

N12<522992838 021



30 021

UBTÜBINGEN

LS



UB Tübingen

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

XXXII.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXXII. Band.



GOtha 1911.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 20. März 1911.)

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Kalkoff</i> , Zu Luthers römischem Prozeß. (Fortsetzung)	1
2. <i>Pahncke</i> , Joachim von Berge	68
Analekten:	
1. <i>Wenck</i> , Neueste Literatur zur Frage der Wundmale des heiligen Franz	89
2. <i>Sommerfeldt</i> , Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften	92
3. <i>Sommerfeldt</i> , Die Beziehungen Georgs des Frommen, Markgrafen von Ansbach, zu seinem Bruder, Herzog Albrecht I. von Preußen, 1529–1540	99
4. <i>Smith</i> , Notes from English libraries	111
5. <i>Clemen</i> , Fliegende Drachen	114
Nachrichten	120

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 24. Juni 1911.)

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Erbes</i> , Ursprung und Umfang der Petrusakten I.	161
2. <i>Hauck</i> , Kleinigkeiten I.	186
3. <i>Kalkoff</i> , Zu Luthers römischem Prozefs (Fortsetzung)	199
4. <i>Rauscher</i> , Der Halleysche Komet im Jahre 1531 und die Reformatoren	259
Analekten:	
1. <i>Seeck</i> , Die Chronologie der beiden Schreiben des Alexander	277
2. <i>Clemen</i> , Melancthoniana	282
3. <i>Clemen</i> , Miszellen zur Reformationsgeschichte	297
4. <i>Kropatscheck</i> , Eine neue Lutherbiographie	299
Nachrichten	302

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 30. August 1911.)

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Erbes</i> , Ursprung und Umfang der Petrusakten. II.	353
2. <i>Hauck</i> , Kleinigkeiten. II.	378
3. <i>Scheel</i> , Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther. I.	386
4. <i>Kalkoff</i> , Zu Luthers römischem Prozefs (Fortsetzung).	408
Analekten:	
1. <i>Lehmann</i> , Zur Überlieferung von Bernward und Benno	457
Nachrichten	466

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 9. Dezember 1911.)

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>Erbes</i> , Ursprung und Umfang der Petrusakten III. (Schl.)	497
2. <i>Scheel</i> , Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther II. (Schl.)	531
2. <i>Kalkoff</i> , Zu Luthers römischem Prozeß (Fortsetzung)	572
 Analekten:	
1. <i>Nestle</i> , Zu Mirbts Papstlisten	596
2. <i>Sommerfeldt</i> , Magister Johannes Matthiä von Sommerfeld, Professor der Universität Krakau, um 1500 . .	599
3. <i>Kawerau</i> , Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis	603
4. <i>Buchwald</i> , Ein neues Zeugnis für Luthers Erlebnis auf der Pilatustreppe in Rom	606
 Nachrichten	 608
 Register:	
I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke	627
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften	628
III. Sach- und Namenregister	632

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Der Anteil der Dominikaner an der Bekämpfung Luthers während des Ablassstreites.

1. Der Anteil der Dominikaner an dem poli- tischen Kampfe.

[Fortsetzung¹.]

Auch nach dem Erlaß der Bannbulle haben sich die Dominikaner um deren Vollziehung und Verbreitung nach Kräften bemüht. Zunächst hat man es sich nicht nehmen lassen, auch in Rom selbst die in der Bulle Exsurge vorgeschriebene öffentliche Verbrennung von Luthers Büchern vorzunehmen, und ein Kölner Dominikaner, Bernhard von Luxemburg, war es, dem wir bis jetzt die einzige Nachricht darüber verdanken². Am 12. Juni 1521 wurde auf der Piazza Navona, dem alten Stadium des Domitian, ein Scheiterhaufen errichtet, auf dem das in Holz geschnitzte Standbild

1) Siehe oben Bd. XXXI, 372—414.

2) In seinem noch i. J. 1521 entworfenen Catalogus haeticorum; vgl. dazu ZKG. XXV, 129. 578 Anm. 2. Forschungen S. 178. Alean- der gegen Luther S. 50, Anm. 5; Oncken in der Hist. Ztschr. 82. 402 ff. (Seb. Frank als Historiker) unterschätzt doch die auf die Niederlande bezüglichen Angaben Bernhards, die dieser den intimen Beziehungen Hochstratens zu den Ordensgenossen in seiner Heimat verdankte. — Melanchthon meldet etwa im August an Spalatin eine von einem Freunde Dr. Auerbachs herrührende Nachricht „tale quiddam etiam Romae accidisse cremantibus Lutherana“. Corp. Ref. I, 449. Schon Fontana p. 30 berichtet von dem Hergang „in foro Agonis“ und der Predigt Benetis.

eines Mönches und viele Bücher verbrannt wurden. Die Wahl des Platzes¹ ergab sich aus den Beziehungen der spanischen Dominikaner zu ihrer 1450 hier erbauten Nationalkirche S. Giacomo degli Spagnuoli. Als Redner trat der Dominikaner Cyprian Beneti auf, ein Spanier, der als einer der namhaftesten Gelehrten des Ordens mit einer theologischen Professur an der römischen Universität betraut war und daher auch dem Hofstaate des Rektors der Sapienza, des Kardinals Domenico Jacobazzi, als Kaplan und „commensalis“ angehörte. Dieser in der juristischen Laufbahn (als auditor rotae) emporgekommene Venezianer war ein Parteigänger der Dominikaner, deren kurialistische Tendenzen er in einer Abhandlung „de concilio“ verfochten hatte. Während seines Aufenthalts in Rom war Beneti zugleich Pönitentiar an S. Maria Maggiore, doch weilte er vor- wie nachher lange in Paris², wo er zu Aleander, dem damaligen Professor des Griechischen, wie zu dem späteren Erzbischof von Brindisi in nahen gelehrten und geschäftlichen Beziehungen stand³. Durch Aleander ist er dem Vizekanzler Medici empfohlen worden⁴, und so verdankte er

1) Nicht auf dem Campo di Fiore, auf den Luther einen apokryphen derartigen Vorgang von 1519 verlegt. Enders II, nr. 190, Anm. 7. Der von Planitz (Wülcker-Virck S. 602) am 15. Sept. dem Kurfürsten übermittelte Bericht stammt von dem Sohne des Leipziger Hofschusters: gerade die Schuster und die Bäcker des damaligen Roms rekrutierten sich überwiegend aus Deutschen.

2) Von Luther daher Enders II, 193 als „Parrhisensis“ bezeichnet: zu literarischem Auftreten gegen den Augustiner hatte er nicht den Mut. Renazzi l. c. II, 236.

3) Zahlreiche Belege dafür in den von J. Paquier veröffentlichten Papieren Aleanders; diese wie die älteren literarischen Nachweise zuletzt in den „Lettres familières de Jérôme Aléandre (1510 — 1540)“, Paris 1909, p. 17, n. 5 u. ö. (Vgl. meine Anzeige in ZKG. XXVIII, 480 f.)

4) Im Kopialbuche Aleanders (Bibl. Vat. cod. lat. 8075, f. 27^a) findet sich ein Schreiben desselben an Medici: Quaesio te, mi patrone, audi perhumane hunc hominem de re tibi locuturum Cypriani Beneti theologi, ut melius fortasse nosti, probi et docti viri, qui, cum eiusdem mecum professionis sit et in eadem academia rude donatus, ita a me

seinen Beziehungen zu den leitenden Personen diesen Auftrag, den ihm der Papst schon am folgenden Tage durch Verleihung der Anwartschaft auf zwei Pfründen, eine Prämonstratenserabtei¹ und eine Pfarre in der spanischen Stadt Urgel, lohnte: ob er freilich aus diesem billigen Akt päpstlicher Freigebigkeit auf Kosten anderer irgendwelchen Nutzen hat ziehen können, ist nicht nachzuweisen.

Es ist ferner bezeichnend für die Siegesfreude wie für die Wachsamkeit der Dominikaner, daß alsbald nach Erlaß der Bannbulle „Decet Romanum“ (3. Januar 1521) kein Geringerer als der magister sacri palatii, der früher in Oberitalien als Inquisitor gewaltet hatte², sich aufmachte, um den italienischen Regierungen das päpstliche Urteil einzuschärfen, obwohl damals noch nirgends Spuren der Einwirkung lutherischen Geistes jenseits der Alpen hervorgetreten waren. Nur in Venedig bot das Auftreten eines unbedeutenden, verworrenen Kopfes, des frater Andreas von Ferrara, vorübergehenden Anlaß zu Besorgnis; gegen die Einschleppung lutherischer Bücher durch deutsche Buchhändler hatte der Vikar des Patriarchen schon im August 1520 auf Grund der Bulle Exsurge Vorkehrungen getroffen³, die indessen schwerlich nachhaltigen Erfolg hatten. Die erste einschneidende Maßregel ist daher wohl auf das Erscheinen des Prierias zurückzuführen: am 1. April 1521 (Ostermontag) ließ der Patriarch „auf Befehl des Papstes den Dr. M. Luther und seine Anhänger sowie alle Besitzer seiner Schriften von allen Predigern für gebannt erklären“; die Signorie hatte dabei klugerweise angeordnet, daß diese zu Spott und Hohn gegen die Deutschen herausfordernde Bekanntmachung erst ergehen

tibi commendatur etc. — Dem Papste Leo X. hatte B. eine Schrift über die Osterberechnung gewidmet. Pastor a. a. O. IV, 1, 569.

1) S. Mariae Pulchri Podii (Forschungen S. 178) d. h. in der im Bezirk Frosinone belegenen alten Hernikerstadt Veroli.

2) Forschungen S. 177.

3) Die einschlägigen Stellen bei Marino Sanuto XXIX. XXX und R. Brown III sind hinlänglich verwertet in den bekannten Arbeiten Benraths, zuletzt angeführt bei Pastor IV, 2, 529.

durfte, nachdem das Volk gebeichtet hatte, so dafs die Kirchen minder besucht waren ¹.

An den Kaiserhof und die deutschen Stände hatte man wohlweislich einen weltlichen Prälaten abgeordnet, damit nicht den argwöhnischen Deutschen der Orden gegen Luther zugleich als Ankläger und Richter aufzutreten scheine; doch muß Alexander nach allem, was bisher schon über seine Beziehungen zu den römischen Oberhäuptern des Ordens, zu Prierias, Schönberg, Beneti, ausgeführt wurde, und dem, was über sein intimes Zusammengehen mit den Löwener und Kölner Dominikanern sich ergeben hat, geradezu als der Vertrauensmann des Ordens bezeichnet werden ².

Wenn nun nachgewiesen wurde, dafs es Aleander war, aus dessen Hand bei seiner ersten Durchreise durch Köln am 22. September 1520 Hochstraten die päpstlichen Breven vom 23. Juni über die Verwerfung der Schrift Reuchlins (des „Augenspiegels“) und seine Wiederherstellung in alle ihm von dem Provinzialkapitel entzogenen Ämter und Würden erhielt, dafs Aleander dann am 7. und 8. Oktober mit Hilfe der Löwener Dominikaner die Anerkennung der Bulle Exsurge durch die Universität und die feierliche Verbrennung der Bücher Luthers durchsetzte, und dafs unmittelbar darauf die Ausstofsung des Erasmus aus der theologischen Fakultät, dann binnen Jahresfrist seine ernste Bedrohung durch Aleander und seine Flucht aus der Heimat erfolgte, so sieht man, wie der mächtige Orden zu gleicher Zeit die drei gefährlichsten Gegner des scholastischen Systems und der päpstlichen Allgewalt mit vernichtenden Schlägen zu treffen wufste ³.

1) Bericht des Franziskaners Schenk von Simau an Spalatin vom 5. April, hrsg. von Schneider, *Bibl. d. Kirchengesch.* II, S. 9 45 f. Ablafs u. Reliquienverehrung, S. 79 ff.

2) Nebenbei sei vermerkt, dafs sich unter den Trümmern des Ordensarchivs (Forschungen S. 179 f.) Teile einer Abschrift des Testamentes Aleanders für das Ordenshaus in Venedig, S. Georg in Alga, vorfinden; in diesem Akt vom 29. Januar 1542 findet sich auch ein Legat für die Dominikaner von S. Sabina de Urbe „pro salute animae suae“. H. Oumont, *Journal autobiographique du cardinal J. A.* Paris 1895, p. 102.

3) Hieher gehört auch die Forschungen S. 50 Anm. erwähnte Ver-

Die Verurteilung Luthers hatte für ihn ein erhöhtes Interesse, weil sie die Möglichkeit eröffnete, den zaudernden Pontifex zur völligen Preisgebung Reuchlins¹ und damit der

urteilung des Philosophen Pietro Pomponazzi, der sich in seiner 1516 erschienenen Schrift im Sinne der neuperipatetischen Schule gegen die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele erklärt hatte, die in Leos X. Bulle vom 19. Dez. 1513 unter Zustimmung des V. Laterankonzils sanktioniert worden war (Pastor III, 119f. IV, 1, 469. 562). Diese Bulle wurde in den Statuten des von Medici 1517 in Florenz abgehaltenen Provinzialkapitels unter der XVIII. Rubrik „de magistris deque haereticis et Christi fidem scandalizantibus“ wieder abgedruckt und dabei „den Philosophen verboten in Vorlesungen oder Disputationen eine dem katholischen Dogma widerstreitende Lehre zu vertreten“. — Leider kennen wir das Vorgehen der Kurie nur nach dem knappen Auszug aus dem betr. Breve vom 13. Juni 1518, in dem Petrus von Mantua zum Widerruf aufgefordert wird, widrigenfalls man gegen seine Person vorgehen werde (L. Ranke, Die röm. Päpste. 6. Aufl. I, 48, Anm. 1). Er muß nun eine befriedigende Erklärung abgegeben haben, denn er wurde nicht weiter behelligt und endete 1525 durch freiwilligen Hungertod, um einer schmerzhaften Krankheit zu entgehen. Burckhardt, Kultur der Renaissance. 7. Aufl. I, 370. 381f.

1) Auf die Dominikaner in der Umgebung des Vizekanzlers und ihre durch die Reuchlinsche Fehde geschärfte Wachsamkeit gegen kabbalistische und astrologische Studien ist auch zurückzuführen die Verdammung der Schriften des Francesco da Meleto (Fr. Miletus; bei Hergenröther, Konziliengesch. VIII, 745 ff. unter Rubr. XVIII nicht erklärt), die durch eine von Medici 1517 abgehaltene Provinzialsynode des Erzbistums Florenz (nicht, wie es bei Burckhardt, Kultur der Renaissance. 7. Aufl. II, 353 heißt, durch „das Flor. Concil“) vorgenommen wurde. In dem Originaldruck der Constitutiones heißt es Rubr. XVIII, cap. 9, dafs dessen „opera Convivii et Quadrivii et expositionis psalmodum“ (gemeint sind bes. zwei Sammlungen von Prophezeiungen: Convivio de' Segreti della Scriptura santa und Convivium temporum prophetarum von 1513 und 1517; Bongì, „Fr. da M., un profeta fiorentino“ etc. im Arch. stor. ital. ser V., III, 62—71), durch deren fromme Titel viele zu Irrlehren, Ketzereien und Spaltungen verführt werden könnten, als „venenosa, impia et in plerisque conclusionibus catholicae veritati inimica, erronea, temeraria, praesumptuosa“ verdammt und für verdächtig erklärt worden seien, desgleichen alle seine anderen Schriften, auch die ungedruckten, bis sie vom hl. Stuhle approbiert worden wären. Sie sind binnen acht Tagen an den erzbischöflichen Generalvikar, das Domkapitel oder den Inquisitor bei Strafe der Exkommunikation und einer Buße von 10 Dukaten zur Verbrennung anzuliefern. Näheres über diesen „Propheten“ bei Pastor III, 168f.

humanistischen Partei sowie zur Zurücknahme der über seine Verfolger verhängten Demütigung zu bestimmen¹. Nichts zeigt die sittliche Hohlheit des mit so vielem Aufwand und so vielem Geräusch zur Schau getragenen Mäzenatentums Leos X. deutlicher, als das der eitle Florentiner damit endete, diesen ehrwürdigen Vorkämpfer des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes fallen zu lassen, nachdem er sich von dem ganzen Abendlande als sein Beschützer, als Schirmherr und Gönner der freien Künste hatte feiern lassen. Wenn auch dieser nur auf materiellen Gewinn gerichtete Macht-hunger, der die Allgewalt des Papsttums über alle Schranken der Vernunft und des Herkommens zu erheben beflissen war, bei seinem Vetter Medici noch widerwärtiger zutage tritt, so liegt es eigentlich nur daran, daß Leo X. dem völligen Zusammenbruch, dem er trotz der letzten politischen Erfolge die Kurie preisgegeben hat, durch schnellen Tod ent-rückt wurde und daß man über die letzte zynische Leistung dieses Kreises bisher im unklaren war: die heimliche Auf-opferung und tückische Drangsalierung selbst eines Erasmus, den man gleichzeitig mit vollendeter Heuchelei zu umschmei-cheln und nach Rom zu laden nicht müde wurde. Bei die-sem Schritte aber, der die völlige Lossagung der zur Gegen-reformation sich rüstenden Kirche von dem Geiste der Re-naissance bedeutet, hat als spiritus rector kein anderer die Wege gewiesen als Hochstraten. Ein Apostat des Huma-nismus, Aleander, der persönliche Freund des Verfeimten, hat die offensichtliche Arbeit getan, aber in der Hand des niederländischen Dominikaners vereinigten sich die Fäden

1) Über die Verquickung der Sache Reuchlins mit der Luthers vgl. ZKG. XXV, 132f. Ebenda S. 123f. wurde gezeigt, wie der spanische Kardinal Carvajal, der bei der Beratung über die Bulle Exsurge eine keineswegs als lutherfreundlich aufzufassende Opposition machte, den Überlieferungen seiner Nation getreu die Dominikaner im Reuchlinschen Prozesse verteidigte und die Befreiung Hochstratens vom Banne erwirkte. Vgl. auch die vortreffliche Übersicht über den Reuchlinschen Streit bei Pastor, *Gesch. d. Päpste IV*, 1, 218ff. Schon 1518 war der Sieg der Dominikaner entschieden, indem sie die Ernennung ihres Gönners Jacobazzi zum Richter durchsetzten. L. Geiger, *Reuchlins Briefwechsel* S. 307. 321.

dieser drei großartigen Intrigen, des Kampfes gegen Reuchlin, Erasmus und Luther¹.

Für diese Zusammenhänge wie für die dem Nuntius und seinen Kölner Beratern mit Recht höchst gefährlich erscheinenden literarischen und politischen Bemühungen, mit denen Erasmus damals dem Wittenberger Reformator sekundierte, genügt es, auf meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“² und die Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus“³ zu verweisen: schon bei jener ersten Zusammenkunft mit Hochstraten, mit dem Aleander sofort nach seinem zweiten Eintreffen in Köln, am 28. Oktober, wieder sich beriet, erfuhr er, daß Erasmus nichts Geringeres plane, als die Kurie zur Suspension, d. h. zur Zurücknahme der Verdammungsbulle zu nötigen, und so ist denn auch Erasmus infolge ihrer sofort ergriffenen Gegenmaßregeln das erste Opfer der antilutherischen Verfolgung geworden. Aleander selbst berichtet in einer seiner ersten Depeschen aus Deutschland (Worms, Mitte Dezember), wie den Humanisten, die ihn und Hochstraten damals mit leidenschaftlichen Spottschriften heimsuchten, sein Zusammengehen mit den verhassten Predigermönchen nicht entgangen war: es seien „die Anhänger Reuchlins, Luthers und des Eras-

1) Eine besonders gegen Eck gerichtete Flugschrift Pirkheimers, die mir früher in ihrer Auffassung dieser Vorgänge „zu unbestimmt und zu tendenziös“ erschien (ZKG. XXV, 105 Anm.), trifft doch das Richtige, wenn sie Cajetan und Prierias als Urheber der Verdammung Luthers hinstellt, denen die ganze Partei der Dominikaner, besonders die Feinde Reuchlins sich anschlossen, und die den Papst durch den Hinweis darauf, daß seine übelangebrachte Langmut gegen Reuchlin an Luthers Verwegenheit schuld sei, dazu fortrissen, bei dieser Gelegenheit auch den Augenspiegel zu verurteilen.

2) Besonders Kap. III: der Kampf der Landesuniversität gegen Luther und Erasmus, und V: die Verdrängung des Erasmus aus den Niederlanden, zunächst besonders I, 8 ff. 78 ff. 82 f. 107.

3) Zunächst bes. ARG I, 29 ff. Depeschen Aleanders S. 25. Aleander gegen Luther S. 36 f., sowie ZKG. XXV, 134 und meine Untersuchung über „E. v. R. und seine Schüler W. Nesen u. Nic. v. Herzogenbusch im Kampfe mit den Löwener Theologen“ im Corpus Reform. Werke Zwinglis, hrsg. von Egli u. Finsler VII: Zwinglis Briefe I (Leipzig 1910) S. 402 f. 405 f.

mus“, die ihn als Abtrünnigen, als Verräter an der Wissenschaft, als Schleppenträger der Kurtisanen, d. h. der herrschenden Florentiner, und als Verteidiger der „Knabenschänder“ (Wortspiel: Praedicatores — Paedicatores) verabscheuten¹.

Bei der Mitarbeit der beiden theologischen Fakultäten von Löwen und Köln an dem dogmatischen Inhalt der Verdammungsbulle wird später noch der schon von mir nach-

1) Depeschen Aleanders S. 45 Anm. 1. Ebenso wufste Pirkheimer, warum er Dr. Eck als „Vorkämpfer der Dominikaner“ angriff: auch dieser legte großen Wert darauf, mit dem anerkannten geistigen Oberhaupt der deutschen Predigermönche, mit Hochstraten, Fühlung zu nehmen, indem er ihm am 24. Juli 1519 seinen Leipziger Triumph brieflich anzeigte. Er habe den Leipziger Dominikanern aufgetragen, ein Exemplar der Disputationsakten abschriftlich herstellen zu lassen und dieses ihm baldigst zu übermitteln (was gegen den Vertrag war). Hochstraten sollte dann die Sorbonne zur Übernahme des Schiedsspruches bestimmen. Er verlange zwar nicht, daß H. sich und seinen Orden in die Angelegenheit verwickle, sondern nur ihm rate und helfe. Wenn er den Wunsch ausspricht, daß die Pariser den Schwarm der Grammatisten, der diese Irrlehren in die Kirche hineintrage, tapfer angreifen möchten, und andeutet, daß der Papst sich die Angriffe Luthers auf ihn selbst erspart haben würde, wenn er schon früher „via regia“ gegen die unbotmäßigen Grammatisten eingeschritten wäre, so verweist er die Dominikaner auf ihre natürliche Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen die gemeinschaftlichen Gegner, den humanistischen Anhang Reuchlins und Luther. Hochstraten hatte diesen Brief triumphierend seinen vertrautesten Freunden, also den bekannten Kölner Theologen wie Arnold von Tongern, Joh. von Venrath, Peter Sulz u. a. gezeigt, und „viele Jakobiten“ hatten auch Abschrift davon genommen: so gelangte er schließlich auch in die Hände seiner Kölner Gegner, die (vor allem ist an Hermann v. d. Busche zu denken) ihn mit höhnischem Titelblatt veröffentlichten (Enders II, 6; Luthers Werke, Weimar. Ausg. II, 253). — In seiner Denkschrift für die Verhandlungen mit Dr. Eck über seine Lösung vom Banne (Dez. 1520) berichtet Pirkheimer, „wie ihm der Nuntius Miltitz während seines Aufenthalts in Nürnberg angezeigt habe, daß sonderlich von den Predigermönchen Aufsätze und Anschläge über ihn gemacht worden seien“. Riederer, Beytrag zu den Reformatiionsurkunden. Altdorf 1762. S. 118. Und die Freunde Luthers, die ihm Anfang 1519 bei Beginn der literarischen Fehde mit Dr. Eck die Vermutung äußerten, daß dieser von den Dominikanern angestiftet sei (Enders I, 409), waren sicher gut unterrichtet. Vgl. Ecks merkwürdiges Auftreten in Augsburg im August 1518. Forschungen S. 144 f.

gewiesene enge Zusammenhang dieser gelehrten Körperschaften zur Sprache kommen: er wurde gesichert durch die dominierende Stellung der Ordensgeistlichkeit, besonders aber durch den furchtbaren Einfluß, den Hochstraten mit seiner im Reuchlinschen Streit geschulten Kerntuppe ausübte und den er gleichermaßen den weltlichen Theologen wie dem Episkopat gegenüber zur Geltung zu bringen wußte. Auch Mitglieder anderer Bettelorden, wie in Löwen der erbitterteste Gegner des Erasmus, der rohe, ungebildete und sittlich anrüchige Karmelit Nikolaus van Egmond ¹, sind nur als Werkzeuge des intriganten Ketzermeisters zu betrachten. Noch im Juli 1520 war Hochstraten in Löwen erschienen ², um persönlich die Vorbereitungen für die Ausführung der gegen Luthers Lehre, Schriften und Anhänger in der Bulle Exsurge angeordneten Mafsregeln zu treffen; während nun Dr. Eck nicht einmal in Leipzig zur Veröffentlichung der Bulle schreiten durfte, während die Universität Erfurt deren Annahme verweigerte ³ und Wien sogar mit einer unbequemen schriftlichen Verwahrung antwortete, wurde sie in Löwen durch eine im Hause des Rektors, eines Dominikaners, inszenierte Scheinversammlung der Universität ohne jede Widerrede anerkannt und tags darauf durch solenne Bücherverbrennung vollzogen ⁴. Zu gleicher Zeit traten auch schon die Domi-

1) Vgl. meinen Anhang zu Zwinglis Briefen I, 411 ff. 416 Anm. 1 und zu Egmondan bes, die beißende Satire des Nik. v. Herzogenbusch, die „Vita S. (i. e. stulti) Nicolai“ S. 406 ff.

2) Vgl. Beilage IV: Hochstratens Begegnung mit Hutten.

3) Kalkoff, Capito S. 92 f.

4) Arch. f. R.-G. I, 29 ff. 77 f. Aleander gegen Luther S. 88. Auch in Antwerpen hatte Aleander kraft des von ihm am 28. September erwirkten landesherrlichen Mandats eine Bücherverbrennung vornehmen wollen (Anfänge I, 20 ff.): hier aber hatten die Dominikaner vorerst den kürzeren gezogen. — Den Namen des Antwerpener Dominikaners, über den sich Erasmus im Frühjahr 1521 beklagt (Anfänge I, 61. 102, Anm. 51; er hatte den E. bei einem Gastmahl für den verbrecherischsten Ketzer erklärt; sein Name leite sich vom Honig her usw.), erfahren wir aus den Kölner Universitätsakten (Acta rectoralia von B. J. Alfter) bei Gelegenheit der Verleihung der theologischen Professur an den soeben aus Rom zurückgekehrten Hochstraten (26. August 1516): es war P. Ord. Praed. Fr. Petrus Mel aus Antwerpen (H. Cremans l. c. p. 44).

nikaner im Haag an den Statthalter von Holland, Grafen Heinrich von Nassau, sowie an den Präsidenten des höchsten Gerichtshofes heran mit der Forderung, die Bulle zu vollziehen und Luthers Lehre zu unterdrücken. An beiden Stellen aber holten sie sich eine entschiedene Abweisung; der Präsident Everaarts war freilich ein naher Freund des Erasmus¹.

Während nun Erasmus die Verdammungsbulle selbst aus taktischen Gründen, um dem Papste ihre Zurücknahme zu ermöglichen, als „erschlichen“ bezeichnete, trifft dies auf ihre Annahme durch die Universität Löwen durchaus zu; in Köln dagegen, wo Hochstraten und Genossen bei der offiziellen Übergabe der Bulle an die rite versammelte Universität die herkömmlichen Formen zu beobachten für geraten hielten, so daß auch die Gegner wenigstens zu Worte kommen konnten, lieferten sie dafür das Meisterstück einer erschlichenen Bücherverbrennung; die von ihnen verbreitete Legende² einer grofsartigen kirchentreuen Kundgebung der höchsten Gewalten, des Kaisers und des Erzbischofs, des Magistrats und des Domkapitels, wurde sogar von gut unterrichteten Lutheranern übernommen und bis heute festgehalten. Tatsächlich vollzog sich der von Aleander und der Gruppe der bekannten Feinde Reuchlins veranstaltete Akt am Morgen des 12. Novembers in der gröfsten Heimlichkeit³, bei vorsichtiger Zurückhaltung des Hofes und unverhohlener Mißgunst der übrigen genannten Faktoren; um bei der befürchteten Störung durch den studentischen Anhang der Humanisten einen sichern Zufluchtsort zu haben, traf man sich zur verabredeten Stunde vor dem Hause des Verlegers Hochstratens, jener aus den „epistolae obscurorum virorum“⁴ bekannten „domus

1) Anfänge II, 37. I, 93, Anm. 37. Aleander gegen Luther S. 91, Anm. 1.

2) Aleander gegen Luther S. 37. Bezeichnend ist, daß der Magistrat seine sofortige Verwahrung gegen die Behauptung des offiziellen Redners bei der Verbrennung, daß diese auf Anordnung der städtischen Obrigkeit vollzogen werde, an das Dominikanerkloster richtete. Vgl. auch Zwinglis Briefe I, 412f.

3) Aleander gegen Luther S. 46ff.

4) A. a. O. S. 47, Anm. 3 und Böcking, opp. Hutteni. Suppl. I, p. 69. II, 2, 446. Die von Heinrich Qu. aus Strafsburg (1503 †) be-

Quenteliana“, in der auch die Mitstreiter des Dominikaners gut Bescheid wußten ¹.

In Mainz dagegen fehlte dem Nuntius außer dem Schutze des von einem Capito geleiteten Erzbischofs auch der Beistand der Dominikaner, die sich hier nach der ihnen kürzlich erst (10. Mai) von Sickingen auferlegten Bußzahlung an Reuchlin nicht recht hervorwagten: die Bücherverbrennung scheiterte daher kläglich; doch hat Aleander auch hier mit dem Orden Fühlung genommen, denn noch bei seiner Abreise am 30. November beauftragte er „den Provinzial des Predigerordens in Deutschland“, eben jenen von Huttens mächtigem Freunde so schwer gedemüthigten Eberhard von Kleve ², „in seiner ganzen Provinz (der oberdeutschen) gegen

gründete Druckerei, welche besonders die für die Kölner Bursen bestimmten Bücher lieferte, befand sich „in domo ad palatium“, an der Stelle des heutigen Domhotels. Ortwin Gratus war hier als Korrektor bei Herstellung der Bücher Pfefferkorns beschäftigt und von ihm und dem Regens der Laurentianer Burse und Inhaber einer Priesterpfünde am Dom, Dr. Arnold Luyde van Tongern wußte man, daß sie eine Magd des Hauses stupriert hatten, die sich dann als Flickschneiderin ernährte (Arnold an Ortwin: „audivi vos lardasse ancillam Quentels et fecisse sibi unum puerum“ usw.). Die Beziehungen Aleanders zu A. v. T. beruhten darauf, daß dieser der Pädagog des Bischofs Eberhard von Lüttich auf der Universität gewesen war, dem A. als Kanzler gedient hatte.

1) Die Druckerei hatte vermutlich auch den Apparat an Rednerpult und Makulatur geliefert; denn wenn Crotus (5. Dez. an Luther, Enders III, S. 9) auch zu erzählen weiß, daß „viel Geld für die verbrannten Bücher verausgabt worden sei“, so hatte der Nuntius jedenfalls dafür keine Mittel übrig; es müßten denn die Dominikaner die erreichbaren lutherischen Schriften aufgekauft haben.

2) Über Eberhard von Kleve (de Clivis) vgl. Paulus, Dominikaner S. 113 Anm. 2: er war in den neunziger Jahren Professor der Theologie in Wien gewesen und wurde nach seiner Rückkehr nach Heidelberg, wo er studiert hatte, Beichtvater des Kurfürsten Ludwig V., auch wiederholt Regens der dortigen Studienanstalt und 1515 Prior des Konvents und Provinzial. Daß er nicht schon 1524 gestorben ist, sondern wohl erst 1529, geht auch daraus hervor, daß Klemens VII. den „Provincialis Ord. Pr. Germaniae“ am 27. Febr. 1526 in einem schmeichelhaften Breve wegen seines „in his Germaniae fluctibus“ bewiesenen treuen Eifers belobte und unter Hinweis auf die Gesinnung des Kaisers, des Erzherzogs Ferdinand und der Fürsten zum Ausharren ermutigte

Luther predigen und die Verurteilung seiner Schriften verkündigen zu lassen“¹.

Ein anderer Dominikaner, Johann Faber Augustanus, der Generalvikar der deutschen Kongregation der Konventualen, der mit den von Aleander bevorzugten Observanten in heftiger Fehde lag, ist in der Zeit des Kölner Kurfürstentages wie des Wormser Reichstages in schriftlichen Kundgebungen wie in Predigten eine Strecke Weges mit Erasmus Hand in Hand gegangen, indem er der konziliaren Überlieferung wie den politisch-nationalen Interessen zuliebe die in Rom gewählte Form der Aburteilung Luthers und die Anfeindung des habsburgischen Kaisertums bekämpfte²; doch ist auch dieser Sohn des heiligen Dominikus der Sache nach den Überlieferungen seines Ordens treu geblieben, da er 1525 wegen allzu schroffen Auftretens gegen die Anhänger Luthers aus Augsburg ausgewiesen wurde.

Auf dem Reichstage traten die Beziehungen Aleanders zu den Dominikanern naturgemäß in den Hintergrund, da ihr Einfluß bei den ständischen Verhandlungen nicht in Betracht kam, da ferner der Beichtvater des Kaisers eben damals ein französischer Franziskaner war und in den Monaten Februar und März der Augsburger Prior Faber in der Frage des Romzuges heftig gegen die päpstliche Politik eiferte³. Gleichwohl haben die Dominikaner auch hier dem Nuntius Unterstützung und Rückhalt gewährt und im stillen ihren Kampf gegen die lutherische Ketzerei fortgesetzt: der Humanist Euricius Cordus, der damals einige Zeit in Worms weilte und Luther mit einem Jubellied be-

(P. Balan, Mon. saec. XVI. hist. illustr. Oeniponte 1885. I, 355; die entstellte Namensform „Ebreard. de Chicis“ wurde von Hergenröther, Konziliengesch. IX, 583 übernommen).

1) Depeschen Aleanders S. 29—31. Capito S. 38 f. Über die Veröffentlichung der Bulle hatte Dr. Eck schon im Herbst an Hochstraten berichtet. Kalkoff, Briefe, Dep. u. Ber. S. 38. 43. 79 f.

2) Ausführlich habe ich über diese merkwürdige Persönlichkeit gehandelt im Arch. f. R.-G. I, 10 ff. und ZKG. XXV, 123. 584, ferner gegen N. Paulus in der Hist. Vierteljahrschr. Leipzig 1904, S. 300 f.

3) Vgl. neben den Dep. Aleanders meine Briefe, Depeschen und Berichte S. 27—31 u. ö.

grüßte, verhöhnt in einem Epigramm einen Dominikaner, der den Wittenberger auf den Scheiterhaufen wünschte¹. Damit meinte er ohne Zweifel jenen Dr. Johann Burchard², der bei der Bücherverbrennung in Mainz auf das Ansuchen der Nuntien hin „mit großer Lebensgefahr“ gegen Luther gepredigt hatte und der sich daraufhin aus Mainz entfernen mußte; ja seine eingeschüchterten Klosterbrüder verweigerten ihm nachmals die Wiederaufnahme, weil sie alle Almosen verloren hätten und von Hutten und anderen Lutheranern mißhandelt worden wären. Nach Worms hatte er sich nur im Gefolge eines streitlustigen Prälaten, des Burggrafen Hartmann von Kirchberg, des vertriebenen Abtes von Fulda, gewagt, der wegen der bösen Händel mit seinem Kapitel auf den päpstlichen Beistand angewiesen war. Der Dominikaner, ein „kühner, etwas neuerungssüchtiger, doch nicht übelgesinnter Mann“, berief sich dem Nuntius gegenüber darauf, daß die Lutheraner ihn vielfach für sich zu gewinnen versucht hätten, da er, ähnlich wie so manche deutsche Fürsten, dadurch Vergünstigungen von seiten der Kurie zu erpressen gedachte; um ihn von der gefährlichen Verbindung abzuhalten, empfahl Aleander also Mitte März, ihm den nachgesuchten Dispens zur Erlangung weiterer Pfründen nicht zu verweigern. Dafür liefs er sich als Adjutant der Nuntien gebrauchen: so liefs Aleander im April durch ihn bei den Straßburger Gesandten die Förderung einer lutherfeindlichen Schrift anregen; um den unbequemen, bei den alten Räten Kaiser Maximilians aber gut angeschriebenen Faber³ zu verdrängen, liefs er vielmehr Burchard vor dem Kaiser predigen wie besonders bei der Verbrennung der Bücher und des Bildes Luthers, mit der am 29. Mai nach Entfernung der meisten Reichsstände das erschlichene Reichsgesetz zum

1) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe II, 545, Anm. 3.

2) Vgl. meine Dep. Aleanders S. 134, Anm. 1. 252 und die gründliche Biographie bei N. Paulus a. a. O. S. 325 ff.

3) Nach meiner Untersuchung über „die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten i. d. J. 1520 — 23“ (Aleander gegen Luther S. 123) war Faber von dem Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg vorgeschoben worden.

ersten Male vollstreckt wurde. Aleander hatte „unsern Prediger“ schon einige Tage vorher angewiesen, sich vorzubereiten und ihm außer einigen geschichtlichen Belegen für die schon zur Zeit der Apostel, der griechischen und lateinischen Konzilien bestehende Sitte der Verbrennung schlechter Bücher vor allem ein zweckdienliches Thema angegeben: also wohl eben den Satz, der dann von den Zuhörern, als gegen das Evangelium gerichtet, sehr übel aufgenommen wurde, daß die Ketzler sich von jeher auf die Heilige Schrift berufen, sie als eine bequeme „Schanddeckerin“ mißbraucht hätten. Da nun bei der aufgeregten Haltung der Mainzer Bevölkerung¹ dort seines Bleibens nicht mehr war, suchte Burchard im Herbst den Nuntius in Flandern auf, um durch päpstliche Verfügung seinem Kloster in Straßburg zurückgegeben zu werden; Aleander sandte ihn zu diesem Zwecke nach Rom, wo Giberti, der Sekretär Medicis, ihn zu den Füßen Seiner Heiligkeit führte; die ihm von Leo X., der sich vertraulich mit ihm über die lutherische Angelegenheit unterhielt, erwiesene Gnade war bei ihm gut angebracht, da er nachmals als einer der entschiedensten Bekämpfer der deutschen Ketzerei sich bewährte.

Dagegen schlugen die Bemühungen Aleanders und die römischen Gunstbeweise völlig fehl bei einem besonders hoffnungsvollen Jünger des Ordens, dem Schlettstädter Martin Butzer², der den Nuntius von seinem Heidelberger Kloster

1) Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz. Mainz 1907, S. 116 ff.

2) Vgl. P. Kalkoff, Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der kathol. Kirche in Schlettstadt in der Z. f. d. G. des Oberrheins N. F. XII, 9. B. hatte sich schon in einem Briefe an Spalatin vom 23. Januar 1520 (Th. Kolde, Analecta Luth. S. 440), indem er über Sickingens Einmischung in den Reuchlinschen Streit berichtete, sehr bitter über Hochstraten geäußert: er bedauerte, daß seine Ordensgenossen diesem verhängnisvollen Menschen ernstlich zu Leibe zu gehen sich scheuten („tragicam istam nostram simiam, immo *ἀτην*, Hogstraten dico, tangere nosti minores verebantur“). Am 11. Nov. 1520 schreibt er dann an Capito, es müsse einer seiner Briefe, in dem er sich abfällig über H. geäußert habe, in dessen Hände gefallen sein, denn dieser sei heftig gegen ihn erbittert und drohe, wie ein treuer Freund ihm schreibe, nach Wiedereinsetzung in sein Inquisitoramt, zuerst gegen ihn als Anhänger

aus wiederholt aufgesucht hatte, um durch ihn seine Überführung in den weltpriesterlichen Stand zu erwirken. Dieser hatte ihn „in schmeichelhafter Weise aufgefordert, sein Können und Wissen an ein besseres Werk zu setzen als Luther“, d. h. zur Verteidigung des Papsttums zu schreiben, und glaubte „den unruhigen und gefährlichen Menschen schon auf den rechten Weg gewiesen“ zu haben (5. April), so daß er den Vizekanzler bat, durch Ablehnung seines schon in Rom betriebenen Gesuchs ihn dem Orden zu erhalten. Indessen war schon am 20. Februar ein Breve mit dem bezüglichen Auftrag an den Bischof von Speier ausgefertigt worden, der seinen Weihbischof zu dem Akte ermächtigt hatte, und an demselben Tage (29. April), als Aleander noch einmal dringend empfahl, dieses Zugeständnis rückgängig zu machen, wurde Butzer in Bruchsal vom Ordensgelübde entbunden. Der Nuntius wußte damals schon, daß er sich „dieser Ketzergesellschaft angeschlossen habe und, weil er gelehrter sei als Luther, noch Ärgeres befürchten lasse“, besonders wenn er als Hofprediger des Pfalzgrafen Friedrich wirke, der sich ohnehin nicht mehr ganz zuverlässig erwiesen hatte; „man müsse daher den schurkischen Mönch zu gewinnen suchen, bevor er sich seines Giftes entledigen könne“, und so sollte der Vizekanzler ihm irgendwelche ehren- und gewinnverheißende Anträge machen, um ihn — ganz wie es mit Erasmus immer wieder versucht wurde — „nach Rom zu ziehen“¹. Darauf wurde in Rom verfügt, daß dem Dominikaner die Abschrift jener päpstlichen Verfügung durch seine Obern in Deutschland abgefordert werden, er selbst aber nach Rom gesandt werden solle, wo der Papst weitere Maßregeln ergreifen werde². Doch war es

Luthers vorzugehen, um ein abschreckendes Beispiel aufzustellen. R. Stähelin, Briefe aus der Reformationszeit. Basel 1887. S. 10.

1) Depeschen Aleanders S. 152f. 200f. 212.

2) Den von Aleander gesammelten „Acta Wormaciensia 1521“, Vat. Arch., Arm. LXIV, 17 ist nachträglich vor dem Titelblatt noch ein Zettel durch Einkleben beigefügt, der Angaben über einige in Aleanders Depeschen berührte Fragen mit dem von der Hand eines Sekretärs in Rom beigeschriebenen Bescheid enthält: *Frater Martinus Putzer ordinis Predicatorum obtinuit commissionem hic in curia ad episcopum Spi-*

dazu¹ zu spät: Butzer safs schon längst auf der Ebernbürg, wo er im Bunde mit Hutten dessen Beschützer Sickingen „dazu anstiftete, unter dem Vorwande der Reform des Klerus Luthern zu unterstützen“.

Über die Wormser Klöster ist uns leider so wenig überliefert, dafs wir auch über die Haltung der dortigen Dominikaner nichts Näheres erfahren; doch haben auch sie im stillen der päpstlichen Sache nach Kräften gedient, wie sich daraus schliessen läfst, dafs sie dem Frankfurter Dechanten Cochläus, den Aleander zu gelegentlicher literarischer Handreichung nach Worms eingeladen hatte und der sich dann unbefugt und unbenötigt in die ständischen Verhandlungen mit Luther eindrängte², durch ihre Gastfreundschaft einen billigen und geschützten Aufenthalt in der Reichsstadt ermöglichten. Der Prior der Dominikaner, dessen Predigt damals den Zorn des Luther begleitenden Augustiners Pätzstein erregt hatte, so dafs er ihm beim Verlassen der Kanzel vorwarf, er habe den Apostel Paulus nicht richtig ausgelegt, dürfte wohl nicht jener Faber von Augsburg gewesen sein, da Cochläus sich dieses von Aleander verabscheuten Redners nicht so entschieden angenommen hätte³.

Auch auf der Rückreise nach den Niederlanden hat Aleander in Köln Aufenthalt genommen, nur dafs er damals nicht mit Hochstraten selbst sich über die nötigen Schritte

rensem, ut eo praetextu apostatare posset; est Lutheranus maledictus. Am Rande: Requirenda copia istius commissionis ab isto fratre per superiores suos in partibus et mittatur ad S^{mum} D. N. et tunc providebit.

1) Die Vermutung liegt nahe, dafs ihm hier das Schicksal zuteil geworden wäre, das Klemens VII. dem republikanisch gesinnten Florentiner Dominikaner Benedetto da Fojano 1530 bereitete, den er in den Verliesen der Engelsburg elend verschmachten liefs. Pastor IV, 2, 393.

2) Vgl. darüber meine eingehende Untersuchung, Capito S. 46 ff. An der Reichstagsakten II, 563 Anm. 2 angegebenen Stelle eines Sammelbandes Aleanders finden sich aufser dem dort angegebenen noch mehrere uns anderweitig bekannte lutherische Aktenstücke, die Cochläus damals für den Nuntius kopierte, so die Stücke der Weim. Ausg. VII, 74 ff, 284 ff.

3) Reichstagsakten II, S. 631, 19 u. Anm. 1. 627, 39 ff.

zur Ausführung der endgültigen Bannbulle und des Wormser Edikts besprechen konnte, da dieser im Juni in Antwerpen weilte, wo er die dortigen Anhänger Luthers beobachtete und eine Streitschrift gegen dessen „ungeheuerliche und grundverkehrte Irrlehren“ abschloß. Er bat dann von Köln aus den Nuntius, ihm das Reichsgesetz mit Unterschrift und Siegel des Kaisers zugehen zu lassen, und dieser sandte ihm mit Schreiben vom 30. Oktober von Löwen aus zwei solcher Exemplare, das eine zum Gebrauch des Inquisitors, das andere für den der theologischen Fakultät. Gleichzeitig ersuchte er ihn, die beigelegte Bannbulle in Köln wieder abdrucken und in Deutschland verbreiten zu lassen, was Hochstraten dann auch mit dem Wormser Edikt getan hat¹. Unmittelbar darauf ist Aleander selbst zu mehrwöchigem Aufenthalt nach Köln abgereist, wo er diesem Schreiben zufolge auch den Leiter der Studienanstalt der Dominikaner, Konrad Köllin, schon kennen und schätzen gelernt hatte, der 1527 nach Hochstratens Tode sein Nachfolger als Inquisitor wurde. Diese Männer haben nun im Verein mit Arnold von Tungern und Johann von Venrath den damals schon gegen Rom verstimmteten Erzbischof zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Wormser Edikt gedrängt, die sonst wohl unterblieben wären². Indessen haben die Dominikaner die Aufgabe, die nachmals von den Jesuiten mit ebenso glänzendem wie äußerlichem Erfolg gelöst wurde, die vornehmen deutschen Bischöfe kirchlich zu disziplinieren, nicht grundsätzlich in Angriff genommen; der Graf Hermann zu Wied wäre auch für die mönchischen Zuchtmeister zu alt gewesen; ihrer Rache aber ist er nicht entgangen.

1) Ein aus dem Besitz des Leipziger Dominikanerklosters stammendes Exemplar dieses Kölner Druckes beschrieben von Th. Brieger in seiner scharfsinnigen Programmarbeit (Leipzig 1910) über „Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts“ S. 14, Anm. 1.

2) Aleander gegen Luther S. 49 ff. Den eifrigsten Fürsprecher der Dominikaner an der Kurie im Prozeß gegen Reuchlin, den reichbepfründeten Dr. Ingenwinkel, ließ der Erzbischof einkerkern, als er, aus dem Sacco di Roma flüchtend, in die Heimat zurückkehrte.

2. Der Einfluß der Dominikaner auf die Behandlung der dogmatischen Fragen.

Bei ihrer hervorragenden Beteiligung an der politischen Bekämpfung Luthers während des Abfallsstreites haben die Jünger des Aquinaten auch die dogmatischen Grundlagen des Konfliktes und die literarische Vertretung ihres Standpunktes sowie der alsbald in den Vordergrund tretenden kirchlichen Verfassungsfragen nicht verabsäumt; ja, alle die entscheidenden Kundgebungen der Kurie sind fast ausschließlich oder doch in wesentlichen Teilen von ihren Führern ausgegangen.

Luther hatte schon bei seiner Rückkehr aus Augsburg richtig erkannt, daß die Rührigkeit und unerbittliche Strenge, mit der einzelne Dominikaner ihm entgegengetreten waren, nur ein Ausfluß des Ordensgeistes waren, der dahin drängte, die äußersten Forderungen des kurialistischen Systems mit schonungsloser Härte zu verfechten¹. Er klagt in einem vertrauten Schreiben vom 19. November 1518 über den verwegenen theologischen Radikalismus, der ihm in den Auslassungen Kajetans entgegengetreten sei: aber er sehe wohl, daß alle Dominikaner gleichen Sinnes seien und keiner sich der schlichten christlichen Wahrheit befeilsige. Das gehe zur Genüge daraus hervor, daß Kajetan als der allbeherrschende Vertreter ihrer Richtung gefeiert werde, Prierias aber als der nächstbeste. — Und auch für den maßgebenden Einfluß, den sie gerade unter Leo X. besäßen, findet er den Beweis in der führenden Rolle, die sie schon auf dem V. Laterankonzil gespielt hätten: er erinnert sich, wie der Legat sich ihm gegenüber berühmte, indem er die Gewalt des Papstes über das Konzil, über die Heilige Schrift

1) So hatten die Dominikaner in Rom auch die theologische Formel gefunden, um die grenzenlosen Mißbräuche der kirchlichen Verwaltung, die unmittelbare Folge des papalen Absolutismus, zu rechtfertigen, oder wenigstens jeden Versuch einer Reform abzulehnen: dem deutschen Humanisten Crotus Rubianus erklärte im Sept. 1520 in Rom ein „magister noster Dominicista“: alles dies geschehe nach göttlicher Vorsehung, und über den Willen Gottes dürfe man nicht streiten. ZKG. XXV, 434. Enders II, 206, 77 ff.

und über alle Kirchen der Welt stellte, daß man im Jahre 1512 die Beschlüsse des Baseler Konzils verworfen und aufgehoben habe und daß mit ihm die gesamte konziliare Richtung zu verdammen sei¹: „so sind gar viele Pharaonen unter den Dominikanern, zumal unter dem Pontifikat dieses Papstes, bei dem sie derartige Beschlüsse durchgesetzt haben“² und bei dem sie auch seine Verfolgung und völlige Vernichtung betrieben.

Um von der Denunziation der Dominikaner, in der sofort die Diagnose auf Ketzerei und Auflehnung gegen die Schlüsselgewalt des Papstes gestellt wurde, zunächst abzusehen, wurde das offizielle Gutachten nach Eröffnung des eigentlichen Prozesses von Silvester Prierias als magister sacri palatii (Mitte Juni 1518) geliefert und zwar, da man nun den Erlaß der Zitation möglichst beschleunigen wollte, binnen drei Tagen: es war der alsbald auch durch den Druck verbreitete „Dialogus in M. Lutheri conclusiones“, in dem Luthers Bedenken gegen die herrschende Ablafspraxis kurzerhand als sträfliche Verletzung der päpstlichen Autorität abgetan wurden³. Es war bedauerlich, daß damals der weit gründlichere und besonnenere Kajetan nicht gehört werden konnte, der eben in jener Zeit wochenlang als Staatsgefangener des kaiserlichen Ministers Matthäus Lang auf der einsamen Felsenfeste Klausen bei Brixen festgehalten wurde⁴. Denn einmal zeigte er sich, sobald er durch das Breve vom 11. September mit Luthers Angelegenheit betraut worden war, eifrig bemüht⁵, sich in einer Reihe schriftlicher Aus-

1) Luth. opp. var. arg. II, 370 (Acta Augustana).

2) Enders I, 282 f.

3) Forschungen S. 50 ff. 172 f. Doch vgl. die Würdigung dieser Leistung des Prierias bei Pastor IV, 1, 248 ff. und Hergenröther IX, 59 f.

4) Forschungen S. 166 f.

5) Das Urteil über die Haltung Kajetans auf dem Augsburger Reichstage ist bisher auch beeinflusst worden durch den peinlichen Eindruck den die geharnischte Beschwerde der Reichsstände über den dreisten Pfründenschacher, die frivole Verletzung der in den Konkordaten verbürgten Rechte der Kapitel und Patrone durch den päpstlichen „Nuntius“ hervorrief; in meiner Untersuchung Qu. u. F. aus ital. Arch.

arbeitungen auf die Prüfung der gegnerischen Ansichten vorzubereiten, indem er sich über den eigenen Standpunkt Rechenschaft ablegte; sodann hat er sich trotz des in diesem Breve enthaltenen ausdrücklichen Verbots in der Hoffnung, kraft seiner überlegenen Kenntnis der herrschenden Lehre und seiner anerkannten dialektischen Meisterschaft den deutschen Mönch leicht überzeugen zu können, zu einer recht eingehenden Disputation herbeigelassen¹, wobei freilich sein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein und das Temperament des Südländers mit hineinspielten². Bezeichnend für das Selbstbewußtsein, mit dem der Kardinal jene ihm von Luther gegen Ende der zweiten Unterredung verursachte Verlegenheit überwand — es handelte sich um den Wortlaut der heftig umstrittenen Bulle Klemens' VI. „Unigenitus“ —, ist ein charakteristischer Zug, den der spätere Sekretär Kajetans, der humanistisch gebildete Giovanni Battista Flavio, in der ihm gewidmeten Grabrede von 1534 erwähnt: der Legat sagte, als Luther sich zum Gehen wandte, zu seiner Begleitung: „Der Mann ist mit faulen Eiern zu Markte gekommen³.“ Wenn Flavio sich im übrigen darauf beschränkt, nur eben den äußeren Verlauf damit zu schildern, daß er für den ersten Tag die „väterlichen“ Ermahnungen Kajetans und Luthers Nachgiebigkeit, für den zweiten bei Luthers überraschendem Rückfall, die anfängliche Verblüffung, dann die ge-

X, 226 ff. habe ich gezeigt, daß diese Klagen sich gegen den Nuntius Caracciolo, einen Neapolitaner, richteten, und daß Kajetan vielmehr die Beschwerden eines deutschen Kirchenfürsten über kuriale Mißbräuche dringend befürwortet hat (Forschungen S. 126. Aleander gegen Luther S. 41 ff.).

1) Köstlin-Kawerau, M. Luther I, 204 ff.

2) Vgl. Forschungen S. 64 ff. 154 ff. 162 ff. und zu Kajetans Auftreten bei seiner Bischofsweihe die boshafte Kritik des päpstlichen Zeremonienmeisters (S. 121 f.), die gewiß stark durch die Knappheit des Trinkgeldes beeinflusst worden ist.

3) Abr. Bzovius, *Annales ecclesiastici* XIX, Colon. Agr. 1630, fol. 905, col. 1: ad suos enim conversus familiares, iste homo, inquit, ovis eget recentioribus. Quo latenter illius stultitiam subnotabat. Vgl. meine Untersuchung im Arch. f. R.-G. VIII über diese Biographie Kajetans.

rechte Entrüstung, die drohende Haltung des Legaten weit-schweifig ausmalt, so liegt dies daran, daß für den theologischen Inhalt der Erörterung Verfasser wie Zuhörer der vor Papst Paul III. und den Kardinälen gehaltenen Rede wenig Interesse hatten; aber Flavio sah wohl auch ein, daß sein Patron sich einer Überschreitung seiner Vollmachten schuldig gemacht hatte, die hervorzuheben er in seinem Nachruf kaum für notwendig erachtete.

Von einem Dominikaner ist nun auch die abschließende Entscheidung des höchstens Lehrers und Richters der Kirche über das Wesen und die Kraft der Ablässe entworfen worden, das letzte Wort des nach der thomistischen Lehre unfehlbaren Papstes, der Schlußstein der von dem Aquinaten begründeten Theorie des Ablasses; und schon nach seiner wissenschaftlichen Vergangenheit konnte und durfte dies kein anderer unternehmen als der anerkannt bedeutendste Interpret der „Summa Theologiae“, eben Kajetan.

Er hatte schon in Augsburg und so auch in seinem Bericht an den Papst das Urteil unbedingter Verwerflichkeit nur über zwei Sätze Luthers ausgesprochen, die Lehre von dem Glauben als Voraussetzung für den heilbringenden Empfang des Abendmahls Christi und die in jener verpönten Disputation vom 12. und 14. Oktober 1518 von Luther bestrittene Identität des Schatzes der Ablässe mit dem Verdienst Christi¹. Diesen Kernpunkt der kurialen Ablafslehre, der durch die Bulle Klemens' VI. nicht mit ausreichender Klarheit festgelegt zu sein schien, unternahm nun der Kardinal endgültig zu formulieren, um so für die Verkündigung des Verdammungsurteils über Luther eine feste dogmatische Grundlage zu schaffen, deren vorherige verbindliche Bekanntgebung urbi et orbi die Gerechtigkeit des päpstlichen Spruches und den Triumph des heiligen Thomas dartun sollte. Der von Kajetan eingesandte Entwurf² einer „Extravagante“ d. h. einer der kirchlichen Rechtssammlung einzuverleibenden Ergänzung zu den früheren den Ablafs be-

1) Köstlin-Kawerau I, 204ff. Hergenröther IX, 71 ff.

2) Forschungen S. 66f. ZKG. XXV, 430 Anm.

treffenden Gesetzen („declaratoria Unigenitus“) wurde nun in Rom keineswegs einer Nachprüfung und Beschlussfassung etwa durch einen Ausschuss von Theologen unterworfen, deren Rat der dieser Wissenschaft doch recht fernstehende Pontifex zu hören das Bedürfnis empfunden hätte — sondern er wurde im Rahmen der diplomatischen Korrespondenz von dem Sekretariat in den üblichen Formen mit aller Beschleunigung erledigt, also von Bembo im Konzept mit dem seine Durchsicht bezeugenden Vermerk und dem Datum des 9. November versehen, registriert, ausgefertigt und dann von Kajetan am 13. Dezember in Linz mit allen notariellen Formalitäten veröffentlicht; der sofort von ihm in Wien veranstaltete Druck dieser Dekretale „Cum, postquam“, in deren Einleitung er den geschichtlichen Verlauf seiner eigenen Beteiligung an Luthers Prozeß darlegt¹, wurde wohl nach Möglichkeit, doch in sehr geringem Umfange, in Deutschland verbreitet; die Bannbulle, die schon in Augsburg bereit lag, sollte folgen, sobald das Ergebnis der Sendung Miltitzens an den kursächsischen Hof vorliegen würde.

Dabei hatte Kajetan nicht versäumt, einen Lieblingssatz der Ablafsprediger seines Ordens und so besonders auch Tetzels ein für allemal sicherzustellen: die Zuwendung des Ablasses an die im Fegfeuer büßenden Seelen der Freunde und Verwandten der Erwerber, die Tetzels noch kürzlich auch in die Annaberger Bulle, der Geschäftsträger des Kurfürsten in die für die Wittenberger Schloßkirche bestimmte Bulle über das Allerheiligenfest („De salute“) aufgenommen hatte². Die bis dahin noch strittige Art der Vermittlung dieses Gnadenaktes an die Seelen der Abgeschiedenen wurde damit in der heute noch gültigen Form der „translatio per modum suffragii“ festgelegt³.

Zugleich liefs der Legat durch den schon in Augsburg von ihm zu derartigen Arbeiten benutzten kaiserlichen Sekretär Jakob Spiegel eine deutsche Übersetzung der Dekretale herstellen und drucken, die auf dem mit dem päpstlichen Wappen

1) Forschungen S. 65 ff.

2) Kalkoff, Ablafs S. 25f.

3) Luth. opp. var. arg. II, 430 sq.

geschmückten Titelblatt verkündete, wie die anmaßlichen Predigten und Streitschriften über den Ablass vor der hier verkündeten Wahrheit schmähdlich „zu Kot zerfließen müßten, so daß nur der faule Gestank einer grauenhaften Irrlehre“ zurückbliebe¹. Diese Sprache des mönchischen Fanatismus läßt vermuten, daß die deutsche Fassung vor allem durch die Dominikaner verbreitet und in volkstümlichen Predigten erläutert werden sollte: sie ist denn auch weiteren Kreisen bekannt geworden als das Original selbst.

Dieses dem Beschützer Luthers in verbindlicher Form zu insinuieren, bot sich dem Legaten erst die Gelegenheit, als er Mitte Mai den ihm untergeordneten Nuntius Miltitz mit den ersten Eröffnungen über die vom Papste betriebene Kandidatur Friedrichs diesem entgegenschickte. Kajetan hat damals in Weimar am 28. Mai 1519 dem Kurfürsten aufser dem Ersuchen um rechtskräftige Veröffentlichung der Dekrete in seinen Landen, auch in betreff der Person Luthers die Forderungen stellen lassen, die sich folgerichtig aus dem Stande des kirchlichen Prozesses ergaben: Luther müsse — zunächst — nach Maßgabe der in der Bulle enthaltenen Definition der Ablässe Widerruf leisten, wobei der Legat jedoch nicht mehr auf Grund seiner Vollmacht vom 11. September die Lossprechung in Aussicht stellen konnte; denn nach der Bulle vom 9. November war die durch ihre Gegner verwirkte *excommunicatio latae sententiae* nur mehr vom Papste aufzuheben. blieb Luther auch jetzt noch halsstarrig, so sollte der Kurfürst, der ja die von Kajetan schon am 19. November geforderte Ausweisung Luthers (am 18. Dezember 1518) verweigert hatte, ihm „auf ewige Zeiten“ das Predigen untersagen, womit ja auch des Verfemten Stellung an der Universität unhaltbar geworden wäre. Endlich drohte der Legat dem Kurfürsten selbst mit aller Deutlichkeit, die ihm in seiner prekären Stellung als Vertreter der mediceischen Wahlpolitik statthaft schien: er möge bedenken, ob er die Begünstigung Luthers auf die Dauer durchzuführen sich getraue, nachdem das Papsttum erst kürzlich aus dem Kampfe

1) Weller, Repertor. typograph. nr. 1102.

gegen Ludwig XII. und die ihm verbündeten Mächte wie gegen die schismatischen Kardinäle siegreich hervorgegangen sei. Da aber mit der Kaiserwahl die Sendung Kajetans abgeschlossen war, hat er nicht einmal eine umfassende und rechtskräftige Publikation der Ablafsdekretale weiter betreiben können ¹.

Der an sich völlig ausreichende Nachweis der Autorität Kajetans läßt sich nun noch verstärken durch ein gleichzeitiges Beispiel, welches zeigt, daß der bisherige General der Dominikaner für Leo X. damals überhaupt die gegebene Autorität in dogmatischen Fragen war ². Sein Ordensgenosse

1) Vgl. zu vorstehendem meine Untersuchung im Arch. f. R.-G. VIII: Die von Kajetan verfaßte Ablafsdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, d. 28. u. 29. Mai 1519.

2) Wenn Pastor (IV, 1, 260 Anm. 1) meinen in erster Linie auf die inhaltliche Übereinstimmung der Dekretale mit Kajetans Abhandlung vom 7. Oktober 1518 (ZKG. XXV, 429, Anm. 3) gestützten Nachweis nur eben als eine Ansicht bezeichnet, so dürfte er nun doch wohl zugeben, daß diese von jeher aufgestellte Vermutung jetzt hinlänglich bewiesen ist. Die unumgängliche Autorität in dogmatischen Fragen, die Kajetan bei den beiden Medici damals besaß, wird u. a. auch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der Statuten jener Florentiner Provinzialsynode, auf der der Vizekanzler Medici als Erzbischof seiner Vaterstadt die Beschlüsse des soeben beendeten Laterankonzils verkündigen und mit dem bisher in Florenz geltenden geistlichen Recht in Verbindung setzen liefs. Die gesamte Materie wurde durch seinen Generalvikar Pietro Andrea Gammara in Rubriken und Kapitel eingeteilt und redigiert. Die von Hergenröther in der Konziliengesch. VIII, 745—751 mitgeteilte Inhaltsangabe beruht auf dem Abdruck bei St. Baluze (Miscellanea ed. Mansi. Lucae 1761), während mir die von Pastor (IV, 1, 577 Anm. 1) als selten bezeichnete, erste offizielle Ausgabe vorliegt, die ich in Rom erworben habe. Sie zeigt auf dem Titelblatt das Papstwappen Leos X. und darüber: „Statuta Concilij || Florentini“. Der Druck wurde in Florenz bei Filippo Giuntas Erben am 23. Mai 1518 beendet und durch ein erzbischöfliches Verbot vom 15. Mai bei Strafe der excommunicatio latae sententiae, der Einziehung der Exemplare und 10 Gulden Buße auf fünf Jahre gegen Nachdruck geschützt. Die eigentlichen Statuten sind inseriert in eine von Bembo entworfene Bulle Leos X. vom 1. März 1517 und werden dann noch besonders bestätigt durch eine Bulle „Decet Romanum“ vom 15. März, ebenfalls von Bembo verfaßt, in der der Papst erwähnt, daß er die ihm vom Erzbischof vorgelegten Konstitutionen den beiden Kardinalpriestern Domenico (Jaco-

Schönberg, der etwa zwei Monate früher als Kajetan aufgebrochen war und als letztes Ziel seiner Sendung den Übertritt des Großfürsten von Moskau zur römischen Kirche betreiben wollte, bereitete sich darauf vor, indem er noch von Deutschland aus eine Note nach Rom schickte, in der er um Erläuterungen zu den abweichenden Glaubenssätzen der griechischen Kirche (*errori de la fede*) bat. Diese Denkschrift übergaben die Medici dem Kardinal Minerva; da es aber gerade im Augenblick seiner Abreise von Rom (Anfang Mai) geschah, so nahm er sie mit sich und versprach sie zu prüfen, zu erläutern und dann zurückzusenden; eine Abschrift hatte man an der Kurie nicht zurückbehalten, und so wies der Vizekanzler am 30. September 1518 seinen Vertrauten an, sich während seines Aufenthaltes in Augsburg mit Kajetan mündlich ins Einvernehmen zu setzen und sich Verhaltensmaßregeln von ihm geben zu lassen. Die gleiche Weisung, den Nuntius über diese Fragen zu unterrichten, liefs er am 3. Oktober dem Legaten zugehen. Dem Schreiben an Schönberg legte er die Bulle Papst Eugens IV. vom Florentiner Konzil bei, die ihm „in Bezug auf die den Glauben betreffenden Sätze und Begriffe das gewünschte Licht geben werde“¹. Gemeint war damit das Dekret vom 6. Juli 1439, in dem das angebliche „ökumenische Konzil“ „unter Zustimmung des anwesenden Kaisers Johannes Paläologus“ jene von der griechischen Kirche niemals anerkannte Scheinunion vollzogen hatte. Auch auf dem Wormser Reichstage wufste Aleander kein beweiskräftigeres Zeugnis für die Gültigkeit der von Luther angefochtenen römischen Glaubenssätze über „die päpstliche Amtsgewalt, das Fegfeuer und die Fürbitte der Heiligen“ vorzubringen als eben diese Bulle, die er in griechischer und lateinischer Fassung im Archiv der

bazzi als Juristen) und Thomas (de Vio als Theologen) zu genauer Prüfung und Berichterstattung überwiesen habe. In einem vorangestellten Schreiben (d. d. „Romae, ex apostolico palatio VIII. Martii MDXVIII.“) teilt der Vizekanzler dem Archidiakon und Kapitel seiner Kathedrale denselben Hergang mit, worauf die Satzungen unter Mitwirkung eines erzbischöflichen Notars am 12. April verkündet wurden.

1) Forschungen S. 129. ZKG. XXXI, 396 Anm. 2.

Wormser Kirche gefunden hatte; denn die Lutheraner beriefen sich vielfach auf die Lehren der ihrer Meinung nach von der römischen abweichenden griechischen Kirche. Dem kaiserlichen Hofrat legte er sie Mitte Dezember 1520 bei dem Antrage auf Erlass eines Mandats vor, wie er sich auch in seiner Aschermittwochsrede (13. Februar 1521) vor Kaiser und Reichsständen auf sie berief, um zu beweisen, daß der Papst „das Oberhaupt der gemeinen christlichen Kirche“ sei¹. Und so hat schon Kajetan daran gedacht, von diesem „für die theologische Lehre vom Primat grundlegenden“² Dokument bei der etwa an die Veröffentlichung der Bannbulle sich anschließenden literarischen Bekämpfung Luthers Gebrauch zu machen. Gerade für die Kernfrage von dem Umfange der päpstlichen Gewalt, neben der schon in den von Tetzelselbst verfaßten fünfzig Thesen aus dem Frühjahr 1518³ die Ablassfrage völlig in den Hintergrund trat, und die auch Prierias entschlossen zum Prüfstein der lutherischen Kontroverse gemacht hatte, bot die Florentiner Bulle die obersten Leitsätze in knapper, alles Schwanken und Deuteln ausschließender Fassung: der Papst als Oberhaupt der Universalkirche hat seine Gewalt unmittelbar von Christus, dessen Statthalter er ist: er ist daher der höchste Lehrer aller Christen, dem sie sich einfach zu unterwerfen haben. Kajetan hatte daher schon bei Einsendung seines Berichtes über die

1) Depeschen Aleanders S. 53. Deutsche Reichstagsakten II, S. 469. 500 f. In einem Sammelbande Aleanders (Bibl. Vat. cod. lat. 3922, f. 16 sqq.) fand sich eine Kopie dieser „Bulla Eugenii in concilio Florentino“, „dat. Florentiae in sessione publica etc. a. 1439 pridie Nonas Julii“.

2) Vgl. Pastor I, 255 f. Hefele, Konziliengesch. VII (Freiburg 1874), wo also die Untersuchungen von Frommann (Krit. Beitr. z. G. der Florentiner Kircheneinigung. Jahrb. f. d. Theol. 1877. XXII, 529 ff.) und A. Warschauer (Über die Quellen z. G. d. Flor. Konzils. Bresl. Diss. 1881) noch nicht berücksichtigt sind.

3) Paulus, Tetzels, S. 49 f. 54 f. Auch der zweite Teil der von K. Wimpina verfaßten Thesen, über die der Dominikaner am 20. Januar 1518 disputierte, handelte von der Superiorität des Papstes gegenüber den Konzilien, seiner höchsten Autorität in Sachen des Glaubens und bei Auslegung der Heiligen Schrift und von seiner Unfehlbarkeit bei richterlicher Entscheidung in derartigen Fragen.

Verhandlung mit Luther dem Papste „dargelegt, daß er den Wortlaut der Bulle zu einem bestimmten Zwecke nötig habe“, worauf unter dem 14. Dezember eine besondere Bulle Leos X. für ihn ausgefertigt wurde, in die neben dem erwähnten auch noch das Konzilsdekret vom 4. Februar 1441 inseriert war¹; aus dem an Schönberg gesandten Exemplar hatte Kajetan die Brauchbarkeit der Waffe kennen gelernt, die nun offenbar gegen den deutschen Schismatiker gerichtet werden sollte. Eine von Leo X. am 20. September 1521 vorgenommene Bestätigung der Bulle Eugens IV.² ist dann vielleicht auf die Berichte Aleanders hin von Schönberg veranlaßt worden.

Auch die literarisch gegen Luther auftretenden Hofdominikaner haben von diesem Rüstzeug des Vatikans ausgiebigen Gebrauch gemacht. So hat der eigentlich nur schöngeistig gebildete Nachfolger des Prierias im Amte des Palasttheologen in seiner „Rede gegen M. Luther“ Anstoß genommen an Luthers Behauptung, daß Petrus oder der Papst nie das Oberhaupt der Gesamtkirche gewesen sei und nicht kraft göttlichen Rechtes diesen Primat besitze, daß vielmehr alle Priester gleich seien und die römische Kirche niemals über den anderen Kirchen gestanden habe noch jemals stehen werde, wie sie niemals den Kirchen von Griechenland, Afrika und Asien vorgestanden oder ihre Bischöfe bestätigt habe. Dem gegenüber weist er darauf hin, daß erst in den letzten Jahren zwei in Amerika gewählte Bischöfe nach Rom gekommen seien, um sich bestätigen zu lassen; vor allem aber seien der griechische Kaiser und der Patriarch von Konstantinopel in Florenz erschienen, um die morgenländische Kirche über die beiden wichtigsten der streitigen Dogmen auf einem allgemeinen Konzil unter dem Vorsitz des Papstes Eugen IV. belehren zu lassen: da hätten

1) Forschungen S. 68.

2) *Confirmatio literarum Eugenii IV. in concilio Florentino editarum.* Arch. Vat. secr. Leonis tom. X, f. 269 sqq. (a. d. XII. Kal. Octobr. 1521, a. pont. IX). Im Eingang wird nur bemerkt, daß, „was von den Vorgängern für die Kräftigung des katholischen Glaubens getan worden sei, zur Kenntnis aller Gläubigen kommen solle“.

denn nach vielen Disputationen die Griechen, Armenier, Äthiopier, Indier und Syrer sich mit der abendländischen Kirche zu derselben katholischen Lehre bekannt, dafs der Heilige Geist vom Vater und vom Sohne ausgehe und der römische Bischof als Nachfolger des Apostels Petrus das von Christus selbst eingesetzte Oberhaupt aller Gläubigen sei ¹.

Endlich haben die Dominikaner auch auf den dogmatischen Bestandteil der Verdammungsbulle, die Zusammenstellung der 41 verwerflichen Lehrsätze Luthers und ihre Qualifizierung einen ganz erheblichen Einfluß ausgeübt. Der zweite, umfangreichere Teil mit den Vorschriften über den weiteren Gang des Prozesses, den Strafbestimmungen gegen Luthers Anhänger, den Mafsregeln gegen seine Schriften ist von dem juristisch gebildeten Mitglied der dritten, d. h. der vom Papste selbst geleiteten Viererkommission, dem Kardinal Accolti hergestellt worden, und zwar in Anlehnung an das fast alle wesentlichen Bestimmungen schon enthaltende Breve vom 23. August 1518 ². Auch dabei liefs sich ein Zeugnis für die Mitwirkung der Dominikaner auffinden, deren päpstliche Privilegien gegen die Verhängung von Bann, Suspension und Interdikt durch untergeordnete Instanzen wie die Bischöfe in der Bulle „Exsurge“ ausdrücklich gewahrt wurden. Daneben machte sich bei der Herstellung des Entwurfs auch die Meinung des mit Accolti rivalisierenden nachmaligen Großspönitiars L. Pucci geltend ³, der von sich selbst bekannte, dafs er kein Theologe sei, aber als gewandter Abreviator geschätzt war und also wohl besonders den erzählenden Eingang der Bulle stilisiert haben dürfte. Für die schwungvollen Eingangsworte ist schon von Knaake ein Anklang an eine Tirade Hochstratens aufgezeigt worden ⁴,

1) Corpus Reformat. I, p. 248. 251. Über Rhadino unten. Er erinnert u. a. (p. 253) an sein dem Kaiser Maximilian gewidmetes Jugendwerk „Calipsychia s. de pulchritudine animae“ (1511; 1513 veröffentlichte er einen „Abissus sideralis“).

2) ZKG. XXV, 99. 276, Anm. 2.

3) ZKG. XXV, 111, Anm. 2. 117.

4) Arch. f. R.-G. I, 33, Anm. 1 u. ZKG. XXV, 105, Anm. 1. Paulus, Dominikaner S. 102, Anm. 2: „Exsurge tandem leonino animo“,

was durch die hier verfolgten Beziehungen der engsten Umgebung der Medici zu den Dominikanern erhöhte Bedeutung gewinnt.

Bezüglich des wichtigsten Umstandes, daß nämlich die 41 Artikel zum größten Teil auf den Vorarbeiten der von Hochstraten und Genossen geleiteten Löwener und Kölner Theologen beruhen, genügt es, in aller Kürze auf die Ergebnisse meiner früheren Untersuchungen¹ zu verweisen. Abgesehen davon, daß die Bulle „Exsurge“ sich selbst ausdrücklich auf die von den beiden Fakultäten ausgesprochenen Verdikte beruft, ergab sich, daß die Hauptmasse jener Sätze und zwar die von den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls, von der Erbsünde und der rechtfertigenden Kraft des Glaubens handelnden im Eingang (1—20) und die das Fegfeuer betreffenden am Schlusse (37—40) teils auf die „doctrinalis condemnatio“ der Löwener vom 7. November 1519, teils auf die von ihnen an den Kardinal Adrian von Utrecht nach Spanien und von diesem wieder an den Papst gesandte Sammlung von „errores excerpti“ zurückzuführen ist.

Einer der Artikel, der sich auf Luthers und seines Landesherrn Opposition gegen Kreuzzugsablaß und Türkensteuer bezieht, dürfte von den deutschen Dominikanern in Erinnerung an die politische Sendung Kajetans aufgenommen und von diesem dann in die Bulle eingerückt worden sein. Beide Fakultäten hatten sich über ihr Vorgehen gegen Luther schon im Sommer 1518 verständigt, aber in einer Weise, die über

so fordert Hochstraten im April 1519 Leo X. zur Vernichtung Luthers auf. Die Stelle in der Widmung der *Destructio Cabalae* an Leo X. ist auch für die oben nachgewiesene Verquickung der lutherischen Sache mit dem Prozeß der Dominikaner gegen Reuchlin charakteristisch: H. hält dem Papste vor, daß die Anhänger R.s sich nicht so frech gegen die Kirche erhoben hätten, wenn man der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen hätte. Nun habe ein offenkundiger Anhänger R.s (eben Luther) vor aller Welt erklärt, er wolle beweisen, daß die frostigen Dekretalien, mit denen die Päpste ihren Anspruch auf den Primat der römischen Kirche begründeten, gegen die Heilige Schrift und das Dekret des Konzils von Nizäa verstießen.

1) ZKG. XXV, 104 ff. Forschungen S. 188 ff.

Hochstratens geheime Leitung keinen Zweifel läßt, da sie darauf hinauslief, den Widerspruch der weltgeistlichen Theologen unschädlich zu machen, der gerade den für die Dominikaner wesentlichen Punkt, die Anfechtung des päpstlichen Primats durch Luther, betraf. Die angesehensten Theologen von Löwen hatten offen erklärt, daß sie dem Augustiner in diesem Punkte nicht entgentreten würden, und so blieben denn auch in beiden Löwener Gutachten diese Fragen unberührt; aber als die Kölner auf Ansuchen der Löwener Kollegen schon im August 1519 ihr Urteil fällten¹, sorgte Hochstraten dafür, daß hier dem Festhalten der Niederländer an der konziliaren Idee gegenüber gerügt wurde, daß Luther „gegen das Vorrecht und den Primat der römischen Kirche über alle übrigen Kirchen der Welt und gegen die Lehrgewalt des Papstes unverschämte und längst als ketzerisch verdamnte Angriffe gerichtet habe“²; es wirkte dies hier um so nachdrücklicher, als das Kölner Urteil sonst keine besonderen Sätze Luthers namhaft macht; diese Rolle war den Löwenern zugeteilt worden. Da aber hier die Parteigänger der gerade damals den kurialistischen Machenschaften des V. Laterankonzils widerstrebenden Sorbonne in der Mehrheit waren und dazu Erasmus und alle humanistisch gerichteten Mitglieder der Fakultät die ihnen aufgedrungene Verurteilung Luthers nur hatten durchgehen lassen unter der Voraussetzung, daß sie geheimgehalten werde, so erwarb sich jener mönchische Thersites, der Adlatus Hochstratens Egmondanus, das Verdienst, dieses Votum ein Vierteljahr später zu veröffentlichen und so erst für die weitere Verwertung brauchbar zu machen.

Die führende Hand des Ordens³ bei dieser ganzen im

1) Anfänge der Gegenreformation I, 72 ff.

2) ZKG. XXV, 109.

3) Auf die Anregung der Kölner Dominikaner, die Aleander sofort nach seiner ersten Beratung mit ihnen am 22. September 1520 nach Rom übermittelte, ist auch die unter dem 6. Oktober erfolgte Bestätigung der „confraternitas fidelium de Rosario . . . ad honorem angelicae salutationis“ zurückzuführen; Leo X. bemerkt, daß sie auf die Petition der Kölner Dominikaner hin erfolge. Vat. Arch. Reg. Leonis X. nr. 1201,

Namen der beiden Universitäten erfolgten Aktion zeigt sich nun besonders deutlich in den vorbereitenden Schritten: die in Löwen benutzte literarische Grundlage, eine im Februar 1519 in Basel erschienene Sammlung der bis dahin von Luther im Abfallsstreit veröffentlichten Schriften¹, ist noch in der im Mai 1520 von den Kardinälen approbierten Sammlung der 41 lutherischen Irrlehren erkennbar. Dieses unter dem Gesamttitel „Lucubrationes“ gehende Büchlein hatten Hochstraten und Genossen durchmustert und die ihnen anstößigen Stellen am Rande mit dem Vermerk „ketzerisch“ gekennzeichnet. Mit diesem Material suchte eine Abordnung der Kölner und Löwener Theologen² den Legaten Kajetan im April 1519 in Koblenz auf in der Erwartung, seine rückhaltlose Zustimmung zu erlangen. Der Dominikaner Butzer erfuhr den Vorgang von einem „Freunde“ im Dienste des Kardinals, also wahrscheinlich von einem Ordensgenossen³. Kajetan, der schon zur Zeit des Augsburger Gesprächs bemüht war, den Streit nicht unnötig zu verschärfen, und deshalb das Urteil unbedingter Verwerflichkeit auf zwei Sätze Luthers beschränkt wissen wollte, machte die hitzigen Ankläger darauf aufmerksam, daß Luther seinen Aufstellungen durch entsprechende Erläuterungen sehr wohl einen kirchlich annehm-

fol. 277 sqq. Gedruckt bei Brémond, Bullar. ord. Praed. Rom 1732. IV, p. 392 sq. Im Dominikanerarchiv fand sich eine Bestätigung dieser confraternitas .. in domibus ord. Praed., wie sie Klemens VII. organisiert habe, durch Paul III. d. d. 3. November 1534. Gegründet war die Kölner Bruderschaft schon i. J. 1484, indem der dortige Dominikaner Jakob Sprenger den Magistrat bewog, die Stadt im burgundischen Kriege unter den besonderen Schutz Marias zu stellen; sie wurde 1487 von Sixtus IV. bestätigt und mit Ablässen ausgestattet. Die Ende des 15. Jahrhunderts von den Dominikanern betriebene Gründung derartiger Gebetsvereine, die heute noch unter der Oberleitung ihres Generals stehen, hängt mit der Bevorzugung des von ihrem Ordensstifter im Kampfe gegen die südfranzösische Ketzerei eingeführten Rosenkranzgebetes zusammen.

1) Forschungen S. 189 Anm. 2.

2) Unter ihnen befand sich höchstwahrscheinlich der Regens der Kölner Studienanstalt des Ordens, Dr. Köllin, der in wissenschaftlichen Beziehungen zu Kajetan stand. Vgl. über ihn weiter unten.

3) Anfänge I, 104f. Forschungen S. 190f. ZKG. XXV, 113—115.

baren Sinn geben könne: „sie sind irrig, aber nicht ketzerisch“; mit diesem Prädikat möchten sie also vorsichtiger umgehen. Er meinte somit, daß abgesehen von jenen Hauptpunkten Luthers Lehren nicht mit der offenbarten göttlichen Wahrheit, sondern nur mit den geltenden Ansichten der theologischen Wissenschaft in Widerspruch ständen, also nicht mit dem ersten Grade der kirchlichen Zensur (*haeresis*), sondern nur mit dem zweiten (*error*) zu belegen seien¹. Indessen war es durchaus dem Geiste des Ordens angemessen, wenn in beiden Gutachten der Löwener wie in dem Kölner Urteil der Ausdruck „ketzerisch“ nicht nur nicht vermieden, sondern bei der in den „*errores excerpti*“ durchgeführten speziellen Beurteilung der 23 Zitate in siebzehn Fällen, darunter sechsmal ohne weitere Erläuterung oder Einschränkung („*haeresim sapiens, de haeresi suspecta*“ u. dgl.) angewandt wurde². Kajetan ist dann noch in der ersten Sitzung der Kardinäle vom 21. Mai für eine genaue Scheidung der in der vorgelegten Bulle insgesamt (in genere, in globo) mit sämtlichen Prädikaten der Verwerflichkeit belegten 41 Sätze eingetreten, worüber unter Zuziehung theologischer Sachverständiger am folgenden Tage beraten wurde; doch blieb es bei dem schon durch die Löwener „*condemnatio*“ vorgezeichneten Verfahren, das der Papst selbst ja schon in der Viererkommission gebilligt hatte. Selbstverständlich waren Luthers Lehren auch

1) Über das System der Qualifikation im 16. Jahrhundert s. ZKG. XXV, 113 ff.

2) Die „*doctrinalis condemnatio*“ sprach das Urteil nur „in globo“, in Bausch und Bogen über alle die angeführten Sätze aus, ein durch die kirchliche Praxis ebenfalls sanktioniertes Verfahren, das auch in der Bulle *Exsurge* beliebt, von Erasmus aber angefochten wurde. — Ein angesehenener katholischer Dogmatiker urteilt — nicht viel anders als Erasmus — über die Zensuren der Löwener und Kölner, daß „ihnen alle innere Bedeutung, aber nicht Plumpheit und Leidenschaftlichkeit abgehe: denn die Zensoren begnügten sich, einzelne Behauptungen ihres Widersachers als häretisch oder . . . schädlich zu verdammen und hielten einfach dafür, daß seine bis dahin erschienenen Traktate und Sermonen um des gottlosen, irreligiösen Inhalts willen verbrannt werden müßten, der Autor aber zu öffentlichem Widerruf zu zwingen sei“. H. Laemmer, Die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters. Berlin 1858. S. 13.

schon von den Löwenern zugleich mit den milderer Graden der „*piarum aurium offensio*“ wegen Verletzung der den kirchlichen Einrichtungen gebührenden Ehrfurcht, und des „*scandalum*“ wegen Gefährdung der christlichen Sitten charakterisiert worden, die auch in der Bulle *Exsurge* nachdrücklich herangezogen wurden; es sind dies die Grade, auf die man bei der gleichzeitigen Verdammung des „*Augenspiegels*“ sich beschränkte¹. Die Einschaltung der den päpstlichen Primat betreffenden Sätze, die in Anlehnung an eine von Dr. Eck aufgestellte Liste lutherischer Irrlehren erfolgte², ist selbstverständlich auch von den allen drei Kommissionen angehörenden Dominikanern, in erster Linie von Kajetan³ betrieben worden.

Der Hauptteil der Aufgabe aber, die Theologie Luthers an einigen aus dem Zusammenhange herausgerissenen Sätzen als eitel Verirrung und todeswürdiges Verbrechen zu brandmarken, ist von den mönchischen Obskuranten im fernen Köln und Löwen besorgt worden. So hat man ein Jahrhundert später die von Galilei vertretene Kopernikanische Lehre von der Bewegung der Erde durch die römischen Kongregationen ohne vorherige wissenschaftliche Prüfung verurteilen lassen und sich bei dem Wortlaut der Entscheidung nicht an die Schriften der beiden Forscher, sondern an die von einem unwissenden Mönche herrührende Formulierung gehalten⁴.

Auch hier sind in der neueren Zeit an die Stelle der Dominikaner die Jesuiten getreten, die mit allumfassender Meisterschaft die Aufgabe gelöst haben, die Fakultäten, Synoden und Konzilien zu überwachen und zu terrorisieren

1) *Cremans* l. c. p. 58: die weiteren Folgen für Reuchlin sollten denn auch nur sein die Einziehung seines Buches, Auferlegung dauernden Schweigens und Tragung der Kosten des in Deutschland wie des an der Kurie geführten Prozesses.

2) *ZKG*. XXV, 108 Anm. 1.

3) Vgl. unten seine gleichzeitige literarische Tätigkeit.

4) Dies eines der interessantesten Ergebnisse der epochemachenden Forschung von E. Wohlwill: *Galilei und sein Kampf für die Kopernikanische Lehre*. I. Bd. Hamburg 1909.

und zugleich den jeweiligen Inhaber des höchsten Lehramtes zu inspirieren.

3. Die Beteiligung der Dominikaner am literarischen Kampfe.

Die Leistungen der „deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther“ sind von N. Paulus im wesentlichen auf Grund der reichen Sammlungen der Münchener Bibliothek für den Zeitraum vom Ausbruch des Ablassstreites bis zum Schluß des Tridentiner Konzils behandelt worden¹, und wenn auch das zusammenfassende Urteil des Verfassers (p. VI), daß „in jenem schweren Kampfe keine andere religiöse Genossenschaft der Kirche so zahlreiche und so treffliche literarische Vorkämpfer gestellt habe wie der Orden des heiligen Dominikus“, in dieser Beschränkung gewiß zutreffend ist, so erweckt es doch leicht eine falsche Vorstellung von der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Kämpfe, von denen doch nur die wenigsten an die Durchschnittsleistungen der weltgeistlichen Apologeten heranreichen. Auch der Dominikanerorden, dessen Ruf schon vor dem Auftreten Luthers durch den Jetzerschen Handel und die Reuchlinsche Fehde schwer beeinträchtigt war, litt offenbar unter dem allgemeinen Niedergang des Klerus und besonders des Ordenswesens, so daß der Nachwuchs Mangel an befähigten Köpfen zeigte und besonders begabte Jünger wie Butzer sich wieder von ihm abwandten. Leider fehlt dem durch Gründlichkeit der Forschung und Belesenheit ausgezeichneten Buche, das aus schon früher erschienenen und dann überarbeiteten „biographischen Skizzen“ zusammengesetzt ist, eine Übersicht über den Bestand des Ordens an Klöstern und Personen bei Beginn und am Schluß des Reformationszeitalters², vor allem über den Umfang der

1) In den „Erläut. und Ergänz. z. Janssens G. d. d. Volkes“, hrsg. v. L. Pastor. IV, 1. 2. Freiburg 1903. Vgl. dazu meine Besprechung in Seeligers Hist. Vierteljahrschr. Leipzig 1904, S. 299—301.

2) Hierher gehört der Verfall der sächsischen Ordensprovinz, von deren Kapitel wir i. J. 1521 zum letzten Male hören und überdies nur in einer untergeordneten Angelegenheit (vgl. im nächsten Abschnitt).

Apostasie¹, ferner ein Nachweis über den Besuch und die Leistungen seiner Studienanstalten, den Anteil seiner Theologen an dem Lehrkörper der deutschen Hochschulen, ihre Beziehungen zu den sich in den Dienst der katholischen Sache stellenden Druckereien. Die Orientierung wird ferner dadurch erschwert, daß die Literaten nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei großen Ordensverbänden, der „sächsischen“ Ordensprovinz der Konventualen (seit 1517 mit der holländischen Kongregation der Observanten verbunden), der „deutschen“, richtiger oberdeutschen (Teutoniae) Provinz (Observanten) und der deutschen (oberdeutschen) Kongregation (Konventualen unter einem Generalvikar) geordnet sind, obwohl diese Bezirke mit der landschaftlichen Gruppierung der Klöster sich vielfach nicht decken. Diese wäre schon wegen der beherrschenden Stellung der Universitäten vorzuziehen gewesen; überdies hat sich der Verfasser zu genau an den Umfang des jetzigen Deutschen Reiches gehalten und so die mit dem damaligen Deutschland noch eng verbundene, besonders aber mit Köln verschwisterte Universität Löwen und ihre Niederländer nicht in Ansatz gebracht.

Bei zeitlicher Anordnung, die etwa drei Generationen, die der Gegner Reuchlins und der Bekämpfer der Anfänge Luthers, dann die der Konfutatoren von Augsburg und endlich die der Zeitgenossen des Tridentinums hätte hervortreten lassen, würde sich ergeben haben, daß die Dominikaner im Ablaßstreit als die Ersten auf dem Kampfplatz erschienen sind; wenn sie dann auch in Deutschland bald hinter dem übrigens mit ihnen eng verbündeten Dr. Eck zurücktraten, so haben sie doch durch die italienischen Ordensgenossen ansehnliche Verstärkung erhalten, während die spanischen Dominikaner in jener Periode noch ihr Augenmerk mehr auf Erasmus richteten, den sie unter Führung des Jakob Lopez Zuñiga (Stunica) befehdeten.

1) Hier nur eine Notiz über die evangelische Bewegung in Wesel, wo nach den Aufzeichnungen des Dr. Berth 1521 vor dem Augustiner Matthäus der Dominikaner Lucas [van Horstmar] die reine Lehre predigte, „qui postea a suis monachis fuit ablegatus“. C. Krafft, Aufzeichnungen H. Bullingers. Elberfeld 1870, S. 149.

In Deutschland aber ist Tetzels sofort mit seiner Disputation über die von Wimpina verfaßten Antithesen (20. Februar 1518), dann im April mit seiner „Vorlegung“ gegen Luthers „vermessenen und irrigen“ Sermon von Ablass und Gnade aufgetreten; dabei zeigte er schon im Titel, wie er hier eine seinen Orden von Amts wegen berührende Sache verfechte als „Predigerordens Ketzermeister“ und kündigte zugleich die unmittelbar darauf erschienene zweite, von ihm selbst verfaßte Thesenreihe an.

Ein bisher nicht beachteter, für den hier angestrebten Nachweis einer planmäßigen Leitung durch die maßgebenden Instanzen des Ordens wichtiger Gesichtspunkt ergibt sich nun aus der Beobachtung des literarischen Kampfes der Dominikaner in jenen Jahren. Man pflegte bisher anzunehmen, daß das nunmehrige Verstummen Tetzels auf seine wissenschaftliche Unzulänglichkeit und auf das ihn bald erdrückende Gewicht der durch Miltitzens Strafpredigt¹ verschärften öffentlichen Meinung zurückzuführen sei; die erstere Ansicht ist indessen nach der von N. Paulus gegebenen Charakteristik des gelehrten Dominikaners nicht wohl aufrecht zu halten, und der Zusammenbruch des im August 1519 verstorbenen Mannes ist doch erst erheblich später eingetreten. Die Ungunst der stark erregten Volkskreise, die Gebildete und Ungebildete gleichmäßig den Orden fühlen ließen, dürfte aber der Grund gewesen sein, weshalb der sonst für seinen Untergebenen energisch eintretende Provinzial von Sachsen, Hermann Rab, Mitglied der theologischen Fakultät von Leipzig, den Ablassprediger bald zu stiller Zurückgezogenheit in das dortige Kloster abberief. Ferner scheint Rab auf dem Generalkapitel in Rom, das er im Mai 1518 besuchte², und auf dem auch Eberhard von Kleve, der Provinzial des „Oberdeutschland“, aber auch die Rheinlande umfassenden Sprengels anwesend war³, mit diesem verabredet zu haben,

1) Vgl. ZKG. XXXI, 54f.

2) Vgl. die Nachweise bei Paulus, Dominikaner S. 3ff. (Tetzels) u. S. 9ff. (Rab).

3) B. M. Reichert, Monum. ord. Frat. Praedicatorum hist. IX (Acta capit. generalium IV), Romae 1901, p. 156: diffinientibus Eb. de

dafs demnächst die westdeutschen Dominikaner die Führung im literarischen Kampfe gegen Luther übernehmen sollten. Dies geht daraus hervor, dafs einmal Tetzels von dem Entwurfe des von den mainzischen Räten Erzbischof Albrechts vorgeschlagenen „processus inhibitorius“ keinen Gebrauch machte, sondern sich darauf beschränkte, in seinen Thesen auf die Mitschuld des Luther beschützenden Landesfürsten drohend hinzuweisen¹. Es war also wohl auch die Rücksicht auf die im Machtbereiche des Kurfürsten ansässigen Mitglieder der Ordensprovinz, wenn diesen bis auf weiteres jede Polemik gegen den Wittenberger Professor untersagt wurde, wie dies der aus dem Leipziger Dominikanerkloster hervorgegangene schreiblustige Apologet Petrus Sylvius (Penick aus Forst) zu seinem Leidwesen erfahren mußte.

Dieser hatte in Leipzig studiert und von 1508 bis 1514 dem Orden angehört, worauf er aus Gesundheitsrücksichten — noch unter Mitwirkung Schönbergs als Generalprokurators — von der klösterlichen Zucht entbunden wurde; nur aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung trug er noch das Ordenskleid, und doch wurde er, als er noch vor der Leipziger Disputation eine lateinische Abhandlung gegen Luthers Thesen verfaßt hatte, die er noch vorher zum Druck befördert hätte, um eine Entgegnung Luthers zu erzwingen, „von wegen des Ordenskleides“ daran verhindert — „aus Kleinmütigkeit“, wie er meinte².

Auch der Anfang 1517 in Wittenberg zum Lizentiaten der Theologie promovierte Johann Mensing, der bald nach seiner Anstellung als Prediger in Magdeburg (1522) auch literarisch als Verteidiger des Mefsofers hervortrat, wäre wohl schon früher zu derartigen Leistungen bereit gewesen. Seinen Übergang nach Frankfurt a. O., wo er unter dem Rektorat Wimpinas immatrikuliert wurde, möchte N. Paulus damit

Olivis, mag. prov. provinciae Teutoniae, Herm. Rab, mag. prov. provinciae Saxoniae.

1) ZKG. XXXI, 51.

2) Paulus, Dominikaner S. 53 ff. Über das ungedruckte Gedicht eines Freiburger Dominikaners gegen die Lutheraner (Dr. Franc. Tham 1522) s. ebenda S. 11, Anm. 4.

in das Wintersemester 1517/18 verlegen und somit auch die Eintragung „vieler Dominikaner“ mit dem im Januar 1518 dort abgehaltenen Provinzialkapitel in Verbindung bringen. Da indessen dieses Rektorat erst im Frühjahr 1518 begonnen hat¹, so dürfte der Weggang Mensings und wohl auch anderer Dominikaner von Wittenberg auf die geheimen Weisungen des Generalkapitels in Rom vom Mai 1518 zurückzuführen sein; jedenfalls wurde spätestens mit dem Erlaß des Breve vom 23. August 1518 jedem Mitgliede des Ordens das Studium in Wittenberg untersagt, das ja bei fernerer Beherbergung und Begünstigung Luthers mit dem Interdikt und dem Verlust aller Privilegien bedroht wurde².

1) Paulus a. a. O. S. 17, Anm. 4 und Tetzl S. 49, Anm. 1. Das auf Autopsie und intimster Kenntnis der Universitätsakten Deutschlands beruhende Urteil G. Bauchs ist durch die von Paulus ihm entgegengesetzte Konjektur nicht zu erschüttern. Das Entscheidende ist die Tatsache, daß dieses Rektorat Wimpinas lückenlos dem folgenden vorausgeht, das am Georgitag (23. April 1519) beginnt, und daß bei dem regellosen Wechsel halb- und ganzjähriger Rektorate das des Wimpina ausdrücklich als „annuus“ bezeichnet wird; der Kopist hat dabei aber statt Georgi den ihm ebenso geläufigen Termin S. Galli (16. Oktober) versehentlich einfließen lassen. Der Zusammenhang mit dem Vorjahr kommt nicht in Betracht, da i. J. 1517 infolge der durch die Pest veranlaßten Verlegung der Universität nach Kottbus Störungen eingetreten waren. Die von Paulus vermutete Wiederholung eines 1515 vorgekommenen, aber alsbald korrigierten Verschreibens der Jahreszahl würde nach dem Rektorat Wimpinas eine halbjährige Lücke entstehen lassen. Auch die von ihm herangezogenen Nebenumstände sind nicht beweiskräftig; Tetzl, der als erster unter Wimpinas Rektorat eingetragen ist, kann am 20. Januar 1518 sehr wohl an der Universität als Gast zur Disputation zugelassen worden sein, ohne daß er vorher intituliert wurde, wie mir ein anderer Kenner des mittelalterlichen Universitätswesens, G. Kaufmann, versicherte; auch Luther hat ja kurze Zeit darauf in Heidelberg unter denselben Bedingungen disputiert. Tetzl hat dann im Frühjahr, sei es Wimpina zu Ehren, oder weil er wegen seiner literarischen Tätigkeit gegen Luther in Frankfurt längeren Aufenthalt nahm, sich zweckmäßigerweise als akademischer Bürger einschreiben lassen. Die etwa zehn bis zwölf Dominikaner, die im Laufe dieses ganzen Jahres unter den verschiedenen Nationen eingetragen sind, brauchen auch nicht gerade durch das von mehreren hundert Mönchen besuchte Provinzialkapitel dorthin geführt worden zu sein.

2) Opp. M. Lutheri var. arg. II, 356 sq.

Die Westdeutschen waren nun zwar nicht in der Lage, sogleich in die vorderste Reihe des literarischen Kampfes zu treten, da sie noch mit der Reuchlinschen Fehde beladen und besonders ihr Bannerträger Hochstraten durch seinen Misserfolg in Rom in seiner Bewegungsfreiheit geschmälert war; dazu kam im Mai 1520 der demütigende Vergleich des Provinzialkapitels mit Sickingen und die Absetzung Hochstratens vom Kölner Priorat und Inquisitoriat, zu der sich seine Konventsbrüder verstehen mußten; sie verlegten daher den Schwerpunkt ihres Wirkens zunächst hinter die Kulissen der theologischen Fakultäten und setzten in Köln und in Löwen durch, was den Ostdeutschen allenfalls in Frankfurt, aber sicherlich nicht in Leipzig oder in Erfurt erreichbar gewesen wäre. Immerhin hatte Hochstraten schon im Frühjahr 1519 bei Veröffentlichung der noch gegen Reuchlin gerichteten „*Destructio Cabbalae*“ den Papst aufgefordert, mit rücksichtsloser Strenge gegen Luthers Person einzuschreiten, wenn er nicht den christlichen Glauben der Vernichtung preisgeben wolle, und hatte sich damit einen scharfen Angriff Luthers auf seine blutgierige Denkungsart und die eigene ketzerische Verrantheit zugezogen¹. Unmittelbar nach der Verurteilung Reuchlins und seiner eigenen Wiederherstellung hat dann Hochstraten ein umfassendes Werk „gegen die ungeheuerlichen und grundverkehrten Irrlehren Luthers“ in der Form von Gesprächen mit dem heiligen Augustin² unternommen, von dem indessen nur zwei statt der geplanten vier Teile erschienen sind; der im Juni 1521 in Antwerpen vollendeten Publikation wurde die „Entscheidung der Pariser Universität“ vom 26. Mai, an deren Zustandekommen Aleander beteiligt war, beigegeben, eine wertvolle Rechtfertigung für das von Hochstraten veranlafte Vorgehen der Löwener und Kölner Fakultäten³. Wenn sich nun Hochstraten hier nur

1) Scheda *adversus J. Hochstraten*. Paulus a. a. O. S. 102 Anm. 2.

2) Vgl. darüber das besonnene Urteil H. Laemmers (*Vortridentisch-kathol. Theologie* S. 17f.).

3) Vgl. Paulus a. a. O., S. 103ff. und Kalkoff, *Aleander gegen Luther*, S. 49 Anm. 2. 3.

in der Einleitung auf eine der späteren Schriften Luthers bezieht und zwar auch hier nur auf die „Verteidigung der durch die Bulle Leos X. (Exsurge) verdamnten Artikel“, im übrigen aber sich zumeist mit den „Erläuterungen zu den in Leipzig behandelten Thesen“ beschäftigt, so scheint dieses „in Köln begonnene“ Werk seiner Entstehungszeit nach doch erheblich weiter zurückzuliegen und im wesentlichen noch im Jahre 1519 entstanden zu sein. Die Widmung an Karl V. ist auf den Rat Aleanders zurückzuführen, der mit gutem Grunde in dem unerschütterlichen Festhalten des jungen Monarchen an den ihm anerzogenen kirchlichen Grundsätzen die beste Bürgschaft für den Sieg des Papsttums erblickte.

Neben Hochstraten trat dann bald sein Kölner Ordensgenosse Dr. Konrad Koellin¹, der Kommentator des heiligen Thomas, und aus demselben Kreise ist auch der noch im Jahre 1521 ausgearbeitete „Ketzerkatalog“ des Bernhard von Luxemburg hervorgegangen, dessen ausgezeichnete Nachrichten über Mafsregeln der römischen oder niederländischen Gegenreformation auf rege Beziehungen zu den römischen Dominikanern, wie zu Aleander und den Löwener Mitstreitern zurückgehen².

Besonders deutlich aber zeigt sich der Zusammenhang der in jenen Jahren gegen Luther auftretenden Literaten des Ordens mit den leitenden Personen in Rom³ bei den italienischen Dominikanern, die, über die ganze Halbinsel verstreut, anscheinend aus eigenem Entschlufs sich gegen den deutschen Augustiner wandten, tatsächlich aber von der Zentralstelle

1) Dieser stand in wissenschaftlichen Beziehungen zu Kajetan, der Koellins „*Expositio commentaria . . . in primam secundae . . . Thomae Aquinatis*“ mit einer Empfehlung begleitet hatte, während Koellin 1515 sechs kleine Abhandlungen seines Ordensgenerals („*Quaestiones rariae . . . in conscientiae casibus etc.*“), die in Briefform an ihn gerichtet waren, herausgab. C. Krafft, *Aufzeichnungen Bullingers*, S. 50. Paulus a. a. O., S. 117f.

2) Vgl. zuletzt Kalkoff a. a. O., S. 50.

3) Ein Zeugnis für die ausdrückliche Anregung eines jener „Hofdominikaner“ durch den Papst selbst besitzen wir in der Erzählung des Propstes von Kolberg (Ender's II, 193); nur dafs Cipriano Beneti den nur mit Widerstreben empfangenen Auftrag nicht ausführte.

des Ordens, die wieder mit Papst und Vizekanzler in engster Fühlung stand, angeregt und instruiert wurden. Die hier in Betracht kommende Gruppe der italienischen Gegner Luthers wurde schon treffend zusammengefaßt von dem berufensten Beobachter, Dr. Eck, der ja als Mitarbeiter der von Leo X. selbst geleiteten Kommission im Jahre 1520 über vier Monate in Rom wirkte¹: dieser nennt in seiner gedruckten Zuschrift an Karl V. vom 18. Februar 1521, indem er sich zunächst in einem höfisch gefärbten Lobe der hervorragenden Gelehrsamkeit des Papstes und der Kardinäle ergeht, von den „vielen gelehrten Männern Roms, die außerdem noch Luthers Lehren geprüft hätten“, nur die vier Dominikaner Prierias, Politi, Rhadino und Joh. Italus von Cremona². Ob er dabei den bedeutendsten, Kajetan, übergeht, weil er ihn als Repräsentanten der sonst recht fragwürdigen wissenschaftlichen Bedeutung des Kardinalskollegiums schon berücksichtigt zu haben glaubt, oder weil Thomas de Vio bei Leo X. in Ungnade gefallen war³, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat Kajetan die Mufse, die ihm bei fernerer Verschonung mit den politischen Machenschaften der Medici reichlich zu Gebote stand, zu weiterer wissenschaftlicher Vertiefung seines Standpunktes benutzt⁴; so vollendete er in Rom am 19. Dezember 1520 „in seinem zweiundfünfzigsten Jahre“ seine Kommentarien „über den dritten Teil der Summa theologiae des heiligen Thomas“, die er später mit Vorrede vom 10. März 1522 dem wesentlich durch seinen Einfluß gewählten Papste Hadrian VI. widmete; am 17. Februar 1521 richtete er an Leo X. eine Abhandlung zur Verteidigung der von Luther

1) „Siebzehn Wochen lang“, und zwar ist er kurz vor Mariä Verkündigung (Sonntag d. 25. März) in Rom eingetroffen und etwa am 20. Juli mit der Verdammungsbulle und einem päpstlichen Geschenk von 500 Dukaten wieder abgereist. ZKG. XXV, 130. 580. Capito, S. 9 Anm. 1.

2) ZKG. XXV, 116 Anm. 1.

3) ZKG. XX, 425 ff.

4) Vgl. zuletzt L. Pastor, *Gesch. d. Päpste* IV, 1, 471. Depeschens Aleanders, S. 221 Anm. ZKG. XXV, 570. Eine erschöpfende Darstellung der literarischen Tätigkeit Kajetans in jener Periode würde über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehen.

geleugneten göttlichen Grundlagen des päpstlichen Primats: „de divina institutione pontificatus totius ecclesiae in persona Petri apostoli“¹, offenbar im Zusammenhang mit den Beratungen der gleichzeitig von ihm geleiteten theologischen Kommission und in Vorbereitung der Artikel 25 — 30 der Verdammungsbulle. Eine umfassende Rechtfertigung dieses Urteils lieferte er endlich mit dem am 6. Juni — am 1. Juni war die Bulle vom Kardinalskollegium approbiert worden — abgeschlossenen Traktat, in dem er Luthers Irrtümer in seiner Lehre von der Buße als dem Ablassen von der Sünde und dem Entschluß zu einem neuen Leben, ferner in seinen Ansichten vom Glauben, von der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, vom Schatz der Ablässe und der Fehlbarkeit des Papstes nachzuweisen suchte².

Auch Silvester Prierias hat seine vielberufene literarische Fehde gegen Luther, die mit der Veröffentlichung seines Prozeßgutachtens, des „Dialogus . . . de potestate Papae“ begann, trotz der spöttischen Behandlung, die er seitens des Augustiners erfuhr, hartnäckig fortgesetzt, zunächst mit einer kurzen „Replica“, dann mit dem „Inhaltsverzeichnis (Epitoma responsionis ad M. Lutherum“) eines geplanten ausführlicheren Werkes, in dem er im wesentlichen wieder das Hauptthema seiner ersten Schrift, die Unfehlbarkeit kurialer Auslassungen über Glaubensfragen behandelte: die Entscheidung des Papstes sei als eine „himmlische“ bei Strafe des zeitlichen und ewigen

1) Thomae de Vio opuscula omnia. Lugduni 1558, p. 48sqq. (Auch Romae 1570. fol.) Einige Exemplare dieses Druckes (gedruckt Mediolani 1521. 4^o. Panzer, Annalen VII, 401, nr. 199; ein von den Kölner Dominikanern noch in demselben Jahre besorgter Nachdruck ebenda VI, 385, nr. 349) sandte Medici am 14. Mai an Alexander. Balan, Mon. ref. Luth. p. 217.

2) An Leo X. gerichtet; opusc. p. 128. Vgl. Jäger in der Z. f. hist. Theol. XXVIII, 456 Anm. Eine praefatio (comparatio papae et concilii) ist dem Kardinalbischof der Sabina, Nicc. Fieschi, d. h. dem Protektor des Dominikanerordens, die „responsiones ad XVII quaestiones“ sind Nikolaus von Schönberg, Erzbischof von Kapua, gewidmet. In Th. de Vio Caj. adversus Lutheranos opuscula. Cracoviae 1544. 12^o. Über Kajetans Theologie vgl. auch Kolde, Luthers Stellung zu Konzil u. Kirche. 1876, S. 30 f.

Todes anzunehmen. Dies wurde in dem vollständigen Werke „de iuridica et irrefragabili veritate Romanae ecclesiae Romanique pontificis“, das er durch Zuschrift vom 10. Juni 1519 dem Papste widmete, weiter ausgeführt und schon im Titel die Richtung der Polemik angekündigt: „Errata . . . M. Luteris . . . detecta, repulsa et copiosissime trita“¹. Der am 27. März 1520 in Rom vollendete Druck wurde durch ein vorangestelltes päpstliches Breve vom 21. Juli gegen Nachdruck geschützt, wobei Leo X. noch nachträglich alle gegen Luther gerichteten Schriften seines Hoftheologen als „kanonisch“ approbierte²: die folgerichtige Ergänzung zu dem am 15. Juni gegen Luther ergangenen Urteil.

Wenn der Italiener sich in einer der gegen Luther gerichteten Schriften rühmte, daß seine Werke in Deutschland höher geschätzt würden als die Luthers, und daß in Leipzig nach einem von ihm 1497 verfaßten „Compendium“ öffentliche Vorlesungen gehalten würden³, so ist dies auch der Stellung seines Ordens in den theologischen Fakultäten zuzuschreiben. Auch bei der Drucklegung einiger seiner Schriften⁴, wie besonders seines 1519 vollendeten Hauptwerkes, des „Conflatum ex S. Thoma“, hatte er sich der Unterstützung eines Ordensbruders, des Fr. Gasparo Baldassari aus Perugia zu erfreuen, dessen Vetter Girolamo Francesco ebendort eine Druckerei betrieb.

Dem engsten Kreise dieser Kuriendominikaner, mit deren

1) Vgl. die gründlichen Angaben über diese Schrift des Pr. bei Pastor IV, 1, 269 Anm. 1, sowie vorher S. 248 ff.

2) Michalski nr. XVI, p. 33 sq. Vgl. auch den unter Benutzung dieser Biographie, doch noch vor dem Erscheinen meiner Arbeiten geschriebenen Artikel Th. Koldes in Herzogs Realenzyklopädie f. prot. Theol., 3. Aufl. s. v. Prierias; die Ansicht, daß Pr. „wahrscheinlich nur in den Vorstadien des Lutherprozesses eine wie scheint nicht einmal hervorragende, beratende Rolle gespielt habe“, ist nicht aufrecht zu erhalten, zumal schon sein Amt den magister s. palatii in regelmäßige, persönliche Berührung mit dem Papste brachte.

3) Forschungen S. 171 f.

4) Epitoma (Michalski nr. XV, p. 32) und Conflatum (nr. XIV, p. 31) mit päpstlichem Breve vom 28. Juni 1516 und Widmung an den Ordensprotektor Fieschi.

wissenschaftlichen Leistungen im wesentlichen auch die Scheinexistenz einer theologischen Fakultät der Sapienza aufrecht erhalten wurde, gehörte auch der aus Piacenza stammende Tommaso Rhadino an, der sich nach seiner Abstammung „Todischus“, der „Deutsche“, nannte. Seine am 20. August 1520 bei dem Drucker der Bulle *Exsurge* erschienene „Rede an die Fürsten und Völker Deutschlands“¹, die Dr. Eck noch im Oktober in Leipzig nachdrucken liefs, sollte die nach der Verurteilung des Erzketzers sich aufdrängende Frage lösen helfen, wie man seiner habhaft werden, ihn unschädlich machen könne; es war eine auf das Verständnis der vornehmeren Kreise berechnete Begründung der Bulle, die durch Voranstellung der politisch anstößigen Lehren Luthers für den Erlafs eines Reichsgesetzes Stimmung machen sollte².

1) Thomae Rhadini Todischi Placentini etc. oratio, bei Jacopo Mazocchi, Rom 1520. Panzer, *Annalen* VIII, 262. Über seine nur durch intimste Beziehungen zu den leitenden Personen erklärliche Kenntnis Wittenberger Verhältnisse vgl. Ablafs u. Reliquienverehrung, S. 43. Forschungen S. 176 f. ZKG. XXV, 568, Anm. 1; XXVII, 330 Anm. 4. Dem in einem geradezu impertinenten Tone hochmütigen Spottes gehaltenen Schriftchen verdanken wir die Kenntnis einer Episode, die zeigt, wie diese römischen Mönche kein Mittel verschmähten, um den Erzketzer in den Augen des italienischen Volkes herabzusetzen. Rh. brandmarkt die Schamlosigkeit Luthers (Corp. Ref. I, p. 223), der die Zuschrift eines Anhängers (des Konr. Pellikan), in der er mit einem von Christus gesandten Propheten wie Daniel verglichen wurde, vor einem seiner Werke habe abdrucken lassen, und fährt dann fort: „Aber warum sollten seine Nachläufer, wenn sie ihn nicht zu einem Daniel selbst machen können, ihn nicht wenigstens als von Daniel geweissagt erkennen? Da doch die Italiener in der Volkssprache den Widder ‚martino‘ nennen! So mögen sie sich denn zu ihrem ‚Martinus‘ Glück wünschen, ihn feiern und, wie wir bei dem letzten Karnevalsauzuge (ludi agonales, hier der mit Pferderennen verbundene römische Fasching) in Rom es geschaut haben, den ‚Widder‘ auf den Triumphwagen setzen und ihm zujubeln.“ Man hatte also das im 8. Kap. Daniels behandelte Gesicht von dem weltbeherrschenden Widder, der von dem Ziegenbock zu Boden geworfen und zertreten wird (v. 7), zur Verhöhnung des deutschen Erzketzers benutzt.

2) Vgl. die eingehende Charakteristik der im *Corpus Reformatorum* I, I, 212 sqq. abgedruckten Schrift in ZKG. XXV, 503, Anm. 2, sowie die weiteren bibliographischen Notizen über die „italienischen Gegner

Auf die unter einem Decknamen erfolgte Entgegnung Melanchthons antwortete er noch im Jahre 1522 mit einer dem Papste Hadrian VI. gewidmeten „Rede“¹. Die Theologie dürfte, nach diesen Leistungen zu urteilen, nicht seine stärkste Seite gewesen sein, dagegen prunkt er gern mit seinem geschichtlichen und mathematisch-astronomischen Wissen; gleichwohl wurde er, als Prierias Anfang 1521 als Nuntius in Italien die Bannbulle zu verbreiten sich anschickte, von ihm als Vertreter in seinem Amte als Hoftheologe bestellt, und als Rhadino in dieser Eigenschaft bei einer kirchlichen Feier Schwierigkeiten mit dem Zeremonienmeister hatte, ernannte ihn Leo X., der ihm die gegen Luther geleisteten Dienste hoch anrechnete, sofort zum „überzähligen magister sacri palatii“².

Auch der nächst Kajetan ansehnlichste theologische Widersacher Luthers, der dem Florentiner Kloster angehörige Ambrogio Catharino (Lanzelotto Politi aus Siena) ist durch die leitenden Personen, in diesem Falle Medici und Schönberg, die ja in jenen Jahren meist in Florenz wirkten, angeregt und wohl auch durch Bestreitung der Druckkosten gefördert worden; es ergibt sich das aus dem Briefwechsel des Vizekanzlers mit Aleander, dem er regelmäsig die Schriften des Dominikaners zur Überreichung an die maßgebenden Personen und zu seiner eigenen Belehrung zusandte; so erhielt der Nuntius Mitte Februar³ die am 20. Dezember 1520 in Florenz erschienene und mit kluger Berechnung dem Kaiser gewidmete Schrift, deren Titel schon alles besagte, was der

Luthers“ in meinen Depeschen Aleanders, S. 221 Anm. Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 498.

1) Thome Radini Todischi Placent. or. Prae. Artium et sac. Theo. Magistri atque in Almo Urbis Romae Gymnasio Divinas literas ordinarie Docentis in Philippum Melanchthonem Luteranae hereseos defensorem oratio. Impr. per Baccalaureum Herbipolensem Anno D. 1522 Zwickauer Ratsschulbibl. XVI, XI, 13. Panzer VIII, S. 262. 264.

2) Forschungen S. 176f.

3) Balan, Monumenta reform. Luth. p. 47 u. 84; es war dies schon die zweite Sendung: Medici bemerkt, man habe den Frate Ambrosio aufgefordert, auf die giftigen Schriften zu antworten, die Aleander eingesandt habe.

junge, im Lateinischen nur sehr mangelhaft unterrichtete Monarch zu wissen nötig hatte: „Verteidigung der Wahrheit der katholischen und apostolischen Glaubenslehre gegen die gottlosen und höchst verderblichen Sätze M. Luthers“¹. Sie gipfelte in der Aufforderung an Kaiser und Reichsfürsten, Luther aus der Welt zu schaffen, der ja bereits exkommuniziert, also ein „cadaver putridum“ am Leibe der Kirche sei. Auch der Biograph Politos stellt in eingehender Prüfung des Inhalts der Schrift und der Arbeitsweise ihres Verfassers fest, daß ihre wissenschaftliche Bedeutung gering sei, da er nur gegen die von Luther kurz vor der Leipziger

1) Näheres in meinen Depeschen Aleanders S. 87, Anm. 1. Catharino war vor dem 1517 erfolgten Eintritt in das Kloster San Marco Konsistorialadvokat in Rom und lehrte an der Sapienza 1514 „in iure civili: Lancelott de Senis“ im Rotulus bei F. M. Renazzi, Storia dell' Università di Roma. Rom 1704. II, 200. Da diese Notiz seinem Biographen Jos. Schweizer (Ambr. Cath. Politus, 1484—1553, ein Theologe des Reformationszeitalters. In J. Grevings reformationsgesch. Stud. u. Texten 11. 12. Münster 1910. Vgl. die Besprechung v. O. Clemen in ZKG. XXXI, 507) entgangen ist, setzte er in Kap. I seinen Aufenthalt als Professor in Siena bis 1517 an; wenn Polito in dem „dunkeln Schlusssatz“ seines „etwa 1514“ herausgegebenen „Tractatus conclusionum“ auf eine „Romae certe sua die“ abzuhaltende Disputation über seine Schrift anspielt, so dürfte er diese bald nach der Wahl Leos X. veröffentlicht haben, als sich ihm, vermutlich durch seine Beziehungen zum Kardinal Leonardo della Rovere, dessen Nepoten er erzogen hatte, Aussicht auf jene Anstellung eröffnet hatte (Schw. S. 13. 242. 244). Die „Studienreise von 1507“ wäre also von dem 1513 angekündigten Besuch italienischer Universitäten zu trennen. Da Schw. den Briefwechsel zwischen Medici und Aleander in betreff der Übermittlung der beiden antilutherischen Schriften des Cath. nur unvollständig verwertet, konnte er auch nicht den Schluß ziehen, daß hinter seinen unmittelbaren Ordensobern in S. Marco, dem Prior Niccolò da Petra und dem Novizenmeister Niccolò Biliotti, auf deren Befehl („praepositi mei praecepto“) er gegen Luther aufgetreten sei (S. 19), Medici und Schönberg standen, die den literarisch gewandten Juristen eben von seiner Lehrtätigkeit in Rom her kannten. Auf einem Mißverständnis beruht es wohl, daß Aleander die Apologia aufser dem Kaiser auch „den deutschen Fürsten und Ständen auf dem Reichstage von Worms vorgelegt habe“. — Cath. starb als Bischof von Minori und Erzbischof von Conza (Schw. S. 158 f. 229) auf einer Reise nach Rom, wo ihm der Purpur winkte.

Disputation veröffentlichten „Erläuterungen“ zu der im Kampfe gegen Dr. Eck aufgestellten (13.) These über die Entstehung des päpstlichen Primats polemisierte¹. Man muß aber dabei billig in Betracht ziehen, daß der Novize, der erst unter dem nachhaltigen Eindruck der ihm 1515 in die Hände gefallenen Schriften Savonarolas begonnen hatte sich für religiöse Fragen zu erwärmen, noch als theologischer Anfänger schrieb. Auch als er in der Frage der unbefleckten Empfängnis Mariä sich in offenen Gegensatz zu seinen Ordensbrüdern, den „Makulisten“, stellte², handelte er schwerlich auf Antrieb einer selbständig errungenen Überzeugung, sondern aus lokalpatriotischen Beweggründen, die für einen Italiener jener Tage von größtem Gewicht sein mußten; war er doch 1526 gerade um dieser Angelegenheit willen als Prior nach seiner Vaterstadt berufen worden. Erst in der harten Schule des Zerwürfnisses mit den leitenden Männern seines Ordens rang er sich zu dem wissenschaftlichen Standpunkte durch, der ihn befähigte, selbst gegen einen Kajetan als Verteidiger der überlieferten Kirchenlehre aufzutreten.

Seine „Apologie“ hatte der Vizekanzler alsbald auch dem Papste zugestellt, der sich nach der Beobachtung des venezianischen Gesandten mit ihr stundenlang beschäftigte³, als

1) Schweizer S. 27f. Über Luthers „Resolutiones super propositione XIII.“ vgl. Köstlin-Kawerau I, 231—236. Am 6. Juni 1519 meldet Luther an Joh. Lang gleichzeitig die Herausgabe dieser Schrift und die Abreise des Leipziger Dominikanerpriors Hermann Rab nach Rom (Enders II, 70, 10ff.), wo er schon 1518 auf dem Generalkapitel die Sache Tetzels vertreten hatte. Sein Weg führte ihn dabei über Ingolstadt und Florenz: er hat also das neueste Belastungsmaterial gegen Luther an Medici und Schönberg in Florenz überbracht.

2) Schweizer Kap. III und schon vorher in der Röm. Quart.-Schr. XXII, 3ff. (1908).

3) Zutreffende Vermutung Pastors (G. d. Päpste IV, 1, 318. 471), die sich jedoch noch genauer beweisen läßt: Auf einem Zettel von der Hand des Sekretärs Trofino, zu der Depesche vom 29. April gehörig (Balan p. 204), wird wieder auf ein beigefügtes Exemplar eines Werkes hingewiesen, das „dem Kaiser gewidmet und gegen Luther gerichtet ist, verfaßt von einem hiesigen Mönche, das dem Papste sehr gefallen hat; ihr könnt es erst selbst lesen und dann Sr. Majestät überreichen, dessen

er sich (am 6. Februar 1521) zu der Rede im Konsistorium gegen die „lutherische Feuersbrunst“ aufraffte. Es bedeutete immerhin schon eine Anerkennung für diesen Vorkämpfer des Papsttums, wenn ihn Luther einer freilich mit vernichtendem Spott getränkten Gegenschrift würdigte (vom 1. April), in der er seine eigene Ansicht vom Wesen der unsichtbaren Kirche und von der Fehlbarkeit nicht nur des Papstes, sondern auch der Konzilien nochmals begründete¹. Jener hatte unterdessen, ehe er noch von Luthers Absicht Kenntnis hatte, eine am 30. April im Druck vollendete Abhandlung verfaßt, die „Excusatio disputationis contra Martinum ad universas ecclesias“², die Medici Mitte Mai zur Überreichung an den Beichtvater des Kaisers und an den Trierer Offizial, Dr. von der Ecken, nach Worms sandte. Nachdem Aleander dann am 9. Juli die Streitschrift Luthers dem Vizekanzler übermittelt hatte, antwortete dieser in einer besonderen Depesche vom 27. Juli³, daß er sie dem frate Ambrogio übergeben habe und nach dem Wunsche des Nuntius „zwei andere Bücher“ desselben beifüge; Aleander möge fortfahren, dieses verdammte Unkraut kräftig auszurotten. Es sind damit aber nur weitere Exemplare der „Excusatio“ gemeint, denn Catharino antwortete auf Luthers Schrift nicht mehr. Der 1524

Interesse nicht minder im Spiele ist als das des Papstes und der römischen Kirche“ (von Medici diktiert).

1) Luther hob dabei schon im Titel den Zusammenhang des Florentiner Mönchs mit dem magister s. palatii hervor: „Ad librum ... magistri nostri Cath. defensoris Silvestri Prieratis acerrimi ...“

2) Er nennt sich im Titel „frater Ambr. Chatarinus ord. Praed. congregationis S. Marci de Florentia“; auch die zweite Schrift war mit einer Huldigung für Karl V. und seinen Großvater Maximilian versehen.

3) Balan nr. 111, p. 277. Am 3. August erbat sich Aleander eine weitere Sendung von zwei Exemplaren der ersten Schrift des Catharino, um das eine dem Großsamtman von Gent, Louis de Flandre, Herrn von Praet, zu überreichen. Medici sandte sie ihm am 28. August zu. Anfänge II, 9. 18. 88. 90. Paquier, Lettres familières p. 83. Doch hatte ich diese Depesche schon in ZKG. XXVII, S. 214 f. mitgeteilt und erläutert; die Lesart Paquiers, daß Medici „seinem Bibliothekar“ („all armario nostro“) Auftrag erteilt habe, dürfte der meines Kopisten vorzuziehen sein.

erschienene „Dialogus“ über die Worte: „Tu es Petrus. Et tibi dabo claves regni coelorum“ ist nur ein von Emser veranstalteter Sonderdruck eines Teiles der „Apologia“¹.

Selbst ein so vorsichtiger, maßvoller Kritiker wie der schwäbische Theologe Michael Hummelberger, der mit Alean- der von seiner Pariser Studienzeit her befreundet war, tut den Dominikaner in einem Schreiben an Zwingli ab² mit der wegwerfenden Charakteristik: „stolidus Thomista!“ Geradezu vernichtend aber lautet die eingehende Kritik, die der Nürnberger Jurist Christoph Scheurl, der doch keineswegs gesonnen war, für Luther unbedingt Partei zu ergreifen, der ersten Schrift des Catharinus widmet; während er Luther mit Schmähungen überhäufe, dagegen Aristoteles, Kajetan und Prierias über Gebühr lobe, bringe er für sein thema probandum, die auf den Felsen Petri begründete päpstliche und konziliare Gewalt, doch gar zu wenig aus der Heiligen Schrift bei, als dafs er damit auch nur den geringsten Satz Luthers widerlegen könne; seine frostige Schreibweise, die Armseligkeit des Inhalts, die Schmähungen und Flausen erinnerten stark an Silvester Prierias („ut plane Silvestrum silvestraliter redolet“); man müsse die Italiener bemitleiden, als deren Vorkämpfer (patronus) er sich aufspiele³.

Gleichwohl steht Catharino, der noch auf dem Tridentiner Konzil bei den Verhandlungen über die Rechtfertigungslehre eine Rolle spielte, wissenschaftlich höher als ein oberitalienischer Dominikaner, der unter dem Decknamen eines „J. Italus de Cremona“ am 20. November 1519 eine durchaus auf den Ablafsstreit bezügliche Flugschrift gegen Luther veröffentlichte⁴. Er berücksichtigt nur Luthers Schriften aus

1) Die bibliographischen Angaben bei Enders III, S. 119 f. 352 sind nach Schweizer S. 289 f. zu verbessern.

2) Zwinglii opp. edd. Schuler et Schultheis VII, 220.

3) Scheurls Briefbuch, hrsg. von v. Soden und Knaake II, S. 126.

4) Abgedruckt zum 20. Nov. 1520 bei Enders II, nr. 366, wo auch genaue bibliographische Angaben sich finden. Die schon am 3. August (S. 455 f.) von Luther erwähnte Schrift desselben „ungelehrten“ Verfassers ist mit dieser identisch, da sie, wie schon Enders vermutete, jetzt aber Fr. Lauchert in einer erschöpfenden Unter-

dem Jahre 1518, die Resolutiones zu den 95 Thesen, die Acta Augustana, die Appellatio; er verteidigt Kajetan gegen Luthers Angriffe: der Augustiner hätte sich der überlegenen Autorität des hochgelehrten Kardinals, „ut soli orienti sidus“, einfach unterordnen sollen¹; er nimmt an, daß Luther nur durch mangelnde Einsicht in die Unhaltbarkeit seiner Sätze daran verhindert werde, sich dem Papste zu unterwerfen, und stellt nun seiner Meinung nach besser begründete zehn Thesen über den Ablass auf. Dabei operiert er aber auch, wie Luther bei der geringschätzigen Erwähnung dieser Schrift in seiner „Babylonica“ ärgerlich bemerkt, mit nichtigen Wendungen wie die, daß Luther schon aus Dankbarkeit für die durch die Päpste vorgenommene Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen sich nicht gegen den Heiligen Stuhl auflehnen dürfe. Wenn sich nun auch der Verfasser im ganzen eines maßvollen Tones befleißigt, so daß Luther selbst seine gute Absicht anerkennt, so berührt es doch äußerst peinlich, daß er sich mit dem Titel „Revocatio M. Lutheri Augustiniani ad sanctam sedem“ eine dreiste Unterstellung erlaubt, die darauf berechnet sein konnte, wenigstens in dem Heimatlande des Dominikaners ernst genommen zu werden und so weitere Kreise über die Haltung des deutschen Erzketzers irre zu führen. Luther, dessen persönliches Ansehen dadurch schwer geschädigt werden mußte, geht über diesen tückischen Streich mit einem leichten Scherz hinweg², und man könnte auf die Vermutung kommen, daß eben dieser Trick von der Kurie angeregt worden sei, die ja selbst im Frühjahr ihrem gefährlichen Gegner durch die fingierte Bereitwilligkeit zum Widerruf und das Angebot des roten Hutes eine goldene Brücke zu bauen versucht hatte;

suchung im Hist. Jahrbuch XXVIII (1907), S. 103 ff. nachweist, bei Datierung nach dem Pisaner Stil eben schon 1519 gedruckt worden ist. Der Verfasser des Schlußepigramms war ebenfalls Dominikaner: Fr. Tiburtius Sacchus Buxetanus (S. 105; Enders liest: Brixetanus).

1) Enders II, S. 529, 41 ff. Er kennt auch zwei der Briefe Luthers an Kajetan (vom 14. u. 17. Oktober; S. 531, 113), in denen wenig Verstand sei.

2) Opp. lat. varii arg. V, 17 (Babylonica).

aber dies hatte sich im tiefsten Geheimnis des diplomatischen Verkehrs abgespielt, und nach dem Wahlkampfe dachte in der Umgebung der Medici niemand daran, zu derartigen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; man kannte hier Luthers Charakter ganz genau und rüstete sich, ihm in der des Oberhauptes der Kirche einzig würdigen Art zu begegnen. Vielmehr verstärkt die Wahl des Titels den Nachweis, daß dieser Dominikaner — es war der in Mailand geborene und in verschiedenen Studienanstalten der lombardischen Kongregation als Lehrer der Theologie wirkende Isidoro Isolani¹ — zwar mit den offiziellen Häuptionen seines Ordens in Fühlung gestanden hat und etwa durch die auf General- und Provinzialkapiteln ausgegebene Parole zur schriftlichen Bekämpfung Luthers angeregt worden ist, nicht aber durch die Nebenregierung Schönbergs und Medicis. Er kannte die Augsburger Verhandlungen Kajetans und widmete ein zweites, gründlicheres Werk über die im Ablassstreit hervorgetretenen Fragen, über Hölle und Fegfeuer, über den Ablass und die rechte Art seiner Gewinnung und Wirkung, das er 1522 als Lektor des Klosters von Pavia veröffentlichte, dem Ordensgeneral Loaysa. Ferner werden seine Arbeiten in dem Briefwechsel Aleanders mit dem Kabinett des Vizekanzlers nie erwähnt, obwohl man sich doch sonst kein derartiges Kampfmittel entgehen liefs². Der entscheidende Umstand aber ist der, daß Isolani im französischen Lager stand, wäh-

1) Lauchert a. a. O. S. 106. Das Stammhaus dieser Familie sieht man heute noch, verständnisvoll restauriert, in Bologna, wo J. denn auch den Bakkalaureat der Theologie erworben hatte und später als Regens des Generalstudiums seines Ordens wirkte. Er starb wohl 1528 als Prior in Mailand. Seine zweite Schrift wurde von Luther nicht beachtet.

2) Indessen deutet doch die Drucklegung in Cremona auf den weitreichenden Einfluß des an Reuchlins wie an Luthers Prozefs gleichermaßen beteiligten Kurienkardinals Pietro Accolti hin, der nach dem Tode (1523) des Venezianers Trevisani das Bistum Cremona als Administrator erhielt, um es schon 1529 auf seinen Nepoten Benedetto A. zu übertragen. Nach den Gepflogenheiten der hohen Pfründenjäger hatte er sich schon jahrelang vorher die Anwartschaft gesichert und besafs also gewifs schon um 1520 Verbindungen in Cremona. Vgl. meine Briefe, Dep. u. Berichte, S. 78 f.

rend Schönberg von jeher die kaiserliche Partei führte und seit 1520 auch die Medici sich von Frankreich abgewendet hatten. Auch Luther ist es aufgefallen, daß er „das Lob der Franzosen“ verkündete: denn am Schlusse ergeht sich Isolani in einer schwülstigen Huldigung für den französischen Gouverneur von Cremona, dessen „Gunst“ man die Veröffentlichung dieses zur Ehre des katholischen Glaubens geschriebenen Werkes verdanke; nach dem höfischen Grundsatz „à tout seigneur toute l'honneur“ feiert er nun Franz I., der mit gleichem Eifer die Studien fördere und Gerechtigkeit übe (in Verfolgung der Ketzerei), wie der Verfasser es täglich erfahre; denn seine „der streitenden Wissenschaft erwiesene königliche Freigebigkeit veranlasse ihn, mit der katholischen Gesinnung seiner Beamten zu wetteifern“¹. Die französische Regierung der Lombardei also hatte ihm die Druckkosten ersetzt. Die kirchliche Approbation der Schrift erfolgte durch den Generalvikar des Bischofs von Cremona und auf seiten des Ordens durch den dortigen Stellvertreter des Provinzialinquisitors.

Wie man nun auch diese literarischen Leistungen einschätzen möge, mit denen der Dominikanerorden für die von ihm verfochtene Lehre von der unumschränkten päpstlichen Gewalt in die Schranken trat, ihr Wert für die kurialen Machthaber zeigt sich erst deutlich, wenn man sie mit dem vergleicht, was das übrige Italien in jener Krisis aufzubieten hatte, in der die Barbaren ihm das nationale Palladium der kirchlichen Vorherrschaft nicht nur zu entreißen drohten, wie die von Eugen IV. glücklich abgewehrten Baseler Rebellen, sondern es völlig zu zertrümmern sich anschickten.

Überraschenderweise ergibt sich nun auch hier, daß das wenige, was sonst noch unter Leo X. gegen Luther geschrieben wurde, zum größten Teil von der Kurie selbst, d. h. von jenem kleinen Kreise der leitenden Personen angeregt worden ist, in dem der Dominikaner Schönberg eine so wichtige Rolle spielte.

So liefs der Vizekanzler im Mai 1521 neben den Schriften

1) Enders II, 528.

Kajetans, Catharinos und Rhadinos auch eine „Rede des Messer Giovanni Antonio Modesto, der früher einmal Häretiker war“¹, an Aleander abgehen. Diese „Oratio ad Carolum Caesarem contra M. Luterum“ zeigt die von Medici in seinen Depeschen an Aleander immer wiederholte Taktik, vor allem den jugendlichen Kaiser durch die Vorstellung einer von Luther bewirkten Erschütterung auch der weltlichen Autorität gegen den kirchlichen Neuerer einzunehmen; der Italiener führt den Satz aus, daß Luther ein Reichsfeind sei, „denn wer sich gegen den Papst auflehnt, empört sich auch gegen den Kaiser; er untergräbt das Ansehen des Papstes, nach dessen Vernichtung der Zusammenbruch aller menschlichen Ordnungen notwendig erfolgen muß“: daher möge Karl nicht säumen, auch dem Wittenberger Ketzler die einst an Johann Hus und Hieronymus von Prag vollzogene Strafe angedeihen zu lassen. Diese am 10. Februar 1521 in Straßburg nachgedruckte² Schrift dürfte der Verfasser zum Beweis seiner nunmehrigen kirchlichen Zuverlässigkeit der Kurie zur Verfügung gestellt haben, angeregt durch seinen Patron, den Kardinal Pietro Accolti, in dessen Dienst er 1521 als Sekretär nachweisbar ist³. Er hatte um das Jahr 1510 als fahrender Humanist in Wien Vorlesungen gehalten und hier auch einige Schriftchen rhetorischen Inhalts, so ein „Carmen ad Maximilianum“ drucken lassen; um 1515 lehrte er in Bologna Poetik und Rhetorik und hatte eine „Oratio de sacrarum literarum studiis in Psalmos“ erscheinen lassen⁴, die ihn vielleicht vorübergehend in den Geruch der Ketzerei gebracht hatte.

1) Balan l. c. p. 217. Schon 1520 in Rom bei Jacopo Mazocchi, dem Hofbuchdrucker, hergestellt. Panzer, Annalen VIII, 262.

2) Vermutlich wurde dieser Nachdruck von den dortigen Dominikanern, speziell von Dr. Joh. Burchard veranlaßt. Vgl. Dep. Aleanders, S. 134 Anm. und oben S. 13.

3) ZKG. XXV, 504 Anm.

4) Die genauen Titel bei N. Paulus in Katholik 80, II, 90—95 (Mainz 1900), wo nachgewiesen wird, daß das bei Enders III, 38 ff. abgedruckte, von Kawerau dem J. A. M. zugewiesene „Ermahnungsschreiben an Luther“ vielmehr von dem Franziskaner Joh. Apobolymäus, Professor der Theologie in Ingolstadt, herrührt. — Über einen Dichter Francesco Modesto vgl. Pastor IV, 1, 429, Anm. 2.

Als er seine Rede gegen Luther verfasste, befand er sich schon in Rom, da er darauf hinweist, wie „täglich Briefe aus Deutschland in Rom einlaufen mit dem Bericht, daß diese Pest von Tag zu Tag weiter um sich greife“.

Ebendaher stammt auch die Eintagspolemik des von Luther am 5. Mai 1522 kurzweg als „Erzbischof von Venedig“ bezeichneten Cristoforo Marcello, der sich selbst im Titel seiner Schrift „De autoritate summi pontificis et his, quae ad illam pertinent“, als „venezianischer Patrizier und Erzbischof von Korfu“ einführt¹. Er war einfach ein päpstlicher Notar, der in diesem Pamphlet „adversus impia M. Lutheri dogmata“ nach dem Urteil Hummelbergers unter Vergewaltigung der Heiligen Schrift die päpstlichen Machtansprüche ungeheuerlich übertrieb, um für sich vielleicht noch den Purpur zu erhaschen, nachdem er für seine auf dem V. Laterankonzil geleisteten Dienste mit der Mitra belohnt worden war². Er gehörte zu jenem gewaltigen Schwarm von kurialen Schreibern und Advokaten, die hier, mit italienischen und levantinischen Bischofstiteln geschmückt, den Episkopat der Universalkirche markierten, war aber aus der Menge der Statisten immerhin insofern hervorgetreten, als er in der IV., der letzten von Julius II. abgehaltenen Sitzung (10. Dezember 1512) einen überschwenglichen Panegyrikus auf den Papst vortrug, von dem allein die Kirche in ihrer schwierigen Lage alles Heil zu erwarten habe wie von „einem zweiten Gott auf Erden“³. Daß seine mit „Schmähungen und Verwünschungen“ gegen Luther angefüllte Schrift ebenfalls von Medici⁴ bestellt und zum Druck befördert worden ist, ergibt sich daraus, daß sie wie die des Catharino bei

1) Enders III, S. 351 f.

2) Der venezianische Gesandte berichtet am 12. Juni 1514, daß das Erzbistum Korfu und das Priorat von Padua an Marcello verliehen wurde. Marino Sanuto, Diarii XVIII, 272.

3) Pastor a. a. O. III, 724 f.

4) Er widmete ihm als Papst Klemens VII. eine Auslegung des 18. Psalms, die jedoch nicht im Druck erschienen ist. Pastor IV, 2, 554 Anm. 8. Beim Sacco di Roma wurde er von den Landsknechten nach Gaeta verschleppt, weil er ein Lösegeld von 6000 Dukaten nicht sofort erlegen konnte.

Filippo Giuntas Erben in Florenz (Juni 1521) erschienen ist. Einen weiteren Beweis für die enge Verbindung dieses strebsamen Mannes mit dem Kreise des Vizekanzlers liefert endlich ein Schreiben Aleanders vom August 1519 an den Erzbischof von Korfu, in dem er sich in den devotesten Formen entschuldigt, ihm seine am 17. Juli erfolgte Ernennung zum Bibliothekar der Vatikanen noch nicht persönlich angezeigt zu haben; indessen Marcello war, als Aleander seine Wohnung aufsuchte, nach Florenz verreist und wird nun gebeten, den Freund und Landsmann ihrem gemeinschaftlichen „Mäcen“ zu empfehlen, der in ihrer Schätzung nur hinter dem Papste selbst zurückstehen dürfe: diesen freilich müsse man schon nicht mehr wie einen Menschen, sondern wie eine Gottheit verehren¹. In Florenz also ist auch diese Streitschrift gegen Luther unter dem Einflusse Medicis und Schönbergs entstanden und veröffentlicht worden.

Auch aus dem übrigen Italien ist bis gegen Ende der Regierung Leos X. kaum eine nennenswerte literarische Leistung in den Gesichtskreis weder der Kurie noch Luthers und seiner Anhänger getreten. Die „Rede gegen Luther“, mit der ein aus dem Mailändischen stammender kaiserlicher Minister, der Bischof von Tuy, Aloisio Marliano, sich die Gunst des Papstes und die Berücksichtigung seiner Interessen in einem kurialen Prozesse zu verdienen hoffte², ist den Italienern kaum zugute zu rechnen.

1) J. Paquier, *Lettres familières de J. Al.*, nr. XXVII vermerkt, daß Marcello sich der Gunst Leos X. empfohlen hatte durch eine 1517 gedruckte Schrift über das päpstliche Zeremoniell, die den heftigen Zorn des rechthaberischen Zeremonienmeisters Paris de Grassis erregte, dessen inappellabler Autorität in Fragen seines Amtes sich selbst der Unfehlbare unterwerfen mußte; Leo X. scheint ihm nun diesen literarischen Eingriff in seine Sphäre gegönnt zu haben, denn er konnte beim Papste mit seinen Beschwerden nichts erreichen.

2) Depeschen Aleanders S. 27 (Köln, 6. Nov. 1520). — Die von Lauchert a. a. O. S. 105 angekündigte Arbeit über „Die italienischen Gegner Luthers“ wurde bezüglich des literarischen Streites zwischen Luther und Prierias schon 1905 von L. Pastor (G. d. Päpste IV, 1, 248 Anm. 6) benutzt; sie sollte nach freundlicher Mitteilung des Vf.s Ende d. J. 1910 erscheinen; ich habe mich daher hier in biogra-

Es war keine übertriebene Geringschätzung, wenn Luther von diesen literarischen Satelliten des Papsttums, wie Catharino und Marcello, bemerkte, sie seien kaum wert gelesen, geschweige denn widerlegt zu werden; Italien könne sich ihrer freuen, da nun Deutschland nicht allein sich solcher Leute wie des Franken Joh. Rubeus oder des Franziskaners Augustin von Alfeld rühmen dürfe¹. Denn Aleander selbst fand gegen Ende des Wormser Reichstages² die Leistungen seiner Landsleute so ungenügend, daß er wünschte, die Gelehrten Italiens und besonders Roms möchten anfangen in sich zu gehen, damit die Tüchtigsten zu scharfer Bekämpfung der deutschen Ketzerei und zur Verteidigung des Glaubens, die übrigen aber wenigstens zur Verherrlichung ihres Vaterlandes etwas beitragen könnten, das von diesen Deutschen so schnöde verachtet werde.

Doch ist das Urteil des päpstlichen Nuntius in dieser Allgemeinheit gewiß ungerecht; es wird aber verständlich, wenn man beachtet, daß er den bedeutendsten und auch von Luther geachteten wissenschaftlichen Vertreter der päpstlichen Idee in Italien, einen Kajetan, aus Liebedienerei gegen Medici³ mit boshafter Anfeindung verfolgte und, wenn er die Leistungen des hervorragendsten Mitgliedes des Dominikanerordens totzuschweigen für gut fand, von denen der minder berufenen nicht wohl viel Aufhebens machen konnte. Bei objektiver Würdigung aber ergibt sich, daß neben dem,

phischer wie besonders in bibliographischer Hinsicht auf das für meine Beweisführung Notwendigste beschränkt.

1) Enders II, 157; III, 351. Vgl. damit Luthers Urteil über die Kurialen in dem Schreiben an Melanchthon, Augsburg, 11. Okt. 1518: Unter diesen ebenso ungebildeten als erbitterten Gegnern der wissenschaftlichen Forschung ist Italien in undurchdringliche ägyptische Finsternis hinabgestürzt: so unwissend sind sie in allem, was Christus und seine Lehre angeht; und das sind nun unsere Herren und Lehrer über Glauben und Sitte. Enders I, S. 245.

2) Depeschen Aleanders, S. 220f.

3) Zugleich fühlte er sich durch das strenge Urteil des Dominikaners über die in dem Kreise des Vizekanzlers herrschende sittliche Laxheit getroffen. Vgl. über diesen Gegensatz meine Untersuchung über „G. B. Flavio, den Sekretär Cajetans“ im Arch. f. R.-G. VIII.

was die Dominikaner im Verlaufe des Ablassstreites an literarischem Rüstzeug, sei es in streng theologischer, sei es in agitatorischer Richtung zu liefern hatten, die Hervorbringungen der übrigen Kleriker oder gar der Laienwelt in Italien kaum ins Gewicht fallen. Auch in Deutschland hat der Orden die literarische Fehde gegen den gefährlichen Neuerer sofort und, wenn auch in geschickter Anpassung an die Verhältnisse, so doch jedenfalls nach Maßgabe der ihm hier zur Verfügung stehenden Kräfte aufgenommen und standhaft weitergeführt. Im Mittelpunkt des kirchlichen Lebens aber hat er unter leitender oder selbsttätiger Mitwirkung seiner bedeutendsten Kräfte die Pflicht wissenschaftlicher Widerlegung und polemischer Zurückweisung der ketzerischen Angriffe auf Papsttum und Thomistische Theologie ohne Zögern wahrgenommen, und so wird auch von dieser Seite her die Beobachtung gesichert, daß er auch in Handhabung der prozessualen und politischen Kampfmittel von vornherein mit allem Nachdruck tätig gewesen ist und seine ausgezeichneten Verbindungen mit dem Papste und seinen nächsten Beratern ohne Zeitverlust ausgenutzt hat.

Die nächste Aufgabe, die freilich über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeht, wäre es dann, festzustellen, ob und inwieweit der Orden durch sein ferneres Verhalten im Zeitalter der beginnenden Gegenreformation es verdient hat, aus seiner Stellung als erster Vorkämpfer der streitenden Kirche durch den Jesuitenorden in den Hintergrund gedrängt zu werden. Doch hat sich jetzt schon gezeigt, daß die alten Bettelorden über zu wenige wissenschaftlich durchgebildete Führer verfügten, während die Masse für den neuen Geisteskampf, von den Mängeln des scholastischen Systems abgesehen, zu kümmerlich ausgerüstet und in dieser Zeit des Verfalls auch sittlich zu wenig diszipliniert war. Die Jesuiten stellten dann dem Papsttum eine aus lauter Offizieren gebildete Leibwache, der streitenden Kirche eine Kriegsakademie zur Verfügung.

Während nun in Deutschland die wenigen leistungsfähigen Ordensleute hinter den weltgeistlichen Theologen zurücktraten, die mit dem vom Humanismus befruchteten

wissenschaftlichen Leben der Universitäten in engerer Föhlung standen, lieferte in Italien, im Bereiche der verweltlichten Kurie, der Dominikanerorden noch die tüchtigsten theologischen Fachmänner, die entschlossensten und verschlagensten Politiker, die fruchtbarsten Literaten; sie waren die eigentlich treibenden Kräfte in dem kleinen Kreise von Vertretern und Mitarbeitern, den die beiden Medici gegen die drohende Gefahr der Kirchenspaltung in Tätigkeit gesetzt haben. Indessen bei den durch die Unterdrückung der konziliaren Bewegung arg gelockerten Beziehungen der Kurie zu dem kirchlichen Leben der nordeuropäischen Völker sollte sich diese Basis für die Aufrechterhaltung des hochgetürmten Gebäudes der päpstlichen Machtansprüche als zu schmal erweisen.

Beilagen.

I. Papst und Ordensgeneral.

Rom, 3. November 1518.

Jul. de Medici Vicecancellarius rev^{do} in Christo patri D. Garsiae de Loaysa, generali ordinis Praedicatorum.

R^{do} in Christo pater uti frater amantissime. Cum ad S^{mm} D. N. esset perlatum de morte magistri Eustachii, quondam procuratoris ordinis vestri ¹, Sua S^{tas} memor doctrinae, probitatis et integritatis magistri Michaelis de Petra Sancta necnon etiam ipsius observantiae erga non solum sanctam sedem apostolicam, verum etiam peculiarem erga familiam nostram, praedictum mag. Michaellem ad illud procuratoris officium promovere desiderans, ut hanc mentem suam rev^{mo} cardinali de Flisco significaremus nobis iniunxit. Quamvis autem aliquando consueverint pontifices absque generalium scitu nonnullos in procuratores promovere, Sua tamen S^{tas} habita honoris Vestri ratione voluit autoritatem Vestram huic negotio interponi et per nos hoc S^{tis} Suae deside-

1) Es ist unzweifelhaft Fr. E. de Bononia gemeint, der in den Akten der Generalkapitel zuerst 1498 (Ferrara) an der Studienanstalt seiner Vaterstadt unter Silv. de Prierio als Regens mit den Funktionen eines Bakkalars betraut wird, 1505 in Mailand selbst zum Leiter ernannt wird und zugleich die Würde eines Provinzials des Heiligen Landes bekleidet, in der er auch 1507 in Pavia unter den Diffinitoren erscheint. Da dieses Provinzialat auch bei Schönberg den Durchgangsposten für die Generalprokuratur bedeutete, so kann als deren 1518 verstorbener Inhaber ein 1491 zum Magister ernannter Eustachius de Simonelli, der 1508 als diffinitor Franciae aufgeführt wird, nicht in Betracht kommen. Reichert, Acta cap. gen. III, 410. 431; IV, 46. 49. 61.

rium Pat^{ti} Vestrae declarari. Idcirco eam summopere oramus, ut iuxta S^{mi} D. N. mentem praedictum magistrum Michaellem de Petra Sancta ad officium procuratoris promovere et huiusmodi promotionis patentes literas ad nos mature mittere velit etc. Plura super hac re cum rev^{mo} D. protectore contulimus, a quo de singulis P^{tem} Vestram certiore redditam putamus, etc. Romae, die III. Novembris MDXVIII.

Rom, [Ende 1518].

Eidem: Scripsimus superioribus diebus ad rev^{dam} Pat^{tem} Vestram super promotione optimi et doctissimi viri, mag. Michaelis de Petra Sancta in procuratorem ordinis Vestri, verum cum nullum adhuc responsum acceperimus dubitemusque literas nostras non fuisse ad ipsam perlatas idcirco earum exemplum praesentibus inclusum ad P^{tem} Vestram mittimus. (*Wiederholung der Bitte . . .*) sibi que persuadeat se facturam rem imprimis gratam S^{mo} D. N. nobisque et universae familiae nostrae, quibus mag. Michael ob suas virtutes et benemerita plurimum acceptus est.

Rom, [Anfang 1519].

Eidem: Vidimus, quas ad S^{mm} D. N. et ad nos P^{tas} Vestra scripsit litteras et quantum ea desideret, ut seclusis omnibus, qui procuratoris ordinis Vestri officium ambiverint, eum solum procuratorem Sua S^{tas} admittat, quem P^{tas} Vestra loco et tempore nominaverit, alioquin officium Vestri generalatus omnino interitum et maximum damnum ordini eventurum. Quibus literis ut respondeamus, non ignoret P^{tas} Vestra S^{mm} D. N. cum sponte commendarit magistrum Michaellem de Petra Sancta, non existimasse se promoturum virum, qui aut hoc munere esset indignus aut ordini inutilis, cum ipsius doctrina et probitas, quae maxime in huiuscemodi requiritur, omnibus nota sit. Propterea cum potuisset Sua S^{tas} per se istam promotionem facere, ut tamen officium generalatus Vestri integrum illaesumque conservaretur habita honoris Vestri ratione, prout alias scripsimus, autoritate Vestra promotionem istam fieri voluit, sperans sicuti prius in promotione Vestra ad generalatum Sua S^{tas} se benignam et favorabilem exhibuerat, ita etiam fore, ut P^{tas} Vestra in promotione procuratoris sibi obsequeretur. Et quum in eisdem literis P^{tas} Vestra negotium hoc in adventum suum differendum petit, cum nihil sit, quod coram effici possit, cum idem etiam per literas efficietur gratiorque sit S^{mo} D. N. et fortasse commodior ordini et provincialibus huius rei expeditio, idcirco P^{tas} Vestra merito potest et debet, quod ipsa praesens exposuisset, per literas significare et hoc negocium ante reditum suum optato nobis et debito fine claudere. Id autem ut libentius faciat, pro comperto

habeat magistrum Michaellem sicuti semper S^{mo} D. N. et nobis fidelis et gratus fuit, ita etiam fore P^{ti} Vestrae obedientissimum et rev^{mo} D. protectori et universo ordini acceptum. Talem enim semper in religione cum omnibus se gessit magister Michael et Romae et alibi, ut nullum cognoscamus, qui non de ipsius humanitate, doctrina et morum integritate hactenus optime senserit et loquutus sit, ut omittamus omnia, per quae praedictus Michael S^{mo} D. N. et universae familiae nostrae semper fuit carus. Bene valeat P^{tas} Vestra rev^{da}. Romae ...

Kop. nach den Konzepten Aleanders in dessen Kopialbuch, Cod. Vat. lat. 8075, fol. 194^b — 196^b.

II. Der Minoritengeneral Antonio Marcello.

In den Konsistorialakten wird als in der Sitzung vom 23. Mai anwesend angeführt „generalis ordinis Minorum tunc archiepiscopus Patracensis electus“ (A. Schulte in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. VI, 34. 376f), der, wie C. Eubel mitteilte, 1520 Titularerzbischof von Patras wurde; durch diesen Zusatz ist nun in der Tat der Nachweis gesichert, daß Antonio Marcello gemeint ist, den „das Verzeichnis der Generale nur bis 1519 den Orden regieren läßt, indem es schon 1519 A. Sassolini an seine Stelle setzt“. Doch ist das Verzeichnis hier wohl nur zur Hälfte „unrichtig“, da nach folgender, zwei Seiten vorher stehender Eintragung (Arch. concist.; acta cancell. I, fol. 129^b) vom 21. Mai 1520 Marcello sehr wohl schon im Jahre 1519 resigniert haben kann:

Romae, die Lunae XXI. Maii MDXX etc.

Referente S^{mo} Domino Nostro:

Cum Dominus Antonius Marcellus generalis ordinis Minorum conventualium cesserit magistratui dicti ordinis, Sua Sanctitas providit de persona sua ecclesiae Patracensi in part. infidelium cum retentione duarum camerarum in duobus conventibus videlicet Venetiarum et Paduae dicti ordinis, quas possidet et unius beneficii per eum obtenti.

Der Papst reserviert ferner diesem „electo Patracensi primam ecclesiam cathedralem in Dalmatia et Histria consistentia valoris sexcentorum ducatorum“. Redditus flor. — Taxa flor. 36½.

Vor der nächsten Pfründensache heißt es: „Referente rem D. Anconitano“, so daß damit die persönliche Teilnahme des Kardinals Pietro Accolti an dieser Sitzung feststeht.

III. Der Pfründenbesitz des Dominikaners N. von Schönberg.

In der „Geschichte des Geschlechts von Sch.“ (Leipzig 1878) führt A. Fraustadt (I, S. 58f. Vgl. auch ZKG. XXV, 512

Ann. 2) eine vermutlich den Tischreden Luthers entnommene Äußerung des Reformators an, Sch. sei einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen und ihm verdanke er somit eigentlich das Erzbistum Kapua. Nun trifft Luther gewiß das Richtige, wenn er dem Dominikaner einen ganz hervorragenden Einfluß auf die Durchführung seines Prozesses zuschreibt, obwohl er gerade an den Sitzungen des Kardinalskollegiums vom 21. Mai bis 1. Juni 1520 nicht teilgenommen hat. Indessen wurden seine im Kampfe gegen den deutschen Ketzler geleisteten Dienste von den Mediceern schwerlich so hoch bewertet, um ihm dafür das neapolitanische Erzstift zu verleihen, sondern er erlangte diese und andere Pfründen im Laufe seiner mit dem Jahre 1517 beginnenden diplomatischen Tätigkeit und als erster politischer Mitarbeiter des Vizekanzlers, nicht ohne die an Bestechung grenzende Gunst fremder Höfe, die ihn für sich zu gewinnen trachteten. Ein Bistum war ihm schon im Jahre 1518 bei Gelegenheit seiner osteuropäischen Gesandtschaftsreise in Aussicht gestellt worden, und im Jahre 1517 war der burgundische Hof in Brüssel so befriedigt von seinem Auftreten, daß er den König von England ersuchte, dem Nuntius eine Belohnung in Gestalt einer Abtei in der Nähe von Rom auswirken zu helfen (Buddee S. 30). Nach den älteren literarischen Angaben, die auf eine im Kloster S. Maria sopra Minerva vorhanden gewesene Lebensbeschreibung des Kardinals zurückgehen, hatte man ihm die Abtei von Casamari in Latium (bei Veroli, vgl. P. Kehr, Italia pontificia II, 166) zugedacht, die er erst zugleich mit dem Erzbistum erhalten habe; diese Bemerkung ist aber wohl nach den unten mitgeteilten Bestimmungen der Konsistorialakten dahin zu verstehen, daß er zunächst die ihm früher verliehenen Pfründen in die Hände des Papstes resignieren sollte, um den Wert des jüngsten großen Erwerbs etwas herabzumindern; wenige Wochen später aber wurde ihm deren Beibehaltung gestattet, da seine Mitarbeit gerade jetzt für den Papst selbst die größte Bedeutung gewann.

Das Erzbistum Kapua erhielt Schönberg nämlich Ende des Jahres 1520, als nach dem Tode des Kardinals Ippolito von Este dessen Hinterlassenschaft an hohen Kirchenwürden verteilt wurde, wobei sich der Vizekanzler Medici das Erzbistum Erlau in Ungarn mit 10 000 Gulden taxmäßigen Einkommens aneignete. In demselben Konsistorium (die Mercurii XII. Septembr. 1520) verlieh der Papst Kapua an „frater Nicolaus Scombergh ord. Praedicatorum (redditus 2000 fl., taxa 2000 fl.), decernendo vacare certa beneficia, quae obtinet, prout S^{tas} Sua in quadam cedula exprimere posse voluit“. „Die Jovis in festo Omn. SS. (1. Nov.) providit de novo ecclesiae Capuanae . . . vacanti per obitum card. Estensis

de persona fratris Nicolai Scomberg, ord. Praed. professoris sine tamen praeiudicio prioris provisionis et modo et forma superius annotatis.“ *Acta concist.; acta cancell. I, fol. 52. 54.* Der venezianische Botschafter berichtet Anfang Sept., das Erzbistum K. werde noch nicht vergeben, da der kaiserliche Gesandte verlange, dafs es nur einem vom Kaiser als König von Neapel nominierten Prälaten verliehen werde; dennoch habe es der Papst in die Hände des Kardinals Medici deponiert. (Sanuto, Diarii XXIX, col. 193.) Wenn also Manuel alsbald seinen Einwand fallen liefs, so sollte Sch. darin einen Gunstbeweis des Kaisers erblicken und für diesen gewonnen werden. Daher wufste der englische Diplomat Spinnely durch eine vor dem 7. Sept. ergangene Nachricht schon, dafs Schönberg das Bistum im Werte von 2000 Duk. erhalten habe (J. S. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII., London 1867. III, p. 373, nr. 1572). In den nächsten Monaten ist Sch. im Auftrage des Papstes in geheimem Verkehr mit Manuel, um die grofse Intrige gegen Frankreich einzuleiten (Bergenroth, Calendars of State Papers II, 329. 334. 338), die mit dem Bündnis zwischen Kaiser und Papst vom 8. Mai 1521 ihren Abschluss fand. Die Verleihung des Erzbistums an Schönberg bedeutete also eine spanische Pension, deren er nur so lange sicher war, als er das Interesse Karls V. an der Kurie vertrat (vgl. oben XXXI, 390). Dies geht auch daraus hervor, dafs er, als Alter und Gebrechlichkeit sein Ableben in nähere Aussicht rückten, das Stift an einen anderen neapolitanischen Bischof aus der gut spanisch gesinnten Familie der Caraccioli (an Thomas C., seit 1502 Bischof von Trivento) resignieren mußte (am 28. April 1536), damit es nicht durch Erledigung in curia der Vergebung durch den Papst verfallte (van Gulik-Eubel, Hierarchia cath., Münster 1910. III, s. v. Capua). Dabei wurden dem Inhaber Titel, Einkünfte, Vergebung der Pfründen und andere Rechte vorbehalten. Von Beziehungen Schönbergs zu seinem Erzstift, für das ihm Hadrian VI. am 30. Januar 1523 das Pallium verlieh, ist aus der lokalen Überlieferung nur bekannt, dafs unter ihm die Decke der Kathedrale stattlich restauriert wurde.

Daneben besafs der zu hohen Würden emporgestiegene Ordensmann eine ganze Reihe einträglicher Klosterpfründen, von denen er eine dem Kinderhospital in Florenz vermachte, indem er sie durch Union mit dieser Stiftung verbinden liefs. Andere, wie das Kloster Salvatore de Colle oder die Benediktinerabtei S. Donato de Sexto Calendas in der Diözese Pavia zederte er in seinen letzten Lebensjahren (1534) mit bzw. ohne Vorbehalt einer Pension (a. a. O.). Über den Erwerb anderer Einnahmequellen fand ich selbst folgende Nachweise:

I. Verleihung der Benediktinerabtei S. Michel de Cuzan in der Grafschaft Roussillon als Kommende.

1. Rom, 1. Mai 1520. Nicolao de Schomberg commendatur monasterium S. Michaelis de Cossano ord. S. Benedicti, dioc. Elnensis. Kal. Maii 1520, anno pontif. VIII. *Secreta Leonis X, t. X, f. 68.*

2. Villa Magliana, 5. Mai 1520. Vicario episcopi Elnensis in spiritualibus generali . . . monasterio S. Michaelis de Cossano etc., quod . . . Julius tit. S. Laurentii in Damaso presb. card., S. R. E. vicecancellarius, in manibus nostris sponte et libere cessit, . . . vacante, nos illud sic vacans . . . Nicolao de Sconberg ord. Praedicatorii professori ac dicti Julii card. secretario, per eum . . . tenendum, regendum et gubernandum apostolica auctoritate commendavimus, prout aliis nostris sub plumbo super hoc expediendis explicabitur.

Datum Mallianae, V. Maii 1520, anno pont. VIII. Laurentius card. SS. IV. Evangelista. coll. P. Lopis. *Brevia Leonis X. 1519—21. Armar. XXXIX, 35, f. 119 sq.*

II. Ermächtigung zur Erhebung, später zur Verpachtung der Einkünfte der an Sch. als Kommende verliehenen Priorate des Kamaldulenserordens.

1. Rom, 24. Januar 1520. Ven. fratri Altubello episcopo Polensi apud dominium Venetorum nostro et apostolicae sedis nuntio. Pro fratre Nicolao. Der Papst hat dem Nuntius durch frühere Breven aufgetragen, „postquam prioratus Montis Crucis et S. Andreae de Corterodulo¹, Camaldulensis ordinis, Paduanæ dioc., quos . . . vacantes dil. filio Nicolao de Sgomberg ord. fratrum Praedicatorum professori, familiari nostro continuo commensali, per eum . . . tenendos, regendos et gubernandos commendavimus“, dafs er im Namen der päpstlichen Kammer von den Prioraten und ihren Einkünften Besitz ergreife und diese an Schönberg oder seinen gesetzlichen Vertreter gegen Vorzeigung der darüber auszustellenden Bulle überantworte. Da aber Sch. aus gewissen Gründen die Bulle (litteras sub plumbo) noch nicht ausfertigen lassen konnte und zu diesem Zwecke die Zahlung jener Einkünfte nötig habe, so befehle der Papst „motu proprio etc.“, ihm sofort die bisher eingegangenen Erträge auch ohne Vorlegung der „litterae commendae“ auszuhändigen.

Datum Romae in arce S. Angeli, die XXIII. Januarii anno septimo. Laurentius card. SS. Quatuor. Evangelista. Collata et concordat. Jo. Weze. *Leonis X. brev. Arm. XXXIX, t. 33, f. 240.*

1) Nach Garampis Zetteln 1546 als „Cortarodulo“ erwähnt. Gütige Mitteilung des Herrn Geheimrats Prof. Kehr in Rom.

2. Rom, 24. Juli 1520. Nicolao de Scomberg, ord. Praed. professori, familiari nostro. Der Papst gestattet ihm, ... qui Julii tit. S. Laurentii in Damaso, S. R. E. vicecancellarii familiaris, continuus commensalis noster existis, ... omnes et singulos fructus, redditus et proventus tam prioratum Cortarodulo et Montiscrucis Camaldul. ord., Pad. dioc., quam aliorum beneficiorum usque ad triennium per te vel procuratorem tuum ... arrendare sive ad firmam vel annuam pensionem concedere ...

Leonis X. brevia licentiarum pro arrendatione bonorum eccles. 1517—21. Arm. XXXIX, t. 38. f. 70 sq.

Diese im Gebiet der Republik Venedig belegenen Stifter waren bisher im Besitz des mächtigen und selbst Leo X. gegenüber sehr eigenwilligen Kardinals Domenico Grimani gewesen, dem sie Alexander VI. im Jahre 1494 verliehen hatte. Im folgenden Jahre wurden die Priorate S. Salvarii und S. Andreae de Curteroduli dem Abte Pietro Boldù von S. Maria delle Carceri in derselben Diözese (Bezirk Este) verliehen (J. B. Mittarelli, Annal. Camaldulenses. Venetiis 1762. VII, 351 u. Append. p. 245, n. 100. J. v. Döllinger, Beiträge z. polit., kirchl. n. Kulturgesch. Regensburg 1863. II, 197). Doch ist anzunehmen, daß der mächtige venezianische Kirchenfürst die 500 Kammerdukaten betragenden Einkünfte nicht aus den Händen gelassen haben wird. Es geht dies auch daraus hervor, daß ihre Erwerbung durch den Günstling des Vizekanzlers offenbar mit den von mir in ZKG. XXVIII, 204, Anm. 3 geschilderten Verhältnissen zusammenhängt. Der stolze Venezianer hatte sich geweigert, sein Bistum Urbino an einen Parteigänger der Medici abzutreten und hatte deshalb Rom verlassen; andererseits wünschte er möglichst viele von seinen Pfründen schon bei seinen Lebzeiten auf seine Nepoten, besonders den spätern Kardinal Marino Grimani übertragen zu lassen: beim Feilschen über diese Transaktion mußte er die beiden Priorate an Schönberg abgeben.

Dagegen dankte er das erstgenannte südfranzösische, damals zu Spanien gehörige Stift der schon auf seiner ersten Gesandtschaftsreise erworbenen Gunst des spanisch-burgundischen Hofes und seinen damals angeknüpften Beziehungen zu einem der hervorragendsten Diplomaten Karls I., dem 1517 bis 1521 meist als Gesandter in London tätigen Bernardo de Mesa, der von 1517 bis 1521 Bischof von Elna (bei Perpignan) war und ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte (gestorben 1524 in Rom als Bischof von Badajoz). Die 878 gegründete Benediktinerabtei von Cuzan, die später ebenso wie das Bistum Elne mit dem Bistum Perpignan vereinigt wurde, war im päpstlichen Taxenregister mit 200 fl. veranschlagt. (Döllinger a. a. O. S. 95.)

Der ehrgeizige Diplomat im Dominikanergewande, der die

Stifter anderer Orden ausbeutete und als Oberhirte einer nahe genug gelegenen Kirchenprovinz jahrzehntlang seiner Residenzpflicht sich entzog, hatte also allen Grund, den schliesslich auch an der Kurie hervortretenden Reformbestrebungen abhold zu sein (vgl. oben XXXI, 391 f.); es bestätigt sich also auch in dieser Hinsicht das Urteil Sleidans, dafs er „omnis emendationis impatiens“ gewesen sei, und wenn dies auch vom Standpunkte seines Ordens aus überhaupt nicht als ein „Vorwurf“ angesehen wurde, so „erledigt er sich“ doch keineswegs „von selbst“ durch den Hinweis auf sein legendäres Verhältnis zu Savonarola, dessen „Schüler und Verehrer“ er gewesen sei, auf die Freundschaft G. P. Caraffas und ein „ehrentvolles Leumundszeugnis“ des venezianischen Gesandten G. Contarini. (St. Ehses im Hist. Jahrbuch 29, 600 f.) Das Charakterbild Schönbergs steht hinlänglich fest, um auch sein Verhalten gegenüber „den kirchlichen Reformarbeiten“ unter Paul III. sicher beurteilen zu lassen.

IV. Hochstratens Begegnung mit Hutten.

Bei der erfolgreichen Beeinflussung der Löwener theologischen Fakultät durch Hochstraten gewinnt die Frage nach dem Zweck jener seiner Reise von Köln nach Löwen erhöhtes Interesse, die ihn mit Ulrich von Hutten zusammentreffen liefs, der seinerseits von seinem misglückten Besuch am Hofe Erzherzog Ferdinands heimkehrte, in dessen Umgebung natürlich für den Feind der Klerisei kein Platz war. Hutten hat damals den kläglich um Gnade flehenden Mönch zwar mit dem Schwerte bedroht, ihn aber doch als solches Todes unwürdig entlassen. Aus der genaueren Feststellung der Zeit dieses Vorganges ergibt sich das Weitere mit hinlänglicher Sicherheit.

„Wenige Tage, nachdem er Hochstraten begegnet war“, safs Hutten in Fulda mit dem ihm im Kampfe gegen die „unberühmten Männer“ von Köln eng verbundenen Crotus Rubianus zusammen, dem er den Hergang erzählte (Crotus an Luther, 5. Dezember 1520; Enders III, S. 110; Böcking, opp. Hutteni I, 434). Die Zeit dieser fünftägigen Zusammenkunft wurde neuerdings von G. Richter in den „Fuldaer Geschichtsblättern“ VIII, S. 51 f. in den August verlegt, da Hutten am 8. August auf dem Wege nach Steckelberg von Gelnhausen aus an Capito schreibt (Böcking I, 367), am 15. von der väterlichen Burg aus an Erasmus, und da er dann im September auf der Ebernburg weilte; überdies ist jetzt ein Brief Huttens an Capito aufgetaucht, den er am 28. August von Fulda aus geschrieben hat¹; auf der Ebernburg aber war auch

1) Wenn der Herr Verf. S. 53 Anm. 1 sich verwundert, dafs ich diesen Brief in meinem „Capito im Dienste Erzbischof Albrechts“ nicht

Hutten schon mit dem Wortlaute der Bulle „Exsurge“ bekannt (ZKG. XXV, 523 ff.). Er ist also unmittelbar vor seinem Eintreffen in Gelnhausen, etwa am 1. August, von Brüssel abgeritten und dabei („non procul a Lovanio“) vielleicht bei Tienen, wo ein Jahr später der flüchtende Erasmus sich unter den Schutz der Sickingenschen Landsknechte stellte, auf den Dominikaner gestosfen. Nach dem von dem Verfasser des Hochstratus ovans, Hermann von dem Busche, gebrauchten Ausdruck („egresso Lovanium factus obviam“ sc. Huttenus; Böcking, suppl. I, 484) wäre die Szene auf den Weg zwischen Löwen und Brüssel zu verlegen, zumal es nahe liegt, dafs Hochstraten auch die in hartem Kampfe mit Erasmus stehenden Antwerpener Ordensbrüder aufgesucht hat (Anfänge der Gegenreformation I, 60 ff.).

Hutten hatte seine Reise am 4. Juni angetreten (Böcking I, 356; IV, 689 und ZKG. XVIII, 403), also ehe er noch von der am 1. Juni in Vlissingen erfolgten Landung des Kaisers Nachricht haben konnte. Diese wurde z. B. erst am 10. Juni in Strafsburg gefeiert (vgl. meine Untersuchung: Zur Lebensgeschichte Albr. Dürers. 3. Albr. Dürer, Sebastian Brant und Konrad Peutinger in Antwerpen im Sommer 1520. Repert. f. Kunstgesch. XXVIII, 477 ff.), doch hatte Karl schon durch Rundschreiben vom 12. April den Reichsständen seine alsbaldige Abreise aus Spanien angekündigt. (Vgl. zuletzt R. Wolff, Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Strafsburg. Berlin 1909. S. 103 Anm. 7.) Hatte nun Hutten schon vor der Rückkehr Karls V. wenig Aussicht, bei der bigotten, von den Löwener Mönchen beratenen Statthalterin Margarete Gnade zu finden, so mußte er sehr bald innerwerden, dafs an dem von spanischen und italienischen Bischöfen und Beichtvätern überwachten Hofe der beiden habsburgischen Brüder für einen Deutschen überhaupt, geschweige denn für einen Vorkämpfer der antiklerikalen Partei kein Raum war. (Vgl. die Einleitung der von mir erläuterten „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521“. Halle 1898, und besonders den Bericht Cornaros S. 20—23.) Hutten muß sogar eine sehr demütigende Rolle gespielt haben, da er sich darüber nicht näher äußert und auch die ihm geistesverwandten berühmten Landsleute, Brant und Peutinger, weder ihn noch er ihre Anwesenheit erwähnen. Er hat gerade noch dem glänzenden Einzuge Karls V. in Brügge am 24. Juli beigewohnt, wobei Erzherzog Ferdinand dem Bruder vorausreiten mußte; unmittelbar darauf hat er den aussichtslosen

berücksichtigt habe, so habe ich ihn auf seine Anfrage bereits brieflich davon verständigt, dafs mir das Stück sehr wohl bekannt, für jenes Thema aber entbehrlich war, sowie dafs Zweifel an der Echtheit ausgeschlossen sind.

Versuch aufgegeben, am Hofe des Erzherzogs sein Glück zu machen, und hat sich über Brüssel und Löwen wieder nach der Heimat gewandt.

Was hatte nun seinen geistigen Antipoden, anscheinend schon im Juli, nach Löwen geführt? Unzweifelhaft die Nachricht von dem in Rom errungenen Doppelsieg des Ordens (vgl. Enders III, S. 17, Anm. 17), die Hochstraten veranlafste, sofort in den durch Erasmus und die Antwerpener Augustiner schwer gefährdeten Niederlanden Vorkehrungen zur schleunigen Verbreitung und Ausführung des über Luthers Lehre, Schriften und Anhänger gesprochenen Urteils zu treffen. Denn wenn auch die Mitteilungen Kardinal Kajetans an die theologische Fakultät von Köln über die aus der Aufhebung des Speierer Urteils sich ergebenden Folgerungen erst am 22. August und 4. September einliefen, so hatte dieser doch noch „im Monat Juni“ den Kölner Theologen (magistris Coloniensibus) angezeigt, dafs der Papst den Kardinalkommissarien (Accolti und Jacobazzi) die Ungültigkeitserklärung jener für die Dominikaner verhängnisvollen Sentenz anbefohlen habe (so nach den Universitätsakten Crombach bei H. Cremans, *De J. Hochstrati vita et scriptis*. Bonnae 1869, p. 56sq.); es wird dies also noch vor dem 23. Juni, im unmittelbaren Anschlufs an die Ausfertigung der Bulle *Exsurge* am 15. Juni geschehen sein. Es wurde nun nachgewiesen (Anfänge I, 60ff.), dafs die „Jakobiten“ von Antwerpen schon im Frühjahr 1520 einen heftigen Kampf gegen die in enger Verbindung mit Wittenberg stehenden Mitglieder der sächsischen Augustinerkongregation führten, sowie dafs im Juli in Löwen durch die Dominikaner ein erneuter Ansturm gegen Erasmus unternommen wurde (ebenda S. 77f. und Aleander gegen Luther S. 94): das eine war der Anlafs, das andere die Folge eines Besuches des leitenden Mannes, der jedoch damals in erster Linie die Mobilmachung seiner Getreuen gegen Luther betrieben hat, so dafs Aleander bei seinem Eintreffen in Antwerpen und Löwen alles wohl vorbereitet fand und hier überraschend schnelle Erfolge erzielen konnte (vgl. oben S. 4—9).

Joachim von Berge¹.

Von

Professor **Pahncke** in Pforta.

Im Hause des Joachim Camerarius in Leipzig schrieb Ph. Melanchthon manu propria im Mai 1556 eine litterae commendatitiae. Nach dem Worte seiner Verheißung werde sich der Herr der Kirche etiam inter imperiorum ruinas eine aeternam ecclesiam bauen. Diese Hoffnung sei die tragende Kraft der Gegenwart unter allen Mühen in propagatione doctrinae et in communibus vitae officiis. Alle an diesem Werke wirklich Mithelfenden seien Gott angenehm, und namentlich sei haec cura in viris nobilibus magnum decus.

1) Literatur:

1. Martin Füssel, Pfarrer zu Claden: Christliche Leichpredigt bey dem Begräbnis des Edelen Gestrengen Ehrenvesten Hoch vnd Wolbenambten Herrn Joachim von Berge auff Herndorff vnd Claden, weiland Ferdinands des I. Maximilians des II. Rudolffs des II. aller dreyer Röm: Kayser Reichshoffrath etc. 1602.

2. Melchior Adam, Vitae Germanorum jureconsultorum et politicorum, qui superiore saeculo et quod excurrit floruerunt. 1620 (p. 359 ff.).

3. K. B. G. Keller, Joachim vom Berge u. seine Stiftungen. Ein wichtiger Beitrag zur Geschichte Schlesiens. Glogau u. Leipzig 1834.

4. Christliche Leichvermahnung aufs dem Sprüchlein 1 Sam. 2: Wer mich ehret, den will ich auch ehren usw. geschehen vnd gehalten in ansehnlicher versammlung bey beleytung der christl. Leiche — Joachim von Berge, den 1 Aprilis im 1602 Jahr, durch Georgius Vechnerum, Diener am Wort Gottes der Evang. Kirche zu Sprottau.

5. Briefwechsel Peucers mit Joachim v Berg. Msc. Dresd. C. 59 (Königl. Biblioth.); die Sammlung enthält 39 Briefe Peucers an Joachim.

6. Joh. Jakob v. Földner, Sammlung Einiger zur Erleuterung Schlesischer und anderer Historien, Geschlecht-Register und Rechtsgelahrtheit dienender Brieflichen Urkunden und Nachrichten. Bresslau 1738. Dazu: Bresl. Stadtbibliothek Hs. R. 703^a, Amtl. Schreiben, Instruktionen, Berichte betr. die diplm. Thätigkeit des Joachim v. Berg.

7. Msc. Dresd. C. 60: Briefe Jakob Monaus an Joachim v. Berg.

Der Inhaber dieses Briefes gehöre zu diesen Leuten: Joachimus a Berge, hervorgegangen aus einer Familie vetustae nobilitatis, der aber das decus generis erhöhe durch alle viro honesto convenientes virtutes. Auch sei er der incorrupta ecclesiae doctrina pie et constanter zugetan. Es wäre zu wünschen, daß es Leute, wie er, viele in gubernatione gäbe. Mit Segenswünschen schließt dann diese tabula commendatitia¹. Das sind in der That gewichtige Worte der Empfehlung, zumal aus solchem Munde und einer solchen Feder. Und doch werden sie noch wesentlich verstärkt in ihrem Eindruck durch ein testimonium, welches der Rektor der Wittenberger Universität Joachim von Beust, Doctor utriusque iuris, eben diesem Joachim von Berge, generoso iuveni, nobilitate generis, eruditione et virtute praestanti, im gleichen Jahre bei seinem Abgange aushändigte unter der ausdrücklichen Bemerkung, quam libenter man sich dieser Pflicht und Aufgabe unterzogen habe. Mehr als sieben Jahre verweile nun Joachim an der Akademie. In dieser Zeit sei Gelegenheit genug gewesen, seine vim ingenii, die ungewöhnliche rectitudinem ac dexteritatem seines Judiciums, seine legum et disciplinae amantem naturam, sowie seine honestos et cum gravitate suaves ac placidissimos mores kennen zu lernen². Der auf diese Weise beglaubigte Mann ist es nun, über den die nachfolgenden Zeilen etwas Näheres beibringen möchten.

Am 23. März 1526 erblickte Joachim zu Herndorff im Fürstentum Glogau das Licht der Welt. Sein Vater war Hans von Berge und seine Mutter, Katharina, eine geborene von Braun. Die Frömmigkeit seines Elternhauses war streng papistisch. Joachim hat sich darüber gelegentlich selber einmal dahin geäußert, sein Vater hätte wohl gerne Luther „mit seinen Zähnen zerfleischen mögen“, wenn er's gekonnt hätte. Früh verliert er diesen seinen Vater. Auch die Mutter hat „lange vnnnd tief im Papsttumb gesteckt“. Ihre Hinkehr zum evangelischen Glauben — sie ist 1561 gestorben — geschah unter Einfluß von Barthel Schönborn und unter den Einwirkungen ihres Sohnes Joachim. Dieser war nämlich 1539

1) Corp. Reform. VIII, 5977. Vgl. auch Melch. Adam I, p. 367.

2) Adam, p. 364.

der Schule zu Goldberg in Schlesien überwiesen worden, die gerade damals unter Leitung von Valentin Friedland Trotzendorff (1531—1554) ihre Blütezeit erlebte, unter jenem Manne, über dessen pädagogische Tüchtigkeit und Befähigung der *praeceptor Germaniae* einst urteilen konnte, er sei zum Schulregiment¹ so prädestiniert und geeignet, wie ehemals ein *Scipio Africanus* fürs Heerlager². Wie Trotzendorff nun seinerseits bald erkannte, daß „was Tapferes“ aus dem Knaben werden wollte, und ihm infolgedessen sein Interesse voll zuwandte, so hat Joachim hinwiederum dem Goldberger Rektor lebenslang die treueste Verehrung und Anhänglichkeit bewahrt und sich später oftmals dahin geäußert: wenn er einen Sohn hätte, zum Studium tüchtig, und er wüßte irgendwo einen Präzeptor, wie er selber ihn in Trotzendorff gehabt, so würde er ihn zu diesem senden, auch wenn er ihn über 200 oder 300 Meilen suchen sollte. Die ungewöhnliche Bedeutung, welche das Goldberger *Quinquennium* für Joachims Entwicklung und Lebensgang nach seiner eigensten Schätzung gehabt hat, leuchtet aus diesen Worten deutlich hervor. Worin aber bestand die Frucht dieser Jahre für ihn? Darin zunächst, daß er sich in Goldberg, wo das „Latein damals sehr gemein gewest“, mit der *lingua latina* im allgemeinen eine *formam orationis* aneignete, die ebenso *pura, recta, perspicua* war, wie voller *iudicium*³. Aber daneben lernte er auch hier, wie er selber oft rühmte, nicht nur für sich „*disciplina* oder Zucht“, sondern es ging ihm auch durch Trotzendorff, den begeisterten *Melanchthonschüler*, das Verständnis und die Liebe zur Reformation auf. In Goldberg endlich schloß Joachim mit Kaspar Peucer Freundschaft, eine Freundschaft, die bestimmt war, ihnen beiden bis ins hohe Alter hinein eine Quelle des Glücks und der Freude zu sein, und deren Tiefgründigkeit vielleicht am besten aus einem Briefe von Peucers Hand aus dem Jahre 1599 kenntlich wird⁴.

Nobilissime D. Joachime Amice antiquissime, sincerissime et constantissime in rebus secundis et adversis per annos totos sex-

1) *Ad scholas regendas.* 2) *Ad castra regenda.*

3) *Adam, Testim. ab. Acad. Wittenb.*

4) *Dresd. Mscr. C. 59. Bl. 37.*

aginta, quos numero ab eo anno quo primum Goltpergae commensales in schola viri praeclarissime meriti de omni posteritate D. Valentini Trocedorffij beatissimae memoriae mutuo nos Adolescentes inter nos amanter complexi sumus, — hanc scribo ad te epistolam fortasse postremam considerata utriusque nostrum conditione statuque rerum publicarum ad interitum manifestum vergentium. Tibique si non me voluerit Deus superstitem esse diutius (quod omne ipsi commendo, cuius singulari gratia, dono et misericordia sum, quod sum et quidquid sum et quidquid inter tam immania odia ac funesta et perpetua molimina Diaboli et Inimicorum in me — non meorum, qui a me laesi nulla re sunt, sed veritatis et gloriae Filij Dei — huc usque fui): Tibi ergo valedicens fraterno pectore et amore Deum precor ut sicut hactenus utrumque mirabiliter rexit, protexit, adjuvit et conservavit, sic utrumque destinato ipsi tempore ad se ex hac misera aermnosa anxia et peccatrice vita transferat exitu ex hac vita beato ac placido in aeterna gaudia, in sinum suum et in amplexum Domini et Redemptoris nostri Jesu Christi et resuscitados nos cum electis et beatis omnibus Duce Jesu Christo Domino Salvatore et Judice nostro praevio faciat nos frui in aeternum aspectu ipsius beatissimo.

Was Peucer und v. Berge von früh auf freundschaftlich verband, war anscheinend neben wissenschaftlichen Interessen das gemeinsame ethische und religiöse Streben¹⁾, wobei übrigens des ersteren exemplum incentivum für Joachim besonders hervorgehoben wird. Die bedeutsamste äussere Folge dieses Bündnisses sollte die werden, daß Joachim durch die Vermittlung des Freundes in persönliche und enge Beziehungen zu Melancthon kam. Zum Studium der Jurisprudenz war er 1544 nach Wittenberg gekommen. Während ihn dort unter den Rechtslehrern in besonderer Weise Hieronymus Schurf anzog, quem virum hoc elogio semper persecutus est, religiosorem et innocentiorum iureconsultum se non vidisse, muß er auch bald zu den Wittenberger Theologen Beziehungen gewonnen haben. Ob freilich zu Luther selbst, wird ungewiß bleiben. Nur so viel steht fest, daß Joachim es oftmals später „vor seine große glückseligkeit gerechnet und gerühmt hat“, durch zwei Jahre dieses „Gotteswerkzeug“ auf Kanzel und Katheder gehört zu haben, daß er

1) Virtus et domini laus.

auch zeitlebens gerne von ihm geredet und seine Schriften wohl gelesen —, wenn auch „mit einer discretion vnnnd vnterscheidt“. Ausdrücklich werden Joachims Beziehungen zu Cruziger, Viktorin Striegel, D. Pommer erwähnt; ja dem letzteren sei er lieb gewesen, so daß dieser bei seinem Abschied von Wittenberg, „als er in gesegnet, milte threnen geweinet“. Von besonderem Interesse aber ist Joachims Verhältnis zu Melanchthon. Welche Bedeutung Joachim selber diesem für sich zuschrieb, dürfte am deutlichsten aus seinem gelegentlichen Bekenntnis hervorgehen: „diesem fürtrefflichen Mann vnd aufsbündigen Werkzeug des heiligen Geistes habe ich nechst Gott vnd meinen Eltern zu dancken alles, was mir in meinem gantzen leben Gutttes wiederfahren ist, vnnnd danck ihm auch dafür in alle ewigkeit“. Nachweislich beginnen die näheren Berührungen beider zueinander 1550. In diesem Jahre fand Peucers Vermählung mit Melanchthons Tochter Magdalene statt. Joachim wohnte der Hochzeit seines Orestes veterimus bei. Bald aber muß das Verhältnis des gereiften Mannes zu dem jugendlichen ein herzliches und vertrautes geworden sein. Durfte es doch an Joachims Sarge ausgesprochen werden, daß Melanchthon sich Joachim gegenüber rückhaltlos erschlossen habe, „was er sonst nicht leicht gegen jedermann getan“, eine Bemerkung, welche Melchior Adam dahin spezialisiert, in den schärfer und schärfer sich zuspitzenden Streitigkeiten de coena sacra habe er ihm nihil de sententia sua verheimlicht, sondern sich mit ihm liberrime auch über diese Materie ausgesprochen, so daß seine weitere Notiz kaum als Übertreibung oder rhetorische Floskel angesehen werden kann, daß Joachim in Melanchthonicae amicitiae intima adyta eingedrungen sei. Jenes Selbstzeugnis und diese Bemerkungen lassen uns die tiefe Verehrung und Liebe Joachims zu seinem großen Lehrer erkennen; aber sie zeigen auch, daß dieser seinerseits Joachim nicht nur an sich als vertrauenswürdige Persönlichkeit schätzte, sondern daß er in ihm auch einen Menschen sah, der seinen theologischen Gedanken und Bestrebungen im besonderen ein weitergehendes Verständnis entgegenbrachte. Über das spätere Verhältnis beider zueinander wissen wir wenig. Daß aber Melanchthon seinen

jungen Freund nicht ganz aus dem Auge verloren hat, dafür dürfte nachfolgendes sprechen. Als 1556 für Wittenberg und die caeteri ministri Evangelii in eadem ecclesia ein Ordinationsformular ausgearbeitet und gedruckt wurde, erhielt Joachim ein solches zugesandt mit dem manu propria gegebenen Vermerk: Philippus Melanchthon Joachimo a Berge¹, und ersterer erbittet sich in einem Brieflein vom Jahre 1557 von Joachim, der sich zurzeit in Basel befand, Benachrichtigungen de conversatione et colloquiis Helvetiorum².

Joachims eigentliche, in Wittenberg, Leipzig und Frankfurt a. O. verbrachte Studienjahre (1544—1556) fallen in eine politisch und kirchlich-religiös bewegte Zeit. Selbsttätig hat er damals in ihre Kämpfe und Fragen nicht eingegriffen und eingreifen können. Aber von früh auf von dem Streben erfüllt, sich durch eigenes Sehen und Hören, Vergleichen und Untersuchen das Urteil zu bilden, hat er auch jetzt schon keine Gelegenheit verabsäumt, um sich über Menschen und Verhältnisse ins klare zu bringen. So geht er „aus eigener Bewegnuf“, mit einem Empfehlungsbriefe Striegels an Heinzelius, den duumvirum reipublicae Augustanae³, versehen, im Mai 1548 nach Augsburg. Der im Vorjahre berufene „geharnischte Reichstag“ tagte hier noch. Dort nun sah er die um Kaiser Karl V. und König Ferdinand versammelte Fürstenschar. Dort machte er Bekanntschaft mit einer Reihe von hervorragenden protestantischen Theologen, so zum Beispiel mit Wolfgang Musculus, damals noch Pfarrer zu Augsburg; dort gewann er unvergeßliche Eindrücke von der inneren Stärke und Glaubensfestigkeit des gefangenen Johann Friedrich, so dafs er später wohl äußerte, unter allem, was bei seinem neun Wochen währenden Aufenthalt in Augsburg seine Aufmerksamkeit und sein Interesse gefesselt habe, hätte es für ihn nichts Lieberes und Denkwürdigeres gegeben, als eben dieses Mannes Geduld und hochrühmliche Beständigkeit in Religionssachen.

1) Msc. Dresd. C. 59, Bl. 2.

2) Corp. Reform. Vol. IX. 6281.

3) „Haintzel“. Gillet II, S. 74.

Zwei folgenreiche, für Jahre die Geister erregende Angelegenheiten rückte der Tag von Augsburg in den Mittelpunkt der deutsch-reformatorischen Gedankenwelt: das „Interim“ und die vom Kaiser geforderte Beteiligung der Protestanten am Trienter Konzil. Mit jenem hatte man sich auseinanderzusetzen und auf dieses sich vorzubereiten. Für das Konzil — im Mai 1551 wieder eröffnet — stellte in Sachsen ein unter Leitung Melanchthons stehender Konvent Richtlinien und Grundsätze auf in der *Repetitio Confessionis Augustanae sive Confessio Doctrinae Saxonicarum Ecclesiarum, Scripta anno Domini 1551, ut synodo Tridentinae exhiberetur*¹. Der öffentlichen Verlesung dieser Conf. Saxonica, durch welche der Augsburger Konfession „wahrhaftiger verstandt auff's einfältigst“ sollte angezeigt werden, wohnte Joachim „durch eines vornehmen Doctoris beförderung“ bei. Und wenn das Vorwort jener Bekenntnisschrift aussprach, daß deren Abfassung gerade auch mit Rücksicht auf die posteriori geschehe, um ihnen „publica testimonia fide digna darzureichen, ne de nobis secus judicent“, so scheint bei Joachim diese Absicht erreicht worden zu sein, von dem es heißt, er habe ad firmandum in religione animum jenem Verlesungsakte beigewohnt. Noch ein weiteres wichtiges Erlebnis aber brachte das Jahr 1551 unserm Joachim. Als nämlich Moritz von Sachsen im kaiserlichen Auftrage vor Magdeburg lagerte, um an dieser Sammelstätte der Interimsgegner die Acht zu vollziehen, begab sich Joachim und zwar wider den Wunsch und Rat seines väterlichen Freundes in Wittenberg (*dissuadente et invito Melanchthone*) in das Lager des Kurfürsten *curioso ac hiante oculo*, ein Unterfangen übrigens, das ihm beinahe teuer wäre zu stehen gekommen, da er in ernste Lebensgefahr geriet.

Seinen lebendigen, tiefwurzelnden Erkenntnis- und Wissensdrang hat Joachim von Berge nach Beendigung seiner Studienzeit auf einer zweijährigen Peregrinatio weiter zu befriedigen gesucht. Reichliche Mittel, ein wohlklingender

1) Vgl. Hepp e, Bekenntnisschriften der altprotest. Kirche Deutschlands. 1885. V.

Name, die besten Empfehlungen ebneten ihm auf derselben die Wege; aber er selber hat eben auch keine Mühe gescheut, wo es galt, etwas Förderliches zu sehen und zu lernen¹. Von Leipzig aus, wo er um den Michaelismarkt herum bei Camerarius Philipp Melanchthon „zum andern und letzten Mal“ gesehen hat, beginnt er die Studienreise. In Dillenburg weilt er zunächst beim „Grafen von Nassaw etliche tage“. Danach geht es über Frankfurt a. M. in die Niederlande, wo er in Brüssel, an den Grafen Egmont empfohlen, durch dessen Vermittlung am Andreastage einem Ordensfeste vom „Goldenen Vlies“ unter den Augen Philipps von Spanien beiwohnt. Geleitsbriefe Egmonts verschaffen ihm dann weiter in England am Hofe der katholischen Maria (I.) freundliche Beachtung und Aufnahme, ja bei seiner Abreise ein öffentliches Patent, wonach er — „eine sonderliche gnade“ — frei und unverzollt allerlei Waren aus dem Lande mit sich nehmen darf. Von Britannien aus besucht er Frankreich und seine Hauptstätten des Verkehrs und geistigen Lebens: Paris, das königliche Hoflager, Orleans usw. In Orleans hört er eine Zeitlang den Meister der Rechtsgelehrsamkeit Annam

1) Wir kennen bereits das Geleitswort, mit dem Ph. Melanchthon seinen jungen Freund ausrüstete, ihm Herzen und Häuser unterwegs zu öffnen. Aber er führte auch eine kaiserliche literae itinerariae mit sich, in der universis et singulis principibus, ecclesiasticis et secularibus, Archi-Episcopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Praefectis, Praesidentibus, Capitaneis, locumtenentibus, vexilliferis et potestatibus, ac urbium, civitatum, oppidorum et quorumcunque locorum ac communitatum Rectoribus, Burgimastris et Consulibus nec non portuum, Pontium et Passuum quorumvis custodibus, tam per Italiam et confinia eiusdem quam Sacrum Imperium Romanum, regna et Dominia nostra hereditaria — — — von Kaiser Ferdinand mit der Versicherung seiner gratia regia anempfohlen wird, den Inhabern dieses Schreibens, den egregiis fidelibus nobis dilectis Ernestus Kreckwitz, Salomon Schweinichen et Joachim Berger, die sich pro complendis studiis auf Reisen begeben hätten, nicht nur humaniter et benigne excipere atque tractare, sondern ihnen auch zu gestatten, per omnia et singula dominia, districtus et jurisdictiones vestras et nostras aliaque loca tam terrestria quam aquatica, ad quae ipsos declinare contigerit, libere et expedite ac absque omni impedimento seu molestatione ire, transire, stare, morari, recedere, quando et placuerit, redire (Földner p. 6).

Burgium (A. du Bourg), der nicht lange darauf in Paris wegen seiner evangelischen Lehre „stranguliert und verbrannt wurde“. Und weiter führt Joachims Weg nach Genf, Zürich, Basel, Straßburg und anderen Städten, in denen er „überall mit den vornembsten gelehrtesten leuten, die zu der Zeit gelebt, welche Gott zu sonderen werkzeugen im baw seiner Kirchen gebraucht, sich nottürftig unterredet, sie in seine kundschaft genommen vnd beständig bis ans ende geliebt“. Den Abschluß der Peregrinatio macht eine Reise durch Württemberg, da er „sehr ehrlich gehalten wird“, Welschland, Kärnten, Ungarn und Polen. Am Christabend 1558 langt Joachim wieder in Herndorff an, — nunmehr „ein trefflicher Theologe, ein vornehmer Historikus, ein wohlerfahrener und geübter Jurist, ein trefflicher Politikus und Weltmann“.

Nach der Heimkehr beginnt Joachim seine öffentliche und staatliche Tätigkeit als „Verweser des Glogauischen Fürstentums“¹. Aber schon 1563 ergeht an ihn unter

1) Aus dieser Zeit besitzen wir ein eigenhändiges Schreiben Joachims, das in mehr als einer Beziehung interessant ist. Es ist gerichtet an den „doctissimus vir D. Abraham Bucholzer in Grünberg“ (dort bis 1563 Rektor), „seinen alten Freund“. Der Brief lautet: Retulit mihi Pastor meus D. Bartholomaeus, te magnopere expetere iudicium meum et censuram de scripto Heshusii. Ego vero tibi subirascor quod hoc a me requiris quod mihi a te homine Theologo requirendum erat. Perlegi illud scriptum et videtur mihi Autorem in eo sibi ipsi (sibypsi) contradicere in eo quod conatur subterfugere ubiuitatem, cum tamen revera et necessaria consequentia eam ponat. (Gemeint ist wohl H.s de praesentia corporis Christi in coena domini, in dem er den früheren Freund und Lehrer Melanchthon heftig angreift, aus dem Jahre 1559.) Quod autem Dom. Philippi scripta ex diametro inter se pugnare dicit, injuriam ei facit. Prorsus enim nihil contrarii habent si quis cum iudicio sine calumnia legat neque ipse Autor locos contrarios ostendit. Prius scriptum iam aliquot annis ante legi. Posterius vero legi et relegi, et ita placuit ut exosculatus sim et affirmare ausim me antea in hac causa non legisse simile. Haec occupatus breviter magna festinatione et tamen libere ad te scribo ne, sicut antea, causam habeas conquerendi de occultatione meorum iudiciorum, teque oro ut de hac ipsa re prolixius iudicium tuum mihi aperias. Mitto tibi literas ad senatum oppidi vestri cui scribo de hortulo suburbano, scribo autem non ut Magistratus, sed ut privatus, sicut ex exemplo hic transmissio videre pateris. Mitto item testimonium Witbergen: cum epistola et testimonio Dnj Phi-

dem 5. November von Schloß Presburg aus ein Kaiserliches und Königliches Reskript, auf dem für Anfang Dezember ausgeschriebenen schlesischen Fürstentag in Breslau zu erscheinen, um sich des Kaisers „freundlich lieben Sun“ (Maximilian dem Andern) zur Verfügung zu stellen und — „sich vollgends in Unsern und Seiner Lieb bevelchen und Gescheften gebrauchen zu lassen“. So geschieht es denn auch, und von da an beginnt Joachims Laufbahn als kaiserlicher „Consiliarius“. Unter Ferdinand I. und Maximilian II. hat er diese Stellung innegehabt, namentlich aber bei dem letzteren stand er in so hohem Vertrauen und so großen Ehren, daß dieser ihm nicht nur die wichtigsten politischen Missionen anvertraute, sondern ihn auch ad familiaria colloquia und secretioria consilia hinzuzog. Dabei bildete für diese seine höfische Wirksamkeit Joachims klar ausgeprägte reformatorische Denkweise keinerlei Hindernis. Auch unter Ferdinand I. nicht. Denn so gewiß dieser katholisch dachte und empfand, und so gewiß das Ein- und Vorwärtsdringen „der sektischen Lehre“ in den habsburgischen Ländern ihm eine letzte Sorge war¹, so offen und freundlich stand er den irenischen Bestrebungen katholischer Gelehrten seiner Zeit gegenüber, die sich mühten, durch Konstruktion eines geläuterten, idealen Katholizismus einen Weg der Vereinigung zwischen Protestantismus und Katholizismus zu finden. Ist doch bekannt, daß er sich noch am Ende des Lebens von dem in jenen Bahnen wandelnden Georg Cassander eine *Consultatio de articulis religionis inter Catholicos et Protestantis controversis* ausarbeiten ließ, und

lippi. Quaesio te, mitte quam primum historica illa excerpta ex ultima praelectione Dialecticorum D. Philippi, de quibus nuper spem mihi fecisti et si quid aliud habes huius farinae. Bene et feliciter vale. Saluta meo nomine socerum socrum et uxorem tuam. Datae subito ex Herndorff inter summas occupationes mane ad lucernam cum suscipiendum esset iter die 24. Januarij Anno 1561. Joachim à Berge etc. Praefectus. (Landeshut, Hs. 1, 1 167—168.) Das Schriftstück ist in der Tat für Joachim charakteristisch. Denn wie es uns seinen theologisch eindringenden und urteilsfähigen Geist zeigt, so offenbart es uns den im innersten Herzen überzeugten Melanchthonianer, der darauf brennt, von dem geliebten Meister zu erhalten, was eben erhältlich ist.

1) Vgl. die Mitteilung. des Instits. für österr. Gesch. XX, 105 f.

dafs ihm ebenso Georg Witzel ein Gutachten in dieser Sache liefern mußte in seiner *Via regia sive de controversis religionis capitibus conciliandis sententia*. Bei Maximilian II. aber, der aus seiner Abneigung gegen den Jesuitismus bekanntlich keinen Hehl machte, und dessen positive evangelische Neigungen hier eine Ursache der Besorgnis, und dort eine solche der Hoffnungen war, war der Protestantismus Joachims eher eine Empfehlung. Einige Notizen der Peucerschen Briefe lassen uns denn auch erkennen, welche ehrenvolle Stellung Joachim am Wiener Hofe einnahm. So redet er z. B. in einem Briefe vom Dezember 1565 von dem *fastigium honorum*, zu dem der Freund emporgestiegen sei; ihn selber habe demgegenüber ein gewisser *pudor rusticus* abgehalten, ihm öfter zu schreiben und seine *occupationes* dadurch zu stören. Auch an Gesinnungsgenossen scheint es Joachim am Hofe nicht gefehlt zu haben. Peucer läßt wiederholt Grüsse bestellen an D. Wolfgang Haller, des Kaisers Sekretär, von früh an ihm eng befreundet — bis 1565 zeichnet er in den kaiserlichen Schreiben aus Wien an Joachim —, ein *vir optimus et sincerrimus*, von dem er urteilt, man werde nicht leicht *eius similem in tanta degenerantis saeculi nostri levitate ac perversitate* finden, und einen, der um seiner *vera fides et reverentia* willen so sehr alles Lob verdiene. Überhaupt aber scheinen protestantische Bücher und Bestrebungen an Maximilians Hofe weithin lebhaft Beachtung gefunden zu haben. Peucer sendet einmal dem Freunde nach Wien ein *exemplum chronici* (gemeint ist Melanchthons *chronicon*, das dieser bis Karl den Großen geführt hatte, und dem Peucer ein viertes und fünftes Buch 1562 und 1565 hinzufügte) mit dem Bemerkten: *mitto ad te exemplum cuius oro ut patrocinium in aula suscipias si qui fuerint ut futuros aliquos non dubito qui reprehenderint*. Unter den diplomatischen Aufträgen, mit denen Maximilian II. Joachim bedachte, war der bedeutsamsten einer derjenige, den er 1568 empfing und glücklich durchführte: — die Sendung an den König Friedrich II. von Dänemark, der mit Schweden seit 5 Jahren (Erich XIV.) in Krieg lag, damit „wiederumb anmuthige vertrauliche Freundschaft, auch Vetterlicher vnd Nachbarlicher gutter wille gepflantz

werden möge“. Ausdrücklich wird bei diesem Anlaß in dem besonderen Instruktionsschreiben Joachims auf seine „Legalität und Geschicklichkeit“ hingewiesen, von der sich der Kaiser versehe, er werde „alle diesem Werke dienliche Persuasionen, Argumenta und Ausführungen“ in Bewegung setzen. Joachim selber aber erkannte sich „viel zu wenig zu dieser grossen Sache, die gantze Christenheit mit antreffet“. Auch bei diesem Anlasse nun versäumte Joachim nicht, zu bedeutenden Menschen Beziehungen anzuknüpfen. An seiner Tafel in Kopenhagen, die ihm der König „statlich“ bestellen liefs, sah er nicht nur „Vornehme des Adels und der Ritterschaft“, sondern auch Theologen und Gelehrte von Ruf. Besonders nahe verkehrte er damals mit dem an der dortigen Universität tätigen „Praeceptor Daniae“, dem entschieden Melancthonianer irenischen Geistes, während vieler Jahre der einflußreichste Lehrer seines Landes: Niels Hemmingen¹. „Fast alle Tage“ ist dieser bei ihm. Auch mit Carolus Dancaeus, der als des Königs von Frankreich abgesandter orator sich am dänischen Hofe damals aufhielt, einem anderen „Schüler und auditor Philippi“, hat er in theologicis und politicis materiis in jener Zeit „viel und angenehm“ verhandelt.

Aber auch an andere Fürstenhöfe wird „der liebe getreue“ Joachim von Berge durch Maximilian gesandt. So ist er 1565 mit Christoph von Carlwitz bei den Herzögen von Sachsen Johann Wilhelm und Johann Friedrich². Vom Augsburger Reichstage aus wird er im folgenden Jahre nach Marburg „eilends“ beordert, um die aus Anlaß der Hochzeit des Landgrafen Wilhelm von Hessen dort versammelten Fürsten, Grafen und Herren zu bewegen, sich „nach allda vollendeter hochzeitlicher Verrichtung gestracks wiederumb“ nach Augsburg zu verfügen. Unvergeßliche Stunden hat er damals mit dem alten Landgrafen Philipp verbracht. Sonderlich gern und viel redeten die beiden bei diesem Anlaß über Religionssachen, und der greise Fürst erzählte wohl Joachim davon, wie er 1521 Luther zuerst gesehen, und wie später dann 1529 Luther und Zwingli mit ihren ad-

1) Vgl. Haucks R.E. VII. 659.

2) v. Fuldner S. 95.

haerenten bei ihm in Marburg erschienen seien; auch zeigte er ihm selbsteigen den Ort der Unterredungen. Die Disputation habe zwar „wieder seine verhoffnung“ den gewünschten Ausgang nicht gehabt; „ohne sonderlich großen Nutzen wäre sie indessen nicht gewesen. Viele seien zum besseren Verstand der Wahrheit gekommen. Namentlich er selber habe manches besser gelernt; denn ich selbst, führte er aus, habe mich mit beiden, D. Luthern und D. Zwinglio, vnd derselben bestehenden notturrfftiglich vnterredet, vnd habe mirh auch hernach niemals im Articul vom Nachtmahl die leibliche mündliche niessung defs leibes Christi im brodt gefallen lassen, wie ich dann folgendes Jahr hernach 1530 auff dem Reichstage mich habe vernehmen lassen“. Das nämliche Jahr 1566 brachte übrigens Joachim noch eine weitere, ihm lebenslang bedeutsame Begegnung. Nach Augsburg nämlich von Marburg zurückgekehrt, lernte er dort den Pfalzgrafen Friedrich III. kennen. Fast jede Woche hat ihn dieser damals „etliche Mal“ zur Tafel gezogen, auch „viel geheime gespräch vnd vnterredung in Religionssachen weinenden Auges“ mit ihm gepflogen. Nicht allein aber als elector sei er ihm gegenübergetreten, sondern vor allem auch als ein in divinis versatissimus hortator ad crebram seriamque sacrarum litterarum lectionem; namentlich aber empfahl er Magnaten und deren Dienern die Lektüre der „vier“ Bücher der Könige. In einer der Reichstagsverhandlungen hatte Joachim dann Gelegenheit, die constantia singularis dieses Fürsten kennen zu lernen. Coram Caesare habe er animose pieque ausgesprochen, dafs er bezüglich seines religiösen Bekenntnisses sich keiner Irrtümer bewußt sei; er sei im übrigen bereit, ex solis Biblis — sein Sohn Kasimir habe ihm dabei die Heilige Schrift gereicht — solida et immota religionis suae fundamenta deponere. Wie nahe Joachim dem Pfalzgrafen trat, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, dafs dieser ihn, als er vom kaiserlichen Hofe schied, durch ein Handschreiben aufforderte, er solle mit „seinem gantzen wesen“ sich zu ihm begeben.

1571 ward Joachim „mit Gnaden“ aus dem Hofdienste entlassen, doch so, dafs man auch später gelegentlich ihn „gebrauchte“. Von da ab lebte er denn im Herndorff. Zwei-

mal ist er verheiratet gewesen; zuerst mit Dorothea von Knoblochsdorff-Hirschfeldt, der „heiligen, gottseligen, frommen Frau“, wie er selber ihr nachrühmte, — und danach mit Barbara von Knoblochsdorff aus dem Hause Ochell-Hermbsdorff. Von den ihm geborenen zahlreichen Kindern aber hat ihn keins überlebt. Der Verzicht auf einen Erben seines Namens und Besitzes scheint zwar Joachim besonders schwer geworden zu sein. Wenn aber Peucer gelegentlich (Bl. 17) ihm schrieb: *Nec te spes foecunditatis a beneficiendo aliis absterreat. Quo largior eris, hoc te remunerabitur largius Deus beneficentiae compensator*, *ἐξ οὗ πάντες εἰσὶ πτωχοὶ τε ξενοὶ τε*: — so bedurfte es dieser Erinnerung bei ihm kaum. Denn an Joachims Gruft konnte mit Recht das Wort gesprochen werden: „Wir dancken Gott für das Edle werckzeug, damit er Schlesien verehret vnd dem gemeinen vaterlandt, Kirchen vnd Schulen so lange geliehen vnd gegonnet hat; die waisen an seinem Sarge sind Kirche vnd Schule, die einen vater an ihm gehabt“ (Vechner). Und in der Tat hat Joachim zunächst bei Lebzeiten eine weitgehende Freigebigkeit geübt nicht nur an unbemittelten oder „injuria temporum“ leidenden Freunden und Gelehrten, sondern vor allem auch, wenn es galt, bedürftigen, aber hoffnungsvollen Knaben und Jünglingen den Weg zum Studium zu ebnen. Deshalb bezeichnet ihn Peucer auch einmal als *pauperum commune asylum* oder ein anderes Mal als *multorum praestantium ingeniorum asylum* im Unterschied von sich selber, der als *exul* der Allgemeinheit nur durch eine *communicatio consiliorum et intercessionum* zu dienen vermöge. Unter den Pflegebefohlenen Joachims begegnen uns so Martinus Feldnerus Griphebergensis, Esrom Rudiger, ein Sohn des Dr. Hermann, M. Abraham Praetorius Freistadiensis, Pfeffingers nepos Salmut in Leipzig, D. Jonas Lubingius, Helias Talwencelius, ein Sohn Bersmanns, Abraham Scultetus aus Grünberg und andere. Ganz besonders aber hat Joachim über seinen Tod hinaus seine Liebesfürsorge betätigt durch eine eigenartige *fundatio*¹, die darin bestand, daß er unter kaiser-

1) Vgl. Keller, J. v. B. u. seine Stiftungen.

licher Genehmigung sein Bargeld (31000 Tlr.) unterschiedlichen Städten — Görlitz, Freystadt, Grünberg usw. — „vmb einen ewigen Zins verkauffet“ zum Zweck der Fortpflanzung rechter, reiner christlicher Lehre und „Beförderung junger leute studien“. Gedacht war zumeist an „Bürger- und Bauernkinder“ im Großglogauischen Fürstentum. Von den Zinsen sollten je 6 Knaben in „Particularschulen“ erstmalig unterhalten werden. Ergäbe es sich, daß einer oder der andere der Stipendiaten die sonderliche Hoffnung erwecke, er könne „mit Frucht und Nutz die angefangenen Studien continuiren“, so solle ihm aus den Zinsen das akademische Studium ermöglicht werden, und zwar werden je 8 Theologen, 3 Juristen und 1 Mediziner in Aussicht genommen. Die Fundations-exekutoren hätten unter den zur Bewerbung Stehenden die Auswahl zu treffen. Aber ihnen lag auch die Verpflichtung „fleißiger Nachforschung über mores et studia“ der Stelleninhaber ob. Denn wer „die Studien negligiere und ein roh, wüst vnd wildes Leben führe, dem sei das beneficium zu entziehen“. Aber Joachims Gerechtigkeit wollte den eigenen Stand dabei nicht übersehn und vernachlässigen, und so bestimmte er auch, daß aus den Zinsen des Fundationskapitals je einem adligen Jünglinge, der auf der Schule die fundamenta in artibus et linguis mit Aussicht gelegt habe, sonderlich aber veram ecclesiae doctrinam liebe, zum Studium bonarum et liberalium artium, linguae latinae und vornehmlich juris et historiarum für 3 Jahre nacheinander je 130 Taler überwiesen werden sollten; er sei aber nach Absolvierung seiner Studien gehalten, „den Landesständen des Fürstentums in eigner Person Dienste anzubieten“.

Der postulierende Zusatz dieser Bestimmung läßt uns nun das eine Fundationsmotiv Joachims klar erkennen: seinem Fürstentum und Volk in Verwaltung, Schule und Kirche tüchtige Männer zuzuführen; aus der Zahl der „*συμπατριῶται* und *συμπολίται*“ sollten sie gewonnen werden. Aber mit dem allgemein patriotischen Gesichtspunkte verbindet sich bei ihm eben immer eng der religiöse und kirchliche. Und hier kam es ihm auf die Erhaltung und Pflege nicht nur der reformatorischen Geistes- und Denk-

art überhaupt an, sondern ihrer melanchthonischen Form und Ausgestaltung im besondern. Das ergibt sich unab-
 weislich aus der Obligationsbestimmung, von deren Befolgung
 er den Stipendiumsgenuß abhängig machte. Obligantur, so
 heist es in seiner Fundationsurkunde, *qui beneficio gaudere
 cupiunt, secundum coelestium literarum libros symbolis oecu-
 menicis orthodoxae antiquitatis, confessioni quam vocamus
 Augustana et corpori doctrinae Melanchthonianae*, eine
 Verpflichtung, die ihre charakteristische Färbung dadurch
 bekommt, daß sie nicht nur die Konkordienformel und das
 Konkordienbuch ganz beiseite läßt, sondern eben Melanch-
 thons *corpus doctrinae*, dem man im Mutterlande der deutschen
 Reformation die Bedeutung einer *norma doctrinae, fidei et
 confessionis* durch Konventsbeschluß hatte absprechen können,
 hier den altkirchlichen Symbolen und der Augsburger Con-
 fessio gleichwertig nebengeordnet bleibt. Galt aber so der
 Konservierung des Philippismus die Stiftung Joachims, so
 handelte es sich für Joachim — und seine Freunde — nicht
 allein um einen Schutz der positiven Ergebnisse melanch-
 thonischer Theologie, sondern zuerst und vor allem um die
 in Melanchthon zur Schau gestellten Grundprinzipien: des
 wissenschaftlichen weiteren Ausbaus reformatorischer Ge-
 danken von der Grundlage des lautereren und alleinigen Schrift-
 wortes und dementsprechend auch einer Nutzung aller Schätze
 der Wahrheit und Erkenntnis, des Glaubens und der Liebe,
 die in den außerdeutschen evangelischen Gemeinschaften sich
 fanden. Die Gegenwart liefs für die Durchführung dieses
 Ideals wenig Hoffnung. Durch die vielen uns erhaltenen
 Briefe an Joachim von Berge aus dem Ende des Reformations-
 jahrhunderts geht die Schmerzensklage über den Stand der
 Dinge in dieser Hinsicht.

Daniel Tossanus, der Theologie Professor in Heidelberg († 1602),
 schreibt 1595: Überall wüeteten Antichriste, und der Haß gegen
 die *religio orthodoxorum* wachse (*valescente odio contra ortho-
 doxorum religionem*); aber fast schlimmer noch sei, daß viele
 aus der eigenen Mitte durch *actiones irreligiosae* sich verhasst
 machten. Die Pseudoevangelici seien das größere Übel, und Beza
 habe wohl recht, wenn er jüngst einmal geseufzt habe: *multi ju-*

gum Antichristi exuere volunt, pauci induere jugum Christi. Ein kleiner Trost sei es da, daß der elector Palatinus, Brandenburgicus, Hassiae landgravius, heroici animi, prudentiae et temperantiae suae non vulgare specimen dantes, superioribus diebus apud nos de re publica consilia conferre et arctiorem aliquam amicitiam inter se colere videntur. In ähnlichem Sinne wie Tosanus schreibt Peucer: *Res divinae non ferunt Pocylydeum*¹ illud *καὶ ὃ λατρεύειν μὴ ἂντιπνέειν ἀνέμοισι*. Sed in hac ponitur summa hodie sapientia. Und ein anderes Mal, indem er Joachim D. Jonas Lubingius, den er als hospes während einiger Zeit bei sich gesehen hatte, einen propter recusatum exorcismum aus Amt und Brot Vertriebenen, empfiehlt: *Nolim profecto Silesiam talibus viris orbari penitus, quam video summis periculis ab omni parte expositam esse non tam propter bella Turcica quam propter imminentes et insidiantes vobis Jesuitas et Antitrinitarios et in medio vestrum grassantes Ubiquitarios Antitrinitariorum prodromos; pulsus enim Orthodoxis praesertim veteranis quid spei aut praesidii reliquum erit a Neophytis aut non satis instructis aut Ubiquitatio veneno infectis?* Weil nun der Augenblick Joachim und seinen Gesinnungsgenossen nichts Verheißungsvolles darbot, mußte sich ihre Erwartung der Zukunft zukehren. Die Jetztzeit konnte allein Aussaatzeit sein. Auf Leuten, qui nunc recte instituuntur, ruhe die Hoffnung, daß sie olim patroni ac propugnatores veritatis sein würden. (Bl. 19. Peucer.) In dem Gedanken an eine solche Hilfe für die Zukunft nennt Tosanus einmal die Stiftung Joachims einen praeclarum ac plane heroicum conatum. Als Universität wurde damals in dem Joachimischen Kreise Heidelberg bevorzugt, ja es galt als die einzig „rechtgläubige“ in Deutschland. Abraham Scultetus z. B. eröffnet dem Peucer, daß er auf Joachims Rat und Wunsch nun auch dorthin gehen werde, purioris ac sincerioris doctrinae sane discendae causa, cum Witebergae — wo er zurzeit weile — et hujus et aliarum rerum bonarum studia iacent (an. 1589) Tosanus redet wiederholt in seinen Briefen an Joachim von seinen dortigen beneficiarii, und zwar scheint die Unterbringung von Stipendiaten in Heidelberg von seiten Joachims eine ständige Einrichtung gewesen zu sein, so daß completis annis, qui fuerunt praefiniti, in die Stelle der Ausscheidenden alsbald andere nachrückten.

Wenn vorhin auf den Joachimischen Kreis von Freunden und Gesinnungsgenossen hingewiesen wurde, so ist derselbe nach dem Umfang des vorhandenen Briefmaterials — wobei

1) Über die Gnomensammlung des Phocylides vgl. F. A. Eckstein, Lat. u. griech. Unterricht. 1887. S. 416.

es sich allerdings immer nur um Briefe an Joachim handelt — ein weithin verzweigter. Ausser den bereits erwähnten Männern gehören dazu Leute wie Crato von Crafftheim, Theodor Beza, Nikolaus Rhediger, Zacharias Ursinus, Martin Schilling, Wolfgang Amling, Laurentius Ludovicus, Bartholomaeus Pitiscus und andere. Besonders nahe Beziehungen hatte Joachim mit dem in Breslau, Melanchthons urbs aristocratica, wohnenden Jakob Monau, der seinerseits ihn auch wohl bezeichnet als seinen „großgünstigsten Patron und allertheuersten Freund, den er habe“.¹ Monau ist es, mit dem Joachim den Plan und die Einzelheiten seiner Fundatio beredete. Sein Urteil holt er ein über literarische Neuheiten; ihm schüttet er sein Herz aus, wenn ihn im Häuslichen, Kirchlichen oder Politischen etwas bewegt. Monau hinwieder sendet Joachim als seinem Vertrauten z. B. seine *observata in lectione epistolarum Philippi ad Cameraarium*, „so da dienlich seinen *ad historiam Philippi et Lutheri, sonderlich in causa sacramentaria*“, und er begleitet die Übersendung nicht nur mit der Bitte, daß er solche Niederschrift „zu eigenen, einigen Händen und Augen nehme, sie in persönlicher Verwahrung“ behalte und ihm „mit gar gewisser gelegenheit“ zurückschicke, sondern auch mit der „weiteren, ihn liberrime zu admonieren“, wo er „zuviel oder zu wenig“ getan; denn gerade er könne das so „woll thun, als niemand anders“. Und bei Gelegenheit einer Neuauflage der *chronologia scriptorum Philippi* wird Joachim von Monau um seine Mitwirkung ersucht, um die Mitteilungen von *admonitiones und notae*, und dieser ist im voraus überzeugt, daß Joachim keine Mühe scheuen werde, wo diese *den piis manibus et sanctis cineribus des quondam dilectissimi amici et praeceptoris* gälte. Monau selber aber war damals das Mitglied eines angeregten antiubiquitistischen Gelehrtenbundes. Wenn nun Gillet in seinem Crato (II. S. 351 f.) das Charakteristische desselben in seiner kalvinistischen Prägung unter dem überragenden Einflusse Theodor Bezas sieht, mit dem man in ununterbrochenem Briefwechsel stand, und dessen Rat und Belehrung über alles, was sich in Nähe oder Ferne

1) Msc. Dred. C. 60 Bl. 261.

zutrug, man nachsuchte, so sollen solche Beziehungen zwischen Genf und Breslau gewiß nicht in Abrede gestellt werden, nur daß man nicht vergißt, daß bei Monau und seinen Freunden ein Calvin und Beza nicht mehr galten als eben ein Philipp Melancthon, und daß des letzteren Art und Denken in ihnen die treuen, stillen Hüter besaß. Daß aber weiter der Geist dieses Breslauer Gelehrtenkonventikels der Geist Joachims und seiner Umgebung war, darüber besitzen wir ein unzweideutiges Zeugnis. In einem Briefe vom 12. Dezember 1582 (Bl. 261) schreibt nämlich Monau von der Zusammenkunft, die er mit anderen Breslauern — Dr. Hermann, Rhediger, Schilling — in Joachims Hause zu Herndorff „*piae recreationis causa*, Niemandem zu schaden“ jüngst gehabt hätte. Das sei kein „*conventiculum haeticorum* gewest“, wie man ihm nachgeredet. Ihn solle diese Auslegung und Verdächtigung auch nicht abschrecken, daß er's „*forthin vnterwegen*“ lasse. Seiner Geistes- und Herzensverwandtschaft mit Joachim hat übrigens Monau ein liebliches Denkmal gesetzt in der zweiten Auflage seines „*Symbolums*“: *Ipse faciet* (1595). Von dieser in drei Teile — neben einigen *appendices* — zerfallenden Sammlung von Gedichten *variorum autorum* über das Wörtlein *Ipse (deus) faciet*, interessiert uns hier der erste aus einem doppelten Grunde. Einmal nämlich, weil der Kreis der hier zu Worte kommenden Dichter der Kreis der Gesinnungsgenossen Joachims und Monaus ist. Letzterer spricht das in seinem Schlußgesang „*Ad amicos*“, in dem er diese als *nomina clara, animae illustres, sidera mundi* usf. feiert, klar aus mit den Worten:

Mi cari ex aequo cuncti simul estis, Amici,

Iidem este vobis invicem —

Neben den bereits oben genannten Männern erscheinen aber hier noch mit Beiträgen: David und Nathan Chyträus, Petrus Vincentius, Esrom Rudiger, Petrus Monau, Georg a Dyhrn, Joh. Heinr. Heinzelius Augustae Vindel., Valentin Thilo, Joachim Meister — eine stattliche und bedeutsame Mannerschar. Noch aus einem anderen Grunde ist uns indessen dies Liederbuch der Freundschaft in diesem Zusammenhang bedeutsam. Denn Monau hat dasselbe Joachim dediziert.

Durch zwanzig Jahre, schreibt er nun dort, gehe ihre Bekanntschaft. In dieser ganzen Frist habe Joachim ihm multis modis seine Liebe und sein warmes Wohlwollen gezeigt; und so habe er mit ihm und seiner Familie gelebt, daß er quasi pars quaedam dieses Hauskreises geworden sei. Non commemorabo, fährt Monau dann fort, hoc et loco et tempore virtutes tuas et merita tua. Novit aetas nostra, praedicabit posteritas et malo tuas verissimas laudes ab aliis celebrari quam a me decantari cui satius est de illis tacere quam pauca dicere. So habe er nur einen Wunsch, daß ihre conjunctio eine conjunctio sempiterna sei.

Das ist Freundessprache. Aber daß Joachim in der Tat eine aufsergewöhnliche Persönlichkeit gewesen sein muß, die zu Recht über den Kreis der Angehörigen und nächsten Freunde hinaus Verehrung genofs, geht aus dem ganzen Tenor vieler uns erhaltener, an ihn gerichteter Briefe hervor. Hier für viele nur ein Beispiel. Daniel Chyträus beginnt einen seiner Briefe an ihn mit dem Bekenntnis¹:

Tantus splendor est verae virtutis et sapientiae ac doctrinae excellentis, ut ignotos etiam et longis locorum intervallis dissitos ad sui amorem admirationemque rapiat. Etsi igitur nulla inter nos haecenus notitia et familiaritas intercessit, tamen heroicae bonitatis prudentiae eruditionis ac humanitatis vestrae praedicatione, omnes gentes pervagata, mirifico vestri amore et admiratione accensum me esse fateor (an. 1597).

Nun mag man auf Rechnung der Courtoisie und des superlativistischen damaligen Lateinstils schreiben, soviel man will, in diesen Worten, das wird durch diese und ähnliche Worte festgelegt, daß Joachim eine wirklich hohe Persönlichkeit war, ein Mensch nicht gewöhnlichen Schlages. Mit einer angeborenen gravitas, von der Tossanus redet, verbanden sich hohe intellektuelle Eigenschaften, die schon Trotzendorff erkannte; ausdrücklich hervorgehoben werden seine „Lust, viel zu lernen und zu wissen“, und ein „treffliches Memori oder Gedächtnis“. Aber die „excellencia ingenii“ war's nicht allein, was ihn so anziehend machte. Zu ihr kam hinzu die modestia morum, ein anhängliches und dankbares Gemüt, aus dem heraus er z. B. seinen ersten,

1) Msc. Drsd. C. 60. Bl. 240.

über 100 Jahre alt gewordenen Lehrer, von dem er einst schreiben und lesen lernte — Herrn Bolch von Wertheim aus Frankenland — nicht nur in Herndorff behalten konnte, sondern „bifs an sein ende“ bei sich an seinem Tische hatte „vnd alle ehre“ antat (Füssel), ein in allen Sachen „ehrlicher und aufrichtiger Sinn“, der namentlich in Dingen des Glaubens und Bekennens „ohne schew vnd ohne dock meüserey“ vertrat, was er für wahr und gut hielt, auch am Hofe. In letzterer Beziehung schreibt Tossanus einmal bewundernd: Nunquam sane litteras a te accipio quin niveum tuum et antiquae fidei ac pietatis pectus animumque studio gloriae Dei, pacis et salutis patriae totum ardentem intuear, und ein anderes Mal: Nihil in terris suspiciam magis quam in tuae venerandae senectutis rigore et frigore ferventem zelum ac invictam constantiam, welche um so höher sich zeige, je größer die Beschwerden und das Übelwollen importunorum hominum. Joachims Privatleben belegt Füssel mit den Epitheta: pia, justa, sobria, dem sehr gemeinen Laster des Trunkes, und allem „vnflätigen Schertz vnd Kurtzweil“ abgeneigt. „Wie hat er“, heist es ein zweites Mal, „in seinem christ adelichem hoffe vorgeleuchtet mit schönen tugenden defs Gebets, der messigkeit, der Demuht, der sanftmütigkeit, der gedult, des rechten brauchs der heiligen Sakrament“. Seine Schwachheit und Fehlbarkeit bekannte er mit Davids Seufzer: „Ach Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, item mit (Melanchthons): Nil sum, nulla miser novi solatia“. Und wie seine pietas sincera, so seine beneficentia erga egentes. Er selber hat sich seine Lebensregel geschrieben und in die Sätze zusammengefaßt: 1) In consiliis dei sequendum mandatum nec temeraria πολυπραγμοσύνη ab curiositate quicquam tentandum; 2) Obtemperandum dei mandato in officiis vocationis nec labor fugiendus; 3) Corde etiam a Deo auxilium petendum, in deo acquiescendum nec ab eo in rebus adversariis defiendum, sed finalis liberatio expectanda.

1602 ist Joachim heimgegangen. Füssel hielt die Leichpredigt über des Herrn und Freundes „Sprüchlein“ Ev. Joh. 10, 27—30.

ANALEKTEN.

1.

Neueste Literatur zur Frage der Wundmale des heiligen Franz.

Von

K. Wenck in Marburg.

Seit dem Erscheinen des Bd. XXXI, S. 498 von mir besprochenen Buches von Jos. Merkt, Die Wundmale des heiligen Franz, 1910, sind die Aufsätze zur Stigmatisationsfrage gediehen wie Pilze nach einem warmen Sommerregen! Sie sind so schnell aufeinander gefolgt, daß die Fühlung zwischen ihnen zu wünschen übrig läßt. Zuerst hat Mich. Bihl O. F. M. in der Abhandlung *De stigmatibus S. Fr. Assis. des Archivum Franc. hist. III, 393—432* seinem Unmut über die Aufstellungen des doctor novellus (Merkt) recht kräftigen Ausdruck gegeben, dann hat K. Hampe in einer Besprechung von Merkt's Buch in *D. Lit. Ztg. 1910, Nr. 36, Sp. 2257—2259* und in einem Aufsatz „Altes und Neues über die Stigmatisationsfrage des heiligen Franz von Assisi“ (*Archiv f. Kulturgesch. 8, 257—290, vgl. ebenda S. 222—223* und einen bezüglichen Essay Hampes „Die frühesten Stigmatisierungen und der heilige Franz von Assisi“ in der *Internationalen Wochenschrift IV, 47, S. 1485—1493*) die Erörterung wieder aufgenommen im Sinne seiner These von 1906 (*Histor. Zeitschr. 96*), wonach die Wundmale nicht schon auf dem Monte Alverno 1224, sondern erst in Franzens letzter Lebenszeit 1226 hervorgetreten seien (so auch Merkt). Franz habe sie sich in demütig asketischem Drange selbst beigebracht (Merkt denkt an Autosuggestion). Zuletzt haben sich zwei junge katholische Kirchenhistoriker, die beide verdienstvolle Forschungen auf verschiedenen Gebieten hinter sich haben, A. M. Koeniger und Frz. Xav. Seppelt, der

erstere im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. XXXI, 4, S. 787—796, der letztere in einem Vortrag der Metzger Generalversammlung der Görresgesellschaft vom Oktober 1910, erschienen im Januar 1911 in der 3. Vereinsschrift für 1910 (Köln, Bachem, 120 S.), S. 110—120, beide mit ruhiger Unbefangenheit, zur Sache geäußert. Hampe sagt neuerdings einmal, dafs man „sich zum Teil auf Wahrscheinlichkeitsschlüsse stützen müsse“, Koeniger erklärt in einem besonderen Falle, „dafs das Gefühl oder die vorgefafste Meinung den Ausschlag gebe“. Sein Aufsatz ist besonders geeignet, zur Resignation, dafs wir nichts Sicheres wissen können, aufzufordern. Aber die Würdigung, welche Bihl S. 406—410, Koeniger S. 192 und namentlich Sep-pelt S. 113 der *cartula Leonis* als der Schrift eines vermutlichen (Bihl sagt: sicheren) Augenzeugen der Stigmatisation auf dem Monte Alverno im Jahre 1224 beilegen, — im Gegensatz zu Merkt und zu Hampe, der übrigens die Einschätzung jenes von ihm gering gewürdigten Blattes unbestimmten Alters auch als ausschlaggebend ansieht (S. 280), ist auf mich nicht ohne Eindruck geblieben, die Erwägungen, durch welche der *cartula* im Hinblick auf Thomas von Eccleston (ed. Little p. 93) und Salimbene (ed. Holder-Egger p. 195) die Glaubwürdigkeit entzogen werden sollte, erscheinen mir nicht mehr durchschlagend. Dabei ist für mich der Gesichtspunkt bedeutungsvoll, dafs die Erinnerung an die Örtlichkeit einer wichtigen Tatsache vor allem fest zu sein pflegt, viel mehr als die Erinnerung an Jahr und Tag. Ein Suchen nach Ort und Zeit der Stigmatisation, wie es Hampe (Hist. Ztschr. 96, 396 und Arch. f. K.-G. 8, 258) nach Franzens Tode bei seinen Jüngern annehmen möchte, um die Entstehung der Alvernotradition, die durch die 1. Vita des Thomas von Celano schon für das Jahr 1228 bezeugt ist, zu erklären, dünkt mich nicht wahrscheinlich. Hampe konnte zu seiner Vermutung allein unter der Voraussetzung kommen, dafs Franz die Wundmale nur wenige Tage und Wochen vor seinem Tode getragen habe und in dieser kurzen Zeit nur zwei Jünger (Elias und Rufinus) sie bemerkt hätten, ohne doch zu wissen, wann und wie sie entstanden seien. Die kurze Zeit wird von Hampe vorausgesetzt — er hat sie vorher wahrscheinlich zu machen gesucht, aber keineswegs bewiesen, und so scheint mir diese Voraussetzung unzulässig. Hampe gebraucht sie, um die Entstehung der Alvernotradition zu erklären, mit anderen Worten, um die Nichtigkeit der Überlieferung, dafs Franz zwei Jahre lang die Wundmale getragen habe, wahrscheinlich zu machen. Ist das aber nicht ein *circulus vitiosus*? — Viel leichter und ungezwungener erklärt sich mir die Entstehung einer irrigen aufserfranziskanischen Tradition, dafs Stigmatisation und Lebensende nahezu zusammenfielen. Wenn

Franz die Male, die er auf dem Monte Alverno empfangen hatte, die auch nicht stets gleichmäfsig erkennbar gewesen zu sein brauchen, schamhaft verbarg, und nach seinem Wunsch die wenigen Jünger, die davon wufsten, insbesondere Leo, der Alverno-genosse, bei seinen Lebzeiten ebenso handelten, so ist es begreiflich, dafs die Kunde von der Stigmatisation erst nach Franzens Tode durch den Eliasbrief und mündliche Zeugen in weitere Kreise drang. (Im Rahmen des Eliasbriefes erscheint mir die blofse Mitteilung der Tatsache der Stigmatisation völlig genügend, auch wenn sie den wenigen Vertrauten als vor zwei Jahren erfolgt bekannt war.) Fernerstehende, Roger von Wendover, Jakob von Vitry, Philipp Mousket haben leicht, da sie Tod und Stigmatisation zusammen erfuhren, beides zeitlich eng aneinandergerückt — bis zu dem Mafse, dafs eine runde Zahl weniger Tage als die Zeit, während deren Franz die Wundmale getragen habe, angenommen wurde — so erkläre ich mir die „vierzehn Tage“ (*quinta decima die ante exitum suum*) des sonst unzuverlässigen Roger von Wendover. Mit dieser Annahme, welche um die künstliche Vorstellung einer auch bei den vertrautesten Jüngern vorhandenen Unwissenheit über Ort und Zeit der Stigmatisation und weiter einer freien Erfindung der Alvernotradition, eines angeblichen Zugeständnisses des kundigen Leo an die Legende (Merkt S. 47) herumkommt, glaube ich für eine brauchbare Lösung des Problems einzutreten. Mit ihr entferne ich mich noch viel weiter als Hampe von dem Urteil, das in K. von Hases Wort von dem „Franziskaner-Dunstkreis über die Wundmale“ liegt, ich frage, was die Vertrauten, die ich für kundig ansehen mufs, hätte bewegen sollen, statt der letzten Lebenszeit die Alvernozeit zu setzen, ich stelle das Zeugnis Leos und des Thomas von Celano allen anderen voran. Bei diesem Ergebnis berühre ich mich am meisten, wie ich sehe, mit den Ausführungen Seppelts S. 116—117. — Sollten in dieser Frage Hampe und Merkt den Sieg nicht behalten, so haben sie sich doch ein großes Verdienst durch kritische Behandlung der anderen Stigmatisationsfälle, deren einer (der Oxforder von 1222) sicher vor die Stigmatisation Franzens fällt, erworben. Darauf kann hier nur verwiesen werden. Man darf erwarten, dafs die Forschung sich nun auch den späteren Stigmatisationsfällen des 13. und der folgenden Jahrhunderte zuwenden wird, wenn auch für die Frage nach den Wundmalen des Heiligen von Assisi daraus kein Licht zu gewinnen sein sollte. Vielleicht aber doch für die Art ihrer Entstehung! Ich denke nicht wie Hampe an Durchbohrung der Hände und Füfse, vielmehr möchte ich die Worte des Eliasbriefes: „*nam manus ejus et pedes quasi puncturas clavorum habuerunt ex utraque parte confixas reservantes cicatrices et clavorum nigredinem ostendentes*“ als Male, die auf beiden

Seiten sichtbar waren, ohne hindurchzugehen, ansehen, ich denke an die Schilderung, welche Stephan von Bourbon von dem Marquis Robert von Monferrand macht (Hampe S. 289): cum quibusdam clavis carnem suam singulis feriis sextis usque ad sanguinis effusionem configebat. Damit will ich nicht für selbsttätige Beibringung solcher Wundmale durch Franziskus eintreten. Es fragt sich, ob die Mediziner solche auf beiden Seiten der Hände und Füße sichtbare Nägelmale als durch Autosuggestion entstanden für möglich halten. Mir ist diese Annahme bisher stets näherliegend erschienen, als die asketische Selbstverwundung, aber ich überzeuge mich immer mehr, daß die Mehrheit der medizinischen Sachverständigen die Wundmale des Franziskus für ein „Artefakt“ ansieht,

2.

Zu Matthäus de Cracovias Kanzelrednerischen Schriften¹.

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Eine Festrede ist des Matthäus Gelegenheitsschrift „Facite vobis amicos“, und zwar wurde sie aus Anlaß einer Feier des Festes Mariä Himmelfahrt (15. August) gesprochen. In bündiger, keineswegs weitschweifiger Weise legt Matthäus hier auf Grund von Lukas 16, 9 dar, wie die, meist auf unrühmliche Weise erworbenen Reichtümer der Welt allein dem Zweck zu dienen hätten, sich das Wohlwollen der Mitmenschen zu sichern und die Freundschaft zu pflegen².

Liegt es in der Natur der Sache, daß bei solcher Behandlung des Themas und dem rein aufs Paränetische hingehenden Zweck der Abhandlung neue Fakten zur Zeitgeschichte sich nicht ergeben können, so ist doch der Gedankengang ein so erfreulicher, die Deduktionen, bei denen einmal sogar Bezugnahme auf Seneka stattfindet, werden so geschickt aneinandergereiht, daß die Lektüre dieser Predigt in höherem Maße förderlich sein kann, als es bei der Mehrzahl der scholastischen Erzeugnisse jener Epoche der Fall ist.

1) Vgl. ZKG. XXV, 604—625.

2) Kurze Erwähnung des Sermons bei Sommerlad, Matthäus von Krakau, S. 74.

Die, soweit bekannt, einzige Handschrift, die den Sermon wiedergibt, ist der in der Krakauer Jagellonischen Bibliothek enthaltene Quartkodex 2286 (von verschiedenen Händen im 15. Jahrhundert geschrieben, Papier, mit einzelnen Pergamentblättern untermischt), Blatt 96 b — 99 a, ein Umstand, der die Annahme nicht zu gewagt erscheinen lassen wird, daß Matthäus die Festrede nach Endigung seines Prager Aufenthalts, somit in der Zeit seines Krakauer Wirkens als Rektor der Hochschule (etwa 1391 bis 1394), daselbst¹ gehalten haben werde. Das zeitgenössische Inhaltsverzeichnis am Schluß der Handschrift 2286 bemerkt, ganz entsprechend der Überschrift: *Facite vobis amicos: sermo magistri Mathei de Cracovia.*

„Sermo magistri Mathei de Cracovia, doctoris theologie“². — „Facite vobis amicos de mammon ainiquitatis, ut, cum defeceritis, recipiant vos in eterna tabernacula, Luce 15³. Quando diligentes se simul fuerint, et debent abivicem separari, tunc solent dulcissima habere coloquia, sicut Christus facit post cenam pascalem, signa amoris ostendere et cordialissimis affectibus optare prospera, se sibi mutuo commendare. Exemplum huius habemus in Thobia minore, quando a socero suo recessit, Thobie 10⁴. Cum igitur istis octo diebus dante domino spiritualiter cum beata virgine Maria, maxima delectacione nostra, et a nobis precipue diligenda, fuerimus, et ideo quodam modo ab ea separari debeamus, saltem quoad hoc, quod sancta mater ecclesia hodie cessabit officium asumpcionis eius⁵ agere, dignum est ad conclusionem bonam huius festi devotissime oracionis colloquium habere cum ea, signa amoris et desiderii nostri ad eam per lacrimas ostendere in evidenciam, quod invicem⁶ separemur, et libenter vellemus esse cum ea, et⁷ intimo corde cum omni fiducia nos ei recommendare, ut, si adhuc non possumus manere, saltem fiat nobis talis amica, ut, cum presens vita defecerit, recipiat nos in eterna tabernacula⁸.

1) Sommerlad S. 26 und ZKG. XXII, S. 469—470. Die einzige bisher mit wirklicher Sicherheit als ein Werk des Matthäus festgestellte ausführlichere Postillensammlung von Predigten liegt in den Handschriften Wien, Hofbibliothek Lat. 4156 und Prag, Öffentliche Bibliothek 1497 vor. Sie beginnt: *Ambulans Jhesus iuxta mare Galilee* (Sommerlad S. 61), und kann ihrer Entstehung nach leicht ebenfalls in die Krakauer Zeit des Matthäus fallen, da Matthäus in Prag 1497, Blatt 40 a—122 a bezeichnet ist als „plebanus quondam in leta cura [d. i. Teynkirche] Prage“.

2) Einzelne Stichworte des Sermons sind von der Hand des Schreibers am Rande wiederholt. Die Handschrift enthält vorwiegend Abschriften von den Werken des hl. Augustin und anderer Patristen der alten Zeit.

3) Richtig Luk. 16, 9.

4) Tobias 10, 1—7.

5) Assumptio Mariae, 15. August.

6) Hds.: invicem.

7) Hds.: ut.

8) Hds.: thabernacula.

Et quia dominus nos in verbis propositis hortatur, ut possimus scire modum agendi pro impetranda gracia etc. — Quamvis tria requiruntur ad prudentem, sicut dicit Seneca de quatuor virtutibus: si prudens est animus tuus, tribus temporibus dispense- tur: futura provide, presencia ordina, preterita recordare! Prin- cipalissimum tamen horum est providencia futurorum, nam preterita lapsa sunt, et revocari non possunt, hoc solum boni conferente eorum recordacione, quod homo potest ex preteritis coniecturare de futuris. Presencia autem tunc maxime ordinantur, quando sic regulantur, ut valeant pro futuris. Et ideo salvator in verbis premissis facit duo: primo, ne negligentes simus, hortatur nos ad maturam providenciam, secundo ut in hoc diligenciores simus, ostendit nostram indigenciam, ibi „ut cum defeceritis“. Quoad primum, primo docet providendi formam et qualitatem, secundo ostendit nobis, non deesse materiam et facultatem, ibi „de mam- mona“. Quoad primum requiritur nostra accio, unde dicit „facite“, Crisostomus ostendit, quod non simpliciter aliorum amicitia nobis patrociniabitur, nisi bona opera nos comitentur, nisi evacuemus iuste divicias congestas iniuste. Requiritur eciam aliorum benigna affeccio, unde dicit „amicos“, qui diligunt vos et bonum volunt, Proverbiorum 17¹: omni tempore diligit, qui amicus est; diligere autem ibi, est bonum velle. Ubi animadvertendum², quod ad amicitiam instaurandam inter aliquos tria requiruntur: virtuosa bonitas, mutua familiaritas et consentanea voluntas. Primum, scilicet virtuosa bonitas, requiritur, quia secundum prophetam inter malos non est vera amicitia, et ideo non possumus habere amicitiam malorum, nec demonum nec hominum. Ex quo enim se ipsos odiunt iuxta illud Psalmi: qui diligit iniquitatem, odit ani- mam suam; neminem utique diligunt, Ecclesiastici 14³: qui sibi nequam, cui bonus? Item: ex eadem ratione non possumus habere amicitiam bonorum, nisi sumus boni. Naturale enim est odium inter oves, que sunt Christi, et lupos, id est eos, qui sunt mali, 2. Corinthiorum 6⁴: que participacio iusticie cum iniquitate, aut societas luci ad tenebras, aut que convencio Christi ad Belial? Et ideo non speremus amicitiam bonorum, nec in via, et multo minus in patria, nisi boni efficiamur. Deturpacio enim esset bono: diligere malum ut talem. Sed quia multi sunt boni, et si ex caritate gene- raliter se diligunt, tamen non proprie secundum morales philosophos dicuntur amici. Ideo requiritur secundum, scilicet familiaritas mutua, 1. Petri 1: in omni conversacione sancti sitis, quia non cum sancto quis sanctus est; et ideo si aquirere volumus sanctorum

1) Sprüche Sal. 17, 17.

3) Pred. Sal. 14, 5.

4) 2 Kor. 6, 14—15.

2) Hds.: advertendum.

amiciciam, cum Paulo apostolo conversacio nostra in celis sit per continuam de eis meditacionem, desiderium essendi cum eis, et frequentem oracionem. Sed ista duo premissa non faciunt adhuc perfectam amiciciam, nisi sit concors voluntas amicorum. Nam est idem velle et nolle, ut dicunt philosophi. Cum igitur boni, et maxime beati, non sint iam mutabiles in voluntate, sed in bono confortati, ideo non potest esse concordia voluntatis nostre cum eis, nisi nos odiamus mala, contempnamus terrena, nichil diligamus nisi celestia. Talis est enim voluntas eorum. Hinc oramus continue: fiat voluntas tua, sicut in celo, id est in beatis, et in terra, id est in nobis terrenis. Ne autem aliquis dicat: ego non sufficio ad tam magnorum amiciciam aquirendam, quia nimis alti sunt michi, ideo salvator ostendit nobis huiusmodi amiciciam aquirendi materiam et facultatem, quasi dicat: non potestis vos excusare per insufficienciam de faciendo vobis amicos, quia non requiritur multum ad hoc. Potestis enim hoc facere de mammona iniquitatis, ubi considerandum, quod secundum beatum Augustinum de verbis domini non est intellegendum, quod homo de iniuste aquisitis per fraudem, rapinam, furtum, offerendo sanctos possit placare, vel amicos habere, quando per hoc deum facit sibi inimicum, Ecclesiastici 34: qui offert sacrificium de substantia pauperis, quasi qui victimet filium in conspectu patris. Sed est intellegendum, quod omnia bona temporalia dicuntur mammona vel divicie iniquitatis propter tres raciones. Primo secundum Augustinum de verbis domini: quia non vere divicie sunt, sed paupertate plene et semper obnoxie casibus. Si enim divicie essent, securitatem tibi darent. Secundo secundum beatum Augustinum de questionibus ewangelistarum: quia temporalia non sunt divicie nisi iniquis, qui spem et gaudium suum constituunt in ipsis; a iustis vero, eciam cum possidentur, non sunt eis divicie, sed onus, quod oportet in hac miseria ferre. Hinc dicendum, cum esset rex habundans in temporalibus, dixit: „exaudi me, quoniam inops et pauper sum ego“. Tercio, quia secundum glosam super approbatam, — et est verbum beati Augustini —: omnis dives aut est iniquus aut heres iniqui. Illud verbum Augustini, et si non potest semper universaliter recipi, potest tamen bene communiter et pro maiori parte verificari. Quod declarat beatus Basilius dicens: in pluribus enim predecessoribus necesse est aliquem reperiri, qui iniuste usurpaverit aliena. Sed esto, quod quis habeat tales divicias, quas nunquam prius quis habuit adhuc, ille dicuntur secundum Theophilum opes nequicie, quas, cum dominus dederit ad inpendia necessitatis fratrum, nos tenemus nobis. Hec ille. Quod potest sic suaderi: ille enim non est equus, sed iniquus, qui, cum habeat substantiam huius mundi et viderit fratrem suum necessitatem patientem, viscera sua claudit ab eo. Illud patet, quia talis modo servat caritatem

dei, sicut dicitur 1. Johannis 15: nunc autem quis est inter divites, qui hoc sufficienter impleat et dives permaneat. Animadvertendum ¹ autem, quia quantumcunque quis modicum de temporalibus habeat, adhuc tamen de illo potest sibi amicos facere, quia secundum beatum Gregorium in omelia, regnum celorum tantum valet, quantum habes; et si nichil aliud habeas, pax est hominibus bone voluntatis, pax, inquam, cum deo et sanctis eius. Potest autem bona voluntas nostra dici mammona iniquitatis, quia raro vel nunquam habemus tam bonam et puram voluntatem, quin aliquid de temporalibus, que ad divicias iniquorum pertinent, appetamus. — Secundo dictum est in verbo premissio: ostenditur nostra magna de amicis indigencia, et hoc ideo, quia id, in quo deficimus, ab ipsis accipimus vel accipere possumus. Circa quod animadvertendum ², quod nullus adultus usum rationis habens potest salvari ex alienis meritis sine propriis, et ad hoc innuendum dicit salvator: „ut cum defeceritis“. Non inquam: cum omnino nichil boni feceritis, sed cum faciendo fideliter diligenciam vestram defectum aliquem habueritis, in hoc succurrent vobis, ut recipiamini in eterna tabernacula. Succurrunt autem vobis ad hanc vestram receptionem dupliciter: primo, ut a deo recipiamini vos adiuvando, secundo vos, quantum est de se, cum gaudio recipiendo. Primum faciunt dupliciter: preterita huius vite bona vobis communicando, secundo etiam de penitencia vobis orando. Quoad primum sciendum, quod, quia deus omnes sanctos et beatam virginem remunerat ultra condignum et plus quam unquam meruerunt, et sufficientissime retribuit pro omnibus bonis, que fecerunt, posset aliquis querere, quomodo nobis possint preterita ipsorum merita succurrere, pro quibus ipsi ultra quam meruerunt, sunt remunerati? Ad quod potest dici, quod quodlibet opus ex caritate factum duo bona includit, quia videlicet est meritorium eterni premii et satisfactorium pene pro peccato debite ³. Si quis enim dicit oracionem pro aliquo ex caritate, vel dat elemosinam, prodest quidem illi, sed nichilominus meretur premium eternum sibi. Unde propheta: oracio mea in sinu meo convertetur. Et est hoc valde consolatorium peccatoribus, quod, quando quis penitens vere dicit vel facit aliquid ex caritate pro penitencia sibi iniunctum, nichilominus meretur per hoc de eterno premio, quam si ex eadem caritate diceret, et pro nullo peccato satisfacere haberet. Quia igitur sancti multa bona et magna fecerunt, per que magna premia meruerunt, et plures eorum non tam magna satisfaccione indigerunt, ymmo aliqui valde modica, deus remunerat eos, scilicet sanctos, premiis, que

1) Hds.: Advertendum.

2) Hds.: debiti.

3) Hds.: advertendum.

meruerunt. Sed ne hoc sit inane et quasi perditum, quod opera eorum erant satisfactoria, cum ipsi illo non indiguerunt, istud bonum satisfaccionis communicatur in indulgenciis amicis sanctorum hiis, qui sunt in gracia dei, non aliis. Et est valde notandum, quod, quia per indulgencias non dimittitur vel remittitur nisi pena, quisquis principaliter hoc querit in indulgenciis, quod per eas datur, videlicet remissionem pene. Ille non est capax indulgenciarum, quia quilibet debet principaliter gloriam dei querere et eternam salutem suam. Potest tamen homo bene et meritorie querere remissionem pene non principaliter, sed propter acceleracionem visionis divine, ut non diu post mortem careat beatifica dei visione, vel ex aliqua alia bona causa finali. Et ideo homines deberent magis esse solliciti, quod obtinerent dei gratiam, quam quod mererentur indulgenciam, quia indulgencie sine gracia non veniunt, sed gracia gratum faciens semper sufficit ad salutem. Et quia inter omnes sanctos post deum virgo plura et maiora opera fecit, et nulla satisfaccione indignit, quia nullum peccatum comisit, ideo speciali affectu eius ecclesie visitande sunt, et reliquie honorande, ut communicentur nobis eius opera, de quanto sunt satisfactoria. Nichil enim videtur esse indulgenciarum donacio, nisi operis satisfactorii in aliud opus communicacio, quasi dicat deus vel vicarius Christi: tu teneris tantum ieiunare vel errare¹. Fac illud servicium beate virgini ut tali sancto, et sis de illo solutus. Non solum autem sancti communicant nobis bona sua, sed eciam orant pro nobis et desiderant nos cum gaudio recipere. Non impediamus ergo nostrum et ipsorum gaudium per vitam nostram malam, sed studeamus ita deflere peccata, emendare mores et in omnibus ita vivere, quod ipsi de nobis et nos cum ipsis possimus iugiter gaudere. Quod nobis concedat etc“.

Von dem Obigen unabhängig sei zu Zeitschrift für Kirchengeschichte 28, Seite 188—198 hier ferner bemerkt, dafs die dasselbst nach einer Prager Handschrift (jetzt Nr. 1482, vgl. J. Truhlář, Catalogus I, Seite 1481) von mir mitgeteilte „Invektive“ des Bartholomäus de Monticulo vom Jahre 1408 schon vorher nach anderer, heute vielleicht verlorener handschriftlicher Vorlage, die sich um 1730 im Besitz des französischen Staatsmannes Germain L. Chauvelin († 11. April 1762) befand², abgedruckt ist bei E. Martène et U. Durand, Collectio

1) Hds.: erare. — Der in der Handschrift Blatt 99 ff. sich anschliessende Sermon (vgl. W Wisłocki, Catalogus S. 546) ist ein solcher des spät schreibenden Doktors der Theologie Johann Isner und betrifft das gute und schlechte Gewissen. Die Incipitworte lauten: Consciencia est speculum, quod nobis figuratur.

2) Briefe von ihm aus den Jahren 1733—1737 nebst einer Parlamentsrede und dem Epitaph auf ihn befinden sich in der Bibliothèque

veterum scriptorum et monumentorum historicorum. Band VII. (Paris 1733), Spalte 875—881. — Wenn sich aus diesem Druck zahlreiche Berichtigungen des Prager Textes ergeben, so ist an anderen Stellen hinwieder die Prager Handschrift vollständiger und bietet Verbesserungen des Wortlauts dar.

Ohne die Lesarten im einzelnen zu registrieren, sei erwähnt, daß die sinngemäßen Worte „tu te Lucam, ut ibi pretenderes, contulisti“ (Z. f. Kirchen-G. Seite 193, Zeile 31—32) in der Handschrift Chauvelins (= Martène et Durand Spalte 876) entstellt sind in „tute locum, ut idem pretenderes, contulit“; der Name des Paul Guinigi (Z. f. Kirchen-G. Seite 195, Zeile 5) ist bei Chauvelin (Martène et Durand Spalte 877) übergangen; Z. f. Kirchen-G. Seite 196, Zeile 37—38: dominos cardinales fehlt in Chauvelins Handschrift ebenfalls; statt „Kerckhoff“ Z. f. Kirchen-G. Seite 197 Zeile 25 hat Chauvelin (Martène et Durand Spalte 880) falsch „Berthoff“; Z. f. Kirchen-G. Seite 197, Zeile 40 „Luca abscessisti“ bei Chauvelin (Martène et Durand Spalte 880) unrichtig „Lucam accessisti“; statt Z. f. Kirchen-G. Seite 198, Zeile 14 „que prescripsi, scriptorum“ bei Chauvelin (Martène et Durand Spalte 881) „que scripsisti, scriptoris“; die Worte Z. f. Kirchen-G. Seite 198, Zeile 26—27 „qui si sic — cathalogo“ fehlten in der Handschrift Chauvelins, ebenso die Unterschrift „B. de Monticulo“.

Man wird, wie wir sehen, gut tun, bei Bezugnahme auf die „Invektive“ nicht ausschließlich nach dem Abdruck der Collectio zu zitieren, sondern daneben auch den in dieser Zeitschrift nach dem Prager Kodex gebotenen Text heranzuziehen.

de l'Arsenal zu Paris. Seine Manuskripte kamen meist in die Sammlung der Abtei Saint-Germain des Prés und von da in die Nationalbibliothek zu Paris. — Nr. 12542 oder 12543 könnte oben in Frage kommen.

3.

Die Beziehungen Georgs des Frommen, Markgrafen von Ansbach, zu seinem Bruder, Herzog Albrecht I. von Preußen, 1529—1540.

Mitteilungen aus deren Korrespondenz.

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt** in Königsberg.

Mit dem Tod des Markgrafen Kasimir zu Kulmbach und Bayreuth, der am 21. September 1527 in Budapest unter Hinterlassung der Witwe Susanne, Tochter des Herzogs Albrecht IV. von Bayern, gestorben war¹, hatten sich die Beziehungen unter denjenigen von Kasimirs Brüdern, die seit jeher am treuesten untereinander zusammengehalten hatten, Georg, Albrecht und Wilhelm noch inniger als bisher gestaltet. Insbesondere liegt die Korrespondenz zwischen Markgraf Georg dem Frommen von Ansbach, der abwechselnd zu Onolzbach und auf der Plassenburg seine Residenz hatte², mit dem ehemaligen Hochmeister des Deutschordenslandes, späteren Herzog Albrecht I., dem durch Georg u. a. auch bei der Säkularisation dieses Gebietes vom Jahre 1525 die erheblichsten Dienste geleistet wurden³, in beträchtlicher Fülle vor.

1) K. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformator. Bewegung, 1524—1527. Erlanger Dissertation. Nürnberg 1900, S. 110.

2) J. H. Schulinus, Leben und Geschichte des Markgrafen Georg des Frommen. Frankfurt u. Leipzig 1729, S. 65 ff.; H. Markgraf in Allgemeine deutsche Biographie 8, S. 611—614 und öfter. Über Georgs Erwerbungen in Schlesien (hauptsächlich Jägerndorf) siehe Schulinus S. 60—61; ferner K. F. Pauli, Allgemeine preussische Staatengeschichte, Bd. III. Halle 1762, S. 460—461; Codex diplomaticus Silesiae Bd. VI; G. Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874, S. 316—318; H. Neufert, Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach. Breslauer Dissertation 1883. S. 54 ff.

3) Schulinus S. 40—45; F. S. Bock, Grundriss von dem merkwürdigen Leben des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Albrecht des älteren, Marggrafen zu Brandenburg. Königsberg 1745, S. 135 ff.

So wertvoll es nun wäre, aus den inhaltreichen Briefen Georgs, die das königliche Staatsarchiv zu Königsberg für den betreffenden Zeitraum birgt¹, Auszüge veröffentlicht zu erhalten, und so einen Ausblick zu gewinnen auf die mannigfachen äußeren und internen Erlebnisse, zugleich auf die in selten anzutreffender Weise adäquaten Regierungshandlungen der beiden räumlich so weit voneinander getrennten Herrscher, so scheint es zurzeit doch angemessener, zunächst einige andere Briefe dem Wortlaut nach bekannt zu geben, die der Herzog Albrecht I. aus Ostpreußen an den Bruder Georg in den Jahren 1529 bis 1540 gerichtet hat, Briefe, die außerdem vor den meisten der aus Georgs Kanzlei überkommenen den Vorzug haben, daß sie ganz eigenhändig von dem Herzoge geschrieben sind². Das Königliche Kreisarchiv zu Nürnberg enthält sie in der Serie der sogenannten AA-Akten sub Nr. 558 (Repert. 137), 8 Blatt. In dem ersten Brief, d. d. Königsberg, 13. November 1529, wird neben den beiderseitigen, zurzeit schwebenden Familienangelegenheiten besonders über Georgs Nürnberger Aktionen, die speziell dem Religionsinteresse zu dienen bestimmt waren, gehandelt:

I. „Gottes gnad, frid, stercke, trost und ewige enthaltung sampt meinem gantz bruderlichen und freuntwilligen dinst zuvor. Hochgeporner furst, freuntlicher und lieber bruder! Mit hoher hertzlicher begirden und freud hab ich aus ewer liebden schreiben derselben, irer gemahel, auch alt und jungen herschafft gesuntheit verstanden, dem hochsten danckend, und pit, in solcher langwirich zu enthalten. Pit, ewer libden wol mich sampt weib und kint, auch aus den gnaden gottes gesunt wissen, und sunderlich dy meynisch³ nach gelegenheit, den alle stund erwarten wir frolicher gepurdt⁴, got gebe in gnaden! Ich hab auch mit sunderem frolocken gehort, das ewer liebden zu Nurempergk gewest, vertraw zu got, er werd allenthalben frid und einigkeit verleihen⁵ und pit, ewer liebden wollen sich nicht leichtlich wider

1) Herzogliches Briefarchiv A 3, Abt. 3 (alter Zählung).

2) In P. Tschackerts mit viel Sorgfalt ausgearbeitetem „Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen“ (3 Bände) ist auf die vier Briefe nicht Bezug genommen.

3) Die Herzogin. Es ist Dorothea, Tochter des Königs Friedrich I. von Dänemark, mit der Albrecht seit 1526 vermählt ist. Ein Brief Georgs d. d. Plassenburg 10. Oktober 1529 im Herzoglichen Briefarchiv des Staatsarchivs zu Königsberg (a. a. O.) handelt bereits von der zu erwartenden Niederkunft der Herzogin, bespricht gleichzeitig das vom Böhmenkönig Ferdinand aus Linz unterm 26. September 1529 an Georg gerichtete Ansinnen einer Beihilfe im Türkenkrieg.

4) Am 5. Dezember 1529 wurde dem herzoglichen Paare ein Sohn geboren, der aber bald wieder starb. Bock S. 214.

5) Über das Zusammenwirken der Stadt Nürnberg und des Markgrafen Georg in den religiösen Fragen während der Jahre 1528 bis 1529

sy¹ bewegen lassen. Den ich befind hie in meiner regirung pisweilen ungleichmefsigen bericht. — So ist einem itzlichen unmöglich allenthalben selbst zu sein, auch sein dy leut in itzigen leufften der geschicklichkeit zumb theil, das sy aus neid, has und eigennutz pisweilen fiel dings thun; so mans imb licht besicht, wol pesser wer und mocht kumen², das umb eins vogels willen offt ein gros geschrey wurd³, aber so man fur witz gewew, wurd stil geswigen. Wil derhalben verhoffen, sy werden ier⁴ zu greiffen wol lassen, wiwol nachparen alle ding nicht so eng halten kunnen, sunderlich in solchen grofsen gemeinen. Ich weis auch und pin gewis, das an ewer liebden dis fals kein mangel sein wurt. Was den ewer liebden in ander der cantzley schriff^t mir zugeschriben, habe ewer liebden widerumb in anderen schriff^ten beantwort. Pit, ewer liebden wol mich allenthalben wissen lassen, wy sich dy leufft pey ewer liebden und sunst anlassen, wy Romische kayserliche majestat⁵ gesint, wy sich konigliche wurden zu Pehem⁶ wider ewer liebden und sunst schicken, und ob dy cristlich verstendnus iren furgangk gewonnen. Den mir wurt zu ferstehen gewen, wy Romische kayserliche majestat dy Luterschen

siehe Schulinus S. 72—77 und E. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1896, S. 844—845; K. Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg, 1528—1532. München 1906, S. 66—97 u. 366 ff. — Trotz der allgemeinen Übereinstimmung in den Dingen der Politik kam es doch zu mancherlei Grenzrungen und Verwicklungen im Nachbarverkehr. Georg war persönlich zur Beilegung eines solchen Zwistes am 22. September 1529 erschienen. Er gab davon dem Herzog Albrecht mit eigenhändigem Schreiben unter eben jenem Datum aus Nürnberg Nachricht, worin er u. a. die Hoffnung ausspricht, „es solle sich zu guter Nachbarschaft und Freuden schicken“; an ihm selbst solle es in dieser Hinsicht keine Not haben usw.: Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A 3, Abt. 3. 2. 59, ferner Briefarchiv A 3, Abt. 3. 3. 29, vom 28. Januar 1530, und eigenhändiges Schreiben Georgs d. d. Ansbach, 29. Januar 1530: ebenda A 3, Abt. 3. 3. 27.

1) Gegen die Einwohner Nürnbergs.

2) d. i. kommen.

3) Die Opposition wegen des Adlers, den der Herzog 1525 als Landeswappen angenommen hatte, wurde von etlichen der abgedankten ehemaligen Ordensbeamten, z. B. dem Herzog Erich von Braunschweig, lebhaft genährt, der bis 1525 Komtur gewesen war, dann in die Rhein-egend zurückkehrte und um die Wende des Jahres 1531 starb, vgl. J. Weise, Herzog Erich von Braunschweig, der letzte Komtur des Deutschordens zu Memel. Progr. Königsberg 1908, S. 220—224; K. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen. Danzig 1890, S. 28—29.

4) Die Vögel.

5) Kaiser Karl V. Über das Verhalten Karls zu den Protestanten im Herbst 1529: H. Baumgarten, Geschichte Karls V., Bd. III. Stuttgart 1892, S. 16 ff.; Schulinus S. 83.

6) König Ferdinand von Böhmen und Ungarn, Karls Bruder; für 1529 vgl. Baumgarten III, S. 22.

und Fleischfresser ¹ gantz verdilgen wol ², auch das etzlich, dy zuvoren gut ewangelisch, nunner zag werden, das ich doch mit hoff ³. Derhalben pit ich, wes ewer liebden zu schreiben gezunen ⁴ wil, mich zu ferstendigen. Mein liebe gemahel lest ewer liebden viel viel sagen und pit, ewer liebden wols wol einrichten pey ewer liebden gemahel ⁵, swester, jungen und alten herschafft. Des gleichen pit ich von meinent wegen auch, den ich hab ewer liebden begeren nach nach meinem pesten auch ausgericht. Befele ewer liebden hiemit gotlicher almechtigkeit, und mich nach got ewer liebden. Ich wil ewer liebden, wy ich hoff, auff den marck zu Leipzig gewey ⁶ schicken, wywol ich sy ubel bekumen kan. Eilentz mit eigner hant. Kunigspergk, den 13. Novembris anno 1529. Albrecht marggraff und hertzog“. — [Bei der Adresse von Kanzleihand]: Marggraven Albrechts, Hertzogen in Preussen schreiben, neben andern sachen auch die Nurmbergisch betreffend“ ⁷. — Die Adresse selbst (von Kanzleihand): „Dem hochgebornen fursten, unserm freuntlichen lieben bruder, herren George marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin etc.“

Der nächste Brief, aus Königsberg vom 2. Januar 1534, hat es hauptsächlich mit den Familienverträgen über die Gebiets- teilung in Franken zu tun:

II. „Dy gnad gottes und unsers hern Jesu Cristi sey mit uns allen sampt gantz bruderlichen und freuntlichen dinsten zuvor.

1) Über die Bedeutung dieses Spottnamens: A. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz. Bd. I. Braunschweig 1868, S. 251 Anm. 1.

2) Bereits im Jahre 1530 hat auch ein Verfahren Karls V. gegen Albrecht stattgefunden, das zur Verhängung der Reichsacht über den Herzog am 19. Januar 1531 führte: Bock S. 242—245; F. W. Schubert, Historisch-statistisches Gemälde von Ost- und Westpreußen (Berliner Kalender Jahrg. 1835, S. 81—82). Unterm 13. November 1529, gleichzeitig also mit obigem Schreiben, hatte Herzog Albrecht auch bei Georgs Ansbacher Kanzler wegen der von Karl V. beabsichtigten Vertilgung aller Lutherischen angefragt: Tschackert a. a. O. II, 231.

3) Der bekannte Konvent zu Schmalkalden (29. November 1529) fand in der Zeit des Empfangs obigen Briefes statt: Schulinius S. 95—97.

4) Statt: gesonnen ist.

5) Markgraf Georg war in zweiter Ehe seit 1525 mit Hedwig, Tochter des eifrig protestantischen Herzogs Karl von Münsterberg in Schlesien, vermählt, die 1531 starb.

6) Elengeweihe aus Preußen, die vermutlich bei der Leipziger Messe verkauft werden sollen. Die Bitte um Übersendung von Elengeweißen hatte Georg d. d. Plessenburg, 25. August 1529 ausgesprochen: Staatsarchiv Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A 3 Abt. 3. 2. 50.

7) Die „Irrungen“ des Markgrafen Georg mit der Stadt Nürnberg zogen sich während mehrerer Jahre noch hin. Schreiben des Nürnberger Rats an Herzog Albrecht von ca. November 1534 im Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv I, 19, 116.

Wes ich auch iderzeit mer guttes und liebs vermag, freuntlicher fiel geliebter bruder, weil ich aus zweien ewer liebden schreiben, eins pey dem purggraffen¹, das andere pey mein kantzlern², verstanden unssers gonstigen und lieben hern und vatters³, ewer liebden, derselben gemahel⁴ und allerseit jungen herschaft gesuntheit und wolgehen, pin ich solcher zum hegsten erfrewet, got lowent und danckent; auch pitte, das er allerseit ewer liebden in langwiriger wolfart, und gesunt an sel und leib, erhalten wolle. Ewer liebden sullen auch mein liebe gemahel, mich und mein dochter⁵ aus gottes gnaden gesunt wissen. So hab ich auch vomb purggraffen genungsamen bericht angenommen, auch verstanden aus peden, was unserer handlung ewer liebden haben, der ich warlich ein bruderliebs und trewlichs mitleiden trag. Weil den fast alle artickel aus der kantzley auff pede brieff beantwort, wil ich ewer liebden nit mit zwifacher muhe beladen, und sol ewer liebden gewis sein, was dy bruderlichen vertreg⁶ belangt, das mir leit, so ich wislich wider den altvetterlichen vertrag thun solt. Weil ich aber unferzugen, und in unsser bruderlich vertrag der ein artickel mir unwissent eingesetzt, wil ich auch ewer liebden selbst entschuldigen lassen, auch ewer liebden mit warheit entschuldigen, das von uns peden nit also gemeinet, und solt mir leit sein, das ich ursach gewen solt zu zwitracht zwischen uns bruderen, den ich mit got zeugen wil, das ich nit das mein alleine such, sunder weil dy lant zu Preussen nit zu ferachten, wy euch den⁷ Gersdorff⁸, der den wenigeren theil gesehen, zu berichten hat, wolt ich je nit gerne, das ewer liebden

1) Martin von Kannacher, herzoglicher Burggraf um 1540, vgl. Erleutertes Preussen Bd. I. Königsberg 1724, S. 93 und Bock S. 249.

2) Johann Appel, Kanzler des Herzogtums, 1532—1535.

3) Friedrich der alte, Markgraf von Ansbach, gestorben 4. April 1536. Über seinen Aufenthalt auf der Plassenburg seit 1515: Bock S. 231. Vgl. auch J. B. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiete der Margrafschaft Ansbach-Kulmbach, 1520—1535. Freiburg 1907.

4) Emilie, Tochter des Herzogs Heinrich von Sachsen; Markgraf Georg war mit ihr in dritter Ehe seit 1532 vermählt.

5) Anna Sophia, geboren 11. Juni 1527, nachmals (seit 24. Februar 1554) die Gemahlin des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

6) Im Jahre 1515 vom Markgrafen Georg und dem Bruder Kasimir geschlossen: Bock S. 231. Die Verhandlungen zogen sich aber während vieler Jahre, und auch nach Kasimirs Tode noch hin. Ein auf den „altväterlichen“ Vertrag bezügliches Prokuratorium des Herzogs Albrecht d. d. Fischhausen, 7. Juli 1529: Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A 3, Abt. 3. 32. 11. — Dazu Joh. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades, Bd. I. Berlin 1852, S. 18 ff. Über das Zurückgreifen auf den „altväterlichen Vertrag“ bei den Verhandlungen vom Jahre 1540: ebend. I, 56.

7) Statt: denn.

8) Peter von Gersdorff, polnischer Rat.

und dy herschafft solchs verlossen. Den weil ich kein erwen¹, gunt ichs niemandes pesser, den ewer liebden und unsserem jungen vetteren². Hirumb pin ich auch zufrieden, das dis in dem fal beschehe, wy dy anderen briff melden. So kan ich auch ewer liebden nit anderst raten, den das sich ewer liebden nit beswere, unsseren jungen vetteren mit sich und in ire kost zu fersuchen, mit sich zu nemen, den es ewer liebden einen grosen glimpff geperen wurt, und ist wol muglich, wo der herschafft untterthanen solchs sehen werden, das sy aus lieb fiel lieber selbst ein solchs darstrecken werden³, damit er pey ynen pleib und erhalten werde. Was aber wegen Vogler⁴ belangt, ist mir leit sein ungeschicklichkeit und undanckparheit. Doch sein wir al menschen und geprechlich. So ist auch gut, das uns got solchs durch ander sehen lest und nicht liebers, den das sich ewer liebden so furstlich gehalten, und noch: Weil den zuvor, wy mich der purggraff bericht, beschlossen, das man yn⁴ nit fiel prauchen wol, mus ewer liebden gleich thun, als ob er also zu Anspach, aber fileicht gar thot were, und pin gewis, das ewer liebden ier furstlich gemute hoch rumblich wurt sin, und Vogler sich selbst beschutzen. Wil aber ewer liebden auch nit raten, das sich ewer liebden mit fiel schreiben mit ym einlassen ader bereden, das ewer liebden ein untrost erweckten, sonder gewis sein, das in sein gewissen zu thot nagen wurt. — Weil auch ewer liebden zum zuvor geschriben, das derselben gemahel sweres leibs gemacht, pit ich ewer liebden wol mich auch wissen lassen, wy ym sey, und wan ir leib aben-

1) Der spätere Erbfolger in Preussen, Herzog Albrecht Friedrich, wurde am 29. April 1553, aus zweiter Ehe Albrecht geboren, zwei ältere Söhne Albrechts starben jung.

2) Markgraf Albrecht Alcibiades (geboren 28. März 1522 zu Ansbach), mit dem Georg der Fromme in Feindschaft sich befand, bis 1541 die Teilung der Ansbacher Lande erfolgte. Joh. Voigt a. a. O. I, 56 ff.

3) Anspielung auf die nicht unbeträchtliche, Ansbach bedrückende Schuldenlast. Beratungen zu deren Verminderung hatten schon 1529 stattgefunden: J. Voigt I, 21. Georgs Popularität im Lande war noch gestiegen durch die Veröffentlichung einer neuen Kirchenordnung, die Georg, wiederum im Einvernehmen mit den Nürnbergern, 1533 herausgab: Schulinus S. 143. Über den Briefwechsel, den Georg im Jahre 1534 mit König Ferdinand über die Erneuerung des schwäbischen Bundes führte, siehe ebenda S. 146—147.

4) Georg Vogler, Sekretär des Markgrafen Kasimir (vgl. E. Joachim, Politik des letzten Hochmeisters von Preussen, Bd. III, Leipzig 1895, S. 129 Anm. 1), später Kanzler Georg des Frommen. Als solcher liefs er sich Willkürlichkeiten mannigfacher Art zuschulden kommen, und Treibereien, die ihm stark verdacht wurden: Schulinus S. 74, Anm. e; Schornbaum a. a. O. S. 182 ff. u. 191 ff.; über Voglers Testament: K. Schornbaum in Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 11, S. 268—274.

werfet ¹, zuschicken. Den got sey mein zeug, das mirs dy grofse freude, so ich erfure, das ewer liebden einen sun hette. So pin ich auch in guter hofnung, got schicke zum pesten, amen! — Ewer liebden wol mirs, meiner gemahel und dochter pey ewer liebden gemahel, unsserem heren und vatter, auch aller jungen herschafft, auff das peste ausrichten. So entperet mein gemahel und dochter ewer liebden auch fiel und fiel. Befele mich hiemit ewer liebden, dyselb Cristo, der wol uns vor allem ubel behuten, amen. Datus ² in eile. Kunigspergk, den 2. Januarii anno 1534. Albrecht marggraff und hertzog“. — [P. S.]: „Ich schick auch ewer liebden hiemit ein pernsteinen kurtzweil ³ und etzliche pernstein, wy Gerssdorff solche uberantworten wirt“. — [Adresse eigenhändig]: „Meinem freuntlichen lieben bruder heren Jorgen marggraffen zu Brandenpurgk etc., in seiner liebeigen hant.“ — Daneben Kanzleivermerk: „aus Breussen, am mitfasten [15]34.“

Das folgende der in dem Nürnberger Faszikel erhaltenen Schreiben des Herzogs Albrecht datiert aus Johannsburg (in Masuren), wohin der Herzog teils der in Königsberg herrschenden Pest wegen ⁴, teils zur Unterdrückung der ostpreussischen Wiedertäuferbewegung, die in Johannsburg ihren Mittelpunkt besafs ⁵, sich begeben hatte. Es wird von der Hinterlassenschaft des Markgrafen Kasimir, den Landtagsorgen Georgs des Frommen und anderen politischen Angelegenheiten gesprochen:

III. „Dy gnad unssers himlichen vatters und hern Jesu Cristi. Wes ich auch in bruderlichen trewen, lieb und freuntlichen dinsten mer liebs und guts vermag, zuvor. Hochgeporner furst, freuntlicher und fieligeliebter her und bruder! Ewer liebden eigen hantschrift, mir pey meinem diner zugeschickt, dy den melden thut ewer liebden, derselben gemahel und aller jungen herschafft gesuntheit, hab ich mit solchen freuden gepete anzuhalten und zu erinderen nit aufheren wil, damit seine gnade ewer liebden, alle landen und leuten, auch ynen selbst zumb pesten, zu merung der herschafft, trost mir und andern, auch allerseits unsser land und leut, langwirich erhalten und fristen wolle, und zeitlich und ewig-

1) Die Notizen über Georgs Nachkommenschaft bei J. Grofsmann, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, Berlin 1905, S. 116 ergeben nicht, dafs um diese Zeit eine Geburt eingetreten sei.

2) D. i.: des Herzogs Brief.

3) Ein Ziergerät aus Bernstein.

4) M. Töppen, Geschichte Masurens. Danzig 1870, S. 177; Tschackert a. a. O. II, 364.

5) G. v. Polentz, Georg von Polentz, der erste evangelische Bischof. Halle 1858, S. 77—79. Betreffend Beziehungen zwischen Georg und dem Landgrafen Philipp von Hessen im Jahre 1537: Nürnberg AA-Akten Nr. 550.

lich verleihen, das seinem gotlichen willen am gefelligsten, und ewer liebden amb nutzten sein mag, amen! — Bedanck mich auch gantz bruderlich und freuntlich der bruderlichen frolockung meiner, meyner liebsten gemahel und unsser peder dochter gesuntheit. Ane allen zweifel wird der gutige got uns alle gnediglich erhalten und, got dem sey lob, sol uns ewer liebden noch alle yn zimlicher gesuntheit wissen, und hoffen mit begirden guter zeitung, das der almechtig ewer liebden zu einem seligen newen jar, das wir al auch ewer liebden hiemit, und nit alleint dis, sunder fiel mer gluckseliger wunschen, einen jungen sun schencken wolle; pitten, wo durch got unsser wunsch war, ewer liebden wol uns solchs mittheilen. — Als auch ewer liebden schreiben, das sy nach ausrichtung irer geschafft widerumb ins oberland, nach dem lanttag eilen, wolden sy nit lenger in solcher gefar sitzen, wol keinen danck verdinen, auch der ret keiner sey¹, weil ewer liebden 30,000 gulden zugeordent, aber nit gesagt, wo man sy nemen sol², der solchs annemen wol, und dy herschafft damit aushalten mit weiterem inhalt etc. Auff solchs thun ewer liebden nit unweislich, das dy selb zumb dag eilen. Ich traw auch got, ewer liebden werd fiel dancks erlangen, und ab nicht pey allen, dennoch pey den verstendigeren. Das sich aber dy ret solchs keiner einlassen wil, ist nit unweislich, den solt sich einer in etwas einlassen, do nach ordnung eins und das ander zugehoren wil, und einem jeden dy herschafft zuordnen, wo sy sich selbst nit ordnen wolt, hat pillich allerley bedencken. Weil aber ewer liebden im beschlus setzen, wo unsser bruder gotseliger³ die ansatzung, so durch dy lantschaft aufgesetzt, solch und der gleichen haben ewer liebden meins bedenckens wol auff dem lanttag ains zu putzen, damit alle welt sehe, nit ewer liebden und unsser ander schult. Zu dem ist niemandes gewest, der umb seine liebden davon wissens, sunder auch das ubersehen; do man sich allerley zu erfaren, das solchs auch dy zeit dy stathalter,

1) Keiner der Räte aus des Markgrafen näherer Umgebung befände sich auf dem Landtag. Über Landtagsverhandlungen vom Frühjahr 1538: Voigt I, 49. Behufs Weiterführung der Verhandlungen über die Erbverträge hatte am 19. März 1537 ein Tag zu Zeitz stattgefunden, den Georg und Albrecht Alcibiades persönlich besuchten: Schulnius S. 155.

2) Schon am 3. August 1529 hatte Georg der Fromme aus Dachsbad (bei Neustadt) mit eigenhändigem Schreiben beim Herzog Albrecht angefragt, wie der starken Verschuldung der Markgrafschaft Ansbach abzuhelpen sei: Staatsarchiv Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A 3, Abt. 3. 2. 95. Die späteren Aktenerwähnungen desselben Gegenstandes hier im einzelnen aufzuführen, würde über den Rahmen gegenwärtiger Abhandlung hinausgehen. Für das Jahr 1529 siehe J. Voigt a. a. O. I, S. 21.

3) Kasimir.

unser geswegen¹, wegk furen lassen. Aus disem allen ewer liebden sich wol zu wahren wirt haben, und sin, wen fur mein person zu reden, wo es ewer liebden und der herschafft nutz wer, mir von hertzen lieb, das ewer liebden lauts iren eigen bewegen in der Schlesung² were, do wir auch neher zusammen; das aber unser junger vetter zu Krakaw, do auch ein hoche schul, da kan ich nit mit ewer liebden eins sein³. Hab hirumb in andern briffen ewer liebden mein bedencken mitgetheilt, do pey ichs noch pleiben las, und pit, ewer liebden wol sy nurt wol beherztigen. Bedanck mich abermals auffs bruderlichst ewer liebden bruderlichen erpiten, wo ein fal⁴ beschehe. Befele hiemit ewer liebden: mein liebste gemahel und dochter, als dem vatter, welche alle ewer liebden von dinst mit hogster erpitung und wunschung eines seligen newen jars, und aller wolfart sich ewer liebden thun befelen. Pitten al, ewer liebden wols pey irem gemahel und aller herschafft aufs peste ausrichten, und womit ich ewer liebden bruderlich zu dinen, wird keinnem meiner nit sparen. Befele ewer liebden und uns al der gotlichen gnaden. Datus gantz eilends. Johanspurgk, an dag Johannis⁵ anno 1538⁶, ewer liebden getrewer bruder Albrecht marggraff und hertzog.“ [Adresse von anderer Hand]: „Dem hochgebornen fürsten, unserm freuntlichen lieben bruder herren Georgen marggrafen zu Brandenburg etc.“ (mit gut erhaltenem Verschlussiegel).

[Bei der Adresse]: „Aus Breysfen, im acht und dreifsigesten jar nach Fasnacht.“⁷

Mit zunehmender Verbitterung über den ungewissen Zustand

1) Statt: unser zu verschweigen.

2) Schlesien, in Jägerndorf, das der Markgraf, da er es selbst erworben hatte, zu öfteren Malen mit seinem Besuch bedachte: Voigt I, 44 ff.; Biermann S. 319—320. Ein etwas späteres Schreiben Georgs an Herzog Albrecht vom 6. November 1537 betraf die angestrebte Erbverbrüderung Friedrichs von Liegnitz mit Kurbrandenburg: Neufert S. 54.

3) Albrecht trug sich bereits mit dem Plane, in Königsberg eine Hochschule zu errichten, was wenige Jahre später zur Durchführung kam. Bezüglich des Albrecht Alcibiades wünschte der Herzog, dafs er unter den Augen Luthers und Melanchthons in Wittenberg studieren möchte (J. Voigt I, 45—49). Es blieb aber bei dem Projekte. Der jugendliche Alcibiades hat überhaupt keine Universitätsausbildung erhalten.

4) Der Orden, der die Herzogswürde Albrechts nicht anerkannte, drohte mit einem Einbruch von Livland her. Über die Kabalen, die er seit 1525 an den verschiedensten Höfen gegen Albrecht gesponnen hatte, siehe u. a. P. Karge in „Baltische Monatsschrift“ Jahrg. 1906, S. 120.

5) D. i. Johannis Evangelistae, 27. Dezember.

6) In Wirklichkeit 1537. Die Jahreszählung erfolgte in Preussen von Weihnachten ab.

7) Nach dem 6. März 1538.

der Dinge in Preussen, die Schwierigkeiten, die ihm von zahlreichen Gegnern bereitet werden, und den geringen Erfolg seiner Bestrebungen spricht sich Albrecht in einem Schreiben aus Königsberg vom 11. April 1540 an seinen Bruder aus, das er zu spezieller Geheimhaltung empfiehlt. Er nimmt u. a. auf testamentarische Verfügungen¹ Bezug, die Georg, den er zuletzt in Frankfurt sah, getroffen hat:

IV. „Dy gnad, segen und frid gottes in der frolichen auferstehung unssers hern Jesu Cristi sampt meinem gantz bruderlichen und freuntlichen dinst. Wes ich auch jederzeit mer liebs und guts fermag, zuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher und fiel lieber bruder! Ewer liebden eigen hantschreibens sampt gantz bruderlicher und freuntlicher frolockung, wunschung und zuentpitung thu ich mich sampt meiner liebsten gemahel und dochter gantz bruderlich und freuntlich bedancken, von got dem hern ewer liebden und derselben lieben gemahel, auch vettern und aller jungen herschafft derselbigen widerumb langwirige gesuntheit der selen und leibs selige wolfart, ersprifslyche, cristliche und zunehmende regirung und alles gute wunschend, sein auch hochlichen erfrewet, das dyselben alle in solchem pis anher in gnaden erhalten, got den almechtigen pittend, das er auch hinfuro ewer liebden alle ad annos Nestorios erhalten, schutzen und schirmen wolle, amen! — Von unsser aller aber gesuntheit kan ich ewer liebden nit anderst anzeigen, alleind das wir alle in muglichen gesunt sein, wy wol wir alle trey von unsserem lieben got umb unsser sunden willen, und damit er uns zu yme zuge, gnedighen daheimen besucht, so hat er uns doch widerumb, des wir im nit gnung ferdancken kunnen, dem auch in ewigkeit lob und danck sey, in vorige gesuntheit geruckt, nach des willen geschehe zu allen zeiten mit uns, amen! Hab auch ewer liebden zuentpiten kegen meiner liebsten gemahel und dochter² sampt dem grislein ausgericht, und thuen sich ier liebden kegen ewer liebden desselben sunderlich bedanckendt, mit oben erzelter wunschung und erpitung, und wy wol wirs an freuntlichen grislein nit felen lassen, so wollen sy doch nit zeuhen³. Ihn derhalben wir pitten, ewer liebden wols kegen ier gemahel, unsser freuntlichen lieben swegerin und umneben von unsernt wegen auch aufs peste ausrichten und das grislein mit merer frucht anlegen, damit wir also allerseits in guter zufersich und hoffnung kegen unsserm lieben got, auch in seiner furcht und gnaden erhalten. Weil den got der her ewer liebden und ire gemahel gotlob nunner deglichs mit

1) Drei Jahre darauf, am 27. Dezember 1543, ist Georg der Fromme dann gestorben. — Ein erstes Testament Georgs datiert schon vom Jahre 1533: Pauli a. a. O. III, 473.

2) Anna Sophia.

3) Undeutlich. Wahrscheinlich statt ziehen.

kinderen begnadet¹, ist auch pillich, das ewer liebden solchs als der vatter behertzigen und ynen vetterlich vorsehen, mir auch iren sun mitderzeit², damit dise land auch ein trost, weil es diser gestalt mit mir beruhet, haben mogen; donewen auch einmal das zumb ende bringen, iren kindern auch zu gut, wy einmal ewer liebden bereits zugesagt, ferbriffet und fersigelt, wy den solchs in einem anderen aus der kantzley schreiben fermeldet. Als aber ewer liebden von mir bruderlich begeren, zu raten yu den sachen unssers vetteren und ewer liebden, erken ich mich solchs zu thun schuldig, so fern ichs nurt ferstande. Wy mir aber solchs geraten, und wy hoch ich mich vorzusehen, wer fiel zu schreiben, aber der federn nit zu fertrawen. Doch so fiel mir auff dismal gepuren wollen, haben ewer liebden aus anderem schreiben. — Pitte auch, das ewer liebden dis schreiben nach ferlesung ins fewer werffen wollen, kein mensch lesen lassen, noch etwas darvon fertrawen; ane das wurd ich ferursacht, ewer liebden gar nichts mer zu schreiben. Und in summa: man greiff, wy ewer liebden uber ire kinder gemeinet, davon ich mit ewer liebden in vorigen zeiten fiel geret, des sich ewer liebden wol erindern werden. Hirumb ewer liebden auch von noten auff sich, ire liebe gemahel und kinder zu gedencken, den ewer liebden auch nit der jungst, als wol als ich. Ab aber durch ewer liebden testament solchs beschicht, kan ich auff dismal nit von schreiben, hab auch des kein abschrift. Wolt aber got, wir mochten uns muntlich bereden, in geheimb und bruderlichen vertrauen, und got auch gnad fileicht ferleihen, den ich pin gantz schew, uber land zu schreyben, forcht mich wy das geprant kint³, damit nit weg gesucht, ewer liebden mit mir, wy den fast beschehen, in unwillen zu furen, und nachmals kegen den fetter mich einzugewen, damit ich durch mein⁴ wol mannig an allen orten undanck. Den was mir bereit widerfaren⁵, seid wir zu Franckfurt pey einander, wissen ewer liebden am pesten. In summa: ich werd abgesundert; das befele ich und ergebs got; dy zeit wirts gewen, wenn

1) Georg Friedrich, der spätere Erbfolger in Ansbach, war am 5. April 1539 geboren.

2) Das in der Eile vom Herzog ausgelassene Verbum dürfte „zuschicken“ oder ähnlich lauten. Der Sohn ist Georg Friedrich (gest. 1603).

3) Wegen der weiterbestehenden Reichsacht, um deren Aufhebung Albrecht vergeblich sich bemüht hatte: Bock S. 252 u. 257 ff.; Voigt I, 55; Tschackert II, 355.

4) Zu ergänzen ein Substantiv, etwa „handeln“.

5) Der Deutschorden drohte aufs neue von Livland her mit einem Einfall in das Herzogtum. Mitte April 1540 gerade erhielten die Beamten der an Litauen angrenzenden Ämter den Befehl zur Kriegsbereitschaft gegen den Orden: Bock S. 253.

es amb pesten. Ewer liebden sollen sich dennest pey mir aller bruderlichen trew getrosten und fersehen, und rat, ewer liebden komb herein zu mir, mach ire sach hir auch klar. Den ferstendigen ist gut zu predigen! Beschlislich pitte ich, ewer liebden wollen mirs nit ferargen, das ich derselben ein briff prochen. Den es also zugangen: unsser bruder marg Wil¹ hat mir ein gantz punt² byriff in dato zugeschickt, hab ich dy uberschrift alle gelesen und ewer liebden briff dem secretario befolen mit sich zu nemen und newen anderen briffen, an ewer liebden lautend, einzumachen. Und nachmals, ab unsser bruder auch mir was schreiben wurd, das ewer liebden von noten zu wissen, hab ich dy briff fur mich genumen und gelesen; ist diser untter meinen gepliben, und also durch fersehen von mir auch eroffendt und gelesen, doch nit gantz, sunder das vorder halb platt. Hirumb pit ich aber und abermals, ewer liebden wol mir freuntlich ferzeihen, den ich fiel geringere als ewer liebden ire brieff nit brech, noch lust zu lesen hab, den ich mit denen genung zu thun, dy an mich selbst gehoren. Das wil ich umb ewer liebden bruderlich und freuntlich ferdinen, abermals pittend, ewer liebden wollen disen briff, wy oben, dem fewer gewen. Befele hyemit ewer liebden, ire gemahel und gantze herschafft, auch uns alle, in den gewaltigen schutz und schirm Cristi, unssers einigen heilandes, und uns al in ewer liebden getrew hertz. Pitte, ewer liebden wollen in itzigen geswinden zeiten mein pestes wissen, und gut acht auff dy gebreste³ gewen, mich in allem, so konigliche wurden⁴ aber mir zu nachdel getruhen mocht, zeitlich warnen, auch auff solchs gut kuntschafft haben, und im fal der not mit rat und hilf nit ferlassen, den hie haben wir geschrey, das wir uns in sul richten, wy wirs gewen und nemen wollen. Datus in eile mit eigner hant. Kungspergk, den 11. Aprilis anno 1540, ewer liebden getrewer bruder Albrecht marggraff, in Preussen hertzog etc.“
 [Adresse eigenhändig]: „In meines lieben hern und bruderen marggraff Jorgen eigen hant, sunst gantz niemant zu brechen.“

1) D. i. Markgraf Wilhelm, geboren 30. Juni 1498, seit 1534 Erzbischof von Riga. Bis 1531 hatte er meist auf der Plassenburg sich befunden. Schreiben Wilhelms vom 10. Oktober 1529: Staatsarchiv zu Königsberg, Herzogliches Briefarchiv A 3 Abt. 3. 2. 76. II.

2) Bund.

3) Nebst den kirchlichen Angelegenheiten hauptsächlich die Türken-sache. Mit Rücksicht auf von dorthier drohende Gefahr hatte der preussische Landtag vom Jahre 1539 dem Herzog Albrecht den Türkenpennig auf vier Jahre bewilligt: Schubert a. a. O. S. 83.

4) König Ferdinand von Böhmen. — Über Herzog Albrechts Stellung zum Schmalkaldener Bund vom Jahre 1540 siehe J. Voigt, Mitteilungen aus der Korrespondenz des Herzogs Albrecht mit Luther, Melanchthon und Sabinus. Königsberg 1841, S. 20—21.

4.

Notes from English libraries

by

Pr. Smith, Amhorst, Mass.

I. An unpublished letter of Justus Jonas.

During the fourth decade of the sixteenth century Henry VIII and his minister Thomas Cromwell made repeated efforts to come to an understanding with the Protestant princes of Germany¹. On January 1, 1536, an important English embassy, consisting of Edward Fox, bishop of Hereford, and Nicholas Heath, archdeacon of Stafford, arrived in Wittenberg and held a long conference with Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Jonas and Cruciger, on the king's divorce, private masses and the celibacy of the clergy. The English probably represented to the reformers that their best friend in London was Thomas Cromwell, as indeed he was, though his motives were mainly political². Luther came to have a high opinion of Cromwell³ to whom he wrote on April 9⁴. Four days later Justus Jonas also wrote to the English minister, a letter which, as far as I know, has not yet been published, though it is registered in the Letters and Papers of Henry VIII., vol. x, part. i, no. 665⁵. The original, an autograph, is preserved in the British Museum, Harleian MS. 6989, p. 37, from which I now give it.

1) Cf. G. Mentz: Die Wittenberger Artikel von 1536. (Leipzig 1905.) W. Walther: Heinrich VIII. von England und Luther. (Rostock 1908.) Preserved Smith: Luther and Henry VIII. English Historical Review. No. 100. Pp. 656—669. (1910.)

2) R. B. Merriman: The Life and Letters of Thomas Cromwell. (Oxford 1902.) Vol. i. pp. 213—241. 294.

3) E. Kroker: Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung. (Leipzig 1903.) No. 284.

4) Enders: Luthers Briefwechsel, x. 324.

5) G. Kawerau: Briefwechsel des Justus Jonas (Halle 1884) II. 376, note 2, mentions a facsimile to be found in a life of Erasmus. It is to be found in J. Jortin: Life of Erasmus. 2 vols. London 1858 to 1860, vol. ii. p. 751, and is the address of Jonas letter here given.

Justus Jonas to Thomas Cromwell.

Wittenberg, April 13, 1536.

G. et p. dei in Christo. Omnia quae reverendiss. Dmnus D. Eduardus Epus Heremordensis [!] Reverendus dominus Archidiaconus Nicolaus et doctor Barnes, in negotiis Religionis, cum Illustrissimo Electore principe nostro, ut regiae M. Legati egerint, et quomodo publice et privatim apud nos accepti sint, Magnifice Dne, intellegat v. mag. ex ipsorum narratione. Permagnum referre Reip. ut in hac causa tanta, ad reprimendam et infrigendam intolerabilem Roman. pontificis tyrannidem, et asserendam puram veritatem, serenissimus et potentissimus Rex Angliae et principes Germ. Evangelio faventes, concordibus sint voluntatibus et animis et ut suadeant quatenus omnino possint hoc tam difficile tempore *συνχοητισμον* docti et pii omnes facile vident. Si modo vestri eruditi et eccelentissimi [!] principis ministri dant operam, ut in praecipuis sanctae doctrinae articulis satis et vere congruamus, tunc, quantum animadverti in deliberationibus gravibus nostrorum, non dubito futurum esse, ut ad facienda et perficienda reliqua politici foederis eo facilius conspiremus. Si res ad synodum generalem deducta fuerit Angliae regnum florentissimum non defuturum ingeniis et doctis viris, et hoc saeculum nunc ejusmodi est, ut ipsorum temporum cursus, quasi improbus fluvius sit interrupturus spem impiam et consilia nefaria papae.

Nostram operam ad juvandam in hoc acerbo certamine causam Euangelicae veritatis Serenissimo regi promptissimam et deditissimam offerimus, et notitiam et amicieiam cum reverendissimo dno. Episcopo Edo. et magnificis R. M. legatis, ita colere et officio mutuae scriptionis conservare suadebimus ut speramus utrinque et ecclesiae et Reip., domino dante, hoc praefuturum. T. Mag. Nos Serenissimo Regi et Communem probatam literarum causam commendare dignetur. Dnus. Christus T. Mag. diu conservet. Data Vittembergae 4ta post dominicam palmarum anno dni. MDXXXVI. Tuae Magnificentiae

deditissimus

Justus Jonas doctor
p. Vittembergens.

[Address] Magnifico et praestantissimo viro D. Thomae Cromwello, sereniss. et potentiss. Regis Angliae consiliario, amico et patrono venerando, S.

II. Luther's Homer.

In a letter of March 29, 1523 Luther tells us that he once bought a Homer to become a Greek¹. This event is conjectur-

1) Enders, iv. 120.

ally placed by Enders and by O. G. Schmidt¹ in 1518 in which year Melanchthon was lecturing on the Iliad. This surmise was well made, for the very copy which Luther bought is now to be found in the library of J. E. Hodgkin, Esq., in London². It is³:
ΟΜΗΡΟΥ ΙΛΙΑΣ ΟΔΥΣΣΕΙΑ [Colophon]
 Venetiis in aedibus Aldi et Andreae Asulani Socri. M.D.XVII.
 Mense Junio. This copy has a note in Melanchthon's hand that it was given to him by Luther in 1519. It was afterwards used by him for his lectures and contains many marginal notes in his hand. It is interesting to observe that Luther makes quite frequent quotations from Homer during the first months of 1519⁴, but before and after that date hardly any.

III. Notes on Luther's Letters⁵.

To Enders No. 971 and 1117. Vol. v. pp. 229 and 412. An old manuscript of both these letters is to be found in the Fitzwilliam Museum, Cambridge, No. 175. An English translation of both of them was printed at once by Henry VIII under the title:

A Copy of the Letters wherein the most redouted Henry VIII made answer unto a letter of Martin Luther and also a copy of Luthers Letter. [S. a. Colophon] Printed by Pynson. [1526.]

The English differs in several respects from the Latin, for example in giving the information that Luther's letter of September 1 was received by Henry on March 20.

To Enders No. 2311 (x. 227) and Enders-Kawerau No. 2789, note 3 (xii. 290). This letter of Luther's to Brück was apparently sent with the articles of Melanchthon from France to England at the desire of Thomas Cromwell. Cf. Cromwell to Gardiner, November 19, 1535, in Merriman: *Life and Letters of Thomas Cromwell*. i. 434. Cf. also *Letters and Papers of Henry VIII*, ix. Nos. 281, 299 &c.

To Enders No. 2379 (x. 324). Comparing this with the original in the British Museum, I find it is not quite accurately

1) *Luthers Bekanntschaft mit den alten Klassikern* (Leipzig 1883), p. 50.

2) Report of the Royal Commission on the MSS of J. E. Hodgkin. (London 1897.) Pp. 2, 5.

3) It is the one described by Panzer: *Annales Typographici*. (1800.) viii. p. 439. No. 844.

4) *Enders*, i. 370. 404. 480. *τὰς ἀνθρώπων ἀτασθαλίαις* (i. 370) is probably an allusion to *Odyssey* i. 33—34.

5) Other references on MSS in England may be found in Priebisch: *Deutsche Handschriften in England*. 1901.

given. The second sentence on Enders x. 325, line 4, should read:

Pro tuis vero amicissimis & suavissimis literis maximas ago gratias, & utinam, benedicente Christo, talis essem & in minimis, qualem t. d. me depinxerint.

To Enders No. 2425 (xi. 22). There is a copy of this letter, in Melauchthon's hand, in the library of Corpus Christi College, Cambridge. MS. No. 119. 55.

To Enders No. 2565 (xi. 294). There is a manuscript of this, dated December 2, in the library of Corpus Christi College, Cambridge. MS. No. 119. 45.

To Enders-Kawerau No. 2773 (xii. 254). On this, cf. the letter of Cromwell to Mount and Paynell, March 22, 1539. Merriman, op. cit. ii. 202. He desires them to represent to the Elector of Saxony and the Landgrave of Hesse the desire of King Henry for a closer alliance.

5.

Fliegende Drachen 1533 und Heuschrecken 1541—1543.

Von

Otto Clemen (Zwickau i. S.).

Für Sonntag den 19. Oktober 1533 hatte Michael Stifel, Prediger in Lochau, den Weltuntergang und die Wiederkunft Christi prophezeit; der Tag verging jedoch, ohne dafs etwas Besonderes geschah¹. Bald darauf verbreitete sich von einem anderen Punkte deutschen Landes eine ähnlich beunruhigende und erschreckende Nachricht von einer wunderbaren Naturerscheinung, die manchem als Vorbote des Jüngsten Tages erschien. Wir haben darüber einen ausführlichen Bericht² von Martin Glaser, Prediger in Hilpoltstein³, an seinen Freund, den Nürnberger Form-

1) Köstlin-Kawerau, Martin Luther II, 323 ff. Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation III, Leipzig 1909, S. 266.

2) Er gehört zu der freilich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts recht überhand nehmenden Wunder- und Schauerliteratur, über die Janssen, Gesch. des deutschen Volkes VI, 15. u. 16. Aufl., S. 450 ff. gehandelt hat.

3) Als „Frater Martinus Glaser de Nuremberga“ in Wittenberg 1506 immatrikuliert. Später Konventuale im Augustinerkloster in Nürn-

schneider Stephan Hamer¹. Der bisher unbekannte Druck umfaßt vier Blätter in Quart; Titlrückseite und letztes Blatt sind leer. Der Titel lautet: „Ein wunderbarlich ge- sichts, von den Drachen, auff dem | gebirg, den xxxij. tag des | Weinmons gesehen. | M.D.XXXIII.“ Darunter ein (vielleicht von Hamer, der die Drucklegung besorgte, verfertigter) astrologischer Holzschnitt, ein anderer am Schlusse unter der Jahreszahl „M.D.XXXij.“² Der für die Zeitstimmung charakteristische Bericht verdient mitgeteilt zu werden:³

[Bl. 2^a] Gnad, frid vnd barmhertzigkeit in Got vnserm vater durch Christum vnsern Herren! Lieber Steffan Hamer! Ein wunderbarlich gesicht ist kurtz vergangner tag bey vns alhie auff dem gebirg gesehen, das mir glaubhaftige leut, die solches gesehen vnd vmb erfahrung, was solchs bedeuten möcht, mir angefügt haben; send ich euch hiemit zu; so es ewers fugs were, vnd yrs für gut anseheth, müget ihr es lassen drücken, ob es bey den rechtgläubigen möcht erkand werden als der zeychen eins, die dem iüngsten tag vor lauffen sollen, dauon die Euangelisten schreyben. Damit viel guter zeit in Gots gnaden! Datum zum Hilboltstein den 26. tag Octobris Anno etc. 1533.

Martinus Glaser,
Prediger zum Hilboltstein.

[Bl. 2^b] Nach vnsern Herren Christi geburt 1533. iar am Freitag nach Vrsule, den 24. Octobris, in der nacht vmb x vr, sein gesehen an manchem ort wunderliche figure, die erschrocklich zu-

berg (vgl. Kolde, Beiträge zur bayer. Kirchengesch. XI, 228 ff.) bis zu dessen Auflösung 1524, wo er Pfarrer in Kraftshof bei Nürnberg (vgl. Freiherr v. Krefs, Beiträge XII, 258 ff.) wurde. So nach Enders, Luthers Briefwechsel II, 63¹. Der Brief Luthers an ihn vom 30. Mai 1519 (= Enders II, Nr. 190) trägt die Adresse: „Reverendo Patri Martino Glaser, S. Th. Baccalaurio, Eremitarum Ramsavensium Priori“ (Ramsau, Augustinerkloster im Bistum Freisingen). Der Lutherbrief vom 10. August 1529 (= Enders VII, Nr. 1528) setzt voraus, daß Glaser Familie hat; seinen Aufenthaltsort hat Luther nicht in Erfahrung bringen können. Vielleicht war Glaser damals schon Prediger in Hilboltstein. Später wollte er „Armuths halber“ sein Predigtamt mit einem Handwerk vertauschen. Luther warnte ihn (am 1. Oktober 1530, Enders VIII, Nr. 1795) vor Ausführung dieses Planes und verwandte sich für seinen „guten alten Mitbruder und Klosterling“ bei Wenzeslaus Link und Lazarus Spengler (Enders VIII, Nr. 1796).

1) Vgl. Janssen a. a. O. S. 147. Schottenloher, Die Entwicklung der Buchdruckerkunst in Franken bis 1530 (= Neujahrsblätter, herausgeg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, V), Würzburg 1910, S. 75 f.

2) Ex. Zwickauer Ratsschulbibliothek XXIV. VIII. 22.₂₂.

3) Ein Stück daraus hat Joh. Kefslor in seine Sabbata aufgenommen (Ausgabe vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen 1902, S. 407 f.).

sehen waren, als fliegende Drachen, die waren grofs vnd klein, lang vnd kurtz, solcher form vnd gestalt: vorn warn sie wie ein katzen haubt, mit einem langen maul, etlich wie ein Genfskopff, mit eim schnabel zugespitzt, vngefar wie ein faust grofs, das bran¹ wie ein feuer, die leng des leybs vnnnd schwantzes was lenger dann ein wifsbaum², die farb des leybs vnnnd schwantzs war wie ein Regenbogen geferbtt, ist oben plabfarb, darnach braun, zu vnderst feuerfarb odder wiselfarb. Solche gestalt hetten grofs vnd klein, vnd furen schnell als indert³ ein vogel fluegt, nit hoch, sunder eins haufs oder baums hoch, vnnnd waren der figur vnzellich viel, vnnnd so lang hat das gewert, das es die leut aus forcht verlangt hat zuschawen, nemlich bey zweyen stunden oder lenger. Vnd in dem fliegen wegt sich das förder theyl hin vnnnd her gleych wie ein Geyer, der sich nach iungen Hünern vmb sieht. Niemand waifs, wo sie sich namen odder wo her sie kamen odder wo sie hin sich trugen. Es liefs sich ansehen, als kómen sie von dem marck Gófsmanstein genant, vnnnd füren auff das Dorfflein zu, Höffleins genant, vber den bach Trubach, vnd von Höffleins auff ein holtz zu, das Gröneberger buch genant. Difs haben gesehen vnd für ein sunderlich wunder mir angezeygt Hans schmidt, Pauer zum Höffleins, da gemelter Drachen zuge für gefaren ist, durch sein Hoffrayt, Der gleichen hate es auch gesehen Steffan Pwerlein zum Schofsharts, der die selben nacht bey genantem Hansen schmid zum Höffleins beherbergt ist worden; bey den zweyen mag man die warheyt erkündigen. Vnnnd sagen, das fürfaren, so lang sie es gesehen haben, hab gewert bey zweyen stunden; [Bl. 3^a] wie lang es aber dauor vnd hernach, vnd wo her vnnnd wie ferne es geflogen, ist ihnen nit wissen, dann sie haben des zugs bis an das ende nicht erharren wóllen. Des andern tags sein sie zu mir gem Hilboltstein kummen vnd solch wunderlich ding angesagt. Vnnnd hernach sagen die Pawern zum Haufs, ein Dorff also genant bey dem Kloster Weissenaw gelegen, das das gedachte gesicht sey einem Berg zu zogen, die Katz genant. Man sagt, das der Pflieger zum Gofsmenstein, der Künigsberger, sey die selbe nacht auffs geiayde mit knechten gangen, vnd do er solchen grausamen Drachen flug gesehen, hab er alles ligen vnd stehen lassen vnd sey geflohen vor forcht. Was es aber ist deuten, werden künftige jar bringen; wie auch die nechst verschynen Cometen drey nit gelogen haben, zeigt die Pestilentzisch seucht, die sich vnserm Orizont allenthalben ereuget. Ich kan aber mein vrtheyl vnd gedancken bey diesem gesicht nicht vnder lassen zusetzen, Vnd wiewol die natúrlichen viel schreyben

1) Von brennen intrans., stark konjugiert.

2) = Heubaum.

3) = irgend.

von der entzündungen des luffts, die allerley figuren im lufft macht erscheynen, als Aristoteles in einem buch (de Meteorologicis impressionibus) schreybet, der gleichen auch Plinius vnd die Mathematici, so halt ich doch, das es anzeyge die vergiftung des luffts, die der welt ein künfftige plag vnd Gottes straffe deute, es kumb von natur oder den teuffeln, dann Gott solcher straff execution befiehlt, darzu sie auch geneygt sein, den lufft zuergifften vnd in ander weg die menschen zuschedigen, wie in dem 77. Psalm steet vnd Ezechiel 10 vnd 2. Reg. 24. Das beduncket mich also des ob beschriebnen wunderlichen gesichts Judicium sein, doch vngewegert eines bessern verstands. Wer aber weiter vnd viel mer von diesem Drachen zug wolt wissen, der mag sich zum Gofsmenstein vnd auff des Michel Hebers hamer zum Dose, zum Höfleins, zum Haus, besser erfragen vnd erlernen. Gott sey vns gnedig vnd straff vns nit in seinem grimmen vnd zorn! Amen.

[Bl. 3^b] Psal. 77. Immissiones per angelos malos.

Mit solchen zeychen wil vns Gott erschrecken,
Dabey wir sein billichen zorn vermercken
Vnd vns zu ihm von hertzen sollen keren,
Damit der verdienten straff vns erwerben.

Martinus Glaser,

Prediger zum Hilbotstein, sszt [= scripsit].

Merkwürdig ist, dafs diese fliegenden Drachen zu ebenderselben Zeit in anderen Gegenden Deutschlands beobachtet wurden. Ambrosius Blarer schrieb am 23. Dezember 1533 aus Konstanz an Martin Bucer in Strafsburg (Traugott Schiefs, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1548, I, Freiburg i. Br. 1908, S. 453): Wir hören hier täglich von Himmelszeichen, fallenden Sternen, gewappneten Reitern in den Wolken, fliegenden Drachen und Schlangen, . . . was alles das Ende der Welt und den Richter vor der Türe ankündigt. In Georgii Spalatinii Ephemerides, inchoatae anno 1480, findet sich unter 1533 (bei Berbig, Spalatiniana, Leipzig 1908, S. 64) folgender Eintrag: „Hoc anno die Octobr. 24 Columbani apparuit monstrum illud Draconum in aere volantium ab hora decima noctis usque ad horam primam et tractum fecerunt a Viteberga ad Halam Saxoniam.“ Und Enoch Widmann berichtet in seiner Hofer Chronik (Quellen zur Gesch. der Stadt Hof, herausgegeben von Christian Meyer, Hof 1894, S. 144f.): Am 24. Oktober 1533 nachts seien „allhie u. an andern Orten mehr, auch in Behem u. Etschland“ fliegende Drachen gesehen worden, grofse und kleine, deren Vorüberzug von 10—2 Uhr nachts ge-

dauert habe, sie hätten mehrertheils zwei Flügel, eine Krone auf dem Haupte und einen Rüssel wie eine Sau gehabt. Ganz Ähnliches berichtet endlich Joh. Kamprads Leisnigker Chronica 1753, S. 411.

Reichlicher fließen die Quellen über die Heuschreckenschwärme, die in den Jahren 1541—1543 fast ganz Mitteleuropa, wie es scheint, heimsuchten. Am 15. September 1542 schrieb Melancthon an Hieronymus Baumgartner in Nürnberg: „Locustarum magna vis inde vsque ex Sarmatiis in Mysiam nostram advolavit“ (CR IV, 868), am 9. Oktober Luther an Jakob Propst in Bremen: „Apud nos feruntur nova monstra locustarum, quarum faciem vidi. Hic [d. h. in Wittenberg] nondum fuerunt, sed in vicinia non remota tanta est nubes et multitudo, ut currus et equi per unum, duo, tria miliaria tanquam per cancos crepitantes ferantur“ (de Wette V, 502), am 13. Mai 1543 Hans Ratgeb, Trabant zu Ferrara, an Heinrich Bullinger in Zürich: „ich lan üch wüssen, wie im herpst vergangen ist hie im land ain so grosfe unzalliche zal der höwschrecken gsin, das nieman gloupt, dan wer [es] sicht, und hand die eiyer im herd glossen, und ietz fohentz wider an, wachsen also hauffend, das [es] unzallich ist. Der herzog hat lossen umblasen: wer fahen welle, der hat von einem iettlichen pfund ein bolino, das macht 9 Heller. Also plagt uns Got, und wir werdentz nit gwar, pis das dem fas der poden pricht . . .“ (E. E[gli], Zwingliana II, 60—63). In Spalatin's Ephemerides steht unter 1542 (Berbig S. 82) folgender Eintrag: „Locustae mira multitudine ex Polonia raptae multas Germanorum gentes ita invaserunt, ut tanquam nubes opererent agros et prata, gramina et frondes depopulatae.“¹ In deutschen Zeitungen² und Städtechroniken³ geschieht dieser Heuschreckenschwärme oft Erwähnung.

1) Vgl. auch noch Joh. Forster aus Nürnberg an Kaspar Löner in Naumburg a. S., 27. Mai 1543, bei Enders, Beiträge zur bayer. Kg. I, 220 und Joseph Schlecht, Kilian Leibs Briefwechsel u. Diarien, Münster i. W. 1909, S. 129 (auch schon S. 122 u. 125).

2) In einem in Kodex J. H. Misc. Mscr. 1 der Kgl. Bibliothek zu Bamberg erhaltenen Zeitung aus Ungarn heisst es: „Vel ex hoc apparet Deum nobis iratum, quoniam omnibus modis nos flagellat, vt inuitet ad poenitentiam. Res miranda: In estate tanta multitudo locustarum segetes iam maturas inuaserat, vt, quo in loco transierunt, nihil omnino relictum sit, et in illis locis, vbi non fuerunt, nunc grassantur mures et omnia consumunt.“ Vgl. ferner: „Uom zuge der Hew | schrecken, was sich allwegen | darnach begeben, vnd | was fur Straffe gevolget, Aus | der Lateinischen Chronica | ins Deutßch ge- | bracht. | New Zeitung | aus Ungarn. | Anno M. D. XCij.“ 4 Blätter in Quart; letzte Seite leer. Ex. Zw. R. S.B. XII. VI. 12¹².

3) Leonhart Widmans Chronik von Regensburg; Die Chroniken der

deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh., XVI (1878), S. 193. Dortmundener Chronik des Dietrich Westhoff, XX (1887), S. 444. Enoch Widmans Hofer Chronik ed. Meyer S. 160. Joh. Kamprads Leisniger Chronica S. 413f. Andr. Molleri Theatri Freibergensis Chronici pars posterior, Freybergk 1653, S. 215f. Christian Meltzer, Historia Schneebergensis renovata, Schneeberg 1716, S. 1160f. 1253. Peschek, Handbuch der Geschichte von Zittau II. Zittau 1837, S. 413 usw.

NACHRICHTEN.

1. Quellenkunde zur Weltgeschichte. Ein Handbuch. Unter Mitwirkung von Adolf Hofmeister und Rudolf Stübe bearbeitet und herausgegeben von Paul Herre. Leipzig, Dieterich 1910. XII, 400 S. 4,80 M., geb. 5,50 M. — In der bewährten Ausstattung und äußeren Anlage der neuesten Auflage des „Dahlmann-Waitz“, aber in etwas größerem, immer noch sehr handlichem Format wird uns hier eine universalgeschichtliche Bibliographie geboten. Wir besitzen eine solche schon in Ch. V. Langlois' Manuel de bibliographie historique. Obgleich sie wohl in keiner der öffentlichen Handbibliotheken fehlt, werden ihre Benutzer zu zählen sein. Sie ist einerseits zu wenig übersichtlich, anderseits zu stark vom französischen Gesichtspunkt aus orientiert. Diese nationale Beschränkung teilt das neue Werk mit ihr; es ist in erster Linie für einen deutschen Benutzer berechnet. Um so willkommener aber ist es uns deshalb. Dies und seine geradezu klassische Übersichtlichkeit, die zugleich ein ästhetisches Behagen auszulösen weiß, sichern ihm den ungeteilten Beifall auf deutschem Boden. Ich möchte wünschen, daß auch die jungen Theologen, welche wissenschaftlich arbeiten wollen, dieses Werk nicht nur benutzen, sondern auch, was bei dem fabelhaft billigen Preise sehr wohl möglich ist, erwerben. Ganz abgesehen von der überaus wertvollen Erweiterung ihres Gesichtskreises, der ihnen schon beim Durchblättern dieser universalgeschichtlichen Gruppierung fast von selbst wächst, so werden sie sich auch die Sicherheit in der Bestimmung der einzelnen, für sie in Betracht kommenden Werke und in der Benutzung der öffentlichen Bibliotheken, welche notwendig ist, wenn man wissenschaftlich arbeiten und nicht allzuviel Zeit verlieren will, rasch aneignen. Ein überaus glücklicher Griff ist schon die klare und einleuchtende Einteilung der Zeitalter. Auf den ersten allgemeinen Teil folgt als zweiter das Altertum. Zwei allgemeine Teile (Gesamtgeschichte und Urgeschichte) gehen voraus. Dann folgen die einzelnen Völkergruppen. Den Schluß macht „Christliche Religion und Kirche

im Altertum“. Das Mittelalter zerfällt in die Zeitalter der Völkerwanderung, der mittelalterlichen Weltherrschaftsidee (800 bis ca. 1250) und der Entstehung nationaler Staaten (ca. 1250—1500). Die Neuzeit gliedert sich in die Zeitalter der Entdeckungen und Religionskämpfe (ca. 1500—1660), des Absolutismus und Merkantilismus (ca. 1660—1789), der Bildung und Ausgestaltung nationaler Verfassungsstaaten (ca. 1789—1870) und der Weltstaaten und Weltwirtschaften (ca. 1870—1910). Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich diese Gliederung dem Leiter des ganzen Unternehmens, der auch die Universalgeschichte und allgemeine Geschichte Europas, sowie die ganze Neuzeit bearbeitet hat, in Rechnung setze. Neben eindringenden historischen Spezialstudien (ich nenne nur sein letztes umfangreiches Werk: Papsttum und Papstwahlen im Zeitalter Philipps II., sowie die kulturhistorische Studie über Barbara Blomberg, die Geliebte Karls V.) besitzen wir von ihm eine sehr beachtenswerte universalgeschichtliche Betrachtung (Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer). Diese rein wissenschaftlichen Leistungen und die glänzenden Proben seines Organisationstalentes (abgesehen von dem vorliegenden Werk kommen hierfür in Betracht seine Beteiligung an der letzten Auflage des Dahlmann-Waitz, die Vorbereitung einer neuen Auflage und seine Leitung der groß angelegten, im Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig erscheinenden Sammlung „Wissenschaft und Bildung“) heben ihn aus der Zahl der jungen deutschen Historiker heraus und lassen von ihm in einer Zeit, wo auch die Wissenschaft der Geschichte unter dem Zeichen der Organisation steht, noch viel erwarten. — Es versteht sich nun von selbst, daß bei einer Auswahl, der von Titel zu Titel die strengste Sichtung vorausgegangen ist, nicht alle Wünsche befriedigt werden können. Trotzdem möchte ich in Erwartung einer zweiten Auflage von den meinigen, denen des Kirchenhistorikers, die wichtigsten nicht zurückhalten. Es sollten doch in einer universalgeschichtlichen Bibliographie die hauptsächlich historischen Zeitschriften, als da sind Historische Zeitschrift, Historisches Jahrbuch, Historische Vierteljahrsschrift, Revue historique, Revue des questions historique, English historical review usw. als solche aufgeführt werden, und dazu an ihrem Orte die Zeitschrift für Kirchengeschichte, die Revue d'histoire ecclésiastique mit ihrer phänomenalen Bibliographie, das Archiv für Reformationsgeschichte, die Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Ich finde auch in dem Vorwort, das sonst mancherlei erklärt, für diese Auslassung keinen Grund angegeben. Der Name Mabillon darf in dem Register einer solchen Bibliographie doch wohl nicht fehlen. Es ist gewiß richtig, daß ältere Werke immer nur herangezogen sind, wenn sie noch nicht durch neuere antiquiert

wurden. Aber für den jungen Historiker würde es sich doch wohl empfehlen, wenigstens die grundlegenden alten Werke überall noch mitaufzuführen. In der paläographischen Abteilung vermisste ich Walthers noch immer nicht überholtes Abbrévatiorenlexikon und Prou. Ob S. 8 unter dem allgemeinen Teil „Religion“ Albrecht Dieterichs Sommertag und Mutter Erde aufzuführen waren, die doch wesentlich über hellenische Religionsgeschichte handeln, ist mir zweifelhaft angesichts der Übergehung von Enzyklopädiën wie der englischen von Hastings und der deutschen von Schiele u. a. und des theologischen Jahresberichts. Boussets Wesen der Religion und Wurms Handbuch der Religionsgeschichte hätten hier den Vortritt haben müssen vor den Spezialuntersuchungen selbst eines Usener und eines Nissen. Keims Leben Jesu, Renans Histoire des origines du christianisme, Havets Christianisme, Aubés und Allards Werke über die Christenverfolgungen, Lipsius' Apokryphe Apostelgeschichten und seine Ausgabe derselben, endlich das Wiener Corpus der lateinischen Kirchenväter und das Berliner der griechischen (von ihm ist nur Schwartz' Ausgabe des Eusebius zitiert, ohne ihre Zugehörigkeit zu dieser Sammlung zu erwähnen) — das sind meine Hauptdesiderien für die alte Kirchengeschichte. Im Mittelalter vermisste ich Martène et Durands Amplissima collectio, Pez' Thesaurus anecdotorum, Bulaeus' historia universitatis Parisiensis, Denifles auctarium dazu, die Konzilienwerke von Hartzheim, von Haldan & Stubbs, Rettbergs Kirchengeschichte Deutschlands und Kraft, Kirchengeschichte der germanischen Völker; Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche; Wasserschlebens Bußordnungen; Höflers Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung; Kampshultes Geschichte der Universität Erfurt; Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römischen Rechts, und Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterstandes — alles Werke von umfassender Bedeutung. Zur Reformation hätte Briegers Beitrag in Ullsteins Weltgeschichte nach Henkes neuerer Kirchengeschichte zitiert werden müssen und noch einmal besonders Kaweraus Bearbeitung von Möllers 3. Band. W. Walthers Für Luther gegen Rom ist ein Arsenal der Lutherpolemik, dessen Aufnahme in Erwägung gezogen werden könnte. In der neuesten Kirchengeschichte Deutschlands fehlt der Name Wichern ganz; es fehlen ferner G. Franks Geschichte der protestantischen Theologie, E. Friedbergs Verfassungsgesetze, die von Paul Drews in Halle herausgegebene Kirchenkunde. — Die englische Kirchengeschichte zur Zeit Wiclifs, Heinrichs VIII. und im 19. Jahrhundert, ebenso die französische der neuesten Zeit scheinen mir etwas stiefmütterlich behandelt zu sein. Ein Sammelwerk wie The American church history series hätte meines Erachtens nicht

unter den Tisch fallen dürfen. — Aber was wollen alle diese Desiderien bedeuten gegenüber der Fülle des Gebotenen! Ich zweifele auch nicht, daß die Herausgeber die meisten der von mir angeführten Werke unter ihrer Lupe gehabt haben. Sie haben davon abgesehen um des Ganzen willen, das über einen gewissen Umfang hinaus nicht anschwellen darf, und sie haben etwas geschaffen, was wirklich eine zuverlässige und für den verständigen Benutzer ausreichende Grundlage jeder historischen Forschung sein kann, ein Werk, das ich in der Hand nicht nur eines jeden jungen Historikers, sondern auch jedes zu wissenschaftlicher Arbeit ausholenden Theologen und Juristen sehen möchte.

B. Bess.

2. In den *Analecta Bollandiana* 29, 1910, p. 241 bis 257 weist A. Poncelet, *Les documents de Claude Desprez* diesem Rechtsgelehrten in Arras (XVII. Jb.) eine Reihe von Fälschungen zur Geschichte von Arras-Cambrai nach. — Van de Vorst p. 258—275 publiziert *Une passion inédite de S. Porphyre le mime* nach Cod. Vat. Gr. 808 u. 803 und untersucht die von Schauspieler-Märtyrern handelnden Legenden, mit dem Resultate, daß es einen römischen, Märtyrer gewordenen Schauspieler Genesius nicht gegeben habe, wohl aber einen solchen in Arles; daß die aus dem Orient kommende Legende von dem Schauspieler-Märtyrer zur Verdoppelung des Genesius geführt habe. — H. Delehaye p. 276—301 veröffentlicht *Les Actes de S. Barbarus*, griechisch nach der Hs. 1470 der Bibl. nat. in Paris, lateinisch nach der Hs. 356 der Markusbibliothek in Venedig; er zeigt, wie der Kultus eines heiligen Märtyrers oder Konfessors Barbarus auf der Balkanhalbinsel um das 9. Jahrhundert verbreitet war, wie sich zwei Legenden bildeten, wie sie sich entwickelten. Auf Historizität hat der Heilige keinen Anspruch; wahrscheinlich ist er entstanden aus dem Beinamen Barbarus, der dem am 9. Mai gefeierten Christoph eignet. — P. Peeters p. 302—322 *La vision de Denys l'Aréopagite à Héliopolis* veröffentlicht in lateinischer Übersetzung aus dem Arabischen den in einer Hs. in Beyrouth befindlichen Teil der „Autobiographie“ des Dion. Areop. und zeigt, daß die in koptischer, armenischer, syrischer, arabischer Rezension erhaltene Autobiographie griechisch nach Maximus Conf. und vor ca. 880 verfaßt wurde. — S. 323 bis 375: *Bulletin des publications hagiographiques*. — Beigegeben ist der 9. u. 10. Bogen von *Chevaliers Repertorium hymnologicum, Supplementum alterum*. — P. 377—399 gibt Zach. García die *Vita et epistola de beatissimae Aetheriae laude conscripta fratrum Bergidensium (Vierzo) monachorum a Valerio* (2. Hälfte des 7. Jhs. in Galicien) conlata kritisch und vollständig heraus, besonders mit Benutzung des MS von Toledo von 902. In der

Einleitung behandelt er die handschriftliche Überlieferung, weist auf verlorene Handschriften hin und gibt treffende Bemerkungen zu der *Peregrinatio Silviae Aquitanae* (d. i. = *Aetheria*) *ad loca sancta*. Gegen Meister (*Rheinisches Museum* 1909, S. 337—392) zeigt er, daß *Aetheria* nicht nach *Gallia Narbonensis* gehöre, sondern nach Spanien. (Nebenbei gesagt, scheint es mir unmöglich zu sein, die *Peregrinatio* mit Meister an den Anfang des 6. Jahrhunderts zu setzen; die Erwähnung der Apotaktiten beweist es). — Van de Vorst p. 400—408 publiziert die griechische (bedeutungslose) *Vita Leos* des Großen aus dem *Menologium* des Februar, *Brit. Mus. addit. MS.* 36589. — A. Poncelet p. 409—426 veröffentlicht den Bericht eines Roffredus über eine Translation von Reliquien des Bischofs Eleutherius von Troja, des Papstes Pontianus und eines Konfessors Anastasius nach Troja im J. 1104 nach dem *MS. VI. AA. 4* der Nationalbibliothek zu Neapel (XII. s.). — H. Delehaye, *Les premiers „libelli miraculorum“* p. 427—434 gibt eine wertvolle Ergänzung zu Harnacks Abhandlung, Das ursprüngliche Motiv der Abfassung von Märtyrer- und Heilungsakten (*Sitzungsberichte der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften* 1910, 106 bis 125), indem er unter den Sermonen Augustins einen der *libelli* über eine Wunderheilung nachweist, wie sie Augustin *de civitate* 22, 8 von dem Geheilten anfertigen liefs zur Verlesung in der Kirche, und daraus wichtige Mitteilungen über den Glauben des 5. Jahrhunderts erhebt. — Derselbe, *Gaianopolis* p. 435 bis 460, zeigt, indem er Ramsays Kommentar zu einer von ihm entdeckten Inschrift kritisiert, daß wir über einen Märtyrer Gaianus nichts weiter wissen als den Namen. — P. 441—505: *Bulletin des publications hagiographiques*. — Beigegeben ist der 11. Bogen von Ul. Chevaliers *Repertorium hymnologicum*, *Suppl. alterum*.

G. Ficker.

3. *Historisches Jahrbuch* (der Görres-Gesellschaft) 31, 1910. Jos. M. B. Clauss gibt S. 485—519 eine „Kritische Übersicht der Schriften über Geiler von Kaysersberg“ von 1510 bis auf die neueste Zeit, in der er auch die Ausgaben von Geilers Traktaten, die Arbeiten über seine Sprache verzeichnet und beurteilt; er konstatiert mit Genugtuung, daß Geiler dauernd als „einer der Unsern“ gerettet ist und kein Vorreformer war. Als ob dieser Mann durch seine freimütige Kritik nicht auch der Reformation vorgearbeitet hätte! — A. L. Veit, *Zur Frage der Gravamina auf dem Provinzialkonzil zu Mainz im Jahre 1487*, S. 520—537, veröffentlicht aus dem bischöflichen Archiv zu Würzburg die *Avisamenta in conventione provinciali Moguntinensi 1487 per episcopum Herbipolensem*, aus denen hervorgeht, daß der Hauptzweck der Mainzer Tagung die Auferweckung der Gra-

vamina der deutschen Nation war, wie er in der ganz kuralistischen Einleitung zu seiner Veröffentlichung darlegt. — Jos. Pohl S. 538—554 will die Frage „Schrieb Justinus Martyr, eine Erklärung der Apokalypse?“ nicht schlechtweg mit nein beantwortet wissen, da der neuerdings zu scharf kritisierte Hieronymus schreibt: *apocalypsin, quam interpretatur Justinus Martyr und Ubertino de Casali in seinem Arbor uite crucifixe von 1305 das Buch Justins über die Apokalypse erwähnt, in der die Zahl des Tieres auf Benediktus (Ubertino meint Benedikt XI.) gedeutet wird.* — In einem Referat über „Russisches“ S. 561—567 will P. M. Baumgarten die Beeinflussung der russischen Theologie durch den Protestantismus konstatieren. In desselben Verfassers Referat über „Spanisches“ S. 567—573 finden sich viele Angaben über spanische Archivalien.

G. Ficker.

4. Aus dem *American Journal of Theology* (April 1910, Bd. 14, Nr. 2) hebe ich folgende Artikel als beachtenswert hervor: E. D. Burton, *The status of Christian education in India* (missionsgeschichtlich lehrreich, z. B. wegen mitgeteilter indischer Urteile über den Tatbestand); Sh. J. Case, *The religion of Jesus* (enthält beachtenswerte Gesichtspunkte).

Leipoldt.

5. Im *Journal of Theological Studies* 11, 43 (1910) setzt H. H. Howorth seine stoffreichen Untersuchungen fort über Hieronymus' Einfluss auf den Kanon der abendländischen Kirche. C. Knetes beginnt eine Arbeit über Ordination und Ehe in der orthodoxen Kirche, einen guten Beitrag zu der immer noch vernachlässigten Geschichte der Sitte und Sittlichkeit. C. H. Turner druckt mit bekannter Gewissenhaftigkeit einen kritischen Text des Athanasiums. F. C. Burkitt setzt seinen Aufsatz über Augustin und die Itala fort.

Leipoldt.

6. In der *Revue bénédictine* 27, 1910, p. 273—324 veröffentlicht D. de Bruyne eine aus Afrika stammende Inhaltsangabe zu den vier Evangelien und zeigt, welchen Wert sie besitzt für die Kenntnis des in Afrika gebrauchten Evangelientextes (*Quelques documents nouveaux pour l'histoire du texte africain des évangiles*). — J. Chapman beendet p. 325—351 seine eindringende und für die Geschichte des 4. Jahrhunderts wichtige Untersuchung über *The contested letters of pope Liberius* und entwickelt die Gründe, die ihn veranlassen, die Unschuld des Papstes anzunehmen. — G. Morin bestimmt den Charakter und die Herkunft des neuerdings von Wohlenberg besprochenen pseudo-hieronymianischen Kommentars: *Un commentaire romain sur S. Marc de la première moitié du V^e siècle*, p. 352—362. — J. Schuster bringt p. 363—385 den noch ausstehenden Rest des *Martyrologium Pharphense ex apographo Cardinalis Fortunati*

Tamburini O. S. B. Codicis saeculi XI mit lehrreichen Anmerkungen. — J. de Ghellinck p. 386 — 399 zeigt an den Handschriften La diffusion des œuvres de Gandulphe de Bologne. — In den Notes et documents gibt G. Morin p. 400 — 402 Notes liturgiques und publiziert p. 412 — 415 das Dedikations schreiben des Verfassers einer Auslegung der 7 Bußpsalmen an Heinrich IV. (Lüttich 1103); A. Wilmart p. 403 — 412 publiziert lateinische Auszüge aus den Acta Pauli aus Cod. Vat. Regin. 1050 und dem Missale von Bobbio. — D. de Bruyne legt p. 433 — 446 Quelques documents nouveaux pour l'histoire du texte africain des évangiles vor und skizzirt die Geschichte des afrikanischen Bibeltextes. — J. Chapman p. 447 — 464 kritisiert Professor Hugo Koch on S. Cyprian, findet nichts eigentlich Neues in seinen Urteilen und meint, er hätte systematisiert, was unsystematisch ist. Als eines Konvertiten, dem Cyprians Gedanken sehr wichtig waren, ist Chapmans Urteil besonders interessant. — G. Morin, Recueils perdus d'homélies de S. Césaire d'Arles p. 465 — 479 rekonstruiert den Inhalt des verschwundenen dreiteiligen Homiliariums, das ehemals der Abtei Longpont (Diözese Soissons) gehörte. — U. Berlière p. 480 — 497 berichtet über ein Projekt, die Benediktinerklöster der Lütticher Diözese zu einer Kongregation zusammenzuschließen aus den Jahren 1677 — 1690. — In den Notes et documents behandelt A. Wilmart p. 500 — 513 das Zitat Bernos von Reichenau aus Hilarius' liber officiorum, wichtig für die dreiwöchige Adventsfeier, und zeigt, daß es wahrscheinlich aus de mysteriis stamme. G. Morin p. 513 — 515 vermutet, daß die Worte des Qui pridie der römischen Messe pro nostra omniumque salute einst gegen den Prädestinarianismus aufgenommen waren. P. 516 — 521 macht er aufmerksam auf die Schriften des Venediger Benediktiners Gerhard von Csanad (XI. Jh.) auf Grund von Cod. Monac. Clm 6211 und der seltenen Ausgabe von Batthiány. U. Berlière p. 521 — 524 publiziert den Brief des Kanzlers Olivier von Köln an Robert von Courçon über den Erfolg der Kreuzzugspredigt in Friesland 1214, wie er erhalten ist in einem Schreiben des Abtes von S. Victor in Paris an Jakob von Vitry. — Von dem reichhaltigen Bulletin d'histoire bénédictine sind p. 277* — 320* beigegeben.

G. Ficker.

7. Revue des questions historiques, 175. livr. 1910: die Artikel: p. 5 — 37 Hyrvoix de Landosle, L'enlèvement du grand prieur Philippe de Vendôme (1710), d'après la correspondance diplomatique; p. 38 — 74 M. Prevost, Autour de la fête de la fédération, La vie Parisienne du 10 au 20 juillet 1790; p. 75 — 106: G. Saint-Yves, La lutte contre Napoléon dans l'Inde, La chute de Tipou Sultan; p. 161 — 179 G. Gautherot,

Les cahiers de 1789, la rédaction artificielle des doléances révolutionnaires; p. 180—212: L. Picard, Le siège de Dantzig il y a cent ans haben für die Kirchengeschichte höchstens indirekte Bedeutung. Wertvoll und interessant ist der Überblick und die Charakterisierung, die M. Sepet p. 107—134 über die Schriften zur Geschichte der Johanna d'Arc von Quicherat (1841—1849) und Wallon (1860) an angefangen gibt: Jeanne d'Arc et ses plus récents historiens. — A. Legris p. 135—148 zeigt die Bedeutung des Graduale de l'église cathédrale de Rouen à la fin du XII^e siècle (Bibl. nat., Fonds latin, 904) auf Grund der neueren Veröffentlichungen und der photographischen Reproduktion. — J. de Ghellinck, p. 149—160 Les œuvres de Jean de Damas en occident au XII^e siècle, citations du „de fide orthodoxa“ chez Pierre Lombard zeigt die Verbreitung der 1148—1150 angefertigten lateinischen Übersetzung von de fide orth. — P. 250 bis 276 Courrier Allemand, Moyen âge; 277—303 Chronique; 304—326: Revue des recueils périodiques (français und anglais). — Nr. 176, p. 361—403: J.-M. Vidal, Un ascète de sang royal, Philippe de Majorque (gest. nach 1362) gibt ein sehr lesenswertes Bild dieses Schülers Angelos von Clarenò und seiner Ideen, die ihn zum Konflikt mit dem Papst führten und ihn zu einem entschiedenen Verteidiger des ursprünglichen Franziskanertums machten und ihn versuchen ließen, eine eigne Kongregation zu bilden. Bemerkenswert sind die Angaben Vidals über sonstige fürstliche Asketen des Mittelalters, auch die Beobachtung, daß das Papsttum mit solchen fürstlichen Neigungen gar nicht sehr einverstanden gewesen ist. — P. 404—439: Hyrvoix de Landosle, L'enlèvement du grand prieur Philippe de Vendôme (1710) d'après la correspondance diplomatique (Suite et fin): IV. Le procès de Masner, V. Épilogue). — H. Rubat du Mèrac gibt p. 440—467 zur Feier des Millenniums einen Überblick über die Geschichte der Abtei Cluni mit Berücksichtigung auch der Bangeschichte. — P. 467—494: A. de Maricourt, L'adjudant général Houël du Hamel et sa correspondance (1788—1796). — P. 495—531: P. Bliard, Un groupe de régicides après les cent-jours. — p. 532—534: G. Gautherot, Une adresse maçonnique à l'assemblée constituante. — P. 435—546: E. G. Ledos, Chronique; p. 547—584: M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine (1909); p. 585—596: F. Cabrol, Courrier anglais; p. 597—629: Revue des recueils périodiques (français: A. Isnard; allemands: E.-G. Ledos).

G. Ficker.

8. Aus dem reichen Inhalte der Revue de Théologie et des Questions Religieuses 1910, Nr. 1—3 hebe ich heraus: E. Doumergue, L'ascétisme et l'intellectualisme de Cal-

vin (der Aufsatz zeigt, daß Doumergue nicht nur ein guter Forscher, sondern auch ein trefflicher Charakterschilderer ist); Ch. Bruston, *Le but des Paraboles de Jésus-Christ* (eine, wie mir scheint, etwas gesuchte Deutung von Mark. 4, 11 u. Par.); P. Beuzart, *Le développement de la Christologie chez l'apôtre Paul* (ich glaube nicht, daß der Verfasser die Triebkräfte der Entwicklung recht erkannt hat); L. Kreyts, *Étude Psycho-Physiologique sur La Conversion de saint Paul* (mit lehrreichen Beispielen). *Leipoldt.*

9. *Rivista storico-critica delle scienze teologiche*, 1910, 6. Heft, Juni. A. Bassotti p. 425—435 zeigt, daß es sich in Kap. 9 u. 10 der Didache nicht um die Agape, sondern um die Eucharistie handelt, daß es aber ungewiß ist, ob sie allein als Sakrament oder auch als Opfer aufzufassen sei. — S. Colombo p. 436—445 stellt die bibelkritischen Grundsätze Cassiodors zusammen. — F. Lanzoni p. 446—453 legt dar, daß die Anfänge des Christentums und des Episkopats auf der Insel Korsica für uns in Dunkel gehüllt sind. — G. Michelini p. 454—460, II „Peccato irremissibile“. — P. 461—480: *Bollettino di Storia ecclesiastica*; 481—488: *Boll. di liturgia*; 489 bis 503: *Spigolature e notizie*. — 7. 8. Heft, Juli/August p. 505 bis 507: F., *Genesi 46, 34*. — P. 508—539: N. Turchi, *La dottrina del Logos nei Presocratici*. — P. 540—560: M. Davellina, *La Cristologia di S. Paolo*. — P. 561—579: L. Tonetti, *L'anima di Cristo nella Teologia del N. T. e dei padri* verzeichnet und beurteilt die Väterstellen, in denen das Gleichnis von dem aus Leib und Seele bestehenden Menschen angewendet wird zur Erklärung des Verhältnisses von Gottheit und Menschheit in der Person Christi. — P. 580—599: L. Baldisserri, *L'episcopato Imolese nel secolo XII* schildert die Kämpfe zwischen Comune und Bistum Imola während des 12. Jahrhunderts, die auch durch die großen politischen Ereignisse beeinflusst sind und nur mit einem partiellen Siege des Bischofs endeten. — P. 600—607: M. Federici, *La liturgia Samaritana* (Referat über Cowley, *The Samaritan Liturgy*, Oxford 1910 und Auszüge daraus). — P. 608—639: U. Mannucci, *Bollettino di Patrologia*. *G. Ficker.*

10. *Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Zisterzienser-Orden* 31, 1910: A. Staerk druckt S. 3—36 die von dem griechischen Texte abweichende Übersetzung von Chrysostomus' *de reparatione lapsi* aus Cod. lat. F. v. I. N. 4 in Petersburg (aus Corbie stammend; VIII. s.). — Fr. Bliemetzrieder S. 36—44 macht auf den historischen Wert der im Jahrgang 30 abgedruckten, die Wahl Urbans VI. 1378 verteidigenden Traktate aufmerksam. — Ders. Verfasser ediert S. 44—75 Abhandlungen aus dem Beginne des großen

abendländischen Schismas, um zu zeigen, daß der konziliare Gedanke nicht von vornherein antikurialistisch gerichtet war. — F. Curiel setzt S. 75—91 die Geschichte der einzelnen Klöster der Congregatio Hispano-Benedictina alias Sancti Benedicti Vallisoleti fort und behandelt die Klöster S. Zoili de Carrion, S. Claudii Legionensis, S. Petri de Exlonza — B. F. Adlhoch, S. Anselms und Gaunilo S. 91—107 analysiert Gaunilos Liber pro insipiente und dessen Kritik durch den Glossator und die Replik Anselms. — Chr. Schmitt, S. 108—139 beendet sein etwas erbaulich und römisch gehaltenes Lebensbild des hl. Bonifazius; er stellt auch die Sagen über den Apostel der Deutschen zusammen. — Ph. Claramunt, S. 139—153: De concordia trinitatis personarum in Deo cum unitate essentiae. — V. Coosemans, S. 153—181 schildert das Leben des letzten Propstes von Afflighem Beda Regaus, 1718—1808, und gibt ein Verzeichnis seiner (bisher ungedruckten) Werke, die sich meist auf die Geschichte von Afflighem beziehen. — F. Rohrer, S. 182 bis 217, Beda Weber, Ein Lebens-, Charakter- und Literaturbild. — Tezelin Halusa, S. 217—239: die Ordensperson und das Schuldkapitel, macht auch historische Angaben über das Schuldkapitel. — Bruder S. 240—257 stellt zusammen, in welchen Kirchen und Orden Bonifazius in deutschen und außerdeutschen Diözesen während des Mittelalters und in der neueren Zeit im Gottesdienste verehrt wurde. — O. Stark, S. 257—276: Die alten Kathedalkirchen von Schottland. — Eug. Siehdichum, S. 276—280: Einige Aphorismen über das Ordenswesen und seine Bedürfnisse. — M. Gertrudis, S. 281—294: Kleine Mitteilungen aus der Geschichte des Klosters Frauenchiemsee in Bayern. — S. 295—307: Neueste Benediktiner- und Zisterzienserliteratur; S. 341—387: Ordensgeschichtliche Rundschau. *G. Ficker.*

11. In der Zeitschrift *L'université catholique* 1910, Nr. 1—7 geht vor allem der folgende Aufsatz den Kirchenhistoriker an: Ch. de Lajudie, *La renaissance catholique en Angleterre au XIX^e siècle*, eine ausführliche, lehrreiche Darstellung.

Leipoldt.

12. Internationale Theologische Zeitschrift (*Revue internationale de théologie*) 18, Nr. 71, 1910. E. Herzog kritisiert S. 433—443 sehr scharf Vacandards *Les origines de la confession sacramentelle* (2. Aufl., Paris, Lecoffre, 1910). — Fr. v. Schulte, S. 444—451, charakterisiert den Einfluss Merry del Vals an der Kurie und warnt vor der Errichtung einer Nuntiatur in Berlin. — Schirmer druckt ab S. 452—457 Wessenbergs Abschieds-Hirtenbrief an die Geistlichkeit des Bistums Konstanz. — E. Michaud gibt S. 458—476 den Aufrifs seines *Traité de la Tradition* und teilt daraus das 6. Kapitel *Thèses et*

conséquences mit. S. 477—504 beschließt er seine Schilderung der Situation religieuse en France sous la III^{me} république, in der er die Gründe entwickelt, warum der Altkatholizismus jetzt keinen Erfolg hat. — J. Nippold setzt S. 505—528 seine Randglossen zu Schultes Lebenserinnerungen fort: II. Bischöfe und Papst im Jahre 1854. — Menn S. 529—561 charakterisiert Döllinger als Schriftsteller nach dem 2. und 3. Bande seiner akademischen Vorträge. — M. Kopp, S. 562—579 bringt Frage und Antwort 14—17 seiner 50 Fragen und Antworten über die altkatholische Bewegung der Gegenwart. — Auch die Variétés enthalten manches Interessante. — Die übliche Chronik hat dieses Mal wegen Raummangel wegbleiben müssen. — Nr. 72: E. Michaud, p. 649—652: † Alexandre Kiréeff (einer der Gründer und Unterhalter der Revue). — Ders. p. 653—671: La logique de l'ancien-catholicisme, ses développements et ses devoirs. — Ders. p. 672—696: St. Jean Chrysostome et l'apocatastase. — Ed. Herzog bespricht p. 697—710 die päpstliche Borromäus-Enzyklika „Editae saepe“ und registriert die durch dieselbe hervorgerufenen Schritte zu ihrer Retraktation; wertvoll ist der Hinweis, daß sie wegen der Art ihrer Publizierung als eine kathedratische Entscheidung angesehen werden muß. — F. Nippold setzt p. 711—723 seine Randglossen zu Schultes Lebenserinnerungen fort und macht interessante Mitteilungen über seine Tätigkeit zur Begründung der Michaelsgenossenschaft, wobei Männer wie Krahe, Phillips, Hohenlohe scharf charakterisiert werden. — W. Heim behandelt p. 724—734 Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche auf Grund von G. v. Schulthess-Rechbergs gleichbetitelter Schrift (Aarau, Sauerländer 1909). — Menn beschließt p. 735—768 seine Charakteristik Döllingers als Schriftsteller. — Sehr interessant ist die Chronique théologique et ecclésiastique p. 832 bis 855.

G. Ficker.

13. In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 52, 2 (1910) handelt Böhmer vom chronologischen und geographischen Rahmen des Lebens Jesu bei den Synoptikern und bei Johannes. Seine Ausführungen besonders über Johannes, bei dem Böhmer bald sehr schlechte, bald sehr gute Überlieferung findet, scheinen mir recht gewagt. H. Brückner gibt in einem Aufsatz „Vom Bischof zum Konsistorium in Kursachsen“ einen Überblick über die praktische Verwirklichung der Reformationsgedanken.

Leipoldt.

14. In der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 1910, Heft 1 war E. Schwartzens Anschauung vom Tode der Söhne Zebedäi Gegenstand mehrfacher Untersuchungen. F. Spitta widmete ihr eine scharfsinnige kritische Betrachtung,

die wertvolle Bemerkungen enthält. E. Schwartz antwortete ihm. J. Weifs machte darauf aufmerksam, dafs aus sy^{si cu} hervorgeht, wie natürlich Schwartzens Auslegung von Mark. 10, 29 ist. Weiter wurde aus der evangelischen Überlieferung untersucht: der Zusammenhang der Schatzung Luk. 2 mit Ps. 87 (86)₆ (E. Nestle); eine Legende vom Täufer (E. Nestle); die Erzählung vom reichen Jüngling (J. Weifs; dient zur Unterstützung der Urmarkustheorie); die Geschichte der Agrapha (E. Nestle); Matth. 24, 32f. (I. Löw); εὐθὺς bei Mark. (J. Weifs; ebenfalls zur Unterstützung der Urmarkustheorie). Ferner behandelte R. Perdelwitz das literarische Problem des Hebräerbriefes. Er bietet manche gute Beobachtung, scheint mir aber im ganzen mehr feststellen zu wollen, als sich feststellen läfst. Der Geschichte der Bibel dient vor allem eine ausführliche Veröffentlichung von P. Glaue und K. Helm: das gotisch-lateinische Bibelfragment der großherzoglichen Universitätsbibliothek Gießen. Schade, dafs das neue Wulfilabruchstück so klein ist! E. Nestle macht mit Recht darauf aufmerksam, dafs die Gotenbibel noch nicht genügend kollationiert ist. Th. Kluge gibt einige Bemerkungen über das Alter des georgischen N. T. wieder, ohne zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Hoffentlich dienen sie dazu, dafs die anscheinend nicht unwichtige georgische Literatur einmal eingehender behandelt wird. Preuschen besprach die Kirchenpolitik Kallists.

Leipoldt.

15. W. Köhler, *Idee und Persönlichkeit in der Kirchengeschichte*. VII, 103 S. 8⁰. Tübingen, Mohr, 1910. 2 M. (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 61). — Die lehrreiche und interessante Antrittsvorlesung, die hier in erweiterter und mit ungewöhnlich reichhaltigen Literaturangaben und erläuternden Anmerkungen versehener Form geboten wird, begründet die Forderung, dafs neben die darstellende Kirchengeschichte eine Philosophie der Kirchengeschichte zu treten habe. „Zurück zu Hegel“, unter Verwertung alles dessen, was die Kirchengeschichtschreibung und Profangeschichtschreibung seitdem gelernt hat! Gewifs, die Persönlichkeiten machen die Geschichte; aber sie nehmen ihre besten Motive aus den Ideen. Idee und Persönlichkeit wird das Handwerkszeug sein müssen, mit dem der Kirchenhistoriker seine Aufgabe, die Entwicklung des Christentums klar zu machen, erfüllt. Beide sind in ihrer Selbständigkeit wie in ihrer gegenseitigen Bedingtheit aufzuzeigen. Die breite Basis für seine methodologischen Ausführungen gewinnt der Verfasser, indem er darlegt, welche Methoden in der Kirchengeschicht-

schreibung von Anfang an angewendet worden sind; sein Ziel ist, die Kirchengeschichte fähig zu machen, Bestandteil höherer Bildung zu sein und zu bleiben. Es kann uns nicht oft genug gesagt werden, wieviel dazu gehört, die Vergangenheit so lebendig erstehen zu lassen, wie sie in Wirklichkeit gewesen ist.

G. Ficker.

16. Rich. Bürkner, *Christliche Kunst* (Wissenschaft und Bildung; Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Herausgegeben von Privatdozent Dr. P. Herre 76), Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. VII, 152 S. 8°. 1 M., geb. 1,25 M., gibt einen vortrefflichen, frisch, warm und anschaulich geschriebenen Überblick, bei dem selbstverständlich nur das Wichtigste mitgeteilt werden konnte, aber dies in scharfer Charakterisierung. Ganz unbefangen im Urteil und historisch trefflich geschult, will er besonders nach der theologisch religiösen Seite hin orientieren und die ästhetisch künstlerische mehr zurücktreten lassen, obgleich auch diese zu ihrem Rechte kommt. Die altchristliche Kunst wird im Rahmen der antiken verständlich gemacht, dabei doch ihre Neuheit und Selbständigkeit nicht geleugnet. Die romanische Baukunst wird wegen ihrer Modulationsfähigkeit sehr gerühmt. Die Vorstellung wird abgewiesen, als hätte das Mittelalter die einzig gültigen Formen für Kirchenbauten geschaffen. Besonderen Wert hat Bürkner auf die Schilderung der kirchlichen Kunst des Protestantismus gelegt; vielen wird der Satz noch neu erscheinen, daß der Protestantismus in der Kunst schon bleibende Werte geschaffen hat. Mit Energie wird verlangt, daß man den Künstler unserer Tage nicht an alte Formen binden, sondern ihm seine Freiheit lassen solle. „Das wird der beste Ertrag dieses geschichtlichen Rückblickes sein, wenn er uns lehrt, daß hier ein einziges Leitbild im steten Wechsel und Wandel begriffen ist, und daß jedes wirklich schöpferische Zeitalter immer wieder von neuem aus seiner Seelenstimmung heraus nach seiner Erkenntnis und mit seinem eigenen Können die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes sowohl wie die Bildung der religiösen Gestalten neu geschaffen hat. So gilt es sowohl auf dem Gebiete des Kirchenbaus wie der Kirchenmalerei und Bildnerei, der Freiheit eine Gasse zu bahnen“. Das treffliche Büchlein sei angelegentlich empfohlen.

G. Ficker.

17. Landau, Dr. Marcus, *Hölle und Fegfeuer in Volksglaube, Dichtung und Kirchenlehre*. Heidelberg, C. Winter, 1909. Br. 4 M., geb. 5 M. 296 S. 8°. — Das Buch ist gedacht als ein Beitrag zu einer „vollständigen Geschichte aller Religionen“. Es will „eine zusammenhängende, vergleichende Darstellung“ des im Titel bezeichneten Teiles des Jenseitsglaubens „nach allen seinen Beziehungen, von den Wilden geben, die

dem Toten Waffen und Nahrungsmittel ins Grab legen, bis zu den Predigern, die in Ländern modernster Kultur ihren Gläubigen die Schrecken und Qualen der Hölle schildern“. Nur das Wichtigste hat der Verfasser zusammengestellt, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: Entstehung von Hölle und Paradies; Wege und Führer zur Unterwelt; Die Urteilsbrücke; Unterwelts-tore und Pfortner; Topographie und Regierung der Unterwelt; Gericht und Buchführung im Jenseits; die Verdammten und ihre Strafen; die Ewigkeit der Höllenpein; Ferien und Unterbrechung der Höllenqualen; die Verdammten und die Seligen; Fegfeuer und Limbus; der Verkehr zwischen Toten und Lebenden; Gewerbsmäßige Erlösung und Versicherung gegen Unterweltspein. Das Ganze ist also eine — und zwar sehr fleißige — Stoffsammlung, die auch dem wissenschaftlichen Arbeiter von Nutzen sein wird.

Paul Drews.

18. Hans Lietzmann, *Der Weltheiland*. Eine Jenauer Rosenvorlesung mit Anmerkungen. Bonn 1909, Marcus und Weber. 59 S. — Lietzmann gibt einen ausgezeichneten, allgemein verständlichen Überblick über die Vorstellung vom Weltheilande um die Wende unserer Zeitrechnung und die Beziehungen dieser Vorstellung zum Christentume. Der Vortrag ist, besonders wegen seiner Anmerkungen, auch für den Fachgelehrten wertvoll.

Leipoldt.

19. Th. Engert (ehem. Benefiziat in Ochsenfurt), *Das Alte Testament im Lichte modernistisch-katholischer Wissenschaft*. München 1910, Lehmann. 226 S. 4 M., geb. 5 M. — Das Buch ist lehrreich als ein Zeichen der ernstesten wissenschaftlichen Arbeit, die in den Kreisen der „Modernisten“ geleistet wird (Verf. ist ein Schüler Schells). Auch der Alttestamentler wird, soviel ich sehe, aus dem Buche Anregungen schöpfen können, obwohl der Verfasser in der Handhabung der wissenschaftlichen Methode m. E. verschiedenfach fehlgreift.

Leipoldt.

20. Alfred Bertholet, *Das Ende des jüdischen Staatswesens*. Sechs populäre Vorträge. Tübingen 1910, Mohr. VI, 164 S. 2 M., geb. 3,20 M. — Der Verfasser bemerkt mit Recht, daß das Spätjudentum unseren Gebildeten lange nicht so bekannt ist, wie es verdient. Wer es nicht kennt, darf sich nicht erlauben, über die wissenschaftliche Beurteilung des N. T. mitzureden. Bertholet behandelt die Geschichte des jüdischen Staates von der hellenistischen Zeit bis zur Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) in recht klarer Weise. Möge sein Buch einen großen Leserkreis finden! Schade, daß der Verfasser

(schon durch den Titel) sich selbst eine Schranke setzte, die der Sache schwerlich zugute kommt: er berücksichtigt die inneren Verhältnisse nur wenig. *Leipoldt.*

21. ε Aboda Zara. Der Mišnatraktat „Götzendienst“ herausgegeben von Hermann L. Strack. 2., neubearb. Aufl. mit deutscher Übersetzung. 31, 20 S. 1,10 M. Sanhedrin-Makkoth. Die Mišnatraktate über Strafrecht und Gerichtsverfahren nach Handschriften und alten Drucken herausgegeben, übersetzt und erläutert von Hermann L. Strack. 56, 60 S. 2,40 M. (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 5 und 38). Leipzig 1909/10, Hinrichs. — Die beiden ausgezeichneten Arbeiten Stracks dienen trefflich zur sprachlichen und sachlichen Einführung in die Mischna. Hoffentlich tragen sie an ihrem Teile dazu bei, die Bedeutung der rabbinischen Literatur für das Verständnis des N. T. herauszustellen. Jedes der beiden Hefte bietet: vokalisiertes hebräisches Text mit kritischem Apparate, Wörterbuch, deutsche Übersetzung mit Erklärung. Für den ferner Stehenden sei bemerkt, daß der 1. Traktat wichtige Aufschlüsse gibt über das Verhältnis von Juden und Heiden. Der 2. ist u. a. wichtig für Jesu Prozefs vor dem Hohen Rate. *Leipoldt.*

22. Dr. S. Funk (in Boskowitz), Die Entstehung des Talmuds. (Sammlung Göschen 479). Leipzig 1910, Göschen. 127 S., geb. 0,80 Mk. — Funk gibt unter diesem zu engen Titel einen Überblick über die mündliche Überlieferung bei den Juden von der vormosaischen Zeit bis auf die Tage des babylonischen Talmuds. Die Darstellung wäre wertvoller, wenn sie kritischer gehalten wäre. Unter diesen Umständen ist jedem zu empfehlen, sich lieber in Stracks Einleitung in den Talmud (4. Aufl. 1908) Rat zu holen. *Leipoldt.*

23. Hermann L. Strack, Jesus, die Häretiker und die Christen nach den ältesten jüdischen Angaben. Texte, Übersetzung und Erläuterungen. (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 37). Leipzig 1910, Hinrichs. 88, 40 S. 3 M. — Strack bietet einen Ersatz für Laibles vergriffenes Buch über Jesus bei den alten Rabbinern. Er stellt zusammen: 1) die Literatur; 2) jüdische Angaben über Jesus in der griechischen und lateinischen Kirche; 3) Jesus in Talmud und Midrasch (deutsche Übersetzung und unvokalisierten Urtext). Dankenswert sind die den Texten beigegebenen Anmerkungen. Das Buch ist für den Forscher unentbehrlich. *Leipoldt.*

24. Hans Lietzmann, Handbuch zum Neuen Testament. 16. Lieferung (Bd. III, Bogen 16—18 und Titelseiten)

zu III, 1). An die Galater. Erklärt von Hans Lietzmann. Tübingen 1910, Mohr. S. I—XI und 225—264. — Mit diesem vorzüglichen Kommentare, der auch neben dem klassischen, umfangreichen Werke Zahns seine Bedeutung hat, ist die Auslegung der 4 Hauptbriefe des Paulus durch Lietzmann beendet. Eine beachtenswerte Vorrede ist dem Kommentare beigegeben. Lobenswert ist Lietzmanns vorsichtige Zurückhaltung, z. B. bei der Frage, ob Paulus nach Nord- oder Südgallien schrieb.

Leipoldt.

25. Heinrich Weinel, Ist das „liberale“ Jesusbild widerlegt? Eine Antwort an seine „positiven“ und seine radikalen Gegner mit besonderer Rücksicht auf A. Drews, Die Christusmythe. Tübingen 1910, Mohr. VII, 111 S. 1,60 M. — Eine scharfe Beleuchtung der gegenwärtigen Leben-Jesu-Forschung, die gerade wegen ihrer Einseitigkeit sehr lehrreich ist: der Verfasser begrenzt seine und seiner Freunde Anschauung genau nach rechts und links und ergreift die Gelegenheit, manches deutlicher zu sagen, als es früher gesagt wurde. Von praktischer Bedeutung ist das ausführliche Nachwort: „Mit welchen Gründen Arthur Drews kämpft und wie man ihm entgegengetreten kann.“

Leipoldt.

26. Johannes Weifs, Jesus im Glauben des Urchristentums. Tübingen 1910, Mohr. VII, 57 S. 1 M. — Weifs druckt einen Vortrag vom 22. 3. 1909, in dem er zeigt, „welche Stellung Jesus in der Religion der ältesten Christen eingenommen hat.“ Im einzelnen schildert er 1. den vorpaulinischen Jesusglauben, der mit Recht ausführlich gewürdigt wird, 2. Paulus, 3. Johannes. Von einer ausführlichen Darstellung der lehrhaften Christologie sieht der Verfasser ausdrücklich ab.

Leipoldt.

27. E. Mangenot, La Résurrection de Jésus. Suivie de deux Appendices sur la Crucifixion et l'Ascension. (Bibliothèque apologétique 9). Paris 1910, Beauchesne. 404 S. 3,50 Fr. — Eine etwas breite Darstellung, die aber die Auffassung nachdenkender katholischer Theologen gut erkennen läßt. Die deutsche wissenschaftliche Arbeit ist reichlich benutzt.

Leipoldt.

28. Adolf Deifsmann, Die Urgeschichte des Christentums im Lichte der Sprachforschung. Tübingen 1910, Mohr. 48 S. 1 M. — Deifsmann bietet in seinen Ausführungen, die aus Vorträgen herauswachsen, einen guten Überblick, der sowohl dem Semitismus als auch dem Hellenismus gerecht wird und das Verhältnis der beiden Gröfsen untereinander vorsichtig abwägt. Auch der Fachmann wird Deifsmanns Sätzen mit Vergnügen folgen.

Leipoldt.

29. Hans Windisch, Der messianische Krieg und

das Urchristentum. Tübingen 1909, Mohr. VI, 95 S. 2 M. — Windisch wurde zu seiner Schrift angeregt durch Kautskys Buch über den Ursprung des Christentums. Im Anschlusse an einen Überblick über den Krieg in der jüdischen Geschichte und Eschatologie zeigt er, daß Jesu Messiasvorstellung sich von der jüdischen tief unterschied: Jesus lehnte den messianischen Krieg ab. Später drangen dann freilich jüdische Gedanken in die christliche Eschatologie ein.

Leipoldt.

30. Eberhard Vischer, Der Apostel Paulus und sein Werk (Aus Natur und Geisteswelt, 309. Bändchen). Leipzig 1910, Teubner. 143 S. 1,25 M. — Eine Darstellung, die die Bedeutung des Paulus nach allen Seiten beleuchtet. Auch wer in wichtigen Fragen anders denkt, als Vischer, wird zweierlei an ihr rühmen: die scharfe Betonung der Tatsache, daß Paulus weniger Theologe war, als Mann der Tat, Missionar, und die gerecht abwägende Beurteilung des Verhältnisses zwischen Jesus und Paulus.

Leipoldt.

31. Theodor Zahn, Der Brief des Paulus an die Römer ausgelegt. (Kommentar zum N. T. 6). Leipzig 1910, Deichert. 622 S. 12,50 M., geb. 14 M. — Zahns neuestes Werk, lang ersehnt, ist eine reiche Fundgrube für den Erforscher des N. T. Auch dort wo seine Ausführungen gewagt erscheinen (ich erinnere an Röm. 1, 7 ἐν Ῥώμῃ), sind sie doch wohl begründet. Vom Standpunkte des Kirchengeschichtlers aus ist es besonders zu begrüßen, daß Zahn Ernst macht mit der Erkenntnis: der Römerbrief ist keine theoretische Abhandlung, sondern aus einer bestimmten geschichtlichen Lage heraus geboren. Dadurch gewinnt zunächst die Gesamtauffassung des Römerbriefes. Aber auch unser Bild von dem apostolischen Zeitalter wird dadurch bedeutend anschaulicher.

Leipoldt.

32. Toxotes, Wissenschaftliche Aussprache der Zahl des Namens des Tieres (666) in Apokalypse 13, 18. 80 S. 1,50 M. Verlag der Buchdruckerei der Schreiberhau-Diesdorfer Rettungsanstalten, Diesdorf bei Gäbersdorf, Kreis Striegau. [1909]. — Dem Verfasser fehlt es nicht an Gelehrsamkeit. Daß er die Lösung der Rätsel gefunden hat, die uns die Offb. stellt, glaube ich nicht. Wer sich mit der Geschichte der Offb. in der Kirche befaßt, wird an dieser eigenartigen Arbeit nicht vorübergehen dürfen.

Leipoldt.

33. Loeschke, Gerh., Jüdisches und Heidnisches im christlichen Kult. Eine Vorlesung. Bonn, Marcus 1910. 36 S. Eine treffliche, zuverlässig orientierende Zusammenfassung der Einflüsse des Judentums und des Heidentums auf das altchristliche gottes-

dienstliche Leben. Hinter allem liegt eine selbständig gewonnene Entscheidung des Verfassers. So ist das kleine Heft sehr verdienstlich.

Paul Drews.

34. Gustave Bardy, *Didyme l'aveugle* (Études de Théologie Historique publiées sous la direction des professeurs de théologie à l'institut catholique de Paris. I). Paris 1910, Beauchesne. XI, 279 S. — Der Verfasser dieses Werkes setzt sich ständig auseinander mit meiner Arbeit über Didymus (1905). Seine Abweichungen von meiner Auffassung vermag ich nicht überall als Verbesserungen anzuerkennen: sie scheinen mir wenigstens teilweise daher zu stammen, daß Bardy Katholik ist. Dankenswert ist ein Abschnitt über Didymus und die Bibel.

Leipoldt.

35. S. Eusebii Hieronymi opera (Sect. I, Pars I). *Epistularum Pars I: Epistulae I—LXX*. Recensuit Isidorus Hilberg. Corpus Scriptorum ecclesiasticorum Latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesariae Vindobonensis Vol. LIV. Vindobonae, F. Tempsky, Lipsiae, G. Freytag, 1910; 8°. VII, 708 p. 22,50 M. Diesem ersten Bande soll der zweite 1911, der dritte in zwei Jahren darauf folgen; dem dritten werden die Indices und Prolegomena beigegeben werden. Dem vorliegenden Bande hat der Herausgeber nur einige einleitende Worte vorausgeschickt, in denen er darauf hinweist, daß sein Text von dem bisherigen sich wesentlich unterscheidet. In der Tat führt er auch, soweit ich davon habe Kenntnis nehmen können, bedeutend weiter. Die systematische und durchaus sorgfältige Durchforschung der Handschriften hat ausgezeichnete Früchte gezeitigt. Man hat hier ein Beispiel, wieviel für die neuere wissenschaftliche Tätigkeit noch zu erledigen war. In der Reihenfolge der Briefe hat sich der Herausgeber im wesentlichen an Vallarsi angeschlossen; nur sind ep. XLVIII und XLIX und innerhalb des Briefes LV einige Paragraphen umgestellt; XVIII ist in zwei Briefe (A und B) zerlegt. Die Einteilung in Classes und die Inhaltsangaben sind weggelassen. In den Listen p. 254 ff. ist mehr geboten als bei Vallarsi. Da keine Handschrift eine absolut vollständige Sammlung der Briefe enthält und auch die ältesten nicht von Verderbnissen und Interpolationen frei sind, so war die Arbeit des Herausgebers nicht leicht. Vor jedem einzelnen Schreiben sind die Handschriften, die es bieten, verzeichnet; die Sigla für sie werden gleichmäßig in der ganzen Ausgabe angewendet. Sehr willkommen ist es, daß der Verfasser die Bibelstellen, deren Text nicht mit dem der Vulgata übereinstimmt, durch einen Stern ausgezeichnet hat. In der Orthographie wird den besten Handschriften gefolgt; Konjekturen im Texte sind nur selten nötig ge-

wesen. Auf diese vortreffliche Ausgabe wird später ausführlicher zurückzukommen sein, wenn sie fertig vorliegt. *G. Ficker.*

36. Tyrannii Rufini orationum Gregorii Nazianzeni novem interpretatio; Johannis Wrobels copii usus edidit et prolegomena indicesque adiecit Aug. Engelbrecht. (Corpus Scriptorum ecclesiasticorum Latinorum [Vindobonense] vol. XXXVI, pars I); Wien, Tempsky, Leipzig, Freytag, 1910. LXVIII, 329 p. 8°. 12,50 M. Nach Wrobels (Czernowitz) Tode hat Engelbrecht die Ausgabe übernommen, selbständig weiter geführt und unter pietätvoller Berücksichtigung der Arbeit Wrobels vollendet; über sein Verhältnis zu seinem Vorgänger spricht er sich in der Vorrede aus. Er hat aus der großen Zahl der vorhandenen Handschriften die fünf wertvollsten (darunter den an erster Stelle stehenden Cod. Reg. 141 s. IX/X) zugrunde gelegt. Für Rufins Vorrede sind auch andere Handschriften benutzt. Der mit der Übersetzung Rufins oft zusammengehende Traktat *de fide* (ursprünglich lateinisch verfaßt und jetzt gewöhnlich Gregor von Elvira zugesprochen) ist nicht mit aufgenommen. Über die Überlieferung, die Handschriften, die Übersetzung (verfaßt Anfang 399 oder 400), ihren Bibeltext handelt Engelbrecht einleuchtend und erschöpfend in den Prolegomena. Drei ausführliche Indices sind beigegeben (locorum; nominum et rerum; verborum et elocutionum). Die Ausgabe ist offenbar vorzüglich und deswegen mit besonderer Freude zu begrüßen, weil die Wichtigkeit der alten lateinischen Übersetzungen aus dem Griechischen jetzt immer mehr erkannt wird, zudem seit 1522 die Rufinsche Übersetzung von Gregors Reden nicht wieder neu ediert worden ist. Aus praktischen Gründen hätte wohl der griechische Originaltext der Übersetzung zur Seite gestellt oder wenigstens in den Indices die griechischen Worte reichlicher verzeichnet werden können.

G. Ficker.

37. Vitae Sanctorum Danorum udgivne ved M. Cl. Gertz af selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie. Andet hæfte. København, i kommission hos G. E. C. Gad, 1910, S. 167 bis 390 (mit dem 1. Teil: 4 kr. 75 øre). In sehr splendorer Ausgabe liegen hier vor die hagiographischen Stücke, die über Kanut dux et martyr (Laward), Ketillus confessor, Wilhelmus abbas et confessor, Margareta Roskildensis erhalten geblieben sind. Alle Stücke werden in neuen, offenbar sehr sorgfältig gearbeiteten Ausgaben vorgelegt. Die meisten Stücke waren schon gedruckt; aber es ist auch Ungedrucktes geboten, so die *Miracula S. Kanuti ducis* aus Kopenhagener Handschriften. Dafs die liturgischen kirchlichen Bücher ausgenutzt worden sind, ist dankbar zu begrüßen. Auch die in den Chroniken sich findenden Notizen über

die betreffenden Heiligen, in Betracht kommende päpstlichen Bullen werden mitgeteilt. Die Einleitungen geben Auskunft über die literarische Überlieferung der Stücke. *G. Ficker.*

38. *Vita sanctae Genovefae virginis Parisiorum* patronal. Prolegomena conscripsit, textum edidit Carolus Künstle. Lipsiae (Teubner) 1910. XLVIII, 20 S. Geh. 1,20 M., geb. 1,60. (Bibliotheca scriptorum medii aevi Teubneriana.) — Die *Vita Genovefae* ist in fünf Rezensionen überliefert, von denen zwei als sicher jung aus der Erörterung ausscheiden. Von den drei anderen ist nach Kruschs Ansicht und Benennung die älteste A und stammt aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, die Rezension B ist durch Kürzung daraus entstanden und C eine Bearbeitung aus dem 11. Jahrhundert. Dagegen ist C neuerdings in einer Wiener Handschrift (Palat. Vindob. 420) vom Ende des 8. Jahrhunderts und einer Karlsruher (Augiensis XXXII) vom Anfang des 9. bekannt geworden. Künstle setzt aus paläographischen Gründen die Vorlage des Augiensis in den Anfang des 8. Jahrhunderts, und C selbst noch in das sechste; es sei die älteste unter den vorhandenen Fassungen, die dem in den Grundzügen echten Originaltext der *Vita* am nächsten stehe, A und B seien Ableitungen aus einer Bearbeitung X. Aus den genannten beiden Handschriften gibt K. demgemäß die *Vita* heraus. Zu vergleichen ist die Anzeige von Krusch in N. Archiv XXXVI, 569 ff.

B. Schmeidler.

39. Oskar Hirzel, Abt Heriger von Lobbes 990 bis 1007. Leipzig und Berlin, Teubner, 1910 (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Götz, Heft 8). 44 S. 1,80 M. — Die kleine Schrift stellt rein deskriptiv aus den bekannten Quellen die Nachrichten über die Geschichte des Klosters Lobbes bis zu Herigers Regierungsantritt, von 654—990, sodann über Herigers Lebensgang und Schriften zusammen und sucht zum Schluss eine Charakteristik von Herigers Geistesart und Bildung in seinen Schriften zu geben, ohne zu irgend nennenswerten neuen Resultaten zu gelangen.

B. Schmeidler.

40. P. Braun, Der Beichtvater der heiligen Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg (gest. 1233) in den „Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte“ 4, 248—300. Braun beginnt hier seine gründliche Arbeit, von der er einen Teil als Doktordissertation hat drucken lassen (vgl. diese Zeitschrift 31, 1910, S. 501, Nr. 144) vollständig (auch etwas verändert) zu publizieren; am interessantesten ist die Schilderung des Verhältnisses Konrads zu Elisabeth; er wird als „die kalte Vernunft in ihrem Wirken“ charakterisiert und aus den Ideen seiner Zeit zu verstehen gesucht. Man erhält auch ein deutliches Bild da-

von, wie der kirchliche Geist des 13. Jahrhunderts sich in Laien verkörperte. Auf der einen Seite der kühl berechnende, auf der anderen Seite der phantastische Fanatismus — man kann daran ermessen, was die Frömmigkeit des 13. Jahrhunderts wert war.

G. Ficker.

41. P. Mandonnet, Des écrits authentiques de S. Thomas d'Aquin. Seconde édition revue et corrigée. Fribourg (Suisse), Imprimerie de l'œuvre de Saint-Paul, 1910. 8°. 258 p. 5 Fr. Die erste Auflage dieser Arbeit ist in der Revue Thomiste 1909/1910 erschienen. Auf Grund der mit zwei Ausnahmen aus dem 14. Jahrhundert stammenden 13 Kataloge der Werke des Thomas werden die unter seinem Namen gehenden ca. 150 Schriften auf ihre Echtheit geprüft. Die Kataloge zerfallen in drei Gruppen, deren Typen in den ersten 20 Jahren des 14. Jahrhunderts verfaßt sind. Die Kataloge werden, soweit sie Bedeutung haben, abgedruckt. Nicht der älteste, aber der wichtigste Katalog ist der offizielle von 1319, d. h. der in dem Kanonisationsprozeß des Heiligen verwendete. Trotzdem auch er einige Fehler hat und einige sicher Thomas zugehörige Schriften nicht enthält, darf er als der feste kritische Maßstab verwendet werden, und danach nimmt Mandonnet nun die Scheidung vor. In zweckmäßigen Listen der echten und apokryphen Werke werden die Resultate zusammengestellt. Auch ein Initienverzeichnis wird gegeben. Notizen über die apokryphen Werke zeigen den Stand der Forschung an ihnen. Allgemeinere Bemerkungen über den Wert der inneren und äußeren Gründe bei der kritischen Arbeit, über die Authentifikation mittelalterlicher Werke erhöhen die Brauchbarkeit dieses Buches, das für den Thomasforscher ein unentbehrliches Hilfsmittel ist. Mandonnet benutzt den bei Vivès-Paris erschienenen Druck der Werke des Thomas.

G. Ficker.

42. Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger, 1910. XII, 141 S. 4 M. — Die wichtigsten beiden konstitutiven Momente der deutschen Königswahl sind die Wahl im engeren Sinne und die Krönung. Stutz behandelt in seinen auf diesem vielbehandelten Gebiet doch neue Gesichtspunkte hervorhebenden und zu ganz neuen Resultaten führenden Darlegungen die Rolle, die der Mainzer bei Wahl und Krönung im Laufe der Jahrhunderte gespielt hat. Die Grundlage der Mainzer Rechte war der Primat, auf den der Anspruch auf Salbung und Krönung des Königs wahrscheinlich unter Ludwig dem Kinde, vergeblich unter Heinrich I., mit großem Erfolge unter Otto I.

begründet wurde. Aber sogleich unter den Nachfolgern wurde der hier durchgesetzte Anspruch bestritten; Köln, in dessen Diözese der Krönungsort Aachen lag, machte Mainz mit steigendem Erfolg die erste Stelle streitig. Im 11. Jahrhundert krönte fast stets der Kölner, im 12. erkannte ihm Friedrich Babarossa formell das Recht der Krönung zu. Aber ganz geriet das Recht des Mainzers niemals in Vergessenheit, ja im 17. Jahrhundert feierte es fast in altem Umfange eine unerwartete Auferstehung, so daß auf Grund eines Vergleiches von 1657 der Mainzer im 18. Jahrhundert wieder zum alleinigen Konsekrator wurde. Freilich war das nun eine bedeutungslose Zeremonie geworden. — Als der Mainzer im Krönungsrecht zurückgedrängt wurde, suchte er Ersatz in der eigentlichen Wahl. Auf seinem Krönungsrecht basierte seine Rolle bei der (zweiten) Feststellungswahl, von hier aus errang er sich und der Geistlichkeit überhaupt eine rechtliche Stellung bei der (ersten) tatsächlichen Wahl. Sein Recht war dabei zunächst das Erststimmrecht und überhaupt die Leitung der Wahlhandlung, im Anschluß daran formierte sich das Kurfürstenkolleg und dessen Rechte. Aber bei diesem Rechtsstande für Mainz ist es nur bis zum Jahre 1257 geblieben. Mit dem Abschluß des Kurfürstenkollegs trat an Stelle des bisherigen Prinzips der — wenigstens formellen — Einstimmigkeit der Wahl das der Stimmenmehrheit, und damit wurde die erste Stimme aus der wichtigsten zur unwichtigsten, umgekehrt die letzte — bei einer ungeraden Wählerzahl — zur ausschlaggebenden; die gesamten Rechts- und Machtverhältnisse änderten sich damit. Das führte in der Zeit von Rudolf von Habsburg bis zur Doppelwahl von 1314 zur Ausübung der Wahl durch einen Wähler — meist nicht Mainz — im Namen aller (*electio communis*); dann machte Trier starke Anstrengungen, das zu beseitigen, und erlangte durch Privileg von 1346 und die goldne Bulle das Recht der ersten Stimme. Das war ein Scheinerfolg, der wahrhaft Gewinnende war unter den veränderten Verhältnissen Mainz mit der letzten Stimme, es blieb damit bis zum Ende des Reichs bei der Wahl die führende Macht — Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung der interessanten Arbeit. *B. Schmeidler.*

43. Hubert Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1910. VIII, 334 S. 8,60 M. (Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 7. Heft). — Die Arbeit gibt eine sehr vollständige und eingehende Beschreibung aller Rechte, Einrichtungen und Bestimmungen, die sich auf das Trierer Domkapitel beziehen und von irgend welchem Einfluß für dasselbe gewesen sind. Der Verfasser behandelt zunächst das Tr. D. als sozial-religiöse Ge-

nossenschaft im allgemeinen, nämlich die *vita communis* (in Theorie und Praxis), den Stand der Kanoniker (der Adel setzte erst im 13. Jahrhundert den Ausschluss der Bürgerlichen durch), die Anzahl, die Gliederung des Domklerus usw.; sodann das Tr. D. als sozial-religiöse Gemeinschaft im besonderen, wobei er die einzelnen Stellen des Propstes, Dekans, der Archidiakone usw. durchgeht, endlich das Tr. D. als Rechtskorporation, als wirtschaftliche Organisation, als kirchenpolitische Organisation. Dieses letzte Kapitel enthält eine Art Geschichte des Kapitels im Verhältnis zur Verwaltung des Erzstiftes und bei der Wahl der Erzbischöfe, die übrigen Kapitel mehr nur juristisch-statistische Beschreibung. Als Anhang ist eine aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Ordnung für die Diener des Domkapitels in lateinischer und deutscher Sprache beigegeben. *B. Schmeidler.*

44. A. Schulte, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte.* Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. XII, 460 S. 16,40 M. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Ulrich Stutz. Heft 63/64). — Der Gedanke von Schulte, daß die ständischen Verhältnisse in Deutschland von jeher einen bisher durchaus nicht ausreichend erkannten, ungemein großen Einfluss auf die Kirche gehabt hätten, ist seit Jahren bekannt, von ihm und seinen Schülern vielfach vorgetragen und begründet. Jetzt faßt er die Ergebnisse seiner außerordentlich umfangreichen und fruchtbaren Forschungen in diesem starken Bande zusammen, der wohl stets unter die bedeutendsten Erscheinungen auf diesem Forschungsgebiet gerechnet werden wird. Es ist an dieser Stelle nicht mehr möglich als der Versuch, den wichtigsten Inhalt und Gedankengang des tatsachenreichen Buches wiederzugeben, wobei ich z. T. die Reihenfolge der Kapitel, die Schulte im allgemeinen nach der wirklichen Reihenfolge seiner eigenen Studien und derjenigen seiner Schüler angeordnet hat (S. VII) — ich gebe die Kapitelzahlen in Klammern —, verändere. Schulte geht aus von seinen früheren Feststellungen über die Klöster Reichenau, Säkingen, Waldkirchen, Zürich und Einsiedeln (1) und gibt alsdann die Grundlegung seiner Auffassung des Problems: welche Kreise umfaßte der Adel, der eine besondere Stellung in der Kirche hatte, der allein die freiherrlichen oder freiständischen Klöster füllte und die höheren Kirchenämter besetzte? Er weist hier die Theorien von Caro, Wittich und Heck (Exkurs I) über die Ministerialität und die Ansicht von Dungeners (Exkurs II) über die Bildung eines neuen Klosteradels seit 1150 aus dem älteren Adel und der Ministerialität ab; damit sind die Kreise festgestellt, die allein als der eine zu untersuchende Teil in dem Verhältnis von Adel zu Kirche in Betracht kommen (2). Dann fügt er weitere

Nachweise freiständischer Stifter und Klöster im Rheingebiet an (3), stellt fest, daß seit zirka 1100 bis heute der Bestand an edelfreien Geschlechtern und solchen des niederen Adels in Baden und Westfalen ständig sehr stark abgenommen hat und schließt daraus, daß die Einrichtung der freiständischen Klöster und Stifter unmöglich von dem schwindenden Adel später eingeführt sein kann, sondern ursprünglich und alt sein muß (4). Der Beweis für Freiständigkeit schon in alter Zeit läßt sich für St. Gallen, Quedlinburg, Corvey und vielleicht das Domstift Bamberg führen (9), nicht zweifellos für die bayrischen Klöster St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, wo sie aber doch recht wahrscheinlich ist (8.; Exkurs IX). Ein sicherer Beweis ist auch für den Geburtsstand der Bischöfe zu erbringen, von denen in den Metropolitanbezirken Mainz und Köln erst vom 11. Jahrhundert an ganz wenige Ministerialen, im 9. und 11. Jahrhundert 2 und 3 Unfreie nachzuweisen sind; die weitere überwiegende Anzahl sind nachweislich oder vermutlich Freie (6). Eine besondere Verfassungsform, Stifter und Klöster mit freiherrlicher Spitze, läßt sich in Westfalen nachweisen, wo aber Herford den rein freiherrlichen Stiftern zuzurechnen ist (5). Für alle diese Tatsachen gibt das Kirechenrecht keine Grundlage ab; das römische Kirchenrecht liefs zwar nur den Freien zum Empfang der Weihen zu, den Unfreien allenfalls mit Zustimmung des Herrn, streng genommen nicht ohne Freilassung, aber die germanische Rechtsanschauung, wie sie sich im System der Eigenkirche ausprägte, verhinderte die Durchführung dieser Bestimmungen. Die freiständischen Stifter und verwandten Anstalten sind daher nicht auf Bestimmungen des Kirchenrechts zurückzuführen, sie widersprechen ihnen ebenso wie das vielfach nachweisbare Privateigentum der Mönche in deutschen Klöstern. Es ist ursprünglich deutsche Rechtsanschauung, die hier überall zutage tritt (7). Auf auferdeutschem Boden lassen sich freiständische Klöster nur sehr spärlich im merowingischen Frankreich, in England und Italien nachweisen, es sind das Stiftungen von Sanktimonialen, die in engen Beziehungen zu den germanischen Königshäusern standen (15).

Ein weiterer grofsor Abschnitt des Buches (10—14) beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen Klosterverfassung und Ministerialität. Ministerialen hatten nur die alten Benediktinerklöster, kein einziges seit der Hirsauer Reform begründetes Kloster. Die Hirsauer setzten an Stelle der Ministerialen die Einrichtung der Laienbrüder, sie brachen auch mit dem Prinzip freiständischer Klöster; auferdem, wie bekannt, bekämpften sie das System der Eigenklöster und führten die Absetzbarkeit der Vögte wirklich durch. Diese Einrichtungen lassen sich nicht nur bei den Hirsauer Klöstern im engeren Sinne in Schwaben nachweisen (10. 11);

auch in Westfalen, im östlichen Sachsen und in Thüringen sind freiherrliche Klöster mit Ministerialität stets vor der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet, spätere sind niemals freiherrlich und haben nur ganz selten (Cistercienser in Walkenried u. a.) Ministerialen (12). In Bayern und im ganzen Südosten ist sehr wenig Ministerialität nachweisbar, das Vorhandensein besonders der vier Hofämter ist stets ein starker Hinweis auf freiständischen Charakter des Konvents (13). Der Ursprung der Hirsauer Ideen, Gleichgültigkeit des Geburtsstand der Mönche und Niederhalten der Ministerialität, scheint schon bei den Cluniacern und der lothringischen Kirchenreform zu liegen (14).

Der letzte große Abschnitt (16—23) bietet allgemeine Darstellung des politischen und geistigen Charakters der freiständischen Klöster und Beurteilung der sozialen Tatsachen, auf denen sie beruhen. Die freiständischen Klöster mit Ministerialität waren zumeist Reichsklöster, oder umgekehrt das Reich hatte nur solche Klöster. Sie stellten einen wesentlichen Teil des Reichsheeres, die Pflicht des Reichsheerdienstes hatte den größten Einfluss auf die ganze Verfassung des Klosters, das Verhältnis des Abtes zu den Mönchen usw. Im 12. Jahrhundert suchten die alten Reichsklöster durch Fälschungen manche Vorzüge der jungen Reformklöster zu erlangen, während auch diese sich jenen in anderen Punkten annäherten. — Bei dem Standesgeist des deutschen Mittelalters und der rechtlichen Stellung der Bischöfe, Äbte usw. war das Prinzip der Freiständigkeit direkt eine Notwendigkeit; die freiherrlichen Klöster verkamen allerdings rettungslos in geistiger Hinsicht, ganz abgesehen von ihrem physischen Hinsterben, aber auch die neu aufkommenden Klöster des späteren Mittelalters waren ständisch, nicht freiherrlich, aber adlig. Schliesslich erörtert Schulte die physiologischen Bedingungen der Existenz und Fortpflanzung des Adels und den vielfach mörderischen Einfluss, den das kirchliche Zölibat auf seinen Bestand ausübte. Das alte edelfreie Blut ist zwar physisch nicht ausgestorben, wohl aber der Rechtsstand des alten Adels, wesentlich mit durch den Anteil der Kirche. Andere Gedanken kirchlichen Lebens, die den Geburtsstand mifsachteten und die evangelische Gleichheit durchführen wollten, stammen nicht aus Deutschland, sondern aus den romanischen Ländern, Frankreich und Italien. — Den größten Teil der Forschungen des Verfassers bieten auf 129 Seiten 23 Exkurse.

Das Buch enthält einen an umfänglichem Material, in vielfach schneller und ersten Überblick schaffender Arbeit durchgeführten Gedanken; in sich zweifellos erwiesen und abgeschlossen wird er künftig für ganze Gruppen von Arbeiten und Tatsachengebieten zu berücksichtigen sein, wie er schon jetzt auf einen

großen Teil deutschen Lebens im Mittelalter ganz neues Licht geworfen hat. Der Verfasser hatte ein Recht zu sagen, daß sein Buch einen erheblichen Schritt vorwärts in der Erkenntnis des Mittelalters tut.

B. Schmeidler.

45. Wilhelm Renken, Der angebliche Lehnseid Albrecht I. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co. 1910. 102 S., 1,20 M. — Renken beweist meines Erachtens ausreichend, daß der Eid Albrechts I. ein Lehenseid nicht gewesen ist; es fehlt jede Bezeichnung als Lehenseid und die Nennung eines bestimmten Lehens, Bonifaz und seine Nachfolger verlangen keine Erneuerung des Eides gegenüber einem neuen Papste, ein Lehenszins wurde weder versprochen noch gezahlt, es fehlt jegliche Investitur. Der Eid war ein solcher der persönlichen Treue des Schirmherrn der Kirche an den Stellvertreter Christi auf Erden zur Versicherung seiner rechtgläubigen Ergebenheit und des treuen Schutzes der kirchlichen Rechte. Zur Fassung möchte ich bemerken, daß Albrecht schwört: *fidelis et obediens; et ob.* oder Ähnliches steht in vielen der von Renken beigebrachten Beispiele, in anderen aber nicht, es stempelt den Eid zwar nicht zum Lehenseide, scheint aber für die jeweilige Situation und ihre Machtverhältnisse charakteristisch. In zwei weiteren Kapiteln nach der eigentlichen Interpretation behandelt Renken die Beurteilung des Eides in der Chronistik und publizistischen Literatur und den Eid Albrechts in der politischen Geschichte des 14. Jahrhunderts.

B. Schmeidler.

46. Rudolf Köster, Huldentzug als Strafe. Stuttgart, Enke, 1910. XVI, 118 S. 4,80 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz. 62. Heft). — Huldentzug ist eine Strafe, deren Festsetzung an Höhe und Schwere dem Belieben des Strafenden (Huldentziehenden) überlassen bleibt und durch ihn persönlich bestimmt wird, im Gegensatz zu den gesetzlichen Strafen, deren Festsetzung und Begrenzung dem Gesetz und den Beamten übergeben ist. Sie ist eine Nachbildung des Verlustes der Gnade Gottes und nur in Staaten mit zäsaropapistischer Regierungsform möglich. So ist sie in Ostrom und unabhängig davon im Merowingerreich ausgebildet, unter den Karolingern dann nach byzantinischem Vorbild umgestaltet worden. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tritt in päpstlichen Urkunden die Drohung der Huldentziehung vielfach an Stelle der Exkommunikation, als die mildere Strafe. Nach kurzer Blüte wird die Strafdrohung formelhaft, dringt aber aus den Urkunden der Kaiser und Päpste in die fast aller geringeren Machthaber. In den Urkunden der kaiserlichen Kanzlei hat sie sich formelhaft bis unter Maria Theresia erhalten.

B. Schmeidler.

47. Wilhelm Schraub, Jordan von Osnabrück und

Alexander von Roes. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jahrhundert. Heidelberg 1910. Karl Winters Universitätsbuchhandlung (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. 26. Heft), VIII, 126 Seiten. 3, 40 M. — Das ist eine an wichtigen und durchaus überzeugenden Ergebnissen reiche Arbeit über die oft untersuchte Frage. Schraub handelt zunächst über die Textgestaltung des Tractatus de praerogativa Romani imperii und beweist, daß entgegen der Annahme von Waitz nicht AB, sondern EF die ursprüngliche Fassung darstellen, daß AB überarbeitete Klassen sind. Unter Zugrundelegung von EF und nach eigenen handschriftlichen Studien sowie aus inhaltlichen und stilistischen Gründen erweist er sodann, daß Jordan von Osnabrück nur das erste Kapitel des Traktats angehört, das ursprünglich ein eigener Traktat war, während die Vorrede und Kap. 2 ff. von dem Kölner Kanoniker Alexander von Roes stammen. Wattenbach hatte diese Ansicht bereits einmal aufgestellt, aber wenig Zustimmung gefunden. Weiterhin beschäftigt sich Schraub mit den Lebensumständen und der Zeit der Abfassung der beiden Traktate, sodann mit den Quellen und der Tendenz Alexanders, welche letztere nicht sei, das Vierstaatenprojekt Nikolaus III., sondern vielmehr die befürchtete Übertragung der Kaiserwürde auf die Franzosen zu bekämpfen. Der Traktat Alexanders ist nicht die Schrift eines eingeweihten Politikers, sondern gibt die Stimmung eines patriotischen Deutschen mittleren Standes wieder. Sodann handelt Schraub über die Noticia seculi und ihren Verfasser. Geschrieben ist sie zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar 1208 vielleicht mit der Absicht, auf die bevorstehende Papstwahl und für Hieronymus (Nikolaus IV.) zu wirken; der Verfasser war, wie sich Schraub nach längeren Überlegungen entscheidet, wohl doch nicht Alexander von Roes, trotz der engen Beziehungen der Noticia zu dessen Tractatus, sondern ein anderer, unbekannter, in Italien lebender Deutscher. Dagegen hat dieser den Tractatus überarbeitet und ihm die Form der Klassen AB gegeben. Vgl. neuerdings F. Kern MJÖG XXXI, 581 ff. und an den daselbst S. 581, Nr. 2 angeführten Stellen.

B. Schmeidler.

48. Hermann Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Berlin und Leipzig, Dr. Walter Rotschild, 1910. 314 S. Einzelpreis 9 M. Subskriptionspreis 8 M. (= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von Below, Finke, Meinecke Heft 21). — Der Verfasser behandelt nur den äußeren Verlauf der Warenzirkulation, die Wege, die sie nimmt und ihre wichtigsten Punkte, nicht Fragen der inneren Organisation und Verfassung des norddeutschen Handels. Nach einer Einlei-

tung über die verkehrsgeographische Gliederung des Gebietes beschäftigt er sich zunächst mit dem norddeutschen Binnenhandel in drei Abschnitten über den Niederrhein, das linksrheinische Norddeutschland und das rechtsrheinische Norddeutschland. Der zweite Teil gilt dem norddeutschen Außenhandel mit Nordwesteuropa und Nordosteuropa.

B. Schmeidler.

49. Ott, Adolf, Thomas von Aquin und das Mendikantentum. VIII, 100. Freiburg i. B., Herder. 1908. 2,50 M. — Die dominikanische Armutsidee ist von der franziskanischen unterschieden, in sofern für den Predigerorden die Bettelarmut nur „Mittel zum Zweck“ ist, „wesentlich gewählt unter dem Gesichtspunkt der Förderung apostolischer Tätigkeit“. Für den rechten Jünger des heiligen Franz aber ist die völlige Entäußerung von irdischem Besitz ein biblisch-religiöses Ideal von absoluter Berechtigung und Bedeutung. Thomas hat gegenüber den Angriffen Wilhelms von St. Amour, der die Verdienstlichkeit des Bettels leugnete, die Mendikantenarmut verteidigt, und zwar, wie der Verfasser gegen Ehrle u. a. nachweist, in gewundener, zwischen den beiden Auffassungen schwankender Ausführung. Manchmal schwärmt er für das Mendikantenideal, „im Zusammenhang systematischer Untersuchungen“ vertritt er die „Instrumentaltheorie“.

Hermelink.

50. Diodorus Henniges, O. F. M.: Geschichte des Franziskanerklosters zu Bielefeld [Aus: „Beiträge zur Gesch. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz, Bd. II]. 120 S. mit 2 Tafeln Lex.-8°. Düsseldorf, L. Schwann. 1910. 2,50 M. — Eine fleißige aus archivalischem Material geschöpfte Arbeit, wie die vorliegende, kann zweifellos so manches bringen, das von allgemeinem kirchen- und kulturgeschichtlichem Interesse ist. Das erst um 1500 gestiftete Bielefelder Kloster hat die Besonderheit, durch nahezu drei Jahrhunderte (bis 1829) in einer vorwiegend protestantischen Bevölkerung bestanden zu haben. In der Mitte des 16. Jahrhunderts hören wir von öffentlichen Anfeindungen der Brüder durch die Bürger, ein Guardian der Jahre 1726 bis 29 schafft für die kleine Bibliothek des Klosters Luthers Werke an, die Aufhebung des Klosters erregt auch bei protestantischen Bürgern der Stadt lebhaftes Bedauern. Kurz vor und nach 1700 stellen die Katholiken 1/10—1/9 der Bevölkerung, heute 1/7. Aus der Geschichte der dem Kloster verliehenen und treubewahrten Vorrechte und Freiheiten ließe sich viel bemerkenswertes mitteilen. Ein aus 42 meist urkundlichen Anlagen bestehender Anhang vermehrt den Wert der gut geschriebenen warmherzigen und doch friedsamem Schrift.

K. Wenck.

51. Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magis-

ters Heinrich von Isernia. Mit einer Einleitung von Professor K. Hampe (VII, 151 S.) Groß-8^o. Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. 4,40 M. — Aus der früher teilweise veröffentlichten Briefsammlung des Südtalieners Henricus de Isernia teilt Hampe nach den beiden Handschriften von Wien und Krakau 20 bisher übersehene Stücke mit, welche für die Geschichte der letzten Staufer von Friedrich II. bis Konradin, Friedrichs des Freidigen, Ottokars II. von Böhmen, Karls von Anjou und der zeitgenössischen Päpste manches Material enthalten, vor allem aber — darin liegt ihr Hauptreiz — „einen selbstbiographischen Zug“ haben und dem Herausgeber Veranlassung geben in dem vortrefflich geschriebenen zweiten Kapitel der Einleitung („Historische und biographische Ergebnisse“) am Faden einer biographischen Skizze die ganze Briefsammlung in den Gang der geistesgeschichtlichen Entwicklung einzureihen. Wie das hochentwickelte unteritalische Königreich im 13. Jahrhundert in Hervorbringung bedeutender Brief- und Formelsammlungen allen anderen Ländern auch Frankreich voranschreitet, wie von dort aus durch persönliche Übertragung (u. a. durch Heinrich von Isernia) die literarische Entwicklung Böhmens befruchtet wird — Vorspiel und vielleicht Vorfrucht zu der geistigen Bewegung, die sich an die Namen Petrarka's, Cola's di Rienzo einerseits, Karls IV. und Johanns von Neumarkt andererseits knüpft, wie entschieden humanistische Gedanken und Landschaftsschilderung in Renaissancestimmung bei diesem Briefschreiber, dessen barocker Stil nicht leichter Hand zu verurteilen ist, auftauchen, dies und noch manches andere wird man mit aufrichtigem Dank für die mühevollen Arbeitsleistung des Editors und Kommentators und für die großzügige Würdigung der Quelle dankbar entgegennehmen. Hervorgehoben seien Proben trefflicher Übersetzungskunst: S. 27 eine prächtige Schilderung der Kurie zur Zeit Clemens IV, S. 37f. eine Gartenidylle in Prag.

K. Wenck.

52. K. Zeumer hat als zweiten Band seiner „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit“ (Weimar, H. Böhlau) die goldene Bulle Kaiser Karls IV. neu untersucht und in besonderem Hefte herausgegeben. Das erste Heft (256 S., 8,40 M.) enthält zunächst in einer Einleitung eine Zusammenstellung der zeitgenössischen Nachrichten über das wichtige Reichsgesetz. Dann wird im ersten Kapitel ein Kommentar der Bulle gegeben; auf Grund eingehender Kenntnis der Rechtsinstitutionen und der geschichtlichen Ereignisse werden Inhalt und Ursprung der einzelnen Bestandteile dargelegt. Das zweite Kapitel enthält eine Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz (Nov. 1355—Dez. 1356), wobei die noch vorhandenen 7 Original-

ausfertigungen zu einander ins Verhältniß gesetzt werden. Das dritte Kapitel würdigt die Bedeutung der G. B. als Reichsgesetz und kommt hinsichtlich der päpstlichen Ansprüche zum Resultat, daß eine päpstliche Approbation nicht ausgeschlossen bleibt. Das zweite Heft (135 S. 4,60 M.), das für seminaristische Übungen besonders käuflich ist, bringt den Text des berühmten Reichsgesetzes und im Anschluß daran 35 Urkunden, die das Zustandekommen der G. B. begleiteten. *Hermelink.*

53. Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mit e. Anh. verwandter Stücke, herausgegeben von J. Schwalm. (= Veröffentlichungen aus der Hamburger Stadtbibliothek II) XLIV, 188 S. mit 5 Tafeln Lex.-8°. Hamburg, L. Gräfe. 1910. 9 M. — Wir verdanken dem Prozeß, welchen der Hamburger Rat von 1337—53, mit fünfjähriger Unterbrechung durch das große Sterben, in Avignon gegen das Hamburger Domkapitel geführt hat, neben dem so wertvollen Rechnungsbuch des Hamburgers Heinrich Bucglant, dessen Veröffentlichung durch Th. Schrader wir Bd. 30, 488 besprechen konnten, die Erhaltung eines wichtigen Formelbuchs, welches derselbe Bucglant, das Haupt der Hamburger Ratsgesandtschaft für praktische Zwecke geschaffen hat. Er stellte es um das Jahr 1340 aus eingereichten Bittschriften der seinem Amtsantritt (1338) vorausgegangenen drei Jahrzehnte wohl nach den Registern mehrerer Prokuratoren und aus aktuellen Bittschriften seiner Zeit zusammen. Dabei verkürzte er seine Vorlage mehr oder weniger zu Formeln, und der Herausgeber, durch dessen Finderglück die Quelle in der Hamburger Stadtbibliothek zutage gekommen ist, hatte nun die mühevollen Aufgabe, die ursprüngliche Bestimmung und die besonderen Beziehungen der 237 Stücke aus gedruckten und ungedruckten Materialien des vatikanischen Archivs möglichst herauszustellen. Was Schwalm dafür in den Anmerkungen geleistet hat, verdient höchste Anerkennung. Natürlich ist die Zahl der auf Pfründenverleihung bezüglichen Stücke sehr groß — ich weise hin auf das interessante Bruchstück eines Briefes Bucglants vom 11. Juni 1342 über die Hochflut der an den neuen Papst Clemens VI. sich herandrängenden Bittsteller (S. XLII). Manche Stücke spiegeln den großen kirchenpolitischen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, vor allem das höchst merkwürdige Stück Nr. 100, in dem Klerus, Adel und Volk von Deutschland als Bittsteller um die Revision der Prozesse Johanns XXII. vor dessen Nachfolger Benedikt XII. erscheinen — nach Schwalms annehmbarer Vermutung im Sommer bzw. Herbst 1337 — man möchte wissen, wer insbesondere im Namen der

Nation das Wort führte und wer die Bittschrift überreichte — daneben kommt in gleichem Sinne auch Nr. 80 in Betracht. Nr. 79 ist von Wert für die Zwistigkeiten Erzbischof Burcharths III. mit den Bürgern von Magdeburg in den Jahren 1313f. Sehr erwünscht erscheint nach einigen mitgeteilten Proben, daß Schwalm sich ein weiteres Verdienst erwerbe durch Veröffentlichung der in der Zeit des Prozesses von Avignon an den Hamburger Rat ergangenen Briefe. Daß sein Buch durch die Texte und durch Schwalm's Einleitung ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Diplomatie des 14. Jahrhunderts ist, sei zum Schlufs hervorgehoben. *K. Wenck.*

54. Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas. Ungedruckte Texte und Untersuchungen, herausgegeben von Dr. Frz. Bliemetzrieder, Privatdozenten an der Universität Graz. Wien, F. Tempsky, und Leipzig, G. Freytag, 1909 (= Publikationen des österr. histor. Instituts in Rom, Bd. I) XII, 98 und 146 S. gr. 8^o. 10 M. — Der unermüthliche Grazer Kirchenhistoriker, der schon etwa ein Viertelhundert Abhandlungen der Publizistik des großen Schismas, besonders seiner ersten Jahre, gewidmet und sich damit ein entschiedenes Verdienst erworben hat, gibt hier fünf Schriftstücke der Jahre 1378—80 auf Grund einiger zwanzig Handschriften europäischer Bibliotheken und Archive. Dem Bericht über die handschriftlichen Vorlagen folgen (S. 32*—91*) Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Schriften, dagegen lag eine Würdigung derselben nicht in seiner Absicht. Die Texte sind von einem großen Variantenapparat und Anmerkungen zur Erläuterung der Zitate begleitet. Daß den ersten vier ungedruckten Stücken der Eintrachtsbrief Konrads von Gelnhausen, seiner besonderen Wichtigkeit wegen, in neuer vielfach berichteter Ausgabe hinzugefügt wurde, ist dankenswert. Hier hätte Bliemetzrieder die bisherige Forschung über die Quellen Konrads, die ihm ja bekannt ist, nutzbar machen sollen, indem er z. B. S. 132 auf die Entlehnungen aus den Schriften Occams und Thomas von Aquino hinwies. Dann würde er gewiß auch S. 132, Z. 3 in der Definition des Generalkonzils die Lesart *venire aut mittere volencium* (statt *valencium*) *aut potencium* . . . — *congregacio* aufgenommen haben (vgl. meine Abhandlung über Konrad von Gelnhausen in der *Histor. Zeitschr.* 76, 61, 35 und 45). Schade, daß er nicht die Seitenzahlen der Marteneschen Ausgabe anmerkte! Übrigens bezieht sich wohl besonders auf die Ausführungen über die Schriften Konrads, welche ein Drittel der „Untersuchungen“ ausmachen, die Bemerkung des Vorworts, daß es Bliemetzrieder „gelungen sein dürfte, neue teilweise überraschende Resultate zu gewinnen“. Er stellt folgendes zeitliche

und ursächliche Verhältnis auf: Konrads epistola brevis, Traktat des Kardinals Petrus Amelii aus der zweiten Hälfte des Jahres 1379, Konrads epistola concordiae. Von letzterer nimmt er zwei Redaktionen an, die eine für Karl V. von Frankreich von 1380, die andere für Kurfürst Ruprecht und König Wenzel von 1381. Der Traktat des Kard. Petrus Amelii und der Traktat des Kard. Petrus Flandrin vom Jahre 1378, welche beide den Konzilsweg bestreiten, an zweiter und vierter Stelle mitgeteilt, gelten Bliemetzrieder als die hervorragendsten Schriften aus dem klementistischen Lager. An erster Stelle erscheint „die offizielle Antwortsnote der Königlichen Regierung Frankreichs an die Gesandten der von Urban VI. abgefallenen Kardinäle vom September 1378. S. 91* bis 98* ist eine „Zusammenfassung“ der Ergebnisse geboten, mit denen sich die weitere Forschung abzufinden haben wird. *K. Wenck.*

55. Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks. Der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin zum 11. Oktober 1910 überreicht von der Königlichen Bibliothek (gez. Harneck und Schwenke), Berlin: Behrend & Co. 1910. 112 S. 4^o. 10 M. — Der Universität, welche unter ihren Augen entstanden und von ihr genährt („Nutrimentum spiritus“) groß geworden ist, hat die Königliche Bibliothek eine würdig und vornehm ausgestattete Festschrift gewidmet. Sie besteht aus zwei Abhandlungen, welche die beiden ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Geschichte des Buchdrucks, die Direktoren Paul Schwenke und Konrad Haebler, unterstützt von drei anderen Beamten derselben Anstalt, beigeuert haben. Die des letzteren („Doktor Konrad Schwestermilller und sein Pestregiment von 1484“) darf wohl als ein Kabinettstück buchgeschichtlicher Untersuchung bezeichnet werden und zeigt mit ihrer Aufbietung eines weitverzweigten Materials wieder einmal, daß die Geschichte des Buchdrucks auf das engste mit der allgemeinen Kulturgeschichte zusammenhängt. Paul Schwenkes (und Ernst Voulliémes) Abhandlung über „Die Berliner Druckerei des Hans Weifs 1540—47“ (mit Beiträgen von Heinrich Krause und Erich von Rath) stellt zugleich einen wertvollen Beitrag zur Reformationsgeschichte dar. Die Entstehungsgeschichte der in vieler Beziehung so interessanten Kirchenordnung Joachims II. wird hier zum erstenmal nach der technischen Seite hin aufgeklärt. Dazu kommen zahlreiche Beiträge zur schriftstellerischen Tätigkeit des Brandenburger Hofpredigers Johann Agricola, der sich in jenen Jahren vorzugsweise der neuen Berliner Druckerei bediente. Die brandenburgische Politik während des Schmalkaldischen Krieges erfährt eine interessante Beleuchtung durch den Nachdruck des Ratschlags Luthers „Ob dem Keiser so er jemants mit gewalt

des Evangelii halben überziehen wolte mit rechte widerstande geschehen möge“. Es ist der Brief Luthers an den Kurfürsten von Sachsen vom 29. November 1529, den zuerst Cochlaeus im Jahre 1531 mit anderen Akten zusammen herausgab. Vergleiche Enders, Luthers Briefwechsel 7, 192f., wo aber weder der Cochlaeussche noch dieser Nachdruck zitiert werden. — Der in den zweiten Teil eingearbeitete Beitrag von Heinrich Krause über Agricolas Ausgabe von Terenz' Andria (1544) weist merkwürdige Verstellungen zwischen Text und Kommentar nach und stellt der Akribie des geistvollen Kommentators ein schlechtes Zeugnis aus. — In Anhang I verbreitet sich E. von Rath über Johann Schrages Hofgerichtsordnung von 1528, die von dem damals in das deutsche, auch das brandenburgische Territorialrecht eindringenden römischen Recht noch ganz unberührt ist. — In Anhang II stellt Paul Schwenke zusammen, was sich bis jetzt über die Geschichte des Bucheinbandes in Berlin sagen läßt. — Abbildungen des Titelblattes und einer Seite der Kirchenordnung, des Titelblattes der „Historia des Leidens und Sterbens unseres lieben Herren und Heilands Jhesu Christi“ von Agricola und des prächtigen, auf der Rückseite dieses Blattes befindlichen, von Lukas Cranach gezeichneten brandenburgischen Wappens, sowie die photographische Wiedergabe des ebenfalls in Berlin hergestellten Lederinbandes der Kirchenordnung erhöhen den Wert der Publikation.

Bess.

56. Brandi, K., Das Werden der Renaissance. 28 S. Göttingen, Vanderhoeck & Ruprecht, 1910. — Eine Kaisergeburtstagsrede voll feinsinniger Bemerkungen, deren Überschrift nur irreführend ist. Denn sie handelt nicht über das Werden der Renaissancebewegung, sondern über das der Renaissanceanschauung. In den Anmerkungen, von denen einige Walter Brecht verfaßt hat, liegt der wissenschaftliche Hauptwert des Büchleins. Die im Vortrag selbst zum Wort kommende Anschauung über den Sinn des Wortes Renaissance ist seither aufs Glücklichste ergänzt und überboten durch K. Burdach (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1910, XXXII, S. 594 ff.), der nachgewiesen hat, daß „Renaissance“ wie „Reformation“ ursprünglich denselben Sinn einer religiösen Erneuerung der Welt haben und aus der joachimitischen Vorstellung des neuen Geisteszeitalters heraus entstanden sind.

Hermelink.

57. Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus. Von Paul Joachimsen. Erster Teil. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1910. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Heft 6.) VI u. 299 S. — Es ist unmöglich, im Rahmen eines

kurzen Referats den reichen Inhalt des wichtigen Buches mitzuteilen. Die beiden ersten Kapitel behandeln die vorhumanistische Geschichtschreibung auf deutschem Boden und den italienischen Humanismus von Petrarca bei Enea Silvio, der die deutsche Historiographie vom mittelalterlichen Banne befreit. Die Darstellung der deutschen humanistischen Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung selbst erfolgt nicht in zeitlicher Behandlung der literarischen Träger, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten. Das dritte Kapitel ist dem scholastischen Humanismus gewidmet, d. h. der noch verhältnismäßig unkritischen und mehr kompilierenden Geschichtschreibung, die in Matthias von Kemnat (die Vaganten), Johannes Trithemius (die reformierten Orden) und Sebastian Brant und Wimpfeling (die Elsässer) gipfelt, während das folgende vierte Kapitel sich mit den humanistischen Weltchroniken beschäftigt. Im fünften Kapitel wird die erste Höhezeit der humanistischen Historiographie, die Zeit der „Entdecker und Kritiker“ behandelt, wobei Beatus Rhenanus besonders eingehende Berücksichtigung erfährt. Die beiden Schlufskapitel gehen zwei selbständig ausgesonderten Gesichtspunkten nach: der *Germania illustrata* von dem ersten Projekte des Celtis bis zu ihrer Ausführung durch Sebastian Münster und der humanistischen Hofgeschichtschreibung unter Kaiser Maximilian; der Verfasser dringt hier teilweise schon bis in das 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts vor, doch bleibt deren eigentliche Behandlung dem zweiten Teil vorbehalten. Mag man in Einzelheiten auch anderer Meinung sein wie der Verfasser, so ist uns mit dieser zusammenfassenden Darstellung doch unzweifelhaft die erste und bleibende Grundlage der Kenntnis von der historiographischen Entwicklung in Deutschland während des 15. Jahrhunderts und im Beginn des 16. Jahrhunderts geliefert, und man wird deshalb dem zweiten Teil, der die Arbeit zum Abschluss bringt, mit Spannung entgegensehen. Hoffentlich nimmt dieser auch systematisch die nach Frankreich führenden Fäden auf, die in dem vorliegenden Teil völlig unberücksichtigt bleiben mußten, und es wäre zu wünschen, daß dann die Anmerkungen — wie das bei streng wissenschaftlichen Büchern allein angebracht ist — als Fußnoten zum Text gezogen würden, anstatt als Anhang am Schluß des Buches abgedruckt zu werden.

Leipzig.

P. Herre.

58. Als Nr. 5 der „Zwickauer Facsimiledrucke“ (vgl. ZKG. XXXI, S. 593, Nr. 177) ist erschienen: Wolfgang von Män, *Das Leiden Jesu Christi unsers Erlösers*, Augsburg, Hans Schönsperger d. J. 1515 (Panzer, *Annalen* I, Nr. 804), mit 29 Holzschnitten von Burgkmair, Schäufelin und Jörg Breu. Mäns Hauptquelle ist neben den vier Evangelien das Werk des Straßburger Kartäusers Ludolphus de Saxoniam:

Vita Jesu Christi e quatuor Evangelistis et scriptoribus orthodoxis concinnata; aber auch die Künstler scheinen von Ludolf abhängig zu sein. Der Reproduktion liegt das Exemplar der Münchener Hof- und Staatsbibliothek zugrunde, das einst der Witwe Herzog Albrechts IV. von Bayern, Kunigunde, dann dem Pütrichregelhaus in München, in dem sie ihr Leben beschloß († 1520), gehörte. *O. Clemen.*

59. Theodor Brieger, Zwei bisher unbekannte Entwürfe des Wormser Edikts gegen Luther. Programm der theologischen Fakultät. Leipzig, Edelman, 1910. — In einer scharfsinnigen Untersuchung über diese mit größter Sorgfalt abgedruckten archivalischen Funde hat Brieger wertvolle Einblicke in die hinter den Kulissen sich vollziehende Tätigkeit Aleanders, dieses weitblickenden und entschlossenen Organisators der Gegenreformation, eröffnet. Vor allem hat er gezeigt, daß die textliche Ausgestaltung des furchtbaren Reichsgesetzes, als dessen Verfasser in seiner endgültigen Form der Nuntius schon bekannt war, schon in den ersten Entwürfen und durch alle Phasen der Verhandlungen hindurch auf ihn zurückzuführen ist.

Zwar ist der erste, aus Wien stammende Entwurf, das scharfe Mandat vom 29. Dezember 1520, das Aleander durch seine Vorstellungen beim deutschen Hofrate erwirkt hatte, dessen Veröffentlichung aber weniger durch die Ängstlichkeit des Erzbischofs von Mainz, als durch das Eingreifen des Kurfürsten von Sachsen hintertrieben wurde, schon von A. Wrede, dem leider zu früh heimgegangenen Herausgeber der „Reichstagsakten (Jüng. Reihe II—IV)“ in dieser Zeitschrift (XX, 546—552) veröffentlicht und mit dem am 15. Februar nach Aleanders Aschermittwochsrede den Reichsständen vorgelegten Entwurf, sowie mit dem daraus entstandenen „Vernichtungsmandat“ vom 2. März (RTA II, S. 450 f. Nr. 68 u. 72) verglichen worden. Es hatte sich schon gezeigt, daß die beiden Entwürfe vom 29. Dezember und 15. Februar aus lateinischen Vorlagen Aleanders übersetzt wurden, doch hat Brieger durch den gleichzeitigen, übersichtlichen Abdruck der betreffenden Stellen des Wormser Edikts nachgewiesen, wie dieses von Aleander durch Erweiterung jenes ersten Entwurfes hergestellt wurde und daß man dessen Originaltext zu fünf Sechsteln aus der Fassung vom 8. Mai wiederherstellen kann. Sein Nachweis, daß die Übersetzung von dem für Geld allezeit willfährigen Sekretär Dr. Jakob Spiegel aus Schlettstadt unter redaktioneller Leitung des Reichsvizekanzlers Nik. Ziegler besorgt wurde, läßt sich noch vervollständigen durch den Hinweis auf die gleichen Dienste, die Spiegel zur Zeit des Augsburger Reichstages und etwas später dem Legaten Cajetan — so ist S. 15 Z. 2 von unten zu lesen statt „Chièvres“ — z. B. durch Übertragung der Ablafsdekretale

„Cum, postquam“ ins Deutsche geleistet hat (vgl. meine Forsch. zu Luthers röm. Prozefs. Rom 1905, S. 12. 126. 128. 148 f.), sowie auf die intimen Beziehungen Aleanders zu Ziegler (vgl. „Die Gewinnung des Reichsvizekanzlers“ in meiner Sammlung „Aleander gegen Luther“. Leipzig 1908, S. 25). Die Untersuchung ihrer Handschriften dürfte über das angedeutete Verhältnis ihrer Mitarbeiterschaft nicht hinausführen, da beide ziemlich die gleiche, steile und steife Kanzleihand schreiben, wie sich aus der Vergleichung der von mir aus dem vatikanischen Archiv vermerkten Originale von der Hand Spiegels mit der Unterschrift Zieglers unter dem Geleitsbrfref Luthers vom 6. März (Facsimile in Briegers „Reformation“; Weltgeschichte, herausgegeben von Pflugk-Hartung, Neuzeit I, 283) ergab.

Der „ausgezeichnet unterrichtete Anonymus“, dessen Bericht Brieger mit Recht seinen Folgerungen über die weitere Umgestaltung des Entwurfs vom 29. Dezember zugrunde legt (S. 7 Anm. 3), war der Nuntius Rafael de' Medici (vgl. meine „Briefe, Depeschen und Berichte vom Wormser Reichstag“, Halle 1898, S. 27 ff. 34 ff., bes. 39. 71 ff.). Aus seinen Angaben dürfen wir wohl auch entnehmen, dafs der von Brieger dem mundartlichen Charakter seines zweiten Züricher Fundes nach als Schweizer und Gehilfe des Kardinals Schinner (S. 11) vermutete Übersetzer desselben der in dem Baseler Humanistenkreise des Erasmus und Beatus Rhenanus wohlbekannte Michael Sander, der Sekretär des Bischofs von Sitten, war (Briefe, Dep. u. Ber. S. 29. 75 f.).

Dieser zweite Entwurf Aleanders ist nun besonders interessant, weil er bei sonst weitgehender und wörtlicher Übereinstimmung mit den Entwürfen vom 29. Dezember und 15. Februar hauptsächlich darin von ihnen abweicht, dafs er an der entsprechenden Stelle (S. 32, 6 und 33, 4 f.) das Verbot des Druckes lutherischer Schriften ausläfst, um es am Schlusse durch Anfügung einer zweckentsprechenden Bearbeitung des päpstlichen Zensurdekretes vom 4. Mai 1515 zu ersetzen. Da dieses von Aleander dann auch in das Wormser Edikt eingeschmuggelte Prefs-gesetz bei dem deutschen Hofrate auf schwere Bedenken stiefs, so dafs er dabei jede Erwähnung des V. Laterankonzils strich (Kalkoff, Depeschen des Nuntius Aleander. Halle 1897, S. 222), so ist es wertvoll, dafs wir nun genauer verfolgen können, wie Aleander sich ursprünglich die Einführung dieser aus der Zeit der Reuchlinschen Fehde stammenden päpstlichen Verordnung in das Reichsrecht gedacht hat. Dabei hoffe ich an anderer Stelle noch den Nachweis zu erbringen, dafs dieser „Parallelentwurf“ (Brieger S. 13 f.) aus dem Februar 1521 das für die österreichischen Erblande und Württemberg bestimmte Mandat vorstellt, von dessen beabsichtigtem Erlafs damals mehrfach die Rede ist. *P. Kalkoff.*

60. Ludwig Cardauns, Die kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen von 1538 bis 1542. (Bibliothek des Königl. Preussischen historischen Instituts V), Rom, Loescher u. Co., 1910. 10,50 M. — In 5 Aufsätzen werden das Leipziger Religionsgespräch von 1539, die letzten Arbeiten Fabers, die Gutachten des Joh. Cochlaeus zu den Verhandlungen von Hagenau und Worms, die Unionsprojekte Nauseas und die Reformpläne der Kurie behandelt. Dazu sind 14 z. T. sehr umfangreiche Dokumente angehängt, die nun insbesondere die katholischen Stimmen über Union und Reform zu Worte kommen lassen, nachdem die im Corpus Reformatorum, sowie bei Lenz und Winckelmann gesammelten Aktenstücke über die evangelischen Urteile orientiert hatten. Die Bedeutung des sehr dankenswerten Buchs liegt in dem Nachweis, inwiefern die Ära der Religionsvergleiche zwischen 1538 und 1542 (Leipzig, Hagenau, Worms, Regensburg), aus dem Vermittlungsprogramm des toten Erasmus de sarcienda ecclesiae ruina entstanden, in die Restauration und Gegenreformation der katholischen Kirche einmündet.

Hermelink.

61. Nikolaus Paulus, Hexenwahn und Hexenprozess vornehmlich im 16. Jahrhundert. Freiburg i. Br., Herder 1910. 283 S. 3,40 M., geb. 4 M. — Dieses Buch ist eine Sammlung von Aufsätzen, die Paulus im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht und jetzt sorgfältig durchgesehen, verbessert, z. T. gänzlich umgearbeitet hat. Eine zusammenhängende und erschöpfende Behandlung des Themas ist uns damit freilich noch nicht gegeben. Sehr angenehm sind die vielen Auszüge und Inhaltsangaben aus schwer erreichbaren Werken. Am wichtigsten sind das 2. und 3. Kapitel, in denen Paulus nachweist, das Luther durch seine Ausführungen über die fortdauernde, mannigfach verderbliche Tätigkeit des Teufels und seiner Organe (hier hat Paulus besonders auch die in der Weimarer Ausgabe erstmalig veröffentlichten Predigten Luthers ausgebeutet) viel zur Förderung des Hexenwahns beigetragen und durch seine wiederholten Aufforderungen zur Hinrichtung der „Teufelshuren“ dem Hexenprozess mächtig Vorschub geleistet hat; immer wieder berufen sich später Theologen und Juristen, wenn sie Aufspürung und Vertilgung der Hexen fordern, auf Luther; man könne auch nicht sagen, das der Hexenwahn bei den Protestanten „katholisches Erbgut“ war, das hier einfach die mittelalterliche Scholastik nachwirkte, vielmehr habe der Protestantismus durch die Berufung auf die Bibel, vornehmlich auf das mosaische Gesetz (Ex. 22, 18), dem Hexenwahn eine neue Grundlage gegeben. Dabei erkennt aber Paulus doch die

Verdienste um Volksaufklärung z. B. des Joh. Brenz und besonders des kalvinischen Predigers Anton Prätorius bereitwillig an, wenn er sie auch auf das rechte Maß zurückführt. Am tiefsten gräbt er im 11. Aufsatz: „Die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns“, in dem er die Meinung, die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht sei „in der aus Geringschätzung und Furcht gemischten asketisch-scholastischen Auffassung des Weibes in der mittelalterlichen Kirche“ begründet, durch den Nachweis widerlegt, daß schon im heidnischen Altertum, bei den Chaldäern, Assyrern, Arabern, Juden, Griechen, Römern, Germanen die Hexen überwiegend Weiber sind.

Zur Hexenhinrichtung in Wittenberg am 29. Juni 1540 (S. 53) vgl. noch Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte (1893), S. 154, Berbig, Spalatiniana (1908), S. 170 und folgende Stelle aus Peter Schumanns Annalen (Hs. der Zwickauer Ratsschulbibliothek): „Dienstag am Tage Petri und Pauli 1540 hat man zu Wittenberg drei Männer und eine Frau braten lassen dergestalt: man hat eine große Säule alda aufgerichtet und mitten dadurch einen Arm oder Tramen gesteckt, darauf hat man diese vier befestiget und gebraten; war ein Henkersknecht und eine Frau und sonst ihr zweien, die hatten die Luft, Kraut und Weide vergiftet etc.“

O. Clemen.

62. Dr. phil. Hermann Stoeckius. „Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert. Erstes Stück: Ordensangehörige und Externe“. München 1910, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 57 S. — Moderne Forscher, die sich mit dem Erziehungswesen der Jesuiten befaßten, haben öfter übersehen, daß in den Schulen der Gesellschaft zwei ganz verschiedene Kategorien von Zöglingen vereinigt waren, nämlich künftige Ordensangehörige und Externe, und daß was die Schulreglemente von den einen verlangten, nicht ohne weiteres auf die anderen übertragen werden darf. Stoeckius hat es sich zur Aufgabe gestellt, dieser Verwechslung entgegenzutreten. Er führt im einzelnen aus, inwiefern in den Ordenshäusern und Konvikten ein Unterschied zwischen Ordensangehörigen und Externen gemacht wurde. Als Quelle dienten ihm hauptsächlich die Schulordnungen; wieweit diese Vorschriften in der Praxis befolgt wurden, sucht er auf Grund der bisher aus dem 16. Jahrhundert publizierten Korrespondenzen von Jesuiten festzustellen. Berücksichtigt ist so gut wie ausschließlich nur das deutsche Sprachgebiet. Die Schrift ist von apologetischen Tendenzen nicht ganz frei. Doch ist der Sinn der Originaltexte im allgemeinen richtig wiedergegeben; der p. 20 n. 9 zitierte spanische Satz ist allerdings gründlich mißverstanden.

E. Fueter.

63. Ein wüstes Pamphlet ohne wissenschaftlichen Wert ist

die Schrift „Die Jesuiten (nach Windthorst und Wolf)“ von C. Steger (Separat-Abdruck aus „Für und wider die Freimaurerei“; Bamberg, Handelsdruckerei. 48 S.). Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand im Stile eines Kolportageromans. Seine blinde Wut führt ihn dabei soweit, daß er den Jesuiten Laster und Fehler vorwirft, die selbst, wenn sie bewiesen wären, für den Orden in keiner Weise typisch wären, sondern bei Menschen aller Völker und Zeiten angetroffen werden. Den Kern der Broschüre bildet die im Jahre 1872 von Windthorst im Reichstage für die Ausweisung der Jesuiten gehaltene Rede. *E. Fueter.*

64. Emil Körner, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule, nach den Quellen dargestellt. (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben von Georg Berbig, XV.) Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1910. VII, 203 S. 6,50 M. — Über drei Jahrzehnte, natürlich mit Unterbrechungen, hat sich Körner mit Alber beschäftigt. Auch die Monographie über Alber von F. Schnorr von Carolsfeld (1893) machte ihn dieser Arbeit nicht untreu. Auf Wanderungen im Hessenlande ging er Albers Spuren nach, in mehreren Archiven stellte er Nachforschungen an, die ortsgeschichtliche Literatur sah er durch, man hat den Eindruck, daß nun alles Erreichbare zusammengetragen ist. Über weite Strecken des unstäten Wander- und Flüchtlingslebens Albers von seiner Geburt an — in Bruchenbrücken, südlich von Friedberg, wurde er als Sohn des dortigen Pfarrers und seiner Magd Ende des 15. Jahrhunderts geboren —, über viele seiner Privatfehden hat sich jetzt helleres Licht ergossen. In der Darstellung kommt Alber selbst reichlich zu Wort. Das hat freilich immer das Mißliche, daß der glatte Fluß der Erzählung unterbrochen wird. Eine systematische Darstellung der theologischen Anschauungen Albers will Körner bald folgen lassen.

Einige Druckfehler (vgl. die Berichtigung S. VIII) begegnen, besonders in Eigennamen: S. 43 Z. 21 u. 28: Althamer, nicht Althammer! S. 74 Z. 23: 11., nicht 15. Okt.! Z. 29: B[ernhard], nicht L. Ziegler! S. 75 Z. 32: Sutellius, nicht Sutellus! S. 184 A. 26: Waldau, nicht Wallau! usw. Dazu noch ein paar Bemerkungen! S. 6: Daß Philipp Stumpff von Eberbach aus dem literarischen Kreise in Erfurt stamme, beruht auf Verwechslung mit Peter Eberbach. S. 15: Magenbuchs „Brief über Luthers Auftreten“ viel zu unbestimmt, gemeint ist ZKG. XXII, 127 ff. S. 23 oben glaubt K. „zwei bisher unbeachtete Briefe Luthers aus dem Jahre 1526“ an A. in dessen Schrift „Wider die verfluchte lere der Carlstedter“ (Neubrandenburg 1556) Bl. i gefunden zu haben. In Wirklichkeit sind es aber Exzerpte aus drei längst bekannten Briefen Luthers an Michael Stifel, Enders 5,399 [nach A. vom 3. Okt. 1526], 6, 47 u. 103. S. 23 vorletzte Z. v. u. ist „unter“ zu tilgen. S. 57 ff.: Zu „Von der Schlangen verführung“ vgl. Zeitschrift

für den deutschen Unterricht 24, 424 ff. S. 74 Z. 25 f. Mißverständnis: „Deditque danda ..“ bei Förstemann bezieht sich auf A., nicht auf Bugenhagen. Z. 31 f. zu berichtigen nach Drews, Disputationen Luthers (1896), S. 748 f. S. 94 Z. 27: Nicht in einem Briefe an Joh. Cellarius, sondern in einem Gedicht, das er zu dessen „Judicium de Martino Luthero“ beisteuerte, hat Joh. Hornburg Luther verherrlicht. S. 97 Bruder Veit = der Landsknecht (Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation 3, 343). S. 98: A.s Schrift „Ob die Stände ...“ gewiß veranlaßt durch die Neuausgaben von Luthers Gutachten vom 6. März 1530 (Euders 7, 244 ff.). S. 99 ist Goldacker der Hofmarschall Wolf G., S. 101 Leonhard Beier der Zwickauer Superintendent. S. 161: Zu A.s Lied „Von den Zeichen ...“ vgl. Martin Breslauer's Katalog III (1908) Nr. 76.

O. Clemen.

65. Beiträge zur Geschichte des Kardinals und Bischofs von Ermland, Andreas Bathory. Von Joseph Kolberg, Braunsberg, Komm. Verlag von Hans Grimme, 1910. 171 S. — Die Beiträge kommen der osteuropäischen Geschichte, namentlich Polens und Siebenbürgens in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts zugute und knüpfen sich an die interessante Persönlichkeit Andreas Bathorys, der als Neffe des Polenkönigs Stephan Bathory 1583 Kardinal und 1589 Bischof von Ermland geworden war. Bathory spielte in den unaufhörlichen Kämpfen während der Regierung König Siegismunds von Polen eine nicht unerhebliche Rolle, und die vom Verfasser namentlich aus römischen, aber auch aus west- und ostpreussischen Archiven beigebrachten neuen Quellen werfen auf viele Einzelheiten helleres Licht. Bathory selbst verkörpert in eigenartiger, aber für seine Zeit nicht seltener Verbindung zugleich den gläubenseifrigen Kirchenfürsten der Gegenreformation und den rücksichtslosen und intriganten Politiker im Sinne aristokratischer und dynastischer Bestrebungen. Von den Ermländischen Verhältnissen ist in der Darstellung weniger die Rede, nur in der Schlufsscharakteristik wird Bathorys bischöfliche und landesherrliche Wirksamkeit zusammenfassend gewürdigt. Im übrigen hat das Buch stark den Charakter der Publikation behalten, der Stoff hätte wesentlich mehr verarbeitet werden können. Der Verfasser verzichtet auch völlig auf Kapitelteilung, und die Anfügung eines Personen- und Ortsverzeichnisses kann diesen völligen Mangel an Übersichtlichkeit nicht ausgleichen.

Leipzig.

P. Herre.

66. Im 57. „Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken“ (Ansbach, C. Brügel & Sohn 1910) findet sich eine sorgfältige genealogische Studie über die Herkunft des Luthergegners D. Joh. Cochläus und die Anverwandten seines Namens von Freih. v. Dobeneck, Jena, mit dem Nachweis, daß der Vater des Joh. Cochläus Michel Dobeneck

1455 als Richter zu Wendelstein, sein Großvater Martin 1440 bis 1466 (†) als Unterrichter des Hans Ortolf zu W. erscheint und schon der Urgroßvater Conz († um 1425) Grundbesitz in der Gegend besaß. Ebenda veröffentlicht Schornbaum das Protokoll des Ansbacher Landtages 1524 aus der schwer zu entziffernden Nachschrift des Kanzlers Vogler und (leider ohne Kommentar) das Verzeichnis der 1582 nach Ansbach gesandten Bücher aus der Bibliothek des 1537 inventarisierten Klosters Heidenheim.

O. Clemen.

68. Paul Tschackert, *Analecta Corviniana*. Quellen zur Geschichte des niedersächsischen Reformators Antonius Corvinus († 1553). Gesammelt, mit einer Einleitung versehen und herausgegeben. (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben von Georg Berbig, XVI.) Leipzig, M. Heinsius Nachf. 1910. XXIII, 105 S. 4 M. — Zu seinen zwei 1900 erschienenen Werken: „Briefwechsel des Antonius Corvinus“ und „Antonius Corvinus Leben und Schriften“ gibt Tschackert einen dankenswerten Nachtrag: „28 ungedruckte, unbenutzte Handschriften und ungefähr ebensoviel entlegene gedruckte [z. T. aber schon an leicht zugänglichen Stellen neu gedruckte] Quellen“. Am wichtigsten sind Nr. IV: Corvinus' Sendschreiben an seinen früheren Abt Hermannus Remus von Riddagshausen v. J. 1532, Nr. XVI: Corvinus' Bericht vom Regensburger Kolloquium [gut gewürdigt von Bossert Theol. Literaturzeitung 30, 84]. Nr. XLV: Corvinus Brief an Joachim Mörlin vom 7. November 1548 über sein „Bekenntnis“ und seine „Confutatio“ des Interims. Ein paar Druckfehler sind leicht zu berichtigen (S. 100 in dem Zitat aus der Kritik von G. Kawerau lies „gebildet“ statt „gebietet“).

O. Clemen.



Ursprung und Umfang der Petrusakten.

Von

Lic. **C. Erbes**, Pfarrer in Kastellaun.

I, 1. Zeit und Ort, Personen und Örtlichkeiten.

Im Zusammenhang der Darlegung „Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben“ in dieser Zeitschrift XXII (1901), S. 1 ff. 161 ff. ließen mich die von R. A. Lipsius, in den Acta apostolorum apocrypha I. 1891, S. 45—103 aus einer lateinischen Handschrift von Vercelli und zwei griechischen von Athos und Patmos, herausgegebenen Petrusakten ihre Abfassung aus mehreren Gründen in demselben Rom suchen, das durch des Apostelfürsten Anwesenheit und Predigt, Kampf mit Simon Magus und Wunder ebenso wie durch sein Kreuz und Grab daselbst verherrlicht wird und das meiste Interesse dafür hatte.

Dabei wies ich auch auf einen Zug hin, der in dieser Schrift um so auffälliger ist, je mehr sie sonst den Petrus selbst zum Prediger der Enthaltbarkeit und Keuschheit macht. Nämlich als die reiche Chrysis oder Aurea, welche so nach ihren lauter goldnen Gefäßen genannt wurde, 10 000 Goldstücke dem Apostel bringt und dieser sich freut, daß damit die Armen erquickt werden können, verargen gewisse Brüder ihm die Annahme dieser Gabe aus der Hand einer Frau, die in der ganzen Stadt wegen Hurerei berühmt sei und sich sogar mit den eigenen Sklaven einlasse. Die Rigoristen sagten: „Petrus, hast du nicht übel getan, das Geld von der Chrysis anzunehmen, mit der du keine Tischgemeinschaft haben sollst?“ Als er solche Beanstandung hörte, lächelte aber Petrus und erklärte: Wer diese sonst im Leben

ist, weiß ich nicht (d. h. kümmert mich nicht), ihr Geld aber gibt sie für die Diener Christi, Acta S. 80. 81. Diese Erzählung, meinte ich a. a. O. S. 166, verfolge so gewiß einen praktischen Zweck, als sie sonst mehr als kurios sei. Durch solche Rechtfertigung des Petrus werde der zeitgenössische „Nachfolger des Petrus“ und dessen Verhalten gerechtfertigt gegen die Vorwürfe starrer Rigoristen, die ihm die skrupellose Annahme von Geschenken auch aus den Händen anrühiger Personen verübelten¹. Für diese Deutung haben meine Metakritiker kein Verständnis gehabt, und einer² sogar den Vorwurf einer „falschen Annahme“. Um so glänzender wird sie bestätigt durch einen so unterrichteten Kenner römischer Dinge, wie Hippolytus war. Dieser Zeitgenosse schreibt von dem bereits verstorbenen Bischof Zephyrinus (ca. 200—217) *Philosophum*. IX, 7, er sei auf schnöden Gewinn erpicht gewesen und habe einem dargebrachten Gewinn zuviel nachgegeben (*ἀσχοροκερδής, τῷ κέρδει προσφερομένῳ πειθόμενος*), und nennt ihn IX, 11 Geschenkannahmer und geldgierig (*δωρολήπτην καὶ φιλάργυρον*). Also wurden dem römischen Zephyrinus mit Vorliebe genau dieselben Vorwürfe gemacht, die Petrus in unsern Akten mit dem Hinweis auf die Armen lächelnd abfertigt. Denn daß sein „Nachfolger“ für eben die Armen die Gaben annahm, ist selbstverständlich. Damit fassen wir für unsere Petrusakten festen Fuß in Raum und Zeit, nur daß wir vorläufig noch rechnen müssen mit dem Sprichwort: Wie der Herr, so der Knecht, also auch wie der Bischof, so sein (Archi-)Diakon und Nachfolger. Ob aber unter der Chrysis = Aurea wirklich die gegen den römischen Bischof und die

1) In Annäherung an die Grundsätze der strengeren Christen hat Kaiser Alexander Severus, *Lamprid. vita* c. 24, verboten, *lenonum vectigal et meretricum et exoletorum in sacrum aerarium inferri*. Über den Hurenlohn Erklärung von Rabbi Elieser und Christen bei Preuschen, *Antilegomena* S. 47.

2) *Theolog. Literaturzeitung* 1903, Sp. 568. Derselbe Herr kann zugleich „den Versuch, das Zeugnis für römisches Martyrium des Petrus zu entkräften, nur für befangen halten“ und erklärt stolz: „Wir brauchen dieses Mittel nicht“. Was braucht er dann aber so ins Blaue zu schießen, wenn sein Pulver auch noch so wohlfeil ist?

Christen so wohlthätige Marcia des Kommodus zu verstehen ist, kann noch dahingestellt bleiben, da wir ihren und andere Namen genauer zu besehen später bessere Gelegenheit haben werden.

Während Paulus zur Einleitung der Taten Petri Rom verläßt, um nach Spanien zu gehen, muß er zuletzt noch in auffallender Weise eine Ehebrecherin namens Rufina S. 46, 12 ff. von der Eucharistie zurückweisen und ihr erklären: „Wenn du über dein Vergehen Buße tuest, ist der treu, welcher deine Sünden tilgen und dich von dieser Sünde befreien kann; wenn du aber nicht Buße tuest, solange du noch im Leibe bist, wird dich das verzehrende Feuer und die äußere Finsternis aufnehmen in alle Ewigkeit.“ Schon der Hirt des Hermas will Mand. IV, 1 im selben Geiste eine einmalige Buße der Ehebrecherin zugelassen haben: eine Verwandtschaft, die eine Parallele auch darin hat, daß Visio III, 10 die Kirche bzw. der Heilige Geist (Sim. IX, 1) in denselben drei verschiedenen Gestalten erscheint, in denen in unsern Akten S. 69, 10 ff. Christus von den Frauen gesehen wird. Bereits Apolog. c. 47 redet Tertullian von Bestimmungen für die Ehebrecher, die auf der durch die Apostel vermittelten Regel Christi fußen. Die Frage wegen Aufnahme oder Ausschluß der Ehebrecher war aber inzwischen in Rom wieder akut geworden, vielleicht im Zusammenhang damit, daß Caracalla scharf dagegen vorging Dio Cass. 77, 16, denn Tertullian berichtet mit montanistischer Bitterkeit de pudicitia c. 1, der Pontifex maximus und (c. 21) apostolicus habe (wahrscheinlich auf eine Anfrage aus Afrika hin) ein peremptorisches Edikt erlassen des Inhalts: ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto. Wir können dieses Edikt nicht mit manchen Gelehrten dem Zephyrinus zuschreiben, denn es ist augenscheinlich dasselbe, das der Verfasser der Philosophumena ausdrücklich dem Bischof Kallistus (217—222) beilegt, indem er von ihm IX, 12 sagt: *πρῶτος τὰ πρὸς τὰς ἡδονὰς τοῖς ἀνθρώποις συγχωρεῖν ἐπενόησε, λέγων πᾶσι ἐπ' αὐτοῦ ἀφιέσθαι ἁμαρτίας*. Doch wird Kallistus nur peremptorisch ausgesprochen haben, was schon vorher in Rom Brauch und Praxis war, aber immer wieder angefochten und verteidigt wurde. Dabei mußten besonders

Aussprüche des Apostels Paulus, zumal 2 Kor. 2, 5—11, erhalten, wie der Traktat Tertullians zeigt und er c. 19 auch ausdrücklich sagt¹. Deshalb mußte er und nicht Petrus auch in unseren Akten den römischen Standpunkt vertreten. Und wenn Tertullian dem römischen Pontifex vorhält, wolle er wie die Apostel Sünden vergeben, solle er auch wie die Apostel Wunder tun, so haben ja auch diese Akten den Paulus im unmittelbaren Zusammenhang damit die Sünderin wunderbar erkennen und mit sofortiger Lähmung auf einer Seite bestrafen lassen. Jedenfalls deckt jene Erklärung der Ehebrecherin gegenüber durch die Autorität des Paulus den römischen Standpunkt in der Frage zur Zeit des Zephyrinus und Kallistus. Zur Rufina aber sei noch auf eine erhaltene Grabschrift verwiesen².

Wie kommt aber dieser denn doch etwas verschmitzte Autor gleichfalls noch in der Einleitung S. 49, 8ff. zu der Angabe, vor der Ankunft des Petrus habe der Magus in Rom so viel Erfolg gehabt, weil in Rom nicht Paulus noch Timotheus noch Barnabas zugegen gewesen, da sie von Paulus, offenbar von Rom aus, nach Mazedonien geschickt worden waren? Ist die Verbindung beider Apostelschüler und die Voraussetzung einer vormaligen gemeinsamen Anwesenheit in Rom wie die Sendung von dort nach Maze-

1) De pudicit. c. 19: Sed quonam usque de Paulo, quando etiam Joannes nescio quid diversae parti subplaudere videatur?

2) Die im ältesten Teil der Lucina-Katakombe an der Appischen StraÙe gefundene Inschrift lautet:

ΡΟΥΦΙΝΑ

ΕΙΡΗΝΗ

+

Mit Recht nennt sie Viktor Schultze, Die Katakomben, 1882, S. 314 f. merkwürdig und hält es wegen der Korrektheit der Schriftzüge und der einfachen Fassung für möglich, daß hier in einzigartiger Weise bereits im zweiten oder am Anfang des dritten Jahrhunderts das Kreuz als Symbol auf einer Grabschrift Verwendung fand. Sollte dieser Rufina aus besonderem Grunde das „Friede“ über dem Grabe nachgerufen worden sein? Eine ΡΟΥΦΙΝΑ schrieb etwa 238 auch ihren Namen auf die ganz nahe Eingangswand zur Papstkrypta in S. Callisto (vgl. Marucchi, *Éléments d'archéologie chrétienne* [Paris 1899] I, 246 f. Grabschrift einer andern Rufina *ibid.* II [Itinéraire], p. 373).

donien nicht rein willkürliche Mache, zumal keine Schrift des Neuen Testaments etwas von Barnabas in Rom meldet? In seiner verdienstvollen Erklärung unserer Schrift¹ fragt Gerh. Ficker zur Stelle, ob der Verfasser vielleicht Apg. 19, 21 ff. vor Augen gehabt habe, und meint, eine Umwandlung des unbekanntenen Erastus in den bekannteren Barnabas sei wahrscheinlicher als die reine Hinzudichtung desselben. Doch dann müßte außer der Namensänderung des einen Mannes auch Ephesus in Rom und der frühere Zeitpunkt in den späteren verwandelt worden sein. Unser Autor verfuhr nicht so willkürlich, sondern kam zu seiner Angabe durch ganz rationelle Kombination von Phil. 2, 19 mit Hebr. 13, 23.

Der Mann, der aus Phil. 4, 22 die Gläubigen „aus des Kaisers Hause“ in seine Akten S. 48, 5 herübernahm und nur mit Namen ausstattete, ersah ebendort 2, 19, daß Paulus den Timotheus nach Philippi schicken wollte, also nachher auch geschickt habe. Nun schreibt Tertullian den Hebräerbrief in dem erwähnten Aufsatz *de pudic.* c. 20 dem Barnabas zu, und daß das damals die römische Auffassung war, beweist die Angabe Eusebs KG. 6, 20, der in Rom eben zur Zeit des Bischofs Zephyrinus gegen den Montanisten Proklus streitende kirchliche Gajus erwähne nur 13 Briefe des Paulus, ohne den Brief an die Hebräer beizuzählen. Dasselbe beweist die gleiche Angabe des Photius *Bibl.* 121 über den gleichzeitigen Hippolytus im Buche wider die Häresien. Noch der Verfasser (Novatian um 250?) der von Batiffol 1900 erstmals herausgegebenen „*Tractatus Origenis*“ S. 108 schreibt bei Anführung von Hebr. 13, 15 diesen Brief ausdrücklich dem *sanctissimus Barnabas* zu². Damit steht wohl im Zusammenhang, daß nach *Recogn.* 1, 7 Barnabas sogar schon die erste Kunde von Jesus nach Rom gebracht haben soll. Nun schrieb also „Barnabas“ Hebr. 13, 23: „Wisset, daß der Bruder Timotheus freigeworden ist, mit welchem ich, wenn er schneller kommt, euch sehen

1) Handbuch zu den Neutest. Apokryphen, herausgegeben von Edgar Hennecke. Tübingen 1904, S. 417.

2) Vgl. Jülicher, Einleitung ins Neue Testament, 5. Aufl., S. 485f. Harnack, Chronologie II, S. 407 ff.

werde.“ Daraus ergab sich das Ensemble von Timotheus und Barnabas in Rom, wie aus Phil. 2, 19 ihre Reise nach Mazedonien, einerlei, ob man jenen Brief an die durch Inschrift¹ bezeugte συναγωγή Αιβρέων zu Rom oder von dort sonsthin gerichtet dachte und die Grüsse derer ἀπὸ τῆς Ἰταλίας Hebr. 13, 24 so oder so falste.

Sehen wir vorläufig auch ab von so genauen topographischen Kenntnissen, wie ich sie bereits an anderem Orte nachgewiesen habe, wie sie aber jemand nötigenfalls auch in der Ferne auf irgendeinem Wege erlangt haben könnte, so machen uns doch die oben angeführten spezifisch römischen Dinge neugierig auf den versuchten Nachweis Gerh. Fickers², daß der Verfasser mit römischen Dingen schlecht vertraut gewesen sei und in Bithynien geschrieben habe. Seine Unkenntnis zeige der Verfasser schon darin, daß er vom Abschiedsgeleite des Paulus sagt S. 48, 12 ff.: alii in jumentis, alii pedibus, alii per Tiberim descenderunt in portum. „Wäre er in Rom bekannt, so hätte er sich deutlicher ausdrücken müssen, denn so können wir nicht entscheiden, ob er den Hafen am Tiber oder ob er Ostia meint.“ Handb. S. 411. Aber der mit den Verhältnissen doch sehr genau bekannte Hippolytus drückt sich auch nicht genauer, sondern gerade so aus, indem er den Kallistus auf seiner Flucht aus Rom Philosoph. IX, 12 πλοῖον ἐν τῷ πόρτῳ finden läßt. Und in derselben Weise berichtet der mit römischen Verhältnissen doch nicht unbekannt Klemens Recogn. 1, 11: descendi cum ipso ad portum, Hom. 12, 10 εἰς πόρτιον κατελθών. Ziehen denn nur die Schatten tapfrer Goten den Fluß herauf und herunter, daß Ficker³ die Ausdrücke „in den Hafen heruntersteigen und in die Stadt hinaufgehen“ sehr verdächtig findet und meint, von Rom dürfe man es nicht sagen?

Bekundet sich in jenem Ausdruck der Akten gerade die römische Sprechweise, so ist Ficker ebenso im Irrtum mit

1) Corpus Inscript. Graecarum N. 9909. Schürer, Geschichte des Jüd. Volks II², S. 517.

2) Die Petrusakten. Beiträge zu ihrem Verständnis. Leipz. 1903, S. 30 ff. Dazu im erwähnten Kommentar a. a. O. passim.

3) Die Petrusakten, S. 36.

der Unterstellung, der Verfasser habe den Hafen in unmittelbarer Nähe Roms und nicht über 20 Kilometer entfernt gedacht. Für unmittelbare Nähe hätte er doch nicht Fuhrwerke und Schiffe engagiert, und er hätte nicht den Paulus in Rom selbst auf guten Wind warten, die Leute aber jeden Abend heim schlafen gehen lassen, während sie nun erst am vierten Tage nach Rom zurückkehren. Dazu ist dieses Abschiedsgeleite ja ein Gegenstück zu dem weiteren Entgegenkommen bis Forum Appii und Tres Tabernä Apg. 28, 15.

Weil ferner der Autor, ohne den bestimmten Namen zu nennen, nur von dem Tore spricht, über welches der Magier, von Aricia kommend, seinen Einflug in Rom hielt S. 48, 31 ff., soll dieser allgemeine Ausdruck auch ein Beweis sein, daß jener in Rom unbekannt war und der Weltstadt wohl gar nur ein Tor zuschrieb. Allein auch wo der gleichzeitige Philostratus 4, 39 den ebenfalls von Aricia kommenden Apollonius „in einem Wirtshaus an dem Tore“ ausruhen läßt, redet er ganz ebenso, obgleich er doch jahrelang in Rom selbst lebte und jedes Tor leicht hätte namhaft machen können. Für die mit den Verhältnissen Roms Vertrauten verstand sich also das Tor der Appischen Strafse von selbst, während vielleicht gerade ein fern lebender Novellist hier mit genauer Ortsbezeichnung hätte paradieren wollen.

Auch hatte unser Autor bessere Kenntnis der Appischen Heerstrafse, als Ficker a. a. O. S. 421 meint. So gewiß der Dichter Horatius sie selbst gezogen ist und Satir. I, 5, 6 doch sagt: *Minus est gravis Appia tardis*, konnte unser Autor in zärtlicher Fürsorge für den sehr eiligen Petrus S. 52, 32 ff. sie *via asperrima* nennen und durch den langen Marsch über ihr hartes Pflaster bis Rom eine Unannehmlichkeit für ihn befürchten lassen (*adconcussione vereor ne quid patiaris*), wenn er sofort nach der anstrengenden Meerfahrt ohne Erholung bei den Brüdern in Puteoli sich auf den Weg mache. Daß es mit dem *silice strato* seine Richtigkeit hat, beweisen schon die ganz gleichen Basaltpolygone der *sacra via*, die *silices* genannt werden, der Strafse eben diesen Namen im Mittelalter eintrugen, und deren vier im Marcellustext der Peter-Pauls-Akten durch das Blut des gestürzten Magus zusammen-

geleimt werden¹. Die Strecke vom Tempel des Mars an ist nach Livius X, 47 schon frühe silice ad Bovillas perstrata, und die Königin der Strafsen wurde später selbstverständlich in derselben Weise vollendet. Vgl. Dio Cass. 67, 14.

Nachdem so die Verdächtigung der römischen Kenntnisse des Autors zu ihrer durchgängigen Bewährung geführt und sogar den spezifisch römischen Erdgeruch zutage gefördert hat, brauchen wir uns nicht mehr lange einzulassen mit dem Prätor Granius Marcellus, der schon im Jahre 14 bis 15 n. Chr. Bithynien verwaltete und gleichzeitig sich einen, allerdings glücklich abgelaufenen, Prozeß wegen Majestätsbeleidigung durch unvorsichtige Redensarten und eine Anklage wegen Erpressung zugezogen (Tacit. Ann. I, 74) und damit Fickers² Scharfsinn trotz Schmidts Glückwünschen zu seiner Entdeckung hinter das Licht geführt hat. Wegen der zwei zur Zeit des Abfalls zum Magus im hospitium Bithynorum in Rom treu gebliebenen alten Frauen sollte ein patriotisch gesinnter Bithynier jenen vorchristlichen Mann, den doch wohl die Bithynier selbst de repetundis verklagt hatten, zu dem Marcellus verwandt haben, der in unseren Akten eine Säule der römischen Christengemeinde ist, den darum Nero trotz aller Freundschaft ausdrücklich in keine Provinz schickt, der Petrus bewirtet und schließlichs auf seinem Grundstück begräbt? Unser römischer Autor hatte eine so fern liegende Ausgrabung mit solchem Anachronismus und nur entfernt ähnlichen vagen Dingen nicht nötig, da er näher liegendes, zeitgemäßeres Material hatte und bedachter zu Werke ging. In diesem Zusammenhang brauchen wir hier nur festzustellen, daß die Marceller überhaupt viele Bildsäulen setzten und besaßen, daß die eine Statue, welche der Marcellus in den Akten dem Magus errichtete und bald vernichtete, auf den Angaben Justins Apol. I, 26. 56 und

1) Auch wo Tertullian Scorp. c. 8 von dem jüngst auf silicibus vergossenen Blut spricht, meint er wahrscheinlich das von Caracalla (vit. c. 4) nächst dem Tempel des Antoninus Pius und der Faustina auf der Via sacra vergossene Blut des Petronius.

2) Die Petrusakten, S. 38 ff. Dazu K. Schmidt in den Götting. gelehrten Anzeigen, 1903, S. 371.

des Irenäus adv. haer. I, 23, 1. 4 über die entsprechenden Ehrungen des Simon fufst, dafs es aber mit dem drastischen Falle der anderen Statue eine andere Bewandnis hat, deren Betrachtung unsere Untersuchung fördert.

Philostratus, vita Apollonii

4, 20: In Athen schlug ein Jüngling ein lautes Gelächter auf, lachte über Dinge, über die sonst niemand lachte, und fing dann wieder an zu weinen ohne Veranlassung. Mit einem Blicke hatte es Apollonius weg, dafs der Mensch von einem Dämon besessen ist, und befiehlt dem Dämon, mit einem sichtbaren Zeichen auszufahren. Wie er vorausverkündigt, wirft dieser eine Statue um in der benachbarten königlichen Halle.

4, 45: Eine Jungfrau aus konsularischem Hause war gestorben. Mit dem Bräutigam folgen Senatoren, Matronen in Menge der Bahre, trauert ganz Rom. Apollonius läfst die Bahre niedersetzen, berührt sie blofs unter einigen geheimen Worten und weckt so das Mädchen auf, sei es, dafs sie nur scheinot war, oder dafs er das erloschene Leben zurückrief. Die Verwandten machten dem Apollonius ein Geschenk von 150 000 Denaren, welche er der Aussteuer des Mädchens beifügt.

Läge nur in einer Geschichte Parallelismus und Verwandtschaft vor, so könnte man vermuten, sie sei mündlich umlaufend von den einen dem einem, von den andern dem

Actus Petri Vercell.

c. 11. Petrus sah einen Jüngling lächeln, in dem ein Dämon war, und sagte: Welcher Dämon du auch bist, im Namen unseres Herrn Jesu Christi gehe aus von dem Jüngling, ohne ihn irgendwie zu schädigen, und zeige dich allen Anwesenden. Als der Jüngling dies hörte, rifs er sich los und zertrümmerte eine grofse, im Atrium des Hauses aufgestellte Statue des Kaisers. Damit nicht Spione das grofse Verbrechen denunzieren, wird die zertrümmerte Statue auf Befehl des Petrus alsbald mit Wasser im Namen Jesu besprengt und in integrum hergestellt.

c. 28. Der tote Sohn einer Witwe aus senatorischem Hause wird gebracht, dessen Auferweckung zwischen den Künsten des Magiers und der Kraft Christi in Petrus entscheiden soll. Simon hat nur einen kurzen Scheinerfolg. Petrus tritt zu dem Toten und erweckt ihn, der alsbald sich erhebt. Die glückliche Mutter bringt dem Apostel 2000, der Jüngling 4000 Goldstücke [zusammen 150 000 Denare]¹, welche Petrus unter die Jungfrauen Christi verteilen soll.

1) Der um dieselbe Zeit schreibende Dio Cassius sagt 55, 12 ausdrücklich: „Ein Goldstück nenne auch ich nach römischer Währung die Münze, welche 25 Denare gilt.“

andern Wundertäter zugeschrieben worden. Aber die Wiederkehr auch einer zweiten Geschichte weist auf literarischen Zusammenhang. Schon das in den Akten unverständliche Lächeln des Dämonischen zeugt für grössere Ursprünglichkeit der klaren Erzählung bei Philostratus. Die Verwandlung der zertrümmerten Statue *περὶ τὴν βασιλείαν σιοάν* in eine solche des Basileus selbst ergab sich dem damit spielenden Witz des Autors in einer Zeit, wo man die Anklagen wegen Majestätsbeleidigung nicht in alten Büchern aufzustöbern brauchte, sondern gar leicht zu fürchten hatte. Berichtet doch Spartian eben von der Zeit des Caracalla c. 5: *damnati sunt eo tempore, qui urinam in eo loco fecerunt, in quo statuæ aut imagines erant principis, et qui coronas imaginibus ejus detraxerant, ut alias ponerent.* Sollte doch nach Dio Cassius 77, 16 ein junger Ritter mit dem Tode bestraft werden, weil er eine Münze mit des Kaisers Bild in ein Freudenhaus mitgebracht hatte.

Da Petrus in den Akten eben schon einen Alumnus des Präfekten und den Sohn einer armen Witwe vom Tode erweckt hat, sähe man der Abwechslung wegen vielleicht gern auch einmal die Auferweckung einer Jungfrau, wie Jesus des Jairus Tochter Mark. 5, 40; Luk. 8, 54 und Petrus selbst in der Apostelgeschichte 9, 36 ff. die Tabitha erweckt hat. Aber der Autor bevorzugte wieder einen „Jüngling“, nicht blofs der Dreizahl und des grösseren Ansehens wegen, sondern auch, neben einem später noch deutlich werdenden Grunde, weil er sonst die 150 000 Denare auch hätte dem Heiratsgut der Jungfrau beifügen lassen müssen. Denn das ging gegen seine Grundsätze, die wider das Heiraten und für die Enthaltbarkeit sind. Daher mußte der Auferweckte aus vornehmerem Stande sein und das grosse Geschenk den Jungfrauen Christi überwiesen werden.

Damit fällt wieder ein Licht auf Ort und Zeit der Entstehung unserer Petrusakten. Philostratus¹ war nach *vita Apoll. I, 3* von der Kaiserin Julia Domna, der Frau des

1) Über ihn vgl. auch die verständigen Bemerkungen Keims, Rom und das Christentum (1881), S. 59 ff.

Septimius Severus, in ihre sophistische Umgebung nach Rom gezogen (laut Dio Cassius 75, 15 um 202) und aufgefordert worden, das Leben des Apollonius kunstgerecht zu beschreiben. Von den Quellen, die er benutzte und namhaft macht, kommt hier nur die Schrift des Damis in Frage. Auf ihn beruft sich Philostratus für Vorgänge in Athen 4, 9 ausdrücklich, und ihn meint er wohl auch unter denen, die bei der Auferweckung des Mädchens mit dem sprühenden und dunstenden Angesicht in Rom 4, 45 zugegen waren. Da aber nach seinem Zeugnis die von einem Verwandten des Damis der Kaiserin übergebene Schrift vorher nicht bekannt, also wahrscheinlich erst in jüngster Zeit fabriziert worden war, brauchen wir damit gar nicht zu rechnen und können nur schliessen, daß unsere Petrusakten erst nach Herausgabe der Bücher des Philostratus über Apollonius geschrieben worden sind. Weil dem Philostratus seine Arbeit von der Kaiserin nach 1, 3 befohlen worden war, er aber von ihrem Verdienst daran nur historisch berichtet und ihr das Werk nicht gewidmet hat, wird man zwar nicht schliessen dürfen, daß er dasselbe erst nach dem 217 erfolgten Tode der Kaiserin (Dio Cassius 78, 23 f.) vollendet und herausgegeben habe. Man darf an die vorangehenden Jahre denken, wo sie als Witwe (seit 211) nichts mehr galt und andere Sorgen hatte und endlich fern in Antiochia lebte. Daß Kaiser Caracalla den Apollonius öffentlich lobte und ehrte und ihm sogar eine Kapelle erbaute (Dio Cassius 77, 18), war wohl schon eine Frucht der Schrift des Philostratus, der den Kaiser auch nach Gallien begleitete.

Das bestätigt wieder Rom und die Zeit Caracallas für die Abfassung unserer Akten. In derselben Zeit, als Apollonius durch die Hand des Rhetors vom Vorwurf der Magie gereinigt und als Verbesserer der alten Götterverehrung und der Sittlichkeit hingestellt wurde und Interesse weckte, wurde Petrus als Träger der christlichen Wahrheit und Wunderkraft verherrlicht, indem zugleich Simon als der Erzmagier mit seinen Scheinwundern an den Pranger gestellt und abgetan wurde. Fast könnte man eine Erkenntlichkeit des Autors darin finden, daß er die eine der beiden treu ge-

bliebenen Frauen S. 48, 7 Philostrate genannt hat, wiewohl der Name natürlich auch in den Katakomben (bei Marucchi a. a. O. S. 416) vorkommt. Wie Apollonius 4, 47; 5, 1 ff. nach Spanien reist und dort sich umsieht, bringt unser Akten-schreiber die freilich schon Röm. 15, 24 in Aussicht genommene Reise des Paulus nach Spanien S. 45, 10 ff. zur Ausführung. Und wie der tote Apollonius 8, 31 dem Jüngling erscheint, und freilich auch schon Peregrinus Proteus bei Lucian c. 40 seinem Anhänger, so der tote Petrus dem Marcellus S. 101, 3, freilich auch schon die Potamiäna in der Septimianischen Verfolgung bei Euseb, KG. 6, 5 dem Soldaten Basilides im Traum drei Tage nach dem Tod: Dinge, die wenigstens für den Geist der Zeit bezeichnend sind.

Eben in jener Zeit konnte in Rom ein Autor auch leicht auf den Gedanken kommen, den Nero in der Nacht (Actus S. 102, 1; 103, 1 f.) von einem Engel prügeln (*μαστιγῆσαι*) zu lassen. Denn gerade unter Bischof Zephyrinus war der von den Monarchianern in Rom verführte und zu ihrem Bischof gemachte Bekenner Natalis nach dem Bericht eines römischen Zeitgenossen bei Euseb, KG. 5, 28 von heiligen Engeln die ganze Nacht hindurch so heftig geprügelt worden (*ἐμαστιγώθη*), daß er morgens mit Striemen und Tränen dem Bischof zu Füßen fiel und wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen ward. Jene Exekution wurde dann Recogn. X, 61; Hom. XX, 12 auch an Simon vollzogen. Die Sache ist auch insofern beachtenswert, als ich schon früher a. a. O. S. 168 darauf hingewiesen habe, daß dem Ketzervater monarchianische Ketzereien in den Mund gelegt und widerlegt werden, die also auch unter Zephyrin noch zurückgewiesen sein wollten.

Warum K. Schmidt in seiner Schrift über „Die alten Petrusakten“, Leipzig 1903, S. 156 f. bei Zusammenstellung der darin genannten Personen, angeblich 32, die unzweifelhaft irgendwie historisch gegebenen Petrus und Paulus, Timotheus und Barnabas, Simon und Nero lautlos unterdrückt hat, ist sein Geheimnis. Damit glaubt er alle Namen ohne Ausnahme als rein willkürliche Mache in der Geschwindigkeit dargetan zu haben und behaupten zu können, ich hätte

diese Mache nicht beachtet und meine Hypothesen über Petri Tod in Jerusalem, die sich übrigens noch auf viele andere Dinge gründen, seien darum „vollkommen haltlos“. Doch abgesehen davon, daß Schmidt dabei von allerlei Unglück verfolgt ist, habe ich schon a. a. O. S. 172, 2 darauf hingewiesen, daß die römischen Romanschreiber ihr altes Namenmaterial mit Leichtigkeit aus den Inschriften der Katakomben entnehmen konnten. S. 183 aber schrieb ich, seien auch sonst Namen von nebensächlichen Männern und Frauen leicht ersonnen und so wohlfeil als wertlos, so dürfe man doch für einzelne merkwürdig hervortretende Personen einen geschichtlich gegebenen Anhalt suchen. Warum und wie ich dieses mit den neben Nero seltsam überflüssig auftretenden Agrippa und Albinus getan habe, läßt sich a. a. O. S. 183—221 mit Verstand nachlesen. Da ich in diesen Feinden und Richtern des Petrus den König Herodes Agrippa (Apg. 12) und den Landpfleger Albinus vom Jahre 62—64 gefunden habe und später darauf zurückkommen werde, interessiert uns hier in Rom zunächst nur der Name des Marcellus. Seine hervorragende Rolle in der römischen Gemeinde der apokryphen Akten mit ihrer Krönung durch Begräbnis des Petrus auf seinem Grundstück habe ich schon vor Jahren darauf zurückgeführt, daß die ursprüngliche Apostelgruft ad catacumbas an der Appischen StraÙe sich tatsächlich auf einem Grundstück befand, das durch Inschrift oder sonstiges Denkmal qualifiziert war als Eigentum der Marceller¹. Diese Erklärung des Namens erfordert gar nicht, daß der Autor eine historisch bestimmte Person im Auge hat, schließt es aber nicht aus. In der Tat empfiehlt sich dazu in vorzüglicher Weise eine Persönlichkeit, deren Tacitus in passendster Zeit, im Jahre 61 n. Chr., gedenkt Ann. 14, 40: *Asinius Marcellus Pollione proavo clarus erat neque morum spernendus habebatur, nisi quod paupertatem praecipuum malorum credebatur*. Letztere Eigenschaft lieÙ sich ja bequem so deuten, daß alle Armen in den Akten S. 55, 4 ihn ihren Patron

1) Vgl. meine Untersuchung über „Die Todestage der Apostel Paulus und Petrus und ihre röm. Denkmäler“ in *Texte und Untersuchungen*, N. F. IV, 1 S. 124 f.

nennen konnten. Und wie Nero in den Akten als ein wohlwollender Freund des Marcellus geschildert wird, so trat Nero auch nach Tacitus für jenen freundschaftlich ein in dem Prozeß, in den er durch Gutmütigkeit verwickelt worden. Der hierbei genannte reiche ehemalige Prätor Balbus entspricht ja zugleich dem S. 48, 2 genannten römischen Ritter Balbus aus Asien, während der verurteilte Rufinus an die von Paulus verurteilte Rufina erinnert. Allenfalls könnte man sich wundern, daß der Marcellus der Akten nur seines senatorischen Standes sich rühmt, während nach Tacitus Ann. 12, 64 M. Asinius Marcellus Konsul des Jahres 54 war. Aber da trifft es sich merkwürdig, daß schon Borghesi¹ vermutet hat, der Konsul sei ein in seinem Amtsjahre verstorbener Bruder des Angeklagten, nicht dieser selbst gewesen, und daß H. Dessau, der Mitherausgeber der *Prosopographia Imperii Romani*, von mir auf die Gründe Borghesis aufmerksam gemacht, dieselben für sehr beachtenswert erklärt hat. Da hätten wir also in dem Konsul des Jahres 54, dem der Name Markus eignete, sogar auch den in den Akten des Nereus und Achilleus c. 19 namhaft gemachten Bruder Markus des Marcellus². Und da gerade bei Asinius Pollio Herodes seine Söhne im Jahre 19 v. Chr. zur Erziehung untergebracht hatte, mag eine Verbindung des Hauses mit dem Judentum auf die Urenkel sich vererbt haben.

Unser Autor läßt zwar S. 56, 22 den Petrus aus der Synagoge in das Haus des Marcellus und S. 70, 25 von hier auf das Forum gehen, aber wo das Haus eigentlich gestanden, braucht er bei seiner Schlußweise selbst nicht genau gewußt zu haben. Doch wie unser Marcellus vom Simon Magus S. 54, 21 ff. sagt: *me non seduxisset, nisi quod dei*

1) Giorn. Arcad. tom. 54, p. 80. Jetzt in Borghesis *Ceuvres complètes* 3, p. 350 ff.

2) Nach Lipsius, *Apokryphe Apostelgesch.* II, S. 316, 1 nennen einige am Schluß erweiterte Abdiastexte wie Paris. lat. 5343. 5322. Vat. Reg. Suec. 539 den bei der Beerdigung des Petrus mithelfenden Bruder des Marcellus vielmehr Appulejus. Dieser Name findet sich auch in der entfernten Verwandtschaft des Asinius Marcellus. Vgl. Orelli und Nipperdey zu Appuleja Varilla Tac. Ann. 2, 50.

virtutem se esse dicebat, so war der Tempel (Honoris et Virtutis) gleich vor der alten Porta Capena nahe dem uns sehr interessanten Hain der Kaminen das Monumentum Marcellorum und mit Statuen derselben ausgeschmückt. Die mit Statuen geschmückten Horti Asiniani, die jener Asinius Marcellus ganz oder teilweise geerbt haben konnte, lagen nach Frontinus 21 an der Via nova, wohl schon derselben, die nachher Caracalla (Spartian. vit. 9) ausbaute vor seinen Thermen und zur schönsten StraÙe Roms gestaltete. Beide benachbarte Örtlichkeiten werden wir bald nochmals zu berühren Veranlassung haben.

Anders steht es mit dem Haus des Narcissus, in dem schon Paulus und dann auch Petrus gewohnt haben soll. Dafs von den Röm. 16 namhaft gemachten 25 Personen der römischen Urgemeinde jener Name unter den 32 unserer Akten allein wiederkehrt, läßt eher einen besonderen Grund als einfachen Zufall vermuten, während er doch schon wegen seiner gläubigen Leute Röm. 16, 11, also nicht ganz willkürlich „zum Presbyter kreierte“ werden konnte. Zwar die Petrusakten mögen die alii codices gewesen sein, in denen der Ambrosiaster (um 370) fand, dafs Narcissus ein Presbyter war, der in Sorge für Fremde damals selbst abwesend gewesen sei, als Paulus τὸς ἐκ τῶν Ναρκίσσου τοὺς ὄντας ἐν κυρίῳ grüßte. Aber von jenen Akten wie von dem Ambrosiaster und auch Röm. 16, 11 unabhängig heißt es in den Akten des heiligen Laurentius (Acta SS. Aug. 10. tom. II. p. 510 ff. Cap. XI) von diesem: venit autem in vicum, qui dicitur Canarius, reperitque multos Christianos in aedibus ejusdam Narcissi Christiani collectos und dann auch andere in der ebenfalls der Urzeit entnommenen crypta Nepotiana in vico Patritii. Das Haus des Narcissus hatte sich also in der lokalen Erinnerung Roms erhalten.

Nun verlegen die Mirabilia urbis Romae den vicus Canarius Romae ad s. Georgium est ubi velum aureum¹, im Velabrum. Diese Kirche lag aber hart an der Grenze des-

1) Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum, II. Bd. 1871, S. 588 und 615.

selben¹, denn das an ihrer Westseite noch stehende, im Jahre 204 gebaute kleine Marmortor gehörte nach seiner Inschrift (CIL. VI, 1035) schon zum *forum boarium*. Eine hier gewählte Wohnung war in der Tat dem Prätorium auf dem Palatin und dem kaiserlichen Hause zum täglichen Besuche ebenso nahe wie den Juden und Judengenossen, die auf dem Viehmarkt nebenan und an dem daranstossenden Circus Maximus ihren täglichen Geschäften nachgingen. Hier war man gerade auch in der Nähe der „zwei Brücken“, zwischen denen schon Justin der Märtyrer um 150 das zu Ehren des Simon Magus errichtete Denkmal sah und sehen hiefs. Hier mußte also auch die Stätte nahe sein, wo der Magier vom Apostel aufs Haupt geschlagen wurde. Kein anderer Platz war so geeignet und einladend als dieser Ochsenmarkt selbst für die wunderbare Tötung und Auf-erweckung eines Ochsen, von der sich bei Malalas², Georgius Hamartolos und Nachfolgern, auch bei Photius solche Spuren erhalten haben, daß man³ vermuten kann, diese habe ursprünglich in unsern Akten an derselben Stelle gestanden, wo jetzt c. 25. 26, p. 72f. der Präfekt das gleiche Experiment an einem *puer de suis alumnis* vornehmen läßt. Wie denn jenes Denkmal des *Semo Sancus* und die bald zu erwähnende Statue des Janus auf Simon gedeutet wurden, so wird der *bos aereus in foro boario* (Plinius, h. n. 34, 5, vgl. Tac. Ann. 12, 24, Ovid. Fasti 6, 477) jenes Wunder in der gleichzeitigen Phantasie veranlaßt und verherrlicht haben. Und so wird sich in christlichem Sinne wiederholt haben, was Tacitus a. a. O. schreibt: *igitur a foro boario . . . sulcus designandi oppidi coeptus*, und wird von eben dort aus die apostolische Predigt begonnen haben. Daß man

1) Vgl. O. Richter, Topographie der Stadt Rom. Nördlingen 1889, S. 120.

2) Malalas (ed. Oxon. p. 325 ff.) exzerpierte dabei griech. *πράξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων*. Hiernach tötet Simon einen großen Ochsen durch ein ihm ins Ohr geflüstertes Wort, Petrus weckt den Ochsen sofort wieder auf und das Volk hält ihn für den sieghaften Wundertäter; vgl. Lipsius, Apokr. Apostelgesch. II, S. 212 ff.

3) Mit Bonwetsch in der Theolog. Literaturzeitung 1903, Sp. 354.

von hier durch den vicus Tuscus alsbald auf das forum Romanum gelangte, sei noch beigefügt mit dem Bemerkten, daß auch nach der kirchenslavischen Übersetzung der „Taten der h. Apostel“ (Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 208) Petrus nahe dem Forum Wohnung nahm, hier freilich bei dem „Schiffer“ Klemens.

Die Akten lassen dem Paulus beim Abschied von Rom ausdrücklich das Geleit geben von vier Männern aus dem Hause des Kaisers, das Phil. 4, 22 bezeugt, und von dem Presbyter Narcissus, dessen Name Röm. 16, 11 genannt ist, und von den zwei Matronen Berenice und Philostrate S. 48, 5 ff. Da diejenigen Sieben, die ihm nachher zur Zeit des Abfalls allein die Treue halten S. 49, 15 ff., offenbar dieselben Personen sind, so wird das hospitium Bithynorum, in dem die zwei Matronen wohnen, eben auch ein aus apostolischer Zeit bekanntes und bezeugtes Haus bezeichnen. So wird in dieser Bezeichnung eine alte Lokaltradition anzuerkennen sein. Am nächsten liegt es noch immer, an das Haus des pontischen Ehepaares Aquila und Priska Röm. 16, 5 zu denken, in dem eine *ἐκκλησία* war, denn wie ich schon früher erinnert habe, war der Pontus damals so fest mit Bithynien als Provinz vereinigt, daß sogar das bekannte mare Ponticum von Tacitus Ann. 2, 60 mare Bithynum genannt wird¹. Das Ehepaar selbst mochte der Autor trotz Röm. 16, 3 wieder von Rom weg, wegen 2 Tim. 4, 19 in Ephesus denken, aber es scheint überall den Gastwirt mit dem Lehrer verbunden zu haben². Sonst wäre noch an die *ξενία* zu denken, in der Paulus selbst Apg. 28, 23 gewohnt und Glauben gepflanzt hat.

Ganz auffällig ist die Angabe unserer Akten S. 60, 26 ff., Kap. XIII, daß Petrus einmal einen getrockneten Hering (sardam), der an einem benachbarten Fenster gehangen, weg-

1) Sueton, Caes. 39: pyrhhicham saltaverunt Asiae Bithyniaequ principum liberi. Mit Recht findet Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, II² (1867), S. 325f. 4 denselben Tanz gemeint bei Lucian, de saltation. 79: *ἐν Ἰωνίᾳ μάλιστα καὶ ἐν Πόντῳ*. Wie Ionien = Provinz Asien, so Pontus = Bithynien.

2) Vgl. Lucian, Über die syrische Göttin, K. 56.

genommen und in adjacentem piscinam natatoriam geworfen habe, wo der Fisch vor den Augen der Menge munter geschwommen und sogar Futter angenommen habe. Wie schon Harnack, Chronologie I, S. 594, 1 richtig bemerkte, ist diese Geschichte nicht von einer ähnlichen in dem Thomasevangelium¹ abhängig, da dieser Teil der lateinischen Rezension des Tractatus de pueritia Jesu zu jung und die hier erzählte Geschichte zu verschieden ist. Von den unzähligen Brunnenbassins (lacus) und allerdings piscinae genannten Badestuben Roms ist hier keine gemeint, da diese piscina mit Fleiß natatoria genannt und allseitig zugänglich und sichtbar gedacht ist. Gemeint ist der gleich vor der alten Porta Capena auf der rechten Seite der Appischen StraÙe gelegene öffentliche Schwimmteich, piscina publica, ad quam et natatum et exercitationis causa veniebat populus, wie Festus S. 213 sagt. Zu dessen Zeit war dieser Teich allerdings nicht mehr vorhanden, also auch nicht mehr zur Zeit unseres Autors. Aber für die Zeit des Apostels setzte dieser den Teich noch voraus, von dem die ganze XII. Region der Stadt den Namen erhalten hatte, ebenso wie er für das forum Julium die alte Bestimmung voraussetzte, daß es nicht zum Kaufen und Verkaufen, sondern zur Ausfechtung von Streitsachen dienen sollte, auch wenn das nachgerade anders gehalten wurde. Jene Region war aber gerade durch die großartigen Bauten des Septimius und Caracalla in den Vordergrund getreten. War es doch auch nach Hippolyts Philos. IX, 12 ἐν τῇ λεγομένῃ πισκινῇ πομπλικῇ, wo der nachmalige Bischof Kallistus im Dienste seines Herrn Karpophorus seine Wechselbank errichtet und zumal mit den Juden so schlechte Geschäfte gemacht hatte, daß er bald veranlaßt war, ihnen in ihrer Synagoge seines Geldes wegen zu handgreiflich nahe zu treten. In der Tat war gerade dort ein rechtes Feld nicht nur für Geldwechsler, sondern auch für die Apostel, die nach dem apokryphen Ausspruch Jesu rechte Geldwechsler sein sollten und sich zunächst an die Juden wandten, um sie zu Christen zu machen.

1) Evangelia apocrypha, editio II, ed. Tischendorf, 1876, p. 164 f.

Dort vor der Porta Capena, gerade gegenüber dem alten Schwimmteich, nur auf der anderen (linken) Seite der Appischen Strasse, unmittelbar neben dem erwähnten Monument der Marceller lag der Hain der Kamenen, den nach Juvenals Klage¹ die Juden gepachtet hatten, um unter jedem Baum ihren Kram auszubreiten und ihren Handel zu treiben. Darum wird in dieser Gegend frühe die christliche Predigt begonnen und einen Herd frommen Feuers gesichert haben, zumal die Orientalen ihr Weg in die Stadt hier vorbeiführte. Hier war also auch ein und das andere Wunder des Petrus am Platze, das zu dem neuen Glanz der Gegend althehrwürdiges Interesse gesellte.

Ebenhierhin führt uns aber noch die bekannte Erzählung von Petri Flucht und Begegnung mit Christus. Die Akten berichten S. 88, 5: *ὡς δὲ ἐξῆλει τὴν πύλην, εἶδεν τὸν κύριον εἰσερχόμενον εἰς τὴν Πόλιν*, und fügen daran das kurze Zwiegespräch mit dem bekannten Erfolg. Das Tor hat man bisher regelmässig für die noch erhaltene Porta Appia (S. Sebastiano) angesehen, wie denn auch das Kirchlein Domine quo vadis noch einige hundert Schritte ausserhalb fixiert worden ist. Aber darin hat man allgemein geirrt, da das jetzige Tor samt der zugehörigen Stadtmauer erst seit Kaiser Aurelian 271 n. Chr. so weit vorgeschoben ist. Für die von uns ermittelte Abfassungszeit müssen wir jenen Anachronismus vermeiden und das betreffende Tor näher an der Stadt suchen. Schwerlich ist auf die von Domitian restaurierte alte Porta Capena selbst zurückzugreifen. Wahrscheinlich bezeichnete der von Augustus nach Sueton. Claud. 1 dem Drusus zu Ehren auf der Via Appia errichtete Triumphbogen die Grenze der bebauten Zone und diente also damals als Eingangstor Roms von Süden her, wie der römische Topograph Lanciani, Acque S. 55, hervorhebt und der deutsche O. Richter, Topographie² S. 341, billigt. Der mit dem heute so ge-

1) Sat. 3, 10 ff. Sed dum tota domus reda componitur una,
substitit ad veteres arcus madidamque Capenam.
hic ubi nocturnae Numa constituebat amicae,
nunc sacri fontis nemus et delubra locantur
Judaeis

nannten Drususbogen nicht zu identifizierende ältere Bogen wird von beiden genannten Topographen unfern der Südost-ecke der Caracallathermen über der Appischen Strafe gesucht, also wenig hinter der heutigen Kirche S. Nereo und Achilleo, dem alten Titulus Fasciola¹ an via Appia und via Nova.

Jedenfalls war aber der als Eingangstor geltende Bogen in der Nähe derselben Stelle, wo man unfern den Kaminen bei der Reise aus Rom den Wagen erwartete² und wo, wahrscheinlich durch Erbreiterung der Strafe, die im Regionsverzeichnis unter Regio I. Porta Capena aufgeführte *area carruces*, der Standort der Reisewagen, sich befand, die hier beim Tore bestiegen wurden. Wo aber die Ausreise aus Rom in aller Form begann, da auch die Ausreise aus Rom. Daher haben wir hier das Tor zu suchen, wo für die Voraussetzung unseres Autors die Begegnung Petri mit Jesus stattgefunden haben sollte. Eine Erinnerung daran könnte noch bewahrt sein in dem *arcus recordationis*, den das Einsiedler Itinerar³ in unmittelbarer Nähe der Kirche S. Nereus und Achilleus = Fasciola verzeichnet. Um so beachtenswerter ist, daß dieser alten Kirche gegenüber, auf der anderen Seite der Appischen Strafe, neben dem Tempel des Honos und der Virtus der nach Dio Cassius 54, 10 im Jahre 19 v. Chr. zu Ehren des aus Syrien zurückkehrenden Augustus errichtete Altar der Fortuna redux stand und sein jährliches Fest am 12. Dezember sah. Das war ja eine förmliche Aufforderung, an Stelle der heidnischen Fortuna redux den Dominus redux treten zu lassen, um gerade hier

1) Sollte es nicht der dem Drusus geweihte Bogen gewesen sein, so kommt ein solcher des Trajan und noch einer des divus Verus Parthicus in derselben Gegend in Betracht.

2) Vgl. die S. 179, 1 angeführte Stelle Juven. Sat. 3, 10ff. Der Scholiast bemerkt dazu: *Stetit exspectans rhedam, ubi solent proconsules jurare in via Appia ad portam Capenam, i. e. Camenas*. Daher sagt auch Martial II, 6, 15f.:

*Et cum currere debeas Bovillas,
interjungere quaeris ad Camoenas?*

Vgl. auch Becker, Gallus I³ S. 79f.

3) Kritischer Abdruck bei Jordan, Topographie II, S. 660f.; vgl. ebd. S. 341.

den Petrus, den Apostelfürsten, in sein Rom zurückzuführen, so daß also hier *redux Petrus Apostolus* passiv den *redux Caesar Augustus* der Münzen bei Cohen, Aug. 102—108 ablöste. Dabei konnten noch Joh. 21, 18 und Apg. 12, 8 ff. Fingerzeige geben ¹.

Noch steht der Name des schon auf einer Grabschrift vom Jahre 377 bezeugten Titulus, der nach de Rossis Nachweis weder von einer Heiligen noch von einer Stifterin herkommt, mit Petrus und seiner Kreuzesflucht in Zusammenhang. *Tunc beatissimus Petrus dum tibiam demolitam haberet de compede ferri, cecidit ei fasciola apud sepem et sonuit in via nova.* So erklären die späten Akten des *Processus* und *Martinianus* und ähnlich *Pseudolinus* (ed. Lipsius l. c. S. 7, 25). „Hier zeigt sich wieder, reflektiert Delehaye ², die Naivetät des Volkes, das sich vorstellt, ein großer Mann könne nicht einmal ein Taschentuch [oder Strumpfband] verlieren, ohne daß man sich sofort die Stelle merkte und sie im Gedächtnis behielte, um die Erinnerung durch ein Denkmal zu verewigen.“ Doch wie sollte man bei dem Namen des Ortes auf das Strumpfband des Petrus gekommen sein, wenn nicht dessen Name damit schon in irgendeiner Verbindung gestanden hätte, abgesehen davon, daß die *Via Nova* dort erst gleichzeitig mit den daran stoßenden *Thermen* von *Caracalla* erbaut worden ist und vordem nur die alte Königin der Straßen daselbst vorbeiführte? Der Ort hing, nach dem beigebrachten Material zu schließen, schon vordem mit der Flucht des Petrus zusammen, indem er in möglichster Nähe die Stelle markierte, wo Petrus nahe dem Tore von seinem Herrn zur Rückkehr in die Stadt Rom bewogen worden sein sollte. Als aber seit *Aurelian* das jetzt allein in Betracht kommende Stadttor mit der Stadtmauer viel weiter hinausverlegt worden war, wurde demnach die Begegnung des Petrus mit seinem ihn zurück-

1) Vgl. meine Nachweisung in *Zeitschr. f. KG.* XXII (1901), S. 188 ff. 192 ff., die hier sich neu bewährt.

2) Die *Hagiographischen Legenden* von Hippolyt Delehaye, S. J., übersetzt von E. A. Stükelberg, Kempten und München 1907, S. 48 f. Eine interessante Schrift.

führenden Herrn an dieser neuen Porta Appia gesucht. Nunmehr löste sich die alte Angabe von dem alten Orte los und beliefs ihm zwar die Erinnerung an die Flucht des Petrus, die nun aber an das künstliche Strumpfband geknüpft wurde, welches der alte Name des Orts an die Hand gab. Ohne den früheren Zusammenhang hätte Fasciola¹ schwerlich zu jener Wendung der Legende geführt².

Doch wenden wir uns nun von dieser Ruhmesstätte des Apostels zu einer anderen Örtlichkeit in Rom, auf welcher der Ruhm seines Gegners und dessen Gebein zerschellt sein sollte. Das nach dem um 160 n. Chr. schreibenden Appian, Hist. Roman. II, 102³ ausdrücklich zur Ausfechtung von Streitsachen von seinem Stifter bestimmte forum Julium, wo Simon nach Akten S. 62, 8; 65, 31; (70, 26; 73, 20; 75, 8) dem Petrus sich endgültig stellte, war nur durch die Kurie (curia Julia), jetzt S. Adriano, von dem Hauptforum getrennt, an das man doch wohl bei dem einfachen Forum S. 70, 26; 73, 20; 75, 8 zu denken hat. Hier wurden nach

1) Über den Namen der Kirche vgl. die Angaben und Ausführungen de Rossis in Bullet. di arch. crist. 1875, p. 51 ff. Über fasciola und seine sprachliche Bedeutung vgl. Heindorf zu Horaz Sat. II, 3, 255. Doch bietet Apulejus Metam. II, ed. Bip. p. 29 auch eine fasciola altiuscule sub ipsas papillas succinetula, so daß auch an das Gürten Joh. 21, 18f. gedacht werden konnte. Auch bei Justinianus Justinus 38, 1, 9 ist fascia = zona.

2) Daneben bleibt es beachtenswert, daß das Kopftuch, welches Paulus auf dem Weg zur Hinrichtung von der einäugigen Perpetua einen Bogenschuß vor dem Tor in den Akten des Petrus und Paulus, ed. Thilo II, p. 20, Lipsius l. c. p. 214 ff. sich erbittet und nach seiner Hinrichtung ihr ebendort zur Wiedererlangung ihres Auges zurückbringt, immer wieder *φακιόλιον* genannt wird, als sollte damit ebenfalls auf jenen Ort angespielt werden. Doch lag dieser nicht an der Strafse nach Ostia, wohin sonst die Todesstätte des Paulus verlegt wurde, während sein Grab bis zum Jahre 258 ad catacumbas an der Appischen Strafse zu suchen ist. Die bei Pseudolinus vorliegende Angabe, daß Paulus sich eine Scheune außerhalb Roms für seine Predigt gemietet habe, mochte diese an derselben Stelle voraussetzen, wo schon Gajus unter Zephyrin sein Tropaion, die Todesstätte zeigte. Sollte letztere einmal ad catacumbas gesucht worden sein? Vgl. S. 173, 1.

3) Appiani Historia Romana ed. L. Mendelssohn (Lips. 1881), Vol. II, p. 786.

S. 69, 32 in foro anabathrae, treppenförmige Galerien für die Zuschauer errichtet, ganz wie Herodian 4, 2 die Errichtung solcher auf beiden Seiten des Forums gerade für die Zeit des Caracalla erwähnt¹. Auf der dahin führenden sacra via kommt die Menge S. 82, 4 ff.; 83, 4 ff. zusammen, um den Simon fliegen zu sehen, und hier sehen sie seinen Absturz. Auf das Gebet des Petrus τὸ σκέλος κατέαξεν ἐκ τριῶν τόπων, fregit crus in tres partes, sagen unsere Akten l. c. mit der Erklärung, der Apostel habe ausdrücklich erbeten, daß sein Gegner nicht zu Tod komme. Daß er nach der Florentiner Kompilation (ed. Lipsius S. 232) crepuit medius, machte der Vorgang des Judas (Apg. 1, 18 ἐλάκησε μέσος); daß er nach den Peter-Pauls-Akten (ebd. S. 167) auf der sacra via in vier Teile zerbrach und vier Pflastersteine „bis auf den heutigen Tag“ zusammenschweifste, hat seinen Grund in dem entsprechenden großen Stein² und dem landläufigen Vierteilen. Aber die Dreiteilung in unsern Akten ist so auffällig wie die Angabe, daß der Magier sich trotzdem noch bis Aricia schleppen kann und endlich in Terracina bei dem wegen Magie exilierten Kastor seine Seele aushaucht. Sein Gebein ging in drei Teile, weil an dem fatalen Orte die tria fata (Sibyllen), an der Nordseite der Rostra, standen, woher noch die erwähnte Kirche S. Adriano

1) Treffend bemerkt Weidner zu Juvenal. Sat. VII, 46 pendent anabathra: „Die anab. sind die rückwärts sich immer höher erhebende Galerie. Daher pendent nach Analogie der pendentis hortuli Semiramidos.“ Hier im Rezitationssaale gibt es aber noch eine Orchestra mit (cathedris) Prachtesseln für Honoratioren, wie die in den Akten herbeiströmenden senatores, praefecti et officia p. 70, 29.

2) Sollte das ursprünglich jener lapis niger gewesen sein, der nach Festus in unmittelbarer Nähe der tria fata in comitio locum funestum significat, der nach den einen auf die Todesstätte des Romulus, nach andern auf das Grab des Faustulus gedeutet wurde, der aber später auch auf Todesstätte oder Grab des Erzmagus gedeutet werden konnte? Findet sich doch später die Nachricht, daß an der Stelle seines Sturzes auch sein Grab gezeigt wurde. Der Ort, von einer steinernen Einfassung umgeben, heiße noch heute Simonium, berichtet der von Lipsius, Apokr. Apostelgesch. II, 212. 325 f. ausgezogene Malalas (ed. Oxon. p. 325) aus griech. πράξεις τῶν ἁγίων ἀποστ. Auch das alte vom Blitz getroffene Puteal an dieser Stelle kommt in Betracht.

im Papstbuch unter Honorius I. um 638 in tribus fatis heisst. Auch die schon auf dem Wege zum Opfern nach dem Kapitol begriffene Candida, wie auch in unsern Akten S. 45, 4 eine Frau heisst, hat nach dem römischen Brief bei Cyprian ep. 21 im Jahre 250 ad tria fata haltgemacht und sich eines Besseren besonnen, vielleicht weil die an diesem Orte haftende Simonsage ihr ein Menetekel zurief.

Wie Prokop bell. Goth. 1, 25 ausdrücklich berichtet¹ und auch sonst bezeugt ist, befand sich gleich neben tria fata, nach Dio Cassius 73, 13 vor der Tür der Kurie ein — übrigens wohl mit Jordan a. a. O. II, S. 461 gegen O. Richter vom Janus am Forum transitorium zu unterscheidendes — Heiligtum mit einer 4,7 m hohen Statue des Janus, bärtig, bifrons, und zwar so, daß das eine Gesicht nach Westen auf die Senatskurie, das andere nach Osten auf das große Forum blickte. Offenbar diese Statue des alten Lichtgottes Janus wird für den Magus annektiert in der bereits erwähnten Florentiner Kompilation (l. c. S. 227, 5). Sie erzählt nämlich, weil Simon zu gleicher Zeit zu Kaiser und Senat in der Kurie und zum Volk auf dem Forum geredet, habe Nero ihm eine (zweite) Statue mit zwei Gesichtern machen lassen (*statuam habentem facies duas*), deren eins nach dem Senat (Kurie), deren anderes nach dem Volk (Forum) blickte. Wie alt dieses Gegenstück zu der schon von Justin um 150 begangenen Deutung der Statue des Semo Sancus auf denselben Simon ist, beweist dessen Erklärung bei Ankündigung seiner demnächstigen Taten in Rom *Recogn. II, 9: sed et duas facies habere me possum hominibus ostendere*. Vgl. Hom. II, 32 *διπρόσωπος γίνεταί*. Auch Simon Metaphrastes berichtet dasselbe von ihm. Dabei will noch beachtet sein, daß jenes Janusheiligtum nach Ovid auf der Grenze zweier Fora, also zwischen dem großen und dem julischen Forum stand².

1) *Καὶ τοῦ προσώπου θάτερον μὲν πρὸς ἀνίσχοντα, τὸ δὲ ἕτερον πρὸς δύοντα ἥλιον τέτραπται.*

2) Ovid. *Fast. I, 257f.:*

*cum tot sint Jani, cur stas sacratus in uno,
hic ubi juncta foris templa duobus habes?*

Jene Annexion der Janusstatue neben tria fata für Simon beweist also wieder, wie das Andenken desselben in der Legende gerade an diesem Orte haftete, wo er Ehre erworben, aber auch wieder gänzlich verloren und wo nach unsern Akten sein Gebein in drei Teile zerschellt sein sollte. Der Autor war also durchaus ortskundig¹.

1) Da später z. B. liber pontif. unter Papst Hadrian I, K. 76 die Kirche des Kosmas und Damian, den früheren Tempel des Maxentius-Romulus, ebenfalls in tribus fatis nennt, hat man dann auch den fatalen Fall und Stein hier gesucht, bis letzterer um das 14. Jahrhundert nach Maria Nova oder S. Franziska übertragen wurde. Vgl. Marucchi, Basiliques et églises de Rome, Paris 1902, p. 360f., wo Grisars abweichende Angaben berichtigt werden.

[Fortsetzung folgt im nächsten Heft.]

Kleinigkeiten

von

A. Hauck.

1. Zu Mechthild von Magdeburg.

Die chronologischen Ansätze für Mechthild von Magdeburg gehen weit auseinander. Preger, der die wissenschaftliche Erforschung des Lebens und der Schriften der Magdeburger Begine begann, gab folgende Daten: Geburt um 1212, Eintritt ins Beginenleben um 1235, ins Kloster Helfta 1265, Tod 1277 (Geschichte der Mystik I S. 91 f.). Dagegen lassen die Mönche von Solêmes Mechthild nicht vor 1268 ins Kloster gehen und nach 1281 sterben (Revelat. Gertr. et Mecht. II S. 426). Deutsch stimmte in bezug auf die Geburtszeit Preger zu, rückte aber das Todesdatum einige Jahre herab: um 1280 (P. RE. XII, S. 483). Strauch läßt sie nicht vor 1270 in Helfta eintreten und glaubt, daß sie frühestens um 1282 gestorben sein kann (Zeitschrift für deutsches Altert. XXVII, S. 371). Noch weiter von Pregers Ansätzen entfernte sich Kaulen; nach ihm wurde Mechthild 1278 in das Kloster aufgenommen und starb 1291 (Kirchenlexikon VIII, S. 1146). Michael hält 1210 für das wahrscheinlichste Geburtsjahr; den Eintritt in das Beginenleben setzt er zu 1230, den in das Kloster Helfta nach 1270, den Tod um 1285 (Gesch. d. d. Volks III, S. 190). Stierling endlich findet für Geburt und Tod: nach 1210 und nach 1294 (Gött. Dissert. 1907, S. 22).

Mit der Chronologie von Mechthilds Leben hängt die andere Frage zusammen, ob wir in dem deutschen Büchlein Vom fließenden Licht der Gottheit ihre Aufzeichnungen im

wesentlichen in der Folge besitzen, wie sie entstanden sind, oder ob in der oberdeutschen wie in der lateinischen Übersetzung die Ordnung der Stücke von einem Bearbeiter hergestellt ist. Für die erste Möglichkeit erklärte sich Preger, die zweite wird von Michael und Stierling, wenn auch aus verschiedenen Gründen, angenommen.

Aber besitzen wir überhaupt ein Buch Mechthilds? Die Frage wäre müßig, wenn man nicht bei Michael lesen würde, daß Mechthild lediglich gelegentliche Notizen auf fliegenden Blättern aufschrieb, die von dem Dominikaner Heinrich von Halle nach sachlichen Gesichtspunkten in sechs Bücher zusammengestellt wurden. Michaels Annahme beruht auf einer Notiz zu *Lux divinit. II, 22 S. 517*: *Hic litteratus et bonus vir dicta huius Mecht. omnia collegit et in unum volumen redegit ac in sex partes illud distinxit, sicut legentibus nunc apparet.* Aber diese Angabe scheidet an Mechthilds eigenen Aussagen. Auf die Frage: Wer hat dis buch gemacht? antwortet sie rund und bestimmt: Ich han es gemachet, S. 3. Wenn sie von dem Befehl ihres Beichtigers, ihre Gesichte aufzuzeichnen, spricht, so sagt sie nicht, daß er ihr gebot, ihre gelegentlichen Notizen dem Dominikaner Heinrich zu übergeben, damit der ein Buch daraus mache, sondern: das er eim snöden wibe hiefs dis buch schriben, IV, 2 S. 95. Auch der Bruder Heinrich wundert sich nicht über das Wirrsal von Zetteln, die er zu ordnen bekommt, sondern über „die menlichen worte, die in disem buche gescriben sint“, V, 12 S. 140. Demgemäß bezeugt endlich die Unterschrift des Buches: *Dise schrift, die in disem buche stat, die ist gevlossen us von der lebenden gotheit in Swester Mehtilden herze und . . ist gescriben von iren henden, VI, 43 S. 215.*

Nach diesen Stellen muß man es dabei lassen, daß Mechthild das Buch ihrer Offenbarungen schrieb. Die Frage ist nur, ob wir es in der Einsiedler Handschrift in der ursprünglichen Anordnung besitzen oder nicht. Die lateinische Übersetzung hat eine andere Anordnung. In dem Texte, der ihr zugrunde lag, ist der freilich nicht durchgeführte Versuch gemacht, die einzelnen Stücke nach dogmatischen

Gesichtspunkten zusammenzustellen. Der Urheber verrät sich durch sein Werk als ein ungewöhnlich pedantischer Schulmeister. Man darf aus der eben erwähnten Notiz zu II, 22 folgern, daß dieser Künstler Heinrich von Halle war: er hat die Folge der Stücke, die er in Mechthilds Buch fand, seinem dogmatischen Schema zuliebe verändert. In dem Texte, den die oberdeutsche Übersetzung wiedergibt, mangelt jegliche sachliche Anordnung. Da man nun nicht gut annehmen kann, daß irgendein Zufall die von Heinrich so schön geordneten Stücke wieder durcheinander wirbelte, so liegt Pregers Vermutung nahe, daß die oberdeutsche Übersetzung die ursprüngliche, von Heinrich zerstörte Reihenfolge der Stücke wiedergibt, und daran schließt sich dann leicht die zweite Vermutung, daß die Folge der Stücke durch ihre Entstehungszeit bedingt war: Mechthilds Buch entstand, indem sie ihre Gesichte nach und nach aufzeichnete.

Diese Vorstellung über die Entstehung des Buchs hat an und für sich keine Schwierigkeiten: so planlos entstehen die Bücher der literarisch Ungebildeten, und diese Art der Entstehung erklärt die Willkür in der Folge des Einzelnen. Aber das Buch selbst scheint zu widersprechen. Michael erinnert an die beiden Stellen III, 1 u. IV, 27. Aus der Randbemerkung zu der letzteren Stelle *Año dñi MCCLVI* zieht er, wie vor ihm Preger, den Schluß, daß sie 1256 geschrieben sei. Die erstere versteht er, wie ich glaube, richtig dahin, daß Mechthild 7 Jahre vorher den Befehl zum Schreiben erhielt (*Zeitschr. f. kath. Theol.* 25 S. 178). Da nun nach dem Prolog des Fließenden Lichts Mechthild im Jahre 1250 zu schreiben begann, so ist III, 1 1257 und IV, 27 1256 geschrieben: die ursprüngliche Ordnung ist also zerstört.

Die Argumentation scheint zwingend. Aber sie ruht auf einem sehr schwachen Fundament. Michael erklärt kategorisch: das Zeugnis des Vorworts ist festzuhalten. Auch Strauch hält es für zuverlässig, er nimmt an, Heinrich von Halle habe jene Notiz aufgezeichnet, S. 371. Aber ist dieses Zutrauen begründet? Wir hören im Vorwort: 1250 ist das Buch begonnen, 15 Jahre dauerte es, bis es vollendet war,

40 Jahre führte Mechthild ein frommes Leben. Das sind lauter runde Zahlen. Schon dieser Umstand erweckt Bedenken. Doch es kann Zufall sein. Aber wenn der Vorredner über Mechthild berichtet: *sequens perfecte vestigia fratrum ordinis praedicatorum*, so verrät er dadurch, daß er nichts von Mechthild wufste. Seine Worte können nur meinen, daß Mechthild entweder als Nonne oder als Tertiaria dem Dominikanerorden verbunden war. Aber weder das eine noch das andere war der Fall: sie lebte zuerst als Begine, ohne Regel, dann als Nonne in Helfta nach der Benediktinerregel. Sein falsches Wissen hat der Vorredner aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen vorschnellen Schluss aus den Stellen gewonnen, an denen Mechthild vom Predigerorden spricht. Der falsche Schluss beweist wieder, daß er nichts wufste. Sagt er weiter, daß das Buch von einem Dominikaner verfaßt sei, so behauptet er von neuem etwas Unrichtiges. Wieder aber wissen wir, woher er seine Kenntnis hat. Er schöpft sie aus der Anmerkung zu II, 22 S. 517 der Übersetzung. Dort liest man wie erwähnt von Heinrich von Halle: *Hic literatus et bonus vir dicta huius M. omnia collegit et in unum volumen redegit ac in sex partes illud distinxit sicut legentibus nunc apparet*. Aus dem Sammeln hat er das Schreiben gemacht. Diese Übertreibung bestätigt, daß ihm die eigene Kunde über Mechthild fehlte. Man wird also gut tun, seinen Zahlen sehr mißtrauisch gegenüberzustellen. Fällt die Autorität des Vorworts, dann wissen wir nicht, wann Mechthild zu schreiben begann; dann aber läßt sich aus den 7 Jahren die Priorität von IV, 27 vor III, 1 nicht entnehmen.

Mehr Gewicht als die Bemerkungen Michaels haben die Bedenken Stierlings. Er nimmt an, daß das Prinzip der inhaltlichen Gliederung im deutschen Text in gleicher Weise durchgeführt sei, wie im lateinischen, S. 18. Nun ist es freilich unmöglich, in der Reihenfolge der Stücke eine Sachordnung zu entdecken: schon Heinrich von Halle hat sie nicht gefunden; denn er hat die des lateinischen Textes hergestellt. Auch der Verfasser der Vorrede hat sie vermisst; denn er gibt eine Übersicht des Hauptinhalts nach sachlichen Gesichts-

punkten. Und wie den früheren, so geht es auch den gegenwärtigen Lesern. Stierling läßt denn auch seine Annahme stillschweigend fallen und ersetzt sie durch die andere, daß Verstaltungen der ursprünglichen Folge durch Einschaltungen und Zertrennungen stattgefunden haben. Nur diese Annahme sucht er zu beweisen.

Ihre Möglichkeit ist unbestreitbar. Eine Schrift ohne Ordnung fordert geradezu auf, etwaige vereinzelte Stücke desselben Verfassers hinzuzufügen und Verwandtes zusammenzutragen. Und mehr als das: es ist sicher, daß Mechthilds Buch Zusätze erhalten hat. Stierling verweist auf die vier Zeilen S. 155 u. „Dis sprach och — stan“. Und jedermann wird ihm zugeben, daß sie ein Einschiebsel sind. Freilich bleibt dabei die Frage offen, ob es auf Rechnung eines Redaktors oder der Verfasserin selbst kommt. Denn wie Stierling treffend bemerkt, kommt es vor, daß Mechthild an irgendein Stück allerlei Gedanken anreichte, die ihr nachträglich gekommen sind. Aber auch wenn man auf diese Zeilen verzichtet, fehlt es nicht an Stellen, die sich sicher als spätere, nicht von Mechthild herrührende Zutaten erweisen. In den letzten Zeilen von II, 4 S. 33 spricht ein Dritter von Mechthild: Nu die, der dis geschach, die ist tot und ist hingevare. Ebenso ist die Unterschrift des ganzen Buches VI, 43 S. 215 Zeugnis eines Dritten über die Verfasserin. Auch das vorhergehende Stück VI, 42 gibt sich ebenso deutlich als Zutat zu erkennen, wie VI, 41 als Schluß: Ir wellent, de ich furbas scribe und ich enmag.

Aber mit solchen Zusätzen läßt sich nicht viel beweisen; denn je deutlicher sie sich als das, was sie sind, zu erkennen geben, um so weniger verändern sie den Körper des Buchs. Sie sind angefügt, ohne die Ordnung zu stören.

Diese wäre geändert, wenn Stierlings Urteil über V, 34 richtig wäre. Aber gerade diese Hauptstütze seiner Ansicht ist, wie mich dünkt, sehr wenig tragkräftig. Stierling urteilt, Mechthilds Plan sei gewesen, die fünf neuen Heiligen zu schildern. Da zu diesem Plan die langen Stellen S. 166 „Ich armer mensche“ bis S. 167 „in eime heligen tode“ und S. 167 „dis sprach och“ bis Schluß nicht passen, so

wirft er sie als Einschaltungen hinaus. Aber hier ist die Voraussetzung irrig. Denn was Mechthilds Plan war, brauchen wir nicht zu erraten; das sagt sie so klar, als man nur wünschen kann: Mich wundert sere nach der edelkeit die do lit an der helikeit und nach der krankheit, die an den menschen lit. Diese Worte verwehren unbedingt, die Stelle: „Ich armer mensche“ auszuschalten. Sie gehört zu dem ursprünglichen Bestand des Stücks. Eher könnte man auf den Gedanken kommen, das letzte Drittel von „Mere sprach“ an sei spätere Zutat. Aber ich bin auch gegen diese Annahme bedenklich. Denn Stierling hat wieder recht, wenn er bemerkt (S. 26), Mechthild sei nicht fähig gewesen, strikte Disposition zu halten. Sie kehrt am Schlusse zu dem Gedanken des Anfangs zurück, das Gott um der Krankheit der Welt halber seine Boten sendet; auch ihr Büchlein ist sein Bote. Hiermit hängt aber die Aussage über das dreierlei Blut zusammen. Denn was über des Heiligen Geistes Blut gesagt ist, macht den Satz: de ich in den jungesten ziten anderwarte giessen wil, erst verständlich.

Man wird demnach mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, das V, 34 in ursprünglicher Gestalt auf uns gekommen ist.

Dasselbe gilt auch von den anderen Stellen, auf die Stierling seine Annahme stützt. Er nimmt an, I, 2 S. 4 gehöre vielmehr an den Schlus von II, 19 S. 40. Aber ich fürchte, das er hier der Wortassoziation, die er dem Bearbeiter unseres Textes zum Vorwurf macht, selbst zum Opfer gefallen ist. Das II, 19 fast mit denselben Worten schließt, mit denen I, 2 beginnt, hat ihn dazu verführt, die beiden Stücke als ursprünglich zusammengehörig zu betrachten. Er streicht nun die drei letzten Zeilen von S. 40 und läßt I, 2 unmittelbar an den Satz „und verluthet schone mit den drin personen“ sich anschließen: die Seele setzt die Erklärungen fort, die sie der Erkenntnis gibt (S. 80). Gegen die Streichung der drei Zeilen habe ich keinen Einwand: sie stammen aus I, 2. Dagegen scheint mir, das durch die Zusammenschmelzung der beiden Stücke der Aufbau von II, 19 zerstört wird. Gegenüber dem Argwohn, die Gesichte seien

von mutwillen gedaht, spricht die Seele von den drei Himmeln, d. h. von den trügerischen Visionen des Teufels, von den aus dem Begehren der Sinne entsprungenen und von den wahren, von Gott gegebenen; was kümmert sie alles Mißverstehen: sie legt allen Kummer nieder und fährt mit St. Paul in den dritten Himmel. Hiermit ist der Gedanke zu Ende geführt. Das Stück erträgt keine Fortsetzung; wenn man ihm I, 2 anfügt, so wird es entstellt.

Auch der Gedanke, daß die drei ersten Zeilen von II, 2 aus II, 4 S. 31 herausgeschnitten seien, ist recht wenig glücklich; denn ein Grund dafür läßt sich nicht absehen. Unmöglich scheint mir endlich die Einschlebung von II, 23 in III, 24; denn die geistliche Schwester und die weltliche Begine sind nicht identisch mit der Minne und der stumpfen Seele. Auch diese Stücke bestehen für sich.

Ich fürchte, Stierling ist bei seinem Bemühen, Unebenheiten zu beseitigen, dazu gekommen, an einem von Hause aus unregelmäßigen Werk, das nur als solches verständlich ist, heranzubessern. Aber dadurch wird es höchstens verdorben: Mechthild war außer der Regel, ihr Werk auch. Lassen wir es so.

Ich fasse zusammen: Mechthilds Buch liegt uns nicht so vor, wie es von ihr geschrieben wurde. Denn nach ihrem Tode wurden da und dort Zusätze gemacht. Auch die Zerlegung in 6 Theile ist möglicherweise jünger. Mechthild selbst spricht stets nur von ihrem Buche. Aber daß so eingreifende Umgestaltungen vorgenommen wurden, daß die ganze Gestalt des Buchs durch sie eine Änderung erlitt, läßt sich nicht beweisen. Ob die einzelnen Stücke im deutschen Text in der Reihenfolge, wie sie entstanden, aufeinander folgen, ist auf Grund dieser Beobachtungen nicht zu entscheiden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür; aber auch das Gegenteil ist möglich.

Sehen wir, ob die Untersuchung der im Buch zerstreuten chronologischen Angaben weiter führt.

Die erste steht II, 24 S. 47: Laurenti, ich was in dir gebunden mer denne zwenzig jar uf einen grulichen rost; doch behielt mich got unverbrant und hat mich nu me denne

siben jar gelöscht. Die Frage, woran Mechthild bei dem Gebundensein auf den glühenden Rost gedacht habe, ist ein Rätsel, dessen einwandfreie Lösung unmöglich ist. Der nächste Gedanke an die mancherlei Bedrängnisse in Magdeburg ist, wie Michael mit Recht bemerkt, durch das unmittelbar Vorhergehende ausgeschlossen. Damit ist nun freilich auch — was Michael nicht bemerkte — jede Gewähr dafür dahingefallen, daß man die zwanzig Jahre von der Übersiedlung nach Magdeburg an zählen darf. Vielleicht ist ein anderer Ausgangspunkt zu finden. Da die Feuerqual nicht von äußerem Leiden verstanden werden kann, muß man an Seelenpein denken. Wann diese für Mechthild begann, erzählt sie IV, 2 S. 90 ff. Hier hören wir: Ich hatte in miner ersten kintheit so grofse sunde getan, were ich ane ruwe und ane bihte beliben, ich müfste zehen jar ze vegfur sin gewesen S. 94. Daneben berichtet sie von dem Grufs des Geistes in ihrem zwölften Jahr und seiner Folge: das ich mich zu einer grofsen teglichen sunde nie mohte erbieten S. 91. Man wird auf Grund der beiden Stellen annehmen dürfen, daß die Seelenpein, die Mechthild erlitt, der Kampf wider mächtige Versuchungen war, denen sie einmal unterlegen war, und die sie immer von neuem überwinden mußte und überwand: got behielt mich unverbrant, S. 47, vgl. S. 91 und S. 93, wo von dem Teufel gesagt ist: jedoch so hat im got de verboten, de er selber niemer zu mir mag komen. Dieser Kampf begann im zwölften Jahr, in der ersten Kindheit; er erklärt den Grufs des Geistes, die Flucht aus der Heimat und den Eintritt in das Beginnenleben; er dauerte mehr als 20 Jahre und er endete mehr als sieben Jahre, ehe Mechthild II, 24 schrieb. Die Stelle ist also in ihrem 40. oder 41. Jahr geschrieben. Vielleicht noch etwas später.

III, 1 S. 61. Die Stelle ist sieben Jahre nach dem Beginn der Niederschrift geschrieben.

IV, 2 S. 91 geschrieben 43 Jahre nach Mechthilds Geburt und 20 Jahre nach ihrem Eintritt ins Beginnenleben. So glaube ich S. 94 im Unterschied von Michael verstehen zu müssen. Er erklärt, sie sei, nachdem sie 20 Jahre Be-

gine war, zum Schreiben veranlaßt worden. Aber dem widerspricht die Gedankenfolge des ganzen Stückes: Mechthild berichtet von ihren Erlebnissen zuerst in der Heimat, dann in Magdeburg: hier beginnen ihre Gesichte; sie sieht nun die Engel und Teufel, die sie umgeben. In ihrer Kindheit hat sie gesündigt; aber als sie zum geistlichen Leben kam, lernte sie ihren Leib überwinden mit Seufzen, Weinen usw., so dafs sie bei 20 Jahre lang eine Stunde ohne Mühsal nicht kennt. Hier kann kein unbefangener Leser die 20 Jahre von dem Befehl zum Schreiben an zählen, da er von diesem überhaupt noch nichts gehört hat. Der Zeitpunkt, do ich zü geistlichem Leben kam, ist der gegebene.

IV, 27 S. 121. Ich halte den Bezug auf die Ereignisse des Jahres 1256 für richtig. Aber die Folgerung, dafs die Stelle in diesem Jahre aufgezeichnet wurde, geht zu weit. Nur die Tatsachen: die Verfolgung des Predigerordens, Mechthilds Gebet und ihr Gesicht, fallen in dieses Jahr, ob auch die Aufzeichnung, wissen wir nicht.

V, 34 S. 166 wird der 1253 kanonisierte Petrus Martyr als der neue Märtyrer bezeichnet. Die Stelle ist also nach diesem Jahre geschrieben, aber es steht völlig dahin, wie lange danach. In demselben Kapitel ist von Jutta von Sangerhausen die Rede. Aber auch diese Erwähnung führt zu keinem sicheren Ergebnis. Denn wir wissen über Jutta so gut wie nichts. In unserer Stelle wird sie zuerst genannt. Die nächste Erwähnung findet sich im Kanonisationsprozess der heiligen Dorothea von 1404; hier wird über Jutta bemerkt: *de qua multa loquebantur et postea omnia evanuerunt* (Scr. rer. Prutt. II S. 375). Erst die Biographien aus dem 16. und 17. Jahrhundert geben Zahlen, und zwar lassen die beiden älteren Jutta 1260, die jüngere 1264 sterben S. 376 und 383. Man braucht nicht zu sagen, dafs diese Zeugnisse kaum einen Wert haben.

VI, 2f. S. 177 und 179, vgl. Lat. Übersetzung III, 1 S. 519. Hier ist der Domdekan Dietrich von Magdeburg genannt. Sein Vorgänger Rupert kommt in der Wahlkapitulation vom März oder April 1260, Magdeburger Reg. II S. 657 No. 1491, zum letztenmal als Dekan vor; er wurde

im April d. J. Erzbischof. Dietrich selbst ist in den Jahren 1262—1269 urkundlich nachweislich, No. 1540 und 1793. Sein Nachfolger Walter erscheint am 10. April 1271 zum erstenmal, III S. 16 No. 42. Michael folgert nun daraus, daß VI, 3 die Wahl Dietrichs erwähnt wird, daß diese Stelle 1260—1262 geschrieben sei. Ich zweifle wieder, ob mit Recht. Mechthild erzählt VI, 2, sie habe für einen Herrn um sein Begehren gebeten und die Antwort erhalten, sein Begehren sei auf ein demütiges Leben gerichtet. Sein Wille sei heilig; aber er solle bleiben, wo er sei. Der Domdekan wünschte hiernach von seinem Amte entbunden zu werden, um in die *vita religiosa* eintreten zu können. Heißt es nun im nächsten Kapitel: daß dieser Herr zum Dekan erkoren ist, das ist Gottes Wille, so ist, wie mich dünkt, die Annahme sehr unwahrscheinlich, daß diese Worte alsbald nach der Wahl geschrieben sind. Rücktrittsgedanken in diesem Moment wären schwer erklärlich. Sie sind erst verständlich, nachdem Friedrich eine Zeitlang die Last des Dekanats getragen hatte. Man muß deshalb die Abfassung von VI, 2f. näher an 1270 als an 1260 rücken.

VI, 21 S. 198. Hier ist in einer Anrede an den regierenden Papst gesagt: *de nu din vorvarn also unlange lebet, de kunt davon usw.* Innozenz IV. regierte 12 Jahre, Alexander IV. 7, Urban IV. 3, Klemens IV. 3, Gregor X. 5. Mechthild hat also den letzteren angeredet, d. h. die Stelle ist nach 1271 geschrieben.

Hiernach ergeben sich folgende Daten, wobei ich die später sich ergebenden Zahlen gleich einsetze:

Beginn der Niederschrift: 1250.

II, 24 1255

III, 1 1257

IV, 2 1258—1259

IV, 27 nach 1256

[V, 34 1260—1264]

VI, 2f. gegen 1270

VI, 21 nach 1271.

Man wird zugeben, daß der Zufall ein höchst seltsames Spiel getrieben hätte, wenn diese chronologische Reihe durch

ihn konstruiert wäre. Die Folge der zeitlich zu fixierenden Stücke macht es also nahezu gewiß, daß das Buch — von späteren Einschaltungen abgesehen — in der oberdeutschen Übersetzung uns so vorliegt, wie es entstand.

Die Gegenprobe liefert die sachlich geordnete lateinische Übersetzung. Hier folgen die Stücke so:

Prolog	1259—1260
II, 2	1265—1270
II, 13	1255
II, 15	1257
III, 7 nach	1271
III, 12 nach	1256.

Die Sachordnung hat die zeitliche Ordnung zerrissen.

Ich habe das 7. Buch bisher nicht berücksichtigt. Es ist durch VI, 43 so deutlich von den vorhergehenden Büchern geschieden, daß man es nicht mehr zu „dem Buche“ Mechthilds rechnen kann. Es bildet einen Nachtrag, den sie nicht mehr als Begine, sondern als Nonne in Helfta verfaßte, in der Zeit, als sie sich fremder Hände und fremder Augen bediente, VII, 64 S. 279.

Für die Chronologie kommen zwei Stellen in Betracht, VII, 36 und VII, 28. Nach der ersteren Stelle war es 30 Jahre und mehr, daß Mechthild zu schreiben begonnen hatte. Da der Beginn der Niederschrift um 1250 anzusetzen ist (s. unten), so ist VII, 36 etwa 1281 geschrieben.

An der zweiten Stelle VII, 28 ist von einem Krieg die Rede, der Sachsen und Thüringen in große Not brachte. Stierling erinnert an den Kriegszug Adolfs von Nassau nach Thüringen im Jahre 1294. Die Schilderungen des Krieges in der Cron. s. Petri Erford. mod. S. 308f. bilden in der Tat einen vorzüglichen Hintergrund für das Gebet Mechthilds. Auch der Umstand fällt ins Gewicht, daß ein Teil der Raubscenen bei Eisleben spielte, wo Adolf 14 Tage lang lagerte. Ich bin gleichwohl gegen die Beziehung auf den Krieg von 1294 bedenklich. Erstens redet Mechthild von Krieg in Sachsen und Thüringen; dagegen berührte der Krieg von 1294 nur eben die sächsische Grenze. Eisleben bezeichnet den äußersten Punkt, bis zu dem Adolf vorrückte.

Für den Verfasser der Erfurter Chronik spielt sich alles in Thüringen ab. Zweitens ist in der Schilderung der Chronik besonders hervorgehoben, daß die Soldaten Adolfs die Frauenklöster nicht schonten, sondern ihren Übermut gerade an den Nonnen übten. Dagegen erscheint bei Mechthild das Kloster Helfta selbst nicht betroffen. Drittens. Der Tadel der Urheber des Krieges bei Mechthild paßt nicht zu den Kämpfen von 1294, vollends nicht, daß von den Urhebern gesagt wird, daß „sie die bilde mines gotzhuses getörrent angriffen“. Viertens bleibt völlig unerklärt, was mit Mechthilds Satz: „Die lan ich werden gevangen und libelos“ S. 243 gemeint sein soll. Ich bin deshalb geneigt, vielmehr an die Kämpfe der Jahre 1280 und 1281 zu denken. In sie waren der Erzbischof von Magdeburg, der Markgraf Dietrich von Landsberg, der Landgraf Albert von Thüringen und sein Sohn Dietrich verwickelt. Sie betrafen also wirklich Sachsen und Thüringen, vgl. Schöppenchron. S. 164f.; Chron. s. Ptri S. 286. Dabei standen der Landgraf und sein Sohn auf verschiedenen Seiten, Grund genug, die Urheber dieses Krieges zu tadeln. In den Kämpfen wurde der junge Landgraf, der Bischof Christian und der Markgraf gefangen genommen. Auch das paßt zu den Andeutungen bei Mechthild.

Ist die Beziehung von VII, 28 auf die Ereignisse von 1280 und 1281 richtig, so wird dadurch gesichert, daß das 7. Buch im Jahre 1281 geschrieben ist. Auch das Jahr 1250 als Beginn der Niederschrift ist dann richtig. Aber es ist die einzige richtige Zahl im Prolog. Die 15 Jahre, in denen das Buch vollendet sein soll, sind falsch; denn das 6. Buch ist mehr als zwanzig Jahre nach dem Beginn der Aufzeichnungen geschrieben. Ebenso sind die 40 Jahre für das religiöse Leben Mechthilds unrichtig. Es dauerte länger. Man muß es also dahingestellt sein lassen, ob der Verfasser des Prologs bei 1250 eine gute Überlieferung wiedergab, oder ob er einmal richtig geraten hat.

Nimmt man 1250 als Beginn der Niederschrift an, so folgt, daß III, 1 im Jahre 1257 geschrieben ist.

Die Chronologie von Mechthilds Büchlein steht demnach

ziemlich fest. Dagegen fehlt es an einer sicheren Brücke, die zum Ansatz des Geburtsjahrs führte. Das kommt für die Stellen II, 24 und IV, 2 in Betracht; die erstere schrieb Mechthild im 40. oder 41., die letztere im 44. Jahr. Zieht man in Betracht, daß die sechs Bücher im Lauf von mehr als 20 Jahren entstanden sind, so wird es zulässig sein, II, 24 auf ca. 1255 und IV, 2 auf 1258 oder 1259 anzusetzen. Daraus folgt dann, daß Mechthild um 1215 geboren ist.

Der Tod Mechthilds erfolgte nach 1281. Das ergibt sich aus dem Ansatz von Buch VII. Die Mönche von Solêmes kamen auf einem ganz anderen Weg zu demselben Ziel. Sie erinnerten, daß die Visionen der großen Gertrud 1281 begannen, und daß sie bei Mechthilds Tod eine Vision hatte. Man wird in diesem Zusammentreffen einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme sehen dürfen. Wie lange Mechthild das Jahr 1281 überlebte, läßt sich nicht sagen. Die Zahlen für ihr Leben sind nach dem Dargelegten: Geburt um 1215, Beginn des Kampfes, erster Grufs des Geistes um 1226, Eintritt ins Beginenleben um 1238, Ende des Kampfes 1247, Beginn der Niederschrift 1250, Eintritt in Helfta um 1275, Tod um 1285.

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Der Prozeß des Jahres 1518.

1. Das Verhalten der Kurie gegenüber der Denunziation des Erzbischofs von Mainz.

Erzbischof Albrecht hatte, wie er den Räten seiner magdeburgischen Regierung am 13. Dezember 1517 ankündigte, die ihm von diesen im Laufe des Monats November übersandten Ablassthesen Luthers samt den übrigen kleinen Schriften „dem Papste eilends zugefertigt“, so daß die Sendung schon Anfang Dezember in Rom eingetroffen sein wird; er hatte sich dabei seines ständigen Vertreters bei der Kurie, des Dr. Valentin von Tettleben¹ bedient, der von Mainz oder Aschaffenburg aus bei dem regelmäßigen Gang der Sendungen über Augsburg in weniger als acht Tagen erreichbar war und als rühriger, beim Papste gern gesehener Geschäftsmann keine Zeit verloren hat, sich seines Auftrags zu entledigen. Dieser ging aber nur dahin, den Papst davon zu unterrichten, daß der Wittenberger Mönch „in Deutschland Neuerungen vorhabe und neue Lehren unter dem Volke

1) Es fand sich auch ein Beweis dafür, daß T. von der ZKG. XXV, 598 u. XXXI, 59 erwähnten Urlaubsreise bereits wieder nach Rom zurückgekehrt war: am 23. u. 24. August 1517 ließen sich „V. v. T., utr. iur. doctor, canon. eccl. Hildesemensis“ und „Nic. de Hermestorff, iur. utr. doctor, cler. Misnensis“ und Sollizitator des Herzogs Georg von Sachsen, in die Bruderschaft der deutschen Nationalkirche in Rom aufnehmen. Liber confratr. B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe. Rom u. Wien 1875, p. 129.

verbreite“¹; weder hat sich der Erzbischof darauf eingelassen, die Sätze Luthers genauer auf ihre dogmatische Zulässigkeit zu prüfen, noch hat er seinen Prokurator angewiesen, auf eine bestimmte Stellungnahme der Kurie zu dringen, die Einleitung eines Prozesses zu verlangen und dann dessen Fortgang regelrecht zu betreiben — nichts von alledem! Albrecht hatte eingestandenermaßen nur den Wunsch, nicht in einen ärgerlichen Streit mit dem Augustinerorden verwickelt zu werden und dabei etwa sein recht anfechtbares Privatleben dem strengen Urteil des kühnen Mönches preisgegeben zu sehen; schon deshalb wollte er nur eben der Form nach seiner oberhirtlichen Pflicht genügen und nicht etwa die römischen Augustiner durch ein nachdrückliches Vorgehen seines Sollizitators reizen. Zugleich wollte

1) Die quellenmäßigen und literarischen Nachweise in meinen Forschungen zu Luthers röm. Prozeß. Rom 1905, S. 43 ff. Doch ist es jetzt auf Grund der beiden vorausgehenden Untersuchungen möglich, den Zusammenhang der Ereignisse in diesem Anfangsstadium chronologisch und ursächlich genauer darzustellen. — Ohne nähere Begründung nimmt Michalski in seiner Dissertation über Prierias (p. 18; vgl. Forschungen S. 172, Anm. 1) an, daß Luthers Thesen schon im November 1517 in Rom bekannt wurden, woran er die falsche Annahme knüpft, daß unmittelbar darauf die Gegenschrift des Prierias verfaßt worden sei. Th. Brieger hat nun (ZKG. XI, 117) bemerkt, daß man in dem Erlaß des Erzbischofs an seine Räte in Kalbe einen Hinweis auf Luthers Schreiben an ihn vom 31. Oktober, dem die Ablaßthesen beigelegt waren, vermißt, obwohl es bei der magdeburgischen Regierung am 17. November eingegangen war (vgl. den Vermerk auf der Rückseite bei Enders I, 118). Indessen ist die Äußerung Albrechts am Schlusse, daß ihn das trotzig Vornehmen des Mönches seiner Person halber wenig anfechte, deutlich genug. Wenn nun unten nachgewiesen wird, daß die Ablaßthesen schon spätestens am 5. Dezember dem Kardinal Kajetan zur Begutachtung übergeben wurden, so läßt sich diese Tatsache bei der am Ende des 2. Kapitels belegten Schnelligkeit der von den Banken besorgten Postsendungen nach Rom mit jenem Eingangsvermerk gerade noch vereinigen: die Sendung des Kanzlers Dr. Zoch (ZKG. XXXI, 49 ff.) konnte in fünf Tagen in Aschaffenburg und acht Tage später in Rom sein. Doch halte ich es nach dem gesamten Vorgehen Tetzels für wahrscheinlicher, daß die magdeburgischen Räte schon erheblich eher zur Erstattung der Anzeige und Einsendung der Schriften Luthers an Albrecht durch den erzbischöflichen Subkommissar veranlaßt worden waren.

er es um keinen Preis mit Luthers Landesherrn verderben¹; vielmehr suchte er trotz ihres hartnäckigen Streites über die Landeshoheit in Erfurt, immer den Schein eines herzlichen persönlichen Einvernehmens mit dem Kurfürsten aufrecht zu erhalten. Endlich hoffte er in Jahr und Tag den Ablasshandel wieder in Gang zu bringen.

Der Papst war also schon Anfang Dezember 1517 über das Auftreten Luthers unterrichtet und, selbst wenn die Denunziation des Erzbischofs keine weitere Bemerkung über die Folgen dieses Angriffes auf die Ablasspredigt enthalten hatte, mußten er wie seine intimsten Berater, die Kardinäle Lorenzo Pucci und Armellini, denen die Förderung des Ablassgeschäftes vor allem am Herzen lag, die drohende Einbuße doch alsbald übersehen.

Wie unten gezeigt werden wird, hat Leo X. auch seinem amtlichen theologischen Berater, dem magister sacri palatii, von Luthers Angriff auf den Ablass Kenntnis gegeben, ohne ihn jedoch jetzt schon mit einer prozessualen Begutachtung zu beauftragen; vor allem aber haben die Medici sofort den damals noch mit dem Generalat betrauten Kajetan mit dieser seinen Orden so nahe berührenden Angelegenheit bekannt gemacht: als anerkannt erste wissenschaftliche Autorität der Kurie hat nun der Kardinal „Minerva“, der unermüdlich fleißige, der auch vor Luthers Erscheinen in Augsburg in mehreren sorgfältig datierten Abhandlungen² den schwebenden Streitfragen gerecht zu werden sich bemühte, sofort zu der brennend gewordenen Frage der Ablässe Stellung genommen. In dem „Rom, am 8. Dezember 1517, in seinem 48. Jahre“ vollendeten „Tractatus de indulgentiis“³ bezieht er sich ein-

1) Auch Pastor (Gesch. d. Päpste IV, 1, 242) ist der Meinung, daß „die Räte in Halle das in Aschaffenburg beschlossene (richtiger: vorgeschlagene) gerichtliche Verfahren gegen Luther nicht für ratsam hielten und daß ein solches durch Tetzl nicht eröffnet wurde“. Die magdeburgische Regierung folgte aber nur den ihr wohlbekanntem Intentionen des Erzbischofs, die auch in seinem Schreiben deutlich genug hervortreten. Vgl. ZKG. XXXI, 49 ff.

2) ZKG. XXV, 429 Anm. 3; XXXII, 19 ff. 41 ff.

3) Thomae de Vio etc. opuscula. Lugduni 1558, tractat. XXV, p. 90—97. Ungeachtet der Angabe des Lebensjahres unter jeder Arbeit

gangs ausdrücklich auf eine von aussen kommende Anregung zu dieser Abhandlung: er habe sie entworfen, als er wahrgenommen habe, daß über die Schätze der Kirche, die vom Apostolischen Stuhle zum Heile der Seelen verliehen würden, die Ablässe und ihr Wesen, bei Professoren der Theologie vom päpstlichen Recht abweichende Lehrmeinungen bestünden („de quarum vi quum varias et pontificii iuris et theologiae professorum opiniones esse animadverterem“, . . .). Bei der asketisch strengen Lebensweise des Kardinals, der sein Tagewerk in aller Frühe schon zu beginnen und seinem Sekretär stundenlang zu diktieren pflegte¹, hat es nichts Auffälliges, daß er die kleine Schrift über einen Gegenstand, den er völlig beherrschte, in wenigen Tagen, vielleicht in kürzerer Frist als Prierias später sein Prozeßgutachten, zum Abschluß gebracht hat. Daß seine Abhandlung sich weniger den Thesen Luthers anschließt als der „Dialogus“ des magister sacri palatii, erklärt sich aus der gewählten Form einer das positive Recht zusammenfassenden und erläuternden Abhandlung; der Verzicht auf eingehende Polemik² aber erklärt sich aus dem vornehmen wissenschaftlichen Standpunkt, den der berühmte Erklärer des heiligen Thomas dem ephemeren Anlaß gegenüber einzunehmen für gut findet: Kajetan hat wenige Monate später dieser seiner Abneigung gegen die üblichen Formen gelehrter Streitigkeiten, die geräuschvollen Disputationen mit ihrem persönlichen Geplänkel, ihren sophistischen Fechterkünsten deutlichen Ausdruck gegeben in einem ärgerlichen Ausfall gegen diese „vanarum quaestionum, sophisticarum rationum et verbosarum contentionum au-

Kajetans konnte auch Cossio die Zeit seiner Geburt nur annähernd auf das Jahr 1469 festlegen. Cossio l. c. p. 17sq.

1) Vgl. meine kritische Würdigung des ihm von seinem späteren Sekretär G. B. Flavio gewidmeten Nachrufs im Arch. f. R.-G. VIII.

2) Cossio, der p. 215 darauf hinweist, daß schon Baronius (Annal. eccl. XXXI, p. 169) die Schrift Kajetans im Anschluß an das Bekanntwerden der Thesen Luthers in Rom entstanden sein läßt, meint, daß das Werk selbst keinen Anhaltspunkt dafür biete. Dieses argumentum ex silentio ist auch die einzige Grundlage der Ansicht C. F. Jägers in der Z. f. hist. Theol. 1858, S. 432. Köstlin, 5. Aufl., I, 191.

tores“¹ — für ihn war also die angeführte Anspielung auf die zutage getretenen Schulmeinungen gewisser Professoren der Theologie deutlich genug.

Der Zusammenhang der beiden Schriften wird endlich noch durch eine ganz unverkennbare Anspielung auf eine der Ablafsthesen Luthers erwiesen: Kajetan widmete seinen Traktat mit den unerläßlichen Schmeicheleien für Leo X. und sein erlauchtes Haus dem Vizekanzler Medici, der als Nachfolger des heiligen Laurentius² die Pflicht habe, „sedis apostolicae tractare thesauros ac dispensare“; so eigne er ihm denn dieses Werk „de spiritualibus ecclesiae thesauris“ zu. Luther aber hatte in der 59. These mit feinem Spott daran erinnert, daß einst der hl. Laurentius als den Schatz der Kirche die Armen bezeichnet habe. Wenn nun auch der Vizekanzler als leitender Staatsmann und Chef der Kanzlei gewissermaßen an allen Regierungshandlungen des Papstes beteiligt war, so würde man doch die Wahl dieses ganz untheologischen Politikers zum Patron einer Schrift über die Ablässe nicht recht verstehen, da auf diese Ehre formell doch zunächst der Groß-Pönitentiar, tatsächlich aber der Kardinal Lorenzo Pucci, der vatikanische Fachmann für den Ablafsvertrieb, der denn auch i. J. 1520 jenes Amt noch an sich riß, Anspruch hatte. Nun aber hat sich ergeben, daß Medici unter steter Anregung Schönbergs die

1) In der von ihm verfaßten Denunziation Kaiser Maximilians vom 5. August 1518. Forschungen S. 142 f.

2) Die Anspielung, daß dieser die Nachfolge des hl. Laurentius angetreten habe, bezieht sich darauf, daß Medici bei der Beraubung des Kardinals Rafael Riario sich dessen bisherige Titelkirche S. Laurentii in Damaso angeeignet hatte. Pastor (IV, 1, 130; 2, 696) führt nur eine nachträgliche Erwähnung in dem Konsistorium vom 24. Juni 1517 an; die Übertragung erfolgte schon in der Sitzung vom 6. Juni: „Insuper providit mihi vicecancellario presb. card. tit. S. Clementis de titulo S. Laurentii in Damaso vacante per privationem d. Raphaelis de Riario olim card. S. Georgii. *Arch. consist. acta cancell. I, fol. 23^a.* — Der hl. Laurentius war Schatzmeister der christlichen Gemeinde in Rom, und als ihm angesonnen wurde, die Schätze der Kirche auszuliefern, bezeichnete er als diese die Armen und Kranken, worauf er gemartert wurde. Kajetan sagt nun wörtlich: „addo, quod tu Romanae ecclesiae vicecancellarius divo suffectus sis Laurentio, cuius est officium sedis“ etc.

lutherische Angelegenheit alle diese Jahre hindurch mit größter Entschlossenheit und Folgerichtigkeit betrieben hat, daß er einige Zeit vorher behufs Begutachtung der Statuten seiner Florentiner Provinzialsynode sich an Kajetan gewandt und in der Folge ihm auch die Frage der geplanten Union mit dem griechisch-katholischen Rußland im Einvernehmen mit Schönberg unterbreitet hat. Wir dürfen danach unbedenklich annehmen, daß der Vizekanzler, der jeden Morgen beim Papste zu eingehender Besprechung der schwebenden Angelegenheiten zu erscheinen pflegte, von diesem sofort den Bericht des Erzbischofs von Mainz nebst den beigefügten Schriften Luthers erhielt und auf den Rat Schönbergs sie dessen Ordensgenossen zur Einsicht und Beurteilung übermittelte. Der Einfluß des deutschen Dominikaners aber, der soeben von seiner ersten diplomatischen Sendung zurückgekehrt war, hat sich in dieser seinen Orden so nahe berührenden Frage sofort geltend gemacht: hatte er doch schon im Vorjahre die entscheidende Wendung im Prozesse um Reuchlins „Augenspiegel“ herbeiführen helfen. Als im Jahre 1516 der vom Papste eingesetzte Zwanzigerausschuß das freisprechende Urteil des Speirer Gerichtshofs und damit die Verurteilung Hochstratens zu bestätigen sich anschickte, wurde die Niederlage der Dominikaner im letzten Augenblick abgewandt und ihr späterer Sieg vorbereitet, indem „der Dominikaner Prierias durch Nikolaus von Schönberg das apostolische Mandat über die Vertagung erwirkte“¹. Der im Jahre

1) „Quibus auditis magister noster Silv. Prierates per Nic. de Schoenberg extorsit mandatum apostolicum de supersedendo.“ [Hermann v. d. Busche] im Hochstratus ovans. Böcking, opp. Hutteni VI, 474. Suppl. I, 463 sqq. L. Geiger, Joh. Reuchlin, S. 291 ff. 319. Buddee a. a. O. S. 6f. Die Glaubwürdigkeit der berühmten Satire in bezug auf die römischen Vorgänge (vgl. Geiger S. 433 Anm. 3) wird wesentlich verstärkt durch den von mir geführten Nachweis der Autorschaft des Kölner Humanisten und einer im Frühjahr 1519 erfolgten Romreise seines Verbündeten im Kampfe gegen Hochstraten, des Kölner Domherrn Grafen Hermann von Neuenahr (Arch. f. R.-G. I, 59 ff. Aleander gegen Luther S. 27 Anm. 4. 42). Wenn Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., 7. Aufl. I, 187f.) meint, daß diese Maßregel des Papstes für Reuchlin zwar nicht die förmliche Lossprechung brachte, aber doch

1515 vom Papste auf den Vertrauensposten des Hoftheologen berufene Prierias hatte also selbst nicht den durchschlagenden Erfolg erzielt, sondern damals schon wurde sein Ansehen bei den herrschenden Mediceern von dem Schönbergs überwogen, der im kritischen Moment alle gegnerischen Einflüsse aus dem Felde schlug und der dann auch den Papst, seinen humanistischen Neigungen zum Trotz, in der durch die Interessen des Ordens wie des Papsttums gebotenen Richtung festzuhalten verstand. In demselben Sinne ist er auch in Luthers Sache vom ersten Tage an tätig gewesen.

In dem späteren Verlauf des Lutherprozesses hat nun Leo X., abgesehen von der durch die Kaiserwahl veranlaßten Unterbrechung des Verfahrens, unter dem Einflusse des von Schönberg geleiteten Vizekanzlers ohne Zögern und Schwanken die jeweilig notwendigen Schritte getan; was er jetzt erst nach etwa zwei Monaten der Untätigkeit verfügte, die Mafsregelung des Augustiners durch seine Ordensobern, war zudem ein Schritt, der ebensowohl auf die Einleitung¹ wie auf die Verhütung eines Prozesses berechnet sein konnte, der nicht unbedingt schwierige prinzipielle Erwägungen, eine offizielle dogmatische Prüfung des eingegangenen Materials zur Voraussetzung haben mußte und schliesslich auch den Ruf Luthers und seines Ordens vor der Öffentlichkeit zu schonen geeignet war. Noch in der Zeit der Vorberatungen über die Verdammungsbulle wurde ja die auch bei Luther vorausgesetzte Rücksicht auf die Ehre seines Ordens benutzt, um ihn zum Schweigen zu bewegen, und der Ordensgeneral mußte in seinem Schreiben an Staupitz vom 15. März 1520 in Aussicht stellen, daß bei der unvermeidlichen Verurteilung der Schriften Luthers weder dieser noch sein Orden mit Namen genannt werden sollten². Derartige Bedenken lagen dem Papste schon bei dem erstmaligen Auftauchen der heikeln Frage nahe, da ihn noch kürzlich gegen Ende

„nicht viel weniger als einen Sieg“ bedeutete, so ist gerade das Gegenteil davon richtig.

1) Als „inquisitio famae“. Vgl. Kap. 3 zu dem Erlaß vom 3. Februar.

2) ZKG. II, 478 ff.

des Laterankonzils die erbitterten Beschwerden der Bischöfe über die ihre Autorität untergrabenden Privilegien der Bettelorden zu vorsichtigem Lavieren genötigt hatten: denn er konnte sich weder den nur allzu berechtigten Klagen der Ordinarien ganz versagen, noch durfte er die einflußreichen und zahlungsfähigen Körperschaften der Mönche vor den Kopf stoßen. Aleander, der soeben in den vertrauten Kreis der Mitarbeiter des Vizekanzlers eingetreten war und nach seiner mehrjährigen Tätigkeit als Kanzler des Bistums Lüttich¹ die bedenkliche Stimmung in Deutschland kannte, prophezeite schon damals Unheil, wenn dort einmal der rechte Mann auftreten würde. Auch er empfahl später noch Luther gegenüber „einen Keil auf den andern zu setzen und den Mönch durch Mönche zu bekämpfen“. So hatte auch Alexander VI. versucht, den unbequemen Florentiner Bußprediger zum Schweigen zu bringen, indem er das Kloster von San Marco wieder der lombardischen Kongregation der Dominikaner einverleibte und deren Generalvikar, den Gegner Savonarolas, zum Richter machte². Der Entschluß, den Ordensverband Luthers zunächst zu seiner Zurechtweisung zu benutzen, lag also nahe genug und war nach einem Wink des Papstes an seine geheimen Sekretäre, den auch später in Luthers Sache gebrauchten Sadolet oder Bembo³, binnen kürzester Frist auszuführen. Wenn dieser nicht besonders schwierige Entschluß erst am 3. Februar gefaßt wurde, so wurde er eben nicht durch die Anzeige des Erzbischofs von Mainz, sondern durch eine erneute, diesmal aber dringlichere Einwirkung auf den Papst ausgelöst, die, durch Kajetans Denkschrift vorbereitet, sich im unmittelbaren persönlichen Verkehr weit nachdrücklicher zur Geltung bringen konnte.

1) Am 17. Juni 1516 war er als Gesandter des Bischofs Eberhard von der Mark nach Rom gekommen; am 2. Dezember 1517 wurde er vom Vizekanzler in Beisein des kaiserlichen Gesandten, Grafen Alberto Pio von Carpi, zum Handkufs empfangen. H. O m o n t, Journal d'Aléandre p. 17.

2) Forschungen S. 43 Anm.

3) Pastor IV, 1, 58 Anm. 3.

Bis diese einsetzen konnte, hat Leo X., der im weiteren Verlauf des Jahres 1518 unter dem Einfluß der Dominikaner stets mit großer Entschlossenheit und Strenge gegen Luther vorgegangen ist, die Beschwerde über den Wittenberger Professor mehrere Wochen hindurch auf sich beruhen lassen. Wenn er sie nicht alsbald seinem zuständigen theologischen Berater überwie mit dem Auftrage, die verdächtigen Streitsätze zu prüfen und zu begutachten, so wird diese Unterlassung einigermaßen verständlich durch die sofortige Befragung der ersten Autorität in dogmatischen Dingen, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob Leo X. persönlich von der Abhandlung Kajetans Kenntnis genommen hat: immerhin hatten die maßgebenden Männer in seiner Umgebung damit eine wissenschaftlich begründete Stellungnahme der Kurie zu Luthers Lehren vorbereitet. Die vorübergehende Lässigkeit des Papstes ist aber gewiß zum guten Teil auch auf die leidenschaftliche Hingebung zurückzuführen, mit der er seine ihm unentbehrlichen Zerstreuungen, Jagden, Komödien und Bankette¹ neben den großen politischen Geschäften betrieb, während die finanziellen Nöte, die seit dem heillosen Kriege um Urbino immer dringender wurden, ihn zu scharfsinniger, freilich auch immer bedenklicherer Ausbeutung aller Hilfsquellen zwangen. Um nur einige charakteristische Züge nach den Berichten des venezianischen Botschafters anzuführen, so weilte der Papst Anfang Dezember 1517 auf seinem Liebessitze, der Villa Magliana weit draussen in der Campagna, wo er unbekümmert um den Regen mit mehreren Kardinälen sich wie gewöhnlich dem Vergnügen der Jagd widmete; nach Weihnachten hieß es dann, er wolle nach Epiphania Rom verlassen, „um nach der Vaterstadt des Kardinals Egidio Canisio“, des früheren Augustinergenerals, zu gehen, also nach Viterbo, wo er den „gewohnten Vergnügungen“, vor allem der Jagd leben wolle; bald darauf (10./12. Januar) verlautet, er wolle sich auf acht Tage nach Civitá vecchia begeben². In eben diesen Monaten betrieb der Papst mit

1) Vgl. ZKG. XXV, 400 Anm. Pastor, G. d. Päpste IV, 1, 397 ff.

2) Marino Sanuto, Diarii XXV, col. 163. 175. 203.

großem, durch die Ereignisse nur allzu gerechtfertigtem Ernst die Frage einer umfassenden internationalen Unternehmung gegen die furchtbar anwachsende Türkengefahr. Die Beratungen der dazu eingesetzten Kardinalskommission, die Besprechungen mit den Gesandten, der Meinungsaustausch mit den abendländischen Mächten beschäftigten ihn lebhaft ¹. Am 12. Januar 1518 berichtet Lippomano über die Türkenfrage, der Papst fühle sich schwer bedroht; später erwähnt er die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Gesandten und ein Schreiben des Kaisers über seine Abmachungen mit den Ständen wegen des für das Frühjahr geplanten Reichstages ². Daneben betrieb der Papst einige peinliche Verhandlungen von stark persönlichem und zugleich finanziellem Charakter: der kaiserliche Gesandte, Graf Alberto Pio von Carpi, hatte sich des unter den Schutz seines Herrschers geflüchteten Kardinals Adriano Castellesi („von Corneto“) anzunehmen und bemühte sich, die Suspension der gegen diesen erlassenen Vorladung zu erwirken, da bei Fortführung des Prozesses die Einziehung seines Vermögens und seiner Pfründen bevorstand ³. Der Kardinal Riario, den die Medici in die Kardinalsverschwörung von 1517 verwickelt hatten, um ihn seiner Reichtümer zu berauben, hatte sich schon im Juli zu einer umfassenden Transaktion bequemen müssen, um sein Vermögen zu liquidieren und dem Papste zu übermitteln ⁴; aber noch im Dezember mußte er dem Vizekanzler die Abtei Tre Fontane bei Rom mit einem Einkommen von 3000 Dukaten abtreten, auf Rechnung von 25 000 Dukaten, die er dem Papste noch schuldete: einstweilen erhielt er sein Stimmrecht im Konsistorium noch nicht zurück ⁵.

Zugleich erniedrigten sich die Medici zu Helfershelfern der habgierigen belgischen Großen bei der schamlosen Plün-

1) Vgl. Pastor a. a. O. S. 156f. Forschungen S. 113f.

2) Sanuto l. c. col. 204 („22. Jan.“ verschrieben für „12.“); col. 242 zum 8. Februar.

3) Sanuto l. c. (zum 12. Januar 1518) col. 204.

4) Vgl. Pastor a. a. O. IV, 1, 125. 129f. IV, 2, 697ff.: Die Begnadigung des Raff. Riario.

5) Sanuto (zum 19. Dez. 1517) col. 163.

derung der spanischen Kirche in den dem Aufstande der Comeneros vorausgehenden Jahren, so daß sie an ihrem Teil zu dieser nationalen Erhebung gegen den jungen König, damals ein willenloses Werkzeug in den Händen des Herrn von Chièvres und seiner Sippe, des Hauses Croy, beigetragen haben. Besonders die Beraubung des Nachlasses und der Kirche des am 8. November 1517 in Ungnade verstorbenen großen Kardinals Jimenez machte in Spanien viel böses Blut¹. Am 3. Dezember berichtete der Venezianer Lippomano², den Titel des Erzbistums Toledo und des Primats von Spanien solle der (kaum zwanzigjährige) Nepote des allmächtigen Ministers Chièvres erhalten, der bei dem großen Kardinalsschub von 1517 schon den Titel S. Mariae in Aquiro erlangt hatte. Das (60 000 Dukaten betragende) Einkommen solle in drei Teile zerlegt und die Hälfte diesem Wilhelm von Croy, der Rest zwei Spaniern, dem Prior von Kastilien und dem Kardinal Carjaval (tit. S. Crucis), der in Rom die spanischen Angelegenheiten vertrete, überwiesen werden. Am besten aber werden wir über die Absichten des Papstes unterrichtet durch das Protokoll des Konsistoriums vom 31. Dezember, in dem Leo X. das erledigte Erzbistum dem Kardinal Croy verlieh, aber die Hälfte der Einkünfte abzweigte unter dem schwerlich ausführbaren und eben nur auf Irreführung der öffentlichen Meinung berechneten Vorwande, er wolle damit zwei in Kastilien neu zu errichtende Bistümer ausstatten: er beauftragte daher den Kardinal Hadrian von Utrecht, den kirchlichen Berater Karls I., und den päpstlichen Nuntius in Spanien mit der Berichterstattung über die Wahl zweier dazu geeigneter Städte oder Kastelle³. Schon

1) Vgl. H. Baumgarten, *Gesch. Karls V. I.*, 82f. 405. Meine *Depeschen Aleanders* S. 164, Anm. 2 und *Briefe, Dep. und Berichte*, bes. S. 70—73, wo umfassende Untersuchungen über die damalige Stellung des Hauses Croy und ihre maßlose Ausbeutung der Kirche in Spanien und den Niederlanden gegeben werden.

2) *Sanuto XXV*, 125. Ein früherer Bericht aus Spanien col. 113, den Baumgarten a. a. O. benutzt, ist noch nicht so bestimmt.

3) *Arch. concist. Acta cancell. I.*, fol. 41^a. 64^b. Der Geschichtsschreiber Leos X. berührt diese bedenklichen Machenschaften der Medici

am 23. Juli 1518 aber war der Papst von diesem Plane wieder abgekommen und stellte den ursprünglichen Umfang der Besitzungen des Erzbistums wieder her.

Eifrig beschäftigte sich Leo X. gerade in jenen Wochen auch mit den auf Erhöhung des Hauses Medici abzielenden Heiratsplänen zugunsten seines Neffen, des zum Herzog von Urbino erhobenen Lorenzo, den er mit einer dem französischen Königshause verwandten Dame zu vermählen im Begriff stand: am 17. Januar 1518 hören wir von dem günstigen Stande dieser Verhandlungen, die am 11. Februar zu erfolgreichem Abschlufs gediehen waren¹. Am 10. Januar berichtet man über den Tod einer Schwester des Papstes, der mit dem Sohne Papst Innozenz' VIII., mit Franceschetto Cibò, verheirateten Maddalena, Gräfin von Anguillara, deren Sohn zu den sittenlosen jungen Kardinälen gehörte, deren Erhebung auch von katholischen Forschern streng getadelt wird². Einige Zeit vorher war der Vizekanzler Giulio Medici erkrankt, so dafs er dem Konsistorium am 14. Dezember 1517 nicht beiwohnen konnte³; da schon der venezianische Bericht vom 1. Dezember diese Krankheit erwähnt, so scheint sie nicht unbedenklich gewesen zu sein: er hatte sich Blut entziehen lassen, und man urteilte, er leide an der gallischen Seuche, die ja selbst in den höchsten kurialen Kreisen stark verbreitet war⁴: so starb am 5. Februar 1518

nicht, über die jahrelang zwischen der Kurie und Spanien verhandelt worden ist.

1) Sanuto l. c. col. 211. 254. Eingehende Nachweise bei Pastor IV, 1, 156.

2) Sanuto l. c. col. 203. Pastor a. a. O. S. 56. 375.

3) Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 396: die Lunae, 14. Dez.: in quo non interfui ob aegritudinem meam. (Der Protokollführer erwähnt den Vizekanzler stets in der ersten Person.)

4) Nur um der Pflicht erschöpfender Verwertung der Quellen zu genügen, sei hier mit aller Vorsicht eine Vermutung ausgesprochen, die durch eine Eintragung im Protokollbuch des Kardinalskollegiums nahegelegt wird. Die häufigen Klagen (Aleander gegen Luther S. 143, Anm. 5), die von deutschen Beobachtern ernsterer Geistesrichtung, Männern, die wie Crotus Rubianus und Wimpfeling der katholischen Kirche treu blieben, erhoben werden über die auffallende Rolle, welche die „catamiti

Francesco Remolino, Kardinalbischof von Albano, dem die Bistümer Sorrent, Fermo und Palermo gehört hatten, am „mal franzoso“¹; schon am 8. hielt dann der Papst ein Konsistorium ab, um seine Pfründen zu verteilen, wobei in erster Linie zwei Nepoten der Medici, die Kardinäle Salviati und Ridolfi, dann aber auch Kajetan und Jacobazzi bedacht wurden, also ein Dominikaner und ein Verbündeter seines Ordens².

An religiösen Mafsnahmen hören wir in diesen Tagen nur von der „Eröffnung des seit 160 Jahren nicht mehr eingesehenen Reliquienschatzes der Kapelle Sancta Sanctorum“ im ehemaligen Lateranpalaste³, über den der italienische Di-

calamistrati“ (schöngelockte Lustknaben) am päpstlichen Hofe spielten, über ihre Bevorzugung bei Vergebung einträglicher Stellen, werden bestätigt durch die Aussage Aleanders, daß viele seiner Landsleute sowohl niederen Standes wie „aus unseren Kreisen“ („ex nostratibus“) bis über die Ohren in dieses Laster verstrickt seien. Nun schreibt jener Sekretär über den Tod Leos X., in dessen Leben ein intimer Verkehr mit Frauen keine Rolle gespielt hat, zunächst ganz zutreffend, er sei infolge eines Fieberanfalles eingetreten, verzeichnet aber dabei den Verdacht, es sei dem Papste „Gift“ zugetrunken worden von seinen geliebten Kämmerlingen (a suis cubiculariis charissimis), die S. Heiligkeit so hoch erhoben hatte (extulerat“, Forschungen S. 85). Bezüglich der Todesursache hat diese Nachricht natürlich ebensowenig Wert wie die übrigen von Vergiftung redenden Berichte, die Pastor (IV, 1, 347f.) mit Recht zurückweist: der Tod des Papstes ist durch die Erkältung mit nachfolgendem böartigem Fieber hinlänglich erklärt, wobei außer seiner apoplektischen Leibesbeschaffenheit auch der Umstand in Rechnung zu setzen ist, daß die unheilbare fistula ani, bei deren Behandlung er 1517 von dem Arzte des Kardinals Petrucci vergiftet werden sollte (Pastor IV, 1, 117f. 125), unzweifelhaft auf tuberkulöser Grundlage beruhte: Leo X. würde auch ohne jene Erkrankung schwerlich noch lange zu leben gehabt haben. — Über die Verbreitung des „griechischen Nationallasters“ in den höheren Ständen Italiens s. Pastor III, 101f.

1) Sanuto l. c. col. 135. Er gehörte zu den Reuchlin günstig gesinnten Kardinälen, aber schon 1516 weigerte sich Leo X., auf Drängen des „Kardinals Hadrian“ und des „Surentinus“ eine für R. günstige Entscheidung zu fällen. L. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871, S. 320. Nur daß Geiger die Kardinäle durchweg nicht genügend identifiziert hat: neben Remolino ist der oben genannte Castellesi gemeint.

2) Sanuto l. c. col. 254. Forschungen S. 113f.

3) Sanuto l. c. col. 204 zum 10. Januar 1518; col. 226sq. ein

plomat seiner Regierung bald einen eingehenden Bericht zusandte: er erwähnt vorläufig den „umbilicus Christi“ und das Haupt der hl. Agnes; aber es befanden sich dabei aufser der „circumcisio“, die zuletzt Urban V. neben den Häuptern der Apostel zu öffentlicher Vorzeigung hatte herausnehmen lassen, auch eine Menge jener das Leben Christi und der Heiligen im Geschmack des Mittelalters illustrierenden Gegenstände, wie sie auch in dem Reliquienschatze der Schloßkirche von Wittenberg oder in der Kapelle der erzbischöflichen Burg S. Moritz in Halle reichlich vertreten waren: hier z. B. die Sandalen des Heilandes, Brot und zwölf Linsen von seinem letzten Abendmahle, Rohr und Schwamm von seiner Kreuzigung, Holz von der Sykomore des Zachäus, Kohlen von der Marter des hl. Laurentius und anderes mehr.

In dieser Sphäre also bewegten sich die persönlichen, politischen und kirchlichen Interessen des Oberhauptes der Kirche, als ihm die Aufgabe zufiel, zu den Gewissensbedenken des deutschen Theologen als oberster Richter über Glauben und Sitte Stellung zu nehmen; und zu diesem Bilde wurden nur die Züge verwendet, die sich völlig ungesucht in wenigen gleichzeitigen Briefen eines völlig unbefangenen Beobachters darbieten. Dabei ist denn schließlich auch die vornehm

genauer Bericht über den Bestand des Schatzes an merkwürdigen Reliquien (Vorhaut und Nabelschnur Christi). Vgl. aufser dem Buche von H. Grisar, Die röm. Kapelle S. SS. u. ihr Schatz. Freiburg 1908 (dazu P. M. Baumgarten im Hist. Jahrbuch von 1909, S. 308 ff. u. Sauer in der D. Lit.-Z. 1908, Sp. 2475 ff.) auch O. Clemen im Arch. f. Kulturgesch. VII, 2 und Kalkoff, Ablass u. Reliquienverehrung, S. 70, Anm. 1. Ob Grisar, der über die Eröffnung der Kapelle unter Leo X. erst in einem Anhang S. 143f. berichtet, durch mein 1907 erschienenes Buch oder die von mir schon 1905 in Rom gegebenen Hinweise oder sonstwie „nachträglich mit Mitteilungen bekannt wurde, die sich bei M. Sanuto befinden“, ist nebensächlich. Der offiziöse Bericht gibt als Anlaß der aufsergewöhnlichen Maßregel an, daß ein Diener den Verschluss eines Fensters der Kapelle schadhaft fand; der wahre Grund aber dürfte in der verzweifelten Geldnot Leos X. zu suchen sein, der hier weniger geistliche als materielle Schätze heben zu können vermeinte.

lässige Art des auf den Höhen des Lebens aufgewachsenen Kirchenfürsten in Betracht zu ziehen, die, soweit nicht seine Machtinteressen in Frage kamen, im gewöhnlichen Verkehr sich als leutselig-gutmütiges Gebaren bekundete, ernsteren sittlich-religiösen Angelegenheiten gegenüber aber doch den Eindruck der Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit machte. Man hat neuerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß die antikisierenden Floskeln in den Erzeugnissen römischer Poeten und Rhetoren, wie in den (überarbeiteten) Breven des Geheimesekretärs Bembo keineswegs auf eine heidnische Verbildung der theologischen Kreise des Vatikans oder der päpstlichen Kanzlei zurückzuführen sind. Gelegentliche Auswüchse wurden sehr wohl als ungehörig empfunden, aber — Leo X., der sonst durch seine gewissenhafte Beobachtung der kirchlichen Gebräuche und geschmackvoll würdige Haltung beim Gottesdienst sich das Lob seines Zeremonienmeisters zu verdienen pflegte, ging mit heiterer Ruhe darüber hinweg. So hatte am Johannistage 1517 ein Geistlicher aus Narni in der päpstlichen Kapelle im Beisein aller Kardinäle „in mehr heidnischer als christlicher Weise gepredigt, hatte Götter und Göttinnen angerufen, so daß viele darüber lachten, andere entrüstet waren. Der Papst nahm es geduldig hin, wie es seinem nachsichtigen und sanften Wesen entsprach“¹.

Es ist danach wohl verständlich, wenn der Pontifex bei aller Einsicht in den Ernst und die Tragweite der Sache doch der Anzeige des Mainzer Geschäftsträgers nicht sofort Folge gab und die Angelegenheit bis auf eine weitere Anregung hin, die freilich weit eher, als bisher angenommen wurde, einsetzte, auf die lange Bank schob. Dabei hat er nun höchstwahrscheinlich sich auch einmal der vielberufenen Bezeichnung „*rixae monachales*“² bedient, die als Zeugnis einer starken Geringschätzung aufgefaßt wird. Aber Leo X. war schon damals über die kirchlichen Verhältnisse am Orte des Thesenanschlags aus frischer Erinnerung zu genau unter-

1) Paris de Grassis, der Zeremonienmeister, in seinem „*Diario di Leone X.*“ edd. Delicatie Armellini. Roma 1884, p. 59: *papa patienter toleravit propter suam indolem patientissimam et dulcissimam.*

2) Die Äußerung des Papstes ist insofern gut beglaubigt, als sie

richtet, als dafs die Ursache seiner Lässigkeit einfach in Unkenntnis und Gleichgültigkeit gesucht werden dürfte. Er zog nur aus den ihm bekannten Umständen die dem damaligen Geschäftsbrauche entsprechenden, auch in Deutschland sonst wohl zutreffenden Schlüsse — das Aufsergewöhnliche lag eben allein in der Person des Verfassers der Thesen.

Es mußte dem Papste, der überdies soeben erst im Sommer 1517 die vom Kurfürsten erbetene Überführung römischer Reliquien, einzelner Partikel des hl. Georg und

von einem Dominikaner überliefert wird, der als Nepot eines früheren Ordensgenerals und Landsmann des Piemontesen Prierias, vor allem aber als humanistisch gebildeter Literat in den vornehmen Kreisen verkehrte und deshalb nicht unglaublicher ist, weil er sich als Novellendichter einen Namen gemacht hat, da seine schlichte Erzählungsweise durchweg den Eindruck getreuer Wiedergabe des Beobachteten macht. Seine Obszönitäten, die sein Ordensgenosse Denifle mit den Luther vorgeworfenen zu vergleichen versäumt hat, hinderten diesen Matteo Bandello (geb. 1480) nicht, als Bischof von Agen (1550 — 1562) zu sterben. Er erzählt nun (mitgeteilt in dem *Recueil de Particularités*, ed. J. Alb. Fabricius, Hamburg 1769, p. 322 unter den Opp. des Paolo Colomesio, ursprünglich in der Vorrede zu einer Novelle des B.; abgedruckt und umständlich kritisiert von J. E. Kapp in der *Samml. von Schriften zum Päbstl. Ablass* S. 425 ff.; als „absichtlich verbreitetes Gerücht“ abgelehnt von Hergenröther, *Konziliengesch.* IX, 61 Anm. 3), dafs in einer Gesellschaft römischer Edelleute bald nach dem Auftauchen der lutherischen Frage der Papst getadelt wurde, weil er nicht sofort der Sache ein Ende gemacht, sondern dem Prierias, der ihn auf einige Ketzereien in Luthers Werke vom Ablafs aufmerksam machte, erwidert habe: „che fra Martino haveva un bellissimo ingegno e che coteste erano invidie fratesche“. Der Vorgang kann sich nun nicht auf die zweite Denunziation der Dominikaner beziehen, nach der sofort der Palastmeister mit der theologischen Abwehr Luthers formell beauftragt wurde, wird aber völlig verständlich, wenn man an die erste Anzeige des Ordens denkt, durch die Leo X. sich zunächst nur zu der strengen Einwirkung auf den Augustiner durch seine Obern veranlafst sah. Der erste Teil der Äufserung bedeutet nach unserer Ausdrucksweise nur, „dafs L. kein unbedeutender Mensch sei“, und der Papst wollte damit zu verstehen geben, dafs er die Angelegenheit keineswegs unterschätze; der zweite Teil hatte für ihn, wie oben gezeigt wird, eine ganz bestimmte, sachlich wohlbegründete Bedeutung. Zu Bandello vgl. aufser den bekannten *Kompendien* bes. J. Burckhardt, *Kultur der Renaissance*. VII. Aufl. Leipzig 1899. III, 188. *Pastor* IV, 2, 608 Anm.

der hl. Barbara, nach Wittenberg hatte vollziehen lassen¹, vollkommen gegenwärtig sein, daß der Landesherr Luthers im Jahre 1515 durch den Kanzler seiner Hochschule, dann i. J. 1516 durch jenen „Vetter“ Schönbergs, den ihm wohlbekannten Kurialen Dr. Busch, in langen, dringlichen Verhandlungen sich um eine bedeutende Vermehrung der Ablässe an der Universitäts- und Stiftskirche zu Allerheiligen beworben hatte. Diese ehemalige Schloßkapelle besaß schon aus den Tagen des Papstes Bonifatius IX. unseligen Angedenkens den damals nördlich der Alpen noch sehr seltenen Portiuncula-Ablafs, der an fünf dem Allerheiligenfest sich anschließenden Tagen unter besonders bequemen Bedingungen zu erlangen war. Noch unter Alexander VI. und Julius II. waren die damit verbundenen geistlichen Gnaden sowie die bei Verehrung der Reliquien verheißenen Ablässe vermehrt und besonders die Zahl der Beichtiger vergrößert worden, damit bei dem Wittenberger „Jubeljahr“ eine möglichst große Menge von Gläubigen absolviert werden könne, die bereit wären, für das Heil ihrer Seelen Almosen darzubringen zur baulichen Unterhaltung der Kirche und zur Beschaffung würdiger Reliquienbehälter. Der Papst wußte nun zwar, daß die von ihm im Vorjahre auf das Drängen des sächsischen Unterhändlers und nach den ausführlichen und noch viel weitergehenden Bittschriften des Kurfürsten gewährte Steigerung dieser gewinnbringenden Gnaden noch nicht in Wirksamkeit getreten sei²; aber er mußte nach

1) Ablafs u. Reliquienverehrung S. 70 und Beilage 10.

2) Hier ist Köstlin 5. Aufl. S. 142 zu korrigieren nach Kap. III: „Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X.“ a. a. O. S. 25 ff. Der hier geführte Nachweis, daß Friedrich auch die Erwerbung von Reliquien seit den von Luther im Winter 1517 auf 1518 empfangenen Belehrungen über Ablafswesen und Heiligenverehrung eingestellt hat (Kap. VI, bes. S. 84), wird vervollständigt durch die Beobachtung, daß auch der Versuch Friedrichs, Reliquien von dem Breslauer Bischof Johann V. Thurzo zu erhalten, vor diese Zeit fällt. Auf das von Spalatin an Johann Hefs gerichtete Gesuch, dem ein Schreiben des Kurfürsten an den Bischof vorausgegangen war, antwortete dessen Sekretär am 13. April 1517, daß man zwar selbst Mangel an Heiltümern habe, doch möge der Kurfürst seine Bitte an den Bischof selbst richten.

all diesen Vorgängen und nach der dabei gewonnenen Kenntnis der Wittenberger Verhältnisse, des Kurfürsten selbst und seines beteiligten Sekretärs und Hofkaplans Spalatin doch sofort den Eindruck haben, daß es sich bei dem heftigen Angriff Luthers auf den päpstlich-mainzischen Ablass weniger um eine gelehrte Erörterung über die im augustinischen oder thomistischen Lager geltenden Schulmeinungen handle, sondern um die Eifersucht eines Wittenberger Beichtigers auf die erfolgreiche Tätigkeit Tetzels, die geeignet war, das Ansehen und damit auch den Ertrag der Allerheiligenwallfahrt zu schmälern. Wufste er doch, daß ohnehin die Wettiner zugunsten ihrer Wittenberger und Annaberger Ablässe die für den Bau der Peterskirche ausgeschriebenen Indulgenzen aus ihren Landen ausgesperrt hatten. Er konnte weiter mit gutem Grunde derartige selbstische Beweggründe vermuten, da ja die Universität im wesentlichen auf die mit den Stiftsstellen verbundenen Einkünfte begründet war, so daß die Inhaber der Dignitäten und Chorherrnstellen neben denen einiger benachbarter Pfarreien und Klosterpfründen wie der Präzeptorie der Antonier von Lichtenburg als Professoren an der Hochschule fungierten. Daher schien Luther auch als deren Mitglied an dem Ertrage des Wittenberger Ablasses interessiert zu sein; denn wenn dieser auch seiner Bestimmung gemäß verwendet wurde, was, wie Leo X. aus eigener Praxis wufste, nicht immer der Fall zu sein brauchte, so wurden dadurch doch andere Einkünfte der Schloßkirche für die Bedürfnisse der Universität frei. Und diese Stiftung einer Landesuniversität war ebenso wie das Streben nach Spendung der sonst dem Papste vorbehaltenen geistlichen Gnaden an der Hofkirche ein Zug der auf landeskirchliche

Am 28. Mai antwortete dieser, daß er den frommen Eifer Friedrichs gern unterstütze und ihm durch den soeben nach Nürnberg reisenden Magister Hefs eine Sammlung von Reliquien der in seiner Diözese wie in seinem eigenen Hause verehrten Schutzheiligen zur Ausstattung der Wittenberger Schloßkirche überbringen lasse. G. Bauch, *Analekten z. Biogr. des Joh. Hefs II. im Korrespondenzblatt des Ver. f. G. d. evang. Kirche Schlesiens. Liegnitz 1905. IX, 39 f.* Ders., *Zur Bresl. Ref.-Gesch. I. in der Ztschr. d. V. f. G. Schlesiens. Breslau 1907. XLI, 337.*

Selbständigkeit gerichteten Politik deutscher Territorialgewalten; so suchte gleichzeitig der Kurfürst von Brandenburg die schon beim Zusammenbruche des Baseler Konzils einmal zugestandene Nomination seiner Landesbischöfe aufs neue zu gewinnen, nachdem auch hier die Landesuniversität die Ausbildung eines eingessenen Stammes von Klerikern und Beamten gesichert hatte. Kursachsen aber, das teils der Ordinariatsgewalt des Bischofs von Brandenburg, teils der reichsunmittelbarer Kirchenfürsten unterworfen war, mußte um so mehr darauf bedacht sein, die Fälle einzuschränken, in denen seine Untertanen von der geistlichen Gerichtsbarkeit auswärtiger Officialate abhängig waren oder auf den kostspieligen und umständlichen Instanzenzug an die Rota Romana gedrängt werden konnten. Daher hatte Friedrich die Vollmacht der Beichtiger für die Dauer von acht Tagen auf die dem Papste vorbehaltenen Fälle, mit Ausnahme der in der Gründonnerstagsbulle angeführten ausdehnen lassen, hatte die Umwandlung schwererer Gelübde in Beiträge für seine Schlofskirche, das Behalten unrechtmäßig erworbenen Gutes bis zum Werte von 500 Dukaten und die nachträgliche Genehmigung von Ehen im dritten und vierten Verwandtschaftsgrade unter Legitimierung der bisherigen Nachkommen einbeziehen und besondere Konservatoren bestellen lassen, die bei Mißachtung der in Wittenberg erteilten Absolutionen durch fremde kirchliche Gerichte einschreiten und in solchem Falle den Schutz des Landesherrn anrufen sollten.

Der Unterhändler hatte mit Erreichung dieser Zugeständnisse das äußerste Maß der päpstlichen Großmut erschöpft, denn es dürfte wohl Leo X. selbst gewesen sein, der, vielleicht bei der eigenhändig von ihm zu vollziehenden Unterzeichnung der Suppliken, geäußert hatte: „man wolle hierfür nicht mehr so leichtlich Ablass geben“. Er meinte damit den taxmäßigen Preis der beiden Bullen, für den der Kurfürst so einträgliche und auch politisch wertvolle Rechte erhalten sollte, und mußte sehr erstaunt sein, als Friedrich dann diesen Preis zu hoch fand und die beiden Privilegien nicht ausfertigen und abnehmen ließ. Wenn nun ein in seinem Dienste stehender Professor über die auch für säch-

sische Untertanen verführerische Tätigkeit des päpstlichen Ablafskommissars zeterte, so schien es sich eben immer wieder um ein „Mönchsgezänk“¹, um einen Streit über materielle und politische, lokale und persönliche Interessen zu handeln, zumal ja die Wittenberger selbst in ihrem Entwurf der Bulle „De salute“ unter den erweiterten Fakultäten der Beichtväter auch vorgesehen hatten, daß ihr Ablafs gegen Einlegung des Almosens auch den Seelen im Fegfeuer von Freunden und Verwandten „per modum suffragii“ zugewendet werden könne, „um sie von den ihnen durch die göttliche Gerechtigkeit auferlegten Strafen zu lösen“. Mit derselben Formel hatte Tetzl selbst diese Klausel für die Annaberger Kirche beantragt; nicht anders hatte er jetzt als päpstlicher Kommissar gesprochen: der Angriff des Wittenberger Theologen schien also kaum auf tiefgehende, die Grundlagen der kirchlichen Lehrgewalt erschütternde Meinungsverschiedenheiten hinzudeuten.

2. Die erste Denunziation der sächsischen Dominikaner.

Hier haben nun die Dominikaner zum ersten Male eingesetzt². Diese ihre erste Denunziation wird durch den später von ihnen gegebenen Anstoß zur Eröffnung des eigentlichen Prozesses wesentlich gestützt, wie andererseits auch ihre nachmaligen Bemühungen erst recht verständlich werden

1) Die Dominikaner wiesen natürlich die damals gewiß weit verbreitete Auffassung, als handle es sich nur um die Rivalität beider Orden, zurück: so erklärte T. Rhadino in seiner „Rede gegen Luther“: man dürfe nicht annehmen, daß zwischen Dominikanern und Eremiten „simultatem aliquam aut discordiam esse“; er sehe in Luther nicht den Augustiner, sondern den Wiklifiten. Corp. Ref. I, 253.

2) Der Zusammenhang, den K. Müller in ZKG. XXIV, 50—58 für dieses Stadium des Prozesses, wenn auch mit aller Vorsicht, andeutet, ist der, daß das römische Verfahren gegen Luther auf Grund der Denunziation des Erzbischofs von Mainz eingeleitet wurde, der als Vorbedingung für die Einreichung der Anzeige die „monitio caritativa“ durch Anstrengung jenes „processus inhibitorius“ schon vorher besorgt hätte. Die Denunziation Albrechts sei dem päpstlichen Staatsanwalt, dem procurator fiscalis, überwiesen worden, was bei der „Umständlichkeit des Verfahrens“ erst im Sommer zum Erlafs der Vorladung führte.

durch die in meiner früheren Untersuchung¹ gelieferten Nachweise über die einflußreiche Stellung, die der Orden an sich und seine hervorragendsten Mitglieder, ein Kajetan und Schönberg, von vornherein, noch von den Arbeiten des Laterankonzils und dem Kampfe gegen Reuchlin her, bei den Medici einnahmen.

Luther spricht von dieser Tätigkeit der Dominikaner in seinen beiden Appellationen (an den Papst und an das Konzil) in wörtlich nicht ganz, wohl aber sachlich übereinstimmenden Ausdrücken, die von K. Müller in dieser Zeitschrift völlig zutreffend erläutert worden sind: der päpstliche Staatsanwalt hat auf das Drängen der Gegner Luthers den Prozeß beim Papste beantragt, und dieser hat daraufhin den Vorsitzenden des Gerichtshofes, den Auditor der camera apostolica, mit der Vorladung und dem Verhör, den magister sacri palatii mit der Prüfung und Begutachtung der Schriften Luthers beauftragt: die Ausarbeitung dieses theologischen Gutachtens nahm bekanntlich nur drei Tage in Anspruch, während die juristischen Formalitäten je nach den Umständen — *ratione temporum habita* — verschleppt oder binnen kürzester Frist erledigt werden konnten. Diese genauen Angaben mit den Titeln und Vornamen der drei Beamten hat Luther, wie K. Müller richtig bemerkte, der nach Inhalt und Form feststehenden Vorladungsurkunde entnommen; dagegen enthielt sie über die zur Eröffnung des Verfahrens führenden intimen Vorgänge an der Kurie keine auch nur „allgemeinere Andeutungen“, da dies wohl dem Stile eines Breve, wie des an Kurfürst Friedrich gerichteten vom 23. August¹, nicht aber dem einer geschäftsmäßig nach dem üblichen Formular abgefaßten Zitation entsprach. Dieses Breve nun redet von einer „*relatio doctissimorum ac religiosissimorum hominum*“², womit nach dem Sprachgebrauch der Kurie „gelehrte Mönche“ gemeint sind, neben denen dann zugleich die Tätigkeit des Prierias erwähnt wird. Derartige Andeutungen pflegte man in einem Vorladungsschreiben allerdings

1) Von K. Müller zum Vergleich herangezogen a. a. O. S. 52, Anm. 3.

2) Lutheri opp. var. arg. II, 353.

nicht zu machen, wohl aber hätte hier eine knappe Erwähnung der von dem Oberhirten Luthers erstatteten Anzeige Platz finden können, ohne daß „von dessen Bemühungen genauer die Rede zu sein“ brauchte. Luther hat aber von diesen nie etwas erfahren, denn die Magdeburger Räte hüteten sich, ihren Herrn blofszustellen, und von Rom aus hörte er in dieser Richtung ebenfalls nichts, so wenig als die kurialen Kundgebungen dieses vereinzeltten Vorganges gedenken, der eben nicht den Ausgangspunkt des Prozesses gebildet hat ¹.

Nun spricht Luther aber in beiden Appellationen mit großer Bestimmtheit von den „Ablaspredigern (quaestores)“ als den Urhebern der Anklage und schildert eingehend den ursächlichen Zusammenhang zwischen deren dreistem Gebaren, ihrer vorschriftswidrigen Geschäftspraxis und seinem Protest durch Veröffentlichung der Thesen, den jene wieder mit ihren Machenschaften in Rom beantworteten, die zur Einleitung des Prozesses führten. K. Müller erkennt zwar zutreffend in ihnen die „Ablafskrämer des Dominikanerordens“ — denn die von dem Erzbischof mit dem Ablafgeschäft betraute Kommission als solche ² wird weder von Luther genannt, noch hatte sie die Befugnis selbständig vorzugehen, nachdem Albrecht selbst sich der Sache angenommen hatte —, aber er meint, daß dies „im wesentlichen Luthers Vermutung sei“, wenn er jene seine Gegner „hinter den römischen Instanzen sehe und den Prozeß von ihnen betrieben werden lasse“. Nun kommt ja in diesem Zusammenhang von kurialen „Instanzen“ überhaupt nur der Papst in Betracht, von dem die auch bei Wiederaufnahme des Prozesses im Jahre 1520 nur ganz formell beteiligten Mario de Perusco und Girolamo Ghinucci ihr Stichwort erhalten, und daß Leo X. bei aller nachmals bekundeten Entschlossenheit zunächst einer eingehenderen Berichterstattung und schärferen

1) Zu K. Müller S. 52, Anm. 4.

2) Die Mainzer Kommissarien und Subkommissarien bei Fr. Hermann, Die evang. Bewegung zu Mainz. Mainz 1907, S. 56f. und Mainz-Magdeburgische Ablafskistenvisitationsprotokolle. Arch. f. Ref.-G. VI, 361 ff.

Qualifizierung der Ansichten Luthers bedurfte, als sie in dem Mainzer Antrag enthalten waren, ist bereits nachgewiesen.

Sodann aber entspricht es nicht der Gewissenhaftigkeit Luthers, in so feierlichen Akten wie die Berufungsschriften vom 16. Oktober und 28. November 1518 auf blofse Vermutungen hin seine Gegner so folgenschwerer Handlungen vor aller Welt zu bezichtigen, wenn er nicht guten Grund zu der Behauptung gehabt hätte, diese „quaestores“ (scil. elemosynarum) hätten ihn „beim Papste und bei dem Fiskalprokurator angeschwärzt“ („adeo me apud Leonem X. papam etc. et . . . Marium de Perusco foedaverunt“) oder sie hätten „angefangen ihn bei dem Papste durch Perusco als der Ketzerei verdächtig anzuklagen und so endlich den Befehl zur Eröffnung des Prozesses erwirkt“ („ceperunt illi apud Leonem X. per etc. accusare tanquam haeresi suspectum et per eundem dominum tandem impetrantes commissionem citandi mei“). Diese einflußreichen Gegner an der Kurie identifiziert Luther zugleich völlig mit jenen „quaestores“ und kennzeichnet diese vorher noch genauer als dieselben, die mit unverschämter Marktschreierei die Ablässe „in unsern Gegenden als apostolische Kommissarien ausboten“ („divulgabant indulgentias quidam in nostris regionibus apostolici [ut asserebant] commissarii et quaestores“)¹; von diesen also sei seine Qualifizierung als „der Ketzerei verdächtig“ ausgegangen, was ihnen Luther nun vor der Öffentlichkeit zurückgab. Während nun diese Äußerung allein auf Tetzl zielt und die übrigen Mainzer Kommissarien aus dem Spiele läßt, bezeichnet er bei Erörterung der römischen Vorgänge, die bald darauf zur Delegierung Kajetans führten, eben die Dominikaner als die erfolgreichen Verbündeten Tetzels. Die nebensächliche Rolle des Auditors Ghinucci wird treffend gekennzeichnet mit der Bemerkung,

1) Appell. a Cajetano etc. Weim. Ausg. II, 29, 18 ff. Opp. var. arg. II, 399. In der ziemlich gleichlautenden Stelle der zweiten Berufung (Weim. Ausg. II, 37, 30 ff. Opp. var. arg. II, 440) wird von den „apostolischen Kommissarien“ gesprochen, die „in regione nostra Saxoniae“ zur Aussaugung des Volkes ihre „absurda, haeretica, blasphema“ predigten.

dafs dieser als ein nur „in causis civilibus“ erfahrener Jurist in dieser „den Glauben und eine Anklage auf Ketzerei betreffenden Sache“ kein eigenes Urteil haben könne, sondern dafs hinter ihm die Ordensbrüder Tetzels, die Jünger der scholastischen Theologie, die „fratres Thomistae“ ständen, die denn auch durchgesetzt hätten, dafs ein Ordensmitglied wie Kajetan und in ihm gerade das Haupt der ihm verfeindeten Schule als Richter bestellt würde, in der stillen Hoffnung, dafs der Augustiner sich dadurch vom Erscheinen in Augsburg werde abschrecken und somit ohne weiteres „in contumaciam“ verurteilen lassen¹. Ist nun auch diese letztere Unterstellung unzutreffend, so ist doch Luther im übrigen gut unterrichtet gewesen. Überhaupt hat sich ja im Laufe dieser Untersuchungen gezeigt, dafs er selbst über intime Vorgänge im Lager seiner Gegner, sei es an den Universitäten, am Kaiserhofe oder an der Kurie, genau Bescheid wufste. Denn einmal wurde er von seinem Kurfürsten durch Vermittlung Spalatinus unterrichtet, soweit es der vorsichtige alte Diplomat für gut befand, dann aber erfuhr er vieles von humanistischen Freunden und Ordensgenossen oder von aus Rom zurückkehrenden Prälaten, wie im Herbst 1519 von dem über Wittenberg im päpstlichen Auftrag nach Pommern reisenden Propst Joachim Plate² allerlei Nach-

1) „Thomae, S. Sixti cardinalis, . . . ut qui de ordine Praedicatorum et Thomisticae factionis, id est, adversariae vel primarius . . .“ Opp. var. arg. II, 401. 442.

2) ZKG. XXV, 280, Anm. 1. Enders II, 193. Den Namen des Propstes von Kolberg und Scholastikus von Kammin Dr. iur. J. Plate hätte Creutzberg (K. von Miltitz S. 76, Anm. 3) schon bei mir an obiger Stelle finden können. Nähere Angaben über den in Bologna gebildeten und 1526 als Notar der Rota und Rechtslehrer an der Sapienza verstorbenen Kolberger Bürgersohn bei G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, s. v. Plate, bes. nach seinem wohl in der Nationalkirche der Deutschen S. Maria dell' Anima errichteten Grabstein. Nach Regesta Leonis X. ed. Hergenröther nr. 8185. 12247 erlangte er 1514 noch Kanonikate in Kammin und Stettin sowie die Pfarre von Drochtersen. Nach Wachsen, Hist.-dipl. Gesch. der Altstadt Colberg, Halle 1767, S. 194 ff. wurde er am 6. Aug. 1509 durch herzogliches Diplom als Propst zu S. Maria eingesetzt; er war als Sohn eines dortigen Patriziers und Salzverwandten 1482 geboren, stand also in Luthers Alter.

richten über Miltitzens Auftreten in Rom; dieser hohe Beamte der Kurie berichtete weiter, daß Prierias augenblicklich schweige, daß der Papst aber den Dominikaner Beneti beauftragt habe, gegen Luther zu schreiben; dieser aber gehe sehr ungern an die Arbeit, wie er offen erklärt habe, denn er fürchte sich, mit einem so schreiblustigen Gegner anzubinden. Plate konnte die eigenen Worte des Dominikaners anführen, und schon die Wichtigkeit seines Auftrags, der den Streit zwischen Brandenburg und Pommern um den maßgebenden Einfluß im Bistum Kammin betraf, bürgt dafür, daß dieser Prälat zu der unmittelbaren Umgebung des Papstes viel nähere Beziehungen hatte als ein Miltitz, der in Wittenberg sich seiner Bekanntschaft mit den „jungen Kardinälen“, d. h. den Wüstlingen aus der Florentiner Verwandtschaft des Papstes zu rühmen pflegte.

Von einem andern ersten und scharfblickenden Kenner der kurialen Verhältnisse, dem Dr. Johann van der Wyck, der zur Zeit seiner Tätigkeit als Sachwalter in Rom für Reuchlin eingetreten war und im Jahre 1520 vermutlich der

Ebenda findet sich ein von ihm als „praepositus et notarius“ unterschriebener Vertrag von 1524 zwischen Bischof Erasmus (von Manteuffel) von Kammin und dem Grafen Wolfgang von Eberstein, d. h. zwischen den beiden Parteigängern des Herzogs Boguslav von Pommern bzw. des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, die sich schon bei Lebzeiten des 1521 verstorbenen Bischofs Martin als Koadjutoren die Nachfolge streitig machten; zunächst hatte Joachim die Bestellung Ebersteins in Rom bewirkt; mit Aufwendung großer Mittel aber setzte es Pommern durch, daß am 12. Okt. 1519 Leo X. die Wahl Manteuffels bestätigte. (M. Wehrmann, Gesch. von Pommern. Gotha 1904. I, 254.) Und zwar verkündete der Papst an diesem Tage das Ergebnis nach dem Referat des Kardinals Accolti im Konsistorium (Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 109^b), wobei er die frühere Koadjutorie Ebersteins ausdrücklich kassierte. Die Reise Plates hatte also den Zweck, dem Herzog diesen Erfolg seiner Bemühungen anzuzeigen. — Der „Praepositus Colleburgensis“, der auf der Heimreise dem jungen Herzog Barnim in Wittenberg seine Aufwartung machte, und der „Olsnitzer“, der zu Anfang desselben Jahres an dessen „Kanzler“ ebendahin über den Eindruck der lutherischen Schriften in Rom berichtete (E nders II, 2, 13), dürften ein und dieselbe Person sein. Es ist kein Deutscher dieses Namens oder aus Ölsnitz gebürtig in Rom nachweisbar; der Name wird also von den Abschreibern verlesen sein aus „Colbergen[sis]“.

Überbringer jenes päpstlichen Ultimatum an den Kurfürsten war, erfuhr Luther Näheres über die Vorgänge im Kardinalskollegium bei der Beratung über die Verdammungsbulle. Spalatin fragte den tüchtigen Münsterländer, der später als Syndikus von Bremen der Rache der päpstlichen Partei zum Opfer gefallen ist, über skandalöse Vorgänge im Vatikan aus¹, und dieser vielgeschäftige Kaplan Friedrichs war es auch, durch den der Kurfürst die Bestechung des päpstlichen Sekretärs Felice Trofino in Augsburg ausführen ließ, um sich das entscheidende Breve über Luthers Sache („Postquam ad aures“), die eigentliche „Instruktion“ Kajetans, zu verschaffen²; da dieser Italiener 1520 und 1521 unter Schönberg im Kabinett des Vizekanzlers arbeitete und später als Bischof von Chieti einen der höchsten Vertrauensposten unter Klemens VII., den des Datars, bekleidete, so war er in der Lage, authentische Mitteilungen über die Tätigkeit der Gegner Luthers in Rom zu machen, die Spalatin ihm abzugewinnen nicht versäumt hat. Doch können Luther auch noch andere Kanäle zur Verfügung gestanden haben; jedenfalls ist durch seine völlig zuverlässigen Angaben erwiesen, daß spätestens bei der Mitte Juni 1518 erfolgten Eröffnung des eigentlichen Prozesses die Dominikaner auf den Papst unmittelbar eingewirkt und die von ihm angeordneten ersten Maßregeln des Fiskalprokurators überwacht haben.

Dadurch wird nun wieder die Annahme eines schon weit früheren Vorgehens dieser wachsam und einflußreichen Gegner gestützt, die an sich schon hinlänglich dargetan wird durch den Inhalt des Briefes Luthers an Staupitz vom 31. März³, in dem er sich auf eine weit ausführlichere

1) ZKG. XXV, 450 Anm. 2. 512. 578 Anm. 1.

2) Forschungen S. 14. 100. Über seinen Aufenthalt in Augsburg, wo er mit Spalatin freundschaftlich verkehrte, vgl. auch meine Untersuchung über „G. B. Flavio“, den späteren Sekretär Kajetans im Arch. f. R.-G. VIII. Am 24. Aug. 1524 erhielt „Felix Truffinus, cler. Bononiensis, S^tis suae familiaris“ die von Caraffa resignierte „ecclesia Theatina cum retentione beneficiorum et officiorum. Redditus 1000 fl., taxa 500 fl.“ Arch. concist., acta conc. II, fol. 36^b.

3) Forschungen S. 45f. Enders I, 175f.

und schärfer präzisierte Anklage einer Mehrzahl von Angebern rechtfertigt, als sie in dem oberflächlichen Schreiben des Mainzer Erzbischofs enthalten war.

Nach diesem vorläufigen Hinweis ist es nunmehr angängig, die der Zeitfolge nach sich ungezwungen aneinander fügenden Vorgänge auch in ihrem ursächlichen Zusammenhange vorzuführen.

Nach dem gesamten Verhalten der magdeburgischen Räte¹ Erzbischof Albrechts müssen wir annehmen, daß sie auch die Anzeige über den gegen das Ablafsgeschäft gerichteten Angriff des Wittenberger Professors nicht aus eigenem Antrieb erstattet haben, sondern daß Tetzl selbst es war, der sich in seiner Eigenschaft als erzbischöflicher Kommissar an sie wandte mit dem Ersuchen, den seinem Auftrage entstandenen Schwierigkeiten abzuhelpfen. Er hat dann auch nicht versäumt, sich in dem seinem bisherigen Wirkungsbereiche nahe gelegenen Kalbe an der Saale, dem Sitz der magdeburgischen Regierung², oder in der Residenz Albrechts, der Moritzburg zu Halle, nach der Wirkung seiner Beschwerde zu erkundigen³. Aus der Haltung der Räte, die überdies noch von der langen Regierung Erzbischof Ernsts, des jüngeren Bruders Friedrichs des Weisen, her überlieferte Beziehungen mit dem kursächsischen Hofe verbanden, konnte der Dominikaner alsbald den Schlufs ziehen, daß von dieser Seite her ein Einschreiten gegen Luther nicht zu erwarten sei. So mußte er sich sagen, daß er nur mit Hilfe seines Ordens zugleich seinen theologischen Standpunkt in Sachen des Ablasses verteidigen und durch Bestrafung seines Widersachers persönliche Genugtuung sich verschaffen könne.

1) Vgl. ZKG. XXXI, 49 f.

2) Hier hatte Ernst, der, als er am 3. August 1513 im Alter von 49 Jahren starb, 37 Jahre lang Erzbischof von Magdeburg und 33 Jahre Bischof von Halberstadt gewesen war, ein völlig neues Schloß erbaut. J. B. Mencken, *Script. rerum. German.* III, 403 sq.

3) Im Dezember erschien er in Halle, um sich entlastende Zeugnisaussagen in betreff seiner anstößigen Äußerungen über die Mutter Gottes zu verschaffen. Köstlin-Kawerau I, 168.

Und seine nächsten Ordensvorgesetzten zögerten denn auch keinen Augenblick, die Sache des angegriffenen Ablaspredigers zu der ihren zu machen, wie ja Luthers Ordensbrüder und Vorgesetzte in Wittenberg sofort die große Gefahr übersahen, die ihrem Verbands aus dem kühnen Vorgehen Luthers erwachsen müsse, dem die dortigen Dominikaner schon unter höhnischem Hinweis auf die Schande des ganzen Ordens den Scheiterhaufen weissagten¹. Vor allem hat das Oberhaupt der sächsischen Ordensprovinz, der Tetzels angehörte, und zu dem er schon vor Jahrzehnten im Leipziger Ordenshause, dem Paulinerkloster, in nähere Beziehungen getreten war, zugleich Mitglied der theologischen Fakultät von Leipzig, Dr. Hermann Rab, sich von vornherein mit aller Entschiedenheit und Rührigkeit der Sache Tetzels angenommen. Auf seine Anordnung ist es zurückzuführen, wenn der Orden schon wenige Wochen später sich durch eine großartige Demonstration auf die Seite seines schwer angefochtenen Mitglieds stellte.

Denn jener „Konvent“, der am Tage vor St. Agnes, Mittwoch, den 20. Januar 1518 von 300 Dominikanern in Frankfurt a. O. gehalten wurde, war eben ein außerordentliches Provinzialkapitel, das Hermann Rab zu ungewöhnlicher Zeit² nach der Universitätsstadt einberufen hatte, um der geplanten Disputation Tetzels ein imposantes Auditorium zu sichern. Wir erfahren zwar davon nur durch fernerstehende Chronisten³, doch können wir die Bedeutung dieser Maß-

1) Köstlin-Kawerau I, 164.

2) Das regelmässige Kapitel der sächsischen Provinz („convocatio capitularis, provinciale capitulum“) wurde zu jener Zeit anscheinend stets am 8. September (Mariae Geburt) abgehalten, wie wir aus zwei von Hermann Rab als „s. theologiae professor“ und „per provinciam Saxoniae prior provincialis“ ausgestellten Urkunden über die Einwilligung in die Verlegung des Konvents zum hl. Kreuz in das Moritzkloster zu Halle ersehen (vgl. ZKG. XXIII, 107 ff. XXXI, 65 Anm.). Und zwar wurde das Kapitel von 1520 „in conventu Lipzensi“, also im dortigen Paulinerkloster, das von 1521 in Erfurt abgehalten. J. Ch. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici oder Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1749. I, 791 f. Nr. 219. 220.

3) Vgl. die Zitate bei Paulus, Joh. Tetzels S. 49, Anm. 2. Dominikaner S. 17, Anm. 4.

regel aus dem Vergleich mit der Veranstaltung der sächsischen Augustinerkongregation erschließen, die ein Vierteljahr später ihr Kapitel in Heidelberg abhielt, um über Luthers Angelegenheit zu beraten und ihm zugleich die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen einer akademischen Disputation, unter den Auspizien der theologischen Fakultät und in Beisein der Ordensmitglieder seinen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten.

Durch diese Versammlung wurde also einmal Tetzels Gelegenheit gegeben, die ihm von Luther mit seinem „Disputazzettel“ angebotene Fehde ¹ unter den günstigsten Bedin-

1) Luther hatte im Eingang seiner 95 Thesen zur Disputation in Wittenberg unter seinem Vorsitz aufgefordert und den Gegnern, die nicht persönlich erscheinen könnten, angeboten, sich schriftlich mit ihm auseinanderzusetzen. Er verweist in dem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 (Enders I, 202, 62) auf diese „Vorrede“ seiner „schedula disputatoria“, in der er, jedoch „nur die gelehrteren unter seinen Gegnern“, also eben die theologisch gebildeten Mitglieder des Dominikanerordens, in erster Linie aber Tetzels selbst, „eingeladen“ habe, mit ihm zu disputieren. Nach dem ersten Entwurf dieses Schreibens muß man sogar annehmen, daß er Tetzels etwa durch Vermittlung des Priors des Wittenberger Dominikanerklosters unter Angebot freien Geleits und gastfreier Aufnahme nach Wittenberg eingeladen hat, denn er sagt hier, daß diese „inquisitores haereticae pravitatis“ — also eben Tetzels — ihn verleumderisch beim Papste denunziert hätten, „licet invitati fuerint et tutissimum amoris et fidei hospitium haberent“, so daß sie ihres Amtes als „inquisitores“ gegen ihn, den „Häretiker und Schismatiker“ eben bei solcher Disputation hätten walten können, was sie jedoch verschmähten. Weim. Ausg. IX, 174. In dem Schreiben an den Bischof von Brandenburg erwähnt er, daß er außer der öffentlichen Aufforderung die gelehrtesten unter seinen Gegnern auch noch „privatim“ ersucht habe, ihm nötigenfalls brieflich ihre Ansicht mitzuteilen (Enders I, 149, 26). Die Einladung zur gastfreien Aufnahme in Wittenberg wird endlich erhärtet durch die Wiederholung des Angebots in dem im Juni 1518 verfaßten Schriftchen „Eine Freiheit des Sermons von Ablass und Gnade“, in dem er nach Tetzels gröblichen Ausfällen in seiner „Vorlegung“ nun freilich in höhnischem Tone erklärt, daß der siegesbewußte „Ketzermeister“ „durch gnädige Zusage“ des Kurfürsten „sicher Geleit, offene Thore, freie Herberge und Kost“ in Wittenberg habe, wenn Tetzels Lust habe, die von ihm angekündigte neue Disputation (Paulus, Tetzels S. 54) abzuhalten. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff. Hier ist zugleich der Keim der Leipziger Disputation zu finden, da Wittenberg eben doch für die Gegner Luthers nicht als neutrales Gebiet gelten konnte.

gungen auszufeuchten. Dabei fanden schon die gegen die Person Luthers gerichteten feindseligen Absichten des Ordens deutlichen Ausdruck, indem man von vornherein davon absah, mit dem Verfemten eine Begegnung auch nur an einer neutralen Universität zu vereinbaren, sondern ihn als einen durch die bloße Aufstellung seiner Sätze schon der Ketzerei hinlänglich Überführten beiseite schob: er sollte für den Orden nur mehr als Gegenstand seiner inquisitorialen Aufgabe in Frage kommen. Bei dem Aufsehen aber, das die Ablassthesen wenigstens in den kirchlichen und akademischen Kreisen Deutschlands sicher gemacht hatten¹, hielt man es für angezeigt, die anstößigen Behauptungen durch eine eindrucksvolle Widerlegung zu entkräften und schon um der Ehre des Ordens willen die von einem Augustiner ergangene Herausforderung durch einen von der gesamten Ordensprovinz unterstützten Akt der Gegenwehr zu beantworten. Wenn nun dabei auch Tetzels schon vorher gedruckte Thesen, über die er am 20. Januar 1518 in Frankfurt disputierte, nicht von ihm selbst, sondern von dem dortigen Professor Konrad Wimpina verfaßt waren, so entsprach dies doch durchaus dem akademischen Brauche. Der in Plakatform hergestellte Einblattdruck brachte die „zur Unterdrückung der gegen die katholische Wahrheit vorgebrachten Irrlehren“ bestimmten Erklärungen des „Dominikaners Johann Tetzl, Baccalaureus der Theologie und Inquisitors ketzerischer Verderbtheit,“ ebenfalls in 95 Absätzen².

1) Über diese Kreise hinaus darf man eine allgemeine und nachhaltige Wirkung vorerst, und zwar nicht einmal auf dem Gebiet der Ablasverkündigung und des Ablaßbegehrens, noch nicht annehmen. Der Mainzer Ablaß ist auch im Laufe des Jahres 1518 noch verkündet worden, und aus den doch sehr lückenhaft erhaltenen Protokollen über den Inhalt der Ablaßkisten weist Fr. Herrmann (Arch. f. R.-G. VI, 362 f.) nach, daß etwa in Duderstadt „von einer Wirkung des mit den Thesen Luthers einsetzenden Entrüstungssturmes gegen den Ablaßhandel nichts zu spüren ist“. Diese Vorstellung ist eben überhaupt nur in der oben angedeuteten Einschränkung zulässig mit dem weiteren Vorbehalt, daß die Entrüstung in den materiell interessierten Kreisen sich vielmehr gegen Luther kehrte.

2) N. Paulus, Tetzl S. 170 ff. Dominikaner S. 3 ff. Vgl. auch

Hier wurde die in die kirchliche Praxis übergegangene Abfallslehre entwickelt, nicht ohne das, wie selbst von katholischen Forschern zugegeben wird, „eine und die andere streitige Schulmeinung den Glaubenswahrheiten beigezählt“, also im einzelnen doch auch „zu weit gegangen“ wurde. Doch kann man dies immerhin mit dem von solchen Anlässen unzertrennlichen selbstischen Übereifer, mit der gelehrten Rechthaberei des Hörsaals entschuldigen. Der Grundton, auf den die wissenschaftliche Überzeugung dieser Gegner, der Dominikaner wie der Frankfurter Fakultät, gestimmt war, und der in der Entschlossenheit und Rücksichtslosigkeit ihres Vorgehens sich schon jetzt kundgibt, wurde von Tetzels erst einige Monate später in der von ihm selbst redigierten Thesenreihe, der gegen Luthers volkstümlichen „Sermon von Abfall und Gnade“ gerichteten „Vorlegung“ zum Leitmotiv erhoben: hier ist vom Abfall nur mehr nebensächlich die Rede; als entscheidende Lehre, an der alles andere zu messen ist, wird hier die Reihe der aus der Bulle Eugens IV. wohlbekannten Sätze von der überragenden Autorität des Papstes gegenüber den Konzilien, seiner schrankenlosen Gewalt über Staat und Kirche, seinem unfehlbaren Ansehen als Lehrer und Richter vorgetragen. Kein Zweifel, das, wenn Luther in Frankfurt erschienen oder, wie mit Dr. Eck, am dritten

zu Tetzels Kompetenz als Inquisitor und dem Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Inquisition Th. Brieger in der Festschrift z. deutsch. Historikertage in Leipzig 1904, S. 193 Anm. 2 und ZKG. XXXI, 57f. Wimpina war Tetzels Lehrer in Leipzig gewesen und förderte sein Unternehmen zugleich in seiner Eigenschaft als Dekan der theologischen Fakultät (nicht als Rektor). Vgl. oben S. 38 und G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. (K. Kehrbauchs Texte u. Forsch. z. Gesch. d. Erziehung III.) Berlin 1900, S. 56f., der als Beweggrund Wimpinas auch dessen Eifersucht auf die benachbarte Hochschule vermutet. Die Dominikaner, wie überhaupt die Religiösen, waren in den Lehrstellen der Universität nur sehr schwach vertreten, etwas zahlreicher erst seit 1518, bes. durch den schon erwähnten Joh. Mensing (Bauch gegen Gröne, Tetzels u. Luther). Das von Bauch für die Disputation vom 20. Januar angezogene Microcronicum Marchicum des Berliner Rektors Peter Hafft von 1599 ist jedoch gegenüber der Chronik des Frankfurter Professors Wolfgang Jobst aus der Mitte des Jahrhunderts nur die abgeleitete Quelle.

Orte sich persönlich mit Tetzels gemessen hätte, auch dieser schon im ersten Gange des Gefechts sich hinter diesen Mauern der „Romanisten“, der Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus, verschanzt haben würde. Es war dies die höchste Norm der gesamten wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit seines Ordens: an ihr wurde also von vornherein Luthers Auftreten in Fragen des Ablasses gemessen, und ohne Zögern und Schwanken mußte es als frevelhafte Vermessenheit und ketzerische Verirrung beurteilt werden.

Es muß gleichermaßen als selbstverständlich angenommen werden, daß die Ordensväter nicht nur in diesem Sinne sich über Luthers Thesen geäußert, sondern daß sie auch den pflichtgemäßen Entschluß gefaßt haben, dem Irrlehrer gegenüber sofort die unerläßlichen Maßregeln der kirchlichen Disziplinargewalt und zwar von der höchsten Stelle aus zu veranlassen. Selbst wenn etwa erhaltene Protokolle, die sich jedoch nur auf die laufenden Geschäfte zu beziehen pflegten, von einem derartigen Beschlusse nichts enthielten, würde das nichts gegen jene Annahme beweisen, wie die Erfahrung in unzähligen ähnlichen Fällen und überdies das sehr naheliegende Beispiel jener Sitzung des Kardinalskollegiums vom 9. Januar 1520¹ beweist, über deren wichtigsten Vorgang, die Wiederaufnahme des Lutherprozesses und die päpstliche Kriegserklärung gegen Friedrich von Sachsen das unter Umständen recht redselige Protokoll keine Andeutung enthält. Dasselbe gilt von den Konstitutionen des Generalkapitels der Dominikaner vom 31. Mai 1518² wie von dem Kapitel der sächsischen Augustiner in Heidelberg.

Während nun die vorsichtigen, vielleicht auch von konziliären Tendenzen nicht ganz freien Mainzer Theologen die Feststellung, daß Luthers Lehren einen Angriff auf die Autorität des Papstes bedeuteten, nur dazu benutzten, um mit einem „Arzt, hilf dir selber“ der Angelegenheit aus dem Wege zu gehen, mußten die Dominikaner, von ihrem scharf kurialistischen Standpunkt abgesehen, auch deshalb auf

1) Forschungen S. 33 ff.

2) Reichert, Mon. ord. Praed. hist. IX, 156—178 (= Acta capit. general. IV).

schleunige Anrufung der höchsten Instanz bedacht sein, weil sie ja schon das Versagen der Metropolitangewalt erfahren hatten, daher denn auch von einem Suffraganen Albrechts, dem Bischof von Brandenburg als Luthers Ordinarius, keine durchgreifende Wirkung zu erwarten war¹. Dieser würde als Kanzler des Kurfürsten Joachim die Frage ebenso wie die magdeburgischen Räte nach den Rücksichten der Territorialpolitik beurteilt haben: noch zur Zeit des Wormser Reichstags wufste man an der Kurie ganz genau und sprach es im Konsistorium offen aus, daß man bei Verweigerung seiner und der kurfürstlichen Forderungen diesen einflussreichen, selbstsüchtigen und hartnäckigen Mann leicht in das gegnerische Lager treiben könne².

1) Dieser vermied es noch im Herbst 1520 in Köln, mit den Nuntien Rücksprache zu nehmen, und äußerte in seinem Schreiben über die Verbrennung der Verdammungsbulle durch Luther (Dez. 1520) den Grundsatz: „Da niemand mich beauftragt (me requirit), scheint es mir nicht erlaubt, aus freien Stücken mich in so wichtige Verhandlungen einzumischen.“ W. Friedensburg in Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. I, 321. V. Heydemann, Aus den Papieren Aleanders. Progr. des K.-Wilhelms-Gymn. Berlin 1899, S. 7. Das Schreiben des Bischofs ist an seinen Metropolit, den Erzbischof von Magdeburg und Mainz, gerichtet.

2) Beziehungen der Hohenzollern usw. Qu. u. F. IX, 104f. 128f. Dabei hat der seinem Bildungsgang wie seinen materiellen Interessen nach ganz auf dem Boden der Papstkirche stehende Prälat unterderhand alles getan, die Gegner Luthers zu fördern, ihm und seinen Anhängern Abbruch zu tun und die Wittenberger Vorgänge zu überwachen. Abgesehen von seiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter und Begleiter seines Kurfürsten auf den Reichstagen ist über den einseitig kanonistisch gebildeten Mann nicht viel zu erfahren. Der auf tüchtigen Kenntnissen und gründlicher Benutzung des damaligen Materials beruhende Vortrag des Divisionspfarrers E. Wernicke (L. u. d. B. v. Br. Brandenburg 1870) ist heute in mehrfacher Hinsicht veraltet; die Notizen über die Vorgeschichte des Bischofs sind ergänzt durch G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Berlin 1899, Nr. 3414. Als Sohn eines Dorfschulzen (daher „Sculteti“ genannt) im Fürstentum Glogau geboren, studierte er zuerst in Köln und wurde 1487 als Magister in Leipzig in die Artistenfakultät aufgenommen. Als er 1490 den späteren Bischof von Meißen, Joh. v. Schleinitz, nach Bologna begleitete, erwarb er in Ferrara die Würde eines licentiatu in decretis. Daraus, daß er später (1504) die Pfarre von Kottbus, ein Kanonikat in Brandenburg und die

Dafs nun die Ordensgenossen des Ablafskrämers es waren, die durch ihre von vornherein mit dem Verdacht der Ketzerei begründete Anzeige der halb zögernden, halb lässigen Haltung des Papstes ein Ende machten und ihn zur Ausführung des ersten wohlherwogenen Schrittes veranlafsten, geht endlich auch aus dem genau entsprechenden zeitlichen Zusammenhang der Ereignisse hervor. Der Provinzial konnte einen vielleicht schon vor der Disputation Tetzels gefafsten Beschluss des Kapitels in zwölf bis vierzehn Tagen nach Rom übermitteln, wenn er, von günstigeren Gelegenheiten abgesehen ¹, von Leipzig aus den regelmässigen Verkehr der

Propstei von Salzwedel besafs, ist nun keineswegs zu schliessen, dafs er „katholischer Theologe“ war (Meusels Handlexikon f. Theol.); er verdankte diese Pfründen seiner Tätigkeit als Rat in brandenburgischen Diensten; als solcher wurde er auch 1507 dem Kapitel von Br. als Bischof aufgenötigt, wobei er sich zur Erlangung der am 6. Oktober erfolgten päpstlichen Bestätigung der finanziellen Vermittlung der Fugger bediente (A. Schulte, Fugger in Rom I, 37. 266. 276). Er hatte dabei vor allem die Aufgabe, die Umwandlung der Domkapitel von Br. und Havelberg aus Prämonstratenser-Konventen in weltliche Stifter durchzuführen, die dem Kurfürsten erleichtern sollte, seine Räte auf Kosten der Kirche zu versorgen, wie auch die Verpflanzung des Kanzlers auf den Havelberger Bischofssitz ihm als Mittel dienen mußte, sein Nominationsrecht an den Landesbistümern dem Papste wie den Kapiteln gegenüber zu befestigen (vgl. darüber zu Wernicke S. 6—33 u. Exkurs II, S. 38 meine oben angeführte, auf vatikanischen Akten beruhende Untersuchung). Das einzige literarische Denkmal seines Wirkens ist eine mit seinem Wappen geschmückte Ausgabe des Meßbuches seiner Diözese von 1516 u. 1518, deren zu eifriger Nachfolge Christi ermahnende Vorrede (Wernicke S. 9f.) aber wohl dem Vicarius in spiritualibus zuzuschreiben ist oder einer älteren Vorlage entstammt. — Er starb am 29. Oktober 1522 in Wittstock, der Residenz der Bischöfe von Havelberg (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 1, 292), wo der Kurfürst seinen Kanzler am 9. Aug. 1521 persönlich in prächtigem Aufzuge eingeführt hatte. Von seinem dem „Predigtstuhle“ gegenüber gelegenen Grabmal ist das Bildnis längst verschwunden. Wernicke S. 3. 33. 38. — Ob der Vikar des Bischofs, Jak. Gropper, der in dem Streite Luthers mit den Franziskanern von Jüterbogk (Enders II, 36 ff.) deren Vertrauensmann bei H. Schulz gewesen zu sein scheint, mit dem berühmten, 1502 in Soest geborenen Kölner Theologen Joh. Gropper (1559 †) in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden hat, wäre noch zu untersuchen.

1) Möglicherweise konnte Rab bei den mannigfachen Beziehungen

Faktorei der Fugger mit Augsburg und dann den des dortigen Bankhauses mit seinem Vertreter in Rom benutzte. Für den Nordosten war es dabei von Wichtigkeit, daß die Fugger den finanziellen Verkehr der Kurie mit den polnischen und nordischen Bistümern besorgten¹ und deshalb ihre Kuriere auch von den Regierungen und ihren Gesandten benutzt wurden, wenn die Wichtigkeit der Sendung die Mehrkosten rechtfertigte. So beklagt der polnische Gesandte in Rom, Erasmus Ciolek, Bischof von Plock, daß der König meist nur „communi cursu per quoscunque occurrentes“ schreibe, da doch „die Bank einen Brief binnen vierzehn Tagen von Warschau nach Rom befördere, der sonst kaum in vierzig Tagen in seine Hände kommen würde“². Südlich von Augsburg stand dann von Innsbruck aus die kaiser-

zwischen der Universität und dem kurfürstlichen Hofe einen etwa bis Leipzig oder Augsburg gehenden Kurier Joachims I. benutzen; denn am 1. Februar vermerkt der venezianische Gesandte, der Papst habe Briefe vom Kurfürsten selbst erhalten, die den von ihm am 26. Juni 1517 mit Franz I. abgeschlossenen Vertrag über die Heirat des Kurprinzen mit der Schwägerin des Königs, der Tochter Ludwigs XII., Renée de Valois betrafen, dessen Ratifikation Franz I. durch Schreiben aus Amboise vom 21. Dezember dem Kurfürsten angezeigt hatte (Marino Sanuto, Diarii XXV, 238. Deutsche Reichstagsakten, J. R. I, 35—37. 40. 42). Es liegt überdies nahe, daß die Dominikaner auch schon mit dem Bischof von Brandenburg, dem ja Luther als seinem Ordinarius in einem verlorenen Schreiben sein Vorgehen gegen Tetzl angezeigt hatte, in Verbindung getreten waren, und daß dieser in seiner Eigenschaft als Kanzler ihnen eine günstige Gelegenheit der Briefbeförderung verschafft hatte. Leider hat sich, wie die Direktion des Königl. Hausarchivs die Güte hatte mir mitzuteilen, das Schreiben Joachims an die Kurie oder eine Antwort derselben nicht erhalten; auch trägt das Schreiben Franz' I. keinen Eingangsvermerk, doch ist ein Schreiben Franz' I. vom 5. März 1519 aus Paris ganze 25 Tage, eines aus S. Germain vom 27. März 15 Tage unterwegs gewesen (Reichstagsakten S. 350 Anm. 3, 496 Anm. 4), so daß jener Brief im Winter von der unteren Loire aus erst gegen den 15. Januar nach Köln an der Spree gelangt sein kann und die Dominikaner recht wohl von dem bevorstehenden Abgang eines Schreibens an den Papst verständigt sein konnten, zumal wenn der Beichtvater des Kurfürsten ihrem Orden angehörte.

1) A. Schulte, Die Fugger in Rom. Leipzig 1904. I, 265 ff. 191.

2) Acta Tomicianiana V, p. 151; Rom, 25. Jan. 1520: celerrime deferuntur, quae per bancum mitti possunt etc.

liche Postlinie zur Verfügung, auf der die Taxis nach ihrem mit Maximilian neuerdings (1517) abgeschlossenen Verträge das Postfelleisen bei günstigen Verhältnissen in 5½ Tagen nach Rom befördern mußten¹. Diese hatten jenseits des Po eine Linie von Posthaltereien durch den Kirchenstaat eingerichtet, und die Fugger pflegten diese Pferde für ihre Kuriere zu benutzen und gegen entsprechende Bezahlung auch andern diese Gelegenheit zu schneller Beförderung von Nachrichten zugänglich zu machen². Diese Kosten wird der reiche und mächtige Orden in einer seine Ehre so nahe berührenden Angelegenheit nicht gescheut haben.

Die Sendung war vermutlich an den Generalprokurator adressiert, also an jenen im Laufe des Jahres 1518 verstorbenen magister Eustachius, der sie binnen wenigen Stunden durch Vermittlung Schönbergs zur Kenntnis des Vizekanzlers und des Papstes bringen konnte, so daß dieser nun ohne weiteren Zeitverlust am 3. Februar seinen geheimen Sekretär Pietro Bembo beauftragte, das derzeitige Oberhaupt der Augustiner-Eremiten zu disziplinarischem Einschreiten gegen Luther zu veranlassen.

3. Der Beginn der Voruntersuchung (inquisitio famaе).

Das Breve Leos X. vom 3. Februar 1518 war an den nach Erhebung des gelehrten Egidio Canisio zum Kardinal soeben erst mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte betrauten „Promagister“ Gabriele della Volta³ gerichtet, der im folgenden

1) Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstl. Stuhl. Leipzig 1906, S. 4. Vgl. auch Depeschen Aleanders S. 244 Anm. 2. ZKG. XXV, 408 Anm. 2.

2) Schulte, Fugger S. 193.

3) Da Gabriel Venetus erst durch Breve vom 23. Januar 1518 (Petri Bembi epistolar. Leonis X. P. M. nomine script. liber XVI, nr. 17) „usque ad suffragiorum tempus“, d. h. bis zu der auf dem bevorstehenden Generalkapitel vorzunehmenden Wahl zum „Promagister“ ernannt wurde, während die Erhebung Canisios doch schon bei dem großen Kardinalschub vom 1. Juli 1517 erfolgt war, so scheint diese Maßregel schon im Hinblick auf die gegen Luther geplante Anwendung der Ordensdisziplin getroffen worden zu sein, mit der sich Canisio nicht mehr

Jahre zum General der Augustiner-Eremiten gewählt wurde. Die sächsische Kongregation dieses Ordens hatte sich aus den auch bei den andern Mendikanten üblichen Kämpfen

befassen wollte, die aber doch nicht länger aufzuschieben war. Kajetan legte sein Amt als General erst unmittelbar vor der Wahl seines Nachfolgers auf dem Generalkapitel nieder. Der venezianische Gesandte berichtet nun am 6. April 1518, der General Egidio wünsche im nächsten Jahre (1519) in Venedig im Kloster von S. Stefano das Generalkapitel abzuhalten, „um einen General an seiner Stelle wählen zu lassen und zwar den Gabriel Venetus, der magister in S. Stefano war und dann sogleich nach Rom ging, wo jener ihn zum vicarius generalis machte; da nun ein solcher meist General wird, so wird es Gabriel wohl auch werden“. Am 23. April zeigt Minio an, daß er den Egidio von Viterbo von der Genehmigung der Signorie verständigt habe, wofür dieser danken lasse; das Kapitel solle die Wahl des genannten Generalvikars zum magister generalis vornehmen; Canisio werde in Spanien, wohin er als Legat gehe, die Interessen Venedigs wahrnehmen. (Sanuto XXV, 348. 367.) Die zeitige Bestellung eines Nachfolgers für den Augustinergeneral könnte also auch durch die geplante Aussendung der vier Kreuzzugslegaten veranlaßt worden sein (Kajetan wurde ja erst in letzter Stunde an Stelle des widerspenstigen Kardinals Farnese dazu herangezogen). Allerdings ist im Konsistorium erst am 26. Februar dieser Plan noch ohne Nennung von Namen vom Papste angekündigt worden (Forschungen S. 114). — Das Breve selbst spricht nur von der Erhebung Canisios zum Kardinal, worauf der Papst mehrere Monate überlegt hatte, wen er als Promagister einsetzen solle, damit er das zur vorgeschriebenen Zeit abzuhaltende Kapitel und die Wahl des Generals leite; da der Orden sehr groß sei, 28 Provinzen, 1393 Niederlassungen und viele hervorragende Studienanstalten besitze, so habe der Papst eben den Gabriel gewählt, der in Venedig schon an der Spitze des dortigen studium generale (Bembo sagt: „collegium“) gestanden habe, und er verbiete ihm die Ablehnung. Der Venezianer hat sich nun sogar sehr beeilt, diese Würde anzunehmen: die in dem Breve vom 3. Februar eingangs erwähnte „Weigerung“, wegen deren der Papst „versucht habe ihn umzustimmen“ durch den Hinweis auf die seiner harrende wichtige Aufgabe in Luthers Sache (Th. Kolde, Luther u. sein Ordensgeneral. ZKG. II, 472), war nur eine selbstverständliche Form der mönchischen Demut; tatsächlich betrachtete der Papst die Ernennung als durch seine Annahme vollzogen („quia imperium in illum iam habes“). Vor dem 5. Juni 1519 hatte Gabriele della Volta dem Papste die Ankunft des aus Spanien zurückkehrenden Legaten Canisio in Venedig und seine eigene Wahl mit 1100 Stimmen gemeldet, die Leo X. nunmehr bestätigt. (Bembi epp. l. c. nr. 22.)

einer strengeren Richtung gegen die Konventualen entwickelt¹, indem der Prior von Himmelpforte, Andreas Proles, nach dem Vorbilde der von Paul II. bestätigten lombardischen Kongregation die deutschen Observanten in einer Vereinigung zusammenfasste, die sich von dem alten Orden tatsächlich unabhängig machte, wenn sie auch den General noch anerkannte; im übrigen stand sie unmittelbar unter dem Papste, und ihr Oberhaupt, der vicarius generalis, leitete sie mit apostolischer Autorität. Bei diesem Streben nach Sicherung der Union der Observanten erfreute sich Proles des kräftigen Schutzes des sächsischen Fürstenhauses, so daß sein Ordensverband in einem ähnlichen überlieferten Verhältnis der Schutzverwandtschaft zum Kurhause stand wie die Florentiner Dominikaner zu den Medici; ein Verhältnis, das durch die Beziehungen eines Staupitz und Luther zu der Lieblingsschöpfung Friedrichs des Weisen, der Universität Wittenberg, erneut und verstärkt worden war. Der Landesherr leistete den Reformern sogar im Kampfe mit der legalen Ordensobrigkeit kräftigen Beistand, so daß sich der General bald genötigt sah, dem Provinzial gegen die mit päpstlicher Autorität sich deckenden Rebellen mit den schärfsten Mitteln beizuspringen: während er die Exkommunikation über Proles verhängte und dessen Appellation an den Papst als ungehörig und ungerecht zurückwies, kündigte der Herzog dem alten Orden, den Konventualen, seinen Schutz auf. Papst Sixtus IV., der sich zunächst auf die Seite des Generals stellte, mußte doch bald darauf in einem 1477 in Halle zustande gekommenen Ausgleich die Privilegien der Observanten bestätigen, ihren Führer freisprechen und damit das Recht des Landesherrn zur Reform der seinem Gebiet angehörenden Klöster anerkennen: also auch hier ein Sieg der auf Abgrenzung ihrer landeskirchlichen Oberhoheit gegen die Gesamtkirche gerichteten Bestrebungen der Territorialgewalt; zugleich ein Präzedenzfall, durch den ein erfahrener Staatsmann wie Friedrich der Weise ermutigt werden mußte, die

1) Das Folgende nach Th. Kolde, Die deutsche Augustiner-Kongregation u. Joh. v. Staupitz. Gotha 1879, bes. S. 98. 106. 110 ff. 126.

Exemption seiner Lande von der päpstlichen Ablafspraxis auch an der Seite eines schon exkommunizierten Ordensmannes weiter zu verfechten. Eine tief veranlagte, aufrichtig religiöse Natur wie er mußte in diesem Kampfe zu äußerster Entschiedenheit sich ermutigt fühlen, als er sehr bald unter Luthers Einfluß begreifen lernte¹, um wie viel ernstere religiös-sittliche Fragen diesmal im Spiele waren, als vierzig Jahre früher, als es sich nur um recht äußerliche und kleinliche Punkte der häuslichen Ordensdisziplin, um allerhand Übungen des mönchischen Gehorsams handelte², um jenen Kutenhochmut, den Erasmus von Rotterdam im „Lobe der Torheit“ für alle Zeit in seiner Lächerlichkeit und pharisäischen Hohlheit gekennzeichnet hat.

Während nun die feindlichen Brüder im schwarzen Ordenskleide die nächsten Jahrzehnte hindurch um die Zugehörigkeit der einzelnen Klöster zu der einen oder der andern Richtung eine erbitterte Fehde führten, feierte Proles 1497 den wohlverdienten Triumph, daß das Generalkapitel in Rom seine Gründung und ihn selbst als deren Vikar anerkannte, wogegen er dem General Gehorsam gelobte und ihm wie die Provinziale der Konventualen die Kapitelakten einzusenden versprach. Damit war das Band, das die Augustiner mit dem Papsttum verband und das in der Zuweisung der Stelle des Sakristans der Palastkapelle an sie seinen Ausdruck fand, auch für die neue „deutsche oder sächsische Kongregation“ neu befestigt. Diese legte nach dem Wunsch ihres Stifters den größten Wert auf praktische Frömmigkeit, die sich in der Bewahrung mönchischer Tugenden, in Nachfolge des armen Lebens Christi zu bewähren habe und auch den Laien in der Predigt zu demselben Ziel der Erweckung christlichen Sinnes zu verhelfen suchte. Daneben traten diese „Vikarianer“ aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht in Wettbewerb mit den Dominikanern, indem sie als Universitätslehrer in Heidelberg, Tübingen, Basel, besonders

1) Vgl. Kap. IV und VII in „Ablafs und Reliquienverehrung“: „Friedrichs Verzicht auf den Ablafs unter dem Einflusse Luthers“; „Friedrich als überzeugter Anhänger Luthers“.

2) Th. Kolde S. 131.

aber in Erfurt, wo sie eine Studienanstalt begründeten, wirkten: während nun in Erfurt der Predigerorden, nach der Zahl seiner Promovierten zu schliessen¹, noch das Übergewicht behauptete, war an der neuen Universität Wittenberg das Gegenteil der Fall: auch auf diesem Gebiet also waren es dem Kundigen unverkennbare „rixae monachales“, Rücksichten der Ordensrivalität, die bei dem scharfen Vorgehen der Dominikaner gegen Luther mit hineinspielten. Johann von Staupitz², der 1503 zum Generalvikar gewählt worden war, nahm nicht nur an der Einrichtung der neuen Hochschule hervorragenden Anteil, sondern verlieh ihrer dem Schutze des hl. Paulus empfohlenen theologischen Fakultät geradezu „den Charakter eines studium generale der

1) Kolde S. 206.

2) Cochläus, der durch die deutschen Dominikaner wie durch Aleander über die Anfänge der lutherischen Frage gut unterrichtet war, betont das Vertrauensverhältnis, in dem Staupitz zum Kurfürsten stand, als einen der Hauptgründe für die Entstehung des Ablafsstreites: Staupitz war dem Herzog schon durch die Stellung seiner Familie im ernestinischen Gebiet nahe getreten, vor allem aber als ein Mann von gewandtem Geist und stattlicher Erscheinung, durch große Schlaueit und Geschicklichkeit in Führung der Geschäfte zu Gunst und Ansehen bei Friedrich gelangt, der eben damals seine Hochschule gründete und die Allerheiligenkirche mit päpstlichen Privilegien ausstattete. Während nun der Erzbischof Albrecht anfänglich beabsichtigt habe, die Augustiner-Eremiten mit dem Vertrieb seines Ablasses zu betrauen, weil diese sich früher mit größtem Eifer und Erfolg sowohl als Prediger wie als Schriftsteller, z. B. durch Veröffentlichung der „Coelifodina“ des Joh. v. Paltz, dieser Aufgabe gewidmet hätten, sei einigen seiner Ratgeber der Dominikaner Joh. Tetzel wegen seiner Vertretung des livländischen Ablasses geeigneter erschienen: darüber seien die Augustiner, vor allem ihr beredter und gelehrter Generalvikar und der Wittenberger Professor Luther, als die „Leithammel ihrer Herde“, erbittert gewesen, und Staupitz habe sich nun in das Vertrauen des Kurfürsten eingeschlichen und ihn aufgehetzt, indem er ihm den Mißbrauch des Ablasses, die Übergriffe der Kommissarien, die Plünderung des deutschen Volkes zugunsten ihres Eigennutzes zu Gemüte führte. Cochläus stellt also die Ordenseifersucht als den eigentlichen Ausgangspunkt des Ablafshandels hin und Staupitz als den spiritus rector (Randnote: Staupitius ex invidia indulgentiis detraxit); Luther, der zwar heftiger und gegen Unrecht empfindlicher gewesen sei, habe doch nur im Vertrauen auf die Gunst seines mächtigen Beschützers und auf die Ränke Staupitzens

Augustinereremiten“¹; er selbst war ihr erster Dekan, ein anderer Ordensbruder der erste Dekan der Artistenfakultät. Zugleich arbeitete Staupitz auf die Eroberung aller deutschen Augustinerkonvente für seinen Verband hin, den er 1504 durch die von ihm entworfenen Konstitutionen straffer zusammenfafste. Für die wissenschaftliche Entwicklung Luthers war die eindringliche Empfehlung des Schriftstudiums von Bedeutung, für den Gang seines kurialen Prozesses der Grundsatz, daß der Generalvikar in der Kongregation dieselbe Stellung haben sollte wie der Generalprior im Gesamtorden: er bedarf nach der Wahl nicht der Bestätigung des letzteren und ist ihm zwar zu Gehorsam verbunden, doch kann ein Observant nicht an das Oberhaupt der Konventualen in Rom appellieren². Endlich verstärkte Staupitz die Stellung seiner Gemeinschaft der Kurie gegenüber durch Abschluß einer Union mit der lombardischen Kongregation, die deren sämtliche Privilegien auch der sächsischen zugänglich machte und ihr Vertretung ihrer Geschäfte in Rom durch den Generalprokurator der Italiener sicherte³. Zwar erklärte nun Julius II. noch 1506 auf die Klagen der Konventualen hin, daß die deutschen Observanten keineswegs eximiert, sondern auch ferner dem General unterstellt seien,

(*vafris Staupitii sui consilii ac practicis*) den Kampf gegen Tetzl eröffnet. *Commentaria de actis et scriptis Lutheri. Moguntiae 1549*, p. 3—6.

1) Kolde S. 214. Köstlin-Kawerau I, 80.

2) Kolde S. 224.

3) Bei dieser tatsächlichen Lossagung der Kongregation von dem alten Orden und der fast vollständigen Unabhängigkeit ihres Generalvikars schien es mir zweckmäßig, ihre Gesamtvertretung in Analogie mit dem Titel ihres Oberhauptes und im Gegensatz zu den Distriktsversammlungen unter den Distriktsvikarien kurzerhand als ihr „Generalkapitel“ (ZKG. XXVII, 320) zu bezeichnen, da dieser Ausdruck, wenn auch nicht quellenmäßig, so doch sachgemäß und handlicher ist als etwa die Bezeichnung „Kongregationskapitel“; dem Sprachgebrauch wie der Sache nach falsch ist es dagegen, von „Provinzialkapitel“ und „Provinzialprior“ zu reden, wie Creutzberg (Karl v. Miltitz S. 22 Anm.) tut, der hier wie öfters mit seiner unreifen Kritik einzusetzen versucht. Auch Kolde, *M. Luther I*, 151 spricht von „dem Generalkapitel seiner Kongregation“, wie schon v. Seckendorf u. a.

und Staupitz, der bald darauf persönlich in Bologna beim Papste die Bestätigung der Universität Wittenberg erwirkte, erkannte auch den neuen General Egidio von Viterbo an, doch setzte er schon 1507 bei dem Kardinallegaten Carvajal durch, daß die bisherige sächsische Provinz der Konventualen mit seiner Kongregation verschmolzen wurde, indem deren Generalvikar zugleich das Provinzialat der älteren Ordensgruppe übernehmen sollte: dafür sollte wieder der Vikar dem General des Gesamtordens Gehorsam leisten¹, und dieser bestätigte denn auch die Einrichtung wenige Jahre später (1510); doch mußte Staupitz diesen Plan angesichts der ihm im eigenen Lager erwachsenden Widerstände aufgeben. Auch die Konventualen wurden nun zahlreich der Universität Wittenberg zugeführt, wo unter Staupitzens Vikariat weit über hundert Augustiner studiert haben und in stattlicher Anzahl auch als Lehrer wirkten: als Staupitz 1512 seine Professur niederlegte, berief er Luther zu seinem Nachfolger.

Wenn nun dieses Mitglied der Observanz der Kurie Anlaß zu prozessualem Einschreiten gegeben hatte, so eigneten sich die lockeren Beziehungen, in denen die Vikarianer noch zum Generalprior der Konventualen standen, allenfalls noch dazu, die ersten einleitenden Maßregeln zu sichern. Bei dem in Luthers Prozeß eingeschlagenen inquisitorischen Verfahren, zu dem der ordentliche Richter, in diesem Falle also der Papst, verpflichtet ist, sobald ihm Vergehungen eines Untergebenen glaubwürdig bekannt geworden sind, muß in einer Voruntersuchung festgestellt werden, ob die öfters und von unbescholtenen Personen, hier nun schon von zwei Seiten aus ergangene Bezeichnung (*diffamatio*) begründet sei². Zur Durchführung dieser „*inquisitio famae*“ reichte

1) Kolde S. 231 ff.

2) K. Müller in ZKG. XXIV, 54f. Als „*monitio caritativa*“, die bei der Prozeßform der Denunziation vorauszugehen hatte, kann die Einwirkung auf Luther durch den Ordensgeneral nicht aufgefaßt werden (wie ich Forschungen S. 44 vorgeschlagen hatte), weil die *Monitio* von dem Denunzianten ausgehen mußte, der sie dem Anzuzeigenden vorher ohne den hier beabsichtigten Erfolg der Besserung hatte zugehen lassen

der dem Ordensgeneral verbliebene Rest von Autorität gegenüber der Kongregation gerade aus, während die Kurie im Sommer 1518, als sie dem hoffnungslos hartnäckigen Mönch mit Verhaftung und Einkerkierung zwecks Überführung nach Rom zu Leibe gehen wollte, sich der Beihilfe der Konventualen gewissermaßen nur nebenher bediente. Nach allem Voraufgegangenen war nicht daran zu denken, dem Generalvikar Luthers die Auslieferung seines Untergebenen durch das Oberhaupt des Gesamtordens zumuten zu lassen: daher wandte sich Gabriele della Volta im August¹ an den Provinzial der sächsischen Konventualen, der freilich bei den engen Beziehungen der Observanten zum Kurfürsten völlig unvermögend war, jenen Auftrag auszuführen. Dagegen konnte man die einleitenden Schritte, die sich ohne ein für die Ehre der Kongregation abträgliches Aufsehen vollziehen ließen, zugleich mit dem Verbot weiterer schriftstellerischer Tätigkeit Luthers sehr wohl mit Aussicht auf pünktlichen Gehorsam dem Generalvikar durch den Vorstand des alten Ordens anbefehlen lassen.

Nach dem wortreichen Breve vom 3. Februar 1518, das jedoch nur seinem knappen sachlichen Gehalt nach als zuverlässige Quelle zu benutzen ist², soll der „Promagister“

müssen. Aber weder der Erzbischof von Mainz noch der Dominikanerprovinzial haben derartige Schritte bei Luther getan, sondern sie haben den Antrag auf Inquisition bei dem höchsten Richter gestellt, die von vornherein die Bestrafung des etwa schuldig Befundenen bezweckt.

1) Forschungen S. 54f.

2) In einer scharfsinnigen, auf das in der Ambrosiana aufgefundene Originalregister Bembo's und seine in der Vaticana befindliche Bearbeitung für den Druck gestützten Untersuchung hat Pastor (IV, 2, 648 ff.) dargetan, daß der berühmte Neulateiner die Breven, deren ursprüngliche Fassung nach Ausweis einiger zum Vergleich herangezogener Originalausfertigungen sich von dem strengen kurialen Stil nicht auffällig entfernt, nach seinem Geschmack stark überarbeitet und dabei besonders jene antikisierenden Ausdrücke eingesetzt hat, die vielfach (so bei Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom VIII, 294) für das Eindringen heidnischer Denkweise in die vatikanischen Kreise angeführt worden sind. Eine von Pastor damit gründlich widerlegte Dissertation von Fr. Sydow über die „leoninischen Briefe B.s“ (Rostock 1893), in der auch

den Martin Luther, einen Priester seines Ordens, der in Deutschland Neuerungen vornehme und dem Volke neue

die Form, die besonders bei dem vorliegenden Stück vom 3. Februar zu weitgehenden Schlüssen benutzt worden ist — so recht ausgiebig schon von J. E. Kapp, Sammlung usw. S. 430 ff. — als echt und ursprünglich nachzuweisen versucht wurde, zeigt an einigen Beispielen, was auch Pastor bestätigt, daß der Inhalt im wesentlichen unberührt geblieben ist. Von unserem Breve gibt Sydow S. 40 nur eine wertlose Übersetzung. — Die Beobachtung, daß dieses Breve in dem Originalregister fehlt, hätte Pastor (IV, 1, 246 Anm. 2) dahin erweitern sollen, daß dies von allen drei an Gabriel Venetus gerichteten Schreiben gilt, und zwar liegt es auch nicht an dem Umstande, daß vor den Nummern 17 u. 18 des liber XVI. gerade die erste Partie der späteren Abschrift abbricht (IV, 2, 656. 672), sondern Nr. 22 fehlt mitten in dem nun eingeschalteten Quinterno mit älterer Schrift und Format. Es erklärt sich dies daraus, daß die Originalregister zu der Zeit, als Bembo bei seinem Weggange von Rom ein Bündel der meist nach seinem Diktat entstandenen Breven zusammenraffte, nicht gebunden waren, sondern wie noch heute die Trümmer der aus dem Kabinett des Vizekanzlers Medici hervorgegangenen Korrespondenzen (Manoscritti Torrigiani) aus losen Lagen bestanden; die an den Augustiner gerichteten Breven standen auf einer solchen Lage beieinander, die sich in Bembos Nachlaß verloren hat.

Übrigens hat B. sich bei diesen stilistischen Bemühungen wohl auch manche Breven angeeignet, die während seiner Abwesenheit auf diplomatischen Sendungen (Pastor IV, 1, 432) entstanden waren. Als einer der beiden Sekretäre für die geheimen Breven (a. a. O. S. 58) war er mit Sadolet der ersten Klasse der wirklichen Hofbeamten, den *praelati domestici* eingereiht (vgl. den von W. Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. VI, 56 besprochenen *Rotulus familiae*) und mit reichen Einkünften bedacht worden: so sollten ihm 1514 die Bischöfe von Padua und Cremona eine Pension von 100 Dukaten abgeben (Sanuto XVIII, 342); zum 4. Januar 1518 erwähnt der venezianische Gesandte, daß B. eine Anwartschaft auf Pfründen im Venezianischen bis zu 2000 Duk. Jahresertrag hatte (l. c. XXV, 175 u. Pastor IV, 1, 431 Anm. 5). Bei einer 1514, Sonntag den 7. Mai angetretenen Reise B.s nach Loreto finden wir im Register (Pastor IV, 2, 664) von diesem Tage noch ein kurzes Schreiben an den Gouverneur (der Druck sagt an den „magistratus“) von Rimini zugunsten einer Witwe der Malatesta, das B. wohl selbst mitnahm; die Lücke bis zum 12. Juni könnte der Dauer seiner Abwesenheit entsprechen. Am 27. Dezember 1517 aber heißt es (Sanuto l. c.), P. Bembo, der Sekretär des Papstes, sei aus Bologna zurückgekehrt, wo er über eine finanzielle Forderung der Kurie an dieses Erzbistum (*arcolto* verlesen für *arcivescovado*) verhandelt hatte. Da nun am 1. Februar gemeldet wird, der Papst habe das Amt der Breven dem

Glaubenssätze vortrage, kraft der Ordensdisziplin von diesem Vorhaben abbringen sowohl durch ein an ihn zu richtendes Schreiben, wie besonders durch gelehrte und wohlgesinnte Vermittler, die ihm ja an Ort und Stelle zahlreich zur Verfügung ständen und jenen Menschen zur Ruhe bringen möchten¹. Bei schnellem Eingreifen dürfe man hoffen, die eben erst entstandene Flamme zu ersticken, während man später einer Feuersbrunst gegenüber ohnmächtig sein würde². Die Einzelheiten der Ausführung werden dem Ermessen des Adressaten anheimgestellt.

Wenn man nun Luthers Antwort an Staupitz vom 31. März mit dieser an die höchste Instanz des Gesamtordens ergangenen Weisung in Verbindung zu bringen um der Länge der Zwischenzeit willen Bedenken tragen sollte, so wäre zu beachten, daß einmal das Breve den präsumtiven Generalmagister wohl schon nicht mehr in Venedig antraf, da dieser sogleich nach Rom gegangen war; sodann, daß es wohl einige Zeit kostete, den derzeitigen Aufenthalt des meist mit weiten Visitationsreisen beschäftigten Generalvikars der sächsischen Kongregation ausfindig zu machen³; endlich die schweren Bedenken und seelischen Kämpfe, die es Staupitz

B. wieder übertragen („riordenato li brevi al B.“; l. c. col. 238), so kann seine Abwesenheit nicht von so kurzer Dauer gewesen sein, daß die Breven vom 6. und 14. Dez. (Pastor a. a. O. S. 671) von ihm herühren könnten. Die beiden an Gabr. Venetus gerichteten Breven wären dann unter den ersten gewesen, die er wieder selbst abgefaßt hat. — Die Bezeichnung „Promagister“ ist auch ein antikisierender Ausdruck Bombos statt des korrekten „vicarius generalis“.

1) Dieser Passus bedeutet, wie sich weiter unten ergeben wird, den Befehl zur Vorladung Luthers vor das Kapitel seiner Kongregation.

2) Hergenröther (Konziliengesch. IX, 65) vermutet, daß Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai (Enders I, 202, 65: *ecce hoc est incendium, quo totum mundum queruntur conflagrari*) auf diese Stelle aus dem ihm von Staupitz mitgeteilten Breve anspiele. Aber das Bild wird häufig angewandt (vgl. die Rede Leos X. vom 6. Febr. 1521, Forschungen S. 81); der Promagister hat an St. ein besonderes Schreiben gerichtet, in dem er allerdings Stellen aus dem Breve angeführt haben mag.

3) Zu Anfang des Jahres war Staupitz in München. Enders I, 143, 87. Nach Kolde, Augustiner S. 309 weilte er den Winter über in Salzburg u. München.

gekostet haben muß, den Befehl zur Verantwortung auf eine so schwerwiegende Anklage an den Freund und Gesinnungsgenossen, die wissenschaftliche Zierde seines Ordens, weiterzugeben¹. Der weichherzige Mann, der wenige Jahre später nur den einen Wunsch hatte, sich von seinem durch Luther schwer bloßgestellten Verbands loszusagen und bei dem hochmütigen und brutalen Erzbischof von Salzburg sich eine behagliche Zufluchtsstätte sicherte, hat noch in Augsburg dem Legaten gegenüber sich seines ehemaligen Schülers und Untergebenen wacker angenommen. Nur durch die Erfahrungen also, welche die Kurie in den Anfangsstadien des Prozesses gegen Luther mit ihm gemacht hatte, wird es verständlich, wenn Aleander ihn noch nach der Rückkehr von seiner Nuntiatur unter den humanistisch gebildeten „Hassern der römischen Kirche“ am Salzburger Hofe hervorhebt „als Luthers Lehrer, der zuerst gegen die gemeinsame Mutter der Theologen, die aristotelisch-thomistische Schule die Zunge wetzte, wenn auch nicht mit der geistigen Kraft eines Luther“. Einen so gefährlichen Menschen zu beherbergen, müsse man dem Kardinal Lang denn doch schwer verargen². Diesen Eindruck kann Aleander, der ja schon im Jahre 1518 alle Luther betreffenden Schritte der Kurie im engsten Kreise der leitenden Personen beobachtete, von dem nachmals so kleinmütigen Manne, eben nur in jenen ersten Monaten gewonnen haben, indem dieser keine Miene machte, gegen Luther Partei zu ergreifen, und etwa auf die ersten Zeichen der päpstlichen Ungnade hin den unbequemen Theologen durch Versetzung in einen weltfernen Konvent seiner akademischen Lehrtätigkeit zu entrücken oder gar ihm in einem Klosterkerker, nicht allzuweit von

1) Wie sich weiter unten ergeben wird, ist das Schreiben des Generalvikars etwa Mitte März in Luthers Hände gelangt, und auch er hat sich die Antwort reiflich überdacht, wenn er sie auch schliesslich im Drange der Geschäfte nur in wuchtiger Kürze abgab: aus der Heftigkeit, mit der er besonders im zweiten Teil des Briefes seine Gegner zurückweist, spricht die tiefe Erregung, in der die folgenschwere Entschliessung gefasst wurde.

2) Aleander gegen Luther S. 138. 118 f. 120 f.

Rom, Gelegenheit zu heilsamen Bußübungen zu geben. Statt dessen beschränkte sich Staupitz zunächst darauf, schlicht und recht Luther zur Äußerung über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen aufzufordern, vermutlich unter Berufung auf die „virtus sanctae obedientiae“, sein Ordensgelübde.

Aus einer bedeutsamen Übereinstimmung der Ausdrücke können wir nun erschließen, daß Staupitz ihm zum mindesten die wichtigsten Stellen aus dem Schreiben des Promagisters wörtlich mitgeteilt hatte. Wenn Luther beginnt: „valde credo, nomen meum apud multos foetere, ita enim boni homines¹ mihi iam diu imponunt“ — so stimmt das genau überein mit dem Eingang seines Rechtfertigungsschreibens an Leo X. vom 30. Mai, er habe über sich hören müssen, „quosdam amicos fecisse nomen meum gravissime coram te et tuis foetere“ — der „stinkende Name“ aber bedeutete nach kirchlichem Sprachgebrauch den Verdacht der Ketzerei oder auch die notorische Häresie —; und hier führt er auch die Begründung dieses schweren Vorwurfs an: „ut qui auctoritatem et potestatem clavium et Summi Pontificis minuere molitus sim“: also wegen Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt und Bezweiflung der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Papstes in Verwaltung der Ablässe sei er als „haereticus, apostata perfidus“ bezeichnet und in dieser Anklage noch mit einer ganzen Reihe weiterer beschimpfender Ausdrücke² („ignominiiis“) belegt worden.

1) Enders I, 175, 4 ff. 200, 4 ff. Luther vermeidet, soweit es irgend geht, in diesen den Ablafsstreit betreffenden Schreiben, Tetzeln und seine Ordensgenossen mit Namen zu nennen: er bezeichnet sie ironisch als „homines isti honestissimi et veraces“ (Enders I, 200, 13 f.), als „illi suavissimi homines“ (an Staupitz, 30. Mai, S. 198, 84 f. und an Leo X. S. 203, 116) usw. Offenbar wollte er den Eindruck vermeiden, als ob er den gesamten Dominikanerorden für die Ausschreitungen des Mainzer Ablafskommissars verantwortlich mache, und auch nicht den mächtigen Orden als solchen sich zum Feinde machen: eine vergebliche Vorsicht.

2) In dem ersten Entwurf des Schreibens an Leo X. verzeichnet Luther die Ausdrücke: „haereticus schismaticus“. Weimarer Ausgabe IX, 174.

Luther ist davon nicht überrascht worden, da „diese wahrheitliebenden Ehrenmänner mit dem schlechten Gewissen“ ihm auch in der Heimat („et in nostra regione“) diese ungeheuerlichen Dinge zur Last zu legen suchen („conantur imponere“). Dies muß also Gabriele della Volta als den Inhalt der Denunziation der deutschen Dominikaner dem Vorgesetzten Luthers mitgeteilt haben.

Zugleich hat Staupitz diesen auf die Bedeutung einer solchen von der höchsten Stelle geforderten Befragung als „inquisitio famae“ und damit als Einleitung zu einem wegen Irrlehre gegen ihn vorbereiteten Prozesse hingewiesen, denn Luther erklärte mit kühner Entschlossenheit, daß er sich bei Aufstellung der den Kernpunkt seiner religiösen Überzeugung enthaltenden Lehre nicht um „fama vel infamia“ gekümmert habe, daß er sie aber auch um dieser Drohung willen nicht preisgeben werde¹: „nec coepi nec dimittam“; also die erste Verweigerung des Widerrufs, den man in Rom am liebsten jetzt schon von ihm entgegengenommen hätte.

Ja man hatte ihn sogar schon ausdrücklich gefordert und die Punkte, auf die er sich zu erstrecken haben würde, genau bezeichnet. Das Schreiben des Gabriel Venetus muß mindestens die drei Fragen, auf die Luther eingeht — wie er entschuldigend bemerkt, in aller Kürze wegen Überhäufung mit dringenden Arbeiten — enthalten haben, und so muß entweder dem Breve vom 3. Februar ein Verzeichnis der wichtigsten gegen Luther erhobenen Beschuldigungen beigegeben haben, oder der Promagister ist bei seiner Ankunft in Rom ausführlicher in dieser Richtung instruiert worden. Es ist nun dabei quellenmäÙig nicht mit Sicherheit auszumachen, welche von diesen Vorwürfen in der von Rab und Tetzl vom Provinzialkapitel der Dominikaner aus nach

1) Das ohne Adresse und nur abschriftlich, aber unzweifelhaft im wesentlichen zuverlässig überlieferte Schreiben bei Enders I, Nr. 70, S. 175f. mit der irreführenden Note 1: „vgl. zu diesem Brief Plitt in der Z. f. luth. Theol. 1865, S. 62“, wo aber XXVI, S. 52 Anm. 8 nur der Vermerk zu finden ist, daß Luther hier (Enders S. 176, 10ff.) nicht die von G. L. Plitt behandelte „deutsche Theologie“ oder überhaupt ein Buch Taulers meine, sondern ein Buch von Staupitz selbst.

Rom gerichteten Anzeige enthalten waren, und welche etwa von den kurialen Autoritäten, vor allem von Kajetan, auf Grund der schon vom Erzbischof Albrecht eingereichten Schriften Luthers erhoben wurden, wie sich auch nicht bestimmt sagen läßt, ob mit den „sermones“ Luthers, auf die sich die Gegner mit ihrer Anklage stützten („venenum sugunt, quod vides seminari ab eis“¹⁾), die beiden nach Rom gelangten volkstümlichen Schriftchen, die Auslegung der sieben Bußpsalmen und die der zehn Gebote, gemeint sind, oder mündliche Äußerungen Luthers auf der Kanzel, wie sie von Dominikanern in Wittenberg auch in den nächsten Monaten aufgefangen und bei den späteren Denunziationen verwendet worden sind, und wie ja auch Luther die ihm zugebrachten Aussprüche Tetzels bei seinen Angriffen auf den Ablassprediger als belastend und beweiskräftig verwendet hatte.

Sicher ist aber, daß man in dem die beiden Medici beratenden Kreise der leitenden Dominikaner die in der Anzeige der deutschen Ordensgenossen enthaltene Qualifikation lutherischer Sätze insoweit hatte gelten lassen, als sie mit den minderen Graden der Verwerflichkeit, als „scandalosa et piarum aurium offensiva“ belegt worden waren, die ja auch ein prozessuales Einschreiten schon gerechtfertigt hätten, daß man jedoch entsprechend dem auch später noch von Kajetan vertretenen Standpunkte: „sint errores, non haereses“ sich in betreff der Hauptpunkte vorerst auf die vorsichtigeren Kennzeichnung als „haeresim sapientia“ oder „de haeresi suspecta“ beschränkte oder sie als mit wissenschaftlich festgelegten Lehren im Widerspruch befindlich, als „erronea“, dem Beschuldigten zu genauerer Definition vorzulegen beschloß. Auch hat man höchstwahrscheinlich die durch eine Abschrift der Gegenthesen Tetzels erläuterten „Errores excerpti“ gründlich gesichtet, und, wenn dann bei einem der drei ausgewählten Hauptpunkte die Mitwirkung Kajetans unverkennbar ist, so war er es auch, der alle die streitigen Ablassfragen betreffenden Vorwürfe zunächst aus der Diskussion ausschied; sie blieben dem „magister sacri palatii“,

1) Enders I, 176, 16 ff.

der bei dieser ersten von Schönberg veranlaßten Beratung nicht zu umgehen war, zu einer später etwa nötig sich erweisenden Behandlung überlassen. Denn eben dies ist die wissenschaftlich wohlbegründete Haltung, die Kajetan auch in Augsburg, noch nach der strengen Verurteilung der Ablafsthesen durch Prierias, beobachtet hat: auch hier vermied er ja, alle die streitigen Ablafsfragen im einzelnen zum Gegenstand der Erörterung zu machen, wie er in seiner Untersuchung vom 8. Dezember 1517 sich nur bemüht hatte, die auf diesem Gebiet geltenden Schulmeinungen zu erörtern und, ohne sich auf eine Polemik gegen Luthers Sätze einzulassen¹, seine kurialistische Doktrin zur Geltung zu bringen; er war sich eben wohl bewußt, „wie wenig fixiert die Lehre vom Ablafs noch war“², und hat diesem Sachverhalt damit Rechnung getragen, daß er es vermied, alle diese Einzelfragen, zumal die das Fegefeuer betreffenden Streitigkeiten, gegen Luther auszubeuten: in allen diesen Punkten konnte der Augustiner seinen Äußerungen durch Anpassung an die thomistisch-papistischen Anschauungen noch einen unanfechtbaren Sinn beilegen. Die eine der beiden von Kajetan nachmals hervorgehobenen Grundlehren, die von der Vollgewalt des Papstes, soweit sie in der Lehre vom Schatz der Ablässe zum Ausdruck kam, konnte jetzt allenfalls noch als von Luther nicht ausdrücklich verleugnet angesehen werden, was nach seiner Predigt von der Kraft des Bannes nicht mehr zugänglich war.

Die zweite von Kajetan beanstandete Grundlehre Luthers, daß der heilbringende Empfang des Sakramentes von dem Glauben des Empfängers abhängt, wurde ja von Luther erst in den Resolutionen zu seinen Ablafsthesen entwickelt, war aber von ihm in Predigten und besonders in der ebenfalls in Rom vorliegenden Auslegung der zehn Gebote schon oft ausgesprochen worden: wenn er hier die durch das Bußsakrament und die äußerliche Erfüllung der kirchlichen

1) C. F. Jäger a. a. O. findet „keine Spur, daß Kajetan Luthers Thesen bereits kannte, vielmehr werden bloß Differenzen berührt, die unter den Scholastikern selbst vorkommen“.

2) Jäger a. a. O.; ähnlich Köstlin I, 191.

Beichtvorschriften geförderte Selbstgerechtigkeit bekämpfte und betonte, daß der würdige Gebrauch des Heilmittels nur durch gläubiges Vertrauen auf Christi Gnade gesichert werde, so hatte er in den Thesen die Forderung einer sittlichen Erneuerung als des eigentlichen Sinnes der Mahnung Christi zur Buße vorangestellt; neben der wahren inneren Buße, der poenitentia, konnte er nun den kirchlichen Gnadenmitteln nur eine untergeordnete Bedeutung zuerkennen: die Vergebung der Sünde steht nicht bei dem Priester, sondern allein bei Gott, und wenn sie auch vom Papst und Priester noch zugesprochen wird, so ist ihre Erlangung doch einzig von dem inneren Verhältnis des wahrhaft Reuigen zu seinem Gott abhängig (These 36. 37), und der wahre Schatz der Kirche ist das Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes (These 62). Verglichen „mit der Gnade Gottes und der Gottseligkeit des Kreuzes“ (These 68) erscheinen nun neben den Ablässen auch alle anderen Äußerungen der kirchlichen Devotion als äußerst geringwertig — und hier hatten nun die Gegner, die, wie Luther seinem Vorgesetzten bestätigt, ihn deswegen schon lange im Verdacht der Ketzerei hätten¹, eingesetzt in einer Form, die erst verständlich wird, wenn man eben Dominikaner als Urheber der Anklage voraussetzt.

Sie hatten als Ausgangspunkt für die schon erwähnte, den Kern der lutherischen Theologie treffende Bezeichnung gewählt die Beschwerde, daß Luther „rosaria, coronas, psalteriola, alias denique orationes², imo omnia bona opera“ verworfen habe; nur Dominikaner konnten durch die Kritik der das gesamte Kirchenwesen durchsetzenden Überschätzung der guten Werke in erster Linie das Rosenkranzgebet bedroht sehen, das sie gerade in den letzten Jahrzehnten zum Palladium ihres Ordens erhoben hatten. Nach ihrer Legende

1) Enders S. 175, 4 ff.

2) Wohl bei der in der Fastenzeit 1517 vorgetragenen Auslegung des Vaterunfers (Köstlin-Kawerau I, 116 f.), die wir nur in der von Luther 1518 überarbeiteten Nachschrift eines Schülers kennen; Luther fordert da ein „herzliches Gebet“ und spottet über einen Beter, „der viel mit den Paternostersteinen klappert“ (oder: „zelet die Paternosterkörner und klappert fast damit“), Weim. Ausg. II, 84; IX, 127.

war es von dem Stifter ihrer Gemeinschaft selbst infolge einer Erscheinung der Jungfrau Maria eingeführt worden, um die Gläubigen im Kampfe gegen die Ketzerei der Albigenser zu stärken; da es mit seinen 150 Wiederholungen des Paternosters und des Ave der Zahl der Psalmen entsprach, wurde es auch als „marianischer Psalter“¹, oder als Ehrenkranz der allerseligsten Jungfrau, „corona B. Virginis“, bezeichnet; zugleich aber wurden unter „Coronen“ ähnliche Gebetsweisen verstanden, die gewisse Gebete in bestimmter Reihenfolge, gleichfalls unter Gebrauch geweihter Schnüre vorschrieben und dafür Ablässe verhiessen, wie die „corona von den sieben Schmerzen Mariae“ oder der „Birgittenrosenkranz“, der mit dem gerade gegen Ende des Mittelalters von dem Vadstenakloster in Schweden ausgehenden Kultus dieser Heiligen zusammenhing, einer der wenigen Stätten, wo der auch der Allerheiligenkirche zu Wittenberg verliehene Portiunkula-Ablafs zu gewinnen war². Diesem von den Franziskanern angepriesenen Ablafs, der Hinterlassenschaft des Heiligen von Assisi, stellten nun die Dominikaner im Wettbewerb um die Gunst der Gläubigen ihren am Rosenkranzfest zu gewinnenden vollkommenen Ablafs an die Seite, und um dieses Hauptfest und mit der von ihnen bevorzugten Gebetsübung ihren Orden selbst zu Ansehen und Einfluß zu bringen, hatten sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts die ersten der heute noch überaus verbreiteten Bruderschaften, so 1495 in Köln³ gegründet, die ihren Mitgliedern, die jede Woche mindestens einmal den „Marienpsalter“ zu beten haben, reiche Ablässe sichern sollten⁴. Im Zusammenhang mit dieser Bewegung, die der Orden auch als Ausgleich für die Bekämpfung der wieder von den Franziskanern verfochtenen unbefleckten Empfängnis betrieb, ist eines der lieblichsten Meisterwerke Albrecht Dürers, sein Rosenkranzfest,

1) Die Verkleinerungsform bei Luther bezieht sich auf den gewöhnlich gebeteten „kleinen Rosenkranz“, der nur fünf Dekaden oder Gesetze hat.

2) Ablafs u. Reliquienverehrung S. 7.

3) Vgl. oben S. 30 Anm. 3.

4) Vgl. Wetzler-Welte VII, 1228; X, 1275 ff.

entstanden (1506), das den hl. Dominikus neben dem Throne der Himmelskönigin zeigt, die Kaiser und Papst mit Rosenkränzen schmückt.

Luther gibt nun die ihm zum Vorwurf gemachte Geringschätzung der guten Werke zu¹ und beruft sich dem Freunde gegenüber auf die ihnen beiden gleich vertrauten Anschauungen der deutschen Mystik, wie sie Luther seit 1516 in den Predigten Taulers und in dem von ihm in Druck gegebenen Büchlein von der „Deutschen Theologie“ kennen und lieben gelernt² und wie sie auch Staupitz seitdem in mehreren Schriften, besonders in einer Sammlung von Predigten vertreten hatte, die Luther selbst noch 1518 aufs neue zum Druck beförderte: „Von der Liebe Gottes eine wunderhübsche Unterrichtung, beschrieben durch Dr. J. Staupitz, bewährt und approbiert durch Dr. M. Luther, beide Augustinerordens“³.

Man versteht danach, wie die Dominikaner den friedfertigen Staupitz, der auch in seinen Schriften sich von aller Polemik fernhielt, als Feind der scholastischen Theologie mit Luther in gleicher Verdammnis erachteten, und wie Aleander ihn noch nach Jahren in diesem Sinne beurteilen konnte. Luther hat die Gefahren, die in jener schwärmerischen Vertiefung des religiösen Lebens liegen und zwar im vorliegenden Falle die aus dem Gefühl der innigen Seelengemeinschaft mit Gott und dem Erlöser sich ergebende Vernachlässigung der

1) In volkstümlicher Form finden wir dies von Luther ausgeführt in der Fastenpredigt vom 19. März 1518 „über das Evangelium von der Erweckung des Lazarus“, in der er sich auch gegen die übertriebene Heiligenverehrung, wie am 17. gegen die Verehrung der Reliquien in ihren kostbaren Behältern aussprach. „Lasset fahren Werk, wie gross die sind, Gebet, Gesänge, Geplärre, Geklappere, denn es wird sicherlich keiner durch diese alle zu Gott kommen, ... wo nicht das Herz gereinigt wird: das Herz muss ein Wohlgefallen haben an Christo und durch Christum zum Vater. Wenn wir aber unsere Werke herfürziehen (uns auf sie berufen), so soll der Teufel den Ars daran wischen, wie er auch tut.“ Weim. Ausg. I, 275, 38 ff.

2) Vgl. Luthers Vorrede zu der von ihm im Dezember 1516 hergestellten, noch unvollständigen Ausgabe. Weim. Ausg. I, 152 ff.

3) Köstlin-Kawerau I, 110—115. Enders I, 90f. 167, Anm. 5. 176, 10f.

äußeren Heilmittel der Kirche und, wie er hier ausdrücklich hervorhebt, der biblisch gegebenen Lehre¹, stets vermieden und sich auf die geringere Bewertung der menschlicher Satzung entstammenden Gebräuche beschränkt; und so konnte er schon jetzt mit gutem Gewissen erklären, „er lehre die Menschen auf nichts anderes zu vertrauen als auf Jesum Christum allein, nicht aber auf Gebete und eigenes Verdienst und gute Werke, weil wir nicht durch eigenes Bemühen, sondern nur durch die Barmherzigkeit Gottes selig werden können“. Dies sei der Inhalt seiner Predigten, die man ihm zum Verbrechen mache, die er aber aus Furcht vor einem kirchlichen Prozeß nicht verleugnen werde: er müsse es Gott anheimstellen: „Deus viderit“.

Dieselben Gegner, so fährt er fort, machten ihm seinen Angriff auf die Häupter der scholastischen Schule zum Verbrechen und erhitzen sich zu wahnwitzigem Kampfeifer, weil er jenen die Mystiker² und die Bibel vorziehe. Luther meint damit die Thesen, die er für einen akademischen Akt seiner Universität, die Promotion Franz Günthers am 4. September 1517 entworfen hatte und über die denn auch unter großem Beifall der gesamten theologischen Fakultät unter seinem Vorsitz disputiert worden war. Die Sätze waren auf wenigen Blättern (oder als Plakatdruck) erschienen und der Titel verkündete, daß sie „für die Verteidigung und Erhöhung der göttlichen Gnade gegen die pelagianische Lehre der Scholastiker“ eintreten wollten³; Luther verwarf hier in scharfer, epigrammatischer Fassung die herrschende Kirchen-

1) Enders S. 176, 21.

2) Das in der ältesten Überlieferung in naiver Unbehilflichkeit hingeschriebene „rusticos“ ist offenbar nur verlesen statt „Mysticos“; wie es denn auch von den ersten Herausgebern dem Voraufgegangenen gemäß eingesetzt worden ist; in der späteren Abschrift ist das ganz sinnwidrige „Scholasticos“ in „ecclesiasticos“ verbessert worden; doch ist hier von Luthers Verhältnis zu den Kirchenvätern gar nicht die Rede, so daß die Aufnahme dieses Wortes in den Text bei Enders a. a. O. zu verwerfen ist; die Emendation stammt aus einer Zeit, als es unwahrscheinlich und anstößig erschien, daß Luther statt auf Augustin auf die verdächtigen Mystiker sich berufen haben sollte.

3) Weim. Ausg. I, 221 ff. Köstlin-Kawerau I, 130.

lehre von dem eigenen, auf den natürlichen Kräften des Menschen beruhenden Verdienst zugunsten der augustinischen Lehre von der entscheidenden Bedeutung der Gnadenwahl bei der völligen Unfähigkeit der menschlichen Natur zu selbständiger Ergreifung des Heils¹. Das Schriftchen, das dank der Wachsamkeit der Dominikaner nun auch in Rom die gebührende Beachtung gefunden hatte, stand in engem Zusammenhang mit dem ersten Hauptpunkte der Anklage, der Herabsetzung der guten Werke. Doch ging es grundsätzlich über die einzelne, wenn auch wichtigste dogmatische Streitfrage hinaus, indem es zeigte, wie nicht nur die kirchliche Sittenlehre in ihrer Begründung auf die Ethik des Aristoteles trügerisch und verwerflich sei, sondern wie die scholastische Methode überhaupt in ihrer Abhängigkeit von dem dialektischen Formalismus in die Irre gehen müsse, wie der Zugang zu den Quellen der Gotteseerkenntnis durch sie verschüttet worden sei und nur die völlige Lossagung von den logischen Künsten der herrschenden Schultheologie zur Gesundung der Wissenschaft führen könne. Es war ein Stofs in das Herz des römischen Kirchensystems, zudem geführt in auffällig herausfordernder Form, ein „Entscheidungsschlag“, der sofort von den Erfurter Theologen als ein vermessen Beginnen gerügt², von einem wissenschaftlich geschulten Freunde aber, dem Nürnberger Juristen Chr. Scheurl, als der erste Schritt zur Erneuerung der Theologie begrüßt wurde³. In der Tat hieß es die Grundlagen der bisherigen

1) Diesen spekulativen Kernsatz verkündet Luther gleichzeitig auch in seinen Predigten und volkstümlichen Schriften: so lehrt er in der Auslegung des hl. Vaterunsers unter Berufung auf Augustinus, „der Wille des Menschen außerhalb der Gnade sei unfrei“, „gegen Aristoteles und die Sententionarii, die da lehren, die Vernunft weiset allezeit den Menschen zum besten“. Weim. Ausg. IX, 139.

2) In seiner Auseinandersetzung mit Dr. Trutfetter (Erfurt, 9. Mai) bezeichnet es Luther geradezu als Voraussetzung für eine Reform der Kirche, daß außer dem kanonischen Recht auch die scholastische Theologie, Philosophie und Logik gründlich ausgerottet und an ihrer Stelle das reine Studium der Bibel und der Kirchenväter wieder in seine Rechte eingesetzt werde. Nur auf Grund dieser Zeugnisse will er sich widerlegen lassen usw. Enders I, 188, 40 ff. 190, 100 ff.

3) Sch. an Luther, 3. Nov. 1517. Enders I, 119.

Kirchenlehre erschüttern, wenn man erklärte, daß die aristotelische Philosophie, weit entfernt ein Hilfsmittel der Forschung zu sein, vielmehr deren stärkstes Hemmnis bedeute¹. Man hatte denn auch an der Kurie die Tragweite dieses Angriffes schon richtiger gewürdigt, als Luther selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben zugeben mochte, wenn er meinte, er verwerfe ja die Schriften der Scholastiker nicht in Bausch und Bogen: er lese sie eben nur nicht ohne Verzicht auf eigenes Urteil und behalte sich vor, nach der Weisung des Apostels, das Gute auszuwählen und gelten zu lassen; jene Wortführer der Gegenpartei aber machten auch hier wieder, wie das so ihre Art sei, aus der Mücke einen Elefanten, aus dem Funken eine Feuersbrunst. Er gedenke mit Gottes Hilfe sich ihre Verleumdungen nicht anfechten zu lassen und müsse sich die Freiheit der wissenschaftlichen Erörterung mit ebendenselben Rechte wahren, mit dem die verschiedenen Richtungen der Scholastiker sich untereinander bekämpften; wenn sich Duns Scotus und Gabriel Biel erlaubt hätten, anderer Meinung zu sein als Thomas von Aquino und die Thomisten wieder mit aller Welt in Fehde lägen, ja wenn es beinahe ebenso viele Schulen gebe als einzelne Gelehrte, warum bestritten ihm dann seine Ankläger ein Recht gegen sie auszuüben, von dem sie in ihren eigenen Streitigkeiten reichlich Gebrauch machten². Es war dies

1) Erst kürzlich hatte Luther sich über diese Frage mit dem Erfurter Professor Trutfetter, dem „nostra aetate princeps scholasticorum“ brieflich auseinandergesetzt und am 22. Februar über den Inhalt dieses Schreibens und seinen Kernsatz: „ideo non posse dialecticam prodesse theologiae, sed magis obesse“ an Spalatin berichtet. Enders I, 160 ff. In der Disputation lautete die These nr. 43: „Error est dicere: sine Aristotele non fit theologus“ und die folgende: „Immo theologus non fit, nisi id fiat sine Aristotele.“ Weim. Ausg. I, 226.

2) Wie treffend Luther diese Verhältnisse charakterisierte und wie wenig berechtigt gerade die Dominikaner waren, ihn wegen dieser Beschwerden sowie wegen der Ablafskontroverse sofort zum Ketzler und Schismatiker zu stempeln, geht aus den späteren Erfahrungen seiner beiden Gegner, Kajetans und seines Widerparts, des Ambrosius Catharinus, hervor. Dieser trat, sobald Kajetan 1530 seine Schriftkommentare veröffentlicht hatte, mit großer Schärfe gegen die Bibelexegese des großen Thomisten auf, die nicht nur über den Aquinaten, sondern auch

also dieselbe Verwahrung, die Luther schon dem Druck der 95 Thesen voraufgeschickt hatte und die er infolge eben dieses von Rom aus gegen ihn erhobenen Vorwurfes, ausführlicher und nachdrücklicher noch dem Papste gegenüber in seinem offiziellen Rechtfertigungsschreiben vom 30. Mai wiederholte, die Berufung auf das dem akademischen Lehrer zustehende Recht der wissenschaftlichen Erörterung in den herkömmlichen Formen der Disputation: er wiederhole hiermit die an den Universitäten übliche Verwahrung, daß er nichts habe sagen wollen, als was in der hl. Schrift, den von der Kirche anerkannten Vätern und im kanonischen Recht begründet sei. „Die Lehrmeinungen des hl. Thomas, Bonaventura oder anderer Scholastiker und Kanonisten, sofern sie ohne Begründung aus der hl. Schrift aufgestellt worden sind, will ich mit dem Recht christlicher Freiheit nach meinem Ermessen annehmen oder verwerfen¹.“ Und wie er hier mit diesem kühnen Anspruch auf das Recht freier, auf Grund eigener Schriftforschung gebildeter Überzeugung jene vorsichtige Formel durchbricht und für die kirchlichen Machthaber völlig wertlos macht, so klang auch das Schreiben an seinen Ordensobern aus in die Aufforderung, für ihn über die anerkannten Auslegungen der Kirchenväter, der Konzilien und der Gesamtkirche hinausging, und verwarf demgemäß auch Kajetans Folgerungen über Gelübde, Fastengebote, kirchliche Ehegesetze und Sakramente als „neu, ungeziemend und durchaus verwerflich“. Zugleich verwickelte sich der Sienese aus lokalpatriotischen Motiven in einen heftigen Zwist mit seinem ganzen Orden durch sein Eintreten für die *immaculata conceptio*, in dessen Verlauf er Gefangenschaft und Verbannung über sich ergehen lassen mußte. In zwei freimütigen Streitschriften gegen die Häupter des Ordens, besonders den Magister s. palatii hielt ihnen der als Skotist verfemte ehemalige Jurist entgegen, daß er die thomistische Lehre „a qua ipsi longe aberrant“, auch jetzt noch anerkenne, aber nicht sklavisch, sondern „mit Freiheit und Vorbehalt der Kritik“, wobei er „den Kastengeist der Theologenschulen, ihre Unduldsamkeit gegen andere und das daraus entstehende Unwesen und Ärgernis, auch die Verknöcherung der scholastischen Methode tadelte, die sich in dialektischen und metaphysischen Spitzfindigkeiten gefalle, statt auf die hl. Schrift und die Schriften der Väter zurückzugehen“. J. Schweizer, *Ambr. Cath. Politus* S. 50. 54f. Vgl. oben S. 45—49.

1) Weim. Ausg. I, 233. 529f. Opp. var. arg. II, 136.

und den Sieg der göttlichen Wahrheit zu beten, und unterzeichnet war es mit der in bedeutsamen Augenblicken damals von ihm gebrauchten Namensform ¹: „Eleutherius“, der Freigesinnte, der im Begriff war, ein Befreier zu werden.

Wem war es nun zuzuschreiben, daß die Anzeige der deutschen Dominikaner, die aufer der Herabsetzung ihrer Gebetsübungen gewiß auch die Ablaßfragen mit ihren subtilen Beziehungen auf die Lehre vom Fegfeuer gegen Luther ausbeutete, nur eben als Ausgangspunkt betrachtet und das vom Erzbischof Albrecht eingesandte Material mit solcher Treffsicherheit benutzt worden war, daß die beiden grundlegenden Fragen, in materialer Hinsicht die dem römischen Pelagianismus widerstreitende, wenn auch noch nicht völlig ausgebildete Rechtfertigungslehre Luthers, in formaler seine Verwerfung der scholastischen Methode ihm jetzt schon entgegengehalten werden konnten und daß mit der nunmehr von Staupitz nach Rom gemeldeten Verweigerung des Widerrufs sich jetzt schon dem Kundigen eine unüberbrückbare Kluft auftat? Keinem andern als Kajetan ist diese wissenschaftliche Leistung zuzutrauen; ein subalterner Kopf wie Prierias versteifte sich auf die Quisquilien der Ablaßtheorie und zerhieb den Knoten der Kontroverse mit der Berufung auf die unfehlbare Lehrgewalt des Papstes. Kajetan aber, der Kommentator des hl. Thomas, der anerkannte Meister der herrschenden Methode, hatte den Grundfehler in Luthers wissenschaftlicher Stellung richtig erkannt: er hat daher auch die nächste sich ihm darbietende Gelegenheit benutzt, um nicht ohne den Ausdruck persönlichen Ärgers die folgenschwere Verirrung des Wittenberger Theologen aufzudecken: die von ihm verfaßte Anklage Kaiser Maximilians vom 5. August, die über die notorischen Anlässe zu diesem Schritte, Luthers Angriffe auf Ablaß und Bann, kurz hinweggeht, dann aber ausführlich und in schärfster Form über seine absurde Verwerfung der scholastischen Philosophie Beschwerde führt ².

1) Köstlin-Kawerau I, 166. Enders I, S. 122, 22. 126, 74. 133, 68. 137, 80. 143, 86 u. ö.

2) Ausführlicher Forschungen S. 139 ff.

Kajetan hatte also richtig erkannt¹, daß jene Thesen vom 4. September einerseits das theologische Problem viel tiefer erfafsten, als die wegen ihrer allgemein verständlichen Lehre von der wahren Buße und der Angriffe auf die fiskalische Seite des Abfalsgeschäfts weit volkstümlicher wirkenden Sätze vom Allerheiligenabend; vor allem aber hatte er erkannt, daß Luthers Zurückgreifen auf die Bibel als den Urquell der religiösen Erkenntnis mit dem grundlegenden wissenschaftlichen Prinzip der humanistischen Opposition sich decke. Wie es nun gleichzeitig dem Wittenberger Professor zum Bewußtsein kommt, daß er erst mit diesem schöpferischen Gedanken die Seelen der akademischen Jugend zu eifriger Hingabe an das Studium der „neuen Theologie“ entflammt habe² — „ut sunt mire pertaesi sophistici huius antiqui studii,

1) Auch Karlstadt, der in seinen im Mai entstandenen und verhandelten Thesen, den *Conclusiones apologeticae*, das Schriftprinzip auf das entschiedenste verfocht und eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Aristoteles der Scholastik durchführte (H. Barge, Andr. Bodenstern v. K. Leipzig 1905. I, 117 ff.), hatte bei seinen gerade damals sehr intimen Beziehungen zu Luther Kenntnis von den in Rom formulierten Anklagepunkten erhalten; er sagt daher in dem am 9. Mai, also noch vor Luthers Rückkehr aus Heidelberg abgeschlossenen Teile, in Th. 358 ff. (Loescher II, p. 100): „Die Wittenberger (Theologen) haben begonnen die Wahrheit aus der hl. Schrift selbst abzuleiten nach Weisung der Propheten, der Apostel und der Päpste selbst; deshalb werden sie von denen, welche die Bibel nach ihrem Gutdünken und mit Hilfe des Aristoteles auslegen, für Ketzer ausgeschrien. Wer sich aber mit den Kirchenvätern im Einklang befindet, kann nicht der Leichtfertigkeit (*temeritatis*) beschuldigt werden, somit auch nicht der Ketzerei.“ Und den von den Abfalsskrämern (*pecuniarum aucupes et quaestores operum*) erhobenen Vorwurf der Herabsetzung der guten Werke und ihr auf Grund der Frankfurter Disputation Tetzels erhobenes Siegesgeschrei (*licet contra nos . . . se triumphasse gloriantur*) weist er als unberechtigt zurück, indem er ihnen zahlreiche Verstöße gegen das kanonische Recht nachsagt und sie selbst der Ketzerei beschuldigt (Th. 377).

2) Außer Karlstadt kommt für jene Zeit als Vertreter der neuen Theologie auf humanistischer Grundlage unter scharfer Zurückweisung der Scholastik und Bevorzugung der Kirchenväter besonders Joh. Rhagius Aesticampianus (aus Sommerfeld) in Betracht, der bei Enders I, 126 f. als Philologe aufgeführt wird, aber sich selbst nur als Professor der Theologie bezeichnete. G. Bauch in ZKG. XVIII, 396 u. Arch. f. Lit.-G. XII. 321 f. XIII, 1 ff.

cupidissimi vero sacrae Bibliae“¹ —, so stellt ihn der päpstliche Legat aus dem Dominikanerorden nun an die Seite eines so verdammungswürdigen Autors wie Reuchlin und läßt den Kaiser klagen, daß von diesen verderblichen Schriftstellern mehr Ketzereien ausgegangen seien, als man jemals verurteilt habe, zuletzt nun auch diese gefährlichste, Luthers Streitigkeiten über Ablass und Bann².

1) Luther an Lang, 21. März 1518. Enders I, 170.

2) Forschungen S. 141f. Opp. var. arg. II, 350.

Der Halleysche Komet im Jahre 1531 und die Reformatoren.

(Eine historische Studie.)

Von

Dr. **Julius Rauscher**, Plattenhardt b. Stuttgart.

Von all den Erscheinungsjahren des Halleyschen Kometen, den man bei einer Umlaufzeit von zirka 75 Jahren bekanntlich bis ins Jahr 12 vor Christi Geburt meinte zurückverfolgen zu können, ist für den theologisch interessierten Geschichtsfreund das interessanteste das Jahr 1531. Dafs der Komet dieses Jahres identisch ist mit dem 1682 von Halley beobachteten und nach ihm benannten, ist als sicher erwiesen (vgl. Holetschek, Gröfse und Helligkeit der Kometen, in „Denkschriften“, Bd. 63, S. 418f.) Wenn wir den Kometenglauben sogar im vergangenen Kometenjahr nicht ganz verschwunden sahen, so läfst die Reformationszeit mit ihren gewaltigen Umwälzungen von vornherein vermuten, dafs die damaligen Zeitgenossen allerlei Ereignisse mit der „Himmelsrute“ in Zusammenhang brachten. Wir beschränken uns im folgenden wesentlich auf den Kreis der Reformatoren und auf ihre Gegner, und stellen ihre Äußerungen über den Kometen, wie sie sich vor allem in Briefen und Chroniken finden, zusammen.

Zunächst, noch ohne näheres Eingehen auf die einzelnen Autoren, aus der bezeichneten Literatur die nötigsten äufseren Angaben: Der Komet wird über ganz Deutschland hin und in der Schweiz beobachtet. Freilich, meint Bosshart aus Winterthur, haben wenig Leute ihn gesehen, obwohl ihn

„yederman hette mögen sahen, der sin wellte acht han“. Die längste Beobachtungsdauer gibt Kerfsenbroch an, der ihn vom 6. August bis zum 6. September sah, zuerst morgens vor Sonnenaufgang im Osten, dann abends nach Sonnenuntergang im Westen; fast übereinstimmend damit berichtet Melanchthon. Die meisten anderen beobachteten ihn nur abends Mitte August. Am Kometen, der sich durch die Sternbilder (des Tierkreises): Krebs, Löwe, Jungfrau, Wage („triens Zodiaci“ bei Kerfsenbroch) bewegt, lenkt vor allem der Schweif und dessen wechselnde Richtung die Aufmerksamkeit auf sich. Bullinger sieht ihn, als er ihn beobachtet, gegen Süden gewandt, Melanchthon und Sabinus gegen Osten, Luther zuerst gegen Norden und dann gegen Süden, und Nausea gar erscheint er so beweglich (*mobilis idemque versabilis*), daß er nacheinander nach beinahe allen Himmels teilen zeigte. Dieser „breite Schwanz“ machte Bullinger, wenn der Komet unterging, einen Eindruck „nitt anders dann wie ein fhüwr in einer eßs“. Doch ist es eine bleiche Flamme: „bleichgäll“ beschreibt er die Farbe der ganzen Erscheinung, ähnlich wie Melanchthon und Sabinus (*ignis—pallor*).

Der so beobachtete Komet hat begreifliches Aufsehen gemacht. Kaum erschienen begegnet er in zahlreichen Briefen jener Tage. Zwingli schreibt über ihn am 16. August an Konrad Sam in Ulm, nachdem sie ihn in Zürich schon drei Nächte beobachtet hätten. (Zwinglii opera, ed. Schuler und Schultheiß, Bd. 8, S. 634.) Nach Nürnberg gehen am 18. August von Wittenberg zwei Briefe ab, die sich mit dem Kometen beschäftigen: einer von Luther an Wenzel Link, Prediger daselbst (Enders, L.'s Briefwechsel, Bd. 9, S. 61), und ein zweiter von Melanchthon an Camerarius, an den jener sich in den folgenden Wochen in dieser Angelegenheit immer wieder wendet und durch dessen Vermittlung er jenes erste Mal die Ansicht eines zünftigen Astronomen, des Professors der Mathematik Johann Schöner in Nürnberg, hören möchte, der wie Camerarius ein Freund der Reformation war (*Corpus Reformatorum* II, S. 518 Nr. 998). Thomas Blarer in Konstanz schreibt am 25. August seinem Bruder Ambrosius in Geis-

lingen, ob der Komet auch bei ihnen sichtbar sei; und Ambrosius wiederum fragt fünf Tage später (30. August) bei Buzer an, ob er auch in Strafsburg sich zeige (Schiefs, Briefwechsel der Brüder Blaurer Bd. I, S. 256 Nr. 202 und S. 258 Nr. 204).

Die Freunde Agricolae bleiben in jenen Tagen in Eisleben mehrere Nächte auf, um von Türmen aus den Lauf des Kometen zu beobachten (*excubarunt in turribus* — *Suppl. Corpus Ref. ed. Bindseil, S. 531*). Zwingli wird auf dem Münsterplatz abends, solange er am Himmel steht, darüber gefragt (Bullinger, Reformationgeschichte ed. Hottinger und Vögeli III, S. 46, Nr. 401); Vadian (Joachim Watt), der Reformator in St. Gallen, steigt mit seinem Bruder und seinen Freunden — darunter Kefler, der uns den Hergang erzählt hat (s. Sabbata, *Histor. Verein St. Gallen VII—X, S. 288 ff.*) — am Abend nach seinem Erscheinen „auf die Bernegh“, um zu sehen, „obs auch ein wahrhaftiger Komet sei“. Droben, in des „Hochrütiners Bürgli“, studiert der Dr. (Vadian) zuerst im „Almanach der Planeten und der Zeichen“, dann steigen sie, als sich die Erscheinung wirklich als ein Komet herausgestellt hat, noch weiter hinauf bis zu „Wendelis Bildt“, um ihn bequemer beobachten zu können. Dort setzt sich Vadian inmitten seiner Freunde in das taufeuchte Gras und erzählt ihnen, „in seiner angeborenen Freundlichkeit“, von Gestirnen, von Ländern und Städten, die sie zu ihren Füßen ausgebreitet sehen.

Gleichzeitig mit den Reformatoren liessen sich — und z. T. eben von ihnen angeregt, wie Schöner von Melanchthon — auch Astronomen und Naturkundige über den Kometen vernemen. Der Züricher Arzt Christophorus Clauer hatte ihn in seinem Almanach auf dieses Jahr schon vorausgesagt: „Es wird auch dits Jahr one einen Kometen oder gehaarachten Sternen kaum zergehen, insonders gegen Sommerszeit“. Davon wufste Kefler (Sabbata a. a. O.) und ebenso Vadian, der sich darum schon am 16. August an Clauer als einen kompetenten Mann wandte, er möge ihm sein Urteil über des Theophrasts Büchlein (*libellum prognosticon . . . de crinita stella*), von dem er gehört habe, schreiben (Va-

dianische Briefsammlung, *Histor. Verein St. Gallen XXIX, S. 16, Nr. 642*). In der Tat hat der Arzt Theophrastus Paracelsus von Hohenheim, der gerade damals zur Behandlung des Bürgermeisters Christian Studer in St. Gallen weilte, eine besondere Schrift (Auslegung) über den Kometen verfasst und dieselbe wenige Tage, nachdem er ihn im Hochgebirge Mitte August gesehen, schon am 26. August dem Leo Jud, dem Gehilfen Zwingli in Zürich, zugesandt. Jud hatte die Schrift im Einverständnis mit Zwingli sofort in Druck gegeben und für ihre Verbreitung gesorgt; die große Mehrzahl der Exemplare nahm der Drucker gleich mit nach Frankfurt, einige kamen nach Konstanz, und den Rest erhielt als Proben des Drucks der Verfasser nach St. Gallen selbst geschickt (*Theophrasti opera. Straßburg 1616, II, S. 637—644*). Auch sonst nahm sich alsbald eine eigene Literatur des Kometen an. Georg Sabinus, später Schwiegersohn Melanchthons, verfasste ein Gedicht, das er dem Erasmus Ebner in Nürnberg widmete (*Poëmata, S. 85 ff.*), und Friedrich Nausea, damals Domprediger zu Mainz und später Hofprediger König Ferdinands, schrieb eine systematische Abhandlung über Kometenerscheinungen anlässlich dieses Kometen (*Libri mirabilium, Liber VI, fol. LIV ff.*). Späterhin wird er noch erwähnt in einer Reihe von Chroniken; in kaum einer, die jene Zeit umfasst, ist er vergessen geblieben. — Diese Übersicht zeigt, dass die Erscheinung des Kometen ein Ereignis war, das überall die Gemüter lebhaft beschäftigte.

All den verschiedenen Äußerungen nun ist das gemeinsam: der Komet ist ein Zeichen von Gott, und soll, wie man es von Kometen gewohnt ist, etwas anzeigen. Auch darüber herrscht im wesentlichen Übereinstimmung, dass er von böser Vorbedeutung ist; „*nil boni significat*“ sagt Luther, als er zum erstenmal darüber an Link schreibt. Instruktiv dafür, an was alles man hierbei dachte, ist ein Gedicht, das sich nicht auf den Kometen 1531, sondern auf den des folgenden Jahres bezieht, das aber in besonders anschaulicher Weise schildert, wie jeder wieder etwas anderes von einem solchen Kometen fürchtet: Hungersnot, die an die Belage-

rung Sagunts erinnern soll; Krieg; Zusammensturz des Weltalls ins alte Chaos; Erdbeben, unter dem die Häuser zusammenfallen; Überschwemmung; Dürre; Seuchen unter Menschen und Tieren¹ — und dabei ist, wie wir sehen werden, diese ganz allgemeine Aufzählung noch nicht einmal vollständig. Im einzelnen Fall aber — und das ist das Interessante — wird aus der Fülle der Möglichkeiten das herausgenommen, was für den religiösen Standpunkt (altgläubig—neugläubig) oder auch für den Ort der Beobachtung (lutherisches—zwinglisches Reformationsgebiet; Hamburg—Münster usw.) das Nächstliegende ist.

Wir beginnen mit Luther und seinem Kreise. Bekannt ist Luthers Stellung zu der von Melanchthon eifrig betriebenen Astrologie, d. h. der Kunst, den Einfluß der Gestirne aufs Menschenleben festzustellen und Menschengeschicke aus ihnen zu berechnen. Er sagt von der Astrologen unsicherer Kunst: „Wenn sie zwei- oder dreimal recht weissagen, dann verkündigen sie's; wenn sie sich täuschen, verschweigen sie's“ und faßt sein Gesamturteil in die drastischen Worte: „in Summa, ich halt nichts davon“ — „es ist ein Dreck mit irer Kunst“. Vielmehr: „wir sind Herren der Gestirne“

1) Das interessante Gedicht ist enthalten in einem 1534 in Straßburg gedruckten und in der Kgl. Bibliothek Berlin vorhandenen Büchlein: „Apologia Joan. Pierii Valeriani, pro sacerdotum barbīs“. Das Gedicht selber ist verfaßt von Johannes Sapidus und dem Jakob Ziegler, dem schwankenden Freund der Reformation, gewidmet (vgl. Schottenloher, Jac. Ziegler, bes. S. 315, A. 2). Es lautet in seinen Hauptstrophen:

Jam quid praemoneat [der Komet], uariat sententia longe,

Totque modis soleo quot rogitare uiros.

Ille Saguntinae metuit ieiunia cladis,

Horrendum Martis nunciat alter opus.

Est, quem sollicitat, ne uastis machina mundi

Rursus in antiquum sit soluenda Chaos.

Conjicit hic ualido quassatis impete terris

Tecta reuulsa suo corruitura solo.

Stagnanteis (= -es) alium terrent Epimethidos undae;

Hic Phaethontaeo rebus ab igne timet.

Est qui mortaleis (= -es) et cuncta animalia dicat

Correpta Oenopia disperitura lue.

Quae quia nil nisi sunt miserae praenuncia sortis

Nec faciunt solidam capta responsa fidem.

(vgl. Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, ed. Kroker, Nr. 156, 258, 292).

Streng unterscheidet er von der Astrologie die Astronomie, vor deren exakten Beobachtungen und Berechnungen er alle Achtung hat; erst später kam die weissagende Astrologie und verdarb jene „Wissenschaft“ (Mathesius Nr. 406). Einmal übrigens scheint es, als sei er bei allem Spott über Bruder Philipps Liebhabereien selbst nicht ganz frei gewesen von seinem Glauben, wenn er nämlich den Gestirnen zwar keinen Einfluß auf unsere Seele gestattet, aber einen möglichen Einfluß auf unsern Leib zugibt (*esto corpora nostra sint illis subiecta* — Mathesius Nr. 725°). Doch die Stelle ist einzig; in allen übrigen Äußerungen wertet er die Gestirne nie als Kräfte, aber allerdings sehr deutlich als Zeichen (*in stellis non est virtus, sed significatio* — Conrad Cordatus, Tagebuch über Luther, ed. Wrampelmeyer, Nr. 169).

Seine prinzipielle Stellung hierüber hat Luther am ausführlichsten niedergelegt in einer Predigt, die er ein Jahr nach unserm Kometen und sicherlich auch in Erinnerung an ihn, am 2. Advent 1532 über Lukas 21, 25—33 hielt. (Erl. Ausg. Bd. 16, S. 1 ff.) Er redet hier von den vielen Zeichen, die man eine Zeitlang am Himmel sah, „sonderlich jetzt etliche Jahre her“. Vor diesen Zeichen, als Vorzeichen des Endes, brauchen die frommen Christen nicht zu erschrecken; im Gegenteil: ihnen sind sie zum Trost gestellt, denn was können sie mehr wünschen, als daß „das schändlich Wesen aufhör und des Jammers ein Ende werden müßte“. Aber Zeichen sind sie der gottlosen Welt, die soll erschrecken und sich fürchten. Also allerdings, führt er in ähnlicher Weise schon 1527 in seiner Vorrede zu Johann Lichtenbergers Weissagungen aus (Erl. Ausg. Bd. 63, S. 250 ff.), deutet Gott bevorstehendes Unglück durch himmlische Zeichen, z. B. „Schwanzsterne“, an, aber die Frommen bedürfen solches Drohens nicht. Ein Komet aber ist von dieser unglückverheißenden Eigenschaft aller übrigen Schwanzsterne überhaupt ausgenommen, „der Stern, der den Magiern erschien und verkündete, daß die Offenbarung des Evangeliums vor der Tür stehe“ (Cordatus Nr. 169).

In diese allgemeinen Äußerungen Luthers fügt sich nun auch sein Urteil über den Kometen des Jahres 1531 ein. Aufser am 18. August an Link schreibt er am 9. September über ihn an Spalatin (Enders Bd. 9, S. 108) und erwähnt ihn einmal kurz bei Tisch (Cometes, qui nunc lucet Anno 1531 m. Aug. — Cordatus Nr. 167). Aus dem Brief an Spalatin bestätigt sich, dafs nach seiner Meinung der Komet nur den Gottlosen Böses drohe. Zu ihnen gehört ihm in diesem Fall Kaiser Karl und sein Bruder Ferdinand. „Der Komet, schreibt er dort, scheint mir sowohl dem Kaiser, als Ferdinand Übles zu drohen, deshalb, weil er seinen Schweif zuerst gegen Norden, dann gegen Süden richtete, als wollte er beide Brüder bezeichnen (quasi utrinque fratrem significans).“ Wir geben dieser Stelle den Sinn, dafs der gegen Norden weisende Schweif den in der nördlichen Hälfte des Reichs die Regierung führenden Ferdinand, der gegen Süden gewandte Schweif den Spanier Karl bedrohen sollte. Genaueres weifs Luther nicht zu sagen und für sich selbst jedenfalls zeigt er keine Furcht: „wir erwarten furchtlos (securi) den Zorn Gottes“, sagt er fünf Jahre später, als er wieder einmal von Zeichen redet (Mathesius Nr. 720). Ja so ruhig bleibt er, wenn ein Komet, „ein erschrecklich Zeichen“, am Himmel erscheint, dafs er es sogar fertigbringt, sich über ihn lustig zu machen, zugleich allerdings mit einer scharfen Ironie, die den Schwärmern gelten mag. Das betreffende Wort, das Luther in unbekanntem Jahr bei Tisch sprach, mag hier stehen, auch wenn eine direkte Beziehung auf den Kometen des Jahres 1531 nicht nachzuweisen ist: „Ein Komet ist auch ein Stern, der da läuft und nicht haftet, wie ein Planet, aber er ist ein Hurenkind unter den Planeten. Ist ein stolzer Stern, nimmet den ganzen Himmel ein; tut, als wäre er allein da; hat ein Natur und Art, wie die Ketzler, welche wollens auch alleine sein und für andern stolziren, meinen, sie seien allein die Leute, die es verstehen“ (Erl. Ausg. 57, Nr. 288, S. 243). — Nach dem Kometenjahr 1910 mag auch noch interessieren, dafs das Jahr 1531 in Luthers Tischreden mehrmals als ein besonders fruchtbares (abundantia!) erscheint („cum omnia dat affluenter“ scil. deus — Cordatus Nr. 328 und 434).

Melanchthon, der vorher nie einen Kometen sah, (C. R. III, 518) interessiert sich zunächst nur für die astronomische Seite der Erscheinung. Alles beschreibt er in seinen Briefen aufs genaueste und möchte es aufs genaueste wissen: Aufgang und Untergang, Farbe und Schweif, Stand und Bewegung; bis in den November hinein beschäftigt ihn die Sache immer wieder in Briefen an seinen Freund Camerarius; ferner an Brenz in Schwäbisch-Hall, Agricola in Eisleben; Wilhelm Reiffenstein, Friedrich Myconius in Gotha; daneben befragt er noch allerlei Astronomen und Astrologen, teils direkt schriftlich, teils durch Vermittlung Dritter, teils durch Studium ihrer Bücher (vgl. C. R. II, S. 518, 537, 541, 546, 547, 548, 551). Offenbar verfolgt er bei diesem genauen Vorgehen den Zweck, die zeitgeschichtlichen und religiösen Deutungen, die er als Astrologe auf seinen Beobachtungen aufbauen will, möglichst gut zu fundieren. Von seinen Resultaten aber erfahren wir dann doch so gut wie nichts. Eine Andeutung könnte man finden in einem Brief an Myconius, dem er am 29. September (C. R. II, S. 546) schreibt, man habe den Kometen auch in Frankreich und Italien gesehen, wobei er hinzufügt: in Rom seien auch noch andere Wahrzeichen gesehen worden: drei Tage lang dichte Finsternisse (tenebrae — Nebel?), was zweifellos die Finsternis der schon wankenden römischen und päpstlichen Lehre bedeute, so jedoch, daß eine noch traurigere Finsternis zu befürchten sei, wie sie dem letzten Tag vorangehen müsse. Möglich, daß er ähnliche Bedeutung in diesem Zusammenhang auch dem Kometen zugeschrieben wissen möchte. Und ganz am Schluss seiner auf den Kometen bezüglichen Korrespondenz mit Camerarius kommt er am 2. November auf die Züricher Ereignisse gegen Ende des Jahres (Zwingli's Tod usw.) zu sprechen und schließt mit den Worten, die wiederum in Verbindung mit dem im selben Brief erwähnten Kometen gebracht werden können: „Dieses Jahr wird, wie ich hoffe, entweder die Katastrophe, oder doch die Vorbereitung der Katastrophe, bringen“ („vel *καταστροφὴν* vel *παρασκευὴν τῆς καταστροφῆς*“ — C. R. II, 551). Das Wort erinnert an Luthers Predigt von den Vorzeichen, da er auch „hofft“

auf das, was für andere eine Katastrophe bedeutet. Dafs übrigens Melanchthon, wie zu erwarten, durch den Kometen beunruhigt war („quod te excruciet“), geht aus einem Brief hervor, den Johann Agricola, Schulrektor und Prediger in Eisleben, an ihn am 21. September schreibt, offenbar nachdem er von ihm war befragt worden. Agricola teilt ihm hier das Ergebnis der Beobachtung seiner Freunde („nostri“¹⁾ in Eisleben (s. oben) mit. Sie sind zu folgenden Schlüssen gekommen: Der Komet droht dem ganzen römischen Reich Übles, ganz besonders aber dem Haupte Kaiser Karls; letzteres scheinen sie daraus zu schliessen, dafs der Kometenschweif sich eine Zeitlang im Sternbild des Löwen, einem „königlichen Zeichen“, bewegte; neben Karl aber gilt sein Drohen allen, die man Religiösen (= Geistliche und Mönche) nennt. Das wird näher noch ausgeführt: geradezu sein Leben wird der Kaiser verlieren, wenn er, überredet von den Bischöfen, etwas Grausames oder Gewalttätiges unternehmen sollte.

Die Wirkungen des Kometen werden sich übrigens nicht auf ein Jahr beschränken: künftig ist für einige Jahre eine unerhörte Dürre zu erwarten und Pest in den südlichen Ländern Ungarn, Böhmen, Österreich und einem Teil von Deutschland; in Österreich und Bayern aber Blutvergiessen; offenbar denkt er an die gerade in diesen beiden Ländern straff durchgeführte gegenreformatorische Bewegung. Endlich fügt Agricola in diesem für unsere Frage besonders ergiebigen Briefe bei, das, was er geschrieben, habe auch Matthias Bohemus dem Erzbischof von Mainz (Albrecht von Brandenburg) auf sein Befragen über den Kometen geantwortet (C. R. Suppl. ed Bindseil S. 531). Dieser Matthias Bohemus, de Novo Domo (Neuhaus) in Böhmen, war Arzt in Wittenberg. Er schrieb „*Canones Astrolabii* (astrono-

1) Für diese „nostri“ kommen als reformatorisch gesinnt in Eisleben in Betracht: D. Kaspar Güttel, Prediger an St. Andreas; Friedr. Reuber an St. Peter; Joh. Axt an St. Spiritus, event. dessen Nachfolger Ottomar Korn; ferner als Laien Dr. Johann Rühel; Kanzler Johann Dürr, Kanzler Kaspar Müller; endlich die Familien Rink u. Drachstedt (vgl. Kawerau, Johann Agrikola, S. 58f.).

misches Instrument) ad Illustrissimum principem et dominum D. Joannem Saxoniae ducem etc. De Circulis, Arcubus et Lineis Astrolabii“ Wittenberg, 1529 (Bibl. Knaake 2, Nr. 758).

Außer Agricola ist im Anschluß an Melanchthon noch zu nennen sein späterer Schwiegersohn Georg Sabinus¹. Er widmet dem Erasmus Ebner in Nürnberg ein eigenes Gedicht über den „Kometen, der im Monat August 1531 gesehen wurde“ (Poemata, Liber III, Elegia VIII, S. 85 ff., Leipzig 1597). Der Ausgang werde zeigen, wen dies unheilvolle Gestirn bedrohe. Das „Dafs“ ist ihm absolut sicher

(Semper adhuc diri quoties arsere cometae,
Certa secuturi signa fuere mali).

Der Möglichkeiten sind es freilich manche: äußere Feinde, von fernher Deutschland bekriegend; Unruhen im Innern, wie neulich der Bauernkrieg; der Tod eines mächtigen Fürsten. Er selbst wünscht („utinam“), dafs, was auch wirklich prophezeit worden sei, das Unheil sich kehre gegen die Türken, die eben jetzt die österreichischen Länder wieder bedrohen; das möchte er erleben, dafs dieser alte Feind endlich besiegt unter des Kaisers mildes Joch ginge. Das erinnert an Papst Kalixt III., der im Jahr 1456, bei der letzten Erscheinung des Halleyschen Kometen, Bittage anordnete, „damit Gott, falls der Menschheit ein Unglück drohe, dieses gänzlich auf die Türken fallen lasse“ (vgl. Unterhaltungsbeilage der „Täglichen Rundschau“ 1910, Nr. 86 „Der Halleysche Komet und Callixt III.“²).

1) Sabinus, ein Mann ohne Charakter, schon 1523 in Wittenberg; dann im Dienst des Kurfürsten Albrecht von Mainz, war der Reformation nicht abgeneigt, aber durch sein Dienstverhältnis zur Vorsicht in seinen Äußerungen gemahnt; daher auch die entgegenkommende Erwähnung des Kaisers in seinem Gedicht.

2) Ein Gegenstück zu den Wünschen dieser beiden bilden die Ausführungen einer Predigt, die Jakob Heerbrandt aus Giengen a. d. Br., der einstige Schüler Luthers und Melanchthons, 1577 am 24. Sonntag nach Trin. als Professor in Tübingen hielt. Er habe als Kind (geb. 1521) vor 50 Jahren einen Kometen gesehen, worauf dann der Türkensultan (Suleiman II.) ins Ungarnland eingefallen und vor Wien gezogen sei. Dieses Ereignis (1529) weist übrigens nicht auf unsern Kometen, sondern auf den des Jahres 1527 (vgl. C. R. II, S. 519, A.), was auch

Den Übergang zu einer zweiten Gruppe, Zwingli und seine Freunde, mögen die Gebrüder Blarer bilden; ihre bereits erwähnten Briefe bekunden indes nur ein Interesse für den Kometen, geben aber keinerlei Urteil über ihn ab.

Zwingli selbst (s. oben) schreibt ganz gelassen an Sam (nos ad omnia stamus intrepidi). Sein Biograph und Nachfolger Heinrich Bullinger (s. dessen Reform.-Gesch. Bd. III, S. 46) allerdings berichtet, wie er von dem gar erschrecklichen Kometen redet, daß Zwingli trübe Ahnungen hatte. Der 1529 mit seinem Kloster zur Reformation übergegangene Abt zu Wettingen Jörg Müller, der in Zürich damals wohnte, fragte eines Abends beim Wettinger Haus „auf dem Kirchhof am großen Münster“ Zwingli, was denn der Komet bedeute, und habe, erzählt Bullinger, von ihm zur Antwort bekommen: „Min Jörg, mich vnd mengen eeren man wirt es kosten, vnd wirt die warheit vnd kylch nodt lyden, doch von Christo werdent wir nitt verlassen.“ Ähnliches, aber eben auch erst nach Zwinglis Tod, berichtet Johann Kefsler aus St. Gallen (der eine der schweizerischen Studenten, die mit Luther im „Bären“ zu Jena zusammentrafen; später Sattler, und zuletzt lange Jahre Prediger in seiner Vaterstadt) in seiner Reformationschronik „Sabbata“ S. 317: Wenn nach Urteil der Astronomen der jüngst erschienene Komet einen Abgang gelehrter Männer bedeuten sollte, so sei das leider wörtlich eingetroffen, „so von uns mitt liblicher gegenwurtigkait on vil andere difse zwen furtreffentliche gelerte männer Huldreich Zwingli ecclesiastes zu Zurich [† 11. Oktober 1531] und Joann Oecolampadius ecclesiastes zu Basel [† 24. November 1531] so unverséchen hingenommen sind“.

Derselbe Kefsler ist es ja auch, der jenen Abend Va-

mit der Zeitangabe genau stimmen würde. Heerbrand fügt dann noch im allgemeinen bei: Kometen gehen großem Unglück voraus, sie vergiften und verfälschen die Luft, wenn sie erlöschen, daher folgt Viehsterben, Verderben der Früchte, ungewöhnliche Dürre, Hitze, unfruchtbare Zeit, Teuerung, Empörung, Aufruhr, Überfall der Feinde, grausame Kriege, Blutvergießen. (Mskr. der Univ.-Bibl. Tübingen. — Durch die Güte des H. Pfr. Dr. D. G. Bossert.)

dians mit seinen Freunden auf der Berneck so anschaulich beschrieben hat (s. oben) und dort seine eigenen Gedanken über den Kometen anschliesst: Gott hat ihn zum Warnungszeichen an den Himmel gesetzt, da er in seinem Zorn ergrimmete, „ob wir unsern armen Stand bessern wollten“. Aber „one Zweifel unsers vnburhsfertigen Herzens halber hat sich in unsern Landten einer Loblichen Eidgenossenschaft nit ein kleiner Jammer und erschrecklich Butvergiessen, ja (wie des Kometen Art ist) eine ganze Enderung der Regimenten zugetragen“. Auch hier bezieht er also den Kometen auf die Katastrophe der Zwinglischen Reformation im Kampf mit den fünf katholischen Orten.

Vadian in St. Gallen, von dem uns ein schon erwähnter Brief an Dr. Klausen in Zürich erhalten ist, will sich gern von den Astronomen, speziell von Theophrastus, belehren lassen, ist aber im übrigen getrost, da er sich und die ganze Welt in Gottes Hand weifs. Die betreffenden Worte in jenem Brief sind ein klassischer Ausdruck seines Gottvertrauens: „Ich bin im Herzen so bereit, das ich gern annehmen will, was Naturkundige über den Stern sagen. [Denn] was die Frömmigkeit betrifft, da befürchte ich nichts, wer aber der Urheber der Natur ist, das weifs ich.“

Die Schrift des Paracelsus, nach der er fragt, und aus der auch Kefler seine Deutung auf den Tod gelehrter Männer hat, fügt sich hier bei den Äußerungen aus St. Gallen ein, um so mehr, als Theophrast auch dem Zwinglischen Kreise nahestand. Widmet er doch sein Büchlein „Aufslegung des Cometen erschienen im Hochgebirg zu mitlem Augsten Anno 1531“ nicht blofs dem Meister Leoni (Jud), sondern auch „vnserm hocheharnen Meister Vlrichen Zwingly . . . ihr zwen als die sonderlichen der Wahrheit vorgänger“. Dem Theophrast Paracelsus ist Astronomie eine göttliche Kunst. Nicht alle Astronomen sehen's so an. Darum hat er auch sein Büchlein so eilend geschrieben, „ehe sie mit ihrer Einfalt eindringen“. Er selbst deutet die Zeichen am Himmel aus der Schrift, die hinweist auf Zerstörung einer „Monarchie“ (vgl. Matth. 24, bes. V. 7). Speziell gegenwärtiger Komet ist ihm ein Warnungszeichen dafür: „ein Haupt wird sterben

und wird viele seiner Anhänger nach sich ziehen, denn sein Lauf vom Orient zum Niedergang ist „ein Anzeigung, welche er sucht vom meisten bis zum minsten“. Theophrastus ist aber äußerst vorsichtig bei dieser Deutung. Ob die Anzeigung der bösen oder der guten [Zwinglis?] Sache gelten werde, will er nicht entscheiden; auch letzteres ist möglich, da es ja schon oft vorgekommen ist, daß die gute Sache auf Erden unterlag. Aber so viel weiß er aus der Schrift (vgl. Matth. 24, 13), „daß derselbig wird sein, der bis in das end bleibt vnd verharret vnd hierhey erkennen, das die bösen Fürnemmen den blatz nicht halten werdend“. Ausnahmsweise, so fügt er bei, stimmen die sonst von ihm verachteten irdischen Astronomen, die „Augures, Naturales usw.“, diesmal mit ihm weithin überein, denn sie deuten — er wolle allerdings nur berichten, „soweit es die Geschrifft gedulden mag“ — den Kometen auf den „schweren Tod eines mächtigen Weltlichen und darnach eines gar mächtigen Geistlichen und ihnen nach ihr Anhang; darnach wird ein trefflich Licht aufstehen, aber nicht durch eine einige Person“.

Noch in einer dritten Stadt des Zwinglischen Reformationsgebiets, in Winterthur und im nahen Wulfingen wird der Komet beobachtet, hier am 8. August von Hans Blum, dem ersten reformierten Pfarrer daselbst, dort am 24. August von Laurentius Bolshart, einem Anhänger Zwinglis, der uns beides in seiner Chronik berichtet, doch ohne ein weiteres Urteil (Quellen zur Schweizerischen Reform.-Gesch. III, S. 265).

Auf ein ganz neues Gebiet, hinauf in den Nordwesten Deutschlands, führen uns zwei Dokumente, eine münstersche und eine hamburgische Chronik.

Die erstere („Narratio de obsidione Monasteriensi seu bello anabaptistico“) ist verfaßt von Hermann v. Kerfsenbroch und behandelt die Katastrophe des Täuferturns in Münster i. W. 1535 (s. J. B. Menckenii Scriptores Rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum Bd. III, S. 1514 ff.). Der Schilderung der Katastrophe selbst schickt Kerfsenbroch ein Kapitel über „Vorzeichen“ voraus: Von jeher habe durch solche Gott die Menschen hingewiesen auf kommende Um-

wälzungen, seit 1517 hätten sie sich besonders gemehrt. Ganz kurz vor diesem unheilvollen Krieg, den er beschreibt, habe am 14. Januar 1534 eine Sonnenfinsternis stattgefunden. Überleitend zu Kometen sagt er, daß sie, von Gott gesandt, nach aller Urteil Kriege, Staatsumwälzungen, Länderverwüstungen, grausame Metzeleien und anderes Unglück verheissen. Dann beschreibt er in der oben angegebenen Weise den Lauf des Kometen von 1531 durch den triens Zodiaci (Cancer, Leo, Virgo, Libra) und schließt: „in quo postremo apparere desiit, si toti Germaniae cladem intulit“. Die letzten Worte sind nicht klar, doch ist so viel sicher, daß Kerfsenbroch eben die ihn am meisten bewegenden münsterschen Ereignisse mit dem Kometen in Zusammenhang bringt. In diesem Sinn sagt er von einem noch größeren und helleren Kometen des Jahres 1533, er sei „gleichsam ein noch gewisserer und näherer Vorbote unseres Unglücks“ gewesen.

Ganz ähnlich, auf ihr Nächstliegendes, deutet eine wendische Chronik von 801—1535 den Kometen (Nr. 6 der von Lappenberg herausgegebenen Hamburger Chroniken, S. 291 ff.). Christian II. von Dänemark, im Jahr 1523 aus seinem Land vertrieben, hatte 1531 den Versuch gemacht, mit Hilfe der katholischen Partei die Krone wiederzugewinnen. Er wurde aber in Kopenhagen von dem an seiner Stelle gewählten Friedrich I. gefangen genommen und bis zu seinem Tod 1559 in Haft gehalten. Auf all das wies der um Bartholomäi 1531 im Westen erschienene Komet hin, der „des Koninges Christiani van Dennemarken toch (= Zug) vnde syne gefengnisse heft gewyssaget“. Andere Handschriften derselben Chronik deuten den Kometen noch weiter auf den Tod der Gemahlin Christians, Isabella, einer Schwester Karls V., die mit ihren Kindern in fremdem Land gestorben sei (mit ihrem Sohn im Hause des Kaisers — sagt eine dritte Lesart).

Von ausgesprochen altgläubiger Seite liegen uns nur wenige Nachrichten über den Kometen vor.

Kilian Leib, Augustinerprior von Rebdorf im Eichstädtischen, ein in seiner Zeit bekannter Verteidiger des alten Glaubens gegen die evangelische Bewegung, erwähnt

ihn eben nur in seinen „Annalen“, ohne ein Wort beizufügen (Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kultur-Geschichte ed. Döllinger, Bd. II, S. 560).

Ausführlicher ist Johann Salat in seiner „Chronik der Schweizerischen Reformation von deren Anfängen bis und mit Ao 1534, im Auftrag der katholischen Orte verfasst“. (Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte Bd. I, S. 289.) Er war Gerichtsschreiber der Stadt Luzern und Feldschreiber der katholischen Truppen. Seine Aufzeichnungen sind ein interessantes Gegenstück zu Bullinger und Kessler. Salat weist, „dafs . . . zeichen . . . nie erschienen, sie habend etwas wunderwerck oder claghafts mit inen gebracht“. Dies hat sich bestätigt am Kampf der fünf katholischen Orte gegen Zürich. Da „begaben“ sich von Anfang an mancherlei Zeichen, die von glaubwürdigen Personen schon vorhergesagt waren. So Herbst 1531, um Mariä Himmelfahrt (15. August) ein „grofser, lang stryrometer¹ comet“ am Himmel, und am 16. August eine Rute über Zürich (wohl identisch mit dem Kometen?), „sind auch erbidem damit gangen“. Salat hat gehört, dafs Zwingli und die Seinen die Erscheinung gedeutet hätten als „straf der 5 orten, so durch die secter über si gan“. Aber — mit einer schlecht verhaltenen Genugtuung über den traurigen Ausgang der Kappeler Schlacht (11. Oktober) für Zwinglis Sache konstatiert er's — es kam anders, als jene träumten: „Tätends aber nit fast bald darzuo, so wurd sich die strof vmkeren vnd vber si gan.“

Weitaus am ausführlichsten ist Friedrich Nausea (s. oben). Er verwendet auf den Kometen das ganze 6. Buch seiner *Libri mirabilium septem* und widmet es König Ferdinand. Seine Schrift „*Super huius anni p. Chr. n. MDXXXI et quolibet alio cometa exploratio*“ ist mit Bildern geschmückt; es ist dreimal dieselbe Darstellung, die er dem Text einfügt: Oben in den Wolken Gott Vater, von Sternen umgeben, mit dem Finger auf den Kometen, oder auf ein Spruchband

1) Striemen = Strahlen (vgl. Heyne, Deutsches Wörterbuch. 3. Bd. 1896, S. 877 u. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache 2, 2. 1865).

unter ihm deutend, das die Worte trägt: „Ultionem capiam Esaie 47“ (= ich will mich rächen, vgl. V. 3 und 13). Unten auf Erden sieht man drei Gestalten: den Papst mit der Tiara, den Kaiser mit dem Zepter und einen Ritter (?). Zwischen Himmel und Erde noch zwei weitere Spruchbänder: „Et visitabo in virga iniquitates eorum, Psal. 98“ (verschieden für Psalm 89, vgl. V. 33: „ich will ihre Sünde mit der Rute heimsuchen“) und „Parce domine parce populo tuo Johelis 2“ (vgl. V. 17: „Herr, schone deines Volkes“).

Zu Anfang seiner Schrift macht Nausea seinem königlichen Herrn die Mitteilung von dem schrecklichen Gestirn, das man neulich in Mainz (wo er selbst ist) und an anderen Orten gesehen habe. Er glaubt ihm einen Dienst zu erweisen, wenn er ihm über diesen und über Kometen überhaupt Genaueres sage. Und nun holt er weit aus: er örtert den Namen der „Kometen“, deren verschiedene Gestalten, ihre gute oder böse Vorbedeutung — dabei nennt er uns Altbekanntes: Teuerung, Pestilenz, Erdbeben, Staatsumwälzungen —. Die Frage, ob Kometen überhaupt auch Gutes bedeuten könnten, benützt er zu einer plumpen Schmeichelei für Ferdinand: der jüngst erschienene Komet verheisse ihm Gutes, nämlich, dafs er den Tod nicht sehen werde, ehe er deutscher Kaiser geworden. Bei den Personen, denen vor allem Kometen Böses drohen, ratet er auf Päpste, Kardinäle, Bischöfe, Kaiser, Könige, Herzöge „et hoc genus“, fügt aber vorsorglich bei: „obgleich ich in diesem Punkt nichts vorauszusagen wage“. Im 16. Kapitel kommt er endlich auf den Kometen 1531: „was und welchen er drohe?“ Er zieht schon aus der äufseren Gestalt Schlüsse: Der Komet erschien als Rute oder Rutenbündel. Das weist hin auf die Rute Gottes, von der Jesaja spricht (vgl. das Spruchband der Illustration), denn Gott liebt es, zu eindringlicherer Mahnung Zeichen zu schicken, die durch ihre Form schon hinweisen auf die Art des kommenden Unglücks (signis portendere, quae a signatis non dissideant in forma). Ferner, der Schweif wies gegen Norden, denn alles Unheil kommt von Norden (Wittenberg?), wie der

Prophet sagt (vgl. Jeremia 1, 14); dann aber zeigte er fast gegen alle Himmelsteile, als drohe er etwas der ganzen Erde und zwar Geistlichen und Laien, wie schon das Bild andeute. So viel lasse sich aus dem Aufsern des Kometen schliessen, wenn man ihn zunächst einmal rein natürlich nehme. Sei er aber „übernatürlich“, von Gott gesandt „praeter naturae ordinem“, dann rege er noch andere Gedanken an. Weil die ganze Erde verderbt sei — jetzt wie noch nie —, so wolle Gott ohne Zweifel allen, die gesündigt haben, und gar denen, die unbußfertig in ihren Sünden beharren, durch den Kometen seine Rache anzeigen. Und keiner gewiß werde wagen, sich hierbei sicher zu fühlen, er müßte sich denn wirklich gar keines Bösen bewußt sein. Aber auch ein solcher sei nicht sicher, da ja Gott sehr wohl den Gerechten mit dem Ungerechten verdammen könne. Es sind, wenn wir die oben genannte Hindeutung auf Päpste, Kardinäle usw. hinzunehmen, bedeutsame Worte im Munde eines Altgläubigen jener Tage, aber passend zu dem, was wir auch sonst von dem Manne wissen, der, später Bischof von Wien geworden, 1552 starb und sein Leben lang an Abstellung der Mißbräuche ebenso gearbeitet hat wie an der Erhaltung des katholischen Glaubens (s. R. E.³ 13, 669 ff.).

Die Schlußfrage, die er in seinem Büchlein stellt, „ob das Böse, das der Komet droht, irgendwie abgewendet werden könnte“, beantwortet Nausea in Form eines Gebetes, das Sündenbekenntnis und Bitte um Gnade enthält und von einer tiefen, ernsten Religiosität zeugt. Er hofft zuversichtlich, Gott werde solches Gebet erhören, denn ohne seinen Willen können ja die Gestirne nichts ausrichten; darum gilt's, nicht sie, sondern ihn zu fürchten. Er kann ändern, was er droht, wenn wir die Zeit unserer Heimsuchung nicht verscherzen. „Möchten wir darum nicht zu den Verblendeten und Hartherzigen gehören, welche die Drohungen des Himmels verachten.“ Dem Ganzen aber sucht der Mann, der für seine devoten Widmungen, als seine schwache Seite, bekannt war, einen versöhnlichen Schluß zu geben durch den Wunsch: Gottes Gnade möge vor allem Ferdinands

königliche Majestät vor dem Drohen dieses Gestirns und vor allem Übel bewahren, „denn sein Heil ist unser aller Heil“.

Die damit abgeschlossenen Dokumente aus einer großen Zeit sind uns kulturgeschichtlich wertvoll, und erfreulich sind sie jedenfalls in dem einen Punkt, daß sie allerdings einen sehr vielgestaltigen Kometenglauben, aber, gerade bei den Größten und Edelsten, keine Spur von Kometenfurcht offenbaren.

ANALEKTEN.

1.

Die Chronologie der beiden Schreiben des Alexander.

Von
Otto Seeck.

Von entscheidender Wichtigkeit für die Geschichte des arianischen Streites ist die Reihenfolge der beiden Briefe, welche die Überschrift nennt. Wir bezeichnen den einen, weil er bei Theodoret (I 4) überliefert ist, mit T, den andern, den Socrates (I 6) und Gelasius uns erhalten haben, mit SG. Da die Meinungen über ihre Chronologie noch immer geteilt sind und Loeschke erst kürzlich in dieser Zeitschrift diejenige verteidigt hat, welche ich für die falsche halten muß, sei es mir gestattet, die Gründe, welche meines Erachtens für die Priorität von T die Entscheidung geben, hier in aller Kürze darzulegen.

1) Wie schon Valesius hervorgehoben hat, sind in T (61) die neun Genossen des Arius noch alle Diakönen, in SG (8¹) sind vier von ihnen zu Presbytern aufgerückt. Schon dies allein muß entscheidend sein, wie auch Loeschke anerkennt. Doch sucht er dem notwendigen Schlusse durch eine Textänderung auszuweichen, die sehr unwahrscheinlich ist, jedenfalls in der antiken Überlieferung, soweit mir bekannt ist, keine Analogie findet.

2) In dem Ketzerverzeichnis von T fehlen Karpones und Gaius, die in SG genannt werden. Hält man mit Loeschke diesen Brief für den älteren, so muß man annehmen, daß jene zwei Geistlichen entweder verstorben oder zur orthodoxen Kirche zurückgekehrt

1) Ich zitiere nach den Paragraphen des Socrates.

waren, ehe T geschrieben wurde. Nun steht es aber fest, daß Karpones noch im Jahre 340 lebte und am Arianismus festhielt¹. Mithin bleibt nur die andere Erklärung übrig, daß jene beiden dem Arius erst nach der Abfassung von T beigetreten sind, daß also SG der jüngere Brief ist. Auch dieser Schlusfolgerung hat Loeschcke sich nicht entziehen können, aber auch diesmal hilft er sich durch eine Korrektur der Überlieferung oder richtiger durch zwei Korrekturen. Denn Karpones muß er in die Reihe der Presbyter, Gaius in die der Diakonen einschieben, kann also nicht eine Lücke annehmen, in der beide Namen ausgefallen wären, sondern er braucht für seine Hypothese zwei Lücken an verschiedenen Stellen. Die Überlieferung von T ist eine sehr gute; wenn Loeschcke sich trotzdem gezwungen sieht, in drei Zeilen nicht weniger als drei Konjekturen zu machen, so dürfte eine Datierung, die solcher Gewaltsamkeiten zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf, wohl kaum auf große Wahrscheinlichkeit Anspruch machen dürfen.

3) In SG treten dem Ketzerverzeichnis noch zwei Bischöfe hinzu, Secundus und Theonas, die gleichfalls in T fehlen. Dies erklärt sich daraus, daß Alexander wohl über die Presbyter und Diakonen seiner Stadt selbständig das Anathem aussprechen konnte, nicht aber über Bischöfe. Um über diese zu urteilen, bedurfte es einer Synode, die noch nicht zusammengetreten war, als T geschrieben wurde.

4) Auf diese Synode beruft sich SG ganz ausdrücklich²; in T dagegen ist wohl davon die Rede, daß eine Anzahl von Kollegen dem Alexander schriftlich ihre Zustimmung ausgesprochen haben³, von einem bindenden Synodalbeschlusse dagegen wird kein Wort gesagt, und in diesem Zusammenhange kann das Schweigen wohl für ein Zeugnis gelten. Und damit Loeschcke nicht etwa auch hier eine Lücke annehmen könne, die der Schwierigkeit in seinem Sinne abhilft, sei darauf hingewiesen, daß Alexander mit deutlichen Worten erklärt, sich über die Bischöfe, die sich auf die Seite des Arius gestellt hatten, kein Urteil erlauben zu dürfen, sondern dieses der künftigen Entscheidung seiner Kollegen zu überlassen⁴.

5) Als Anhänger des Arius unter den Bischöfen kennt Alexander

1) Athan. apol. c. Ar. 24.

2) Socrat. I 6, 13: ταῦτα λέγοντας τοὺς περὶ Ἀρειῶν — ἡμεῖς μὲν μετὰ τῶν κατ' Αἴγυπτον ἐπισκόπων καὶ τὰς Λιβύας, ἕγγυς ἑκατὸν ὄντων, συνελθόντες ἀνεθεματίσαμεν.

3) Theodor. h. e. I 4, 59: σύμψηφοι γένησθε κατὰ τῆς μανιώδους αὐτῶν τόλμης καθ' ὁμοιότητα τῶν ἀγανακτισάντων συλλειτουργῶν ἡμῶν καὶ ἐπιστειλάντων μοι κατ' αὐτῶν καὶ τῆ τὸμψ συνυπογραψάντων.

4) Theod. h. e. I 4, 37: καὶ οὐκ οἶδ' ὅπως ἐν Συρίᾳ χειροτονηθέντες ἐπίσκοποι τρεῖς διὰ τὸ συναίνεῖν αὐτοῖς ἐπὶ τὸ χεῖρον ὑπεκαλοῦσι, περὶ ὧν ἡ κρίσις ἀνακείσθω τῇ ὑμετέρᾳ δοκιμασίᾳ.

in T nur drei Syrer¹; weder die Libyer Secundus und Theonas, die seine Synode mit dem Anathem belegte, noch Eusebius von Nicomedia, gegen den der ganze Brief SG gerichtet ist, werden dort genannt. Dies duldet kaum eine andere Erklärung, als das Arius, als T geschrieben wurde, bei seiner Agitationsreise noch nicht über die syrischen Landschaften, die Ägypten am nächsten lagen und die er daher zuerst durchziehen mußte, hinausgelangt war, namentlich die Verbindung mit dem Bischof von Nicomedia und mit seinen Freunden in dem fernen Libyen noch nicht angeknüpft hatte. Loeschcke will in jenen drei Syrern Paulinus von Tyrus, Eusebius von Cäsarea und Patrophilus von Skythopolis erkennen und meint auf Grund von Sozom. I 15, 11, sie seien erst lange nach der Zeit, in der SG geschrieben ist, dem Arius beigetreten. Die betreffende Stelle aber erzählt nur, das dieser ihre Unterstützung in Anspruch nahm, damit sie ihm das Recht zu predigen erwirkten. Daraus aber ergibt sich nicht, das er ihre Zustimmung eben erst gewann, sondern vielmehr, das er sie schon von früher her als hilfreiche Anhänger betrachtete. Also selbst wenn Loeschcke darin recht hätte, das jene drei gemeint sind, was ich keineswegs für sicher halte, würde ihre Erwähnung doch gar nichts gegen die frühe Abfassung von T beweisen.

6) In T heißt es, das die Sekte des Arius erst kürzlich (3: *ἔναγχος*) aufgetaucht sei. Alexander behauptet, anfangs von ihren Lehren nichts gewußt zu haben und daher erst spät gegen sie eingeschritten zu sein (6: *διὰ τὸ λαθάνειν βραδέως ἐπιστήσαντες*); jetzt aber, nachdem er sich über sie unterrichtet habe, denunziere er sie ohne Zaudern (10: *οὐδὲν μελλήσας*) seinen Kollegen als arge Ketzerei. Darin liegt doch, das dieser Brief in den allerersten Anfängen des arianischen Streites verfaßt ist. Dagegen ist SG in einer Zeit entstanden, in der Arius seine Lehre schon weiter ausgebildet hat. Ihm wird vorgeworfen, das er seine ursprünglichen Behauptungen nicht im vollen Umfange aufrecht erhalten, sondern manches daran verändert und sich selbst widersprochen habe². Vor allem aber wird immer wieder aus seinen Schriften das Wort *οὐσία* angeführt³, das die Orthodoxen auf dem Konzil von Nizäa und später bekanntlich gegen seine Sekte ausgespielt haben. Wenn dieses schicksalschwere Wort in T noch gar nicht vorkommt, in SG dagegen nicht weniger als

1) S. die vorige Anmerkung.

2) Socrat. I 6, 22: *καὶ πάλιν ὡς χαμαιλέοντες μεταβάλλοντο.*

3) Socrat. I 6, 10: *οὔτε δὲ ὁμοίως κατ' οὐσίαν τῷ πατρὶ ἔστιν. 11: ἕνος τε καὶ ἀλλότριος καὶ ἀπεσχομισμένος ἔστιν ὁ λόγος τῆς τοῦ Θεοῦ οὐσίας. — καὶ γὰρ ἑαυτοῦ τὴν οὐσίαν οὐκ οἶδεν ὁ υἱὸς ὡς ἔστι. 16: ἢ πῶς ἀνόμιος τῇ οὐσίᾳ τοῦ πατρὸς;*

viermal wiederholt wird, so liegt doch darin, daß es erst in der Zwischenzeit Bedeutung gewonnen hatte, daß also SG dem Nizänischen Konzil näher liegt als T.

Wenden wir uns demgegenüber den Gründen zu, die Loeschcke für seine Datierung angeführt hat. Daß die Erwähnung der drei syrischen Bischöfe für uns, nicht für ihn spricht, haben wir schon gesehen. Im übrigen beruft er sich, teilweise auf E. Schwartz gestützt, auf das Folgende:

1) In T (59) wird ein Diakon Api oder Apion genannt, der in den Unterschriften von SG nicht vorkommt. Daraus schliessen Schwartz und Loeschcke, daß er erst nach der Abfassung von SG zum Diakonen ernannt sei. Doch ebensogut kann man schliessen, daß er vor der Abfassung von SG gestorben sei. Ich wüßte nicht, warum dies geringere Wahrscheinlichkeit haben sollte.

2) In T ist gesagt, die Arianer hätten sich in Alexandria „Räuberhöhlen eingerichtet“ (3: *σπήλαια ληστῶν οἰκοδομήσαντες*). Das kann nichts anderes bedeuten, als daß sie in irgendwelchen Privathäusern heimliche Gottesdienste hielten. Dies aber werden sie ebensogut in den ersten Anfängen ihrer Sekte wie später getan haben. Ich sehe also nicht, inwiefern sich daraus auf späte Entstehung von T schliessen läßt.

3) Im Eingange von SG schreibt Alexander, er habe die arianische Ketzerei anfangs totschweigen wollen, sei aber durch das Vorgehen des Eusebius von Nicomedia gezwungen, das vorliegende Schreiben zu erlassen. Doch andererseits sagt er in T, daß er, nachdem ihm die Lehren des Arius bekannt geworden seien, sie ohne Zaudern (10: *οὐδὲν μελλύσας*) seinen Kollegen zur Verurteilung mitgeteilt habe. Dies läßt sich meines Erachtens nur ausgleichen, indem man die widersprechenden Aussagen auf zwei verschiedene Phasen des arianischen Streites bezieht. An anderer Stelle¹ habe ich dargelegt, daß Alexander unter dem Zwange des Licinius zeitweilig den Arius und seine Genossen wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen hatte. Diesem faulen Frieden, der durch das Konzil der hundert ägyptischen Bischöfe sein Ende fand, wird jenes Totschweigen der arianischen Sünden angehören. Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so bitte ich um eine andere Lösung jenes unzweifelhaften Widerspruchs; denn eine solche zu finden, hat weder Schwartz noch Loeschcke versucht.

4) In den Unterschriften von SG erscheint Kolluthus als erster unter den Presbytern, in T wird er als Schismatiker, wahrscheinlich als Gegenbischof Alexanders, erwähnt. Nun ist

1) Geschichte des Untergangs der antiken Welt III, S. 395 mit den in der Anmerkung dazu angeführten Stellen.

zwar überliefert, dafs Kolluthus Presbyter gewesen ist, ehe er nach dem Bischofstabe griff; doch andererseits steht es fest, dafs er später auf die angemalste Würde verzichtete und, von Alexander zu Gnaden angenommen, wieder in das Presbyterium zurücktrat¹. Einmal geschah dies im Jahre 324 durch Vermittlung des Hosius². Wenn aber der Wunsch Constantins, durch den spanischen Bischof überbracht, diese Versöhnung erwirken konnte, so ist kaum zu bezweifeln, dafs vorher der Zwang des Licinius ebenfalls dazu imstande war. Fällt also der Brief SG in die Zeit nach jenem faulen Frieden, so ist es sehr wohl möglich, dafs dieser, nachdem er zwischen Alexander und Arius schon gebrochen war, zwischen Alexander und Kolluthus doch noch fortbestand. Denn dafs unsere Überlieferung davon nichts weifs, bedeutet sehr wenig, weil sie für jene Zeit ja mehr als lückenhaft ist.

Dies sind unsichere Vermutungen; sicher beglaubigt aber ist, dafs in der ersten Zeit des arianischen Streites, in die Schwartz und Loeschke den Brief SG verlegen wollen, Kolluthus nicht zum Presbyterium gehörte. Denn er nimmt in jenen Unterschriften, wie schon gesagt, die erste Stelle ein; diese aber bekleidete, als Arius zuerst verurteilt wurde, ein gewisser Alexander Baukalis³, der in SG an zweiter Stelle erscheint. Wenn damals sein Vordermann weggefallen war, so ist es wohl mehr als Vermutung, dafs dieser sich zu jener Zeit im Aufstande gegen seinen rechtmässigen Bischof befand, wie dies in T ausgesprochen ist. Dafs dieser Brief sehr bald nach der ersten Verurteilung des Arius geschrieben ist, findet also auch hierin seine Bestätigung.

1) Athan. ap. c. Ar. 12: *Κόλλουθος πρεσβύτερος ὃν ἐτελεύτησε.*

2) Athan. ap. c. Ar. 76: *ὑπὸ γὰρ Κολλούθου τοῦ πρεσβυτέρου φαντασθέντος ἐπισκοπῆν καὶ ἕστερον ὑπὸ κοινῆς συνόδου Ὁσίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπισκόπων κελυσθέντος πρεσβυτέρου εἶναι, καθὸ καὶ πρότερον ἦν, κατεστάθη.*

3) Philostorg. I 4: *ὅτι Ἀλέξανδρον τινα πρεσβύτερον Βαύκαλιν ἐπονομαζόμενον — φησὶν τὴν δευτέραν τάξιν μετ' Ἀρειοῦ ἔχοντα ἄρξαι τῆς αἰτίας.*

2.

Melanchthoniana.

Von

Otto Clemen (Zwickau i. S.).

I.

Eine Vorrede Melanchthons an Staupitz.

Kaum war Melanchthon von der Leipziger Disputation nach Wittenberg zurückgekehrt, so verfasste er am 21. Juli 1519 in Form eines Briefes an Ökolampad einen kurzen Bericht über die Disputation¹, und als Eck in seiner etwas hochmütig-polternden Art über den „grammaticus Wittenbergensis Philippus“² herfiel, antwortete dieser Anfang August mit einer ebenso geschickten wie energischen Defensio³. Am 19. September erwarb er sich sodann die Würde eines biblischen Baccalaureus. Die Thesen, die er für diese Disputation aufstellte⁴, bedeuten den Abschluß eines der wichtigsten Abschnitte in seiner Entwicklung, der ersten begeisterten Zuwendung zur lutherischen Reformation⁵. In diese Zeit fällt nun auch noch eine kleine Veröffentlichung Melanchthons, die zwar von Panzer in seinen *Annales typographici*⁶ erwähnt wird, aber fast ganz in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Sie ist bei demselben Erfurter Drucker Martin Maler erschienen, der die Disputationsakten druckte⁷. Die aus vier Quartblättern bestehende Schrift, von der sich ein Exemplar in der Zwickauer Ratsschulbibliothek (XIX. VIII. 1511) befindet, trägt folgenden Titel:

*Gregorij Nazan- / zeni episcopi Sermo / in secunda
Encenia quę / verna quoqz dicun- / tur. Philippo / Melanch: /
interp: / Erphurdie Mattheus Maler excussit / Anno: M.D.XIX. /*

Melanchthon hat die an einem Tage gefertigte Übersetzung Staupitz gewidmet. Wahrscheinlich hatte er erst vor kurzem Ge-

1) = CR I Nr. 43.

2) CR I 97.

3) = CR I Nr. 48.

4) Vgl. zuletzt Zentralblatt für Bibliothekswesen 24, 598 f. Zu der S. 599 A. 4 zusammengestellten Literatur über Petrus Fontanus oder Fontinus ist nachzutragen: G. Bauch, Zeitschrift f. Gesch. und Altertum Schlesiens 29, 136 ff.

5) G. Ellinger, Philipp Melanchthon, Berlin 1902, S. 111.

6) VI 500, 43.

7) W. A. II 253. IX 790.

legenheit gehabt, diesen kennen zu lernen, wenn anders er mit Luther zusammen die Rückreise von Leipzig nach Wittenberg über Grimma¹ bewerkstelligte.

Reverendo patri D. Johanni de Staupitz Augustinianorum Vicario per Germaniam Philippus Melanchthon S.

Euerti e græco sermone in latinum obiter & (vt aiunt) suspensa manu Gregorij Nazanzeni Encenia homiliam in paucis elegantem. Neque vero sic verti, vt cum authore verborum ornatu et splendore prorsus inimitabili certarem, sed vteumque sententias latinis appenderem. Hanc tibi, R. P., operam vnus diei dedico testem studij erga te mei & officiosę voluntatis argumentum. Quod si tu probaueris, felicia me amicitię nostrę encēnia fecisse spero. Vale mense Augus. M. D. XIX. Vvittenburgi.

II.

Zur Datierung einiger Melanchthonbriefe.

„Es gehört zum Ansprechendsten in der Theologie Melanchthons die sittliche Feinheit und Wärme, mit welcher er von der Ehe redet.“ So schreibt mit Recht Herrlinger, Die Theologie Melanchthons, Gotha 1879, S. 314. Für die Hochschätzung, die Melanchthon der christlichen Ehefrau entgegenbrachte, zitiert Herrlinger S. 316 den undatierten Brief Melanchthons an Philipp Eberbach CR I Nr. 223, der dort ins Jahr 1522 verlegt ist. Gegen diese Datierung spricht nun aber 1. die Stelle: „Nihil facies religiosius, quam si summa fide et cura pueros primas literas doceas.“ Eberbach war als Nachfolger Stephan Roths aus Zwickau von 1523 bis 1525 Schulmeister in Joachimsthal². — 2. der darauf folgende Satz: „Mittimus ad te adolescentem non leviter doctum, ut petiisti per literas a Reiffensteinio. Is tecum *συμφιλοσοφείν* et Graece et Latine poterit“ — Johann Reiffenstein kam im Februar 1523 nach Wittenberg³. — 3. die Stelle in der Mitte des Briefs, in der Melanchthon dankbar bekennt, dafs Gott ihm „sobolem etiam liberaliter donavit“ — Anna Melanchthon wurde Anfang September 1522, Philipp Melanchthon am 21. Februar 1525 geboren⁴. Nun findet sich unser Brief auch in einer Abschrift von Stephan Roth, die, wie bei den guten Beziehungen Roths zu Joachimsthal wohl anzunehmen ist, auf das Original zurückgeht, auf dem letzten Blatte des Sammelbands XXIV. VIII. 8 der Zwickauer Ratsschulbibliothek. Hier ist der Brief datiert: 6. Mar. 1525, und das wird richtig sein⁵.

1) Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel II 87. 97 ff.

2) Loesche, Joh. Mathesius, Gotha 1895. I 80.

3) Jacobs ADB 27, 691.

4) Enders, Luthers Briefwechsel IV 2. V 131.

5) Bedeutendere Varianten: col. 591 l. 12 nach prosequuntur: quive

Der im CR gleich folgende Brief Nr. 223^b, den Bretschneider datiert: 1522 oder 1521, ist bald nach Nr. 223, also bald nach dem 6. März 1525 geschrieben. Melanchthon drückt seine Freude darüber aus, daß Eberbach seine Ansicht von der Herrlichkeit des Ehestands teilt, und ermahnt ihn wieder zu treuer schulmeisterlicher Pflichterfüllung.

Weiter finden wir unter Nr. 307 einen Brief Melanchthons an Eberbach. Da Melanchthon das Gerücht wiedergibt, daß Eberbach das „Judicium Erasmi Alberi de spongia Erasmi Roterodami“ herausgegeben habe und dieses im November 1523 erschienen ist (E. Körner, Erasmus Alber, Leipzig 1910, S. 21), so haben wir den Brief Ende 1523 oder Anfang 1524 zu setzen. Dazu stimmt, daß er offenbar der erste Brief ist, den Melanchthon an Eberbach, der die Korrespondenz eröffnet hat, nach ihrer Trennung gerichtet hat¹.

Von Melanchthon und auf dessen Zeugnis hin unter dem 14. Juni 1527 auch von Luther empfohlen², kam Eberbach als Schulmeister nach Koburg³. In dieser Stellung setzen ihn die beiden Melanchthonbriefe CR I Nr. 407 und 416 voraus, die also schon aus diesem Grunde nicht ins Jahr 1526 gehören können, wie Bretschneider meint. Besonders beachtenswert ist in dem ersten Briefe die Stelle: „Disputationem *περὶ τῆς συνάξεως* missam fac. Hoc scito Lutheri sententiam perveterem in ecclesia esse.“ Ganz ähnlich heißt es in dem kurz darauf geschriebenen⁴ zweiten Brief: „*Περὶ συνάξεως* quaero ne litiges.

coniugium non faciunt plurimi, l. 16: vitam st. coniugium, l. 19: liberatiter st. ex illa; col. 592 l. 4: Reiffensteinio — *συμφιλοσοφείν*.

1) Für das Wintersemester 1522/23 hatte Eberbach die Quintilianvorlesung an der Wittenberger Universität übernommen, die bisher Joachim Camerarius innegehabt hatte. (CR I 581, auch Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1889, S. 509.) Dem Briefe Melanchthons an Spalatin CR I Nr. 218 (Anfang November anzusetzen: Enders IV 23²), dem wir diese Nachricht verdanken, entnehmen wir auch, daß Eberbach vorher in Mainz „bonas literas aliquot annos docuit“. Vgl. auch Körner S. 6. 8. Man darf ihn aber nicht mit seinem Bruder (CR I 885. 822. 908), dem Mainzer Dompfarrer und Theologieprofessor Johann Eberbach gen. Stumpf (vgl. über diesen Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter, Mainz 1907, Reg. s. v.) verwechseln, wie das öfters geschehen ist (Herrmann S. 64 Anm. 128 u. S. 169 Anm. 433).

2) Enders VI Nr. 1174.

3) In den von Berbig veröffentlichten Akten der ersten kursächsischen Visitation im Ortsland Franken, Archiv f. Reformationsgesch. V 409 (vgl. auch Berbig, Bilder aus Coburgs Vergangenheit II, Leipzig 1908, S. 11 u. 96) erscheint er als Magister Philipp Stumpf. Vgl. auch Berbig, Bilder I², Leipzig 1910, S. 66 ff.

4) In dem ersten Briefe schickt Melanchthon Eberbach Geld, das er vor zwei Monaten einem in Jena weilenden Mainzer Priester für

Nihil enim prosunt istae rixae, et non est boni viri temere a veterum scriptorum sententia discedere. Dixi autem alias tibi per veterem mihi videri sententiam esse de synaxi, quam hactenus secuti sumus.“ Offenbar hat Melanchthon Eberbach, den auch schon seine Freundschaft mit Karlstadt kompromittiert hatte¹, im Verdacht, dieselbe Meinung über das Abendmahl zu hegen wie der Hauptmann auf der Feste Koburg Hans Mohr². Über dessen Ketzerei hatte der Koburger Prediger Balthasar Thüring, mit dem wir uns gleich noch genauer zu beschäftigen haben werden, Melanchthon Meldung gemacht, und dieser schrieb ihm am 17. Nov. 1527 in dieser Angelegenheit (= CR I Nr. 482). Er riet ihm da u. a., das Volk darauf hinzuweisen, dafs schon die alten Kirchenlehrer die wirkliche Anwesenheit des Leibes Christi im Abendmahl behauptet hätten: Hilarius, Chrysostomus, Cyprian³. Dieser Brief Melanchthons an Thüring trägt das Datum: „Die dominica post festum Martini.“ Der zuletzt erwähnte (zweite) Brief an Eberbach ist datiert: „Die domin. fest. S. Martini.“ Es ist klar, dafs die beiden Briefe gleichzeitig geschrieben sind, dafs auch bei CR I Nr. 416 zu lesen ist: „Die domin. post fest. S. Martini“ und dafs dieser Brief also auch auf den 17. November 1527 (nicht 11. November 1526) fällt. Der Brief CR I Nr. 407 schließt: „Cupio etiam de concionatore habere literas.“ Höchstwahrscheinlich hat Thüring darauf den Brief geschrieben, der die Nachricht über Hans Mohr enthielt, auf den hin dann Melanchthon sofort am 17. November 1527 an Thüring schrieb. Also wird CR I Nr. 407 Ende Oktober oder Anfang November fallen.

Eberbach antwortete mit einem Briefe, der darauf berechnet war, Melanchthon zu beruhigen; er bekannte: „ne vera quidem dogmata tam effrenata vulgi licentia ubique spargenda esse“. Melanchthon schrieb ihm aufs neue, er solle sich auf pflichttreues Grammatikpauken beschränken und nicht Allotria treiben. Dieser Brief CR I Nr. 481 ist wahrscheinlich gleich nach Melanchthons Rückkehr aus Torgau, also Ende November 1527, anzusetzen⁴.

für jenen abgepreßt hat. (Vgl. CR I Nr. 459 vom 22. August, also wirklich ante duos menses.) Der zweite Brief setzt voraus, dafs Eberbach den Empfang des Geldes dankend bestätigt hat.

1) Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, Leipzig 1905, I 422. Die hier verwertete Stelle aus Erasmus Alberus ist in extenso abgedruckt bei Seidemann, Dr. Jakob Schenk, Leipzig 1875, S. 104 Anm. 83. Vgl. auch Körner S. 9f.

2) Vgl. über ihn Enders VI 194f. u. meine Beiträge zur Reformationsgeschichte II 44.

3) Vgl. Herrlinger S. 128f. u. Enders VII 165¹.

4) Vgl. Enders VI 125⁵ und dazu noch Burkhardt ZKG. 19, 100f. Der Brief Luthers an Eberhard Brisger in Altenburg Enders VI Nr. 1228 ist aus Wittenberg geschrieben, wie sich aus den Familiennachrichten am Schlusse ergibt. Dann kann aber das von Enders trotz

Richtig datiert sind die eine Gruppe bildenden Briefe Melanchthons an Eberbach CR I Nr. 586, 593, 603.

Wenden wir uns nun den Briefen Melanchthons an Thüring zu! CR I Nr. 401 trägt das Datum: „Postridie Augustini 1529“, Bretschneider verlegt aber den Brief ins Jahr 1526, da Thüring schon im Oktober 1528 gestorben sei und Wolfgang Höfler, für den Melanchthon sich verwendet, Ende 1529 Schulmeister in Koburg geworden sei. Beide Einwände sind aber doch hinfällig. Thüring ist nicht schon im Oktober 1528 (so auch CR I 1109), sondern erst im Oktober 1529 (Enders VII 64¹) gestorben, und dafs Luther und Melanchthon unter dem 25. Dezember 1529 (CR I Nr. 650. Enders VII Nr. 1580) Höfler als Schulmeister nach Koburg abordneten¹, widerspricht durchaus nicht dem Inhalt unseres Briefes. Melanchthon bittet Thüring, auf den Koburger Rat einzuwirken, dafs er dem in Wittenberg studierenden Höfler das Stipendium von 20 auf 30 Gulden erhöhe; Höfler sei ja auf die Wittenberger Hochschule geschickt worden, „ut urbs vestra eo aliquando ad ministerium ecclesiae utatur“ (CR I 813). Wenn Höfler nun zunächst als Schulmeister engagiert wurde, so war das eine ganz entsprechende Verwendung.

Weiter finden wir unter Nr. 436 einen Brief Melanchthons an Thüring, datiert: „Dominica post Invocavit“, was Bretschneider in: 12. März 1527 deutet. Der Brief ist aber offenbar gleichzeitig mit dem „postridie dominicae Invocavit“ = 15. Febr. 1529 geschriebenen Briefe an Eberbach. Vgl. an Thüring: „Philippum ludimagistrum audio non satis probari bonis viris. Sane me poenitet meae commendationis. . .“ Und an Eberbach: „. . . illi, qui istinc ad nos veniunt, afferunt publicam querelam et magno consensu narrant desiderari in te diligentiam et assiduitatem in ludo. . . Haec me fama valde commovit. Nam mea existimatio hac in re periclitatur. Scis enim, quam prolixè te illis laudaverim. . .“ Also ist der Brief an Thüring

der ihm gekommenen Bedenken festgehaltene Datum: „Feria 4 post Katharinae [= 27. Nov.] 1527“ nicht richtig sein, da Luther an diesem Tage in Torgau weilte. Dieselben Nachrichten kehren nun in dem Briefe an Justus Jonas Enders VI Nr. 1230 wieder, der „Vigilia Andreae [= 29. Nov.] 1527“ datiert ist, nur dafs es hier heifst: „Brunonis nostri filiolus hodie vix vivet, sic agonizat infans pupillus“ u. dort: „Brunonis filiolus etiam obiit“. Ich schliesse daraus, dafs der Brief an Brisger zu datieren ist: „Feria 6 post Kath.“ und an demselben 29. Nov. 1527 abends geschrieben ist, an dessen Vormittag Luther den Brief an Jonas schrieb.

1) Eberbach war am 18. Okt. 1529 gestorben (Enders VII 188, CR I 1111).

am Tage vor dem an Eberbach, d. h. am 14. Febr. 1529 geschrieben.

Von dem Briefe CR I Nr. 482 war schon die Rede, Nr. 516 schließt sich an. Die von dem Pastor in Königsberg in Franken (Wolfgang Hofmann)¹ handelnden zwei Briefe Nr. 542 (= Enders VI Nr. 1357^a) und 546 stehen gleichfalls an der richtigen Stelle.

Erwähnt sei noch, daß der Brief Luthers an Thüring Enders VII Nr. 1423 („November 1528“) wohl Nachschrift zu Nr. 1456 (7. März 1529) ist. „Er Johann“ ist Johann Weybringer².

III.

Im Jahre 1536 erschien bei Petrus Seitz in Wittenberg eine Ausgabe der *Loci Melanchthons secundae aetatis*³, die durch einen Schlufsabschnitt de angelis vermehrt ist⁴. Woher stammt dieser?

Aufschluß darüber gewähren und zugleich noch einige andere interessante Notizen liefern uns zwei Briefe von Antonius Musa, der seit Sommer 1524 Prediger, seit 13. August 1527 Pfarrer und Superintendent in Jena war⁵, an Stephan Roth in Zwickau vom 1. und 11. Dezember 1535⁶. Die beiden Briefstellen liegen den folgenden Ausführungen zugrunde und müssen deshalb hier wiederholt werden. Am 1. Dezember 1535 schreibt Musa: „Mitto ad te duas adhuc disputationes Ithene habitas cum concione de angelis in die Michaelis a Philippo habita, que tu transcribas ac remittas; curabo, ut plura digna scitu habeas.“ Und am 11.: „Que tu in concione de Angelis adnotasti et cercior de illis fieri petis, ea facilia sunt. primum de Ezechie.: est vox abbreviata, et signat Philippus locum Ezechielis nono, ubi narrat propheta, quomodo per angelum unum signati sint pii et per reliquos quinque impii interfecti, lege Ezechielis 9. Deinde de puero Cygneo nihil habeo, nam ipse concioni non interfui neque postea adeo

1) Vgl. Archiv f. Reformationsgesch. III 356. Vom 16.—30. Nov. 1528 fand dann in Königsberg die Visitation statt.

2) Vgl. über ihn Enders VII 64². VIII 279 ff. XI 33¹. 113¹. Archiv III 382. Über ein von Luther eigenhändig ihm dediziertes Exemplar der Heerpredigt wider den Türken 1529 (W. A. XXX 2, S. 151 nicht erwähnt) in den Sammlungen des Schmalk.-Henneb. Geschichtsvereins vgl. W. Germann, D. Joh. Forster [1894], Urkunden S. 32f. Anm. 1.

3) Titel und Beschreibung CR XXI 235/236 (Ex. Zw. R. S. B. I. XI. 8₁).

4) Abgedruckt CR XXI 557/558.

5) Vgl. meine Beiträge zur Reformationsgeschichte I [Berlin 1900] 63 ff.

6) Zwickauer Ratsschulbibliothek B 174 u. 173. Zum Teil abgedruckt bei Buchwald, Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XVI Nr. 474^b u. 474^c, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte, Leipzig 1893, Nr. 131 u. 133.

diligenter sum ea de re alios percontatus. Et Philippus modo abest apud Illustrissimum Principem, quocum fama est iturum eum esse Smalkaldium ad nescio quem conventum. Mitto tibi propositiones alias Wittemberge proximo septembri disputatas, quas Philippus ipse mihi diligenter commendavit. dono illas tibi, nam ego aliud exemplar habeo. Eyslebius non venit ipse huc, Spalatinum non video, nam, ut audio, sero adveniens summo mane postridie abierat. Mitto praeterea quedam digna scitu, que Eyslebius lucubravat ac mihi communicavit, digna cognitu. Primum est Methodus quaedam, quomodo ipse pro concione dicere solet, Secundum est locus de spe, bene tractatus, Tercium est ratio quedam tractandae scripturae, que ut summo amico tibi uni communico. obsecro, ut describi cures et quam primum remittas, nam Eyslebius a me brevi reposcet. Vide, Stephane, ne ulla charta perdatur.“

Musa schickte also u. a. an Roth einen Entwurf oder eine Nachschrift von einer Predigt Melanchthons über die Engel, die dieser am letzten Michaelstag gehalten hatte. Roth sandte sie nach Abschriftnahme zurück. Die Abschrift, die er hat anfertigen lassen, befindet sich in Handschrift XXXVI der Zwickauer Ratsschulbibliothek fol. 145^a—147^a. Der Band stammt aus Roths Bibliothek und enthält eine Menge interessanter Stücke, die er teils selbst kopiert hat, teils für sich hat kopieren lassen¹. Vergleicht man nun diese Abschrift der Concio mit jenem Schlufsabschnitte der Loci von 1536, so ergibt sich fast völlige Übereinstimmung. Nur der Anfang ist etwas verschieden:

Concio:	Loci:
Omnes sunt administratorij spiritus, emissi in ministerium propter eos, qui heredes erunt salutis, vt ad Ephesios primo dicitur. Hic locus duo docet . . .	Ad Ebraeos primo scribitur: Sunt ministri spiritus ad ministerium missi propter eos, qui sunt haeredes futuri. Hic locus duo docet . . .

Ferner ist folgende kleine Abweichung anzumerken:

Concio:	Loci:
Et Epistola Judae dicit angelos non seruasse suam originem, sed reliquisse suum domicilium, id est non mansisse tales, quales conditi sunt.	Et Epistola Judae diserte inquit Angelos non conservasse suam originem, id est non mansisse tales, quales conditi sunt.

Ferner steht statt nascentes (CR XXI 558¹³) crescentes und statt invitemus am Schlufs imitemur.

1) Vgl. das Inhaltsverzeichnis Weimarer Lutherausgabe XXVII, S. XIII—XVIII.

Noch früher als Roth erhielt Spalatin eine Abschrift unseres Stückes und zwar, wie er in dem gleich zu erwähnenden Widmungsschreiben berichtet, von „Magister Johannes Redarius“¹. Spalatin übersetzte das Stück und gab es mit einer vom 5. Oktober 1535 datierten Widmung an die ihm innig befreundeten Brüder Heinrich und Abraham von Einsiedel „zum Gnanstein vnd Scharffenstein“² 1536 bei Georg Rhaw in Wittenberg heraus³.

Rätselhaft bleibt zunächst eine Stelle unsres Stückes. Melanchthon redet von den den Kindern beigegebenen Schutzengeln und fährt dann fort: „Et huius officii multa sunt exempla, ut in historia Jacob, Tobiae, Epiphanii, item in puero Cygneo.“ Was meint Melanchthon mit den letzten Worten? Spalatin in Altenburg hat es nicht gewußt, denn er übersetzt den Passus: „Nu haben wir dieses tröstlichen Engel ampts viel herrlicher exempel jnn der heiligen schrift, als sonderlich jnn des lieben Jacobs geschicht im ersten Buch Mose, In der Geschicht Tobie, In der geschicht auch Epiphani, des lieben Bischoffs jnn Zipern, Von welchem man im neunenden buch der drifachen Historien liest, das jm der Engel des Herrn selbs ein beutel mit viel gelts gebracht habe, den armen dirnen zugeben vnd helffen, wie er denn trewlich gethan.“ Spalatin hat also zwar das Zitat aus Epiphanius eruiert, aber nicht erraten, auf welche Geschichte Melanchthon mit den Worten „item de puero Cygneo“ anspielt. Roth aus Zwickau hat es auch nicht gewußt, und Musa in Jena kann ihm keine Auskunft geben, da er selbst der Predigt nicht beigewohnt hat und Melanchthon gerade verreist ist, also nicht befragt werden kann⁴.

1537 erschien bei Johann Weifs in Wittenberg des Johann

1) Am 15. Sept. 1528 in Wittenberg zum Magister promoviert: Johannes Rhetarius Hallensis (Köstlin, Die Baccalaurei u. Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1518 — 1537, Halle a. S. 1888, S. 19).

2) Vgl. F. R. Albert, Der Briefwechsel Heinrichs von Einsiedel mit Luther, Melanchthon, Spalatin u. anderen, Leipzig 1908, bes. S. 59 Anm. 1.

3) Magister Phi/ lipps Melanchthon / Zhriftliche erinnerung, von den / lieben Engeln, an S. Michels / tag, zu Jenaw, an die Studen- / ten gethan, aus dem Latein, / durch Georgium Spa- / latinum jns deudsch / gebracht. / Wittenberg. Anno M. / D.XXXVj. / Titelbordüre: Joh. Luther, Die Titeleinfassungen der Reformationszeit, Lief. 1, Nr. 31. 8ff. 4^o. 1^b, 7^b u. 8 weifs. 7^a nur: Refrakt zu Witttemberg durch Geor- / gen Rhaw. Zw. R. S. B. XX. VII. 13⁷, auch z. B. in Halle. K. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1889, S. 592 Nr. 239.

4) Am 10. Dez. 1535 reiste Melanchthon mit dem Kurfürsten nach Schmalkalden (Enders X 278²).

Rivius¹ „De familiari cuiusque genio seu de praesidio angelico libellus“². Im Anhang³ ist unser Stück abgedruckt. Rivius hat das Widmungsschreiben an den kursächsischen Rat Ritter Johann von Weissenbach⁴ „Ex Schnebergo“ datiert, er stand also damals der Geschichte de puero Cygneo auch räumlich ganz nahe und hätte in seiner Abhandlung mehrmals Gelegenheit gehabt, sie anzuführen; er hat es nicht getan — offenbar weil er sie nicht kannte.

Nun hat aber glücklicherweise Melanchthon anderwärts die Geschichte ausführlich erzählt. Sie steht nämlich einmal unter den „Historiae quaedam recitatae inter publicas lectiones“ von 1557 (CR XX 582 sq.) und damit fast übereinstimmend bei Joh. Manlius, *Locorum communium collectanea* [Basileae: Joh. Oporinus] I, 19 und zum andern in der Postilla CR XXV, 596. Es handelt sich danach um die schöne Sage, die auch die Brüder Grimm aufgenommen haben (Neue Ausgabe von Paul Merker, Insel-Verlag, 1908, S. 127) und die sich in Meiches Sagenbuch des Königreichs Sachsen (1903) unter Nr. 749 findet. Durch Melanchthons Predigt vom 29. September 1535 scheint sie zuerst in weiteren Kreisen bekannt geworden zu sein. Aber wann und wo und von wem mag Melanchthon sie gehört haben? —

Außer der concio de angelis schickte Musa am 1. Dezember 1535 an Roth „duas disputationes Ihene habitas“. Das waren gewiß die beiden Disputationen, auf die Melanchthon anspielt, wenn er am 1. September an Joh. Marcellus schreibt: „Ego his iam Jenae disputavi materias eruditas“ (CR II 934 sq.). Sie werden also, da die Universität am 18. Juli nach Jena verlegt wurde (CR II Nr. 1285) und Melanchthon Ende Juli dahin übersiedelte (CR II 893), in den August fallen. Aber welches sind diese beiden Disputationen? Jedenfalls die in der Zwickauer Hs. unmittelbar auf die concio de angelis folgenden zwei Stücke: fol. 147^b — 148^b: Disputatio de Catholica ecclesia = CR XII 488 sq. Nr. XXVIII und fol. 149^a — 150^a: Disputatio de Sen-

1) Vgl. über ihn zuletzt Georg Müller, RE⁹ 17, 48—50.

2) IOAN. RI- / VII ATTENDORIENSIS, / De familiari cuiusqz genio, seu / de praesidio Angelico / libellus. / VITTEBERGAE. / M. D. XXXVII. / 32 ff. 8°. 32 weifs. 31^b: Impressum Vitebergæ per Joannem / Weifs. / M. D. XXXVII. / Zw. R. S. B. I. XIV. 10₂ u. XIV. IV. 53₅. Über die deutsche Übersetzung dieser Schrift von Johannes Molitor Bornensis, die Neujahr 1538 bei Georg Rhaw in Wittenberg erschien (Zw. R. S. B. XVI. VIII. 16₂), vgl. Bartsch, Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz IV (1899), S. 187 ff. u. Buchwald, Archiv f. Gesch. des deutschen Buchhandels XVI Nr. 529.

3) fol. DV^b — 31^d.

4) Vgl. über ihn z. B. Kalkoff, Aleanderdepeschen², Halle a. S. 1897, S. 32 Anm. 2. Mentz, Johann Friedrich der Grofsmütige I—III (1903—1908), Reg. s. v.

tentia Justo non est lex posita P. M. = CR XII 479sq. Nr. XXIII¹.

Am 11. Dezember schickte Musa an Roth „proposiciones alias Wittenberge proximo septembri disputatas“, und zwar, wie sich aus dem in diesem Briefe Folgenden ergibt, in einem Druckexemplar. Das waren höchstwahrscheinlich die von Luther für die Licentia doctoralis des Hieronymus Weller und Nikolaus Medler am 11. September aufgestellten Thesen². Am 29. August schickte Luther einige Druckexemplare an Melanchthon, die dieser als Einladungsprogramme unter die „theologiae candidati“ in Jena verteilen sollte³. Wenn Luther in dem Briefe weiter schreibt, es sei wohl nicht nötig, die Thesen in Jena an die Kirchtüren anzuschlagen, wenn aber Melanchthon und seine Freunde zur Disputation nach Wittenberg kämen, würden sie sie dort „more et stylo solitis“ an die Kirchtüren angeschlagen finden, so erhellt daraus, daß Luther Einblattdrucke an Melanchthon geschickt hat. Ob nun Melanchthon von diesem Vorrat, also eben Einblattdrucke, an Johann Marcellus⁴ und Antonius Musa abgegeben hat, steht dahin. Ein Einblattdruck der Thesen ist bisher noch nicht nachgewiesen worden, dagegen ist eine bei Johann Lufft in Wittenberg erschienene Buchausgabe bekannt geworden⁵.

Außerdem schickte Musa am 11. Dezember an Roth noch „quaedam digna scitu, que Eyslebius lucubravir ac mihi communicavit“. Roth solle es möglichst schnell sich abschreiben lassen und zurücksenden, „nam Eyslebius brevi a me reposcet“. (Agricola war mit Spalatin u. a. im Gefolge des Kurfürsten nach Wien gereist⁶.) Auch diese von Agricola stammenden Stücke stehen abschriftlich in der Zwickauer Handschrift: fol. 152^b — 159^b: *Μέθοδος* verbi Dei recte secandi⁷ [darunter allerdings die Jahres-

1) Vgl. Drews, Theolog. Studien u. Kritiken 1896, 330.

2) Drews, Disputationen Dr. Martin Luthers, Göttingen 1896, S. 4ff. Enders X 185³. 191³. 200⁵. 202¹.

3) Enders X 201.

4) CR II 934. Vgl. über Marcellus zuletzt Beitr. z. bayer. Kg. XIII, 44⁵.

5) Titel bei Drews S. 4, der Exemplare in Jena, Karlsruhe und Berlin (S. 932) erwähnt. Beschreibung des Zwickauer Exemplars (XXII. VIII. 38^g): PRO-/POSITIONES DIS-/putatae Vuittembergae, / pro Doctoratu Eximio/rum uirorum, D. Hie-/ronymi Vueller, &/M. Nicolai / Medler. / (Blättchen) / 1535. / Titelbordüre. 14ff. 8°. 1^b, 13^b u. 14 weifs. 13^a: VVITTEBERGAE EXCVDEBAT / IOANNES LVFFT. / Anno 1535. /

6) Kawerau, Joh. Agricola von Eisleben, Berlin 1881, S. 102f. Berbig, Spalatiniana, Leipzig 1908, S. 25f. Mentz II 60ff.

7) Vgl. *δοθορουειν* 2 Tim. 2, 15 u. die Oratio recitata a Doctore Georgio Maiore de verbo *δοθορουειν* CR XI 684sq. Nr. 82 (dazu noch Nik. Müller in den Beiträgen zur Reformationsgeschichte, Köstlin gewidmet, Gotha 1896, S. 124).

zahl 1533, was aber aus 1535 verschrieben sein kann], fol. 160^a—173^a: De spe, fol. 173^a sqq.: Quae sit substantia Euangelij J. A. E.

IV.

Eine Durchsicht der beiden Rörer-Handschriftenbände Cod. Bos. q 24ⁿ und q 24^s der Jenaer Universitätsbibliothek für die Weimarer Lutherausgabe lieferte eine kleine Ausbeute meines Wissens unbekannter Melanchthoniana, die im folgenden mitgeteilt werden. Es sind:

1. ein Zeugnis Melanchthons für einen österreichischen (?) Studenten Ferdinand vom 20. Februar 1540,
2. eine kleine Denkschrift Melanchthons über Abschaffung der Elevation in Wittenberg vom 18. Januar 1544,
3. ein Brief Melanchthons an Joh. Siegfried, Pfarrer in Altbrandenburg, vom 21. Mai 1546 (?),
4. ein Brief aus Löwen an einen Freund Melanchthons vom Mai 1550,
5. ein Zeugnis Melanchthons für Joh. Heins oder Hoyns aus Ripen vom 8. Februar 1551,
6. ein Brief Melanchthons an Henricus Buscoducensis vom 18. Juni 1552.

[Zeugnis für einen österreichischen Studenten¹.]

Hic Ferdinandus peregrinus in Academia nostra modeste vixit per biennium. Profitetur se pie de doctrina Euangelij, quam Ecclesia nostra confitetur, sentire eamque probare. Ideo rogo propter deum et dominum nostrum J. C., vt hunc hospitem homines pij adiuuent. Flagitat deus, vt hospites adiuuemus, Et hic peregrinus propter studium doctrinae Christiane in his Regionibus versatur. eo magis decet pietatem erga eum exercere. Datę Wit. die 20 Februarii Anno 1540. P. M.

Hic Ferdinandus Norinbergę obiit, antequam emendicatam in Germania pecuniam pro fratris liberatione a Turca attulisset in eum, vbi captiuus tenebatur, locum. D. Hiero: W.²

De elevatione sacramenti Phil. Mel.³

Etsi multa disputata a multis de elevatione sacramenti, tamen in Ecclesia nostra ideo placuit eum morem mutari, quod alligata

1) Cod. Bos. q 24ⁿ, fol. 2^b.

2) Hieronymus Weller.

3) Cod. Bos. q 24^s fol. 210^a u. 210^b. Ganz ähnlich ist CR VII Nr. 5014: „Ad amicum in academia Lipsensi de elevatione et praesentia corporis Christi sacramentali.“ Über die Abschaffung der Ele-

haec elevatione aliqui confirmabant morem circumferendi et adorandi panis. Hanc autem circumstationem constat extrarationem sacramenti esse, vt si aqua circumgestaretur sumpta ex ceremonia Baptismi. Sunt enim sacramenta ipsa Baptisatis sonante simul voce Dei. Sic de coena domini sentiatur panis non ordinatus ad sumptionem, sed ad spectaculum nequaquam esse sacramentum. Non enim alligandus est deus ad aliquam creaturam sine expresso verbo Dei, vt constat. Secunda ratio haec est: Horribilis error est, quod Sacrificulus offerat in hoc ministerio filium dei pro vivis et mortuis, et quidem adducit id opus valere ex opere operato. id est: persuasionem confirmandam retinent oblationem. Cum autem error ipse damnandus sit, aboleri vinculum illius erroris vtile est. Et prorsus animi vero vsu Sacramenti de confirmatione fidei et gratiarum actione docendi sunt. 18. Januarij 44.

P. M. ad Joh. Sigef¹:

Prorsus arbitror Johannem scripsisse etiam post Paulum ac postremum esse [Rörer bemerkt dazu am Rand: Euangelium (puto omissum)] omnium monumentorum in Ecclesia, quae literis continentur. Ideo et accuratissime scriptum est et nobis carissimum esse debet. Et necesse est has diuinas conciones saepe in Ecclesijs et scholis proponi. Nec fingendae sunt adulterinae sententiae in enarrando, sed natia sententia et propria reddenda est. Id spero factum esse in hac enarratione, quam tibi mitto. Sed iudicium tamen volumus esse penes Ecclesiam, id est pios et doctos viros in his vicinis Ecclesijs, quae recte inuocant deum, in quibus et te et tuam Ecclesiam numero. Deus adsit nobis. Thomae et patri salutem opto. Bene vale. 21. Maij.

Literae ex inferiori Germania huc scriptae².

Vide, ne mittas vllas literas nisi per certissimos homines et fidelissimos, nam a vobis accipere literas capitale nobis est

uation in Wittenberg im allgemeinen vgl. Herrlinger, Die Theologie Melanchthons, Gotha 1879, S. 144f. u. Köstlin-Kawerau, Martin Luther II 578.

1) Cod. Bos. q 24^a, fol. 6^a. Dieser Brief Melanchthons an Joh. Siegfried, Pfarrer in Altbrandenburg (vgl. Kawerau, Joh. Agricola von Eisleben S. 287, Körner, Erasmus Alber S. 66; ein Brief Mel.s an ihn vom 24. Febr. 1549 CR VII 341) mit dem interessanten Urteil über das Johannesevangelium (vgl. auch CR XXV 688 unten) gehört wohl ins Jahr 1546. Mel. schickte ihm wohl ein Exemplar der Enarratio in evangelium Johannis Apostoli, die von ihm verfasst war, aber von Kaspar Cruciger mit einer Widmung an Herzog Moritz von Sachsen vom 13. Februar 1546 herausgegeben wurde und in Straßburg im Druck erschien (CR XV 1).

2) Cod. Bos. q 24^a, fol. 73^b u. 74^a. Dieser Brief vom Mai 1550 lag

praeter omnium bonorum confiscationem, quam proditor pro mercede sua cum Imp. diuidit. Proximo enim mense editum est Louanij nouum Imperatoris et Theologorum Louaniensium Edictum, quod Mechliniae per totam Flandriam, Selandiam et Hollandiam publicatum est. Solae brabantinæ ciuitates, præcipue Antuerpia et Bruxella, audent se opponere, dicentes Imperatorem iureiurando promississe, se nil noui in Brabantia statuturum ipsis nescijs aut non consentientibus. Maria regina nostra gubernatrix proficiscitur ad fratrem suum Imperatorem, nam maxima pars mercatorum Antduerpiensium meditatatur discessum, et penitus perdetur Antduerpia, si Edictum illic publicetur. Quisque enim quo ditior est, eo magis timet capiti et facultatibus suis, quarum dimidia parte non dubium quin multi proditores atque etiam filij testes allicientur. Nam in nouo hoc Edicto¹ cum omnium facultatum amissione capitalia sunt plurima, nempe docere aut praelegere alicui sacras literas vel conferre aut disputare palam aut clam de sacris literis exceptis solis theologis in celebri Vniuersitate promotis, item hospitio recipere aut ad mensam admittere aut pecunia, vestibus, victu vel viatico iuuare Lutheranum aut suspectum illisue ullo modo fauere aut non prodere inquisitori, quos suspectos noueris vel a quibus minimum etiam verbum contra vllum pontificium statutum audiueris, item pro suspecto aut profugo supplicare aut conari impetrare saluum conductum (vt vocant), vt tuto in patriam rediret, se defendat ac purges [!] de obiecta sibi haeresi. Si qui hinc aufugiunt, siue sint rei siue non, eorum absentium bona confiscantur. Et si contingat eos quandoque in hac regione reperiri, mox sine vlla causae cognitione vt conuicti comburantur, et quicumque pro eis supplicationem composuerit, scripserit, obtulerit aut receperit, eodem modo tractabitur.

Item habere Biblia, nouum Testamentum, aut vnum aliquem libellum eorum, qui in Edicto prohibentur, aut quantumuis alioqui bonum librum cum praefatione Philippi Mel. aut similium Lutheranorum, etiamsi praefationem totam (quæ sola tamen displicet) excindas aut deleas, et alia multa, quæ scribere metædet nec hoc tempore vacat. Dominus Deus conuertat eos!

wohl Melanchthon vor, als er am 29. September 1550 nach Nordhausen schrieb (CR VII 664 u. 665): „Domina Maria soror imperatoris ad fratrem profecta est, vt impetret belgici edicti mitigationem.“

1) 1549 befahl Karl V. der Universität Löwen, ein neues Verzeichnis der zu verbotenden und zugleich ein Verzeichnis der für den Gebrauch in den Schulen geeigneten Bücher anzufertigen. Die beiden Verzeichnisse wurden am 25. März 1550 von der Universität endgültig festgestellt, vom Kaiser genehmigt und alsbald lateinisch, französisch und flämisch gedruckt. Durch eine Ordonnanz vom 29. April 1550 wurde die Beobachtung der Verzeichnisse eingeschärft (Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, S. 115 f.).

Saluta meo nomine D. Phil., cui communica et pijs aliquot viris inauditam tyrannidem et crudelitatem nostrorum Theologorum, vt suis precibus vobiscum deum exorent, vt a talibus harpyis suos tandem liberare dignetur, que præter humanum sanguinem nil sitire videntur . . . Utinam ego isthic alicubi Christianum aliquod officium quantumuis laboriosissimum nancisci possem, non dubitarem cum vxore et liberis eo migrare. Louanij.

Testimonium P. M. datum pio adolescenti¹.

S. D. omnibus lecturis has literas Philippus Melanthon in Academia Witebergensi. Ut, cum in Marinis Scopulis Halcyones in ipsa bruma excludunt pullos, Deus tranquillitatem in mari efficit, ne fluctus excitati ventorum saevicia nidos obruant, ita nunc immensa bonitate Ecclesijs Danicis, cum alibi magna crudelitate dissipantur Ecclesiae, filius Dei dominus noster Jesus Christus crucifixus pro nobis et resuscitatus ac ad dextram aeterni patris regnans tanquam sedatis fluctibus pacem tribuit². Ut autem hic ipse filius Dei in mirando agone suo petit, ut aeternus pater Ecclesiam suam perpetuo servet et copulet, ut unum simus in ipso³, ita et ego veris gemitibus mea vota ad huius summi sacerdotis nostri precationem adiungens opto, ut in Ecclesijs Danicis semper fulgeat lux Euangelij et sit aeterna concordia et Siû (!)⁴ Halcyonia nunquam desitura. Cum autem hic Johannes Hoinus natus in cimbrica Chersoneso in vrbe, quam Ripas nominant, doctrinam de deo et alias honestas artes ideo didicerit, vt et gloriam Dei illustret et praecipue Ecclesijs in patria seruiat, dedi ei has literas, vt eum honestis viris in Dania commendarem. Vixit in Academia Witebergensi amplius biennio magna cum laude modestiae et diligentiae in doctrinarum studijs, latine recta scribit, solutam orationem et carmen, Linguam Graecam et Eb. studiose didicit et omnibus philosophiae partibus multum operae tribuit, in quibus vere, ut Plato inquit, grata de Deo fama sparsa est. Ad haec studia adiunxit puram Ecclesiae doctrinam, de qua pie amplectitur Confessionem Augustae exhibitam Imp. Carolo in conventu Anni 1530, quam et Ecclesiae Danicae amplectuntur. Itaque et propter eruditionem et propter honestos mores hic N a bonis viris iuvandus et ornandus est. Datę 8. Febr. 1551. P. M.

1) Cod. Bos. q 24^a, fol. 144^a u. 144^b. Über Joh. Heins oder Hoyns von Ripen, der als „Johannes Mathei Danus“ am 27. Oktober 1548 in Wittenberg inskribiert worden ist, vgl. O. Vogt, Dr. Joh. Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, S. 453.

2) Vgl. CR XIX 614sq. X 626 Nr. 285.

3) Joh. 17, 11. Vgl. CR X 627 Nr. 305.

4) Siloh? Vgl. CR X 609 Nr. 255.

Ep. P. M. ad M. Henricum Buscodu c. ¹.

S. d. Integerrime vir. Gratias ago, quod tibi et Ecclesiae tuae domesticae mediocrem nidulum hoc tempore ostendit, teque hortor, ut hoc hospitium non relinuas. Etsi enim credo tibi viro docto Scholae consuetudinem gratiorem esse, tamen quo eam sequeris? Nunc aliqui lectores Torgam se conferunt ², sed valde metuimus nouam dissipationem. Nullo vnquam tempore in Germania tantum incendium fuit, nec iam consiliis humanis hi motus sedabuntur. In vicina Boemia scis terrę motus fuisse et auditos esse fremitus ingentes in specubus, et recens magna vis undarum in locis certis de coelo ruens multos homines perdidit. Ac iam ibi colliguntur exercitus. Sunt et in aëre conspectae species exercituum dimicantium. His prodigijs moueri te quoque existimo. Scis illud facile esse cuius mouere remp., sed in tranquillum sistere solius Dei est. Stancaro ³ mittam libros ac heri nuncium accersiui, vtar *προφάσει* verisimili, quod propter luem officinae desertae sint, vt accidit in duabus officinis. Oremus filium dei, vt poenas nobis mitiget. Bene vale. die 18. Junij 52. P. M. ⁴.

Nachtrag. Das S. 292f. abgedruckte Gutachteu Melanchthons über die Elevation ist identisch mit dem bei Bindseil, Philippi Melanchthons epistolae, iudicia, consilia, testimonia, Halis Saxonum 1874, p. 190sq. mitgeteilten an Joh. Schlaginhausen in Köthen. Die von K. Hartfelder ZKG 7, 191f. aus einer Heidelberger Handschrift hinzugefügten Varianten decken sich größtenteils mit den von der Jenaer Handschrift dargebotenen. Die dort verderbte Stelle S. 293 Z. 4f. ist so wiederherzustellen: Sunt enim sacramenta actiones a Deo institutae. Aqua non est sacramentum, sed ipsa baptisatio sonante simul verbo Dei.

1) Cod. Bos. q 24^s fol. 387^b. Henricus Buscoducensis war später Universitätsprofessor oder Hofprediger in Kopenhagen (Haußleiter, Aus der Schule Melanchthons, Greifswald 1879, S. 49, Sillem, Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal II, Hamburg 1903, S. 366f.).

2) Vgl. Melanchthons Briefe vom 1. Juni ab CR VII 1008sqq.

3) Über die Schriften gegen Osiander und Muskulus, die Stancaro damals drucken lassen wollte, vgl. Th. Wotschke, Francesco Stancaro, Sonderabdruck aus „Altpreufs. Monatsschrift“, S. 20.

4) Vgl. den Schlufs der Briefe CR VII Nr. 5129 u. 5134.

3.

Miszellen zur Reformationsgeschichte.

Von

Otto Clemen (Zwickau i. S.).

1. Ein Aktenstück aus dem Prozefs gegen den „Wiedertäufer“ Hans Sturm 1529.

Im Jahre 1539 erschien bei Joh. Frischmut in Wittenberg in Druck, betitelt: „Confessiones fidei duae, altera D. Doctoris Martini Lutheri, altera D. Joannis Bugenhagii Pomerani, denuo recognitae et singulari consilio iam primum Latine editae¹.“ Der Übersetzer nennt sich erst in der Überschrift zu dem vorangestellten Widmungsschreiben an den Hamburger Patrizier Nikolaus Rodenburg: „Henricus Cnustius Argyrocopus“. Es ist Heinrich Knausts erste Veröffentlichung². In der Widmung erwähnt er, dafs ein frommer und nicht gewöhnlich gelehrter englischer Freund ihn zu der Übersetzungsarbeit gedrängt habe; er hoffe damit den Verehrern Luthers in den Niederlanden, Frankreich und England, die dessen deutsche Schriften nicht lesen könnten, einen Dienst zu erweisen. Aufser Luthers sog. grossem Bekenntnis vom Abendmahl Christi (1528) hat Knaust nun auch noch ein Bekenntnis Bugenhagens übersetzt. Dieses war deutsch 1529 bei Hans Weifs in Wittenberg erschienen unter dem Titel: „Bekenntnis Joh. Bugenhagens von seinem Glauben und Lehre, geschrieben an einen Wiedertäufer“³. In der Vorrede an die Leser berichtet Bugenhagen (ich mufs nach der lateinischen Übersetzung zitieren): „In carcere detinetur hic Vitebergae Anabaptista quidam. Quid designarit autem, quod a Magistratu seculari custodiatur captivus, me praeterit. Est autem homo ita perturbata mente ac duro ingenio, ut colloqui cum eo possit nemo. Nam communi etiam sensu pri-

1) W. A. 26, 255, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 27, 256. Exemplare der 2. Auflage, bei der Bogen A neu gesetzt ist, auch in Zwickau: I. VIII. 5₃ u. XI. V. 28₃. Geisenhof, Bibliotheca Bugenhagiana, Leipzig 1908, S. 286f. Nr. 252 hat die beiden Auflagen nicht unterschieden.

2) Vgl. Hermann Michel, Heinrich Knaust. Berlin 1903, S. 20f.

3) Geisenhof S. 285 Nr. 250. Nr. 251 ein Nachdruck von Joh. Stüchs in Nürnberg.

vatus est . . . Hic homo ex me aliquando quaerebat, quidnam vel doceremus vel crederemus. Quaerentem responsione non sum dedignatus. Dixi ei statim omnia. Ille vero etiam ut scriberem flagitabat. Morem gessi, scripsi. Sed eodem modo accipiebatur scriptum meum, quo eram ipse acceptus, cum viva voce docerem hominem, praeterquam quod tunc etiam inauditas aliquot ac horrendas Blasphemias in filium Dei Dominum nostrum Jesum Christum ex illo audivi, quas perscribi non decet.“

Zweifellos ist mit dem „Anabaptista quidam“ Hans Sturm aus Steyr in Oberösterreich gemeint, der vor der Verfolgungswut König Ferdinands nach Mähren und Pöhmen geflohen und sodann über Joachimstal und Buchholz nach Zwickau gewandert war, am 5. April 1529 von da nach Wittenberg transportiert, hier auf dem Schlosse von den Theologen und Juristen der Universität wiederholt examiniert, dann als Gotteslästerer und Aufrührer zu ewigem Gefängnis verurteilt, nach Schweinitz, südöstlich von Wittenberg an der Elbe gelegen, in den Turm gebracht wurde und dort zwischen 1535 und 1537 starb¹. Aus unserer Vorrede erfahren wir, daß Bugenhagen sich besondere Mühe gegeben hat, ihn zur Raison zu bringen, und daß er auf seinen Wunsch dieses kurze Glaubensbekenntnis verfaßt hat.

2. Stephan Klingebeil.

Im 26. Bande der Weimarer Lutherausgabe S. 530—533 ist Luthers Vorrede zu der Schrift des Lizentiaten Stephan Klingebeil von Priesterehe neu gedruckt; die Schrift erschien 1528 bei Nickel Schirlentz in Wittenberg; Luthers Vorrede ist wohl im August oder September des Jahres niedergeschrieben. Über Klingebeil weiß der Herausgeber, E. Thiele, nicht mehr mitzuteilen, als was sich aus seiner Schrift ergibt: daraus, daß sie mit einer Widmung an den der Reformation feindlichen Bischof von Kammin Erasmus von Manteuffel versehen ist, den Klingebeil seinen gnädigsten Herrn nennt, schließt Thiele, daß Klingebeil wahrscheinlich dessen Sprengel angehörte. Und ferner scheint ihm die Stelle der Schrift, an der Klingebeil als seine Gegner „furnemlich der Dominikaster und Franziscaner, auch andere zu alten Stettin lumpenprediger“ bezeichnet, eine Andeutung des damaligen Aufenthaltsortes unsres Autors zu enthalten.

Über Klingebeils spätere Lebensschicksale steht uns nun aber noch eine ganz bestimmte Nachricht zu Gebote: er wurde Michaelis 1536 der Nachfolger Johann Oldendorps als Syndikus von

1) Paul Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit, Leipzig 1908, S. 53 f.

Lübeck¹. Im Lübecker Staatsarchiv ist der Vertrag erhalten, in dem Klingebiel sich verpflichtet, Rat und Stadt Lübeck vier Jahre lang als Syndikus zu dienen; danach soll es beiden Teilen frei stehen, das Verhältnis entweder zu lösen oder fortzusetzen².

4.

Eine neue Luther-Biographie

von

F. Kropatscheck in Breslau.

Hartmann Grisar, S. J., Luther. Drei Bände Lex-8^o. I. Band: Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530. Freiburg 1911, Herder. XXXVI, 656 S. Lex.-8^o. 12 M.; geb. 13,60 M.³

Ohne Denifles Lutherwerk wäre diese neue Biographie wohl schwerlich erschienen, ohne dieses ist sie auch schwer zu verstehen. Es ist derselbe Geist, aber in milderer Tonart, dieselbe Methode, aber maßvoller angewandt. Dafs der Herdersche Verlag sich das umfangreiche dreibändige neue Werk gesichert hat, darf vielleicht nach den Stürmen der letzten Jahre einen gewissen Abschluss katholischer Forschung bedeuten. Gegenüber der älteren protestantischen Forschung sehen wir in der Anlage des Werkes unzweifelhaft zunächst viele Fortschritte. Luther ist kräftig mit der Scholastik und Mystik konfrontiert und mit einem nicht mehr so polemisch gezeichneten ausgehenden Mittelalter; das dogmengeschichtliche, theologiegeschichtliche und „psychologische“ Material ist stark erweitert. Überhaupt ist der „Theologe“ Luther wieder mehr beachtet, wo man früher nur den re-

1) R. Stintzing, *Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft* I (1880), 583². Über Oldendorp vgl. neuerdings A. Vorberg, *Ev. Kirchenzeitung* 1909 20, 393—398 u. 21, 401—403.

2) Gütige Mitteilung aus dem Lübecker Staatsarchiv vom 28. April 1910.

3) Inzwischen 2. unveränderte Aufl. (4. bis 6. Taus.) erschienen. — Vgl. auch die überaus treffende Anzeige von Adolf Harnack in *Theol. Literaturzeitung* 36, 10.

ligiösen Reformator oder den Heros der Aufklärung sah. Aber das Interesse an Luthers Theologie ist auch mit starken Übertreibungen erkaufte. So soll jetzt z. B. der Ablassstreit gar keinen Ausgangspunkt der Reformation mehr bedeuten (S. 81), und der Thesenanschlag wird aus seiner die Neuzeit einleitenden Stellung gestrichen, da schon frühere Abweichungen Luthers zu verzeichnen sind. Der großen Bereicherung des Materials, das bei Grisar schon in der ausführlichen und verdienstlichen Würdigung des Römerbriefkommentars zu spüren ist (S. 164—212), tritt als Schattenseite das peinliche Markten einer apologetischen Tendenz entgegen. Uns ist es, vor allem durch Köstlin-Kaweraus Luther, gänzlich fremd geworden, an jeder Stelle zu fragen, ob die Einzelheiten den beiden Konfessionen „angenehm“ oder „unangenehm“ seien, entschuldigt oder als warnendes Signal benutzt werden müßten. Dieser vornehmen wissenschaftlichen Ruhe Köstlins gegenüber macht nicht nur Denifles, sondern auch Grisars Darstellung einen äußerst unruhigen Eindruck, wodurch die Aufmerksamkeit immer wieder auf Nebendinge abgelenkt wird. Die unerfreulichen Elemente des Buches sind vom Verfasser durch das Stichwort, Luther „psychologisch erklären“ zu wollen, motiviert. Der Versuch ist nicht neu, durch Denifle und Alb. Mar. Weifs (Lutherpsychologie) sogar bis zum Überdruß unternommen. So findet man auch hier wieder als Erklärung die mönchischen Eigenschaften der „Streitsucht“ und des „Selbstgefühls“, des „verstörten Gemütslebens“ und der „Angstzustände“ (S. 94—99; S. 97: „Der geistige Hochmut war sein eigentliches Unglück“); ähnliche Betrachtungen kehren beständig wieder. Diese einseitige Methode hat auch an manchen Stellen das wissenschaftliche Niveau des Buches herabgedrückt. So liegen beispielsweise für die Wittenberger Unruhen von 1521/22 die gründlichen und rein sachlichen Untersuchungen von Nik. Müller vor (Weim. Ausg. VIII und Archiv f. Ref.-Gesch. VI—VIII), die soeben in Buchform (Die Wittenberger Bewegung, Leipzig, Heinsius) erscheinen. Wo auf unserer Seite solche breite, historische Forschung sich findet, kennt der Verfasser nur den unberechtigten Widerspruch Luthers gegen die „allzu raschen Neuerer“ (S. 407 ff.), den er psychologisch aus einer „Offenbarung“ Luthers erklären will, dann aber auch wieder aus dem Bewußtsein, daß er „im Sinne des Kurfürsten arbeite“ (S. 410!). Aus dem Vorwort erfährt man hierzu, daß die „äußere Geschichte des Urhebers der deutschen Kirchenspaltung“ nach der Ansicht des Verfassers genügend erforscht sei und daß er nicht nach Vollständigkeit strebe. Darin liegt wohl der Schlüssel zum Buch. Wir erhalten sorgfältige Analysen des Römer- und Galaterbriefkommentars, sowie der Streit-schriften mit Erasmus, unter genauer Heranziehung der neuesten

Literatur, aber das Gesamturteil über den Römerkommentar lautet (S. 147): „Man darf zweifeln, ob der angehende Lehrer von Wittenberg dem großen Thema der Auslegung dieser Glaubensurkunde gewachsen war in Anbetracht seiner verhältnismäßig geringen Kenntnis der Kirchenväter und der theologischen Literatur der Vorzeit, seines Ungestümes in wissenschaftlichen Fragen und seiner der Reflexion stets voraneilenden Phantasie.“ Der Verfasser sieht dort nur mangelhafte wissenschaftliche Ausrüstung, Phantasie, „Rhetorik“ und „ziellose Breite“ (S. 148), wo wir die Wiederentdeckung des Paulus durch Luther sehen. Der „persönliche Ton“ passe nicht zu dem „wissenschaftlichen Werk“; das „vielgenannte religiöse Erlebnis, das an der Spitze seiner Entwicklung stehen soll, ist nicht da“ (S. 195!). Über die sittliche Seite in Luthers Charakter urteilt der Verfasser wesentlich maßvoller als die übrigen Polemiker, wie schon aus seiner Abhandlung über den „guten Trunk“ bei Luther (1905) bekannt ist (vgl. hier S. 392 f., 433 ff., 456 ff. u. sonst). Da die äußere Geschichte den Verfasser weniger interessiert, fehlt auch fast die ganze Jugendgeschichte, was in einer Biographie eigentlich unerlaubt ist. Die Darstellung setzt sogleich ein mit dem Eintritt ins Kloster und rekapituliert nur ganz kurz einige Daten der Jugendzeit. — Angesichts der überreichen Fülle dieses Werkes bleibt nichts übrig, als das Referat abzubrechen und es heute bei der kurzen Charakteristik bewenden zu lassen. Der Forschung bleibt die Aufgabe, die Einzelheiten nachzuprüfen. Dafs das Buch wegen seiner Reichhaltigkeit ebenso fleifsig benutzt werden wird, wie die Bücher von Janssen, Michael, Pastor u. a., kann man wohl voraussagen. In der Ankündigung heifst es, dafs der zweite Band bereits im Druck, der dritte im Manuskript fertig sei. Das ist um so erfreulicher, da von Grisar einige ältere gröfsere Werke nur in ersten Bänden vorliegen. S. 132 und S. 111 (Anm. 1) fehlt die Quellenangabe für die zitierten Sätze.

NACHRICHTEN.

69. Festgabe Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet zum 7. September 1910 von seinen Schülern P. P. Albert, Fr. Bastian, Th. Bitterauf, A. Büchi, M. Buchner, A. Diemand, A. Dürrwächter, Fr. X. Glasschröder, S. Hellmann, I. Hösl, M. Jansen, P. Joachimsen, Th. v. Karg-Bebenburg, E. König, P. Lehmann, G. Leidinger, G. Lill, A. Meister, H. Meyer, A. Postina, G. Preuss, A. Rosenlehner, K. Schottenloher, G. Schrötter, L. Steinberger, J. Weiss, C. Weyman, I. Zibermayr. Herausgegeben von Dr. M. Jansen, Professor an der Universität in München. Mit einem Bildnis von H. Grauert. Lex.-8^o (VIII und 408) 13,50 M.; geb. in Leinw. 15 M. — Die hier vereinigten Aufsätze bieten Beiträge zur Geschichte vom Altertum bis zur Neuzeit, auf dem Gebiet der politischen, literarischen, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, sowie der quellenkritischen und antiquarischen Untersuchung und Beschreibung, ihr Inhalt kann hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Kirchengeschichtlichen Inhalts sind die Aufsätze von P. P. Albert, Nikolaus von Kues und seine Stellung zu der Lehre vom päpstlichen Primat, Ignaz Zibermayr, die Tätigkeit des päpstlichen Generalvikars Antonius de Latiosis de Forlivo in der Kirchenprovinz Salzburg 1452—53, F. X. Glasschröder, Herzog Albrechts IV. von Bayern-München Verhalten zum Türkenablaß Sixtus' IV., A. Büchi, Kleine Beiträge zur Biographie von Joh. Ökolampad, nebst sieben ungedruckten Briefen, A. Postina, Der Strafsburger Weihbischof Johann Delfius 1553—1582, und L. Steinberger, Plan der Errichtung eines Bistums zu München unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern 1783. Finden sich naturgemäfs auch gerade in den genannten Beiträgen hie und da einseitige und glaubensmäfsig festgelegte Urteile, so ist das Ganze doch als eine wissenschaftlich und vornehm gehaltene, in vielen Beiträgen wertvolle Sammlung zu begrüfsen.

B. Schneider.

70. *Analecta Bollandiana* 30, 1, 1911: Im Anschlusse an eine einschneidende Kritik der in der *Patrologia orientalis* erscheinenden neuen Ausgabe des armenischen Synaxars macht

P. Peeters, p. 5—26 Pour l'histoire du synaxaire arménien, instruktive Bemerkungen: er unterscheidet das „cilicische“ Synaxar, das (mit dem 1. Januar beginnend) ein Zeugnis für den Anschluß des armenischen Königreichs Cilicien an die römische Kirche im 14. Jahrhundert ist (Synode von Sis 1307, von Adana 1316; Tätigkeit des Katholikos Gregor VII. von Anazarba † 1306); das mit dem 1. September beginnende, also auf byzantinischen Einfluß zurückgehende Synaxar des Kirakos (nicht identisch mit Kirakos von Gandzak), das seit 1269 in Cilicien in Gebrauch war; und die mit dem 11. August beginnenden eigentlichen armenischen Synaxare: dasjenige, das den Namen des Ter Israel an der Spitze trägt und in der *Patrol. orient.* neu herausgegeben wird, und das des Gregor von Chlath (Dserents, † 1426): er macht darauf aufmerksam, daß das Synaxar des Gregor Dserents das historisch interessanteste sei und eine kritische Ausgabe verdiene; und daß der Name Ter Israel ein Pseudonym sei, gewählt in national-armenischem Interesse. — F. v. Ortroy, p. 27—87, Pierre Ferrand O. P. et les premiers biographes de S. Dominique fondateur de l'ordre des frères prêcheurs, gibt auf Grund der Handschrift 394 der Stadtbibliothek Breslau ein bisher ungenügend publiziertes und anonymes Leben des Dominikus neu heraus (BHL 2235) und weist nach, daß es den spanischen Dominikaner Peter Ferrand († ca. 1255), der auch als Chronist tätig war, zum Verfasser habe. Er zeigt, wie bedeutend dieses Leben, das selber wieder den von Jordan von Sachsen verfaßten Traktat de initiis ordinis benutzt hat, die Historiographie beeinflusst hat. Insbesondere ist es von der von Constantin Médicis verfaßten Vita des Dominikus (BHL 2218) benutzt worden. (Das an Johann von Wildeshausen gerichtete Dedikationsschreiben dieser Vita wird in einer neuen kritischen Ausgabe p. 28f. abgedruckt). Die Ausführungen über diese Punkte sind hineingestellt in eine sehr instruktive zusammenfassende Untersuchung über die ältesten Biographen des Dominikus. — A. Poncelet, p. 88.89 à propos de S. Brice (zu Gregor Turon. *Hist. Franc.* II, 1; X, 31). — p. 90—136: Bulletin des publications hagiographiques, worin auch schon über den neuen Band der *Acta Sanctorum* (3. Band des November, berichtet wird. Beigegeben sind Bogen 12 und 13 von Ul. Chevaliers *Repertorium hymnologicum Supplementum alterum.* G. Ficker.

71. Aus dem reichen Inhalt des VIII. Bandes des „Archiv für Kulturgeschichte“ (Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1910) seien folgende kirchengeschichtlich bedeutsame Aufsätze hervorgehoben: Äußerst anregend ist zunächst ein Aufsatz von E. A. Stükelberg „Heiligengeographie“ (S. 42—51). St. zeigt, wie die Verbreitung eines Heiligenkults — natürlich kommen hier nicht die Ur- oder Welt- oder Ordensheiligen von

allgemeiner Bedeutung, sondern nur die lokalen Heiligen in Betracht — von seinem Zentrum her — bei Translation der Reliquien verschiebt es sich, oft aber bleibt das Kenotaph als Nebenzentrum bestehen — aus den erhaltenen und den überlieferten Titeln der Kirchen, Kapellen, Altäre, aus den Patrozinien der Bruderschaften, Zünfte, Stände usw., den Reliquien, den Bildern, den herrschenden Taufnamen bestimmt werden und was aus solchen Zusammenstellungen der Hagiograph, der Kulturhistoriker und Sprachforscher lernen kann. — Wertvoll sind ferner die Ergänzungen und Berichtigungen, die K. Hampe unter dem Titel „Zu Jakobs von Vitry Leben und Werken“ (S. 217—224) zu der Monographie von Ph. Funk (1909) gibt. Besonders verweilt er bei Jakobs Biographie der Maria von Oignies († 1213), in der Jakob — zu einer Zeit, „in der man von der Stigmatisation des heiligen Franz schlechterdings noch nichts wissen konnte“ — von einer Selbstbeibringung der Wundmale durch die Begine und auch einer Seraphsvision berichtet — ein Zeichen dafür, daß dieser Zug der religiösen Askese damals in der Luft lag. „Diese Analogie scheint geeignet, für die Selbstzufügung auch bei Franz zu sprechen und die andere Erklärungsmöglichkeit der Autosuggestion mehr in den Hintergrund treten zu lassen“ (S. 222). Hampe verteidigt dann auch unter dem Titel „Altes und Neues über die Stigmatisation des hl. Franz von Assisi (S. 257—290) seine in der Histor. Ztschr. 56, 385 ff. vorgetragene Auffassung überzeugend gegen M. Bihl (Histor. Jahr. 28, 529 ff.) und Jos. Merkt, Die Wundmale des hl. Franziskus von Assisi (1910). — In die Reformationszeit führt eine Miscelle von O. Clemen „Eine wunderbarliche Geschichte, welche sich bei Speyer am Rhein am 18., 19. und 20. Juli 1530 begeben hat“ (S. 86—89; Neudruck einer in Nürnberg gedruckten Zeitung über diese Schiffern am Rheine zuteil gewordene Vision, die auch Luther und Melanchthon erschreckt hat). A. Becker zeigt unter dem Titel „*φάσμα* monachorum Spirensium und Kaiseridee“ (S. 367 f.), was für abergläubische Vorstellungen in dieser Phantasie nachwirken. — W. M. Becker führt uns auf Grund archivalischer Funde einige typische Beispiele „aus dem Gelehrtenproletariat der nachreformatorischen Zeit“ (S. 418—436) auf hessischem Boden (Dedikationsbettler, Alchemisten, Wunderpädagogen) vor. — Interessant ist auch ein Artikel von O. Lerche: „Akademische Ehrungen in Helmstedt 1791 und 1792“ (S. 291—304), in dem nach einer Einleitung über das Trauergedicht im allgemeinen zwei Einblattdrucke wiedergegeben werden, deren zweiter eine Huldigung an den Helmstedter Professor der praktischen Theologie Sextro während seines Rektorats ist; gemahnt das erste Gedicht (auf einen entschlafenen Kommi-

litonen) an den jungen Schiller, so das zweite an Klopstocks Oden. — Die umfangreichste Veröffentlichung des Bandes sind die von G. v. Below und Marie Schulz herausgegebenen „Briefe von K. W. Nitzsch an W. Maurenbrecher (1861 bis 1880)“ (S. 305—366 und S. 437—468) mit sehr interessanten Urteilen über zeitgenössische Historiker (Gegensatz zu Waitz und Mommsen, Harmonie mit Max Duncker und Treitschke), über Politik und Kirchenpolitik, freilich auch nicht wenig Universitätsklatsch.

O. Clemen.

72. Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétiennes I, 1. Heft, 1911. Dies neue, von dem Professor P. de Labriolle (Freiburg-Schweiz) und der Firma V. Lecoffre (Paris) herausgegebene Bulletin enthält Artikel, Notizen und Mitteilungen, Rezensionen und kürzere Referate über literarische Erscheinungen. P. de Labriolle eröffnet es p. 3 bis 24 mit dem ersten Teil einer Abhandlung: „Mulieres in ecclesia taceant“, un aspect de la lutte antimontaniste; er legt hier die verschiedenen Gesichtspunkte dar, unter die das Urteil über die Frau in der alten Welt, im Judentum, in dem vormontanistischen Christentum fiel, um zu zeigen, welche Schwierigkeiten die montanistischen Prophetinnen hatten, sich in der Kirche zu behaupten. (Der Artikel fällt auf durch große Kenntnis der einschlägigen Literatur: vermisse ich das Buch von J. Donaldson, Woman, London, 1907.) — P. Batiffol p. 25—34 gibt den Text des Epitaphs des Bischofs Eugenius von Laodicea (von ca. 332) und einen lehrreichen Kommentar dazu, in dem der Wert dieser christlichen Inschrift gut herausgearbeitet ist. — A. Wilmart p. 35—49 publiziert aus der Handschrift von Épinal 149 (68) einen Traktat de X virginibus, den schon L. Delisle publiziert hatte (Notice sur un manuscrit mérovingien de la bibliothèque d'Épinal, Paris, 1878), besonders wichtig, weil er die Apokalypse des Petrus erwähnt und neben dem Buch Daniel zitiert. — In den Notizen und Mitteilungen bestimmt P. de Labriolle den Sinn der Worte Martyr und Confessor bis auf Cyprian, Batiffol weist den Gebrauch von transformare beim Abendmahl in liturgischen Büchern nach. — Die neue Zeitschrift verspricht Gutes und zeigt, wie groß das Interesse am Studium der frühesten christlichen Vergangenheit auch unter den katholischen Gelehrten ist.

G. Ficker.

73. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, München: Herder, 31, 1910, 4. Heft: E. Hoffmann zeichnet S. 699—727 „Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jhs.“ und zwar nur in Berücksichtigung des westlichen und mittleren Europa; er zeigt, wie zuerst das wirtschaftliche Prinzip (Eigenwirtschaft) dem as-

ketischen untergeordnet war, dann aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich schon in den Vordergrund schob, bis dann schliesslich mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts der Eigenbetrieb zugunsten der ausserhalb des Ordens betriebenen Wirtschaftsweise zurückgedrängt wurde und die Sorge um das Zeitliche die Oberhand gewann. — Dav. Brader schildert S. 728—759 „Die Entwicklung des Geschichtsunterrichts an den Jesuitenschulen Deutschlands und Österreichs (1540—1774)“; er zeigt, wie erst im 18. Jahrhundert der Orden sich bemühte, dem Geschichtsunterricht eine Stelle zu geben, wie er aber trotzdem nicht heimisch wurde; interessant sind die Angaben über die Lehrbücher, die für den Unterricht gebraucht wurden. Man muss mit den sehr wohlwollenden Bemerkungen des Verfassers Hoensbroechs Urteil über den Geschichtsunterricht in den Jesuitenschulen zusammenhalten. — Fl. H. Haug, Herzoge von Teck in wittelsbachischen Diensten, S. 760—770. — P. M. Baumgarten, Oddo Potii de Varris de Genazzano, päpstlicher Schatzmeister, und sein Notar Laurentius Dominici de Rotellis, S. 771—786. — In den Rezensionen und Referaten S. 787—828 bespricht u. a. A. M. Königer die neuesten Forschungen über die Stigmatisation des hl. Franziskus; am Schluss äussert er seltsamerweise: Angesichts all dieser Theorien, die jede ihre Schwächen und Schwierigkeiten hat, mag man es den katholisch-gläubigen Forschern nicht verdenken, wenn sie hinsichtlich der Entstehung der Stigmen auch heute noch auf dem Standpunkt des Wunders verharren... — Zeitschriftenschau S. 829—837. — Novitätenschau S. 838—934. — Nachrichten S. 935—946.

G. Ficker.

74. Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur. Unter Mitwirkung von R. Eucken, O. Gierke, E. Husserl, Fr. Meinecke, E. Rickert, G. Simmel, E. Tröltsch, M. Weber, W. Windelband, H. Wölfflin, herausgegeben von Georg Mehlis. Band 1, 1910—1911. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Abonnementspreis für 1 Bd. von 3 Heften 9 M. Die Namen auf dem Titelblatt der neuen Zeitschrift, ausser denen von deutschen Gelehrten noch E. Cassirer, J. Ebbinghaus, R. Eisler, R. Fester, A. Harnack, E. Kühnemann, Heinr. Maier, P. Natorp, Fr. Naumann, W. Sombart, Leopold Ziegler und viele andere ihre Mitarbeit zugesagt haben, garantieren die Vielseitigkeit und Gediegenheit des neuen Unternehmens. Als Vorbereitung und Unterlage für eine neue philosophische Systembildung „eine philosophische Durchdringung der verschiedensten Kulturgebiete“ zu geben und „die ganze Fülle der in der Kultur vorhandenen und treibenden Motive in das philosophische Bewusstsein zu erheben“, ist das Ziel. Um ihm zu dienen, hat man sich auch der Mitarbeit der

Theologen, Juristen, Profanhistoriker, Volkswirtschaftler, Kunstwissenschaftler versichert, um wirklich alle Kulturgebiete zu erreichen und nicht in einer zu eng begrenzten „Wissenschaft“ stecken zu bleiben. Und eben dieses Streben nach Vielseitigkeit forderte den internationalen Charakter des „Logos“, der vom „Wert der einen, einheitlichen Kulturmenschheit“ überzeugt, die Denker und Forscher der verschiedenen Länder zu gemeinsamer Arbeit an der gegenseitigen Verständigung der verschiedenen Völker vereinigen will, ohne dabei einem „Kosmopolitismus“ zu verfallen, „der die Besonderheiten der historischen Entwicklung überspringen zu können glaubt“. Von Ausländern haben zu den ersten Heften Emile Boutroux den Aufsatz über „Wissenschaft und Philosophie“ (S. 35 ff.) beigetragen, Benedetto Croce „Dynamismus, Tätigkeit, Zweckmäßigkeit, Geist“ als „die einzige Wirklichkeit“ verkündende Studie „Über die sogenannten Werturteile“ (S. 71 ff.), Bernardino Varisco seine Gedanken über „Das Subjekt und die Wirklichkeit“ (S. 197 ff.). Von deutschen Gelehrten sei besonders hingewiesen auf Windelbands „Kulturphilosophie und transzendentaler Idealismus“ (S. 186 ff.), auf H. Rickerts Erörterung „Vom Begriff der Philosophie“ (S. 1 ff.), eine den „Logos“ einleitende Grundlegung der gesamten Kulturphilosophie, die für die drei „Reiche der Wirklichkeiten, der Werte und des Sinnes“ die Erkenntnismöglichkeiten durch „Erklären“, „Verstehen“ und „Deuten“ erörtert und die Möglichkeit einer einheitlichen Weltanschauung aufzeigt, auf E. Husserls Forderung einer „Philosophie als strenger Wissenschaft“ (S. 289 ff.), die es bisher nie gegeben habe, deren Ausbildung aber von den höchsten Interessen menschlicher Kultur gefordert wird, und die „sich dem praktischen Weltanschauungsstreben als theoretische Wissenschaft gegenüberstellen und sich von ihm vollbewusst trennen muß“, eine Wissenschaft „phänomenologischer Wesenserfassung“ auf Grund sowohl der direkten Intuition als auch der indirekten (mathematisch-physikalischen) Methoden. Endlich sei auf E. Troeltsch's „Zukunftsmöglichkeiten des Christentums“ (S. 165 ff.) hingewiesen, einer Ergänzung dessen, was Tr. auf dem Berliner Religionskongress „Über die Möglichkeit eines freien Christentums“ gesagt hatte, unter starker Betonung einerseits der Tatsache, daß die moderne Welt „auf dem religiösen Lebensgebiet neues nicht geschaffen“ hat und nur den alten Besitz neu gestalten kann, andererseits der Aufgabe, daß in einer Zukunftsgestaltung des Christentums bei aller Verarbeitung der „gedanklichen Motive“ und der „Tatsachenerkenntnisse, wie sie von der modernen Philosophie vorausgesetzt und entwickelt werden“, doch ein selbständiges und eigentümlich religiöses Denken zu erstreben ist, sodaß dieses Christentum „kein Rivale der Philosophie“ ist, „sondern eine auf die neue

Erkenntniswelt eingestellte Neuformung des spezifisch christlich-religiösen Wiedergeburtsgedankens und seiner praktischen Lebensbedeutung“. Neben diesen deutlich der Zukunft dienenden und in das „neue Land“ hineinführenden Aufsätzen stehen geschichtliche und biographische, die allerdings nur Aufnahme fanden, weil sie, dem Programm entsprechend, nicht „rein historisch“ verfahren, sondern geschichtsphilosophisch eingestellt sind. Es sei an R. Kroners Aufsatz über den jetzt viel beachteten „Henry Bergson“ (S. 125 ff.) erinnert, der übrigens selber seine Mitwirkung am „Logos“ zugesagt hat; ferner behandelte J. Cohn „Wilhelm Meisters Wanderjahre“ (S. 228 ff.); Fr. Steppuhn schrieb über „Friedrich Schlegel, als Beitrag zu einer Philosophie des Lebens“ (S. 261 ff.); G. Simmel gab in „Michelangelo“ (S. 207 ff.) einen Beitrag „zur Metaphysik der Kultur“, nachdem Leopold Ziegler schon im 1. Heft (S. 95 ff.) in seinem Aufsatz „Über das Verhältnis der bildenden Künste zur Natur“ das Gebiet der Kunstphilosophie betreten hatte; derselbe hat in Heft 3 (S. 371 ff.) über „Wagner, Die Tyranis des Gesamtkunstwerks“ geschrieben, denen gegenüber, die Wagner und Goethe zusammenstellen, den Gedanken betonend, dafs es sich um „Gröfsen ohne gemeinschaftliches Mafs“ handelt, — Goethe, der Weltbejaher; Wagner, der Prediger der Nichtigkeit der Welt und der Regeneration, der aus der Welt und Geschichte zum Menschen des Mythos flieht. — Die zur Besprechung übersandten ersten Hefte zeigen, dafs der „Logos“ nicht nur durch seinen dem Theologen vertrauten Namen und sein ihn erläuterndes Programm das Interesse des Theologen weckt, sondern dafs auch die Ausführung für ihn unendlich viel abwirft. — Neben der deutschen Ausgabe erscheint vorläufig nur eine russische.

Berlin.

Leopold Zscharnack.

75. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, Freiburg: Herder, 24, 1910, 3. und 4. Heft; 1. Abt.: Archäologie: H. Leopold untersucht S. 131—154 den „Maestrichter Confessio-Petri-Schlüssel“ und die damit zusammenhängende Legende; er zeigt, dafs der noch jetzt in Maestricht in der Servatiuskirche vorhandene Schlüssel um 1200 entstanden sei, aber als möglichst getreue (?) Nachbildung eines im Grabe des Servatius von Bischof Hubertus zu Anfang des 8. Jahrhunderts aufgefundenen Schlüssels der Confessio S. Petri, der zwischen 1170 und 1200 gestohlen worden sei. — Aug. Bacci, Studio sopra la Chiesa Aventinese di S. Saba, S. 155—171 zeigt nach den Ausgrabungsergebnissen, dafs der Umbau der alten Kirche S. Saba nicht in die Kosmatenzeit, sondern früher (Wende des 10. zum 11. Jahrhundert) fallen müsse. — J. Strzygowski charakterisiert S. 172—175 Wil-

perts Kritik seiner Alexandrinischen Weltchronik (vgl. ZKG., 31, S. 594.) — Unter den kleineren Mitteilungen S. 176—180 interessiert die am meisten, daß die alten Skulpturreste, die im Paviment der Peterskirche gefunden werden, zu einem besonderen Museum zusammengestellt werden sollen. — S. 186—192. J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie, Nummer XXVII. —

2. Abt.: Geschichte: J. Hollerbach, Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil, S. 121—140 (Schluss.) — Jos. Schweizer, Römische Beiträge zur Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. von Bayern aus den Jahren 1588—1592, S. 141—200 teilt aus dem Vatikanischen Archiv 28 Schreiben Wilhelms mit und stellt in einer Einleitung daraus das historisch Wertvolle zusammen; die Willfährigkeit des Herzogs gegen Rom und das Interesse für den Katholizismus in und außerhalb Bayerns und den Jesuitenorden tritt sehr deutlich hervor.

G. Ficker.

76. Revue bénédictine Paris-Freiburg, 28, 1911: G. Morin veröffentlicht und bespricht p. 1—10 den im Katalog von Lorsch genannten Traktat Augustins de VIII quaestionibus ex veteri testamento (aus Hs. München Clm 14330); er zeigt, daß er in der vorliegenden Form nicht auf Augustin zurückgehen könne, daß er sich berührt mit den Septemdecim quaestiones in Matthaeum, die vielleicht augustinisch sind. — A. Wilmart stellt p. 11—36 den Text der alten lateinischen Übersetzung von Canticum 1—3,4 nach Gregors von Elvira Kommentar zusammen mit den übrigen altkirchlichen Zeugen. — U. Berlière veröffentlicht p. 37—63 für ihre gelehrten Arbeiten interessante Briefe von Maurinern aus den Jahren 1700—1728. — P. Capelle zeigt, daß die von Ch. Wessely aus den Papyrus Rainer (Mélanges Chatelain, Paris, Champion, 1910) veröffentlichten Fragmente einer Psalmenübersetzung nicht auf Aquila, sondern höchstwahrscheinlich auf Symmachus zurückgehen. — A. Wilmart beweist p. 68—75, daß die allein gesicherte Form des Namens der Verfasserin der „Peregrinatio Sylviae“ Egeria sei. — D. de Bruyne, p. 75—80: Notes sur le manuscrit 6224 de Munich (MS. g des évangiles). — Derselbe gibt p. 80—86 einen kritisch sicheren Abdruck der Unterschriften des Pactum Sabarici (Cod. Escor. a I 13) und einen lehrreichen Kommentar dazu. — L. Gougaud, p. 86—89: Inventaire des règles monastiques irlandaises: note additionnelle sur la règle de Saint Mochuta ou Carthach de Rathin († 636). — A. Manser zeigt p. 90—95, daß sich in Aldhelms von Sherborne Tractatus de laudibus virginitatis ein Stückchen des echten gregorianischen Meßkanons findet. — G. Morin veröffentlicht p. 95—99 den bisher vermifsten Schluss des Schreibens Guit-

munds von Aversa an Erfast über die Trinität (aus Bibl. nat. Paris. lat. 1685.) — U. Berlière p. 100—102 zeigt an einem konkreten Beispiele (Bernard Gace, Bischof von Ganos; XIV. s.), welchen Wert die Ablaßbriefe für die Bischofslisten haben können.

G. Ficker.

77. *Revue des questions historiques*, 89, 1911: P. Allard beginnt eine lehrreiche Abhandlung über *Les origines du servage*, p. 5—22; er zeigt, wie sich die Leibeigenschaft allmählich gebildet, ihre rechtliche Begründung zwischen 367 und 375 erhalten hat, und wie im 4. und 5. Jahrhundert Sklaverei und Leibeigenschaft neben einander bestanden. — H.-X. Arquillère, p. 23—55, *L'appel au concile sous Philippe le Bel et la genèse des théories conciliaires* zeigt, daß der Ursprung der konziliaren Theorien weder in den Schreiben Langensteins und Gelnhausens, noch in den Kontroversen der Zeit Ludwigs des Bayern liege, sondern in der Anschauung von dem häretischen Papst, die im Interesse der politischen Leidenschaften verwendet wurde. — Comtesse H. de Reinach Foussemagne, p. 56—84, *Las Cases*. — H. Moretus untersucht p. 85—119 die Angaben über die beiden Eulalia, Eulalia von Merida und Eul. von Barcelona und zeigt, daß wir es mit einer Verdoppelung der einen Eulalia von Merida zu tun haben, die in Barcelona verehrt und zu einer Lokalheiligen von Barcelona wurde. — L. Cristiani p. 120—131 gibt die Grundgedanken des Antilutherus des Judocus Chichtoveus (Paris 1524) in der Überzeugung, daß Chlichtoveus la religion, la raison et la morale même für sich habe. — L. Maitre, *La vie communale et paroissiale en Bretagne sous les ducs et à la fin de l'ancien régime*, p. 134—152. — Comte de Pimodan, *Rapports du prince Karl de Lichtenstein* p. 152—158. — E.-G. Ledos, M. Léopold Delisle p. 153—178. — L. Pingaud, *L'oeuvre d'Albert Vandal* p. 179—189. — *Comptes rendus critiques* p. 190 bis 234. — Th. Legrand, *Courrier espagnol et portugais* p. 235—246. — E.-G. Ledos und J. Guiraud, *Chronique* p. 247—268. — *Revue des recueils périodiques français* (A. Isnard), allemands (E.-G. Ledos), anglais (L. Gougaud) p. 271 bis 313. — *Bulletin bibliographique* p. 314—384.

G. Ficker.

78. *Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden*, 31, 1910, 3. und 4. Heft: S. 391—410 setzt Fr. Bliemetzrieder seine Abhandlung über die Konzilsbewegung zu Beginn des großen abendländischen Schismas fort und publiziert ein Schreiben der Kardinäle Petrus Corsini und Simon de Borsano an König Johann I. von Kastilien (April 1380) und eine briefliche Instruktion der Kurie Klemens' VII. an ihre Gesandten in Paris Johann de Muro und Petrus Girardi

von 1380. — S. 410—455: Ph. Claramunt, *De Concordia trinitatis personarum in Deo cum unitate essentiae*. — S. 456 bis 472: F. Curiel, *Congregatio Hispano-Benedictina alias Sancti Benedicti Vallisoleti* behandelt das Monasterium S. Andreae de Espinareda, M. S. Petri „de Montes“, M. S. Vincentii Salmanticensis, M. S. Isidori de Dueñas. — Ant. Staerk setzt S. 472 bis 501 seine Mitteilungen aus den lateinischen Handschriften zu St. Petersburg fort und beschreibt die aus Corbie stammenden Handschriften Q. v. I Nr. 34 und Q. v. II Nr. 5; er publiziert daraus u. a. einen römischen Ordo über das *Scrutinium catechuminorum*, einen römischen Ordo über die Lesung der heiligen Schriften. — S. 501—536: Laur. Wochner, *Johannes Trithemius*. — Aus den Mitteilungen S. 537—650 sei erwähnt: Leistle, die Bibliothek des St. Magnusstiftes in Füssen; Bruder, die liturgische Verehrung des hl. Bonifatius in Kloster und Diözese Fulda vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart (mit vielen Texten); Od. Stark, Papst Hadrian IV. — S. 650—666: Neueste Benediktiner- und Cistercienser-Literatur. — S. 666—704: Literarische Referate und Notizen. — S. 705—736: Ordensgeschichtliche Rundschau. *G. Ficker.*

79. Internationale kirchliche Zeitschrift (*Revue internationale ecclésiastique*), Neue Folge der „*Revue internationale de théologie*“, Bern: Stämpfli & Co. 1. Jahrgang Nr. 1. Januar—März 1911 (der ganzen Folge 19. Jahrgang, Nr. 73). Die Redaktion dieser neuen Folge besteht aus Fr. Kenninck-Amersfoort, R. Keussen-Bonn, Ad. Thürlings-Bern; sie wird im Sinne des früheren Herausgebers E. Michaud gehalten werden. Thürlings eröffnet S. 1 bis 6 das neue Heft mit einer Ausschau, in der er den päpstlichen Kampf gegen den Modernismus als ein Zeichen der Schwäche der kath. Kirche beurteilt. — E. Herzog analysiert S. 7—30 die Erlasse Pius' X.: „Der päpstliche Absolutismus unter Pius X.“ — J. J. Lias befürwortet S. 31—36 ein Zusammengehen der altkatholischen Kirche mit der anglikanischen. — Rud. Keussen, S. 37—61 charakterisiert Thomas von Aquins Verhältnis zum Christentum und zur Philosophie und zeigt, daß trotz der Thomasenzyklika die thomistische Philosophie durch Wissenschaft und Leben überholt ist. — E. Michaud beginnt S. 62—71 eine Abhandlung über *Le dilettantisme en théologie*. — Menn bespricht die Schriften Dr. Wilhelm Tangermanns (Viktor Granella 1815—1907) S. 72—85. — M. Kopp, S. 86—117, die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten (Fr. 18—23). — Ad. Kury, S. 118—127, *Kirchliche Chronik* (darin sehr interessante Angaben über die neuesten Vorgänge bei den Mariaviten u. a.). *G. Ficker.*

80. Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. 53. Jahrgang (N. F. 18), 1911, S. 97—167 Fr. Spitta, die evangelische Geschichte von der Verklärung Jesu, weist nach, daß zur Aufhellung der ältesten Überlieferung von der Verklärung Jesu die religionsgeschichtlichen Parallelen nichts beitragen können, daß die älteste Überlieferung bei Lukas, der Petrusapokalypse und dem 2. Petrusbrief vorliegt, daß die Geschichtlichkeit des Vorgangs in einer „Gottesoffenbarung zu sehen ist, als deren äußerlich physische Erscheinung für die empfänglichen Seelen der Jünger man eine Gewittererscheinung anzunehmen hat.“ Wie sich aus diesem Vorgange die biblische Erzählung von der Verklärung gebildet hat, wird durch eingehende Untersuchung der einschlägigen Angaben herausgearbeitet; auch die apokryphe Literatur ist berücksichtigt. — S. 167—170 W. Soltau, Thesen über die Entwicklung einer johanneischen Literatur (von der Voraussetzung aus, daß das 4. Evangelium keine literarische Einheit bildet). — S. 171—172 H. Lietzmann, zu Luthers Grabschrift, führt die falsche chronologische Angabe auf der bronzenen Grabplatte auf einen Fehler des Erzgießers zurück (ANN. LXIII. M. II. D. X statt ANN. LXII. M. III. D. X.). — In der Literarischen Rundschau S. 172—192 werden die wichtigsten Neuerscheinungen der neutestamentlichen und systematischen Theologie besprochen.

G. Ficker.

81. Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques publié sous la direction de A. Baudrillart, A. Vogt et U. Rouziès. Fasc. II. Achot-Adnlis. Paris, Letouzey et Ané 1910, Col. 321—640, gr. 8^o fr. 5. — Dieses zweite Heft hält, was das erste versprochen hat. Die Reichhaltigkeit und Genauigkeit der Angaben macht das Werk zu einem außerordentlich brauchbaren Hilfsmittel. Auch für uns Protestanten ist es sehr wertvoll, da es Vieles, namentlich über katholische Persönlichkeiten bringt, was uns weniger oder nicht bekannt ist. Am wertvollsten aber scheinen mir die Artikel über die kirchlich wichtigen Orte, namentlich Bistümer und Klöster zu sein. Wir besaßen bisher, soviel ich weiß, kein Lexikon, das dieses Gebiet so eingehend berücksichtigte. Aber auch solche Artikel wie Actes des martyrs et des saints, in denen die armenischen, koptischen, äthiopischen, griechisch-lateinischen, syrischen Märtyrerakten geordnet und namentlich ihre Sammlungen berücksichtigt werden, bringen viel Neues und in jedem Falle viel Interessantes. Wie reichhaltig das Lexikon ist, sieht man vielleicht am Besten daran, daß allein 91 Personen des Namens Adam aufgeführt werden. Ich wünsche dem Unternehmen einen rüstigen Fortgang.

G. Ficker.

82. *Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae, quod in usum scholarum collegit Conr. Kirch S. J. Freiburg, Herder, 1910, XXIX. 636 S. 8^o. 8 M. geb. 9 M.* Diese Sammlung soll ein Seitenstück oder auch eine Ergänzung zu Denzingers *Enchiridion* sein. Von der Beobachtung aus, daß die, welche die alte Kirchengeschichte aus den Quellen studieren wollen, dazu bisher eine ganze Bibliothek brauchten, sind hier die wichtigsten Stücke chronologisch zusammengestellt von der Didache angefangen bis auf Paul Warnefrid ca. 750. Berücksichtigt sind die Ausbreitung der Kirche, die Christenverfolgungen, die Hierarchie, die Dogmengeschichte, die Ketzergeschichte, die kirchlichen Institutionen, das Verhältnis von Staat und Kirche; auch die wichtigsten Canones der Konzilien, Gesetze der Kaiser, Erlasse der Päpste, Märtyrerakten, Grabschriften sind geboten. Für schwebende Kontroversen, wie die über Petrus in Rom, über die neronische Christenverfolgung, über Constantin d. Gr., über Honorius etc. sind die Quellen möglichst vollständig herangezogen. Die Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften herausgegeben von Krüger, Mirbts Quellen zur Geschichte des Papsttums und andere haben offenbar als Vorbild gedient; was aber dort in verschiedenen Bänden vorliegt, wird hier in einem gegeben. Griechischen Stücken ist die lateinische Übersetzung beigefügt. Von Literaturangaben ist abgesehen. Die Stücke sind den besten kritischen Editionen entnommen (doch nicht alle). Die Sammlung scheint mir sehr praktisch zu sein. Es sind auch einige Textstellen profaner Schriftsteller abgedruckt. Hier hätte mehr geboten werden sollen, um den Zusammenhang des antiken Christentums mit den antiken Vorstellungen ersichtlich werden zu lassen. *G. Ficker.*

83. *M. Wundt, Griechische Weltanschauung. (Aus Natur und Geisteswelt; Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 329. Bändchen). IV. 132 S. 8^o Leipzig, B. G. Teubner, 1910, 1,25 M.* Die griechische Weltanschauung wird hier systematisch nach ihren einzelnen Problemen behandelt: Natur, Gott, Bestimmung des Menschen, Gesellschaft, Kunst. Innerhalb dieser Abschnitte aber wird die historische Reihenfolge möglichst gewahrt, doch so, daß auch hier nur das Typische hervorgehoben wird. Wie diese Ausführungen alle dem Kirchen- und Dogmenhistoriker wertvoll sind, so namentlich die des letzten Abschnittes, in dem griechische und christliche Weltanschauung in ihrer Verbindung und in ihrer Gegensätzlichkeit charakterisiert werden: „Der Gegensatz des Christentums zur antiken Welt ist nur ein beschränkter, beschränkt auf die Sphäre des Individualismus, die zweite Stufe der griechischen Weltanschauung“. „In der dritten Entwicklung aber, wie sie mit Sokrates vor allem anhebt

und die Philosophie des späteren Griechentums beherrscht, fand das Christentum seinen mächtigsten Verbündeten“. „Die christliche Weltanschauung, so gewifs ihre Wurzeln bei andern Völkern und Kulturkreisen liegen, erscheint in ihrer Ausbildung nur wie die organische Fortentwicklung und die höchste Blüte der Triebe, die schon längst im Griechentum angesetzt hatten“.

G. Ficker.

84. W. Lüdtke und Th. Nissen, Die Grabschrift des Aberkios; ihre Überlieferung und ihr Text. (S. Abercii Vita ed. Th. Nissen, Supplementum; Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana) Leipzig und Berlin, Teubner, 1910. 51 S. 8°. Mil 1 Tafel. 1 M., geb. 1,30 M. — Dieses interessante Schriftchen wird vielen willkommen sein, die sich etwas über russische Menäen informieren wollen, und ihnen zeigen, wie wichtig sie sind, da sie auf vormetaphrastische Texte zurückgehen. Nach einigen allgemeineren Bemerkungen ediert Lüdtke den russischen Text der Aberkiosinschrift aus der Aberkiosvita mit lateinischer Übersetzung und anregenden Anmerkungen. Nissen bestimmt den Wert der russischen Aberkiosvita als bedeutend und stellt die verschiedenen Texte der Inschrift zusammen, um den Wert des russischen Textes kenntlich zu machen. Sehr interessant ist, dafs dieser Nisibis nicht nennt, εἰς Ῥώμην wegläfst und V. 6. 7 in der Fassung gibt: et idem docet litteras Romanas et fideles, et idem misit regna colligere; seltsam ist, dafs sich πλοῖτις in V. 12 nicht findet. N. will erst eine abschließende Textgestalt geben, wenn alle erreichbaren Überlieferungsreihen bekannt sind.

G. Ficker.

85. L. Salvatorelli, La „Principalitas“ della Chiesa Romana in Ireneo ed in Cipriano. Rivista storico-critica delle scienze teologiche, fasc. IX, anno VI (inedito), Roma, Ferrari 1910, 34 S. S. sucht auf Grund einer großen Menge von Belegstellen zu erweisen, dafs principalitas bei Irenaeus III, 3, 2 die Übersetzung von ἀρχαιότης (=suprema antichità ed originalità) und antiquissima wirklich die älteste, nicht uralte, die erste apostolische Kirche bedeute. Cyprians Anschauung wird durch die Gleichungen Episkopat=Kirche=Petrus=Rom anschaulich gemacht. „Ireneo concepisce una chiesa primitiva, opera immediata di Cristo (la primitiva comunità di Gerusalemme), da cui sono germogliate le singole chiese apostoliche, prima fra di esse, Roma. Roma, pertanto, è semplicemente una chiesa apostolica accanto alle altre chiese apostoliche: solo, è la prima cronologicamente, e perciò quella in cui meglio d'ogni altra si ritrova la tradizione primitiva. Per Cipriano in vere, Cristo ha istituito l'episcopato uno, e sopra esso ed in esso la Chiesa una; e questo episcopato uno è l'episcopato di Pietro, la cattedra di

Pietro. Per Cipriano adunque accanto all' episcopato particolare di Roma v' è un altro episcopato di Roma, l'episcopato universale di P., di cui il primo è semplicemente una delle manifestazioni empiriche e contingenti, uno dei molteplici rami visibili dell' unica radice invisibile. An H. Kochs Auffassung (Cyprian und der römische Primat) vermisft er den Gedanken, dafs wegen der Einheit des Episkopats der Episkopat des Petrus in sich den aller Bischöfe enthalte und ihnen immanent sei. Damit wird also Cyprian zum Vertreter rein kurialer Ideen gemacht.

G. Ficker.

86. Eusèbe histoire ecclésiastique, livres V—VIII. Texte grec et traduction par Ém. Grapin. (Textes et documents pour l'étude historique du christianisme, publiés sous la direction de H. Hemmer et P. Lejay 14). Paris, Picard, 1911, IV. 561 p. 12^o. 5 fr. Dieser bequeme Abdruck des griechischen Textes von Eusebs Kirchengeschichte und die ihm an die Seite gestellte französische Übersetzung werden gewifs den Studierenden gute Dienste leisten. Kritische und erklärende Anmerkungen, dazu bibliographische Angaben sind in den Anhang gestellt. Einen Kommentar zu geben, lag nicht in der Absicht des Herausgebers; er verweist dafür auf Duchesnes Histoire ancienne de l' Église; doch sind die Noten, die er bringt, inhaltreich und instruktiv. Deutsche Literatur ist reichlich verwertet. Druck und Ausstattung sind gut. Der Preis ist aufsergewöhnlich niedrig. Wenn der 3. und letzte Band dieser Kirchengeschichte Eusebs vorliegt, soll etwas näher auf die Publikation eingegangen werden.

G. Ficker.

87. A. Bruckner, Die vier Bücher Julians von Aeclanum an Turbantius. Ein Beitrag zur Charakteristik Julians und Augustins. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgegeben von N. Bonwetsch und R. Seeberg). Berlin, Trowitzsch und Sohn 1910. VII. 116 S. 3,80 M. — Br. bietet in diesem trefflichen Buche nach einer Untersuchung über den Bestand und die Reihenfolge der Fragmente diese selbst, wobei die wörtlich erhaltenen Stücke durch den Druck hervorgehoben sind. Das 4. Kapitel erörtert die Anlage der Schrift, das 5. ihre Bedeutung; sie weisen nach, dafs Augustins wegwerfendes Urteil über dies Werk ganz unrichtig ist, dafs es vielmehr eine sehr gründliche, treffende und scharfsinnige Widerlegung darstellt, dafs Julian in vielen Punkten auch sachlich Augustin gegenüber im Rechte bleibt. Des Verfassers Endurteil ist, dafs sich in Julian und Augustin zwei zum Extrem ausgebildete Lebensanschauungen gegenüberstehen, die beide im Christentum wesentlich und berechtigt sind, die aber losgelöst von einander und einseitig entwickelt trotz aller relativen Be-

rechtiung doch innerlich unwahr und haltlos sind, weil jede des notwendigen Korrektivs, das sie in der andern besitzt, entbehrt. Im Anhang bespricht und druckt B. die Fragmente von andern Schriften Julians. *G. Ficker.*

88. Karl der Grosse. Die Grundlegung der mittelalterlichen Kultur und Weltanschauung. — Von Dr. Franz Kampers, ord. Prof. an der Universität Breslau. Erstes bis fünftes Tausend. Mainz, 1910. Verlag Kirchheim & Co. Mit Mosaikdruck-Titelbild und 75 Abbildungen. gr. 8^o. (VIII und 126 S.) Preis in Leinenband 4 M. (Weltgeschichte in Charakterbildern, herausgegeben von den Universitäts-Professoren Dr. Franz Kampers, Breslau, D. Dr. Sebastian Merkle, Würzburg und Dr. Martin Spahn, Straßburg i. E.) — Sehr ausführlich, fast zu ausführlich für den Zweck des Buches, behandelt K. die allgemeinen Voraussetzungen für die Geschichte Karls des Großen und seiner Zeit, nämlich einerseits das Erbe, an antiker Kultur, insbesondere die Kaiseridee, andererseits die Erben, die Germanen, deren Gaben und Kultur eingehend geschildert werden. Die stets sorgsam, bisweilen vorsichtig-bewußt formulierten Gedanken des Verfassers beruhen allenthalben auf einer umfassenden Verarbeitung der gesamten Literatur. Verhältnismäßig kürzer, 66 von 124 S., ist dann die eigentliche Darstellung der Regierung Karls; sehr lebendig tritt namentlich die stürmische, bisweilen brutale Kraft des jugendlichen Volkskönigs hervor, nicht minder anschaulich die überragende geistige Energie, mit der er alle Ideen der Zeit sich angeeignet, verarbeitet, sich unterworfen, und so sich selbst zu dem gewaltigen und weisen Weltherrscher weitergebildet hat. Nur ganz knapp, aber doch im Wesentlichen erschöpfend behandelt das Buch die objektiven Wirkungen der Tätigkeit Karls auf den verschiedenen Lebensgebieten. Das Titelbild entspricht jedenfalls nicht der Auffassung Karls über das Verhältnis von Staat und Kirche und seiner Wirksamkeit in beiden und erscheint darum an dieser Stelle wenig geeignet. *B. Schmeidler.*

89. C. Mohlberg, O. S. B., Fragments palimpsestes d' un Sacramentaire Gélasian de Reichenau in: Revue de l'histoire ecclésiastique XI (1910) Nr. 3, p. 471—482. Eine Untersuchung des Cod. CXII der Großherzogl. Bibliothek in Karlsruhe. Sie kommt zu dem interessanten Ergebnis, daß diese Handschrift u. a. ein Sakramentarium — bestimmt für das Kloster Reichenau — enthält, dessen erster Teil gelasianisch ist, dem Ausgang des 8. Jahrh. angehört und mit dem Cod. 348 von St. Gallen die engste Verwandtschaft zeigt. Der zweite Teil der Handschrift aber trägt gregorianischen Charakter. Diese merkwürdige Verschmelzung erklärt sich aus dem Vordringen des Gregorianums, der das Gelasianum zu verdrängen sucht. *Paul Drews.*

90. Das Leben Kaiser Heinrichs des Vierten. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Philipp Jaffé und W. Wattenbach. Vierte neubearbeitete Auflage von W. Eberhard, Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1910. XXVIII, 56 S., 2 M. (Die Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit Band 50). — Der Text der schönen Schrift erweist sich als allenthalben durchgesehen und vielfach berichtigt, in der Vorrede spricht sich der Bearbeiter, von dem auch die letzte lateinische Ausgabe der Vita herrührt, zweifellos mit Recht für die Autorschaft Erlungs aus. Ein Bedürfnis zum unveränderten Abdruck der beiden alten Vorreden liegt meines Erachtens nicht vor, es ist das eine unnötige Belastung des Raumes. Zu dem vielbesprochenen Anfangszitat bemerke ich, daß es in der Anwendung wie in der Vita und bei Lampert in mittelalterlicher Literatur häufiger vorkommt; ich erinnere hier nur daran, daß mit diesen Worten bereits einmal eine Totenklage um einen deutschen Kaiser, Otto III., eingeleitet worden ist (Dümmler, Anselm der Peripatetiker S. 80).

B. Schmeidler.

91. Erlasse des Patriarchen von Konstantinopel Alexios Studites. Veröffentl. von G. Ficker. Festschrift der Universität Kiel zur Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II. Kiel, 1911, Kommissionsverlag der Universität, Lipsius und Tischer, 58 S. 8°. Aus der griechischen Handschrift des Escorial R I 15 werden hier einige Erlasse des Alexios (1025—1043) abgedruckt, die nicht nur deswegen wertvoll sind, weil sie in den in ihnen enthaltenen Listen weltlicher und geistlicher Beamten eine Anzahl Namen von Personen (auch Bischofssitzen) nennen, die uns anderswo nicht überliefert sind, sondern auch, weil sie über den Kampf der byzantinischen Kirche gegen die Jakobiten unter Alexios Tatsachen berichten, die uns bisher nur durch syrische Geschichtsschreiber bekannt waren. Wie mir scheint, ist der sich unter Alexios kundgebende kirchliche Rigorismus deshalb von großer Bedeutung, weil er die Stimmung kennen lehrt, die unter Alexios' Nachfolger Michael Keroularios zur Trennung der griechischen von der römischen Kirche führte. Ich habe auch versucht, der gegen die Jakobiten und Armenier gerichteten Polemik des Metropolitens von Kyzikos Demetrios und des rätselhaften Katholikos von Großarmenien Isaak die richtige Stelle zuzuweisen. Beigegeben ist ein Verzeichnis der bisher gedruckten und bekannten Erlasse des Patriarchen Alexios.

G. Ficker.

92. Lic.-theol. Joh. v. Walter, a. o. Prof. d. Theol. z. Breslau, Franz von Assisi und die Nachahmung Christi. 3. Tausend (= Bibl. Zeit- und Streitfragen zur Aufklärung der Gebildeten. VI Ser. 5. Heft. Herausg. von D. Friedr. Kropatschek,

Prof. in Breslau) 1910, E. Runge, Gr. Lichterfelde — Berlin. 44 S. 50 Pf. — Ausgehend von den ersten Wanderpredigern Frankreichs am Anfang des 12. Jahrh., über die v. W. in den Jahren 1904—06 ein zweibändiges Werk veröffentlicht hat, gelangt er über den berühmtesten Vertreter des apostolischen Wanderlebens (S. 35) zu den schroffen Thesen: „Die Sache, die Franz vertrat, war kirchenfeindlich, seine Person war kirchenfreundlich“. Bei aller Anerkennung der Widersprüche in seinem Wesen wird man doch den Beweis für die erste der beiden Thesen (S. 30—31) nicht erbracht sehen. — Obwohl von W. aus den Quellen schöpft, steht er nicht auf der Höhe der Forschung. Er hätte für den populären Zweck von den biographischen Quellen einzig die beiden Celano-Viten benutzen sollen, er beruft sich aber auch (S. 34) auf das *Speculum perfect.*, das von Sabatier als beste Quelle für die Geschichte des Heiligen bezeichnet werde — übrigens für Nachrichten, die ihm die zweite Celano-Vita bieten konnte. Wenn er (S. 9) dem Franziskus einen „ausgeprägten Sinn für das Ästhetische“ nachsagt, so kann ich ihm nicht folgen, ich halte es mit Götz, daß Franz „ein rein religiöses Naturgefühl in sich trägt“ (vgl. in dieser Ztschr. 30, 482), mit Recht betont er sein südländisches Wesen und den religiösen Wirklichkeitssinn. Das sprachliche Gewand des Schriftchens ist durch manches unnötige Fremdwort entstellt (S. 27 zweimal: „Aversion“). Im ganzen möchte ich sagen: zuviel Thesen, zuviel Einzelgeschichten, zu wenig biographische Entwicklung und überzeugende Würdigung!

K. Wenck.

93. Dr. H. Hefele, die Bettelorden und das religiöse Volksleben Ober- und Mittelitaliens im XIII. Jahrhundert (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance herausgegeben von Walter Goetz, Heft 9). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1910. IV und 140 S. 4,80 M. — H., ein Schüler von W. Goetz, sucht eine gesichere Würdigung der Einwirkung, welche die Bettelorden insbesondere der Franziskanerorden auf das religiöse Volksleben Ober- und Mittelitaliens in der Zeit von 1210—1260 geübt haben, zu erreichen, nachdem dieser Einfluss bisher überschätzt worden sei, und möchte die gesuchte Erkenntnis einem allseitigen Quellenstudium über die hagiographische Literatur hinaus, besonders der zahlreichen Städtechroniken abgewinnen. Das Ergebnis ist, daß Franziskus bei aller eigentümlichen religiösen Veranlagung, und entsprechend die anderen führenden religiösen Persönlichkeiten, auf die den religiösen Trieben sich schon entfremdende italienische Gesellschaft nur eine kurze Spanne Zeit einen tieferen Eindruck hervorgebracht haben, nicht gleich zuerst als man sie mit Neugier und Befremdung anstaunte, sondern erst als sie, zu

Orden geformt, dem Bedürfnis weiter Kreise entgegen kamen, welche Pastorisation statt von dem vielfach entarteten Weltklerus von dem Ordensklerus zu erhalten beehrten. Die Ausbreitung der neuen religiösen Genossenschaften wurde weiter gefördert durch die Befriedigung des Wunderglaubens, die sie gewährten, und durch die Gunst der päpstlichen Kurie, welche die Bedeutung der neuen Orden für die Beherrschung der Massen erkannte. Wie im Dienst der Kirche, so haben die Bettelorden, die sich mit der neuen italienischen Kultur befreundeten, in dem politischen und sozialen Leben der Städte eine Rolle gespielt. Wie beschränkt aber dabei der Einfluss des echten Franziskanertums, der rückläufigen religiösen Ideale des Franziskus gewesen ist, zeigt das reichste Spiegelbild der Zeit, die Chronik des Epigonen Salimbene. Die Quellen- und Literaturbenutzung ist sehr anerkennenswert; eine Kleinigkeit: die S. 23 f. immer wiederkehrende Benennung „Stefan von Borbone“ wäre zu ersetzen durch „Stefan von Bourbon“ oder „Stephanus de Borbone“. Das Buch ist gut geschrieben, anziehend werden insbesondere eine Reihe von Bildern religiöser Persönlichkeiten wirken, z. B. der gegensätzlichen Naturen von Franziskus und Dominikus. Dem ersteren (S. 50) „Neigung zum szenischen Effekt“ nachzusagen, ist hart, er war eben ein Wälscher. Und dafs er seinen Nachruhm mehr dem offiziellen Glorienschein als seinem inneren Werte verdanke (S. 79), ist ungerecht im Hinblick auf den Wert, den das Bild seiner Persönlichkeit für alle folgenden Jahrhunderte gehabt hat. Auf derselben Seite ist die hausbackene Wahrheit von der kurzen Blüte aller Orden, man darf wohl sagen: aller Ideale, berührt, (H. sagt minder schlicht: „Das Herabsinken von der ursprünglichen Observanz ist übrigens typisch für alle Orden“), sie hätte meines Erachtens das Urteil des Verfassers im Ganzen mehr beeinflussen sollen. Aus solchem Vergleich und aus vergleichender Betrachtung der Wirksamkeit der Bettelorden in den anderen Ländern Europas, wo die Forschung heute und schon länger emsig an der Arbeit ist, Bausteine zusammenzutragen, wird künftig das Gesamturteil zu ziehen sein. Mit H's. Buch berührt sich eng der Vortrag, welchen W. Goetz auf der Jahresversammlung der Internationalen Gesellschaft franziskanischer Studien im März 1910 zu Assisi gehalten und in der *Nuova Antologia* vom 16. Nov. 1910 veröffentlicht hat: „Il movimento Francescano e la civiltà italiana nel Duecento“. Er richtet sich gegen die Thode'sche These von dem maßgebenden Einfluss des Franziskus auf die Anfänge der Renaissance. Ich berichtete darüber eingehend in der *Histor. Zeitschr.* 106, 2 S. 428/9. *K. Wenck.*

91. *Fratris Johannis Pecham quondam archiepiscopi Cantuariensis tractatus tres de paupertate.*

Cum bibliographia ediderunt C. L. Kingsford, A. G. Little, T. Tocco. (= British Society of franciscan studies vol. II). Aberdoniae: Typis Academicis 1910. 8^o, VII, 198 pp. — Der Franziskaner John Pecham (Peckham), Schüler Bonaventura's, Erzbischof von Canterbury von 1279—1292, hat einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Scholastik am Ende des 13. Jahrh. als Vertreter des Augustinismus zu beanspruchen. Die Bibliographie auf S. 1—12 zählt in sieben Abteilungen eine lange Reihe meist ungedruckter Schriften P.'s auf. Zur Herausgabe dreier auf den Armutsstreit bezüglicher Werke haben sich die beiden englischen und der italienische Gelehrte verbunden; 1) Little bietet in Auswahl den „Tractatus pauperis“ oder „De perfectione evangelica“ (p. 13—90), 2) Tocco vollständig den „Tractatus contra fratrem Robertum Kilwardby O. P.“ (p. 91—147), 3) Kingsford ebenso die „Defensio Fratrum mendicantium“ (p. 148—191, Notes p 192—98). Nur Nr. 2 war vorher ganz ungedruckt; er richtet sich scharf gegen die mit Verunglimpfungen des Franziskanerordens verquickte Verherrlichung des Dominikanerordens, welche der 1279 als Kardinal gestorbene Dominikaner Kilwardby in einem Brief an die Novizen seines Ordens veröffentlicht hatte. Dieser Traktat ist das älteste Schriftstück des zwischen den beiden Orden fortschwälenden Streites, die stete Anrede des Gegners, „Karissime“ entspricht nicht gerade der Gesinnung des Verfassers. Ruhiger ist Nr. 1, eine um 1270 verfasste Verteidigung der franziskanischen Armut, wie sie sich zu Pechams Zeit gestaltet hatte. Little hat nur die sachlich wertvollen Teile des Werkes zum Abdruck gebracht, ich hebe namentlich die Auslegung der franziskanischen Regel in Kapitel 10, die Aufzählung der 50 Angriffspunkte (p. 64—66) und die Widerlegung dieser „mendacia quibus servos Christi dyaboli nituntur impie diffamare“ (p. 66—87) hervor. Der Verfasser war doch unbefangen genug anzuerkennen, daß Einiges im Orden anders sein sollte. Nr. 3, eine versifizierte Verteidigung des Ordens, eine Disputation zwischen „Mundus“ und „Religio“ vor dem Papst ist keineswegs mit Sicherheit Pecham zuzuweisen. Dieses aus 580 Verszeilen bestehende Gedicht stammt wohl aus der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Eingehende Besprechungen dieser sehr dankenswerten Quellenpublikation lieferten von Ortroy in den *Analecta Bollandiana* 29, 497—499 und Livarius Oliger im *Archiv. Francisc. hist.* IV, 147—151.

K. Wenck.

95. Neue Dominikanerliteratur: 1) Dtr. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jahrhundert. Jenaer Diss. 71 S. (S. A. aus Zeitschr. der Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 15. Jahrg.

1910). Diese gute Arbeit wird eingeleitet durch eine „Übersicht über die Ausbreitung des Ordens in Deutschland bis 1250“. Den noch nicht fünf Seiten Text, die sie umfaßt, stehen 99 Anmerkungen auf S. 41—48 gegenüber. Ihren Inhalt würde man gern teilweise in den Text verarbeitet sehen z. B. aus Anm. 93 die numerische Vergleichung der Dominikaner- und der Franziskanerkonvente, welche bis zum Jahre 1250 in der heutigen Provinz Westfalen und in Niedersachsen gegründet worden waren: 2 gegen 6 und 3 gegen 8. Der Abdruck der Anmerkungen hinter dem Text und die Verteilung der Bibliographie in vier verschiedene Verzeichnisse erschwert die Nachprüfung erheblich. So manche Schrift ist darin zweimal genannt, während andere zu vermissen sind. Ich nenne, da Sch.'s Arbeit, wie ich hoffe, Nachahmung finden wird, wenigstens einige: H. Finke's ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrh. 1891. (Sie enthalten auch auf Bremen, Hamburg, Lübeck bezügliche Briefe). H. Finke, die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau 1901. — L. Baur, die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, Freiburger Diözesanarchiv 1900 und 1901 (eine Arbeit von über 200 Seiten, die Dominikaner sind im Jahrg. 1901 behandelt. — P. Opladen, die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrh. Bonner Diss. 1908. — Die drei Kapitel Sch.'s handeln insbesondere von der Gründung der sechs Konvente in Bremen, Lübeck, Hamburg, Rostock, Röbel und Wismar, von der Kreuzpredigt gegen die Stedinger, von der wirtschaftlichen Lage der Ordenshäuser, von ihrem Verhältnis zum Weltklerus und zur Bürgerschaft. — 2) Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Herausgeg. von Paulus v. Loë und Ben. M. Reichert. 4. Heft: Statistisches über die Ordensprovinz Saxonica von P. Paulus v. Loë O. Pr. Leipzig, Harassonitz 1910. 64 S. 8^o. 2,60 M. Das Heft, dem leider ein Inhaltsverzeichnis fehlt, enthält unter 12 Überschriften vielerlei nützliches, es handelt zum Teil aus handschriftlichen Quellen von der Provinz und von den 60 Konventen, von den 34 Provinzial-Prioren zwischen 1303 und 1608, von den wenigen Ordensbrüdern, die als Bischöfe, von den zahlreichen Brüdern, die als Weihbischöfe bzw. als Schriftsteller hervorgetreten sind, von den Reformationsversuchen des 15. Jahrh. und von der Auflösung der Provinz im 16./17. Jahrh. Der grössere Teil der 13 Beilagen bezieht sich auf die Reformationsversuche. Ein Index nominum beschließt das Heft. Ich füge noch hinzu, daß die erst 1303 durch Teilung der Provinz Teutonia entstandene sächsische Provinz nach dem Beschlufs des Generalkapitels die Länder: Meissen, Thüringen, Hessen, Sachsen, die Mark, Slawenland, Friesland, Seeland und Holland umfaßte. —

3) Eine aus Freiburger und Basler Archiven geschöpfte Dissertation von Pfarrer Augustin Dold, zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg i. B. 1910. 88 S. 8^o ist ein Bruchstück einer umfassenden Geschichte dieses Ordenshauses, dessen andere Teile später veröffentlicht werden sollen. Ich hebe das dritte und fünfte Kapitel hervor, denen der Verfasser selbst ein besonderes Interesse zuspricht: das Predigerkloster als Geldleihanstalt S. 44—52 und: Kloster und städtische Politik 64—85. Drei urkundliche Beilagen von 1468, 1488 und 1491 beschließen das Heft.

K. Wenck.

96. Durch zehn Jahre (1901—10) hat der im Juni 1910 verstorbene H. V. Sauerland Personalnotizen zur Geschichte insbesondere als Gelehrte und Schriftsteller hervorgetretener Männer, welche ihm bei seinen Arbeiten in den päpstlichen Registerbüchern aufstießen, unter dem Titel „Vatikanisch-biographische Notizen zur Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts“ im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Altertumskunde veröffentlicht. Vier Folgen dieser höchst dankenswerten Nebenarbeiten sind in Bd. 13, 15, 18 und 21, 2 dieses Jahrbuchs erschienen, ich nenne die Namen der letzten (1910 ersch.) Veröffentlichung: Heinrich von Diesenhoven, Lupold von Bebenburg, Gerhart Grote von Deventer, Konrad von Gelnhausen, Marsilius von Inghen, Matthäus von Krakau, Nikolaus von Clemanges, Peter d'Ailly, Johann Gerson, Hermann Dweg. Mannigfaltige persönliche und sachliche Beziehungen in denen diese großenteils bedeutenden Männer hier erscheinen, machen es wünschenswert, dafs dies Material nicht ungenutzt bleibe. Sehr willkommen wäre sicher, wenn uns nachträglich ein alphabetisches Verzeichnis aller in jenen vier Beiträgen berührten Persönlichkeiten im „Jahrbuch“ geboten würde. — Wenigstens erwähnt sei bei dieser Gelegenheit eine Sammlung von Aufsätzen S.'s, die nach seinem Tode neu gedruckt wurden: Der „rote Kaplan“. Zum Andenken an Dr. Heinr. V. Sauerland. Eine Auswahl seiner im „Freien Wort“ pseudonym erschienenen Arbeiten herausgeb. und eingel. von Max Henning [dem Herausgeber des „Freien Worts“] Frankfurt a. M. 1910. Neuer Frankfurter Verlag 64 S. 8^o. 80 Pf. Wohl der wertvollste der sechs in den Jahren 1902—08 zuerst erschienenen Aufsätze ist der zugleich längste von 1908: Die Kardinäle und Nepoten der Päpste des 14. Jahrhunderts. (S. 51 bis 64). Alle aber zeugen wie von der Gelehrsamkeit, so von dem Humor des greisen Verfassers (geb. 1839), der auch in lebensvoller Photographie dem Leser nahetritt.

K. Wenck.

97. Concilium Basiliense. Die Protokolle des Konzils 1440—1443. Aus dem Manuale des Notars Jacob Hüglin herausgegeben von Hermann Herre (= Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. Herausgegeben mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft von Basel Bd. VII.) Basel, Helbing Lichtenhahn 1910. LXIII. und 594 S. gr. 8^o. — Während Band 6, welcher von H. Beckmann besorgt, die Protokolle des Notars J. Hüglin für die Jahre 1438 und 1439, den ersten Teil der uns erhaltenen Urschrift Hüglin's bringen soll, noch aussteht, bietet Herre uns hier die Protokolle für die Zeit vom 1. Januar 1440 bis zum 29. Juli 1443, d. h. für die ersten Jahre, in denen das Konzil zu empfinden hatte, daß es sich durch die Wahl eines Gegenpapstes selbst am meisten Abbruch getan hatte. Auf den Inhalt des Bandes hier einzugehen, ist unmöglich. H. hat auf 25 Seiten der Einleitung einiges darüber gesagt. Die vorausgehenden beiden ersten Teile der Einleitung handeln von der handschriftlichen Überlieferung und von der Einrichtung der Protokolle. Zu ihrer Beurteilung am wichtigsten erscheint das vierte Kapitel „das Verhältnis der Chronik Segovias zu den Protokollen Hüglin's“. H. gelangt zu der Annahme, daß die Protokolle Hüglin's und anderer Notare als Grundlage dienten für ein amtlich von Konzils wegen hergestelltes Werk über die Sessionen und Generalkongregationen des Konzils, daß weiter dieses amtliche Werk identisch sei mit den von Johann von Segovia benutzten „Gesta“. Schon mit der ersten gesicherten Aufstellung „fällt Hallers und Bittners Annahme eines offiziellen Protokolls von selbst zusammen“. — Der seit manchem Jahr bei der Bearbeitung der Reichstagsakten tätige Herausgeber hat für die saubere Herstellung der Texte, für die Beigabe von Anmerkungen und eines ausgiebigen Registers alles nur wünschenswerte geleistet. *K. Wenck.*

98. E.-R. Vaucelle, Catalogue des lettres de Nicolas V. concernant la province ecclésiastique de Tours. D'après les registres des Archives Vaticanes. Paris, Alphonse Picard et fils, 1908. 8 fr. — Der Verfasser will die vatikanischen Register des 15. Jahrh. für die französische Geschichte, nämlich die Kirchenprovinz Tours, nutzbar machen, nach dem Muster einer ähnlichen Arbeit von Dubrulle über Reims unter dem Pontifikat Pius II. Er will mit diesem Material ein Studium der Beziehungen zwischen Frankreich und dem Papsttum im 15. Jahrhundert ermöglichen, nicht wie sie nach einigen offiziellen Aktenstücken waren, sondern wie sie sich in der täglichen Praxis der Stellenbesetzung und Ordnung des gesamten Kirchenwesens erweisen, um so den Grund oder Ungrund der von beiden Seiten erhobenen Vorwürfe darzu-

tun. Diese allgemeineren Resultate sucht er selbst in der Einleitung aus seinem Material zu ziehen, die spezielleren Untersuchungen über die Personalien, über einzelne Stellen u. dgl. überläßt er der Lokalforschung. Verarbeitet sind 47 Registerbände des Vatikans und 64 des Laterans, die zusammen 1502 Regestennummern geliefert haben, 10 davon sind im vollen Wortlaut im Anhang gedruckt.

B. Schmeidler.

99. Girolamo Savonarola, giudicato da un suo contemporaneo. Documenti inediti di Tommaso Sardi, pubblicati da Alf. Bianconi, Roma, E. Löschner, 1910 (1911), XLVIII. 92 S. 8^o. L. 4. — Der Dominikaner T. Sardi († 1517) im Kloster S. Maria Novella zu Florenz hat in Nachahmung von Dantes Commedia ein noch ungedrucktes Gedicht L'anima peregrina verfaßt und darin reichlich zeitgenössische Ereignisse berücksichtigt. Auch die Geschichte Savonarolas, die der Verfasser erlebt hatte, berührt er bei seinem Gange durchs Fegefeuer. Es ist sehr interessant zu sehen, wie er S. seine Rechtgläubigkeit behaupten und beweisen und sich wegen seiner Opposition gegen den römischen Stuhl entschuldigen läßt. B. druckt die Gesänge X—XIII aus dem 2. Buche nach der im Generalarchiv der Dominikaner befindlichen Handschrift und fügt instructive Noten bei. In der Einleitung werden die Lebensumstände des Dichters und der geschichtliche Gehalt der auf Savonarola sich beziehenden Stücke dargelegt.

G. Ficker.

100. Richard Sebicht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik. Eine Geschichte der Besiedelung und Wiedereindeutschung Ostdeutschlands. Breslau, Ferdinand Höch, 1910. IV, 140 S. 2,50 M. — Der Verfasser will die bisherigen Forschungen über die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation in allgemeinverständlicher Darstellung zusammenfassen und vor allem der heranwachsenden Jugend im Geschichtsunterricht zugänglich machen. Für diesen Zweck ist das Buch zweifellos geeignet, er bestimmt aber naturgemäß auch seine Grenzen. S. behandelt fast nur das Gebiet, das man heute als deutschen Osten bezeichnet, Österreich und der Südosten wird nur im Anfang kurz erwähnt. Er sucht nicht so sehr die Bedingungen, Ursachen und Stufen der Entwicklung aufzudecken, als die Tatsachen referierend darzustellen, ohne gelehrte Begründung, aber in klarer, flüssiger Sprache. Auch die wirtschaftlichen, ständischen, völkischen und religiösen Verhältnisse und Probleme bleiben nicht ohne knappe Schilderung. Zeitlich reicht die Darstellung bis ins 14. Jahrhundert, räumlich bis Ostpreußen und Livland.

B. Schmeidler.

101. O. Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eheschließungsrechts. Berlin, L. Vahlen, 1910. 160 S. 8° 3,60 M. — Der Verfasser kommt (im Gegensatz zu herrschenden Anschauungen) zu folgenden Resultaten: die geistliche Brauttradition ist nicht erst seit dem Absterben der Geschlechtsvormundschaft aufgekommen, der Geistliche ist dabei nicht als Nachfolger eines Laien tätig; die geistliche Brauttradition bildet vielmehr bereits gegen Ausgang der römischen Kaiserzeit einen Bestandteil des christlichen Hochzeitszeremoniells, der bei den Germanen seit ihrer Christianisierung zur Aufnahme gelangt ist. Das geistliche Konsensgespräch bildet keinen auf kirchlicher Grundlage erwachsenen Bestandteil des Eherituals, es ist vielmehr aus weltlicher Rechtssitte rezipiert, Nachahmung einer Konsensbefragung der Verlobten, die bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts als Gemeingut solcher Germanenstämme erscheint, deren Rechtsordnung die Geschlechtsvormundschaft ablehnt.

G. Ficker.

102 Jos. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. Neujaarsblätter der Badischen historischen Kommission, Neue Folge 14. Heidelberg, Winter 1911, 8°. 130 S. 1,20 M. Sauer erzählt in ansprechender Form die Geschichte des Christentums in dem Gebiet des heutigen Badens von den Anfängen bis ans Ende des 10. Jahrhunderts. Er scheidet scharf die römische und die germanische Periode; während sich aus jener kaum dürftige Spuren erhalten haben, liegen aus der germanischen Periode ziemlich reichliche Zeugnisse vor; am Schlusse des 10. Jahrhunderts war die Christianisierung äußerlich in der Hauptsache abgeschlossen und auch die innere Organisation im Wesentlichen vollendet. Besondere Berücksichtigung haben die monumental Reste gefunden und die Titelheiligen der Kirchen; was sich für den Gang der Christianisierung und ihre Träger daraus entnehmen läßt, ist geschickt verwertet und mit dem Befund aus den kritisch erforschten literarischen Denkmälern zusammengearbeitet. Mit Recht wird im Hinblick auf das, was die Klöster am Bodensee auf dem Gebiete der Künste und Wissenschaften geleistet haben, von einem ottonischen Saeculum Aureum geredet. Eine zusammenfassende Schilderung der Geschichte des Christentums in Baden in dem bezeichneten Zeitraum gab es bisher nicht; und so füllt das Buch in der lokalgeschichtlichen Literatur eine Lücke aus.

G. Ficker.

103. Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel. Herausgegeben von Rektor und Regenz. Basel, Kommissionsverlag von Helbing und Lichten-

hahn, 1910. 553 S., 12 M. — Die Universität Basel 1460 bis 1910. Festrede bei der Jubiläumsfeier gehalten am 24. Juni 1910 im Baseler Münster von Prof. D. Eberhard Vischer. Basel 1910, Helbing und Lichtenhahn vorm. Reit-Detloff. 0,65 M. — Hat jede deutsche Universität ihre durch den Heimatboden und die Umstände der Entstehung und weiteren Entwicklung bedingte Eigenart, so nicht zuletzt die des Schweizerischen Basel, die im Laufe der Jahrhunderte die Geschehnisse ihres Landes und ihrer Stadt im Guten und im Bösen zu teilen hatte. Heute gehört sie, trotz frischen Aufstrebens, zu den kleineren Universitäten, die aber sicherlich bei allen zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten ihre selbständige Bedeutung für Überlieferung und Mehrung der Wissenschaften, auf vielen Gebieten wenigstens, stets behaupten werden. Als Festschrift gibt die Universität nicht eine Übersicht über ihre Geschichte — in dieses Gebiet gehören die Beiträge von Rudolf Thommen, Die Rektoren der Universität Basel von 1460—1910 und Eberhard Vischer, Die Lehrstühle und der Unterricht an der theologischen Fakultät Basels seit der Reformation —, sondern sieben wissenschaftliche Arbeiten verschiedenen Inhalts von Baseler Professoren. Ich nenne hier noch die von Paul Wilhelm Schmidt, De Wette-Overbecks Werk zur Apostelgeschichte und dessen jüngste Bestreitung, und Karl Joel, Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph. *B. Schmeidler.*

104. A. Boudinhon, La question de Lorette à propos d'un livre récent. Extrait du Bulletin de la Semaine (Numéros du 14. juillet 1910 et suivants) Paris, Letouzey et Ané, 1910. 48 p. 8°. 0,75 fr. — B. zerpfückt schlagend die neueste Verteidigung der Legende von Loretto, die Eschbach, ancien supérieur du séminaire français de Rome, procureur général de la Congrégation du Saint-Esprit près le Saint-Siège, gegeben hat (La Vérité sur le fait de Lorette, Paris, Lethielleux, s. a.) Gegen eine Anschauung, die in dem Nachweis der Ungeschichtlichkeit solcher Legenden einen Verrat am Katholizismus sieht, behauptet er das Recht der historischen Kritik auch innerhalb der katholischen Kirche und weist nach, daß es nichts Unkatholisches sei, historische Kritik zu üben. Dabei sucht er nun freilich aus sich mit den bestehenden Kulte in der Weise des Erzbischofs Fischer von Cöln abzufinden. Dadurch verleugnet er die Folgerungen, die er aus seinen historischen Anschauungen ziehen müßte. Eschbach und Gesinnungsgenossen scheinen mir doch die konsequenteren Katholiken zu sein. B. orientiert vortrefflich über „la question de Lorette“. *G. Ficker.*

105. Leo Ehlen, das Schisma im Metzger Sprengel bis zum Tode des Bischofs Theoderich Beyer v. Boppard [† 18. I. 1384]. Bonner Dissertation 1909 VIII. 69 S.

(Leipzig, Quelle und Meyer). Ein Teildruck der von A. Schulte angeregten Arbeit „Die Metzger Politik während des großen Schismas. I. Unter König Wenzel“! Vollständig wird sie in mehreren Abschnitten im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte erscheinen. Es war ein glücklicher Gedanke, die Stellung von Bischof, Domkapitel und Stadt Metz, natürlich in gewissen Grenzen ganz Lothringens im großen Schisma zum Gegenstand der Forschung zu machen, da der nationale Gegensatz, von dem die Kirchenspaltung getragen war, hier, wo französischer und deutscher Einfluss mit einander rangen, in besonders beachtenswerter Weise hervortreten mußte. Die Untersuchung wurde durch die Metzger Archivverwaltungen gefördert, dem Verfasser lagen die Manuskripte der das Schisma betreffenden Teile von Sauerlands Vatikanischen Regesten zur Geschichte Lothringens und zur Geschichte der Rheinlande vor. Die Kirchengeschichte, welche zur rechten Würdigung des großen Schismas solcher Einzeluntersuchungen dringend bedarf, wird wie die politische und Kulturgeschichte der deutsch-französischen Grenzlande von Ehrens umsichtigen sorgfältig geführten Forschungen, die er in gute Form gefügt hat, nicht geringen Nutzen ziehen. Wir gedenken darauf zurückzukommen.

K. Wenck.

106. Hoogeweg, H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1908. 4 M. VIII, 155. Als Vorarbeit zu einem Monasticon Germaniae, das leider noch in weiter Ferne liegt, ist vorliegendes Büchlein sehr zu begrüßen. Für die Provinz Hannover, die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, die freien Städte Bremen und Hamburg und für Hessisch-Schaumburg sind die Klöster alphabetisch nach den Ortsnamen zusammengestellt mit kurzen Notizen über die Hauptdaten ihrer Geschichte, über ihre Lage nach den heutigen Kreisen und mittelalterlichen Diözesen und über ihre Patrone. Dazu kommen einige vorsichtig ausgewählte Literaturangaben. Weitere Verzeichnisse nach den Gründungsjahren, nach den Diözesen, den Orden und den Patrozinien schliesen das nützliche Buch.

Hermelink.

107. Albert, F. R., Der Briefwechsel Heinrichs von Einsiedel mit Luther, Melanchthon, Spalatin und anderen (Quellungen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts. Herausgegeben von Georg Berbig) VII, 124 S. Leipzig, M. Heinsius' Nachf. 1908. 4 M. — In der Ephoralbibliothek zu Grimma befinden sich eine Reihe von Handschriften Luthers, Spalatins und anderer, die aus dem Ein-

siedelschen Familienarchiv zu Priefsnitz stammend, den Verkehr der Reformatoren mit der freiherrlichen Familie Einsiedel zum Inhalt haben. Albert, der derzeitige Superintendent von Grimma, hat sie samt den im Einsiedelschen Schlosse zu Gnaudstein befindlichen Stücken in drei Abschnitten verarbeitet. 1) Unter dem Gesichtspunkt „Patron und Landesherr im Kampfe miteinander“ wird die Pfarrwahl zu Gnaudstein (um 1527) besprochen. Gegen die evangelische Besetzung der Pfarre hatte Herzog Georg von Sachsen Einspruch erhoben, und der Patronatsherr Heinrich von Einsiedel holte sich Ratschläge von Luther, die mit ihren Ausführungen über Recht und Grenze des Widerstands gegen die Staatsgewalt schon bekannt waren, aber durch die konkrete Sachlage ihrer Veranlassung neue Beleuchtung erfahren. 2) Das Kapitel „Patron und Pfarrer“ macht mit den Gewissensbedenken des frommen Freiherrn über Einforderung der Fronen bekannt, in denen er von Luther, Spalatin, Melanchthon und seinem Gnaudsteiner Pfarrer Johann Franz beraten wird. 3) Unter dem Gesichtspunkt „Patron und Gemeinde“ wird über einen Fall von Kirchengucht berichtet. Zum Schlufs werden die in Betracht kommenden Urkunden beschrieben und zum Teil mitgeteilt.

Hermelink.

108. Josef Deutsch, Kilian Leib, Prior von Rebdorf. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der deutschen Reformation (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Josef Greving, H. 15 und 16). Münster i. W., Aschendorff 1910. XII, 207 S. 5,60 M. — Als 1909 Joh. Schlecht Kilian Leibs Briefe und Diarien herausgab (ZKG. 31, S. 135 f., Nr. 37), würdigte er in der Einleitung den Rebdorfer Prior nur als Geschichtschreiber und verwies im übrigen für seine Lebensschicksale und seine Schriftstellerei im allgemeinen auf Deutsch, dessen Arbeit nun vorliegt. Sie zeigt wieder ganz die Gründlichkeit und Akribie, die wir an Grevings Studien gewöhnt sind. Vielleicht hat Deutsch mit der vielen Mühe, die er auf sein Thema verwandt hat, seinem Helden etwas zu viel Ehre angetan. Deutsch selbst nennt ihn nur „ein kleines Talent“; sein Wissen „ging wohl in die Breite, nicht in die Tiefe“; als Polemiker hat er „kaum Mittelmäßiges geleistet, qualitativ und quantitativ“; seine Bedeutung liegt nur in der Treue, mit der er volle fünf Dezennien lang seinem Kloster vorstand, und in seiner Geschichtschreibung. Trotzdem ist die Monographie sehr dankenswert. Nur einen kleinen Nachtrag weifs ich zu geben: Leibs Erstlingsopus: „Sendbrief, den frater Kylianus Leib, Prior zu Rebdorff, zu Beschützung geistlichs Closterstands gegen den Lutherischen, von wegen einer Closter Junckfrawen an Iren Bruder gemacht hat (1523)“ gilt als verloren. Der Stiftsbibliothekar Max

Münch (gest. 1791) hat ihn noch gelesen und bezeichnet ihn als „litteras bene longas“, weder die Nonne noch ihr Kloster war darin genannt; eine andere Quelle behauptet, der Sendbrief sei für eine Nürnberger Nonne verfaßt worden (S. 57 f.). Nun kennen wir aber einen o. O. 1524 erschienenen Druck: „Anntwurt auf den sendbrieff, ainer vermainten gaistlichen kloster frawen, der von Mariestain aufsganggen, kloster lebn vnd gelübt, betreffende“ (Weller, Repertorium typographicum Nr. 2763; F. Falk, Historisch-politische Blätter 139, 378 f.). Darin antwortet ein Ungenannter auf einen Brief „in Büchleins Weise“, den eine im Kloster Mariastein lebende Nonne an ihren Bruder Andres in Nürnberg gerichtet hat, der sie aufgefordert hatte, ein „gemain christlich Leben“ zu beginnen, d. h. die besondere Klosterheiligkeit aufzugeben. Bedenkt man 1) das das Chorfrauenstift Mariastein Rebdorf ganz nahe lag, in der Ordensdisziplin dem jeweiligen Prior unterstand, wie denn auch Leib nachweislich öfters dort eingekehrt ist, auch den Beichtvater aus dem Chorherrnstift erhielt (S. 52 f.), 2) das Leib nachweislich mehrere Sendschreiben an die Nonnen von Mariastein erlassen hat (S. 192), 3) die Genesis der „Anntwurt“ durchaus zu dem Titel des Erstlingsopus von Leib paßt, 4) die Tradition, das dieses für eine Nürnberger Nonne verfaßt sei, sich leicht erklärt, wenn es an einen in Nürnberg lebenden Bruder der Nonne gerichtet war, so drängt sich uns die Vermutung auf, das jene „Anntwurt“ die Entgegnung auf Leibs „Sendbrief“ ist. Dieser läßt sich aus der „Anntwurt“ rekonstruieren, ist also im wesentlichen doch erhalten.

O. Clemen.

109. Paul Drews, Beiträge zu Luthers liturgischen Reformen. I. Luthers lateinische und deutsche Litanei von 1529. II. Luthers deutsche Versikel und Kollekten. (= Studien zur Geschichte des Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens IV und V.) Tübingen, Mohr, 1910. XII, 120 S. 4 M. — Drews unternimmt einen energischen Vorstoß in ein bisher noch recht dunkles Gebiet der Lutherforschung: Luthers liturgische Reformen. Betreffs der Litanei stellt er fest, das die Allerheiligenlitanei in der ersten Hälfte des Jahres 1520 in Wittenberg noch in Gebrauch war, dann aber „nicht um ihrer selbst willen, sondern zugleich mit den Bräuchen, bei denen sie gebetet wurde“ (letzte Ölung z. B.), infolge der Karlstadtischen Reformen außer Übung kam, bis sie Anfang 1529 (nach Ausmerzung der Heiligenanrufung) von Luther wieder eingeführt wurde. Und zwar geschah das hauptsächlich, um der Türkennot zu wehren; Luther schrieb ja dem gemeinsamen Gebet, besonders der Kinder, eine besondere Wirkung auf Gott zu; und wenn er nun der Litanei (trotz Streichung der eigentlichen Kraftstelle, der Heiligenanrufung)

nach wie vor in dieser Beziehung ein ganz besonderes Vertrauen entgegenbrachte, so „wirkt — das kann nicht bezweifelt werden — die vulgär-katholische Anschauung bei ihm, ihm unbewußt, nach“ (S. 9). Drews stellt dann die Termine für die Drucklegung der deutschen und lateinischen Litanei fest, deckt die Quellen auf, aus denen Luther die Litaneien und die ihnen beigegebenen Versikel und Kollekten geschöpft hat, und beantwortet endlich die Frage, wie die Litaneien in Wittenberg von den (mitten in der Kirche sich befindenden) Knabenchören und der Gemeinde gesungen wurden. Im zweiten Teil untersucht er die Herkunft der übrigen Lutherschen deutschen Versikel und Kollekten. Besonders interessant ist, daß ihm in der Litanei der erste Clemensbrief und die alexandrinische Markusliturgie und in dem (in einem Anhang besonders behandelten) „Sündflutgebet“ in Luthers Taufbüchlein alte orientalische Taufwasserweihgebete nachzuklingen scheinen; die lateinischen Mittelglieder sind freilich erst noch ausfindig zu machen. Alle Untersuchungen sind unter Heranziehung alles erreichbaren Materials mit größter Umsicht und Genauigkeit geführt.

O. Clemen.

110. Müller, D. Dr. Nikolaus, Philipp Melancthons letzte Lebensstage, Heimgang und Bestattung nach den gleichzeitigen Berichten der Wittenberger Professoren. Zum 350. Todestage Melancthons. Mit zwei Tafeln. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger 1910. — 156 S. 8^o. 5 M. — Nikolaus Müller bietet eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe einmal von der „Brevis Narratio, exponens, quo fine vitam in terris suam clausurit reverendus vir, Dominus Philippus Melancthon“ (S. 1—46), sodann von: „Kurtzer Bericht, Wie der Ehrwürdig, unser lieber Vater und Praeceptor, Philippus Melancthon, sein Leben hie auff Erden geendet und gantz Christlich beschlossen hat“ usw. (S. 47—87), beide 1560 erschienen, und zwar die erste Schrift in zwei Auflagen, die zweite in sieben Ausgaben. Der „kurtze Bericht“ ist eine für die Laien bestimmte Bearbeitung der „brevis narratio“. Die bisherigen Ausgaben beider Schriften, auch der Abdruck im Corpus Reformatorum, sind nach Nikolaus Müllers maßgebendem Urteil ungenügend (vgl. die Einleitung S. III—X). Die vorliegende Ausgabe wird besonders wertvoll durch die beigegebenen „Erläuterungen“ (S. 88—156), die also fast die Hälfte des vorliegenden Buches ausmachen. Hier sind staunenswerte, bis ins Einzelste gehende Kenntnisse vor allem der Wittenberger Universitätsgeschichte niedergelegt. Zu den Biographien der reformatorischen Zeitgenossen werden wertvolle Beiträge geliefert. Namentlich werden ausführlicher behandelt: Kaspar Pencer (S. 89—95), Camerar (S. 95—100), Esrom Rüdinger (S. 100—103), Joh. Stöhr (S. 103—104), Melancthons

Sohn Philipp (S. 106—110), Joachim von Anhalt (S. 110—113), Jak. Milich (S. 113—117), Paul Eber (S. 119—122), Sebastian Fröschel (S. 126—128), Veit Örtel (S. 129—134), Joh. Stigel (S. 145—147). Die beigegebenen Tafeln stellen Melanchthons Studier- und Sterbezimmer und Melanchthon auf dem Sterbelager (von L. Cranach d. J.) dar.

Paul Drews.

111. In der „Monatsschrift für höhere Schulen“ X, 88 ff. (Berlin, Weidmann, 1911) handelt Hermann Stoeckius, der Verfasser der „Forschungen zur Lebensordnung der Gesellschaft Jesu im XVI. Jahrhundert“, über die „Pflege der Muttersprache in der Gesellschaft Jesu“. Er stellt in viel leicht überreicherlicher Fülle Zeugnisse zusammen, die für die eifrige Pflege des Latein in den Jesuitenschulen des 16. Jahrhunderts sprechen. Das Ergebnis seiner Arbeit ist, daß die Kollegien der Gesellschaft sich in dieser Beziehung in keiner Weise von anderen höheren Schulen der Zeit unterschieden. Es wäre auch merkwürdig gewesen, wenn es sich anders verhalten hätte; warum hätte gerade ein kirchlicher und internationaler Orden wie die Jesuiten darauf verzichten sollen, seinen Zöglingen die Kenntnis der internationalen Verkehrs-(nicht nur Gelehrten-)sprache beizubringen, zumal da sie doch die Konkurrenz mit den Humanisten aufnehmen wollten? Insofern hat Stoeckius ganz Recht, wenn er unverständigen Angriffen entgegentritt, die den Jesuiten etwa vorwarfen, „die Pflege der Muttersprache, nicht am wenigsten in Deutschland, systematisch vernachlässigt zu haben“. Antinationale Gründe kamen für den Orden zunächst sicherlich nicht in Betracht. Eine andere Frage ist es, ob sich der spätere Konservatismus der Jesuiten rechtfertigen läßt, der am Latein noch festhielt, nachdem es seine praktische Bedeutung außerhalb der Kirche verloren hatte und nachdem die kunstmäßige Pflege der modernen Sprachen an Bedeutung gewonnen hatte. Stoeckius geht jedoch auf dieses Problem nicht ein; er handelt ausschließlich über die Zustände im 16. Jahrhundert.

Zürich.

Fueter.

112. Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch III (S. 181—248). Von Anton Ludewig S. J. Mit 8 Abbildungen. Feldkirch 1910 (Separatabdruck des Gymnasialprogramms der „Stella matutina“ 1909/10). — Das vorliegende sechste Kapitel der Geschichte des Feldkircher Jesuitenkollegs umfaßt die Jahre 1680—1723. Die meisten Ereignisse, die darin erzählt werden, sind nur von lokaler Bedeutung. Interessant ist, daß die Stadt Feldkirch, so große Sympathien sie auch im allgemeinen dem Institute der Jesuiten entgegenbrachte, aus finanziellen Gründen die Zunahme des Besitzes der toten Hand sorg-

fältig zu verhindern suchte (S. 225 ff.). Ferner zeigt auch die vorliegende Darstellung wieder, welche Wichtigkeit das Feldkircher Kollegium damals wie heute für die katholische Kirche in der Schweiz hatte. Die Arbeit ist sorgfältig gemacht und klar disponiert; natürlich ist sie durchaus vom jesuitischen Standpunkte aus geschrieben.

Zürich.

Fueter.

113. Geschichte der Jesuiten in Portugal unter der Staatsverwaltung des Marquis von Pombal. Aus Handschriften herausgegeben von Christoph Gottlieb von Murr. Neue verbesserte Ausgabe von J. B. Kafkemeyer S. J. Freiburg i. B., Herder (1910). 167 S. — In den Jahren 1787 und 1789 gab der als Jesuitenfreund bekannte Nürnberger Polyhistor Murr die Übersetzung eines handschriftlichen italienischen Berichtes über die Aufhebung des Jesuitenordens in Portugal und die Vertreibung der Ordensmitglieder in deutscher Übersetzung heraus. Die vorliegende Schrift ist ein neuer Abdruck dieses Buches; weggelassen wurden, wie es scheint, nur die Bemerkungen, mit denen Murr den Text des von ihm übertragenen Originals begleitet hatte. Die Neuauflage erfolgte im Interesse des Ordens; man darf aber wohl behaupten, daß sie auch aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt war. Es handelt sich um die Relation eines Beteiligten, wohl eines italienischen Jesuiten, der wie natürlich durchaus vom Standpunkte des Ordens aus urteilt, aber anschaulich, klar und im ganzen und großen wahrheitsgetreu erzählt. Die Schrift besitzt daher keinen unbedeutenden Quellenwert, wie sie denn auch von Ranke in der „Geschichte der römischen Päpste“ mit Anerkennung genannt worden ist.

Zürich.

Fueter.

114. St. Beissel, S. J., Geschichte der Verehrung Marias im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte. Mit 227 Abbildungen. Freiburg, Herder, 1910. IX und 517 S. 8°. 12 M. — Mit diesem Bande setzt der greise Verfasser seine in dieser Zeitschrift Bd. 30, 491 f. von mir besprochene Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters (1909) fort, in weiterem Rahmen, weil im 16. Jahrhundert gegenüber der überall hervortretenden Neigung zum Abfall die katholischen Völker sich enger an Rom angeschlossen hätten und dank der gesteigerten Verkehrsmittel das in einem Lande zu Ehren der Himmelskönigin Unternommene zum Gemeingut aller übrigen geworden sei. Im Lichte der neueren Erkenntnis von der einheitlichen aufsteigenden Linie des Katholizismus im 16. und 17. Jahrhundert, deren Anfänge tief ins Mittelalter zurückreichen, von der Entwicklung der kulturellen Macht des Katholizismus im 17. Jahrhundert zu einem

Höhepunkt, auf dem Rom zumindest in katholischen Ländern wieder zum *caput mundi* in voller Bedeutung des Wortes wurde (so im Anschluss an Max Dwořák in Wiener „kunstgeschichtlichen Anzeigen“ 1910 Nr. 2 S. 59), muß Beissels Werk mit seinem überaus reichen Bilderschatz als eine hochwillkommene Stoffsammlung für Religions- und Kunsthistoriker erscheinen. Der Ikonographie sind 9 von den 19 Kapiteln gewidmet. Dreiviertel der Abbildungen gehören ihnen an. Während Beissel in Kap. 7—9 allgemein von den Marienbildern, welche die Malerei und Plastik schuf, gehandelt hat, widmet er Kap. 11—16 den Darstellungen gewisser Lebensmomente und besonderer Anschauungen, z. B. der unbefleckten Empfängnis, der Schmerzen Mariä. Andere Kapitel sind der Entwicklung gewisser Kultformen, z. B. des Ave Maria, des Rosenkranzes, des Festes der unbefleckten Empfängnis, der Marianischen Litaneien und der Salveandachten gewidmet. Sie führen bis in die ältesten Zeiten zurück. Eingehend handelt Beissel in Kap. 17 von dem Hause von Loreto mit wesentlicher Anerkennung der Ergebnisse von U. Chevalier. Überall ist eine weitschichtige internationale Literatur herangezogen, ein ruhiger Ton der Mitteilung beherrscht das Ganze. Kap. 6 „Bekämpfung der Marienverehrung durch Protestanten“ ist ohne alle Schärfe geschrieben. Freilich wird der Forscher so manches vermissen, beispielsweise die Erörterung des Zusammenhangs, welche der Streit um die unbefleckte Empfängnis mit den politischen Parteien Frankreichs in den Anfängen des großen Schismas hatte (vgl. zu S. 231: K. Müller in dieser Zeitschrift VIII, 231), ferner eine gewisse Behandlung des Berner Jetzerprozesses (1507—1509), der in einer Anmerkung zu einem Lied des Berners Nikolaus Manuel über die unbefleckte Empfängnis von 1509 nur eben gestreift wird. Zur Würdigung des Marienkultes wären diese Dinge wohl zu erörtern gewesen, indessen dergleichen lag außerhalb des Rahmens deskriptiver Behandlung, den sich der Verfasser gesteckt hatte.

K. Wenck.

115. Die „Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte von Annaberg und Umgegend“ (= Mitteilungen des Vereins f. Geschichte von Annaberg und Umgegend, XI. Jahrbuch f. 1908—1910. 3. Bandes 1. Heft. Annaberg, Kommissionsverlag der Graserschen Buchhandlung 1910) enthält drei vortreffliche Abhandlungen, die die Reformationshistoriker lebhaft interessieren werden: 1. Bönhoff, Petrus Albinus, Annabergische Annales de anno 1492 bis 1539. Kritische Ausgabe der ältesten Nachrichten über Annaberg nach dem Manuskripte Q 127 der Königl. Bibliothek zu Dresden nebst einem Nachwort. Albinus schrieb diese Annalen ca. 1590—1600 als Vorarbeit zu

der Chronik der sächsischen Städte, die den 7. Band des von ihm geplanten Werkes über die Meißnische Geschichte bilden sollte (der erste Band erschien 1589 unter dem Titel: „Meißnische Land-Chronika“, der zweite 1590 als „Meißnische Berg-Chronika“). Eingehend handelt Bönhoff über die Quellen, aus denen Albinus geschöpft hat. Er zeigt, daß Albinus besonders drei wichtige aber verlorengegangene Quellschriften aufgenommen hat: eine anonyme Schrift über die Anfänge der Stadt von ca. 1505, die Aufzeichnungen des Ratsherrn Jobst Freitag und die des Bürgermeisters Val. Hanfstengel. In vorbildlicher Weise sind in dem Abdruck der Annalen die verschiedenen Quellschriften durch besondere Typen und Zeichen angedeutet. 2. Bernh. Wolf, Aus dem kirchlichen Leben Annabergs in vorreformatorischer Zeit. Handelt natürlich besonders über den Kultus der heiligen Anna, ihre Reliquien, ferner über die anderen Reliquien in der Stadtkirche, Ablässe, Bruderschaften, Stiftungen. 3. Friedrich Meier, Annaberger Studenten auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg im 16. Jahrhundert. Auch hier ist der Stoff nach jeder Richtung hin sorgfältigst durchgearbeitet.

O. Clemen.

134. Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523). Nach den Quellen bearbeitet von Wilh. Rossmann (gest.), herausgegeben und ergänzt von Rich. Doebner. IV, 1505 S. Hildesheim, Gebr. Gerstenberg, 1908. 35 M. — Man kann fragen, ob die voluminöse Urkundensammlung zu einem verhältnismäßig geringfügigen Stück deutscher Geschichte in dieser Ausführlichkeit des Druckes wert war. Jedenfalls hätte der Band, dessen Inhalt in den Jahren 1869—1873 von dem verstorbenen Verfasser ersammelt worden ist, durch den Hinweis auf die inzwischen erschienenen Urkundensammlungen (besonders die deutschen Reichstagsakten und die Berichte des Hans von der Planitz aus dem Reichsregiment) erheblich entlastet werden können. Doch das Ganze ist nun, so wie es vorliegt, ein seltenes Werk zweier fleißiger Gelehrten, aus gründlicher Kenntnis der frühen Reformationsgeschichte und aus dem Geist forschender Heimatliebe entstanden, das weit über das im Titel genannte Thema hinaus eine Fülle von Quellenmaterial für die niedersächsische Sprach- und Kulturgeschichte, für die Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte der Zeit bringt. Da es sich bei der Hildesheimer Stiftsfehde um einen lokalen Austrag der durch die Frage der Kaiserwahl 1519 entstandenen Parteigegegensätze handelt, tritt altes Weltgeschehen (bis zur Entdeckung der „Magelhaensstraße“ S. 1076) in den Gesichtskreis niedersächsischen Erlebens. Und insbesondere werden für die Zustände der vorreformatorischen Kirche und für den Aufgang der lutherischen Bewegung mancherlei Einzelbilder geliefert.

Durch das vorzügliche Register Doebners (S. 1363 — 1505) ist die Benutzung des reichhaltigen Materials wesentlich erleichtert.

Hermelink.

117. Nieuwe bijdragen tot kennis van de geschiedenis en het wezen van het Lutheranisme in de Nederlanden. Deel III. (= Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch-Luthersche kerkgeschiedenis, uitgegeven door J. W. Pont.) Amsterdam, ten Brink en de Vries 1910. 145 btz. — Dieser dritte Teil des „Jaarboek“ (über den zweiten vgl. ZKG. 30, 494f. Nr. 213) enthält vier ausgezeichnete Abhandlungen von dem Herausgeber. In der ersten: „Die alte Kirche der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Amsterdam“ führt er einen von Domela Nieuwenhuis (Geschiedenis d. Amsterd. Luth. Gemeente 1856) nur skizzierten Abschnitt aus der Geschichte dieser Muttergemeinde der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Niederlande aktenmäßig aus. — Auf Forschungen im Archiv der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Amsterdam beruht auch die dritte Abhandlung: „Die Entstehung der lutherischen Gemeinde zu Kapstadt“ (erste Abendmahlsgemeinschaft zwischen Reformierten und Lutheranern, 1731 ff. Abrücken der letzteren, zum Teil unter dem Einflusse der Streitschrift von Hektor Gottfr. Masius: „Kort bericht van het onderscheid der waare Evangelisch Luthersche en der Gereformeerde Leere...“). — In der zweiten Studie weist Pont hin auf vier Gesangbücher, die im 16. Jahrhundert bei den Lutheranern in den Niederlanden im Gebrauch waren. Das erste von 1565 ist angeblich gedruckt „te Vranckfort bij mij Hans de Braeker“, in Wirklichkeit vielleicht in Wesel oder Köln, am wahrscheinlichsten in Antwerpen. Das zweite von 1567, dem Titel zufolge gebraucht von der christlichen Gemeinde Augsburgischer Konfession in Antwerpen, ist eine verbesserte und vermehrte Auflage des ersten; die Revision hat der Verfasser des ersten, der damals noch im Exil lebte, vorgenommen; die Drucklegung des ersten hatte er als Exulant (wahrscheinlich in Frankfurt) nicht überwachen können. Es handelt sich um eine Übersetzung des sog. Bonner Gesangbuchs ins Niederländische; Pont bezeichnet diese Übersetzung als ein verunglücktes Propagandamittel im Dienste einer kurzlebigen Bewegung, die alle Reformatorischgesinnten in den Niederlanden unter die Augsburgische Konfession einigen wollte. Das Bonner Gesangbuch war „confessioneel onbelijnd“, sozusagen uniert; daher konnte es auf die Dauer weder den Lutheranern noch den Reformierten genügen. Etwas weitere Verbreitung fanden und länger im Gebrauch waren ein drittes und viertes Gesangbuch, das eine dem Titel nach wieder für die christliche Gemeinde Augsburgischer Konfession in Antwerpen bestimmt, erschienen ebend. 1579, mit einer Vorrede von

Willem van Haecht, das andere mit einer Vorrede von Joh. Li-garius, Prediger von Woerden 1586—1591, von dem nur Utrechter Nachdrucke von 1625 und 1647 erhalten sind. — Am bedeutendsten aber ist wohl die vierte Abhandlung: „Die älteste Organisation der lutherischen Gemeinden in den Niederlanden“, in der Pont zeigt, dafs ein ähnlicher Streit, wie er neuerdings infolge des Buches von Ricker: „Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands“ 1893 (vgl. zuletzt K. Müller, „Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther“ 1910) entbrannt ist, ob nämlich Staatskirche oder souveräne Einzelgemeinde dem ursprünglichen Ideal Luthers entspreche, schon 1566 ff. in den Niederlanden verhandelt worden ist. Die presbyterianische Verfassung der niederländischen lutherischen Gemeinden durch Einwirkung der reformierten Kirche zu erklären, bezeichnet Pont als „historisch onmogelijk“; vielmehr hätten die 1567 geflohenen Antwerpener Lutheraner sich in Frankfurt, Hamburg, Aachen, Köln usw. an „kleine Luthersche huiskerken“ angeschlossen bzw. neue gegründet und dann diese Einrichtung auf die Heimat übertragen. Auf welcher Seite Pont in dem jetzt noch dauernden Gelehrtenstreit steht, zeigen die Schlufssätze: „Al bekleeden onze Luthersche kerken in de Luthersche wereld een zeer kleine plaats, het is wel meer voorgekomen, dat wat uiterlijk het minst betee-kende, in werkelijkheid het zuiverst weergaf het oorspronkelijk ideaal, en zoo is het met onze oudste, plaatselijke organisatie“.

O. Clemen.

118. Im 31. Jahrgang des „Jahrbuchs der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ (Wien und Leipzig, Julius Klinkhardt, 1910) steht an letzter Stelle, an Umfang und Wert aber an erster Stelle eine Abhandlung von G. Ad. Skalský über Joh. Liberda. Wir erhalten damit die erste erschöpfende und zusammenhängende aktenmäßige Darstellung des Lebens, Wirkens und Leidens des böhmischen Exulantenpredigers, die im wesentlichen zu einer Ehrenrettung des viel und stark verleumdeten Mannes wird. Wenn man ihn als einen politischen Agitator in preussischen Diensten gebrandmarkt hat, so ist das nicht unrichtig, aber die religiösen Motive sind bei ihm die ausschlaggebenden gewesen. Er war begabt und voll opferwilliger Liebe für seine böhmische Gemeinde, aber andererseits eignen ihm auch Ehrgeiz, Eitelkeit, Grofsmannsucht, Kurzsichtigkeit und Zerfahrenheit; durchtrieben jedoch und perfid ist er nicht gewesen. Die Biographie wird noch besonders wertvoll dadurch, dafs sie in den weiten Rahmen der Geschichte der böhmischen Emigration überhaupt hineingezeichnet ist; sehr interessant ist die Einwirkung des Pietismus und Herrnhutertums auf die Evangelischen in Böhmen. — Ferner veröffentlicht Fer-

dinand Schenner aus dem Archiv der ehemaligen Universität Wittenberg (jetzt im Rektoratsarchiv der Universität Halle) Nachrichten über den Bau eines Studentenpesthospitals in Wittenberg in den Jahren 1613 ff., für das Beiträge von vielen Städten, Fürsten und Privaten Deutschlands und Österreichs eingingen. Karl Uhlirz exzerpiert die Adligen aus der ältesten Matrikel der protestantischen Kirche in Graz. Joh. Loserth ediert Briefe von, an und über den Grazer Oberpastor Jeremias Homberger 1578—1593 aus dem steiermärkischen und krainischen Landesarchiv und Akten und Korrespondenzen betr. steirische Gesandtschaften an den Reichstag von Augsburg 1552 aus dem steiermärkischen Landesarchiv, aus denen besonders auf den um die Verbreitung und Erstarkung des Protestantismus in ganz Innerösterreich hochverdienten Landschaftssekretär und Landmann Matthes Amman neues Licht fällt. W. A. Schmidt ergänzt durch Aktenbeilagen seinen Aufsatz in Jahrgang 30, S. 94—120 (ZKG. 30, 496), Joh. Kvačala setzt seine Forschungen über die Beziehungen der Unität zu Flazius und Laski, Jahrgang 30, S. 138—156 (ZKG. a. a. O.) fort. Diabolisch ist ein Spottgedicht auf die österreichischen Exulanten vom Jahre 1600, das H. Hefele mitteilt, unerquicklich aber auch die Antwort darauf.

O. Clemen.

119. W. Rotscheidt, Quellenkunde zur rheinischen evangelischen Kirchengeschichte. Im Auftrag der Rheinischen Provinzialsynode angefertigt. Neuwied, Louis Heuser, 1910. XI, 184 S. 1,40 M. — Mit diesem durch Übersichtlichkeit und — soweit ich's habe nachprüfen können — Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ausgezeichneten (und dabei sehr billigen) Nachschlagewerk hat der verdiente Herausgeber der „Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte“ allen, die sich mit der rheinischen evangelischen Kirchengeschichte zu beschäftigen haben, einen großen Dienst erwiesen. Die Disposition ist sehr praktisch: A. Zur Gesamtkirchengeschichte, B. Zur Geschichte einzelner Territorien und Synoden, C. Zur Geschichte der Einzelgemeinden, D. Biographisches, E. Kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Verfassung und Verwaltung. Innerhalb der einzelnen Abteilungen herrscht die alphabetische Reihenfolge (in B. folgen die Territorien, in C. die Gemeinden, in D. die Personennamen, in E. die Rubriken: Abendmahlsgemeinschaft, Agenda, Allianz, Amenische Gemeinde usw. alphabetisch aufeinander). Eine besonders dankenswerte Zugabe sind die in F. zusammengestellten Akten des Rheinischen evangelischen Kirchenarchivs in Koblenz. Platz hätte gespart werden können durch Numerierung der einzelnen Bücher und Zeitschriftenartikel und dadurch ermöglichte

Rückverweisungen. Dann hätte sich auch ein Autorenregister, das man jetzt vermisst, leicht herstellen lassen. *O. Clemen.*

120. Auch der 4. Jahrgang (vgl. ZKG. 31, 511 f. Nr. 166) der „Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte“ (herausgegeben von Pastor W. Rotscheidt-Mörs; Mörs, Selbstverlag des Herausgebers, 1910) bezeugt den regen Eifer des Herausgebers und seiner Mitarbeiter (unter denen P. Bockmühl, Pastor in Odenkirchen, hervorragte); gewiss trägt das Erscheinen in Monatsheften sehr dazu bei, das Interesse für die Zeitschrift wachzuhalten. Vorangeht ein Aufsatz von F. Nippold: „Allgemeine Ergebnisse der Spezialstudien der Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte“, der dem den ersten Jahrgang einleitenden Aufsatz desselben Verfassers entspricht; ein Vergleich lehrt, inwieweit die dort ausgesprochenen Desiderien erfüllt sind bzw. noch der Erfüllung harren. Nippold hat ferner einen Aufsatz über die Begründung des Jesuitenkollegs in Emmerich beigegeben. Die umfangreichste Abhandlung ist die Geschichte der evangelischen Gemeinde Solingen von dem pastor loci F. Gieseke. Wir sehen wieder, wie anziehend und instruktiv solche Gemeindegeschichten werden können, wenn sie in die großen Zusammenhänge hineingestellt werden. Aber auch unter den veröffentlichten Quellenstücken und Urkunden und den sog. „Kleinen Mitteilungen“ ist vieles Allgemeininteressante und Wichtige; aus letzteren seien nur die Nachrichten über die Familisten in Köln S. 31 f. 91 f. herausgehoben. *O. Clemen.*

131. Die „Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend“ (= Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend, Heft X. Zwickau 1910) enthält außer einer ausgezeichneten Abhandlung von O. Langer, die jedoch nur lokalhistorisches Interesse hat, folgende Arbeiten von E. Fabian: 1. Die Oswald Lasanschen Annalen der Stadt Schwanfeld oder Zwickau von 1231 bis 1534. Richtiger wäre: bis 1521, in diesem Jahre sind die Annalen verfasst; es folgen Zusätze von späteren Händen bis 1542. Der bekannte Zwickauer Stadtschreiber Stephan Roth und der Chronist Peter Schumann haben die jetzt auf der Breslauer Stadtbibliothek befindliche Handschrift in Händen gehabt. Leider ist der Kommentar etwas dürftig. 2. Fürstenbesuche und Volksbelustigungen in Zwickau im 16. Jahrhundert. 3. Zwickauer Gelegenheitspoesie im 16. Jahrhundert (z. B. Spottgedichte gegen Egranus, Thomas Münzer, Oswald Lasan, über die Erstürmung des Grünhainer Hofes 1522). 4. Die Salzburger Emigranten in Zwickau im Jahre 1532. Hier hätte die RE³ 17, 408 f. zusammengestellte Literatur (vgl. auch noch Banckmeister, Sächs. Kirchengesch. 1899, S. 319 ff., C. Hoffmann, Blätter für württem-

bergische Kirchengeschichte, N. F. 6, 1902, S. 97 ff, Jordan, Z. Gesch. der Stadt Mühlhausen i. Th. 6, 24 ff.) herangezogen werden müssen.

O. Clemen.

122. Die „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, begründet von Karl Kehr bach, deren Leitung jetzt in den Händen von Professor Dr. Max Herrmann (Berlin) liegt, sind mit dem 20. Jahrgang, 1910, in den Verlag der Weidmannschen Buchhandlung übergegangen. Das erste Heft des 20. Jahrgangs mit der Ankündigung dieses Wechsels, das uns zur Besprechung zugesandt war, enthält eine Reihe von Aufsätzen, die auch für den Kirchenhistoriker von Interesse sind. Außer der Studie A. Diehls über des Hugo Spechtshart von Reutlingen *Speculum grammaticae* [1358 vollendet] und *Forma dicendi* [1346; neuerdings in einem Sammelband der Baseler Universitätsbibliothek wiedergefunden], aus der S. 15—26 Auszüge geboten werden, sei hingewiesen auf den Aufsatz von Adolf Lange über Charles Démi a (1637—1689), den „französischen Vorläufer Aug. Herm. Franckes“, der über 20 Jahre an der Spitze des Schulwesens der Erzdiözese Lyon gestanden und durch sein Programm (Remonstrances) wie durch praktischen Ausbau seines Armenschulwesens (seit 1667) vorbildlich gewirkt hat (S. 27 bis 33), ferner auf die Arbeiten von Wilhelm Meiners über das Volksschullehrerseminar in Emmerich um die Wende des 18. Jahrhunderts (S. 34—40) und von F. Tetzner über die Schulbildung der Philipponen zur Zeit ihrer Einwanderung in Ostpreußen (S. 42—48). Während letzterer nur den betreffenden Abschnitt aus Martin Gerfs's Buch über „die Philipponen“ (1839) zum Abdruck bringt, schildert Meiners auf Grund von Akten aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv die Versuche des reformierten Pfarrers Schultheifs in Cleve, seit 1793 Mitglied des rheinpreussischen Provinzial-Schulkollegiums, eine Reform der katholischen deutschen Schulen im Cleveschen durchzuführen und zu dem Zweck auch ein katholisches Lehrerseminar nach Art des 1784 in Wesel für die protestantischen Lehrer in Cleve und Mark begründeten zu errichten. — Der Theologe wird auch andere Hefte der genannten „Mitteilungen“ mit Nutzen zurate ziehen.

Berlin.

Leopold Zscharnack.

123. Zeitschrift für Brüdergeschichte. In Verbindung mit G. Reichel und W. E. Schmidt herausgegeben von J. Th. Müller. Jahrgang 3—4, 1909—1910. Herrnhut, Verlag des Vereins für Brüdergeschichte. VI, 257 bzw. X, 252 S. Je 6 M. — Außer den üblichen Berichten über die gedeihliche Entwicklung des Vereins für Brüdergeschichte und den zum Teil recht wertvollen Besprechungen der auf die Brüdergemeinde bezüglichen Literatur (vgl. besonders III, S. 239—248 zu Jacobssons Arbeiten

über das Herrnhutertum in Schweden, 1908) enthalten beide Bände eine stattliche Reihe neuer archivalischer Forschungen zur Geschichte der Herrnhuter und auch der alten Brüderunität: 1) J. Th. Müller schildert III, S. 1—61 („Das Bekenntnis in der Brüdergemeinde“) das allmähliche Werden eines eigenen Bekenntnisses in Herrnhut, mit dessen Bildung im Gegensatz zum Geist der Aufklärung die Synode von 1775 begann, und das dann auf den Synoden von 1782, 1789, 1801 wiederholt, auf denen seit 1818 (vgl. die Urkunden S. 51 ff.) ergänzt wurde; die wesentlichen Lehrpunkte sind Versöhnung und Genugtuung Christi, Verderbnis der Menschen, Gottheit Jesu, heiliger Geist und seine Gnadenwirkungen, Früchte des Glaubens. — 2) Wilh. Jannasch beendet III, S. 62—93 seine in II, 2, S. 45—80 begonnene Biographie des Grafen Christian Renatus von Zinzen-dorf; im Mittelpunkt steht dessen Tätigkeit in der Wetterau (seit 1744 Vizeältester der ledigen Brüder daselbst) bis zu seiner Absetzung 1749. Obwohl Jannasch ihn als hinreisenden Liturgen würdigt und ihm wegen seiner Lieder („Wir haben den ver-lassen“ usw.) eine auch in die Gegenwart hineinreichende Bedeutung zugesteht, beurteilt er doch dessen Leben im ganzen als verfehlt und seine Wirksamkeit in der Wetterau wegen der von ihm vertretenen „versinnlichten Religiosität“ („Ehereligion“) als große Gefahr für das Herrnhutertum. — 3) John Beckers Aufsatz über „Goethe und die Brüdergemeinde“ (III, S. 94—111) schildert zunächst den Frankfurter Brüderkreis sowie Goethes Besuche in Marienborn (1769) und Barby (1776), um dann die Spuren der Brüdergemeinde in Goethes Werken zu verfolgen. Aufser „Wilhelm Meister“ (VI; II, 13; V, 16; VII, 3) kommt das Glückwuschgedicht an Silvie von Ziegelaar vom Juni 1808, eine Nachbildung eines herrnhutischen Liedes, in Betracht. — 4) Gottfr. Schmidt untersucht III, S. 145—207 die Ausbildung der „Banden oder Gesellschaften im alten Herrnhut“, die 1727 begannen mit dem freiwilligen Zusammenschluss von einzelnen verheirateten Männern zu kleinen Gruppen zum Zweck gegenseitiger Förderung der Selbst- und Heilserkenntnis; bis 1734 waren schon 100 Banden entstanden, durch Freiwilligkeit des Zusammenschlusses (— freilich hat auch hier oft das Los entscheidend eingegriffen —) unterschieden von den Geschlechts- und Alters-„Klassen“, den späteren „Chören“. Die allmähliche Abkehr der Gemeinde von der Halleschen Lehre vom Bußkampf und dem System der ängstlichen Selbstüberwachung hat Hand in Hand mit dem Kampf der Regierungen gegen das Konventikelwesen zur Auflösung der Banden geführt. — 5) Die „Rede Zinzen-dorfs“ über 2 Kor. 12, 11, die J. Th. Müller III, S. 207—238 zum Abdruck bringt, ist am 12. Mai 1745 am Kirchweihfest der

Mährischen Brüder in Marienborn gehalten, bedeutsam für die Erkenntnis von Zinzendorfs eigentlichen Zielen und seiner Beurteilung der gleichzeitigen anderen religiösen Bestrebungen (vgl. S. 215 ff. über „Anstalten, Kirche, Gemeinschaft“). — 6) Derselbe setzt in Verbindung mit G. Reichel in Bd. IV, S. 5—97 den Abdruck von Zinzendorfs Tagebuch fort und bietet die Aufzeichnungen vom 23. Oktober bis 3. Dezember 1716 (lateinisch), sowie vom 6. April bis 6. Mai und vom 27. Juni bis 27. Juli 1717 (deutsch oder französisch). Die Beilagen (Briefe) füllen nicht nur die Tagebuchlücke von Anfang 1717, sondern ergänzen auch das Tagebuch vom Sommer und Herbst 1716 (vgl. besonders 24. September an Friedr. v. Wattewille). — 7) „Die Bilder Zinzendorfs“ (mit 6 Abbildungen aus dem Jahre 1720, um 1731, um 1740, 1747, 1748), von J. Th. Müller in Bd. IV, S. 98 bis 123. — 8) J. Kvačalas Vortrag über „Die pädagogische Reform des Comenius in Deutschland“ (IV, S. 129—144) ist eine kurze Zusammenfassung von Kvačalas Arbeiten und wertet Comenius als einen der Ausgangspunkte für die beiden Wege der religiösen Verinnerlichung und der intellektuellen Emanzipation, die Deutschland aus der Verknöcherung herausführten; für Belege verweist Kvačala selber auf sein großes Werk über „Die pädagogische Reform des Comenius in Deutschland“ (1903—1904). — 9) W. Bickerichs „Comeniana“ (IV, S. 145—179), meist auf Briefen beruhend, die aus dem alten Unitätsarchiv stammen und von Bickerich zu „Bildern aus dem Leben der großpolnischen Brüderkirche“ verarbeitet sind, betreffen 1) Comenius und Piscator, 2) eine französische Ausgabe der Gesichte der Christina Poniatowska (1629), 3) die Frage der Union mit der polnisch-reformierten Kirche in den Jahren 1633—1634 (Unionskonvent von Orla und Synode von Wlodawa; beider Beschlüsse hat Bickerich im Lissaer Brüderarchiv gefunden, so daß die Entstehung dieser 1644 kurz vor dem Thorner Kolloquium vollendeten Union nun endlich durchsichtig ist; vgl. S. 150—179). — 10) Eine weitere Studie des unermüdlich sammelnden J. Th. Müller behandelt „Die Berührungen der alten und neuen Brüderunität mit den Täufern“ (IV, S. 180—234). Müller tritt auf die Seite derer, welche die Täufer und die böhmischen Brüder zwar nicht (wie Albr. Ritschl) gemeinsam aus den mittelalterlichen Tertiariern, wohl aber aus den Waldensern als gemeinsamer Wurzel hervor gehen lassen und von dort her ihre gewifs vorhandenen verwandten Züge erklären. Von ebendaher liefsen sich die zuerst bei den Täuferverfolgungen von Anfang 1528 hervorgetretenen Unionsbestrebungen zwischen beiden Gruppen verstehen, die aber damals ausschliesslich kirchenpolitisch motiviert waren und 1528 (S. 186 ff.) ebenso wie bei späteren Gesprächen scheiterten; Müller

schildert S. 193—208 besonders eingehend die Verhandlung vom Jahre 1559 in Eibenschütz. Die erste Berührung der späteren Herrnhuter mit den inzwischen (seit 1623) von Mähren nach Ungarn und Siebenbürgen übergesiedelten Täufern fällt ins Jahr 1727 (durch den mit Schindler nach Herrnhut gekommenen Täufer Heinr. Justus Meyer; vgl. S. 210 ff.). Aus der späteren Zeit behandelt Müller besonders zwei Ereignisse: 1783 wurde Bruder Czolsch beauftragt, die unter Josephs II. sogenanntem Toleranzedikt leidenden Reste der ungarischen Täufer aufzusuchen (S. 215 ff.), und 1797 beginnen Verhandlungen der nach Rußland geflüchteten Täufer mit der Petersburger Brüdergemeinde bzw. deren Leiter Johann Wigand (S. 222 ff. Briefwechsel mit Joh. Waldner in Wyschenky; S. 225—232 dessen Aufsatz über Geschichte, Verfassung und Lehre seiner Gemeinschaft, vom Jahre 1811). In dieser letzten Berührung findet Müller, obwohl man sich nicht über die Lehrunterschiede, wohl aber im religiösen „Zentrum des Brüdertums“ geeinigt hatte, den „versöhnenden Abschlus“ der Beziehungen zwischen der Unität und den Täufern, die Müller zum ersten Mal so eingehend behandelt hat.

Berlin.

Leopold Zscharnack.

124. Lorenz Radlmaier, Joh. Mich. Sailer als Pädagog (Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern, H. 10). X und 111 S. Berlin, Hofmann & Co. 1909. 2,50 M. — Sailer gehört gegenwärtig zu den Lieblingsautoren der katholischen neueren Kirchengeschichtschreibung, die nicht nur seinen Lebensgang verfolgt (vgl. R. Stölzles Aufsätze in Hist.-Polit. Bl. 143—144 und desselben Schrift über S. in Dillingen und Ingolstadt, 1910), sondern auch sein System unter den verschiedensten Gesichtspunkten analysiert und dabei den Moralphilosophen und Pädagogen sowohl wie den Theologen weit freundlicher beurteilen lernt als bisher (vgl. z. B. A. Ludwig, Zirkel v. Würzburg, Bd. II, S. 347 ff.; Phil. Klotz, Sailer als Moralphilosoph, 1909). Dieses Urteil hängt allerdings damit zusammen, daß man ihn zu scharf vom „Rationalismus“ loslöst und seinen trotz allem engen Zusammenhang mit der (freilich milden) Aufklärung übersieht oder geradezu leugnet, obwohl weder sein Eintreten für Bildung des Herzens und Willens anstelle ausschließlicher Verstandesbildung, noch auch seine Wertung des Gefühls und seine Schätzung der moralischen und pädagogischen Werte der positiv-christlichen Religion zu dieser Scheidung berechtigen; man denke etwa an die Semlersche Schule, aus der Niemeyer Sailer besonders nahe steht, wie auch Radlmaier (S. 75 f.) bezüglich einer großen Reihe von Einzelheiten feststellt. Wird man so manche Sätze Radlmaiers in den Abschnitten über Sailers Verhältnis zu seinen Zeitgenossen (z. B. S. 44 ff. 64 ff. 84 ff.) mit

Vorsicht aufzunehmen haben, so bildet doch das Ganze und besonders die eingehende Darstellung der Pädagogik Sailer's nach ihren Grundlinien, ihrer Methode und ihren Erfolgen eine wesentliche Bereicherung der Sailer-Literatur, um so mehr, als Radlmaier dabei nicht nur Sailer's gedruckte Schriften (Über Erziehung für Erzieher u. a.; S. 20 ff. charakterisiert) benutzt, sondern den im Regensburger Ordinariatsarchiv befindlichen handschriftlichen Nachlaß Sailer's erstmalig herangezogen hat (vgl. das Verzeichnis S. VIII). Einiges daraus bringt Radlmaier ganz oder auszugsweise zum Abdruck; aufser auf die Briefe (S. 10. 11. 16 ff. usw.), die erst deutlich zeigen, welche Rolle Sailer als pädagogische Autorität gespielt hat, sei hingewiesen auf Sailer's homiletische Rede über die Elternpflichten (S. 95 — 101), seine Darlegungen über Pestalozzi (S. 84 ff. 108 f.) und auf seine „Geistliche Kindererziehung für christliche Eltern“ (S. 102 — 107).

Berlin.

Leopold Zscharnack.

125. Joseph Kremer, Das Problem der Theodicee in der Philosophie und Literatur des 18. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Kant und Schiller (Kantstudien, Ergänzungsheft 13). XII, 210 S. Berlin, Reuther & Reichard, 1909. 7,50 M. — Otto Lempp, Das Problem der Theodicee in der Philosophie und Literatur des 18. Jahrhunderts bis auf Kant und Schiller. VI, 432 S. Leipzig, Dürr, 1910. 9 M. — Richard Wegener, Das Problem der Theodicee in der Philosophie und Literatur des 18. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Kant und Schiller. XII, 223 S. Halle, Niemeyer, 1909. 6 M. — Die drei genannten Arbeiten sind gekrönte Preisschriften der Walter Simon-Preisaufgabe der Kantgesellschaft (vgl. das Urteil der Preisrichter: Kantstudien 14, 1909, S. 315 ff.); Kremer hat den ersten Preis und Lempp die gleiche Summe und dazu noch 600 Mark zum Zweck der Drucklegung erhalten; Wegener ist der zweite Preis zugesprochen worden. Jede der Arbeiten bietet in ihrer Weise einen Einblick in die bisher noch nicht so eingehend behandelte Entwicklung des Theodizeeproblems im 18. Jahrhundert und damit in die Wandlungen der damaligen Religiosität und Philosophie, so daß es trotz des im wesentlichen gleichen Materials nicht langweilig, sondern im Interesse der Ergänzung fast notwendig ist, sie nebeneinander bzw. nacheinander zu lesen. Am anspruchslosesten ist Wegener, der auf Grund ausgedehnter Lektüre besonders in der deutschen Literatur der Zeit und unter Berücksichtigung mancher Denker und Literaten, welche die beiden andern nicht herangezogen haben (z. B. Young, Drollinger, Gottsched, Gellert, Jerusalem, J. J. Engel), ein allgemeinverständliches Bild der Stellung der einzelnen Denker zur Frage gibt, indem er das Theodizeeproblem vom Ganzen der Philosophie des

Betreffenden aus beleuchtet. Von Leibniz und seinem sehr eingehend behandelten Gegner Bayle führt er so zu den Höhepunkten bei Kant und Schiller, die schon durch das Preisausschreiben in den Vordergrund gerückt waren; hat bei jenem das Problem aufgehört Verstandesproblem zu sein und ist zur praktischen Frage geworden, so tritt uns in Schiller der in der Wertung der Ästhetik über den ihm sonst verwandten Kant hinausgehende Geist eines künstlerischen Genies entgegen, dessen Leben selber „eine ästhetische Theodizee“ ist und die „Erhebung des Menschen durch Schönheit und Kunst zur ästhetischen Freiheit“ darstellt. — Dramatischer ist die Darstellung bei Kremer und Lempp, die mehr die Gesamtentwicklung ins Auge fassen; an Einzelbildern liegt ihnen weniger; bei Kremer begegnen uns im Vergleich mit Wegener und auch mit Lempp die wenigsten Namen. Kremer schreibt dabei in erster Linie als Philosoph und philosophischer Kritiker. Er hat das Thema in der Weise erweitert, daß er das Problem des Gottesglaubens und des Gottesbeweises überhaupt, die Frage nach der Existenz eines die Übereinstimmung zwischen natürlicher und sittlicher Welt ordnenden Gottes, behandelt. Sein Leitmotiv in der Darstellung ist „das Verhältnis des philosophischen zu dem bloß mathematischen Denken“. Ist dieses zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor allem durch Leibniz repräsentiert und trat diesem in Shaftesbury und auch in Cudworth (S. 72 ff.) die Reaktion entgegen, so erreichen beide Linien in Kant und Schiller, die Kremer in vielem zu weit voneinander entfernt, ihren Höhepunkt: in Kant kulminierte das logische Problem, in Schiller der Gegensatz zu Leibniz und dem mathematischen Denken. Erst in Schiller findet die Lösung des Theodizeeproblems infolge intuitiver Erfassung des Weltganzen durch Aufnahme der Idee des Werdens und der „des Sieges der Idee in der werdenden Schöpfung“ ihre Vollendung. — Lempp endlich, der sich inzwischen in Kiel für systematische Theologie habilitiert hat, geht dadurch über Wegener, aber auch über Kremer hinaus, daß er als Theologe schreibt. Indem er das Theodizeeproblem nicht bloß als Frage nach dem Verhältnis des Gottesbegriffs zum Weltbegriff faßt, sondern allgemeiner und tiefer als die praktische Frage nach „der Stellung der Religion zu der Welt und in der Welt, der religiösen Forderungen zu dem tatsächlichen Weltgeschehen“, so daß es sich dabei um „die Existenzfrage der Religion“, um „die Grundfrage einer religiösen Weltanschauung“ handelt, führt er überall viel tiefer in die praktisch-religiösen Interessen und Motive ein, ohne die, wie er mit Recht sagt, der Gang der Auseinandersetzung nicht zu verstehen ist. Bei ihm wird es deutlich, daß das Problem nicht zuerst der Philosophiegeschichte, sondern der Frömmigkeitsgeschichte angehört, und er sieht den

Grundunterschied zwischen dem 17. Jahrhundert, welches das rein theoretische Problem auch schon viel verhandelte — schade, daß er (S. 9) auf diese „Vorgeschichte“ nicht genauer eingeht —, und dem 18. Jahrhundert gerade darin, daß hier besonders durch die radikale Kritik Bayles (S. 13—32) die religiöse Bedeutung des Streits zum Bewußtsein gebracht und „die Theodicee aus einem Streit der theologischen Wissenschaft zu einem Problem für die ganze religiös interessierte Menschheit“ geworden war. Nur daher erklärt sich die gewaltige Verbreitung der Frage im 18. Jahrhundert. Lempp hat hier noch manchen bei Kremer und Wegener Vergessenen herangezogen; z. B. Locke, Butler, Akenside, John Clarke, Samuel Johnson, Hartley, Hutcheson, Wollaston, Swift, aus der französischen Literatur Robinet (S. 148f.), aus der deutschen Alex. Gottlieb Baumgarten, Bilfinger, Crusius, J. G. Walch u. a. Lempp verteilt all diese Autoren über zwei Gruppen: bei den einen ruht die Theodizee auf intellektualistischer Grundlage, mochte der Intellektualismus rationalistisch (Leibniz, Wolff) oder empiristisch (Shaftesbury) gerichtet gewesen sein, und mochte er nun, wie bei den Genannten, zu einer Systembildung oder, wie in der Populäraufklärung, zu einer eklektischen Philosophie führen. Die deutsche Populäraufklärung führt schon zur zweiten Gruppe, die das Problem praktisch-religiös behandelt, hinüber. Als typische Repräsentanten für diese religiös-idealistische Begründung der Theodicee, die ihren Höhepunkt im deutschen Idealismus erreicht, behandelt Lempp erst Lessing, Rousseau, Herder, dann Kant und Schiller; beide füllen als die Bildner neuer klassischer Lösungen fast die Hälfte der Arbeit, während Goethe, der mehr „für die Verbreitung als für die begriffliche Begründung der neuen religiösen Weltanschauung“ in Betracht kommt, in der auf das 18. Jahrhundert beschränkten Arbeit nicht mehr Platz findet. — Beim Studium der vorliegenden Arbeiten wird man gewahr, welchen Wert es für die Gruppierung der mannigfachen Strömungen des 18. Jahrhunderts hat, wenn man ein Einzelproblem durch das ganze Jahrhundert hindurch verfolgt. Es ist der Kantgesellschaft zu danken, daß sie dazu durch das Preisausschreiben Veranlassung gegeben hat, und es ist zu wünschen, daß dieselbe Arbeit einmal für andere wichtige Probleme (man denke z. B. an die Frage der Offenbarung und Vernunft) in ebenso eingehender Weise geleistet wird; einen Beitrag dazu hat Lempp schon in seiner systematischen Übersicht über die von ihm mitbehandelten Teilprobleme (S. 430 ff.: Gott, Welt, Willensfreiheit) gegeben.

Berlin.

Leopold Zscharnack.

126. Aust, Otto, Die Agendenreformen in der evangelischen Kirche Schlesiens während der Auf-

klärungszeit und ihr Einfluss auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Breslau 1910. Dissert. 94 S. — Der Verfasser stellt auf Grund eines sehr mühsam und sorgfältig zusammengebrachten Materials fest, dass auf die liturgischen Bestrebungen Schlesiens in der Aufklärungszeit jedenfalls weder das Urteil paßt, „es habe der Aufklärungszeit das Verständnis für die Liturgik vollständig gemangelt“, noch das andere, diese Zeit habe auf liturgischem Gebiet nur pietätlos zerstörend gewirkt. Im Gegenteil zeigt die eingehende Untersuchung Austs, dass die vorgenommenen Reformen durchaus verständnisvoll und konservativ waren. Er hätte vielleicht noch stärker, als er es getan hat, betonen sollen, dass ihnen ein durchaus apologetisches Interesse zugrunde lag. Der Rationalismus der älteren Generation war durch und durch apologetisch gerichtet. Ferner setzt sich Aust mit Erich Försters Beurteilung des Scheibelschen Altluthertums auseinander, indem er dessen Herleitung aus dem Pietismus bestreitet; ferner stellt er Rietschels Urteil zurecht, die Agende Friedrich Wilhelms III. von 1822 sei von epochemachender Bedeutung für die gesamte liturgische Entwicklung gewesen, und endlich Försters Urteil über das Vorgehen jenes Königs, als habe er mit seiner Agende eine Sache in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens gerückt, die dahin nicht gehörte. Aust zeigt demgegenüber, dass das Vorgehen des Königs ganz aus der Gesamtstimmung der Zeit heraus verstanden werden kann. Völlig überzeugend! Es ist erfreulich zu sehen, wie sich endlich überall eine gerechtere Beurteilung der Aufklärungszeit durchsetzt. *Paul Drews.*

127. Angelika Rosa. Lebensschicksale einer deutschen Frau im 18. Jahrhundert in eigenhändigen Briefen. Dem Druck übergeben und bevorwortet vom Urenkel Viktor Kirchner. Magdeburg, Creutz, 1908. 186 S. 3 M. — In jedenfalls fingierten Briefen aus den Jahren 1784 f. berichtet Angelika Rosa einer Freundin von ihrem wechselvollen Lebensschicksal. Der Beitrag, den diese Erzählung zur Kultur- und Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts liefert, würde entschieden noch an Wert gewinnen, wenn sich das Interesse an dem Abenteuerlichen ihres Geschickes nicht oft ungebührlich in den Vordergrund drängte. Einzelnes klingt fast ungläublich. Doch wäre man bei der Willkür des damaligen Absolutismus erst auf Grund eingehender Nachforschungen zu ernsthaften Zweifeln berechtigt. Nicht einwandfrei ist jedenfalls die Chronologie. Besonders für die Anfänge haben sich mir bei näherer Nachprüfung Zweifel in dieser Richtung bestätigt. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Pfarrers Behrmann in Fischelbach b. Banfe sagt die Chronik des dortigen Pfarrarchivs von Philipp Samuel Rosa, dem Vater der Erzählerin: „Er war gebürtig von Marienborn, wo sein Vater Ludwig Her-

mann Rosa Pfarrer war, welcher später, bei einem Besuche bei seinem Sohn hierselbst im Jahre 1733 starb. Jener war zuerst Hofprediger und Informator zu Wittgenstein, dann Diakonus zu Laasphe und vom 14. März 1732 bis 1734 hiesiger Pfarrer, wo er als Superintendent nach Köthen ging.“ Damit stimmt die mir durch liebenswürdige Vermittlung des Herrn Archivrats Prof. Dr. Wäschke in Zerbst zugegangenen, auf den Akten des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs (Abteilung Köthen C. 17 Nr. 17: „Was wegen des Superintendenten Rosa unordentlichen übeln Betragens und sonst vorgegangen“) ruhende Notiz, wonach Ph. S. Rosa am 23. Dezember 1734 in Köthen eintraf. Danach kann die Darstellung unserer Memoiren, die das eigenmächtige Ausscheiden Rosas aus den Gräfllich-Wittgensteinschen Diensten und seine Übersiedlung nach Köthen, die Gefangennahme seines Weibes, den Tod seines Vaters, die Geburt Angelikas, die das alles in das Jahr 1736 verlegt, unmöglich zutreffend sein. Auch gegen die Zerstörung von Schloß und Kirche in Fischelbach durch ein am 14. April 1736 erfolgtes Erdbeben (S. 3) erheben sich starke Bedenken. In Fischelbach ist davon nichts bekannt. Selbstverständlich ist es gerade bei den Anfängen, wo die Erinnerungen der Tochter nur auf den Erzählungen der Mutter ruhen konnten, am verständlichsten, wenn Irrtümer Platz griffen. Immerhin bietet auch das Folgende kleine Unstimmigkeiten in der Chronologie. Dagegen stimmt mit den Tatsachen, daß der Superintendent Rosa von Köthen nach Halle übersiedelte. Er wurde nach den Akten in Zerbst 1743 wegen anstößigen Verkehrs mit der jungen Witwe Haukwitz aus seinem Amt entlassen und zog mit dieser unter Zurücklassung seiner Ehefrau nach Halle (vgl. S. 36. 42 ff.). Hier ergab er sich der Freimaurerei, wurde Vorsteher des dortigen Kapitels Salern und zugleich von der großen Loge zu den drei Weltkugeln als beständiger Generalgroßmeister ausgesendet, um sich die einzeln bestehenden Logen unterwürfig zu machen. (Peters Universalexikon⁴ XIV, S. 353, vgl. dazu S. 111). Kirchengeschichtlich von besonderem Interesse sind die in diesen Briefen erwähnten Fälle konfessioneller Intoleranz S. 132. 139f. 156f. 160 und die im Gegensatz dazu stehende, für die Aufklärung so charakteristische religiöse Stimmung der Briefschreiberin selbst, S. 54. 106. 126. 133. 140. 159.

G. Reichel.

128. P. Feret, La Faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. Époque moderne. Bd. VI: 18. siècle. Phases historiques. 417 S. Paris, Picard, 1909. 7,50 Fr. — Feret verteilt den auf die Geschichte der Pariser theologischen Fakultät im 18. Jahrhundert bezüglichen Stoff in der Weise über Band 6 und 7 seines Werkes, daß der eben ausgegebene und noch besonders zu rezensierende siebente Band die Personal-

geschichte bringt, während der hier zu besprechende sechste Band die historische Entwicklung der gesamten Fakultät, ihrer rechtlichen Stellung (Entrechtung durch das absolute Königtum), ihrer Kollegs (Teil I), ihres Verhältnisses zu den kirchlichen und allgemein kulturellen Bewegungen des 18. Jahrhunderts bis zur Auflösung der Universität in den Stürmen der Revolution (1793) schildert. Die Fakultät ist auch im Jahrhundert der Aufklärung orthodox geblieben. Hatte sie im jansenistischen Streit (vgl. Teil II und die Dokumente S. 369 ff. 404 ff.) gegen die kurialistische Politik Stellung zu nehmen gewagt, so dafs sie erst durch das Königtum zum Gehorsam gegenüber der Kirchenlehre gezwungen werden mußte, — im Streit gegen die Philosophen (vgl. Teil IV; 1751 bis 1752, 1753—1767, 1771—1784) hat sie stets die Partei der Kirche ergriffen und hat gegen Boulay, Buffon, Montesquieu, Helvetius, Rousseau, Marmontel, Voltaire u. a., in deren Streit sie als Richterin gerufen oder ungerufen eingegriffen hat, das katholische Dogma und die christliche Ethik verteidigt. An den Anfang des Jahrhunderts führt noch das S. 331—342 abgedruckte „Mémoire des docteurs de Sorbonne présenté à Pierre le Grand pour la réunion de l'église Russe à l'église Latine“. Aber mochte die Fakultät auch in noch so vielen Fragen ihre Stimme erheben, — die Zeit, wo sie Geschichte machte oder machen half, war vorüber, und ihre alte Autorität war geschwächt, obwohl es ihr an einzelnen Gröfsen (vgl. Band 7) auch damals nicht gefehlt hat. Vorstehende Inhaltsskizze zeigt die Reichhaltigkeit auch dieses vorletzten Bandes von Ferets dankenswertem Werk.

Berlin.

Leopold Zscharnack.

129. Dietrich von Oertzen, Adolf Stoecker. Lebensbild und Zeitgeschichte. Zwei Bände mit acht Kunstdruckbildern. Berlin SW 61, 1910, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt. 4 Bl. 431 und 389 S. 10 M., geb. 12 M. — Mit ungewöhnlicher Pünktlichkeit hat der Biograph Ad. Stoeckers (gest. 9. Febr. 1909) sein Lebensbild vorgelegt. Seine Arbeitsart könnte vorbildlich sein für die Arbeit mancher Historiker, denen der Nachlaß eines großen Zeitgenossen anvertraut ist und die viel zu spät oder gar nicht zum Abschluß kommen. Hier treffen sehr glücklich die noch frischen Eindrücke der Freunde und Gegner Stoeckers, die eine Kritik der Darstellung ermöglichen, mit dem Abschluß des literarischen Werkes zusammen. Nicht viel mehr als ein Jahr stand dem Verfasser für die Durchforschung, Sichtung und Verarbeitung vieler „Kisten von Briefen“, Parlamentsakten und sonstiger Dokumente zur Verfügung. Ohne Historiker von Fach zu sein, hat er sich mit großem Fleiß einer nötigen Aufgabe

unterzogen, wofür ihm jeder spätere Historiker danken wird. Stoeckers Leben ist aus den Nekrologen noch im allgemeinen bekannt. Der Sohn des Wachtmeisters der Halberstädter Kürassiere hat eine harte Jugend durchgemacht, trotz des Korpslebens sehr fleißig studiert (Halle und Berlin 1854 ff.), in Kurland beim Grafen Lambsdorff eine Hauslehrerstelle bekleidet, die ihm viel Anregung brachte und eine größere italienische Reise ermöglichte. Nach den ersten beiden kleineren Pfarrämtern folgte die Wirksamkeit als Divisionspfarrer in Metz (1871) und als Hofprediger in Berlin (1874—1890). Von dem reichen Leben in der Öffentlichkeit geben die Stichworte einen Begriff: kirchliche Vereinsgründungen in dem neu gewonnenen Metz, Gründung der Stadtmission, Berliner Bewegung (1878), christlich-soziale Partei, Generalsynode, Abgeordnetenhaus, antisemitische Bewegung (1879), Konflikt mit Bismarck, Reichstag (1881), die Politik der achtziger Jahre, Walderseeversammlung, der Konflikt mit Kaiser Wilhelm II., Gründung des Evangelisch-sozialen Kongresses, Trennung von den Konservativen, Ära Stumm, Kirchlich-soziale Konferenz usw. Im Rahmen dieser Stichworte läßt sich in der Tat einer der wertvollsten Ausschnitte aus der kirchlichen Zeitgeschichte studieren; hauptsächlich deswegen, weil Stoecker im Unterschied zu anderen Politikern und Theologen die besten, lebendigsten Elemente unserer kirchlichen Gegenwart an sich zu fesseln verstanden hat, die großen rechtsstehenden, positive Arbeit leistenden politischen Parteien, die Gemeinschafts- und Frauenbewegung, Männer der Wissenschaft (Kähler, Cremer, Seeberg, Ad. Wagner, v. Nathusius u. v. a.) wie der Industrie und des Arbeiterstandes. Es ist eine Materialsammlung ohnegleichen, die in den beiden Bänden niedergelegt ist. Eine Schattenseite der pünktlichen Arbeit ist es allerdings, daß vieles nur Materialsammlung geblieben ist, ohne die umfassendere geschichtliche Verarbeitung, die erst ein späterer Historiker, der dem Stoff aus größerer Distanz gegenübersteht, leisten kann (vgl. Theol. Litbl. 1910, Nr. 25). Dahin gehören die allzu detaillierten Mitteilungen aus den zahlreichen Prozessen Stoeckers und anderer Tagesstreitigkeiten, die einen breiten Raum einnehmen. Auch scheint mir das Ganze zu sehr aus der Perspektive der letzten Jahre gesehen zu sein, ähnlich wie in Bismarcks Memoirenwerk. Die etwas verbitterte Stimmung nach der Trennung von der konservativen Partei und den alten Freunden, die Gründung einer eigenen politischen Partei und nicht lebensfähiger Tageszeitungen drückt auch den älteren Parteien ihren Stempel auf, die in dieser Darstellung zu kurz kommen. Aber die Veranlassung zu dieser ungleichen Behandlung haben Stoeckers eigene Aufzeichnungen und die Mitteilungen der Parteifreunde der letzten Jahre geliefert. Der Biograph hat sich an den vor-

liegenden literarischen Stoff gehalten. Immerhin ist der Wunsch berechtigt, daß auch die ältere erfolgreichere und gesündere Zeit Stoeckers in späteren Auflagen mit der gleichen Liebe und Ausführlichkeit behandelt wird. Einen geschichtlichen Wert hat die Biographie schon durch den Abdruck zahlreicher, wichtiger Dokumente zur kirchlichen Zeitgeschichte. *F. Kropatscheck.*

130. Kirchliches Handbuch. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Dr. theol. W. Liese und Dr. theol. K. Mayer herausgegeben von J. A. Krose S. J. Erster Band: 1907 bis 1908. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1908. — Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Dr. theol. W. Liese, P. A. Huonder S. J., G. Reinhold und Professor Dr. N. Hilling herausgegeben von H. A. Krose S. J. Zweiter Band: 1908—1909. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1909. — Dieses katholische Unternehmen soll ein Seitenstück sein zu dem evangelischen „Kirchlichen Jahrbuch“, das seit 36 Jahren erscheint (jetzt unter der Leitung von Pf. J. Schneider). Es will ein Nachschlagewerk sein, das über den Bestand der katholischen Kirche vorwiegend in Deutschland orientiert. Welche Gebiete in den beiden bis jetzt vorliegenden Bänden bearbeitet werden, ergeben am besten die Überschriften der einzelnen Abteilungen im I. Band: 1. Abt.: Organisation der katholischen Kirche (S. 1—62); 2. Abt.: Kirchliche Statistik Deutschlands (S. 63—210); 3. Abt.: Die charitativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands (S. 212—283); 4. Abt.: Die Lage der katholischen Kirche im Auslande (S. 284 bis 329); 5. Abt.: Die katholische Heidenmission (S. 330—360); 6. Abt.: Kirchliche und kirchenpolitische Gesetzgebung (S. 361 bis 392); Anhang I: Formulare (S. 393—394); Anhang II: Verzeichnis der in den einzelnen Diözesen und in den sonstigen Jurisdiktionsbezirken im deutschen Reiche vorhandenen selbständigen Seelsorgerbezirke (S. 395—471). Im zweiten Band kehren, wenn auch nicht in der gleichen Anordnung, dieselben Abteilungen wieder, nur ist das Pfarreienverzeichnis in Wegfall gekommen, dafür findet sich eine Abteilung über die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland. Auch sind die Abteilungen über die kirchliche Gesetzgebung und die Lage der katholischen Kirche im Ausland vollständig umgearbeitet bzw. erweitert. — Das Unternehmen hat mit Recht allseits viel Beifall gefunden, nicht zum wenigsten auf evangelischer Seite. Wer sich um die konfessionelle Lage bemüht, der Kirchenhistoriker, der Symboliker, nicht zuletzt auch der Politiker, sie alle werden dieses nützliche und sorgfältig gearbeitete Werk bald unentbehrlich finden.

Paul Drews.

131. Bäumer, Dr. Gertrud, Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Die Grundzüge der modernen Sozialphilosophie. Eugen Salzer, Heilbronn 1910. 375 S. 8^o. — „Die soziale Idee“ ist nicht gemeint als die Antriebe der Fürsorge für die unteren Volksschichten oder als die innere Stellung der Gesellschaft zum Wirtschaftsleben, auch nicht als Politik und Volkswirtschaft, als Inhalt staatsrechtlicher und nationalökonomischer Theorien. „Soziale Idee“ bedeutet hier vielmehr die Anschauung vom Wert der gesellschaftlichen Organisation. Dieser Wert bestimmt sich nach der von einer Gemeinschaft erzeugten Kultur. Unter „gesellschaftlicher Organisation“ ist gemeint „der Organismus der gemeinsamen Leistungen“. — Die vorliegende Darstellung will „in großen Zügen die Bildung und Umbildung, die mannigfachen Formulierungen der sozialen Idee verfolgen“, wobei „die Beziehungen zu dem Lebensgefühl, der Kultur der verschiedenen Generationen“ betont und vieles hereingezogen werden soll, „was als Impuls wichtig und bedeutsam gewesen, ohne daß es zu Wissenschaft geworden ist“. Das Buch, „aus einer Bemühung zur Popularisierung der Wissenschaft hervorgegangen, ist nicht für den Soziologen und Fachphilosophen, sondern für alle bestimmt, die über das soziale Problem nachdenken, denen es als Frage der Weltanschauung zu schaffen macht“. — Der Stoff gliedert sich so, daß zunächst „die individualistischen Theorien (die Entwicklung der Persönlichkeitsidee)“ (S. 21—200), darauf die „sozialistischen Theorien (die Entwicklung der Idee der Gesellschaft)“ (S. 201—269) und endlich „die Synthesen (Sozialaristokratie und Kultursozialismus)“ (S. 270—367) zur Darstellung kommen. Besonders interessant ist der letzte Teil, in welchem die „Synthesen“ unter den Teilüberschriften: „Kultur und soziale Frage“ (Carlyle; Ruskin; Richard Wagner), „der christliche Sozialismus“ (Tolstoi; der Katholizismus; der evangelisch-soziale Kongrefs) und „die soziale Idee und das wirtschaftliche Leben“ (der Verein für Sozialpolitik; der Neuidealismus; Friedrich Naumann) behandelt werden. — Die Verfasserin besitzt eine gründliche Kenntnis des weitschichtigen Stoffes, erfaßt mit dialektischer Schärfe die springenden Punkte, ist in ihrer Kritik ebenso vornehm wie sicher und verfügt über eine lebendige Darstellungsform. *Paul Drews.*

132. W. T. Whitley, Minutes of the General Assembly of the General Baptist churches in England, with kindred records; edited with Introduction and Notes for the Baptist Historical Society. Vol. I, 1654—1728. London 1909, Kingsgate Press. LXXX, 152 S. — Ein sehr verdienstvolles Buch: es ermöglicht jedem, ohne kostspielige, zeitraubende Reisen sich einen Einblick zu verschaffen in ein bemerkenswertes Stück

des religiösen Lebens Englands. Aus der Einleitung hebe ich den geschichtlichen Überblick hervor, in dem mir freilich nicht alles einwandfrei zu sein scheint; immerhin dient er trefflich der ersten Einführung.

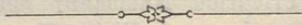
Leipoldt.

133. Hesse, Joh, Korntal einst und jetzt. In Verbindung mit dem Gemeindevorsteher Daur dargestellt. Stuttgart 1910. Verlag von D. Gundert. 244 S. 2 M. — Korntal gehört zu den Separatistengemeinden in Württemberg, deren Gründung von der Regierung zu Anfang des 19. Jahrhunderts genehmigt wurde, um die durch rationalistische Liturgie und neues Gesangbuch veranlasste Auswanderung tüchtigster Kräfte des Landes zu verhindern. Hesses Darstellung der gemeindlichen und kirchlichen Verhältnisse und des blühenden Erziehungswesens führt in ein interessantes Kapitel schwäbischer Sektengeschichte ein.

Hermelink.

134. Leo Günther, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern. Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, herausgegeben von Anton Chroust. Heft 2. 173 S. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. 5,50 M. — Die Schrift schildert nach einer kurzen Einleitung ausführlich aus den Akten die letzten Zeiten der fürstbischöflichen Regierung, den Vorgang der militärischen und der Zivilokkupation im Jahre 1802, behandelt die Abfindung des Bischofs, stellt die alte und die neue Verwaltung einander gegenüber und gibt über den Regierungswechsel und die öffentliche Meinung Auskunft. Beigegeben sind einige Anhänge und Exkurse.

B. Schmeidler.



Ursprung und Umfang der Petrusakten.

Von

Lic. **C. Erbes**, Pfarrer in Kastellaun.

I, 2. Die Geschichten von Eubule und Petri Tochter und ihr Schauplatz.

Auf Grund des von ihm gefundenen und a. a. O. S. 3 ff. veröffentlichten koptischen „Fragments“ über Petri Tochter und ihre paralytische Geschichte hat K. Schmidt behauptet, die Petrusakten hätten ursprünglich aus einem in Jerusalem und einem in Rom spielenden Teile bestanden. Die sieben Beobachtungen, aus welchen die Zusammengehörigkeit des Fragments mit den Akten gefolgert wurde, führen strenggenommen über die Zugehörigkeit zur gleichen Literaturgattung nicht hinaus, hat schon Bonwetsch¹ bemerkt und gleichwohl die Darlegung des ursprünglichen Aufbaus in jenen zwei Teilen für vortrefflich gelungen gehalten. Prüfen wir nun diese von Ficker a. a. O. S. 403 für möglich, nicht für wahrscheinlich gehaltene Zusammengehörigkeit samt dem Aufbau zunächst an einer Erzählung, die unsere Akten episodisch aber sehr ausführlich bieten.

Um den Simon und seine Tätigkeit, Schlechtigkeit und Feindseligkeit den Römern ins rechte Licht zu setzen, erzählt hier c 17 p. 62—65 Petrus anschaulich, wie er denselben aus Judäa für immer vertrieben hat. Ganz wie schon Petronius Arbitr² Betrüger und Beutelschneider zeichnet,

1) Theologische Literaturzeitung 1903, Sp. 354 f.

2) Petronii satirae, ed. Bücheler 1871, p. 105, 37 ff.: unde plani autem, unde levatores viverent, nisi aut locellos aut sonantes aere sacellos pro hamis in turbam mitterent? sicut muta animalia cibo inescantur, sic homines non caperentur, nisi spei aliquid morderent.

hatte dieser Magus in Judäa bei der von ihm religiös betörten reichen Matrone Eubule schnöden Raub verübt und zuletzt durch zwei unsichtbar gemachte Gesellen namens Italikus und Antulus einen goldenen, zwei Pfund schweren, mit Edelsteinen besetzten Satyriskus gestohlen und diesen bei dem Goldschmied Agrippinus an dem nach Neapolis führenden Tor verkaufen wollen. Die Diebe wurden gemäß der von Petrus infolge eines Gesichtes¹ gemachten Mitteilung und Anordnung hier abgefaßt und der von ihnen vertratene Simon, der gerade zum Tor hereinkam, um nach dem Verbleib der Helfershelfer zu sehen, entzog sich schleunigst den Händen des erblickten Legaten Pompejus². Die Eubule aber wurde dann natürlich eine gläubige Christin und Wohltäterin der Armen. Also diese Taten geschahen in Judäa und führten den Engel Satans nach Rom. Nachher c. 23 p. 71 Z. 9f. hält Petrus dem Simon diese Geschichte kurz vor, wegen deren er aus Judäa geflohen und hierher nach Rom gekommen sei in der Meinung, hier unter den Leuten verborgen zu bleiben.

Hätten die Petrusakten wirklich einen ersten Teil gehabt, der in Jerusalem spielte, dann wäre doch zu erwarten, daß jene Geschichte mit dem Knalleffekt, der den Simon von Judäa schleunigst weg und nach Rom trieb, als Hauptereignis dort erzählt worden wäre, und nicht so episodisch nachher in Rom. Hier hätte Petrus nur so daran zu erinnern gebraucht, wie er nun nach der ausführlichen Erzählung in c. 17 doch in c. 23 tut.

Aber kann denn unter Judäa nur Jerusalem als Ort der Handlung verstanden werden, wie K. Schmidt S. 79f. behauptet? Warum läßt der Verfasser p. 49, 21 ff. den Petrus

1) Der nackte gefesselte Knabe mit dem Weizenbrot ist ein Gegenstück zu den *βαιοδάνatoi* im unschuldigen Alter, die den Magiern und Zauberern dienen mußten, auch dem Simon.

2) Warum diesem der große Pompejus Pate gestanden haben soll, ist nicht einzusehen. Tatsächlich war ein Cn. Pompejus Longinus im Jahre 86 und ein Q. Pompejus Falco um 107 n. Chr. Legat von Judäa. Siehe die Nachweisung bei Schürer. Es ist sogar möglich, daß die dem Simon aufs Konto gesetzte Diebstahls Geschichte (von Simonianern?) unter dem Legaten Pompejus verübt worden ist.

von Gott in Jerusalem instruieren und nennt er beim Hinweis auf die Apg. 8, 13 ff. erzählte Geschichte c. 23 p. 71, 14 ausdrücklich Jerusalem, indem er Petrus sagen läßt: die Simon, non tu Hierusolymis procidisti ad pedes mihi¹ e, Paulo, videns per manus nostras remedia, quae facta sunt dicens etc., während er bei der Eubule immer wieder p. 63, 1. 2. 65, 18. 24. 71, 10 cf. 49, 24 konstant Judäa nennt? Sollte das keine Verschiedenheit bedeuten? Oder sollte das der Erfolg seiner Abfuhr in Jerusalem gewesen sein, daß der Magus nun in Jerusalem selbst den Aposteln, wie später wiederum in Rom p. 49, 21 „zuvorkam“ und auch die Eubule hier in seine Netze zog? Und was hat denn der Apostel die 12 Jahre lang in Jerusalem für Wunder getan, daß ihn dort die Mitbürgerin Eubule schließlic noch gar nicht kennt und ihm ins Angesicht sagt p. 64, 24: o homo, quisquis es ignoro? Und „in der Stadt des bildlos verehrten Gottes sah man überhaupt keine Bilder, noch Statuen noch Gemälde“, aber die Eubule soll dort ihre Festtage damit gefeiert haben p. 64, 14, daß sie ihr geschmücktes Idol hinstellte und ihm diene, als sei das so Ortsgebrauch? Und wohnte denn der Legat, zu dem die Eubule in ihrem Schmerze spornstreichs läuft und der sie als Bekannte begrüßt und zum Versteck des Raubes begleitet, ständig in Jerusalem und nicht vielmehr in — Cäsarea? Dahin weist uns alles.

Allerdings bezeugt der Pilger von Bordeaux im Jahre 333 das Nordtor von Jerusalem als porta Neapolitana, und der gleichzeitige Eusebius bestimmt in seinem Onomastikon (Leipziger Euseb-Ausgabe III, 1 [1904] p. 4, 28. 28, 18. 120, 10. 168, 17) die Lage mehrerer alten Orte an der von Aelia (Jerusalem) nach Neapolis (Sichem) führenden Strafse. Aber das beweist hier nichts, auch wenn Tor und Strafse

1) Auf eine andere Lesart als die Apg. 8, 13 erhaltene schließt Waitz aus der Angabe des Clemens Al. Strom. VII, 17, 107: *Σίμων ἐπ' ὄλιγον κηρύσσοντος τοῦ Πέτρου ὑπήκουσεν*, da er nach der jetzigen Lesart nur die Predigt des Philippus hört. Vgl. Zeitschr. für neutest. Wissenschaft 1904, S. 125 f., 1906, S. 341 ff. Die hier gegebene Auseinandersetzung ist beachtenswert. Vielleicht will auch noch Iren. I 23, 1 berücksichtigt sein.

schon ein Jahrhundert früher so bezeichnet wurden. Denn mit Recht verzeichnen so kundige Geographen wie Kiepert im Atlas antiquus tab. III, Droysen im Histor. Atlas 1886 Bl. 3, v. Spruner-Sieglin im Handatlas zur Geschichte, I. Abt. Atlas antiquus (Gotha 1894) tab. 4, längst auch eine von Cäsarea nach Neapolis führende Strafe. Dafs Euseb diese Strafe so wenig nennt wie die doch Apg. 23, 31 Joseph. b. J. II, 19, 9 bezeugte von Jerusalem über Antipatris nach Cäsarea führende, erklärt sich leicht daher, dafs das eine neuere, wahrscheinlich erst gleichzeitig mit dem Ausbau der gerade für Samarien bestimmten Hafenstadt Cäsarea angelegte Strafe war, an der noch keine im Alten Testament genannten Orte zu suchen waren. Es war das wohl dieselbe Strafe, auf der Herodes den großen Römer Agrippa von Cäsarea nach dem ebenfalls von ihm neu ausgebauten Sebaste geführt hat, Jos. Arch. XVI, 2, 1, Philo legat. ad Gajum, und auf der Florus eben nach Sebaste gegangen war, als die Gesandtschaft in Cäsarea eintraf, Jos. b. J. II, 14, 4f. Von Sebaste führte diese Strafe selbstverständlich weiter bis Neapolis, das Euseb von Cäsarea in der Theophanie (ed. H. Grefsmann, 1902, S. 200) eine ihm benachbarte Stadt nennt. Wie aber schon Schmidt konstatiert hat und aus vielen Zeugnissen erhellt¹, trat Sebaste bald ganz hinter das im Jahre 72 n. Chr. „gegründete“ (Flavia) Neapolis zurück, welches übrigens auch in derselben I. justinischen Apologie c. 2 genannt war, die über Simon in Rom berichtet. Daher wurde hiernach die betreffende Strafe und das Tor in Cäsarea ebenso genannt wie in Jerusalem, ähnlich wie es nicht nur in Bonn eine Koblenzer Strafe gibt, sondern auch in unserer Kreisstadt Simmern.

Schon Tacitus, Hist. II, 79 nennt Cäsarea caput Judaeae und Plinius h. n. 14, 4 Jope eine Stadt Judäas. Im selben Sinn ist Galilaea Judaeae regio bei Tertullian Apol. 21 und heifst der doch aus Samarien stammende Simon in unsern Akten p. 51, 27 ein Judäer². Wie Clemens Recogn. 1, 12

1) Vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes II³ S. 153.

2) *Ἡ Παλαιστῖνα Συρία, ἢ καὶ Ἰουδαία καλεῖται.* Ptolem. 5, 16, 1.

erzählt: *navigavi in Judaeam et post dies XV Caesaream Stratonis appulsus sum*, so ist auch die Wegfahrt a Judaea in unsern Akten identisch mit der Einschiffung in Cäsarea p. 50, 1. Unter Judäa verstanden die Römer vorzugsweise Cäsarea, da ihnen dieses die Haupt- und Residenzstadt davon war und kein Jerusalem mehr existierte und eine Rolle spielte. So meinen die Petrusakten auch in der Geschichte der Eubule im Unterschied von dem sonst genannten Jerusalem unter Judäa gerade Cäsarea, die damalige Hauptstadt Judäas. Hier sollte der Magus den Aposteln zuvorgekommen sein, als sie ihn in Jerusalem vor den Kopf gestossen hatten. Hier wird es gewesen sein, wo er dem Landpfleger Felix nach Josephus zur Drusilla verholfen hatte, hier hatte er auch nach den Clementinen sein Haus und sein Wesen. Und wie er nach seiner Besiegung laut der ursprünglichen Darstellung der Recognitionen und laut *Constit. Apost.* 6, 7—9 von hier aus direkt nach Rom ging, so tat er es auch zufolge unserer Akten nach seiner Entlarvung durch Petrus in Cäsarea. Mit diesem Zusammenhang ist ein fruchtbares Resultat gewonnen, das wir jedoch im gegenwärtigen Zusammenhang noch nicht weiter verfolgen wollen.

Doch sei hier noch auf eine bezeichnende Unstimmigkeit hingewiesen. In unsern Petrusakten c. 4 kommt der Magus, was seinen Erfolg erklärte, gerade in dem Zeitpunkte nach Rom, als Paulus abgereist war und kein Barnabas und Timotheus dort war. Aber alsbald erhält Petrus göttlichen Auftrag, und p. 52, 15 innerhalb zweier Monate nach Ankunft des Widersachers, keine drei Monate nach Abreise des Paulus, ist er auch schon in Rom. Trotzdem jene Eubulegeschichte den Betrüger schleunigst nach Rom getrieben hat, sagt Petrus nun doch p. 65, 22 ff., nachdem Eubule gläubig geworden, Witwen und Waisen ausgeteilt und Arme gekleidet: *post multum tempus accepit dormitionem*. Hier fällt die Erzählung aus der die Akten beherrschenden Zeitmache heraus und läßt auf entsprechende Dinge aufmerksam werden. Da der Verfasser p. 49, 21 ff. den Petrus die 12 Jahre bei Jerusalem festhält, konnte er seine auch durch die Apostel-

geschichte bezeugte Tätigkeit in Cäsarea unmöglich in Abrede stellen, mochte er es aber geratener finden, lieber Judäa zu sagen als Cäsarea, das doch die Hauptstadt davon war, aber auch schon wie Apg. 12, 19. 21, 10 und von Josephus Ant. 15, 9, 6 zu Phönizien, zur Fremde gerechnet werden konnte und nicht sollte.

Betrachten wir nun die Geschichte von Petri Tochter. Gern stimmen wir Schmidt a. a. O. S. 20f. darin zu, daß Clemens Al.¹ seine Erwähnung derselben nicht aus den Petrusakten hat. Das ist ja schon in chronologischer Hinsicht undenkbar, da unsere Akten aus späterer Zeit stammen. Aber die Angabe, daß Petrus Kinder gezeugt habe, braucht darum doch nicht lediglich aus der Tatsache gefolgert zu sein, daß er nach Matth. 8, 14, Mark. 1, 30, Luk. 4, 38 eine Schwiegermutter hatte, also verheiratet war. Sonst hätte Clemens mit demselben Recht auch den andern verheirateten Aposteln und den Brüdern des Herrn nach 1 Kor. 9, 5 und nach seinem eigenen Mißverständnis sogar dem Paulus, dem er irrtümlich eine Frau vindiziert, Kinder zuschreiben können. Oder er hätte die Ehe des Petrus geradeso geistig auffassen können wie die der andern Apostel und des Paulus. Nun nennt Clemens des Petrus Tochter zusammen mit den Töchtern des Philippus, deren Vierzahl ebenso durch Apg. 21, 9 Eus. KG. 3, 39. 5, 17 bezeugt ist, wie ihre Verheiratung (der Mehrzahl nach) auf geschichtlicher Überlieferung beruhen wird. Aber Nichttheiraten war in mancher Augen löbl'cher und besser, und daher auch eine Tochter des Petrus besser als ihrer mehrere. Da von ihrer Verheiratung nichts verlautete, mußte sie den Vorgang der Töchter des Apostels Philippus als Tochter des Apostelfürsten Petrus — als welche sie natürlich schön und begehrenswert war — paralyisieren und dann selbst — paralytisch werden. Sehen wir zu.

Nach dem von Schmidt veröffentlichten koptischen Text

1) Er erzählt Strom. III, 6, § 52 (Eus. KG. III, 30): *Πέτρος μὲν γὰρ καὶ Φίλιππος ἐπαιδοποίησαντο. Φίλιππος δὲ καὶ τὰς θυγατέρας ἀνδράσιν ἐξέδωκεν. Καὶ ὁ γε Παῦλος οὐκ ὀκνεῖ ἐν τινι ἐπιστολῇ τὴν αὐτοῦ προσαγορεύσαι σύζυγον, ἣν περιεκόμιζε* (nach Phil. 4, 3 vgl. mit 1 Kor. 9, 5?!), *διὰ τὸ τῆς ὑπηρεσίας εὐσταλές.*

fragte an einem Sonntag einer ($\tau\acute{\iota}\varsigma$) vor versammelter Menge den Petrus, warum er die eigene ganz paralytische Tochter nicht gesund mache, während er doch vor aller Augen viele Blinde, Taube, Lahme geheilt habe. Da heifst er sie denn alsbald aus ihrem Winkel sich erheben, ohne Unterstützung wandeln und zu ihm kommen. Nach diesem gelieferten Beweis seines Könnens befiehlt er ihr, wieder an den alten Platz in den alten Zustand zurückzukehren. Denn so sei es ihr und ihm dienlich, sagt er und wiederholt er gegen das Ansinnen der Menge. Schon bei ihrer Geburt, erzählt er nun, habe der Herr im Gesichte zu ihm gesagt, diese Tochter werde vielen Seelen Schaden bringen, wenn ihr Körper gesund bleiben werde. Und richtig, als sie, zehn Jahre alt geworden, zusammen mit ihrer Mutter badete, habe ein reicher Mann namens Ptolemäus sie gesehen, alsbald zur Ehe begehrt und oft nach ihr geschickt. Vgl. Dio Cass. 54, 16.

Eine durch Ausfall eines Blattes entstandene Lücke läfst sich aus dem Zusammenhang dahin ergänzen, dafs der verliebte Mann das schöne Mädchen mit Gewalt entführte, Petrus aber, um seine Tochter vor der Ehe oder Befleckung zu bewahren, zu Gott betete, dafs sie auf einer Seite vom Fufs bis zum Kopfe gelähmt wurde und darauf Ptolemäus abstand und die nunmehr Gelähmte zurückbringen lies.

Die Leute des Ptolemäus brachten das Mädchen, legten es vor die Tür des Hauses und gingen fort.

Greifen wir der weiteren Erzählung des Kopten vor, so weifs der Brief des Marcellus in den Akten des Nereus und Achilleus¹, erste Hälfte des 5. Jahrhunderts, in Anreihung an die aus den Petrusakten entnommene Schilderung der Überwindung des Magus durch Petrus in Rom zu berichten, wie der auf diese Weise um die Tochter des Petrus in Rom

1) Der griechische Text ist neuerdings herausgegeben worden von Albr. Wirth (Lips. 1890) und H. Achelis (Leipz. 1893) als Dissertation und in Texte und Unters. XI, 2. Aber der lateinische Acta SS. Maji III, p. 6 ff. erscheint als Original nach dem Nachweis von F. Schäfer in der Römischen Quartalschrift VIII. Jahrg. (Rom 1904), S. 89—119. Hier wird auch gezeigt, dafs diese Akten den Zeitfragen und Voraussetzungen der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts entsprechen.

gekommene Freier — hier Flaccus genannt — sich alsbald mit einer Milchschwester derselben, der Felicula, trösten will und diese für ihr Widerstreben als Christin den Märtyrertod erleidet. Hinwiederum Augustin erwähnt in dem 394 geschriebenen Buche gegen den Manichäer Adimantus c. 17,5 als Angabe eines Apokryphums, daß Petri eigene Tochter auf sein Gebet paralytisch geworden, eines Gärtners Tochter aber gemäß den Bitten des Apostels gestorben sei. Er sagt dazu, die Manichäer rechtfertigten dieses, im Gegensatz zu der von ihnen für anstößig gehaltenen Erzählung *Ap. 5.*, mit der Erklärung: *hoc eis expediebat.* Diese erinnert freilich an den im Fragment dem Petrus selbst in den Mund gelegten, übrigens auch in den *Clementinen Recogn. 1,8. 3, 1. 53. 58. 70. 79. 8, 37* und sonst oft gebrauchten Ausdruck. Indes können wir uns damit der Schmidt gar nicht aufgedämmerten und doch so nahe liegenden Vermutung nicht entziehen, daß die zwei von Augustin erwähnten Mädchen identisch sind mit den zwei von Marcellus genannten, also des Gärtners Tochter dort in der Felicula ebenso wiederkehrt, wie Petri Tochter in der Petronilla.

Im Unterschied von beiden Parallelen verrät der Kopte keine Spur einer Absicht auf ein zweites Mädchen. Im Gegenteil erzählt bei ihm Petrus selbst, wie Ptolemäus nach dem so fatalen Attentat auf des Apostels Tochter in sich ging, infolge seiner vielen Tränen sogar blind wurde und sich erhängen wollte, aber eine Stimme hörte, die ihn über die Bestimmung der Jungfrau belehrte und zu Petrus selbst hinschickte. Ptolemäus aber zögerte nicht und erzählte dann dem Petrus alles, was an ihm geschehen war. Er ward sehend mit den Augen des Leibes und der Seele zur Erbauung einer Menge, der er Gutes tat. Und als er starb und zu seinem Herrn einging, verschrieb er in seinem Testament einen Acker der Tochter des Petrus, den dieser verkaufte, um den ganzen Erlös, ohne etwas zu unterschlagen, den Armen zu schicken. Nach einigen allgemein erbaulichen Schlußbemerkungen auch von „noch anderen Reden vor ihnen allen“ und Austeilung des Brotes schließt der Kopte

damit, daß er Petrus aufstehen und in sein Haus gehen läßt und darunter schreibt: „Die Praxis des Petrus“.

In dieser ganzen Erzählung weist kein Zug nach Jerusalem. Sollte eine apokryphe Erzählung sich unterfangen haben, dem Apostel dort ein Haus beizulegen, wo die Apostelgeschichte ein solches ausschließt und es noch zuletzt vor seinem Weggang „an einen andern Ort“ heißt: 12,12 „er kam zu dem Hause der Maria“? Da aber bei der Geburt der Tochter der Herr dem Petrus im Gesicht erschienen sein soll, ist dieser schon bei ihrer Geburt als Christ und Apostel gedacht, mögen spätere Asketen wie Epiphanius¹ und Hieronymus auch Frau und Kind des Petrus in seine vorchristliche Zeit setzen. Von der Geburt bis zum Attentat auf das Mädchen sind zehn Jahre verflossen, von hier bis zum Tode des Ptolemäus doch auch einige Jahre, und dergleichen hiernach bis zur Erzählung der Geschichte vor den Leuten, denen sie nicht bekannt war. Da nach unsern Akten Petrus nach Vollendung der bekannten zwölf Jahre von Jerusalem wegging, so ist diese Stadt mit mehr als Wahrscheinlichkeit schon für den Schauplatz jenes Attentats und spätern Todes des Ptolemäus und erst recht für den der Erzählung auf die Frage des *τίς* oder Titus ausgeschlossen. Damit sind wir schon auf denselben römischen Boden gestellt, auf dem Marcellus mit den Adressaten eines Briefs Zeuge jener von ihm freilich abweichend erzählten Geschichte gewesen sein will und wo man schon um 390 das Grab der Petrustochter unter dem Namen der Petronilla zeigte und durch Erbauung einer Basilika darüber verherrlichte.

Hätte die Erzählung in der Gestalt, wie sie der Kopte gibt, schon in den um 215 geschriebenen Petrusakten gestanden, so müßte man sich wundern, von der Tochter Petri mit der so harmlos erbaulich auslaufenden Geschichte nicht

1) Epiphanius Haer. 30, 22: *μετὰ γὰρ τὸ γῆμαι καὶ τέκνα γενέσθαι καὶ πενθερὰν ἔχειν συνέτυχε τῷ σωτήρι ἐξ Ἰουδαίων ὀνομαζόμενος.* Hieronymus adv. Jovinian. I, 26 (tom. II, 278 Vallars.): *Possumus autem de Petro dicere, quod habuerit socrum eo tempore, quo credidit et uxorem jam non habuerit, quamquam legatur in Περϊόδοις et uxor ejus et filia.*

mehr Andeutungen bei den Kirchenvätern zu finden, die doch jene Akten benutzten und kannten. Ebenso aber wäre schwer begreiflich, wie man dazu gekommen, jenen in der koptischen Erzählung so erbaulichen Triumph des Petrus mit Tränen, Bekehrung, Erleuchtung und Vermächtnis des Freiers dahin zu verkehren, daß er in den Akten des Nereus und Achilleus alsbald die Milchschwester des Mädchens begehrt und als Christin dann in den Tod bringt, während bei Augustin ohne Zweifel aus dem gleichen Grunde die entsprechende Tochter des Gärtners auf das Gebet des Petrus stirbt und dadurch dem Manne und seinen Absichten entgeht. Schmidt ist hier völlig in die Irre gegangen, so viele auch ihm darin gefolgt sind. Nicht sein koptisches „Fragment“, sondern der von Augustin im Jahre 394 aus dem Apokryphum gegebene Auszug¹ bietet die älteste der drei so verschiedenen Darstellungen derselben Geschichte und gibt uns den Schlüssel zum Verständnis ihrer Verschiedenheit in die Hand. Die Erzählung vom Tod des Ananias und der Sapphira mußte man aus der Apostelgeschichte zwar hinnehmen, ohne sie ändern zu können, obwohl Simon darum den Petrus einen Mörder nannte, *Recogn.* 10, 54. 61. Aber es war doch anstößig und unnötig, daß in der apokryphen Erzählung die zweite Jungfrau, um dem Liebhaber zu entgehen, auf das Gebet des Petrus tot niederfällt und dieser als Mörder angesehen werden konnte. Wird doch in den *Peter-Pauls-Akten* ed. Lipsius p. 168 f. c. 58 nach dem Todessturz des Simon derselbe zum Kreuze verdammt, weil er durch sein Gebet einen Mord begangen habe. Weshalb es unsere Petrusakten für geraten hielten, den Petrus mit Erfolg

1) *Contra Adimantum Manich.* c. 17, 5: In illo ergo libro, ubi apertissime spiritus sanctus, quem dominus consolatorem promiserat, venisse declaratur, legimus ad sententiam Petri cecidisse homines et mortuos esse virum et uxorem (*Act.* 5), qui mentiri ausi erant spiritui sancto. Quod isti (Manichaei) magna caecitate vituperant, cum in apocryphis pro magno opere legant et illud, quod de apostolo Thoma commemoravi, et ipsius Petri filiam paralyticam factam precibus patris et hortulani filiam ad precem ipsius Petri esse mortuam, et respondent, quod eis expediebat, ut et illa solveretur paralyti et illa moreretur; tamen ad preces apostoli factum esse non negant.

darum beten zu lassen, daß Simon nunmehr nicht tot blieb, sondern nur das Bein in drei Teile brach. Um also jene anziehende Erzählung nicht ganz aufgeben zu müssen, wurde sie unanständiger und erbaulicher gestaltet, und zwar von verschiedenen Händen auf verschiedene Art. Beim Kopten ist der Anstoß radikal damit beseitigt, daß die Begierde des Attentäters nach dem zweiten Mädchen und dessen Tod einfach kassiert ist. Was dadurch an Erfolg und Machtbeweis des Petrus verloren ging, ist ihm aufs erbaulichste ersetzt durch des Mannes Sinnesänderung, Tränen, Erleuchtung und Vermächtnis. Dabei tat der Autor natürlich sein möglichstes auch in der eigenen Wiedergabe den alten, apostolischen Ton und Anschluß nicht zu verfehlen, was zu den sieben mehr oder weniger richtigen Beobachtungen Schmidts geführt hat. In den Akten des Nereus und Achilleus dagegen ist das Ärgernis dadurch gehoben, daß das zweite Mädchen, hier Felicula genannt, nicht mehr auf das Gebet des Petrus stirbt, sondern vom abgewiesenen Liebhaber selbst dem Märtyrertod überliefert wird¹. Bereits mag auch die grundsätzliche Abneigung gegen das Heiraten und die derselben dienende Paralyse der Petrustochter in kirchlichen Kreisen bedenklich erschienen sein. Deswegen hat Petrus selbst hier damit möglichst wenig zu schaffen und tritt der Presbyter Nikomedes ein. Die Petronilla lehnt deswegen die Ehe mit dem Comes Flaccus nicht grundsätzlich ab, stirbt aber als

1) Erwähnt sei wenigstens die eine der beiden von Lipsius a. a. O. II, S. 204 und Schmidt S. 15 mitgeteilten Varianten aus den *Πράξεις Φιλίππου*. Dieser Apostel erinnert hier an Matth. 5, 28 und erläutert: *καὶ διὰ τοῦτο ὁ ἀδελφὸς ἡμῶν Πέτρος ἔφυγεν ἀπὸ παντὸς τόπου ἐν ᾧ ἕψησεν γυνή· ἔτι δὲ καὶ σκάνδαλον εἶχεν διὰ τὴν ἰδίαν θυγατέρα καὶ ἤβησεν πρὸς κύριον, καὶ ἐγένετο ἐν παραλύσει τῆς πλευρᾶς αὐτῆς διὰ τὸ μὴ ἀπατηθῆναι αὐτήν*. Daß jene Akten einen apokryphen Ausspruch Jesu mit den Petrusakten p. 95, 10 gemein haben, der auch bei Clemens Al. Strom. 3, 13, 92 und ep. II Clement. 12, 2 sich findet, beweist doch nicht, daß sie jene Angaben hieraus entnommen haben. Dazu sind die Angaben so kurz und abweichend, daß sie mit jenen drei Darstellungen der Geschichte wenig gemein haben und Schmidt übertriebene Schlusfolgerungen des Verfassers der Philippusakten nennt, was man wohl anders zu erklären hat.

Jungfrau, sobald er nach den drei von ihr ausbedungenen Tagen mit dem Hochzeitsgefolge bei ihr eintritt. Weil den Enttäuschten das andere Mädchen verschmäht, wird dies von ihm als Christin angeklagt und erleidet den Märtyrertod, der die Verehrung der Felicula am 7. Meilenstein derselben Via Ardentina erklärte, an der auch Petronilla, nur 14 Tage früher, verehrt wurde.

Als Tochter des Petrus bedurfte die Petronilla in Rom keiner gewöhnlichen Märtyrerkrone und wurde sie doch verehrt. Im Märtyrerverzeichnis der Chronik vom Jahre 354 steht sie nicht, und es sind keine Verse des Papstes Damasus auf sie oder ihr Grab erhalten, wie doch auf Nereus und Achilleus neben ihr, und erst spät ist sie in einzelne Handschriften (Ept. B.) des Martyr. Hieronymianum gekommen und zwar als *virgo prid. Kal. Jun.* Aber das verschlägt wenig, da sie ja keine Märtyrin sein sollte, und sogar solche oft nicht ins Martyrologium gelangten. Schon zwischen 391 und 395 wurde zu Ehren ihres dortigen Grabes neben der Katakombe der Domitilla an der ardeatinischen StraÙe die dort von de Rossi 1874 ausgegrabene Basilika erbaut, in der nachher Nereus und Achilleus neben ihr Verehrung fanden. Nahe der Apsis sieht man noch eine wahrscheinlich dem 4. Jahrhundert angehörige Darstellung zweier weiblicher Gestalten, deren eine als *Petronella mart(yr)* bezeichnet ist und die *Veneranda* nebenan ins Paradies führt¹. Auch der *Monzaer Index oleorum sacrorum* aus der Zeit Gregors d. Gr. erwähnt *s. Petronillae filiae s. Petri apostoli* an diesem Ort, von Späteren zu schweigen.

Würde die Verehrung der Petronilla hier — etwa infolge wirklichen Martyriums — sich von selbst erklären, so läge es am nächsten, daß eine sonst gegebene Tochter des Petrus damit nachträglich identifiziert worden wäre, weil der Name durch Etymologie dazu einlud. So aber ist es geratener, ihrem Ursprunge weiter nachzugehen.

Wie de Rossi, *Bullet. di archeol. crist.* 1879 p. 17 und 155 aus einer Handschrift des Petrus Sabinus feststellen

1) Abbildung bei Kraus, *Realenzyklopädie für christliche Altertümer* II (1886), S. 607. Marucchi, *Itinéraire des catacombes* p. 104.

konnte, trug der unter Paul I. zur Freude Pipins 757 oder 758 aus der Katakombe in den Rundbau neben der Peterskirche übergeführte, im Jahre 1574 wieder an das Licht gekommene, an den Ecken mit vier Delphinen gezierte Sarkophag derselben lediglich die Inschrift:

AVR. PETRONILLAE. FILIAE DVLCISSIMAE ¹.

Hieraus war, wie de Rossi l. c. p. 145 feststellt, in Cod. Vat. Lat. 8565 fol. 578 aus X. Jahrhundert und bei Sigebertus Gemblacensis geworden: Aureae Petronillae dilectissimae filiae, was Alfarano als Augenzeuge zu Aureae Petronillae dulcissimae filiae korrigierte, wie denn überhaupt aus Aur., auch ausgeschrieben, oft aureus oder aurea geworden ist, wie sogar aus dem doch oft gesprochenen mons Aurelius und der porta Aurelia. Die Grabschrift der Petronilla war also von ihren Eltern oder noch einem derselben gesetzt worden, und ihr Name hatte danach mit dem schon so oft nachgesprochenen Vorkommen des Kognomens Petro in der flavischen Familie (vor Vespasian!) gar nichts zu schaffen.

Wie auch nach dem Zeugnis des Dionysius von Alexandrien bei Euseb. KG. 7,25 viele Kinder der Gläubigen den Namen Paulus und Petrus erhielten, findet sich zwar nicht in der nach Domitilla, aber in der nach Priscilla genannten alten Katakombe neben der Grabschrift eines einfachen ΠΕΤΡΟΣ eine andere: ²

AVREL. PETRO FILio
 DVLCISSIMO. QVI vixit annos . .
 MENS.VII.VIRGO AVR.M
 AEL. DONATA PARENtes
 PELAGIORVM ³.

Zumal die Priscilla-Katakombe nach de Rossi die Zentralbegräbnisstätte war, wohin aus verschiedenen Regionen der Stadt beerdigt wurde, wird jene Aurelia Petronilla

1) Kraus, Roma Sotterranea ² S. 349, Marucchi, Itinéraire des catacombes (Paris 1903) S. 106 geben also unrichtig ausgeschrieben Aureliae etc.

2) Vgl. Marucchi, Itinéraire des catacombes, p. 402.

3) Dieser Ausdruck scheint die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Genossenschaft zu bezeichnen.

Phantasie daran zu knüpfen. Aber wie, wenn einer im 4. oder 5. Jahrhundert die so mannigfach gedeuteten Buchstaben zu *Πέρπος* ergänzte? Dann mußte er allerdings in *Κονιόρδια* die *σύμβιος* des Petrus sehen und schliesen, daß beide dem Ptolemäus die Grabschrift gesetzt haben. Und richtig nennt eine längst von Grabe, *Spicilegium ss. patrum* tom. I² (1714) p. 330 verzeichnete, auf des Maximus Commentarii ad epistolam Petri zurückgeführte Überlieferung des Petrus Frau Concordia. Die ihr beigefügte Erklärung *passa sub Nerone non multo prius quam ipse pateretur* zieht den naheliegenden Schluß aus dem von Clemens Al. Strom. VII, 11, 63 anscheinend mündlicher Überlieferung (*φασί*) entnommenen, auch von Euseb KG. III, 30 aufbewahrten Martyrium der Frau und dem fröhlich ermunternden Zuruf des Apostels: „Gedenke des Herrn“. Auch wenn wir den *IIP* . . . und seine Lebensgefährtin Concordia ganz außer Betracht lassen, so beweist jedenfalls das Grab des Fl. Ptolemaeus in unmittelbarer Nähe der „Petrustochter“ in Rom, ebenso auch der von Justin II. Apol. K. 2 dort erwähnte Ptolemäus, daß wir wegen desselben Namens in der Erzählung des Kopten nicht nach Jerusalem zurückzugehen brauchen. Daß aber der alte Liebhaber, der ursprünglich gleich von dem einen Mädchen so garstig und verhängnisvoll sich an das zweite machte, nach jener gründlichen Bekehrung in der vom Kopten bewahrten Emendation der Geschichte als neuer Mensch nicht den alten Namen des widerwärtigen Flaccus, des Lappohrs nach Plin. h. n. 11,50, behielt, versteht sich von selbst, wenn auch der Name Ptolemäus nach einem Anhalt fragen läßt, wie ihn eine nahe Grabschrift geben konnte, zumal eine wie die angeführte mit gleichzeitigem Fl. Und wie Philippus nach Apg. 21, 8 und Simon nach Recogn. 3, 44. 63 in Cäsarea ein Haus hatten, mußte Petrus gerade in Rom ein Haus haben, worin er ja 25 Jahre als römischer Bischof wohnen sollte.

Nachdem von einem Jerusalemer Teil der römischen Petrusakten nicht mehr die Rede sein kann, bieten dieselben gar keinen Anlaß zur Vermutung, daß darin Frau und Tochter des Petrus erwähnt worden seien. Diese sind ein-

fach ausgeschlossen durch die Art, wie hier der Apostel auf den göttlichen Ruf im Schiffe des Theon allein nach Italien reist und kein Jahr bis zum Tod in Rom wirkt und kämpft. Aber nachdem Petrus in Rom gründlich eingebürgert war, konnten unsere Petrusakten und ähnliche Arbeiten andere geschäftige Hände nicht abhalten, die in den Evangelien einmal angedeutete und von Clemens Al. erwähnte ehrenwerte Familie des Apostelfürsten nachzuholen, da man doch nach ihrem Verbleib fragte und sie zum Hausherrn gehörte.

Zwar bei seiner allgemeinen Angabe über Kinder des Petrus und Philippus weist Clemens Al. a. a. O. nicht gerade auf eine Tochter des Petrus hin. Aber eine solche legte sich neben den verheirateten Töchtern des Philippus aus mehrfach angegebener Tendenz besonders nahe. Dafs sie in der Erzählung beim Kopten nicht mit ihrem Namen genannt wird und auch in dem älteren, von Augustin a. a. O. eingesehenen Apokryphum nicht damit genannt gewesen zu sein scheint, begünstigt die Möglichkeit, dafs sie irgendwie und irgendwo schon gegeben war, noch ehe sie mit Petronilla und ihre Freundin mit Felicula identifiziert wurde. Aber solche Fixierung von Name und Ruhestätte konnte schon frühe nebenher gehen, und sonst hatte der Name kein Interesse neben dem Vorzug, Petri Tochter zu heifsen. Jene Kombination fand der Verfasser der Akten des Nereus und Achilleus schon vor, als er die Geschichte in seiner Weise verbessert verbreitete.

Nach dem beigebrachten Material konnte die Petronilla in ihrem Marmorsarkophag schon vom dritten Jahrhundert an die Augen und Phantasie und Etymologie auf sich lenken¹, wenn auch ihre grofse Verehrung erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts klar bezeugt ist. Doch verdient es alle Beachtung, dafs die Verse des Damasus (366—384) den Nereus und Achilleus nebenan, welche in ihren Akten zu Eunuchen der Domitilla geworden sind, aber bei Petronilla zugegen gewesen sein sollen, als Soldaten feiern, die den Befehlen ihres

1) Auch de Rossi l. c. p. 147 möchte auf Grund der Inschrift, deren Schriftzüge leider nicht mehr verglichen werden können, die Petronella gegen Ende des zweiten oder ins 3. Jahrhundert setzen.

Tyrannen zu dienen bereit plötzlich sich bekehrten¹. Diese Schwierigkeit, die mir schon 1877 auffiel und eine These eingab, wird nun wohl dahin zu erklären sein, daß es eben die Soldaten waren, die auch noch nach den Akten c. 15 der Comes Flaccus geschickt haben sollte, die Petrustochter abzuholen, und die auch in der von Augustin schon bezeugten Darstellung plötzlich Wunder schauten. Zur Gesellschaft der Jungfrau Domitilla wurden sie dann Kämmerer.

Nun wird in den Clementinen auch Petri Frau Recogn. 7, 25. 36. 9, 38, Hom. 13, 1. 11 genannt, in Übereinstimmung mit der Angabe des Paulus 1 Kor. 9, 5, daß Petrus und andere Apostel ihre Frauen auf den Missionsreisen mit sich führten. Es berichtet sodann Hieronymus adv. Jovin. I, (oben S. 361, 1), daß in *Περφόδοις* sowohl Frau als Tochter des Petrus gelesen werde, und sagt zugleich im Comm. in Galat. I, 18 (Opp. VII, 394 Vallars.), wie Clemens in Periodis² ejus refert, habe Petrus eine Glatze

1) Acta SS. Maji tom. III, p. 10: Et quoniam (Petronilla) nimis speciosa erat, venit ad eam Flaccus comes cum militibus, ut eam sibi uxorem assumeret. Die Soldaten sind solche Figuranten in den Akten, daß der Autor sie schwerlich hätte schicken lassen, wenn sie nicht so gegeben gewesen wären. Ihre Mission hat er dadurch verkümmert, daß er sie als Kämmerer der mit dem Grundstück gebotenen Domitilla zu späterem Martyrium konservierte und als spätere Zeugen gebrauchen wollte. Die damasische Inschrift lautet:

Militiae nomen dederant saevumque gerebant
 officium pariter spectantes jussa TYranni
 praeceptis pulsante metu serviRE PARati
 Mira fides rerum: subito posueRE FURORem
 CONversi fugiunt ducis impia castra RELINQUUNT
 PROiciunt clypeos faleras telAQ. CRUENTA
 CONFessi gaudent Christi portare TRIUMFOS.
 CREDITE Per Damasum possit quid GLORIA CHRISTI.

Noch ein großes Fragment der Inschrift ist von de Rossi in der Basilika der Petronilla und der beiden Gefeierten aufgefunden worden. Doch war eine Abschrift aller Verse schon längst von Gruber Inscript. 117^b veröffentlicht aus Cod. Palatinus, in dem viele Gedichte des Damasus erhalten sind. Auch das Einsiedler Itinerar hat sie am Grab des Nereus und Achilleus notiert. Vgl. noch Kraus, Roma Sott. S. 84. Marucchi l. c. p. 101. Migne, Patrologia Lat. XIII, p. 399 f.

2) De vir. inlustr. 7 redet Hieronymus auch von *Περφόδοι* Pauli et Theclae.

gehabt. Da liegt es doch am nächsten, daß man bei ein und demselben Autor unter den beide Male genannten Periodis auch ein und dieselbe Schrift versteht und diese unter der Clementinischen Literatur sucht, da diesmal ausdrücklich Clemens als Verfasser genannt und dieser auch bei Origenes Philoc. c. XXIII § 21 ἐν τοῖς Περιόδοις ἰδ' = Recogn. 10, 10—13 zitiert wird. Da in den eben von uns angeführten Stellen der Clementinen aber nur die Frau des Petrus erwähnt ist, so liegt allerdings, wie Lipsius a. a. O. II, S. 81 sagt, der Verdacht einer dem Hieronymus widerfahrenen Verwechslung [oder Ungenauigkeit] nahe. Oder es besteht die von Hilgenfeld schon seit 1848 begründete Vermutung, daß in der von Rufin übersetzten Gestalt der Recognitionen die Tochter des Petrus als unbeliebt getilgt worden ist, während die durch die Evangelien gebotene Frau als Gehilfin bleiben durfte. Jedenfalls sieht man, wie hastig Schmidt S. 15 geschlossen hat: „Auch Hieronymus las noch in den Petrusakten die Geschichte von der Tochter.“ Dieser konnte freilich etwas von demselben manichäischen Apokryphum gesehen oder gehört haben, aus dem sein Freund und Zeitgenosse Augustin a. a. O. die Geschichte von der Paralyse der Tochter des Petrus und dem Tod ihrer Freundin exzerpiert hat. Auch die Art, wie der Brief des Marcellus die verbesserte Auflage derselben Geschichte äußerlich ganz lose und ohne Zusammenhang an die aus unsern Akten und sonsther geschöpfte Schilderung vom Kampf des Petrus mit Simon in Rom anreicht, vielleicht um eine andere Version zu verdrängen, ist ein Beweis, daß diese Geschichte aus einer ganz andern Quelle stammt. In der spätern Verbesserung, in der sie beim Kopten vorliegt, bildet sie ein abgeschlossenes Ganzes, dessen Anfang, aus dem anknüpfenden δέ zu schließen, vielleicht etwas verstümmelt ist, dessen förmlichen Schluß aber die Schlußwendung (oben S. 360 f.) und das darunter gesetzte *πρᾶξις Πέτρου* markiert. Der von Schmidt G. G. A. I. c. S. 365 geforderte „Respekt vor den neuen Tatsachen“ sollte ihn selbst abhalten, aus der interessanten einzelnen *πρᾶξις*, Tat, ein Buch voll *πράξεις*, Taten des Petrus I. c. S. 13 zu machen.

Damit ist nichts übrig geblieben, was auf einen andern, frühern Anfang und spätern Schluß unserer Petrusakten hinwies, als wie sie in den Actus Petri cum Simone in dem Verceller Kodex in ganz passender Weise vorliegen und den Inhalt derselben umschließen, an die Tätigkeit des Paulus in Rom anknüpfend und seinen von Petrus getrennten Märtyrertod p. 46, 7 ff. andeutend. Ob alles innerhalb dieser Grenzen, auch abgesehen von den Lücken in der Handschrift und ihren ergänzenden Parallelen, erhalten ist und ob alles Erhaltene ursprünglich ist, bleibt noch fraglich. Die Petrusakten betragen 2750 Stichen (gegenüber 2800 der kanonischen Apostelgeschichte), vorausgesetzt, daß sie mit der also bemessenen *Περίοδος Πέτρον* bei dem späten Nikephorus identisch sind, was die beigefügte *Περίοδος Ἰωάννου* und *Πετ. Θωμᾶ* nicht verbürgen.

II. Literarische Verhältnisse und Beziehungen.

Nach unsern Akten ist es die von Petrus entlarvte und vom Legaten verfolgte Dieberei bei der Eubule gewesen, was den Simon getrieben hat, aus Judäa nach Rom zu flüchten, in der Hoffnung, dort verborgen zu bleiben, p. 71, 12 f., und zwar dem Petrus verborgen zu bleiben p. 60, 7, also mit seinen magischen Künsten und Ansprüchen auftreten zu können, ohne gleich als Betrüger verraten zu sein. Laut c. 5 p. 49, 21 ff. hat Christus den Petrus in Jerusalem bereits instruiert, nach Vollendung der zwölf Jahre, die er ihm dort (zu bleiben) vorgeschrieben hatte, und hat ihm in einer Vision gesagt: der von dir als Magus überführte und aus Judäa hinausgeworfene Simon ist euch wieder zuvor gekommen in Rom, iterum praeoccupavit vos Romae, omnes enim, qui in me crediderunt, dissolvit astutia sua et energia satanas, cujus virtutem se adprobat. Wie die Eubulegeschichte nach unserm Nachweis S. 354 ff. nicht in Jerusalem, sondern in Cäsarea zu denken ist, so war auch das erstmalige Zuvorkommen des Simon den Aposteln nicht in Jerusalem begegnet, sondern in Cäsarea, wo jener unter andern auch den von Petrus selbst unterrichteten Antulus und Italicus p. 63, 12 ff. an sich gelockt und eine offene Thür nicht nur

bei Eubule gefunden hatte. Ganz entsprechend schreibt nun nach *Recogn. 1, 72* Zachäus aus Cäsarea an die Apostel nach Jerusalem: *Simonem quendam Samaraeum plurimos nostrorum subvertere, adserentem se esse quendam Stantem, hoc est alio nomine Christum, et virtutem summam excelsi Dei: ein Vorgeben, das in unsern Akten wiederkehrt, in obiger Stelle (p. 49, 27) aber als virtus satanae qualifiziert ist, cf. angelus satanae qui dicitur p. 65, 25.*

Als Petrus auf jenes Gesicht hin sich sofort auf den Weg begab und nach Rom gelangte, war Paulus seit zwei Monaten von Rom abgereist nach Spanien, und war in der verlassenen Stadt der Magus ebenso lange an der Arbeit, nach einem Aufenthalt in der nahen Station Aricia. Nun hat man schon längst erkannt, daß die drei ersten Bücher der Rekognitionen eine Darstellung verraten, nach der Simon von Cäsarea direkt nach Rom floh, und nicht wie jetzt im Zusammenhang mit der Einflechtung des Clemens-Romans erst noch in Tripolis, Laodicea, Antiochien und andern Städten Phöniziens und Syriens umherzieht und dahin verfolgt wird. Nachdem er schon *Recogn. 2, 9* von der auf ihn wartenden göttlichen Ehre und Statue gesprochen, erklärte er *Recogn. 3, 63* bei der Flucht aus Cäsarea, *se Romam petere, ibi enim in tantum placiturum, ut deus putetur et divinis publice donetur honoribus . . . Et post haec ipse quidem, ut ajebat, Romam petiit.* Darauf heißt er auch im Munde des wahrhaftigen Petrus *c. 64 ipse Romam petens*, und ist der Apostel entschlossen, ihm dorthin alsbald zu folgen *c. 68*. Entsprechend heißt es in unsern Akten *p. 48, 29 ff.* schon in Aricia zu Simon: *tu es in Italia deus, tu Romanorum salvator; festina celerius Romae.* Und dort wird die nach des Justin und Irenäus Bericht unvermeidliche Ehrenstatue *Simoni juveni deo* wenigstens von Marcellus in seinem Hause baldigst errichtet, *p. 57, 24 f.* Von wiederkehrenden allfälligen Dingen sehen wir ab.

Sagt nun Petrus *p. 49, 32 f.*, er müsse hinauf nach Rom, um den Gegner und Feind des Herrn zu bezwingen, so werden die Erfolge des Simon in Rom vom Autor *c. 4 p. 49, 8* dadurch erklärt, *quod non esset Romae Paulus neque*

Timotheus neque Barnabas et non esset, qui nos confortaret, wobei dieses nos fremdartig erscheint, als ob es von einem Dabeigewesenen herrühre. Dem entspricht wieder auffällig, daß Recogn. 3, 71 Petrus es für gottvergessen (*impium*) ansieht, si cum exierit Simon ad gentes (in Rom) impugandos, quibus nullus omnino defensor est, ego non subsequar, cf. *ibid.* 3, 68.

Kam Petrus laut Akten p. 52, 15 nach Rom, als Paulus zwei Monate von dort weg und Simon ebendort ebenso lange am Werk war, nicht ohne sich vorher noch in Aricia aufzuhalten und schon im voraus bei den Römern berühmt zu machen, so stimmt der Zeitraum genau damit, daß Petrus Recogn. 3, 72 nach der Flucht des Simon von Cäsarea nach Rom noch drei Monate dort verweilt und ihm dann erst hierhin folgt. Denn eine noch denkbare Differenz von nur wenigen Tagen verschwindet dadurch, daß der gottwidrige Mensch keine so glatte schnelle Fahrt hatte wie sie das Schiff mit Petrus p. 50, 18 *inspirato cursu sine ulla injuria* zur großen Freude des Steuermanns Theon hatte, das kaum mehr als 12 Tage zur Überfahrt bis Puteoli brauchte, während Clemens Recogn. 1, 12 von dort nach Cäsarea in ebenfalls schneller Fahrt 15 Tage nötig gehabt.

Wie Petrus in den Akten p. 50, 11 ff. 51, 3f. nicht eher mit dem freundlichen Steuermann Theon ist, als bis er getauft ist, so gibt derselbe Recogn. 2, 72 die Erklärung: uns ist nicht erlaubt, mit jemand zu essen, wenn er nicht getauft ist. Vgl. 7, 29. Wie Recogn. 3, 63 ein Ungenannter zu Petrus kommt und ihm erzählt, daß er dem Simon besonders ergeben war und ihn jetzt als Magus und Betrüger erkannt habe, dabei auch seines Weibes gedenkt und zur Buße zugelassen zu werden wünscht, so tritt in unsern Akten p. 82, 29 ff. schier ein Zwillingsbruder desselben, Gemellus¹⁾ mit Namen, dessen aus dem Osten stammendes

1) Gemellus hieß auch der Erzieher von des alten Herodes Sohn Alexander, mit dem er in Rom gewesen war, Joseph. Arch. 16, 8, 3. Der Name findet sich auch bei den in Puteoli gefundenen Rache puppen, durch die Agathopus, Aphrodeisia, Gemellos, Pistos, Prepusa, Philoteira, Tyka behext werden sollten. Cf. Vaglieri, *Notizie degli Scavi* 1897, p. 529

Weib ebenfalls und zwar sehr unnötig erwähnt wird, nach dem entlarvenden Sturz des Simon zu Petrus voll derselben Entrüstung über seine bisherige Täuschung durch den Magier und wünscht einer von den Gläubigen Jesu Christi zu sein.

Recogn. 9, 38 sagt ein Hauswirt zu Petrus und Gefolge: *turpe est et impium, tales ac tantos viros manere in stabulo* (Kneipe), während er selbst noch fast das ganze Haus leer habe. Diese Erklärung beleuchtet die Schmach des Simon, der nach einer ersten Niederlage Actus p. 62, 16 Rom gezwungen verließ und mehrere Tage in *stabulum manebat*. Auch daß Petrus in den Akten so oft lächelt und lächelnd etwas sagt, p. 52, 5. 81, 10, haben sie mit den Clementinen gemein: Recogn. 1, 47. 7, 6. 36. Hom. 6, 9 (p. 84, 10 ed. de Lagarde).

Ein Zusammenhang oder eine Gemeinschaft zwischen den Petrusakten und einer Schicht der Clementinen ist unverkennbar. Dabei ist noch sehr beachtenswert, daß die Akten von der Helena oder Selene = Luna neben dem Simon nichts bieten, obgleich diese doch für die asketische Tendenz eine bequeme Angriffsfläche geboten hätte und obgleich sie bereits von Justin Apol. I, 26 und Irenäus 1, 23, 4 aufgeführt und an die Hand gegeben und dem bösen Celsus p. 272 bekannt war. Dieser Umstand scheint eine von diesen Autoren unabhängige und darum alte Quelle zu verraten, und erinnert an Recogn. 7, 33, wo die Erzählung über Simon auch nichts von seiner Gefährtin fabelt. Die Frage nach der Art jenes Zusammenhangs wird aber erschwert nicht nur durch die verschiedenen Schichten, die in den Rekognitionen über- und nebeneinander lagern, sondern auch durch Komplikationen in den Petrusakten.

Hier ist in der Erzählung von Eubule schließlicly nicht nur ihre Beraubung, sondern auch ihr Tod p. 65, 23 schon

bis 534. Bei der Herausgabe eines Passus aus einer Madrider Handschrift des 13. Jahrhunderts hat Gerh. Ficker (Die Petrusakten S. 56 ff.) keinen Zweifel gelassen, daß die Verbindung des doch bekehrten Simonschülers Gemellos mit den spätern Gemelliten in Asien willkürliche Kombination ist. Eine Gemellina in der jüdischen Katacombe registriert Marucchi l. c. p. 220 N. 45.

seit langer Zeit vorausgesetzt, während doch andererseits gesagt wird, daß Petrus dem Dieb und Betrüger alsbald, binnen höchstens drei Monaten, nach Rom nachsetzte, so daß also die für das Bleiben in Jerusalem vorgesehenen zwölf Jahre gleichzeitig abgelaufen sein mußten. Schwerlich hat derselbe Autor, der den Petrus seinem Gegner möglichst auf dem Fusse nach Rom nachsetzen liefs, seiner eigenen Tendenzen uneingedenk die „viele Zeit“ dazwischen eigens erdichtet. Wahrscheinlicher ist, daß er es so vorgefunden und in der Eile des Übertragens unbedacht stehen gelassen hat samt dem im jetzigen Zusammenhang tönlichen *non comparuit* (Simon) in *Judaea usque in hoc tempus* p. 65, 18f. Ebenso könnte es demselben Autor auch bei den Sklaven des Marcellus ergangen sein, die durch Schuld des Magus p. 61, 22 f. „viele Zeit gefesselt waren“, während nach der Chronologie unserer Akten nur wenige Wochen vergingen, bis Petrus dem Manne schon die Augen öffnete. Im Gefängnis wird einem freilich die Zeit leicht lang.

Nun hat nach dem um 200—203 schreibenden Clemens Alex., Strom. 6, 5 p. 762 ed. Potter, Petrus in dem *Kerygma* gesagt, der Herr habe den Aposteln befohlen, nach zwölf Jahren hinauszugehen in die Welt, damit nicht einer erkläre: wir haben nicht gehört. Apollonius bei Eus. KG. 5, 18 berichtet 40 Jahre nach Auftreten des Montanus, also um 197 (?), „als aus Überlieferung“, daß der Herr die Jünger geheissen habe, zwölf Jahre lang nicht von Jerusalem zu weichen. Mag daher die „Predigt des Petrus“ auch nicht die erste Quelle dieser wahrscheinlich an den leicht um 42 zu fixierenden Weggang Petri an einen andern Ort *Ap. 12, 17* anknüpfenden „Überlieferung“ gewesen sein, so verraten unsere Akten doch den Zusammenhang damit durch die Angabe, p. 49, 22f., Petrus sei von Jerusalem nach Rom aufgebrochen *adimpletis duodecim annis, quod (quot?) illi praeceperat dominus*. Dieser Umstand liefse auch weitere Benutzung des *Kerygma Petri* in unsern Akten des Petrus vermuten, wenn nur eine Spur darauf hindeutete, daß dasselbe sich bis nach Rom erstreckt habe.

Indem unser Autor der Akten den Petrus zwölf Jahre

nach Christi Auferstehung gen Rom aufbrechen, dort noch kein Jahr gegen Simon kämpfen und alsbald unter Nero sterben läßt, hatte er offenbar die Meinung, mit dem Ablauf jener zwölf Jahre schon mit beiden Füßen in der Zeit des Nero angekommen zu sein, während er in Wirklichkeit mit dem Jahr 42 im 2. Jahre des Claudius ann. XIII stand. War das Martyrium unter dem Christenmörder Nero feststehend, so war doch die Angabe Justins über Blüte und Ehrung Simons in Rom unter Claudius keine Ursache für unsern Autor, den Petrus schon unter diesem Kaiser, gar schon in seinem 2. Regierungsjahr nach Rom zu bringen. Nichts weist darauf, daß er den Justin benutzte, da er nicht einmal die dort gegebene Helena kennt, die Errichtung einer Statue aber in Rom bekannt und selbstverständlich genug sein konnte, und da auch Irenäus noch von andern Statuen der Simonianer weiß. Vielmehr hat der Autor an den 13 Jahre regierenden Claudius gar nicht gedacht, hat ihn nicht gekannt und rein übersehen. Zu bedenken ist, daß auch sein Zeitgenosse Tertullian *adv. Jud. K.* 8 in einer regelrechten Aufzählung der Kaiser und ihrer Regierungsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen ebenfalls den Claudius ausläßt, und vielleicht nach einer ältern Liste, die dasselbe schon getan hatte. Hierzu mag die Ursache gewesen sein, daß einerseits Claudius gradeso lange regiert hat wie sein Nachfolger Nero¹, der ja auch Claudius hieß und darum an einer Verdoppelung und deren Beseitigung einen nicht besser Unterrichteten denken lassen mochte. Andererseits konnte Tiberius Claudius mit Tiberius Claudius leicht identifiziert werden und darum an seinem eigenen Platze ausfallen, wird er doch in den *Fasti Vindel.* beim Konsulat von 42, 47, 52 nur Tiberius genannt. So erklärt sich auch,

1) Die Regierungszeit beider Kaiser wird z. B. bei Clemens Alex. *Strom.* I ed. Sylb. p. 339 und im Kaiserverzeichnis des *liber generatio-* nis vom Jahre 234 bei Mommsen, *Chronica minora* I, 138 in folgender Weise gegeben:

Clemens:	lib. gener.
Claudius ann. XIII m. VIII d. XXVIII (sic).	ann. XIII m. I d. XXVIII.
Nero ann. XIII m. VIII d. XXVIII (sic).	ann. XIII m. VIII d. XXVIII.

dafs des Pilatus Bericht über Jesus in den Akten des Petrus und Paulus an (Tiberius) Claudius statt an Tiberius (Claudius) gerichtet ist. Denn ein Kampf des Petrus mit Simon in Rom unter Claudius hätte doch kaum zu solcher anachronistischen Datierung verführen können, da ja doch zwölf und mehr Jahre früher für die Zeit Jesu ein anderer und früherer Kaiser vorauszusetzen und schon von Lukas genannt war¹.

1) Berichtigung: S. 167 Z. 4 v. o. streiche „nicht“.

[Schluß folgt im nächsten Heft.]

Kleinigkeiten

von

A. Hauck.

2. Hugo Ripilin.

In der Schrift *de rebus Alsat.* c. 5 (Mon. Germ. Scr. XVII S. 233) ist ein Strafsburger Dominikaner Hugo Ripilin erwähnt, der lange Zeit in Zürich Prior war und der dann nach seiner Vaterstadt übersiedelte, um die Leitung des dortigen Predigerklosters zu übernehmen. Der Verfasser rühmt ihn als guten Sänger, Prediger, Schriftsteller und Maler, und bemerkt endlich, daß er eine *Summa theologiae veritatis* verfaßt habe. Ebenso nennt das von Denifle bekannt gemachte Stamser Verzeichnis der Magister und Baccalaurei des Predigerordens, die schriftstellerisch tätig waren, einen Bruder Hugo von Strafsburg; es schreibt ihm ein *Compendium theologiae* zu (Arch. f. K. u. L.G. II S. 229 Nr. 23). Die Vermutung lag nahe, daß hier und dort dieselbe Persönlichkeit gemeint sei. Dieser Strafsburger Dominikaner gewann dadurch an Interesse, daß in jüngster Zeit die ältere Vermutung, er sei der Verfasser des *Compendium theologiae veritatis*, durch die Untersuchungen von Pfleger (Zeitschr. f. kath. Theol. Bd. 28 S. 429 ff.) und Grabmann (das. Bd. 29 S. 321 ff.) nahezu zur Gewissheit erhoben worden ist. Wie bekannt, wurde dieses Werk in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sehr viel gelesen, auch ins Deutsche übersetzt (Pfleger S. 440). Es gibt eine große Menge von Handschriften. Zu den von Pfleger und Grabmann genannten mag hinzugefügt werden, daß die Leip-

ziger, an lateinischen Handschriften nicht gerade reiche Universitätsbibliothek nicht weniger als fünf Codices aus dem 14. und 15. Jahrhundert besitzt. Eine derselben, eine Papierhandschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Nr. 537), nennt in dem Explicit das Compendium ein Werk doctoris hugonis de argentina. Die Bezeichnung Hugos als Doktor ist irrig; er fehlt im Verzeichnis der Pariser Magister (Denifle a. a. O. S. 204 ff.). Da die Dominikaner im 13. Jahrhundert theologische Grade nur in Paris erwarben, so folgt daraus, daß er nicht Magister war. Mit Recht wird er also im Stamser Verzeichnis nur Bruder genannt. Pfleger hat den Verfasser des Kompendiums mit dem deutschen Provinzial Hugo identifiziert, für dessen Amtszeit Preger die Jahre 1300—1303 berechnet hat (Zeitschrift f. historische Theologie Bd. 39 S. 30), eine Berechnung, die durch die Kataloge Jundts eine erwünschte Bestätigung fand. Hier liest man: Fr. Hugo de Turego eligitur Colonia 1301, prae-fuit annis tribus (Jundt, Panthéisme populaire S. 288). Das Protokoll des Generalkapitels zu Marseille Ende Mai 1300 ergibt weiter, daß Hugo, nuper prior Turicensis, zum Vikar der erledigten Provinz Teutonia ernannt wurde (Acta cap. gen. I S. 298, 11); endlich liest man im Protokoll des Generalkapitels zu Besançon 1303, daß der deutsche Provinzial von seinem Amte entbunden wurde (S. 322, 25). Er muß kurz danach gestorben sein; denn im deutschen Katalog Jundts heißt es: Vnd was by 3 jaren an dem ampt und starb daran. Hier steht alles fest.

Aber ist dieser Provinzial wirklich identisch mit dem Verfasser des Kompendiums? Das Züricher Predigerkloster hatte im 13. Jahrhundert zwei Prioren des Namens Hugo. Der erste kommt in Urkunden der Jahre 1232—1259 vor (UB. der Stadt und Landschaft Zürich I S. 354 Nr. 478; II S. 30 Nr. 529; S. 40 Nr. 539; S. 76 Nr. 571; III S. 39 Nr. 954; S. 80 f. Nr. 998; S. 138 f. Nr. 1053), der zweite in Urkunden von 1294—c. 1297 (VI S. 278 Nr. 2311; S. 284 Nr. 2317; S. 325 Nr. 2358). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Provinzial mit dem zweiten identisch ist: ein Mann, der 1232 Prior war, kann 1300 nicht als

nuper prior bezeichnet werden. Ist aber Hugo II. der Provinzial, so kann er nicht identisch mit dem Verfasser des Kompendiums sein. Denn der letztere wurde nach dem einwandfreien Zeugnis des Elsasser Chronisten nach längerer Amtsführung in Zürich Prior in Straßburg, nicht aber Provinzial. Nun findet sich eine Züricher Urkunde vom 3. Oktober 1261, in der man die Worte liest: ad petitionem reverendorum in Christo H. videlicet in Argentina prioris et fratrum Praedicatorum nostri castri (UB. III S. 256 Nr. 1163). Nach dem Gesagten scheint es mir sicher, daß die Abkürzung in Hugo aufzulösen ist. Die Urkunde bestätigt die Angabe des Chronisten und ergibt zugleich die Zeit. Demnach war Hugo Ripilin, der Verfasser des Kompendiums, bis ungefähr 1260 Prior in Zürich, seitdem in Straßburg. Da hier 1270 Burcart die Stelle eines Priors innehat (Straßb. UB. III S. 9 Nr. 30), so ist Hugo zwischen 1261 und 1270 gestorben oder wahrscheinlicher von seinem Amte zurückgetreten. Der Provinzial ist von ihm zu unterscheiden.

Die Abfassungszeit des Kompendiums läßt sich nur dadurch bestimmen, daß, wie gleich gezeigt werden soll, Hugo Schriften Bonaventuras und Alberts benutzte, und daß die älteste datierte Handschrift 1285 geschrieben wurde (Grabmann S. 323). Hiernach wird man die Abfassung um 1270, wenn nicht noch etwas früher anzusetzen haben.

Was den Inhalt des Buches anlangt, so bemerkt Hugo in der Vorrede, er habe ihn aus den Schriften der großen Theologen gesammelt. Er zitiert denn auch in der herkömmlichen Weise die Autoritäten, denen er folgt. Seltsamerweise aber nennt er gerade diejenigen Gewährsmänner nicht, die er am meisten benützte. Zu ihnen gehörte in erster Linie Bonaventura. Darauf hat zuerst Denifle hingewiesen, indem er bemerkte, die Lehre des Kompendiums gehe mehr auf ihn als auf Thomas zurück (Luther I S. 524). Im Anschluß daran äußerte Pfleger, ohne auf die Quellenuntersuchung im einzelnen einzugehen, Hugo folge nicht nur in der Verteilung des Stoffes auf 7 Bücher Bonaventuras Breviloquium, sondern er entlehne auch sonst aus ihm, S. 437.

Beides ist richtig. Schon in der Vorrede ist der Schlufs-

gedanke von Bonaventura übernommen. Dieser schließt seine Vorrede mit den Worten:

Si quid igitur imperfectum vel obscurum vel superfluum vel minus rectum ibi fuerit, venia occupationi et brevitati temporis et pauperulae scientiae concedatur: si quid vero rectum, soli Deo honor et gloria referatur, S. 23. Bei Hugo lautet die entsprechende Stelle: Sicuti ergo in hoc scripto deviavi, parcatur mihi, quia ignorans feci, ubi vero recte processi, laudetur gratia J. Chr., ad cuius honorem et b. matris eius praesens opusculum compilavi, S. 2.

Die Verteilung des Stoffes in die sieben Bücher gibt B. in folgender Weise an:

De trinitate Dei, de creatura mundi, de corruptela peccati, de incarnatione verbi, de gratia Sp. s., de medicina sacramentali, de statu finalis iudicii. S. 33. Bei Hugo ist der Wortlaut leicht geändert; es heißt hier: de natura deitatis, de operibus conditoris, de corruptela peccati, de humanitate Christi, de sanctificatione gratiarum, de virtute sacramentorum, de ultimis temporibus. Aber in der Sache ist die ganze Einteilung aus der älteren Schrift übernommen.

So auch im einzelnen: Bei Bonaventura ist der Begriff, unter den sowohl generatio als spiratio fallen, die emanatio. Von ihr heißt es Brev. 1, 3 S. 53:

Modi emanandi perfecte sunt duo tantum, sc. per modum naturae et per modum voluntatis. Primus est generatio, secundus spiratio s. processio. Hieraus wird bei Hugo I, 7 S. 9: Emanatio duplex est in divinis, una per modum naturae et haec est generatio . . . alia per modum voluntatis et haec est processio appropriata, proprie vero dicitur spiratio. Die Trinitätslehre faßt Bonaventura I, 2 S. 39ff. in folgenden Sätzen zusammen: In unitate naturae sunt tres personae, sc. pater et filius et Spiritus s. Quarum prima a nulla est, secunda est a sola prima per generationem, tertia vero est a prima et secunda per spirationem s. processionem, ita quod trinitas personarum non excludit ab essentia divina summam unitatem, simplicitatem, immensitatem, aeternitatem, incommutabilitatem, necessitatem et etiam primitatem. . . . Es wird dann verlangt, daß man über Gott altissime et piissime denke. Non autem sentiret altissime, si non crederet quod Deus posset se summe communicare, non sentiret piissime si crederet quod posset et nollet, et ideo ut altissime et piissime sentiat, dicit, Deum se summo communicare, aeternaliter habendo dilectum et condilectum, ac per hoc Deum unum et trinum. Daraus wird bei Hugo I, 10 S. 13: In unitate naturae divinae

tres sunt personae, quarum prima est a nulla, secunda est per generationem a sola prima, tertia est per communem spirationem a prima et secunda. Istud tamen sic est, quod trinitas personarum non excludit ab essentia unitatem, simplicitatem, immensitatem, aeternitatem et incommutabilitatem. Huius ratio per hoc patet, quia qui crederet Deum non posse se communicare, negaret in eo potentiam. Qui vero crederet hoc eum posse sed nescire, negaret in eo sapientiam. Qui crederet eum hoc posse et scire sed nolle, ille negaret in eo bonitatem. Cum igitur pater potuerit, sciverit et voluerit se summe communicare, hoc fecit aeternaliter sc. habendo dilectionem et dilectum h. e. filium et spiritum s.

Die Stelle ist für Hugos Verfahren bezeichnend: er nimmt entweder die Sätze fast wörtlich herüber oder er gestaltet die Gedanken leise um, ohne sie doch wesentlich zu ändern.

In ähnlicher Weise beruht I, 26 auf Brev. I, 6; I, 27 auf Brev. I, 7; I, 29 auf Brev. I, 8; I, 32 auf Brev. I, 9.

Im zweiten und den folgenden Büchern ist der Anschluss an das ältere Werk nicht mehr so genau; gleichwohl besteht kein Zweifel, daß Hugo auch bei ihrer Bearbeitung Bonaventuras Schrift vor sich liegen hatte. Dieser schließt II, 1 mit dem Satze:

Et haec quidem generaliter dicta sunt de omni creatura sive corporea sive incorporea sive ex utrisque constituta sicut est natura humana. Hugo aber beginnt II, 2 mit den Worten: Creatura mundi triplex est, sc. corporalis tantum ut elementa, spiritualis tantum ut angelus, composita tantum ex his ut homo. Auch weiterhin fehlt es nicht an nahezu wörtlichen Entlehnungen. Es mag genügen noch zwei anzuführen. Brevil. II, 9 liest man: Post naturam corpoream et incorpoream dicenda sunt aliqua de natura ex utrisque composita, primo ex parte mentis, secundo ex parte carnis, tertio ex parte totius hominis. Diese Sätze erhalten bei Hugo folgende kaum veränderte Form: Post naturam corpoream et incorpoream dicendum est de natura ex utrisque composita. Sed primo ex parte mentis, secundo ex parte corporis, tertio ex parte totius hominis. Über die Gnade bemerkt Bonaventura V, 2: De gratia Dei, in quantum est adiutorium ad mendum, haec tenenda sunt, quod gratia dicitur generaliter, specialiter et proprie. Generaliter dicitur adiutorium divinum creaturae liberaliter et gratis impensum et indifferenter ad quemcunque actum. Et sine huiusmodi adiutorio gratiae nec possumus aliquid efficere nec durare in esse. Specialiter vero dicitur gratia adiutorium divinitus datum, ut quis praeparet se ad suscipiendum

Spiritus s. donum, quo perveniat ad meriti statum, et talis dicitur gratia gratis data et sine hac nullus sufficienter facit quod in se est, ut se praeparet ad salutem. Proprie vero gratia dicitur adiutorium datum divinitus ad merendum, quod quidem dicitur donum gratiae gratum facientis, sine quo nullus potest mereri nec in bono proficere nec ad aeternam pervenire salutem. Hugo übernimmt die ganze Stelle, indem er sie leise umgestaltet V, 3: Gratia dicitur tripliciter. Primo generaliter et sic gratia est adiutorium divinum creaturae gratis impensum et indifferenter ad quemcunque actum, quia sine huiusmodi adiutorio gratiae nihil possumus facere, imo nec in esse durare. Secundo dicitur gratia specialiter et talis gratia dicitur gratis data sc. donum quo se homo praeparat ad suscipiendum donum spiritus s. Huius enim gratiae est revocare liberum arbitrium a malo et excitare ad bonum, sine qua nullus facit sufficienter quod in se est, ut praeparet se ad salutem. Tertio dicitur gratia proprie sc. donum divinitus datum ad merendum, quod quidem donum gratia gratum faciens appellatur. Sine ista gratia nullus potest mereri nec in bono proficere, nec ad gloriam pervenire.

Darf man somit das Breviloquium für die wichtigste Quelle Hugos betrachten, so war es doch nicht die einzige, die er benutzte, ohne sie zu nennen.

Hugo handelt II, 11 von den Engeln. Er stellt an die Spitze die Definition des Johann von Damaskus. Aber er hat dieselbe aus der Summa de creaturis Alberts übernommen, wo sie Tr. 4 q. 20 ebenfalls an der Spitze steht. Der Beweis liegt im folgenden. Hugo erläutert die einzelnen Worte der Definition:

Substantia ponitur in hac diffinitione pro genere et ponitur ad differentiam accidentis. Intelligitur etiam hic substantia qualitercunque composita sc. ex eo quod est et quo est. Intellectualis dicitur potius quam rationalis, quia ratio est virtus collativa causae et causati et ideo composita, . . . Intellectus autem de ratione sui non habet compositionem et collationem, sed est sine inquisitione et compositione et ideo competit naturae magis simplici pro differentia ut est angelus. Ratio autem differentiae est naturae minus simplicis sc. hominis. Das alles ist aus dem angeführten Traktat Alberts exzerpiert. Dort heißt es in der Solutio S. 459: Dicendum quod ista diffinitio datur per genus et differentias; substantia enim ponitur ibi tamquam genus et caeterae ut differentiae. . Angelus est substantia composita sicut substantia quae habet in se plura, sc. esse quod est et esse quod est. . Ad illud quod quaeritur de hoc quod dicitur intellectualis

(vgl. S. 457: Quare dicit intellectualis potius quam rationalis?) dicendum etc. Ratio est virtus collectiva causae et causati et ideo est compositiva. Intellectus autem de sui ratione non habet collectionem sed est sine inquisitione et compositione et ideo competit naturae magis simpliciter pro differentia, ut est angelus. Ratio autem est differentia naturae minus simpliciter ut est anima hominis.

Die Benutzung der Summa de creaturis ist nach diesem Beispiel sicher.

Es läßt sich noch ein drittes Werk namhaft machen, das Hugo ausschrieb. Der zweite Leiter des Minoritenstudiums in Magdeburg war der Pariser Lektor Bartholomäus, von Geburt ein Engländer. Er ist der Verfasser einer der großen mittelalterlichen Enzyklopädien, des Werkes de proprietatibus rerum. In ungefähr 1200 Kapiteln legt es die Summe besonders des naturkundlichen Wissens des dreizehnten Jahrhunderts dar. Dieses Werk war eine der Quellen Hugos für die nicht theologischen Gegenstände, die er berührte. Auch hier handelt es sich nicht nur um das Zusammenreffen der Gedanken, sondern um literarische Abhängigkeit im eigentlichen Sinn des Wortes. Man vergleiche z. B. den Abschnitt über die Seele.

De propriet. III, 2 und 3 (Nürnberger Druck von 1492) heißt es: Primo videndum est, quid sit anima rationalis secundum rem et secundum diffinitionem . . . Anima vero rationalis, de qua hic intendimus, a quibusdam sanctis et philosophis diffinitur ut spiritus, a quibusdam ut anima, a quibusdam ut anima et spiritus. In quantum autem anima habet naturam spiritus, diffinitur ab Augustino in libro de motu cordis: Anima est substantia incorporea, intellectualis, illuminationis a primo ultima relatione perceptiva. Ex qua diffinitione primam et praecipuam cognoscimus rationalis animae proprietatem. Spiritus enim humanus mediate per angelos est divinae illuminationis receptivus. Danach Comp. II, 29 S. 60: De anima videndum est, quid sit secundum diffinitionem. Porro a quibusdam diffinitur ut spiritus, a quibusdam ut anima, a quibusdam ut spiritus et anima. In quantum igitur anima naturam habet spiritus diffinitur ab Alexandro sic in libro de motu cordis: Anima est substantia incorporea, intellectualis, illuminationis capax, ultima revelatione perceptiva. Ultima dicitur, quia mediantibus angelis percipit. Ex hac diffinitione cognoscimus, quod spiritus humanus, qui est anima, inter omnes creaturas immediate post angelos illuminationis divinae sit perceptivus.

Man sieht, die Übernahme ist so vollständig, daß man mit leichter Mühe den verderbten Text des Druckes der Proprietates aus dem Kompendium verbessern kann. In derselben Weise beruhen die nächsten Kapitel auf de proprietatibus III, 4 ff. Dann verläßt Hugo diese Quelle.

Das Kompendium verdient eine eingehende Untersuchung in bezug auf seine Quellen. Aber schon das hier Gesagte wird zu dem Urteil berechtigen, daß Hugo von Straßburg, obgleich er auf die scholastische Gedankenentwicklung verzichtete, bestrebt war, moderne Theologie darzubieten. Trotz der grundsätzlichen Hochstellung der alten Autoritäten schloß er sich tatsächlich nur an die Theologie des dreizehnten Jahrhunderts an. Daraus wird sich der Beifall erklären, den sein Werk fand.

Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther.

Von

Prof. D. **Otto Scheel.**

Motto: „Wir können hier nicht unterlassen, zu beobachten, daß Denifle diesen guten Einfluß [in die chinesische Mauer des Protestantismus Bresche zu legen und ihm Luther zu verleiden] auf die Gegenpartei sicherer erreicht hätte, wenn er einen reservierteren Ton angeschlagen hätte in der Weise Janssens.“ Grisar in der *Civiltà cattolica* vom 18. Juni 1904.

I.

Über Luthers „Abfall“ zu Staupitz.

1. Die Lutherbiographie Grisars ist mit großen Versprechungen vor die Öffentlichkeit getreten. Man erwartete auf Grund der Einleitung nicht bloß endlich eine ganz den Willen zur Sachlichkeit bekundende katholische Darstellung des Lebens Luthers kennen zu lernen, sondern auch eine den Willen in die Tat umsetzende, das geschichtliche Verständnis Luthers unzweifelhaft fördernde Leistung begrüßen zu dürfen. Wandte man sich aber der Darstellung zu, so wurde man doch stutzig. Es mußte auffallen, daß Grisar ausgesprochenen Gegnern Luthers, z. B. einem Cochläus, wichtige Grundlinien entnahm. Versenkte man sich dann in die Quellen, so wurde vollends der Glaube an die Sachlichkeit der Darstellung erschüttert. Zwar begleitete Grisar die Quellenzitate nicht mit dem bekannten Poltern eines Denifle und anderer. Aber man mußte entdecken, daß er es mit dem Wortlaut der Quellen nicht gerade peinlich genau nahm, vielmehr recht starke Flüchtigkeiten in der Erhebung und recht große Freiheit in der Gestaltung des Materials sich

zuschulden kommen liefs. Nur darauf konnte man allmählich mit ziemlicher Sicherheit sich verlassen, daß dies flüchtige Arbeiten fast immer zuungunsten Luthers ausfiel.

In der Christlichen Welt¹ habe ich in einer vorläufigen Besprechung des ersten Bandes der Lutherbiographie Grisars an einigen besonders charakteristischen Fällen gezeigt, mit welcher Vorsicht man Grisars Entdeckungen und Behauptungen aufnehmen müsse und daß selbst Zitaten gegenüber das Mißtrauen nicht schweigen dürfe. Das soll hier nicht wiederholt werden. Ebensowenig soll hier der in der Christlichen Welt schon gegebene Nachweis vervollständigt werden, daß in Grisars Lutherbiographie, soweit sie sich mit Luthers Entwicklung befaßt, schliesslich doch nur ein gemäßigter und verkappter Denifle zum Worte kommt. Hier möchte ich einige von Grisar besonders betonte Momente aus dem Leben des jungen Luther erörtern, die mir zugleich Gelegenheit geben, einige früher von mir gezogene Linien fester zu zeichnen.

2. Wie so manches andere hat auch Luthers Romreise durch Grisar eine neue Bedeutung gewonnen. Tiefere religiöse Erkenntnisse hat sie Luther freilich nicht vermittelt. Das bekannte, von Paul Luther mitgeteilte, von Georg Mylius in seinem Römerbriefkommentar breiter ausgemalte Erlebnis auf der *santa scala* ist legendär. Aber die Romreise brachte doch einen folgenschweren Umschwung: die entscheidende Abkehr von dem streng mönchischen und kirchlichen Geist. Als Vertrauensmann der „Observanten“ nach Rom geschickt, entpuppte er sich nach der Rückkehr als Gegner. Statt von den gewaltigen Gnadenmitteln Roms und der großen Idee der Kirche sich leiten und bereichern zu lassen, hatte er mit Freuden aufgegriffen, was leichtfertige und kirchenfeindliche Geister ihm nahe brachten. Kritik und Spott gewannen Raum, und der weltliche Sinn äußerte sich in einem Gesuch an den Papst, es möchte ihm gestattet sein, zehn Jahre lang in weltlichen Kleidern in Italien zu studieren. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden. Das trug „sicher

1) Chr. Welt 1911 Nr. 23.

nicht“ dazu bei, seine Erinnerungen an die Kurie freundlicher zu gestalten. Sein Ehrgefühl war gekränkt, ein bitterer Stachel blieb in dem von Haus aus zänkischen und leicht aufbrausenden Mönch zurück. So war er reif für den Abfall zu Staupitz, der die Pflicht seines Amtes, die Sorge um Aufrechterhaltung der Ordensdisziplin und Wahrung des Erbes eines Proles, vernachlässigte. Die „Observanten“ konnten sehr wohl gegen ihren früheren Vertrauensmann den Vorwurf erheben, den Cochläus tatsächlich erhebt: „Er fiel zu Staupitz ab“. Luther selbst freilich brachte dies Gewinn. Die Übersiedlung nach Wittenberg wird die unmittelbare Folge seiner Bekehrung zu Staupitz gewesen sein. In Wittenberg sollte er dann zum theologischen Doktor promovieren und ein Katheder besteigen. „Damit stieg vor dem Horizont seines Geistes jetzt unter des Staupitz Eingreifen als lockendes Bild die Erfüllung jener großen Hoffnung herauf, die er früher immer genährt hatte. Eine Fortsetzung des früheren Widerstrebens gegen Staupitz in den Ordenskontroversen konnte ihm, gegenüber diesem sowie in der Wittenberger Kommunität, die der größeren Zahl nach der ‘Observanz’ abgeneigt war, nur hinderlich sein¹.“ Diese Schwenkung wurde dann auch für die innere Entwicklung Luthers höchst bedeutsam. Bald trat er als leidenschaftlicher Gegner gegen die Observanten auf; und der Kampf gegen die Observanz führte ihn in den Kampf gegen jede Art von „Werkgerechtigkeit“. Aus dem Gegner der Observanten wird der Gegner des Katholizismus, der „Reformator“. Weder die Tatsache noch die Bedeutung dieses Kampfes hat die protestantische Forschung gesehen.

3. Angesichts dieser Darstellung wird man jedenfalls sagen dürfen, daß Grisar es verstanden hat, den Quellen neue Seiten abzugewinnen. Denn neue Quellen hat er nicht vorgelegt, nicht einmal alle Quellen methodisch verarbeitet. Alte Quellen reden also nur eine neue Sprache. Doch im Grunde ist dies schon zu viel gesagt. Denn des Cochläus Anklage ist schon vor Grisar ausgebeutet worden. In der Feststellung

1) Grisar S. 28.

der Tatsache dürfen wir demnach nicht eine überraschende Entdeckung Grisars erblicken. Auch die Begründung geht nicht ganz neue Wege. Aber Grisar bemüht sich doch, den traditionellen Momenten eine breitere psychologische und historische Basis zu geben. Vor allem sucht er durch die Folgerung, die er der Tatsache entnimmt, einen Zusammenhang mit der Entwicklung Luthers herzustellen, der fester ist als der bisher erkannte.

Dagegen wäre nichts einzuwenden. Nur das wird man verlangen dürfen, daß es mit geschichtlich zulässigen Mitteln erfolgt. Daran aber fehlt es. Aus Vermutungen werden unterderhand Tatsachen, und statt methodischer analytischer Untersuchung aller zur Verfügung stehenden Quellen wird zunächst eine Auswahl getroffen, die Schatten auf Luther wirft, und dies unvollständige Material wird dann wiederum scheinbar historisch-kritisch, tatsächlich höchst unkritisch und unmethodisch verarbeitet. Und nun muß man wiederum es erleben, daß dies ganz unzulängliche Verfahren Luther beeinträchtigt. So taucht eine merkwürdig sichere Linie aus dem Zufall der Unzulänglichkeit auf.

4. Schon die Behandlung des äußeren Erfolges der Romreise Luthers ist eigenartig. Auf Cochläus fufsend bezeichnet Grisar als das Ergebnis der Reise für die Ordensfrage einen „gewissen“ Vergleich zwischen beiden Teilen. Zu diesem Vergleich muß irgendwie Staupitz sich geäußert und dazu Stellung genommen haben. Ein Vergleich über den Kopf des Staupitz hinweg war natürlich ausgeschlossen, wird auch von Grisars Gewährsmann Cochläus nicht behauptet ¹. Gleich im folgenden Satz ² aber vergift Grisar, daß durch einen Vergleich der Streit beigelegt war. Denn jetzt wird Staupitz in einen Gegensatz zu den den Vergleich schließenden Parteien gestellt. Er versucht es, seine Pläne durchzusetzen, hat aber keinen Erfolg und verzichtet allmählich ³. Der Gegensatz

1) Cochlæus, Commentaria etc. S. 2: Ea autem lite inter partes transactionibus nescio quibus composita et finita.

2) „Staupitz konnte aber seine Pläne nicht durchsetzen und stand mit der Zeit davon ab“, S. 23.

3) Vgl. Anm. 2.

zwischen Observanten und Nichtobservanten blieb und nahm, wie aus späteren Äußerungen Luthers zu schliessen ist, sehr an Schärfe zu. Er scheint der Kongregation zu größtem Nachteil gereicht und ihre innere Entkräftung wesentlich herbeigeführt zu haben.

Diese letzte Vermutung schwebt aber in der Luft. Sie paßt auch schlecht zu der von Grisar behaupteten Bedeutung des Observantenstreites für die Geschichte der Kongregation. Später wird darum Grisar weniger vorsichtig. Aus dem „scheint“ wird eine Tatsache. Staupitz und Luther haben die schöne Stiftung des Andreas Proles der Auflösung zugeführt. Es wird im zweiten Stück dieses Aufsatzes zu zeigen sein¹, wie wenig diese Darstellung den Tatsachen entspricht. Eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen „Observanten“ und „Nichtobservanten“ hat nicht stattgefunden. Nun fehlt aber jeder Beweis für die Behauptung, daß nach wie vor der Gegensatz blieb. Grisar verzichtet auch auf einen Quellenbeleg für diese Behauptung. Der einzige Beleg ist die Schlußfolgerung aus späteren Äußerungen Luthers, die aber zum Teil erstaunlich falsch verstanden sind.

Offenbar hat sich aber Grisar auch nicht deutlich gemacht, daß die zweite Hälfte seines Absatzes, in der die Verschärfung des Gegensatzes beider Parteien erzählt wird, mit der ersten Hälfte nicht ausgeglichen ist, die den Vergleich als Ergebnis der Romreise Luthers feststellt. Denn Vergleich und Fortbestehen des Gegensatzes sind, in dieser Form ohne irgendwelche historische Erklärung nebeneinander gestellt, nicht miteinander in Einklang zu bringen. Vielleicht meint Grisar genug getan zu haben, wenn er einen „gewissen“ Vergleich behauptet. Aber in welcher Richtung hat denn dieser Teilvergleich gelegen? Grisars Quelle weiß davon übrigens nichts. Denn Cochläus berichtet mit dünnen Worten, daß der Streit beigelegt und beendet wurde. An ein Weiterbestehen denkt er so wenig, daß jetzt vielmehr die ganze Angelegenheit für ihn erledigt ist. In den folgenden Sätzen nimmt Cochläus überhaupt nicht mehr davon Notiz. Nun

1) Vgl. meinen Artikel in der Christl. Welt.

wird man sagen können, Cochläus habe nur eine unklare Vorstellung von der ganzen Sachlage gehabt. Jedenfalls erklärt er, nicht zu wissen, wie der Streit beigelegt wurde. Dann hätte aber überhaupt der Bericht des Cochläus mit größerer Vorsicht verwertet werden müssen. Das hätte zur weiteren Folge, daß Cochläus auch sonst, z. B. wo die Streitlust Luthers als Motiv für seine Wahl zum Abgesandten nach Rom genannt wird, nicht selbstverständlich als einwandfreier Zeuge würde gelten dürfen. Wenn Grisar also auf Grund einiger Bemerkungen Luthers nach 1512 den Streit im Orden weiter toben läßt, auf Grund des Berichtes des Cochläus von einem Vergleich redet, so hat er zwei Quellen verschiedenen Wertes und verschiedenen Inhaltes nebeneinander gestellt, ohne dies auffallende Verfahren zu rechtfertigen. Daß der Widerspruch der Quellen, wie er sie verstanden hat, nun auch seiner Darstellung sich mitteilt, ist nicht verwunderlich.

Auffallend wird auch Luthers Haltung in Grisars Darstellung. Das Ergebnis der Romreise war der Vergleich. Ohne Luthers Mitwirkung kann er natürlich nicht zustande gekommen sein. Ist aber Luther mit Erfolg tätig gewesen, so hat er noch das Vertrauen der „Observanten“ besessen. Das heißt aber: der Abfall kann nicht das unmittelbare Ergebnis der Romreise gewesen sein. Äußerlich wenigstens muß Luther sich so verhalten haben, daß Mißtrauen nicht rege wurde. Nun stehen wir aber vor einer Lücke. Denn was hat ihn nun veranlaßt, nach beigelegtem Streit zu Staupitz überzugehen? Ehrgeiz, wie Grisar zum Schluß¹ andeutet? Aber auch vor dem Vergleiche konnte Luther wissen, daß, wenn er durch „Abfall“ für sich persönlich etwas gewinnen könne, er dies mindestens so sicher vor wie nach dem Vergleich erreichen könne, der doch den Ordensvorgesetzten zum Nachgeben nötigen mußte. Haben ferner die „Observanten“ durch Eingehen auf einen Vergleich entgegenkommenden Willen bekundet, so sucht man vergeblich nach einem Motiv, das leidenschaftliche Gegnerschaft wach-

1) S. 28.

gerufen hätte. Die Entscheidung müßte also vor dem Vergleich liegen, also etwa während der Romfahrt erfolgt sein. Dann versteht man nicht, daß Luther noch das Vertrauen der „Observanten“ haben konnte. Soll er aber hinter den Kulissen mit Staupitz sich verständigt haben, so müßte dafür ein Beweis erbracht werden. Grisar gibt dafür keine Belege. So bleibt also Luthers Haltung in der Grisarschen Darstellung unerklärt.

Höchst unwahrscheinlich ist es auch, daß er als ausgesprochener Parteimann gegen Staupitz aufgetreten sei. Zunächst widerspricht es allem, was wir über die Beziehungen Luthers zu Staupitz aus der ersten Erfurter Zeit wissen, daß er scharf gegen Staupitz sollte Partei ergriffen haben. Einen einschneidenden Gegensatz beider vorauszusetzen, hiesse über unsere Quellen weit hinausgehen. Wenn ferner durchaus nicht unwahrscheinlich ist, daß Luther trotz des von Grisar zum Führer genommenen Oldecop von Wittenberg aus die Reise angetreten hat, also schon von Staupitz wiederum nach Wittenberg gezogen war, so müßten Luther und Staupitz bis zum Antritt der Romreise Luthers im wesentlichen freundschaftlich zueinander gestanden haben. Die Differenz in der Ordensfrage hat dann die persönlichen Beziehungen beider zueinander nicht wesentlich getrübt. Andererseits würde nun auch das nachträglich von Grisar angedeutete Motiv für den Umschwung Luthers hinfällig werden. Nun ist es freilich nicht ganz sicher, daß Luther von Wittenberg und nicht von Erfurt aus die Reise angetreten habe. Aber die für Wittenberg sprechenden Gründe sind doch so gewichtig, daß man sie nicht schlechthin beiseite schieben kann. Dann darf man aber nicht das ganze Bild so zeichnen, daß diese Möglichkeit ganz ausgeschlossen ist. Und man darf nicht Motive angeben, die erst dann in den Gesichtskreis treten können, wenn ganz unzweifelhaft Luther erst nach der Romreise nach Wittenberg versetzt wurde. War er von Staupitz 1508 „im Vertrauen auf seine Tüchtigkeit und seine Leistungen“ nach Wittenberg berufen¹, warum sollen dann bei der zweiten

1) Grisar S. 15.

Übersiedlung ganz andere Gründe maßgebend gewesen sein? Es fehlen also wieder der Darstellung die notwendigsten kritischen Erwägungen. Hat aber Luther nach der Rückkehr einen Vergleich herbeiführen helfen, dann kann er Staupitz gegenüber nicht als Parteimann aufgetreten sein. Er wird also das Vertrauen der „Observanten“ sowohl wie eines Staupitz besessen haben. Folgt dies aus dem, was Grisar im Anschluß an Cochläus behauptet, so auch aus dem, was wir unabhängig davon über die persönlichen Beziehungen Luthers zu Staupitz vor der Romreise wissen. Von einem „Abfall zu Staupitz“ kann demnach auf Grund dessen, was Cochläus und andere Gegner jener Tage über diese Episode berichten, nicht gesprochen werden. Cochläus unterläßt es auch, in der Schilderung dieses Ordensstreits diesen Abfall festzustellen. Er spielt nicht einmal auf diese früher gemachte Bemerkung an¹. Vergißt er also hier in der Schilderung der Entwicklung Luthers, den „Abfall“ zu betonen, betrachtet er ferner mit dem Vergleich alles erledigt, dann kann er dem „Abfall“ nicht die grundsätzliche Bedeutung zugewiesen haben, die ihm in Grisars Biographie zuteil geworden ist. Dieser „Abfall“ ist ihm unerheblich geworden. Dann haben wir zunächst kein Recht, wesentlich darüber hinauszugehen.

Grisar ist übrigens auch den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die angebliche Schwenkung Luthers eine Wandlung in der Auffassung vom mönchischen Lebensideal zur Voraussetzung haben müsse. Seine famose Entdeckung über Luthers Kampf gegen die „Observanten“ nach 1512 wird ihn dazu verleitet haben, den Streit, der Luther nach Rom führte, unter das Thema des Kampfes mönchischen Ernstes gegen weltliche, leichtfertige Gesinnung vorzuführen. Verzichtet man aber einmal darauf, diese Entdeckung zum Ausgangspunkt des Urteils zu machen, so taucht das Thema

1) Übrigens sagt er nicht, wie Grisar gesperrt druckt: „Er fiel zu Staupitz ab“, sondern: „zu seinem Staupitz“. (Vgl. Köstlin-Kawerau, Luther I⁵ S. 91.) Das ist doch, wenn man die inneren Beziehungen beider erkennen will, nicht gleichgültig. Warum Grisar dies Wort stillschweigend unterdrückt, erfahren wir nicht.

Grisars überhaupt nicht über den Horizont. Es braucht hier nur flüchtig angedeutet zu werden, daß Staupitz durch die Vereinigung der Konventualen mit den Observanten die letzteren nicht der „Observanz“ entfremden und den weniger strengen Konventualen ausliefern wollte. Die Konventualen sollten vielmehr der Eigenart der Observanten sich anschließen. Getreu seiner amtlichen Stellung innerhalb der Observanz vertritt Staupitz die ihm anvertrauten Interessen. Er will durch Angliederung der nicht observanten Klöster den Verband stärken. Die natürliche Folge mußte angesichts des zahlenmäßigen Übergewichts der Observanten und angesichts dessen, daß der Urheber des Plans die Vereinigung nicht auf Kosten einer Schwächung der Grundsätze der Observanz verwirklichen wollte, eine Stärkung der Schöpfung des Proles und seiner Ideen sein. Das wäre also das gerade Gegenteil von dem, was Grisar erkennen läßt. Koldes Untersuchung über die Augustinerkongregation hätte übrigens Grisar dies entnehmen können. Auch Örgel hätte ihn unterrichten können. So fehlt dem Plan des Staupitz das von Grisar entwickelte Motiv. Wenn also Luther zu Staupitz abgefallen ist, so bedeutet dies nicht den Übergang von asketischem Ernst zu leichtfertigen und kirchlich freisinnigen Grundsätzen, sondern lediglich einen Wandel im Urteil über eine taktische Frage, über die Frage, ob es zweckmäßig sei, den Verband der Observanten durch Aufnahme der Konventualen zu erweitern. Das Motiv des Bedenkens wäre die Furcht vor einer zu starken Belastungsprobe der Grundsätze der Observanz. Nicht prinzipielle, sondern taktische Bedenken ständen einander gegenüber. Dann wird vollends deutlich, daß der angeblich von ehemaligen Ordensbrüdern Luthers geprägte Satz, er sei zu seinem Staupitz abgefallen, nicht den Wert einer unmittelbaren Quelle besitzt. Soll in ihm mehr enthalten sein als die Schwenkung Luthers in einer grundsätzlich belanglosen Frage, so steht hinter ihm das Urteil der katholisch gebliebenen Augustiner-Observanten, die das Endergebnis der Entwicklung Luthers vor sich haben. Das Wort würde also spätere Gegensätze und später gebildete Urteile in eine frühere Zeit zurückdatieren. Ver-

steht man es also im Sinne Grisars, so verliert es seinen historischen Wert. Gibt man ihm den Inhalt, den die geschichtlich erkennbare Lage fordert, dann entzieht es Grisar die notwendigsten Stützen. Er war also nicht gut beraten, als er den Bericht des Cochläus zur Grundlage seiner Schilderung machte. Weder was er unmittelbar übernahm, noch was er zur Ergänzung und Vertiefung aus Eigenem hinzufügte, war historisch einwandfrei. Der ganze „Abfall“ schrumpft fast auf ein Nichts zusammen.

Aber Grisar unterläßt es auch, vorhandene entgegengesetzte Nachrichten zu Rate zu ziehen. Warum, ist sein Geheimnis. An der ausdrücklichen Erklärung des Paters Höhn, Staupitz habe in Sachen der Zwistigkeiten, die aus der Ordensreformation entstanden, sich Luthers bedient, den er im Jahre 1511 nach Rom schickte¹, kann man doch nicht einfach vorbeigehen. Auch wenn sie Grisar für unzuverlässig hielt, durfte er sie nicht unter den Tisch fallen lassen. Er hätte sein Urteil begründen müssen, zumal ihm bekannt sein dürfte, daß Höhn nicht als ungläubwürdiger Berichterstatter gilt. Und wenn diese Äußerung Höhns sich ungezwungen einordnet in das Bild, das andere, freilich ebenfalls nicht von Grisar ausgenutzte Quellen übermitteln, so lag überhaupt kein Grund vor, Höhns Nachricht unerörtert zu lassen. Grisars Untersuchung weist also hier so viele methodische Fehler auf und springt so unkritisch und willkürlich mit den Quellen um, daß er sich nicht wundern darf, wenn er wenig Zustimmung findet.

Schließlich könnte man auch sagen, daß Luther zum Papst abgefallen sei. Denn Staupitz' Pläne fanden die Billigung der Kurie. Darauf sich und seine Leser mit Nachdruck aufmerksam zu machen hat Grisar vergessen. Es wäre gewiß auch ein zu sonderbares Schauspiel gewesen, Luther in demselben Zeitraum zum Papst abfallen zu sehen, in dem er vom Papst sich zu lösen begonnen hat. Das ist nämlich nach Grisar der innere Gewinn der Romreise für Luther.

5. Hat Luther auch theoretisch noch nicht die Autorität

1) Vgl. Örgel, Vom jungen Luther S. 122.

des Papstes in der Kirche angetastet, so vernachlässigte er doch praktisch die Gnadenmittel der Kirche, freute sich an spöttischer und leichtfertiger Kritik an der Kirche und ihren Würdenträgern und wurde weltlich gesinnt. Auf diese Darstellung des römischen Aufenthalts Luthers wurde bisher geflissentlich nicht Rücksicht genommen, da es zunächst galt, die eine, durch Cochläus gewonnene Grundlage der Darstellung Grisars zu prüfen. Doch auch die zweite Grundlage ist nicht sicherer. Auch hier verzichtet Grisar darauf, alle Quellen zu befragen; und er macht genau wie bisher in eigentümlicher Weise von seinen Quellen Gebrauch. Während er die Selbstaussagen Luthers mit scheinbar großem kritischem Scharfsinn eörtert, schenkt er Luthers Gegner Oldecop ein auffallendes Vertrauen.

Nach Oldecop ist Luther 1510 von Erfurt nach Rom gezogen. Vielleicht in Ordensgeschäften. Einige seien aber davon nicht überzeugt, denn Luther sei ein junger und wilder Geselle von 27 Jahren gewesen. Ihn werde man schwerlich den gelehrten Doktoren und Magistern des Ordens vorgezogen haben. Hernach habe sich herausgestellt, daß eigener Wunsch und Wille ihn nach Rom geführt hätten. Denn als Oldecop [1519] nach Rom gekommen sei, habe er bei vielen Personen nach Luther sich erkundigt, unter anderen bei einem Juden Jakob, der Luther hebräischen Unterricht erteilt habe. Der habe ihm erzählt, er habe erfahren, Luther sei weder im Auftrage seines Klosters noch seines Ordens nach Rom gegangen. Das aber sei wahr, daß Luther eine Bittschrift an den Papst eingereicht habe, es möchte ihm gestattet sein, zehn Jahre in Italien in weltlichen Kleidern zu studieren. Das Gesuch sei aber abschlägig beschieden worden, weil Luther weder Brief noch Vollmacht seines Ordensoberen vorzeigen konnte. Diese Mitteilung des Juden Jakob sei Oldecop durch einen Offizial bestätigt, der Luther die Bittschrift gestellt hätte. Weil aber damals Luthers Name in Rom nicht gern gehört wurde, habe der Offizial hierüber nicht mit jedermann gesprochen. Er habe, „up geloven“ noch des weiteren offenbart, daß, wenn Luther damals die Kappe, unter dem Schein, in weltlichen Kleidern

zu studieren, abgelegt hätte, er sie sein Leben lang nicht wieder angezogen hätte. Er hätte es gemacht wie Erasmus, der auch betrüglich die Kappe abgelegt und hätte liegen lassen.

Dafs dieser Bericht Irrtümer enthält, verschweigt Grisar nicht. Aber sie sind unwesentlich. Darum beginnt die Erörterung des Textes mit den Worten, es liege kein dringender Grund vor, an diesen neuen Nachrichten zu zweifeln, so sehr sich auch in anderen Meldungen Oldecops, wo er nämlich nicht persönlich beteiligt sei, unfreiwillige Irrtümer einmischten. Nach dem zutreffenden Zeugnis des Herausgebers Euling sei Oldecop ein wissenschaftlich gebildeter, urteilsfähiger und ehrenhafter Mann. Trotz einiger Irrtümer ist doch im wesentlichen der Bericht ganz nach dem Leben gezeichnet: Der Official, der, als er den Namen Luthers hört, anfangs mit der Sprache nicht recht herausrücken will; dann bittet, ja nicht zu verraten, dafs er zu Luther Beziehungen gehabt; gesprächiger geworden hinzufügt, Luther würde niemals die Kappe wieder angezogen haben, wenn seine Bittschrift Erfolg gehabt hätte. Dies Urteil gründet sich freilich nach Grisar auf den späteren Gang der Dinge. Die Sache selbst bleibt glaubwürdig. Auch Erasmus habe ja durch Breve vom 26. Januar 1517 die Erlaubnis erhalten, als Augustiner Chorherr das Weltpriesterkleid zu tragen. Luthers damals anhebender freier Sinnesrichtung hätte eine solche Erlaubnis ohne Zweifel sehr zugesagt. Wenn er später niemals von dem Begebnis spreche, so sei das begreiflich. Denn es vertrage sich nicht mit der Legende, die er bei vorrückenden Jahren über sein Leben während der Klosterzeit ausspann. „Dagegen dürfte ein entstelltes Echo seines obigen Begehrens in der später bei seinen Gegnern zirkulierenden Behauptung zu finden sein, er habe in Rom sich gänzlich säkularisieren wollen, um heiraten zu können¹.“

So scheint Grisar kritisch und sachlich unbefangen eine nicht unerhebliche positive Angaben enthaltende Quelle zu verwerten. Ja der Leser überzeugt sich auch davon, dafs Grisar Verleumdungen, wie diejenige Georgs von Sachsen,

1) Grisar S. 27.

Luther habe heiraten wollen, zurückweist. Aber immerhin versteht er es doch, selbst offenkundigen Verleumdungen Material zu entnehmen. Man muß freilich ein sehr feines Gehör haben, um in Herzog Georgs Verleumdung noch ein Echo der Oldecopschen Mitteilung zu vernehmen. Der Inhalt beider Angaben ist ja völlig verschieden. Aber Grisar meint doch in der Anmerkung den Satz des Herzogs hervorheben zu dürfen, der Papst habe damals Luther von der Kutte nicht entbinden wollen. Das sei eine Reminiszenz an das wirkliche Geschehen. Dies Argument ist jedoch recht naiv. Wollte Oldecop die ihm gewordene Mitteilung in Worte fassen, so mußte er sich so ausdrücken, wie er getan. Und wollte Herzog Georg gegen Luther die Anklage erheben, er habe in Rom die Heiratsurlaubnis erwirken wollen, so mußte dem altgläubigen Herzog Georg hinter dieser Anklage eine wirkliche Begründung stehen: nämlich das Mönchsgelübde oder die Kutte, die Luther trug. So ist auch Herzog Georg auf seinen Satz geführt auf Grund einer Nötigung, die aus der Natur seiner besonderen Anklage sich ergab. Eine „Reminiszenz“ an den einen Bericht in der Formulierung des anderen zu finden, ist schlechterdings unstatthaft.

Ebenso unstatthaft ist es aber, mit Grisar dem Oldecopschen Bericht mehr Lichter aufzusetzen als er enthält. Davon teilt Oldecop nichts mit, daß der Offizial ängstlich geworden sei, als er Luthers Namen gehört habe. Auch davon steht nichts im Text, daß der Offizial anfangs mit der Sprache nicht recht herausgewollt habe. Ebenso wenig erzählt Oldecop, der Offizial habe ihn gebeten, ja nicht zu verraten, daß er zu Luther Beziehungen gehabt. Alles dies, von Grisar mitgeteilt, um des Lesers Vertrauen zum Oldecopschen Bericht zu festigen, hat Grisar aus Eigenem dem Text hinzugefügt. Wir haben es also nicht mit charakteristischen Zügen des Berichtes, sondern mit einer freien Erfindung Grisars zu tun. Oldecop sagt wörtlich nur folgendes: „Darna wart mi dat [vom Juden Jakob Mitgeteilte] ok von einem offitial openbaret, de dem Martino de supplication gestellet hadde. Wile aver datmal Luthers name to Rome nicht gern gehoret was, de offitial des jegen idermann nicht bekant.“

Wie unbedenklich Grisar den Text erweitert, erhellt aus dieser Gegenüberstellung ohne weiteres.

Grisar kann aber auch weniger mitteilen, als der Text enthält. Er gibt wohl einiges Unglaubliche im Oldecopschen Bericht zu; er vergißt aber, die Bemerkung zu erörtern, die den ganzen Bericht diskreditiert, und er unterläßt es, die Kritik zu Ende zu führen. Wohl meint er, das Urteil des Offizials gründe sich nur auf den späteren Gang der Dinge. Aber er sieht nicht, daß damit das Ganze hinfällt. Obwohl Oldecop es mit den Worten einleitet: „Und up geloven mi wider openbarde“, sind die Worte frei erfunden. Denn Oldecop hat 1519 diese angebliche Unterredung gehabt. Damals hatte Luther weder die Kappe ausgezogen, noch seine Kampfschrift gegen das Mönchtum geschrieben, noch überhaupt Zweifel an der Berechtigung des Mönchsgelübdes zu hegen begonnen, noch mit Rom öffentlich gebrochen. Damals ruhte sogar sein Prozeß. Die Worte des Offizials setzen also eine spätere Zeit als 1519 voraus. Vollends die von Grisar nicht mitgeteilten Schlußworte. Sie blicken auf das ganze Verhalten des Erasmus zurück, sind also von einem weit nach 1519 liegenden Zeitpunkt aus gesprochen. Denn der Offizial sagt: „He [Luther] hedde de cappen sin levent lank nicht wedder angetogen und gedan, alse Erasmus Roterdamus ok dar beforu gespelet und bedrechlichen de cappen afgelecht und liggen leit.“ Nun verliert die Unterredung mit dem Offizial jeden historischen Wert. Es bleibt ja fast nichts zurück. Weder ist die Situation lebendig beschrieben — das geschieht erst durch Grisar — noch ist mit dem Inhalt des Gesprächs in unserem Zusammenhang etwas anzufangen. Die charakteristischen Daten des ganzen Berichts sind also eine den Stempel der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit ganz und gar nicht verhüllende Unterredung mit einem römischen Offizial und ein unverbürgtes On dit¹ aus dem Munde eines Juden, der

1) „Und sede mi vor warheit, dat he nu gesporet eder gehoret hedde, dat Martinus jenich befeil von sinem closter, vel weiniger des ordens gehat hedde; aver dat were ware, dat Martinus an den pawest

notorisch Falsches weitergibt. Und das wagt Grisar als Geschichte vorzutragen.

Angesichts dieser unkritischen Haltung gegen Oldecop fällt Grisars überkritisches Mißtrauen gegen Luthers Selbstzeugnisse über seinen römischen Aufenthalt auf. Aber nur dadurch wird es ihm möglich, Luthers Angaben mit denjenigen Oldecops zu vereinigen. Luther selbst bekundet seine „freisinnige“ Richtung. Statt an der großen Idee der Kirche sich zu erbauen, liefs er den Eindruck des Sittenverfalls auf sich wirken¹. Die frommen Pilgerübungen waren nicht nach seinem Sinn. Von der rührenden volkstümlichen Verehrung des Leidens Jesu auf der heiligen Treppe wandte er sich ab und fand es bequemer, sie nicht mitzumachen². Das heilige Mefopfer feierte er während des zerstreuenden Aufenthalts in Rom nicht regelmäßig, sondern „ein- bis zehnmal“, d. h. öfter³. Wenn Luther erzählt, er hätte damals gewünscht, seine Eltern möchten gestorben sein, damit er ihren Seelen die großen Ablassse hätte zuwenden können, so ist dies Übertreibung und Scherz. Von seinen in Rom zelebrierten Messen versichere er, wieder mehr als Humorist denn als treuer Berichterstatte, er habe sie so andächtig langsam gefeiert, daß drei oder auch sechs italienische Priester oder Mönche nacheinander mit allen ihren Messen fertig geworden seien, ehe er auch nur eine einzige beendet habe. Man werde sich hüten müssen, solchen Scherz ernst oder als Beweis von Skrupelhaftigkeit hinzunehmen. Der Erzähler bausche nur den Unterschied seiner Gewohnheit und der italienischen Eilfertigkeit grell auf⁴.

Alle Aussagen Luthers über seinen römischen Aufenthalt zu besprechen, ist hier nicht möglich⁵. Hier genügt es, Grisars Willkür in der Auswahl festzustellen. Seine Deckung

suppliciert, dat he mochte tein jare in wartlichen klederen in Italien studeren.“

1) Grisar S. 24. 2) Ebend. 3) Ebend. S. 23.

4) Ebend. S. 26.

5) Vgl. G. Kawerau, Von Luthers Romfahrt, Deutsch-ev. Blätter 1901, S. 79ff.

hinter Hausrath¹, der diesen Äußerungen nicht allzuviel Bedeutung beimessen will, genügt nicht. Denn Hausrath versucht es doch nicht, an Luthers Aussagen so lange zu rücken, bis sie vom Licht eines Berichts wie des Oldecop-schen beschienen sind. Die neuen Ergebnisse Grisars verlangen doch eine umfassende Rechtfertigung. Mit einigen schnell zusammengerafften und entwerteten Äußerungen war der Beweis nicht erbracht.

Nun wird es wohl nur wenigen unbekannt sein, daß in allen Äußerungen Luthers über seinen römischen Aufenthalt, sofern sie überhaupt auf kirchliche Dinge sich beziehen, zwei Momente wiederkehren: das Entsetzen über die Sittenverderbnis und Leichtfertigkeit, die ihm begegneten, und der blinde Glaube, den er den Anpreisungen der Gnadenmittel Roms entgegenbrachte. Hier spricht weder Scherz noch Humor, sondern bitterer Ernst. Grisar hätte den Versuch machen können, die Anklagen als Übertreibungen zurückzuweisen. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Wer aber aus dem Ankläger einen Humoristen macht, richtet sich selbst.

Wenn nun doch Grisar wenigstens konsequent geblieben wäre. Aber alles entwertet er doch nicht. Wie Grisar vorbehaltlos im Anschluß an eine Tischrede erzählt, hat Luther, als er von der Höhe des Monte Mario Roms zuerst ansichtig wurde, die Stadt andächtig begrüßt, wie es an der gleichen Stelle alle Pilger zu tun pflegten². Wenn also Luther unmittelbar vor den Toren Roms noch als kirchlich devot gelten darf, und zwar auf Grund seiner eigenen Aussage, mit welchem Recht darf man die denselben Quellenwert besitzenden Aussagen über seine kirchliche Gesinnung innerhalb der Tore Roms in Zweifel ziehen? Rein quellenkritisch kommt man hier nicht weiter. Gilt die eine Aussage, dann gelten auch die anderen. Nur dann würde man Unterschiede machen dürfen, wenn die anderen Aussagen wirklich besondere Momente enthalten, die zu kritischer Beanstandung

1) Hausrath, Luthers Romfahrt, 1894, S. 79.

2) Grisar S. 23.

Anlaß geben, oder wenn ein besonderes Ereignis nachweisbar wäre, das erst in Rom stattgefunden hätte und nun natürlich zurückwirken müßte auf die Beurteilung der Berichte über den Aufenthalt in Rom.

Doch weder das eine noch das andere ist der Fall. Besondere Tatsachen, die eine kirchliche Freisinnigkeit begründet hätten, sind nicht bekannt. Aus einer Tischrede kann man sogar auf Grund eines *argumentum e silentio* erschließen, daß alles, was Grisar über die beginnende weltliche Gesinnung Luthers zu sagen weiß, Luther selbst unbekannt ist. Im Winter 1542/43 äußert Luther in einer Tischrede¹, die mit dem Studium des Hebräischen sich befaßt: „Erasmus vere fuit Italicus Epicureus. Fuit Romae, hat mit dem cardinal umgangen, gessen und getruncken; do haben sie nichts gethan, denn religionem nur verspottet.“ Man muß schon ganz an der Zuverlässigkeit und Aufrichtigkeit Luthers irre geworden sein, wenn man glauben soll, er habe die Freisinnigkeit des Erasmus mit seinem römischen Aufenthalt ursächlich in Verbindung bringen können, gleichzeitig aber zu verschweigen vermocht, daß ihm selbst Ähnliches in Rom widerfahren sei. Luther wird also nichts davon wissen. Man kann dann nicht mit Grisar behaupten, Luther verschweige ein ihm unbehagliches Geschehnis.

In der Erörterung der wenigen Texte aber, die wirklich besprochen werden, läßt Grisar mit eigentümlicher Virtuosität die tatsächlich mitgeteilten Motive verschwinden, um nun die Darstellung auf Motiven aufzubauen, die in den Texten überhaupt nicht enthalten sind. Luther soll unregelmäßig die Messe gelesen haben. Aber in den ca. vier Wochen seines Aufenthalts in Rom hat er ein bis zehnmal, d. h. oft, die Messe gefeiert. Das war mehr als irgendeine kirchliche Ordnung verlangte. Grisar hätte das wissen dürfen. Wird schon hier Luthers Äußerung in ihr Gegenteil verkehrt, so auch dort, wo Luther sein langsames, d. h. andächtiges Messelesen dem schnellen, würdelosen der römischen Priester gegenüberstellt. Luther soll hier humoristisch

1) Tischreden Luthers, Mathesische Sammlung, herausgegeben von Kroker, Nr. 596.

den Kontrast seiner Gewohnheit und der italienischen Eilfertigkeit geschildert haben. Das Ganze liefe also auf den Gegensatz des schwerfälligen Deutschen und beweglichen Romanen hinaus. Hätte Luther das zum Ausdruck bringen wollen, dann hätte er recht ungeschickt seine Worte gewählt. Denn sie betonen die leichtfertige Geschäftigkeit und den Mangel an innerer Beteiligung, nicht Unterschiede des individuellen oder nationalen Naturells. Grisar verzichtet also nicht auf die Verwertung der späten Aussagen Luthers, sondern er beseitigt das von Luther angegebene Motiv, schiebt ein fremdes Motiv ein und macht den nun umgedeuteten Text dem Oldecopschen Bericht dienstbar.

Wie selbstverständlich eine solche Quellendeutung Grisar ist, zeigt besonders deutlich die Erzählung vom Erlebnis auf der *santa scala*. Luther soll aus Bequemlichkeit den rührenden Brauch der Pilger nicht mitgemacht haben. Das steht in so schreiendem Widerspruch zu dem Luthers Beteiligung voraussetzenden Wortlaut, daß man fragen möchte, ob denn Grisar überhaupt den Text zu Ende gelesen hat. Paul Luther erzählt doch nur, sein Vater habe zu beten aufgehört, als ihm der Spruch des Propheten Habakuk eingefallen sei. Die *preces graduales* begannen aber erst auf den Stufen. Grisar kann sein Wissen auch nicht Georg Mylius entnommen haben. Denn Mylius sagt ausdrücklich, daß Luther eine Anzahl Stufen hinaufgerutscht sei, ehe das Habakukwort ihn traf¹. Mag nun diese Erzählung einen geschichtlichen Kern haben oder nicht, auf keinen Fall kann man mit ihr das Gegenteil von dem beweisen, was sie sagt. Grisars Verfahren müßte jede historische Forschung unmöglich machen. Denn nicht der Text wäre entscheidend, sondern was die Willkür des Forschers damit zu machen für gut befände. Grisar selbst wird nicht erklären wollen, daß wir hier Proben seiner in der Einleitung geforderten und für sich in Anspruch genommenen Objektivität vor uns hätten. Und die „unbequemen Tatsachen“, die er dort der protestantischen Forschung vorhielt, haben bis jetzt nur ihn ihre

1) Mylius, in ep. ad Rom. Jen. 1595, praef. Bg 2 Bl. 3.

Unbequemlichkeit fühlen lassen. Alles, was er im vorangehenden vorzutragen für gut befand, ist zusammengestürzt.

6. Damit ist der Grisarschen Konstruktion des Abfalls Luthers zu Staupitz die letzte Stütze entzogen. Nur kurz mag auf einen letzten schweren methodischen Fehler aufmerksam gemacht werden. Grisar wirft gar nicht die Frage auf, wie seine Ergebnisse zu den Äußerungen Luthers kurz vor und nach der Romreise stimmen. Das ist um so verwunderlicher, als er Luthers gut katholische kirchliche Gesinnung vor Antritt der Reise kennt¹. Das Kapitel über die Romreise steht also, soweit die Quellenfrage in Betracht kommt, in unzulässiger Vereinsamung da. Aber nicht bloß nach rückwärts, sondern auch nach vorwärts. Obwohl Grisar weiß, welch hohen Wert Luther dem Mönchtum noch zur Zeit seines Römerbriefkommentars beilegt, spricht er davon doch erst in einem viel späteren Zusammenhang, wo er Widersprüche in der Haltung Luthers nachweisen will². Im Kapitel über die Romfahrt aber verzichtet er ohne jede Begründung darauf, Luthers positives Bekenntnis zum Mönchtum nach 1512 mit seiner Entdeckung auszugleichen. Das wiegt in diesem Fall besonders schwer. Denn Luther meint im Römerbriefkommentar, es sei jetzt besser Mönch zu werden als vor 200 Jahren. Denn der Mönch beginne wieder den Menschen zu mißfallen ob seines verachteten Gewandes. Denn das heiße ein Mönch sein, der Welt verhaßt und töricht sein. Wer dem aus Liebe sich unterziehe, der handle sehr gut³. Dies Bekenntnis zum verachteten Mönchsgewand

1) Grisar S. 21.

2) Grisar S. 218.

3) Ficker I 2, S. 318. Hier wird übrigens noch ein anderer Vorwurf zurückgewiesen werden dürfen. Luther sagt an dieser Stelle, wenn man glaube, nur unter der Voraussetzung des Eintritts in einen Orden selig zu werden, solle man fernbleiben. Denn trotz des Sprichworts mache die Verzweiflung keinen Mönch, sondern einen Teufel. Dies Wort soll Luthers bekannte spätere Erklärung, er sei aus Angst vor dem richtenden Gott und um die Seligkeit zu gewinnen, ins Kloster gegangen, Lügen strafen, also den Klosterroman Luthers vernichten. Das ist eine recht kurzsichtige Behauptung. Denn weil Luther 1515 das Sprichwort: „desperatio facit monachum“ bekämpft, kann er 1505 nicht verzweifelnd an die Klosterpforte gepocht haben! Soll denn Luther

vernehmen wir aus dem Munde desselben Luther, der ungefähr vier Jahre früher den Wunsch gehabt haben soll, die Kutte ablegen zu dürfen, um in weltlichen Kleidern in Italien zu studieren. Wo wir die Geschichte und wo wir die Legende zu suchen haben, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Damit dürfte denn endgültig das Kapitel Grisar über die Romfahrt und den Abfall Luthers zu Staupitz als historisch verfehlt erwiesen sein. Wer auf Legenden die Darstellung aufbaut und Quellen, die sogar fast urkundlichen Wert besitzen, nicht berücksichtigt, kann nicht erwarten, Einfluß auf die Forschung zu gewinnen.

7. Grisar scheint auch selbst seine Darstellung nicht für ganz ausreichend zu halten. Denn der letzte Absatz des Kapitels beginnt mit der Bemerkung: „Eine auffällige Folge des italienischen Aufenthalts war für Luther zunächst, daß er, dem Kloster zurückgegeben, alsbald seinen Standpunkt in der Observanz der Kongregation änderte. Zur Verteidigung der Observanz nach Rom geschickt, schlug er jetzt unvermutet zu einem Gegner derselben um¹.“ Hatte Luther wirklich in Italien zu kirchlicher Freisinnigkeit sich bekehrt, wie konnte dann der Übergang zu Staupitz und den Gegnern der „Observanz“ ihm selbst auffällig sein? Hatte er vollends in Italien die Bittschrift an den Papst eingereicht, dann mußte er schon damals sich darüber klar sein, daß er, falls er zurückkehre, nicht mehr auf seiten der „Observanz“ stehen könne. Denn wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hat, überhaupt in Italien zu bleiben, war die Vorfrage, auf welcher Seite er bei etwaiger Rückkehr zu finden sein werde,

vergeblich gekämpft haben? Und soll er nicht das Recht haben, seine eigenen Erfahrungen nun anderen dienstbar zu machen? Aus eigener Erfahrung kann er jetzt warnen, dem Sprichwort nachzugeben. So bestätigt diese Bemerkung Luthers geradezu den „Klosterroman“. Doch Luther soll bestreiten, daß jemals ein guter Mönch werden könne, wer aus Verzweiflung ins Kloster gegangen sei. Das sagt er aber eben nicht. Er spricht von der Zuständigkeit. Wer aus Verzweiflung Mönch ist (*est*, nicht *factus est*), wird niemals ein guter Mönch sein. Mit diesem „urkundlichen“ Beweis für die Klosterlegende ist es also nichts.

1) Grisar S. 28.

schon erledigt. Grisar bringt also mit diesen Sätzen ein fremdes Element in seine Darstellung. Aber es ist ihm nicht zufällig entschlüpft. Er verfolgt es weiter und findet nun den Ehrgeiz Luthers, der seine Laufbahn nicht durch hartnäckigen Widerspruch gegen den Vorgesetzten verderben wollte. Jetzt hat Grisar nicht nur vergessen, daß der römische Aufenthalt die Wandlung in Luther erklären sollte; er hat auch vergessen, daß ein Vergleich der streitenden Parteien stattfand. Vergleiche aber machen jedenfalls zunächst Widersprüchen ein Ende, zumal hier, da Staupitz nach 1512 nicht mehr von der päpstlichen, auf seine Absichten eingehenden Bulle von 1510 Gebrauch macht. Daß Grisar von dem bekannten Sträuben Luthers, die biblische Professur in Wittenberg zu übernehmen, hier keine Notiz nimmt, wird kaum mehr auffallen. Denn Quellen, die seinem Gesamturteil über Luther nicht entsprechen, gelten ihm ja nicht als wichtig. Freilich ist in dieser Weigerung ein ehrgeiziges Motiv nicht zu spüren; freilich erfahren wir von dieser Weigerung schon aus einem Brief Luthers vom 21. Dezember 1514¹; freilich schreibt hier Luther ausdrücklich, er habe so wenig um dies Amt bei Staupitz sich bemüht, daß er sogar bis zur Beleidigung seiner Autorität widerstanden habe. Nur die Gehorsamspflicht habe ihn überwunden². Es zeugt doch von erheblichem Mut, an diesem Wort vorüberzugehen, zumal das nächste Kapitel die Weigerung Luthers flüchtig streift. Also auch hier, wo die neue Motivierung auftaucht, dieselbe Isolierung wie vorher.

Doch das mag zurücktreten gegenüber der Tatsache, daß Grisar nach einer neuen Motivierung suchen muß. Daß auch sie Schatten auf Luthers Bild wirft, ist natürlich nicht dem historisch objektiv forschenden Grisar zur Last zu legen, sondern Luther. Seine Schuld ist es natürlich auch, daß wir jetzt überhaupt nicht erkennen können, was ihn denn eigentlich bewogen habe, zu Staupitz abzufallen. Aber vielleicht ist dies gerade das historisch Rich-

1) Enders I, 24.

2) Cum non solum non ambirem, sed et usque ad offensionem auctoritati resisterem. Sed . . . coactus sum cedere obedientiae.

tige: die Unberechenbarkeit und Unzuverlässigkeit Luthers. Mit dieser Behauptung würde Grisar seiner Darstellung des Abfalls Luthers zu Staupitz die Schlußwendung geben, die man, wenn man aufmerksam Grisar gefolgt ist, zu finden erwartet. Aber vorsichtiger wäre es jedenfalls, auch künftig auf diese Schlußwendung zu verzichten. Denn sie könnte dem Argwohn des Lesers Nahrung geben, und das fadenscheinige historische Gewand, das der Grisarschen Legende übergeworfen ist, könnte zu früh heruntergerissen werden.

Im folgenden soll gezeigt werden, daß auch nach 1512, nachdem der Strom der Urkunden stark zu fließen begonnen hat, überraschende Entdeckungen möglich sind, die gelegentlich sogar neue Texte voraussetzen scheinen. Aber weder, was Grisar über Luther und die Observanten zu sagen weiß, noch was er über Zeit, Ort und Inhalt des reformatorischen Erlebnisses Luthers mitzuteilen hat, hält kritischer Prüfung stand.

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von
Paul Kalkoff in Breslau.

4. Vorbereitende Schritte zur Verhaftung Luthers.

Wie diese Richtung der *inquisitio famae* zeigt, hatten die maßgebenden Berater des Papstes die wissenschaftliche Bedeutung der Lehren Luthers keineswegs unterschätzt, und wenn er, wie ihm nach der Leidenschaftlichkeit jener Thesen über die Scholastiker wohl zuzutrauen war, sich halsstarrig erwies, so war seine Verurteilung als Häretiker auf Grund des bisher gedruckt vorliegenden Materials unvermeidlich und in kürzester Frist durchführbar. Jene Kreise, in erster Linie die Kardinäle Medici, Pucci und Accolti, hatten daher auch schon die politische Seite der Angelegenheit ins Auge gefaßt und unter Mitwirkung eines Kenners der deutschen Verhältnisse wie Schönberg Schritte getan, um zu gleicher Zeit weitere Veröffentlichungen Luthers hintanzuhalten und seine demnächstige Auslieferung an den Papst oder zum mindesten seine Entfernung von der kursächsischen Universität zu sichern.

Luther hatte, vielleicht auch in Beobachtung der Konstitution „*Inter sollicitudines*“¹, seine Ablaßthesen auch dem

1) Doch hat Luther diese Vorschrift des Laterankonzils, nach der keine Schrift ohne Approbation des zuständigen Bischofs erscheinen sollte, alsbald notgedrungen beiseite gesetzt. Auch genügte ja für ihn das Bewußtsein der Wichtigkeit dieser kirchlichen Frage, die, wie er in dem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich vom 19. Nov. 1518 bemerkte, die Laienfürsten erst in zweiter Linie berührte, um sich vor allem an

Bischof von Brandenburg als seinem Ordinarius zugesandt, aber darauf keine Antwort erhalten; dann hatte er ihm seine Absicht angezeigt, eine schon ausgearbeitete und für die Fachgenossen bestimmte, lateinische Erläuterung jener Sätze, die Resolutiones, herauszugeben; noch am 5. März aber beklagt er sich bei seinem Nürnberger Freunde Chr. Scheurl,

seine kirchlichen Vorgesetzten mit Bericht und ermahnenen Vorstellungen zu wenden (Enders I, 298, 494 ff.). E. Wernicke hat S. 11 f. und in Exkurs I, S. 36 f. mit guten Gründen nachgewiesen, daß das Schreiben Luthers an seinen Bischof, dem die Thesen beigelegt waren, mit dem am 31. Oktober an Erzbischof Albrecht gerichteten inhaltlich im wesentlichen übereingestimmt habe; wo er, wie in der Schrift „Wider Hans Worst“ und in der Vorrede von 1545 (Opp. var. arg. I, 16 sq.), beide Briefe erwähnt, setzt er sie ihrem Inhalte nach gleich und in dem erwähnten Schreiben an den Kurfürsten spricht er von beiden wie von einer einzigen Urkunde: „haec . . . ad episcopos primum referenda: extat epistola mea, multorum in manus devoluta . . .“ Beide Schreiben sind zwar noch vor dem Akte des Thesenanschlags, doch erst am 31. Oktober abgesandt worden. Die von Wernicke S. 12 Anm. 23 als Inhalt eines Antwortschreibens beigebrachten Erinnerungen Luthers in den Tischreden bezeichnet dieser ausdrücklich als mündliche Äußerungen des Bischofs, die bei dessen Besuch in Wittenberg im Februar 1519 (Enders I, 413) gefallen sein müssen, und eine scharfe Abmahnung von weiterer öffentlicher Vertretung seiner Lehre und den Hinweis auf schwere Ahndung seines Angriffes auf die Macht der Kirche enthielten. Auch was er dem Gegner der Frankfurter Theologen durch den Abt von Lehnin etwa noch zu verstehen gab, lief gewiß, wie Luther in dem Schreiben an Leo X. andeutete (Enders I, 202, 56 ff.), auf eine Drohung mit den kirchlichen Strafen wegen Anfeindung der päpstlichen Autorität hinaus. Wernicke bezweifelt dagegen mit Recht (S. 37), daß Luther gleichzeitig noch an die Bischöfe von Meissen, Zeitz (d. h. Naumburg) und Merseburg geschrieben habe, wofür nur die Angabe in der Reformationshistorie des Mykonius vorliegt (s. Köstlin-Kawerau I, S. 153. 169); Luther spricht stets nur von den beiden Schreiben an den Brandenburger und den Magdeburger Kirchenfürsten, und der Ausdruck „monui . . . aliquot magnates ecclesiarum“ (Enders I, 201, 55 f.) nötigt keineswegs darüber hinauszugehen. — Enders hat aus der (I, 152) ungenau zitierten Schrift Wernickes entnommen, daß dieser Luthers Schreiben vom 22. Mai „in den November 1517 hinaufrücken wolle“, während er von obigem Briefe aus der Zeit des Thesenanschlags spricht, von dem Schreiben vom 22. Mai aber (S. 15 f.) nur vermutet, daß es noch vor der Verhandlung mit dem Abte von Lehnin konzipiert gewesen sei, da Luther diese nicht erwähne usw. Nur darin ist W. durch die Lückenhaftigkeit seines Materials in die Irre geführt worden.

dafs ihm deren Herausgabe noch nicht freistehe, da sein Bischof, dessen Urteil er in dieser Angelegenheit erbeten habe ¹, wahrscheinlich infolge Überhäufung mit Geschäften ihn „so lange schon“, also wohl schon seit mehreren Monaten, warten lasse. Der alte, theologisch ganz indifferente Kanzler des Kurfürsten Joachim I. hatte also, um nicht in den leidigen Handel verwickelt zu werden, den beliebten Ausweg gewählt, zu schweigen und zu „temporisieren“. Er hat sich denn auch weiterhin weislich gehütet, eine schriftliche Erklärung von sich zu geben; um so auffälliger ist es nun, dafs bald darauf, wohl noch in der ersten Hälfte des Monats März, von ihm abgeordnet der „Abt von Lehnin“, d. h. der kurfürstliche Rat Valentin Henneke ², bei Luther

1) Enders I, 166, 25f. Auch dieses Schreiben Luthers ist verloren gegangen.

2) Der Familienname wird in den zahlreichen Urkunden des Abtes Valentin bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. und so auch bei M. W. Heffter, Gesch. des Kl. Lehnin. Brandenburg 1851, S. 61 und Märk. Forschungen V (Berlin 1857), 29 nicht genannt; nach G. Sello, Lehnin. Berlin 1881, S. 171 ff. ist er mit dem 1881 in Leipzig studierenden V. H. identisch und stammte aus Jüterbock. Der Kurfürst hatte ihn 1509 zum Abte wählen und ihn zugleich den Ratseid schwören lassen, um sich des einflussreichen Prälaten zu versichern. Er wurde dann auch vielfach in Regierungsgeschäften gebraucht und teilte der Reformation gegenüber den Standpunkt seines Herrn. Bei der Beratung über das Schicksal der evangelisch gesinnten Kurfürstin Elisabeth war er mit den übrigen Prälaten für lebenslängliche Einschließung. Im Alter zog er sich nach dem Zisterzienserstifte zurück, wo die Visitation Joachims II. im Jahre 1541 eine entsetzliche Unwissenheit bei seinen Mönchen feststellte. Er leistete noch einigen passiven Widerstand; nach seinem 1542 erfolgten Tode wurde das Kloster aufgehoben. G. Erler, Matrikel der Univ. Leipzig. Leipzig 1895. I, 324: „frater Val. Henneken de Lenin“. H. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg. Br. 1854. I, 563 erwähnt ihn als „Rat und Gevatter“ des Kurfürsten, doch ohne Quellenangabe. Nach der von Enders (S. 179) angezogenen Stelle bei Chr. W. Spieker, Kirchen- u. Ref.-G. der Mark Brandenburg. Berlin 1839. I, 145 wäre er als heimlicher Anhänger Luthers aus Leipzig zurückgekehrt, wo er auf Veranlassung des Bischofs der Disputation beigewohnt hätte. Wernicke bezweifelt (S. 27 Anm. 38) diese auch von Heffter nicht näher belegte Notiz. Der Name des Abtes Valentin mit der Zahl 1518 findet sich noch auf dem jetzt in der Domkirche zu Brandenburg aufbewahrten Altarschrein.

erschien ¹ mit einem Schreiben des Bischofs ² und dem Befehl, er wünsche, daß Luther „die Herausgabe der Beweisschrift zu den Ablafsthesen sowie die irgendwelcher anderer Arbeiten, die er etwa vorbereitet habe, noch ein wenig aufschiebe“. Wenn Luther fortfährt: „Den für das Volk bestimmten Sermon über die Ablässe würde er sehr ungern veröffentlicht sehen, und er ersuchte mich weiterhin, ihn

1) Die Ansetzung dieses Briefes an Spalatin bei Enders I, nr. 71, S. 177 f. auf „Ende März oder Anfang April“ ist wesentlich durch die verkehrte Verlegung des zweiten Schreibens Luthers an den Bischof von dem ganz richtig überlieferten 22. Mai auf den 13. Februar (Nr. 61) bedingt. Wir haben als Grenzen des möglichen Datums jenes Schreiben an Scheurl vom 5. März und ein Schreiben des Bischofs etwa vom 25. März (Enders I, nr. 72), das dem in der letzten Märzwoche erfolgten Erscheinen des „Sermons von Ablafs und Gnade“ vorausging. Nach seinem Zusammenhange mit den römischen Vorgängen muß der Besuch des Abtes aber bald nach dem 5. März erfolgt sein, und auch Th. Kolde möchte den Brief Luthers in den Anfang des März verlegen (M. Luther, Gotha 1884. I, 150), nur daß hier dem berechnenden alten Staatsmanne eine Harmlosigkeit beigelegt wird („der wohlgesinnte Mann“), von der er tatsächlich weit entfernt war. — Das Erscheinen des Sermons von Ablafs und Gnade ist ja durch die gründliche Untersuchung Th. Briegers in ZKG. XI, 112—125 zweifellos in die „letzten acht Tage des Monats März“ verlegt worden (danach Köstlin-Kawerau I, 169); da nun noch vor Ostern Luther das Schreiben des Bischofs erhalten hatte, in dem er von dem Versprechen eines Aufschubs der Herausgabe entbunden wurde, so muß man doch annehmen, daß Luther sich tatsächlich eine kurze Zeit, etwa vierzehn Tage lang, dadurch hatte aufhalten lassen. Brieger möchte S. 124 Anm. 3 bei Kolde einen Druckfehler annehmen, so daß dieser eigentlich „Ende März“ statt „Anfang März“ beabsichtigt habe; die Beobachtungen über den Aufenthalt des Kurfürsten und Spalatin in Wittenberg seit der Verbrennung der Tetzelschen Thesen (nach Luthers Brief vom 21. März; Enders I, 170, 46) bieten auch keinen Anhaltspunkt; denn wenn bei dem Schreiben Luthers an Spalatin vom 11. März (Enders I, 168) auch die Adressierung „in arce Wittenbergensi“ fehlt, so war der Hof doch in nächster Nähe, vielleicht auf dem Jagdschlosse in der Lochau und für Luther täglich und stündlich in brieflichem Verkehr leicht zu erreichen. Übrigens wird am Ende dieses Kapitels für die darin behandelten Vorgänge, die sich um den 10. März gruppieren, ein näherer terminus ad quem in der Fastenpredigt Luthers vom 17. März nachgewiesen.

2) Es dürfte sich dabei nur um ein rein formelles Beglaubigungsschreiben gehandelt haben.

weder herauszugeben noch verkaufen zu lassen“, so brauchte der Bischof von dem „Sermon von Ablafs und Gnade“, auf den sich ja jene Anfrage Luthers nicht bezogen hatte, nichts gewußt zu haben: der Unterhändler erfuhr eben jetzt erst aus Luthers Munde von dieser Absicht und verwies nun einfach auf jenes wohl auch in dem Briefe enthaltene „Mandat“ des Bischofs, das sich auch auf alle etwa geplanten Veröffentlichungen Luthers beziehe.

Luther fühlte sich beschämt, daß ein Abt und ein Bischof sich so herablassend an ihn gewandt hatten¹ einzig um dieses Anliegens willen, und erklärte: „ich bin es zufrieden und stelle den Gehorsam höher als Wundertun, selbst wenn das in meiner Macht stände“; des weitern bemerkte er aber, um sein Vorhaben zu entschuldigen, daß in jenen Schriften keineswegs Irrlehren enthalten seien, vielmehr würde der Bischof alles für gut katholisch erkennen und selbst die, gelinde gesagt, maßlose Marktschreierei der Ablafskrämer verurteilen; es sei aber wohl seine Ansicht, daß man zur Vermeidung von Ärgernis ein Weilchen noch schweigen und

1) Doch ist die hier zur Schau getragene Devotion Luthers nicht für bare Münze zu nehmen; er kannte den verschlagenen Juristen viel zu gut, um ernstlich zu glauben, daß dieser durch seine Darlegungen für seine reformatorischen Absichten gewonnen werden könnte. Es war nur ein Akt der Weltklugheit, wenn er sich die zweideutige Zurückhaltung seines Vorgesetzten zunutze machte und sich etwa gar auf dessen angebliche Überzeugung von der Güte seiner Sache berief wie in dem Schreiben an den Mainzer Inquisitor Dr. Trutfetter in Erfurt vom 9. Mai: hier erklärte er, daß seine in den Ablafsthesen und in den Thesen über die scholastische Philosophie vorgetragene Lehre über die Unzulänglichkeit der guten Werke und die allein seligmachende Gnade Gottes nicht nur von seinen akademischen Kollegen gebilligt werde, sondern daß auch sein Kurfürst und sein Bischof (*ordinarius noster*), viele andere Prälaten und gebildete Bürger einhellig erklärten, bisher hätten sie von Christus und dem Evangelium nichts gewußt noch gehört (*Enders I, 188, 27 ff.*). Über die beifällige Haltung Friedrichs hat Luther damit in der Tat nicht zu viel behauptet, zumal nach den ihm bei seiner Abreise nach Heidelberg zuteil gewordenen Beweisen der fürsorgenden Huld seines Landesherrn. Der Bischof aber hatte damals noch nicht einmal Luthers Schreiben vom 22. Mai mit den *Resolutiones* erhalten, über dessen Wirkung sich Luther allenfalls einer gewissen Täuschung hätte hingeben können.

den Druck eben nur aufschieben sollte. Damit begrenzte Luther zugleich in aller Höflichkeit und scheinbaren Unterwürfigkeit die Verbindlichkeit seiner Zusage auf eine kurze, nach dem eigenen Ermessen und dem Verhalten der Gegner zu bemessende Frist, so daß der Bischof, um nicht durch solche Verachtung seiner Autorität bloßgestellt und zum Eingreifen in die ohnehin schon in Rom anhängige, für die nachbarlichen Beziehungen der beiden Fürstentümer aber möglicherweise recht unbequeme Sache genötigt zu werden, Luther noch vor Ostern (d. h. vor dem 4. April) von seinem Versprechen entband¹: daher konnte dieser das im Kampfe gegen Tetzels Ausstreunungen von ihm für dringend notwendig erachtete Schriftchen noch gegen Ende des Monats März erscheinen lassen.

Daß es dem brandenburgischen Kanzler vor allem darauf ankam, mit dem Handel nichts weiter zu tun zu haben und sich auch vor einer etwaigen Kritik seiner eigenen bischöflichen Qualitäten zu sichern, ergibt sich auch aus seinem späteren Verhalten: als von Wittenberg aus verlautete, daß Luther über die Bedeutung des Bannes öffentlich disputieren wolle, nachdem er in einer Predigt den Mißbrauch der Kirchenstrafen durch die bischöflichen Beamten gegeißelt hatte, schickte Hieronymus Schulz ihm wieder einen hochgestellten Vertrauensmann, wohl denselben Abt von Lehnin, zu mit dem Ersuchen, diese Disputation aufzuschieben².

Denn durch dieses Thema fühlte sich der alte harte Bürokrat selbst getroffen. Er hatte schon wiederholt bei geringfügigen oder jedenfalls nur kirchliche Machtfragen betreffenden Anlässen gegen Stadt und Geistlichkeit von Wittenberg zu Bann und Interdikt gegriffen³: so hatte er bald

1) Enders I, S. 180.

2) Enders I, S. 212. Forschungen S. 145f.

3) Das Folgende nach Th. Briegers gehaltvoller Untersuchung in ZKG. XI, 110f. Das erste Interdikt machte 1508 wiederholte Sendungen des Rats an den Bischof nötig, die in den von K. E. Förstermann in den Neuen Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins von 1837 (III) veröffentlichten „Kämmereirechnungen“ der Stadt sich verfolgen lassen. Man bat um Freilassung des Friedhofs der Pfarrkirche (dessen „Re-

nach seiner Erhebung (1507) wegen eines von Studenten an seinen Dienern verübten Unfugs die ganze Universitätsstadt unter das Interdikt gelegt. Dann wieder hatte er den Wittenberger Klerus mit Exkommunikation bedroht, weil dieser sich auf einer Diözesansynode von 1512 nicht hatte vertreten lassen und auch die Zahlung einer dem Bischof dort bewilligten Beisteuer verweigerte: mit ihrer Appellation wurden die „rebellischen und ungehorsamen“ Geistlichen in Rom abgewiesen. Eben damals hatte der Rat einen Kleriker, der seiner Haft entsprungen war und sich in ein Kloster geflüchtet hatte, unter Mifsachtung der kirchlichen Immunität wieder eingesperrt. Dennoch fand dies die Wittenberger Geistlichkeit ganz gerechtfertigt und weigerte sich, das bei Ungehorsam des Rates¹ schon im voraus verhängte Interdikt zu verkündigen, obwohl ihr selbst der Bann angedroht worden war (21. November 1512). Die vom Rate nachgesuchte Suspension des Interdikts durch den Erzbischof von Magdeburg half wenig, da der Bischof die Strafe nunmehr auf den ganzen Archidiakonatsbezirk ausdehnte; die Wittenberger Geistlichen verweigerten nun zwar den Gehorsam und amtierten nach wie vor; schließlicb aber mußte der Rat doch auf Anordnung der Kurie dem Bischof Genugtuung und Abbitte leisten. Da dieser Zwist erst im Jahre 1515 mit Aufhebung des Interdikts sein Ende erreicht hatte, so

konziliation für diesmal nicht abzuschaffen“), und bezahlte schließlicb 6 Gulden für die „Relaxation des Interdikts“ (S. 105. 107).

1) Auf diesen Handel bezieht sich ein schon im Sommer abgegebenes Gutachten des Kanzlers der Universität, Dr. Reifsenbusch, der dem Kurfürsten empfahl, „in Rom darum supplizieren zu lassen, daß die Stadt wieder exempt werde, wie sie früher gewesen sei, und keinen oberggeistlichen Richter anzuerkennen brauche als den Propst (des Prämonstratenserklosters Leitzkau, mit dessen Amte von jeher die Befugnisse eines bischöflich-brandenburgischen Archidiakons verbunden waren), und den Papst. So würde das Volk mit vielem Bann, Zitation und geistlicher Beschwerde verschont werden“. Ablafs und Reliquienverehrung S. 98. Der Bischof erlaubte sich diese rücksichtslose Anwendung der schwersten Kirchenstrafen um so unbedenklicher, als die Schlofskirche von seiner Gewalt eximiert war (Brieger S. 111), so daß der kurfürstliche Hof durch dieses häufige „Fulminieren“ nicht belästigt wurde. Die ganze Angelegenheit auch bei Wernicke S. 8f.

durfte Luther mit seiner Predigt des Verständnisses seiner bürgerlichen Zuhörer und des Beifalls seiner Kollegen gewifs sein, während dem Bischof eine weitere Erörterung dieser Verhältnisse höchst peinlich sein mußte. Luther verstand sich nun zwar zu der Zusage des Aufschubs der Disputation, hat sie aber später (vielleicht im Jahre 1519) nachgeholt und in diesen Thesen erklärt, dafs „die Bischöfe und ihre Offiziale gottlos handelten, wenn sie die Christen um des Geldes willen exkommunizierten“¹.

So kann man denn mit großer Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dafs der Bischof sich zu jener ersten Sendung wegen Zurückhaltung der für ihn recht gleichgültigen Schriften über die Ablassfragen nur entschlossen hatte infolge päpstlicher Requisition, die etwa Ende Februar in seine Hände gekommen war. Jene Anzeige des Kurfürsten Joachim von der vertragsmäfsig beschlossenen Heirat seines Sohnes mit der Schwägerin König Franz' I., die am 1. Februar in den Händen Leos X. war, hatte dieser zweifelsohne mit einem Schreiben beantwortet, in dem er Joachim I. beglückwünschte, belobte und zum Festhalten an seinem Bündnis mit Frankreich ermunterte, das für den mit dem französischen Hofe eng befreundeten Papst angesichts der geplanten Wahl Karls von Spanien zum römischen König höchst erfreulich war. Dabei hat nun Schönberg darauf aufmerksam gemacht, dafs man gleichzeitig den brandenburgischen Kanzler in seiner Eigenschaft als Ordinarius Luthers veranlassen könne, auf diesen einzuwirken. So gedachte man, sei es mit, sei es ohne Hinweis auf das Zensuredikt des Laterankonzils, jede fernere Verbreitung der gefährlichen Lehren von Stund an zu verhindern, da ja doch bei der in Bälde bevorstehenden Verhängung der kirchlichen Zensuren nach dem Grundsatz des kanonischen Rechtes: „auctore damnato, damnantur et scripturae et opera“² auch seine Schriften, und zwar auch die scheinbar harmlosen zu verbieten waren.

Durch diesen ersten Versuch der Kurie, sich zur Einwirkung auf Luther seines Ordinarius zu bedienen, wird

1) Weim. Ausg. IX, 311.

2) c. 4 et 13. § 5. X, de haeret. V 7.

nun auch ein wenig beachteter und aus den bisherigen Darstellungen nicht erklärbarer Vorfall¹ verständlich: das Erscheinen des Bischofs in Wittenberg in der zweiten Februarwoche des nächsten Jahres, über das Luther dem Sekretär seines Kurfürsten am 12. Februar berichtete²: „Ich war in Wittenberg mit dem hochwürdigen Bischof von Brandenburg zusammen, der mich weitläufig, jedoch in vertraulicher Form (familiariter) darüber zur Rede stellte, daß ich so Großes wagte.“ Dieser herablassenden Form der Unterredung war es nun wohl zuzuschreiben, wenn Luther zu bemerken glaubte, daß die Bischöfe nicht ohne Beschämung zu der Einsicht kämen, es sei eigentlich ihres Amtes gewesen, was er unternommen habe; denn bei aller Höflichkeit ersparte ihm der Bischof nicht den Vorwurf, daß er hofmäßig und verwegen vorgegangen sei, was Luther nicht in Abrede stellen wollte. Der eigentliche Zweck der beschwerlichen Reise wird ersichtlich aus den mehrfachen, übereinstimmenden Angaben Luthers aus späterer Zeit: der Bischof habe ihm den „Rat“ erteilt, „stille zu stehen und sich nicht zu weit einzulassen; er werde sich sonst zu schaffen machen, da es die heilige Kirche angehe“³.

Wenn man sich nun den Grundsatz des Kanzlers gegenwärtigt, sich nicht ohne besondern Auftrag in diese

1) Dies ist das treffende Urteil Wernickes S. 23 f. Anm. 35, der freilich überdies noch einen Umschwung in der Haltung des Bischofs gegen Anfang des Jahres 1519 annimmt und seine bisher angeblich wohlwollende Gesinnung aus dem Interesse erklärt, das die deutschen Kirchenfürsten an der Eindämmung des römischen Ablafshandels gehabt hätten: dieses Motiv kann jedoch für den von seinem Landesherrn ganz abhängigen Kanzler kaum von Bedeutung gewesen sein, nachdem Joachim den Ablafs zugelassen hatte.

2) Enders I, 413, 28 ff. Köstlin-Kawerau I, 226. Wernicke macht darauf aufmerksam, daß diese Reise des Bischofs zur Winterszeit um so auffälliger ist, als er im Herbst schwer erkrankt war und am 29. Oktober 1518 sich mit dem Domkapitel über sein Testament geeinigt hatte. Anm. 34.

3) Wernicke S. 12 nach der Ausg. der Tischreden, Frankfurt 1576, fol. 178. 269. Wider Hans Worst, Opp. Luth. ed. Jenensis VII, 423: Darauf er mir antwortete: ich griffe der Kirchen Gewalt an und würde mir selbst Mühe machen; er riete mir, ich liefse davon.

Angelegenheit einzumischen, so wird man zu der Annahme geführt, daß er auch diesmal einer päpstlichen Weisung folgte, die sich aus der durch den Tod Maximilians gänzlich veränderten politischen Haltung Leos X. gegenüber Friedrich von Sachsen, seinem eigentlichen Thronkandidaten, ergab¹. Schon am 23. Januar 1519 hatte der Papst seine erste Instruktion an Kajetan abgehen lassen und ihn unter Beifügung von Beglaubigungsschreiben an die Kurfürsten aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese einen aus ihrer Mitte und zwar in erster Linie den Sachsen zum Kaiser wählten². Dabei mußte es dem Papste jetzt schon wünschenswert erscheinen, den kirchenpolitischen Bruch mit dem Beschützer Luthers hintanzuhalten. Denn da Luther schon durch endgültiges Urteil des Papstes gebannt und auch schon alle Vorbereitungen zur Veröffentlichung und Vollstreckung dieses Spruches getroffen waren, so drohte eine für die Wahlpolitik Leos X. sehr peinliche Verwicklung, falls der Kurfürst auch jetzt noch die Preisgebung seines Professors verweigerte. Dabei ist abweichend von der bisherigen Ansicht zu bedenken, daß der dem Legaten völlig untergeordnete Kommissar, der Notar und Titular-Kammerjunker Miltitz, keinen andern Auftrag mitbekommen hatte und nach Lage des nun völlig abgeschlossenen Prozesses auch gar nicht hatte erhalten können³, als durch Darbietung der päpstlichen Gnadenbeweise die Auslieferung oder wenigstens Ausweisung Luthers zu erwirken. Es muß dahingestellt bleiben, ob er schon an die Kurie berichtet hatte, daß bei der Haltung des Kurfürsten und seiner Umgebung an die Ausführung dieses Auftrags nicht zu denken sei; viel näher liegt es, daß der gewissenhafte Legat spätestens mit der Nachricht vom Ableben Maximilians I. auch die bedeutsame Erklärung

1) ZKG. XXV, 399 ff. und gegen die bisherige Annahme eines Schwankens der Kurie zwischen den Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg QF. IX, 97 f.

2) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe I, 148 f.

3) Vgl. unten Kap. 10 und meine „Miltitzade“, Leipzig 1911. Kap. I, II u. V.

Friedrichs über Luthers Angelegenheit vom 18. Dezember¹ dem Papste übermittelt hatte. Jedenfalls hätten die maßgebenden Berater des Papstes die von Miltitz in Überschreitung seiner Vollmacht mit Luther in Altenburg getroffene Vereinbarung in ihrem ersten Teil für ungenügend erachtet, da Luther sein ferneres Schweigen von dem der Gegner abhängig gemacht hatte; die Gewährung einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch einen deutschen Bischof aber war ganz unzulässig, das Ganze für die Kurie völlig unannehmbar und unverbindlich. Gleichwohl erschien es dringend nötig, den ärgerlichen Handel wenigstens für die nächste Zeit der Öffentlichkeit gegenüber zurücktreten zu lassen; aber nur wenn Luther seine aufsehenerregende literarische Tätigkeit einstellte, konnte dies ohne schweren Schaden für das päpstliche Ansehen erreicht werden. Der gegebene Vermittler, der diese Forderung mit dem Gewicht amtlicher Vollgewalt und dem Nachdruck persönlicher Einwirkung an Luther heranbringen konnte, war sein Bischof.

Überdies wufste man in Rom, daß der begehrliche junge Hohenzoller auf gute Beziehungen zum Heiligen Stuhle um seines eigenen Vorteils willen großen Wert legte. Hatte er doch bei der für das Ansehen seines Hauses höchst wertvollen Erhebung seines Bruders auf den Mainzer Stuhl das umfangreiche Geschäft der päpstlichen Bestätigung unter Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt durch eine eigene Gesandtschaft bei der Kurie mit solchem Erfolg betrieben², daß er außer der bald darauf glücklich ausgenutzten Möglichkeit, die benachbarten Stifter einem andern Prinzen seines Hauses als Nachfolger Albrechts zu sichern³, auch noch das Präsentationsrecht an den Dompropsteien von Brandenburg und Havelberg erlangte⁴. Soeben erst (September 1517) war sein langjähriger Vertreter an der Kurie, der geborene Berliner und ehemalige Frankfurter Professor der Jurisprudenz, Dr. Joh. Blankenfeld, Bischof

1) ZKG. XXVII, 323 ff.

2) Schulte, Fugger I, Kap. IV. ARG. I, 381 ff.

3) QF. IX, 110 ff. 138 f.

4) Schulte a. a. O. I, 122; II, 108 f. Wernicke S. 19 Anm. 31.

von Reval, dann auch von Dorpat, von Rom zurückgekehrt¹, wo er den Kurfürsten auch beim V. Laterankonzil vertreten hatte; dadurch half er zur großen Genugtuung der Kurie den Schein erwecken, als ob diese römische Winkelsynode sich der Zustimmung der deutschen Fürstenschaft zu erfreuen habe, daß die reichsrechtlichen Überlieferungen von Konstanz und Basel in Deutschland preisgegeben worden seien². Die beiden brandenburgischen Regierungsräte haben zeitlebens mit der päpstlichen auch die eigene kirchenfürstliche Macht gegen den verwegenen Theologen von Wittenberg zu verteidigen sich angelegen sein lassen. Der Schulzensohn aber erwies sich gerade in dem gleichzeitigen Wahlfeldzuge als das eifrige Werkzeug seines Herrn als des leidenschaftlichsten und habgierigsten Parteigängers Frankreichs. Er begleitete Joachim I., den er am 27. März in der Dominikanerkirche zu Berlin unter Assistenz der Äbte von Lehnin und Zinna mit einer lateinischen Rede für die Reise zur Kaiserwahl eingeweiht hatte³, wobei sie am 15. Mai durch Wittenberg kamen, und erregte alsbald durch seine „Praktiken“ den heftigen Zorn des Herzogs Georg, den er bei ihrer Zusammenkunft für die französische Partei zu gewinnen suchte; dann wurde er vorausgeschickt, um den Bruder seines Herrn zum Abfall von dem habsburgischen Thronbewerber zu bestimmen. Für diesen Eifer war er gleichzeitig schon durch Auszahlung von 2000 Gulden von seiten einer französischen Gesandtschaft belohnt worden, die

1) W. Schnöring, Joh. Bl. Ein Lebensbild usw. Schr. d. V. f. R.-G. 86. Halle 1905, S. 39f. Schulte a. a. O. I, 107f. u. ö. Er hatte dabei schmeichelhafte politische Aufträge an Joachim I. persönlich zu überbringen und wurde selbst vom Papste als Nachfolger in einem der brandenburgischen Landesbistümer vorgeschlagen. Schulte II, 187sq. (14. Sept. 1517). Ende November und im Dezember weilte er in Berlin.

2) Daher wurde auf dem offiziellen Druck der Konstitution „Supernae majestatis“ (Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 707ff.) im Titel hervorgehoben, daß sie von dem Gesandten des Kurfürsten von Br. und des Hochmeisters verlesen worden sei (Exemplar d. Kgl. Bibl. Breslau).

3) Wernicke S. 24 Anm. 35. Vom 15. Mai datierte Luther seine scharfe Antwort an die Minoriten zu Jüterbogk. Enders II, 36 ff.

seinem Herrn 50 000 Gulden aushändigte; im ganzen waren dem Kanzler schon zur Zeit des Augsburger Reichstages 6000 Gulden versprochen worden. Vom 4. Juni an ist er mehrfach neben seinem Fürsten in Frankfurt bei den Wahlhandlungen tätig gewesen¹, doch läßt sich nicht nachweisen, ob er diesen auch Ende Januar zu der Besprechung mit Erzbischof Albrecht nach Halle (2. Februar) und beide Hohenzollern auch zu der Begegnung mit Friedrich von Sachsen nach Naumburg (3. Februar) begleitet hat². In diesem Falle würde ihn ein durch die Leipziger Faktorei der Fugger befördertes Breve schon auf der Rückreise, etwa in Halle erreicht haben.

In der Form seiner Einwirkung auf Luther hat nun der Kanzler durchaus dem Urteil Rechnung getragen, das er selbst kurz vorher über die Stellung des Wittenberger Professors geäußert hatte. Als in seiner Umgebung die Frage erörtert wurde, auf wessen Schutz oder Beistand sich Luther bei seinem kühnen Vorgehen eigentlich verlasse und die Parteinahme der Humanisten für ihn unter der Führung eines Erasmus und Capito hervorgehoben wurde, erklärte Hieronymus Schulz: die würden gegen den Papst nichts vermögen, aber die Universität Wittenberg und der Herzog von Sachsen, die haben etwas zu bedeuten (praevalet)³. Mit dieser Rücksichtnahme auf den mächtigen Nachbarfürsten vertrug es sich aber recht wohl, daß der Bischof die Franziskaner von Jüterbogk in ihrer Fehde gegen Luther und seinen durch die Thesen gegen die scholastische Philosophie bekannt gewordenen Schüler, den dortigen Prediger

1) Reichstagsakten I, 654. 704. 716. — 107 Anm. 2. 501 Anm. 4. 671. 694. — 707. 714 Anm. 5. — 723 u. ö.

2) B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (Hist. Studien XXII.) Berlin 1901, S. 39. 44 Anm. 73. 119 ff. 226 f. Zu den Zeugnissen aus den Reichstagsakten vgl. noch Spalatins Chronik bei J. B. Mencken, Script. rer. Germ. Lips. 1728 I, 594 über die Begegnung der drei Fürsten in Naumburg, nachdem Erzbischof Albrecht vom 15.—20. Januar in Torgau, am 25. in Eilenburg mit Friedrich auf das freundschaftlichste verkehrt hatte.

3) Enders I, 308, 16 ff.

Franz Günther¹, unterstützte: er nahm ihre Klage gegen Luther als den Urheber der schlimmsten Irrtümer entgegen und veranlafte sogar Dr. Eck, den Verbündeten der Dominikaner, in einem schamlos übertreibenden und entstellenden Gutachten diese Beschuldigungen der Mönche zu erhärten und noch zu überbieten². Der Bischof aber liefs dieses von Eck ihm übersandte Machwerk, ohne Luther angehört zu haben, verbreiten und verlieh diesen lügenhaften Verdrehungen damit eine für des Beschuldigten Ehre sehr empfindliche Glaubwürdigkeit, wie Luther am 18. August dem Sekretär seines Kurfürsten klagte, um diesen auf die Möglichkeit vorzubereiten, daß er bei seiner Verteidigung wohl auch den Bischof nicht werde schonen können, der ja nun verraten habe, welche Gesinnung er von jeher gegen ihn gehegt habe: er werde wohl seine Unwissenheit und Rücksichtslosigkeit an den Pranger stellen müssen³. Und diese Gesinnung spricht auch aus dem weiteren Verhalten des hochmütigen Juristen, der vermutlich auch nicht unterlassen hat, nunmehr in Rom auf durchgreifende Mafsregeln gegen den verhafsten Rebellen zu drängen. Denn darauf scheint Luther in einem Schreiben an Staupitz vom 3. Oktober anzuspielden, in dem er spottet, daß der Bischof sich mit ungeheuerlichen Dingen trage; doch nehme er sich mehr vor, als er ausrichten könne. Er habe geäußert, er werde nicht eher ruhig schlafen, als bis er den Bruder Martin ins Feuer gebracht habe wie das Scheit Holz, das er bei diesen Worten in den Kamin warf⁴.

1) Vgl. seine Biographie von Nik. Müller im ARG. VIII, 5—10. Er starb 1528 als Pfarrer am Jagdschlosse des Kurfürsten in Lochau, wo er als einer der ersten den Laienkelch eingeführt und schon Anfang 1522 geheiratet hatte; Friedrich übernahm Patenstelle bei seinem Erstgeborenen.

2) Enders II, 36 ff. Köstlin-Kawerau I, 254 f. Wernicke S. 28 f. Luth. opp. var. arg. II, 462 sqq. Weim. Ausg. II, 621 ff. Der Bischof traf Dr. Eck nach dessen Disputation mit Luther noch in Leipzig an, als er mit Joachim I. von der Kaiserwahl zurückkehrte.

3) Enders II, 130, 20 ff.

4) Enders II, 184, 59 ff.

Es ergibt sich aus diesem Überblick, daß der Bischof schon bei Beginn des Ablaßstreites der Person Luthers ohne Wohlwollen, seinen religiösen und wissenschaftlichen Beweggründen ohne Verständnis begegnete, daß er aber seine kirchlichen Pflichten den Interessen seines Landesherrn vor-sichtig unterzuordnen wußte¹. Und damit bestätigt sich auch hier die Beobachtung, daß auf dem Boden der alten Kirche der Territorialismus den universalen Machtansprüchen des Papsttums zäheren Widerstand entgegengesetzte, als es heute selbst in den Staaten von protestantischer Herkunft und mit überwiegend evangelischer Bevölkerung zu geschehen pflegt.

Gleichzeitig mit den Breven an den Markgrafen Joachim I. und seinen Kanzler, den kirchlichen Vorgesetzten Luthers, war nun auch eine für den Kurfürsten von Sachsen bestimmte Sendung des Papstes nach Wittenberg abgegangen, über die Luther daher gleichzeitig seinem Freunde Spalatin „auf dem Schlosse daselbst“² seine Meinung aussprechen konnte. Leo X. und seine nächsten Berater erinnerten sich, welchen Wert der fromme Kurfürst auf die Vermehrung der bei der Reliquienausstellung und in der Allerheiligenwoche in seiner Lieblingskirche zu gewinnenden Gnaden legte. Sie suchten sich daher seinen guten Willen für die demnächst von ihm zu verlangende Auslieferung Luthers oder seine Entfernung von der Universität zu sichern, indem sie ihm für die noch zurückgehaltenen Ablaßbullen einen vorläufigen Ersatz darboten, der ihm selbst und seiner Umgebung wertvolle geistliche Vorteile sicherte und zugleich eine Auszeichnung für Spalatin bedeutete, dessen Einfluß bei seinem Herrn man nach seinem Anteil an jenen Verhandlungen vielleicht überschätzte. Jedenfalls war man an der Kurie auch über die intimeren persönlichen Verhältnisse am ernestinischen Hofe schon durch den erst kürzlich von seiner Sendung an den Kurfürsten zurückgekehrten Dr. Georg Busch genau unter-

1) Dies der Sinn der höfischen Redensart Luthers, daß er an H. Schulz „einen sehr gnädigen Bischof hatte“. Zu Wernicke S. 19. 32.

2) Enders I, 177 f. Am Tage nach dem Besuche des Abtes.

richtet. Leo X. übertrug also dem Hofkaplan Friedrichs umfassende Beichtvollmachten auch für die sonst dem Papste vorbehaltenen Fälle und das Recht, die mit dem Besuch der Hauptkirchen von Rom verbundenen vollkommenen Ablässe bei Verrichtung von Andachtsübungen in der Schloßkirche zu verleihen. Obwohl nun Luther annehmen durfte, daß der Kurfürst infolge der seit einigen Monaten durch Spalatin's Vermittlung von ihm erbetenen Belehrung über das Wesen der Ablässe und den rechten Sinn der Heiligenverehrung diesen römischen Gnaden nicht mehr die frühere Bedeutung beilegen werde ¹, so äußerte er sich doch hier mit bemerkenswerter Zurückhaltung: das Beichtprivileg fand er immerhin schätzenswert; wie er über den Erlass der Sündenstrafen, d. h. die Ablässe denke, sei dem Freunde ja bekannt: er halte Gebete und gute Werke, die für deren Gewinnung auferlegt würden, für heilsamer als den Erwerb des Ablasses selbst. Er wiederholte also hier die von ihm in den Ablafsthesen (bes. 34. 39—46) vertretene Lehre, daß der vom Priester erteilte Nachlaß der von Menschen gesetzten Sündenstrafen zwar noch eine Stelle in der kirchlichen Bußpraxis behaupte, daß er aber der im aufrichtigen Gebet sich kundgebenden wahren, inneren Buße keinen Eintrag tun dürfe; auch sollten die Pflichten der christlichen Nächstenliebe in Haus und Gemeinde, die Barmherzigkeit gegen Arme und Dürftige um des Ablasskaufes willen nicht hintangesetzt oder unterschätzt werden. Es war dies eine Mahnung, von der er erwarten durfte, daß sie von einem frommen Laien, wie sein Kurfürst war, verständnisvoll aufgenommen werden würde ². Eine gekünstelte Anspielung Spalatin's auf den durch das päpstliche Privileg gesteigerten Wert der gnadenreichen Gebeine der Heiligen in der Hofkirche — die „Genii templorum patroni“ — wollte Luther nicht verstanden haben ³.

1) Vgl. zu vorstehendem Ablafs u. Reliquienverehrung S. 37—43.

2) Ausführlich hatte er diese Fragen schon in dem Schreiben an Spalatin vom 15. Februar (Enders I, 153 ff.) behandelt: die Darlegung war für den Kurfürsten selbst bestimmt und ist auch unzweifelhaft zu seiner Kenntnis gekommen.

3) Enders I, S. 177 f. Man findet auch weder bei Luther noch

Offenbar wollte er es vermeiden, den Kurfürsten gerade jetzt in den ihm geläufigen Anschauungen mittelalterlicher Devotion zu verletzen, da er im Begriff stand, sich ganz seinem Schutze anzuvertrauen. Denn zu gleicher Zeit hatten auch die Häupter der sächsischen Provinz der Dominikaner in Leipzig und Frankfurt die Nachricht aus Rom erhalten, daß der Heilige Stuhl ihre Auffassung von der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Lehren Luthers teile, daß diese von den dortigen Autoritäten ihres Ordens geprüft und begutachtet und daß schon die einleitenden Schritte zu dem unvermeidlichen kanonischen Prozeß getan seien, den man mit aller Entschiedenheit durchzuführen gedenke. So hatte Luther schon am 21. März seinem Ordensgenossen Joh. Lang, dem nachmaligen Reformator von Erfurt, zu berichten¹, daß die Ablafskrämer auf der Kanzel ganz erstaunlich gegen ihn donnerten: da sie nicht genug Märlein ersinnen könnten, ihm anzuhängen, so ergingen sie sich bei diesen Fastenpredigten in Drohungen, wobei der eine dem Volke Luthers Verbrennung binnen vierzehn Tagen, der andere binnen einem Monat in sichere Aussicht stelle. Daß damit in erster Linie Tetzels selbst gemeint ist, geht daraus hervor, daß Luther von eben diesen Gegnern erzählt, sie hätten in ihrem maßlosen Groll Gegenthesen herausgegeben, und weiterhin bemerkt, Tetzels, der Verfasser dieser „Positiones“, habe von Halle aus einen Buchhändler mit einem reichlichen Vorrat dieses Druckes nach Wittenberg geschickt, wo jedoch die Studenten, erbittert über diese Dreistigkeit, dem Manne seine Ware teils abgekauft, zum größten Teil aber, gegen 800 Exemplare, nach feierlicher Einladung auf dem Markte verbrannt hätten, ohne Vorwissen des Kurfürsten, des Senates, des Rektors, Luthers selbst. Dieser betont nachdrücklich, daß ihm dieses von seinen Anhängern ausgegangene Unrecht schwer mis-

bei einem anderen Wittenberger Theologen wie Karlstadt einen Hinweis auf die feierliche Einbringung der vom Kurfürsten erbetenen römischen Reliquien in die Stiftskirche durch einen besonderen päpstlichen Kommissar (Sommer 1517): der Vorgang ist wie auf Verabredung totgeschwiegen worden.

1) Enders I, S. 169f.

falle¹, und sieht voraus, daß man ihm den ganzen Vorfall, durch die nicht unberechtigte Entrüstung der Gegner aufgebauscht, zur Last legen und daß seine ohnehin schon gefährdete Lage dadurch noch gefährlicher werden würde. Und damit hat Luther keineswegs zu schwarz gesehen: wenn er entschlossen war, nicht zu widerrufen, so mußte allerdings, falls nicht eine mächtigere Hand eingriff, nach Vorschrift des kirchlichen Rechtes und der klar zutage getretenen Entschlossenheit der maßgebenden Instanzen in absehbarer Zeit, etwa noch im Verlaufe dieses Jahres sich jene Prophezeiung buchstäblich erfüllen.

Es mußte auf Luther einen unheimlichen Eindruck machen, als binnen kurzer Frist unvermutet, wie „Fledermäuse“ im nächtlichen Dunkel auftauchen, von drei Seiten her ihm die Kunde von päpstlichen Breven zukam, in denen ihm die Einschränkung der kirchlichen Werkheiligkeit zugunsten der lebendigen Gemeinschaft der gläubigen Seele mit dem Gekreuzigten als Eingriff in die Machtvollkommenheit des Papstes, das „patrimonium Petri“ angerechnet und mit Anwendung der schwersten Kirchenstrafe gedroht, ja ihre Vollziehung schon vorbereitet wurde. Er gab diesem Gefühl Ausdruck in der am 17. März (Mittwoch nach Lätare) gehaltenen Fastenpredigt² über das Evangelium vom Blindgeborenen (Joh. 9), in der er zunächst ein Thema behandelte, über das er sich seinem frommen Kurfürsten gegenüber schon in einem an Spalatin gerichteten Briefe vom 31. Dezember 1517 geäußert hatte³. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien könne man zwar um der Schwachen im Geist („der Milchsäuglinge“) willen zulassen; die urteilsfähigen Christen aber müsse man auf das alleinige

1) Luther äußerte sein Mißfallen auch öffentlich in einem Nachwort zu der oben schon erwähnten Fastenpredigt vom 19. März, wie am Schlusse der Aufzeichnung (Weim. Ausg. I, 277) vermerkt wurde. Vgl. Th. Brieger in ZKG. XI, 124 Anm. 1 und Luthers Schreiben an Trutfetter vom 9. Mai, Enders I, 189, 78 ff.

2) Weim. Ausg. I, 271, 31 ff.

3) Enders S. 136 f.; 136, 50: tales, si sunt infirmi, sunt tolerandi . . . Ablafs u. Reliquienverehrung S. 40 f.

Heil im Vertrauen auf den Heiland hinweisen. Die Person des Gekreuzigten sei das edelste „Heiltum“, das Gott selbst gewollt und gesegnet habe. Nun aber müsse man erfahren, „wie unsere Bischöfe und Häupter dieses Heiltum fliehen. Wenn man ihnen nun etwas nimmt oder redet ihnen zu nahe, so werfen sie alles hernieder, ehe sie wollten nachlassen“, d. h. wenn man die Befugnisse der Bischöfe und des Papstes in Verleihung und Ausnutzung derartiger kirchlicher Einrichtungen beschränkt, so setzen sie sich über alle durch Gottes Wort und kirchliche Überlieferung gezogenen Schranken hinweg, und „diese kindische Andacht und Heiligkeit ist so weit schon eingerissen, dafs man ein solch Spiel anrichtet mit dem Bannen und die Brieflein fliehen wie die Fledermäuse um einer geringen Sache willen“: die kirchlichen Oberen scheuen sich dann nicht, wegen derartiger untergeordneter Fragen, wie die Wirkung der Rosenkranzgebete oder der erkauften Ablassse, in ihren Breven mit der schwersten Kirchenstrafe zu drohen¹. Dabei bedienen sie sich „der Entschuldigung: es ist billig, dafs wir Christi und St. Peters Patrimonium und Erbteil beschützen und erhalten; wir tun es um der Gerechtigkeit willen“. Das waren also die dem kurialen Stil durchaus entsprechenden Formeln, mit denen der „Oberste“ des Augustinerordens Luthers Vorgehen gegen scholastische Theologie und Ablaufhandel als einen Angriff auf die päpstliche Autorität gebrandmarkt und die strengste Ahndung als Pflicht der mit der Handhabung der Ordensdisziplin betrauten Vorgesetzten Luthers bezeichnet hatte. Der tief erschütterte Prediger schlofs mit dem Seufzer: „O du armer Christus! o du elender St. Peter, hast du kein anderes Erbteil als Holz, Stein, Silber und Gold, so bist du der allerdürftigste!“ Was kann solche Auffassung und Ver-

1) Bei Köstlin-Kawerau I, 194 wird von dem ganzen Abschnitt nur die Stelle benutzt: „die Bannbrieflein fliegen wie die Fledermäuse“, und diese mit dem in der Predigt vom 16. Mai gerügten Mißbrauch des Bannes im allgemeinen in Verbindung gebracht; aber, abgesehen davon, dafs damit der Inhalt der Stelle nicht ausgeschöpft wird, ist auch nicht die Rede von Bullen oder bischöflichen Erlassen, in denen schon der Bann verhängt wird.

waltung des höchsten Kirchenamtes den heilsbedürftigen Seelen nützen!

Endlich trat zu gleicher Zeit aufser den Beauftragten der Kurie und jenem Buchführer, dem herausfordernden Sendling Tetzels, auch der literarische agent provocateur, der weit gefährlichere wissenschaftliche Schildknappe des gegnerischen Ordens auf den Plan. Die intimen Beziehungen des ehrgeizigen, händelsüchtigen und bei seiner Pfründenjagd nach der Gunst der Kurie haschenden Dr. Eck zu den Dominikanern wurden schon an einigen Spuren der Überlieferung nachgewiesen; seine Skrupellosigkeit und tückische Unwahrhaftigkeit konnte neuerdings auch an seinem Verkehr mit dem Augsburger Generalvikariat in der Angelegenheit der Verbrennung der lutherischen Schriften im Jahre 1520 urkundlich nachgewiesen werden¹, und kam auch bei der zunächst handschriftlichen Veröffentlichung seiner gegen Luthers Ablafsthesen gerichteten „Obelisci“² sofort zum Vorschein, indem er sich Karlstadt gegenüber darauf hinausredete, er habe die von boshaften Ausfällen, schweren Verdächtigungen und Kränkungen erfüllte Schrift „gegen den gemeinsamen Freund“ als Gutachten für seinen Ordinarius, den Bischof von Eichstädt zu verfassen gehabt — „privatim“ — in der Voraussetzung, daß sie das Urteil sachverständiger Männer nie zu bestehen haben werde: für die kirchliche Obrigkeit, die übrigens der Sache ferngestanden hatte, war ihm also ein wissenschaftlich unhaltbares, sittlich anstößiges Machwerk wie dieses eben gut genug, und wenn es überdies noch seinen Zweck erfüllte, einen „Freund“ und Ehrenmann zu verderben, so hatte Dr. Eck doch, wie er erklärte, keine Ahnung, wie es den Händen des Bischofs entschlüpft und sogar alsbald zur Kenntnis derer gelangt sein könne, die zu beleidigen und herauszufordern es doch von vornherein bestimmt war. Aufser dem später bei der Leipziger Disputation sieghaft angebrachten Kunstgriff, Luther der Wiederaufnahme husitischer Irrlehren zu beschuldigen, und dem schon von Tetzels, bald auch von

1) ZKG. XXV, 584 ff.

2) Vgl. über diese Ph. W. Knoch, Die Disputation zu Leipzig I, 17. 22 ff. (Wolfenbütteler Progr. 1856).

Prierias verwendeten Hauptargument der Verachtung des päpstlichen Primats, waren hier Luthers Sätze ganz in der Weise der Löwener Genossen Hochstratens¹ qualifiziert worden als „häretisch, rebellisch, verwegen und leichtfertig“, von den Schmähworten über eine unerhörte wissenschaftliche Unzulänglichkeit Luthers ganz zu schweigen². Dies nur das Auffälligste, wie es Luther am 24. März dem Zwickauer Prediger Egranus (Wildenauer aus Eger) mitteilte. Es war die Probe eines theologischen Gutachtens, wie man es im weitem Verlaufe des Prozesses, um den Dominikanerorden der öffentlichen Meinung gegenüber von dem Odium, das ohnehin dem Auftreten seiner Ablaßkrämer schon anhaftete, zu entlasten, von dem angesehensten Vertreter der Wissenschaft an einer deutschen Universität, also von einem gelehrten, unabhängigen Richter, einholen wollte. Der Dank des Papstes und die Unterstützung des mächtigen Ordens waren damit billig genug verdient.

5. Fortsetzung der Voruntersuchung unter Requisition des Ordenskapitels.

So häuften sich gegen die Mitte des Monats März die Anzeichen einer zielbewußten, von höchster Stelle aus geleiteten Aktion, und schon war auch die Richtung erkennbar, in der die nächste sehr bedrohliche Maßregel sich bewegen würde. Luther hatte in dem kürzlich eingetroffenen Schreiben Staupitzens zugleich die Aufforderung erhalten, das nach Ort und Zeit nunmehr bestimmte Kapitel der Kongregation zu besuchen³. Nun ist es ja richtig, daß die Hauptversamm-

1) Vgl. die „errores excerpti“, Forschungen S. 194 ff.

2) Enders I, 172 f. Köstlin-Kawerau I, 171 f. Über die Vorgeschichte der Entgegnung Luthers, der „Asterisci“, die Zeit ihrer Entstehung und Veröffentlichung vgl. Knoch II (1857) S. 23 f. und die scharfsinnigen Bemerkungen von O. Clemen in ZKG. XXVII, 100 ff. Doch halte ich es für ausgeschlossen, daß Luther die Obelisci „schon vor dem 5. März erhalten“ hätte (S. 101); auch ihr Zusammenhang mit dem gesamten Vorgehen der Dominikaner bestätigt, daß Luther sie erst Mitte März zu Gesicht bekam.

3) Enders I, 169 f. mit dem merkwürdigen Hinweis in Note 2: „Über den Anlaß zu Luthers Reise ... vgl. Kolde, Augustiner S. 313 f.“

lung der deutschen Observanten ohnehin in diesem Jahre abgehalten werden mußte, um die alle drei Jahre nötige Neuwahl des Generalvikars vorzunehmen, und daß Luther, der in dem abgelaufenen Triennium das Amt eines Distriktsvikars bekleidet hatte, ohnehin zu erscheinen hatte. Da wir indessen anderweitig schon feststellen konnten, daß Luthers Anwesenheit auf dem Kapitel von Rom aus zu bestimmten Zumutungen an seinen Ordensverband benutzt worden ist¹, so war es auch nicht bedeutungslos, daß Staupitz unter den drei herkömmlichen Terminen² (Jubilate = 25. April, Pfingsten = 23. Mai und St. Augustin = 28. August) den frühesten gewählt hatte. Schon die Art, wie Luther in dem Schreiben an seinen Ordensgenossen Lang der Reise nach Heidelberg am 21. März zum ersten Male gedenkt, zeigt, daß es sich nicht bloß um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte. Im Anschluß an jene Erklärung der Dominikaner, daß Luther in Bälde den Scheiterhaufen besteigen werde, bemerkt er, es werde ihm denn auch von allen widerraten, nach Heidelberg zu gehen, damit jene nicht durch einen Hinterhalt ausführten, was sie mit Gewalt nicht erreichen könnten, also Luthers Verhaftung, die in Wittenberg allerdings nicht möglich, unterwegs aber auf dem Gebiet eines geistlichen Fürsten, etwa mit Hilfe der vom Erzbischof von Mainz in Erfurt eingesetzten Inquisitoren³ sich leicht bewerkstelligen liefs; wurde er dann schnell nach Italien entführt, so war Florenz, wo die Medici und mit ihnen die Dominikaner allmächtig waren, gerade der geeignete Ort, um ihm das Schicksal Savonarolas zu bereiten.

wo man findet: „Einen besondern Anlaß hatte, wie Köstlin I, 185 nach Tentzel, Vom Anfang etc. der Reformation I, 326, annimmt, das Kapitel durchaus nicht.“ „Wir hören jedoch nicht, daß damals schon von den Vorgesetzten Schritte gegen Luther getan worden wären...“ Tentzel bemerkt indessen treffend, wenn wir auch von den Verhandlungen nichts erführen, so sei doch kein Zweifel, daß man sich mit Luther auf Veranlassung des im Februar an G. Venetus abgegangenen päpstlichen Befehls besprochen habe.

1) Forschungen S. 46 ff.

2) Kolde a. a. O. S. 263 Anm. 3.

3) Capito im Dienste Albrechts S. 90 ff.

Wenn aber für Luthers Erscheinen auf dem Kapitel durchaus „kein besonderer Anlaß“ vorlag, so war es ja das einfachste, den Generalvikar um Entbindung von der gefahrvollen Reise zu bitten, wie Luther ja auch der Zitation nach Rom gegenüber zunächst auf derartige Auswege bedacht gewesen ist¹. Er erklärt jedoch mit mutigem Entschluß, „er werde die Pflicht des Gehorsams erfüllen“, obwohl er sich vollkommen klar darüber ist, daß seine Vorladung vor allem den Zweck habe, „ihn nach Rom zu ziehen“, d. h. auf päpstlichen Befehl und mit Zustimmung des Kapitels entweder, wenn er sich gutwillig fügte, ihn die Reise nach Rom antreten zu lassen, oder bei Widersetzlichkeit ihn zu verhaften, zu fesseln und bis auf weitere päpstliche Weisung gefangen zu halten, wie es im August ausdrücklich von Rom aus verfügt wurde². Da nun Staupitz damals noch mit Luther im wesentlichen eins war und sich überdies durch die Anklage der Dominikaner selbst mit betroffen fühlen mußte, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß er nur in höherem Auftrage handelte, wenn er den Freund in so ernster Form nicht sowohl zum Besuch des Kapitels, als zum Verhör vor dasselbe geladen hatte. Indem nun Luther seinem Ordensgenossen schon den voraussichtlichen Beginn seiner Reise, die er möglichst unauffällig, zu Fuß antreten wollte, mitteilt, kann er ihm auch schon melden, daß der Kurfürst, der sich mit überraschendem Eifer und Verständnis den neubegründeten theologischen Studien zugewandt habe, ihn und Karlstadt³ seines kräftigsten Schutzes versichert habe und

1) Vgl. die Schreiben an Spalatin vom 8. und 21. August. Ender's I, 214. 218 f.

2) Forschungen S. 54 f. Aus der von Luther hervorgehobenen Gefährlichkeit der Reise erklärt es sich auch, daß er den Entschluß, zu gehorchen, seinem Vorgesetzten nicht in dem Rechtfertigungsschreiben vom 31. März, sondern mündlich durch den Ordensbruder mitteilte, der den ostdeutschen Konventen Ort und Zeit des Kapitels zu melden hatte und, nachdem er Wittenberg Mitte März berührt hatte, Luthers Antwort Ende des Monats dort abholte. Das Schreiben sollte möglicherweise von Staupitz im Original weitergegeben werden, da es sich streng auf die Erörterung der Anklagepunkte beschränkt.

3) Karlstadt, der, wie H. Barge a. a. O. I, 75 ff. 86 ff. gezeigt hat,

keinesfalls dulden werde, daß man ihn nach Rom verschleppe.

Es hat sich nun nachweisen lassen, daß der Kurfürst bei dem regen Gedankenaustausch mit dem Reformator, den der Briefwechsel Spalatins mit Luther darstellt, nicht bloß ein eifriger Hörer des Wortes war, sondern daß er gerade auf den seinen Lieblingsanschauungen entsprechenden Gebieten der Reliquienverehrung und der Ablafsgnaden seit jener Zeit sich auch zur Tat anschickte, indem er den Erwerb von Reliquien damals schon einstellte und bald auch auf die verführerisch einträglichen neuen Ablässe im geheimen Einvernehmen mit Luther verzichtete¹. So hatte er es damals schon Karlstadt nicht nachgetragen, daß dieser zur Verkündigung seiner Thesen gerade den Sonntag Misericordias ausgesucht hatte, an dem die Reliquienausstellung gefeiert wurde, wie Luther gerade die Austeilung des Portiunkulaablasses als passende Gelegenheit für seinen Angriff auf die Ablässe überhaupt gewählt hatte. Alles dies hatten auch die Dominikaner sehr wohl beobachtet; sie achteten mit Spannung darauf, wie der erfahrene alte Staatsmann die nicht mißzuverstehenden Anzeichen des über Luther hereinbrechenden Sturmes der päpstlichen Ungnade aufnehmen würde, und waren, wie Luther ebenfalls schon am 21. März wufste, bitter enttäuscht, daß der Versuch, den Gegner durch Maßregeln der Ordensdisziplin unschädlich zu machen, an der huldvollen Fürsorge seines Landesherrn zu scheitern drohte.

den Angriff auf die scholastische Theologie und gewisse Auswüchse des mittelalterlichen Kirchenwesens, wie die Heiligenverehrung, schon am 26. April 1517 durch einen Thesenanschlag eröffnet hatte, dessen kühne Folgerungen für Luthers Thesen vom 4. September vielfach bestimmend gewesen sind, konnte in Rom schon dadurch mißfallen haben. In die Polemik des Ablafsstreites hat er ja erst infolge des perfiden Angriffes Dr. Ecks sich eingemischt (Barge S. 114 ff.), doch war man an der Kurie durch die deutschen Dominikaner auch über diesen gefährlichen Gegner schon unterrichtet; zugleich ließen sie den Wittenbergern zu Gehör kommen, daß auch Karlstadt der verdienten Strafe nicht entgehen werde. Über die späteren Maßregeln der Kurie gegen ihn vgl. ZKG. XXV, 146. 536. 576.

1) Vgl. Ablafs u. Reliquienverehrung Kap. IV. VI. u. VII.

Aus alledem ergibt sich, daß schon in dem Breve vom 3. Februar vorgesehen war, Luther durch Staupitz zunächst brieflich mit den gegen seine „neuen Lehren“ erhobenen Anklagen bekannt machen und zur Rechtfertigung auffordern zu lassen; gleichzeitig sollte der Generalvikar ihn vor das tunlichst bald anzuberaumende Kapitel laden, um ihn, falls er noch nicht zu rückhaltlosem Widerruf bereit wäre, durch die Autorität der vereinigten Ordensobern, die Prioren und Diskrete aller Konvente, dazu nötigen und ihm ferneres Stillschweigen auferlegen zu lassen; weigerte es sich auch vor dieser Instanz noch, sich löblich, d. h. bedingungslos zu unterwerfen, so sollten sofort die schärferen Mittel der mönchischen Zucht angewandt, also der widerspenstige Mönch gefesselt und bis auf weitere Verfügung des apostolischen Stuhles zurückgehalten werden ¹.

Luther betont nun seinen Ordensbrüdern gegenüber, daß Friedrich den beiden Professoren seiner Hochschule seinen Schutz *ungebeten* (*non rogatus*) verheißsen habe, was durch Vermittlung Spalatins und zwar wohl im Zusammenhang mit der Verbrennung der Thesen Tetzels geschehen war, deren weitgehende Ausnutzung durch die Gegner zu befürchten stand. Denn Luther war sich wohl bewußt, daß

1) Schon O. Raynaldi hat versucht, aus den verwaschenen Phrasen Bembo's „*consuetam curiae formulam*“ wiederherzustellen (Pastor IV, 2, 648f.). So steckt hinter der „*lex de spreto imperio*“, mit der Leo X. (nr. 18) die scheinbare Weigerung des von ihm ernannten Promagisters zurückweist, wahrscheinlich eine Stelle aus den Dekretalen Gregors IX. (c. 5, X de rescriptis I 3: *mandatum apostolicum reverenter adimplendum est, aut per literas rationabilem causam, quare parere quis non potest, debet adsignare*). Und die Stelle: „*ab incepto revoces auctoritate ea, quam tibi praefectura dat, cum scriptis ad eum literis, tum per doctos et probos internuntios, quos te illic habiturum multos puto, qui placare hominem conentur*“ bedeutet, daß Luther kraft der Disziplinargewalt des Ordens durch den Spruch des Kapitels — es lautete etwa: „*per priores ac discretos capitulariter congregatos compescere et perpetuum silentium imponere*“ — zum Widerruf und fernem Wohlverhalten zu veranlassen sei. — Die editio princeps (Venedig 1535), von der die gewöhnlich gebrauchte Frobensche (Basel 1539) hier und da abweicht (Pastor S. 648 Anm. 2), hat die Namensform „*Luterium*“; sonst ist der Text dieses Briefes später genau wiederholt worden.

es ihm als Ordensmanne nicht zukam, gegen etwaige disziplinarische Mafsregeln seiner Vorgesetzten den Schutz der weltlichen Macht anzurufen. Bald darauf aber entschlofs er sich doch zu diesem Schritte und zwar im Hinblick auf sein Erscheinen vor dem Kapitel zu Heidelberg und seinen am 31. März unwiderruflich kundgegebenen Entschlufs, nicht zu widerrufen. Er mufste, selbst wenn sein Generalvikar und die übrigen Mitglieder des Kapitels es ablehnten, Gewalt gegen ihn anzuwenden, doch damit rechnen, dafs sie Bedenken tragen würden, den kirchlichen Ruf ihres Ordens länger mit seinem persönlichen Schicksal zu verknüpfen und dafs etwa der mit dem kurpfälzischen Hofe durch seinen Prior und Provinzial Eberhard von Kleve eng verbundene Konvent der Dominikaner sich zur Vollstreckung eines päpstlichen Haftbefehls bereit finden lassen würde. Sollte er sich nun widerstandslos seinen zum Äufsersten entschlossenen Gegnern ausliefern? Karlstadt hat in seiner am 9. Mai verfafsten Thesenreihe die Pflicht der Selbsterhaltung in solcher Lage betont: „Sich der Folter oder gar einem gewaltsamen Tode ohne gerichtliches Verfahren oder dem Schofsse der Feinde auszuliefern, widerstreitet der Natur und ist gegen die menschliche Vernunft. Daher ist ein Fürst zu loben (und nicht der Ketzerei zu verdächtigen), der dafür sorgt, dafs nicht dem reisenden Wolfe oder dem Rachen des Löwen das Lamm ausgeliefert werde“¹. Mochte dabei Karlstadt immerhin auch an die eigene Zukunft gedacht haben, so gibt er doch zunächst ein Bild der dem intimen Freundeskreise wohlbekannten Seelenkämpfe Luthers und rechtfertigt den von ihm angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr unternommenen Schritt², der den Ordensgeist-

1) Loescher II, 100. These 362 f. 365. Der Endzweck dieses Abschnittes der Thesen ist, den Kurfürsten gegen die rechtlichen Folgen der Begünstigung eines der Ketzerei Beschuldigten zu decken. Vgl. auch Barge a. a. O. S. 117. Der Ausdruck „aut in leonis fauces veniat“ ist eine Anspielung auf den Namen des Papstes.

2) Denn K. tadelt in einem am 14. Mai an Spalatin gerichteten Briefe die Angriffe, die Tetzl in seiner soeben veröffentlichten zweiten Thesenreihe gegen Friedrich richtete, eben weil dieser neuerdings den

lichen viel mehr Überwindung kosten, ihm weit schwerer verübelt werden mußte als dem weltlichen Kleriker.

Ermutigt durch die tröstlichen Versicherungen seines Fürsten, übersandte ihm der schwerbedrängte Mönch wenige Tage nach der Abgabe jener entscheidenden Erklärung an seinen Vorgesetzten und zugleich an den höchsten Richter ein Schreiben mit der förmlichen Bitte um seinen Schutz. Luther vermied es sonst möglichst, dem vielbeschäftigten Herrn mit brieflicher Ansprache lästig zu fallen, und bediente sich gerade auch bei delikatzen Anlässen der gewandten Vermittlung des ihm völlig ergebenen Geheimschreibers¹, der in alle persönlichen, theologischen und kirchenpolitischen Fragen, die in diesen Jahren zwischen Friedrich und seinem Professor erörtert wurden, eingeweiht war. Auch diesmal wußte Spalatin sehr wohl, worum es sich handelte, denn Luther beruft sich darauf, daß dieser selbst in treuer Sorge ihn ermahnt habe, in solcher Notlage sich an den Kurfürsten zu wenden, und er durfte annehmen, daß Spalatin damit nur einer Weisung Friedrichs nachgekommen war; er erwartet daher von der Freundschaft und Nächstenliebe des Hofkaplans auch nur, daß dieser seinen Brief möglichst bald in die Hände des Fürsten lege und ihn dessen Antwort sogleich wissen lasse; am Ende der Woche (Freitag, den 9. April) wolle er mit Gottes Hilfe aufbrechen². Die aufsergewöhnliche Tragweite seines Gesuches, ihn gegen das voraussichtlich an das Kapitel herantretende Ansinnen seiner Auslieferung nach Rom durch freies Geleit³ und anderweitige Geltend-

Schutz Luthers auf der Heidelberger Reise übernommen hatte. Barge S. 115 Anm. 135.

1) Vgl. den Brief bei Enders II, 397 f. und dazu Ablafs und Reliquienverehrung S. 48 f.

2) Enders I, 180 f.

3) Zu den von Luther während der Reise befürchteten Nachstellungen der Dominikaner und der etwa von ihnen beeinflussten Fürsten vgl. die Mitteilung, die der Distriktvikar Joh. Lang am 10. Juli in Wittenberg machte: der Graf Albrecht von Mansfeld habe ihn brieflich ermahnt, Luther ja nicht aus der Stadt sich entfernen zu lassen, denn gewisse Fürsten hätten ihm einen Hinterhalt gelegt, um ihn erdrosseln oder ertränken zu lassen. Die Warnung war jedenfalls wohlbegründet,

machung des kurfürstlichen Einflusses zu schützen, liefs also diesmal die schriftliche Darlegung seiner Beweggründe und die urkundliche Formulierung einer Bitte notwendig erscheinen, die seinen Beschützer mit Land und Leuten den schwersten Verwicklungen preisgeben, ihnen bei standhafter Erfüllung derselben Bann und Interdikt, Reichsacht und Lehnsverlust, Krieg und Aufruhr in absehbarer Zeit zuziehen konnte. Das Schriftstück mufs für Luthers Gemütszustand, für seine Auffassung der Lage sehr charakteristisch gewesen sein, denn — der Kurfürst hat es vernichtet, und Luther hat keine Abschrift davon aufbewahrt, obwohl beide sonst alle auf den Ablassstreit bezüglichen Dokumente so sorgfältig aufgehoben haben, dafs wir die wichtigsten Stücke lückenlos und zwar im wesentlichen dank ihrer Sorgfalt besitzen.

In sachlicher Hinsicht läfst sich der Inhalt des Schreibens mit grofser Wahrscheinlichkeit wiederherstellen. Die Dominikaner hatten Luthers Auftreten gegen ihren vom kursächsischen Gebiet ausgeschlossenen Ablassvertrieb sofort damit verdächtigt, dafs sie behaupteten, er sei von Friedrich angestiftet worden¹ aus Eifersucht gegen den Erzbischof von Magdeburg und Mainz: noch der Nuntius Aleander wurde auf dem Wormser Reichstage von ihnen dahin berichtet, dafs die Feindschaft des Kurfürsten gegen Papst und Kirche nur von seinem Hasse gegen den Mainzer herrühre, mit dem er wegen der Stadt Erfurt in Zwist und tödliche Feindschaft geraten sei². Die Ablässe und ihre Verkündigung durch Tetzeln hätten somit keinen ernstesten Anlafs zu Beschwerde oder wissenschaftlichen Bedenken geboten. Und besonders auf dem Provinzialkapitel in Frankfurt scheint man diese

nur ist es zweifelhaft, ob dieses Komplott schon im April hinlänglich vorbereitet war. Enders I, 211, 17 ff. Vgl. die Anm. am Ende des 6. Kapitels.

1) Zu der Angabe Luthers, dafs er vorsichtshalber die Absicht des Thesenanschlags weder dem Kurfürsten noch sonst einem Mitgliede des Hofes, auch Spalatin nicht, mitgeteilt habe, vgl. Ablass u. Reliquienverehrung S. 39 u. Kawerau in der D. Lit.-Z. XXVIII, 2 (1907) Sp. 84 gegen Berbig.

2) Capito im Dienste Albrechts, S. 87 ff.

Parole ausgegeben zu haben, denn Luther spricht in zwei Schreiben an Spalatin vom 15. und 22. Februar¹ sein schmerzliches Bedauern darüber aus, daß seine wohlbekanntesten Gegner durch diese überall verbreitete Erfindung seinen Fürsten in einen völlig grundlosen Verdacht brächten, so daß er selbst schliesslich als der Urheber einer Verfeindung der beiden Fürstenthümer dastehen werde, zumal wenn der Kurfürst von Brandenburg durch Wegfangen angesehenen kursächsischer Untertanen Vergeltung üben sollte. Er bittet den Freund zu erwägen, ob man dem Kurfürsten von dieser Intrigue Mitteilung machen solle, und erklärt sich seinerseits bereit, dem Gerede dadurch zu begegnen, daß Friedrich sich erbiote, ihn zu einer Disputation oder einer gerichtlichen Untersuchung zu entsenden, vorausgesetzt, daß ihm freies Geleit zugestanden werde². Es sei eine ungeheuerliche Niederträchtigkeit dieser Finsterlinge, das Licht der Wahrheit dadurch ausschließen zu wollen, daß sie seine öffentliche Einladung zur Disputation verachteten und nun aus dem Hinterhalt Dinge verbreiteten, von deren Unhaltbarkeit sie selbst überzeugt seien, während sie — also auch vorher sind die Dominikaner gemeint — einen Reuchlin wider seinen Willen von einem Gerichtshofe zum andern³ geschleppt hätten. Luther betrachtete es also einmal als Ehrensache, durch eine öffentliche Darlegung seiner auf rein religiöse und kirchliche Fragen gerichteten Absicht darzutun, daß sein Landesherr an dem ganzen Handel nicht beteiligt sei und daß er selbst Manns genug sei, seine Sache vor einer geeigneten akademischen oder kirchlichen Körperschaft zu verfechten. Da die Dominikaner einer unmittelbaren Auseinandersetzung, wie sie Luther von Anfang an vorgeschlagen hatte⁴, auswichen, ihrerseits aber in Frankfurt

1) Enders I, S. 121 f. 156. 160.

2) „Possum sustinere, ut me Princeps offerat ad quamcunque disputationem vel iudicium, modo publica mihi detur fides“ — a. a. O. S. 156, 120 ff.

3) Der Ausdruck „ultra tres provincias invenerunt et traxerunt invitum“ bezieht sich auf die drei Phasen des Prozesses, die sich in Mainz, Speier und Rom abspielten. S. 156, 125 f.

4) Vgl. oben S. 227 Anm. 1. Im Verlauf dieser Erörterungen muß

unwidersprochen zum Fenster hinaus geredet hatten, so wollte Luther nun auch nicht länger hinter dem Berge halten und betrachtete es seinem Orden gegenüber als eine Genugtuung, die man ihm und dem eigenen Ansehen schuldet, ihm eine förmliche Gelegenheit zur Erwiderung zu bieten. Der Kurfürst hat im Jahre 1520 auf dem Kölner Fürstentage den Nuntien wie dem Kaiser gegenüber die Ansicht vertreten, daß, wenn Luthers Schriften im Reichsgebiet ohne ein voraufgehendes einwandfreies Verfahren verbrannt würden, dieser zu Vergeltungsmaßregeln berechtigt sein würde¹, und war durchaus damit einverstanden, als Luther die am 12. November von Aleander in Köln inszenierte Bücherverbrennung² mit dem bekannten Akt vom 10. Dezember erwiderte. So wird es ihm auch jetzt durchaus berechtigt erschienen sein, daß Luther seinen theologischen Standpunkt auch in aller Öffentlichkeit unter den Auspizien einer angesehenen Universität zu vertreten wünschte. Auch im August 1518 war er nicht dafür, seinen Professor einfach durch Verweigerung des Urlaubs der Vorladung nach Rom zu überheben, sondern erwirkte ihm die Möglichkeit, von dem Legaten in Augsburg verhört zu werden. So war er denn auch jetzt damit einverstanden, daß Luther der Vorladung vor das Kapitel Folge leiste, doch sorgte er durch Gewährung des erbetenen Schutzes dafür, daß die weitergehenden Pläne seiner Gegner und die Ansprüche der Kurie an den Orden durchkreuzt wurden.

Er rüstete Luther unzweifelhaft zunächst mit dem gewöhnlichen Geleitsbriefe aus, der ihm auf der mit Urlaub und im Auftrage seines Landesherrn unternommenen Reise Schutz und Förderung bei allen befreundeten Reichsständen sicherte und so auch den mainzischen Behörden gegenüber seine Wirkung tun mußte; überdies stellte er den Wanderer

Luther denn auch von seinem Landesherrn die Zusage erhalten haben, daß Tetzl jederzeit mit kurfürstlichem Geleit und kostenfreiem Aufenthalt in Wittenberg zur Disputation erscheinen könne. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff.

1) ZKG. XXV, 547 Anm. 3. 551 f.

2) Aleander gegen Luther, S. 41 ff.

unter die Obhut eines zuverlässigen kurfürstlichen Boten, der ihn zunächst bis Würzburg geleitete. Ein besonderes Empfehlungsschreiben richtete er an den Luther auch später noch wohlgesinnten Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, dessen Geschlecht ja aus dem kursächsischen Gebiet stammte, sowie an dessen Hofmeister, Herrn Siegmund von Thüngen. Der Bischof empfing daraufhin den Wittenberger Professor noch am Abend seiner Ankunft (Sonntag, den 18. April), besprach sich mit ihm und erbot sich, ihm auf eigene Kosten einen Geleitsmann bis Heidelberg mitzugeben, was Luther dankend ablehnte, da er nun zu Wagen mit mehreren Ordensgenossen reisen konnte¹. In Heidelberg war Luther in vertraulicherer Form durch seinen Landesherrn an den Bruder des regierenden Herrn, den Pfalzgrafen Wolfgang, empfohlen, der kurz zuvor in Wittenberg studiert hatte: diesen machte Friedrich darauf aufmerksam, daß Luther ihn möglicherweise in besonderer Notlage um Schutz und Hilfe angehen könnte, die er ihm alsdann angedeihen lassen möchte². Besonders günstig aber war für die zuverlässige Wirkung der kurfürstlichen Empfehlungsschreiben das politische Freundschaftsverhältnis, in dem Friedrich seit Jahren zu dem Herrn der Pfalz, Ludwig V., stand, mit dem er durch die gleiche zähe Opposition gegen Maximilian I. verbunden war. Dieser etwas schwerfällige und wortkarge, religiös ziemlich gleichgültige Fürst hat auch später auf dem Fürstentage in Köln und besonders auf dem Wormser Reichstage den Sachsen in der Verteidigung Luthers kräftig unterstützt³. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Staupitz, falls nicht schon auf dem letzten Kapitel in Gotha (1515) Heidelberg als Ort der nächsten Versammlung in Aussicht genommen war, jetzt diese Universitätsstadt wählte, die zugleich ein Augustiner-

1) Enders I, 185 f. Doch bat er den Bischof, ihn mit einem Geleitsbriefe zu versehen (S. 186, 18), den er auch erhielt.

2) Schreiben des Pfalzgrafen an Friedrich vom 1. Mai: „so er uns in sinen Sachen zu etlicher Notdurft ersuchen würde, ihm nach unserm Vermögen behilflich zu sein ...“ Tentzel, Histor. Bericht S. 331 f.

3) Vgl. ZKG. XXV, 544 f. 557. Aleander gegen Luther S. 128 ff. 138.

und ein Dominikanerkloster besaß und bei den guten Beziehungen der Landesfürsten die Bürgschaft bot, daß Luther dort in Sicherheit das Kapitel besuchen konnte: so gut wie diesen konnte er im Laufe des Monats März auch die Abgeordneten der übrigen Konvente noch dorthin bescheiden. An Ludwig V. also war das besonders nachdrücklich gehaltene Beglaubigungsschreiben gerichtet, das der Magister Jakob Simler, der als Erzieher des Pfalzgrafen Wolfgang in Wittenberg gewesen war, gegen Luther als „einen köstlichen Kredenz“ rühmte¹. Wenn sich dann auch der Kurfürst nach seiner Art nicht persönlich um den Professor bekümmerte, so hatte er doch seinen Hofmeister mit der Sorge für die Sicherheit und aufmerksame Bewirtung des Gastes beauftragt.

Endlich erhielt Luther einen an seinen Generalvikar gerichteten Geleitsbrief², dessen Inhalt die vorstehenden, auf der anderweitigen Überlieferung beruhenden Folgerungen abschließend bestätigt. Der Eingang der Urkunde, in dem man die Angaben einer vorausgegangenen Bittschrift wörtlich zu wiederholen pflegte, besagt, daß „Staupitz und andere Oberste des Ordens S. Augustini den Dr. Martinum Luder zu einem Kapitel gen Heidelberg erfordert hätten und daß dieser willens sei, es zu besuchen und Gehorsam zu leisten“: Staupitz und nach ihm Luther hatten also ausdrücklich auf den Befehl des stellvertretenden Oberhauptes des Gesamt-

1) Enders I, 192.

2) Der Jesuit H. Grisar (Luther. Freiburg 1911. I, 270) hat seine raffinierten Versuche, das Bild Luthers zu entstellen, mit einem Wust von Scheingelehrsamkeit ausgestattet, sie jedoch vorsichtigerweise an einem nur sehr dünnen Faden geschichtlicher Berichterstattung aufgereiht, wobei ihm, wie wir ihm gern zugestehen wollen, mehr aus Unwissenheit und Oberflächlichkeit zahlreiche Verstöße begegnet sind; so ist er hier schnell fertig mit dem Urteil, daß man „weder aus diesem Bericht (an Staupitz), noch aus dem kurfürstlichen Geleitschreiben für Luther selbst ableiten könne, daß Maßnahmen gegen ihn auf dem Konvent zu erwarten gewesen wären“. Obwohl er auf meine „Forschungen“ einmal im allgemeinen hinweist, übernimmt er doch die Verlegung des Briefes an Scultetus auf den 13. Februar (S. 341f.) wegen der dafür vorgebrachten „Wahrscheinlichkeitsgründe“ — der Probabilismus ist in solchen Dingen übel angebracht!

ordens verwiesen und die Vorladung war als eine aufergewöhnliche mit der Pflicht des mönchischen Gehorsams eingeschärft worden. Der Landesherr Luthers betont demgegenüber die Ansprüche, die er an Luther als einen Beamten seiner Hochschule zu stellen berechtigt sei, zumal Staupitz die hervorragende Tüchtigkeit Luthers wohl bekannt sei, dessen Leistungen dem Fürsten so gut gefielen, daß er die Universität nicht gern längere Zeit seiner Vorlesungen beraubt sehen möchte; er habe ihn daher nicht gern beurlaubt und nur seiner ausdrücklichen Bitte nachgegeben, erwarte aber nun auch, daß der Generalvikar Sorge trage, daß Luther möglichst bald wieder nach Wittenberg komme und „nicht verzogen noch aufgehalten werde“¹. Ganz abgesehen davon, daß bei dem gewöhnlichen Besuche des Kapitels die Urlaubserteilung durch die Universität und allenfalls eine mündliche Anzeige an den Fürsten durch Vermittlung Spalatin genügt haben würde, lag ja dabei auch kein Anlaß zu der Befürchtung vor, daß Luther plötzlich von der Hochschule, für die Staupitz in ihm „einen eigenen Doktor hatte erziehen wollen“, ferngehalten und nach einem anderen Orte verschickt werden würde. Daß der Kurfürst seinen Befehl, der gegen die mit Sicherheit zu erwartenden Anordnungen der höchsten kirchlichen Stelle gerichtet war, in diese vorsichtige Form kleidete, ist bei einem gewiegten Diplomaten selbstverständlich; er wußte auch sehr gut, daß sein Begehren, selbst wenn die Haltung des Kapitels seinem Professor ungünstig sein sollte, respektiert werden würde, da außer der Freundschaft des Kurfürsten von der Pfalz und seines Bruders Wolfgang die Besitzungen des Ordens in seinem Gebiet und das alte, für die Observanten wertvolle Schutzverhältnis ihm dafür bürgten.

Freilich haben die Dominikaner sofort die Tragweite dieses seines Eingreifens ermessen, und Tetzl selbst beeilte

1) Kolde, Augustiner S. 314 Anm. 1. Die am Freitag, den 9. April ausgestellten Urkunden kamen wohl schon am folgenden Tage in Luthers Hand, der eigentlich schon am 9. hatte abreisen wollen, wie er Spalatin angezeigt hatte (Enders S. 181), nun aber wahrscheinlich am Montag, d. 12. aufbrach.

sich, in seiner zweiten, von ihm selbst verfaßten und schon Ende April oder Anfang Mai herausgegebenen Thesenreihe¹ die kirchliche Unzulässigkeit dieses Schrittes mit aller Schärfe festzustellen und auf die unumgänglichen Folgen desselben hinzuweisen². Karlstadt bekämpfte ihn schon am 9. Mai mit Antithesen, bei deren Übersendung an Spalatin er am 14. Mai vermerkte³, wie Tetzels auf den Kurfürsten gestichelte habe („pungit“), indem er die für hartnäckig irrend erklärte, die, obwohl es in ihrer Macht stehe, dennoch ketzerischer Bosheit nicht Widerstand leisten und eben dadurch schon Ketzerei und Irrlehre begünstigen. Wer nun derartig die Ketzerei verteidige und nun gar durch seine Machtbefugnis verhindere, daß die Irrlehrer zum Verhör dem zuständigen Richter in die Hände geliefert würden, sei als exkommuniziert zu betrachten und, wenn er sich nicht binnen einem Jahre durch angemessene Genugtuung rechtfertige, ipso iure dem Banne verfallen und mit den schwersten Strafen nach Maßgabe des kanonischen Rechtes zu belegen. Damit wird also deutlich ausgesprochen, welchen Zweck die Kurie mit der von Rom aus verfügten Vorladung Luthers verband⁴: „ut ad manus

1) N. Paulus, Tetzels S. 54 Anm. 3.

2) Hierauf und nicht auf einen von Tetzels selbst im Auftrage Albrechts von Mainz vorgenommenen, vom Kurfürsten vereitelten Prozeß beziehen sich die schon von L. Ranke (D. Gesch. im Zeitalter der Ref. I, 214) und von Th. Brieger (Festschrift z. deutsch. Historikertag. Leipzig 1894, S. 194) angezogenen Thesen 47 u. 48. Opp. var. arg. I, 311. Vgl. dazu ZKG. XXXI, 51.

3) Olearius, *Scrinium antiquarium* etc. Halae 1671, p. 27. Barge a. a. O. S. 55 Anm. 61. 115, Anm. 135.

4) Karlstadts Ausführungen entsprechen genau dem damaligen Stande der Vorbereitungen zu Luthers römischem Prozeß, wenn er in These 362 erklärt, der Ketzerei mache sich der nicht schuldig, der verhindere, daß ein Unschuldiger, wie wenn der heulende Wolf das Lamm vor seinen Richterstuhl lade, um es zu zerreißen, an einem nicht genügend sicheren Orte vor einen feindlich gesinnten Richter gestellt werde (in locum non tutum et ad inimicum perveniat iudicem); damit ist offenbar die Vorladung nach Heidelberg und weiterhin nach Rom gemeint, während der „processus inhibitorius“ des Erzbischofs zunächst nur die fernere Erörterung der Ablafsfragen verbieten sollte. Er zeigt dann, daß eine übereilte Zitation nicht bindend sei (364), daß man durch die halt-

judicis veniat examinandus“. Als „Richter“ aber war damals schon allein der Papst anzusehen¹, bei dem der Prozeß durch wiederholte Anzeige anhängig gemacht war und der schon Mitte April nach Empfang der durch Staupitz von Luther eingeforderten Erklärung zu dem Ergebnis kommen mußte, daß die diffamatio Luthers als Häretiker begründet sei. Überdies konnte man nach dem in den Händen des Papstes befindlichen Material an Druckschriften Luthers die Notorietät² des ihm durch die Dominikaner zur Last

lose Beschuldigung von seiten eines Gegners noch nicht zum Ketzer werde (366), daß die Strafe des Güterverlustes erst mit der Veröffentlichung der Urteils eintrete (368) und daß auch in dem Falle der excommunicatio latae sententiae der ipso facto Gebannte doch noch nicht von den Gläubigen öffentlich „in divinis“ zu meiden sei, bevor die „sententia declaratoria“ ergangen und der Betreffende vorgeladen sei, um die Mitteilung zu empfangen, daß er der gesetzlichen Strafe verfallen sei, oder seine Verantwortung vorzubringen (369). Erst durch die Erklärung des Richters „de commissio crimine“ wird die Strafe vollstreckbar, und erst der „haereticus declaratus“ ist „contagiosus“, wie auch die Strafe dann erst auf die mit ihm Verkehrenden übergeht (372 bis 375). Es ist daher ungehörig, gute Christen der Ketzerei anzuklagen und zugleich ihre Beschützer deshalb anzugreifen (pungit atque perurget) und zwar Männer, denen jede Ketzerei immer verhaft gewesen ist, indem man ihnen den Makel der Ketzerei (infamiae notam) anhefte, wenn sie nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leisteten (376): womit er den Kurfürsten gegen Tetzels Schlussfolgerung verteidigte: „ipso iure pro infamibus sunt tenendi“ (Th. 48), die wörtlich einer Konstitution Innozenz' III. auf dem Laterankonzil von 1215 entlehnt ist, in der angeordnet wird, daß ein Fürst (dominus temporalis), der „requisitus et monitus ab ecclesia“ sein Land von ketzerischer Besudelung zu reinigen unterläßt, von dem Metropolitan gebannt und, wenn er nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leistet, dem Papste angezeigt werden soll, der die Vasallen von ihrem Treueid entbinden und das Land guten Katholiken zur Eroberung preisgeben wird, die es dann mit vollem Rechte besitzen sollen. Alle „receptatores, defensores et fautores haereticorum“ sind exkommuniziert und gleichfalls nach Jahresfrist „ipso iure infames“, also unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter usw. (c. 13 § 3 u. 5 X de haeret. V 7).

1) K. Müller in ZKG. XXIV, 49 f.

2) Über die von den Juristen unterschiedenen Arten der Notorietät vgl. K. Müller S. 63f. Das notorium facti, begründet auf fama publica und ipsa rei evidentia, war unzweifelhaft schon mit dem Faktum des Thesenanschlages vom 30. November gegeben, sobald der Inhalt der

gelegten Verbrechens schon jetzt ebensogut annehmen, wie wenige Monate später beim Erlafs des Breves „Postquam ad aures“. Das „notorium iudici“ war mit der Prüfung der beiden gefährlichsten Schriften durch Kajetan und die Feststellung zweier so schwerwiegender und über den Inhalt der Denunziation noch hinausgehender Vorwürfe gegeben, und in solchem Falle brauchte der übliche Prozeßgang nicht eingehalten und ein besonderer Beweis nicht mehr gefordert zu werden. Der Beschuldigte wurde nur noch vorgeladen, um angehört¹ (examinandus), nicht um überführt zu werden; sodann hatte er das Urteil zu vernehmen². Es handelte sich also schon Anfang Februar, bei Erlafs der Weisungen an Staupitz um die „Sicherheitsmafsregel“, durch Vorladung Luthers vor das Kapitel für die Möglichkeit seiner Verhaftung zu sorgen³, damit er ohne Zeitverlust und weitere Gefahr für die Gläubigen „ad manus iudicis veniat“. Keineswegs aber handelte es sich um die Übertragung richterlicher Funktionen an Luthers Ordensverband, da ja auch Staupitz bei den den Papst beratenden Dominikanern als Anhänger der Mystik schon hinlänglich verdächtig war. An sich hätte ja der Papst durch Delegation jede ihm zusagende Autorität als Richter bestellen können, wie denn nachmals der Kardinallegat Kajetan durch das Breve vom 11. September als „iudex delegatus“ mit der Entscheidung der Sache Luthers betraut wurde. Wenn am 23. August der Promagister des Gesamtordens in dem Verhaftungsbefehl an den Provinzial der den Vikarianern feindlichen Konventualen sagt, dafs er Luther als „suae religionis rebellem“ schon „ermahnt habe, von seinen Schmähungen abzulassen und ihn zur gerichtlichen Ver-

Thesen als der Ketzerei verdächtig, oder auch nur als neu und ärgerlich denunziert worden war. Das notorium facti permanentis liefs sich dann ebenfalls aus der dauernd und an vielen Orten bestehenden Wirkung eines Druckes konstruieren.

1) Wie der Promagister am 25. August sich ausdrückt: „citavimus ... vel emendaturum vel rationes ostensurum“.

2) K. Müller a. a. O. S. 63f. Vgl. auch unten Kap. 8 u. 9.

3) Vgl. K. Müller S. 65f. zu dieser zutreffenden, wenn auch erst für den späteren Moment ausgesprochenen Vermutung Ulmanns.

antwortung nach Rom zitiert habe (ad ius in Urbem citavimus“¹⁾, so daß infolge Mißachtung dieser Ladung schon die „contumacia“ des Inkulpaten zu ahnden sei, so beziehen sich diese Andeutungen eben auf den an das Kapitel der Kongregation nach Heidelberg gerichteten Befehl, Luther zur Reise nach Rom zu veranlassen, um sich dort dem Gerichte des Papstes zu stellen. Keineswegs wollte Gabriele della Volta Luther damit „vor sein Ordensgericht vorladen“²⁾, denn da der Papst in seiner Eigenschaft als höchster Richter in Glaubenssachen die Angelegenheit schon in die Hand genommen und seine kurialen Beamten mit der Einleitung des Prozesses beauftragt hatte³⁾, so durfte der Ordensgeneral sich nicht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit anmaßen. Er war von vornherein nur angewiesen worden, durch die Mittel der Ordensdisziplin die Vorführung des Angeschuldigten vor den Richter zu bewirken, falls dieser nicht vorzog, durch bedingungslosen Widerruf und Verzicht auf jede weitere literarische Tätigkeit sich der Gnade des Papstes zu empfehlen. Auch in einem späteren Stadium, wenn etwa Luther nach Rom gekommen wäre, hätte Leo X. wohl Bedenken getragen, den Augustinergeneral mit der Durchführung des Prozesses zu betrauen, da ja die obenein von Luther angegriffenen Dominikaner das Privileg der Ketzerverfolgung besaßen. Allenfalls hätte die Kurie dem Gesamtorden Luthers, keinesfalls aber der sächsischen Kongregation den Strafvollzug überlassen.

Indem nun Luther gegen eine disziplinarische Maßregel seiner Oberen den Schutz einer weltlichen Macht anrief, beging er einen der schwersten Verstöße gegen seine Pflichten als Mönch und Priester und stellte sich damit geradezu außerhalb des Ordensverbandes. Wenn ihn Staupitz später in Augsburg von der Obedienz des Ordens entband, so hatte

1) Forschungen S. 55. ZKG. II, 477. Man könnte die erstere Angabe: „ut desisteret a maledictis monuimus“ auch auf den Inhalt der auf das Breve vom 3. Februar hin an Staupitz erlassenen Weisung beziehen; doch ist diese im April sicher wiederholt worden.

2) K. Müller S. 71.

3) K. Müller S. 48 f.

er eigentlich schon damals aufgehört, sein Untergebener zu sein, als er sein Gesuch an den Landesherrn abgehen liefs. Mit Beziehung auf diesen Schritt bezeichnet ihn der Promagister am 25. August als Verächter der Ordenszucht, als Rebellen¹, und in der Tat griff damit der ursprüngliche wissenschaftliche und religiöse Streit auf das politische Gebiet hinüber. Luther berief sich dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, die eifersüchtig darüber wachte, dafs keine Laiengewalt sich Gerichtshoheit über den Klerus anmafste, auf seine Eigenschaft als Untertan und Beamter eines deutschen Fürsten, und indem Kurfürst Friedrich der Weise seine Schutzpflicht anerkannte, tat er einen weiteren folgenschweren Schritt in der Richtung der Unabhängigkeit der Landeskirche von der Universalkirche; er schlofs den Bund zwischen dem gleichermaßen über den Verband des Heiligen Römischen Reiches hinauswachsenden Territorialstaate und der künftigen protestantischen Kirche, der beide im Laufe der Jahrhunderte befähigen sollte, neue verheifsungsvolle Formen des politischen Lebens der Nation hervorzubringen.

So ging Luther nach Heidelberg als abtrünniger Mönch, als angehender Schismatiker, der schon seinen Landesherrn, mehrere angesehene Vertreter der Wissenschaft und die akademische Jugend zur Abkehr von der anerkannten Kirchenlehre, Auflehnung gegen die päpstliche Autorität und ärgernerregenden Beleidigungen der treuen Diener der Kirche fortgerissen hatte. Auch als hartnäckigen Ketzer hatte er sich selbst schon gekennzeichnet, da er der von höchster Stelle aus an ihn gerichteten Warnung und Belehrung zum Trotz bei seinen Irrlehren und seinen „Schmähen“ gegen die gelehrten Vertreter der christlichen Wahrheit verharren zu wollen erklärt hatte.

1) Der Ausdruck „suae religionis“ ist in der Bedeutung „Ordensverband“ gebraucht, wie „religiosus“ gleich „Mönch“. Vgl. den Text in ZKG. II, 477: „Nunc hominem suae religionis rebellem inprimis et crucis Christi inimicum ut desisteret a maledictis monuimus“ etc. mit der auch in der Borromäus-Enzyklika wieder beliebten Anspielung auf Phil. 3, 18.

Dies war auch den Dominikanern in der Nachbarschaft wohl bekannt, und wenn Tetzels bei Ausarbeitung seiner zweiten Thesenreihe auch noch keine Nachricht aus Rom hatte über die Aufnahme, die Luthers Erklärung vom 31. März dort gefunden hatte, so war er doch gleichzeitig mit Luther von der an ihn ergangenen Aufforderung unterrichtet worden. So mußte er aus Luthers Haltung bis zu seiner Abreise nach Heidelberg, aus den Äußerungen seiner Freunde und Schüler, über die man in Leipzig und Frankfurt durch die in Wittenberg studierenden Dominikaner stets Erkundigungen einziehen konnte, entnehmen, daß dieser entschlossen war, an den Hauptpunkten seiner wissenschaftlichen Richtung festzuhalten. Auch in den nunmehr schon in den Hintergrund gedrängten Fragen über den Ablass würde er keinen Fußbreit zurückweichen, wie die Ende März erfolgte Veröffentlichung seines Sermons von Ablass und Gnade bewies. Die anstößige Parteinahme des Kurfürsten für den Irrlehrer hatte man ja schon Mitte März feststellen können. So erklärte nun Tetzels in seiner 41. These ganz folgerichtig, wer schon auf dem gesetzlichen Wege darüber aufgeklärt worden sei, daß er von der katholischen Wahrheit abgeirrt sei, müsse „pro contumaci in sua haeresi“ angesehen werden, desgleichen (These 42), wenn er „in seinem Übermut sich weigere, der Belehrung und Strafe (correctioni et emendationi) der zuständigen Stelle sich zu unterwerfen“, also zunächst einer Zitation Folge zu leisten¹.

Daß diese Vorladung im unmittelbaren Anschluß an Luthers Antwort durch dieselben römischen „Obersten des Ordens S. Augustini“ an ihn ergehen würde, konnte Tetzels mit Sicherheit annehmen, und so fanden wir seine Erwartung schon durch den Inhalt des etwa Mitte April in Rom an die Kongregation abgegangenen Schreibens bestätigt. Als die Hauptversammlung der sächsischen Observanten Ende April in Heidelberg tagte, mußte sie sich mit Luthers Angelegenheit beschäftigen, da ein ihn betreffendes Schreiben zur Verlesung gebracht wurde, das (in seinem gemessenen

1) Opp. var. arg. I, 310.

kurialen Stil), wie Luther seinem Nürnberger Ordensgenossen Wenzelaus Link gegenüber bemerkte¹, freilich von einem Briefe des alten Erfurter Zeloten Dr. Trutfetter an Schärfe weit übertroffen wurde. Denn es war ja sehr verständlich, daß der Erfurter Inquisitor, dem durch die berechnete passive Haltung des Erzbischofs Albrecht die Hände gebunden waren, seinem Ingrimme über die Herabsetzung der scholastischen Studien und ihre schon begonnene Verdrängung von der Universität Wittenberg² in so drastischer Weise Luft machte, daß dagegen die Sprache des amtlichen Schriftstückes, das die Kongregation aufforderte, ihr notorisch und hartnäckig ketzerisches Mitglied vor das päpstliche Gericht zu stellen, verhältnismäßig milde erschien.

Daß wir nun von Verhandlungen der versammelten Väter nichts hören, erklärt sich einmal schon daraus, daß uns überhaupt kein Protokoll über diese Tagung überliefert ist, ferner daraus, daß alle Anwesenden schon um der mit Luthers Schicksal eng verbundenen Ehre ihres Ordens willen strengstes

1) Schreiben vom 10. Juli. Enders I, 192, 38 ff. u. 212, 68 ff. Zu folgendem vgl. Forschungen S. 47 f.

2) Vgl. die Klagen Kajetans (Forschungen S. 139) in der kaiserlichen Denunziation vom 5. August und Luthers Mitteilung an Lang in Erfurt vom 21. März: man hatte in Wittenberg Vorlesungen über die lateinische, griechische und hebräische Sprache, über Mathematik und Naturwissenschaften (Plinius) sowie Rhetorik (Quintilian), „reiectis ineptis illis Petri Hispani, Tartareti, Aristotelis lectionibus“. Enders I, 170 f. Gerade diese Kunde scheint den Eisenacher Doktor zu dieser brieflichen Verdammung Luthers veranlaßt zu haben. Über die fortschreitende Verdrängung der scholastischen Methode von der Universität Wittenberg durch Einstellung der überlieferten Vorlesungen und Abschaffung der ihr dienenden Lehrbücher vgl. weiter Luthers Brief an Spalatin vom 9. Dez. 1518 (Enders I, nr. 118): Luther hatte mit dem Rektor B. Bernhardi vereinbart, daß zunächst die „thomistische Physik und Logik fallen“ sollte, später auch die skotistische, so daß man sich auf die einfache Texterklärung des Aristoteles beschränken würde. Zugleich wurden auch die in Wittenberg selbst unter finanzieller Beteiligung der Universität hergestellten Lehrbücher, wie die „Expositio mag. Petri Tartareti super summulas Petri Hispani“ usw. oder die Glossierung der Logik, der Metaphysik des Aristoteles durch denselben Pariser Gelehrten aufser Kurs gesetzt. Vgl. Enders I, S. 171 f. G. Bauch in ZKG. XVIII, 398 f. u. 40 f. (A. Karlstadt als Scholastiker.)

Stillschweigen bewahrten; dazu fühlten sie sich aber auch gedrungen durch die peinliche Lage, in der sie sich der Anforderung des Promagisters gegenüber befanden. Dieselbe war zwar insofern einfach genug, als ihnen ein Urteil über die Zulässigkeit der Lehren Luthers weder zugemutet noch eingeräumt wurde. Eine Entscheidung darüber hatten sie nicht zu treffen und sie gingen ihr wohl auch nicht ungerne aus dem Wege, da diese einen Bruch innerhalb der Versammlung zur Folge gehabt haben würde. Wir wissen zwar nur von Dr. Barth. Arnoldi von Usingen, daß er, obwohl Luther mit ihm „eingehender noch als mit allen andern verhandelt hatte, um ihn zu überzeugen“, als Gegner Luthers vom Kapitel heimkehrte¹, doch fühlte sich wohl noch mancher andere aufgerichtet, dem kühnen Fluge des Reformators der theologischen Wissenschaft zu folgen. Luthers Orden kann sich also schon aus diesem Grund nicht schlechthin „auf seine Seite gestellt haben“. Aber selbst wenn die mit Luthers Lehre und Haltung unzufriedenen Mitglieder mit den Unentschlossenen und Zaghafteu zusammen die Mehrheit besessen hätten, so mußten doch auch sie sich davon überzeugen, daß bei dem unzweideutig ausgesprochenen Willen der weltlichen Machthaber ein Zwang gegen Luther sich nicht ausüben ließ. Vor der Öffentlichkeit, der man dies nicht eingestehen durfte, lud man so den Schein allgemeinen Einverständnisses mit Luther auf sich, womit dessen Freunde vielleicht nicht unzufrieden waren; doch konnten auch sie und vor allem Staupitz kaum erwarten, daß auch

1) Enders I, 193, 54 ff.: „cogitabundum et mirabundum reliqui“, da er sich von den Vorstellungen, in denen er alt geworden war, nicht habe losmachen können. Usingen blieb auch nach der Durchführung der Reformation in Erfurt deren heftigster Gegner (Köstlin-Kawerau I, 177). Zu den jüngeren Mitgliedern, die auf Luthers Seite standen, gehörte natürlich vor allen sein Respondent bei der Disputation, Mag. Leonhard Beier, einer seiner Wittenberger Schüler. Luther befand sich dann auf der Rückreise in der Gesellschaft und somit auch unter dem Schutze seiner Ordensbrüder aus Nürnberg, Erfurt und Eisleben, und zwar auf den Wunsch seiner Oberen zu Wagen (Enders I, 191 f.): alles Anzeichen eines herzlichen Einvernehmens und zugleich des Mißtrauens gegen die Dominikaner.

der Papst und ihre Gegner, die Dominikaner, ihnen diese Haltung verzeihen würden.

Dafs Luther, der 1515 in Gotha zum Distriktsvikar gewählt worden war, kein Ordensamt wieder erhielt, wird seinem eigenen Wunsche entsprochen haben und war nach aufsen hin nicht auffallend; in Rom mußte es als ungenügend betrachtet werden.

Soweit man sich darüber einer Selbsttäuschung hingab, wurde sie von Luther unterstützt, indem er sich zwar des Widerrufs auch hier weigerte, doch sich bereit erklärte, die angefochtenen Ablafsthesen vor dem höchsten Richter in Glaubenssachen durch Einreichung seiner im wesentlichen schon fertigen Begründung, der Resolutiones, zu verteidigen und sein Vorgehen überdies in einem an den Papst selbst zu richtenden Begleitschreiben zu rechtfertigen. Endlich muß er die Bitte geäußert haben, ihm die zur Entlastung seines Fürsten wie zu seiner eigenen Verteidigung wünschenswerte öffentliche Disputation zu ermöglichen, was an sich keine Schwierigkeiten bot, da derartige wissenschaftliche Probeleistungen schon auf dem Kapitel von Kolmar (1503) angeordnet worden waren¹ und die maßgebenden Mitglieder der theologischen Fakultät sich entgegenkommend bewiesen: sie gestatteten nicht nur die Abhaltung des Aktes, sondern beteiligten sich auch, obwohl ihnen Luthers „neue Theologie“ ersichtlich unbequem war, mit höflichem Eifer und wohlthuendem Verständnis daran². Er fand am Montag nach Jubilate, am 26. April³, im Hörsaale des von dem kenntnisreichen Prior Augustin Lupf geleiteten Augustinerklosters statt, und wenn wir auch nicht feststellen können, ob damals das Schreiben des römischen „Oberen“ schon eingegangen war, so war man doch jedenfalls von Staupitz und Luther

1) Kolde a. a. O. S. 314.

2) Enders I, 192, 28 ff. Über den Hergang und die Mitglieder der theologischen Fakultät vgl. E. Winkelmann, Urkundenbuch d. Universität Heidelberg. 1886. II, nr. 670 f.

3) In der Überschrift der wohl nur handschriftlich verbreiteten Thesen: „VI Kal. Maii“. Köstlin I, 174 wohl versehentlich: „am 25. April“.

schon hinlänglich über den Stand der Dinge unterrichtet, so daß es doch wohl als ein Beweis für den bedeutenden Einfluß Luthers und für den unter seinen Freunden herrschenden Geist wissenschaftlichen Selbstgefühls und ruhiger Überzeugungstreue gelten muß, wenn man dem schwer verächtigten Manne den ehrenvollen Auftrag erteilte, bei dem akademischen Redekampfe den Vorsitz zu führen¹. Und dieser Eindruck wurde nach außen hin wie in Rom wohl nicht abgeschwächt durch die Erwägung, daß dabei auch die gelehrten Eifersüchteleien gegen die Dominikaner, die „rixae monachales“ mit hineinspielten, nachdem jene ihrem Vorkämpfer Tetzl schon zu einer derartigen stattlichen Demonstration verholffen hatten; in dieser Hinsicht war es günstig, daß in Heidelberg eine stark besuchte Studienanstalt der Predigermönche bestand, über deren Besetzung wir aus den Akten der letzten Generalkapitel dieses Ordens eingehend unterrichtet sind.

So wird in dem Protokoll von 1507 (Pavia) erwähnt, daß in dem Heidelberger Konvent Eberhard von Kleve mit der Leitung des Studium, Konrad Köllin, der spätere Kampfgenosse Hochstratens in Köln, mit der Lektur über die Sentenzen des Petrus Lombardus, Dionysius Grieb mit der biblischen Lektur betraut worden sei; unter den zahlreichen „studentes“ erscheint jetzt schon der 1515 (Neapel²) als Regens bestellte Michael Vehe, der als „Herausgeber des ersten deutschen Gesangbuches“ nachgewiesen wurde³; als Sententiarius wird diesmal Vinzenz Wisberg erwähnt, und ein Mitglied des Breslauer Klosters, Dominikus von Schweidnitz, ist den Heidelbergern damals zum Studium der Theologie überwiesen worden. So viel läßt sich jedenfalls daraus entnehmen, daß bei Kajetan und den Vätern des Generalkapitels die an der Heidelberger Universität bestehende Anstalt im Sinne der Beschlüsse von 1518 als eine solche an-

1) Enders S. 194 Anm. 8: Brief des jungen Dominikaners Butzer: „Lutherus in suorum Fratrum . . . synodo literariae pugnae solenni more praefectus“.

2) Reichert l. c. p. 73 sq. 149.

3) Von N. Paulus in den Hist.-polit. Blättern 110, 469 ff. (1892).

gesehen wurde, „ubi in veritate viget studium Theologiae“: denn nur solche Anstalten sollten, wie im Mai 1518 in Rom beschlossen wurde, die Ehre genießen, daß ihr Regens oder Sententiarius zu der Würde des theologischen Doktorats zugelassen werden dürften¹. Auch ist es ein Zeichen für den guten Ruf der Heidelberger Dominikanerschule, daß ein begabter und strebsamer Jüngling, wie Martin Butzer, der von seinem Landsmanne, dem alten Eiferer Wimpfeling beraten wurde, sich ihr angeschlossen hatte und nun der Disputation Luthers mit solchem Verständnis folgte, daß er schon am nächsten Tage mit dem bewunderten Bahnbrecher der neuen Theologie unter vier Augen eine freundschaftliche Unterredung hatte. Gerade er hat den Geist jener ersten Tage lebenslänglich treu bewahrt und bezeugt. Sein an den Erasmianer Beatus Rhenanus in Schlettstadt abgesandter Bericht, in dem er den wichtigsten Teil der theologischen Thesen Luthers behandelt, ist eine Hauptquelle für unsere Kenntnis der Heidelberger Disputation². So trat unter den Dominikanern zum Teil wenigstens dieselbe Wirkung zutage wie bei den Augustinern, daß die „wahre Lehre Christi, wie sie einst, von den Juden verworfen, sich an die Heiden wandte, nun von der Jugend mit Begeisterung aufgenommen, von den vorurteilsvollen Alten („opinosi illi senes“) aber zurückgewiesen wurde“³. Aber auch diese älteren Dominikaner müssen der Disputation Luthers wenigstens ernste Beachtung geschenkt und sich auch

1) Niemand soll an einer Universität zum Magisterium der Theologie zugelassen werden, der nicht als tauglich für die Stelle des Regens an einem studium generale erachtet worden sei, „ubi in veritate“ usw. Dies soll durch Examinatoren festgestellt werden, die vom Provinzial und den Diffinitoren der Provinzialkapitel zu bestellen und zu vereidigen sind und die zu berichten haben, ob der Geprüfte „sufficiens“ sei oder nicht zum Lesen der Sentenzen oder zur Leitung eines „studium, ubi in veritate“ usw. Ihr Vorschlag muß jedoch vom General oder vom Generalkapitel bestätigt werden, deren Promotionen hinwieder ohne jene Prüfung ungültig sein sollen. Reichert p. 165.

2) Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des B. Rh. Leipzig 1886, S. 106 ff. und Weim. Ausg. IX, 160 ff. Vgl. ebenda I, 350 ff.

3) Enders I, 193, 60 ff. Luther an Spalatin, 18. Mai.

als Opponenten versucht haben. Zwar wenn Butzer den Augustiner als einen Theologen schildert, der den sophistischen Umständlichkeiten, den Grillen der aristotelischen Dialektik so gründlich abgesagt, der Heiligen Schrift dagegen sich so ganz geweiht und die „in unserer Schule veralteten Theologen“ so entschieden abgelehnt habe, daß er „zu den unsrigen in einem diametralen Gegensatze sich befinde“, so könnte man dies auf sämtliche Mitglieder der theologischen Fakultät beziehen, die eben alle noch der scholastischen Methode huldigten: „Hieronymus, Augustinus und ihresgleichen sind jenem ebenso geläufig, wie den Unseren Scotus oder Tartaretus nur irgend sein können“. Wenn er dann aber fortfährt: „Das ist jener Martinus, der die Ablässe verhöhnt hat (*ille indulgentiarum sugillator*)“, mit denen wir uns bisher allzutief eingelassen haben“, so spielt er deutlich auf den zwischen Luther und dem Dominikanerorden im Ablafsstreit entstandenen Gegensatz an, und so sind denn auch mit den Worten „*nostri primores*“ die Häupter des Heidelberger Konvents, Eberhard von Kleve, Vehe, Wisberg oder Johann Baell gemeint, die Luther „mit der größten Anstrengung zu widerlegen suchten, ohne ihn jedoch mit ihren Spitzfindigkeiten um eines Fingers Breite von seiner Überzeugung abdrängen zu können“.

Da es nun auch die Heidelberger Dominikaner schon wußten, daß es Luthers Werk sei, wenn in Wittenberg jene Schulautoren alle ohne Ausnahme beseitigt wären und an ihrer Stelle die griechische Sprache, die genannten Kirchenväter und die Briefe des Apostels Paulus gelehrt würden, so konnten die römischen Oberen alsbald von ihnen alles das bestätigen hören, was sie Luther bereits im Februar zum Vorwurfe gemacht hatten.

Denn mit diesen aus Luthers Rechtfertigungsschreiben vom 31. März bekannten Anklagen stand der Inhalt der Heidelberger Thesen Luthers in unmittelbarer Beziehung, während Kajetan seinerseits als Unterlage die Thesen vom 4. September 1517 benutzt hatte. Daher hatte man bisher schon, ohne jenes Mittelglied des geschichtlichen Zusammenhanges zu kennen, beobachtet, daß die von Luther für die

Disputation vom 26. April bereitgestellten Sätze nur eine Vertiefung und gründlichere Ausführung der früheren in erster Linie „gegen die scholastische Lehre von den natürlichen Kräften des Menschen und gegen den Einfluß des Aristoteles auf die Theologie“ gerichteten Thesen darstellen: „es ist ganz dieselbe Lehre, die er, und zwar als die Augustinische, in der Güntherschen Disputation verfochten hatte“. Den 28 theologischen „conclusiones“ hatte er jetzt 12 philosophische beigelegt, die den Kampf gegen den aristotelischen Unterbau der scholastischen Theologie fortzuführen bestimmt waren und ihn, wie man auf gegnerischer Seite sofort erkannte, „mit den humanistisch gesinnten Gegnern der Scholastik zusammentreffen ließen“¹.

Ganz in ihrem Sinne wollte Luther, wie er in einem Nachwort über die Heidelberger Disputation erklärte², mit seinen Thesen dartun, daß die scholastischen Theologen aller Richtungen (*omnium scholarum sophistae*) mit einer falschen Auffassung der aristotelischen Philosophie arbeiteten und, indem sie nun ihre Vorurteile (*sua somnia*) in die unverstandenen Schriften des Griechen hineingetragen, notwendig weit von dessen Ansichten sich entfernt hätten. Aber auch bei völlig zutreffendem Verständnis des Aristoteles könne dieser nicht als Hilfsmittel für die theologische Forschung auf Grund der Heiligen Schrift dienen; nicht einmal die exakten Wissenschaften hätten einen Vorteil davon, wenn man mit der aristotelischen Terminologie spekuliere und disputiere (*nugari et cavillari*).

Der Hauptgedanke, von dem Luther ausgeht, ist die Unfähigkeit des Menschen, durch die von der Kirche so hoch bewerteten guten Werke zur Gerechtigkeit vor Gott zu gelangen, und die alleinige Rettung der von der Sünde geknechteten Menschheit durch die Gnade Christi. Gerade die Gegenüberstellung der in der Kirche herrschenden „*theologia gloriae*“ und der „*theologia crucis*“ wurde in Rom, wie das Schreiben der Ordensgenerals vom 25. August beweist³,

1) Köstlin-Kawerau I, 130. 174.

2) Weim. Ausg. IX, 170.

3) Forschungen S. 18.

peinlich empfunden. Diese Ausführungen gipfelten in der Lehre von der völligen Verderbtheit der menschlichen Natur, deren freier Wille nur zur Todsünde führt, sofern er nicht durch die göttliche Gnade auf das Gute gelenkt wird. Die Begründung seines ihm von Kajetan zum Vorwurf gemachten Angriffs auf den Semipelagianismus der Kirche war hier wesentlich vertieft und im Geiste der späteren Rechtfertigungslehre des Reformators weitergeführt¹; dagegen bedeuteten die im zweiten Teile der Disputation aufgestellten Sätze, in denen Luther die übertriebene Wertschätzung des Aristoteles durch Zurückgreifen auf andere antike Philosophen wie Pythagoras oder Anaxagoras, besonders auf die Ideenlehre Platons einzuschränken suchte, nur eben einen Versuch, der über dringenderen Arbeiten alsbald wieder aufgegeben wurde².

Wie schon aus den Anspielungen des Gabriel Venetus hervorgeht, sind die Heidelberger Thesen in Rom nach Gebühr beachtet worden: da sie ja die eigentliche Rechtfertigung auf die in dem Schreiben vom 31. März nur eben kurz angedeuteten Vorwürfe der Kurie bedeuteten, sind sie sicher von Luther selbst gleichzeitig mit den Erläuterungen zu den Ablafsthesen eingereicht worden. Zu diesem Zwecke hat er die Heidelberger Sätze noch „im Mai“ mit Begründungen versehen³, die sich auch auf zwei der philosophischen „conclusiones“ erstreckten und zwar vor allem auf

1) Über den theologischen Gehalt der Heidelberger Disputation Luthers vgl. K. Bauer in ZKG. XXI, 233 ff., der jedoch über ihren Zusammenhang mit einer von Rom aus betriebenen Einwirkung des Ordens nur Vermutungen äußerte, zu denen ich schon Forschungen S. 47, Anm. 1 u. 2 Stellung genommen habe.

2) Diese philosophischen Thesen hat später Mich. Stieffel von Eßlingen mit geistreichen Ausführungen (probationes) und zeitgeschichtlichen Bemerkungen versehen, die O. Clemen in ZKG. XXVI, 382 ff. mitgeteilt hat.

3) Diese „probationes conclusionum“ sind mit der Datierung „Mense Maio“ versehen, die man doch nicht deshalb für eine „ungenauere Zeitbestimmung“ erklären darf, weil „es natürlicher sei anzunehmen, daß sie vorher abgefaßt seien“ (Knaake in der Weim. Ausg. I 350 f.). Für Luther selbst und seinen Schüler Leonhard Beier war die vorherige schriftliche Aufzeichnung der Beweise entbehrlich.

den Satz vom 4. September 1517, der bei dem Führer der Thomisten in Rom das schwerste Ärgernis erregt hatte: daß man kein christlicher Theologe sein könne, wenn man sich nicht von der aristotelischen Scholastik freimache, oder wie Luther sich jetzt minder scharf ausdrückte: „wer ohne Gefahr mit Aristoteles philosophieren wolle, müsse zuvor sich in Einfalt der Lehre Christi hingeben (necesse est, ut ante bene stultificetur in Christo)“¹.

Wenn dann bei der Eröffnung des formellen Prozesses die Heidelberger Thesen insofern weniger Beachtung fanden als die Ablafsthesen mit ihrer Begründung, so erklärt sich dies daraus, daß Kajetan, der Urheber jener durch Staupitz an Luther übermittelten Anklagepunkte, beim Eintreffen der wieder durch Staupitz an Gabriele della Volta übermittelten Sendung Rom schon verlassen hatte und nun Silvester Prierias mit der Abfassung des Gutachtens betraut wurde, das sich aus naheliegenden Gründen allein mit den der Öffentlichkeit gegenüber weit wichtigeren Ablafsfragen befaßte.

Nach außen hin war ja schon bei der Vornahme der Heidelberger Disputation der Zusammenhang ihres Inhalts mit dem Gang des römischen Prozesses nicht erkennbar, was den Freunden Luthers unter seinen Ordensgenossen nicht unlieb gewesen sein wird. Man vermied so, daß der Zwist mit den Dominikanern sowie die tatsächlich ablehnende Haltung des Kapitels gegenüber einer maßgebenden Anforderung der höchsten kirchlichen Gewalten offenkundig wurde. Schon hatten ja die Gegner die abweichenden Meinungen Luthers über die Kraft der Ablässe als eine Auflehnung gegen die Autorität des Papstes gekennzeichnet: indem nun Luther die Ablafsfragen im engeren Sinne übergab², schien

1) Vgl. Bauer S. 250 ff. Auf seiner Kritik der Überlieferung fußend, hat O. Clemen a. a. O. S. 383 treffend darauf hingewiesen daß Knaake die beiden in den Opp. var. arg. I, 404 sq. abgedruckten „Resolutiones duarum conclusionum“ usw. zu Unrecht von der Weim. Ausg. ausgeschlossen hat.

2) Über das Verhältnis der Heidelberger zu den Ablafsthesen vgl. Bauer S. 299 ff., wo der Fortschritt Luthers über seinen früheren

er dieser Verdächtigung die Spitze abzubrechen. Außerdem wurde jenen für Luther so peinlichen Ausstreuungen gegenüber dargetan, daß sein Beschützer, der Kurfürst von Sachsen, dem Ablasshandel kein Gewicht beilege, da er doch seinen Professor hätte anweisen können, die schwachen Seiten der Ablassprediger und ihrer Hintermänner bei dieser Gelegenheit gründlich darzulegen und Tetzels Frankfurter Thesen zurückzuweisen. Aber da der Inquisitor sich seither anscheinend zurückgehalten und ja auch tatsächlich jenen „processus inhibitorius“ der Mainzer Räte nicht in die Hand bekommen hatte, so konnte man ihn sehr wohl für diesmal aus dem Spiele lassen. Endlich hatte ja Luther durch Veröffentlichung seiner deutschen Schrift über „Ablass und Gnade“ wie durch die Bereitstellung seiner „Resolutiones“ auf diesem Gebiete hinlänglich seinen Standpunkt wahrgenommen. So mußte es vielmehr den Eindruck vornehmer Ruhe und wissenschaftlicher Überlegenheit machen, wenn er mit einer umfassenden Darlegung der spekulativen Grundlagen seiner Theologie vor Angehörigen des eigenen wie des ihm verfeindeten Ordens und vor dem Forum einer angesehenen Hochschule sich rechtfertigte, während seine Gegner ihn schon als einen unwiderruflich dem Scheitern verfallenen Irrlehrer verschrien.

Standpunkt hinaus, besonders in Entwicklung seiner Rechtfertigungslehre (S. 321 ff.) nachgewiesen, aber auch die Berührungspunkte der beiden Schriften (S. 317 ff.) aufgezeigt werden.

ANALEKTEN.

Zur Überlieferung von Bernward und Benno.

Von

Paul Lehmann.

I.

Unter den mannigfaltigen Erzeugnissen der künstlerischen Tätigkeit Bernwards († 1022) von Hildesheim¹ befanden sich nach Thangmars, seines alten Lehrers, Berichte auch mehrere kostbare Kelche. Der vertrauenswürdige Biograph des Bischofs erzählt²: *Calices nichilominus plures, et unum ex onichino, alterum vero crystallinum mira industria composuit. Adhuc autem unum aureum, valentem libras viginti publici ponderis, ex purissimo auro in usum ministerii conflavit.*

Erhalten scheint sich von diesen Stücken keines zu haben, der bis ins 19. Jahrhundert in Hildesheim gezeigte „Bernwards-Kelch“ ist unzweifelhaft eine viel jüngere Arbeit, und was mittelalterliche Quellen über die Kelche erzählen, ist nicht so glaubhaft und anschaulich, dafs es uns für den Verlust der Originale einigermaßen entschädigte. Hatte Thangmar nur von dreien gesprochen, so wufste der Abt Theoderich († 1205) schon von sechs Kelchen, und ein Dichter preist Bernward mit den Worten:

*Calices nam octo conflavit industria mira*³.

1) Vgl. St. Beifsel, Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Hildesheim 1895.

2) MG. SS. IV 761.

3) Vgl. H. A. Lüntzel, Der heilige Bernward, Bischof von Hildesheim. Hildesheim 1856, S. 55.

Auf zwölf aber steigt die Zahl in folgender Aufzeichnung ¹:
Isti sunt calices S. Bernwardi, quos fecit diebus vite sue.

(1) *Primo fecit unum de onichino lapide precioso. (2) Item unum de crystallo lucidissimum et ignorantur ubi sunt. (3. 4) Item duo in ecclesia maiori ad Beatam Virginem* ². *Duo ad S. Michaellem* ³. *de quibus (5) unus et optimus inpignoratus est ad S. Godehardum* ⁴ *pro ducentis marcis puri argenti, ornatus undique per totum lapidibus preciosis; (6) alium vero adhuc habemus, habens in pede figuras IIII ewangelistarum. (7) Septimus vero de auro puro habetur in Hersvelde* ⁵ *mire magnitudinis, similiter cum lapidibus preciosis per Udonem comitem ibidem nactus. (8—10) octavus, nonus, decimus inpignorati sunt; unus ad S. Martinum in Brynswik* ⁶ *pro ducentis marcis argenti wichte und witte, secundus in Rychenberge* ⁷ *pro decem florenis Renensibus, tercius est in Novo opere Gosslarie* ⁸ *pro duodecim florenis Renensibus.*

Duodecimus in Renshusen ⁹ *in villa nostra habetur per Conradum de Stenberch, abbatem, illuc portatus, quando habuit villam in possessione post resignacionem abba<tie>, ut estimo* ¹⁰. *Si plures calices Bernwardi inveniuntur, non sum certus.*

Überliefert ist diese Liste auf fol. 3^v des Codex Latinus 27045 der K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München, der bis vor einiger Zeit dem K. B. Allgemeinen Reichsarchiv gehört hat und wohl seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in München liegt. Die geschichtlichen Notizen, mit denen das nur 10 Blätter umfassende Papierbüchlein angefüllt ist, stammen alle von ein und derselben Hand des 15./16. Jahrhunderts und weisen auf St. Michael in Hildesheim. Zu Beginn liest man ein Fraternitätsverzeichnis dieses Benediktinerklosters, dem der Schreiber angehört hat, man findet kirchliche Gemeinschaften ¹¹

1) Zuerst veröffentlicht von K. Grube im St. Bernwardusblatt (Hildesheim) 1888, S. 384f. Da Grube nur eine deutsche Übersetzung des Stückes gegeben hat und der Aufsatz den Forschern außerordentlich schwer zugänglich ist, gebe ich den Bericht noch einmal und zwar in der lateinischen Originalfassung wieder.

2) Domkirche in Hildesheim.

3) Benediktinerkloster in Hildesheim.

4) Benediktinerkloster in Hildesheim.

5) Harsefeld bei Stade, Benediktinerkloster in der Diözese Bremen.

6) Pfarrkirche zu St. Martini in Braunschweig, Diöz. Hildesheim.

7) Augustinerchorherrenstift Riechenberg bei Goslar, Diöz. Hildesheim.

8) Benediktinernonnenkloster Neuwerk bei Goslar, Diöz. Hildesheim.

9) Renshausen.

10) Konrad von Steinberg wurde etwa 1330 Abt des Michaelsklosters, mußte 1348 resignieren und starb 1348.

11) Zumeist Benediktiner-, aber auch Dominikaner- und Franziskanerkonvente, Pfarrkirchen und weltliche Stifte.

von Köln, Liesborn, Korvey, Lüneburg, Harsefeld, Oldenstadt, Wienhausen, Hildesheim, Escherde, Wülfinghausen, Minden, Braunschweig, Gandersheim, Fulda, Hersfeld, Berge, Magdeburg, Merseburg, Meißen, Seligenstadt, Johannisberg im Rheingau, Nürnberg, Altaich, Ringelheim, Ilsenburg u. a.¹, schliesslich die Hildesheimer Schustergilde genannt. Fol. 3^r hat der Mönch mit allerlei annalistischen Aufzeichnungen bedeckt. Zumeist sind es — nicht immer richtige — Todesdaten Hildesheimer Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts, auch die Schlacht bei Grohnde (1421) und der Hildesheimer Besuch des Kardinals Nikolaus von Kues (1451) sind vermerkt. Das jüngste bestimmte Datum lautet: *Anno domini M^oCCCC^oLXI obiit Henningus Rutenberch.* Dann kommt der Mönch auf seine eigenen Ahnen zu sprechen. Sein Großvater starb 1405, die Großmutter (Mechtildis) 1428. Großvater und Vater hießen Henning Spedel. Der Schreiber gehörte also der in Hildesheimer Urkunden nicht selten begegnenden Familie Spedel an und dürfte am Ende des 15. Jahrhunderts gelebt haben.

Größeres Interesse als dieses alles kann gewifs das oben veröffentlichte Verzeichnis der Bernwardkelche beanspruchen.

Die ersten beiden Gefäße sind vermutlich die bereits von Thangmar beschriebenen, das siebente soll nach einer von Lüntzel² herangezogenen Vita Bernwardi durch den Hildesheimer Kanonikus Grafen Heinrich von Stade († um 1087) nach Harsefeld gebracht sein, wo es im Jahre 1630 eingeschmolzen wurde. Mit dem *Udo comes*, den unsere Aufzeichnung als Verschlepper des Kelches bezeichnet, wird der so benannte Vater († 1082) Heinrichs von Stade gemeint sein. Über die anderen Stücke liefse sich vielleicht etwas aus den Rechnungsbüchern der als Eigentümer oder Pfandinhaber bezeichneten Klöster und Kirchen ermitteln. Dafs Spedel die Nachrichten erfunden hätte, ist nicht anzunehmen, da sie seinem Kloster wenig zur Ehre gereichen. Andererseits aber darf man nicht meinen, dafs es sich um echte Bernwardsarbeiten gehandelt hätte. Der Mönch berichtete nur eine der Legenden, die sich im Laufe des Mittelalters an Bernwards künstlerisches Schaffen geknüpft hatten.

II.

Wohl das merkwürdigste Stück des Büchleins ist die auf fol. 4^v — 9^r stehende Vita Bennonis.

1) Einige Namen konnte ich nicht recht entziffern, da die Buchstaben zum Teil verwischt sind.

2) A. a. O. S. 55.

Die Literatur über den 1523 heilig gesprochenen Bischof Benno von Meissen (1066—1106) ist so groß und doch zumeist so wenig ergiebig für die Wissenschaft, daß man es begreift, warum O. Langer, der sich um die Kritik der Bennoüberlieferung große Verdienste erworben hat¹, im Jahre 1906 einen Aufsatz² mit dem Seufzer „Benno — und keine Ende?!“ überschrieb. Trotzdem ist das Thema noch nicht als erschöpft anzusehen. Erst kürzlich erschienen³ als Münchener Dissertation von Joh. Kirsch „Beiträge zur Geschichte des hl. Benno, Bischofs von Meissen (1066—1106)“, die manches Neue bieten⁴. An diese Arbeit möchte nun auch ich einige Bemerkungen knüpfen, die ich früher gemacht haben würde, wenn nicht das Erscheinen der Abhandlung Kirschs bevorgestanden hätte.

Ehe ich die Dissertation kannte, war mir aufgefallen, daß die Bennoforschung die Münchener Handschriften lat. 27044 und 27045 befremdlicher Weise übersehen hatte. Nun, nachdem sie Kirsch befriedigend untersucht hat, kann ich mich bei ihrer Besprechung kurz fassen. München lat. 27044 stammt aus dem 14. und 15. Jahrhundert und enthält eine Aufzählung von Wundern, die am Grabe Bennos in Meissen seit der Zeit des Bischofs Withego (1266—1293) geschehen sein sollten. Als Zeugnis für die große Verehrung, die Benno schon frühzeitig, lange vor seiner Kanonisation, in seiner Diözese genossen hat, ist die Liste nicht unwichtig, auf die Lebensgeschichte des Heiligen aber wirft sie kein neues Licht. Mehr könnte man von der zweiten Handschrift erwarten, da sie ja, wie eingangs erwähnt, eine Vita des Bischofs bringt. Bei näherem Zusehen verflüchtigt sich jedoch der unmittelbare historische Gehalt der Schrift ganz und gar. Die an und für sich schon recht dürftige Vita ist um 1500 mit Hilfe von Geschichtswerken konstruiert worden, die über Benno selbst nichts oder — wenn wir vorsichtig das

1) Kritik der Quellen zur Geschichte des h. Benno, vornehmlich der Vita Bennonis: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen I. 3 (1884), S. 70—95; Bischof Benno von Meissen, sein Leben und seine Kanonisation: a. a. O. I, 5 (1886), S. 1—38, II (1890), S. 99—144.

2) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen VII, 122—126.

3) Bamberg <1911>.

4) Der Untersuchung ist im allgemeinen ruhige und richtige Beurteilung der Sachlage nachzusagen. Kritik im einzelnen zu üben ist hier nicht meine Aufgabe, jedoch will ich wenigstens Kirschs Literaturangaben ergänzen: O. Langers Aufsatz von 1906; O. Clemen, Zur Kanonisation Bennos: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde XXVIII (1907), S. 115f.; Felician Gefs, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1. Band 1517—1527 (Leipzig 1905).

Fehlen einer benutzten Vorlage annehmen — so gut wie nichts berichteten¹. Gleichwohl ist die Handschrift wertvoll, da sie sich als eine der Hauptquellen der von Hieronymus Emser 1512 veröffentlichten Lebensbeschreibung erweist. Die vielen wörtlichen Übereinstimmungen zeigen mit Bestimmtheit, daß der junge Münchener Kodex jener *antiquissimus libellus* ist, der Emser nach seinem eigenen und Johann Hennigs Bericht aus Hildesheim zur Verfügung gestellt war. Das Büchlein sollte auf wunderbare Weise dort im Michaelskloster gefunden worden sein, und tatsächlich stammt der Monacensis, was ich schon im I. Abschnitte gezeigt habe, aus dieser hildesheimischen Benediktinerabtei; er stammt im eigentlichen Sinne des Wortes daher, er ist dort entstanden². Ja wahrscheinlich steht die Vita in unmittelbarem Zusammenhang mit den von Meissen ausgehenden Kanonisationsbestrebungen und ist erfunden, nicht gefunden.

Zu dieser Hildesheimer Fälschung kommt nun ein anderer Versuch hinzu, durch den ebenfalls der Bennoüberlieferung nachgeholfen werden sollte. Er ist Langer und Kirsch unbekannt geblieben, obwohl sie beide ein Buch, in dem davon zum ersten Male die Rede ist, verschiedentlich benutzt haben. Vor dem II. Bande³ seiner „*Scriptores rerum Brunsvicensium*“ spricht G. W. Leibniz (1710) des Längeren von einer Handschrift saec. XIII, die noch jetzt als Codex Aug. 56. 20. 8⁰ in Wolfenbüttel liegt. Nach O. v. Heinemanns Kataloge enthält sie fol. 1—4^v *Bennonis episcopi Misnensis libellus vel epistola de conscribendis epistolis*, fol. 4^v — 17^v *Eiusdem expositiones breves super evangelia dominicalia*. Bekommen wir damit wirklich Belege für Bennos literarische Tätigkeit? Ebenso wie Leibniz und v. Heinemann hat es B. Pez geglaubt, als Werk des Meissener Bischofs hat er 1729 den Briefsteller herausgegeben⁴. Dann ist dieser wie der andere Text unbeachtet geblieben, bis in der Mitte des 19. Jahrhunderts L. Rockinger⁵ die *Rationes dictandi Benno* entzog.

Auf Benno hatten folgende Einträge⁶ gewiesen:

1) Vgl. Kirsch S. 87—93.

2) Vgl. oben.

3) *Introductio*, p. 34 sq.

4) *Thesaurus anecdotum* VI, 264—278.

5) Über Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen, München 1855, Note 62; Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, München 1863 (Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte IX), S. 49—52, Ausgabe ebenda S. 53—94.

6) Ich habe die Handschrift selbst untersucht, außerdem Photographien und freundliche Mitteilungen von Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. G. Milchsack benutzt.

Der Briefsteller beginnt fol. 1^r mit EGO BENNO MISNENSIS (rot, grün umrändert); auf dem linken Rande derselben Seite steht quer zur Textschrift HIC BENNO SAXO NATVS DE WOLDENBERG COGNOMINATVS (grün); fol. 65^v oben auf einer nur mit Federproben bedeckten Seite, die auf [Ovidius] de nuce folgt, SANCTVS BENNO MISNENSIS (grün), am rechten Rande quer zum vorigen BENNO BENNOPOLITANVS QVONDAM PATER REVERENDO IN CHRISTO DOMINO ANNONI COLONIENSI ARCHIEPISCOPO SEGEBERTO QVOQVE ABBATI BENNOPOLITANO FORIS CIVITATEM SALVTEM (rot); von der gleichen Hand stammen auf fol. 5^r die Kapitelüberschriften S. BERNWARDVS (grün) und S. IOHANNES (grün) in der ‚Expositio super ewangelia‘ und die Bemerkung auf fol. 17^v ANNO DOMINI CCCCLXXVII FVNDATVR BENNOPOLIM NVNC HILDENESHEIM NVNCVPATA TEMPORE TIBERII CESARIS (rot)¹. Sämtliche Einträge sind mit Majuskeln geschrieben, die einen recht jungen Eindruck machen; von den Schreibern, die im 13. Jahrhundert die verschiedenen Teile des Kodexes angefertigt haben, rühren sie gewißlich nicht her, und ebensowenig sind sie als berechtigte Ergänzungen und Erklärungen der ihm ursprünglich fehlenden Werktitel aufzufassen.

Wie L. Rockinger überzeugend nachgewiesen hat, steht im Guelferbytanus als Eingang des Briefstellers fälschlich *Ego Benno Misnensis*, der wahre Verfasser ist Hugo Bononiensis, der die Rationes (nach 1119) schrieb, als Benno bereits tot war. Die italienische Herkunft des Traktates ist durch die Veränderung der Anfangsworte keineswegs genügend verdeckt, da innerhalb des Textes noch mehrfach von italienischen Persönlichkeiten die Rede ist. An einzelnen Stellen scheinen die Beispiele allerdings auf deutsche Verhältnisse übertragen zu sein. Bereits der Schreiber des 13. Jahrhunderts gebrauchte nie *bononiensis* usw., sondern immer (elfmal) *boemsis* (= *Boemensis*) oder *beemsis* (= *Beemensis*). Eine etwas spätere Hand korrigierte das zu *beomsis* oder *beemsis* oder *böemsis* und das ursprüngliche *mutinensis* usw. (zweimal) zu *missinensis* usw. Dafs hinter der Lesart erster Hand *Boemensis* eine Interpolationsabsicht zu suchen ist, bezweifele ich, auch der von Rockinger benutzte Pommersfelder Kodex zeigt ähnliche, einem Deutschen naheliegende Verschreibungen. Dagegen könnte man vermuten, dafs der jüngere Korrektor einen Hinweis auf Meissen schaffen wollte, als er *Missinensis* für *Mutinensis* einsetzte. Was die Veränderungen von *Boemensis* sollen, ist nicht klar. Hier und da ist *Benomensis* aufzulösen, so dafs man sich an Bennopolis (Hildesheim) und Benno erinnert fühlt. Anscheinend — bestimmt zu entscheiden

1) Das untere Drittel dieses Blattes ist leider abgeschnitten.

vermag ich nicht — sind die Korrekturen älter als die Bennoeinträge. Fand der Schreiber der *Ego Benno Misnensis* sie schon vor, so konnte er leicht an sie anknüpfen, als er den Brieftraktat fälschlich oder fälschend Benno von Meissen zuschrieb.

Nicht minder unberechtigt war es, die in der Wolfenbüttler Handschrift sich anschließenden Lectionärerklärungen unter Bennos Namen gehen zu lassen. Hierin irrte sich selbst Rockinger, behauptete er doch sogar¹, dafs auf das Werk Hugos von Bologna „verschiedene kleinere und gröfsere Schriften des Bischofs Benno von Meissen“ folgten. Da aber die übrigen Bestandteile des Manuskriptes Werke von Cicero, Prudentius, Theodul, Ovid, Henricus Francigena, Anselmus Cantuar, Plato u. a. sind, kommt für Benno überhaupt nur die Expositio der Evangeliarlectiones in Frage. Anfänglich war dieser Text von dem Liber dictaminum Hugos durch eine leere Zeile getrennt, eine Überschrift fehlte. Jetzt steht auf dieser Zeile von neuerer Hand (frühestens saec. XVI) *Bennonis expositio super evangelia dominicalia*. Die Schuld an dieser Überschrift hat wohl der darüber hinter dem Schluss des Briefstellers vorgefundene *Sanctus Benno*. In Wahrheit sollte dieser Eintrag nur auf die erste Lektionserklärung bezogen werden, als Autoren der beiden folgenden Abschnitte waren ja S. Bernward und Johannes bezeichnet², das Ganze also als ein Sammelwerk charakterisiert.

Dafs nun selbst blofs ein einzelnes Stück von Benno und Bernward herrührte, ist bei der Farblosigkeit des Textes nicht festzustellen. Viel Wahrscheinlichkeit hat die Annahme nicht für sich.

Auch die übrigen Bennoeinträge müssen mit grossem Mißtrauen betrachtet werden. Zu der angeführten Briefadresse auf fol. 65 ist zu sagen, dafs die Münchener Vita und ihr folgend Emser von einem innigen Freundschaftsverhältnis zwischen Benno von Meissen und Anno von Köln sprechen³, andere und glaubhaftere Zeugnisse jedoch nicht vorliegen. Unmöglich ist eine nähere Behanntschaft der beiden Kirchenfürsten nicht, da Anno zu einer Zeit Propst in Goslar war, als Benno vielleicht schon als Kanonikus desselben Stiftes dort lebte. Und auch zu Sigbert, der als dritter Abt dem Hildesheimer Michaelskloster vorgestanden hat und etwa 1079 gestorben ist⁴, könnte Benno vom Goslarer Aufenthalte her Beziehungen gehabt haben. All

1) Briefsteller und Formelbücher S. 51.

2) Bei den übrigen Stücken sind die für Überschriften freien Räume nicht ausgefüllt.

3) Vgl. O. Langer, Kritik S. 85f. und J. Kirsch S. 21f.

4) Vgl. Vaterländ. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen 1842, S. 434.

das soll zugegeben werden, trotzdem ist die ganze Adresse deshalb wenig vertrauenerweckend, weil das Schreiben angeblich an den Kölner Erzbischof und den Hildesheimer Abt zugleich gerichtet war, und weiterhin, weil sich Benno darin als Hildesheimer (*Bennopolitanus*) ausgibt. Über eine etwaige Wirksamkeit in Hildesheim schweigen nämlich sowohl die zeitgenössischen wie auch die späteren unverdächtigen Geschichtsquellen vollständig. Ebenfalls wissen sie nichts über die Herkunft des Heiligen zu melden, während der Guelferbytanus ihn aus dem Geschlechte Woldenberg stammen läßt. Erst als der Kanonisationsprozess im Gange war, tauchte, und zwar erst spät, die Nachricht auf, daß Benno ein Woldenberger Grafensohn gewesen, in Hildesheim aufgewachsen, dort Benediktiner und schliesslich Abt geworden wäre. Eine neue Stütze für diese Angaben können wir in den Bemerkungen der Wolfenbüttler Handschrift nicht sehen, zumal deren Glaubwürdigkeit durch die unrichtige Autorbezeichnung der *Rationes dictandi* stark erschüttert ist. Gerade dieser Versuch, Benno als Schriftsteller zu zeigen, legt die Annahme nahe, daß die sämtlichen Notizen zur Unterstützung der Meißener Bennoverehrer gemacht wurden. Entstanden sind sie in Hildesheim. Denn auf fol. 82 liest man noch gerade *Ascelinus presbiter sancti Michaelis Hildeneshemensis* und, wie schon bemerkt, auf fol. 17^v *Anno domini CCCCLXXVII fundatur Bennopolim, nunc Hildenesheim nuncupata, tempore Tiberii Caesaris*. Diese Notiz erheischt, da sie auch von dem Bennoschreiber stammt, noch unsere Aufmerksamkeit. Der Gründungsbericht ist natürlich fabulös¹, aber alten Datums. Schon in den Hildesheimer Annalen des 12. Jahrhunderts hat eine freilich jüngere Hand zum Jahre 577 bemerkt *Bennopolim fundatur Hildens. civitas*². Am ausführlichsten wird die Legende von einer Handschrift saec. XII (?) des Michaelsklosters erzählt, die jetzt in der Trierer Dombibliothek aufbewahrt wird³: *Anno domini 577 tempore Tiberii Caesaris Bennopolim fundatur Hildenshemensis civitas. Ubi tamen aliqui volunt quod civitas Bunnopolis ante illud tempus iam diu fuerit, asserentes, quod edificata sit a quodam Macedone nomine Buno vel Bunno eo tempore, quo Saxones Turingos expulerunt de terris suis post obitum Alexandri Magni, et sic nominata est Bunnopolis, sicut in aliquibus libris invenitur. Postmodum autem per reges et principes*

1) Vgl. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim I (1858), S. 417 f.

2) Vgl. die Ausgabe von G. Waitz in den *Scriptores rer. Germ. in usum scholarum* ed. (1878), p. 8.

3) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 606 f.

Christianorum destructa, iterum postmodum per Bennonem et Hildonem, domicellos Frisionum, tempore Tiberii et Mauricii imperatorum est instaurata et cetera.

Ist demnach der Autor der Bemerkungen im Guelferbytanus von der Erfindung dieser Fabel freizusprechen, so doch nicht von der absichtlichen Verbreitung. Es dürfte kein Zufall sein, daß im gleichen Bande Benno und Bennopolis vorkommen. Wie Emser wird der Schreiber den Namen des Heiligen von Bennopolis¹ abgeleitet haben. Daß Emser die Handschrift selbst benutzt hätte, möchte ich nicht behaupten. Die Einträge sind vielleicht sogar erst zwischen 1512 und 1523 gemacht, um für gewisse in Emsers Vita zu findende Behauptungen quellenartige Belege zu geben.

1) Woher der Name Bennopolis für Hildesheim kommt, kann und braucht hier nicht erörtert zu werden. Zum erstenmal kommt er meines Wissens in einem (echten?) Privileg Bernwards bei Thangmar (MG. SS. IV 780, 33) vor.

NACHRICHTEN.

135. *Analecta Bollandiana*, 30, 1911, Heft 2 und 3. A. Poncelet veröffentlicht p. 137—251 den *Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum bibliothecarum Neapolitanarum* (Nationalbibliothek; Bibl. Brancacciana; Bibl. Oratoriana; Hauptarchiv) und teilt daraus mit: S. Mauri martyr is Afri translatio Lavellum, auctore Jacobo de Venusio und Miraculum S. Leonardi. — Ch. van de Vorst, p. 252—289, Saint Phocas, untersucht die Legenden des Heiligen und zeigt, daß nicht verschiedene Persönlichkeiten zu unterscheiden sind, sondern alle Legenden sich entwickelt haben aus der Erzählung von dem Gärtner Phokas von Sinope, dessen Martyrium Asterius von Amasea beschrieben hat; er publiziert 2 Viten des Heiligen und einen Teil des von Andreas Libadenos (XIV. Jh.) geschriebenen Panegyrikus. Sehr interessant sind die Bemerkungen über das Fortleben antiker Vorstellungen im Phokaskult. P. Peeters, p. 290—295 publiziert die armenische Legende in lateinischer Übersetzung. — P. Peeters p. 296—306 publiziert eine arabische *Narratio de inventione ossium sanctorum Valerii episcopi, Vincentii diaconi et Eulaliae virginis*, die in der Kathedrale von Monembasia im Peloponnes verehrt wurden, und zeigt, wie diese spanischen Heiligen zu ihrem Kult im Osten kamen. — Fr. von Ortroy, p. 307—315 bespricht die Werke des Antonius von Padua und beweist, daß seine *Sermones dominicales* 1226 in Limoges verfaßt wurden, und nicht in Padua, wohin er erst Ende 1229 gekommen sei. — H. Delehaye, p. 316—320 kommentiert eine jetzt in Braunsberg befindliche griechische Inschrift vom Jahre 488, in der berichtet wird, daß der Bischof von Zenopolis Firminianus zu Ehren des hl. Märtyrers Sokrates eine Wasserleitung errichtet habe; welches Zenopolis gemeint ist, ist nicht sicher zu bestimmen; über den Märtyrer Sokrates ist nichts bekannt. — p. 321—389: *Bulletin des publications hagiographiques*. — Beigegeben sind ein Nekrolog auf den Bollandisten Ch. de Smedt († 5. März 1911) mit Porträt und von Ul. Chevaliers *Repertorium hymnologicum, Supplementum alterum* Bogen 14—17. G. Ficker.

136. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 25, 1911, 1. Heft. 1. Abt.: Archäologie, S. 3—18: A. de Waal, In der Prätextat-Katakombe, wenn nicht Taufe Christi, nicht Dornenkrönung, was dann? bespricht und verwirft die Deutungen des unter dem Namen „Dornenkrönung Christi“ am bekanntesten gewordenen Bildes in der Prätextat-Katakombe und macht Vorschläge zu besserer Deutung; der interessanteste ist jedenfalls, es aus dem Mithraskult zu erklären. — S. 19—25: Fr Witte beschreibt einen in Köln gefundenen eucharistischen Löffel in der „Sammlung Schnütgen“, den er für altchristlich hält; er zeigt das Bestreben, das älteste Christentum in Köln als bedeutender hinzustellen, als es gewesen ist. — S. 44—58: J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie (darin u. a. Bericht über die Ruinen des altchristlichen Klosters Apa Jeremia bei Sakkära in Ägypten.)

2. Abt. Geschichte: S. 3—26: Ant. Naegele, Aus dem Leben eines schwäbischen fahrenden Scholaren im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Briefe und Akten zur Biographie des Dr. Daniel Mauch aus Ulm, Domscholasticus in Worms (gibt viel neues Material an; beschreibt Mauchs erste Studien- und Wanderjahre 1520—1525). — S. 27—41: A. Zimmermann beginnt Artikel „Zur Reformation in Schottland“ und legt hier in bekannter „Objektivität“ die tieferen Gründe der schottischen Reformation und ihrer treibenden Faktoren dar. — In den kleineren Mitteilungen zeigt W. Wilbrand S. 42—49, dafs Ambrosius Plato nur indirekt benutzt hat; P. M. Baumgarten veröffentlicht S. 49—54 die Nova Cancellariae Regula pro Subscriptionem Constitutionum Apostolicarum vom 15. April 1910 und einen Bericht über die Einsetzung und erste Feier des Festes Cathedrae Sancti Petri Romae 1556; J. Ostoya-Mioduszevska S. 55—65 registriert die Correspondance des Cardinaux avec la maison des Radziwill de 1548 à 1729 nach der Handschrift der Petersburger Kaiserlichen Bibliothek Nr. 226 und teilt die auf die Konversion der Radziwills bezüglichen Stücke mit. *G. Ficker.*

137. Revue bénédictine 28, 1911, 2. Heft: D. de Bruyne, La finale marcionite de la lettre aux Romains retrouvée p. 133—142 ist durch Funde in Florentiner und Münchner Handschriften in die Lage versetzt, die sich unmittelbar an Röm. 14, 23 anschließende Grufsformel und Doxologie auf Marcion und die lateinische Übersetzung auf einen Marcioniten zurückzuführen; auch die Capitulatio in 51 Sektionen geht auf einen Marcioniten zurück. Eingehend wird das Zeugnis des Origenes erklärt. A. Wilmart, Les versions latines des sentences d'Évagre pour les vierges p. 143—153 publiziert aus einem aus Silos stammenden

Manuskript der Nationalbibliothek (N. Acq. lat. 239, X. s.) eine von der bisher bekannten verschiedene Übersetzung der griechisch nicht erhaltenen „Epistola ad virginem“ (Anfang des 5. Jhs.) und zeigt, welche Bedeutung diese Regeln für das vorbenediktinische Mönchtum haben. — G. Morin, *Étude d'ensemble sur Arnobe le jeune* p. 154—190 erhebt aus den Schriften des Arnobius (Psalmekommentar, *Libellus ad Gregoriam*, *Praedestinatus*, *Conflictus*), was für seine dogmatischen und ethischen Anschauungen, für seine Sprache, für das gottesdienstliche Leben zu seiner Zeit, für den von ihm gebrauchten Bibeltext charakteristisch ist. — U. Berlière, *Lettres de Bénédictins de St.-Maur*, p. 191—220 (aus den Jahren 1722—1802; darunter Schreiben an und von Montfaucon usw.). — G. Morin, *Un nouveau feuillet de l'Itala de Freising* (MS r des épîtres Paulines) p. 221—227 publiziert das auf dem Buchdeckel von Clm 28 135 gefundene Blatt (2Kor. 5, 1—6, 31 VI. s.); er verzeichnet auch die patristischen Stücke dieser Handschrift. — A. Wilmart, *La lettre LVIII de Saint Cyprien parmi les lectures non bibliques du lectionnaire de Luxeuil* p. 228—233 verzeichnet die Textvarianten des im Lektionar von Luxeuil (Paris. 9427) sich findenden Briefes Cyprians und die 5 übrigen dort enthaltenen außerbiblischen Lektionen. *G. Ficker.*

138. *Revue des questions historiques* 89. Bd., 1911: P. Allard, p. 385—413 behandelt in seiner Abhandlung über *Les origines du servage* die Zeit der Völkerwanderung und zeigt, daß durch sie alle Ansätze der römischen Gesetzgebung zu einer Verbesserung der Lage der Sklaven wieder zunichte gemacht wurden. — E. Rodocanachi p. 414—432 kennzeichnet auf Grund von Archivalien, besonders von Inventarverzeichnissen *Le luxe des cardinaux romains de la Renaissance* (unter Julius II. und Leo X.), wie er sich zeigte in der Ausstattung ihrer Paläste, ihren Kleidern, ihren Gastmählern. — P. 433—458: A. Auzoux, *Une campagne sur les côtes de l'Inde au début de la révolution* (1791—1792). — P. 459—484: H. de Reinach *Foussemagne, Las Cases*. — P. 485—502: *Lamennais d'après ses correspondants inconnus 1809—1815*. — P. 526—538: Fern. Cabrol, *Courrier Anglais* (Literatur über Kirchengeschichte 1910/1911). — P. 539—563: M. Besnier, *Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine*. — P. 564—587: Fern. Cabrol, *Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie*. — P. 588—605: R. Schneider, *Bulletin de l'histoire de l'art*. — P. 606—624: E.-G. Ledos, *Chronique*. — P. 625—644: A. Isnard, *Revue des recueils périodiques (français)*. *G. Ficker.*

139. *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige*. N. F. 1, 1911 (der ganzen Folge 32. Bd. 1. Heft). P. Lindner eröffnet

die Neue Folge mit einem alphabetischen Verzeichnis der deutschen Benediktinerabteien vom 7.—20. Jahrhundert, S. 1—50 (leider ohne spezielle Quellenbelege). — Fern. Cabrol S. 51—64 skizziert zum Millennium von Cluny die Geschichte und Bedeutung der Abtei. — E. Tomek, S. 65—84 gibt einen Überblick über die Reform der deutschen Klöster vom 10.—12. Jahrhundert. — Jos. Krauter, S. 85—103 schildert die Beziehungen des Abtes Bernhard Lidl von Mondsee zur Universität in Salzburg. — S. 104—109: Ambros Sturm, Rechenrätsel in alten Klosterschulen. — S. 110—131 Notk. Curti, Karolingische Kirchen in Graubünden (Münster, Impedinis, Disentis). — S. 132—139: Marian Gloning, Die Gründung des Klosters Fürstenfeld. Ein Beitrag zur legendären Geschichtschreibung. — S. 140—153: Joh. Maring, Kurie, Episkopat und Mönchtum im Mittelalter (Referat über Gg. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Stuttgart, 1910). — S. 154—164: Kleine Mitteilungen. — S. 165—188: Literarische Umschau. — S. 189—196: Zur Ordenschronik. *G. Ficker.*

140. Internationale kirchliche Zeitschrift (Neue Folge der „Revue internationale de Théologie“) 1, 1911, Nr. 2: A. Thürlings, S. 145—160 zeigt in einer „der Priester“ überschriebenen Ausschau, dafs in der römischen Kirche von allgemeinem Priestertum des Urchristentums nichts vorhanden und dafs auch Pius X. trotz religiöser Ansätze dem Zwange des Systems erlegen sei. — E. Michaud charakterisiert S. 161—168 das Verhältnis des Generals Alexander Kiréeff zum Altkatholizismus nach dessen in der Revue internationale de Théologie erschienenen Artikeln. — Dr. Steinwachs S. 169—186 schildert die vom Altkatholizismus ausgegangenen Unionsbestrebungen (besonders die Tätigkeit der ersten Unionskonferenz in Bonn 1874). — Ed. Herzog S. 187—209 beendet seine Besprechung der kirchlichen Tätigkeit Pius' X. und zeigt, wie sich in ihr der päpstliche Absolutismus verkörpert. — E. Michaud S. 210—217 illustriert an zahlreichen Beispielen den Dilettantismus in der Theologie. — Menn, S. 218—235: Dr. Wilhelm Tangermann (Victor Granvella) 1815—1907 als Schriftsteller. — M. Kopp S. 236—266: Die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten (Nr. 25—29: über Ethik, die äufsere Rechtsordnung und Einrichtung des Altkatholizismus usw.). — In der Kirchlichen Chronik S. 267 bis 274 werden u. a. Auszüge aus dem inkriminierten Artikel des Prinzen Max von Sachsen mitgeteilt. *G. Ficker.*

141. H. Appel, Kurzgefaßte Kirchengeschichte für Studierende. Besonders zum Gebrauch bei Repetitionen. Teil 3: Die neuere Kirchengeschichte. 1. Hälfte. Geschichte der Refor-

mation und Gegenreformation. Mit verschiedenen Tabellen und Karten. Leipzig, Deichert 1911 (VIII. 208 S.) 8°. 2 Karten. M. 3, geb. M. 3,60. Es steht zu hoffen, daß diese Exzerpte, die reichhaltig und sorgfältig gearbeitet sind, den Studenten gute Dienste leisten werden. *G. Ficker.*

142. Johannes Paust, Zur Geschichte des Christentums. Proben kirchengeschichtlicher Darstellungen für Schule und Haus. (Aus deutscher Wissenschaft und Kunst.) Leipzig und Berlin, Teubner, 1910 (155 S.). Geb. 1,20 M. — Paust vereinigt in dem Bändchen Stücke aus den Werken von Sohm, von Soden, Möller, von Schubert, Jülicher, Harnack, Hanck, Georg Kaufmann, von Hase, Pfeiderer, Eucken, von Bezold, von Ranke, Berger, Hausrath, Tröltzsch, Karl Müller, Stephan, Sell, R. Seeberg, Warneck, Uhlhorn, Pfannmüller. Die Texte, die teilweise gekürzt sind, beginnen mit einer Darstellung der Zeit, in die das Christentum eintrat, und berücksichtigen am Ende noch einige Erscheinungen des 19. Jahrhunderts. Im allgemeinen traf Paust eine gute Auswahl. Kurze Bemerkungen über die Persönlichkeit der Verfasser sind angefügt. *Leipoldt.*

143. Conrad von Orelli, Allgemeine Religionsgeschichte. 2. Auflage in 2 Bänden. Ersten Bandes erste Lieferung. Bonn, Marcus und Weber 1911 (S. 1—96). 2 M. — Daß Orellis Religionsgeschichte sich den verdienten Platz in der Literatur der Gegenwart erobert hat, zeigt das Erscheinen der 2. Auflage, die wir mit Freuden begrüßen. Der Verfasser bietet eine Anlage des Ganzen, die recht übersichtlich ist und die Fülle der Erscheinungen geschickt zusammenfaßt. Im einzelnen wurde der Text mannigfach verbessert und erweitert. Die erste Lieferung bespricht Einleitungsfragen, dann die Religion der Chinesen, endlich die mongolisch-tatarischen Religionen. Das Ganze soll etwa zehn Lieferungen zu je 2 M. umfassen. Der 2. Band soll 1912 dem ersten folgen. Wir werden auf das Werk ausführlicher zurückkommen, sobald mehr vorliegt. Vielleicht darf noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Werk nur ein Register (am Ende des 2. Bandes) erhält; damit wäre vielen Benutzern gedient. *Leipoldt.*

144. Eduard König, Babylonien und die Deutung des Alten Testaments (Für Gottes Wort und Luthers Lehr! Biblische Volksbücher . . . herausgegeben von Johann Rump 3, 9/10). Gütersloh, Bertelsmann, 1911 (84 S.). 60 Pf. — Königs Schrift zeichnet sich aus durch große Sachkenntnis und besonnenes Urteil. Behandelt wird der Einfluß Babyloniens auf die formale und inhaltliche Deutung des Alten Testaments. Daß der mit dem Worte

„formal“ angedeutete Gesichtspunkt zu seinem Rechte kommt, verdient meines Erachtens besondere Anerkennung. *Leipoldt.*

145. Rich. Pischel, *Leben und Lehre des Buddha.* (Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlicher gemeinverständlicher Darstellungen, 109. Bändchen.) 2. Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1910 (VII. 126 S.). 8°. Mit 1 Tafel. M. 1, geb. M. 1,25. Die 2. Auflage dieser lehrreichen, kurzen, alles Wichtige auch über die Geschichte des Buddhismus enthaltenden Darstellung ist von H. Lüders besorgt und zeigt gegen die 1. Auflage nur geringe Änderungen. Wertvoll für den Theologen ist besonders, daß Pischel auch auf Beeinflussung des Christentums und der Kirche durch den Buddhismus eingegangen ist, vorsichtig und ohne Neigung, die Originalität des Christentums zu unterschätzen. Lüders urteilt, daß die Schrift zu dem Besten gehört, was Pischel geschrieben hat.

G. Ficker.

146. Ignaz Goldziher (o. ö. Professor an der Universität Budapest), *Vorlesungen über den Islam* (W. Streitberg und R. Wünsch, Religionswissenschaftliche Bibliothek, 1). Heidelberg, Winter, 1910 (X, 341 S.). 8,40 M., geb. 9,20 M. — Der erste Band der religionswissenschaftlichen Bibliothek bedeutet einen Treffer. Goldziher arbeitete seine Vorlesungen zunächst aus für das American Committee for Lectures on the History of Religions. Leider konnte er krankheitshalber die Vorlesungen nicht halten. Daß er sie wenigstens drucken liefs, ist sehr dankenswert. Goldziher gibt eine genaue geschichtliche Darstellung der mohammedanischen Religion, die bis zu den wichtigsten Erscheinungen der Gegenwart führt. Dabei geht er auf Politisches selten ein, berücksichtigt überhaupt äußere Tatsachen nur wenig. Desto schärfer arbeitet er die großen geistigen Zusammenhänge heraus. Im ganzen ist das Buch eine wertvolle Ergänzung zu der schönen Arbeit Martin Hartmanns (*Der Islam: Geschichte, Glaube, Recht. Ein Handbuch.* Leipzig 1909, Haupt. XI, 187 S.).

Leipoldt.

147. S. Seligmann (Augenarzt in Hamburg), *Der böse Blick und Verwandtes.* Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens aller Zeiten und Völker. Mit 240 Abbildungen. 2 Bände. Berlin, Bardsdorf, 1910 (LXXXVIII, 406, XII, 526 S.). 12 M. — Der Verfasser gibt, soviel ich sehe, das erste Mal eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des religionsgeschichtlichen Stoffes, der im Titel genannt ist. Das muß man bei der Beurteilung berücksichtigen. Man wird dann anerkennen, daß er mit großem Fleiße und Erfolge arbeitete. Die Einzeldarstellungen sind sorgfältig verwertet; ein Riesenstoff ist gesammelt. Gewiß läßt sich einiges besser machen. Mancher Fachmann kann vermutlich Berichtigungen und Ergänzungen aus seinem besonderen

Wissensgebiete liefern. Aber dem Verfasser bleibt das Verdienst, das erste Mal Licht in den ganzen Stoff gebracht zu haben. Er befaßt sich natürlich nicht nur mit der Sammlung der Einzelheiten, sondern auch mit ihrer psychologischen Erklärung, und diese entfernt sich teilweise sehr von dem, was man gemeiniglich annimmt.

Leipoldt.

148. Die Werke Philos von Alexandria in deutscher Übersetzung herausgegeben von Professor Dr. Leopold Cohn. 2. Teil (Schriften der jüdisch-hellenistischen Literatur in deutscher Übersetzung. Unter Mitwirkung von mehreren Gelehrten herausgegeben von Professor Dr. Leopold Cohn. 2. Band). Breslau, M. & J. Marcus, 1910 (426 S.). 6,40 M. — Es ist überaus erfreulich, daß das schöne deutsche Philowerk rüstig fortschreitet (vgl. Z. Kg. 30 S. 367). Am 2. Bande sind Dr. I. Heinemann (Frankfurt a. M.) und L. Cohn beteiligt; sie bringen Übersetzungen dreier Schriften, die eng zusammengehören: 1) über die Einzengesetze; 2) über die Tugenden; 3) über Belohnungen und Strafen. Die Schriften stellen besonders Philos sittliche Gedanken ans Licht. Die Herausgeber leisteten wieder ernste wissenschaftliche Arbeit. Die knappen, doch inhaltreichen Einleitungen und Anmerkungen bieten schätzenswerten Stoff. Sehr umsichtig werden z. B. die Fragen behandelt, wie es um Philos Verhältnis zu der palästinensischen Schulweisheit steht, und für welche Leser er schreibt.

Leipoldt.

149. Hermann Cremer, Biblisch-theologisches Wörterbuch der Neutestamentlichen Gräzität. 10., völlig durchgearbeitete und vielfach veränderte Auflage, herausgegeben von Julius Kögel. 1. Lieferung: A bis Ἀρετή. Gotha, F. A. Perthes A.-G., 1911 (XX, 160 S.). 4 M. — Daß Cremers Wörterbuch neu herauskommt, ist schon an sich erfreulich. Doppelt erfreulich ist es, daß es von Kögel in einer Weise bearbeitet wurde, die den Forderungen des Tages durchaus Rechnung trägt. Kögel hat vor allem Deifsmanns Arbeiten verwertet; Zeugnis dafür legt z. B. der Abschnitt ἀγοράζω ab. Dabei ist Kögel selbständig gegenüber Deifsmanns Grundanschauungen. In seiner lesenswerten Vorrede setzt er sich mit Deifsmanns Sätzen auseinander und sucht zu zeigen, daß das neutestamentliche Griechisch doch in gewissem Sinne eine Größe für sich ist, mehr als Deifsmann das Wort haben will (als Beleg sei der Aufsatz ἀγαπάω erwähnt). Im einzelnen ließe sich natürlich mancherlei ausstellen. Umfangreichere Vorarbeiten im Sinne Deifsmanns kämen einem solchen Buche zustatten. Ungenügend erscheinen mir ferner S. 4f. die Bemerkungen über Mt. 19, 16 ff. und Parallelen. Aber das Ganze

ist eine erfreuliche Erscheinung. Geplant sind 7 Lieferungen von je 10 Bogen. Wir werden auf die späteren Lieferungen zurückkommen.

Leipoldt.

150. Heinrich Julius Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie. In zwei Bänden. 2., neu bearbeitete Auflage herausgegeben von A. Jülicher und W. Bauer. 1. Lieferung. (Aus der Sammlung theologischer Lehrbücher.) Tübingen, Mohr, 1911 (160 S.). 3,50 M. — Es ist erfreulich, daß Holtzmanns neutestamentliche Theologie in 2. Auflage erscheint. Auch der theologische Gegner kann aus diesem Werke, ja gerade aus ihm, reichlich lernen. Die Herausgeber hielten sich an Holtzmanns nachgelassene Handschrift: „Es war allgemein bekannt, daß der greise Gelehrte bis in seine letzten Tage nicht aufgehört hat, dieses sein Lebenswerk auf dem neuesten Stand der Forschung zu erhalten.“ Die Anlage im großen scheint gegen die 1. Auflage nur wenig verändert zu sein. Die 1. Lieferung der neuen Auflage bringt die Einleitung, einen Abschnitt über die religiöse und sittliche Gedankenwelt des gleichzeitigen Judentums und den Anfang des Abschnitts über Jesu Predigt. Holtzmann zeichnet sich wieder aus durch sorgfältigen Bericht über die verschiedenen Forschungen der letzten Zeit. Die Werke von Schlatter und Feine scheinen mir freilich bedeutend unterschätzt zu sein. In dem Abschnitte über das Judentum kommt meines Erachtens das rabbinische Schrifttum nicht zu seinem Rechte; auch habe ich den Eindruck, daß die jüdischen Anschauungen hier in ungeschichtlicher Weise systematisiert sind. Gefreut habe ich mich, daß an betonter Stelle Jesu Verhältnis zur Natur besprochen wird. Ich werde auf das Werk bei Erscheinen der späteren Lieferungen noch zurückkommen.

Leipoldt.

151. Franz Meffert, Die geschichtliche Existenz Christ. (Apologetische Tagesfragen. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. 3. Heft.) 5. bis 8., bedeutend vermehrte Auflage. München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1910 (191 S.). 1,80 M. — Die zeitgemäße Arbeit behandelt 1) die Entstehung des Christentums ohne Christus (berücksichtigt werden u. a. Kalthoff, Drews, Kautsky, Maurenbrecher, Jensen); 2) die geschichtlichen Quellen für das Leben Jesu (heidnische, jüdische, christliche Berichte); 3) Christus und Buddha. Der Anhang bringt Plinius' und Trajans Briefe über die Christen, Tacitus' Bericht über die neronische Christenverfolgung und Napoleons Urteil über Christus. Meffert arbeitet fleißig und zeichnet sich durch reiche Kenntnis der Gegenwartsliteratur aus. Auch bringt er gute Bemerkungen zur Beleuchtung der Sachlage. So wird auch der evangelische Leser das Buch mit Nutzen gebrauchen.

Leipoldt.

152. Oskar Pladra, Jesus. Versuch einer anschaulichen Darstellung seines Lebens für den Schulgebrauch. Leipzig, Dürr, 1910 (71 S.). 1 M. — Nach einer längeren pädagogischen Einleitung geht der Verfasser daran, in der Weise eines Dichters ein anschauliches Jesusbild zu entwerfen. Ich muß gestehen, daß ich in seinem Versuche mehr Rhetorik als Dichtkunst finde. Der Ton des Ganzen scheint mir für die Schule wenig geeignet. Jedenfalls ist der Verfasser weit entfernt von den Christuslegenden einer Selma Lagerlöf, die er in der Einleitung selbst empfiehlt. Auch theologisch hätte ich gegen Pladra erhebliche Einwendungen zu machen.

Leipoldt.

153. Christuszeugnisse. Aussprüche berühmter Männer über Jesus von Nazareth zusammengestellt von Martin Hennig. Hamburg, Rauhes Haus, 1911 (64 S.). 50 Pf. — Eine nützliche Sammlung, die ihren Zweck nicht verfehlen wird; es kommen, nach Zeugnissen alter Zeit, vor allem Neuere zu Worte: Fürsten, Staatsmänner, Gelehrte, Dichter und Künstler. S. 15 steht unter den „zuverlässigsten ältesten Christuszeugnissen bei Profanschriftstellern“ Josefus Arch. 20, 9, 11. Beigegeben sind 4 Bilder (Guido Reni, Rudolf Schäfer, Wehle, Steinhausen). Die Ausstattung ist gut. — Eine billige, etwas gekürzte Ausgabe ohne Bilder erschien in Lehr und Wehr für's deutsche Volk, Heft 37 (Hamburg, Rauhes Haus, 16 S., 10 Pf.).

Leipoldt.

154. Otto Schmitz, Die Opferanschauung des späteren Judentums und die Opferaussagen des Neuen Testamentes. Eine Untersuchung ihres geschichtlichen Verhältnisses. Tübingen, Mohr, 1910 (XII, 324 S.). 9,60 M. — Das inhaltreiche Buch lenkt unsere Aufmerksamkeit auf Fragen, die von großer Bedeutung sind, aber bislang nicht genügend gewürdigt wurden. Es ging hervor aus Anregungen Riggenbachs und Deifsmanns und lag der Berliner theologischen Fakultät als Lizentiatenarbeit vor. Schmitz behandelt gründlich und besonnen die Opferanschauungen des Alten Testamentes, des Spätjudentums, des Neuen Testamentes. Gute Zusammenfassungen erleichtern den Überblick. Als das wichtigste Ergebnis betrachte ich die von Schmitz neu herausgestellte Tatsache, daß auf diesem Gebiete ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen Judentum und Christentum. Wertvolle Bemerkungen zu dem Buche steuerten Bacher und Deifsmann bei.

Leipoldt.

155. Engelbert Krebs, Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert. Ein religions- und dogmengeschichtlicher Beitrag zur Erlösungslehre. Mit einem Anhang: Poimandres und Johannes. Kritisches Referat über Reitzensteins religionsgeschichtliche Logosstudien. (Freiburger theologische Studien ... herausgegeben von G. Hoberg und G. Pfeilschifter 2.) Freiburg i. B.,

Herder, 1910 (XIX, 184 S.). 4 M. — Krebs' Werk ist zunächst deshalb bemerkenswert, weil es, wenigstens soweit mir bekannt ist, das 1. katholische Buch ist, das den im Titel genannten Fragen genau nachgeht. Erfreulich ist der Fleiß, mit dem der Verfasser den weitschichtigen Stoff aufsucht und darstellt: als Stoffsammlung ist die Arbeit deshalb auch dem wertvoll, der die Ergebnisse ganz oder teilweise ablehnt. Im einzelnen behandelt Krebs die heidnische, die jüdische, die urchristliche Logoslehre. Den Abschluss bildet die über 50 Seiten lange Auseinandersetzung mit Reitzenstein. Erwähnt sei, daß auch auf die Oden Salomos ausführlich eingegangen wird; Krebs nimmt hier Stellung gegen Harnack; er betrachtet die Oden als „Erzeugnisse gnostischer Frömmigkeit und Poesie des 2. Jahrhunderts“. *Leipoldt.*

156. Paul Wilhelm Schmidt (Basel), Die Apostelgeschichte bei de Wette-Overbeck und bei Adolf Harnack. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1910 (55 S.). 1 M. — Schmidt behandelt zunächst Einzelfragen, die durch die Überschriften angedeutet werden: Lukas der Arzt; Paulus und das Aposteldekret; der sonstige Paulus der Apostelgeschichte. Es folgt die Besprechung allgemeinerer Fragen: wann entstand die Apostelgeschichte? Zu welchem Zwecke ward sie geschrieben? Welche Quellen benutzt sie? Schmidt kommt zu dem Ergebnisse: „Für die rein wissenschaftliche Beurteilung des Lk-Werkes hat Overbeck in allem Wichtigem die am ehesten gangbaren Wege gezeigt. In dem Maße dagegen, als der Versuch Harnacks, das geschichtliche Ansehen der Art zu steigern, wirklich gelänge, würde ein entsprechendes Sinken des Geschichtswerts unserer Pl-Briefe die unausweichliche Folge sein.“ Daß Schmidts Bemerkungen von großer Sachkenntnis zeugen und wohlwogen sind, muß auch der Gegner zugeben. Man wird jedenfalls manches, was nach den letzten Forschungen wie bewiesen aussah, nur als wahrscheinlich bezeichnen dürfen. Im ganzen muß ich freilich urteilen, daß Schmidt den Wert der Apostelgeschichte erheblich unterschätzt. Harnack verteidigt sich glücklich gegen Schmidt und andere Gegner in seiner letzten Schrift: Beiträge zur Einleitung in das Neue Testament. IV. Neue Untersuchungen zur Apostelgeschichte und zur Abfassungszeit der synoptischen Evangelien. Leipzig, Hinrichs, 1911 (114 S.) 3,80 M. *Leipoldt.*

157. S. Aureli Augustini Operum Sectio II. S. Augustini epistolae (pars IV). Ex recensione Al. Goldbacher (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis, Vol. LVII). Vindobiae, F. Tempsky; Lipsiae, G. Freytag, 1911 (656 S.). M. 21. — Hiermit erscheint endlich, von dem Schreiber dieser Zeilen seit längerer Zeit sehnlich erwartet, der vierte und letzte Band der

augustinischen Briefsammlung, enthaltend die Briefe Nr. 185—270. Diese Briefsammlung ist gleich unentbehrlich für diejenigen, welche die Theologie Augustins studieren, wie für diejenigen, welche sich in die Persönlichkeit des Kirchenvaters vertiefen wollen.

W. Thimme.

158. L. Gougaud, *Les chrétientés celtiques.* (Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique.) Paris, V. Leconte 1911 (XXXV. 410 S.). 8°. Mit 3 Kartenskizzen. Fr. 3,50. Gougaud erzählt die Geschichte des Christentums unter den Kelten Irlands, Großbritanniens, der Bretagne und ihrer Propaganda auf dem Festlande von den Anfängen bis zur völligen Aufgabe seiner Besonderheiten am Ende des 12. Jahrhunderts. In der Einleitung werden die Quellen und die einschlägigen Arbeiten reichhaltig und sorgfältig aufgezählt. Nach einem Kapitel über die politischen, sozialen, religiösen Verhältnisse der heidnischen Kelten auf den britischen Inseln werden die Anfänge des dortigen Christentums und sein mönchischer Charakter, dann die Geschichte der christlichen Briten in Armorika und die Propaganda der Schotten auf dem Kontinent interessant und eingehend dargelegt. Die folgenden Kapitel behandeln die Kontroversen über die Disziplin zwischen der sächsischen und keltischen Kirche (wobei auf das Verhältnis zu Rom eingegangen ist), den Klerus und die kirchlichen Institutionen, die wissenschaftlichen Bemühungen der christlichen Kelten, die Liturgie und Frömmigkeit, die künstlerischen Erzeugnisse. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der allmählichen Beseitigung der Selbständigkeit und Sonderart der keltischen Kirchen. Gougaud hat sehr geschickt und lehrreich das geschichtliche Material und seine Probleme zusammengestellt; namentlich wird es für deutsche Leser wertvoll sein, so viele fremdländische Literatur angeführt und verwertet zu finden; doch sehe ich nicht, daß seine Darstellung einen Fortschritt über Zimmers ausgezeichnete Arbeit über die keltische Kirche hinaus bedeutet. Daß Gougaud die Identifikation von Palladius und Patricius ablehnt, kann ich nicht für einen Fortschritt halten; aber das ist eine Einzelheit; wichtiger ist, daß Gougaud den Unterschied zwischen dem insularen und dem kontinentalen Christentum, den Zimmer so scharf herausgearbeitet hatte, wieder verwischt. Auch die so überaus charakteristische Patriklegende, deren Aufhellung Zimmer solche Sorgfalt gewidmet hat, ist nicht nutzbar gemacht. Sehr dankenswert ist die Beigabe von drei Kartenskizzen. *G. Ficker.*

159. Prosper Viaud, O. F. M., *Nazareth et ses deux églises de l'Annonciation et de Saint-Joseph d'après les fouilles récentes.* Paris, Picard, 1910 (XIII, 200 S.). 6 Fr. — Die Vorrede dieses Werkes enthält den bezeichnenden Satz: Que si l'on m'objecte mon manque de science archéologique, je répons

que j'ai compté surtout sur les grâces d'en haut et le secours de la Sainte Famille. Les circonstances se présentaient favorables: mon devoir était de les mettre à profit. Es muß aber anerkannt werden, daß das Buch wissenschaftlichen Wert besitzt. Viands Forschungen auf dem Boden Nazareths führen zu Ergebnissen, die der Erforscher der mittelalterlich-christlichen Kirche mit Dank verwenden wird; 94 Abbildungen und Pläne dienen der Verdentlichung der Ergebnisse. Besonders lehrreich sind die Skulpturen aus dem 12. Jahrhundert. Beigegeben sind ein Brief von M. R. de Lasteyrie und ein Aufsatz von Clermont-Ganneau.

Leipoldt.

160. Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181). (=Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft 65—68). Band I, II, Stuttgart, Enke, 1910. 11 M. — 16 M. — Die rechtliche Stellung der Klöster sowie ihre Beziehungen zur römischen Kurie im 12. Jahrhundert waren durch eine Anzahl teils von Anfang an feststehender, teils im Laufe der Entwicklung herausgearbeiteter rechtlicher Bestimmungen und Begriffe ziemlich festgelegt. Ein Kloster konnte in den Schutz des Papstes gestellt (kommendiert), es konnte ihm zu eigen übergeben sein. War nun jedes kommendierte und jedes päpstliche Eigenkloster exempt, d. h. der Strafgewalt des Diözesanbischofs entzogen? Durch sorgfältige Untersuchung der Terminologie der Urkunden, Scheidung der Begriffe *ius*, *libertas*, *protectio*, *tutela specialis*, päpstlicher und bischöflicher Vorbehalt läßt sich der Inhalt des einzelnen Klosterprivilegs und die Stellung des Klosters bestimmen. Dazu hilft ferner die Zugehörigkeit zu gewissen Orden (Benediktiner, Kluniazenser usw.), die eine allgemeine, später im *privilegium commune* niedergelegte Rechtsstellung hatten; diese und ihr Entstehen legt der Verfasser dar. Im zweiten Abschnitt untersucht er die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius und die Stellung, die die römische Kurie zu beiden Parteien einnahm, wobei, wie er wiederholt und eindringlich betont, die Päpste bei aller Zuneigung zu den Klöstern stets die bischöflichen Rechte achteten. Der dritte Abschnitt behandelt in gleicher Weise das klösterliche Zehntwesen, weitere Abschnitte über die Kurie und klösterliche Eigenkirchen, über Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen und über Kurie und die monachale Organisation und Disziplin bringt der zweite Band. Der Schlufsabschnitt über das äußere Wachstum des Privilegs faßt die Hauptergebnisse und Gesichtspunkte zusammen, besonders unter Hervorhebung des Satzes, daß viele Bestimmungen über die Stellung der Mendi-

kanten des 13. Jahrhunderts schon im 12. auftauchen, von den Bettelorden nur aus der älteren Entwicklung übernommen sind. Die von M. Tangl angeregte Arbeit ist ein Denkmal energischen und eindringenden Fleißes, sie beruht auf der Durchdringung eines sehr großen Materials und einer entsprechenden Literatur; sie ist ergebnisreich für Haltung und Politik der Kurie (im allgemeinen und einzelner Päpste), für Charakter und Stellung der verschiedenen Orden und Klostersgattungen, für den ganzen Geist und die Art des 12. Jahrhunderts, und bietet viele Anregungen zur diplomatischen Untersuchung sachlich auffallender Urkunden.

B. Schmeidler.

161. Johannes von Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Studien zur Geschichte des Mönchtums. Neue Folge. Leipzig, A. Deichert (Georg Böhme), 1906. 4,80 M. — Der Verfasser behandelt in dieser zweiten Studie die Wanderprediger Bernhard von Thiron, Vitalis von Savigny, Girald von Salles, und gibt kurze Bemerkungen zu Norbert von Xanten und Heinrich von Lausanne, Männern, die um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine besondere Form religiösen Lebens in Frankreich zu verwicklichen suchten; der Darstellung des Lebens der beiden ersten schickt er eingehende quellenkritische Studien voraus. In der Darstellung der einzelnen Lebensläufe zielt er nicht so sehr darauf ab, die allgemeinen historischen Bedingungen und Umstände derselben, als vielmehr den Inhalt und die Verschiedenheiten der religiösen Ideale der einzelnen Männer herauszuarbeiten. Erst das zusammenfassende sechste Kapitel sucht die Bewegung in ihrer Gesamtheit historisch einzureihen, lehnt es ab, diese Männer als von den italienischen Eremiten — die aber sehr kurz abgetan werden, Petrus Damiani wird nicht einmal genannt — oder den Katharern beeinflusst anzusehen, nimmt dagegen eine, wenn auch nicht quellenmäßsig nachweisbare Fortwirkung einerseits auf Bernhard von Clairvaux, andererseits auf die Waldenser an.

B. Schmeidler.

162. La Leggenda antica. Nuova fonte biografica di S. Francesco d'Assisi tratta da un codice Vaticano e pubblicata da Salvatore Minocchi. Con un' introduzione storica. Firenze, Biblioteca Scientifico-Religiosa. 1905. — Minocchi bekennt sich hier auch nach dem Buch von Goetz, auf das er an sich Bezug nimmt, zu der Ansicht, daß der Genosse des heiligen Franz, Bruder Leo, als Haupt der strengeren Richtung absichtlich nicht mit Abfassung der Vita des Heiligen beauftragt, sondern übergangen worden sei. Es hätten sich aber in seinem Anhängerkreise viele Erzählungen über das Leben des Heiligen in mündlicher und schriftlicher Überlieferung erhalten, die man im Gegensatz zu den offiziellen Viten des Thomas von Celano und Bonaventura früher

generell als *leggenda antica* bezeichnete, unter denen später ein bestimmtes, öfters zitiertes, bisher verlorenes Werk diesen Namen erhielt. Der Text des cod. Capponiano 207, den Minocchi veröffentlicht, weist große Übereinstimmung mit der *Cronaca delle tribolazioni* in ihren ersten Teilen, in denen sie irgendwie mit der *legenda antiqua* zusammenhängt, auf, er ist nach Minocchi wenn nicht direkte Übersetzung des lateinischen Originals, so aus einer ihm ganz nahestehenden Quelle geflossen. F. Tocco in den *Rendiconti della R. accademia dei lincei, cl. di scienze morali* . . ser. V, vol. 17, p. 4 dagegen erklärt die *leggenda antica* in diesen Teilen für eine Übersetzung der *Cronaca*. Übrigens ist der Text der *leggenda* offensichtlich eine Verkürzung und unvollständige Abschrift der Vorlage, außerordentlich oft werden zumal Reden und Briefe, aber auch Erzählungen mit einem etc. abgebrochen.

B. Schmeidler.

163. P. Braun, Der Beichtvater der heiligen Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg († 1233) in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 5, 1910, S. 331—364; Schlufs der oben S. 139 Nr. 40 erwähnten Arbeit; Braun schildert die Tätigkeit Konrads als Inquisitor, seine Ermordung, die Stellung des deutschen Episkopats und Gregors IX. zu ihm. So wenig er Konrad entlasten will, so weist er doch darauf hin, daß die Ketzerverbrennung von der Volksstimmung begünstigt wurde und „der Richter ohne Erbarmen“ nur das gefügte Werkzeug des Papstes war.

G. Ficker.

164. Thomas von Aquin. Die Zeit der Hochscholastik. Von Dr. Jos. Ant. Endres, ord. Professor am Königl. Lyzeum zu Regensburg. 1.—5. Tausend. Mainz, Kirchheim & Co., 1910. Mit 64 Abbildungen (IV und 107 S.). 8^o. M. 4. (Weltgeschichte in Charakterbildern, herausgegeben von Franz Kampers, Breslau, D. Dr. Seb. Merkle, Würzburg und Dr. Martin Spahn, Straßburg i. E.) — Der Verfasser hat durch frühere kritische Studien zu den Quellen und dem Leben der großen Scholastiker des 13. Jahrhunderts seinen Beruf für Arbeiten auf diesem Gebiete hinlänglich erwiesen und hier eine wertvolle zusammenfassende Darstellung des Lebens des Aquinaten geliefert. Die philosophischen Probleme der Lehre in ihrer ganzen Tiefe und Konsequenz zu erörtern kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, was der Verfasser aber darüber bringt, zeigt volle Vertrautheit mit dem Gegenstande und wissenschaftliche Formulierung. Das Buch behandelt in wohlabgewogenen Verhältnissen die allgemeinen Grundlagen der geistigen und philosophischen Entwicklung im Abendlande, die spezielle Lehre des Thomas und die Tatsachen seines Lebens, es erscheint mir in jeder Hinsicht als recht gelungen.

B. Schmeidler.

165. Ulrich Zeller, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 10.) Leipzig und Berlin, Teubner, 1910 (XI, 107 S.). 4 M. — In monographischer und recht breiter Weise handelt der Autor seinen Gegenstand ab, zunächst die Quellen, dann Salomos Leben in vier Kapiteln und endlich seine Werke. Nennenswerte wissenschaftliche Resultate habe ich in der Arbeit nicht finden können.

B. Schmeidler.

166. E. R. Vaucelle, La collégiale de Saint-Martin de Tours. Des origines à l'avènement des Valois (397—1328). Paris, Alphonse Picard et fils, 1908 (XXXVI, 471 S.). 10 Fr. — Das alte und mächtige Stift des heiligen Martin in Tours ist schon Gegenstand so mancher allgemeineren und spezielleren Arbeit gewesen, wie der einleitende Überblick des Verfassers zeigt. Er selbst baut seine Studien auf die aller Vorgänger und auf das ganze sorgsamst zusammengetragene Material auf und hat damit ein zweifellos wertvolles Werk geliefert. Die Geschichte einer so großen und alten Kirche nach den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet, auf ihre äußeren und inneren Schicksale, die Entwicklung der Verfassung, des Besitzes, der Schule, der kirchlichen Gebräuche und dgl. liefert stets allgemein wichtigere Resultate und Gesichtspunkte für die Vergleichung mit anderen Kirchen. Die Monographie erhebt sich so durch ihren Gegenstand zu einem Werke der allgemeineren Kirchengeschichte, bietet außerdem aber auch für Gesellschaft und Wirtschaft, geistiges Leben und verwandte Gebiete reiches Material.

B. Schmeidler.

167. H. v. Schubert, Reich und Reformation. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911 (48 S.). M. 1. — Die vorliegende gedankenreiche Abhandlung, eine Rede, die der Verfasser im November 1910 als Prorektor der Universität Heidelberg gehalten hat, schildert die Anstrengungen, die von seiten „der organisierten Gesamtheit“ unseres Vaterlandes gemacht wurden, um die Frage der kirchlichen und religiösen Reform im nationalen Sinne zu lösen und damit die geistige Einheit der Nation zu wahren. Die Schwierigkeit, in der sich die Nation von Anfang an dieser Aufgabe gegenüber befand, tritt vor allem in dem Mangel einer wirklichen Reichsregierung hervor. Wollte sie ihr Geschick selbst bestimmen, so galt es vor allem, diesen Mangel zu beseitigen. In der Tat sehen wir denn auch infolge der wachsenden äußeren und inneren Not seit dem 15. Jahrhundert in immer stärkerem Maße Bestrebungen sich geltend machen, die auf eine straffere

Zusammenfassung der nationalen Kräfte gerichtet sind. Auf diese Weise hoffte man das Reich nicht nur gegen äußere und innere Feinde zu schützen, sondern auch die Kurie zu den schon so lange nötigen kirchlichen Reformen zu zwingen. Aber indem diese Bestrebungen sich zu gleicher Zeit auch gegen die verderbliche Hauspolitik des Reichsoberhauptes richten, finden sie in diesem von Anfang an einen zähen Gegner. Die Folge hiervon ist, daß die widereinander wirkenden Kräfte sich gegenseitig aufheben, und die von der Nation gegen Rom erhobenen Beschwerden ungehört verhallen. Unter Maximilian aber tritt in diesem unerquicklichen Zustand eine Besserung ein. Die bisherigen Gegner, Stände und Kaiser, gehen einen Bund miteinander ein, und es kommt zur Errichtung einer Reichsregierung, die die Interessen beider in gleicher Weise zu vertreten bestimmt ist. Sofort machen sich die Folgen der erzielten Verständigung in einer scharfen Wendung der Reichspolitik gegen Rom bemerkbar. Die nach Maximilians Tode gegen die Wahl Karls gerichtete Politik Leos bringt die Parteien noch näher. Mit der Aufrichtung des Reichsregiments a. 1521 scheint das ersehnte Ziel endgültig erreicht. Alsbald tritt auch die Reform der Kirche wieder in den Vordergrund, die Sache Luthers wird zur Reichssache. Aber nur zu schnell verfliegen die hochgespannten Hoffnungen der Reformfreunde. Weder die politischen noch die kirchlichen Ziele des Regiments stimmen mit denen des Kaisers überein, und der Egoismus der Stände gibt letzterem die Möglichkeit, die so mühsam geschaffene nationale Regierung zu stürzen. Mit dem Sturz des Reichsregiments und dem Verbot des Kaisers, das vom Reichstag beschlossene Nationalkonzil zu besuchen, ist die Aussicht, die kirchliche und religiöse Angelegenheit im nationalen Sinn zu lösen, für immer vernichtet. Der Reichstagsbeschluss von 1526 liefert die Reformation endgültig dem Partikularismus aus. Indem der Verfasser seine Betrachtungen über den Gang der Reformation in diesem Rahmen einspannt, erhält er Gelegenheit zu einer Fülle von feinen Bemerkungen, die, wenn sie vielleicht auch nicht alle einer eingehenden Prüfung standhalten, doch außerordentlich anregend wirken und den Anspruch erheben dürfen, auf das sorgfältigste erwogen zu werden.

H. Virck.

168. In Nr. 67 der von H. Lietzmann herausgegebenen „Kleinen Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen“ (Bonn, A. Marcus und E. Weber's Verlag) reproduziert Edward Schröder „Dietrich Schernbergs Spiel von Frau Jutten (1480) nach der einzigen Überlieferung im Druck des Hieronymus Tilesius (Eisleben 1565)“; in Nr. 74 bietet H. Lietzmann selbst einen sehr willkommenen Neudruck der Schrift Karlstadts „Von Abtuhung der

Bilder . . ." (Vorrede vom 27. Januar 1522) nach dem einen Udruck von Nik. Schirlentz in Wittenberg; die Schlufsseiten sind gefüllt mit der „Wittenberger Beutelordnung“ zur Ergänzung der in Nr. 21 neugedruckten „Wittenberger und Leisniger Kastenordnung“. Bekanntlich wollen die „Kleinen Texte“ den Studenten lediglich das Material darreichen und ihnen zur Verarbeitung desselben einige Winke geben. Während Lietzmann die nötigsten Anmerkungen gibt, hat Schröder auf Kommentierung gänzlich verzichtet, übrigens auch die Vorrede und das Nachwort weggelassen. Zu dem Herausgeber Tilesius und seinem Milieu in Mühlhausen vgl. G. Schollmeyer, M. Hieronymus Tilesius, der Reformator Mühlhausens, Halle 1883, bes. S. 34 ff., H. Nebelsieck, Ztschr. d. Ver. f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen II, 200 ff., Phil. Knieb, Gesch. d. kathol. Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von 1525 bis 1629, Freiburg i. Br. 1907, S. 74 ff. Auch hätte auf die Literatur über die Päpstin Johanna (RE³ IX, 254) verwiesen werden müssen. *O. Clemen.*

169. Friedrich Kipp, Silvester von Schaumberg, der Freund Luthers. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben v. Georg Berbig, XVII). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1911 (271 S.). M. 9. — Diese mit liebevoller Hingabe verfasste, fesselnd, wenn auch z. T. zu breit geschriebene Biographie ist erwachsen aus langjährigen, fleissigen Studien in verschiedenen Archiven. Freilich scheint Kipp nicht immer richtig gelesen zu haben. Am wichtigsten sind das 5. Kap., das Silvesters Anteil an der ständischen Bewegung der fränkischen Ritterschaft schildert, wobei man besonders durch energisches Vorgehen gegen das Raub- und Fehdewesen, gegen Völlerei und Kleiderluxus den Stand sittlich und wirtschaftlich zu heben suchte, und das 6. Kap.: „Im Dienste der religiösen Idee und der Reformation“. Mit Freuden liest man hier den Nachweis, dafs die Hinneigung zu Luther in den Kreisen der fränkischen Ritterschaft um 1520 nicht zu erklären ist aus der Hoffnung, dafs die Verbindung mit Luther den materiellen Interessen des Standes förderlich sein könnte. „Bei dem völligen Mangel an Garantien für einen glücklichen Ausgang der Wittenberger Bewegung war an eine politische Ausnutzung derselben zunächst nicht zu denken“ (S. 139). Ausschlaggebend war vielmehr zweifellos das religiöse Sehnen. Eingehend wird Silvesters Einladungsschreiben an Luther vom 11. Juni 1520 kommentiert und seine Einwirkung auf diesen auf das rechte Mafs reduziert (S. 159 f. ist die Briefstelle Enders II 443, 50 ff. doch nicht ganz richtig aufgefafst, der Gegensatz *hominum - daemonum* vgl. S. 19 ff. ist nicht beachtet worden). Weiter wird gezeigt, dafs Silvester höchstwahrscheinlich als der

Reformator seines Amtsbezirks Münnerstadt und der Herrschaft Thundorf, sowie als Stifter der „Ritterschule“ in Thundorf zu gelten hat. Von kleinen Fehlern ist die Arbeit nicht frei. Ich notiere nur aus dem 6. Kap.: S. 151¹, 154¹, 157¹ Janssen, S. 155 Z. 29f.: Kardinal Rafael Riario tit. S. Georgii statt K. R. Petrucci, genannt H. Georgii [?!], S. 160 Z. 26f. Wenzel Linck st. Lück (auch im Reg.), S. 165 Z. 15: Protonotar st. Pronotar, S. 166 Z. 14 Schwanhausen, S. 186¹ Flacius und Flacianer. Willkommen sind die Beigaben: die Grabdenkmäler Silvesters und seiner Frau Cäcilie aus der Kirche zu Münnerstadt, das Faksimile eines Briefes von S.s Hand und eine Stammtafel.

O. Clemen.
170. Der 58. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken (Ansbach 1911; vgl. ZKG XXXII, 159f. Nr. 66) bringt aufser einer umfangreichen „Geschichte der Stadt, des Klosters (Augustinerchorherrenstift) und der Pfarrei Langenzenn“ von Einfalt einige kleinere Veröffentlichungen von Schornbaum. Unter dem Titel „Aus dem Briefwechsel Georg Voglers“ ediert er 1. aus dem Kgl. Preufs. Hausarchiv in Charlottenburg einen Brief Voglers an Markgraf Georg von Brandenburg vom 10. September 1536, geschrieben nach dem Tode des Hauptgegners Voglers, des Dompropstes Friedrich zu Würzburg, Markgrafen von Brandenburg, der ihn genötigt hatte, sein Kanzleramt niederzulegen und sich nach Windsheim zurückzuziehen, — 2. aus dem Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg einen Brief des Sebastian Dietrich, der damals die Nürnberger Schule besuchte, an Vogler vom 4. Dezember 1540, mit dem er diesem einen Brief des Georg Sabinus an Melanchthons Famulus Johann, Frankfurt a. O. 16. November 1540, über einen in Berlin aufgegriffenen Schwindler, der das heilige Land für die Juden zurückerobern wollte, übersandte. (Den Brief des Sabinus habe ich schon in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 21, 216 aus einer Zwickauer Handschrift publiziert, wo er sich jedoch ohne Adresse findet.) Schornbaum setzt ferner seine Mitteilungen „Aus dem Briefwechsel Georg Kargs“ (vgl. 54. Jahresbericht, S. 125 ff., Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 16, 79 ff., Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 13, 184f.) fort, indem er zwei Briefe des ehemaligen Schülers Kargs, des Grafen Ludwig XVI. von Öttingen, an ihn abdruckt. *O. Clemen.*

171. Gegen die Abhandlung von G. Schuhmann, „Die große Disputation zu Bern“ (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 3, 81 ff. 210 ff. 241 ff.) hat R. Steck in der Schweizerischen Theolog. Ztschr. 1910, Oktoberheft S. 193 ff. lebhaft protestiert, worauf Schuhmann in der erstgenannten Zeit-

schrift 4, 241 ff. animos repliziert. Zweifellos ist Sch.s auf die Gegenschriften von Eck, Murner, Cochläus, Salat, Träger sich gründende Darstellung sehr einseitig und der von ihm angeschlagene satirische Ton sehr unangebracht, aber verdienstlich ist es immerhin, daß er jene Schriften aus dem Winkel der Vergessenheit oder Geringschätzung hervorgeholt und ausgebeutet hat. Das „Audiatur et altera pars“ muß eben auch angesichts der Disputationen der Reformationszeit befolgt worden. So hat Cajetan Schmitz, „Das Düsseldorfer Religionsgespräch vom Jahre 1527“ (Literar. Beil. der Köln. Volkszeitung 50 Nr. 2) mit Recht auf die „Antwort“ des Kölner Dompredigers Joh. Heller auf Friedrich Myconius' „smeichbuchlen“ hingewiesen, und ich habe die Schrift hervorgezogen, die Kaspar Mecklenör, Guardian des Franziskanerklosters zu Arnstadt, der Gegner des Hofpredigers Michael Cölius, bei der Disputation auf Schloß Mansfeld im Jahre 1530, gegen die von diesem verfaßte Darstellung der Disputation erlief („Kaspar Mecklenör gegen Michael Cölius“, Zeitschr. des Ver. für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 7, 194 ff.). — Gern mache ich bei dieser Gelegenheit auf den reichen Inhalt der von den beiden Universitätsprofessoren in Freiburg (Schweiz) Alb. Büchi und Joh. Peter Kirsch herausgegebenen Ztschr. f. Schweizer Kg. überhaupt aufmerksam. Da mir jedoch nur ein paar Hefte des 3. und 4. Jahrgangs zur Rezension zugegangen sind, möchte ich nur noch den Aufsatz von E. A. Stückelberg, „Tessiner Lipsanographie“ [d. h. Reliquien des Bistums Lugano] (4, 116 ff.) hervorheben, ein Gegenstück zu dem oben (S. 303 f. Nr. 71) erwähnten Aufsätze desselben Verfassers. Jedes Heft schließt mit Rezensionen und einer Bibliographie.

O. Clemen.

172. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Erster Band: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert. Von Bernhard Duhr S. J., Freiburg: Herder 1907 (XVI, 876 S.). — Duhr hat die Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge nicht auf einem so breiten Unterbau aufzuführen gesucht wie sein Ordensgenosse Tacchi Venturi, der die Geschichte der Jesuiten in Italien zu beschreiben unternommen hat. Er gibt keinen Abschnitt aus der Geschichte der Gegenreformation, kaum eine wirkliche Geschichte der Jesuiten in Deutschland, sondern eher eine Chronik, ein Repositorium. Er hat sehr sorgfältig mit vollständiger Beherrschung der neuesten Literatur und sauber nach Rubriken geordnet zusammengestellt, was wir über die Wirksamkeit der Jesuiten in Deutschland im 16. Jahrhundert wissen; aber er hat versäumt, die charakteristischen Züge der Bewegung herauszuarbeiten. Wir sehen allerdings bei ihm aufs neue, wie

in Deutschland erst die Jesuiten den Katholizismus in den Stand gesetzt haben, das vordringende Luthertum abzuwehren. Aber die typischen Momente sind nur angedeutet. Die Kompromissstellung zur mittelalterlichen und humanistischen Bildung, die für das Schulwesen der Jesuiten von kardinaler Bedeutung ist, ist z. B. nicht ins Licht gestellt, so viel Material, z. T. bisher unpubliziertes, dafür auch beigebracht ist. Noch dürftiger werden die kirchenpolitischen Probleme behandelt: Duhr betrachtet wie seine Gegner, die protestantischen Kirchenhistoriker, Reformation und Gegenreformation zu sehr als rein religiöse Bewegung.

Diese Ausstellungen dürfen freilich für die Vorzüge des Buches nicht blind machen. Die Quellen sind so vollständig herangezogen wie bisher noch nirgends; die unpublizierten Schätze des Ordensarchivs sind stark ausgenutzt worden. Das Urteil ist natürlich in einem den Jesuiten günstigen Sinne gehalten; aber es ist im Tone immer maßvoll und polemische Übertreibungen sind vermieden. Der Spezialforscher wird aus Duhrs Werk vieles lernen können; schade, daß die allgemeine Geschichte des Jesuitenordens dadurch nicht eigentlich eine Förderung erfährt.

Zürich.

E. Fueter.

173. Karl Rothenbücher, Dr. jur., *Die Trennung von Staat und Kirche*. München: C. H. Beck, 1908 (XV, 478 S.). 14 M. Der Verfasser will nicht unter kirchenpolitischem Gesichtspunkt zu dem viel umstrittenen Problem Stellung nehmen, sondern eine eingehende juristische Untersuchung desselben bieten. Das Wesen des Systems der Trennung von Kirche und Staat soll bestimmt werden. Um dieses zu erschließen, geht er von dem positiven Recht aus, wie es in den Staaten, die die Trennung durchgeführt haben, verwirklicht ist, und erhält dann durch Vergleichung die bezeichnenden Merkmale dieser Rechtsordnung. So nimmt nach einer kurzen Geschichte des Trennungsgedankens und der Entstehung des Problems den weitest ausgröfsten Raum des Buches eine Darlegung des in diesen Ländern bestehenden Rechtes ein (S. 116—432). Er unterscheidet dabei einen angelsächsischen Typus, wie er am charakteristischsten in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeprägt ist (S. 116—177) und sich ähnlich in britischen Kolonien findet (S. 177—180), und den romanischen Typus in Ländern mit katholisch-staatskirchlicher Vergangenheit (Frankreich S. 187—354, Mexiko, Brasilien, Kuba, Ekuador, S. 354—373). Für den ersteren ist charakteristisch, „daß sich die Trennung aus den Verhältnissen, dem ausgebildeten Sektentum ergibt. Langsam erst entwickeln sich allgemeine Normen für die juristische Konstruktion der religiösen Organisation“. „Die in ständiger Übung erprobten Normen sind kodifiziert worden.“ Dagegen ist bei dem entgegen-

gesetzten Typ „das Recht vor allem Gesetzesrecht, das leicht geschaffen und leicht geändert wird, da der allmächtige Staat als die einzige Rechtsquelle betrachtet wird“ (S. 471). Besonders ist die Trennung von Staat und Kirche in Irland (S. 373—387) und Genf (S. 387—396) behandelt; in beiden Ländern ist die Trennung seitens der Katholiken zur Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der protestantischen Kirchen durchgesetzt worden. In einem 4. Abschnitt wird das durch das Schlagwort „der freien Kirche im freien Staat“ gekennzeichnete kirchenpolitische System in Belgien, Italien, Holland und Kanada skizziert (S. 396 bis 432) und nachgewiesen, daß die „Trennung“ hier nicht durchgeführt ist. Der kurze zweite Hauptteil (S. 435—475) bringt dann die juristisch-dogmatischen Ergebnisse, indem der juristische Charakter der Trennung von Staat und Kirche gegenüber dem rechtlichen System der Einheit von Staat und Kirche und dem System der Behandlung der Kirchen als öffentlichrechtlicher Verbände festgestellt wird. *G. Reichel.*

174. D. W. Köhler, Prof. in Zürich, *Katholizismus und moderner Staat*. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908 (VIII, 43 S.). 1 M.¹ — Das irenische Urteil des Verfassers in konfessionellen Fragen ist aus zahlreichen Veröffentlichungen bekannt und oft besprochen worden. Auch dieser Vortrag gipfelt in dem Satz (S. 41): „In der Pflege der Nationalität müssen moderner Staat und Katholizismus sich zusammenfinden.“ Der „religionslose“ Staat (S. 31) könnte sich nicht von der einen, sondern nur von beiden Konfessionen gleichzeitig trennen (S. 35). Die letzten Seiten zeigen Wege des Kompromisses. Den Hauptteil nehmen geschickt und wirkungsvoll zusammengestellte geschichtliche Betrachtungen ein, von Konstantin bis zum Kulturkampf. Trotz der Begeisterung des Verfassers für die nationalliberale Politik und Bismarcks großen Kampf gibt er doch zu, daß die Lösung auf jenen Wegen gescheitert ist. Seine besonnenen Gedanken können zur Klärung des kirchenpolitischen Urteils viel beitragen.

F. Kropatscheck.

175. Johannes Kübel, Pfarrer in München, *Geschichte des katholischen Modernismus*. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909 (XII, 260 S.). 4 M., geb. 5 M. — Als guter Kenner des Modernismus ist der Verfasser bereits bekannt, und als Herausgeber der *Chronik der Christl. Welt* hat er die Leser durch Abdruck wichtiger Aktenstücke stets auf dem laufenden gehalten. Hier behandelt er zusammenhängend den amerikanischen, deutschen,

1) Die ältere Literatur zur Geschichte des modernen Katholizismus, vor allem in Frankreich, hat der Referent aus anderer Hand erst jetzt übernommen. Er ist also für die Verspätung der Anzeige nicht verantwortlich.

französischen, italienischen, englischen Modernismus, den Kampf Pius' X. gegen die Modernisten und die Zukunft der Bewegung. Hermann Schell, Loisy, Murri, Fogazzaro, Ehrhard, Labanca, Manning, Josef Müller und die andern vielgenannten Namen werden in anschaulichem Zusammenhang gewürdigt. Die neuesten Ereignisse haben bereits manches überholt. Hoffentlich erlebt das nützliche, gut geschriebene Buch neue Auflagen, um mit den Ereignissen Schritt zu halten. Sehr richtig bemerkt der Verfasser in den Nachträgen (S. 252): „Der katholische Modernismus ist in der Hauptsache eine Frucht der neueren protestantischen Theologie, der Kampf um ihn ein Spiegelbild der protestantischen Lehrstreitigkeiten unserer Tage.“ S. 187 und 256 lies dreimal *Batiffol* statt *Battifol*. *F. Kropatscheck.*

176. Reinhart Geigel, Dr., Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1908 (IV, 94 S.). 2,40 M. — André Mater, La Politique religieuse de la République Française. Paris, Emile Nourry, 1909 (XII, 425 S.) 4 Fr. — Les Textes de la Politique Française en matière ecclésiastique 1905 — 1908 (Lois, encycliques, lettres, discours etc.), im gleichen Verlag (182 S.). 2 Fr. — Supplique d'un groupe de catholiques français au pape Pie X. Ebenda (31 S.). 0,25 Fr. — Weitere französische Gesetze betreffend die Trennung der Kirche vom Staate. [Französ.] Originaltext. Sonderabdruck aus der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (= Bd. XIX, S. 135—166). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. (32 S.). 0,80 M. — Ein kirchenhistorisches Interesse beanspruchen die Texte der Kirchentrennung. Das Gesetz vom 9. Dezember 1905, das ebenfalls bei Mohr in Tübingen im Sonderabdruck erschienen ist, wird durch die zuletzt genannten Texte (Circulaire du 1. XII. 1906 bis: Loi 28. III. 1907, darunter das „zweite Trennungsgesetz“ vom 2. Januar 1907 und die Pachtformulare vom 6. Februar 1907) ergänzt. Für eine tadellose Edition der Gesetze bürgt der Ruf der Zeitschrift. Die Pariser Ausgabe enthält die staatlichen Gesetze nicht so vollständig, dafür aber die Enzykliken Vehementer (11. Februar 06), Gravissimo (10. August 06) und die dritte vom 6. Januar 07, außerdem mehrere kirchliche Schreiben, alles in französischer Übersetzung (im ganzen 14 Stücke). Die Supplique d'un groupe ist nur ein Sonderabdruck aus dem Bande (S. 113 ff., hier auch das sonst fehlende Datum 2. September 06). Das Schreiben (ohne Unterschrift) ist nicht zu verwechseln mit dem berühmten Schreiben der „23“ (meist angesehener Gelehrter) vom März 1906. Als Herausgeber des Bandes zeichnet ein Comité pour défendre à l'étranger la politique religieuse de la France von 20 Namen

(darunter Andler, Berthelot, Bourgeois, Buisson, Anatole France u. a.). Das gleiche Komitee gibt mit derselben Tendenz die Darstellung des Kampfes von A. Mater heraus, auch das Ausland berücksichtigend mit kulturkämpferischen Schlaglichtern. Die Schrift von R. Geigel endlich kann als klare, gehaltreiche Zusammenfassung des Wichtigsten empfohlen werden. Sie zerfällt in einen juristischen Teil (über die einzelnen Bestimmungen des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 05) und einen historischen, der den Kampf in drei Perioden zerlegt und in den Rahmen der französischen Geschichte des 19. Jahrhunderts einordnet.

F. Kropatscheck.

177. Marcel Rifaux, Dr., *Les conditions du retour au catholicisme. Enquête philosophique et religieuse.* III. Ed. Paris, Plon, 1907. (426 S.) — Der Verfasser hat über die Titelfrage bei Theologen und Laien eine der heute üblichen Enqueten veranstaltet und 31 Antworten erhalten, die er S. 83 ff. abdruckt. Neben einer Anzahl vicomtes und abbés ist der Mathematiker Le Roy u. a. vertreten. Den Verfasser beunruhigt das Sinken des religiösen Sinnes im modernen Frankreich (S. 2) dessen Wiederbelebung er als treuer, aber nach Reform strebender Katholik erhofft. Der Plan zur Enquete ist schon vor dem Trennungsgesetz gefasst. Die Anfrage (S. 81) gliedert sich nach den beiden Möglichkeiten, daß die Krisis eine vorübergehende sei, die zur Erstarkung des Katholizismus führe, oder daß sie ein Zeichen von Erschöpfung sei und man nach einem Ersatz sich umsehen müsse. Die letzte der abgedruckten Antworten sagt zum Schluss, daß Katholiken den Abfall verschuldet haben, daß aber echt christliche Katholiken „seront la force, qui ramènera à l'Eglise les enfants de ses ennemis“ (S. 424).

F. Kropatscheck.

178. *Bibliothèque de critique religieuse.* Paris, Emile Nourry, 1907—08. I.: Henri Loriaux, *L'autorité des Evangiles*, 153 S.; II.: Antoine Dupin, *Le dogme de la Trinité dans les trois premiers siècles*, 77 S.; III.: P. Saintyves, *Le miracle et la critique historique*, 154 S.; IV.: Dr. E. Michaud, *Prof. à l'université de Berne, Les enseignements essentiels du Christ*, 116 S.; V.: P. Saintyves, *Le miracle et la critique scientifique*, 93 S.; VI., *L'abbé Jehan de Bonnefoy, Vers l'unité de croyance*, 121 S.; VIII./IX.: *Le programme des Modernistes. Réplique à l'encyclique de Pie X.: Pascendi dominici gregis* (XVI, preface: Guglielmo Quadrato), 170 S. Jeder Band 1, 25 Fr., der letzte 2,50 Fr. — Diese Aufklärungsbibliothek ist bereits Bd. XXXI, S. 629 hier angezeigt und kurz charakterisiert worden. Auch diese früher erschienenen Bände sind nur von symptomatischem Interesse. An der Spitze des ersten Bandes steht ein kecker Dedikationsbrief

an die Bischöfe Frankreichs; es folgt eine dilettantische Auseinandersetzung über die Unsicherheit der evangelischen Überlieferung mit gelegentlichen Zitaten aus Harnack, Loisy, Alb. Réville und Dav. Fr. Straufs. Der zweite Band zeigt etwas bessere, aber auch nur unzureichende Kenntnis der kritischen deutschen Theologie. Die Trinitätslehre wird vor allem in dem modalistischen Zweig (S. 48—77) dargestellt; die Entstehung der Trinität (S. 5—26) vermag der Verfasser in seinem auch literarisch nur engen Horizont nicht zu übersehen. Weitere Inhaltsangaben sind nicht am Platz. Dafs der Dogmatiker der kleinen altkatholischen Fakultät in Bern (5 Professoren, 10 Studenten) E. Michaud in der Sammlung mitarbeitet, ist bemerkenswert, ebenso das Programm im letzten Bande, das die modernistische Kritik am Alten und Neuen Testament und den Evolutionsgedanken klarzulegen versucht, sowie den eigenen Standpunkt verteidigt. Die Modernisten sind nicht Agnostiker (S. 111 ff.), sondern Immanentisten (S. 118 ff.). Das Vorwort, in Briefform an den Verleger, ist gezeichnet Guglielmo Quadratto, Rome, 8. déc. 1907.

F. Kropatscheck.

179. Pierre Batiffol, Recteur de l'Institut catholique de Toulouse, Questions d'enseignement supérieur ecclésiastique. Paris, Victor Lecoffre, 1907 (VIII, 354 S.). — Monsignore Batiffol, geb. 1861, Begründer der Revue biblique (seit 1892), bei uns als Herausgeber der Origenes-(Novatian-) Predigten viel genannt, hat 1898 das Institut catholique de Toulouse völlig reorganisiert und zu hoher Blüte gebracht. Durch die Encyklika Pascendi 1907 verlor er die Leitung. Nach Kübels Geschichte des Modernismus (S. 187) haben seine kritischen Brevierstudien (1892) den Anstofs zur Absetzung gegeben; denn seine Stellung zu Loisy und zur Bibelkritik blieb kirchlich stets korrekt. Aus der vorliegenden Sammlung von Ansprachen und Festreden (L. Couture, Rich. Simon) lernt man seine Unterrichts-ideale für den katholischen Klerus kennen. Eine Rede behandelt den Tageslauf in einem Institut (S. 25 ff.), eine andere vergleicht die kirchlichen Interessen mit dem „höheren Unterricht“ (S. 55 ff.); historische Seminarien, Bedeutung und Grenzen der Dogmengeschichte, soziale Erziehung u. a. sind die übrigen Themen. Da auch B. ein Opfer der Modernistenstreitigkeiten geworden ist, haben seine Ideale, die er veröffentlicht hat, programmatisches Interesse.

F. Kropatscheck.

180. Édouard Le Roy, Dogme et critique. IV. éd. (Études de philosophie et de critique religieuse.) Paris, Bloud & Co., 1907. (XVII, 387 S.) 4 Fr. — Zu den Dokumenten des Modernismus gehört auch dieses in Frankreich weit verbreitete programmatische Buch. Der Verfasser ist Professor der Mathematik

in Paris. Sein Buch sagt uns in Deutschland nicht viel Neues. Es bekämpft den „Intellektualismus“, mit dem das Dogma vertreten wird, und hält (natürlich völlig unhistorisch) eine Beseitigung der intellektuellen Fassung in der katholischen Kirche für möglich. Dabei steht der Verfasser weder der Kirche noch auch dem Dogma an sich feindlich gegenüber, wenn er eine Versöhnung der modernen Kultur mit dem Kirchenglauben erhofft (vgl. Kübel, Geschichte des katholischen Modernismus S. 103 f.). Das Buch trägt ganz persönlichen Zuschnitt. Der kleine Zeitschriftenartikel: *Qu'est-ce qu'un dogme?* wird an der Spitze wieder abgedruckt und dann aus der Diskussion, die er hervorgerufen hat, die „lettres“, „réponses“ usw. des Autors zusammengestellt, wobei zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich waren.

F. Kropatscheck.

181. Xavier Moisant, *Psychologie de l'Incroyant* (Bibliothèque apologétique VI). Paris, Gabr. Beauchesne et Co., 1908. (339 S.) 3,50 Fr. — Drei Typen des Unglaubens werden vom Verfasser unterschieden: die Spötter, als deren Vertreter Voltaire analysiert wird, die Positivisten (Aug. Comte) und die Intellektuellen (Charles Renouvier). Das Buch gehört in die Reihe der religionspsychologischen Analysen, die in Amerika und Deutschland jetzt gleichfalls beliebt sind. Als Besonderheit kommt das apologetische Raisonement des katholischen Theologen hinzu. Seinen Wert hat das Buch, wie andere, als fleißige Material- und Zitatensammlung, wobei auch Ungedrucktes mitgeteilt wird.

F. Kropatscheck.

182. Ludwig Knapp, Prof. Dr. in Prag, *Theologie und Geburtshilfe*. Nach F. E. Cangiamilas *Sacra Embryologia* (Ed. lat. 1764) mit aktuellen Bemerkungen. Prag, Carl Bellmann, 1908. (XXXVIII, 230 S.) Gr.-8^o. — Selbst wer in die Kasuistik der katholischen Pastoralmedizin schon Einblicke getan hat, wird über die Spezialitäten dieses Buches erstaunt sein. Um die Seele der sterbenden Wöchnerin und des neugeborenen Kindes durch Taufe und letzte Ölung zu retten, gibt es für den Notfall eine große Anzahl kirchlicher Vorschriften, die auch chirurgische Eingriffe vom Priester fordern. Der Mediziner des 18. Jahrhunderts hilft dem Priester mit dem hier übersetzten und kommentierten Handbuch. Es handelt sich nicht nur darum, die fehlende Hebamme bei allen geburtshilflichen Leistungen zu ersetzen, sondern sogar auch der Kaiserschnitt wird vom Priester in diesen Bestimmungen verlangt: „Somit ist es Pflicht auch der Priester, vor einem derartigen Eingriffe nicht zurückzuschrecken; hängt doch das Seelenheil des neugeborenen Kindes, für welches sie verantwortlich, in erster Linie von deren Entscheidung ab“ (S. 82). Vor allem haben Landgeistliche stets bereit zu sein,

chirurgisch auszuhelfen. Die Anleitung wird ihnen in diesem Buch gegeben. Über die kirchliche Verpflichtung besteht kein Zweifel. Selbst auf Saumseligkeit steht die Strafe der Exkommunikation (S. 83), nicht nur auf Unterlassung. Wie sich der moderne Staat mit seinen strengen hygienischen Vorschriften zu diesen kirchlichen Übergriffen stellt, wird nicht gesagt. Vielleicht hat ein großer Teil des Buches nur noch historisches Interesse. Dieses gebührt ihm allerdings in hervorragendem Mafß durch die ausgebreitete Spezialkenntnis auf dem Grenzgebiet der kirchenrechtlichen und medizinischen Wissenschaft. Einen breiten Raum nimmt die Frage nach der Behandlung scheinototer Kinder durch den Priester ein. — Der Übersetzer und Bearbeiter des Buches ist Mediziner (Gynäkolog) in Prag. Seine Interessen gelten hauptsächlich der Geschichte der Medizin und den kulturgeschichtlichen Kuriositäten. Ein Theologe hätte vielleicht manche andere Fäden weiter verfolgt. Ein kulturgeschichtlich und kirchenrechtlich wichtiges Dokument ist Cangiamilas Werk zweifellos und seine Neuherausgabe darum verdienstlich. Auch die alten medizinischen Abbildungen sind reproduziert. *F. Kropatscheck.*

183. Joseph Mausbach, ordentl. Professor der Theologie in Münster i. W., Grundlage und Ausbildung des Charakters nach dem hl. Thomas von Aquin, Freiburg i. Br., 1911. (98 S.) 1,50 M. — Gegenüber der gewöhnlichen Anschauung, die bei Thomas nur die gesetzliche Fassung der Ethik sieht (*praecepta, consilia*), möchte der Verfasser in diesen fünf theologischen Hochschulkursvorträgen die wertvollen psychologischen Elemente in der Darstellung des Sittlichen herausarbeiten. Dafs sich das Thema der Charakterbildung bei Thomas nicht findet, sondern dafs die Gedanken aus anderen Zusammenhängen herausgesucht werden müssen, schreibt der Verfasser selbst im Vorwort. Der erste Vortrag behandelt die menschliche Natur als sachliche Grundlage (*materia*) des Charakters, der zweite die sittliche Ordnung und das Gewissen als formelle Grundlage, die weiteren den sittlichen Willen als Kern, die sittliche Veredelung und die übernatürliche Weihe des Charakters. Dabei wird das Freiheitsproblem, Pflicht und Neigung, Liebe zu Gott u. a., mit ausführlichen Thomaszitate in den Anmerkungen, besprochen. Wer heute die katholische Ethik studieren will, findet in Mausbach nicht nur einen Führer durch die Systematik (Kultur der Gegenwart), sondern auch durch die geschichtlichen Grundlagen (*Die Ethik Augustins*, 2 Bände, Herder). Dafs er auch Thomas in moderne Beleuchtung zu rücken versteht, zeigt er mit der vorliegenden Arbeit. *F. Kropatscheck.*

184. Auguste Hamon, Docteur ès lettres, Lauréat de l'Académie française, Vie de la Bienheureuse Marguerite-

Marie d'après les manuscrits et les documents originaux. III. mille. Edition complète sans l'appareil ni les notes scientifiques. Paris, Gabriel Beauchesne et Co., 1908. (XII, 52 S.) 4 Fr. — Hamons Biographie der Marguerite-Marie Alacoque (1647—1690) ist als eine gelehrte Arbeit 1907 erschienen (vgl. Theol. Jahresbericht XXVII, 732); seine Vorstudien gingen schon mehrere Jahre zurück. Er darf als anerkannter Spezialist für die Begründerin des Herz-Jesu-Kultes gelten, der auch allen Kleinigkeiten ihrer Biographie Nachforschungen gewidmet hat. Es handelt sich um ihre frühreife Religiosität, ihre Klostererfolge und um die mannigfachen Anfeindungen, die sie in ihrem Leben erfahren hat. Für wissenschaftliche Zwecke bleibt natürlich die große Oktavausgabe mit den gelehrten Noten unentbehrlich; die vorliegende populäre Sedeausgabe, die durch den Kanonisierungsprozefs ein aktuelles Interesse hat, enthält den ungekürzten Text ohne Anmerkungen.

F. Kropatscheck.

185. Joh. Jörgensen, J. K. Huysmans (Kultur und Katholizismus, Bd. IX). Mainz, Kirchheim & Co., 1908. (IV, 107 S.) Kl.-8^o mit Bildnis, kart. 1,50 M. — Durch den Autor, einen dänischen Konvertiten, erfährt man, daß der hypermoderne Ästhet Huysmans, der bekannte Verfasser von *A rebours* (Gegen den Strich) und anderen nervösen Büchern seine Ideale zeitweilig im heutigen empirischen Katholizismus verkörpert gefunden hat. Als er aber dem Benediktinerorden beitrug (S. 89), wandte sich seine ästhetische Kritik bald wieder unbefriedigt ab. Unser modernes Geistesleben besitzt in diesem Mystiker und Sensualisten ganz gewiß einen sehr charakteristischen Typus, dessen Extravaganzen recht anschaulich geschildert werden.

F. Kropatscheck.

186. Hermann Lauer, Dr. theol., Redakteur in Donaueschingen, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Von der Gründung des Großherzogtums bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br., Herder, 1908. (XI, 382 S.) 3,20 M.; geb. 4 M. — Neben die doppelt so starke, auch bei Herder erschienene badische Kirchengeschichte von H. Maas (1891; 10 M.), die mehr gelehrten Charakter trägt und das Kirchenregiment in erster Linie würdigt, tritt diese billige, volkstümliche Bearbeitung des Stoffes, die durchaus selbständig gehalten und keineswegs überflüssig ist. Mit Recht kann man sagen, daß fast alle kirchenpolitischen Grundfragen in Baden nicht nur theoretisch erörtert, sondern auch praktisch durchgekämpft worden sind im 19. Jahrhundert. Die Darstellung ist bis auf die Gegenwart fortgeführt, das Urteil, auch über F. X. Kraus, H. Schell und A. Ehrhard ist maßvoll. Die erste Periode zeigt die Blüte des Staatskirchentums (1806—1860) und des

Streites um die Staatstheorien J. H. v. Wessenbergs; die zweite den „kirchlichen Befreiungskampf“ unter der Herrschaft der parlamentarischen Gesetzgebung, der zur Erstarkung des Katholizismus und zu einem mächtigen äußeren und inneren Ausbau der Kirche führte. Die Einzelheiten (Schulkämpfe, Zivilehe, Kulturkampf, Erzbischof von Vicari, Ministerium Jolly usw.) sind interessant und instruktiv. Höhere wissenschaftliche Ziele steckt sich die Arbeit allerdings nicht, auch nicht in der Form der Darstellung. *F. Kropatscheck.*

187. Hans Westerburg, Dr. phil., Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 48. Heft), Stuttgart, Ferd. Enke, 1908. (XIV, 193 S.) 7,70 M. — Das Urkundenmaterial für diese Erstlingsarbeit haben Max Lehmann und H. Granier in den Publikationen aus den Königl. preufs. Staatsarchiven (Preußen und die katholische Kirche seit 1640) geliefert. Der Verfasser hat das Material in eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung gebracht und unter die Gesichtspunkte: Territorialismus (gleichzeitig durch Joseph II. vertreten) und Kollegialismus, sodann den des preussischen Allgemeinen Landrechtes und der neuen Zeitströmungen gerückt. Es handelt sich um die politischen Beziehungen Preußens zu den Päpsten Pius VI. (1775 bis 1799) und Pius VII. (1800—1823), zu diesem aber nur bis zur Gesandtschaft Wilhelms von Humboldt ausschließlich (1801). Auf dem Grunde des Allgemeinen Landrechtes macht sich eine neue Praxis geltend, der die preussischen Residenten in Rom Geltung zu verschaffen suchen, im Einverständnis mit der Berliner Politik. Der „Kollegialismus“ gestattet der katholischen Kirche eine „gewisse Autonomie“, der „Territorialismus“ in derselben preussischen Politik ist gleichzeitig darauf bedacht, die Herrschaft über die Kirche nicht zu verlieren (S. 10 f.), die in den letzten Jahrzehnten stark geschwächt war. Die Revolution hatte die französische Kirche zerstört, Pius VI. starb in französischer Gefangenschaft; dazu kam die Aufklärung innerhalb der katholischen Kirche, die ihre Aktionskraft lähmte. Der Verfasser hat die einzelnen Phasen und die Streitfälle unter den beiden Päpsten (Vermehrung der bischöflichen Fakultäten S. 46 ff.; 60 ff.; 115 ff.; 147 ff.; 172 ff.; Neuorganisation der geistlichen Gerichte S. 53 ff. u. a. m.) sorgfältig dargestellt. Preußen hat mit großer Angriffsfreudigkeit an der Hand der neuen landrechtlichen Bestimmungen das Verhältnis zur katholischen Kirche im Sinne einer absoluten territorialistischen Kirchenpolitik auszugestalten (S. 180 ff.), die kollegialistischen Elemente zu beseitigen und den Papst aus kirchenpolitischen Funktionen zu verdrängen versucht. Aber die unsichere, schwankende Politik Preußens und die Scheu vor jedem

ernsten Konflikt hat zu einer Kette von Misserfolgen gegenüber der Kurie in diesen Jahren geführt. *F. Kropatscheck.*

188. Richard Remé, Amalie Sieveking. Eine Vorkämpferin der christlichen Frauenbewegung. Mit biographischer Einleitung nach ihren eigenen Schriften dargestellt. Hamburg, Rauhes Haus, 1911. (155 S.) 2,20 M., geb. 3 M. — Der Name Amalie Sieveking's hat in weiten Kreisen einen guten Klang. Aber nur wenige verbinden mit diesem Namen eine anschauliche Vorstellung. Es war auch bisher nicht leicht, zu einer solchen Vorstellung zu gelangen. Hier hilft jetzt Remé's Buch. Nach einem Überblick über das Leben seiner Heldin läßt es diese selbst zu Worte kommen: wir erhalten also eine Art urkundlicher Darstellung ihrer Bedeutung. Die Einteilung scheint mir glücklich: 1) eine Führerin des weiblichen Geschlechts; 2) die Freundin der Armen; 3) Altes und Neues aus dem Schatze christlicher Erfahrung. Man ist überrascht, wie sehr Amalie Sieveking in die Gegenwart hineinpaßt. Ich brauche kaum hervorzuheben, daß das Buch nicht nur den Kirchengeschichtler angeht, sondern weiteste Kreise. Für Konfirmandinnen gibt es kein passenderes Geschenk. Die Ausstattung des Buches ist gut. *Leipoldt.*

189. Paul Blau, Generalsuperintendent in Posen, Unser Glaube. 16 Predigten im Anschluß an das apostolische Glaubensbekenntnis und Dr. Martin Luthers Erklärung dazu. (170 S.) Eleg. broch. 2 M. — Derselbe, Lebensrätsel. Drei apologetische Abhandlungen. (80 S.) Kart. 1 M.; beides im Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26, 1911. — Die drei Abhandlungen über Leid, Tod und Sünde, die volkstümliche Apologetik im besten Sinne bieten, sowie die Predigtsammlung, die vom positiven Standpunkt aus die Stücke des christlichen Glaubensbekenntnisses von der Trinität bis zur Eschatologie, meist in Festpredigten behandelt, zeigen, in welchem Geist der Nachfolger D. Hesekiels sein schwieriges und wichtiges Amt angetreten hat. *F. Kropatscheck.*

190. Paul Ebert (Pastor in Hamburg), Die häusliche Konfirmationsnachfeier. Festordnung und Anleitung zur Ausgestaltung der häuslichen Konfirmationsnachfeier. Hamburg, Rauhes Haus, 1911. (16 S. mit 10 Liederblättern.) 30 Pf. — Ebert hat die lobenswerte Absicht, die oft recht verweltlichten Konfirmationsnachfeiern umzugestalten. Ob er auf dem rechten Wege ist, scheint mir zweifelhaft. Er überschätzt wohl die Aufnahmefähigkeit eines Konfirmandenkindes. Wichtiger wäre es, dem Kinde nach der Konfirmation die Möglichkeit zu stiller Sammlung zu geben. *Leipoldt.*

191. Sinai-Briefe an meinen Neffen Fritz. Eine moderne Glosse von einem Rechtsgelehrten. Neuwied a. Rhein, Meincke (131 S.). 1,80 M. — An die zehn Gebote wird in Kürze eine Gegenwartsethik angeknüpft. Dafs der Verfasser seine Sache gut meint, wird niemand bestreiten. Die Briefform kann geschickter gehandhabt werden. *Leipoldt.*

Ursprung und Umfang der Petrusakten.

Lit. Z. Bonn, März u. April 1894.

II. Literatur. —  — Beziehungen.

Die Berichte über den Aufbruch des Petrus nach Rom sind im Allgemeinen als apokryphisch betrachtet worden. In der That sind sie aber von grosser Wichtigkeit für die Geschichte der Kirche. Sie zeigen uns den Petrus als den ersten Bischof von Rom, der in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christus nach Rom kam. Er lebte dort bis zu seinem Tode im Jahre 67 n. Chr. Seine Lehren und seine Thätigkeit sind die Grundlage der katholischen Kirche. Die Petrusakten sind eine Sammlung von Briefen, die angeblich von Petrus an seine Mitarbeiter geschrieben wurden. Sie sind von grosser Wichtigkeit für die Geschichte der Kirche, da sie uns einen Einblick in die Gedanken und die Thätigkeit des Petrus geben. Die Petrusakten sind in drei Bücher unterteilt: das erste Buch enthält die Briefe des Petrus an seine Mitarbeiter, das zweite Buch enthält die Briefe des Petrus an die Bischöfe, das dritte Buch enthält die Briefe des Petrus an die Gläubigen. Die Petrusakten sind von grosser Wichtigkeit für die Geschichte der Kirche, da sie uns einen Einblick in die Gedanken und die Thätigkeit des Petrus geben.

Ursprung und Umfang der Petrusakten.

Von

Lic. C. Erbes, Pfarrer in Kastellaun.

II. Literarische Verhältnisse und Beziehungen.

[Schluß.]

So brachte also unser Autor unter völliger Nichtbeachtung des Claudius ann. XIII den Petrus tatsächlich im Anfang des Nero, seit 54, nach Rom¹. Das stimmt aber auffallend sowohl zu der von Euseb im Chronikon nach einer alten Quelle auf das 1. Jahr² des Nero gesetzten Reise des Paulus nach Rom als auch zu dem Ansatz des Todes beider Apostel Petrus und Paulus auf das Jahr 55 in dem Verzeichnis der Bischöfe und dem der Konsuln beim römischen Chronisten vom Jahre 354, und dieser Ansatz war nachweislich schon seit 254—257 in seiner Vorlage gegeben. Wohl in Rücksicht auf die zwei Jahre römischer Gefangenschaft des Paulus notieren die *Fasti Vindel. priores* und der vielfach aus Julius Afrikanus schöpfende sogenannte Barba-

1) Da Tiberius wie bei Euseb im *spatium hist.* mit 23 Jahren zu rechnen ist und die Auferstehung Jesu ins 16. Jahr desselben fällt, so setzen sich hier die 12 Jahre aus noch 7 des Tiberius + 3 des Gajus + 2 des Nero zusammen.

2) Vgl. hierüber meine Darlegung in den Texten u. Unters. N. F. IV, 1 S. 24 ff. Wie richtig ich hier das 14. Jahr des Claudius im Arm. und das 2. Neros bei Hieronymus auf das 1. Jahr Neros als ursprüngliche Angabe Eusebs zurückgeführt habe, bestätigt Euthalius (*Migne, Patrol. Graeca tom. 85, p. 708f.*) durch die Angabe, nach der Chronik Eusebs sei im 13. Jahre des Claudius Paulus vor Felix angeklagt und von diesem 2 Jahre gefangengehalten worden.

rus Scaligeri¹ die Passion beider Apostelfürsten zum Jahre 57. Ebenso die noch mehrfach zu erwähnende Florentiner Passion ed. Lipsius p. 234.

Ein 13—25 jähriger Kampf mit Simon in Rom wäre ja kein Sieg, sondern unwürdig gewesen des Apostels, der vielmehr in der Kraft Christi kam, sah und siegte. Simon aber hätte die ganze Zeit unter dem von Justin freilich genannten Claudius in Rom blühen und Ehren erhalten und dann von dem (nach Laktanz de mort. K. 2) 25 Jahre nach Christi Himmelfahrt unter Nero endlich in Rom angelangten Petrus schnell gestürzt werden können, wenn unser Autor es so gewußt oder gewollt hätte, d. h. darauf bedacht gewesen wäre, das Auftreten des Simon im Einklang mit Justin noch unter Claudius, das Martyrium des Apostels aber gemäß der Überlieferung unter Nero zu bieten. Aber er läßt den Simon noch keine drei Monate in Rom ungestört arbeiten, dann bringt er den Petrus schon über ihn, nach einigen weiteren Monaten ist Simon gestürzt und sein Besieger gekreuzigt, und nach nicht mehr als einem Jahr der Abwesenheit ist Paulus aus Spanien wieder in Rom, p. 46, 3. Und alles spielt von Anfang an p. 46, 8 in der Zeit Neros und verriät, trotz der inadäquaten Ausgangsbestimmung mit den 12 Jahren nach Christi Himmelfahrt, den Einfluß einer Vorlage, in der Petrus mit Paulus in Rom verbunden und beider Ankunft und Märtyrertod auf 55, spätestens 57, vorausgesetzt war.

Wie aus der vielen Zwischenzeit seit Bekehrung und schon Tod der Eubule in Cäsarea und seit Fesselung der Sklaven des Marcellus in Rom durch Schuld des Simon zu schliessen ist, war Petrus in der hierzu gehörigen Quelle dem Magus nicht so schnell auf dem Fusse gefolgt, als das in der Erzählung unserer Akten jetzt der Fall ist, wo für Simons Flucht vor Petrus nach Rom und seinen Sturz durch diesen nur eine so kurze Zeit zwischen einer ersten und zweiten Anwesenheit des Paulus daselbst übrig geblieben ist. Die Clementinen setzen diese Situation voraus und verraten damit die Benutzung unserer Akten, keiner älteren.

1) Dieser zugleich mit den Fasti Vindel. bei Mommsen, *Chronica minora* I, p. 282.

Habe ich früher a. a. O. selbst gemeint, unser Autor sei durch harmonistische Rücksicht auf die Paulusakten bewogen worden, die Apostel Petrus und Paulus so in Rom aneinander vorbeizuschieben, daß letzterer später als jener getötet wird, so kommen nun die von Schmidt inzwischen mit großem Fleiß entzifferten und herausgegebenen Bruchstücke eines späten Konglomerats gar nicht als „Quelle“ für unsere Akten in Betracht. Die asketische Richtung brauchten sie doch wahrlich nicht erst aus den Akten des Paulus und der Thekla zu entnehmen, da sie weit genug und auch in Rom selbst verbreitet war, wie Epiphanius Haer. 47, 19 ausdrücklich meldet, und ihre Anfänge dort schon in die Zeit von Paulus' Römerbrief (14, 21) zurückreichen. Irrig läßt Schmidt a. a. O. S. 84 f. „direkte Abhängigkeit von den Paulusakten“ den Schlufsabschnitt c. 41, p. 101, 9 ff. verraten, demzufolge Nero dem bereits gekreuzigten Petrus noch eine grausamere Bestrafung zgedacht hatte, mit der Begründung: etenim Nero ad manum habebat, qui crediderant in Christo, qui recesserant a latere Neronis. Daß in der früheren Erzählung von Bekehrung getreuer Diener des Kaisers nichts stehe, heißt doch die gleich im Anfang p. 48, 5 f. de domo Caesaris aufgeführten Cleobius und Ifitus und Lysimachus und Aristeus übersehen, die sich sogar in der Zeit des großen Abfalls p. 49, 16 als vier getreue Christen bewährten, aber damals schon nicht mehr aus dem Hause (zu anderen Christen) gehen durften. Waren sie auch schon von Paulus bekehrt, so hatte in dessen Abwesenheit nun Petrus für die christliche „Verführung“ zu büßen. So ist es mehr als überflüssig, statt an die in den Akten selbst wiederholt erwähnten vier Helden aus des Kaisers Haus vielmehr an die in den „Paulusakten“ (Lipsius p. 108, 13 f.) gebotenen Patroklos, Barsabas Justus den Plattfuß, Orion den Kappadozier und Festus den Galater, „die Großen (οἱ πρῶτοι) des Nero“, zu denken. Abgesehen davon schmeckt der letztgenannte Große des Kaisers nach einem geschichtlichen Festus, dem wirklichen „Großen“ und Liebling des Kaisers Caracalla, der für diesen zudem die Rolle des Patroklos auf dem Scheiterhaufen in Ilium spielte, laut Herodian 4, 8, also die

ihn schon verwertende Legende in eine noch spätere Zeit verweist und nicht mehr als Bestandteil der alten Paulusakten gelten läßt. Dazu mag noch erwähnt werden, daß ein in Antium bestatteter procurator summarum rationum namens Patroklus derselben Zeit anzugehören scheint, weil die ihm von Ulpus Priscus gesetzte Grabschrift von einem ihm nahestehenden Freigelassenen jenes Ulpus Julianus herühren dürfte, der unter Caracalla schon ein wichtiges Staatsamt in Rom innehatte und unter Macrinus praefectus praetorii war, Dio Cass. 78, 4. 15. Capitolinus, Macr. 10¹. Und wenn der Autor der Coena Cypriani in den Akten des Paulus und der Thekla, die er unter den kanonischen Schriften für sein Personal benutzte, auch den Mundschenk Patroklus vorgefunden hätte, was hätte er ihn am Tische stehen und den Hals brechen lassen können!

Daß in der Blütezeit Simons in Rom seine Anhänger täglich den doch nach Spanien gegangenen Paulus einen Magus und Betrüger (planus) schimpften p. 49, 13, kann daran erinnern, wie in einer Reihe von Stellen in den Clementinen kein anderer als der große Heidenapostel unter der Maske des Simon mit solchen Titeln gemeint ist. Freilich erhält Petrus dieselbe Beschuldigung von Simon: Ἦμ. 4, 2 *μάγος γὰρ αὐτὸς ὢν μάγον ἐκείνον ἀποκαλεῖ καὶ πλάνος αὐτὸς ὢν πλάνον ἐκείνον ἀποκηρύσσει*. Cf. Recogn. 3, 63. So sagt Simon auch noch in den Akten des Petrus und Paulus, bei Lipsius p. 131, 2 von Petrus, eum Magum esse et seductorem, während sogar der sprechende Hund in unseren Akten p. 60, 4 den Simon selbst planum et deceptorem genannt hat. Zu einer gegen ähnliche Verunglimpfung des Paulus gerichteten beiläufigen Ehrenrettung desselben in unseren Akten hat man es vielleicht zu rechnen, daß seiner mit gewissem Fleiß stets ehrenvoll gedacht wird und daß Petrus selbst dem Simon p. 71, 14 ff. vorhält: dic Simon, non tu Hierosolymis procidisti ad pedes mihi et Paulo, videns per manus nostras remedia, quae facta sunt, dicens etc.?

1) Die Inschrift nach Ph. a Turre, Monum. vet. Antii p. 393, 6 bei Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I³ (1869) S. 161: Patroclo summarum Ulpus Priscus animae merenti.

Denn dafs hier abweichend von dem geschichtlichen Bericht Act. 8, 14ff. Petrus zusammen mit Paulus statt mit Johannes und in Jerusalem statt in Samaria dem Simon entgegengetreten sein soll, hat doch wohl noch eine andere Ursache als nur zwiefache Verwechslung.

Nach Mitteilung des wahrscheinlich römischen Verfassers des um 256 geschriebenen Traktats *de rebaptismate*¹ berichtete eine ihm nicht recht in seinen Kram passende Schrift mit dem Titel *Pauli praedicatio* unter anderem c. 17: *post tanta tempora Petrum et Paulum post conlationem evangelii in Hierusalem et mutuam altercationem et rerum agendarum dispositionem postremo in urbe quasi tunc primum invicem sibi esse cognitos.*

Hier ist es doch wohl der Referent selbst, der die verschiedenen Gelegenheiten nacheinander aufzählt, wo die beiden Apostel sich längst kennen gelernt hatten, um damit gerade die Verkehrtheit der mißliebigen „*Pauli praedicatio*“ darzutun. Darin waren also die beiden Apostel bei ihrem Zusammentreffen in Rom so gerührt und erfreut, sich zu sehen, einander erzählen, Gesellschaft und Beistand leisten zu können, als hätten sie sich jetzt erst kennen gelernt: ganz wie sie in den Peter-Pauls-Akten in Rom mit Freudentränen sich umarmen und einander ihre Erlebnisse erzählen.

Es ist wahrlich nicht einzusehen, dafs diese schon 256 zitierte „*Pauli (var. Petri) praedicatio*“ mit der Erzählung von Pauli Zusammentreffen mit Petrus in Rom und also wahrscheinlich einer gemeinsamen Bekämpfung Simons und gleichzeitigem Märtyrertod der Apostelfürsten nicht älter sein oder doch in diesem Punkte eine ältere Darstellung bewahren könnte als unsere erst um 215 verfaßten Petrusakten. Berichtet doch schon der um 230—235 schreibende Hippolyt Philosoph. VI, 20, dafs der Magus *ἕως τῆς Ῥώμης ἐπιδημήσας ἀνέπεσε τοῖς ἀποστόλοις*, also in Rom auf Petrus und Paulus stiefs. „Echt römisch“ hat Schmidt a. a. O. S. 104 diese Legende sehr treffend genannt, nur hat er sich selbst

1) Vgl. den letzten Aufsatz von Hugo Koch über „Zeit und Heimat des Liber *de rebaptismate*“ in der Zeitschr. für neutest. Wissenschaft VIII (1907) S. 190—220.

damit auf den Mund geschlagen, der es mir verwehren wollte, darin eine von Hippolyt vorgefundene ältere römische Angabe zu sehen. Für eine solche zeugt schon um 170 der durch Briefe und Gesandte über römische Ansichten eigens wohlunterrichtete Dionysius von Korinth, der nach Eus. KG. 2, 25 cf. 4, 23 sagt, daß Petrus und Paulus zusammen in Italien lehrten und den Märterertod im gleichen Zeitpunkt (*κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν*) erlitten. Dasselbe ist auch die Voraussetzung des Irenäus Haer. III, 3, 3 und der schon früher auftauchenden römischen Bischofsverzeichnisse ¹.

In seinem Bericht über Simon reiht nun Hippolyt an dessen Auftreten in Samaria und dortige Abfertigung durch die Apostel seine spätere Tour bis nach Rom, wo er wieder auf die Apostel geraten und von Petrus widerlegt worden sei. In dieser Erzählung schimmern nicht im mindesten die Petrusakten als Quelle durch, die ja den Schlufsakt in Rom gar nicht an den von Samarien, sondern an den eigenen von Jerusalem bzw. Cäsarea anknüpfen, worin freilich die syrische Didaskalia (bei Schmidt, S. 146f.) übereinstimmt. Hippolyt aber gibt erstlich Samarien mit ausdrücklicher Berufung auf die Apostelgeschichte, und zweitens war für die Vollendung des Kampfes in Rom die wohlbekannte Angabe von dem dortigen Auftreten des Simon bei Justin und Irenäus schon Grundlage genug, daß noch andere Hände als die des Autors der Petrusakten darauf geschäftig weiterbauten und Sieg an Sieg fügten. Auch ist es selbstverständlich, daß Hippolyt sich nicht die Sonderangaben eines Machwerkes aneignete, das nachweislich (oben S. 162) das von ihm oder seinen Gesinnungsgenossen getadelte Verhalten der geldgierigen Gegner Zephyrinus und Kallistus lächelnd von Petrus selbst rechtfertigen liefs und sich dabei zu den Enkratiten bekannte, die er Philos. VIII, 20 als Ketzer notierte. Als bereits alter Römer konnte er selbst auch andere und ältere Wissenschaft über Simon haben und bevorzugen. „Nach römischer Lokaltradition schmeckt“ seine Erzählung von dem schliesslich unter einer Platane lehrenden

1) Vgl. meine Ausführung in dieser Zeitschrift, XXII (1901) S. 2ff.

Simon nicht mehr als die bei Philostratus, vit. Apoll. VII, 14 vermerkte Platane, unter welcher der Philosoph Demetrius gesessen hat auf dem Landgut des Cicero bei Puteoli, nicht zu reden davon, daß auch Petrus Recog. 5, 36 unter einem Baum lehrte. Und wie, wenn jene Platane auf einem anderen philosophischen und gar ominösen Landgut gestanden hätte, dem desselben Cicero ἐν τ[ῆ] Γαί] τη¹, auf dem sein Besitzer ermordet worden war und dem Hieronymus in der Übersetzung der Chronik Eusebs zu ann. 1975 ab Abr. das Formianum beigegeben hat? Damit wäre die unangenehme Lücke von vier Buchstaben in der Handschrift der Philosophumena so korrekt ergänzt, wie sie schwerlich durch den Namen irgendeiner römischen Lokalität ergänzt werden kann, abgesehen von einer hierfür zu erwartenden ähnlichen Beifügung wie bei der Erwähnung der Piscina publica das ἡ λεγομένη (S. 178)². Und dadurch kämen wir mit dem Ausgang des Simon in dieselbe verwunschene Gegend, wo unsere Akten das wenige Kilometer entfernte Terracina als letzte Zuflucht des besiegten Mannes angeben und wo das von Arnobius 2, 12 dafür gebotene „Brunda“³ mit seinem, übrigens auch Recogn. 2, 9 erforderten, hohen Berg zum letzten Sturz des Simon im nahen Fundi⁴ sich eher

1) Wie auch Thilo in seiner Ausgabe der Peter-Pauls-Akten I, 1837 zu S. 14, 7 bemerkt, geben die Alten den Namen der Stadt als Einzahl und als Mehrzahl. Bei derselben muß es nicht gerade das Landhaus des Cicero gewesen sein, das sich uns zufällig so nahegelegt hat. Auch Seneca ep. 12 bezeugt alte Platanen auf seinem Suburbanum.

2) Will man ἐν τ[ῆ] ἡτ]τη ergänzen, so fehlt ein Buchstabe, kann man aber hinblicken auf Clem. Hom. 4, 2: ἐν ταῖς ζητήσεσιν ἐπὶ πάντων τὸ ἥττον ἀπενεγκάμενος φρυγῶν αὐτὸς φάσκει νενικηθέναι.

3) Arnobius 2, 12 berichtet, daß infolge von Petri Gebet Simon pondere praecipitatum suo cruribus jacuisse praefractis, post deinde perlatum Brundam cruciatibus et pudore defessum ex altissimi culminis se rursus praecipitasse fastigio.

4) Circa hunc tractum Campaniae colebatur puer Juppiter, qui Anxurus, et Juno virgo, quae Feronia dicebatur, sagt Festus zu Virgil. Aen. VII, 799. Sollte mit diesem jugendlichen Jupiter und seiner Genossin zusammenhängen die Darstellung des Simon und seiner Helena unter dem Bilde des Jupiter und der Minerva, wie sie Irenäus bezeugt? Dem Simon als juveni deo galt ja die von Marcellus gesetzte Statue, und der

suchen läßt als im fernen Brundisium. Wie das Landgut des Cicero bald zu Gaeta, bald zu Formiä gerechnet wurde, so konnte man auch für die letzte Zuflucht Simons zwischen den Namen benachbarter Städte schwanken, zumal es hier nichts Festes gab. Philostratus vermerkt ein noch viel größeres Schwanken über Todesstätte und Grab des Apollonius 8, 29 f. ¹.

Nach Hippolyt war Simon schließlichsich daran, überführt zu werden wegen des Verzögerns (*διὰ τὸ ἐγγρονίζειν*), wahrscheinlich der Erfüllung ähnlicher Verheißungen wie der in den Petrusakten p. 80, 20f. vom römischen Volk gar nicht mehr geglaubten und darum zur Ausspielung seines letzten Trumpfes, der Himmelfahrt, treibenden. Darum habe er sich lebendig begraben lassen, um am dritten Tage aufzuerstehen, sei aber bis heute ausgeblieben, da er nicht der Christus gewesen. Dieser Ausgang ist zu desperat, als daß er originell sein könnte. Er ist nur eine Verballhornung der früheren, in den Peter-Pauls-Akten noch aufbewahrten Offerte des Simon, sich zum Erweis seiner Macht und Würde töten und begraben zu lassen und nach drei Tagen vom Tode aufzuerstehen und sich lebendig zu zeigen. Und da er dieses auf seine Weise geleistet, wartete man schließlichsich auch über seinem zerschmetterten Leichnam sogar in Aricia p. 233, 9 auf eine Auferstehung nach drei Tagen, natürlich vergeblich. Solche Sagen pflegen auf allerlei Art in interessierten Kreisen variiert zu werden, weshalb es gleichgültig ist, ob Hippolyt die Entstellung selbst erst begangen oder so schon in mündlicher oder schriftlicher „Lokaltradition“ vorgefunden hat. Mit der ausgebliebenen Auferstehung fiel die Himmelfahrt des Simon für Hippolyt von selbst als unmöglich und reine

auf dem Kapitol verehrte junge Jupiter hatte als Symbol die Ziege, die auch bei Simon, z. B. *Recogn.* 2, 9 eine Rolle spielt.

1) Wer will, kann auch *ἐν τῇ Κρήτῃ* ergänzen. Ebendort sollte nach den einen auch Apollonius in einem Tempel verschwunden sein unter einem Chorgesang: „Geh aus der Erde, geh zum Himmel, geh“. Indem die Syrische Didaskalia den Simon beim Sturz nur die Knöchel der Füße brechen und einige seiner würdige Jünger bei ihm ausharren läßt, nimmt sie noch längeres Leben und Wirken desselben an.

Fabel weg. Sein Schweigen darüber ist ebenso zu erklären wie das über die demselben Simon errichtete Ehrenstatue, obgleich er sie bei Justin und Irenäus erwähnt gefunden.

Die in den Philosophumena bewahrte „echt römische“ Angabe über den Zusammenstoß des Simon mit den Aposteln in Rom stimmt jedenfalls überein mit der Aussage jener schon im J. 256 zitierten Pauli praedicatio, daß Paulus und Petrus in Rom zusammengetroffen seien, also in Gemeinschaft den Magier bekämpften und den Märtyrertod erlitten. Eben diese Darstellung aber ist noch bewahrt durch die in später Überarbeitung uns vorliegenden Peter-Pauls-Akten, worin Paulus zu dem bereits beschäftigten Petrus nach Rom kommt, beide Apostel sich mit Freudentränen in die Arme fallen, ihre Erlebnisse austauschen (ed. Lips. p. 120, 15 ff.), den Simon niederkämpfen und die Märtyrerkrone erlangen. Es wird dieselbe Darstellung gewesen sein, die Lactantius im Auge hatte, als er Instit. divin. 4, 21 davon spricht, quae Petrus et Paulus Romae praedicaverunt, und bezeugt, et ea praedicatio in memoriam scripta permansit, und daraus Einzelheiten aus der Weissagung über die Katastrophe der Juden neben „viel anderem Wunderbaren“ anführt. Es wird dieselbe Schrift sein, nach der Laktanz de mortib. c. 2 berichtet, 25 Jahre nach der Himmelfahrt Christi, als schon Nero regierte, sei Petrus nach Rom gekommen, habe durch Vollbringung verschiedener Wunderthaten viele bekehrt und er sei darum von Nero gekreuzigt, Paulus getötet worden.

Beachtet man jenes Zitat aus Pauli praedicatio und seinen angedeuteten Zusammenhang, so fällt daher ein Licht auf die noch zu betrachtenden Angaben des Origenes¹. Dieser erwähnte nach Euseb KG. 3, 1 im 3. Buche seiner Auslegung der Genesis (vor 231), daß Petrus schließlic nach Rom gekommen gekreuzigt wurde, und zwar mit dem Kopf nach unten, weil er selbst so zu leiden wünschte. Stimmt

1) Seine Angabe contra Celsum VI, 11 p. 282 ed. Spencer, Simon habe gelehrt, *ἐναδιαφορεῖν πρὸς τὴν εἰδωλολατρίαν*, stimmt gut zu seiner Duldung des Idols der Eubule, das er nach unsern Petrusakten durch seine Jünger stahl.

diese Angabe mit der römischen Legende allewege überein, so ist es doch nur natürlich, daß sie auch bei ihm in geschichtlichem oder literarischem Zusammenhang stand mit dem Ausspruch Jesu *ἄνωθιν μέλλω σταυροῦσθαι*, den er (in Joann. XX, 4 opp. ed. de la Rue IV, 332) aus *Πράξεις Παύλου* anführt. Weder ist der Ausspruch allgemein zu fassen, noch sind die dafür angegebenen Akten des Paulus in die des Petrus zu korrigieren. Denn diese geben in der bekannten Szene vielmehr *εἰσέρχομαι εἰς τὴν Ῥώμην σταυρωθῆναι* und nochmals *πάλιν σταυροῦμαι* und bieten für den andern, de princip. I, 2,3 opp. I, 54, ebenfalls aus *Πράξεις Παύλου* angeführten Ausspruch: hic est verbum animal vivens nur einen entfernten Anklang in der Erklärung des Petrus am Kreuz, quod est verbum vitae, nunc a me lignum dictum. Beachtet man, daß z. B. *ὁ μέλλων αἰών* Hebr. 6, 5 = *ὁ ἐρχόμενος* (veniens) *αἰών* Luc. 18, 30. Mc. 10, 30 ist, so erscheint jener Ausspruch Jesu in der von Origenes aus den Paulusakten angegebenen Form ganz wörtlich bewahrt in dem *iterum venio crucifigi* in der Darstellung des Martyriums beider Apostel bei Pseudo-Hegesipp¹ (Ambrosius ?) vor 368, die uns wohl noch mehr des Ursprünglichen erhalten hat. Während bei Ambrosius *contra Auxent.*, opp. ed. Bened. II. p. 867 und in der Florentiner *Passio* app. bei Lipsius p. 233, 3 *venio iterum crucifigi* oder *ibid.* p. 215, 14 *ἀπέρχομαι πάλιν σταυρωθῆναι* geworden ist, liegt in dem *εἰσέρχομαι εἰς τὴν Ῥώμην σταυρωθῆναι* und *ναί, πάλιν σταυροῦμαι* in unsern Akten p. 88, 7f. schon ein mehr sekundärer Wortlaut vor, der aber zugleich mit noch andern Zügen seine Abhängigkeit von jenen *Πράξεις Παύλου* verrät. Diese erzählten also schließlicly auch vom Martyrium des

1) De excid. Hierosol. III, 2: Ubi ventum est ad portam, videt [Petrus] sibi Christum occurrere et adorans eum dixit: Domine, quo vadis? Dixit ei Christus: Iterum venio crucifigi. Intellexit Petrus de sua dictum passione, quod in ea Christus passurus videretur, qui patitur in singulis, non utique corporis dolore, sed quadam misericordiae compassione aut gloriae celebritate. Et conversus in urbem redit cap-tusque a percussoribus cruci adjudicatus poposcit, ut inversis vestigiis cruci affigeretur.

Petrus, ihn mit Paulus verbindend, und werden nach allem für identisch gelten können mit der Schrift gleichen Inhalts, die im Traktat de rebapt. vom J. 256 Pauli praedicatio heißt und aus der auch Laktanz seine Mitteilungen gezogen hat. Redet doch z. B. auch Aphraates hom. 20 p. 320 ed. Bert von der „Predigt der zwölf Apostel“, welche er hom. 12 K. 6 „Geschichte der zwölf Apostel“ und die Doctrina Addai „die Praxis der zwölf Apostel“ nennt. An die „Akten des Paulus und der Thekla“ und Zubehör ist dann freilich nicht zu denken.

In diesem Zusammenhang verdient auch der um 400 von Makarius Magnes im Apocriticus ed. Blondel 1876 bestrittene Heide Erwähnung, mag es Hierokles¹ oder schon Porphyrius gewesen sein. Er spottet l. c. IV, 4, daß der Herr dem Paulus (Apg. 18, 9) gesagt: „Fürchte dich nicht, sondern rede, denn ich bin mit dir und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden.“ Paulus sei ja bereits in Rom ergriffen und enthauptet worden. Den entsprechenden Spott über Petrus III, 22 an das aufgetragene Weiden der Schafe Joh. 21; 16 ff. anzuknüpfen lag für einen im N. T. so belesenen Feind näher, da die Ankündigung des Kreuzestodes gleich daneben stand. Aber wie kam er gerade auf jenes so fern stehende Wort zur Verspottung des Paulus und seines Herrn? Und woher hat er zugleich seine genaue Kunde von dem Tod der Apostel? Zufällig führt noch in den jetzigen Peter-Pauls-Akten ed. Lipsius p. 204, 10 f. Paulus selbst ebendieselbe ihm von Christus gewordene Ermunterung deutlich an in seiner Rede vor Nero, wie denn auch Petrus ebendort p. 216, 6 für die ihm anvertraut gewesenen Schafe bittet und den aufmerksamen Leser damit an Joh. 21, 16 ff. erinnert. Der heidnische Spötter scheint also um 303 oder 270 schon sich über das Geschick beider Apostel unterrichtet zu haben aus einer Schrift, wie sie uns in den *Πράξεις Παύλου* vor 231 und in Pauli praedicatio vor 256 begegnet

1) Vgl. H. Geffken, Zwei griech. Apologeten, Leipzig und Berlin 1907, S. 302 Anm. 1. „Sollte der Heide bei Makarius nicht Porphyrius selbst sein, so hat er ihn ausgeschrieben“, meint Harnack, Die Mission (1902), S. 44 Anm. Text auch bei Schmidt S. 167. 170, 1.

ist und in den gegenwärtigen Akten des Petrus und Paulus noch unter aller, auch durch die Petrusakten beeinflusster, Überarbeitung¹ durchklingt. In der Tat bestätigt das sogar die Übereinstimmung in Wortlaut und Reihenfolge:

Acta Petri et Pauli l. c.

p. 170, 2 ff.:

καὶ ὁ μὲν Παῦλος ἀπε-
τμήθη τὴν κεφαλὴν ἐν τῇ
῾Οσσηαία ὁδῷ . ὁ δὲ Πέτρος
ἔλθὼν ἐπὶ τὸν σταυρὸν . . .
ἀντιστρέψαντες τὸν σταυρὸν
προσήλωσαν τοὺς πόδας
αὐτοῦ ἕνω.

Der Heide bei Makarius

IV, 4:

ἐν ῾Ρώμῃ κρατηθεὶς τῆς κε-
φαλῆς ἀποτέμενεται οὐ-
τος (Paulus) . . . οὐ μὴν ἀλλὰ
ὁ Πέτρος . . . τῷ σταυρῷ
προσηλωθεὶς ἀνασκολοπι-
ζεται.²

Ebendaher wird es der Heide auch gehabt haben, daß Petrus (nach dem Kampf mit Simon in Rom) nicht einmal wenige Monate die Schafe weiden konnte. Denn wiewohl dieses auch aus den Petrusakten zu folgern war, vgl. S. 498, boten sie doch die anderen Sachen gar nicht.

Daß Justin bei seiner Angabe über Tätigkeit und Ehrenstatue des Simon in Rom von seiner Besiegung dort durch den oder die Apostel noch nichts wußte und darum trotz günstiger Gelegenheit dem Kaiser nichts darüber sagte, ist allerdings wahrscheinlich. Aber es ist mehr als naiv, vorauszusetzen, daß erst unsere um 215 geschriebenen Petrusakten die Schmach getilgt, die seit Justins Tagen, also seit mehr als 60 Jahren auf der ganzen römischen Gemeinde

1) Läßt also die von Lipsius S. 118 ff. abgedruckte griechische Handschrift den Paulus von Spanien nach Rom und zu Petrus kommen, so ist das eine gedankenlose und späte Anpassung an die von den Petrusakten gebotene Voraussetzung und ist eine vereinzelte Ausnahme. Aber die sämtlichen anderen bekannten griechischen Handschriften stimmen nach Lipsius, Apokr. Apostelg. II, S. 295 darin überein, daß sie an Gaudomelite und damit an Apg. 28 anknüpfen, während sämtliche lateinische Texte den einleitenden Reisebericht ganz weglassen und mit „cum venisset Paulus (in urbem) Romam“ beginnen. Waitz, Pseudoclementinen S. 237 irrt.

2) Verwandt klingt auch Eusebs Referat KG. II, 25, 5: Παῦλος δὴ οὖν ἐπ' αὐτῆς ῾Ρώμης τὴν κεφαλὴν ἀποτιμήθη καὶ Πέτρος ὡσαύτως ἀνασκολοπιθῆναι καὶ αὐτὸν ἱστοροῦνται.

und ihren gefeierten Autoritäten, den glorreichen Apostelfürsten, infolge eines unbestrittenen Triumphes des Simon gelastet hätte. Was bedeutete da noch der Märtyrertod des Paulus und Petrus in Rom, wenn diese Helden doch gleichzeitig mit ihrem Widersacher daselbst weilten und ihm die erlistete Palme nicht entrissen, den Betrüger nicht aus der Höhe seiner angemafsten Gottheit stürzten? Der Schwund der Simonianer und die Blüte der Christengemeinde in Rom war schon deutlicher Beweis des apostolischen Siegs. Diesen auszuschmücken gab es schon beizeiten Phantasie und Federn genug in Rom, und der Haß gegen den Vater aller Ketzerei und die Verehrung der Apostel und die Lust zum Fabulieren setzte sie in eifrige Bewegung und liefs verschiedene Hände miteinander wetteifern und alles so zurechtstellen, wie es jedem am passendsten und glaublichsten erschien. Ob auch beide Apostel in Rom gewesen sein sollten und also auch engagiert sein wollten, mußte doch natürlich wieder Petrus neben Paulus hier ebenso hervortreten, wie er nach der Apostelgeschichte K. 8 in Samaria im ersten Akt des Kampfes neben Johannes hervorgetreten war, und das dort angefangene Werk in Rom siegreich vollenden. Es heißt den Zug der Legende ganz verkennen, wenn man aus dem nur entsprechenden Zurücktreten des Paulus schließt, in der ursprünglichen Erzählung habe Petrus allein die Sache vollbracht und der Assistent sei ihm erst später beigesellt worden. Im Gegenteil ist er ihm in unsern Akten von der Seite genommen und inzwischen nach Spanien geschickt worden, um den Petrus allein um so höher zu heben und den römischen Primat auf die Nachfolge Petri, des von Christus Matth. 16, 18 ff. so begnadeten, zu gründen. So hat der nach Euseb KG. 5, 28 unter Zephyrin schreibende Verfasser des „kleinen Labyrinth“ den Viktor den 13. Bischof ἀπὸ Πέτρον genannt, und so hat nach dem darüber spottenden Tertullian de pudic. 1. 21 Kallistus schon sich als Inhaber des Stuhls Petri bezeichnet und breit gemacht. Dabei wurde doch der Märtyrertod beider Apostel an demselben Kalendertag gefeiert, auch wenn man ihn nun ein oder zwei Jahre nacheinander erfolgen liefs, weil sie

ursprünglich gleichzeitig gestorben sein sollten, am 22. Februar bis zum Jahr 258, später am 29. Juni unter Umdeutung jener ältern Feier, wie ich sonst nachgewiesen habe¹. Der alten gemeinsamen Feier und den Angaben eines Dionysius von Korinth, Irenäus und anderer entsprechend heisst es dann in dem Dekretale des Damasus oder Gelasius immerhin bezeichnend, daß Paulus non diverso, sicut haeretici gariunt², sed uno tempore, uno eodemque die gloriosa morte cum Petro in urbe Roma sub Caesare agonizans coronatus est. Habent sua fata libelli, zumal in Rom.

Richten wir nun nach diesem Umblick das Auge wieder forschend auf unsere Akten, so wartet die uns gleich am Anfang (S. 162) interessierende Chrysis oder Aurea längst auf mehr Würdigung mit ihren dem Petrus zu Füßen gelegten 10 000 Dukaten K. 30 p. 79. In meiner ältern Untersuchung a. a. O. S. 167 ff. vermutete ich darin eine Anspielung auf die von Kaiser Commodus nach Herodian 1, 16 fast wie eine ordentliche Gattin behandelte Marcia. Während sie als φιλόθεος παλλακή nach Philosoph. IX, 12 der römischen Gemeinde zu Händen des Bischofs viel Gunst und Gaben aus ihrem nachweislichen Reichtum zuwandte, habe sie als aus der Hand des Quadratus in die des Commodus übergegangene und dazu noch mit Eklektus in Verbindung gebrachte Konkubine kritische oder dogmatische Gegner oder Neider des Bischofs an so etwas wie Hurenlohn denken und die erwähnten Einwendungen machen lassen. Diese Deutung fällt nicht mit der damals auch daran geknüpften Datierung der Akten auf ca. 190 dahin. Im Gegenteil erscheint die mit Fleiß honesta femina p. 79, 20 f. genannte ja darin der Vergangenheit angehörig. Mit ihrer Stellung am kaiserlichen Hofe und ihrer Sorge für die Bekenner, z. B. die auf Sardinien, Philos. I. c., stimmt es bestens, daß sie in K. 12 der Akten des Cyriacus, Hippolytus, Maximus und der Chryse, die de Lagarde vor seiner Ausgabe der Werke Hippolyts

1) Vgl. Texte und Unters. N. F. IV, 1 bes. S. 37 ff. Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI (1905) S. 45 f.

2) Eine Reihe kirchlicher Schriftsteller, die es nicht anders machten, verzeichnet Lipsius, Apokr. Apostelgesch. II, S. 238 ff.

abgedruckt hat, wiederkehrt als *ἐκ γένους τῆς βασιλικῆς ἑξουσίας ἐπάρχουσα*, welche ebenfalls den Bekennern Gutes tut, indem sie ihnen die täglichen Nahrungsmittel gewährt. Zudem haben wir schon oben (S. 365) bei der Petronilla gesehen, wie Aurelia zu Aurea verkürzt wurde. Also konnte auch die mit ihrem vollen Namen Marcia Aurelia Cejonia Demetrias¹ sich schreibende schöne und wohlverdiente Frau († 192) entsprechend zu Aurea = Chryse, Chrysis werden. Nun heisst aber Chrysis auch bei Lucian, Lügenfreund K. 14—15 eine „sehr gefällige und willige Person“, für die 20 Drachmen „ein unwiderstehlicher Zauber“ sind, ferner eine eben solche Magd bei Petronius (ed. Bücheler K. 128 ff.). Der Name scheint also schon einen entsprechenden Klang gehabt zu haben. Doch findet er sich auch unter den von Marucchi l. c. p. 219 N. 19 aus einer jüdischen Katakombe zu Rom notierten und wohl auch unter den altchristlichen Grabschriften daselbst. Nach diesem allem muß man sich sehr wundern über die in unsern Akten gegebene Erklärung p. 79, 21 ff., daß die Frau cognomen habebat Chrysis propter quod omnem vasum aureum possideret, quae neque argenteo vaso neque vitreo utebatur, sed omnia aurea. Entweder also will unser Erklärer damit sagen, daß die Frau nicht eigentlich so geheissen habe, wie ja auch die antiochenische Pelagia wegen ihrer Perlen Margarito genannt wurde, oder er hat den sinnvollen Namen, weil verballhornt, darum vorgefunden und nicht selbst erst gewählt. Daß Chrysis aber schon an Petrus herantritt und die Annahme ihrer reichen Geschenke von diesem selbst lächelnd gerechtfertigt wird, hatte seinen Grund eben in der dem geldgierigen Zephyrin und seinem spiritus rector und Nachfolger Kallistus beliebten Annahme ähnlich großer Geschenke von ähnlich anrühigen reichen Frauen, die gegen pedantische Einwendungen solcher Leute wie Hippolyt als unverfänglich und apostolisch gerechtfertigt sein wollte.

Auch eine Totenerweckung hat schon früher unsere Auf-

1) Vgl. Corpus Inscript. Lat. X, 1 N. 5918 mit den Bemerkungen Mommsens dazu, über die Frau überhaupt Neumann, K., Der römische Staat und die allgemeine Kirche, I (1890) S. 84 ff.

merksamkeit auf sich gelenkt, und zumal die 150 000 Denare haben dabei gute Dienste geleistet. Hier fällt uns aber noch auf, daß Kap. 25 — 28 nicht weniger als drei Totenerweckungen des Petrus unter Aufsicht des Präfekten auf dem Forum vor der Menge an einem Tage aufeinander folgen und in der Darstellung ineinander verschlungen sind. Zunächst führt der Präfekt, wagehalsig genug, einen von seinen Alumn¹ herbei, den nach p. 73, 22 auch der Kaiser lieb hat, damit Simon ihn durch ein Wort töte, Petrus ihn auferwecke, das Volk aber entscheide, welcher von beiden Gott angenehmer sei, der tötet oder der lebendig macht, wozu bei der Verteilung der Rollen eine salomonische Weisheit nötig war, wenn jeder seine Sache gut machte. Obgleich der Präfekt p. 73, 23 versichert, daß er für den Zweck noch mehrere andere Jünglinge als jenen Knaben zur Verfügung hatte, haben wir doch schon S. 176 gemeint, daß ein sonst erwähnter Ochse für dieses Experiment passender gewesen wäre. Ein solcher hat schlimmsten Falles doch nicht den Wert eines Menschen, sei dieser auch ein geborener *servus publicus*, dafür aber sprichwörtliche Lebenskraft, und das zu ihm gesprochene Wort muß in jedem Falle kräftig sein sowohl zum Töten als zum Erwecken. Das mit dem entsprechenden Denkmal geschmückte *forum boarium* neben der von uns nachgewiesenen Wohnung des Petrus im Hause des Narcissus und nahe der justinischen Ehrenstatue des Simon spricht für die Altertümlichkeit dieser Version; aber eine ältere Bezeugung derselben wäre erwünscht. So fehlt noch genügender Anhalt zur Entscheidung, wer das ursprüngliche Objekt des Experimentes und wer der spätere Ersatz ist, der Jüngling oder der Ochse. Augenscheinlich aber haben wir hier eine originelle Vergrößerung des auch sonst, z. B. bei Apulejus *de magia* Kap. 42 (ed. Helm. p. 49), vorkommenden Tricks der Magier, einen womöglich epileptischen puer durch *incantare* dahin zu bringen, daß er das Bewußtsein verliert und wie tot niedersinkt, nachher aber

1) Einen solchen erwähnt z. B. die Grabschrift: *Jul Calpurnia Agrippino alumno pos*, die Marucchi l. c. p. 402 aus S. Priscilla mitteilt.

wieder zu sich kommt. Die Häufung der Totenerweckungen durch Petrus ist auch dadurch gerechtfertigt, daß bereits Alexander von Abonoteichos nach Lucian Kap. 24 einige Tote auferweckt haben sollte, und daß sich der Meister nicht immer in der Beschränkung zeigt. Geben mehrere Autoren wie Pseudo-Hegesipp, Florentiner Passion, Akten des Nereus allein die dritte Auferweckung wieder, so erklärt sich das entweder durch die nötige Verkürzung des Berichts, die an der entscheidenden Totenerweckung genug hatte, oder durch Benützung einer Quelle, die nur diese eine wichtige Totenerweckung gab.

Ist es zwar eintönig, so ist es nach dem Vorgang des Jünglings von Nain doch nicht auffällig, daß der in Kap. 27 erweckte Jüngling ebenso der Sohn einer Witwe ist, wie der junge Senator, der darauf an die Reihe kommt. Daß der erstere dem Petrus, der sich dabei mit seinem Herrn eins fühlt, später dienen soll als Diakon und Bischof, gilt einer bestimmten römischen Person der Urzeit, wenn nicht dem mehr mit Paulus verbundenen Linus, Sohn der Claudia, 2 Tim. 4, 21, Constit. Apostol. VII, 46, dann dem Anacletus oder Alexander als Sohn der Röm. 16, 13 vgl. Mk. 15, 21 gegrüßten Frau¹, also Witwe. Hat die Herkunft der 150 000 Denare oben S. 169 f. die Erweckung einer vornehmen Jungfrau näher gelegt als die eines Jünglings, der hier Nicostratus und beim Senat so beliebt heißt, so haben wir auch schon einen gewichtigen Grund für die Abweichung von der Darstellung des Philostratus kennen gelernt. Aber es kommt hier noch etwas in Betracht. Die Witwe hat ja gleich angesichts der Auferweckung p. 77, 14 gelobt, vor dem Präfekten zu erklären, daß alles, was bei Bestattung des Sohnes (in corpore) aufzuwenden gewesen wäre, ihre anläßlich des, nun freilich rückgängig gewordenen, Todes ihres Sohnes freigelassenen Sklaven besitzen sollen. Und

1) Vgl. meine Ausführung über „Zeit und Ziel der Grüße Röm. 16, 3—15 und der Mitteilungen 2 Tim. 4, 9—21“ in Zeitschr. für neut. Wissensch. X, 1909, S. 141 f. 215 f. — Woher hatte es Pseudo-Ignatius ad Trallianos c. 7, daß Anacletus und Clemens dem Petrus wie Timotheus und Linus dem Paulus Diakonen gewesen seien?

Petrus hat dort p. 77, 16 gleich hinzugefügt: *cetera viduis distribuantur*. Ficker z. St. S. 462 hat zwar dazu bemerkt, er wisse nicht, was darunter gemeint sei. Aber dieses übrige mit dem anderen zusammen war offenbar des Guten genug, und es ist wirklich zu viel, wenn nach allem Mutter und Sohn schliesslich p. 79, 8 nachträglich noch die 150 000 Denare bringen, „um sie den Jungfrauen Christi, welche ihm dienen, zu verteilen“. Man sieht hier, unser Autor von ca. 215 hat die Erzählung von der Auferweckung dieses Jünglings mit dem gleich gegebenen und geforderten Dankgeschenk vorgefunden, jetzt aber noch in nachträglich nötiger Weise so ergänzt, daß sie zugleich des Philostratus' Wundererzählung mit den 150 000 Denaren abtrumpft. Während sein Vorgänger der früheren Zeit entsprechend für die Witwen bedacht war und auch die Eubule den Witwen und Waisen ihre Habe austeilen und die Armen kleiden liefs, p. 65, 19 f. vgl. 55, 1 ff., hält unser Autor es lieber mit den Jungfrauen Christi, seinem Geiste entsprechend, vgl. auch p. 69, 22 gegen 79, 5, im Unterschied auch von den Akten des Paulus und der Thekla (ed. Lipsius l. c. p. 267, 8), wo Geld und Gewänder zum Dienst der Armen bestimmt werden.

Daß unser Autor eine ältere Vorlage überarbeitet hat, zeigt sich noch in einer Angabe, die im jetzigen Zusammenhang haltlos und befremdlich ist. Ohne daß in der ganzen Wunderprozedur oder irgendwo vorher von Anwesenheit des Kaisers etwas erwähnt wird oder zu erkennen ist, rufen plötzlich p. 76, 22 die Leute: *exaudi Caesar, si jam non surgit mortuus, ardeat Simon pro Petro, quoniam nos vero excaecavit*. Das ist nicht eine Apostrophe an den Kaiser in *absentia*, wie solche zwar auch vorkommen, z. B. Tacit. Ann. VI, 8. XVI, 31, sondern eine Aufforderung an den anwesend gedachten Kaiser¹. Bevor auf des Petrus Vorschlag zur Entscheidung des Urteils und Kampfes Simon seine Künste zuerst an dem Senatorssohn versuchte, hat das Volk dem Magus auf seine Frage zugesagt, wenn er den

1) Vgl. Lamprid. vit. Commodi c. 18: *Exaudi Caesar, delatores ad leonem, exaudi Caesar, delatores ad leonem, exaudi Caesar, Speratum ad leonem!*

Toten auferwecke, den Petrus in derselbigen Stunde zu verbrennen, und will schon gleich beim Schein des Erfolgs p. 76, 2 damit Ernst machen. Weil aber dieser Schein zerrinnt und das Volk auf den Schwindler wütend wird, soll nun der Kaiser gestatten, daß Simon an Stelle des Petrus brenne. So ist jener Satz eine unbedacht beibehaltene Wendung aus einer früheren Darstellung, in welcher der Kaiser (Nero) selbst, dessen Verwandter der Jüngling bei Pseudo-Hegesipp und in der Florentiner Passio l. c. p. 228, 18 heisst, dem Schauspiel so beiwohnte, wie in den Peter-Pauls-Akten noch bewahrt ist und auch Philastrius haer. 29 voraussetzt¹. Das scheint auch angezeigt durch den Zusammenlauf von „Senatoren und Präfekten und Beamten“ und durch den Preis eines Goldstücks für den Platz jedes Zuschauers auf der Galerie p. 70, 28 ff. Dasselbe wird bestätigt durch den Ausruf der beglückten Witwe p. 77, 13: *quid aliud possum facere? itaque coram praefecto dicam, quaecunque consumere habui in corpore filii mei, ipsi possideant*. Denn hätte der Präfekt selbst schon so neben ihr, der Erweckung des Toten und seinen Trägern gestanden, wie es jetzt der Fall ist, so wäre ja mit ihrer Erklärung vor ihm jetzt schon die Sache rechtskräftig gemacht gewesen und brauchte die Frau nicht demnächst erst vor dem Präfekten sich zu erklären.

Ähnlich verräterisch ist es, daß Petrus p. 56, 23 unverweilt de synagoga in das Haus des Marcellus zu Simon ging und ihm große Volkshaufen folgten, und daß p. 62, 24 f. Christus ihm verheißt, am folgenden Sabbat würden viel mehr von den Heiden und Juden in seinem Namen sich bekehren, zu schweigen von Pauli Kämpfen mit den Lehrern der Juden p. 45, 16 cf. Apg. 28, 17 f. Diese Erwähnung

1) Qui cum fugeret beatum Petrum ap. de Hierusolimitana civitate Romamque deveniret ibique pugnaret cum beato apostolo apud Neronem regem, devictus undique oratione beati apostoli atque percussus ab angelo sic meruit interire. „Die direkte Flucht von Jerusalem nach Rom stammt ja aus den [Petrus-]Akten“, meint Schmidt S. 172, weil ihm der Gedanke an eine Quelle für diese Angabe in seinen Akten zu fern gelegen hat.

der Synagoge und Unterscheidung von Heiden und Juden für die Bekehrung steht so einsam und beziehungslos da, daß man unwillkürlich wieder an die Peter-Pauls-Akten denkt, wo diese Dinge bei der Predigt der Apostel in Rom trotz der späten Überarbeitung noch eine Rolle spielen, wo auch noch bei der Jordantaufer p. 126, 10 zu dem „lieben Sohn“ (Luc. 3, 22) der Zusatz steht: „den ich heute gezeugt habe“, und für hohes Alter spricht¹.

Erinnert man sich, daß Simon nach Justins Bericht von Senat und Volk unter Claudius, nach Irenäus sogar vom Kaiser selbst durch Errichtung der Bildsäule geehrt wurde, so wird es nur natürlich erscheinen, daß die ursprüngliche Erzählung vom Kampf der Apostel gegen Simon hieran sich lehnte und den Magus als Liebling des Volks und Kaisers (Nero) hinstellte. Damit war dieser als interessierter Zuschauer und Anordner des Kampfs zwischen seinem Freund und den Dienern Christi ebenso gegeben, wie nachher sein Haß wider Petrus motiviert durch den Sturz und Tod seines Vertrauten, an dem er selbst und der Staat so viel besessen und verloren. So ist es noch in den Peter-Pauls-Akten, wo darum Nero p. 149, 1 den Parteien sagt: „Der morgende Tag wird euch erproben!“ So liegt die Erzählung noch am deutlichsten vor in der mehrfach erwähnten, aus einer Florentiner Handschrift herausgegebenen *Passio app. Petri et Pauli*, in der schon Lipsius, *Apokryphe Apostelgeschichten* II, 366 ff. eine Kompilation mit altertümlichen Stücken erkennt, aber eine Bekanntschaft mit den Petrusakten (S. 380) in Abrede gestellt hat². Was Schmidt dagegen a. a. O. S. 142 für Abhängigkeit des Pseudo-Hege-sipp von den Petrusakten anführt, wiegt um so leichter, als er ihn „freilich zugleich von der römischen Tradition abhängig“ sein lassen muß und also der Autor schon hierher alles haben konnte. Ficker, *Erkl.* S. 460, hat die Behaup-

1) Vgl. Usener, *Das Weihnachtsfest* I. (1889), S. 42 ff.

2) Leider hat er dabei durch Deutung der *notitia* (ed. p. 223, 5f.) auf „Erkundigung“ statt auf „Bekanntschaft“ einen verständigen Sinn in Unsinn verkehrt, wie man in seinen *Apokr. Apostelgesch.* II, S. 365, 366—375 breitgetreten sieht.

tung Schmidts widerlegt und zugleich gegen Lipsius darauf hingewiesen, wie nach dem ganzen Gefüge der Florentiner Passio Pseudo-Hegesipp diese benutzt hat und nicht selbst darin benutzt ist. Beide Urkunden mögen immerhin auch einzelne Spuren vom Einfluß der Petrusakten zeigen, aber in ihrer mannfachen Übereinstimmung mit den ausführlichen, in späterer Überarbeitung erhaltenen Akten des Petrus und Paulus bewahren sie noch die ursprüngliche Darstellung, worin Petrus und Paulus — auch den Angaben Hippolyts entsprechend — den Kampf gegen Simon in Rom gemeinsam führten, der nach S. 509 natürlich hervortretende Petrus durch sein Gebet vor dem Kaiser¹ dessen Freund stürzte. So setzt es ja auch Philastrius voraus (S. 515). Die daher rührende Feindschaft und Rachsucht Neros konnte dann noch ein weiteres Motiv erhalten, dem Petrus und zugleich dem nur assistierenden Paulus an das Leben zu gehen. Dazu ließen sich schon die im Philipperbrief erwähnten Bekehrten aus des Kaisers Hause verwerten, die ja in den Augen Neros Verführte sein mußten, einem anderen Herrn dienten und ihn zum Betrogenen machten.

Schon oben S. 506 haben wir gesehen, wie gerade Pseudo-Hegesipp den von Origenes aus *Πράξεις Παύλου* zitierten Ausspruch Christi in iterum venio crucifigi wörtlich bewahrt hat, der im Florentiner und bei Ambrosius nur durch Umstellung des iterum geändert, in den Petrusakten aber mehr entstellt ist.

So wird es uns auch nicht unerwartet kommen, daß bei demselben Florentiner und Pseudo-Hegesipp wie auch bei

1) Wie originell und ehrlich läßt ihn die Florentiner Passio p. 228, 12 im Einklang mit den Peter-Pauls-Akten p. 143, 15 zu Simon sagen: puto, victi sumus. Daß der gestürzte Simon nach den Petrusakten noch bis Aricia und von da bis zu Castor nach Terracina gelangt, ehe er stirbt, bei Ps.-Hegesipp und Passio Florent. p. 232, 8 nach Aricia gebracht wird und bald nachher zur Hölle fährt, kann man schon miteinander reimen. Ganz antik erscheint auch der Zug in den Peter-Pauls-Akten p. 165, 12, daß Simon mit einem Lorbeerkrantz geschmückt aufzog. Peregrinus wurde laut Lucians Bericht Kap. 40 nach seinem Ausgang mit einem Olivenkrantz geschmückt wandeln gesehen.

Rufin¹, Hieronymus de vir. inl. 1 usw. als Grund der umgekehrten Kreuzigung des Petrus lediglich die einfach schöne Demut des Jüngers erscheint, der sich für unwürdig hält, gerade so gekreuzigt zu werden wie sein erhabener Meister. Dafs hiergegen die Begründung in unsern Akten p. 93, 13 ff. eine darüber gegossene Sauce mit allerlei gnostisch schmeckenden Zutaten über das Geheimnis des Kreuzes ist, sollte doch jeder erkennen. Dazu habe ich schon früher a. a. O. S. 181 f. gezeigt, dafs die Erzählung von der versuchten Flucht Petri aus Rom in der episodischen Form, in der sie der Apostel selbst zur Beruhigung der Gemüter vom Kreuze herab in den Peter-Pauls-Akten gibt, ursprünglicher zu sein scheint als ihre Wiedergabe im Laufe der Ereignisse, wie sie die Petrusakten bieten. Nun aber fällt noch ein helles Schlaglicht auf die seltsame Angabe ihres Petrus p. 71, 14 ff.: Hast du, Simon, nicht in Jerusalem fufsfällig mich und Paulus gebeten, weil du die durch unsere Hände geschehenen Heilungen sahest, dir um jeden Preis die Gabe, durch Handauflegen solche Wunder (virtutes) zu tun, zu verkaufen, wir aber haben mit einem Fluch (malediximus) dich heimgeschickt? Denn im Florentiner sagen die Apostel Petrus und Paulus auf die Frage des Nero p. 227, 16 ff.: novimus magum perversum valde . . . iste et ad nos venit et baptizatus voluit virtutem divinam pretio comparare, unde maledictus et condemnatus a nobis discessit. So konnten hier die unzertrennlichen zwei Apostel durch den Mund des einen und im allgemeinen Sinne unverfänglich sprechen, ganz wie derselbe Petrus in der syrischen Didaskalia (um 250) berichtet² und wie es ja auch in den Petrusakten selbst

1) In der Übersetzung von Eusebs KG. 2, 25 kommentiert er: crucifixus est deorsum, capite demerso, quod ipse ita fieri deprecatus est, ne coaequari domino videretur.

2) Didasc. VI, 7 καὶ ἡμῶν τῇ τοῦ κυρίου δόσει καὶ τῇ τοῦ πνεύματος αὐτοῦ ἐνεργείᾳ δυνάμεις ἰαμάτων ἐπιτελούντων ἐν Ἱερουσαλήμ καὶ ἐπιτιθέντες τὰς χεῖρας τὴν τοῦ πνεύματος μετουσίαν δωροῦμένων, χρήματα προσήνεγκεν ἡμῖν βουλόμενος κτλ. Dafs hier ebenso Jerusalem genannt ist wie in den Petrusakten, und die Fortsetzung des Kampfes in Rom ebenso sich hier anschliesst, hat Schmidt a. a. O. S. 147 bemerkt. Doch ist noch zu bemerken, dafs im weiteren Bericht der Di-

p. 49, 25 heisst: (Simon) iterum praeoccupavit vos, obgleich Petrus besonders gemeint ist. Da aber unser Autor vom Jahre ca. 215 beide Apostel trennte und aus eigenen Gründen den Paulus nach Spanien abschob, ehe er Petrus nach Rom kommen und über den inzwischen eingedrungenen Magus allein siegen und den Märtyrertod erleiden liefs, so kam er ganz folgerichtig dazu, jenes unschuldige „uns“ und „wir“ im Munde des Apostelfürsten jetzt in „mich (Petrus) und Paulus“ aufzulösen.

Sehr beachtenswert ist dabei der Umstand, dafs zwei dem Pseudo-Hegesipp und der Florentiner Passio fremde Gestalten in den Petrusakten neben Nero und seine Feindschaft gestellt sind, um den Tod des Petrus zu betreiben und zu erklären. Es sind der vornehme Römer Albinus, dessen schönes Weib Xanthippe, und der Präfekt Agrippa, dessen Konkubinen durch die Predigt des Apostels von der (*ἀγνεῖα*) Enthaltensamkeit so bekehrt worden seien, dafs sie, wie übrigens viele Frauen, sich ihren Männern entzogen. Diese gerieten darüber in solche Raserei, dafs auf des anderen Betreiben der Präfekt den Petrus darum gefangen setzt und ans Kreuz schlägt und dem aus eigenen Gründen doch auch erzürnten Nero nur übrig bleibt, dem voreiligen Präfekten Agrippa zu grollen, weil er selbst noch eine schlimmere Bestrafung des Petrus mit allerlei Martern p. 100, 17 f. gewünscht haben sollte.

Das ist in den Petrusakten doch seltsam, zumal der Florentiner p. 233 auch einen Stadtpräfekten erwähnt, der

daskalia (bei Schmidt a. a. O., Lipsius II, 59, 3 vgl. Hilgenfeld, Zeitschr. f. wissenschaft. Theol. 1903, S. 338 ff.) der Teufel die Pseudoapostel hinter den Aposteln herschickt und so auch Simon und Gesellen *ἠκολούθουν ἐμοὶ Πέτρῳ* nach Rom, während nach den Petrusakten Simon vor Petrus nach Rom floh und von diesem verfolgt und gestürzt wird, und dafs er sich beim Sturz daselbst den Schenkel dreifach, hier aber einfach die Fusssohlen bricht. Man wird wohl nicht auf eine Quelle schliessen dürfen, die den Simon wirklich vor Petrus nach Rom kommen liefs, sondern nur auf ein ungenaues Zusammenwerfen von Paulus und Petrus, die in unseren Akten fein säuberlich so auseinandergelassen sind, dafs Simon zwar nach Paulus kommt, aber von Petrus verfolgt und vernichtet wird.

den Spruch regelrecht über Petrus fällt, der aber hier Clemens heißt, im Einklang mit den Peter-Pauls-Akten auf Befehl des Kaisers handelt und von ihm sogar gelobt wird für seine Weisheit, die urteilt: Paulus contumax contra Romanum imperium (cf. Apg. 17, 6. 24, 5. 25, 8) capitali sententia puniatur, Petrus autem, qui carminibus suis homicidium perpetravit, crucifigatur. Und unser Autor von ca. 215 nannte den Albinus und den Präfekten Agrippa, obgleich unmittelbar vor der von ihm benutzten Geschichte (oben S. 169) bei Philostratus IV, 43 ausdrücklich geschrieben steht und auch sonst bekannt genug sein konnte, daß Tigellinus das Schwert des Nero führte!

Der für die Jungfrauen Christi so fürsorgende Verfasser hat im Unterschied von seiner Vorlage den Petrus zum Prediger der fleischlichen *ἀγρεία* gemacht und ebendiese Predigt durch sein Martyrium verherrlicht, indem er daher das Motiv nahm. Er hätte dieses bequem dem Nero selbst unterlegen können, wie das jetzt die Peter-Pauls-Akten p. 129, 10 ff. nach später Reflexion und Korrektur tun, des Nero Frau Livia¹ und des Präfekten Agrippa gar zu nahe liegende Gemahlin Agrippina mit jenem Erfolg bekehrend, den Albinus als ganz überflüssig und die Konkubinen als anstößig ausscheidend. Wie kam nur unser Autor, wo doch Nero dafür feststand, auf die Namen Albinus und Agrippa für die Petrusfeinde, und auf die Verbindung der beiden, wo doch Clemens und Tigellinus zur Hand waren und einer schon überflüssig war? Diese Namen für besonders geläufig auszugeben, ist einer der Luftstreiche, die Kneller gegen mich geführt hat. Denn daß Martial neben hundert anderen Namen auch einmal (4, 37) einen Albinus anführt, kann nur einem Albino die Geläufigkeit dieses Namens vor allen andern zeigen. Dagegen Juvenal Sat. VI, 158 erwähnt ja nur den König Agrippa II., und zwar zu einer Zeit, wo er und seine durch den Kaiserpalast in Rom stolzierende Schwester Berenice noch nicht, wie 100 Jahre später, aus

1) Julia durfte sie nicht heißen in der Zeit der Julia Domna, Julia Soämia, Julia Mösa, Julia Cornelia Paula, Julia Aquilia Severa am Hofe der Severe.

dem Repertoire der Skandalchronik Roms gestrichen waren¹. Dabei handelt es sich gerade um das Nebeneinander der beiden Namen und Männer, die dazu einem Nero ins Handwerk pfuschen. Ein Name hängt mit dem andern zusammen und erhält mit ihm und durch ihn sein Licht. Der Agrippa, welcher hier den Petrus im 12. oder 13. Jahre nach Christi Auferstehung in das Gefängnis geworfen hat, aus dem bzw. vor dem dieser floh, ist ursprünglich derselbe, welcher den Petrus im 12. oder 13. Jahre nach Christi Auferstehung Apg. 12 mit dem gleichen Erfolg ins Gefängnis geworfen hat, der zwar l. c. Herodes, auf seinen Münzen aber, bei Josephus und Euseb stets Agrippa heißt. Nur ist aus Jerusalem Rom und aus dem König entsprechend der Präfekt geworden, für den in einigen Handschriften noch der „König“ steht. Der vornehme Römer Albinus aber, der eigentliche Urheber des Todes Petri, p. 87, ist der römische Statthalter Albinus, der bei seiner Ankunft in Jerusalem im J. 62 das Blut des Jakobus noch rauchend vorfand, Joseph. Arch. XX, 9, 1, Euseb KG. II, 23, 21—24, bei seinem Abgang Ende 64 oder Anfang 65 noch schnell eine Anzahl Gefangener hinrichten ließ, durch deren Tod er den Juden „einen Gefallen zu erzielen hoffte“, Joseph. Arch. XX, 9, 5. Berichtet nun Euseb KG. III, 11 als Überlieferung², daß nach dem Tode des Jakobus im J. 62 alle noch lebenden Apostel zusammengekommen seien, um für

1) Juvenal l. c.:

. . . deinde adamas notissimus et Berenices
in digito factus pretiosior: hunc dedit olim
barbarus incestae, dedit hunc Agrippa sorori.

In den Artikeln über sie ist meines Wissens noch regelmäÙig übersehen die Angabe Quintilians Inst. orat. IV, 1, 19: ego pro regina Berenice apud ipsam causam dixi, natürlich in Rom gelegentlich ihrer dortigen Anwesenheit unter Titus und wobei sie als Königin selbst Richterin war, wie Spalding zur Stelle vol. II. p. 22 verständig auseinandersetzt.

2) Vgl. dazu meine Ausführung a. a. O. S. 209f. über den aus KG. II, 23 mechanisch wiederholten Zusatz von der gleich erfolgten Eroberung Jerusalems. Hierbei hatte ich die entsprechende Angabe Eusebs im Chronikon leider noch übersehen. Die armenische Übersetzung gibt das 7., die des Hieronymus richtiger das 8. Jahr Neros = 62 für Tod des Jakobus und Nachfolge des Simeon an.

die verwaiste Muttergemeinde ein neues Haupt zu wählen, und setzt er selbst die Wahl des Simeon in seinem Chronikon ins Todesjahr des Jakobus, so hatte doch Petrus vor andern die Pflicht, hierzu ebenfalls dorthin zu eilen, wenn er nicht schon tot war. Beachtet man ferner, daß die Christenverfolgung im Jahre 64 in Rom zwar infolge, aber nicht wegen des Brandes, sondern odio generis humani stattfand, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß in Zusammenhang damit Erhebungen und Einkerkierungen in der Muttergemeinde der Christen, per Judaeam, originem ejus mali Tacit. Ann. XV, 44, vorgenommen wurden und unter jenen Gefangenen Christenhäupter sich befanden, darunter Petrus. Hat einst schon Herodes Agrippa nach Jakobus denselben Petrus ergriffen und töten wollen, „weil er sah, daß das den Juden gefiel“ Apg. 12, 3, so konnte ja Albinus, zumal nach dem Tode des gerechten Jakobus im J. 62 durch die Juden selbst, ihnen jetzt durch die Hinrichtung des Petrus und anderer Christen erst recht einen Gefallen zu erzeigen hoffen. Oder welcher anderen Leute Hinrichtung hätte den Juden so gefallen können? Vgl. Matth. 10, 17 ff. Welcher andere Apostel sollte auch nach Matth. 23, 34 in Jerusalem gekreuzigt worden sein als Petrus, dessen Tod noch die Vorlage des Syrischen Martyrologiums vom Jahre ca. 340 in Jerusalem angab und man leicht mit der neronischen Christenverfolgung in zeitliche und ursächliche Verbindung bringen und daher nach Rom versetzen konnte, zumal das die Mühe lohnte und es bald und lange kein Jerusalem mehr gab?

Für „Petrus in Rom“ bezeichnend, ja typisch ist die schöne Erzählung von seiner Flucht und Umkehr dasselbst. Schon S. 180 f. ist festgestellt, daß der dominus redux an die Stelle der fortuna redux bzw. der redux Petrus apostolus an die Stelle des redux Caesar Augustus getreten ist. Die dort dem Apostelfürsten in den Mund gelegte berühmte Frage domine, quo vadis, mag sie auch bei der Rückübersetzung ins Griechische mit *κύριε, ποῦ πορεύῃ, ποῦ ὁδεύεις* oder *ποῦ ὄδε* wiedergegeben sein, stammt (Vulg.) wörtlich aus Joh. 13, 36, wo derselbe Petrus in Jerusalem fragt: *κύριε, ποῦ ὑπάγεις*; und wo der Herr ihm ankündigt,

er werde ihm später nachfolgen. Dafs das *ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι* (S. 506) ursprünglich nicht mit einer Kreuzigung in Rom zusammenhing, hat schon Zahn vermutet; dafs dann Petrus umkehrt und die Brüder stärkt, Actus p. 88, 10 ff., erscheint wie eine Ausführung des Befehls Luk. 22, 32 *καὶ σύ ποτε ἐπιστρέψας στήρισον τοὺς ἀδελφοὺς σου*. Erklärte Petrus doch ebendasselbst, dafs er mit seinem Herrn bereit sei, in Gefängnis und Tod zu gehen. Alle diese Data kombinierten sich zu einem Glanzpunkt der römischen Petruslegende.

Wie die römischen Ketten Petri nachweislich aus Jerusalem stammten ¹, so ist bezeichnend, was Antonini Florentini Itinerarium ² um 570 in der Zionskirche zu Jerusalem aufzählt: *Ibi est columnella, in qua crux posita est beati Petri, in qua crucifixus est Romae*. Diese beigefügte Ortsbestimmung erklärt sich nur zu gut in einer Zeit, die von Petri Kreuzigung in Rom durch römische Legenden wufste, „während in den Trümmern Jerusalems und in Aelia jede altchristliche Erinnerung begraben lag und selbst die ver-gessene Lage des Heiligen Grabes unter Konstantin wider Erwarten aufgefunden wurde“, Euseb vit. Const. III, 26. Aber sollte das Kreuz Petri daselbst nicht noch ein Rest aus jenen Tagen gewesen sein, als man dort noch mehr wufste und beanspruchte? Sollte es nicht zusammenhängen mit jenem „Raub“ des Leichnams Petri, den die beim Tode desselben plötzlich anwesenden Männer von Jerusalem alsbald halbwegs vollbracht, die Römer aber noch rechtzeitig vereitelt haben sollten, laut Akten des Petrus und Paulus l. c. p. 172, 8 ff. und Inschrift des Damasus?

Es gehört nicht zu unserm Gegenstand, hier weiter auf diese besondere Frage einzugehen und zu wiederholen, was von mir an andern Orten ausführlich dargetan ist ³. So

1) Vgl. Lipsius, Apokr. Apostelgesch. II, S. 411 f., meine frühere Ausführung a. a. O. S. 196, 1.

2) *Itinera Hierosolymitana* ed. Geyer im *Corpus Script. Eccles.* tom. 39 (Vindob. 1898), p. 174.

3) Vgl. „Petrus nicht in Rom, sondern in Jerusalem gestorben“, *Zeitschr. für KG.* XXII (1901), S. 1—47. 161—224; ferner „Die Todes-

viel aber war nötig zur Lösung des in unsern Petrusakten vorliegenden Rätsels. Aus welcher Quelle unser asketischer Autor von ca. 215 die zwei Männer als Feinde und Mörder des Petrus hatte, muß dahingestellt bleiben. Sollte nun einmal das Kreuz Petri unter Nero in Rom aufgerichtet worden sein, wie für den römischen Zeitgenossen des Zephyrinus und Kallistus Dogma war, so konnte der Autor jene Namen nicht gut anders neben Nero verwerten, als daß er den einen zum Präfekten und den andern zum Freund des Kaisers machte und als solche in Rom ihre Rolle spielen liefs. Um beide und ihr oder vielmehr sein eigenes Motiv mehr und beizeiten in den Vordergrund zu bringen, hat er nicht nur den bei der Verurteilung Petri wahrscheinlich vorgefundenen Präfekten Clemens beseitigt, sondern auch den Nero selbst mit seinem Interesse an Simon und daher rührenden Zorn gegen den Apostel in so verräterischer Weise in den Hintergrund gestellt.

So kommen wir schliesslich auch der seltsamen Verschiedenheit in den Angaben über die Aufflugstelle des Simon auf den Grund. Die ganze Legende vom Flug und selbstverständlichen Sturz desselben ist erwachsen aus der Erinnerung an die von Sueton, Juvenal und Dio Chrysostomus¹ bezeugte Tatsache, daß Nero eine geraume Zeit einen Menschen im Palast fütterte, der ihm einen Flug in Aussicht stellte und, als er diesen vom hölzernen Amphitheater auf dem Marsfelde aus wirklich unternahm, beim ersten Versuch nahe der Loge des Kaisers abstürzte und ihn mit Blut bespritzte. Unter den großen Balken an jenem im Jahre 57 von Nero ausgeführten Bau war nach Plinius H. N. XVI, 40, 200 einer bei zwei Fuß gleichmäßigem

tage der Apostel Paulus und Petrus und ihre römischen Denkmäler“; Texte und Unters. N. F. IV, 1a (1899), S. 1—138. Dazu den Exkurs über die Bedeutung des 22. Februar, 18. Januar und 29. Juni in Zeitschrift für KG. XXVI (1905), S. 45 ff.

1) Dio Chrysostomus XXI, 504 R (299 K) .. καὶ συχνὸν χρόνον ἐτρέφετο ἔνθον παρ' αὐτῷ ἐν τοῖς βασιλείοις ὡς πτησόμενος. Sueton. Nero 12: Icarus primo statim conatu juxta cubiculum ejus decidit ipsumque cruore respersit. Juven. III, 78: Graeculus esuriens in caelum, jusseris, ibit!

Durchmesser 120 Fufs lang! Demnach liefs sich Simon, wie die Peter-Pauls-Akten p. 162, 5 ff. noch bewahren, einen hohen Turm „aus grofsen Hölzern und Balken“ auf dem Marsfelde von seinem Gönner Nero für seinen Zweck erbauen. Wurde er doch auch nach Justin-Irenäus vom Kaiser selbst geehrt. Da Zeppelin auf dem Flug nach Düsseldorf einen Kilometer in einer Minute zurücklegte, wird auch der alte Teufelskünstler Simon bei mindestens 1 — 5 Minuten Flugdauer einen Kilometer vorwärts gekommen sein, um das Kapitol mit seinen Tempeln noch überfliegend kurz dahinter in der *Sacra via* abzustürzen.

Da unsere Petrusakten durch Vorschiebung des Albinus und Agrippa und ihres Motivs den Nero zurückgestellt und seine Freundschaft mit Simon ausgeschaltet haben, konnten sie ihn nicht mehr den extraen Turm für diesen auf dem Marsfelde bauen lassen. Daher behelfen sie sich mit einem vorhandenen Höhepunkt und lehnten den Flug an das Kapitol an. Stieg Simon auf seiner dem Forum zugekehrten Seite auf, so lag die Absturzstelle furchtbar nahe und konnten sich hier die Zuschauer versammeln p. 82, 4 ff. = 83, 4 ff. Aber *en subito in alto visus est omnibus videntibus in tota urbe super omnia templa*. Dieses hat bei dem kurzen Flug in den Akten weniger Sinn, als wenn er — ursprünglich — vom Marsfelde aus das Kapitol mit seinen Tempeln selbst überflog.

Weil aber der hohe Turm doch einmal gegeben war, nun auch das Kapitol sich empfahl, läfst Simon in der Florentiner Kompilation p. 230, 12 ff. auf dem kapitolinischen Berge den Turm von seinem Freunde Nero erbauen, während er sich nach Pseudo-Hegesipp mit einem nahen Felsen des Kapitols begnügte. Dafs Nero jenes hölzerne Amphitheater im selben Jahre 57 erbaute, in dem die Florentiner *Passio* den Tod des Petrus, also auch den Sturz Simons setzt, mag Zufall sein. Vgl. Tacit. Ann. XIII, 31.

Geistesverwandt mit dem freilich in Asien schreibenden Verfasser der Akten des Paulus und der Thekla war unser Autor von ca. 215 ein Genosse jener seit Mitte des zweiten Jahrhunderts in der grofsen Kirche weit verbreiteten Rich-

tung der sogenannten Enkratiten, welche nach Philos. VIII, 20 über Gott und Christus zwar richtig lehrten, aber die Ehe verabscheuten, Fleisch und Wein verschmähten und daher das heilige Abendmahl mit Brot und Wasser feierten. Nun hat der Urheber dieser „gotteslästerlichen Lehre“, die aber wegen sonstiger Orthodoxie kirchliches Bürgerrecht genoss, nämlich Justins Schüler Tatian nach Irenäus I, 28, 1, Euseb KG. IV, 28. 29, Hieronymus de viris inl. 29 in Rom gelebt und seine Lehre verbreitet, bis er nach Eusebs Chronik im zwölften Jahre Mark Aurels = 172/3 berühmt wurde und, wohl bald nachher, nach Asien ging. In Rom hörte ihn noch jener Rhodon *γένος τῶν ἀπὸ Ἀσίας*, der dieses in einem von Euseb KG. V, 13 bewahrten Stück aus einer Schrift gegen den Gnostiker Apelles selbst bezeugt, übrigens auch gegen Marcion schrieb. Jene Schrift gegen Apelles hatte Rhodon dem Kallistion gewidmet. In diesem sahen schon de Rossi im *Bullet. di arch. crist.* 1866 p. 88^a und Hilgenfeld, *Ketzergeschichte* S. 532, den gewöhnlichen Kallistus¹. Ihn erhärtet z. B. beim gleichzeitigen Philostratus vit. sophist. II, 6 *Κοδρατίων ὁ ὑπατος* für Consul Quadratus. Mit dem unter Zephyrin so einflussreichen (Archi-) Diakon und nachfolgenden Bischof sich gut zu halten hatte damals Zweck und Wert. Das ist wohl der Schlüssel zum Verständnis der eingangs S. 161 aufgedeckten Tatsache, daß der asketische Gesinnungsgenosse des Rhodon in den Petrusakten auch die Gelegenheit benutzt hat, das Verfahren

1) Nach Harnack, *Chronologie* I, S. 314 soll diese Vermutung den „großen Zeitabstand“ gegen sich haben. Als ob er nicht selbst noch 30 bis 40 Jahre nach dem akademischen Studium als Schriftsteller florierte! Und wer mit dem ausdrücklich hochbetagten und greisen Apelles so disputierte und sich äußerte wie Rhodon, stand ohne Zweifel selbst schon im reifen Alter. Doch hält auch Harnack Rom als Abfassungsort der Schrift des Rhodon für wahrscheinlicher als Asien. Weil Apelles nach Philos. 7, 38 bereits Joh. 20, 25 benutzte und Irenäus von ihm und seiner Philumene so wenig als von Rhodon wußte, ist frühestens an die von Euseb angegebene Zeit des Commodus und für Rhodon noch an spätere Zeit um 200 zu denken. Volkmar, *Der Ursprung unserer Evv.* 1866, S. 165 setzt Apelles ca. 200—210, und zwar als chronologisch zweifellos.

und die Grundsätze des Zephyrinus und seines Leiters und Nachfolgers Kallistus gegen unpraktische Nörgler lächelnd durch Petrus selbst rechtfertigen zu lassen.

Eben in dieser Zeit werden unsere Akten auch der Angabe des Kanon Muratori gerecht, die nach der natürlichsten Emendation besagt, daß die Akten aller Apostel in einem Buche beschrieben sind und der schon beim Evangelium als steter Begleiter des Paulus bezeichnete Lukas sie an den besten Timotheus zusammengefaßt hat, soweit das Einzelne in seiner Gegenwart geschah, wie er durch die Weglassung der Passion des Petrus, aber auch der Reise des Paulus von der Stadt Rom nach Spanien deutlich bekunde¹. Daß der Fragmentist das Fehlen jener beiden

1) Der offenbar verderbte Wortlaut ist: Acta autem omnium apostolorum sub uno libro scripta sunt. Lucas optime Theophile comprehendit quia sub praesentia ejus singula gerebantur, sicuti et semote passionem Petri evidenter declarat sed profectionem Pauli ab urbe ad Spaniam proficiscentis. Während in dem durchgängig entstellten Text zu obiger auch von Loman, Zahn und Schmidt a. a. O. S. 105 befolgten Deutung wesentlich nur semota passione und profectio zu emendieren und nach sed ein zu einzuschieben ist, hat Waitz in seiner Schrift über die Pseudoclementinen 1904, S. 217 ff. allen Scharfsinn verschwendet auf den versuchten Nachweis, daß der Fragmentist in jener Stelle zwei verschiedene Schriften des Lukas selbst charakterisiere und also gekannt habe. „Wie er deshalb die Geschichte aller Apostel in einem Buche optime, auf vortreffliche Weise niedergeschrieben hat, so hat er auch semote in einem andern Buche die Geschichten zweier Apostel, die nicht sub praesentia ejus geschehen sind, das Martyrium des Petrus und die Reise des Paulus nach Spanien . . . nicht gerade optime aber doch evidenter dargelegt.“ Wie sollte der Mann zu solchen schulmeisternden Zensuren und auf „die ganze Welt und noch zwei kleine Dörfer“ gekommen sein? Daß mit optime Theophile wirklich Luk. 1, 3 übersetzt ist, hätte Waitz aus der Vulgata ersehen können. In einem τρίτος λόγος des Lukas wäre doch nach allem Vorangehenden die Geschichte vom Ausgang des Paulus zu erwarten gewesen. Und die sollte gerade gefehlt haben? Und wer kann es denn noch glauben, daß der Erzählung von der spanischen Reise und dem römischen Kampf mit Simon und Martyrium des Petrus in unsern Akten eine — dann ausführliche — Schrift des Lukas zugrunde liegt und einverleibt ist, von der auch sonst keine Spur erhalten ist? Nein, was nicht mehr in der Gegenwart des Lukas geschehen sein sollte, sollte er nach der Erklärung des Fragmentisten darum auch gar nicht mehr geschrieben haben. So weit war

„Tatsachen“ in der kanonischen Apostelgeschichte zu erklären sucht, ist ein Beweis, daß er sonsther davon wußte. Beachtet man dazu, daß er neben dem Martyrium des Petrus und der Reise des Paulus nach Spanien von dem entsprechenden Märtyrertod des Paulus schweigt, obgleich er doch wichtig und geschichtlich war, so deckt sich das auffällig mit der Erzählung der Petrusakten, die das Martyrium des Petrus ausführlich schildern, des Paulus Reise nach Spanien gleich zu Anfang vorführen, von seinem späteren Martyrium aber nichts erzählen, nur es in Aussicht stellen. Daher ist anzunehmen, daß dem Fragmentisten eben unsere Petrusakten vorlagen und die darin über die Apostelgeschichte des Lukas hinausgehende Darstellung so zu denken gab und er dem gegenüber sich die Erklärung für das Fehlen jener beiden Dinge bei Lukas zurechtlegte. Daß der Autor der Apostelgeschichte zumal im Anfang vieles erzählt, das keineswegs in seiner Gegenwart geschah, hat er im Eifer für seine gesuchte Erklärung lediglich übersehen.

Um das Ansehen des Pastor Hermä möglichst tief unter die Schriften des Alten und Neuen Testaments herunterzudrücken, sagt derselbe Fragmentist von diesem: ihn hat

er entfernt von der Zumutung, daß Lukas selbst damit ein neues Buch füllte. Dazu haben gerade wesentliche Teile von der Erzählung der Vorbereitung und Einschiffung zur spanischen Reise, denn weiter reicht ihr Faden nicht, sich als Machwerk aus dem Jahre ca. 215 erwiesen. Hoffentlich kommt auch Waitz noch zur Einsicht, daß die ganze spanische Reise und die zweite Gefangenschaft des Paulus nicht „als echte geschichtliche Erinnerung“, sondern als geschichtswidrige und irrige Schlussfolgerung und Phantasie zu werten sind, zumal seitdem Pauli Ankunft in Rom nicht mehr auf das Jahr 41/42 oder 55 zu setzen ist. Weiteres erspare ich mir durch den Hinweis auf meine Untersuchung über „Zeit und Ziel der Gräße Röm. 16, 3—15 und der Mitteilungen 2 Tim. 4, 9—21“ in der Zeitschr. für die neutest. Wissenschaft X (1909), S. 128 ff. 195 ff. und die oben S. 523, 3 genannten anderen Untersuchungen über Paulus und Petrus. Die inzwischen erschienene Ausführung von Joh. Frey über „Die letzten Lebensjahre des Paulus“, Gr.-Lichterfelde-Berlin 1910, geht in der Unkritik so weit, daß sie für die spanische Reise des Apostels wieder auf die spanische Inschrift baut, die längst als Fälschung erkannt ist.

nuperrime, temporibus nostris in der Stadt Rom Hermas geschrieben, unter dem Episkopat seines Bruders Pius, daher sei er zwar zu lesen, aber nie und nimmer könne er unter die Propheten und Apostel gerechnet werden. Noch absprechender redet Tertullian de pud. Kap. 20 von illo apocrypho pastore moechorum, der damals in der Ehebrecherfrage zur Zeit des Zephyrinus und Kallistus viel angerufen und abgewiesen wurde. Daher ist im ältesten, bis 230 reichenden Teil des liberianischen Bischofsverzeichnisses¹ die Abfassung des Pastor Hermä mit kurzer Inhaltsangabe unter Bischof Pius vermerkt, obgleich der alte Verfasser (Hippolyt?) keine andere Notiz in das nachherige Verzeichnis eingetragen hat, welches übrigens mit den meisten Lateinern den Pius nach Anicetus setzt und also bis 167 reichen läßt. Daher begreift sich gerade in der Zeit von 215—230 das Verhalten des Fragmentisten dem „Pastor“ gegenüber. Zumal auch der 175—190 schreibende Irenäus die Apokalypse V, 30, 2 vor nicht langer, fast zu seiner Zeit verfaßt nennt², obgleich sie in der letzten Zeit Domitians geschrieben sein sollte, haben nicht nur Männer wie Franz Overbeck, sondern auch solche wie Bernh. Weifs längst anerkannt, daß das Fragment noch dem ersten Viertel des dritten Jahrhunderts angehören kann. Damals waren unsere Petrusakten gerade neu erschienen, erregten daher durch ihre neuen und willkommenen Mitteilungen Aufsehen und auch solche Fragen, wie sie der Fragmentist im Blick von den Akten auf die alte Apostelgeschichte vernahm oder empfand und beantwortete, so gut er gerade konnte. Eine entsprechende Schilderung von Pauli Martyrium war ihm nicht bekannt und daher so wenig einst wie jetzt den Petrusakten angefügt. Noch für die jetzigen Peter-Pauls-Akten ist es bezeichnend, daß sie über Pauli Martyrium nichts an-

1) Zuletzt wieder mit kurzer Einleitung veröffentlicht von Mommsen, *Chronica minora* (Monumenta Germaniae hist. IX) Berol. 1891, p. 71 ff. Habe mehrfach darüber gehandelt.

2) So nennt auch Aristides in seiner Apologie an Antoninus Pius K. II, 7 das Evangelium vor kurzer Zeit gesprochen. Vgl. Döderlein zu nuper Tacit. Germ. 1. Euseb, KG. V, 28 init.

geben als dafs er an der Ostiensischen Strafse enthauptet wurde (l. c. p. 171, 2), während sie über Petri Kreuzestod (p. 171, 3 — 173, 15) so redselig sind. Ihre Quelle und Grundlage hatte noch nicht mehr geboten.

Fassen wir schliesslich das Ergebnis unserer Untersuchung kurz zusammen.

Die Petrusakten sind wirklich in demselben Rom geschrieben, das dadurch verherrlicht wird, und zwar nach sicheren Zeichen zur Zeit des Kallistus und des Kaisers Caracalla. Sie berühren nicht nur damalige Streitfragen, sondern bewahren auch Kunde von Personen und Örtlichkeiten der älteren Geschichte und Legende. Wie sich zumal durch Betrachtung der Geschichten von Eubule und Petri Tochter gezeigt, liegt kein Grund vor zu der Annahme, als hätten die Petrusakten aufser dem in Rom spielenden noch einen anderen Teil gehabt, dessen Schauplatz Jerusalem gewesen wäre.

Von Cäsarea, wo die Eubule von Simon betrogen worden, folgte Petrus nach unseren Akten dem Gegner alsbald in die Weltstadt Rom. Diese Darstellung ist in den drei ersten Büchern der clementinischen Recognitionen benutzt. Die Petrusakten aber haben zur Voraussetzung eine ältere Schrift, in der eine längere Tätigkeit des Magus zu Rom angenommen war und danach Petrus und Paulus gleichzeitig ihn dort niederkämpften und als Sieger die Palme erlangten. In dieser etwa um 170—190 verfassten älteren Schrift war wie bei Justin und Irenäus der Kaiser, und zwar Nero, als Freund Simons dargestellt, und aus Zorn über dessen Sturz und Tod sollte er die Apostel getötet haben. Die jetzt als tödliche Feinde des Petrus mit anderen Motiven damit verbundenen vornehmen Männer bewahren sonsther noch die Erinnerung, dafs Petrus in Jerusalem 12 Jahre nach Christi Tod von König Agrippa ins Gefängnis geworfen und von Landpfleger Albinus im Zusammenhang mit der neronischen Verfolgung getötet worden ist.

Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther.

Von

Prof. D. **Otto Scheel.**

[Fortsetzung und Schluß.]

II.

Luther und die „Observanten“.

Der letzte Aufsatz schloß mit der Bemerkung, daß die überraschenden Entdeckungen Grisars für die Zeit unmittelbar nach 1512 im folgenden schärfer zu beleuchten seien. An erster Stelle wurden die Beziehungen Luthers zu den „Observanten“ genannt, die ja schon für Luthers „Abfall zu Staupitz“ eine Bedeutung gehabt, jetzt nach dem „Abfall“ in den Mittelpunkt treten und einen heftigen kirchenpolitischen Kampf begründen, der nicht bloß auf Luthers Charakter Schlaglichter fallen läßt, sondern ein wesentlicher Faktor für die Bildung der reformatorischen Predigt Luthers geworden ist. Grisar hat gerade dieser Entdeckung großes Gewicht beigelegt. Denn sie offenbart die Flüchtigkeit der protestantischen Forschung, die die Texte besaß, aber die springenden Punkte nicht sah und das Lebendigste sich entgehen ließ. Sie weist aber vor allem auf den richtigen Ausgangspunkt für das Verständnis der Entwicklung Luthers hin. Denn Luthers dem Abfall zu Staupitz fast wie eine Selbstverständlichkeit folgender Kampf gegen die „Observanten“ und die Werke der „Observanz“ wuchs sich zu einem Kampf gegen die Werke überhaupt aus und damit zu einem Generalangriff auf den Katholizismus.

In der Christlichen Welt hatte ich, ohne freilich Grisar auf Schritt und Tritt zu folgen, den Nachweis erbracht, daß diese weitreichende Entdeckung Grisars ein ganz luftiges Kartenhaus sei, das bei dem leisesten Hauch vollständig zusammenfalle. Ich konnte auch darauf hinweisen, daß die zum Beweise herangezogenen Texte so oberflächlich und flüchtig gelesen und gedeutet waren, daß der Eindruck erweckt werden konnte, Grisar habe gelegentlich Texte zur Verfügung, die den von ihm zitierten Ausgaben fremd seien.

Ich hätte es nun nicht mehr für nötig gehalten, auf diesen Punkt mich ausführlicher einzulassen. Denn inzwischen ist Kaweraus Schrift gegen Grisar erschienen¹. Mit dem Hinweis auf sie könnte ich die These Grisars erledigen. Um so eher, als Kawerau, dem mein Artikel bei Abschluß der Korrektur seines Buches noch nicht bekannt geworden war, auch nicht bekannt sein konnte, genau dieselben Beobachtungen gemacht hat wie ich. Gelegentlich hat er sogar dieselben Quellen herausgehoben, und bei dem Bruchstück aus der Predigt vom 7. Sonntag nach Trinitatis über Matth. 7, 15² fast mit den gleichen Worten wie ich die Mißhandlung des Textes durch Grisar charakterisiert. Da also Kaweraus Arbeit meine kurze Darstellung ergänzte, so könnte ich die Ankündigung am Schluß des ersten Aufsatzes durch Verweisung auf Kaweraus Arbeit für erledigt erachten. Denn Nachträge zu Kaweraus Nachweisen würden sachlich nichts Neues bringen. Wenn ich doch auf dies Thema auch nach der Veröffentlichung der Arbeit Kaweraus mit einigen Worten zurückkomme, so geschieht es nur, um die Unterstützung, die Grisar unerwartet durch Meisinger erhalten hat und die vermutlich entsprechend verwertet werden wird, zu würdigen³.

1) G. Kawerau, Luther in katholischer Beleuchtung. Glossen zu H. Grisars Luther, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 105, 1911.

2) Predigt vom 6. Juli 1516, WA I 61.

3) Auch Harnacks Zustimmung in „Theol. Lit.-Zeit.“ 1911, Nr. 36 könnte ausgebeutet werden. Ich zweifle aber nicht, daß Harnack gegenwärtig bedenklicher urteilen wird; und jedenfalls hat er hier nicht wie Meisinger mit Nachdruck für Grisar sich ins Zeug gelegt.

Meissinger hat in den Süddeutschen Monatsheften sich ganz zur Entdeckung Grisars bekannt. Sie gehört zu den „vorteilhaftesten Leistungen des Buches“. In einer Anmerkung¹ macht er gegen meine „sehr schneidige“ Abwehr geltend, daß der Kenner von Luthers Stil auf Grisars Seite treten müsse. Ich würde natürlich gern mich von Meissinger über Luthers Stil belehren lassen. Im Grunde hätte man doch wohl auch erwarten dürfen, daß Meissinger einem solchen immerhin nicht ganz unerheblichen Vorwurf eine Begründung mitgegeben hätte. Er hat es aber für angebracht gehalten, seinen Lesern, die gewiß mit Lutherschen Originaltexten nicht allzu vertraut sind, absolut und autoritativ zu versichern, daß in meiner Unkenntnis des Lutherschen Stiles der Grund dafür zu suchen sei, daß ich Grisars Entdeckung abgelehnt hätte.

Doch ehe ich die Frage nach der Kenntnis der Sprache Luthers aufwerfe, darf ich die andere Frage aufrollen, ob überhaupt mit Meissingers Argument die Entscheidung über Grisars Entdeckung gefällt ist. Jedem Leser der Lutherbiographie Grisars müßte es doch auffallen, daß Grisar positive Behauptungen aufstellen kann, ohne sie mit dem Ballast des Quellennachweises zu beladen. Und Meissinger, der mit so erstaunlicher Sicherheit Grisars Entdeckung sich zu eigen macht, also offenbar diesen Teil der Grisarschen Untersuchung genau geprüft hat, hätte doch sehen müssen, wenigstens sehen können, daß gerade hier die Darstellung lebhaftere Farben erhält, und doch auf eine Begründung aus den Quellen verzichtet.

Grisar beurteilt nämlich die Predigt vom 7. Sonntag nach Trinitatis 1516 als einen Vorstoß wider die „Observanten“².

1) Süddeutsche Monatshefte 1911, S. 83 Anm. 1. „Zwar denke ich nicht daran, Grisars Folgerungen gegen Luthers Charakter ... mitzumachen, möchte ihn aber gegen den Vorwurf leichtfertiger Quellenbenutzung energisch in Schutz nehmen. Bei einem Teil der von Grisar verwerteten Stellen scheint es auf den ersten Blick, als sei seine Auslegung gesucht. Aber der Kenner von Luthers Stil wird sie jener charakteristischen geistvollen Flüchtigkeit Lutherscher Anspielungen gerade gemäß finden.“

2) Grisar S. 62.

Mit verständlicher Anspielung auf die Mitbrüder der Observantenpartei, die unter seinen Kritikern die ersten gewesen sein mögen, poltere Luther daher, indem er diese Observanten eines äußerlich grossen und heiligen Tuns Häretiker und Schismatiker schelte. Die folgende Bemerkung der Predigt über Rebellion und Ehrabschneidung mache diese Beziehung noch klarer. Dieser Schlag traf nun, wie Grisar fortfährt, die Gegner. Die „gewagte Herausforderung von seiten Luthers verfehlte nicht ihre Wirkung. Innerhalb wie ausserhalb des Ordens einte man sich zu mächtigem Widerspruch; man arbeitete gegen ihn still und offen“¹. Es wird uns also das Bild eines lebhaften und heftigen Kampfes entrollt. Aber Grisar hat vergessen mitzuteilen, welcher Quelle er diese Kenntnis verdankt. Da sie keine historische Vermutung aus der unmittelbar vorher besprochenen Predigt Luthers sein will, muß sie einer davon unabhängigen Quelle entnommen sein. Wäre das nicht der Fall, müßten wir ja Grisars Darstellung hier als Phantasie oder Roman, nicht als Geschichte ansprechen. Grisar versichert aber doch ausdrücklich, daß er den Boden der Geschichte im strengen Sinn nicht verlassen, Vermutungen vermeiden und nur vorbringen wolle, was „selbst gerichtlich bewiesen werden könnte“². Also wird er doch auch für die hier herausgehobenen Sätze eine einwandfreie Begründung bereit haben. Leider wird sie uns vorenthalten. Das ist sehr bedauerlich. Denn nun lernen wir die Quelle nicht kennen, die viel unmittelbarer und durchschlagender als die Zitate aus Luthers Predigten und Vorlesungen den grossen, lebhaften und folgenschweren Kampf gegen die Observanten beweist. Solange freilich Grisar hier, wo er ganz bestimmt auftritt, auf jede Quellenangabe verzichtet, wird er sich die stärksten Zweifel an der Geschichtlichkeit seiner Darstellung gefallen lassen müssen. An diesen von Grisar jedenfalls nicht gerichtlich bewiesenen Sätzen hätte auch der Verteidiger der Grisarschen Entdeckung nicht achtlos vorübergehen dürfen. Und daß hier die Kenntnis der Sprache Luthers noch ganz belanglos ist,

1) Grisar S. 62.

2) Grisar S. 483.

leuchtet wohl ohne weiteres ein. Hier handelt es sich lediglich um die Feststellung einer geschichtlich nicht zulässigen Methode Grisars.

Auf historisch kontrollierbaren Boden treten wir erst mit der nun folgenden Erörterung zweier Predigten Luthers vom 10. Sonntag nach Trinitatis (27. Juli). Sie sind nach Grisar die Antwort Luthers auf den Widerspruch, den seine Predigt vom 6. Juli geweckt hatte. Die Prüfung dieser Behauptung nötigt nun freilich, den Wortlaut der beiden Predigten zu untersuchen. Damit stehen wir dann allerdings vor der Frage nach der Eigenart des Stiles Luthers. Immerhin wird man nicht von vornherein voraussetzen müssen, daß Luthers Wort- und Satzbildung so eigenartig sei, daß sie sich gegen eine methodische und verständige Analyse spröde verhalte. Ebensowenig wird man von dem Grundsatz ausgehen müssen, daß seine Art, der Gegner sich zu erwehren, den Forscher vor ein besonders schwieriges, ganz individuelles und verschlungenes Problem stelle. Wer den späteren Kämpfer Luther kennt, weiß jedenfalls, daß er kräftige Hiebe austeilt, und zugleich, wem sie gelten. Aber auch der Luther der Römerbriefvorlesung, also des Jahres 1515/16, eben des Jahres, dem diese Predigten entstammen, versteht es, seine Gegner deutlich zu kennzeichnen und vom Kampffeld ein klares Bild zu vermitteln. Sind also seine Julipredigten von 1516 Zeugnisse eines heftigen, bestimmten kirchenpolitischen Kampfes, des Kampfes gegen die „Observanten“, dann dürfen wir erwarten, daß unverkennbare Momentbilder dieses Kampfes in den Predigten enthalten sind.

Jedenfalls darf man der Zustimmung des Entdeckers, also Grisars, sicher sein. Denn er meint, daß Luther am 27. Juli „nicht undeutlich“ seine Gegner abgekanzelt habe¹. Von der ersten Predigt besitzen wir nur ein kleines Bruchstück². Aber es ist groß genug, um den Sachverhalt erkennen zu lassen. Zunächst ist der „Observanten“ mit keiner Silbe gedacht; nicht einmal in der Form einer An-

1) Grisar S. 62.

2) WA I 62.

spielung. Luther müßte also mit erstaunlicher diplomatischer Feinheit seine Gegner behandelt haben, derselbe Luther, der nach Grisar gerade in dieser Predigt als „leidenschaftlicher Redner“¹ auftritt. So weit hat ihn also seine Leidenschaft doch nicht fortgerissen, daß er seine Gegner mit Namen nennt oder erkennbar zeichnet. Aber er wendet sich doch gegen die „feinen Übertreter“ des ersten Gebotes. „Und diese wagen es“, sagt er, „gegen solche, die da rechten Herzens sind, aus dem Verborgenen Pfeile zu schießen“². Daß hier Grisar nicht genau zitiert, obwohl er durch die Anführungsstriche zum Ausdruck geben will, daß er wörtlich übersetzt, mag unberücksichtigt bleiben³. Viel wichtiger, sowohl zum Verständnis dieses Predigtfragments wie der Methode Grisars, ist etwas anderes. Einmal die Selbstverständlichkeit, mit der Grisar unter den „feinen Übertretern“ des ersten Gebotes die „Observanten“ erkennt und nun die Predigt als Antwort auf den „mächtigen Widerspruch“ gegen ihn „innerhalb wie außerhalb des Ordens“ geschichtlich einreihet. Sodann, daß Grisar es nicht für nötig erachtet hat, gerade die Sätze zu erwägen, die das wirkliche Verständnis des Fragments erschließen. Weder der diesem angeblichen Gegenstoß Luthers vorangehende noch der ihm folgende Satz ist berücksichtigt. Das ist aber ein schweres Versehen. Denn in dem vorangehenden Satz stellt sich der Prediger selbst unter das dort gefällte Urteil. Nachdem nämlich Luther ausgeführt hat, daß der Teufel allenthalben so mächtig geworden sei, daß er nicht nur Schlingen gelegt habe, um die Menschen in bösen, sondern auch in guten Werken zu fangen, fährt er wörtlich fort: *Adeo subtiliter perplexa sunt ipsa universa et perversa omnia, et tamen stultissimi nos securi vivimus in bona opera, statim omnia salva arbitantes, si modo bona sint, nihil ti-*

1) Grisar S. 62.

2) So Grisar. Der Text lautet: *Haec ideo iam commemoro, quia iam accedo ad subtiliores homines et invisibiles transgressores praecepti dei et in abscondito peccantes et sagittantes eos, qui sunt recti corde.*

3) Mit der Eigenart des Stils Luthers wird man dies Verfahren jedenfalls nicht rechtfertigen können.

mentes subtus horribile periculum. Also nicht blofs die Gegner, d. h. also die „Observanten“, leben im Vertrauen auf ihre guten Werke dahin, sondern auch Luther. Wo ist nun der leidenschaftliche Ausfall gegen die „Observanten“? Und nicht nur Luther und seine Gegner leben in der verurteilten Weise, sondern ganz schlechthin nos stultissimi, d. h. wir törichten Menschen. Wer mag jetzt kirchenpolitische oder persönliche Gegnerschaft in diese Predigt eintragen und nicht vielmehr ein schlichtes, religiöses und seelsorgerliches Urteil in diesem Satz niedergelegt sehen? Und wenn nun Luther sofort mit den Worten: haec ideo iam commemoro zu den „feinen Übertretern“ des Gebotes Gottes überleitet, so sind wir schlechthin genötigt, auch hier den Gedanken an einen persönlichen Kampf preiszugeben. Luther läßt ja seine Hörer ausdrücklich wissen, daß er auf derselben Fläche wie bisher sich bewegt. Die subtiliores homines und invisibiles transgressores praecepti dei sind also Typen gottwidrigen Verhaltens, nicht persönliche Gegner Luthers. Zum Überflufs wird noch gesagt, daß sie ihre Pfeile auf die recti corde schiefsen. Luther denkt also gar nicht daran, in dieser Predigt von seiner Person als dem Mittelpunkt eines erbitterten Kampfes zu sprechen und zugleich zu einem neuen Angriff überzugehen. Auch die recti corde sind Typen, genau so wie die transgressores. Wer Grisars Behauptung aufnimmt, tut es auf eigene Gefahr, d. h. auf Kosten des Wortlautes, des Sinnes und des Zusammenhanges der Sätze Luthers.

Auch der unmittelbar folgende, von Grisar übersehene Schluß des Bruchstücks hält sich innerhalb der religiös typischen und seelsorgerlichen Betrachtung. Luther wendet sich hier der Heiligenverehrung seiner Tage zu, die die Heiligen zu Patronen der Hoffart und der Habsucht macht und in schwerere Sünde führt, als die zuvor besprochene Sünde¹. Hier fehlt jede Beziehung auf das von

1) Sed prius residuum de sanctis expediamus. Aliud igitur portentum praecipue nostris seculis invaluit, ut sanctos quidam colant et patronos habeant superbiae et avaritiae, qui gravius peccant quam illi praedicti.

Grisar aufgestellte Thema. Und verweilt man nun nur noch einen kurzen Augenblick bei dieser Bemerkung Luthers, so erkennt man auch sofort den Sinn der Anspielung auf die Zeitlage, mit der das Bruchstück beginnt¹. Wie die Gefährlichkeit der Zeit darin sich offenbart, daß die Heiligen zu Patronen der Unheiligkeit gemacht werden, so auch darin, daß man auf gute Werke sein Vertrauen setzt und in gleisnerischer Frömmigkeit einhergeht. Entwickelt wird das Ganze im Anschluß an Luk. 18, 10 ff. und 2 Tim. 3, 5. Aus den Anfangsgedanken einen Angriff auf persönliche Gegner zu machen, den Schlufsgedanken aber unbeachtet zu lassen, zeugt nicht gerade von sicherer Methode. Man kann dies Predigtfragment wohl kaum ärger mißverstehen als Grisar. Hier, wo wir wieder auf kontrollierbarem Boden stehen, bleibt auch nichts übrig, das Grisar für seine Darstellung in Anspruch nehmen könnte.

Noch willkürlicher und unmethodischer ist die Verwertung der zweiten Predigt desselben Tages². Hier müssen angeblich die „Opponenten“ es sich gefallen lassen, im Anschlusse an das Sonntagsevangelium vom Pharisäer und Zöllner im Tempel zu echten „Pharisäern“ gestempelt zu werden, die „wegen ihrer vermeintlichen Heiligkeit und Verdienste auf menschlichen Ruhm ausgehen“, während sie doch in Wirklichkeit mit ihrer Eigengerechtigkeit nur einen Abgott in ihrem Herzen aufgerichtet haben³.

Angesichts dieses Zitats⁴ muß zunächst folgendes festgestellt werden. Nirgends in der ganzen Predigt findet sich das Wort *pharisaei*, geschweige denn die Wortverbindung *echte Pharisäer*, geschweige vollends die Einführung der

1) Vere ista sunt perdita periculosa illa tempora, in quibus impletur illud apostoli: Erunt homines speciem quidem pietatis habentes, virtutem autem eius abnegantes. (II Tim. 3, 5.)

2) Ist es wirklich eine zweite Predigt und nicht ein Stück der ersten?

3) Grisar S. 63.

4) Die Anführungsstriche sind von Grisar übernommen und wollen die ins Deutsche übertragenen Sätze und Satzteile der Predigt bezeichnen.

„Opponenten“ unter diesem Titel. Ob überhaupt Grisar dies Zitat einem Text entnommen hat, braucht nicht untersucht zu werden. Dem vorliegenden Text kann er es nicht entnommen haben. Auch das zweite Zitat kann dieser Predigt nicht entstammen. Denn in der ganzen Predigt findet sich kein Satz, der auch nur an dies Zitat anklänge. Nicht einmal das Wort *meritum* ist in der Predigt enthalten. Hat nun Grisar dies „Zitat“ einer anderen Quelle entnommen und versehentlich einen falschen Fundort angegeben? Keineswegs. Er hat vielmehr die Überschrift der Predigt frei übersetzt und nun als einen von Luther in der Predigt gesprochenen, gegen die Opponenten gerichteten Satz seinen Lesern bekanntgegeben. Die Überschrift der Predigt lautet: *contra opinionem sanctitatis et meriti*. Nicht mehr und nicht weniger. Wie aus dieser Überschrift Grisars Zitat mit der Spitze gegen die „Observanten“ werden kann, das bleibt dem verborgen, dem kein Geheimwissen von Luthers Stil zur Verfügung steht. Ihm bleibt auch verborgen, wie man aus dieser Predigt die Erkenntnis gewinnen kann, daß die „Observanten“ mit ihrer Eigengerechtigkeit einen Abgott in ihrem Herzen aufgerichtet haben. Freilich ist diesmal etwas Ähnliches in der Predigt gesagt. Es wird aber nicht von den „Observanten“ oder sonst irgendwelchen Gegnern Luthers behauptet¹, sondern vom Pharisäer des Gleichnisses, an dem Luther die Eigenart² des Hoffärtigen seinen Hörern entwickelt hatte. Und nachdem nun Luther den Pharisäer des Gleichnisses charakterisiert hat, fährt er seelsorgerlich, nicht als Kämpfer in eigener persönlicher Sache, fort: *Sed nunc etiam quilibet sibi ipsi prospiciat, qui odit hunc pharisaeum atque despicit, ne talis ipse fiat supra pharisaeum, qualis hic factus est supra publicanum*³. Luther will einer Gefahr begegnen, die das Gleichnis selbst heraufführen könnte. Die Haltung des Pha-

1) *Patet nunc, quod iste pharisaeus primum praeceptum non fecit, sed habuit deum alienum (si non habuisset deum alienum, utique iustus fuisset), idolum scilicet iustitiae suae in corde statutum.* WA I 64₃₅ ff.

2) *Disce ergo hic superbi hominis proprietates,* I 63₃₀; also nicht die proprietates der Observanten, sondern des typisch Hoffärtigen.

3) WA I 64₃₈ ff.

risäers erscheint so verdammenswert, daß man ein solches pharisäisches Gebaren weit von sich weisen und im Zöllner sein Spiegelbild erblicken könnte. Das aber ist der feine und gefährliche Hochmut, vor dem man sich hüten soll. Quis enim tam superbus est, qui se omni superbia vacuum gloriatur et huius publicani summam sibi arroget humilitatem ¹? Und nun zieht Luther aus allem Vorangegangenen die Schlußfolgerung, indem er sich selbst und seine Hörer auffordert, sich als einen Pharisäer im Sinne des Gleichnisses anzuerkennen und demgemäß zu verurteilen ². Und trotzdem wagt Grisar die Behauptung, Luther habe die Observanten „Pharisäer“ gescholten; und Meissinger unterstützt ihn auf Grund seiner besonderen Kenntnis des Lutherschen Stils.

Solange also Grisar wirkliche Beweise zurückhält und statt dessen entweder auf jede Quellenangabe verzichtet oder die von ihm benutzten Quellen vollständig um ihren Sinn bringt, ja sogar Sätze mitteilt, die in den von ihm angegebenen Quellen so nicht enthalten sind, andererseits gerade die Sätze nicht beachtet, die das Verständnis des Ganzen erschließen, so lange wird er nicht erwarten können, daß man seine Entdeckung als Bereicherung unseres geschichtlichen Wissens anerkennt. Der Julikampf des Jahres 1516 gegen die Observanten ist alles andere, nur keine geschichtliche Tatsache. Denn auch die „gewagte Herausforderung“ der Predigt vom 6. Juli, die die Angegriffenen zu „mächtigem Widerspruch“ gegen Luther einte, ist Phantasie, nicht Wirklichkeit. Schon in der Christlichen Welt hatte ich das bewiesen. Kawerau hat sodann den gleichen Nachweis geführt ³. Vielleicht hat aber gerade im Hinblick auf diese Predigt Meissinger seine bessere Kenntnis der Sprache Luthers Grisar zur Verfügung gestellt. Darum mag wenigstens kurz das Satzbild

1) WA I 65₁ ff.

2) Quare potius agnoscamus nos esse tales, qualis erat pharisaeus, et gemamus atque odiamus nos ipsos magis quam illum, et non praesumamus securi, quod publicano similes simus. WA I 65₂ ff.

3) Kawerau a. a. O. S. 43. „Also nicht von Observanten redet er, sondern er erwähnt die bekannte Tatsache, daß Ketzler und Schismatiker oft äußerlich ehrbare und fromme Leute waren!“

samt Grisars Übersetzung und Deutung hier vorgeführt werden.

Luther legt Matth. 7, 15: „Attendite a falsis prophetis“ zugrunde und sagt nun im Anschluß daran: „Quaestio hic digna movetur: cum falsi prophetae multis et magnis operibus appareant, quomodo ex operibus possint cognosci, ut haeretici et schismatici observantes sunt magnorum operum et valde bonorum¹.“ Dazu schreibt Grisar: „Das Evangelium des siebten Sonntags nach Dreifaltigkeit gibt ihm mit den Worten: ‚Hütet euch vor den falschen Propheten‘ allzu verführerische Gelegenheit zu einem Vorstosse wider die Gegner. Er nimmt sie am 6. Juli vom Standpunkte seiner neuen Gedanken über Gerechtigkeit aufs Korn. ‚Vieles Fasten und langes Beten‘, ruft er, ‚Studieren, auch Predigen, Nachtwachen und ärmliche Kleidung, das sind nur fromme Lammfelle, mit denen sich reisende Wölfe bedecken.‘ Es sind nur ‚Scheinwerke bei ihnen‘. ‚Häretiker und Schismaticer‘ sind diese ‚Observanten‘² eines äußerlich großen und heiligen Tuns. So poltert er mit einer verständlichen Anspielung auf die Mitbrüder der Observantenpartei, die unter seinen Kritikern die ersten gewesen sein mögen³.“ Dafs die Predigt mit den von Grisar zuerst zitierten Worten nicht beginnt, sondern mit den oben abgedruckten Worten, vergift Grisar mitzuteilen. Desgleichen unterläßt er es, zu bemerken, dafs das Wörtchen „diese“ vor „Observanten“ eine von ihm für nötig erachtete Erläuterung ist, durch die die aktuelle Beziehung auf die vorher geschilderten Frommen hergestellt wird. Der Text könnte ja schon deswegen dies Wörtchen nicht enthalten, weil keine Charakteristik der Faster und Beter vorangegangen ist, auf die hätte Bezug genommen werden können. Endlich hat es Grisar für überflüssig gehalten, seinen Lesern zu sagen, dafs die von ihm an den Anfang der Predigt gestellte und auf die aktuelle Gegnerschaft bezogene Charakteristik in der Predigt selbst einen ganz anderen Zusammenhang und dem-

1) WA I 61₁₄ ff.

2) Von Grisar gesperrt.

3) Grisar S. 62.

gemäß auch einen anderen Sinn hat. Luther analysiert nämlich den Begriff der guten Werke, also nicht das Verhalten seiner „Gegner“. Und das erste Moment dieser Begriffsanalyse ist die erwähnte Charakteristik ¹! So steht der Anfangssatz der Predigt, der den eigentlichen Beweis bringen soll, da er ja die Observanten unverhüllt anredet, in einem Zusammenhang, der solche Apostrophe gar nicht erwarten läßt. Sie ist auch nicht vorhanden. Denn wer Latein, auch Luthersches Latein versteht, weiß, daß hier von den Observanten überhaupt nicht die Rede ist, sondern von Häretikern und Schismatikern als solchen, die auf große Werke acht zu geben pflegen (*observantes sunt*) ². Angesichts solcher Beweise — und es sind die einzigen, die gebracht werden — wird jeder, sofern er noch die allgemeinen Grundsätze der philologischen und historischen Kritik teilt, wissen, was er von der Behauptung eines „harten Zusammenstoßes“ im „Hochsommer 1516“ zu halten hat ³. Sie ist von Anfang bis Ende unbegründet und ungeschichtlich.

Das gleiche gilt von den Zusammenstößen auf dem Ordenskonvent zu Gotha 1515 und in den Weihnachtspredigten von 1515 (1514?) ⁴. Die überaus lässige Analyse des Textes, die Gleichgültigkeit gegen den Wortlaut, die ‚freie‘ Weise des Zitierens, die der Darstellung erst die Lichter gebenden Einschaltungen in den Text, kurz alles,

1) *Quaestio hic digna movetur. . . . Respondetur, quod duplicia sunt opera bona apparentia, ut sunt multum ieiunare, orare, studere, praedicare, vigilare, habitum humilem portare: haec non sunt nisi lana ovium, sub quibus lupi rapaces teguntur.*

2) Kawerau S. 43: „Was hat aber Grisar gemacht? Er hat das Subjekt des Satzes zum Prädikat und das Prädikat zum Subjekt gemacht, und hat dadurch fertig bekommen, daß das Prädikat *observantes sunt magnorum operum* (gleich: *observare solent*) nun als Stachelwort gegen die Partei der Observanten verwendet werden kann.“ — Scheel, Chr. W. Sp. 541: „Aber Grisar macht aus dem Zeitwort des Satzes das Subjekt, und aus dem Subjekt eine Apposition.“

3) Grisar S. 62.

4) Grisar S. 52f. 61; WA I 44—52, IV 675—683, *sermo contra vitium detractationis* (vom 1. Mai?), und I 30—37, *sermo de propria sapientia et voluntate*, vom 26. Dez. 1514 (?) (1515?).

was bisher an flüchtiger Methode festgestellt werden konnte, findet sich auch hier, und muß aufgeboten werden, um einer Behauptung, die vollkommen gegenstandslos ist, ein geschichtliches Gewand umzuhängen. Durfte man in der Darstellung des „Abfalls“ Luthers zu Staupitz sehen, wie Grisar aus trüben Quellen (Cochläus, Oldecop) ein helles und farbiges Geschichtsbild zu entwickeln vermochte, so darf man hier, wo ähnliche Quellen wie dort ihm nicht zur Verfügung stehen, beobachten, wie er gute Quellen unermüdlich mißhandelt und nun mit weitreichenden Entdeckungen auf den Plan tritt.

Man wird einen eingehenden Beweis für diese Behauptung wohl nicht verlangen. Ich bin freilich jederzeit in der Lage, ihn haarscharf zu liefern. Vorläufig aber nehme ich davon Abstand. Die vorangegangenen Proben dürften ein ausreichendes Bild von der Methode Grisars und von der Zuverlässigkeit seiner Entdeckung erbracht haben. Einiges zur Beleuchtung des angeblichen Observantenstreites aus dem Jahre 1515 ist in meinem Artikel in der Christlichen Welt herausgehoben. Zum Teil dasselbe, aber auch willkommene und durchschlagende Ergänzungen bietet Kawerau. Er beschäftigt sich auch ausführlich mit dem angeblichen Kampf Luthers gegen die Observanten in seinen Vorlesungen über die Psalmen¹ und den Römerbrief. Wenn Grisar erklärt, Luther wolle im Hörsale die jungen Augustiner, die seine Zuhörer seien, gegen die Verteidiger der überlieferten

1) Nach Grisar (S. 51) versteht Luthers Psalmenkommentar unter den Observanten bald offen, bald versteckt Mitglieder der deutschen Augustinerkongregation, d. h. Anhänger der seit seiner Rückkehr von der Romreise durch ihn befeindeten Ordenspartei. Wenige Zeilen später, noch auf derselben Seite, zitiert Grisar eine Äußerung Luthers, die die Befürchtung ausspricht, es möchten zu den in ihrem fleischlichen Sinn aufgeblähten alle Observanten, alle exemten und privilegierten Ordensleute gehören. Und trotzdem versteht Luther unter den Observanten nur die ihn befeindende Partei seines Ordens. Aber freilich, „Observanten“ und „exemten und privilegierten Ordensleute“ druckt Grisar gesperrt, während das beide Male vorangestellte Wörtchen „alle“ in Normaldruck erscheint. Dies Wörtchen ist natürlich ganz belanglos. Grisar wird als guter Kenner des Lutherschen Stils es mit Fug und Recht ignoriert haben!

Statuten einnehmen, und statt den Nachwuchs des Ordens zum Streben nach der Vollkommenheit auf der ergriffenen und bewährten Bahn ihrer Kongregation anzueifern, ergehe er sich in Deklamationen gegen die anderen, den Beruf in seiner überkommenen Gestalt ernst nehmenden Mönche¹, so braucht darüber hier kein Wort verloren zu werden. Diese Behauptung Grisars ist nicht richtiger als die frühere. Die ganze, mit so weittragenden Folgerungen verknüpfte Entdeckung Grisars schwebt also völlig in der Luft. Wir wissen nicht mehr als bisher über das Verhältnis Luthers zu den „Observanten“. Wohl aber wissen wir, daß Luthers Kampf gegen die „Observanten“ nicht das Element gewesen ist, das seine reformatorische Erkenntnis begründet hat². Davon ist im folgenden Abschnitt zu sprechen.

III.

Ort, Zeit und Inhalt des reformatorischen Erlebnisses Luthers.

1. Fast möchte man vermuten, daß Grisar seiner überraschenden Entdeckung doch weniger Gewicht beigelegt habe, als er versichert. Denn obwohl er zur Schilderung des Kampfes gegen die „Observanten“ mit dem Satz überleitet, daß es gelte, das erste, bis 1517 währende und das entscheidende Erlebnis der Heilsgewißheit noch nicht kennende Stadium der Entwicklung Luthers mit einer sorgfältigen Berücksichtigung der eingreifenden Momente psychologischer, theologischer und ethischer Ordnung darzustellen³, vermißt man doch den Versuch, einer genetischen Ableitung der neuen Auffassung von der Gerechtigkeit aus dem Kampf gegen die „Observanten“ seines Ordens. Denn Grisar berichtet des öfteren über die Ausfälle Luthers gegen die „Observanten“ so, daß seine „neuen Gedanken über Gerechtigkeit“ die Voraussetzung sind, also das Motiv, nicht das Resultat. Von diesem Standpunkt aus nimmt z. B. Luther in der Predigt vom 6. Juli 1516 seine Gegner aufs Korn⁴.

1) Grisar S. 51.

2) Grisar S. 29.

3) Grisar S. 50.

4) Ebd. S. 62.

Aber schon für die zweite Hälfte der Psalmenvorlesung, also zwei Jahre früher, ist die Erkenntnis „von der Gerechtigkeit, die Gott durch den Glauben gibt“, der „tiefe Grund“ seines Geplänkels mit den sog. Selbstgerechten¹. Die Anschauung von der „neuen“ Gerechtigkeit müßte also vor dieser Zeit sich gebildet haben. Das etwa könnte Grisar mit folgender Äußerung gemeint haben: „Oft schilt er im Psalmenkommentar zugleich auf die Selbstgerechten und Werkheiligen im allgemeinen und auf die Partei seines Ordens, mit der er im Kampfe liegt, so daß die Getadelten, die er im Auge hat, nicht klar zu unterscheiden sind. Er zeigt hierbei bereits eine gewisse Neigung, den Wert der christlichen Werkübung zu unterschätzen und die Kraft und Wirksamkeit des Glaubens, sowie die Zuwendung der Verdienste Christi einseitig darzustellen².“ Aber Grisar wird diese Äußerung doch nicht so gemeint haben. Denn auch für die späteren Teile der Psalmenvorlesung stellt er eine Unterschätzung der Werkübung und eine einseitige Darstellung der Kraft des Glaubens fest³, d. h. aber, beides läuft noch nebeneinander her. Eine besondere Bedeutung für das Verständnis des Werdens der neuen Erkenntnis besitzt also diese Bemerkung Grisars nicht. Vielmehr setzt auch sie die Erkenntnis schon voraus. Eine „gewisse Neigung“ zu einseitiger Darstellung ist die Folge. Da sie aber am ganzen Psalmenkommentar beobachtet werden kann und in der Tat sofort auf die Auslegung von Ps. 4, 1 Bezug genommen wird⁴, liegt die neue Erkenntnis zeitlich vor dem Beginn der Vorlesung über die Psalmen.

Nun aber gerät Grisar in eine einem Historiker unangenehme Lage. Denn sein Versprechen, die innere Entwicklung der werdenden Erkenntnis zu schildern, hat er nicht eingelöst. Er zeigt ja nur das Negative, die Verdrängung des katholischen Elements, der Werkübung. Auf eine Entwicklung des Positiven, des Auftauchens des neuen Gedankens, hat er sich nicht eingelassen, obwohl er doch hier sein Wissen

1) Grisar S. 55.

2) Ebd. S. 53 f.

3) Ebd. S. 55 u. a.

4) Ebd. S. 54.

und Können hätte bekunden müssen. Denn auf diese positive Entwicklung war man nach seiner wiederholten Ankündigung gespannt. Statt dessen mutet er uns nun tatsächlich zu, einer von ihm abgegebenen Versicherung zu glauben. Denn die positive Entscheidung ist ja nach Grisar in der Zeit nach der Rückkehr von Rom und vor dem Beginn der Vorlesung über die Psalmen erfolgt, also in einer Zeit, aus der wir keine unmittelbaren Dokumente besitzen. Aber auch mittelbare Zeugnisse kennt Grisar nicht. Denn er hat schon vor der Darstellung des Kampfes Luthers gegen die „Observanten“ uns belehrt, daß der Mönch des Wittenberger Klosters nicht durch eine außerordentliche religiöse Erfahrung in seinem Innern zu seiner neuen Lehre geführt sei. „Dieses sog. innere Erlebnis, das man als ‚Gotteserfahrung‘ und ‚Gotteserlebnis‘ an die Spitze seines Umschwungs zu setzen gewohnt war, muß — aus der Geschichte verschwinden“¹. Die Möglichkeit also, mit Hilfe einer Selbstaussage Luthers die Zeit vor dem Beginn der Psalmenvorlesung aufzuhellen, scheidet Grisar aus. Um also „die neuen Gedanken über Gerechtigkeit“, die sofort in der Vorlesung vorgetragen werden, geschichtlich und psychologisch zu erklären, verweist er auf eine durch keine Quelle bezeugte Tatsache, d. h. auf seine Versicherung, daß Luthers Schwenkung in der Observantenfrage für seine Entwicklung höchst bedeutsam war. Und eben diese schließlichs bloß übrig bleibende Versicherung vollendet die Unbehaglichkeit seiner Lage. Denn kurz vorher erklärte er, daß die Bedeutung des Observantenstreites für Luthers „weitere Entwicklung“ sich „im folgenden herausstellen“ würde². „Im folgenden“ wurde aber die Tatsache dieser Bedeutung vorausgesetzt. Noch ärger wird natürlich die Lage dadurch, daß weder der Abfall zu Staupitz noch der aus der Psalmenvorlesung und gleichzeitigen Predigten bewiesene Observantenstreit in dem von Grisar bestimmten Sinn geschichtlich sind. Die „Legende“ des an die Spitze des Umschwungs Luthers gesetzten inneren Erlebnisses muß aus

1) Grisar S. 46.

2) Ebd. S. 29.

der Geschichte verschwinden; dagegen eine ganz unkontrollierbare und durch nichts gestützte Behauptung soll historisch und psychologisch das Werden der neuen Gedanken Luthers erklären.

2. Da Grisar also das von ihm gegebene Versprechen nicht einmal innerhalb der eigenen Voraussetzungen einlöst und seine Entdeckung höchst nachlässig behandelt, so fehlt uns jeder Anlaß, diese Linie weiter zu verfolgen. Statt bei dem in undurchdringliche Nacht gehüllten „bedeutsamen“ Erlebnis Luthers im Observantenstreit ergebnislos zu verweilen, wird man dem „sog. inneren Erlebnis“ Luthers mit besseren Aussichten sich zuwenden dürfen. Denn daß man es hier mit einem geschichtlich falschen Erlebnis zu tun hat, leugnet auch Grisar nicht. Nur darf man es nicht mit der Lutherlegende an den Anfang des Umschwungs stellen. Es ist vielmehr der Abschluß der ganzen Entwicklung. Auf dem Klosterturme, genauer auf dem Abtritt eines Mauerturmes des Wittenberger Klosters¹ hat Luther im Jahre 1518/19, ganz entsprechend der Zeitangabe der praefatio zu seinen gesammelten Werken aus dem Jahre 1545, kraft einer auf Gott selbst zurückgeführten, die absolute Heilsgewißheit bekanntgebenden² Erleuchtung die noch in der Römerbriefvorlesung bezeugte „Unsicherheit bezüglich der Ergreifung des Heils“³ überwunden. „Das trügende Zauberbild absoluter Heilsgewißheit war das Resultat der zweiten Stufe seiner Entwicklung“⁴ und der Inhalt seines Erlebnisses.

In der Begründung dieses Satzes ist Grisar jedoch nicht glücklicher als bisher. Er hat ihm eine breite Unterlage gegeben. Doch sie bricht durch, sobald man sie betritt. Das erfährt man sofort, wenn man seiner Angabe über den Ort des Erlebnisses nachgeht. Eine nicht ganz klare Mitteilung einer Tischrede, eine nicht ganz durchsichtige Bemerkung eines Briefes Luthers an den Kurfürsten aus der Mitte des Monats Mai 1519 und die auf Grund der Vorrede von 1545 erfolgte Fixierung der göttlichen Erleuchtung auf

1) Grisar S. 324.

2) Ebd. S. 50.

3) Ebd. S. 310.

4) Ebd. S. 326.

das Jahr 1519 geben ihm die Beweise für den Satz: „Man muß sich also als Schauplatz der Entdeckung das von Luther ausdrücklich genannte geheime Gemach auf einem Mauerturm denken ¹.“

So hätte aber ein Historiker, der gewissenhaft die Bedeutung der einzelnen Nachrichten abwägt, nicht schreiben dürfen. Zunächst hätte er durch Vorführen eines brieflichen Dokumentes aus dem Jahre 1519 nicht den Eindruck erwecken dürfen, gewissermaßen dokumentarisch die Örtlichkeit belegen zu können. Denn mit diesem Briefe läßt sich herzlich wenig anfangen. Grisar hat ihn auch, freilich ohne es zu merken, mit seiner Darstellung nicht zu verarbeiten vermocht. Dafs das Gemach, von dem der wahrscheinlich um Mitte Mai geschriebene Brief ² redet, das „geheime Gemach“ sei, kann keineswegs mit Sicherheit behauptet werden. Der Text spricht nur von einem „Gemach“ und einem „Notbau“. Will man sich darunter etwas Bestimmteres vorstellen, so kann man der Phantasie freien Lauf lassen. Lediglich an einen Abtritt zu denken, ist man nicht genötigt. Der Ausdruck „Notbau“ weist vollends nicht darauf hin. Dafs an der östlichen Seite des Klosters Kloaken sich befanden, die 1853 abgebrochen wurden ³, beweist nichts. Denn wir wissen nicht, ob dort das „Gemach“ hingelegt werden sollte. Ebenfalls wissen wir nicht, ob überhaupt Luthers Bitte vom Kurfürsten erfüllt wurde. Wir stehen also auf ganz unsicherem Boden; nicht vor Tatsachen, wie Grisar es voraussetzt.

Man kann aber überhaupt nicht klar erkennen, was dieser Brief im Zusammenhang der Schilderung der Örtlichkeit des Erlebnisses Luthers zu bedeuten hat. Nach Grisar hat Luther im Winter 1518/19 auf dem Klosterturm das Erlebnis gehabt. Der Brief aber stammt aus dem Frühjahr 1519. Damals trug man sich erst mit dem Gedanken, den „Notbau“ zu errichten, „aus der Mauer auf den Graben“. In

1) Grisar S. 324.

2) EA 53, 9; vgl. Enders 2, 35.

3) So Grisar S. 324 nach Enders, der auf H. Stein, Geschichte des Lutherhauses 1883, S. 19 verweist.

diesem „Gemach“, wenn es überhaupt errichtet wurde, hat das Erlebnis also nicht stattgefunden. Wozu denn die Erörterung dieses Briefes in diesem Zusammenhang? Doch wohl nicht, um zu beweisen, daß es ein „geheimes Gemach“ im Kloster gab? Das würde selbst Grisar zurückweisen. Denn nicht die Existenz eines geheimen Gemaches überhaupt ist zu beweisen, sondern daß es, wie die Tischreden es fordern, in dem von Luther bezeichneten Turm sich befunden hat. Das aber kann dem Briefe nicht entnommen werden. Denn dort liest man eben nicht, daß Luther den Kurfürsten gebeten habe, es möchte das bisherige¹ „geheime Gemach“ aus dem Turm entfernt und über den Graben gelegt werden. Da Luther nur auf dem „bisherigen“ Abort sein Erlebnis gehabt haben kann, der Brief aber nirgends diesen Abort im Turm lokalisiert, so weiß man wirklich nicht, warum denn eigentlich Grisar hier mit diesem Brief sich befaßt.

Oder vielmehr, man sollte es eigentlich nicht wissen. Denn Beziehungen sind ja nicht vorhanden. Grisar hat aber doch aus diesem Brief eine nähere Bestimmung der Örtlichkeit gewonnen. Denn das Ergebnis seiner Besprechung des Briefes zusammenfassend schreibt er: „Man muß sich also als Schauplatz der Entdeckung das von Luther ausdrücklich genannte geheime Gemach auf einem Mauertum denken, der wohl die Ostflanke des Klosters bildete. An der Außenseite des Turmes angebracht, ragte es in gewisser Höhe über den Graben hinaus².“ Diese Bemerkung entlehnt er dem Briefe Luthers („aus der Mauer auf den Graben“), vergißt aber nun, daß im Mai 1519 der „Notbau“ noch gar nicht erbaut war, daß er selbst mitgeteilt hat, der Erfolg der Bitte Luthers sei unbekannt, daß er wenige Zeilen vorher es mit Cordatus — dessen Bemerkung noch zu erörtern ist — im Turm, nicht an der Außenseite befindlich sich vorgestellt hatte, und daß endlich Luther im Frühjahr 1519 die abschließende Erkenntnis schon gefunden hatte. Mit anderen Worten: Grisar merkt gar nicht, welche Verwirrung der Wunsch, die anrühige Örtlichkeit möglichst genau zu schil-

1) So Grisar S. 324, ohne Textstütze!

2) Ebd.

dern, seiner Darstellung gebracht hat, und wie schlecht er den Brief in seine Schilderung hineingearbeitet hat. Dieser Brief beweist rein gar nichts.

Aber Luther erklärt doch „ausdrücklich“¹ in einer Tischrede, daß er sein Erlebnis in dem „geheimen Gemach“ oder nach einer anderen Überlieferung „auf der Kloake“ gehabt habe. Andere werden weniger zuversichtlich urteilen als Grisar. Denn wir haben es hier mit zwei Angaben zu tun, die durchaus nicht eindeutig sind, auch keineswegs mit Sicherheit als authentisch nachgewiesen werden können. Die „ausdrückliche“ Erklärung Luthers stammt wahrscheinlich gar nicht von Luther². Grisars Haupttexte sind Cordatus, Khumer und Bindseils Text, während Schlaginhaufen nur nebenher beachtet wird. Doch nicht genug damit, er kümmernt sich auch nicht peinlich genau um die Textform. Das ist um so belastender, als er ja unbedingt versichert, Luther habe das geheime Gemach ausdrücklich genannt. Nach Grisars Wiedergabe des Zitats muß man dies auch glauben. Denn er übersetzt den Text des Cordatus folgendermaßen: „Als ich einmal auf diesem Turme, wo der geheime Ort der Mönche war, über die Worte spekulierte³.“ Grisar tut also, als ob der entscheidende Satz nicht eingeklammert

1) Grisar S. 324.

2) Es handelt sich um folgende Tischreden: Bindseil I 52; Khumer in der Ausgabe von Seidemann, Lauterbachs Tagebuch, S. 81; Cordatus in der Ausgabe von Wrampelmeyer S. 423; Schlaginhaufen in der Ausgabe von Preger S. 108. Vgl. meine Textausgabe: Dokumente zu Luthers Entwicklung Nr. 33. 39. 48. 69. Es handelt sich namentlich um folgende Sätze. Bindseil: „Sed dei gratia cum semel in hac turri et [Rebenstock vel] hypocausto specularer de istis vocabulis ... die schrieft hat mir der heilige geist in diesem thurn offenbaret.“ — Khumer: „Sed cum semel in hac turri specular de istis vocabulis ... dise khunst hat mir der Heilig geist auff diser Cloaca auff dem Thorm gegeben.“ — Cordatus: „Sed cum semel in hac turri (in qua secretus locus erat monachorum) specularer de istis vocabulis ... dise kunst hat mir der heilige geist auf diesem turm gegeben.“ — Schlaginhaufen: „Dise kunst hatt mir der Spiritus sanctus auf diss Cl: eingeben.“ Tischreden von K. E. Förstemann, Bd. II 170: „Diese Kunst hat mir der Heilige Geist alleine eingegeben.“

3) Grisar S. 323.

wäre. Die Klammer gibt aber entweder ohne weiteres den Satz als einen Zusatz des Schreibers zu erkennen, oder sie läßt zum mindesten mit großer Wahrscheinlichkeit den Satz als späteren Zusatz vermuten. Unter allen Umständen darf man aber nicht sagen, Luther habe ausdrücklich das geheime Gemach genannt. Ferner ist die Übersetzung des *secretus locus* mit Abtritt keineswegs ganz selbstverständlich. Denn *secretus* bedeutet nicht bloß geheim, sondern auch abgelegen. Und ein abgelegener Ort braucht nicht unbedingt ein geheimes Gemach im Sinne eines Abtritts zu sein. Man wird, wenn man das Wort übersetzt, doch auch fragen müssen, ob *Cordatus* es im Sinne eines Aborts habe verstanden wissen wollen. Das ist mehr als unwahrscheinlich. Denn der zusammenfassende Schlufssatz weiß nichts von einem Abort. Hier wird nur der Turm als die bezeichnende Örtlichkeit angegeben. Erwägt man nun noch, daß dem Satz der Hinweis auf die „Cloaca“ des Khumerschen Textes fehlt, so wird man wohl vermuten dürfen, daß der Schreiber von einem Abort nichts weiß. Die Klammer wird nun einen ganz anderen Sinn haben wie bei Grisar. *Cordatus* will offenbar die Tatsache erklären, daß Luther im Turm nachsann. Es gab dort, so teilt die Klammer mit, einen abgelegenen Ort, ein „Studierzimmer“. Zwingend ist diese Deutung freilich nicht. Aber sie ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlicher als diejenige Grisars.

Verstärkt wird die Wahrscheinlichkeit durch die von Bindseil nach Rebenstock wiedergegebene Rezension. Grisar hat freilich auch diese Überlieferung seiner Darstellung dienstbar gemacht. Das Hypokaustum sei eine Wärmeverrichtung oder ein Wärmeraum unter oder vor dem „geheimen Gemach“ gewesen, wie üblich in den Klöstern¹. In seiner Zelle habe Luther keinen Ofen gehabt². Dies Hypokaustum wird nun aber in keiner der überlieferten Tischreden mit der „Kloake“ in Verbindung gebracht. Eine Nötigung, Hypokaustum und „geheimes Gemach“ als zwei

1) Grisar: „wie sie den Klöstern gemeinsam waren“.

2) Grisar S. 324.

neben- oder untereinanderliegende Räume zu betrachten, besteht also nicht. Nur Bindseils Text kennt das Hypokaustum, aber kein „geheimes Gemach“ und keine „Kloake“. Wohl aber sind in diesem Text Turm und Hypokaustum zueinander in Beziehung gebracht. Der Schlusssatz aber nennt nur den Turm, der also auch in dieser Textrezension die entscheidende Örtlichkeit ist, darum auch als die von Luther genannte wird angenommen werden dürfen. Die nähere Bezeichnung des Turmes zu Beginn der Rede könnte demnach ein Zusatz des mit den Örtlichkeiten im Kloster bekannten Bearbeiters sein. Dann würde also in dieser sowohl wie in der von Cordatus überlieferten Tischrede Luther überhaupt nur vom Turm gesprochen haben. Das ist nun freilich eine Vermutung; aber wenn man den Bindseil-Rebenstockschen Text mit der Niederschrift Schlaginhausens vergleicht, nicht gerade eine unwahrscheinliche Vermutung.

Doch auch wenn hier kein nachträglicher, erklärender Zusatz vorausgesetzt werden darf, wenn vielmehr Luther selbst ihn gemacht hat, so ist damit Grisars Darstellung nicht gerettet. Denn auf einen Abort ist nirgends angespielt. Das Wort selbst enthält auch keine solche Anspielung. Es ist völlig neutral. Nun aber wissen wir aus einer anderen Tischrede¹, daß der Mönch Luther im Kloverturm über eine Stube, also einen heizbaren Raum², verfügte; und wir wissen ebenfalls, daß Luther sein Arbeitszimmer sein hypocaustum nannte³. So werden wir das hypocaustum dieser Tischrede als Luthers Studierzimmer deuten und davon uns überzeugen dürfen, daß weder der Redner noch der Bearbeiter dieser Rede an einen Abort gedacht haben. Diese Tischrede führt also auf denselben Gedanken wie die von

1) Vgl. Kawerau a. a. O. S. 62; Cordatus Nr. 671, in der Förstemann-Bindseilschen Sammlung IV 474.

2) Kawerau S. 62.

3) Kawerau S. 62. 63; vgl. Enders VI 117, de Wette V 791; ferner Kawerau a. a. O. S. 70, Anm. 88: „Erasmus nennt die Gaststube in den Wirtshäusern hypocaustum (Colloquia, ed. Ulmae 1747 p. 272f): Stube mit Kaminfeuer. Über das hypocaustum, die Studierstube des Jesuiten Canisius in Dillingen, vgl. Preufs. Jahrb. 1911, Bd. 144, 223.“

Cordatus überlieferte. Wir müssen also bis jetzt annehmen, daß Luther den Turm angegeben hat; sodann, daß diese Ortsbezeichnung entweder durch Luther oder durch den Bearbeiter näher bestimmt worden ist. Endlich, daß die Bearbeiter nicht an den Abtritt, sondern an Luthers Arbeitsstube gedacht haben.

Doch Grisar macht auf den Khumerschen Text aufmerksam. Hier wird freilich zunächst bloß von dem Nachdenken Luthers im Turm erzählt, aber im Schlusssatz heißt es ausdrücklich, daß „auf dieser Kloake auf dem Turm“ der Heilige Geist Luther die Kunst eingegeben habe. Hier sind also endlich Kloake und Turm miteinander in Verbindung gebracht. Doch hier fällt die doppelte Ortsbezeichnung des Schlusssatzes auf, die keine andere Rezension enthält. Und ebenfalls macht das doppelte „auf“ stutzig. Daß die frei fließende Rede eine so harte Verbindung geschaffen habe, ist nicht gerade sehr wahrscheinlich. Natürlicher wäre eine andere Verbindung gewesen: „auf der Kloake dieses Turmes“. Nicht auf „dieser Kloake des Turmes“, wie der Wortlaut der Tischrede nahelegen müßte. Dann nämlich wäre das Demonstrativum falsch gestellt. Denn es kann sich natürlich nur um die Kloake eines bestimmten Turmes handeln („die Kloake dieses Turmes“), nicht um die bestimmte Kloake eines Turmes („diese Kloake des Turmes“). Erst muß doch der Turm bestimmt sein, ehe die Kloake bestimmt werden kann. Der Text des Cordatus und Bindseil redet darum auch ganz richtig von „diesem“ Turm.

Ein Bedenken nach dem anderen erhebt sich also gegen den Khumerschen Text. Die Vermutung liegt darum nicht ganz fern, daß wir es hier überhaupt nicht mit einer authentischen Wiedergabe zu tun haben, sondern vielmehr mit einer dem Sammler zur Last zu legenden Kombination. Er kann zwei Rezensionen verarbeitet haben, eine, der er die Kloake entnommen hat, eine andere, in der er den Turm fand. Um nun jedoch dem kurzen Satz nicht drei Demonstrativa zu geben (diese Kunst, diese Kloake, dieser Turm), wäre das letzte Demonstrativum vom Sammler durch den bestimmten Artikel ersetzt. Das ist freilich nur ein Lösungsversuch; aber immerhin ein Versuch, der auf vorhandene

Schwierigkeiten Rücksicht nimmt. Denn falls nicht der sichere Beweis des Gegenteils geführt wird, muß man den Wortlaut des Schlufssatzes beanstanden, zumal die übrigen Sätze dieser Tischrede keine auffallenden Varianten enthalten, auch den Turm als Ort¹ des Nachsinnens angeben.

Und dies macht nun ebenfalls mißtrauisch gegen die Kloake. Der Schlufssatz nämlich („dise khunst“ usw.) greift zurück auf den Satz, der das Erlebnis einleitet (*Sed cum semel in hac turri speculari*). Dieser einleitende Satz kennt aber nur den Turm, ohne jede nähere Bestimmung, als Ort des Nachsinnens. Grisar wird auch nicht meinen wollen, daß die ganze Zeit, während deren Luther nachsann, auf der Kloake verbracht wurde. In der von Grisar für besonders zuverlässig gehaltenen *praefatio* aus dem Jahre 1545 sagt Luther sogar, er habe Tage und Nächte über das Wort Pauli nachgedacht, bis es Gottes Barmherzigkeit gefallen habe, ihm den Zusammenhang der Worte und damit das rechte Verständnis zu offenbaren. Bei dieser Bemerkung denkt man natürlich an alles andere eher, als an ein nur zu ganz vorübergehendem Aufenthalt benutztes „geheimes Gemach“. Grisar legt darum auch in seiner Schilderung kein Gewicht auf das immerhin etwas unbequeme *speculari*, sondern auf die Erleuchtung durch den Heiligen Geist, die natürlich plötzlich, also auch auf dem Abort möglich war. Aber die *praefatio* deutet keinen Ortswechsel an. Nachsinnen und Erkenntnis haben in Luthers Satz dieselbe Szene. Doch nicht nur in der *praefatio*, auch in der Khumerschen Tischrede. Denn hier heißt es: *Sed cum semel in hac turri speculari de istis vocabulis . . . mox cogitaveram*. Zwischen dem *cum semel* und *mox* einen Ortswechsel anzunehmen, zwingt nichts in dem ganzen, das Erlebnis erzählenden Satz. Der Kern der Tischrede kennt also nur den Turm als Ort des Erlebnisses. Er verlangt ferner für Nachsinnen und Erkenntnis denselben Raum. Da nun der Ort des Nachsinnens nicht die „Kloake“ ist, so werden wir auch den

1) Die symbolische Deutung des Turms als das geistige Gefängnis des Papsttums, in dem Luther bis zum Augenblick der Erleuchtung gefangen saß, hat keinen Halt am Text. Grisar lehnt sie mit Recht ab.

Ort der Erkenntnis nicht dort zu suchen haben. Der Schlusssatz aber betont, auf den Kern der Tischrede zurückgreifend, noch einmal die Örtlichkeit und hebt zugleich die Offenbarung durch den Heiligen Geist heraus. Das heißt nun aber: auch auf diesem Wege kommen wir nur zum Turm, nicht zur Kloake, die vielmehr zu einem störenden Moment im Satz wird. Nur der Turm hält kritischer Prüfung stand. Der Hinweis auf die Kloake im Schlusssatz widerspricht dem Kern der Tischrede. Grisar war zu unkritisch, als er an der „Kloake“ der Khumerschen Tischrede seine Entdeckung machte.

Mit diesem Ergebnis ist allerdings die Frage, wie die Kloake in den Khumerschen Text eingedrungen ist, nicht erledigt. So unzweifelhaft mir die Erkenntnis ist, daß der Schlusssatz der Tischrede seine Geschichte gehabt hat und im Khumerschen Text eine spätere Kombination zu erblicken ist, so unsicher ist angesichts des heute bekannten Tatbestandes eine positive Beantwortung der Frage. Daß die Kloake des Khumerschen Textes mit der Abbreviatur des Schlaginhaufenschen Textes zusammenhängt, wird man als sicher annehmen dürfen. Aber keineswegs sicher ist die Auflösung dieser Abkürzung. Auch sie hat, wie der Satz selbst, eine kleine Geschichte. Denn im Text Förstemanns liest man: „Diese Kunst hat mir der Heilige Geist alleine eingegeben¹.“ Das wird nun freilich nur ein Versuch sein, die rätselhafte Abkürzung zu deuten. Aber dieser Versuch zeigt doch, daß keine sichere Tradition hinsichtlich des Verständnisses der Abkürzung bestand. Statt Cl: las man sl:, und übersetzte dementsprechend. Oder es wurde die Ortsbezeichnung dieser Tischrede bildlich verstanden². Diese Lösung ist freilich noch weniger glücklich als die andere. Aber auch sie weist auf eine bestehende Unsicherheit. Grisar ist freilich wieder vermöge seiner objektiven Methode in der Lage, das Rätsel zu lösen. Weil der Khumersche Text die „Cloaca“ enthält, erklärt sich die Abbreviatur bei Schlaginhaufen ohne weiteres³. Doch der Khumersche

1) So auch EA 58, 397. 2) Vgl. S. 554. 3) Grisar S. 323.

Text forderte starke kritische Bedenken heraus. Ein kritisch verdächtiger Satzteil ist aber nie ein selbstverständlich einwandfreier Zeuge. Wir brauchen also auf Khumers Auflösung nicht grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Preger, der Herausgeber der Sammlung Schlaginhausens, schlägt darum in methodisch zulässiger Weise die Auflösung „Kapitel“ vor. Grisar weist dies zurück. An den Kapitelsaal sei nicht zu denken¹. Als ob Preger daran gedacht hätte und nicht an das erste Kapitel des Römerbriefes oder an das Kapitel von der Gerechtigkeit Gottes. Harnack² hält diese Auflösung für sehr wahrscheinlich. Denn Schlaginhausens Text sei verstümmelt³. Es fehle der notwendige Satzteil „über jene Worte [des Römerbriefes spekulierte]“, wenn man ihn nicht eben in der Abkürzung „auf dies Cl:“ zu suchen habe. Sehr wahrscheinlich aber habe man ihn hier zu suchen; denn die Abkürzung lasse sich am besten also ergänzen: „(diese Kunst hat mir der spiritus sanctus) auf dies Capitulum (eingegeben).“ Eine ganz befriedigende Erklärung ist dies allerdings nicht⁴. Denn durch diese Abkürzung am Schluss wird die Lücke zu Beginn der Schilderung des eigentlichen Erlebnisses nicht ausgefüllt. Es fehlt eben bei Schlaginhausen der ganze Satz: „Sed cum semel in hac turri specularer de istis vocabulis.“ Ihn hat, wie Preger vermutet, die Handschrift ausgelassen. In der Abkürzung „auf diss Cl:“ wird man dann nicht mit Harnack den fehlenden notwendigen Satzteil suchen dürfen, sondern nichts anderes, wie im Schlusssatz der übrigen Zeugen. Auch Schlaginhausens Schlusssatz wird also auf den einleitenden Satz cum semel zurückgreifen; und da auch Schlaginhausen sofort zum *mox cogitabam* übergeht, werden wir in der Abkürzung das Wort Kloake nicht suchen dürfen. Hier gilt etzt natürlich genau dasselbe wie in der Untersuchung des Khumerschen Textes. Dann aber erweckt die Auflösung „Kapitel“ Bedenken, obwohl sie an sich einen vortrefflichen

1) Grisar, ebd.

2) Harnack, Th.L.Ztg. 1911, Sp. 302.

3) Vgl. auch Preger S. 109.

4) Harnack betrachtet sie auch nicht als abschließend.

Sinn gibt¹ und besser als jede Ortsangabe mit dem akkusativischen und neutrischen „diss“ sich verträgt. Kommt man aber vom Schlufssatz der anderen Texte her, so erwartet man auch hier eine Ortsangabe. Sie könnte in der Tat in der Abkürzung enthalten sein, sofern man Cl: in claustrum oder cella auflöst. Cella würde natürlich den Vorzug verdienen. Da cella nicht blofs die Klosterzelle, sondern auch ein Dachstübchen bezeichnet, Luther aber eine Turmstube im oberen Stock besafs, eben sein hypocaustum, so wäre sachlich gegen diese Deutung nichts einzuwenden. Besteht also keine Nötigung, die Abbreviatur durch „Cloaca“ aufzulösen, ist andererseits diese Ortsangabe den stärksten kritischen Bedenken ausgesetzt, ja im Grunde unmöglich, so wird kein gewissenhafter Forscher mit ernster Miene den Abtritt als den Ort bekanntgegeben, an dem Luther seine neue Erkenntnis gewann. Die einzige, wirklich gesicherte Ortsangabe ist der Turm. Luther selbst kann, wie der Kern der Tischrede unzweideutig zeigt, nicht gesagt haben, dafs er die Erleuchtung auf dem Abort gehabt habe. Eine parenthetische Bemerkung, die Cordatus und Schlaginhaufen mißverstanden hätten², ist aber höchst unwahrscheinlich. Sie hätte ja gar keine Beziehung zur Erzählung. Die Klammer des Cordatus liefs auch ungezwungen eine andere Deutung zu. Weder mit dem „Wärmeraum“ vor der Kloake noch mit dieser selbst ist also etwas anzufangen. In den Khumerschen Text mag sie eingedrungen sein auf Grund einer Kombination der fälschlich auf den Abtritt gedeuteten Klammer des Cordatus mit der Abkürzung Schlaginhaufens.

Ich verkenne nicht, dafs diese Darstellung nicht gegen alle Fragezeichen gefeit ist. Aber gesichert dürfte folgen-

1) Auch Kawerau möchte sie ablehnen. (S. 70, Anm. 82.) Freilich aus einē anderen Grunde. Ihm erregt es Bedenken, dafs eine solche Abkürzung für Capitulum sonst nicht bekannt ist. Cl: als Abkürzung für Cloaca wäre als ein nur andeutendes Schreibverfahren zu beurteilen, bei dem man aus Schicklichkeitsgründen das Wort nicht ausschreibe. Aber Kaweraus Annahme, Cordatus und Schlaginhaufen nötigten uns vorauszusetzen, dafs Luther (parenthetisch) vom Abort gesprochen, ist, wie gezeigt, nicht zwingend.

2) So Kawerau.

des sein. Einmal, daß die Textüberlieferung ein Problem enthält, an dem man nicht mit Grisar achtlos vorübergehen darf. Sodann, daß Luther in keiner Tischrede, aber auch sonst niemals, als den Ort, wo er die neue Erkenntnis gewann, den Abtritt angibt oder vermuten läßt. Endlich, daß Grisar auch hier mit erstaunlicher Willkür Quellen interpretiert und kombiniert hat und gerade auf das Unsicherste seine Behauptung stützt.

3. Kaum minder überraschend als die eben besprochene Entdeckung ist die Entdeckung des Inhalts und der Zeit des Erlebnisses Luthers. Obwohl Grisar hier besonders fest überzeugt ist¹, die Quellen auf seiner Seite zu haben, versagen sie ihm doch den Dienst. Eine Hauptstütze seiner Darstellung ist die praefatio Luthers aus dem Jahre 1545. Im Lichte dieser Stelle, der einzigen, die in so ausführlicher und anschaulicher Weise sich über seine Entwicklung verbreitet, müssen seine übrigen Äußerungen betrachtet werden¹. Sie weist auf das Jahr 1519 als das Jahr des Erlebnisses hin und paßt mit ihrer Schilderung des Inhaltes des Erlebnisses ganz auffällig auf die Zeit der neubeginnenden Psalmenarbeit 1518/19. Denn damals hatte Luther, wie Grisar im Anschluß an Loofs ausführt, den Unterschied von Gesetz und Evangelium als den Unterschied der Lohn- und Gnadenordnung erkannt und die im Evangelium geoffenbarte Gerechtigkeit Gottes (Röm. 1, 17) als die Offenbarung der Gnadenordnung verstanden. Auch der Irrtum der sola fides wurde schon von ihm vorgetragen. Seine Vorlesung über den Galaterbrief hatte diesen Fortschritt gebracht. Aber aus dem unruhigen, ängstlichen und ungewissen Suchen, das in bezeichnenden Formen die Römerbriefvorlesung Luthers enthüllt, aus dem Abgrund der Verzweiflung, wie Grisar mit einem Wort aus der Schrift über den verknechteten Willen² die Lage schildert, wurde Luther herausgeführt, als er durch „die Aufstellung der Heilsgewißheit durch den Glauben“³ glaubte gelernt zu haben, wie heilsam die

1) Grisar S. 316.

2) WA 18, 719; Grisar S. 306.

3) Grisar S. 306. Die Sperrung von Grisar.

Verzweiflung sei und wie nahe sie der Gnade stehe. Der Fiduzialglaube mit der Heilsgewißheit war der Ausweg aus seinen Nöten¹. Dem Begebnis einen früheren Zeitpunkt anzuweisen, etwa, wie es noch neuestens geschehen, vor der ersten Auslegung der Psalmen, ist gar nicht angängig, falls man nicht sorglos über die ältesten Urkunden der Entwicklung Luthers sich hinwegsetzen und Luthers ausdrückliche Zeitangabe in der praefatio als Irrtum brandmarken will². Grisar betrachtet es als einen Vorteil seiner Schilderung, daß er der Versicherung der praefatio unbedingt Glauben schenkt³. Die Annahme, Luther habe die erste Psalmenvorlesung mit der zweiten verwechselt, sei sehr bedenklich. Denn während er die erste der Vergessenheit überantwortete, schätzte er die zweite sehr hoch ein⁴. Ganz ohne Verwechslungen kommt freilich auch Grisar nicht aus. Sie sind aber eine nebensächliche Irrung⁵. Denn „eine Verwechslung in bezug auf die Gedankenreihen, die nach und nach in der Frühzeit auf ihn Eindruck gemacht, ist für sein Alter viel leichter anzunehmen, ebenso wie die Verwechslung der Zeit, wo er sich mit Autoren (in unserem Falle Augustinus) während der Entwicklungsjahre bekannt machte“⁶. Da ferner nach anderen Berichten „die Psalmen die eigentliche Anknüpfung zu der von ihm gemachten Entdeckung“ boten, wird seine Zeitangabe in der Vorrede von 1545 bestätigt⁷.

Doch auch hier läßt Grisars Methode sehr viel zu wünschen übrig, und seine „positive“ Anerkennung der praefatio ist recht unkritisch, ja geradezu eine Preisgabe des Berichts. Denn die „nebensächliche Irrung“ umfaßt den ganzen Bericht mit Ausnahme des einleitenden Satzes. Die positive Anerkennung beschränkt sich also auf die Anerkennung der Tatsächlichkeit eines Erlebnisses und der Zuverlässigkeit der Zeitangabe des einleitenden Satzes. Das ist nicht gerade überwältigend viel, auch nicht geeignet, Vertrauen zur praefatio zu erwecken. Denn nicht nur werden zwei Verwechs-

1) Grisar S. 307.

2) Ebd. S. 320.

3) Ebd. S. 322 Anm. 2.

4) Ebd.

5) Ebd. S. 320.

6) Ebd. S. 322.

7) Ebd.

lungen gegen die eine eingetauscht, sondern auch zwei erhebliche gegen eine unerhebliche. Denn es ist keine „nebensächliche Irrung“, wenn Luther in seiner Schilderung des Erlebnisses die Hauptsache, nämlich den Inhalt der neuen Erkenntnis, falsch oder undeutlich mitteilt. Und es ist keine unerhebliche Täuschung, wenn Luther meint, in Augustins Schrift *de spiritu et litera* eine Bestätigung seiner neuen Erkenntnis gefunden zu haben, tatsächlich aber diese Schrift vor dem Erlebnis kannte und benutzte. Diesen beiden „Irrungen“ gegenüber ist der Irrtum bezüglich der Zeit des Erlebnisses klein, zumal auch gezeigt werden kann, wie Luther diesem Irrtum verfiel¹. Wenn Grisar aus Luthers Urteil über die erste und zweite Psalmenvorlesung die Folgerung ableitet, eine Verwechslung der einen Vorlesung mit der anderen sei schwer anzunehmen, so darf man sagen, daß gerade die umgekehrte Folgerung richtiger wäre. Gerade weil Luther seine erste Psalmenvorlesung sehr bald abfällig beurteilte, andererseits in der ihm gedruckt vorliegenden zweiten Psalmenvorlesung die beiden Hauptpunkte seiner religiösen und theologischen Erkenntnis klar vorgetragen fand und demgemäß sie bewertete, war eine Verwechslung möglich. Der ersten Vorlesung traute er eine Erkenntnis, wie sie sein Erlebnis voraussetzte, überhaupt nicht zu. Um so weniger, als er, wie die von Grisar offenbar nicht in ihrem Zusammenhang erwogene praefatio bezeugt, bis zum Jahre 1517 ein echter Papist gewesen zu sein glaubte. Erst im Verlauf des Ablaßstreites fand er die *primitiae fidei*, ohne freilich sofort deren Konsequenz, die Erkenntnis, daß der Papst der Antichrist sei, sich deutlich zu machen².

1) Vgl. Scheel, Luthers Rückblick auf seine Bekehrung in der praefatio zu seinen gesammelten Schriften, *Zeitschr. f. Theol. u. Kirche*, 1911.

2) Ich möchte nicht bestimmt behaupten, daß Luther das Erlebnis während der unmittelbaren Vorbereitung auf die zweite Psalmenvorlesung gehabt zu haben glaubt; wohl aber, daß er es in die Zeit zwischen der Hebräerbriefvorlesung und der zweiten Psalmenvorlesung verlegt und nun auf Grund alles Vorangegangenen sich gerüstet fühlte, zum zweitenmal die Psalmen auszulegen. Die erste Annahme hat keinen sicheren Halt am Text der praefatio.

Dieser Irrtum ist also begreiflich. Viel weniger begreiflich wären die von Grisar konstatierten Irrtümer. Vor allem bleibt unverständlich, wie Luther eine so falsche Schilderung des Inhalts des Erlebnisses geben konnte, wie es nach Grisars Behauptung der Fall sein muß. Luther will das Erlebnis des Jahres 1519 schildern, unterläßt es aber vollständig, den nach Grisar springenden Punkt herauszuheben, und berichtet statt dessen, wie eine Erkenntnis in ihm auftauchte, die er schon längst besafs. Und nicht genug damit, daß Luther in der praefatio nur noch die nackte Tatsache eines Erlebnisses zuverlässig mitteilt, er verknüpft diese Mitteilung sofort mit dem chronologischen und sachlichen Irrtum, daß er später durch Augustins Schrift *de spiritu et litera* seine neue Erkenntnis bestätigt fand. Denn war die Heilsgewisheit der Inhalt des Erlebnisses, so durfte er sich nicht auf Augustin berufen. Enthält die praefatio wirklich solche Irrtümer, so eignet sie sich recht wenig zu einer historisch sicheren Grundlage für den Aufbau der Darstellung. Denn alles Bestimmte und Bezeichnende ist verschwunden; nur eine dürftige und in ihrem Wert zum mindesten höchst zweifelhafte Zeitangabe bleibt übrig.

Das wäre freilich auch Grisar zu wenig. Darum versucht er den Nachweis, daß in der Schilderung des Erlebnisses mehrere Gedanken undeutlich ineinanderfließen. „Er sagt erstens: die Gerechtigkeit Gottes, wodurch Gott (Christus) gerecht ist, wird im Neuen Bund gelehrt, wie auf sie auch schon in den Psalmen hingewiesen ist, und diese Gottesgerechtigkeit wird uns als unsere Gerechtigkeit angerechnet. Zweitens: wir ergreifen sie allein durch den Glauben, und so kommt unser Leben, dessen wir mit Freude ganz gewiß sein sollen, aus dem Glauben (Fiduzialglauben mit Heilsgewisheit). Drittens: die seelenbedrückende Schwierigkeit, die der Gedanke an Gottes Strafgerechtigkeit macht, muß also mit Entschiedenheit niedergekämpft werden. Von diesen drei Elementen hatte Luther das erstere schon früher bei sich festgestellt; im Römerbriefkommentar kommt es zuerst, schon am Anfang, zum Ausdruck; so auch in dem bekannten Brief an Spenlein vom 7. April 1516. Es hätte

also von ihm nicht als Gegenstand der neugewonnenen Erkenntnis genannt werden sollen. Das zweite Element war dagegen wirklich neu und gab ihm die Antwort auf die bange Frage: Wie soll die zu imputierende Gerechtigkeit Gottes Eigentum des Menschen werden? Nicht durch die Selbstvernichtung, die humilitas, das sehnüchtige Gebet und andere Leistungen, die er bisher noch gelegentlich aufgeführt hatte, sondern durch die Sola-Fides, die ihn der ‚Wiedergeburt‘, der Offenbarungen des Himmels usw. versichert. Vom dritten Elemente braucht hier nicht mehr gesagt zu werden, wie begierig er in der Tat den Schein des Trostes, den ihm die Entdeckung gewährte, umfassen mag, um endlich nach den Stürmen der Krisis seine Seele in einem vermeintlichen Hafen der Ruhe zu bergen¹.“

Diese Erkenntnis hat Grisar aber nicht der praefatio entnommen. Sie ist nachträglich auf Grund seiner Anschauung von der Entwicklung Luthers an die praefatio herangetragen. Denn die Vorrede enthält wie alle anderen Berichte Luthers über das Erlebnis im Wittenberger Kloster nur einen Gedanken: die neue Erkenntnis von der iustitia dei. Grisars Analyse wird schon durch den von ihm gar nicht beachteten ersten Hinweis der praefatio auf die neue Erkenntnis widerlegt. In diesem kurzen Hinweis bezeichnet Luther als entscheidend die opera und die fides Christi (non operibus, sed fide Christi nos iustos et salvos fieri). Mit der Erkenntnis, daß wir durch die fides Christi gerecht und selig würden, waren die primitiae cognitionis et fidei Christi gewonnen. Der Abschluß dieser Erkenntnis ist nun nach Luthers eigener Darstellung nicht die Heilsgewißheit auf Grund der Sola-Fides, sondern: papam necessario esse ex diabolo. Luther selbst weiß also nichts von Grisars Linien. Er kennt nur die eine: das neue Verständnis der Gerechtigkeit als Glaubensgerechtigkeit im Unterschiede von der Werkgerechtigkeit des Papismus. Hat er aber wenige Zeilen vor der jedem bekannten Schilderung seines Erlebnisses als das entscheidende Moment das neue

1) Grisar S. 321.

Verständnis der *iustitia* herausgehoben, dann wird er schwerlich wenige Zeilen später etwas anderes gesagt haben. In der Tat decken sich der kurze und der lange Bericht der Vorrede. Denn auch im großen Bericht steht die *iustitia dei* im Mittelpunkt, und auch hier ist es die *fides*, die das neue Verständnis bringt und die „Wiedergeburt“ begründet. Grisar übersieht ganz, daß Luther seine „Wiedergeburt“ damit begründet, daß er hinfort nicht mehr die *iustitia* als *iustitia formalis* und *activa* zu verstehen genötigt war, sondern sie als *iustitia passiva* deuten durfte. Ob Luthers Schilderung der Wirklichkeit entspricht, ist eine andere Frage. Sie ist mit der Analyse des Berichts natürlich nicht beantwortet. Wohl aber kann diese Analyse zeigen, ob wirklich mehrere Gedanken undeutlich ineinanderfließen. Die Undeutlichkeit ist in diesem Fall nicht Luther, sondern Grisar zur Last zu legen, der den entscheidenden Punkt nicht gesehen hat, dagegen die „Wiedergeburt“ auf einen Gedanken zurückgeführt hat, der Luther hier in dieser Form ganz fremd ist. Ein einziger Gegensatz, und eine einheitliche, geschlossene Angabe beherrscht den ganzen Bericht¹. Genau so verhält es sich auch mit den anderen Berichten².

1) Im übrigen vgl. meinen schon zitierten Aufsatz in der Zeitschrift für Theologie und Kirche.

2) Man hat sich neuerdings deren Verständnis unnötig erschwert, indem man Linien, die man auf Grund der Urkunden meinte ziehen zu müssen, in sie hineinrug, und nun Verschiebungen, Zusammenschiebungen u. dgl. m. annahm. Ist dies nötig, dann wird man methodisch richtiger verfahren, wenn man überhaupt von ihnen keinen Gebrauch macht. Von da bis zur Lutherlegende und zur Leugnung eines „Klostererlebnisses“ (so Denifle und Braun) ist freilich immer noch ein weiter Schritt. Denn daß Luther die Erinnerung an ein Erlebnis hatte, kann nicht wohl stillschweigend übergangen werden. Doch es zu deuten, würden die späteren Selbstaussagen nicht ausreichen. Sind sie aber klarer, als man neuerdings mannigfach anzunehmen geneigt ist, so wird man die grundsätzliche Skepsis nicht als historisch berechtigt ansehen können. Der Beweis ist aber nicht schwer zu führen, daß im Hauptpunkt alle Berichte übereinstimmen. Ich führe folgendes an. Im Jahr der *prae-fatio* hat Luther in seiner Vorlesung über die Genesis den entscheidenden Umschwung seines Lebens darauf zurückgeführt, daß er des Unterschiedes der aktiven und passiven Gerechtigkeit innewurde. (EA opp.

In allen ausführlicheren Mitteilungen handelt es sich um das Verständnis der *iustitia dei*, um die Entdeckung ihrer evangelischen Bedeutung infolge der Erkenntnis des exegetischen Zusammenhangs der *iustitia dei* und des Habakukwortes, und dementsprechend um den gerecht und selig

ex. lat. X 155.) In derselben Vorlesung hat er ungefähr vier Jahre früher genau dasselbe ausgeführt. (EA opp. lat. ex. VII 74.) In zwei Tischreden aus dem Winter 1542/43 wird wiederum die Erkenntnis des Unterschiedes der Gerechtigkeit des Evangeliums und des Gesetzes als die entscheidende hingestellt und als das Mittel dieser Erkenntnis das Habakukwort Röm. 1, 17 angegeben. (E. Kroker, Tischreden, Nr. 585. 607.) In einer Tischrede vom Jahre 1540 wird zwar mit einer ganz augustinisch-katholischen Formel die neue Gerechtigkeit als die *donata iustitia in Christo Jhesu* bezeichnet (E. Kroker Nr. 393); wer aber die Terminologie Luthers kennt, weiß, daß diese Formel die Glaubensgerechtigkeit darstellen will (vgl. die ausdrückliche Erklärung in der *praefatio*. Denifle und andere, die von ihm sich bestimmen ließen, hatten völlig unrecht, als sie behaupteten, was Luther als Inhalt seines Erlebnisses schildere, sei nichts anderes wie die augustinisch-hochmittelalterliche Auffassung von der Gerechtigkeit und Rechtfertigung Gottes). Zum Überflus ist sie hier auch noch der richtenden Gerechtigkeit gegenübergestellt, also der *iustitia formalis*, so daß ein Zweifel über den Sinn der *iustitia dei* nicht möglich ist. In der schon besprochenen Tischrede Schlaginhaufens samt ihren Parallelen liegen die Dinge wie in der *praefatio*. Auch hier denkt Luther nicht daran, die Heilsgewisheit als den ausschlaggebenden Inhalt seines Erlebnisses zu nennen. Ebensovienig in der Tischrede vom 12. Sept. 1538, die fast wie eine verkürzte Parallele zur *praefatio* erscheint, auch die nachträgliche Bestätigung durch Augustins Schrift *de spiritu et litera* erwähnt (Lauterbachs Tagebuch, ed. Seidemann, S. 130). In einer Predigt über Joh. 1, 17 aus dem Jahre 1537 bekennt er, er habe über 30 Jahre den Unterschied des Gesetzes und Evangeliums nicht gekannt (EA 46, 78). Die Erkenntnis des Unterschiedes bedeutet also die große Wendung. (Vgl. die Predigt vom 21. Mai 1537; G. Buchwald, Ungedruckte Predigten D. Martin Luthers aus den Jahren 1537—1540, S. 61f.). Im Jahre 1532 äußert er sich in der Auslegung des 51. Psalms, daß das Wort *iustitia* ihn viel Schweiß gekostet habe; im folgenden stellt er dann der katholischen Deutung die evangelische gegenüber, das *donum remissionis peccatorum*, und dem *iustus iudex* den *pater ignoscens*. Das dürfte genügen. Einige Zeugnisse vor 1530 sind besonders zu erörtern. Von Grisars Antithesen und Verschiebungen ist in den hier angeführten Zeugnissen keine Spur. Sie haben alle einen Hauptpunkt: das Verständnis der *iustitia dei* und die „Wiedergeburt“ Luthers auf Grund des neuen Verständnisses der *iustitia*.

machenden Glauben im Gegensatz zu den gerecht oder angenehm machenden Werken, die grundsätzlich das richtende Urteil Gottes, die *iustitia formalis* herausfordern. Und diese neue Erkenntnis bedeutete nach den Berichten den vollständigen Übergang vom katholischen zum reformatorischen Verständnis. Für die Annahme von Zwischenstufen bieten die Texte keinen Anhalt. Man mag sie auf Grund der urkundlichen Dokumente behaupten. Das wäre eine Frage und eine Untersuchung für sich. Man kann aber nicht ein solches Ergebnis durch die Selbstzeugnisse stützen, oder die Selbstzeugnisse dem anpassen. Grisar selbst zitiert¹ übrigens auch die Bemerkung aus der Auslegung des Psalms 51, in der der Glaubensbegriff überhaupt fehlt, eine Beziehung des Erlebnisses auf die Entdeckung der Heilsgewissheit also unmöglich ist. Er hebt auch in diesem Zusammenhang die Beziehung der den Ausdruck Gerechtigkeit Gottes enthaltenden Bibelstellen auf diesen Begriff selbst hervor². Da es sich aber hier um das bekannte Erlebnis handelt, so bringt Grisar mit dieser Anerkennung eine Spannung in die eigene Darstellung. Luthers Aussagen aber kennen als Inhalt des Erlebnisses nur die neue Erkenntnis der *iustitia dei*.

Grisars Deutung der Selbstaussagen Luthers trifft aber auch nicht die geschichtlich erkennbare Wirklichkeit. Das im einzelnen zu begründen, ist hier natürlich weder möglich noch nötig. Ich darf auf meine Untersuchung über die Entwicklung Luthers verweisen³, sowie auf die Abhandlung Holls⁴. Die Differenz beider Untersuchungen ist gering. Sie beschränkt sich auf die Frage, ob Luther zur Zeit der Römerbriefvorlesung eine theologisch sichere Formulierung der Heilsgewissheit gefunden hat. Dafs er praktisch-religiös sie besafs, wird in beiden Untersuchungen anerkannt. Eine Widerlegung hat Grisar nicht gebracht. Er meint nur, ich stütze meine Ansetzung des Erlebnisses auf sog. „reforma-

1) Grisar S. 317. 2) Ebd. S. 317/18.

3) O. Scheel, Die Entwicklung Luthers, Schriften des Vereins für Reformationgeschichte Nr. 100, 1910.

4) K. Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief, ZThK. 1910.

torische“ Gedanken Luthers vor der Zeit des Römerbriefkommentars¹. In früherem Zusammenhang gibt er allerdings zu, daß ich eine Anzahl von Stellen aus der Römerbriefvorlesung beigebracht hätte, die mit dem [von Grisar betonten] bloß äußerlichen Charakter der Rechtfertigung bei Luther nicht recht vereinbar seien und eine innerliche Erneuerung voraussetzen scheinen. Aber dies erkläre sich daraus, daß Luther wiederholt in die wahre katholische Anschauung oder in nominalistische Ideen umbiege. Hinsichtlich der Frage der Heilsgewißheit will Grisar nur so viel zugeben, daß die Lücken im System des Kommentars Luther später dazu einluden, zu den vielen Irrungen auch die der absoluten Heilsgewißheit durch den Fiduzialglauben hinzuzufügen². Im übrigen verweist Grisar auf seine Darstellung. Da sie aber das Schema Denifles zugrunde legt³, ist eine Erörterung überflüssig. Hier genügt ein Blick auf die besondere Frage, wie die Farben der praefatio und der verwandten Berichte mit Grisars und mit dem wirklichen Geschichtsbild sich vertragen.

Luther bekennt angeblich, durch das Erlebnis aus den großen Nöten der Heilsgewißheit befreit worden zu sein, „aus dem Abgrund der Verzweiflung“, wie Grisar im Hinblick auf eine Äußerung Luthers in der Schrift *de servo arbitrio* sagt⁴. Aber Luther selbst führt diese Nöte auf sein unzutreffendes Verständnis der *iustitia dei* zurück. Nichts

1) Grisar S. 322 Anm. 2. Als ob nicht der Psalmenkommentar, verglichen mit den älteren Randbemerkungen Luthers zum Lombarden, eine neue Auffassung von der *iustitia dei* enthielte (vgl. auch unten S. 568 ff. die Ergänzungen zu meinem früheren Nachweis). Grisar selbst läßt ja Luther in seiner Psalmenvorlesung eine neue Anschauung von der Gerechtigkeit Gottes besitzen. Daß sie noch nicht die theologische Formulierung der Heilsgewißheit kennt, behaupte ich sowohl wie Grisar. Inwiefern also Grisar seinen Einwand gegen mich als eine Widerlegung beurteilen kann, ist mir nicht verständlich. Seine Widerlegung wird vollends gegenstandslos, wenn man sich dessen erinnert, daß er Luthers Selbstzeugnissen einen ihnen fremden Inhalt gab.

2) Grisar S. 179f.

3) Vgl. meinen Nachweis in der Christl. Welt.

4) Ebd. S. 306.

berechtigt Grisar, diese Bemerkung Luthers, in schroffem Gegensatz zum Wortlaut, seinem Entwicklungsschema einzugliedern. Auch die Römerbriefvorlesung berechtigt nicht dazu. Denn sie liegt schon hinter diesen von der Vorrede erwähnten Nöten¹. Und eben diese Vorlesung zeigt mit-samt einer ungefähr gleichzeitigen Äußerung einer Predigt, daß die den Rechtfertigungsgedanken entwickelnde Infusionstheorie des mittelalterlichen Katholizismus es war, die ihn der Verzweiflung nahe brachte, und auf die er jetzt, im Besitz der neuen Auffassung von der Gerechtigkeit und Sündenvergebung, als etwas Vergangenes hinblickt². Grisar hat die *humilitas* und das Suchen der Gerechtigkeit im Römerbriefkommentar merkwürdig mißverstanden. Es ist kein Sichbescheiden und kein ängstlich ungewisses Fragen und Suchen, geschweige denn Verzweiflung. *Humilitas* und *fides* sind vielmehr Korrelatbegriffe geworden, da beide die schrankenlose Aufrichtigkeit gegen Gott zum Ausdruck bringen. Wer sich dem Urteil des heiligen Gottes in voller Wahrhaftigkeit und mit Preisgabe aller Ansprüche beugt, findet Gnade. Und wiederum, wer alles eigene Werk verurteilt und die Barmherzigkeit Gottes durch Christus in vertrauendem Glauben ergreift, ist angenehm und gerecht vor Gott. *Fides* (*fiducia*) und *humilitas* bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Da aber bei dieser Lösung der religiösen Kardinalfrage der Mensch nie mit Ansprüchen vor Gott hintrreten kann, nie sich bewußt sein kann, nichts Verdammliches zu haben, also nie Rechtfertigung geltend machen kann, für den ist das Suchen nach Rechtfertigung und das Gebet um Rechtfertigung selbstverständlich, lediglich der Ausdruck seiner bleibenden Grundhaltung gegen Gott. Von Grisar, der in der mittelalterlichen, durch Luther überwundenen Informationstheorie (Infusionstheorie) lebt, wird man nicht verlangen dürfen, daß er dieser Antinomie wirkliches Verständnis entgegenbringt. Aber er hätte doch wohl sehen können, daß Luthers Suchen und Bitten in der Römerbrief-

1) Ed. Ficker I 2, S. 273.

2) Ed. Ficker I 2 S. 106; WA IV 665.

vorlesung nicht der beunruhigenden, einen Weg nicht sehenden Angst und Not entspringt, sondern im Gegenteil den gefundenen Zugang zu Gott zur Voraussetzung hat. Demgegenüber ist die Frage nach der Formulierung der Heilsgewissheit eine solche zweiter Ordnung; und ebenfalls die Frage, ob später der Glaube Luthers trotziger, gewisser und überzeugungssicherer geworden ist. Denn die Rechtfertigungsgewissheit ist der Römerbriefvorlesung nicht fremd; und das „Gebet um Rechtfertigung“ ist auch dem Reformator nach 1519, also nach der angeblichen Entdeckung der absoluten Heilsgewissheit, bekannt. Wesentliche Verschiebungen haben in der Folgezeit nicht stattgefunden. So scheidet an Luthers Verurteilung der Infusionstheorie und an der tatsächlichen Bedeutung der Bitte um Rechtfertigung Grisars Darstellung der Rechtfertigungslehre der Römerbriefvorlesung wie die Beziehung des Berichts der *praefatio* auf diese Zeit. Was aber das Zitat aus der Schrift *de servo arbitrio* beweisen soll, ist nicht zu erkennen. Denn Grisar wird doch gesehen haben, daß dies Zitat die Prädestination zum Inhalt hat, und er wird doch wissen, daß die Erwählungsgewissheit nicht dasselbe ist, wie die Rechtfertigungs- und Heilsgewissheit. So knüpft sich ein Mißverständnis ans andere, und es ist schliesslich nicht auffallend, daß Luther Unklarheit vorgeworfen wird. Doch sie fällt nicht ihm, sondern seinem Biographen zur Last, der die Schilderung der inneren Nöte in der *praefatio* von 1545 falsch bezogen und die Bitte um Rechtfertigung im Römerbriefkommentar falsch verstanden hat.

Schliesslich bestätigen auch recht frühe Bemerkungen und vollends die Psalmenvorlesung Luthers späteren Bericht, so daß nun Inhalt und Zeit seines Erlebnisses ganz sicher festgestellt werden können. Luther redet nicht erst nach 1530 von seinem Erlebnis. Auch betont er nicht erst in seinen späten Jahren die Originalität seiner Entdeckung. Schon im Jahre 1519 hält er in zwei bezeichnenden Sätzen seine originale Auffassung von der *iustitia dei* seinen Zeitgenossen vor. In den Resolutionen zu den Leipziger Thesen bekennt er, von der scholastischen Theologie keine Anlei-

tung zum Verständnis der *iustitia dei* erhalten zu haben. Er habe vielmehr durch sie Christum verloren, den er jetzt in Paulus wiedergefunden habe¹. Und in der gedruckten Vorlesung über den Galaterbrief erklärt er, nachdem er zunächst an Röm. 1, 17 und an anderen Worten wie Ps. 31, 1, ganz entsprechend seinen späteren Berichten, die *iustitia dei* entwickelt hat, daß zu seiner Zeit überall (*ut nunc passim usus habet*) die Gerechtigkeit Gottes als die *severitas* verstanden werde, qua damnat impios et liberat iustos². Diese Äußerungen sagen in den wesentlichen Punkten nicht mehr und nicht weniger als die späteren Zeugnisse über sein Erlebnis. Von einer Lutherlegende zu reden, die späteren Bekenntnisse Luthers als romanhaft oder doch als historisch unbrauchbar zu beurteilen, und infolgedessen ein „Klostererlebnis“ Luthers zu leugnen³, wird angesichts solcher frühen, die späteren in allem Wesentlichen bestätigenden Zeugnisse nicht ganz leicht sein. Ebenso schwer wird es sein, die Tatsache zu erklären, daß Luther in seiner Römerbriefvorlesung Röm. 1, 17 genau so erklärt, wie später in den Berichten über sein Erlebnis. Und gleichfalls spricht es für die Glaubwürdigkeit der späteren Berichte, daß Luther in seiner ersten Psalmvorlesung, deren Augustinismus man stark überschätzt hat, die der Schrift eigentümliche Auffassung von der *iustitia* in der gleichen Weise beschreibt, wie in der *praefatio* des Jahres 1545⁴, daß er die *iustitia dei* an Röm. 1, 17 erläutert, dies Wort Pauli aber stets wieder von Habakuk 2, 4 aus versteht, also jetzt schon den bekannten exegetischen Zusammenhang gefunden hat⁵, ja auch die Imputationstheorie vorträgt⁶. Und wenn er schon in der Aus-

1) *Resolutiones Luth. super praepositionibus suis Lipsiae disputatis*, WA II 414.

2) WA II 504.

3) So nicht bloß Denifle und seine Freunde, sondern auch Braun in seinem Denifles Fragestellung aufnehmenden Buch über die Konkupiszenz in Luthers Lehre.

4) WA III 466.

5) WA III 174 f. 331. 648 f.; IV 247. 325. 520.

6) III 175.

legung des ersten Psalms seine Rechtfertigungslehre als paulinisch vortragen und zugleich bekennen kann, daß sie praktisch den Theologen seiner Tage ganz unbekannt sei, so weist auch dies auf die Linie der späteren Zeugnisse. Da ferner Luther in demselben Satz sagt, er wisse nicht, ob diese Erörterung Pauli den Theologen seiner Zeit theoretisch bekannt sei, so folgt daraus, daß er sich bewußt ist, seine mit der paulinischen identifizierte Erkenntnis nicht der scholastischen und katholischen Theologie zu verdanken¹. Auch hier haben wir also dasselbe Bild wie bisher. Die *iustitia fidei* in ihrer reformatorischen Eigenart und Selbständigkeit ist also schon in der ersten Psalmenvorlesung enthalten. Daß die Randbemerkungen zum Lombarden sie nicht kennen, habe ich an anderem Orte nachgewiesen. Daß Luther die neue Erkenntnis nicht in Rom gewonnen hat, dürfte heute wohl allgemeine Annahme sein. Da er aber im Wittenberger Kloster das Erlebnis hatte, wird es in den Winter 1512/13 fallen. In der *praefatio* zu den *dictata super psalterium* wird dann auch sofort die Gerechtigkeit des Neuen Bundes derjenigen des Alten gegenübergestellt, und zwar als die der *iustitia pharisaica et legalis* entgegengesetzte *iustitia fidei*². Das Erlebnis hatte also die *iustitia dei* zum Gegenstand und fiel vor die erste Psalmenvorlesung³. Grisars Entdeckung hat demnach weder an den späteren Selbstzeugnissen, noch an den Urkunden der Entwicklung Luthers einen Halt.

So fehlt den Erkenntnissen, die Grisar als neue Ergebnisse in die Lutherforschung meinte einführen zu können, jede geschichtliche Begründung. Sein dritter Band wird laut Ankündigung noch manches vertiefen und ergänzen. Man wird jedoch von vornherein überzeugt sein dürfen, daß Willkür und Methodelosigkeit trotz beabsichtigter historischer

1) III 31.

2) WA III 11. Vgl. dazu die Selbstaussagen, die den Umschwung auf die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zurückführen.

3) Die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks *iustitia dei passiva*, dem Loofs eine scharfsinnige Untersuchung in den *Theol. Stud. u. Krit.* 1911 gewidmet hat, werde ich in anderem Zusammenhang erörtern.

Objektivität nicht geringer sein werden als bisher. Doch mit allen schon vorhandenen und etwa noch folgenden Entstellungen und Legenden dieses neuesten Lutherbiographen sich zu befassen, hiesse fast einer Sisyphusarbeit sich unterziehen. Eben deswegen darf man davon Abstand nehmen. Es genügt, an einigen Beispielen gezeigt zu haben, wie wenig die Ausführungen den im Vorwort ausgesprochenen Grundsätzen entsprechen und wie unkritisch und flüchtig der Historiker Grisar arbeitet. Die historische Forschung hat keinen Anlaß, Grisars Werk als einen Gewinn zu buchen. Der Dr. „Konstantin Germanus“¹ hat seit dem Jahre 1883 freilich manches gelernt. Von Denifle hat er sich Leitmotive für die Darstellung der Entwicklung des Reformators geben lassen. Sein Wissen hat eine breite Grundlage gewonnen. Doch auch davon hat er sich überzeugt, daß mit dem lauten, wenn auch ehrlichen Poltern nach der Weise eines Denifle und mit dem ganz groben Geschütz der berüchtigten Pamphlete nicht viel auszurichten sei. Mit seinem in der *Civiltà cattolica* ausgesprochenen Grundsatz hofft er weiter zu kommen. Augenblickserfolge hat er in der Tat davongetragen. Sie werden ihm wohl auch noch einige Zeit beschieden sein. Mehr wird er aber nicht erwarten dürfen. Denn das Wichtigste hat er nicht gelernt: historische Fragen historisch zu behandeln.

1) Vgl. Karl Fey: Wie der Jesuit Grisar im Jahre 1883 über Luther urteilte. Die Wartburg, 1911, S. 306 ff.

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

6. Luthers Rechtfertigung und Widerklage.

Nach aufsen hin bedeutete die Heidelberger Disputation Luthers einen schönen Erfolg, wie denn auch der Pfalzgraf Wolfgang in seinem Antwortschreiben an Friedrich den Weisen bezeugte, Luther habe sich dabei als so tüchtig erwiesen, daß seine Leistungen der kursächsischen Universität zum höchsten Lobe gereichten und er den lebhaften Beifall der Heidelberger Gelehrten errungen habe¹. Völlig zutreffend wird demnach das Ergebnis der Vorladung Luthers vor das Kapitel seiner Kongregation von Od. Raynaldi² nach der Darstellung des Cochläus gekennzeichnet, der aus seinem intimen Verkehr mit Aleander zur Zeit des Wormser Reichstages genau darüber unterrichtet sein mußte, wie man an der Kurie die früheren Vorgänge beurteilte. Nach seinem Rückblick über den Verlauf der lutherischen Bewegung³ folgert der Annalist zutreffend, die Bemühungen des Promagisters hätten nichts gefruchtet „ad compescendum Lutherum“⁴, der, auf seine Freunde gestützt, die Befehle des Oberhauptes seines Ordens verachtete, zumal da er den

1) Tentzel, Histor. Bericht S. 331 f.

2) Annal. eccles. XII, 222.

3) Vgl. oben S. 238 Anm. 2 den Auszug aus den „Commentaria“ des Cochläus, der p. 2 die Heidelberger Disputation vor den Beginn des Ablassstreites setzt und sie nur auf Luthers Ehrgeiz zurückführt.

4) Dies die treffende Wiedergabe des von Bembo eingesetzten „placare“. Vgl. oben S. 432 Anm. 1.

Generalvikar der deutschen Kongregation, Staupitz, der ihn erst zur Bekämpfung der Dominikaner (ad contradicendum Dominicanis impulerat) angestiftet hatte, und alle seine Ordensgenossen völlig beherrschte (sibi devinctos haberet): eine Darstellung, die den Ergebnissen unserer Untersuchung genau entspricht, wenn man sie vom Standpunkte der Dominikaner zusammenfaßt, die wie der Wolf in der Fabel, in dem Mystiker Staupitz das Lamm erblickten, das ihnen das Wasser des Ablaßhandels getrübt hatte ¹.

Auf diese Gegner, die gleichzeitig seit ihrer Denunziation in Rom eine für Luthers Ehre und Sicherheit höchst gefährliche und heimtückische Minierarbeit in Deutschland betrieben, war nun die erste Kundgebung Luthers nach seiner am 15. Mai erfolgten Ankunft in Wittenberg berechnet. Wie schon erwähnt, verkündeten unter Tetzels und ihres Provinzials Anleitung die ostdeutschen Dominikaner seit Wochen schon von der Kanzel und selbstverständlich noch weit nachdrücklicher im Beichtstuhl, daß Luther in kurzer Frist der Strafe des Feuertodes verfallen werde ². An ausreichender Begründung für ein solches im Falle der Notorietät der Ketzerei gar schnell herzustellendes Urteil fehlte es nicht, es fehlte vorläufig nur an der weltlichen Macht, die sich zu seiner Vollstreckung oder auch nur zur Auslieferung des Verfehmten hergeben würde. Indessen konnte es doch durchaus nicht für unwahrscheinlich gelten, daß der Landesherr Luthers unter dem Druck der genügend erregten öffentlichen Meinung vor dem Vorwurf offener Begünstigung der Ketzerei und einem gefährlichen Bruche mit dem Papste zurückschrecken würde. Schon mußte Karlstadt seinen Herrn gegen die ihm als „fautor haereticorum“ aufgeheftete „infamia“ verteidigen mit dem Hinweis, daß ihm die Sekten der Häretiker immer verhaßt gewesen seien ³: eine Anspielung auf die Bekämpfung

1) Vgl. oben S. 244 Aleanders Auslassung über Staupitz.

2) Am Schlusse des „Sermons von Ablaß und Gnade“ beklagt sich Luther gleichzeitig, daß ihn „etliche nun wohl einen Ketzler schelten, denen solche Wahrheit sehr schädlich ist im Kasten“ ... Weim. Ausg. I, 246.

3) Loescher II, 101: These nr. 376. Vgl. oben S. 441 Anm. 4.

der Husiten durch die Wettiner, auf die man gegnerischerseits ebenfalls hinwies, um den Kurfürsten an seine Pflicht zu mahnen: er sollte das Beispiel seiner Vorfahren nachahmen, die auf dem Konstanzer Reichstage bei der Verbrennung der böhmischen Erzketzer mitgewirkt hätten¹.

Bei Luthers Abreise nach Heidelberg erklärten dieselben Dominikaner völlig der Wahrheit gemäß, daß jener nur einer vom Papste selbst veranlaßten Vorladung seiner Oberen Folge leiste, und unterließen gewiß nicht hinzuzufügen, daß er schwerlich zurückkehren werde, wenn es anders noch Achtung vor der höchsten kirchlichen Autorität gebe. Um allen diesen Ausstreunungen entgegenzutreten und seine Freunde und Anhänger über den Ausgang des Heidelberger Kapitels zu beruhigen, ließ Luther jetzt bei demselben Drucker, Joh. Grunenberg, der soeben seinen „Sermon von Ablass und Gnade“ herausgebracht hatte, ein Flugblatt herstellen, das wohl in Wittenberg öffentlich angeschlagen, sonst aber zugleich mit der erwähnten volkstümlichen Schrift über den Ablass von den Buchführern verbreitet werden sollte².

Nach Anrufung des Namens Jesu folgt die feierliche Erklärung: „Ich, Doctor Martinus Luther Einsiedlerordens zu Wittenberg, bekenne öffentlich, daß ich etliche Artikel, die Gnade und den Ablass betreffend, in Form einer Disputation veröffentlicht habe.“ Er wiederholt also zunächst die für die prozessuale Behandlung seiner Ablassthesen ihm hochwichtige Verwahrung, die er gleichzeitig in dem Schreiben an den Papst mit aller Förmlichkeit aufstellte, daß er jene gelehrte Streitschrift „in Disputationsweise“ herausgegeben habe, und berief sich damit auf sein Recht als akademischer Lehrer, streitige Fragen in dieser Form zur Erörterung zu

1) Forschungen S. 156 f.

2) Bisher nur in der von den Herausgebern des 1. Bandes der Wittenbergensis von 1545 hergestellten lateinischen Übersetzung bekannt und in der Weim. Ausg. in das Jahr 1519 verlegt; der Einblattdruck wurde, hinter dem „Sermon“ eingehftet, von O. Clemen in dem Bande der Kamenzer Stadtbibliothek entdeckt, der die Materialien für tom. I der Wittenberger opera Lutheri enthält. ZKG. XXVI, 245 ff. Dazu meine Untersuchung in ZKG. XXVII, 320 ff.

stellen, wie denn im Eingang der 95 Thesen angekündigt war: „Amore et studio elucidandae veritatis haec subscripta disputabuntur“ usw ¹.

„Obwohl mich nun eine löblich berühmte Universität, dazu meine weltlichen und geistlichen Oberen noch nicht verdammt haben, so finden sich doch, wie ich höre, etliche freimütige und voreilige Menschen, die, obgleich sie diesen Sachverhalt genügend erfahren und gewürdigt haben, mich dennoch frevelhafterweise als Ketzer verschreien.“ Nun könnte man bei der wohlwollenden Beteiligung der theologischen Fakultät von Heidelberg an Luthers Disputation und dem Hinweis Pfalzgraf Wolfgangs auf die günstige Meinung der dortigen Professoren annehmen, daß Luther sich darauf berufen wollte; doch wird die Beziehung auf Wittenberg sichergestellt durch den Schluß des Schreibens an Leo X.: „Wenn ich wirklich der Ketzer wäre, für den mich meine Gegner gern gehalten wissen wollen, und ich nicht vielmehr alle meine Behauptungen nach der mir zustehenden Obliegenheit wissenschaftlicher Forschung in der Form der Disputation schlicht und recht aufgestellt hätte, so wäre es undenkbar, daß der erlauchte Kurfürst Friedrich von Sachsen eine solche Pest an seiner Universität geduldet hätte, da er vor allen andern der eifrigste Anhänger der katholischen und apostolischen Wahrheit ist, und ebensowenig würden die wachsamten und kenntnisreichen Gelehrten unserer Hochschule meine Zugehörigkeit ertragen haben: ist es doch eine offenkundige Tatsache, daß jene liebevollen Gegner sich nicht entblöden, mit mir auch den Fürsten und die Universität ausdrücklich derselben Verdammnis zu überantworten ².“ Damit ist auch die Berufung auf das Urteil seines Landesherrn gegeben, da man sonst allenfalls unter den „weltlichen Obersten“ die beiden weltgeistlichen Vorgesetzten Luthers, seinen Ordinarius, den Bischof von Brandenburg, und seinen

1) Vgl. a. a. O. S. 322 Anm. 1 die Parallelstellen, bes. im Schreiben an den Bischof von Brandenburg: „daß es meines Amtes sei, zu disputieren“; „protestor, me disputare“ . . .; ferner die heftige Bestreitung dieses Rechtsmittels durch Kajetan, a. a. O. Anm. 2.

2) Enders I, 203, 107 ff.

Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, verstehen könnte, auf deren passives Verhalten er sich aber schwerlich mit solchem Nachdruck zu berufen für zweckmäßig hielt. Dagegen konnte er seinen Feinden mit Recht entgegenhalten, daß ihn seine Ordensoberen nicht für derartig bemakelt gehalten hätten, um sich zur Vollstreckung des päpstlichen Verhaftsbefehls herzugeben.

„Daher bitte ich nach wie vor um christlicher Treue willen, daß, wem Gott die Befugnis dazu verliehen, mich vorerst noch eines Bessern belehre oder doch mit seinem Urteil hinter dem Gottes und seiner heiligen Kirche zurückstehe“ — und so erklärt er sich auch in den drei Begleitschreiben seiner Resolutiones ¹ an den Bischof von Brandenburg, an Staupitz und an Leo X. bereit, „alles der heiligen Kirche und ihrem Urteil zu unterwerfen“; „den Richterspruch des vom römischen Stuhle aus redenden Papstes erwarte ich“ — „heiligster Vater, ... billige oder verwirf, wie es dir gefällt: dein Urteil will ich als das Christi, der durch dich seine Kirche leitet und lehrt, anerkennen“.

Doch liessen die Schlußworte dieser ebenso kurzen als inhaltsschweren Erklärung ahnen, daß er auch dem Spruche des Papstes gegenüber an seiner Überzeugung festhalten werde: „Ich bin nicht so verwegen, daß ich meine Meinung über die aller andern stelle, aber auch nicht so pflichtvergessen, daß ich Gottes Wort um menschlicher Erfindungen (Fabeln) willen preisgeben würde. Jesus Christus lebet und regieret gestern, heut und ewiglich ². Amen.“

Also auch hier und in feierlicher Form die Verweigerung des Widerrufs, in der auch das Schreiben an den Papst gipfelt: „revocare non possum ³!“ Aber ebenso anstößig war die Tatsache, daß der Mönch und Priester in einem Atem das Urteil des Papstes und das der Laienwelt anrief,

1) Enders S. 150, 78 f. 199, 103 f. 203, 119 ff. Schon am Schlusse des Sermons von Ablass und Gnade hielt er Tetzl und Genossen entgegen, sie müßten doch wissen, daß sie niemand „unverhört und unüberwunden“ derartig verketzern dürften. Weim. Ausg. I, 246, 36 f.

2) Hebr. 13, 8.

3) Enders I, 202, 89.

dafs er sich dem unausbleiblichen Spruche der Kirche gegenüber jetzt schon unter den Schutz der öffentlichen Meinung stellte. Es war dies ein gleich schwerer Akt der Auflehnung wie kurz zuvor die Anrufung des landesherrlichen Schutzes; damit vollendete Luther seinen Austritt aus dem mittelalterlichen Kirchenverband: als Mitglied des werdenden modernen Staates wandte er sich nun auch an seine Mitbürger, die er von der Bevormundung durch den Klerus entband, indem er ihnen ein selbständiges Urteil in religiösen Dingen zumutete und zusprach.

Bald nach seiner Ankunft in Wittenberg zeigte Luther seinem fürstlichen Beschützer den günstigen Verlauf seiner Reise an durch ein Schreiben, das er am 18. Mai an Spalatin richtete und das er durch einen Torgauer Ratsmann nach dem eben auf dem dortigen Schlosse befindlichen Hoflager befördern liefs¹. Die beiden ersten Wochen widmete er der Vollendung seiner dogmatischen Verteidigungsschrift, der „*Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum*“, die er auch im Titel des schon Anfang Juni in Wittenberg begonnenen, aber erst im August vollendeten Druckes als an Papst Leo X. gerichtet bezeichnete. Man hat richtig bemerkt, dafs Luther sich hier von dem Forum seiner literarischen Gegner mit einer „Art Appellation an den Papst“ wendet, nur dafs dieser Ausdruck „nicht formell juridisch“ zu verstehen sei²; in der Tat war ja der Prozeß bis zur Einlegung dieses Rechtsmittels noch nicht gediehen. Immerhin betrachtete sie Luther selbst als eine prozessuale Mafsnahme, mit der er der Denunziation seiner Gegner, der *clamosa insinuatio*, schon im Stadium der Voruntersuchung vor dem Tribunal des höchsten Richters entgentreten wollte. Er zog daraus die weitere Folgerung, dafs er durch diese Anerkennung des Papstes als der allein, aber auch endgültig entscheidenden Instanz einen hinlänglichen Beweis seines kirchlichen Gehorsams gegeben³ und dafs er bei der par-

1) Enders I, 191.

2) So die Einleitung in der Weim. Ausg. I, 522.

3) Luther an Kajetan, 18. Oktober 1518: „edito libello Resolutionis“
 Zeitschr. f. K.-G. XXXII, 4.

teischen Haltung Kajetans gar nicht nötig gehabt habe, sich vor diesem zu verantworten: „seit er seine Resolutiones dem Papste zugeschrieben und überreicht habe, habe er mit der ganzen Angelegenheit nichts weiter zu tun gehabt, als dessen Urteil abzuwarten: damit habe er sein Schicksal dem Spruche der Kirche anheimgegeben“¹.

Gleichzeitig beschäftigte sich Luther auch mit der Abfassung der schon erwähnten Schreiben, mit denen er das Werk seinen kirchlichen Vorgesetzten überreichte: diese bilden nach Inhalt und Ausdruck ein Ganzes², wobei jedoch

num me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis proieci, expectans accepturusque, quicquid sive damnanti sive approbanti visum fuerit deditum obedientemque ecclesiae filium Enders I, 266, 12 ff.

1) Luther an den Kurfürsten, 19. Nov. 1518. Enders I, 295, 414 ff.

2) Das Schreiben an den Papst erhielt kein besonderes Datum, da das des Schreibens an Staupitz (30. Mai) für die ganze nach Rom bestimmte Sendung maßgebend war; auch das an den Generalvikar gerichtete Begleitschreiben sollte wohl von diesem an den Promagister des Gesamtordens weitergegeben werden. Beide Schreiben müssen gleichzeitig mit dem für den Bischof von Brandenburg bestimmten vom 22. Mai entworfen worden sein; das an den Papst gerichtete wurde am sorgfältigsten vorbereitet, wie das Schlusstück eines ersten Entwurfs, der dem Schreiben an Staupitz näher steht, beweist. Dieser wurde in der Weim. Ausg. IX, 171 ff. dem Abdruck des endgültigen Schreibens (I, 527 ff.) nachträglich beigelegt. — Gegen die von Knaake (Weim. Ausg. I, 523) und von Enders (I, 147. 151 f.) vorgenommene Verlegung des Schreibens an Hieronymus Sculteti auf den 6. bzw. 13. Februar habe ich schon Forschungen S. 48 und ZKG. XXVII, 321 Anm. 3 ausreichende Gründe angeführt; der weitaus gewichtigste ist aber die Übereinstimmung des Inhalts mit den Schreiben an Staupitz und Leo X. sowie auch mit dem Briefe an Trutfetter vom 9. Mai. Für das überlieferte Datum des 22. Mai (Sabbato post Exaudi) erklärten sich schon Tenzel und Kapp, Samml. zum Ablafs gehör. Schriften. Leipzig 1721, p. 388 ff., und auch Hergenröther hat mit Recht daran festgehalten (Konziliengesch. IX, 63 f.), desgleichen J. Köstlin noch in der 3. Auflage seines „M. Luther“ I, 190; während er sich dann der von Enders und Knaake auf sehr gekünstelten Voraussetzungen aufgebauten Datierung anschloß, machte Kawerau in der 5. Aufl. I, 756 f. doch auch auf die zugunsten der früheren Annahme sprechenden Umstände aufmerksam, wie sie Th. Brieger vertreten hatte; doch war der Brief nicht als Dedikationsepistel zu den Resolutiones gedacht (ZKG. XVII,

jedes seiner besonderen Bestimmung gemäß stilisiert ist und auch inhaltlich eine wohlberechnete Eigenart aufweist.

Mit dem Schreiben an Staupitz verfolgte Luther zunächst den ausdrücklich angegebenen Zweck, seine theologische Prozeßschrift auf dem vorschriftsmäßigen Wege dem Papste als dem alleinigen Richter zu überantworten und seine Bereitwilligkeit zur Anerkennung seines Spruches zu versichern¹. Da nun Staupitz ihm die in dem Schreiben des Promagisters enthaltenen Hauptpunkte der Anklage mitgeteilt hatte, so knüpfte er an seine Erwiderung vom 31. März an, die er hier auf den ersten Satz seiner Ablaßthesen und die im entsprechenden ersten Abschnitt der Resolutiones² aufgestellte Lehre von der wahren Buße bezog. Er hatte damals erklärt, daß er seinen antipelagianischen Standpunkt den Mystikern und der Bibel verdanke; jetzt bekennt er dem Freund und Lehrer, wie dieser selbst ihm den Anstoß zu tieferer Auffassung der „poenitentia“ gegeben habe durch das Wort: „es gebe keine wahre Buße, die nicht von der Liebe zur Gerechtigkeit und zu Gott ausgehe“. Dazu sei ihm auf Grund des griechischen Wortsinnes die Auffassung der Buße als einer das ganze Leben des Reuigen umgestaltenden „Sinnesänderung“ gekommen, neben der die von der Kirche so hoch bewerteten Bußleistungen, „diese kalte Genugtuung und der peinliche Beichtakt“ zurücktreten müßten³, die dem Willen des Erlösers nicht Genüge leisten könnten.

Das Schreiben an den Bischof von Brandenburg wird nur verständlich, wenn man sich aus den voraufgegangenen Beziehungen zwischen ihm und Luther vergegenwärtigt, daß hier nur der kirchenrechtlichen Fiktion nach der Priester zu seinem Oberhirten redet; hinter der etwas gezwungen

166 ff.), sondern sollte durch den Bischof den Frankfurter Gegnern Luthers mitgeteilt werden.

1) Enders I, 198, 95 ff. Das Schreiben ist dann auch dem Druck vorangestellt worden.

2) Vgl. etwa die bequeme Zusammenstellung der Texte bei W. Köhler, Luthers 95 Thesen usw. Leipzig 1903, S. 1.

3) Enders I, 196 ff., bes. 197, 55 ff.

demutvollen Rhetorik verbirgt sich aber einmal der Gegensatz der augustinischen Universität Wittenberg zu dem dominikanisch-thomistischen Frankfurt: der wissenschaftliche Vorkämpfer der ersteren hält seinen Gegnern durch Vermittlung ihres politischen Vertreters¹ ihr unverantwortliches Verhalten als Hintermänner Tetzels und die argen Schwächen ihrer theologischen Methode vor²; andererseits bemüht sich der kursächsische Professor, dem kurbrandenburgischen Kanzler gegenüber den Schein zu wahren, als ob er dessen doppelter Befugnis als der seines Bischofs und der mit der Jurisdiktion über seine Hochschule betrauten Aufsichtsbehörde³ Rechnung trage. Wenn er ihm nun deshalb die demnächst herauszugebenden Erläuterungen seiner Ablaßthesen vorlegt und ihm anheimgibt, nach Gutdünken daran zu streichen oder das Ganze zu vernichten, d. h. den Druck zu verbieten, so läßt sich aus den im März erfolgten Verhandlungen über die Veröffentlichung des „Sermons von Ablaß und Gnade“ hinlänglich ersehen, daß es sich auch diesmal nur um die Beobachtung der Formen handelte, die durch das äußerlich freundschaftliche Verhältnis der beiden Höfe geboten waren. Tatsächlich kehrte sich Luther, der sofort den Druck seines Werkes betrieb, nicht an ein etwaiges Verbot des Bischofs, und dieser wieder hütete sich, zumal keine neuen Weisungen aus Rom vorlagen, ernstliche Schwierigkeiten zu machen. Die Herausgabe der neuen Schrift, über deren Zulässigkeit er höflicherweise befragt wurde, konnte er doch nicht verhindern; so schwieg er gleich seinem Herrn,

1) Als erster Beamter des Landesherrn; Kanzler und Konservator von Frankfurt war der Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow. G. Kaufmann, *Gesch. d. deutschen Universitäten*. Stuttgart 1896. II, 130 u. G. Bauch, *Anfänge d. Univ. Frankfurt* S. 6.

2) Am Schlusse S. 151, 109 zusammengefaßt: „horum audacia et inscitia simul coëgit...“

3) Enders I, S. 150, 80 ff.: „huius loci ordinarius“ ... „ad quem pertinet huius loci studia inspicere et iudicare“... Das Amt des Kanzlers war an der sächsischen Hochschule von ganz untergeordneter Bedeutung und lag in der Hand eines juristischen Professors. Luther meint die dem Bischof durch die päpstliche Stiftungsurkunde verliehenen Befugnisse eines Konservators. Kaufmann a. a. O. 128—131.

beide bereit, sich später — gegen lohnende Zugeständnisse — doch noch den Dank der Kurie durch Dienstleistungen gegen den kursächsischen Erzketzer zu erwerben¹.

Eine Darstellung des bisherigen Verlaufes des Ablafstreites ist allen drei Briefen² gemeinschaftlich; in dem Schreiben an den Papst aber ist sie besonders ausführlich gehalten und mit aller Schärfe auf den Nachweis der dogmatischen Verirrungen und praktischen Verfehlungen der Ablafsprediger zugespitzt, denen er die im Eingang erwähnte Denunziation wegen Ketzerei und Apostasie, begangen durch Verneinung der päpstlichen Autorität³, zu verdanken habe.

„In jüngster Zeit⁴ begann man bei uns das Jubeljahr der apostolischen Ablässe zu predigen und zwar so, daß die Ablafskommissarien unter dem Deckmantel der päpstlichen Strafgewalt — *sub tui nominis terrore*“, wie Luther dreimal wiederholt⁵) — „alles für erlaubt hielten, indem sie öffentlich gottlose und ketzerische Lehren⁶ unter schwerstem

1) Vgl. meine „Beziehungen der Hohenzollern“ QF. IX, 97 ff.

2) Auch in dem am 5. Januar 1519 in Altenburg entstandenen Entwurf eines Schreibens an Leo X. äußert sich Luther mit wörtlichen Anklängen an die drei früheren Briefe und an den Eingang der Appellationen. Enders I, S. 442 ff.

3) Vgl. die oben S. 245 besprochene Stelle Enders I, 200, 4 ff., der im Schreiben an Staupitz S. 198, 86 f. entspricht: „*cum negare non possint ea, quae dixi, fingunt Summi Pontificis potestatem laedi meis disputationibus*“; im Schreiben an den Bischof S. 149, 55 ff.: „*qui de potestate ecclesiastica seu Summi Pontificis non putent disputandum, sed tacendum et gratias agendum*“ ... Das letztere eine Anspielung auf die drei ersten Sätze der zweiten Anfang Mai erschienenen Thesenreihe Tetzels, in denen er erklärte, die „*potestas papae in ecclesia est suprema, ... a nullo puro homine ... potest restringi aut ampliari*“ ... und der Jurisdiktion des Papstes in Sachen des Glaubens gegenüber, die auch den Konzilien übergeordnet ist, haben die Christen nur demütig zu gehorchen („*simpliciter obedire tenentur*“ ... „*humiliter sit obediendum*“). Opp. var. arg. I, 306.

4) Vgl. die Abschnitte S. 201, 19 ff. 198, 62 ff. 148, 5 ff.

5) S. 201, 21 f. 41. 202, 57 f.

6) S. 201, 22 f. 30 f.: „*impiissima haereticaeque*“ — „*illa impia et haeretica*“ —; S. 198, 71: „*impia et falsa et haeretica docebant*“; S. 148, 2: „*nova et inaudita ... dogmata*“ — Z. 19: „*falsa et inania probare*“.

Ärgernis und Bloßstellung der kirchlichen Autorität zu lehren wagten, als ob die Dekretalen über die Mißbräuche der Ablafsprediger sie gar nichts angingen¹. Und nicht zufrieden damit, ihr Gift in zügellosen Worten auszustreuen, gaben sie auch noch Schriften heraus zur Verbreitung unter dem Volke“ — die „Instruktionen“ des Erzbischofs von Mainz „für die Unterkommissarien“ und für die „Priester zur Ablafspredigt“ — „in denen sie, um von der unersättlichen und unerhörten Geldgier, von der fast alle Kirchenfürsten angesteckt sind, zu schweigen, die Beichtväter zu der eidlichen Verpflichtung zwingen, jene Ketzereien getreulich

1) Luther sagt „quaestores“ scil. „eleemosynarum“, entsprechend dem Sprachgebrauch des kanonischen Rechtsbuches. Über die einzelnen Verirrungen der gleichzeitigen Ablafsverkäufer äußert er sich hier nicht ausführlicher, da er ja die Resolutiones beigelegt hat. Die Stelle wird ihrer Tragweite nach am besten erläutert durch den Vergleich mit dem Eingange der beiden Appellationen, besonders dem ausführlicheren in der Appellation an den Papst (Weim. Ausg. II, 28f. Opp. var. arg. II, 398sq.; knapper in der an das Konzil II, 37f., bzw. II, 440sq.). Hier führt er als Beispiel für die „absurda, haeretica, blasphema“ (dogmata) an ihre Überschreitung der von der gesamten Kirche festgehaltenen Auffassung, daß der Ablafs nur die Nachlassung der von dem Priester auferlegten sakramentalen Genugtuung an guten Werken, Beten, Fasten, Almosengeben sei; er bezieht sich dann zweimal auf die Dekretale „Abusionibus“ (auf c. 2 Abusionibus § 1. de poenitentiis et remissionibus, Clem. V 9, d. h. auf eine der von Klemens V. auf dem Konzil von Vienne erlassenen Konstitutionen), wo im Eingang den Ablafspredigern verboten wird, zur Täuschung der Einfältigen anderes zu lehren, als was in ihren Vollmachtbriefen vorgeschrieben sei, und dann acht derartiger Mißbräuche mit Verlust der Vollmachten bedroht werden, darunter die von Luther mit der Anspielung auf die Glosse über das Wort „mendaciter“ hervorgehobene Irrlehre, daß „sie drei oder mehr Seelen der Eltern oder der Freunde derer, die das Almosen erlegen, aus dem Fegfeuer, wie sie lügnerisch behaupten, herausziehen und zu den Freuden des Paradieses hinüberführen“. Daraus folgert Luther, daß durch die Ablässe keineswegs die Seelen aus dem Fegfeuer befreit werden, da sie dem Gericht Gottes unterstehen; der „modus suffragii“, durch den die Befreiung möglich sein solle, sei nicht genügend definiert, und da im Fegfeuer nicht nur Strafe, sondern auch Schuld erlassen werde, was nur durch Gottes Gnade möglich sei, die durch die Ablässe nicht erworben werde, so sei damit die frevelhafte Übertreibung der Kraft der Ablässe erwiesen.

und nachdrücklich dem Volke einzuprägen¹: diese gedruckten Zeugnisse lassen sich nicht ableugnen. Der Handel ging vortrefflich, das Volk wurde mit falschen Hoffnungen ausgesogen, es wurde ihm, wie der Prophet Micha (3, 2) sagt: das Fleisch von den Knochen geschunden; sie selbst aber mästeten sich fett und führten ein behagliches Leben.“

Luther hielt es also unter seiner Würde, auf die Vorwürfe näher einzugehen, die sich Tetzels wegen unsittlichen Lebenswandels und eigennütigen, unehrlichen Betriebes des Ablafshandels von einem Miltitz, und zwar im Auftrage des gewifs gut unterrichteten Erzbischofs von Mainz² gefallen lassen mußte; die stattlichen Einkünfte, deren sich die am Ablafsgeschäft beteiligten Personen erfreuten, wurden ja auch von den hohen Auftraggebern, zu denen der Papst selbst gehörte, unangenehm empfunden, da der von ihnen erhoffte Reinertrag weit hinter ihren Erwartungen zurückblieb. Luther deutet dieses finanzielle Interesse der Kurie, über das er in den 95 Thesen scharf hergezogen war, hier nur vorsichtig an, um desto entschiedener die Irrigkeit und Verderblichkeit der von Tetzels vorgetragenen Ablafslehre zu betonen. Indessen konnte er mit dieser theologischen Widerklage unmöglich Erfolg haben, da Tetzels sich im wesentlichen durchaus innerhalb der Anschauungen der herrschenden Schultheologie gehalten hatte, die er nach dem landläufigen Urteil

1) Vgl. das Zitat aus der „Instructio summaria“ bei Enders S. 204 Anm. 2. In dem Entwurf vom 5. Januar 1519 heifst es: *qui insulsissimis suis sermonibus sub nomine Beatitudinis tuae non nisi terribilissimam avaritiam coluerunt . . .* (Enders I, 443, 37 ff. und 444, 66). In dem Schreiben an Trutfetter vom 9. Mai vgl. a. a. O. S. 189, 74 ff.

2) Dieser Umstand (vgl. ZKG. XXXI, 54 ff.) wurde bisher bei Beurteilung dieses Vorganges nicht in Rechnung gezogen. Zu dem von mir in der Hist. Zeitschr. 83, 369 nach seinen unbestreitbaren Verdiensten gewürdigten Buche über Tetzels von N. Paulus vgl. die gründliche Nachprüfung von Fr. Dibelius in den Beitr. z. sächs. Kirchengeschichte 17, 1—23 (Leipzig 1904) und die Besprechung in der Dt. Lit.-Ztg. XXV, 1485, in der mit größter Unparteilichkeit als Ergebnis festgestellt wird, daß zwar manche Tetzels-Anekdote preisgegeben sei, daß aber weder die Ehrenrettung Tetzels noch die der Lehre der römischen Kirche jener Zeit gelungen sei, die er zwar derb, aber doch korrekt vorgetragen habe.

vollkommen beherrschte und polemisch mit größtem Selbstbewußtsein zu handhaben verstand. Überdies war im kanonischen Rechte gegen eine solche Anmaßung eines hinlänglich Verdächtigen Vorkehrung getroffen durch die Bestimmung, daß „das Zeugnis eines Ketzers gegen Rechtgläubige nichtig sei und vielmehr zu deren Gunsten und zum Nachteil der Ketzler in die Wagschale falle“¹.

Der Schlechtigkeit ihrer Sache hätten die Mittel entsprochen, mit denen die Ablafsprediger sie zu verteidigen beflissen waren: „das entstandene Ärgernis zu unterdrücken, wußten sie nichts anderes als den Schrecken des päpstlichen Amtes, die Drohung mit dem Scheiterhaufen und den entehrenden Strafen der Ketzerei. Denn damit sind sie unglaublich schnell bei der Hand, wenn ihnen ein Widerspruch entgegentritt, durch den sie sich in ihren schlecht begründeten, aber um so hartnäckiger festgehaltenen Schulmeinungen getroffen fühlen“. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Beschwerde hatte ihm Tetzler soeben mit seiner zweiten Thesenreihe geliefert, die eine ununterbrochene Kette der schärfsten gegen Luther gerichteten Zensuren ist. Da heißt es etwa²: „Die Gläubigen haben den Papst immerdar und demütig zu verehren, nicht zu beleidigen; wer aber seiner Ehre und Autorität Abbruch tut oder ihn verhöhnt, verfällt den Strafen der Majestätsbeleidigung und der Ketzerei mit Verlust der ewigen Seligkeit“; besonders scheinen Luther die Worte: „*papam dehonorantes ignominia temporali et quandoque etiam morte pessima ac confusione scandalosa puniuntur*“ vorgeschwebt zu haben³, und er folgert mit Recht, daß „mit derartiger unverhüllter Tyrannei Aufstand und Schisma hervorgerufen werde“. Zum Beweis dafür, daß das Volk durch solche Drohungen sich keineswegs von einer scharfen Verurteilung der kirchlichen Mißstände abhalten lasse, weist er darauf hin, daß „in den Wirtshäusern nur um so eifriger

1) c. 26. C. II, q. 7.

2) These 8—11. Opp. var. arg. I, 307.

3) Luther ahmt spöttisch Tetzlers Stil nach, wenn er S. 201, 43 sagt: „*quandoque etiam si in meris opiniosisque nugis suis contradictionem senserint*“.

die Märlein von der Habgier der Klerisei, die verächtlichen Äußerungen über das Schlüsselamt der Kirche und seine Ausbeutung durch die Päpste¹ verbreitet wurden, wie im ganzen Kurfürstentum Sachsen bekannt sei“.

In dem in mancher Hinsicht weniger entschieden gehaltenen ersten Entwurf dieses Schreibens² drückt sich Luther doch bestimmter über die Person seiner Gegner aus, so zwar, daß an keinen andern der Mainzer Ablaßprediger als an Tetzl gedacht werden kann: denn er spricht hier³ statt von „praecones indulgentiarum“ von den „inquisitores haereticae pravitatis“, die in ihrer Eigenschaft als Ablaßverkäufer die ihnen zustehende geistliche Gewalt derart mißbrauchten, daß sie ihren Gegnern mit päpstlichen Bannflüchen drohten: „er wende sich daher unmittelbar an den Papst, nicht um die ihm übersandte Schrift von der höchsten Stelle approbiert zu sehen⁴, sondern damit die Inquisitoren sehen sollten, daß er ihre ebenso nichtigen als bombastischen Drohungen (inanes minarum ampullas)⁵ nicht fürchte; was diese amtlichen Verfolger ketzerischer Verderbtheit in Italien tun möchten, wisse er nicht: in Deutschland bestehe ihre ganze Kunst darin, mit der päpstlichen Gewalt zu drohen (nomen Pontificis minantur)“.

Im Zusammenhang mit diesen Stellen gewinnt die Vermutung⁶ eine neue Stütze, daß Luther seine erst im August gedruckte Predigt „von der Kraft des Bannes“ schon in

1) Von dieser „bösen Nachrede und den scharfen Fragen des gemeinen Mannes, gegen die es schwer sei, die Ehre des Papstes zu verteidigen“, hatte Luther schon in den Ablaßthesen 81—90 ausführlich gehandelt.

2) Die bei Köstlin-Kawerau I, 178 hervorgehobenen Änderungen in der Anrede an den Papst sind von untergeordneter, rein stilistischer Bedeutung.

3) Weim. Ausg. IX, 173.

4) Als ein weiteres Zeugnis für die gleichzeitige Einsendung der Resolutiones wertvoll.

5) In dem Entwurf eines Schreibens an den Papst vom [5. Januar 1519]: „modo et illi suas vanas ampullas cohibeant“ ... Enders I, 444, 57 f.

6) Köstlin-Kawerau I, 194.

jenen Tagen, und zwar sofort nach seiner Rückkehr aus Heidelberg am Sonntage Exaudi (16. Mai) gehalten habe¹. Während er jedoch in dem aus dem Gedächtnis entworfenen Schriftchen seine tiefgründigen Betrachtungen über das Wesen der kirchlichen Gemeinschaft der Christen voranstellt und die innere, auf die geistigen Güter gegründete Kirche von der äusseren unterscheidet, die allein durch die viel mißbrauchten Zwangsmittel des Papstes berührt werde², trat in der Predigt die Kritik der kirchlichen Mißstände in den Vordergrund. Diese hatten ja seine Zuhörer tagtäglich am eigenen Leibe zu erfahren, wenn die habgierigen und verschlagenen Vertreter der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sie mit schweren Bußen und schliesslich gar mit dem Banne heimsuchten in Fällen, die mit dem christlichen Sittengesetz wenig oder gar nichts zu tun hatten. Hier liegt ja der Ausgangspunkt für das grosartige Programm einer umfassenden Reformation des christlichen Lebens in Staat und Gemeinde, wie Luther es in einer Schrift „an den deutschen Adel“ entworfen hat, gerade damals aber schon in den „Resolutiones“ zu den Ablassthesen der Kurie ankündigte³. Aber wenn auch, wie er gleichzeitig anführt, sogar das V. Laterankonzil sich vielfach mit einer Reformation der Kirche beschäftigt hatte, so waren Leo X. und seine Umgebung doch weit davon entfernt, von dem deutschen Mönche sich die Richtung vorschreiben zu lassen oder das Übel gerade an den Stellen zu sehen, auf die er mit seiner

1) Im Anschluß an den Vers der betr. Perikope (Joh. 16, 2): Sie werden euch in den Bann tun . . . wer euch tötet, wird meinen, er tue Gott einen Dienst daran.

2) Vgl. meine Ausführungen in Forschungen S. 147 ff. und unten in Kap. 9; über die Bedeutung des „Sermo de virtute excommunicationis“ für die fernere Entwicklung der Ideen Luthers über „Kirche, Gemeinde und weltliche Obrigkeit“ den vortrefflichen, den neuesten Stand der Forschung wiedergebenden Aufsatz von K. Müller in der „Christl. Welt“, 24. Jahrg. (Marburg 1910), S. 510 ff. 529 ff.

3) Vgl. die ausgezeichnete Inhaltsangabe bei Köstlin-Kawerau I, 183. Resol. zur 89. These: Ecclesia indiget reformatione etc. W. Köhler a. a. O. S. 208.

Beschwerde über die mißbräuchliche Androhung des Bannes¹ hinwies. So mußte auch diese zweite Widerklage Luthers gegen Tetzels und Genossen einfach zu Boden fallen.

Indem nun Luther zu seiner Verteidigung übergeht, betont er zunächst seine trotz jugendlichen Eifers lange genug beobachtete Zurückhaltung gegenüber dem herausfordernden Treiben Tetzels, wie es ihm aus dessen Ansprachen und gedruckten Musterpredigten² über den Ablass seit Frühjahr 1516 bekannt war. In dem Schreiben an den Bischof führt er dabei des weiteren aus, wie er von Freunden und Unbekannten mündlich und brieflich auf die Mafslosigkeit dieser Auslassungen aufmerksam gemacht worden sei, aber doch an sich gehalten habe, da er geglaubt habe, daß es ihm nicht zukomme, in dieser Angelegenheit etwas zu tun oder ein Urteil abzugeben³. Er habe sich daher privatim mit Ermahnungen an die zuständigen kirchlichen Obern, (den Bischof von Brandenburg und den Erzbischof von Mainz) gewandt. Der erstere habe sich dies nur eben gefallen lassen, dem andern sei es als eine lächerliche Anmaßung erschienen: es überwog die Neigung, mit einem päpstlichen Machtspruch und den nachfolgenden Kirchenstrafen zu drohen⁴.

Da habe er sich entschlossen, den Ablasspredigern auf dem Boden wissenschaftlicher Erörterung, jedoch in schonender Beobachtung der herkömmlichen Formen („leniuscule“) entgegenzutreten und die von ihnen aufgestellten Sätze auf

1) In der gleichzeitig geplanten Disputation „von der Kraft des Bannes“ wollte er dieses Thema vor seinen Schülern behandeln. Vgl. oben S. 413 ff.

2) Diese meint Luther mit den „acris disputationibus“, mit denen Tetzels die Ehrfurcht vor dem Papste herabgesetzt habe. S. 148, 15 f. Köstlin-Kawerau I, 150 f.

3) Wörtlich gleichlautend an den Bischof S. 148, 15 f.: „Non erat meum in hac re quicquam statuere“; an den Papst S. 201, 53 f.: „nec tamen meum esse videbam, in iis quicquam statuere aut facere“.

4) Dies deutet darauf hin, daß Luther von dem schwächlichen Versuch Albrechts, mit einem eigenen Prozeß vorzugehen, nichts erfahren hat; er spielt hier auf die von Albrecht erstattete Anzeige bei der Kurie an, von der wohl Gabriel Venetus in seinem Schreiben an Staupitz gesprochen hatte.

dem Wege einer akademischen Disputation zu kritisieren¹: daher der Anschlag seiner Thesen („*schedula disputatoria*“) mit der unzweideutigen Einladung an die durch ihre theologische Bildung dazu berufenen unter seinen Gegnern. Indem er nebenbei hervorhebt, daß er an der überraschenden Verbreitung dieser Sätze völlig unschuldig sei — diese sei nicht vorauszusehen gewesen, da sie weder seinen früheren noch den Disputationsthesen anderer Universitätslehrer widerfahren sei, noch beabsichtigt, da die Sätze eben nur auf die eigene Hochschule und ihre Angehörigen berechnet waren² —, erklärt er damit zugleich die Notwendigkeit, dieses in seiner knappen Fassung und polemischen Zuspitzung schwer verständliche Schriftchen durch „Beweise und Erläuterungen“ zu rechtfertigen, und kündigt daher zugleich die beabsichtigte Herausgabe seiner „*Resolutiones*“ an³. Aber auch hier wie dem Papste gegenüber betont er immer wieder den für die prozessuale Behandlung seiner Sache entscheidenden Umstand, daß es sich bei all diesen Äußerungen eben nicht um Behauptungen auf Grund feststehender Überzeugung handle, sondern nur um Versuche, die streitigen, von der Kirche selbst noch im Zweifel gelassenen Punkte aufzuklären. „In Wahrnehmung meines guten Rechtes“, schließt das Schreiben an den Bischof, „lege ich die Verwahrung ein, daß ich nur disputiere, nicht determiniere: *disputo, non assero*“, und zwar mit aller Vorsicht⁴ . . . Die Sätze über den Ablauf, erklärt er dem Papste, „sind nur Disputationsthesen, *non doctrinae, non dogmata*“; die neue Schrift aber biete nur die Erläuterungen dazu⁵. Endlich wiederholt er im Eingang

1) Vgl. S. 149, 23 ff. 198, 76: „*modeste eis dissentire*“ . . . und 202, 59 ff.

2) So im Schreiben an Leo X. S. 202, 79 ff. und an den Bischof S. 150, 69 ff.

3) S. 150, 72 und S. 198, 89: *in publicum prodeo* . . .; in dem Schreiben an den Papst S. 203, 99 ff. zugleich mit der Bemerkung, daß er dieses als Dedikationsepistel dem Druck voranstellen werde.

4) S. 151, 104 ff. An Staupitz, S. 198, 81: „*Itaque disputavi* . . .“

5) S. 202, 85. 203, 101: „*nugas declaratorias mearum disputationum* . . .“

der „Resolutiones“ diesen Protest in aller Förmlichkeit und mit scharfer Begrenzung des seiner Meinung nach der Kritik freizulassenden Gebietes: „Weil diese theologische Disputation zur Beschwichtigung derer, die etwa durch die Thesen verletzt worden sind, geschrieben wurde, so wiederhole ich die an den Universitäten übliche Verwahrung, daß ich nichts sagen wollte, als was in der hl. Schrift, den von der Kirche anerkannten Vätern und im kanonischen Recht begründet ist. Die Lehrmeinungen des hl. Thomas, Bonaventura oder anderer Scholastiker und Kanonisten will ich mit dem Rechte christlicher Freiheit nach meinem Ermessen annehmen oder verwerfen¹.“

Indem also Luther die Dekretalien als bindend anerkennt, hält er sich noch innerhalb der Grenzlinien, die einem theologischen System des ausgehenden Mittelalters gesteckt waren, und durfte sich der Hoffnung hingeben, daß auch er wie so mancher Gelehrte vor ihm, der infolge einer von ihm verfochtenen Kontroverse zeitweilig der Exkommunikation verfallen war, wieder mit der Kirche ausgesöhnt werden könne. Doch sollte er erfahren, daß gerade auf dem soeben abgeschlossenen Laterankonzil und infolge des intimen Verhältnisses zwischen dem Papsttum der Medici und dem Dominikanerorden die Kirche sich mit der siegreichen scholastischen Schule thomistischer Observanz derartig identifiziert hatte, daß sein Entschluß zu weiterer Bekämpfung dieser Richtung ihn notwendig aus der Kirche hinausdrängen mußte.

Den römischen Dominikanern hatte er nun schon am 31. März auf ihre Verketzerung seiner Disputation vom 4. September 1517 hin entgegengehalten, daß sie doch von dem Rechte wissenschaftlicher Kritik, das er im apostolischen Geiste ihnen gegenüber geübt habe, in den Fehden zwischen Thomisten und Skotisten einen überreichlichen Gebrauch gemacht hätten mit dem Erfolg einer unübersehbaren Zersplitterung und Sektenbildung in der abendländischen Theologie. Jetzt weist er auf weitere Schwächen der herrschen-

1) Weim. Ausg. I, 233. 529f. Opp. var. arg. II, 136. Forschungen S. 139f.

den Methode hin, die er in dem Schreiben an den Papst, als hier von untergeordneter Bedeutung, nur eben streift, in dem Briefe an den Bischof aber scharf hervorhebt, da er weiß, daß seine Angriffe so am sichersten zur Kenntnis seiner Frankfurter Gegner, der Verbündeten Tetzels, gelangen würden: „Während in den streitigen Ablaßfragen, die von ihnen so ungeheuerlich aufgebauscht wurden, die Bibel, die Kirchenväter und selbst das päpstliche Recht auf meiner Seite sind, so daß nur einige kanonistische Gelehrte und scholastische Doktoren, die hier gleichermaßen ohne Beziehung auf maßgebende Texte reden, mir entgegenstehen, entbehrt ihr ganzes der päpstlichen Autorität untergeschobenes System der unerläßlichen Begründung auf die heilige Schrift, die Väter und das kanonische Recht. Ist es nun schon ein Unfug, wenn ein Richter ohne Beziehung auf eine Gesetzesstelle urteilt, um wie viel anstößiger ist es, wenn ein Theologe sich auf nichts Besseres beruft als auf Aristoteles, dessen Hirngespinnste sie mit der christlichen Theologie unlöslich verquickt haben“¹.

Dazu komme die mißbräuchliche Anwendung, die sie von ihren dialektischen Fechterkünsten machten, wobei Luther die ärgerlichsten Auswüchse ihres Systems, die reinen Quisquilien, wie den Beweis für die Verehrungswürdigkeit des Esels, der den Heiland getragen², beiseite läßt, und nur tadelt, daß sie die über jeden Zweifel erhabenen Grundlehren der Religion, die Eigenschaften Gottes oder das Geheimnis der Menschwerdung, zum Gegenstand ihrer frivolen Redeturniere machten, so daß sie alle zarten Gefühle der Liebe und Ehrfurcht durch solche Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien beleidigt und ausgelöscht hätten³ und das

1) An den Bischof S. 149, 28—46; an Leo X. S. 202, 75: „Aristotelis somnia in medias res theologiae miscent . . .“ Vgl. oben S. 253 f.

2) Barge, Karlstadt I, 104 f.

3) An den Bischof S. 149, 50 ff. 150, 59 ff. 151, 108; an Leo X. 202, 76 f.: „de divina maiestate meras nugas disputant contra et citra facultatem eis datam“. Im Entwurf, Weim. Ausg. IX, 174: „Magistros nostros eximios peripateticos theologos cum universis quaestionum suarum lustris et volutabris“.

alles in Überschreitung der einem Lehrer der Kirche verliehenen Befugnisse.

Er seinerseits ist sich bewußt, mit seiner Untersuchung über völlig unentschiedene und schwer lösbare Fragen nur die Pflichten des akademischen Lehramtes erfüllt und ein ihm von den Gegnern zwar bestrittenes, aber vom Papste selbst ihm verliehenes Recht ausgeübt zu haben — und damit kommt er zu dem für seine prozessuale Verteidigung wichtigsten Punkte, den er daher in dem Schreiben an den höchsten Richter mit aller Feierlichkeit hervorhebt ¹: „kraft der mir durch die apostolische Autorität des Papstes übertragenen Würde eines Magisters der Theologie habe ich das Recht, an öffentlichen Schulen nach dem Brauche aller Universitäten und der gesamten Kirche zu disputieren und zwar nicht nur über diese (päpstlichen) Ablässe, sondern auch über unvergleichlich wichtigere Dinge, die kirchliche Schlüsselgewalt, den Erlaß von Strafe und Schuld und die Sündenvergebung durch die Gnade Gottes“ ². Denn da die Universität Wittenberg kraft ihres päpstlichen Privilegs die Grade und die mit ihnen verbundenen Rechte verlieh ³, so leitet Luther daraus mit gutem Grund den Anspruch ab, daß der Papst ihn in der Ausübung der mit seinem akademischen Lehramte verbundenen Pflichten zu schützen habe gegen die Anfechtungen seiner Gegner, die ihm daraus ein Verbrechen machten. Und so erklärt er in der nachfolgenden „Protestatio“, er glaube damit hinlänglich klargestellt zu haben, daß er auf Grund der vorliegenden theologischen Disputation zwar des Irrtums geziehen, aber nicht für einen Ketzer erklärt werden könne, so heftig auch seine Gegner dies wünschen möchten ⁴.

1) S. 202, 65 ff. An den Bischof nur andeutungsweise S. 149, 47 ff.: „rem hanc esse mei studii et officii, disputare ...“

2) Diese wichtigen in den Resolutiones behandelten Fragen deutet er kurz an mit den Worten: „de potestate, remissione, indulgentiis divinis“, was Hergenröther IX, 66 nur mit „Gewalt, Nachlassung und göttliche Indulgenzen“ wiedergibt.

3) ZKG. XXVII, 330 Anm. 4.

4) Opp. var. arg. II, 136.

Man hat eine gewisse Unklarheit darin gefunden¹, daß Luther in seinen Resolutionen die Machtstellung des Papstes in der Kirche noch weiter zu beschränken unternimmt und am Schluß seines Schreibens den Widerruf verweigert², daß er dem päpstlichen Urteil als dem des höchsten Richters und Stellvertreters Christi auf Erden³ sich zu unterwerfen bereit ist, obschon er der Verurteilung seiner Lehre ziemlich sicher sein mußte, wenn nicht Gott selbst das Herz des Papstes auf das rechte Urteil lenken werde. Aber dem armen Mönch und Priester blieb in seiner damaligen Lage weiter nichts übrig, als den Kampf gegen seine Verleumder und Ankläger auch vor dem Richterstuhle des Papstes aufzunehmen und hier sein gutes Recht zu verfechten⁴, die Schwächen der Gegner aber rücksichtslos aufzudecken. Es ist ihm nicht zu verdenken, daß er in der Zuschrift an seinen Richter das beste Vertrauen zu dessen Gerechtigkeit zur Schau trägt, seinen Glauben an seine Zuständigkeit, seine Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter dessen Spruch bekennt, auch wenn er den Tod über ihn verhängen sollte: *si mortem merui, mori non recusabo*⁵. Und es war ja keineswegs ausgeschlossen, daß Luther, wenn er auch kürzlich erst sich unter den Schutz seines Landesherrn gestellt hatte, doch seinen Gegnern bald die Gelegenheit zur Vollstreckung eines den alten Ketzereigesetzen entsprechenden Urteils bot. Denn er war nach der Rückkehr aus Augsburg entschlossen, seinen Kurfürsten, sein Land und seine Hoch-

1) Köstlin I, 179.

2) Enders I, S. 202, 89.

3) Enders I, S. 203, 119 ff. An Staupitz S. 199, 100 ff. An den Bischof S. 150, 78 f. Entwurf, Weim. Ausg. IX, 174 f.

4) Der sonst so besonnene Hergenröther findet (IX, 67), daß Luthers „Rechtfertigung eine bloße Anklage seiner Gegner sei“, und beschuldigt ihn, weil die hier bekundete „Unterwürfigkeit“ zu seinen vertraulichen Äußerungen über das Papsttum in Briefen und zu „seinen Lehrsätzen in andern Schriften“ schlecht passe, der „Heuchelei und Feigherzigkeit“.

5) Enders I, 203, 123 f. In ergreifenden Worten wiederholt dies Luther am Schlusse des Schreibens an Staupitz S. 199, 109 ff. und mit gleichem Ausdruck in dem Briefe an Link vom 10. Juli S. 211, 38 ff.

schule nicht den mit der weiteren Aufrechterhaltung dieses Schutzes verbundenen Gefahren auszusetzen¹. Sein damaliger Plan, nach Paris zu gehen, zeigt, daß er sich mit diesen konziliaren Überlieferungen noch offenkundig ergebenden Hochschule eng verbunden fühlte, wie er andererseits um dieser gemeinsamen Bekämpfung des Kurialismus willen sich durchaus nicht als Häretiker und Schismatiker ansehen zu müssen meinte: seinen Anklägern, die ihn in diese Lage drängen möchten, legt er in dem Entwurf seines Schreibens an den Papst nahe, ihre inquisitorische Kunst in den benachbarten ketzerischen Ländern Böhmen und Mähren auszuüben², von deren Lehren er sich noch durch eine tiefe Kluft getrennt weiß. So konnte dieser treue Sohn der Kirche, indem er seine freimütige, aber ebenso wohlgemeinte als wohlbegründete Kritik des Ablasswesens nun in vertiefter Ausführung dem höchsten Richter vorlegte, mit Fug und Recht den Anspruch erheben, daß dieser sich nicht ohne gründliche Prüfung der bisherigen Vorgänge das Urteil seiner Gegner aneigne, wie es Tetzels in seiner zweiten Thesenreihe soeben mit aller Härte und Leidenschaftlichkeit ihm vorgesprochen hatte. Aber selbst wenn in der Umgebung Leos X. die Voraussetzungen für eine solche einigermaßen unparteiische und vorurteilsfreie Haltung vorhanden gewesen wären³, so hatten

1) ZKG. XXVII, 329 f. Forschungen S. 165 ff.

2) Weim. Ausg. IX, 174: „si hereses eos delectaret inquirere, haberent vicinas Boemiam et Moraviam hereticis refertas“. Zugleich ein Beweis für die Richtigkeit meiner Deutung der angeblichen „Instruktion Kajetans“ vom 5. Mai 1518, Forschungen S. 4f.

3) Wenn es in der Einleitung zu den Resolutiones von J. K. F. Knaake in der Weim. Ausg. I, 523 heißt: „In Rom war man bestürzt über ihren Inhalt: man dachte an Gift und Meuchelmord, um sich des Reformators zu entledigen . . .“, so handelt es sich um die irrtümliche Auffassung einer Stelle in Luthers zweiter Appellation (Weim. Ausg. II, 31, 18 ff.), in der er die Gründe anführt, die er vor einem Gericht hätte geltend machen können, um seine Nichtbefolgung der Vorladung nach Rom herkömmlicherweise zu entschuldigen und einer Verurteilung in contumaciam vorzubeugen: er beruft sich auf die Unzulänglichkeit seiner Gesundheit und der ihm als Bettelmönch erreichbaren Mittel sowie auf die durch die Nachstellungen „aller seiner Gegner“ gesteigerte Unsicherheit der Reise: für diese ihm drohenden Gefahren

inzwischen die Dominikaner noch vor dem Eintreffen der Rechtfertigungsschrift Luthers ihr schon wieder wirksam entgegengearbeitet.

Denn die deutschen Dominikaner waren entschlossen, den Kampf gegen den abtrünnigen und ihrer Auffassung nach längst schon ipso facto exkommunizierten Augustiner vorerst nicht mehr auf literarischem Boden, sondern vor dem Richterstuhl des Papstes auszutragen. Daher hat Tetzels, der noch im April in seiner „Vorlegung“¹ (d. h. Widerlegung), gemacht von Bruder Joh. Tetzels Predigerordens,

verweist er auf den ihm von Großen (magnatibus) und Fürsten weltlichen und geistlichen Standes erteilten Rat „ne ullo pacto muros Wittenbergae egredere; certissimos scilicet sese nosse, aut ferri aut veneni insidias paratas“. Damit wiederholt er aber nur, zum Teil wörtlich, die am 10. Juli erwähnte Warnung des Grafen von Mansfeld an Joh. Lang: „ne ullo modo me patiatu egredi Wittenbergam; ita enim per insidias ordinatum a nescio quibus magnatibus, ut vel stranguler vel baptiser ad mortem“ (Enders I, 211, 19 ff.). Diese Warnung vor einem von fanatischen Anhängern der Dominikaner geplanten Komplott war vielleicht schon vor der Heidelberger Reise erfolgt, konnte sich aber keinesfalls, wie Enders S. 210 annimmt, schon auf die Ladung nach Augsburg beziehen; sie war an sich recht wohl verständlich bei den auch von Aleander beklagten Zuständen unseres von vornehmem und niederem Raubgesindel erfüllten Vaterlandes; an die römische Kurie aber hat Luther dabei nicht gedacht. In seinen „Kritischen Erörterungen zur neuen Luther-Ausgabe“ hat Th. Brieger (ZKG. XVII, 173) die obige Vermutung Knaakes zurückgeführt auf eine Bemerkung Luthers in einem Ende Februar 1519 an Spalatin gerichteten Briefe. Hier erzählt Luther (Enders II, 1, 12 ff.), daß man in der Umgebung des jungen Herzogs Barnim von Pommern „neulich“ durch einen Brief aus Rom erfahren habe, wie er mit seinen „Resolutiones“ und der Antwort auf den Dialogus des Prierias „ganz Rom“ in solche Bestürzung versetzt habe („conturbasse“), „ut nesciant, quomodo comescant“. Diese Stelle hat Knaake nicht vorgeschwebt. Sie beweist aber auch nicht, was Brieger nebenbei noch im Auge hat, daß die Resolutiones dem Papste erst nach Vollendung des Druckes, also erst im Herbst 1518 zugegangen seien. Der römische Briefschreiber faßte einfach den Gesamteindruck der im Jahre 1518 in Rom bekannt gewordenen Schriften Luthers zusammen, und dieser bediente sich bei der Kennzeichnung der an der Kurie herrschenden Verlegenheit der Worte des Breve vom 3. Februar an Gabriel Venetus. Vgl. S. 434 Anm. 3. 572. 222 Anm. 2.

1) Mhd. eigentlich: „verlegunge“ von „verlegen“ = hindern, beiseitigen, verdrängen.

Ketzermeister, wider einen vermessenen Sermon von zwanzig irrigen Artikeln päpstlichen Ablass und Gnade belangend“¹, ankündigte, daß er über seine zweite Thesenreihe an einem noch festzusetzenden Tage an der hohen Schule zu Frankfurt disputieren werde, nicht nur von diesem Plane Abstand genommen, sondern auch auf Luthers schon im Juni erschienene Gegenschrift² nicht mehr geantwortet, obwohl der bittere Hohn, mit dem er hier vor Mit- und Nachwelt verdientermaßen charakterisiert wurde³, ihn zwingen mußte, der in aller Form an ihn gerichteten Herausforderung zu einer Disputation in Wittenberg nicht aus dem Wege zu gehen. Freies Geleit und gastfreie Aufnahme wurde ihm im Namen des Kurfürsten zugesagt⁴ und den „quaestores et haereticae pravitatis inquisitores“ nahe gelegt, sich dort über die Irrtümer belehren zu lassen, mit denen sie das arme Volk zu betrügen pflegten.

Tetzel durfte darauf nicht mehr antworten; er ist von Stund an ein stiller Mann gewesen; wie tief aber der stolze Orden die Kränkung empfand, daß Luther mit diesem Epilog zu seinem Kampfe gegen den Ablassprediger das letzte Wort behalten hatte, das verriet man in eben dem Augenblicke, als man den Gegner mit der Keule des päpstlichen Bannfluchs zerschmettert zu haben glaubte⁵.

1) N. Paulus, Tetzel S. 53f.

2) Luther hat sich sofort nach Abgang seiner für den Papst bestimmten Sendung der Aufgabe unterzogen, auf die rohen Ausfälle Tetzels nun endlich in dem gebührenden Tone zu antworten: schon am 4. Juni kündigt er seinen Freunden Spalatin und Lang das Schriftchen an. Enders I. 205, 27 ff. 207, 16 ff.

3) Luther versäumte auch nicht, den Kurfürsten gegen die in Tetzels „letzten trunkenen Positionen“ erhobene Anklage, daß er der christlichen Wahrheit zum Nachteil die Ketzerei beschütze, zu verteidigen. Weim. Ausg. I, 392, 16 ff.

4) Freiheit des Sermons usw. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff. 393, 19 ff. Vgl. meine Untersuchung über „die von Kajetan verfaßte Ablassdekretale“ im ARG. IX u. oben S. 436 Anm. 4.

5) Vgl. unten am Schlusse des 10. Kapitels, ferner ZKG. XXXII, 23. 36 f.

[Fortsetzung und Schluss im nächsten Heft.]

ANALEKTEN.

1.

Zu Mirbts Papstlisten

von

E. Nestle in Maulbronn.

C. Mirbt hat seinem so verdienstvollen Werk „Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus“ ein „Chronologisches Verzeichnis der römischen Päpste“ beigegeben, und zwar in doppelter Fassung: 1) das offizielle Papstverzeichnis der römischen Kurie, 2) das Papstverzeichnis von F. X. Funk. Das erste war in Mirbts zweiter Auflage (1901) nach La Gerarchia Catholica von 1901 gegeben; in der dritten Auflage von 1911 ist es der Ausgabe von 1904 entnommen. Im Jahr 1901 zählte man bis Leo XIII. einschliesslich 263; 1904 nur noch 257. In den neueren Ausgaben der Gerarchia ist die Papstliste, die man zwei Jahre lang nach Duchesne's Liber Pontificalis gegeben hatte, „gänzlich fortgefallen, vermutlich um allen Streitfragen darüber aus dem Weg zu gehen“ (s. Literarische Rundschau 1906 Nr. 8 Sp. 371. 456).

Funks Liste entstammt (in beiden Auflagen) der zweiten Auflage des Kirchenlexikons von Wetzer-Welte.

1) Dafs in beiden Listen die Zahlen der Päpste nicht stimmen, ist begreiflich, aber unbegreiflich ist mir, dafs Mirbt, auch noch in der dritten Auflage, die gleichen Zahlen und nicht die gleichen Namen einander gegenüberstellte, was beim Wechsel der Seiten besonders störend ist. So schliessen die Seiten

468	113	Bonifacio VI.	469	113	Stephan VI.
476	217	Giulio II.	477	217	Alexander VI.
478	246	Benedetto XIII.	479	246	Klemens XI. usw.

Wer also zwei Päpste, die am Anfang oder Ende einer Seite stehen, miteinander vergleichen will, muß immer umwenden¹. Aber nun

2) Dafs in diesen Listen auch andere Zahlen nicht stimmen, ist eher verwunderlich, namentlich in der Neuzeit. Ob etwa auf einer Seite ein bloßer Druckfehler vorliegt, weifs ich nicht; nirgends pflanzen sich Druck- und andere Fehler leichter fort als bei Zahlen- und Namenreihen. Ich stelle hier einfach die Abweichungen zusammen, andern die Ausgleichung überlassend. Der Merkwürdigkeit halber gehe ich von der Neuzeit rückwärts.

	Gerarchia	Funk
259 Leo XIII. gestorben	20. Juli	20. Aug. (VIII Druckfehler für VII)
254 Pius VII. gewählt	13. März	14. März
253 Pius VI. gew.	1774	1775
	gest. 20. Aug.	29. Aug.
250 Benedikt XIV. gew.	16. Aug.	17. Aug.
243 Innozenz XI. gest.	11. Aug.	12. Aug.
239 Innozenz X. gest.	5. Jan.	7. Jan.
235 Leo XI. gest.	27. Apr.	26. Apr.
234 Klemens VIII. gest.	3. März	5. März
225 Marcell II. gest.	30. April	1. Mai
224 Julius III. gew.	7. Febr.	8. Febr.
222 Klemens VII. gew.	18. Nov.	19. Nov.
220 Leo X. gew.	fehlt die Zahl	(11)
219 Julius II. gew.	21. Okt.	1. Nov.
214 Paul II. gew.	30. Aug.	31. Aug.
	gest. 26. Juli	28. Juli
210 b Felix V.	—	fehlt „res.“; der 7. Apr. 1449 ist nicht Tag des Todes
209 b Klemens VIII. gest.	16. Juli	26. Juli
207 Alexander V. gew.	26. Juni	17. Juni
206 Gregor XII. verzichtet	4. Juli 1415	5. Juni 1409 dep.
204 b Benedikt XIII. gest.	23. Mai 1423	[?] Nov. 1424
(201 Urban V.	gewählt Okt.	ord. 6. Nov.)
196 Klemens V. gest.	14. April	20. April
194 Bonifazius VIII. gest.	11. o. 12. Okt.	11. Okt.

1) Ich habe beim Erscheinen der zweiten Auflage den Herausgeber brieflich auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht, er dankte mir am 22. November 1904 für die „vortrefflichen Besserungsvorschläge, die ich, wenn es einmal zu einer dritten Auflage kommt, selbstverständlich befolgen werde“. Da es nun doch unterblieb, sei es zum Besten einer vierten Auflage und anderer ähnlicher Listen hier öffentlich wiederholt.

	Gerarchia	Funk
192 Nikolaus IV. gew.	15. Febr.	22. Febr.
176 Cölestin III.	1198—1216 statt 1191—1198	—
158 b Klemens III.	1080—1100	1084—1100
156 Nikolaus II. gew.	1059	1058
145 Benedikt VIII. gest.	9. Apr.	7. Apr.
143 Johannes XVIII. gew.	Jan. (?) 1004	Jan. 1003
142 Johannes XVII. gest.	6. Nov.	Dez.
134 Johannes XIII. gest.	5. Sept.	6. Sept.
132 Leo VIII. gest.	1. März	fehlt Zahl
101 Gregor IV. gew.	29. März 828	827 ohne Monat u. Tag
99 Eugen II. gew.	21. Febr.	II—V
98 S. Paschalis I. gest.	16. Febr.	11. Febr.
93 S. Paul I. gew.	26. Mai	29. Mai
91 b Stephan gew.	23. März	22. März
gest.	25. März	26. März
87 Sisinnius gew.	707	708
60 Pelagius gew.	555	556
56 Johannes II. gew.	532	533
44 Xystus III. gew.	3. Juli	31. Juli
22 Lucius I. gew.	Juli	April (IV statt VI).

Ausdrücklich bemerke ich, dafs die Vergleichung nur nach Mirbt, nicht nach seinen Vorlagen angestellt ist. Sehr dankenswert wäre, wenn ein Fachmann mitteilen wollte, auf welcher Seite das Richtige sich findet.

2.

Magister Johannes Matthiä von Sommerfeld, Professor der Universität Krakau, um 1500.

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt** in Königsberg i. Pr.

Seit G. Bauch¹ uns kennen gelehrt hat, daß die auf den Namen Aesticampianus überlieferten Schriften teils den berühmten Humanisten Johannes Rhagius (Rak) von Sommerfeld zum Verfasser haben, der für seine Verdienste um die Dichtkunst und Philologie 1499 in Rom die Auszeichnung eines poeta laureatus erhielt, teils aber den etwas älteren, zu Krakau als Universitätslehrer wirkenden Johannes Matthiä von Sommerfeld, haben als unzweifelhaftes Eigentum des letzteren speziell eine viel überlieferte Schrift „Modus epistolandi“, und die von ihm veranstaltete, umfangreichere Ausgabe der Briefe des zu Antiochia im 4. Jahrhundert n. Chr. wirkenden Rhetors Libanius (durch F. Zambecari aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt) festgestellt werden können. — Daß Johannes Matthiä auch theologisch tätig war, zeigt teils der Inhalt der von dem Dichter Rudolf Agricola² auf ihn verfaßten und dem „Modus epistolandi“ beigegebenen Gedenkverse, teils auch das in einer Handschrift der k. und k. Jagellonischen Bi-

1) Der Nachweis durch Bauch begegnete einigen Schwierigkeiten, da der aus Sommerfeld in der Niederlausitz herstammende Johann Rhagius (Rak) so wie Johann Matthiä von Sommerfeld frühzeitig Beziehungen in Krakau hatte, und hier umfangreiche Studien betrieb. Universitätslehrer ist Johann Rhagius jedoch in Krakau nicht gewesen. Vgl. G. Bauch, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz (Archiv für Literaturgeschichte Bd. 12, 1884, S. 321—370, dazu auch ebenda 13, S. 1 ff. und Archiv für Hessische Geschichte N. F. 5, 1907, S. 45). Nach U. Chevalier, Répertoire bio-bibliographique, Bd. II, Spalte 3940 wäre Johann Rhagius 1457 in der Stadt Sommerfeld geboren und am 21. Mai 1520 in Wittenberg gestorben.

2) Über Rud. Agricola vgl. F. von Bezold, Rudolf Agricola, ein Vertreter der italienischen Renaissance (München 1884), und F. X. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 45—47.

bliothek zu Krakau enthaltene Verzeichnis einiger der in der hinterlassenen Bibliothek des Johannes Matthiä sich vorfindenden Schriften. Die fragliche Handschrift 242¹ zu Krakau ist eine solche in Hoch-Oktav und gehörte der Schreibung zufolge etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts an, während Johannes Matthiä kurz vor 1510 schon in Krakau gestorben zu sein scheint. Es heisst auf Blatt 1 a der Handschrift 242:

„Registrum librorum acceptorum ex libraria maioris collegii, per magistros et doctores eiusdem domus manu propria uniuscuiusque descripti. — Magister Joannes a Pyotrkow² ex libris magistri Joannis Somerfelt hos libros accepit: 1. Liram³ in tribus voluminibus super utrumque testamentum. — 2. Tabulam in opera Thome⁴. — 3. Cathalogum sanctorum. — 4. Themata de tempore. — 5. Egidium Romanum super primum sententiarum, cum Petro de Palude in quartum. — 6. Questiones disputationum Thome. — 7. Joannis Anicii commentarii. — 8. Opera Anselmi dedi ad librariam⁵. — 9. Cassiodori psalterium. — 10. Summam Joannis de Thurecremata⁶. — 11. Capriolum super sentencias in quatuor voluminibus.“

Agricolas Gedächtnisverse auf Sommerfeld, der in der Handschrift 651 der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau bezeichnet wird als „Venerabilis vir, magister Johannes de Sommerfelt, sacre theologie baccalaureus, olim eius collegii [d. i. zu Krakau] collegiatus“, sind in der bei Hieronymus Vietor zu Wien im März 1515 erschienenen Ausgabe des „Modus epistolandi“ (16 Blatt in Quart) dem Krakauer Buchhändler Markus Scharppfenberger gewidmet⁷, und lauten:

1) Auch in den Handschriften 644, 651, 908, 1221, 1418 und andern der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau bieten sich Notizen dar, die auf Sommerfeld als Autor Bezug haben. So heisst es z. B. in Handschrift 1221 bei dem sich darin vorfindenden „Modus epistolandi“: Sic est finis huius operis, sit laus deo et sancto Bartholomeo, amen. Johannes Somerveth hoth dasz gescriben.

2) Johann von Petrikau war, wie ein Nebenvermerk auf Blatt 1 a angibt, Rektor der Universität Krakau im Jahre 1548. Es liegt nahe, das Verzeichnis daher auch in diese Zeit ungefähr zu versetzen.

3) Nikolaus von Lyra, der im Mittelalter viel gelesene Glossator der Bibel, ist gemeint.

4) Thomas von Aquino.

5) Heutige Jagellonische Bibliothek.

6) Johannes de Turrecremata, Dominikaner des 15. Jahrhunderts.

7) Agricolas Vorwort in der Ausgabe (Misisti nuper ad Hieronymum nostrum Vietorem quoddam de componendis epistolis opusculum Joannis Aesticampiani, praeceptoris quondam tui) zeigt, dafs Scharppfenberger ehemals, als Sommerfeld noch lebte, dessen Unterricht an der Universität zu Krakau genossen hatte.

„Epitaphium Joannis Aesticampiani per Rudolfum Hydroburgium.“

„Dignus erat Pylias aevi transcendere metas,
 Dignus erat Teucros exuperare senes.
 Dignus erat longo nobiscum vivere cursu,
 Dignus erat mortis non timuisse gradum.
 Calluit hic sacrum sophiae bene dogma triformis
 Inque suo dulcis corde Mathesis erat.
 Ingenio quod quisque sequi, quod acumine mentis
 Complecti poterit, singula doctus erat.
 Si legis haec, coeli requiem, pacemque preceris
 Huic, qui tam pulchrum scripserit istud opus.“

Die Ausgabe von 1515, nach der das Werk Sommerfelds literarisch am meisten, so auch bei Hipler¹, zitiert wird, ist häufig anzutreffen: in Krakau, Lemberg, Breslau usw., jedoch nicht die älteste. Die Königliche Öffentliche Bibliothek zu Dresden enthält unter: Epist. 104 einen schon im Jahre 1510 zu Krakau erschienenen Druck des Modus epistolandi; ein anderer kam 1513 zu Krakau bei Florian Ungler und Wolfgang Lern unter dem Titel „Modus epistolandi magistri Joannis Esticampiani alias Sumerfelt, viginti genera epistolarum complectens“ heraus². Jüngere Drucke, die im wesentlichen Wiederholungen der genannten älteren Ausgaben sind, wurden veröffentlicht bei Johann Haller zu Krakau im Jahre 1519 und bei Hieronymus Vietor zu Krakau im Jahre 1522³. Der genauere Titel nebst den Einführungsworten in dem Druck von 1515 lautet: „Modus epistolandi Joannis Aesticampiani, viginti genera epistolarum complectens, castigatissime impressus, mendis quibusdam emaculatus, distinctio-nibus substinctionibusque, ut quisque locus exigebat, diligenter appositis, ut vel mediocriter eruditus in hoc opusculo privata lectione proficere possit. Rudolfus Agricola Hydroburgius Rhetus: Si blesae vitio linguae calamique laboras, aere nec absque tuo quis cataplasma dabit. Ut tibi praesenti morbus, facilique medela, et citra noxam cedat et exitium, huc propera, linguae medicum calamique fidelem consule; non grandi pharmaca, lector, emes. Illic plura leges aestivi gramina campi, quis tibi, quis aliis causa salutis eris.“

Die lateinische Übersetzung der Briefe des Libanius wird, da das Vorwort zu ihr mit der an den Vizekanzler Polens, Matthias

1) F. Hipler in Zeitschrift für Geschichte des Ermlands 4, 1868, S. 490, Anm. 31 und Literaturgeschichte des Bistums Ermland, Bd. I. Braunsberg und Leipzig 1872. S. 79, Anm. 180.

2) Vgl. Th. von Wierzbowski, Bibliotheca Polonica II, 19, Nr. 888.

3) v. Wierzbowski a. a. O. II, 33 Nr. 960 und öfter.

Drebcicius, gerichteten Dedikation, durch Sommerfeld selbst vom 23. März 1504 aus Krakau datiert ist, auch an diesem Ort im Druck erschienen sein. Auch waren die Briefe, wie oben schon angedeutet, nicht durch Sommerfeld persönlich aus dem Griechischen übersetzt worden, sondern durch den aus Bologna oder Venedig gebürtigen Francesco Zambeccari, der in der Zeit bis etwa 1466, und zwar während fünf Jahren, Griechenland bereiste, und hier die Briefe des Libanius sammelte. Die alten griechischen Ausfertigungen, die er benutzte, sind dann, nachdem Zambeccari die Übersetzung beendet hatte, verloren gegangen¹.

Es gibt daher auch Tolckemith an², der Titel des Werkes habe gelautet: „*Libanii epistolae, antea translatae in sermonem Latinum a Francisco Zambicario Bononiensi, emendatae vero, argumentisque illustratae a Joanne Sommerfeldio.*“ Der gewöhnliche Titel indessen, unter dem das Werk vorkommt³, ist: „*Libanii Graeci declamatoris disertissimi, beati Johannis Crysostomi preceptoris, epistole cum adiectis Johannis Sommerfeldt argumentis et emendatione et castigatione clarissimis*“⁴, und Förster, der unsern Übersetzer zutreffend bezeichnet als „*artium liberalium magister et sacrarum literarum baccalarius, maioris collegii studii Cracoviensis collegiatus*“, erwähnt⁵ nach dem Vorwort, daß Sommerfeld die Handschrift, die er seiner Edition zugrunde legte, von dem Krakauer Buchhändler Johannes Clymes empfangen habe, und sie von Fehlern stark entstellt gewesen sei, so daß Sommerfeld zu Abänderungen des in Zambeccaris Manuskript dargebotenen Textes vielfach seine Zuflucht hat nehmen müssen⁶. Unter den Benutzern sodann, die die Ausgabe Sommerfelds verwertet haben, ist in erster Linie J. Chr. Wolf zu nennen, der in seiner Neuausgabe der Briefe des Libanius — zu Amsterdam im Jahre 1738 erschienen — großenteils die Edition Sommerfelds vom Jahre 1504 nachgedruckt hat.

1) Rich. Förster, Francesco Zambeccari und die Briefe des Libanius; ein Beitrag zur Kritik des Libanius und zur Geschichte der Philologie. Stuttgart 1878. S. 38 ff.

2) A. N. Tolckemith, Elbingscher Lehrer Gedächtniß. Danzig 1753. S. 396. — Die Königliche Bibliothek zu Königsberg enthält unter der Signatur 5071 anscheinend einen Auszug aus dem Werk, der betitelt ist „*Argumenta in epistolas Libanii, Johannis Sommerfeldt*“.

3) Außer an den in der älteren Fachliteratur über Libanius genannten Stellen wurde mir die Übersetzung Sommerfelds in einem Exemplar auch noch nachgewiesen zu Zwickau, Ratsschulbibliothek (155 Blatt in Quart).

4) Förster a. a. O. S. 49.

5) Vgl. auch v. Wierzbowski a. a. O. II, 8, Nr. 830.

6) Förster a. a. O. S. 49—51. Vgl. auch die Übersicht der Briefe des Libanius bei G. R. Sievers, Das Leben des Libanius (1868).

3.

Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis.

Von

D. G. Kawerau in Berlin.

Die Königliche Bibliothek in Berlin hat kürzlich in einer Versteigerung der Phillipsschen Handschriften in England eine Papierhandschrift aus dem 18. Jahrhundert mit der Bezeichnung „Collectanea ad Historiam Reformationis ex Bibliothecis Romanis“ erworben. Darin befinden sich neben anderen „Auszüge aus den Nuntiaturs-Berichten Hieronymi/Aleandri Erzbischofs von Brindisi und Nuntii am Reichstage zu Worms 1521 aus den Handschriften der Bibliothek des Collegii Romani“ (am Schluss mit dem Vermerk „d. 12. Juni 1786“); Exzerpte aus den Berichten von Campegius und Aleander 1531. 32; Briefe du Plessis-Mornays an Diodati 1609—11 betr. Einführung der Reformation in Venedig u. a. m. Unter diesen Exzerpten finde ich auch „Auszüge aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis, mir vom P. Generalvikar der Augustiner zu Rom aus dem Archiv des Ordens mitgeteilt“. Mich interessierte an ihnen die Frage, ob sie über den Streit innerhalb der Kongregation mit Staupitz eine Auskunft enthalten möchten, und ich teile folgende darauf bezüglichen Notizen mit.

MDX. 1. Mai

Germani[c]ae congregationis vicarius Romam se confert congregationis colla Religionis Jugo subiecturus¹. Jun. ej. anni 14. Mag^r. Joh. Stupiz vicarius iterum creatur tam congregationis quam Saxonum². In margine alia manu scriptum: Hic Luthero patrocinium dedit.

August. ej. anni

Habet (hic mensis) et rem ordini et religioni honoratissimam, quae quidem non una sed duplex diuerso in genere euenit. Al-

1) Kolde, Augustinerkongregation, S. 238. Die in Anm. 1 ausgesprochene Vermutung, daß Staupitz 1510 selber in Rom war, wird durch obiges bestätigt.

2) Kolde S. 238.

tera sicuti expositum est, de ingenti amore Julii Pontificis erga ordinem, ea non alium pontificem fecisse cum alia Religione nusquam legere est, ut cum fratribus tam familiariter biberet, sua preciosa vina daret, alia inuestiganda curaret, talia tantaque promitteret ¹.

MDXI.

Jan. Appellare ex Legibus germani prohibentur ². Ut res germanae ad amorem et integram obedientiam redigerentur, Fr. Joh. Germanus ad Vicarium missus est ³.

Mart. 18 ad Imperatorem Maximilianum literae missae sunt. Responsumque his, quas ipse miserat, actaeque gratiae sunt, quod adeo familiariter scripsisset, tot etiam ac tanta promississet. Oratusque est, uti id unum faceret, ut germana Congregatio tanti principis auctoritate pacata ordini capitique attutum pareret ⁴.

April 1.

Ad germanos scriptum est, tum fratres, tum principes, ut paci studentes vicario subsint. Ad rem efficiendam fr. Theodoricus germanus ad Imperatorem destinatur.

„Die genauen Tagebücher hören in diesem Jahre, da Aegid. Viterbiensis zum zweiten Male zum General gemacht wurde, auf, vom 1. Juli 1511 bis 1519 ist nur die Epitome da, die im Jahr 1652 geschrieben ist.“

Von Interesse dürften noch folgende Exzerpte sein:

1513. Oktobr. 6 Fratrem Martinum Wittenberg. Lectorem ⁵ facimus.

1515. Febr. Magr. Hermannum de Herfordia ⁶ praesidentem facimus in Capitulo Provinc. Saxoniae.

Maii 11. Multos patres hinc inde ad praedicandas indulgentias mittimus.

1516.

Januarius Februarius Martius Aprilis nihil habent in registro, nam in Germaniam itum fuit ⁷ et in urbem non fuit reditum nisi 17 Maii 1516. in vigilia Pentecostes.

1) Vgl. Pastor, Gesch. d. Päpste III, 690.

2) Abweisung der Abgesandten der renitenten 7 Konvente? Dann wäre für Luthers Romreise 1510/11 erwiesen. Aber zugleich erhebt sich die Frage: waren die gesendeten Brüder an die Kurie oder an den General mit ihren Bitten und Beschwerden herangetreten? Zu dem prohibentur ist doch wohl zu ergänzen: vom General.

3) Johann von Mecheln?

4) Bisher meines Wissens unbekannt.

5) Am Studium der Augustiner.

6) Hermann Dreyer? vgl. Kolde 415.

7) Zu Kaiser Maximilian, Pastor IV, 1, 98.

Junii 30. Vniverso ordini significamus bellum nobis indicium ab episcopis in Concilio Lateranensi ob idque nos Reformationem indicimus omnibus monasteriis, vide in fine epistolam ¹.

1517.

Jan. 2. Religioni universae quaecunque in concilio acta sunt contra mendicantes per Litteras longissimas significamus et reformationem exactissimam indicimus ².

Jul. 1. Hora 18 vocati sumus in Consistorium per Nuncium papae et Collegio Cardinalium adscribimur cum aliis triginta. Et sero novi omnes cardinales cum pontifice coenant ³.

2. Accipimus Breue Apostolicum, per quod in officio Generalatus sumus confirmati, donec aliter decernat.

August. 5. Mittit ad nos breue S. D. N. Leo, quo praecipit ut religionem universam reformemus et ad communem vitam redigamus.

8. Universae religioni mandamus per litteras summe efficaces, ut reformetur ad communem vitam, mittentes copiam brevis inclusam in nostris Litteris publice legendam ubique. — —

„Von Luther ist in diesem Jahr kein Wort.“

1518.

Febr. 1. In provinciali capitulo provinc. Saxoniae Praesidentem facimus Mag. Gerardum Osnaburgensem ⁴.

25. officium Generalatus deponimus, quod Mag. Gabriel Venetus assumit ⁵.

Regimen suscipit R. M. Gabriel Venetus creatus vicarius ord. a S. D. N. — —

Maii 19. Scribimus ad universam religionem praecipientes, ut ordinata omnia per R. D. Card. Aegid ad amussim serventur tamquam sine illis recte agi posse non credentes. —

Aug. 1518. 28 Citamus fratrem Martinum Lutherum et si non compareat, excommunicatum declaramus rebellemque nostrum et sedis apostolicae, quoniam dogmatizat de auctoritate papae, de indulgentiis etc. ⁶.

1) Vgl. 9. u. 10. Sitzung des Laterankonzils, 4. Mai 1514 und 5. Mai 1515 und die nachfolgenden Verhandlungen Hefele VIII bes. S. 692; Pastor IV, 1, 564 ff.

2) Hefele VIII, 693 f.

3) Pastor IV, 1, 141.

4) Gerhard Hecker.

5) Kolde 312.

6) Hiermit eledigt sich die Kontroverse über die Echtheti des Schreibens des Gabriel Venetus an Gerhard Hecker, vgl. Kolde 114f.

„Der Band endigt mit dem 1519 zu Venedig gehaltenen Generalkap., in dem Aegid. Viterbiensis als Kard. Protektor zugegen war u. Gabriel Venetus General wird.“

Wer der Sammler dieser Exzerpte war, ist aus der Handschrift leider nicht zu erkennen.

4.

Ein neues Zeugnis für Luthers Erlebnis auf der Pilatustreppe in Rom.

Von

D. G. Buchwald.

Mit gutem Grunde ist die Zuverlässigkeit der Aufzeichnung Paul Luthers über das Erlebnis seines Vaters auf der Pilatustreppe angezweifelt worden (vgl. Türck, Luthers Romfahrt in ihrer Bedeutung für seine innere Entwicklung 1897, S. 2f. 25; Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung 1896, S. 27f.; Scheel, Die Entwicklung Luthers bis zum Abschluss der Vorlesung über den Römerbrief in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Jahrg. 27, S. 115f.). Grisar glaubt sogar (Luther, erster Band, 1911, S. 24f.) die Behauptung wagen zu dürfen: „Luther kam zur sog. heiligen Stiege der Passion des Herrn beim Lateran und sah, wie die Gläubigen zur Bußübung auf den Knien die hohe Treppe bestiegen. Er wandte sich von dieser rührenden volkstümlichen Verehrung des Leidens des Erlösers ab und fand es bequemer, sie nicht mit den andern Pilgern mitzumachen.“

Ich fand in diesen Tagen in einer noch ungedruckten Predigt Luthers (Zwickauer Ratsschulbibliothek Cod. Nr. XXVIII, Poachs Abschrift des verlorenen Rörerschen Nachschriftenbandes) vom 24. Sonntag n. Trin. (15. November) 1545 über Koloss. 1, 9ff. folgendes weitere Zeugnis über jenes Erlebnis:

Nos dicimus opus esse fide, ubi orasti, ut dicas: Amen, Ich weis, das ich erhört. Eorum doctrina impia, quae damnat fidem. Sed credo, quod propter Christum auditorus sis orationem et facturus, quae peto. Daruber heissen sie uns Christen. Ibi vides,

quae vera et falsa fides. Sic quando praedicas, baptisas et aliud bonum opus facis, hoc opus faciendum in fide et cogitare: Ordinasti me pastorem, faciam, quod mei officii, scio, quod mea contio, oratio gefelt dir von hertzen wol non propter opus ipsum, Sed quia credo in filium, qui tibi placet. Si [wohl Schreibfehler für: Sic] tota Christiana vita sol in hac vita [wohl Schreibfehler für: fide] gehen et fieri. Edam in nomine Christi et scio Deo placere, si edo, bibo, item si filios educo etc. scio bonum opus Deo placens. Hoc damnant et vocant haeresin ut Leo in Bulla et Parisienses et cogunt me ad fidem, quam habet Diabolus, quod Christus mortuus etc. Dabey bleib etc. post da operam, ut habeas charitatem, quae est gratum faciens. Christus: „Omnia, quae petitis in oratione, credite“ etc. Math. 7. „petite et accipietis“. „Qui petit, accipit.“ „Si in me, et mea verba in vobis.“ Non dicit: gerets, so gerets, ut Monachus faciens omnia nesciebam, an gratum. Ita doctus in papatu. Item ubi 7 horas etc. dicebam: Nescio, an Deo placeat etc. Was sol das Gebet? Sic Romae wolt meum avum ex purgatorio erlosen, gieng die treppen hinauff Pilati, orabam quolibet gradu pater noster. Erat enim persuasio, qui sic oraret, redimeret animam. Sed in fastigium veniens cogitabam: quis scit, an sit verum? Non valet ista oratio etc.

Man beachte hierzu die Stelle in den „Mirabilia urbis Romae“: „wer die stiegen knien auff get, der erlost da mit ein seele, fur die er pit, solt die fsele pyfs an den jungsten tag im fegfeuer sein, so oft ein staffel, so oft ein pater noster und ein ave maria gesprochen.“

Was ergibt sich nun aus Luthers Worten?

1. Er ist tatsächlich die Pilatustreppe hinaufgerutscht, kniend — denn das war die Bedingung für die Erreichung dessen, was er beabsichtigte.

2. Er betete, bis er oben war, auf jeder Stufe ein Vater-unser, wie es vorgeschrieben war.

3. Er wollte nicht für sich Ablafs erwerben, sondern er wollte seinen „Ahn“ aus dem Fegefeuer erlösen (vgl. Erl. Ausg. 40, 284).

4. Das innere Erlebnis, das sich Luther einprägte, war, dafs er auch dort, wie sonst beim mönchischen Gebet, vom Zweifel befallen wurde.

5. Luther verbindet das Erlebnis nicht mit einer positiven inneren Wende.

In der von Paul Luther aufgezeichneten Erzählung mag Luther wohl ähnlich wie hier im Gegensatz zu solchem zweifelnden Beten von dem Glauben gesprochen haben, in dem allein das Gebet der Erhörung gewifs wird und Erhörung findet.

NACHRICHTEN.

192. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 32, 1911, 1. Heft, S. 1—48: Maxim. Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts zeigt, daß Martin von Troppau das trierische Erzkanzleramt erfand und durch seine Chronik die Theorie verbreitete und in die Praxis überführte, wofür die Tätigkeit des Erzbischofs Balduin von Trier entscheidend war. — S. 49—62: J. Strieder, Ein Kartell deutscher Kaufleute aus dem Jahre 1743. — In den Kleinen Beiträgen S. 63—77 gibt C. Weyman unter dem Titel „Analecta“ Bemerkungen zu den Versen Isidors von Sevilla über seine Bibliothek, zu einem der Gedichte aus der Ostgotenzeit (aus Cod. Bodlei. 38); zu der Grabschrift einer Nonne von Arles; H. Nottarp druckt u. a. die Benutzungsordnung der Münsterischen Dombibliothek von 1362. — Von den Rezensionen und Referaten S. 78—129 sei die Besprechung der neueren Literatur zur Loretofrage erwähnt (von G. Allmang). — S. 130—142: Zeitschriftenschau; S. 143—233 Novitätenschau; S. 234—238: Nachrichten. — 2. Heft. A. Naegle beginnt S. 239—273 eine Untersuchung über „die Anfänge des Christentums in Böhmen“, in der er namentlich den politischen Motiven nachgeht; er zeigt, daß mit der Ausdehnung der fränkischen Oberhoheit über Böhmen (jedenfalls seit 805) der Grund für die Missionsbestrebungen gegeben war und diese ausgehen mußten von der bayrischen Kirche; daß bei der veränderten politischen Situation der Zuzug mährischer Priester möglich aber nicht beglaubigt sei und daß die Angabe, Bořivoi sei von Methodius getauft worden, nur auf Kosmas zurückgehe, der hier unzuverlässig sei. — St. Ehses druckt S. 274—297 den „Reformentwurf des Kardinals Nikolaus Cusanus“ unter Benutzung der bisher nicht verwendeten Handschrift Vatic. Lat. 8090 und den in den Tridentinischen Akten befindlichen Auszug daraus aus Arch. Vatic. Conc. 78f. 371r; er hebt hervor, daß Pius II. mit dem Kardinal

übereinstimmte und den Gedanken an die Reform bis zu seinem Tode festhielt. — G. Schnürer, S. 298—316 „Zur ersten Organisation der Templer“ verstärkt gegen Prutz seine Annahme, daß der ursprüngliche Text der Templerregel der lateinische sei unter Benutzung einer noch nicht verwendeten Handschrift der Stadtbibliothek zu Brügge (Nr. 131, XII. Jh.; die Handschrift ist in den MG Libelli de lite III p. 240 als verschollen bezeichnet). — Wertvolle Aktenstücke zu „J. M. Sailers Berufungen nach Preußen (Münster und Bonn)“ veröffentlicht R. Stölzle S. 317—322. — F. Görres S. 323—332 handelt über „die vermeintliche germanische (vandalische) Abstammung einer überaus zahlreichen nordafrikanischen Bevölkerung, zumal in Marokko, am Rif und auf den Kanarischen Inseln“. — S. 333—355: Rezensionen und Referate, darunter eine viele Nachträge bringende Besprechung von Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I (C. Weyman). — S. 356—375: Zeitschriften-schau; S. 376—468: Novitätenschau; S. 469—476: Nachrichten.

G. Ficker.

193. Revue des questions historiques 90, 179. livr.: 5—27 H. Lammens, Phares, minarets, clochers et mosquées; leur origine, leur architecture, diskutiert die Thesen von H. Thiersch, Pharos, Antike, Islam und Okzident, Leipzig, Teubner, 1909, indem er die Angaben arabischer Schriftsteller verwendet. Der Ableitung des Minarets von dem Turm der syrischen Basilika und dem Leuchtturm von Alexandria stimmt er zu; für die Ableitung der Moschee betont er die Gewohnheiten der arabischen Baukunst stärker. — 28—53: P. Allard, Les origines du ser-vage III. Les serfs du fisc et de l'église sous les Mérovingiens zeigt, wie privilegiert die Lage der kirchlichen Hörigen in mero-wingischer Zeit war. — 54—85: Comte Marc de Germiny, Les brigandages maritimes de l'Angleterre sous le règne de Louis XVI d'après des documents nouveaux. — 86—116: Fr. Rousseau, L'ambassade du marquis de Talaru en Espagne juillet 1823 — août 1824. — Mélanges: 117—124: L. Caillet, Projet d'empoisonnement de Louis XI, en 1466; arrestation à Lyon de Jean le Doux, dit Fortune. — 125—138: P. Bliard, Un apostat allemand au service de la révolution. — 158—189: F. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie. — 190—211: P. Courteault, Bulletin du Sud-Ouest (1909 bis 1910). — 212—239: E.-A. Goldsilber, Courrier Allemand (Moyen âge). — 240—263: E.-G. Ledos, Chronique gibt eine sehr inhaltreiche Übersicht über die Arbeiten der historischen Gesellschaften Frankreichs. — 264—279: A. Isnard, Revue des recueils périodiques français. — 280—352: Bulletin biblio-graphique.

G. Ficker.

194. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, N. F. 1, 1911: S. 197—204: B. Danzer, St. Benedikt und die Verbreitung christlichen Glaubens, Ein Beitrag zur älteren Missionsgeschichte, erhebt aus der Regel Benedikts und den Quellen über sein und seiner Schüler Leben das Wenige, was sich über die Missionstätigkeit der ältesten Benediktiner findet. — Ein alter St. Galler gibt S. 205—228 eine kurze Geschichte der St. Galler Bibliothek und reiht ihr die Besprechung ihrer wichtigsten Handschriften ein. — A. v. Jaksch S. 229—240 untersucht auf Grund neu aufgefundenen Materials (Cod. Suppl. 72 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien) die Anfänge des Benediktinerklosters Rosazzo in Friaul (begründet zwischen 1077 und 1084 als Augustinerpropstei; c. 1091 werden die Augustiner durch Benediktiner aus Millstatt ersetzt). — G. Berbig S. 241—260 bietet Geschichte und Beschreibung der Benediktinerabtei Mönchröden bei Coburg (mit Benutzung ungedruckten Materials). — M. Riesenhuber S. 261—303 schildert Kunst und Handwerk in Seitenstetten unter Abt Benedikt Abelzhauser (gest. 1717). — Cöl. Wolfsgruber S. 304—329 erzählt die Genesis der apostolischen Visitation der Klöster Österreichs 1852—1859 und ihre Geschichte in den Ordensgenossenschaften, wie aus kaiserlich-österreichischen Instituten wieder mehr päpstlich-katholische Anstalten wurden. — S. 330—344: Kleine Mitteilungen; S. 345 bis 367: Literarische Umschau; S. 368—372: Zur Ordenschronik.
G. Ficker.

195. Von dem Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, publié sous la direction de Mgr. A. Baudrillart, A. Vogt, U. Rouziès, Paris, Letouzey et Ané können dieses Mal (für 1911) zwei neue Hefte angezeigt werden: fasc. III Adulphe-Agde, fasc. IV Agde-Aix-la-Chapelle, col. 641—1248. Die Reichhaltigkeit ist sehr groß, besonders dankenswert sind die Artikel über die Bistümer, Abteien; ein derartiges, die ganze Christenheit umfassendes Lexikon, das nicht nur die Namen gibt, sondern auch eine kurze und inhaltreiche Geschichte der einzelnen Orte, hatten wir bisher noch nicht. Die Artikel über katholische Theologen sind uns Protestanten sehr willkommen. Was über protestantische Theologen gesagt wird, bezeugt, daß die Verfasser bemüht sind, objektiv zu schreiben und das Charakteristische hervorzuheben. Sehr ausführlich ist die Geschichte des Christentums in Afrika gegeben (von Aug. Audolent und H. Froidevaux). Die beigegebenen Karten und Kartenskizzen sind sehr instruktiv (Afrika nach der jetzigen katholischen Einteilung; Kartenskizzen der französischen Diözesen usw.). Man könnte bemängeln, daß die Artikel ungleichmäßig gearbeitet sind;

die einen geben viel Literatur, die anderen wenig; die einen sind ausführlich, die anderen kurz; man wird auch unschwer Versehen und Fehler nachweisen können; z. B. col. 660: einen Metropolit Johannes von Aenos kann ich auf die Zeit 1030—1039 fixieren; col. 860 lies Krüger für Hüger; col. 1087f. für Ahrensböck (wir schreiben gewöhnlich Ahrensböck) gibt es ziemlich viele Arbeiten, vgl. F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, Kiel 1899, S. 68; col. 892f. fehlt die Schrift von Achelis über die Virgines subintroductae; aber im allgemeinen wird man für ein so vortreffliches Hilfsmittel, wie es mit diesem Dictionnaire geboten wird, nur dankbar sein können. Wie es scheint, werden die Hefte von jetzt an schneller einander folgen als früher.

G. Ficker.

196. H. Appel, Kurzgefaßte Kirchengeschichte für Studierende. Teil 3: die neuere Kirchengeschichte. 2. Hälfte: die neueste Kirchengeschichte. Mit verschiedenen Tabellen und Karten. Leipzig, Deichert, 1911. 8°. VIII, 220 S. 3 M., geb. 3,60 M. (Die drei Teile zusammen 9,50 M., geb. 11 M.). — Dieser letzte Teil umfaßt die Zeit der Toleranz, von 1649 bis zur Gegenwart, und ist gehalten wie die früheren Teile. Doch hat er, um Raum zu sparen, die Rückblicke fast ganz fortgelassen. Das Buch soll den Studierenden das „Lernen“ der Kirchengeschichte erleichtern; möge es gute Früchte bringen.

G. Ficker.

197. F. X. von Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 6. vielfach verb. und verm. Aufl., hrsg. von Karl Bihlmeyer. Paderborn: F. Schöningh 1911 = Wissensch. Handbibliothek I, 16 (XVIII, 863 S.). 11 M. — Im Herbst 1906 war die 5. Auflage dieses Lehrbuchs erschienen, am 24. Februar 1907 starb der in beiden Lagern, dem katholischen wie dem protestantischen, hochgeschätzte Verfasser. Die Fortführung seines Werkes konnte in keine besseren Hände gelegt werden, als in die seines Nachfolgers, des ebenso gelehrten, wie feinsinnigen Herausgebers der deutschen Seuse-Schriften. An der Anlage ist nichts geändert, aber im einzelnen ist viel verbessert, und die Literatur bis zum Jahre 1910 nachgetragen. So wird das praktisch angelegte und mit seltener Klarheit geschriebene Lehrbuch seinen Weg weitergehen. Wir möchten ihm aber trotz aller Pietät gegen seinen Verfasser wünschen, daß es in einer späteren Auflage einmal eine durchgreifende Neubearbeitung erfahre, bei der das Schematische der Anlage zugunsten eines historischen Aufbaus zurücktrete und nicht mehr geschichtlich zusammengehörige Dinge auseinandergerissen werden. Dann müßten auch z. B. die neueren Forschungen über den religiösen Synkretismus der ersten christlichen Jahrhunderte und die

Bedingungen für die Ausbreitung des Christentums mehr Berücksichtigung erfahren. Dafs man den Gnostizismus nur aus der Frage nach dem Ursprung des Bösen entstanden sein läfst, ist ein überwindener Standpunkt. *Bess.*

198. A. Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 5. verm. und verb. Aufl. Mit einer Karte: Orbis christianus secc. I—VI. Freiburg i. B.: Herder 1910. (XXVIII, 829 S.) 12 M., geb. 13,50 M. — Die 4. Auflage dieses Lehrbuchs ist 1905 erschienen. Seitdem hat der verdiente Münchener Kirchenhistoriker emsig weitergearbeitet, zwei neue Paragraphen eingefügt, überall Literatur nachgetragen und verbessert. An der einmal eingeführten Anlage ist nichts geändert. Hier liefsen sich manche Desiderien aussprechen. Aber es ist verständlich, dafs an einem Werk, das nun schon drei Dezennien hindurch die Grundlage seiner Vorlesungen gebildet hat und das ebenso vielen Generationen von Schülern durch die erstaunliche Fülle des Stoffes, die klare Verteilung und die sichere Verarbeitung lieb geworden ist, der Autor nicht gern einschneidende Änderungen vornimmt. Wir wünschen ihm, dafs er noch manche weitere Auflage seines gediegenen Lehrbuchs erleben möge. *Bess.*

199. Karl Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, 2. verb. Aufl. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1910. XXXII, 611 S.) Preis 8 M. — Im November 1909 war die erste in Lieferungen erscheinende Auflage dieses Kompendiums vollendet. Schon im Herbst 1910 ist die vorliegende zweite Auflage herausgekommen. Sie ist in vielen Einzelheiten verbessert. Neue Funde wie die Oden Salomons sind nachgetragen. Vor allem ist eine knappe aber sehr wohl überlegte Literaturlauswahl hinzugefügt, im Text überall, wo es zweckmäfsig war, auf den im gleichen Verlag erschienenen sehr nützlichen „Atlas zur Kirchengeschichte“ von Heussi-Mulert hingewiesen und die Gliederung des Textes durch Buchstaben am Rande hervorgehoben, welche das Aufsuchen der Verweisungen erleichtern sollen. So ist im Verein mit den sehr geschickt verwerteten verschiedenen Satzarten, unter denen freilich das Gesamtbild etwas leidet, die denkbar grösste Übersichtlichkeit und die denkbar schnellste Orientierungsmöglichkeit erreicht worden. Die solide, allerdings etwas nüchterne Art, in der alles wichtige Tatsachenmaterial zusammengestellt wird, machen das Kompendium zu einem Studentenbuch katexochen. Der Vergleich mit dem „Grossen Kurtz“, zu dem es herausfordert, fällt ohne Zweifel zunächst zu seinen Gunsten aus: es ist kürzer und wesentlich billiger, die Einteilung ist weniger schematisch und daher wissenschaftlicher. Jedem Abschnitt ist ein sehr gut orientierender Überblick vorausgeschickt. Trotzdem möchte ich noch immer

dem Kurtzschcn Lehrbuch in seiner neuesten Bearbeitung für die Zwecke der Stoffaneignung und des Nachschlagens den Vorzug geben: es ist ausführlicher und daher lebensvoller, und es führt — da wo es notwendig erscheint — in die Forschung ein. Dies letztere hat Heussi ängstlich vermieden. *Bess.*

200. Die erste Auflage von Ed. Schwartz, Charakterköpfe aus der antiken Literatur, zweite Reihe, ist erst vor einem Jahre angezeigt worden (vgl. ZKG. 31, 1910, S. 472, Nr. 93). Jetzt liegt schon die zweite Auflage vor (Leipzig, Teubner, 1911. VI, 142 S. 8^o. 2,20 M., geb. 2,80 M.); sie ist im wesentlichen unverändert; der Vortrag über Paulus hat einige bemerkenswerte Erweiterungen erfahren. (S. 124 f.; 127 bis 131.)

G. Ficker.

201. A. Drews, Die Zeugnisse für die Geschichtlichkeit Jesu. Eine Antwort an die Schriftgelehrten mit besonderer Berücksichtigung der theolog. Methode. Nebst einem Anhang: Ist der vorchristliche Jesus widerlegt? Eine Auseinandersetzung mit Weinelt von W. B. Smith. Jena: Diederichs 1911. (XXII, 452 S.) (= A. Drews, Die Christusmythe. 2. Teil.) Preis brosch. 5 M., geb. 6,50 M. — Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus. In Verkennung der Tatsache, daß es dem Verfasser bei seiner „Christusmythe“ um eine ernste Herzensangelegenheit zu tun war, hat ihm die zünftige Theologie übel mitgespielt. Nun rächt er sich, indem er ihre Vertreter als bornierte und mit Scheuklappen versehene Jünger einer Pseudowissenschaft hinzustellen sucht, die leider noch immer als die erste im Universitätszyklus fungiere und dadurch die anderen Wissenschaften beherrsche (?). Aber die Polemik ist glücklicherweise nicht der einzige Inhalt dieses starken Bandes. Abgesehen davon, daß Drews sich jetzt auf Grund der grotesken Aufstellungen eines Niemojewski mehr für die astralmythologische Deutung der evangelischen Geschichte erwärmt, sucht er die Beweisführung seines ersten Teiles besonders nach der literarkritischen Seite zu ergänzen, indem er zunächst die außerchristlichen Zeugnisse für die Geschichtlichkeit Jesu prüft, dann die Aussagen des Paulus der Reihe nach durchspricht, wobei auch die Echtheitsfrage der Paulinen aufgeworfen wird, endlich die Evangelien selbst im ganzen und im einzelnen durchgeht und dabei besonders die alttestamentlichen Parallelen zusammenstellt. Auch hier tritt wieder seine große Belesenheit und ein ungemeines Geschick der Darstellung zutage. Über seine mit großer Sicherheit vorgetragenen Ergebnisse, durch die er nicht weniger als das ganze historisch gewordene Christentum

aus den Angeln zu heben meint, mit ihm zu streiten dürfte zwecklos sein. (Vgl. die angezeichnete Anzeige von O. Holtzmann in „Deutsche Literaturzeitung“ 1911, Nr. 41.) Aber als wissenschaftlicher Mensch, der er unzweifelhaft ist, sollte er sich sagen, daß zur Behandlung der hier einschlagenden Fragen, besonders der literar-kritischen, eine Schulung gehört, die man sich nicht im Handumdrehen aneignet, und daß es trotz aller Blößen, die sie sich vielleicht im Eifer des Gefechtes gegeben haben, nicht angeht Gelehrte wie von Soden, Jülicher, Johannes Weifs als dumme Jungen zu behandeln. Trotz der enormen Arbeit, die schon geleistet ist, stehen wir — das muß immer wieder betont werden —, was die Entstehung des Christentums betrifft, noch in den Anfängen rein geschichtlicher Anschauung. Fragen, wie die nach Interpolationen, nach literarischer Abhängigkeit, nach dem historischen Kern einer Schrift lassen sich meines Erachtens allein von dem engen Kreis der altchristlichen Literatur aus nicht mit einiger Sicherheit beantworten; sie müssen im Zusammenhang mit gleichartigen Problemen der antiken Literatur behandelt werden. Dazu aber ist ein organisiertes Zusammenwirken der Kräfte notwendig. Wer aber wollte im Ernste den Vertretern der Theologie an deutschen Universitäten vorwerfen, daß sie sich gegen ein solches Zusammenarbeiten sträubten? *Bess.*

202. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 3. verb. und verm. Aufl. Tübingen: Mohr (P. Siebeck) 1911. (XXIV, 514 S.) — Aus den 507 Nummern der zweiten 1901 erschienenen Auflage sind 620 geworden. Es sind aus der alten Zeit einige auf die Verfolgungen, die Symbolbildung und die Petrinische Tradition bezügliche Stücke, vor allem das Papstverzeichnis des Catalogus Liberianus hinzugefügt worden, im Mittelalter vorzugsweise dogmengeschichtliche Dokumente, auch Stellen aus Walther von der Vogelweide und Freidanks Bescheidenheit, der Bericht Konrads von Marburg über die heilige Elisabeth; im Anhang sind die die Wundersucht beleuchtenden Beispiele aus dem Breviarium Romanum um vier vermehrt worden. Der Hauptzuwachs fällt in die neueste Zeit: noch drei Dokumente aus den letzten Jahren Leos XIII., das französische Trennungsgesetz, sämtliche wichtigen Erlasse Pius' X. und im Anhang als Ergänzung dazu charakteristische Dokumente und Äußerungen aus der österreichischen Los-von-Rom-Bewegung und dem Modernismus. Man darf wohl sagen: es ist keine auch nur irgendwie bedeutsame Seite des gesamten Katholizismus von seinen Anfängen an bis zur letzten Gegenwart übergangen worden. Der ganze stolze Bau des römischen Katholizismus spiegelt sich hier wie in einem klaren See, und vor der deutlichen Sprache dieser unwiderleglichen

Quellen muß das Gekläff moderner Polemiker verstummen. Ein besseres Handbuch der Polemik gegen alles, was Ultramontanismus heißt, kann nicht geschrieben werden; und wer die Auswahl prüft, der buchhändlerisch feste Grenzen gesetzt waren, und die Belege und Zitate zu jedem Stück vergleicht, der wird inne, daß man hier vor einer respektablen Arbeitsleistung steht.

Bess.

203. Corpus scriptorum christianorum orientalium curantibus J.-B. Chabot, J. Guidi, H. Hyvernât, B. Carra de Vaux. Leipzig, Harrassowitz in Komm. *Scriptores syri* 1) series secunda, tom. CI: Dionysius Bar Šalibî in apocalypsim, actus et epistulas catholicas, herausgegeben und übersetzt von J. Sedlaček. 1909/10. Text 15 M., Übersetzung 4 M. — Die bisher noch nicht veröffentlichten Kommentare Bar Šalibis zur Apokalypse, Apostelgeschichte und den katholischen Briefen unterscheiden sich von der Evangelienerklärung des gleichen Verfassers (s. Z. f. Kg. Bd. XXVIII, S. 99) vor allem durch geringere Ausführlichkeit. Sie bieten keine fortlaufende, die biblischen Bücher Vers für Vers erläuternde Auslegung, sondern begnügen sich mit der Besprechung auserwählter Stellen und besonders der Deutung bedürftig scheinender Dinge. Diese Beschränkung hat ihren Hauptgrund in dem Mangel einer reichlicher fließenden exegetischen Tradition, der seinerseits wieder teilweise von der Stellung der Syrer zur Offenbarung und den kleineren katholischen Briefen herrührt. Die Bar Šalibis Tätigkeit als Ausleger abschließende Arbeit gehört dem Abend seines Lebens an, der Zeit seiner Wirksamkeit als Metropolit von Amida (1166—1171), und kann sich mit seinen früheren Leistungen nicht messen. Von Handschriften unserer Kommentare existiert ja eine in London, Oxford, Berlin und Jerusalem. Die letztgenannte ist der Ausgabe zu Grunde gelegt. Bedeutsamere Varianten gibt es nicht. 2) series tertia, tom. VII. VIII: Eliae metropolitae Nisibeni opus chronologicum, herausgegeben und übersetzt Teil 1 von S. W. Brooks, Teil 2 von J.-B. Chabot 1909/10. Text 36 M., Übersetzung 12.80 M. Das chronologische Werk des Elias von Nisibis zerfällt in zwei Teile. Der erste bringt nach Art der eusebianischen Chronik Listen von Patriarchen, Königen usw., denen sich eine kurze Geschichte der nestorianischen Catholici anschließt. Darauf folgt ein Jahreskanon, der — nach einer größeren Lücke des einzigen vorhandenen Kodex — heute mit a. 337 der seleucidischen Ära beginnt, von der Hedschra an sich der muslimischen Zählung bedient und bis 1019 p. Chr. n. reicht. Der zweite Teil erörtert die Berechnung von Festen und Jahren bei den verschiedenen Völkern. Längere und kürzere Stücke aus diesem Werk sind schon früher publiziert worden, das

meiste von Baethgen, Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes VIII, 3, der ganze Text liegt jetzt zum erstenmale vor. Er ist doppelsprachig, syrisch und arabisch in zwei Kolonnen geschrieben, und zwar das Syrische von einer und derselben Hand. Von der arabischen Übersetzung des zweiten Teils gilt das Gleiche, während bei der des ersten mehrere Schreiber zu unterscheiden sind. Wie weit Elias selber beteiligt war, ist umstritten, wie überhaupt der überlieferte Text mancherlei Fragen stellt. Leider tut er das auch dadurch, daß ihm eine größere Zahl von Blättern abhanden gekommen sind. Den Verlust von 41 kann man noch nachrechnen. Im ersten Teil ist außer dem syrischen Text für die Geschichte der Catholici und den Kanon auch der arabische abgedruckt; im übrigen sind nur seine Varianten berücksichtigt. Im zweiten Teil schließt sich die arabische Übertragung so eng an den syrischen Urtext an, daß dessen Wiedergabe genügte. Vernünftigerweise hat sich der Herausgeber dabei für zwei umfassende chronologische Tabellen, die in der lateinischen Übersetzung natürlich restlos vorliegen, auf Proben beschränkt. Die Zahl der von Elias zitierten Quellen und Gewährsmänner ist beträchtlich, ohne daß in allen Fällen festzustellen wäre, woher seine Kenntnis stammt. Viele der von ihm gebrauchten griechischen, arabischen, syrischen Schriften sind verloren.

Scriptores aethiopici 1) series prima, tom. VII: Apocrypha de b. Maria Virgine, herausgegeben und übersetzt von M. Chaine, S. J. 1909. Text 4,40 M. Übersetzung 2 M. Das Heft enthält in äthiopischer Gestalt drei apokryphe Schriften, deren Heldin die Jungfrau Maria ist. I und II sind die bisher noch nicht publizierten äthiopischen Übersetzungen längst weit verbreiteter Werke: des Protevangeliums Jacobi und des Liber de transitu Mariae Virginis. Die Existenz von III, einer „Visio seu Apocalypsis“, war wohl bekannt, und zwar das Vorhandensein eines griechischen, des Urtextes. Gedruckt war noch nichts. Vielmehr macht uns die vorliegende äthiopische Übertragung einer aus dem Griechischen geflossenen arabischen Version zuerst mit diesem Apokryphum bekannt. Wir hören, wie die Jungfrau unter Leitung ihres Sohnes Einblick tut in den Zustand der Gestorbenen, in die Art ihrer Belohnung und Strafe. Maria teilt den Inhalt ihrer Vision dem Apostel Johannes mit und veranlaßt ihn zur Aufzeichnung. — 2) series altera, tom. VIII: Documenta ad illustrandam historiam I, Liber Axumae, herausgegeben und übersetzt von K. Conti Rossini. 1909. Text 4,80 M. Übersetzung 3,60 M. — In äthiopischen Handschriften finden sich im Anschluß an ein Buch, das mit dem Titel Kebra-Nagast von der Königin von Saba und ihrem Sohn Menilech handelt, Dokumente, die sich auf die Kathedrale von Aksum beziehen.

Nur diese letzteren, die übrigens auch für sich allein überliefert sind, versteht Conti Rossini unter dem Liber Axumae. Drei Teile sind in ihm zu unterscheiden: zunächst Notizen über Stadt und Kirche von Aksum S. 3—17, sodann Verzeichnisse von allerlei Schenkungen an die Kathedrale, besonders von königlicher Seite S. 18—66, endlich Mitteilungen historischer und juristischer Art S. 67—86. Die Übersetzung ist ausnahmsweise nicht lateinisch, sondern französisch, und, was sehr zu begrüßen, mit erklärenden Noten durchsetzt. — 3) series altera, tom. XXIV: Vitae sanctorum indigenarum, herausgegeben und übersetzt von K. Conti Rossini 1910. Acta S. Abakerazun; Acta S. Takla Hawaryat. Preis 4 M. — Die Akten beider Männer, die im 15. Jahrhundert blühten, sind je in einer Handschrift erhalten, die wir d'Abbadie verdanken. Auch darin gleichen sie sich, daß sie von Schülern der betreffenden stammen und nicht viel jünger als ihre Helden sind. Abakerazuns Leben ist vor allem deshalb interessant, weil er sich, etwa zwanzigjährig, der Sekte der Stephaniten anschloß. Diese Ketzer, welche die Verehrung der Jungfrau Maria und die Anbetung der Kreuze ablehnten und deshalb blutig verfolgt wurden, fanden nach dem Tode ihres Gründers Estifanos in Abakerazun ein neues Haupt, das alle Nöte mit ihnen teilte. Die ihm gewidmeten Akten scheinen die einzigen Überbleibsel aus einer reichen Literatur der Stephaniten zu bilden. Die Vita des Takla Hawaryat ist dagegen im Stil der üblichen Heiligenleben gehalten und voll von Legenden. Als Quelle für die Geschichte Äthiopiens ergibt sie nur sehr wenig, unter anderem einiges Detail bezüglich der christlichen Mission unter den äthiopischen Juden.

Marburg/Hessen.

Walter Bauer.

204. Heinrich Weinand, Die Gottesidee, der Grundzug der Weltanschauung des heiligen Augustinus. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von Dr. A. Ehrhard und Dr. J. P. Kirsch.) Paderborn, F. Schöningh, 1910. (135 S. 4,50 M.). — Weinand versucht zu zeigen, welche Bedeutung dem Gottesgedanken in der geistigen Entwicklung und im Geistesleben des Kirchenvaters zukommt. Der aufregende Geisteskampf vor der Bekehrung war im wesentlichen ein Ringen um die Gottesidee, seine langdauernde mächtige philosophische und theologische Geistesarbeit als Christ war hauptsächlich auf das eine Ziel gerichtet, diese Gottesidee anzubilden, sich ihr zu vergewissern und die kirchliche Lehre, mehr als bislang üblich war, mit ihr zu durchdringen und zu erfüllen. Der Verfasser erledigt seine Aufgabe, indem er nach Schilderung der Entwicklung seines Helden bis zur Taufe den Gottesgedanken Augustins in Beziehung setzt zu folgenden Begriffen:

Glück (Gott ist das einzige Glück der Seele), Wissenschaft (Gott ist das Ziel der Wissenschaft), Tugend (Gottesliebe ist die einzige Tugend), das Böse (Gott allein ist, darum ist das Böse seinem Wesen nach nichts, seinem Ursprung nach falsches Streben nach Gottähnlichkeit), die Welt (Gott ist die vorbildliche Ursache der Welt, die wirkende Ursache in der Welt), die Seele (die Seele ist Gottes, des dreieinigen, Ebenbild), die Kirche (Gott = Christus ist die Seele der Kirche und Gnadenspender in derselben), die Gnade (allein Gottes Gnade rettet und macht selig). Ein fleißiges, mit Wärme geschriebenes, von Verständnis für Augustins Eigenart zeugendes Buch. Seine Grundthese: „Augustins Weltanschauung ist nichts anderes als der konsequent durchgedachte Gottesgedanke“ möchte indessen einer erheblichen Einschränkung bedürftig sein. Diese These gilt nicht einmal für Plotin, den Lehrmeister des Afrikaners, und erst recht nicht für diesen selbst, da neben seiner Gottesidee als zweites und selbständiges Prinzip die Autorität des kirchlichen Dogmas berücksichtigt werden muß. Das Zusammen- und teilweise Gegeneinanderwirken der beiden Prinzipien gibt der Weltanschauung des Bischofs erst ihr eigenümliches Gepräge und ihre besondere geschichtliche Stellung.

W. Thimme.

205. Georg Pfeilschifter, Theoderich der Grofse. Die Germanen im Römischen Reich. Weltgeschichte in Charakterbildern. Mainz 1910, Kirchheim & Co. 137 S. 4 M. — Auch von diesem Bande der Sammlung kann man es rühmen, daß er von einem vorzüglichen Kenner des Gegenstandes geschrieben ist. Pfeilschifter steht seinem Helden mit warmer Sympathie gegenüber und schildert einsichtig die Grundlagen und Bedingungen seines Wirkens. Die Persönlichkeit des großen Königs und seine Stellung zu den verschiedenen politischen und geistigen Mächten seiner Zeit werden anschaulich und klar entwickelt, ein reiches und authentisches Abbildungsmaterial dient zur Belebung der Darstellung, die man so in ihrer Gesamtheit als durchaus wertvoll bezeichnen kann.

B. Schmeidler.

206. Walter Thieling, Der Hellenismus in Kleinafrika. Der griechische Kultureinfluß in den römischen Provinzen Nordwestafrikas. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1911. XII, 216 S. 8^o. Mit 1 Karte. 8 M., geb. 9 M. — Diese Arbeit benutzt in erster Linie die Inschriften, in zweiter die literarischen und künstlerischen Reste Nordwestafrikas, um zu zeigen, welchen Einfluß der Hellenismus auf die dortige Kultur ausgeübt und einen wie großen Anteil er an ihr gehabt hat; sie gibt zugleich einen Überblick über die Kulturgeschichte „Kleinafrikas“

von den historischen Anfängen bis zur arabischen Invasion. Für den Kirchenhistoriker sind besonders die Partien wertvoll, die vom Christentum handeln. Da in „Kleinafrika“ der Hellenismus eine bedeutende Rolle spielte, so fand das Christentum die denkbar günstigste Aufnahme und sie verstärkte zunächst den Einfluss des hellenisierten Orientalismus; aber um die Mitte des 3. Jahrhunderts dringt der römische Einfluss ganz durch und gibt mehr und mehr dem gesamten Kulturleben ein ausgesprochen römisches Gepräge; dieser Charakter bleibt auch in der Vandalenzeit und in der byzantinischen Periode erhalten. Die historische Bedeutung der afrikanischen Kultur besteht aber auch darin, daß sie eingewirkt hat auf Spanien und Gallien und von hier wieder weitere Kreise gezogen hat. Die Arbeit ist sehr interessant und lehrreich und auch deswegen beachtenswert, weil sie eine Menge Einzelzüge zu einem wohlabgerundeten Bilde hat zusammenfügen können.

G. Ficker.

207. Th. Deimel, Christliche Römerfunde in Carnuntum. Kirchengeschichtlich-archäologische Studie. Ein Beitrag zur Erforschung der ältesten kirchengeschichtlichen Periode Niederösterreichs zur Zeit der Römerherrschaft. (8. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien). Wien, Mayer & Comp., 1911. VIII, 60 S. 8^o. 1,20 M. — Deimel stellt zusammen, was er in den Funden von Carnuntum für sicher oder wahrscheinlich christlich hält und sucht zugleich seine Bedeutung für die älteste Geschichte des Christentums in Pannonien darzustellen, unter der Voraussetzung, daß es christlich ist. Doch gilt es erst einmal festzustellen, was als christlich anzusehen ist. Deimels Untersuchungen können wegen ihres dilettantischen Charakters nicht als abschließend gelten. Die kleine Schrift wimmelt von Fehlern, und nicht bloß von Druckfehlern.

G. Ficker

208. Büniger, Fritz, Geschichte der Neujahrsfeier in der Kirche. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1911. 151 S. 4 M. — Die Schrift zeigt, wie die Kirche zunächst den heidnischen Ausschweifungen am 1. Januar dadurch begegnet, daß sie diesen Tag in ihrem Kultus zum Bußtag macht, sodann, wie sie ihn zum Beschneidungsfest umgestaltet — zuerst vielleicht in Süditalien oder in Gallien, jedenfalls nicht in Rom; ferner, wie von Rom aus der Tag den Charakter einer Marienfeier gewinnt, bis sich endlich, zuerst schon im 12. Jahrhundert, der Neujahrsgedanke einstellt und immer sieghafter durchsetzt. Als eine Episode in der Entwicklung muß die Feier eines Narren-

festes an diesem Tage angesehen werden. — Der Verfasser zieht die Quellen in breitester Weise heran, die kirchliche Dichtung nicht weniger wie die Liturgie und die Predigt, darin seine Vorgänger (Kleinert, Kawerau) überbietend. Trotzdem ist ihm manches entgangen. Ich notiere z. B. für Spanien Férotin, *Le liber ordinum* (Paris 1904), besonders p. 450 Anm. 1, wo Férotin die Ansicht vertritt, daß die Heimat des Beschneidungsfestes Spanien sei; vgl. auch Cabrol, *les origines liturgiques* (Paris 1906), p. 203 ff. Zu der Sitte der Neujahrswünsche von der Kanzel wäre die interessante Stelle bei Gerber, *Kirchenzeremonien*, S. 144 zu vergleichen gewesen. Warum ist der Osten gar nicht berücksichtigt? Byzanz feierte im 8. Jahrhundert den 1. Januar als Beschneidungsfest und als Jahresfest des heiligen Basilius (Duchesne, *Origines du culte chrétien*, 2. Auflage 1898, p. 262 f.).

Paul Drews.

209. Stiefenhofer, Dionys, Dr. theol., *Die Geschichte der Kirchweihe vom 1. bis 7. Jahrhundert*. München, J. J. Lentner (E. Stahl), 1909. Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. Herausgegeben von Alois Knöpfler. III. Reihe Nr. 8. 141 S. 3,20 M. — Eine sorgfältige, methodisch gute Untersuchung, die zunächst feststellt, daß es in den ersten drei Jahrhunderten eine andere Weihe der christlichen Kultstätten als durch die erstmalige Feier der Liturgie nicht gab. Alsdann entwickelte sich aus dem altchristlichen Begräbnisritus der Weiheritus als Depositionsritus, eine Neubestattung der Märtyrer, woran sich der Vollzug der Liturgie anschloß. Ein weiterer Ritus orientalischen, speziell ostsyrischen Ursprungs war die Salbung des Altars, die seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts nachweisbar ist. Seit Gregor dem Großen ist die Besprengung mit geweihtem Wasser nachweisbar, die Fortsetzung eines heidnischen Brauches. Noch später erscheint die Weihe der Wände durch Salbung. Diese Ergebnisse korrigieren auch evangelische Darstellungen (vgl. Art. Kirchweihe in HRE. ³, 10, 499 f.; Rietschel, *Lehrbuch der Liturgik II*, 1909, S. 451 f.). Schade ist, daß dem Verfasser der wichtige Aufsatz von Dieterich (*Rheinisches Museum*, 1901, 77 ff.) entgangen ist.

Paul Drews.

210. Steinmann, Dr. Alphons, Professor am königl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, *Sklavenlos und alte Kirche*. Eine historisch-exegetische Studie über die soziale Frage im Urchristentum. 1. und 2. Auflage. Apologetische Tagesfragen. 8. Heft. M.-Gladbach 1910. Volksvereinverlag. 78 S. 8^o. 1,20 M. — Eine volkstümliche apologetische Schrift, die aber auf guter wissenschaftlicher Grundlage ruht. Der katholische Verfasser zieht erfreulicherweise vorwiegend protestantische Literatur

heran, in der er sich wohlbewandert zeigt. Sein Urteil ist wohl-erwogen und durchaus sachlich. Die Schrift zerfällt in zwei Hauptteile: I. Das Sklavenlos; II. Die alte Kirche und die Sklaven; doch ist hier nur das Urchristentum behandelt. Die Spitze des Ganzen kehrt sich gegen die sozialdemokratischen tendenziösen Verzerrungen der Stellung des Urchristentums gegen die Sklaverei.

Paul Drews.

211. Günter, Heinrich, Die christliche Legende des Abendlandes. Heidelberg 1910. 246 S. (Religionswissenschaftliche Bibliothek, herausgegeben von Wilh. Streitberg und Rich. Wünsch, Nr. 2). 6,40 und 7,20 M. — Dem Verfasser kommt es darauf an, die Legendenquellen aufzudecken. So liegt der Schwerpunkt im 3. Kapitel: Die Legendenquellen (S. 49—132). Es wird gezeigt, daß in der christlichen Legende die heidnische Legende des Hellenismus und die jüdische des Talmud weiterlebt, natürlich christlich umgebogen oder bestimmt durch Naturbeobachtungen, Volksetymologie, biblische Sentenzen oder Vorbilder. Das erste Kapitel: „Legende“ (S. 1—12) gibt gewissermaßen eine Einleitung: die Bedeutung der Legende für das mittelalterliche Christentum; die Beachtung, die ihr zuerst die Philologie des 19. Jahrhunderts gezollt hat; Etymologie und Begriffsbestimmung. Kapitel 2: der Legendenbestand (S. 13—48) gibt Toldo's System und als Unterlage für das Folgende drei typische Beispiele (die Legende des Nikolaus von Trani, die des Keivin von Glendalough und die Marienlegende). Das 4. Kapitel: Entwicklungen und Wandlungen (S. 133—165) stellt fest, wie sich die Legende zuerst der Märtyrer bemächtigt, und zwar im Osten; das Abendland, speziell Gallien, nimmt erst seit dem 7. Jahrhundert die östliche Märtyrerlegende auf und beginnt nun selbst nachzuahmen und zu schaffen. Aber im 8. Jahrhundert ändert sich der Geschmack: es tritt eine Reaktion „römischer Tendenz“ ein. Einen eigenen Charakter nimmt die Bekenner-Vita an: das Erlebte zügelt die Phantasie. Neuen Antrieb empfing die Legende durch den Opfergedanken der Messe und durch die Kreuzzugsstimmung. Wie völlig im Banne des Legendentypus das Mittelalter war, so daß an Kritik nicht zu denken, zeigt das letzte Kapitel: Legende und Mittelalter (S. 166—195). Reichliche Anmerkungen und ein Register bilden den Beschluss. Ein sehr wertvolles Buch.

Paul Drews.

212. Eberhard Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburg (Schweiz) 1905. Universitätsbuchhandlung (Otto Gschwend). 104 S. — Anlässlich der neueren Arbeit Hoffmanns über die Entwicklung der Wirtschafts-

prinzipien im Zisterzienserorden (Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. XXXI, 1910) sei auch dieser seiner älteren Studie hier noch gedacht. Sie geht aus von dem großen Problem des Ordens- und Klosterwesens, wie die Mönche ihren gesicherten materiellen Unterhalt finden, ohne sich darum allzusehr in die Dinge der Wirtschaft und dieser Welt überhaupt einzulassen. Das Mittel der Zisterzienser, deren Hauptprinzip strengste Durchführung der regula S. Benedicti war, war die Ausbildung des Instituts der Laienbrüder, die als organisierte, aber dem Orden angeschlossene Arbeiterschar den Mönchen die Sorge für den Lebensunterhalt, nicht die Handarbeit überhaupt, abnahmen. Der Gedanke des Instituts rührt nicht von den Zisterziensern her, ist aber von ihnen systematisch und zweckentsprechend ausgebildet worden; sich bewähren konnte das Institut allerdings nur so lange, als die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen ihm günstig waren, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

B. Schmeidler.

213. In dem Vorgang des Vordringens weltlicher Anschauungen und Ideale, der besonders vom 12. Jahrhundert an im Mittelalter zu beobachten ist, spielen eine besondere Rolle die Vaganten, misratene Glieder des geistlichen Standes, die mit kecker Satire die kirchlichen Zustände verspotten und einen freien, weltlichen Lebensgenuss preisen. Der bedeutendste von ihnen ist der Archipoeta am Hofe Reinalds von Dassel, von dem uns Gedichte aus den Jahren 1162—1164 erhalten sind. Interessant ist, wie er auch zu theologischen Fragen Stellung nimmt; im ersten Gedicht bei Jac. Grimm (Kleine Schriften Band III) meint er, die jungfräuliche Geburt Christi und seine Gottheit im Menschen seien wohl nach dem Zweck des göttlichen Heilsplans, aber nicht in ihrer Wesenheit als natürlicher Vorgang zu verstehen. Das Walten Gottes im jüngsten Gericht nennt er zwar gerecht, aber doch auch grausam. Sein bedeutendstes Gedicht, die Beichte, gab ich in der Historischen Vierteljahrsschrift Bd. XIV, S. 367 bis 395 neu heraus und stellte fest, was sich aus den Gedichten für die Lebensumstände des Dichters erschließen läßt.

B. Schmeidler.

214. Else Gütschow, Innozenz III. und England. Eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Kirche. (Historische Bibliothek. Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. Band XVIII). München und Berlin, R. Oldenbourg, 1904. 198 S. 4,50 M. — Etwas verspätet, infolge besonderer Umstände, sei hier noch des gut und gewandt geschriebenen kleinen Buches gedacht, das inzwischen seinen festen Platz in der Literatur bereits erhalten hat; vgl. J. B. G. 1904, II, 96. Dafs die Verfasserin nicht nur über die Gabe der Dar-

stellung und anschaulicher Charakteristik verfügt, sondern auch die kritische Forschung zu handhaben weifs, zeigt der beigegebene Exkurs über den Vertrag von Avranches. *B. Schmeidler.*

215. F. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V. Berlin und Leipzig, Walter Botschold, 1911 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von Below, Finke, Meinecke, Heft 27). VI, 557 S., 2 M. (Subskriptionspreis 1,80 M.). — Nach der ersten Studie erfolgte die Wahl unter dem Einflusse Karls II. von Neapel, in Ausnützung einer günstigen Gelegenheit. Zur Abdankung Coelestins und Wahl Bonifaz' VIII. bringt der Autor nichts wesentlich Neues. Im III. Kapitel behandelt er die an die Abdankung Coelestins anknüpfende literarische Kontroverse und referiert über einige Schriften und Schriftstücke des Petrus Olivi, der Colonna, der französischen Kronjuristen und des Aegidius Colonna, sämtlich über die *renunciatio papae* (Coelestini), endlich über Äufserungen der zeitgenössischen Literatur betr. frühere angebliche Abdankungen der Päpste. Wert verleihen der Arbeit besonders Zitate aus dem *Opus metricum* des Kardinals Jakob Stefaneschi nach den Handschriften, der angekündigten Ausgabe desselben und anderer *Monumenta Coelestiniana* sieht man gern entgegen.

B. Schmeidler.

216. Marta Marti, „Gottes Zukunft“ von Heinrich von Neustadt. Quellenforschungen (= Sprache und Dichtung, Forschungen zur Linguistik und Literaturwissenschaft, herausgegeben von Harry Maync und S. Singer, H. 7). Tübingen, Mohr, 1911. 124 S. 4 M. — Diese treffliche Erstlingsarbeit enthält nicht nur „Quellenforschungen“, sondern auch eine feinsinnige Inhaltsanalyse und eine Art Kommentar zu dem wohl um 1300 geschriebenen religiösen Lehrgedicht des Wiener Arztes. Fräulein Marti zeigt nicht nur, welche Quellen Heinrich benutzt hat, sondern auch wie er sie benutzt hat und wie sich immer sein „frei schaltender und frei schaffender Geist“ den Vorlagen gegenüber bewährt. Mit Recht rechnet sie in weitem Umfang mit unbewussten Reminiszenzen und blofsen Parallelen und Anklängen.

O. Clemen.

217. Die Türkenbulle Papst Calixtus' III. Ein deutscher Druck von 1456 in der ersten Gutenbergtype. In Nachbildung herausgegeben und untersucht von Paul Schwenke. Mit einer geschichtlich-sprachlichen Abhandlung von Hermann Degering. Berlin, M. Breslauer, 1911. 4^o. = Seltene Drucke der Königlichen Bibliothek zu Berlin. In Nachbildungen herausgegeben unter Leitung von Paul Schwenke. I. — Die vom Herausgeber Adolf Harnack zum 60. Geburtstage gewidmete Veröffentlichung wird für die Leser dieser Zeitschrift abgesehen von

den allgemein interessierenden scharfsinnigen Untersuchungen Schwenke's über die Stellung des Druckwerkes zu den übrigen Dokumenten der Guttenbergpresse durch die beigelegte Abhandlung „Zur Geschichte und Sprache der Türkenbulle“ von Interesse sein. In derselben wird der Nachweis erbracht, daß der Druck der Bulle nicht in amtlichem Auftrage einer kirchlichen Behörde, besonders nicht in dem des Erzbischofs von Mainz ausgeführt ist, sondern daß den Verfertiger desselben lediglich die Absicht, aus der durch die drohende Türkengefahr entstandenen Erregung der Gemüter einen Geschäftsvorteil zu ziehen, geleitet haben kann, da er seiner Arbeit nur eine sehr fehlerhafte, offenbar bereits mehrfach abgeleitete Abschrift der Übersetzung zugrunde legen konnte und zweifellos nicht in der Lage war, die Richtigkeit seiner Vorlage am lateinischen Original nachzuprüfen. Die Gründe, welche dafür beigebracht werden, den Dominikanermönch und Erzbischof von Drontheim, Heinrich Kalteisen, einen der vom Papste ausgesandten Kreuzzugsprediger, als Übersetzer der Bulle zu erweisen, mögen bei dem Mangel eines direkten Zeugnisses einen absolut zwingenden Beweis nicht ergeben, jedoch wird man der Beweiskette einen hohen Wahrscheinlichkeitswert nicht absprechen können. Über die Zeitereignisse, welche den Erlaß der Bulle bedingten, sucht die Abhandlung kurz zu orientieren, auch wird über die Wirkung der Bulle sowie der übrigen päpstlichen Erlasse und Anordnungen in Sachen des Türkenkrieges aus zeitgenössischen Quellen manches beigebracht, das in die Stimmungen und Strömungen jener Zeit interessante Einblicke gewährt.

H. Degering.

218. J. Harkless and R. Kerr Hannay, *The Archbishops of St. Andrews*. 3 Bände. Edinburgh and London, William Blackwood and Sons, 1907, 1909, 1910. 271, 267, 270 S. — Die schottische Stadt, deren Universität in dieser Zeit ihr 500jähriges Jubiläum gefeiert hat, war seit dem 10. Jahrhundert Sitz eines Bistums und seit Ausgang des 15. Jahrhunderts bis zur Durchführung der Reformation eines Erzbistums. Die Verfasser geben die ausführliche Biographie eines jeden Erzbischofs mit beigelegten Quellen und Belegen; der erste Band behandelt kürzer die vier ersten Inhaber der Würde, der zweite und dritte Band sind je nur einem Pontifikat, des Andrew Forman und James Beaton gewidmet.

B. Schmeidler.

219. G. Steinhausen, *Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter*. 181 S., geb. 1,25 M. (Wissenschaft und Bildung. Herausgegeben von Dr. Paul Herre. Band 88.) Leipzig, Quelle und Meyer, 1910. — Die Kultur eines Volkes begrifflich klar und bestimmt zu erfassen und auf Grund davon

die Geschichte einer Kultur zu schreiben, ist eine Aufgabe voll von Problemen und Schwierigkeiten. Was ist ein wirklich national Gemeinsames gegenüber den Taten und Gesinnungen der Einzelnen, von denen wir wissen? Und was ist das national Besondere gegenüber dem international Allgemeinen, das wir allenthalben wahrnehmen? Ist schon solche Sonderung und Bestimmung schwierig, so vielleicht noch schwieriger die Antwort auf die Frage nach den treibenden und bestimmenden Kräften in der Entwicklung und Weiterbildung einer solchen nationalen Kultur und Eigenart, also die eigentliche Darlegung der Kulturgeschichte. Steinhausen hat sich ernsthaft bemüht, auf Grund umfassender Kenntnis die Tatsachen des materiellen und des geistigen Lebens auf den Gebieten der Nahrung, Wohnung, Kleidung, der Ideen und des Verhaltens zu ihnen, der Ständebildung, unter Ausschluss des politischen und Verfassungslebens im engeren Sinne, zu charakterisieren und ein Bild des kulturellen Werdeganges unseres Volkes in solchem Umfange zu entwerfen. Auch wenn man sich zweifelnd fragt, ob fruchtbare wissenschaftliche Erkenntnis auf so schwankender und unsicherer begrifflicher Grundlage heute schon möglich sei, muß man anerkennen, daß Steinhausens Darstellung hoch über Ansichten steht, die den Entwicklungsgang eines jeden Volkes in ein leeres und totes Schema einzwängen wollen, daß sie bei aller äußerer Knappheit außerordentlich reich an Anschauungen und Gedanken ist und zu weiterem Denken anregt.

B. Schmeidler.

220. Theo Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Zweiter Band. Die wirtschaftliche Tätigkeit der deutschen Kirche in der Zeit des erwachenden Staatsgedankens bis zum Aufkommen der Geldwirtschaft. Leipzig, J. J. Weber, 1905. 315 S., 6 M. — Es ist der in sehr verschiedener Weise, zum Teil mit vollständiger Ablehnung, aufgenommenen Arbeit zuzugestehen, daß in ihr ein großes wirtschaftsgeschichtliches und geistesgeschichtliches Material ernstlich durchgearbeitet und verwertet ist. Freilich kann man fragen, ob nicht häufig allzuviel in die Dinge hineingesehen ist — auch direkt falsche Interpretationen fehlen nicht — und ob nicht die ganze Art der Untersuchung und des Gedankenganges allzu abstrakt ist und der konkreten geschichtlichen Wirklichkeit fernbleibt. Immerhin ist das Buch ein solches, mit dem sich jeder, der weiterhin auf den betreffenden Gebieten arbeitet, auseinandersetzen muß.

B. Schmeidler.

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

- Saec. XIII: *Bennonis* ep. Misnensis libellus etc. (Auszüge) 461 f.
c. 1391 – 1394: *Matthaeus de Cracovia*, Sermo zu Mariae Himmelfahrt 93—97.
- Saec. XV: Verzeichnis der *Bernwardkelche* 458.
- 1510—1518: Auszüge aus den Actis generalatus *Aegidii Viterbiensis* 603—606.
- 1518 Nov. 3 bis 1519: Drei Briefe des päpstlichen Vizekanzlers *Julius de Medici* an den General der Dominikaner *Garcia de Loaysa* 58—60.
- 1519 Aug.: *Melanchthon* an Staupitz (Neudr.) 283.
- 1520 Jan. 24 bis Jul. 24: Vier auf *Nikolaus v. Schönberg* bezügliche Eintragungen in den Registern Leos X. 63 f.
- 1520 Mai 21: Eintragung aus den röm. *Konsistorialakten* 60.
- 1529 Nov. 13 bis 1540 April 11: Vier Briefe des Herzogs *Albrecht I. v. Preussen* an Markgraf Georg d. Frommen 100 bis 110.
- 1533 Okt.: Ein wunderbarlich Gesicht von den Drachen usw. (Neudr.) 115—117.
- 1535 Sept. 24: *Melanchthon*, Concio de angelis (Auszüge) 288.
- 1535 Dez. 1 u. 11: *Antonius Musa* an *Stephan Roth* (Auszüge) 287 f.
- 1536 April 13: *Justus Jonas* an *Thomas Cromwell* 112.
- 1540 Febr. 20: *Melanchthon*, Zeugnis für einen österr. Studenten 292.
- 1544 Jan. 18: *Derselbe*, De elevatione sacramenti 292 f.
- 1546 (?) Mai 21: *Derselbe* an *Joh. Siegfried* 293.
- 1550 Mai: Brief aus *Löwen* an einen Freund *Melanchthons* 293 f.

- 1551 Febr. 8: Zeugnis *Melanchthons* für *Joh. Heins* (Hoyns) 295.
 1552 Jun. 18: *Melanchthon* an *Henricus Buscoducensis* 296.
 1561 Jan. 24: *Joachim v. Berge* an *Abraham Bucholzer* 76 f.
 1599: *Kasp. Peucer* an *Joachim v. Berge* 70 f.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

- Albert**, F. R., Briefwechsel Heinrichs v. Einsiedel 327 f.
Analecta Bolland. XXIX. 123 f.; XXX. 302 f. 466.
Appel, H., Kurzgef. Kirchengeschichte 469 f. 611.
Archiv f. Kulturgesch. VIII. 303 f.
Aust, O., Agendenreformen 345.
Bächtold, H., Norddeutsche Handel usw. 146.
Bäumer, G., Soziale Idee 351.
Bardy, G., *Didyme l'Av.* 137.
Bastgen, H., Geschichte des Trierer Domkapitels 141 f.
Batiffol, P., *Questions d'enseignement sup. eccl.* 489.
Baudrillart, A., u. a., *Dictionnaire d'hist. etc.* 312. 610.
Bauer, K., Heidelberg Disputation 454 ff.
Beifsel, St., *Gesch. der Verehrung Marias* 332 f.
Bertholet, A., Ende des jüd. Staatswesens 133 f.
Bianconi, A., *Girol. Savonarola* 324.
Bihl, Mich., *De stigmatibus S. Fr. Assis.* 89.
Bijdragen, *Nieuwe, tot K. v het Luth.* 335.
Blau, P., Unser Glaube 494.
Bliemetzrieder, F., *Literar. Polemik usw.* 150 f.
Bonnefoy, J. de, *Vers l'unité de croyance* 488.
Boudinhon, A., *Question de Lorette* 326.
Brandi, K., *Werden der Renaissance* 152.
Braun, P., *Konrad v. Marburg* 139 f. 479.
Brieger, Th., *Zwei bish. unbek. Entwürfe des Wormser Edikts* 154 f.
 —, *Kritische Erörterungen z. n. Luther-Ausg.* II. 411 ff.
Bruckner, A., *Vier Bücher Julians v. Ael.* 315 f.
Bünger, F., *Geschichte der Neujahrsfeier* 619.
Bürkner, R., *Christl. Kunst* 132.
Bulletin d'ancienne littérat. et d'arch. chrét. I. 305.
Cardauns, L., *Kirchl. Unions- u. Reformbestrebungen* 156.
Clemen, O., *Beiträge z. Lutherforschung* 428.
 —, *Zwickauer Faksimiledrucke V.* 153 f.
Cohn, L., *Werke Philos v. Alex.* 472.
Corpus scriptorum christ. orient. 615—17.
Cremer, H., *Bibl.-theol. Wörterbuch* 472.
Deimel, Th., *Christl. Römerfunde* 619.
Deißmann, A., *Urgeschichte des Christent.* 135.
Denifle, *Luther* 566.
Deutsch, J., *Kilian Leib* 328.
Dobeneck, *Cochlaeus* 159 f.

- Doebner, R., Hildesh. Stiftsfehde 334.
- Dold, A., Z. Wirtschaftsgesch. des ehem. Dominikanerk. zu Freiburg 322.
- Drews, A., Zeugnisse f. d. Geschichtlichkeit Jesu 613.
- , P., Beiträge z. Luthers liturg. Ref. 329.
- Duhr, B., Geschichte der Jesuiten 484.
- E**berhard, W., Leben Kaiser Heinrichs IV. 317.
- Ebert, P., Häusl. Konfirmationsfeier 494.
- Ehlen, L., Schisma im Metzger Sprengel 326.
- Enders, Luthers Briefwechsel 113 f. 285. 411.
- Endres, J. A., Thomas v. Aquin 479.
- Engelbrecht, A., Rufini orationum Gregorii Naz. interpr. 138.
- Engert, Th., Alte Test. im Lichte mod.-kath. Wiss. 133.
- F**eret, P., Faculté de théol. de Paris 347.
- Festgabe Hermann Grauert gew. 302.
- Festschrift z. 25j. Bestehen des V. f. Gesch. v. Annaberg 333 f.
- z. 25j. Bestehen des Altertums v. f. Zwickau 338.
- z. Feier des 450j. Bestehens der Univ. Basel 325.
- Ficker, G., Erlasse des Patr. v. Konst. Alexios Studites 317.
- , Petrusakten 166. 353.
- Frey, J., Die letzten Lebensjahre des Paulus 528.
- Funk, F. X. v., Lehrbuch d. Kirchengesch. 611.
- , S., Entstehung des Talmud 134.
- G**ertz, M. C., Vitae sanctorum dan. 138 f.
- Goldbacher, A., Aur. Augustini operum II. 475.
- Goldziher, J., Vorlesungen ü. d. Islam 471.
- Gougaud, L., Les chrétientés celtiques 476.
- Gravin, E., Eusèbe hist. eccl. 315.
- Grisar, H., Luther I. 299—301. 386—407. 439. 531—571.
- Günter, H., Christl. Legende 621.
- , L., Übergang des Fürstb. Würzburg 352.
- Gütschow, E., Innozenz III. usw. 622.
- H**amon, A., Vie de la b. Marguerite-Marie 492 f.
- Hampe, K., Altes u. Neues über d. Stigmatisationsfrage usw. 89.
- , Die frühesten Stigmatisierungen usw. 89.
- , Beiträge z. Gesch. der letzten Staufer 147 f.
- Harklefs, J. u. R. Kerr Hannay, The archbishops of St. Andrews 624.
- Harnack, A., Chronologie I. 526.
- Hefele, H., Bettelorden 318 f.
- Hennig, M., Christus-Zeugnisse 474.
- Henniges, D., Geschichte des Franziskanerk. zu Bielefeld 147.
- Herre, H., Concilium Basil. 323.
- , P., Quellenkunde 120—123.
- Hesse, J., Korntal 352.
- Heussi, K., Kompendium der Kircheng. 612.
- Hilberg, J., Hieronymi epistolae 137 f.
- Hirzel, O., Heriger v. Lobbes 139.
- Hoffmann, E., Konverseninstitut 621.
- Holl, K., Rechtfertigungslehre in Luthers Vorles. über den Römerbr. 565.
- Holtzmann, H. J., Lehrbuch der neuest. Theol. 473.
- Hoogeweg, H., Verzeichnis der Stifter u. Klöster Niedersachsens 327.
- J**ahrbuch der Ges. f. d. Gesch. des Prot. in Österreich 336.
- , Hist. XXXI. 124. 305; XXXII. 608.
- Jahresbericht des hist. V. f. Mittelfranken LVIII. 483.
- Joachimson, P., Geschichtsauffassung usw. unter dem Einfl. des Humanismus 152 f.
- Jørgensen, J., Huysmans 492.

- Journal, Americ., of theol. XIV. 125.
— of theol. stud. XI. 125.
- K**ampers, F., Karl d. Gr. 316.
Kawerau, G., Luther in kath. Beleuchtung 532. 557.
Kingsford, C. L. u. A. G. Little, T. Tocco, Fr. Johannis Pecham tractatus 319f.
- K**irch, Konr., Enchiridion fontium hist. eccl. 313.
Kirchner, V., Angelika Rosa 346.
Kirsch, Joh., Beiträge z. Gesch. des hl. Benno 460.
Klipp, F., Silvester v. Schaumburg 482.
Knapp, L., Theologie u. Geburtshilfe 490.
Knöpfler, A., Lehrb. der Kirchengesch. 612.
Köhler, W., Idee u. Persönlichkeit 131f.
—, Katholizismus u. mod. Staat 486.
König, E., Babylonien 470f.
Koeniger, A. M., Wundmale des hl. Franz 89.
Körner, E., Erasmus Alber 158f.
Köster, R., Huldentzug 145.
Kölberg, J., Beiträge z. Gesch. des Andreas Bathory 159.
Krebs, E., Logos als Heiland 474.
Kremer, J., Problem der Theodizee 343.
Krose, H. A., Kirchl. Handbuch 350.
Kübel, J., Geschichte des kath. Modernismus 486.
Künstle, K., Vitas. Genovefae 139.
- L**andau, M., Hölle u. Fegfeuer 132.
Lauer, H., Geschichte der kath. Kirche in Baden 492.
Lempp, O., Problem der Theodizee 343.
Le Roy, E., Dogme et critique 489.
Lietzmann, H., Handbuch z. N. T. 134f.
—, Karlstadts „Von Abtuhung der Bilder“ 481.
—, Weltheiland 133.
Löb, P. v., Statistisches ü. d. Ordensprov. Saxonia 321.
Loeschke, G., Zur Chronologie der Schreiben des Alexander v. Alex. 277 ff.
- L**oeschke, G., Jüdisches u. Heidn. im christl. Kult 136f.
Logos I. 306f.
Loriaux, H., L'autorité des évangiles 488.
Ludewig, A., Briefe u. Akten z. Gesch. des Gymn. in Feldkirch 331.
Lüdtke, W. u. Th. Nissen, Die Grabschrift des Aberkios 314.
- M**andonnet, P., Écrits auth. de S. Thomas d' Aquin 140.
Mangenot, E., Résurrection de Jésus 135.
Marti, M., „Gottes Zukunft“ 623.
Mater, A., Politique relig. de la Rép. franç. 487.
Mausbach, J., Grundlage u. Ausbildung des Charakters 491.
Meffert, F., Gesch. Existenz Christi 473f.
Meifsinger, Zu Grisars Luther 533.
Michael, Gesch. des deutschen Volkes III. 186ff.
Minocchi, S., Leggenda antica 478.
Mirbt, C., Quellen z. Gesch. des Papstt. 596—98. 614.
Mitteilungen der Ges. f. deutsche Erzieh.- u. Schulgesch. XX. 399.
Mohlberg, C., Fragments palimps. d'un sacr. Gélasien de Reich. 316.
Moisant, X., Psychologie de l'incroyant 490.
Monatshefte f. Rhein. Kircheng. IV. 338.
Müller, Karl, Luthers röm. Prozefs 218f. 240.
—, N., Phil. Melanchthons letzte Lebensstage usw. 330.
Murr, Chr. G. v., Gesch. der Jesuiten in Portugal 332.
- O**ertzen, D. v., Adolf Stoecker 348.
Opet, O., Brauttradition usw. 325.
Orelli, K. v., Allg. Religionsgeschichte 470.
Ott, Th., Thomas v. Aquin u. d. Mendikantentum 147.
- P**aulus, N., Die deutschen Dominikaner im Kampf gegen Luther 34 ff.

- Paulus, N., Hexenwahn usw. 156 f.
 Pastor, W., Geschichte der Päpste IV. 24. 241.
 Paust, Joh., Z. Gesch. des Christentums 470.
 Pfeilschifter, G., Theoderich d. Gr. 618.
 Pischel, R., Leben u. Lehre des Buddha 471.
 Pladra, O., Jesus 474.
 Programme des modernistes 488.
- ☛ **Quartalschrift, Röm., XXIV.** 308 f.; XXV. 467.
- Radlmaier, L., Sailer** 342.
 Reinhart, G., Trennung v. Staat u. Kirche in Frankreich 487.
 Remé, R., Amalie Sieveking 494.
 Renken, W., Lehnseid Albrechts I. 145.
 Revue bénéd. XXVII. 125.; XXVIII. 309. 467.
 — des quest. hist. LXXXIX. 126. 310. 468; XC. 609.
 — de théol. et des quest. relig. 127.
 Rifaux, M., Conditions du retour au cath. 488.
 Rivista stor.-crit. delle scienze teol. 128.
 Rothenbücher, K., Trennung v. Staat u. Kirche 485.
 Rothscheidt, W., Quellenkunde 337.
- Saintyves, P., Miracle et la crit. hist.** 488.
 Salvatorelli, L., La „Principali-
 tas“ 314 f.
 Sauer, J., Anfänge des Christent. in Baden 325.
 Sauerland, H. V., Vatik.-biogr. Notizen usw. 322.
 Scheel, O., Entwicklung Luthers 565.
 Schmidt, K., Die alten Petrusakten 172.
 —, P. W., Apostelgeschichte 475.
 Schmitz, C., Das Düsseldorfer Religionsgespräch 484.
 —, O., Opferanschauung des spät. Judentums 474.
 Schmeidler, B., Archipoeta 622.
 Schomburg, Dietr., Dominikaner i. Erzb. Bremen 320.
- Schraub, W., Jordan v. Osnabrück u. Alex. v. Roes 145 f.
 Schreiber, G., Kurie u. Kloster 477 f.
 Schröder, E., Dietrich Scheinbergs Spiel v. Frau Jutten 481.
 Schubert, H. v., Reich u. Reform. 480.
 Schuhmann, G., Die große Disputation zu Bern 483.
 Schulte, A., Adel u. d. deutsche Kirche 142 ff.
 Schwalm, J., Formelbuch des Heinrich Bueglant 149 f.
 Schwartz, E., Charakterköpfe 2. A. 613.
 Schwenke, P., Türkenbulle 623.
 —, u. a., Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks 151 f.
 Sebicht, R., Unsere mittelalterl. Ostmarkenpolitik 324.
 Seligmann, S., Der böse Blick 471 f.
 Seppelt, F. X., Studien z. Pontif. P. Coelestins V. 623.
 —, Wundmale des hl. Franz 89.
 Sinai-Briefe 495.
 Sommerlad, Th., Wirtschaftl. Tätigkeit der Kirche 625.
 Steger, C., Jesuiten 157 f.
 Steinhausen, G., Kulturgesch. der Deutschen im MA. 624.
 Steinmann, A., Sklavenlos usw. 620.
 Stiefenhofer, D., Geschichte der Kirchweihe 620.
 Stierling, Mechthild v. Magdeburg 186 ff.
 Stoeckius, H., Forschungen z. Lebensordnung der Ges. Jesu 157.
 —, Pflege der Muttersprache i. d. Ges. Jesu 331.
 Strack, H. L., Aboda Zara 134.
 —, Sanhedrin-Makkoth 134.
 —, Jesus, die Häretiker usw. 134.
 Studien u. Mitt. aus d. Bened.-O. XXXI. 128 f. 310; NF I. 468. 610.
 Stutz, U., Erzbischof v. Mainz u. d. deutsche Königswahl 140 f.
- Textes de la polit. franç. en mat. eccl.** 487.
 Thieling, W., Hellenismus in Kleinasien 618.

- Toxotes**, Aussprache der Zahl usw. 136.
- Tschackert**, P., *Analecta Corviniana* 160.
- Vaucelle**, E. R., *Catalogue des lettres de Nicolas V.* 323.
- , *Collégiale de S. Martin de Tours* 480.
- Viaud**, P., *Nazareth* 476.
- Vischer**, E., *Paulus* 136.
- Waitz**, *Pseudoclementinen* 527.
- Walter**, Joh. v., *Franz v. Assisi* usw. 317f.
- , *Wanderprediger in Frankreich* 478.
- Wegener**, R., *Problem der Theodizee* 343.
- Weinand**, H., *Gottesidee* 617.
- Weinelt**, H., *Ist das liberale Jesusbild widerlegt?* 135.
- Weiss**, Joh., *Jesus* 135.
- Wernicke**, E., *Luther u. d. Bischof v. Brandenburg* 231. 409.
- Westerburg**, H., *Preußen u. Rom* 493.
- Whitley**, W. T., *Minutes of the General Bapt. Churches* 351.
- Windisch**, H., *Messian. Krieg* 135f.
- Wundt**, M., *Griech. Weltanschauung* 313f.
- Zahn**, Th., *Brief des Paulus an die Römer* 136.
- Zeitschrift f. Brüdergesch.** III. IV. 339.
- , *Internat. theol.* XVIII. 129f.; NF I. 311. 469.
- *f. wiss. Theol.* LII. 130; LIII. 312.
- *f. neutest. Wiss.* 130f.
- Zeller**, U., *Salomo III. v. Konstantz* 480.
- Zeumer**, K., *Goldene Bulle* 148f.

III.

Sach- und Namenregister.

- Abakerazun** 617.
- Abendmahlslehre** s. *Eberbach*, Phil.
- Aberglaube** 304. 471.
- Aberkios** 314.
- Ablafs** s. *Luther*, Röm. Prozeßs.
- Achilleus** 359.
- Accolti**, Pietro 28. 51. 53.
- Acta Pauli** 126.
- Aegidius v. Viterbo** 603—606.
- Aetheria** 123f.
- Agricola**, Joh. 151. 267. 291.
- , *Rud.* 599.
- Agrippa** 520.
- Alacoque**, Marg.-Marie 492.
- Alber**, *Erasmus* 158.
- Albertus Magnus** 380.
- Albinus** 520.
- , *Petrus* 333.
- Albrecht v. Mainz** 199—218.
- Albrecht I. v. Preußen** 99—110.
- Aldhelm v. Sherborne** 309.
- Aleander** 2. 154. 206. 244. 603.
- Alexander v. Alex.** 277 ff.
- Alexios Studites** 317.
- Altkatholizismus** 130. 311. 469.
- Ambrogio Catharino** s. *Politi*, Lanz.
- Ambrosius** 467.
- Amling**, *Wolfg.* 85.
- Andreas v. Ferrara** 3.
- Anno v. Köln** 463.
- Antonius v. Padua** 466.
- Apion** 280.
- Apollonius v. Tyana** 169.
- Apostelgeschichte** 475.
- Aquila** 177.
- Arianischer Streit** 277—281.
- Arethas IV.** 473.
- Aristoteles**: bei *Luther* 254.
- Arnobius d. Jüng.** 468.
- Arnold v. Tongern** 8. 17.

- Arnoldi v. Usingen, Barth. 448.
 Athanasianum 125.
 Augustin 124. 125. 309. 475.
 617.
 Augustiner-Eremiten 235.
 531—544. 603—606.
 Augustinismus: bei Luther 253.
- B**aden 325. 492.
 Baell, Joh. 452.
 Baldassari, Gasp. 43.
 Bandello, Matteo 214.
 Barbarus 123.
 Barnabas 164.
 Bartholomaeus de Monticulo 97.
 — v. Paris 384.
 Bathory, Andreas 159.
 Beichte 129.
 Beier, Leonh. 448.
 Bembo 206. 241.
 Benedikt v. Nursia 610.
 Benediktiner: in Deutschland
 469; in Spanien 311.
 Benno v. Meissen 459—465.
 Beneti, Cyprian 2. 4. 223.
 Berge, Joachim v. 68—88.
 Bern: Disputation 483.
 Bernhard v. Luxemburg 1.
 Berno v. Reichenau 126.
 Bernward v. Hildesheim 457 bis
 459.
 Bettelorden 318.
 Beza, Theod. 85.
 Bibra, Lorenz v. 438.
 Bistümer: Mainz 140; Metz 327;
 St. Andrews 624; Trier 141. 608;
 Würzburg 352.
 Blankenfeld, Joh. 418.
 Blarer, Ambrosius 117.
 Blum, Hans 271.
 Böhmen: Anfänge des Christent.
 608.
 Bonaventura 380 ff.
 Bonifazius d. Hl. 129.
 Bonifaz VIII. 145.
 Borromaeus-Enzyklika 130.
 Bofshart, Laur. 271.
 Brauttradition 325.
 Brisger, Eberh. 285.
 Bucholzer, Abraham 76.
 Bucglant, Heinrich 149.
 Buddha 471.
 Bülow, Dietrich v. 580.
 Bugenhagen, Joh. 72. 297.
 Bullinger, Heinrich 269.
 Burchard, Joh. 13 f.
- Busch, Georg 215. 422.
 Busse s. Kallistus.
 Butzer, Martin 14 ff. 31. 117.
 451.
- C**aesarius v. Arles 126.
 Cajetan 19. 41. 201. 248. 254.
 Calixt III. 623.
 Calvin 128.
 Campeggi 603.
 Canisio, Egidio 234.
 Capito 65.
 Carthach de Rathin 309.
 Carvajal 6.
 Cassiodor 128.
 Chichtoveus, Judocus 310.
 Christologie 128.
 Chrysis 510.
 Chrysostomus 128. 130.
 Chytraeus, David 86.
 —, Nathan 86.
 Clauser, Christoph. 261.
 Cochlaeus 159. 388. 572.
 Coelestin V. 623.
 Comenius 341.
 Cordatus 550.
 Cordus, Euricius 12 f.
 Corvin, Anton 160.
 Crato v. Crafftheim 85.
 Cromwell, Thomas 111 ff.
 Cruciger, Kasp. 293.
 Cyprian 126. 314. 468.
- D**amis 171.
 Dancaeus, Carolus 79.
 Della Volta, Gabr. 234. 246.
 444.
 Despretz, Claude 123.
 Deutschorden 107 f.
 Didache 128.
 Didymus 137.
 Dietrich v. Magdeburg 194.
 Dionysius Araeopagita 123.
 — Bar Salibi 615.
 Döllinger 130.
 Dominici, Laur., de Rotellis 306.
 Dominikaner s. Luther, Röm.
 Prozeß.
 Drachen 114—118.
 Drebecius, Matth. 601.
 Dürer, Albrecht 250.
 Düsseldorf: Religionsgespr. 484.
 Du Plessis-Mornay 603.
 Dyhrn, Georg v. 86.

- E**berbach, Joh. 284.
 —, Philipp 283.
 Eberhard v. Kleve 11f. 36. 450.
 Eck 8. 41. 427.
 Egeria 309.
 Einsiedel, Abrah. v. 289.
 —, Heinr. v. 289. 327.
 Eleutherius v. Troja 124.
 Elevatio 292. 296.
 Elias v. Nisibis 615.
 Emser, Hieron. 461.
 England: Katholizismus i. E. 129.
 Enkratiten 526.
 Erasmus 7. 156.
 Eubule 353.
 Eugenius v. Laodicea 305.
 Eulalia v. Merida 310.
 Eusebius v. Caesarea 279. 315.
 — v. Nikomedien 280.
 Eustachius de Bononia 58.
 Euthalius 497.
 Evagrius Ponticus 467.
 Evangelientext 125.
 Everaarts 10.

Faber Augustanus, Joh. 12ff.
 Fegfeuer 132.
 Felicula 360.
 Feldner, Martin 81.
 Ferdinand I. 77.
 Ferrand, Pierre 303.
 Firminianus v. Zenonopolis 466.
 Flavio, Giov. Batt. 20f.
 Fox, Edw. 111.
 Frankreich s. Staat u. Kirche.
 Franz v. Assisi: 89—92. 304. 306.
 317. 478.
 Friedrich II. v. Dänemark 78f.
 — III. v. d. Pfalz 80.
 — d. W. v. Sachsen 215. 422. 431
 bis 439. 573.

Gace, Bernard 310.
 Gaianus 124.
 Gaius v. Alexandria 276.
 Gammara, Pietro Andrea 24.
 Gandulph v. Bologna 126.
 Gaunilo 129.
 Geiler v. Kaisersberg 124.
 Gelasius I. 316.
 Gemellus 373.
 Genovefa d. Hl. 139.
 Georg d. Fromme v. Ansbach 99
 bis 110.
 Georgisch 131.
 Gerhard v. Csanad 126.

 Ghinucci, Girolamo 220.
 Giberti 14.
 Glaser, Martin 114f.
 Goldene Bulle 148f.
 Graduale 127.
 Gravamina der deutschen Nation
 124.
 Gregor v. Elvira 309.
 — v. Nazianz 138.
 Grieb, Dionys. 450.
 Grimani, Domenico 64.
 Günther, Franz 252. 421.
 Guitmund v. Aversa 310.

Hadrian IV. 311.
 Haftt, Peter 229.
 Haller, Wolfg. 78.
 Hawaryat, Takla 617.
 Heath, Nicholas 111.
 Hebräerbrief 131.
 Heerbrandt, Jakob 268.
 Hegesipp 516f.
 Heidelberg: Disputation Luthers
 449ff.
 Heiland 133.
 Heiligengeographie 303.
 Heilsgewisheit s. Luthers
 reformat. Erlebnis.
 Heinrich VIII. v. England 111.
 — v. Halle 187.
 — v. Isernia 148.
 — v. Neustadt 623.
 — v. Stade 459.
 Heins, Joh. 295.
 Heinzelius, Joh. Heinr. 86.
 Hellenismus 135. 618.
 Heriger v. Lobbes 139.
 Hermas 528.
 Herrenhuter 339.
 Heuschrecken 118.
 Hexen 156f.
 Hierokles 507.
 Hieronymus 125. 137.
 Hippolyt 162. 501.
 Hemmingen, Niels 79.
 Henneke, Val. 410.
 Hennig, Joh. 461.
 Henricus Buscoducensis 296.
 Hochstraten 6ff. 40. 65—67.
 Höfler, Wolfg. 286.
 Höhn 395.
 Hölle 132.
 Hoyns, Joh. s. Heins.
 Hugo Bononiensis 462.
 — v. Straßburg s. Ripilin.
 Huldentzug 145.

- Humanismus 153.
 Hummelberger, Mich. 49.
 Hutten, Ulr. v. 65—67.
 Huysmans, J. K. 492.

Jacobazzi, Domenico 2.
 Jakob v. Vitry 304.
 Jesuiten 157. 306. 331. 484.
 Jesus: Literatur 131. 134.
 Imola 128.
 Innozenz III. 622.
 Joachim I. v. Brandenburg 415 ff.
 Johannes, Apostel 312.
 — v. Damaskus 127.
 — Italus v. Cremona s. Isolani, Isidoro.
 — Apokal. 136.
 Jonas, Justus 111 f.
 Jordan v. Osnabrück 145 f.
 Irenaeus 314 f.
 Islam 471.
 Isolani, Isidoro 41. 49 ff.
 Itala 468.
 Jud, Leo 262.
 Judentum 133 f.
 Julian v. Eklunum 315 f.
 Justinus Martyr 125. 508.
 Jutta v. Sangerhausen 194.

Kallistus 131. 163. 178.
 Kamprad, Joh. 118.
 Kanut 138.
 Karl d. Gr. 316.
 Karlstadt 257. 481.
 Karpones 276.
 Kelten 476.
 Kerfsenbroch, Herm. v. 271.
 Kefslor, Johann 269.
 Khumer 550.
 Kirchberg, Hartmann v. 13.
 Kirchweih 620.
 Kiréeff, Alex. 130. 469.
 Klementin. Homilien u. Rek. s. Petrusakten.
 Klingebeil, Stephan 298.
 Klöster: Aksum 616; Bielefeld 147; Cluny 127. 469; Deutsche im MA 142. 477; Feldkirch 331; Langenzeun 483; Lüttich 126; Mönchröden 610; Österreichische 610; Rosazzo 610; St. Gallen 610; Spanische 129.
 Knaust, Heinr. 297.
 Koellin, Konrad 40. 450.
 Kolluthus 280.
 Kometenglauben 259—276.
 Konrad v. Marburg 139 f. 479.
 — v. Steinberg 458.
 Konsistorium 130.
 Konziliarismus 129.
 Konzile u. Synoden: Basel 323; Konstanz 309; Nicaea 279.
 Korntal 352.
 Korsika 128.

Lactantius 505.
 Lang, Matthaëus 19.
 Legende 621.
 Leib, Kilian 272. 328.
 Leo d. Gr. 124.
 — X. s. Luther, Röm. Prozeßs.
 Libanius 601 f.
 Liberda, Joh. 336.
 Liberius 125.
 Lidl v. Mondsee, Bernh. 469.
 Liturgie: Altchristl. 136; Samarit. 128.
 Logos 128. 474.
 Loretto 326.
 Loaysa, Garcia de 58 ff.
 Lubing, Jonas 81.
 Ludovicus, Laurentius 85.
 Ludwig V. v. d. Pfalz 438.
 Lukas, Evang. 527.
 — von Horstmar 35.
 Luther, Martin: „Abfall“ zu Staupitz 386—407; s. Brisger, Eberh.; reformat. Erlebnis 544 bis 571; Grabschrift 312; Homer 112 f.; s. Klingebeil; s. Knaust, Heinr.; s. Kometenglaube; L. u. die Observanten 531—544; Römischer Prozeß 1—67. 199 bis 258. 408—456. 572—595; liturg. Reformen 329; in Rom 606; s. Weller, Hieron.
 —, Paul 606.
 Lutheraner: in d. Niederlanden 335.
 Lyra, Nik. v. 600.

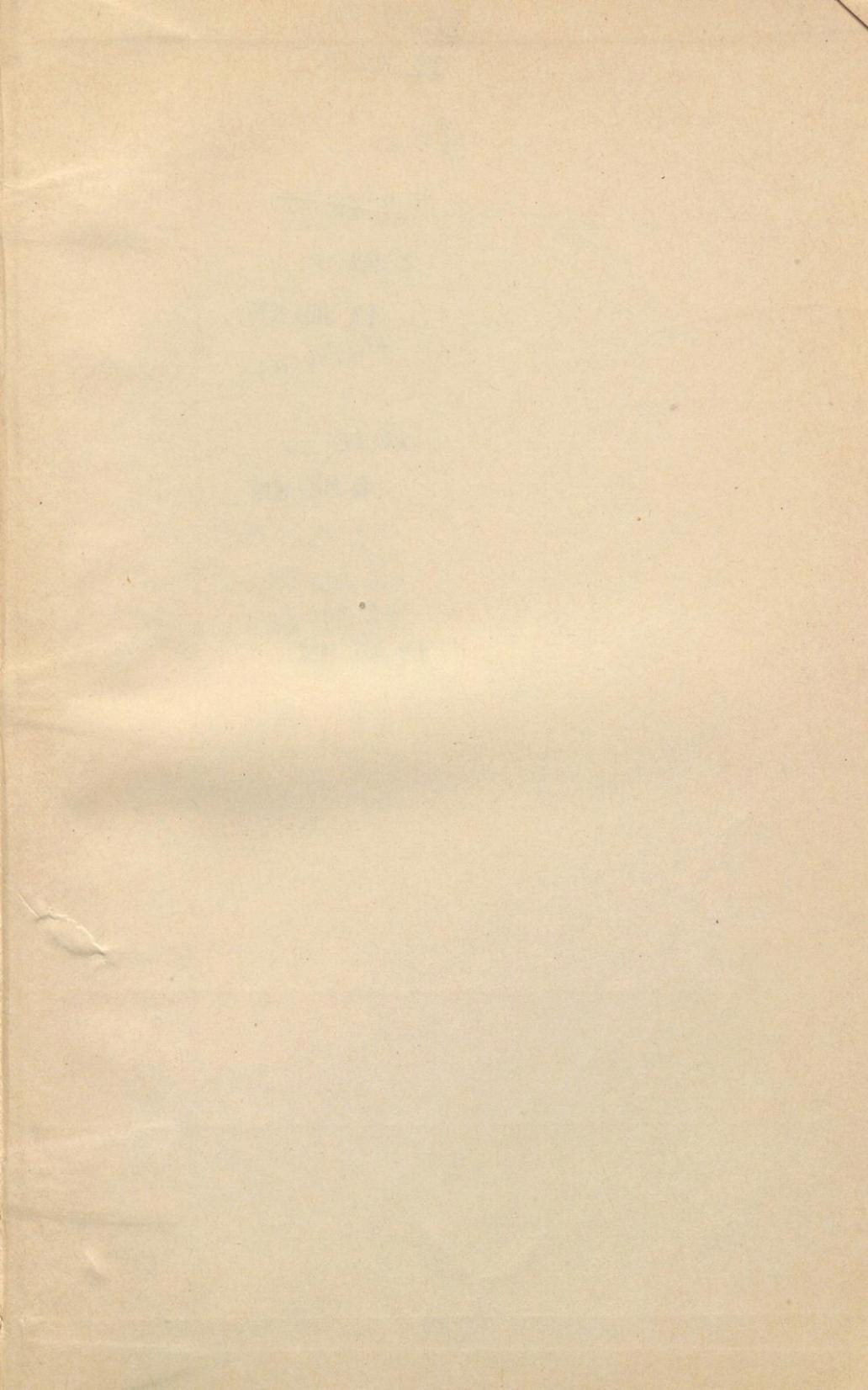
Maen, Wolfg. v. 153.
 Makarius Magnes 507.
 Manlius, Joh. 290.
 Mansfeld, Albrecht v. 434.
 Manteuffel, Erasmus 298.
 Marcello, Antonio 60.
 —, Cristoforo 54 f.
 Marcellus, Asinius 168. 173.
 —, Joh. 291.
 Marcion 467.
 Maria d. Hlg. 332. 616.

- Marliano, Aloisio 55.
 Martyrologium Pharphense 125.
 Matthaëus de Cracovia 92—98.
 Mauch, Daniel 467.
 Mauriner 309.
 Maximilian II. 77f.
 Mechthild v. Magdeburg 186—198.
 Medici, Giovanni 2.
 —, Giulio de 58 ff. 203. 210.
 Medler, Nik. 291.
 Meister, Joachim 86.
 Mel, Petrus 9.
 Melanchthon 282—296; s. Berge;
 s. Kometenglaube; Tod 330.
 Meleto, Francesco da 5.
 Mensing, Joh. 37f.
 Merry de Val 129.
 Mesa, Bernardo de 64.
 Messias 136.
 Miletus s. Meleto.
 Miltitz 223. 417.
 Mischna 134.
 Mochuta, Hlg. 309.
 Modernismus 133. 311. 486. 488.
 Modesto, Giov. Antonio 53f.
 Mohr, Hans 285.
 Monau, Jakob 85.
 Mulieres in ecclesia taceant 305.
 Muratorischer Kanon 527.
 Musa, Antonius 287.
 Mylius, Georg 387.
 Mystik: bei Luther 251f.
- N**arcissus 175.
 Natalis 172.
 Nausea, Friedrich 273.
 Nazareth 476.
 Nereus 359.
 Neujahrsfeier 619.
 Nikolaus V. 323.
 Nikolaus v. Cusa 608.
 Nikolaus van Egmond 9.
- O**bservanten s. Augustiner-
 Eremiten.
 Oldecop 392. 396.
 Oldendorp, Joh. 298.
 Olivier v. Köln 126.
 Opfer 474.
 Ordination 125.
- P**actum Sabarici 309.
 Papstlisten 596—598.
 Paracelsus 262. 270.
 Patroklus 499f.
- Patrophilus v. Skythopolis 279.
 Paul III. 21.
 Paulinus v. Tyrus 279.
 Paulus d. Ap. 128. 136; s. Petrus-
 akten.
 Paulusakten 499.
 Pecham, John 320.
 Perpetua 182.
 Perusco, Mario de 220.
 Petrikau, Joh. v., 600.
 Petronilla 360.
 Petrus Martyr 194.
 Petrusakten 162—185. 353 bis
 377. 497—530.
 Peucer, Kaspar s. Berge.
 Philipp d. Schöne v. Frankreich
 310.
 — v. Hessen 79.
 — v. Majorca 127.
 — v. Vendôme 126.
 Philippismus 83.
 Philo v. Alex. 472.
 Philostratus 169.
 Phocas, Hlg. 466.
 Pilatustreppe 606f.
 Pirkheimer 7ff.
 Pitiscus, Barth. 85.
 Pius X. 311.
 Plate, Joachim 222.
 Polentz, Georg v. 105.
 Politi, Lanzelotto 41. 45 ff. 254.
 Pomponazzi, Pietro 5.
 Porphyrius 123. 507.
 Portiunkula-Ablafs 250.
 Potii, Oddo, de Varris de Genaz-
 zano 306.
 Prädestinatianismus 126.
 Prätexitat-Katakombe 467.
 Praetorius, Abraham 81.
 Preussen u. Rom 493.
 Prierias, Silvester 3. 19. 42. 204.
 Priska 177.
 Proles, Andreas 236. 390.
 Pucci, Lorenzo 203.
- R**ab, Hermann 226. 232.
 Rationalismus 346.
 Rechtfertigung s. Luthers re-
 format. Erlebnis.
 Redarius, Joh. 289.
 Regaus, Beda 129.
 Reiffenstein, Joh. 283.
 Reliquien 211f. 215.
 Remolino, Francesco 211.
 Reuchlin 5ff.
 Rhadino, Tommaso 41. 44f.

- Rhagius Aesticampianus, Joh. 257. 599.
 Rhediger, Nikol. 85.
 Rhodon 526.
 Ripilin, Hugo 378—385.
 Rivius, Joh. 290.
 Rosa, Angelika 346.
 Rosenkranzgebet 249.
 Roth, Stephan 283. 287.
 Rubianus, Crotus 65.
 Rudiger, Esrom 81. 86.
 Rufin 138.
 Rufina 163.
- S**aba, Hlg., 308.
 Sabinus, Georg 268.
 Sadolet 206.
 Sailer 342.
 Sakrament: Luthers Lehre 248.
 Salat, Joh. 273.
 Salmut 81.
 Salomon III. v. Konstanz 480.
 Savonarola 324.
 Schaumberg, Silv. v. 482.
 Schenk v. Siman 4.
 Scheurl, Christoph 49.
 Schilling, Martin 85.
 Schisma 150f. 310.
 Schlaginhausen 550.
 Schönberg, Nik. v. 4. 60. 204.
 Schuldkapitel 129.
 Schulte, Joh. Friedr. v. 130.
 Schweidnitz, Dominikus v. 450.
 Scultetus, Abrah. 81.
 —, Hieron. 231. 409—422. 578.
 Secundus v. Libyen 278.
 Servatius 308.
 Siegfried, Joh. 292f.
 Sieveking, Amalie 494.
 Sigbert v. Hildesheim 463.
 Silvia Aquitana 124.
 Simler, Jakob 439.
 Simon Magus s. Petrusakten.
 Simonelli, Eustachius de 58.
 Sklaven 468. 620.
 Sommerfeld, Joh. Matthiae v. 599—602.
 Spalatin 224. 289. 422.
 Spedel 459.
 Spiegel, Jakob 22.
 Staat u. Kirche 485ff.
 Staupitz, Joh. v. 238. 243f. 251. 282. 386—407. 430. 444. 531. 579. 603.
 Stiefel, Michael 114. 454.
 Stoecker, Ad. 348.
- Stumpf, Joh. s. Eberbach, Joh.
 Sturm, Hans 297.
 Sulz, Peter 8.
 Sylvius, Petrus 37.
 Symmachus 309.
 Synaxar, Armen. 303.
- T**almud 134.
 Talwenzel, Elias 81.
 Tangermann, Wilh. 469.
 Tatian 526.
 Tempelorden 609.
 Tetleben, Val. v. 199.
 Tetzl 36. 225. 227. 424. 440. 446. 583. 594.
 Thangmar 457.
 Theoderich, Abt 457.
 — d. Gr. 618.
 Theodizee 343.
 Theonas v. Libyen 278.
 Thilo, Valent. 86.
 Thomas v. Aquin 140. 147. 311. 479. 491. 600.
 Thüring, Balth. 285ff.
 Timotheus 164.
 Tossanus, Daniel 83.
 Tritheim, Joh. 311.
 Troeltsch, E., 307f.
 Trofino, Felice 224.
 Trozendorff, Friedland 70.
 Trutfetter 254. 447.
 Torrecremata, Joh. de 600.
- U**niversitäten: Basel 325; Heidelberg 84; Helmstedt 304; Jena 290; Königsberg 107; Löwen 293; Paris 347; Wittenberg 447 s. Ab-lafs, Scultetus.
 Urban VI. 128.
 Ursinus, Zach. 85.
- V**adian 270.
 Vaganten 622.
 Vehe, Michael 450.
 Venetus, Gabr. s. Della Volta.
 Venrath, Joh. v. 8. 17.
 Verklärung 312.
 Vincentius, Petrus 86.
 Virginibus, De decem 305.
 Vogler, Georg 104. 483.
- W**anderprediger 478.
 Weber, Beda 129.
 Weissenbach, Joh. v. 290.

- Weller, Hieron. 291.
Weltuntergang 114.
Wessenberg 129.
Wichmann, Enoch 117.
Wiederkunft Christi 114.
Wiedertäufer 351; s. Sturm,
Hans.
Wilhelm V. v. Bayern 309.
Wimpina, Konrad 37. 228.
Wisberg, Vinzenz 450.
Wulfila 131.
- Wunderheilung 124.
Wyck, Joh. van der 223.
- Z**ambeccari, Francesco 602.
Zebedaeus 130.
Zephyrinus 162.
Zinzendorf 341.
Zisterzienser 305. 621.
Zoch, Lorenz 49.
Zwingli s. Kometenglaube.





22. JUNI 1966

20. JUNI 1967

12. JAN. 1972

~~2. JAN. 1972~~

2. JAN. 1974

12. JULI 1974

24. FEB. 1977

18. DEZ. 1974

8. MAI 1978

~~- 6. AUG. 1979~~

~~- 8. JULI 1981~~

27. JULI 1982

17. AUG. 1982

